

Maciej Jan Mazurkiewicz

DER VÖLKERMORD DES DEUTSCHEN STAATES

AN DER POLNISCHEN NATION (1939–1945).

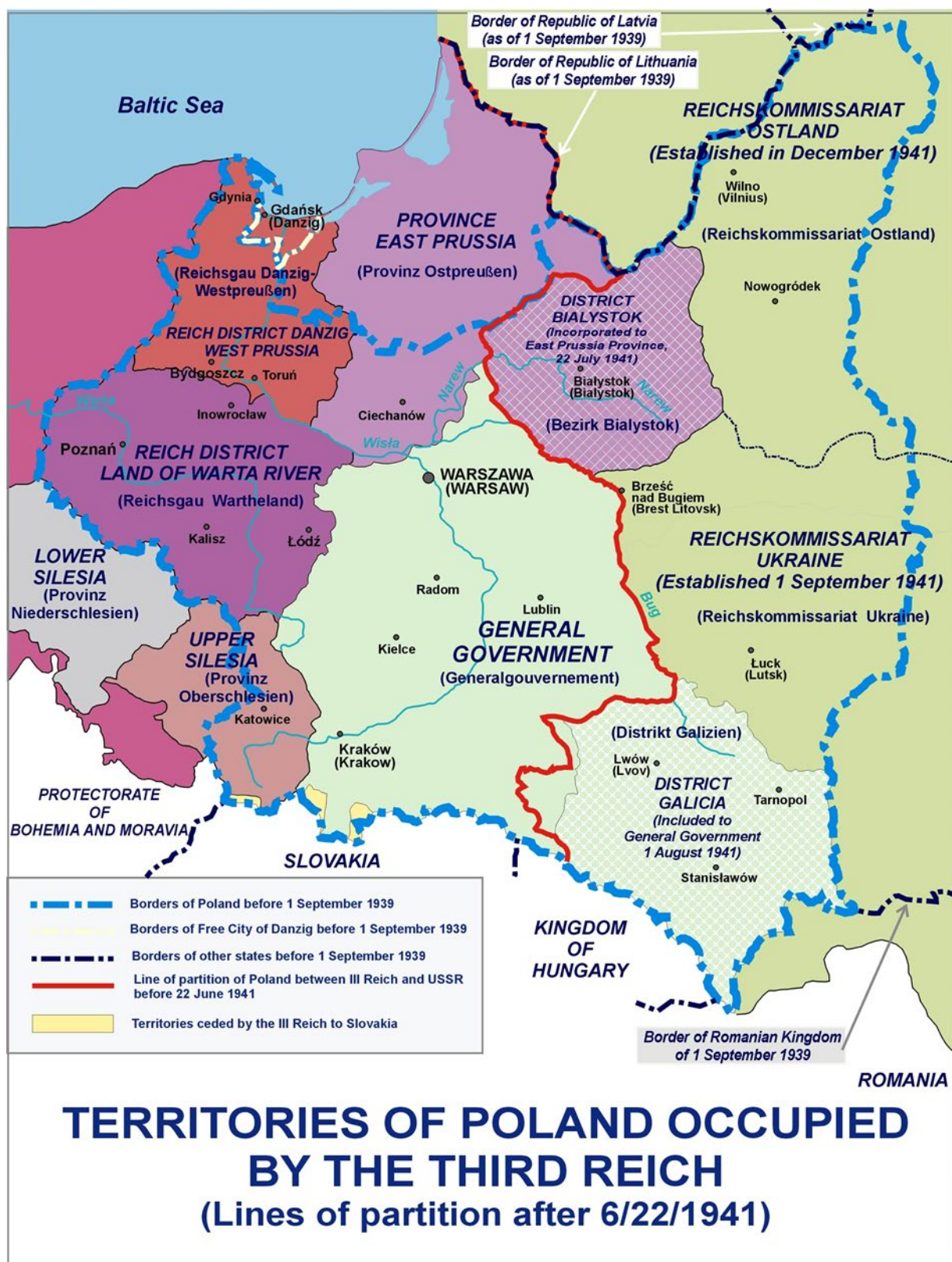
EINE STUDIE ZUR RECHTSGESCHICHTE



BERLIN-WARSCHAU 2024



TERRITORIES OF POLAND ANNEXED BY THE THIRD REICH AND THE SOVIET UNION (Lines of partition from 10/21/1939 to 6/22/1941)



REZENSENTEN DER POLNISCHEN FASSUNG

Dr. habil. Aleksander Lasik, Dr. Wojciech Wichert

REDAKTION, SATZ UND COVER-DESIGN

Maciej Jan Mazurkiewicz

FOTO AUF DEM VORDERCOVER

Polnische Zivilisten wurden in Warschau von Nebelwerfer-Raketen deutscher Truppen verbrannt, Jasna-Straße, Mitte August 1944

(Quelle: Public Domain, https://pl.wikipedia.org/wiki/Plik:Warsaw_August_1944_civilians_burned_by_German_Army.jpg, Autor: Eugeniusz Lokajski (1908–1944), unverändertes Werk)

KARTEN

1. Polen besetzt von Nazideutschland (Drittes Reich) und der UdSSR (21.10.1939-22.06.1941)

(Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Occupation_of_Poland_1939.png?uselang=de, Autor: Lonio17, unverändertes Werk, veröffentlicht unter der GNU-Lizenz für freie Dokumentation, Version 1.2 oder höher: https://commons.wikimedia.org/wiki/Commons:GNU_Free_Documentation_License,_version_1.2)

2. Vom Dritten Reich besetzte Gebiete Polens - Teilungslinien nach dem 22.6.1941

(Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Occupation_of_Poland_1941.png, Autor: Lonio17, unverändertes Werk, veröffentlicht unter der GNU-Lizenz für freie Dokumentation, Version 1.2 oder höher: https://commons.wikimedia.org/wiki/Commons:GNU_Free_Documentation_License,_version_1.2)

© COPYRIGHT BY Maciej Jan Mazurkiewicz, 2024

ALLE RECHTE VORBEHALTEN

ISBN 978-83-940551-5-8

Inhaltsverzeichnis

Ein Wort an den deutschsprachigen Leser / 9

Einleitung / 10

Auswahl des Themas der Abhandlung und ihre Rechtfertigung / 11

Hauptforschungsannahme / 14

Forschungshypothesen der Studie / 14

Forschungsprobleme / 15

Forschungsziele / 16

Forschungsgegenstand, Quellen und Fachliteratur / 19

Aufbau der Monografie / 28

Forschungsmethodik / 31

Redaktionelle Anmerkungen / 32

Kapitel I. Prolegomena: Die vorherrschenden Ansichten der deutschen Völkerrechtslehre und der politischen Doktrin (vom 19. Jahrhundert bis 1945) in den Einschätzungen ausgewählter deutscher und polnischer Rechtstheoretiker / 34

Der Rechtsstreit über den Gegenstand und Begriff des öffentlichen Völkerrechts / 34

Das Problem des eigenständigen Rechtscharakters von internationalen Rechtsnormen / 39

Das Verhältnis zwischen öffentlichem Völkerrecht und innerstaatlichem Recht / 41

Die Ursprünge des Völkerstrafrechts / 44

Internationale Dimension des deutschen Strafrechts / 48

Nationalsozialismus und öffentliches Völkerrecht / 52

Kapitel II. Quellen des Völkerrechts und deutsche Verpflichtungen gegenüber Polen im Jahr 1939 / 66

Der Begriff und der Katalog der Quellen des Völkerrechts / 66

Ausgewählte Probleme des Vertragsrechts in den deutsch-polnischen Beziehungen / 75

Die Pflicht zur Registrierung internationaler Verträge / 75

Grundsätze der Vertragsauslegung / 77

Ungültigkeit eines Vertrages wegen Nötigung / 78

Erlöschen eines Vertrages aufgrund einer grundlegenden Änderung der Umstände / 79

Einfluss des Krieges auf die Gültigkeit von internationalen Verträgen / 84

Kapitel III. Völkerrechtliche Verpflichtungen Deutschlands gegenüber Polen im Jahre 1939 / 90

Das Antikriegsrecht (*ius contra bellum*) / 90

Normen für die friedliche Erledigung von Streitfällen / 90

Verfahren im I. Haager Abkommen von 1907 / 91

Verfahren im Schiedsvertrag von 1925 / 92

Verbote des Krieges / 96

Verbot des Krieges im Antikriegsvertrag von 1928 / 96

Verbot des Krieges in der Nichtangriffserklärung von 1934 / 105

Verbot des Angriffskrieges / 111

Verbot von Verbrechen gegen den Frieden in der IMG-Charta von 1945 / 115

Anzeigeerfordernis einer Kriegserklärung / 119

Gebot im III. Haager Abkommen von 1907 / 119

Das Recht im Krieg (*ius in bello*) / 120

Schutz der Bevölkerung der kriegführenden Partei / 120

Gebote und Verbote im IV. Haager Abkommen von 1907 / 120

Verbot von Kriegsverbrechen in der IMG-Charta von 1945 / 131

Schutz von anderen Zivilbevölkerungen / 136

Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der IMG-Charta von 1945 / 137

Verbot des Verbrechens des Völkermordes / 148

Verbot in der UN-Konvention von 1948 versus das außervertragliche Verbot von Völkermord / 148

Kapitel IV. Systematisierung und Überblick der deutschen Handlungen gegen Polen in den Jahren 1939-1945 / 182

Planung und Annahme von Entscheidungen gegen das Völkerrecht / 182

Konzepte zum Krieg mit Polen und zur Annexion der Freien Stadt Danzig und ihre Konkretisierung / 183

Pläne zur Depolonisierung und Germanisierung / 199

Programm zur Auslöschung der polnischen Eliten und zur Vernichtung des verbliebenen Teils der polnischen Nation sowie Vorbereitungen zu seiner Umsetzung / 199

Generalplan Ost / 239

Methoden, Verlauf und Auswirkungen der Depolonisierung / 255

Liquidation des polnischen Staatswesens und der administrativen Selbständigkeit der Freien Stadt Danzig / 255

Aufbau von Besatzungsverwaltung und Polizeistrukturen / 255

Deutsche Militärverwaltung der Polnischen Gebiete und Annexion der Freien Stadt Danzig / 256

Die sogenannten in das Deutsche Reich eingegliederten polnischen Gebiete / 264

Das sogenannte Generalgouvernement / 268

Die besetzte Kresy (Ostpolen) / 275

Einführung des deutschen Rechts und der deutschen Justiz / 280

Eliminierung der polnischen Eliten / 296

Deutsches Reich / 296

Freie Stadt Danzig vor und nach der Annexion / 304

Die sogenannten in das Deutsche Reich eingegliederten polnischen Gebiete / 307

Das sogenannte Generalgouvernement / 311

Die Kresy (Ostpolen) / 315

Vernichtung des verbliebenen Teils der polnischen Nation / 327

Deutsches Reich / 327

Freie Stadt Danzig vor und nach der Annexion / 338

Besetzte polnische Gebiete / 348

Kapitel V. Die deutsche Verantwortung für die in den Jahren 1939-1945 begangenen Verbrechen gegen Polen / 384

Verbrechen des Antikriegsrechts / 384

Verbrechen des Rechts im Krieg / 389

Verbrechen des Völkermordes / 395

Abschluss / 402

Summary / 408

Table of contents / 411

Zusammenfassung / 415

Glossar / 418

Abkürzungs- und Akronymverzeichnis / 420

Literaturverzeichnis / 426

Ein Wort an den deutschsprachigen Leser

Bei der Lektüre dieses Buches könnte bei vielen deutschsprachigen Lesern nach der Lektüre des Titels der Eindruck entstehen, die Grenzen eines unbekannten Landes zu überschreiten. *Terra ubi leones*, das Land, in dem Löwen leben, wie alte Kartographen sie mit weißen Flecken auf Karten markierten, ist oft näher, als es schien.

Viele deutschsprachige Leser könnten den Eindruck gewinnen, dass die Errichtung einer neuen Ordnung im deutsch besetzten Europa (1939–1945) ein etabliertes Bild hat. Es ist eine dauerhafte Vision, über die unser Denken nicht hinausgeht.

Allerdings gibt es in der Forschung zu deutschen Verbrechen in dieser Zeit so große weiße Flecken, dass sie... unsichtbar sind. Eine davon ist die grausame Besatzungspolitik gegen Polen aufgrund ihrer Nationalität.

Betrachtet man die Problematik der deutschen Verbrechen aus völkerrechtlicher Perspektive, so ergibt sich ein Bild geplanter, organisierter, aber in unterschiedlichem Ausmaß durchgeführter Aktivitäten, die auf die Zerstörung der polnischen Nation abzielen.

Durch Verfolgung, Vernichtung (auch der Eliten), Plünderung von Eigentum, Zerstörung von Eigentum, Vertreibung, Sklavenarbeit, Inhaftierung in Lagern, pseudomedizinische Experimente und Zwangsgermanisierung wurden Millionen Polen ermordet, verstümmelt und ihrer Überlebenschance beraubt.

In diesem Werk der Zerstörung brachen Mythen zusammen: über die Makellosigkeit des deutschen Soldaten, der wehrlose polnische Zivilisten, Frauen und Kinder ermordete, und über den Anstand der Volksdeutschen, die außergewöhnlichen Eifer an den Tag legten, als sie in den Wäldern mordeten und ihre polnischen Nachbarn ausraubten, deren Besitz sie mitnahmen, die sie am Ende des Krieges ins Reich brachten, gingen ebenfalls verloren und vermehrten sich... Das ist die Spitze des Eisbergs, von der viele deutschsprachige Leser vielleicht noch nichts wissen.

Dies ist ein Buch über die Geschichte des noch unbenannten, unentdeckten Verbrechens des Völkermords, in dem die durch das Prisma des Völkerrechts betrachteten Fakten „für sich selbst sprechen“ und es uns nicht erlauben, gegenüber der Ungeheuerlichkeit der von Deutschland begangenen Verbrechen gleichgültig zu bleiben gegen die polnische Nation.

Dr. Maciej Jan Mazurkiewicz

Einleitung

Die Monographie mit dem Titel *Der Völkermord des deutschen Staates an der polnischen Nation (1939–1945). Eine Studie zur Rechtsgeschichte* ist ein Versuch, die völkerrechtliche Verantwortung Deutschlands für die in den Jahren des Zweiten Weltkriegs begangenen Verbrechen an den Polen als nationale Gruppe sowie an ihrem Staat, der 1918 wiedergeborenen Republik Polen, aufzuzeigen und zu begründen. Die Überlegungen zu den Verstößen Deutschlands gegen das Antikriegsgesetz wurden in die Studie aufgenommen, um die Absicht zu beweisen, die polnische Nation zu zerstören, was durch die Provokation eines Krieges gegen Polen erreicht wurde. Eine solche Konstruktion der Studie impliziert keine Bejahung des Zusammenhangs zwischen Kriegs- und Antikriegsrecht oder des Verbots des Völkermordes. Allerdings ist der Kriegs- und Besatzungszustand - nicht nur im Falle der deutschen Verbrechen an der polnischen Nation - ein Umstand, der die Verwirklichung der völkermörderischen Absicht erleichtert oder gar ermöglicht. Die Studie hat einen interdisziplinären Charakter. Eine möglichst vollständige Analyse des Themas erforderte die Aufnahme von Fäden aus der politisch-rechtlichen Doktrinengeschichte und der polnischen Besatzungsgeschichte - auf diese Weise wurden die historischen, dogmatischen und rechtstheoretischen Grundüberlegungen ergänzt.

Die wissenschaftliche Betrachtung des Verbrechens des *Völkermordes (Genozidforschung)* hat bisher das Vorgehen des deutschen Staates gegen die Polen nicht erfasst, was eine grundlegende Forschungslücke darstellt. Eine ganzheitliche Betrachtung der verbrecherischen Politik der deutschen Besatzungsmacht gegen die Polen während des Zweiten Weltkriegs liefert einzigartiges Vergleichsmaterial und ermöglicht es, die Bewertung der Situation Polens und der Polen während der tragischen Besatzungszeit zu aktualisieren und die Analyse einzelner Fälle deutscher Gräueltaten in eine breitere Perspektive zu stellen.

Gegenwärtig herrscht sowohl in der polnischen als auch in der ausländischen Literatur der Irrglaube vor, die deutschen Verbrechen gegen das polnische Volk seien individuell oder unorganisiert und würden losgelöst von ihren Ursprüngen und ihrem Kontext dargestellt - was zu einer Darstellung der Massaker führt, die nicht mit den Fakten übereinstimmt¹. Die Fakten und die Schlussfolgerungen des Nürnberger Prozesses und

¹ Der deutsche Historiker Daniel Brewing veröffentlichte 2016 in seiner Muttersprache eine Studie über deutsche Kriegsverbrechen an der polnischen Zivilbevölkerung. Im Vorfeld seiner Studie "distanzierte er sich [...] von der Kategorie des Völkermordes, wonach es sich bei Ereignissen, die auf der Anwendung kollektiver Gewalt beruhen, um geplante und vorsätzliche Handlungsabläufe handelt". Er stimmte zu, dass der Ausschluss des Begriffs Völkermord als mögliche Qualifikationskategorie der Bewertung der deutschen Verbrechen dienlich sei. Im Zusammenhang mit der verbrecherischen Politik Deutschlands gegenüber den Polen zog er den Begriff "Massaker" vor, der "im Gegensatz zum Völkermord [...] ereignisbezogen ist, nicht auf die Zerstörung ganzer Gesellschaften abzielt und an bestimmte Situationen, eine bestimmte Topographie und die Zeit, in der er begangen wurde, gebunden bleibt". Die Beschränkung des sprachlichen und terminologischen Apparats auf diesen Begriff, die Ausklammerung der Reichweite und des Einflusses der deutschen Ideologie und der antipolnischen Politik aus der Diskussion, die Konzentration der Darstellung auf den Verlauf einzelner Verbrechen und schließlich die fehlende "Absicht, das gesamte Spektrum deutscher Gewalt zu analysieren", führten dazu, dass der Autor bei der Beschreibung deutscher Verbrechen (z.B. der

der Folgeprozesse weisen jedoch auf die Absicht, Planung und Konsequenz bei der Umsetzung der deutschen Politik zur Ausrottung der Polen hin.

Auswahl des Themas der Abhandlung und ihre Rechtfertigung

Das Thema besteht aus zwei Teilen - zum einen aus der völkerrechtlichen Einordnung der Handlungen und Unterlassungen Deutschlands in Bezug auf den historischen Untersuchungsgegenstand, zum anderen aus der Forschungsmethodik. Das Fragment des Titels "Deutscher Völkermord an der polnischen Nation (1939-1945)" weist auf die völkerrechtliche Qualifizierung deutscher Verbrechen hin, die sich aus dem Versuch ergibt, die für Deutschland geltenden Normen bei der Begehung von Straftaten (Handlungen und Unterlassungen) theoretisch anzuwenden. Die Analyse umfasst somit die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Dritten Reiches² zum Zeitpunkt der Verbrechen (hauptsächlich enthalten in den drei Haager Konventionen³ und im Gewohnheitsrecht), die Regelungen der so genannten Nürnberger Gesetze⁴ und das außervertragliche Verbot

Vernichtung der polnischen Führungsschichten) die für ihre umfassende Bewertung notwendigen Schlüsselemente - den Aspekt der Planung und den Bezug zu anderen begangenen Gräueltaten - nicht mit einbezieht (D. Brewing, *In the Shadow of Auschwitz. Niemieckie masakry polskiej ludności cywilnej 1939-1945*, Transl. R. Dziergwa, Poznań 2019, S. 14-23, 349).

² Die Begriffe "Drittes Reich" und "Weimarer Republik" sind inoffiziell und dienen eher einer historiographischen Periodisierung der neueren deutschen Geschichte. Zwischen 1918 und 1945 wurde der deutsche Staat formell als Deutsches Reich bezeichnet. Diese Unterscheidung hängt mit dem Zeitpunkt der Machtergreifung der Nationalsozialisten (der sogenannten *Machtübernahme*) zusammen und ist wichtig für die Einteilung in die Geschichtsabschnitte der Zwischenkriegszeit und des Zweiten Weltkriegs.

³ Regierungserklärung vom 18. Dezember 1929 über den Beitritt der Republik Polen zu dem am 18. Oktober 1907 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommen über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten. [Abkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (GBI. 1930, Nr. 9, Pos. 64); Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten (GBI. 1927, Nr. 21, Pos. 159); Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (GBI. 1927, Nr. 21, Pos. 161). Vgl. Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. Vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, 2, 5); Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten. Vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, 2, 82); Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, 2, 107).

⁴ Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Provisorischen Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse. Unterzeichnet in London am 8. August 1945, "Treaty Series". *Treaties and International Agreements Registered or Filed and Recorded with the Secretariat of the United Nations* 82 (1951), S. 279-311; Internationales Abkommen zur Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achsenmächte, unterzeichnet in London am 8. August 1945 (ABl. 1947, Nr. 63, Pos. 367). Vgl. Gesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 über die Bestrafung von Personen, die sich eines Kriegsverbrechens, eines Verbrechens gegen den Frieden oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben (OGCCG 1946, 3, 50); Richtlinie Nr. 38 über die Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nazis und Militaristen sowie über die Internierung, Kontrolle und Überwachung von potentiell gefährlichen Deutschen (OGCCG 1946, 11, 184). Siehe UN-Generalversammlung, Bestätigung der Grundsätze des Völkerrechts, die durch die Charta des Nürnberger Tribunals anerkannt werden, 11. Dezember 1946, A/RES/95; Bericht der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung. Dokument A/1316. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre zweite Tagung vom 5. Juni bis 29. Juli 1950, Teil III. Formulierung der Nürnberger Grundsätze, "YILC [1950]" II (1957), S. 374-378; UN-Generalversammlung, Formulierung der Nürnberger Grundsätze, 12. Dezember 1950, 488 (V). Polnische Übersetzungen von Auszügen aus den oben genannten Resolutionen der UN-Generalversammlung von 1946 und den 1950 von der Völkerrechtskommission auf der Grundlage eines Berichts des Sonderberichterstatters Jean Spiropoulos formulierten Nürnberger Prinzipien wurden 1978 in einer Dokumentensammlung angeboten (siehe Resolution 95/I der UN-Generalversammlung vom 11. Dezember 1946. [Prosecuting and Punishing Perpetrators of War Crimes and Crimes against Humanity (selection of

des Verbrechens des Völkermordes (entsprechend den Normen der UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, die am 9. Dezember 1948 in Paris verabschiedet wurde)⁵. Dies spiegelt die Entwicklung des Rechts bei der Institutionalisierung des Verbots von Massenverbrechen wider: von den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges zu den Definitionen und Verboten von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, deren qualifizierter Typus, wie in der juristischen Literatur oft angenommen, das Verbot des Völkermordes ist. Die Berücksichtigung nationalen Rechts erscheint weniger gerechtfertigt, da internationale Gerichte in der Regel nicht an lokales Recht gebunden sind und, was ebenso wichtig ist, die genannten Normen, die aus dem Völkerrecht in die polnische oder deutsche Rechtsordnung übernommen wurden, sekundärer Natur sind. Andererseits beeinflusst das innerstaatliche Recht die allgemeinen Rechtsgrundsätze und das Gewohnheitsrecht, indem es entweder einschlägige Belege für die Praxis und Anerkennung liefert oder ihnen widerspricht.

Die Verwendung des Adjektivs "nationalsozialistisch" im Titel bei der Prüfung der Verantwortung für die begangenen Verbrechen wurde ausgeschlossen. Die Zurechnung eines bestimmten Verhaltens an einen Staat, grundsätzlich an seine Organe oder - in bestimmten Situationen - an Einzelpersonen, führt zu seiner Verantwortung. In der Zeit von 1939 bis 1945 gab es keinen NS-Staat, sondern das Deutsche Reich⁶, das ein Völkerrechtssubjekt war. Die weite Verbreitung der Begriffe "Nazi" und "Nazis" in Bezug auf das Deutschland der Jahre 1933-1945 in der Geschichtsschreibung und im öffentlichen Diskurs birgt die Gefahr eines Missbrauchs, der zu historischen und rechtlichen Fehlern führt. Es kommt vor, dass die Nazis und ihr Staat als von Deutschland unabhängige Einheiten behandelt werden, die - je nach Interpretation und Absicht eines bestimmten Forschers oder Publizisten - einen anderen nationalen Charakter haben. Dies kann zu einem radikal verzerrten Bild der Vergangenheit führen, einschließlich einer Verharmlosung der Rolle des deutschen Staates bei den Verbrechen, die während des Zweiten Weltkriegs an Polen und anderen Gruppen begangen wurden.

Aus ähnlichen Gründen völkerrechtlicher Natur kann auf den gleichnamigen Begriff "polnische Nation" nicht verzichtet werden. Obwohl das Wort "Nation" in vielen akademischen und intellektuellen Kreisen, insbesondere im Westen, dauerhaft mit den negativen Aspekten des Nationalismus assoziiert wird (einschließlich des Vorwurfs der Assoziation mit dem Nationalsozialismus), ändert dies nichts an der Tatsache, dass das Verbrechen des Völkermordes - gemäß der Konvention von 1948 - u.a. gegen eine nationale

documents), ed. C. Pilichowski, Warsaw 1978, pp. 223-225; Formulation of the Principles of International Law Adopted in the Statute of the International Nuremberg Tribunal and in the Judgment of that Tribunal (Nuremberg Principles) of 12 December 1950. [in:] Verfolgung und Bestrafung..., S. 227-232).

⁵ Resolution 260 (III) der Generalversammlung vom 9. Dezember 1948 (Verhütung und Bestrafung des Völkermordes). Vgl. Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1948 (ABl. 1952, Nr. 2, Ziffer 9); Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. Vom 9. August 1954 [Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes] (BGBl. II 1954, 15, 729).

⁶ Nach dem "Anschluss" wurde vorübergehend die Bezeichnung "Großdeutsches Reich" verwendet, die von Hans Lammers in einem einschlägigen (wenn auch nicht veröffentlichten) Erlass aus dem Jahr 1943 festgelegt wurde (siehe Erlass des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 26. Juni 1943; RK 7669 E).

Gruppe begangen werden kann. Die Verwendung des Begriffs "Nation" hat also eine völkerrechtliche Rechtfertigung.

Das Fragment des Titels "Verbrechen an Polen zwischen 1939 und 1945" bezeichnet dagegen den relevanten Analysegegenstand, der sowohl in der Rechtsanwendung durch die zuständige Behörde als auch in der rechtstheoretischen Qualifikation als Tatbestand bezeichnet werden kann. Zu den Handlungen und Unterlassungen Deutschlands während des Zweiten Weltkriegs gehören u.a. die geplante Vernichtung von Vertretern der polnischen Führungsschicht und von Personen mit erheblichem Vermögen, das Programm zur Deportation von Polen und deren Vernichtung durch Zwangsarbeit. Die Dissertation befasst sich auch mit anderen Erscheinungsformen der gegen das polnische Volk gerichteten Vernichtungspolitik, wie der Massentötung von Polen in Konzentrations- und Vernichtungslagern, der unrechtmäßigen Behandlung von Kriegsgefangenen, Schlägen, Vergewaltigungen, Zwangsgermanisierung, dem so genannten "Raub" polnischer Kinder, der Durchführung von Experimenten an polnischen Kindern. Zu diesen Handlungen gehörten beispielsweise die unrechtmäßige Behandlung von Kriegsgefangenen, Schläge, Vergewaltigungen, Zwangsgermanisierung, der so genannte "Raub" polnischer Kinder, pseudomedizinische Experimente, Schändung der Leichen der Ermordeten, rechtliche Diskriminierung, Trennung der Nationalitäten, Beschränkung des Zugangs zu Bildung und medizinischer Versorgung, Plünderung und Zerstörung national bedeutsamer Kulturgüter.

Der letzte Satz des Themas - "rechtshistorische Studie" - bestimmt - bestimmt die Disziplin der Rechtswissenschaft, in die sich die durchgeführte Forschung am besten einordnen lässt. Die verwendete Formulierung weist also nicht auf den gleichzeitigen historischen und juristischen Charakter der Monographie hin, sondern bezieht sich auf die Rechtsgeschichte - eine der Rechtswissenschaften. So wurde der bereits historische Sachverhalt - die Verbrechen Deutschlands an der polnischen Nation während des Zweiten Weltkriegs - einer theoretischen Bewertung aus der Perspektive des damaligen Völkerrechts unterzogen. Es bestand daher keine Notwendigkeit, den faktischen Hintergrund anhand von Archivquellen zu ermitteln oder zu detaillieren - denn das ist die Aufgabe des Historikers der Besatzungszeit. Die aktuellen Erkenntnisse der Zwischenkriegszeit- und Weltkriegsforschung haben es ermöglicht, die für die juristische Analyse notwendigen wesentlichen Elemente der verbrecherischen deutschen Politik gegenüber den Polen zu identifizieren. Würde man einen anderen Weg einschlagen und versuchen, die Ziele der Geschichtswissenschaft⁷ zu erreichen, wäre die Darstellung der Fakten so umfangreich, dass es prinzipiell unmöglich wäre, die Arbeit an dem Buch in einem angemessenen Zeitrahmen zu lesen und abzuschließen (die ohnehin insgesamt fünf Jahre dauerte und im Wesentlichen im letzten Quartal 2018 abgeschlossen wurde).

Im Zusammenhang mit der Forschungsdisziplin ist es unmöglich, nicht zunächst die methodischen Fragen zu betonen. Neben der rechtshistorischen Methode wurden in der Dissertation vor allem andere juristische Methoden verwendet: rechtsdogmatische und

⁷ Das Bestreben der Historiker ist es, ein umfassendes Bild der Ereignisse nach der Methodik der Geschichtswissenschaften zu rekonstruieren. So versuchen sie zum Beispiel, die Zahl der Opfer zu klären, die Biografien der Täter und den Ablauf der Verbrechen zu erfahren und darzustellen sowie Dokumente über die Vernichtung aufzudecken. Die Tendenz zur Detaillierung des Wissens ist spürbar, synthetisierende Überlegungen sind hingegen schwieriger.

rechtstheoretische sowie das syllogistische Modell (mit Elementen des argumentativen Modells) zur Begründung der völkerrechtlichen Einordnung der Handlungen und Unterlassungen Deutschlands. Als nützlich erwiesen sich die aus den Geschichtswissenschaften abgeleiteten Methoden, insbesondere die deskriptiven und synthetisierenden Methoden, die vor allem für die Ermittlung des Sachverhalts nützlich sind. Diese Methoden wurden bei der Erarbeitung der konkreten Inhalte angewandt, und der Kontext ihrer Anwendung wird in den folgenden Abschnitten der Einleitung erläutert.

Hauptforschungsannahme

Grundlegende Prämisse der Monographie ist, dass Deutschland während der Feindseligkeiten in Polen und während der Besetzung seines Territoriums an vertragliche und gewohnheitsrechtliche Normen des Völkerrechts gebunden war, einschließlich solcher mit Gegenkriegscharakter (*ius contra bellum*) und Vorschriften über die Kriegserklärung, die Methoden der Kriegsführung, die Methoden der Besetzung und die Beendigung des Krieges (*ius in bello*).

Auf der Grundlage der völkerrechtstheoretischen Erkenntnisse, einer Analyse der Entwicklung der Praxis der deutschen Behörden und einer Auswertung der Stellungnahmen von Vertretern der deutschen Völkerrechtslehre⁸ wurde zudem festgestellt, dass die deutschen Behörden und die dortige Lehre im Jahr 1939 erstens die Geltung des Völkerrechts, zweitens den inneren Rechtscharakter seiner Normen in der deutschen Rechtsordnung (sonst hätte es eine schwächere moralische oder politische, nicht aber eine rechtliche Verpflichtung gegeben, wie frühere Theoretiker betont hatten) und schließlich drittens die Bindung Deutschlands durch Vertrags- und Gewohnheitsnormen des Völkerrechts allgemein akzeptierten.

Forschungshypothesen der Studie

Nach der ersten in der Dissertation überprüften Hypothese war der Angriff auf Polen im Jahr 1939, der die Verwirklichung der Grundannahmen der antipolnischen Politik des deutschen Staates ermöglichte, ein Angriffskrieg im Sinne des Völkerrechts. Da es bis zu seinem Ausbruch keine allgemein anerkannte Definition des Begriffs "Aggression" gab, ist es notwendig zu zeigen, dass Deutschland im Jahr 1939. Deutschland an das Verbot des Angriffskrieges gebunden war. Bei der Beschreibung der deutschen Aggression gegen Polen vermieden die Juristen das Wort "Aggression" und verwendeten Begriffe, die der Bedeutung nach ähnlich waren, aber die Rechtswidrigkeit des deutschen Verhaltens betonten, wie z. B. "plündernde Invasion", "Landnahme" oder "Überfall". Die zweite Hypothese besagt, dass Deutschland völkerrechtlich nicht nur für Verbrechen verantwortlich ist, die gegen vertragliche Normen und Gebräuche gegen Krieg und Krieg

⁸ Siehe Biografien von Mitgliedern der deutschen staatlichen und intellektuellen Elite, die im Dritten Reich tätig waren: E. Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, Frankfurt am Main 2007.

verstoßen, sondern auch für Verstöße gegen das außervertragliche Verbot des Völkermords an den Polen. Bereits die in den bis 1939 verabschiedeten Verträgen enthaltenen Normen ermöglichten es, die programmatische Vernichtungspolitik Deutschlands gegen das polnische Volk zu ahnden, die sich unter anderem aus der Vierten Haager Konvention von 1907 ergab. Doch erst das seit 1945 erlassene Gesetzesrecht, das das bis dahin geltende Gewohnheitsrecht kodifizierte, ermöglichte eine genauere Qualifizierung der deutschen Handlungen als Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit sowie als Kriegsverbrechen. Die Tatsache, dass das Verbot des Völkermordes erst später festgelegt wurde, bedeutet nicht, dass es zulässig war, d.h. dass dieses Verbot als außervertragliches nicht für die deutsch-polnischen Beziehungen während des Zweiten Weltkrieges galt⁹.

In dieser Arbeit wurde untersucht, ob die Deutschen ihre Verbrechen an den Polen in der Absicht verübten, dieses Volk vollständig zu vernichten. Eine positive Antwort hätte die Begründung dafür geliefert, ihre Vernichtungsaktionen als Verbrechen des Völkermords zu qualifizieren (vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs durch eine nicht kodifizierte Norm des Völkerrechts verboten). Die Absicht, die polnische Nation vollständig zu vernichten, könnte vermutlich nicht in dem Wunsch zum Ausdruck kommen, polnische Staatsbürger zu vernichten (die schließlich verschiedene Nationalitäten hatten oder vielen ethnischen und religiösen Gruppen angehörten), sondern Polen - unabhängig von ihrer Nationalität - , die auf dem Gebiet der Republik Polen lebten, in der Freien Stadt Danzig ansässig waren, Angehörige der deutschen Polonia und polnische Bürger der UdSSR.

Forschungsprobleme

Die Forschungsprobleme werden in Form von zwei Fragen formuliert. Die erste lautet wie folgt: Hat die Berücksichtigung aktueller historiographischer Erkenntnisse und völkerrechtlicher und -theoretischer Entwicklungen Auswirkungen auf die Rechtfertigung der bisherigen völkerrechtlichen Bewertung deutscher Verbrechen an Polen während des Zweiten Weltkriegs und ermöglicht damit eine Neubestimmung der Reichweite der völkerrechtlichen Verantwortung Deutschlands?

Versuche der juristischen Begründung der Qualifizierung deutscher Verbrechen wurden seit 1959, als die Prozesse gegen deutsche Prominente in Polen endeten, in der Regel nicht

⁹ Eine aktuelle Stellungnahme zu diesem Thema stammt von William Schabas, einer kanadischen Autorität auf dem Gebiet des internationalen Strafrechts und des Rechts bewaffneter Konflikte, der sich unmissverständlich äußerte: "Der Inhalt der Resolution [Resolution 96 (I) der UN-Generalversammlung vom 11. Dezember 1946] steht meines Erachtens außer Zweifel - sie enthält eine Erklärung, dass Völkermord bereits ein Verbrechen nach internationalem Recht ist. Dies war die Absicht ihrer Verfasser. [...] Dieser Verweis auf die Tatsache, dass Völkermord begangen wird oder bereits begangen wurde, ist daher von Bedeutung. Gleichzeitig ermöglicht er es, das von einigen angeführte Argument zu entkräften, dass der Begriff 'Völkermord' nicht zur Beschreibung von Ereignissen verwendet werden kann, die - zum Beispiel - vor der Verabschiedung der Konvention von 1948 stattfanden." (W. Schabas, Rechtliche Einordnung des Massakers von Wola [in:] Wola 1944. Ein nicht aufgeklärtes Verbrechen und der Begriff des Völkermordes, Warschau 2019, S. 85).

mehr unternommen¹⁰, obwohl sich das historische Wissen in dieser Hinsicht seit den Nachkriegsjahren erheblich verbessert hat (was auch heute noch der Fall ist). Um möglicher Kritik vorzugreifen, sei darauf hingewiesen, dass die völkerrechtliche Qualifizierung nicht zwangsläufig mit der Einleitung eines förmlichen Verfahrens verbunden ist, sondern, wie Karol Karski hervorhob, auch die Form einer theoretischen Reflexion annehmen kann¹¹.

Die zweite Frage, die sich an die erste anschließt, lautet: Wenn die erste Frage möglicherweise bejaht werden kann, unter welchen Voraussetzungen ist dann eine völkerrechtliche Bewertung der Verbrechen Deutschlands an den Polen während des Zweiten Weltkriegs möglich, und wie groß ist die völkerrechtliche Verantwortung Deutschlands derzeit?

Forschungsziele

Dementsprechend wurden die Hauptziele auf drei Arten definiert. Das erste ist die Feststellung des Stands der deutsch-polnischen völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Kriegserklärung und -beendigung, die Art und Weise der Kriegsführung und die Methoden der Besetzung. In diesem Bereich gab es faktische Veränderungen, die sich unter anderem aus dem Bruch oder der Nichteinhaltung von Vereinbarungen ergaben, weshalb eine historische Analyse vorgeschlagen wurde. Nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit Polens im Jahr 1918 gestalteten die polnischen Behörden die Rechtsbeziehungen zu Deutschland frei, und ihr Zustand im Jahr 1939 ergab sich in erster Linie aus den geschlossenen internationalen Abkommen und den angenommenen Bräuchen. Obwohl die in einigen Abkommen, wie dem Londoner Abkommen von 1933¹², festgelegten Normen nicht für Deutschland galten, trugen sie zur Einordnung seiner Handlungen, in diesem Fall des Angriffs auf Polen, bei.

¹⁰ Zu denjenigen, die zwischen 1946 und 1948 vor dem Obersten Nationalgerichtshof angeklagt wurden, gehörten Albert Forster und Arthur Greiser (Gauleiter bzw. Gouverneure der so genannten Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland), Ludwig Fischer (Gouverneur des so genannten Warschauer Bezirks des GG), Josef Bühler (Stellvertreter von Hans Frank und Staatssekretär der Regierung des so genannten GG), Amon Göth und Rudolf Höß (Kommandant von Hans Frank und Staatssekretär des GG). GG Bezirk Warschau), Josef Bühler (Stellvertreter von Hans Frank und Staatssekretär in der Regierung des so genannten GG), Amon Göth und Rudolf Höß (Kommandanten der Konzentrationslager in Plaszow bzw. Auschwitz-Birkenau). Der Prozess gegen Erich Koch (Gauleiter und Oberpräsident der sogenannten ostpreußischen Provinz), d.h. den letzten in Polen verhafteten deutschen Würdenträger, fand vor dem Woiwodschaftsgericht in Warschau statt. Das Urteil in diesem Fall wurde am 9. März 1959 verkündet (siehe Sieben Urteile des Obersten Nationalgerichts, ed. T. Cyprian u.a., Poznań 1962; M. Majewski, Dokumente über Erich Koch in den Archiven des Instituts des Nationalen Gedenkens in Warschau, "PA IPN" 1 (2008), S. 52-53; S. Orłowski, R. Ostrowicz, Erich Koch vor dem polnischen Gericht, Warschau 1959, S. 284-285).

¹¹ Karol Karskis wertvolle Polemik mit Patrycja Grzebyk, die 2011 in der Zeitschrift *International Affairs* veröffentlicht wurde, ist ein Versuch, eine Reihe komplexer rechtlicher, rechtshistorischer, politischer und historischer Fragen im Zusammenhang mit der rechtlichen Einordnung des Massakers von Katyn zu klären. Seine Ausführungen ermöglichen auch eine indirekte Bewertung des Problems der deutschen Verbrechen im Lichte der Erkenntnisse der zeitgenössischen Lehre (K. Karski, Mord katyński jako zbrodnia genobójstwa - in response to the polemic of Patrycja Grzebyk, "SM" 2 (2011), s. 103).

¹² Übereinkommen über die Definition der Aggression, Anhang und Unterzeichnungsprotokoll. Unterzeichnet in London am 3. Juli 1933, 'League of Nations. Vertragsreihe. Veröffentlichung der beim Sekretariat des Völkerbundes registrierten Verträge und internationalen Verpflichtungen' CXLVII (1934), S. 69-77;

Die Prüfung internationaler Abkommen dient dazu, deren Gültigkeit zu einer Zeit, in der der deutsche Staat völkerrechtswidrige Handlungen beging, formell zu bestätigen, d.h. die offizielle deutsche Argumentation in diesem Bereich in Frage zu stellen. Die Analyse befasste sich unter anderem mit dem Geltungsbereich der Abkommen, der Möglichkeit ihrer Revision gemäß der Satzung des Völkerbundes, den Klauseln *si omnes* und *rebus sic stantibus*, dem möglichen Verlust der Rechtskraft durch den Ausbruch des Krieges, den Auslegungs- und Anwendungsgrundsätzen der Abkommen und der Bedeutung ihrer Präambeln.

Während der Ausarbeitung der Abkommen wurden von deutschen Vertretern häufig Kommentare abgegeben, die auf ihre Präferenz für die Art und Weise hinweisen, wie Deutschland die Abkommen auslegt und seine Verpflichtungen erfüllt. Um die geltenden Abkommen historisch zu erläutern, wurden daher zusammenfassende Beschreibungen der vorbereitenden Arbeiten (*travaux préparatoires*) aufgenommen.

Das zweite Ziel der Monographie ist es, den Plan, die Vorbereitung, den Mechanismus der Ausführung, die Folgen und die Typologie der deutschen Verbrechen gegen Polen und Polen während des Zweiten Weltkriegs darzustellen - gemäß den aktuellen Erkenntnissen der Historiographen. Obwohl viele zeitgenössische polnische Intellektuelle (vor allem Historiker, aber auch Juristen) die deutschen Handlungen als Verbrechen des Völkermords qualifiziert haben, weisen sie in ihren Veröffentlichungen im Allgemeinen nicht die Verantwortung Deutschlands nach, indem sie ihm die gegen Polen begangenen Völkerrechtsverletzungen zuschreiben. Wenn sich Wissenschaftler auf völkerrechtliche Begriffe wie das Verbrechen des Völkermordes beziehen, stützen sie ihre Überlegungen also in der Regel nicht auf die Umsetzung des Modells der rechtlichen Qualifizierung (syllogistisch oder argumentativ).

Historiker beschreiben oft einzelne Verbrechen im Detail oder stellen Synthesen vor, berücksichtigen aber nicht, dass eine Qualifizierung nur bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen nach allen Regeln der Kunst (*de lege artis*) erfolgen kann. Nicht unbedeutend ist auch die Ordnung des Begriffsapparats von Historikern, die ohne Bezug auf die Voraussetzungen der Rechtsgeschichte als Hilfswissenschaft der Geschichte Rückschlüsse auf die Qualifikation von Verbrechen¹³ ziehen. Indem sie die rechtliche Herkunft der verwendeten Begriffe vergessen, führen sie oft zu aussichtslosen Streitigkeiten, die ohne Bezugnahme auf Rechtsnormen und deren juristische Auslegungen nicht gelöst werden können. Die Historiker haben keine hinreichend genaue Definition der Verbrechen des Völkermords und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit erarbeitet, um ausreichende Argumente zur Unterstützung einer bestimmten Position zu

Übereinkommen über die Definition der Aggression, unterzeichnet in London am 3. Juli 1933 (O.J. 1933, Nr. 93, Pos. 712).

¹³ Jolanta Żyndul, Historikerin und Spezialistin für neuere jüdische Geschichte, definierte in ihrer Publikation beispielsweise nicht die zur Beschreibung antisemitischer Themen verwendeten Begriffe: "zajście", "większy zajście", "akcja", "pogrom", "wystapienie" oder "zdarzenie antyżydowskie". Sie verwendete diese Begriffe intuitiv und synonym (siehe J. Żyndul, *Zajścia antyżydowskie w Polsce w latach 1935-1937*, Warschau 1994). Der Soziologe und Philosoph Lech Nijakowski wiederum stellte in einem seiner Artikel fest, dass "diese Definition [des Verbrechens des Völkermords] [...] aus der Sicht eines Soziologen fehlerhaft ist". Er erläuterte seinen Standpunkt nicht, sondern machte einen eigenen Vorschlag, in dem er zwischen totalem und partiellem Völkermord unterscheidet. In der vorgelegten Aufzählung stuft er keinen einzigen Fall von Verbrechen gegen Polen als Völkermord ein (siehe L. Nijakowski, *The nation-state on the bloody trail. Auf dem Weg zu einer Soziologie der Völkermorde in der Spätmoderne*, "SSP" 2 (2015), S. 15-17).

haben¹⁴ . Obwohl die Rechtsnormen, ihre Auslegungen und ihre Anwendung zeitlich variieren und daher historisch sind und Gegenstand historischer Forschung sein können, müssen bestimmte Einschränkungen berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber drückt das Recht mit Hilfe der Rechtssprache aus, und in der Lehre wird es in der Rechtssprache beschrieben. Man kann also mit Fug und Recht behaupten, dass das Geschick des Rechtshistorikers, das die Verwendung der für eine bestimmte Epoche charakteristischen begrifflichen und terminologischen Apparate einschließt, dazu berechtigt, Schlussfolgerungen zu formulieren, z. B. hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation der analysierten Rechtsakte¹⁵ .

Im Zusammenhang mit den grundsätzlichen Überlegungen zur Zielsetzung der Monographie ist anzumerken, dass Historiker erst ab 1959, nach dem Prozess gegen Erich Koch in Polen, erste marginale Hinweise auf den programmatischen Charakter der deutschen Verbrechen veröffentlichten. Im Großen und Ganzen stammen die einschlägigen Studien aus den späten 1970er und frühen 1980er Jahren und dann aus den Jahren 2009 bis 2020. Die Unfähigkeit, den programmatischen Charakter dieser Verbrechen zu bestätigen, machte es schwierig, sogar eine völkermörderische Absicht bei den Handlungen des deutschen Staates nachzuweisen. Das Interesse der Rechtswissenschaftler an der Frage der Qualifizierung der deutschen Verbrechen hat in den 1950er Jahren deutlich nachgelassen, wenn nicht gar versiegt, so dass der Stand der historischen Forschung in diesem Bereich es zum Zeitpunkt der Prozesse gegen die deutschen Prominenten nicht erlaubte, ihre Handlungen als einem Plan zur totalen Vernichtung der polnischen Nation dienend zu qualifizieren.

Nur in zeitgenössischen Werken über die deutsche Besatzung kommen gelegentlich Zweifel am Verhältnis einzelner Verbrechen zu ihrer Gesamtheit auf, so dass die Forschungsangst, die Wanda Jarzabek bei ihrer Betrachtung des Gemetzels von Wola begleitete, berechtigt schien. In einer 2019 veröffentlichten Studie stellt die polnische Historikerin eine Reihe von wichtigen Fragen, darunter: "Soll [...] das Massaker von Wola als ein in seiner Art eigenartiges und isoliertes Ereignis behandelt werden, oder soll man in ihm eine typische Manifestation der Besatzungspolitik oder sogar ihren Höhepunkt sehen?"¹⁶ .

¹⁴ Zwischen dem Begriff des Völkermords im umgangssprachlichen Sinne und der im gesetzlichen Verbot des Völkermords enthaltenen Definition besteht ein grundlegender Unterschied, der im Grad der Bestimmtheit des Begriffs liegt (im umgangssprachlichen Sinne hat der Völkermord vage Grenzen und es gibt keine Bemühungen, diesen Zustand zu ändern). Historiker, aber auch Vertreter anderer Geistes- und Sozialwissenschaften, verwenden oft emotional und intuitiv einen Begriff, der mit "einer enormen Last der Verurteilung" beladen ist (wie Patrycja Grzebyk zu Recht feststellte), anstatt die neutraleren Begriffe "Kriegsverbrechen" und "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" zu verwenden (viele Wissenschaftler teilen diese Position). Dennoch obliegt die Pflicht zur Qualifizierung den Juristen, und sie sind es, die sich seit Jahren um eine möglichst präzise Beschreibung des Phänomens bemühen und theoretisch fundierte Lösungen vorlegen sollten, die die semantische Unsicherheit beseitigen (siehe P. Grzebyk, *Mord katyński - problematische Qualifizierung* (in Verbindung mit dem Artikel von Karol Karski), "SM" 2 (2011), S. 83; S. Salmonowicz, *Refleksje o XX wieku - epoce genobójstwa* [in:] *Wiek nienawiści. Studies*, ed. E. Dimitrów et al., Warsaw 2014, pp. 297-308; K. Pomian, *Negationism against humanity* [in:] *Age of...*, pp. 287-296).

¹⁵ Ein noch ausstehender Text des Verfassers dieser Studie widmet sich einem Vergleich der juristischen und historischen Qualifizierung von Verbrechen, die von den Besatzungsmächten während des Zweiten Weltkriegs an Polen begangen wurden (siehe M. Mazurkiewicz, *Legal versus non-lawyer selected qualifications of crimes committed against the Polish nation in the years (1939-1945)*, Typoskr.

¹⁶ W. Jarzabek, *Die Ermordung von Wola - ein Einzelereignis oder Ergebnis der "Logik" der deutschen Besatzungspolitik in Polen?* [in:] *Wola 1944...*, S. 37.

Obwohl die Dissertation historische Schlussfolgerungen präsentiert, stellt sie den Sachverhalt nicht im Detail dar, sondern nur seine vielschichtige Charakterisierung. Das Ziel der Monographie erlaubt keine erschöpfende Beschreibung des Themas im historiographischen Bereich, sondern nur eine maßgebliche Annäherung an die aktuelle rechtliche Perspektive. Die Ergebnisse der Recherchen der Historiker und der Archivrecherchen dienen daher eher der Rekonstruktion der Charakterisierung und des Verständnisses des Mechanismus der Kriminalpolitik durch den Autor als der Verifizierung einzelner Völkerrechtsverstöße.

Drittens soll die völkerrechtliche Verantwortung Deutschlands für die Verbrechen an Polen und Polen während des Zweiten Weltkriegs aufgezeigt werden. In der Literatur werden diese Taten zwar aus völkerrechtlicher Sicht qualifiziert, aber nicht unter Berücksichtigung neuerer historischer Erkenntnisse. Der Vorschlag, diese Rechtfertigungen nach dem syllogistischen oder argumentativen Modell zu aktualisieren, ist ein Versuch, die Lücke in der rechtshistorischen Forschung zu schließen. Die Rechtfertigung der Qualifizierung der deutschen Verbrechen spielt wegen ihrer Folgen, die das Schicksal von Millionen von Polen weitgehend bestimmten, eine wichtige Rolle. Sie prägen bis heute die polnisch-deutschen Beziehungen und sind ein Schlüssel zum Verständnis der polnischen Zeitgeschichte.

Darüber hinaus ist die Entschädigungspflicht, die sich aus einer möglichen Feststellung der völkerrechtlichen Verantwortung Deutschlands für die an Polen begangenen Verbrechen ergibt, seit langem ein Thema in den deutsch-polnischen Beziehungen. Als politisches Problem existierte die Frage im Prinzip bereits in der Zeit, als die Verbrechen begangen wurden, und sie ist zu verschiedenen Zeiten mit erheblicher Wucht wieder aufgetaucht: zu Beginn der Dritten Republik Polen, an der Wende der 1980er und 1990er Jahre, dann in den Jahren 2004-2005 und 2017-2019 im Zusammenhang mit der Tätigkeit der am 29. September 2017 eingerichteten und während der achten Legislaturperiode des Sejm¹⁷ tätigen parlamentarischen Gruppe zur Schätzung der Höhe der Entschädigung, die Polen von Deutschland für im Zweiten Weltkrieg verursachte Schäden zusteht. Zu den Zielen der Dissertation gehört es jedoch nicht, die möglichen Folgen rechtswidriger Handlungen aufzuzeigen, die dem deutschen Staat zuzurechnen sind, geschweige denn bestimmten Personen. Es ist zu betonen, dass sich die Forschungspostulate auf die theoretische völkerrechtliche Einordnung der Handlungen und Unterlassungen Deutschlands gegenüber Polen beschränken.

Forschungsgegenstand, Quellen und Fachliteratur

Ein wichtiger Teil der einleitenden Merkmale der Monographie ist die Definition des Forschungsgegenstandes, die Angabe der verwendeten Quellen und eine Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse, d.h. eine Literaturübersicht.

¹⁷ Parlamentarische Gruppe zur Schätzung der Höhe der Entschädigung, die Polen von Deutschland für die während des Zweiten Weltkriegs verursachten Schäden zusteht, <http://www.sejm.gov.pl/Sejm8.nsf/agent.xsp?symbol=ZESPOL&Zesp=513> (Zugriff 1. III. 2020).

Der materielle Umfang umfasst erstens die anwendbaren Quellen des internationalen und nationalen Rechts im kognitiven und kreativen Sinne, Entwürfe internationaler Abkommen, Dokumentationen ihres Vorbereitungsprozesses, diplomatische Materialien und Gerichtsentscheidungen im Zusammenhang mit den verbrecherischen Aktivitäten Deutschlands gegen Polen. Diese Quellen dienen vor allem der Darstellung der polnisch-deutschen völkerrechtlichen Verpflichtungen im Jahr 1939.

Die nationalen Promulgatoren wiederum enthalten viele in den jeweiligen Ländern geltende normative Akte. Neben den Verweisen auf das polnische Dziennik Ustaw oder Monitor Polski¹⁸ enthält die Studie zahlreiche Verweise auf deutsche und Danziger Gesetzblätter. Diese werden in der in der deutschen Rechtsliteratur üblichen Form - Abkürzung des Namens des Amtsblattes, Jahr und Nummer der Ausgabe, erste Seite des zitierten Rechtsaktes (z.B. RGBL. 1910, 2, 82) - dargestellt. Das Reichsgesetzblatt (RGBL.) war von 1871 bis 1945 das amtliche Rechtsblatt des Deutschen Reiches, für dessen Herausgabe bis 1922 das Reichsjustizministerium, später das Reichsministerium des Innern, zuständig war. Ab 1922 wurde es in zwei Teilen herausgegeben: Der erste Teil verkündete Gesetze, Verordnungen etc. (Akte des innerstaatlichen Rechts) und im zweiten Teil u.a. internationale Abkommen (daher die Bezeichnungen RGBL. I und RGBL.

¹⁸ Anfang 1918, noch vor der Wiedererlangung der Unabhängigkeit der Republik, wurde die Herausgabe eines polnischen Amtsblattes auf der Grundlage von Artikel 21 eines Dekrets des Regentschaftsrates eingeleitet. Im Jahr 1918 trug es den Namen Dziennik Praw Królestwa Polskiego (Zeitschrift für das Recht des Königreichs Polen), dann zwischen 1918 und 1919 Dziennik Praw Państwa Polskiego (Zeitschrift für das Recht des polnischen Staates), und seit 1919. Zeitschrift für das Recht der Republik Polen (Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej). Die letzte Vorkriegsausgabe des Dziennik Ustaw wurde am 5. September 1939 veröffentlicht. Nach dem Ende der Septemberkampagne wurde sie von den polnischen Behörden im Exil herausgegeben, zunächst in Paris und Angers, später in London. Ab Mitte 1940 wurde der Inhalt in zwei Teile aufgeteilt. Der erste Teil enthielt Rechtsakte (vor allem Dekrete des Präsidenten, Verordnungen des Ministerrats, des Nationalen Ministerrats, Minister und Verlautbarungen des Vorsitzenden des Ministerrats), während der zweite Teil, der aus offiziellen und inoffiziellen Teilen bestand, offizielle Akte und Informationen enthielt, die zuvor in Monitor Polski gedruckt worden waren. Von Mitte 1945 bis Mitte 1947 wurde der Dziennik Ustaw von den polnischen Exilbehörden nicht herausgegeben, danach erschien er bis 1990. 1944 begannen die kommunistischen Behörden in Polen mit dem Druck des konkurrierenden Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej (in den Jahren 1952-1989 Dziennik Ustaw Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej) und Monitor Polski. Seit 2012 werden diese Promulgatoren nur noch in elektronischer Form veröffentlicht und über eine unter der Schirmherrschaft der Sejm-Kanzlei betriebene Website verbreitet. Daher fehlt seit 2012 die Nummer des Journals in der Bezeichnung (vgl. Internet System of Legal Acts (Zugriff 29 II 2020); Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej wydany w latach 1939-1990 na uchodźstwie (Zugriff 29 II 2020); Monitor Polski. Dziennik Urzędowy Rzeczypospolitej Polskiej wydawany w latach 1939-1940 na uchodźstwie, <http://monitorpolskinauchodzstwie.gov.pl/MP/>, Zugriff am 29 II 2020). Siehe die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der polnischen Amtsblätter: Dekret des Regentschaftsrates vom 3. I. 1918 über die vorläufige Organisation der obersten Behörden im Königreich Polen (Dz. PrKP von 1918, Nr. 1, Pos. 1); Gesetz vom 31. Juli 1919 über die Herausgabe des Amtsblattes der Republik Polen (Dz.U. von 1919, Nr. 66, Pos. 400); Dekret des Präsidenten der Republik Polen vom 23. Dezember 1927 über die Herausgabe des Gesetzblattes der Republik Polen (Dz.U. von 1928, Nr. 3, Pos. 18); Dekret des Präsidenten der Republik Polen vom 6. September 1935 über die Herausgabe des Gesetzblattes der Republik Polen (Dz.U. von 1935, Nr. 68, Pos. 423); Dekret des Präsidenten der Republik Polen vom 12. Juli 1940 über die vorübergehende Einstellung der Veröffentlichung des "Monitor Polski" und zur Änderung des Dekrets des Präsidenten der Republik Polen vom 6. September 1935 über die Veröffentlichung des Gesetzblattes der Republik Polen (Dz.U. von 1940, Nr. 11, Pos. 28); Gesetz vom 30. Dezember 1950 über die Veröffentlichung des Gesetzblattes der Republik Polen und des Amtsblattes der Republik Polen "Monitor Polski" (Dz.U. von 1950, Nr. 58, Pos. 524); Gesetz vom 20. September 1991 zur Änderung des Gesetzes über die Veröffentlichung des Gesetzblattes der Republik Polen und des Amtsblattes der Republik Polen "Monitor Polski" (Dz.U. von 1991, Nr. 94, Pos. 420); Gesetz vom 20. Juli 2000 über die Veröffentlichung von normativen Gesetzen und bestimmten anderen Rechtsakten (Dz.U. von 2018, Pos. 644).

II). Diese Aufteilung ergab sich aus dem in Artikel 4 der Weimarer Verfassung¹⁹ niedergelegten Grundsatz. Von 1945 bis 1948 war das gesetzgebende Organ im besetzten Deutschland der Alliierte Kontrollrat für Deutschland, dessen Rechtsakte im Amtsblatt des Kontrollrats für Deutschland (OGCCG) veröffentlicht wurden. Es wurde in Deutsch, Englisch, Französisch und Russisch gedruckt. Das amtliche westdeutsche Verkündungsorgan, das Bundesgesetzblatt (BGBl.), erschien ab 1949 und kehrte drei Jahre später zu der an der Schwelle zur Zwischenkriegszeit eingeführten dichotomen Einteilung der Rechtsvorschriften (BGBl. I und BGBl. II) zurück. Nach dem Zusammenbruch des Alliierten Kontrollrats für Deutschland richteten die Westalliierten, die Deutschland besetzten, die Alliierte Hohe Kommission in Deutschland ein, deren Rechtsakte im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland (OGAHCG) verkündet wurden, das zwischen 1949 und 1955 auf Deutsch, Englisch und Französisch erschien. Für die Erstellung des Textes wurden deutsche Gesetzblätter in digitaler Form verwendet. Die Ausgaben des Reichsgesetzblattes von 1871 bis 1918 wurden in dieser Form als Teil der deutschsprachigen Version des Wikisource-Portals²⁰ zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu den Ausgaben des Gesetzblattes zwischen 1919 und 1945 wurde von den Administratoren des unter der Federführung der Österreichischen Nationalbibliothek herausgegebenen Portals Alex²¹ ermöglicht. Digitalisierte Ausgaben des Bundesgesetzblattes, beginnend mit der ersten Ausgabe im Jahr 1949, wurden auf der Website des Bundesanzeiger Verlags²² veröffentlicht. Das Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland und das Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland sind auf der unter der Schirmherrschaft der Deutschen Nationalbibliothek eingerichteten Website²³ verfügbar.

Es muss betont werden, dass im deutschen Staat ein rechtliches Chaos herrschte, was bedeutete, dass die Polen unter deutscher Besatzung oft an Rechtsakte gebunden waren, die nicht veröffentlicht waren oder von lokalen Behörden erlassen wurden, deren Gesetzgebungskompetenz umstritten war²⁴. In gewissem Maße trifft diese Feststellung auch auf die Situation in der Freien Stadt Danzig zu, insbesondere während der Zeit ihrer Entnazifizierung.

In ähnlicher Weise wurden Hinweise auf die Danziger Promulgatoren gegeben. Im Jahr 1920 wurde die Gesetzgebung im "Amtsblatt der Regierung zu Danzig" (ABl. d. R z. D) und im "Staatsanzeiger für Danzig" (SA f. D) verkündet, im folgenden Jahr nur noch im letzteren, dessen Name 1922 in "Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig" (SA f. d. FSD) geändert wurde. Im Jahr 1923. SA f. d. FSD in zwei Teile geteilt (wobei der zweite Teil seinen Namen von vor 1923 beibehielt, d. h. mit dem Untertitel "Oeffentlicher Anzeiger"). Er wurde bis 1939 herausgegeben und veröffentlichte unter anderem Verfügungen des

¹⁹ Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919 (RGBl. 1919, 152, 1383). Vgl. Die Verfassung des Deutschen Reichs, übersetzt. M. Litauer [in:] Neue Verfassungen, hrsg. J. Makowski, Warschau 1925, S. 361-412.

²⁰ Reichsgesetzblatt (Deutschland), [https://de.wikisource.org/wiki/Reichsgesetzblatt_\(Deutschland\)](https://de.wikisource.org/wiki/Reichsgesetzblatt_(Deutschland)), Zugriff am 29 II 2020.

²¹ Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, http://alex.onb.ac.at/tab_dra.htm, Zugriff 29 II 2020.

²² Bundesgesetzblatt Online. Bürgerzugang, <https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav>, Zugriff am 29 II 2020.

²³ Amtsblatt des Kontrollrats für Deutschland, <http://deposit.dnb.de/online/vdr/rechtsq.htm>, Zugriff am 29 II 2020; Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland, *ebenda*, Zugriff am 29 II 2020.

²⁴ S. Salmonowicz, Die Rechtsstellung eines Polen unter deutscher Besatzung (1939-1945). Anmerkungen zum Forschungsbedarf, *Krakow Studies in the History of State and Law* 3 (2016), S. 345-360.

Danziger Senats und Mitteilungen über Verwaltungsangelegenheiten. Zwischen 1921 und 1939 wurde auch das offizielle "Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig" (GBL. f. d. FSD) herausgegeben, das die Danziger Gesetzgebung darstellte, dessen Veröffentlichung jedoch mit der deutschen Besetzung der Freien Stadt Danzig eingestellt wurde. Aufgrund der Annexion der FSD wurde der Band für das Jahr 1939 in vier Teile geteilt: Der erste behielt den traditionellen Namen (GBL. f. d. FSD), der zweite trug den Titel "Verordnungsblatt für die Zivilverwaltung in den vom Gauleiter Forster als Chef der Zivilverwaltung unterstellten besetzten Gebieten" (VBl. f. d. ZV), das dritte "Verordnungsblatt des Militärbefehlshalters Danzig-Westpreußen" (VBl. d. MGH) und das letzte "Verordnungsblatt des Reichsstatthalters Reichsgau-Danzig" (VBl. d. RSH).

Digitale Kopien der GBL. f. d. FSD wurden in unvollständigen Sammlungen von der Jagiellonian Digital Library²⁵ und auf der Website The Free City Sourcebook²⁶ zur Verfügung gestellt, und digitalisierte Ausgaben der SA f. D von 1921-1922²⁷ und die zweiteilige Ausgabe von 1923-1939²⁸ wurden in die Ressourcen der Pommerschen Digitalen Bibliothek aufgenommen. Die Inhaltsverzeichnisse der Danziger Zeitungen von 1920-1939 (bis einschließlich Teil II für 1939) sind wiederum auf Wikimedia²⁹ zu finden.

Die anderen untersuchten juristischen Schriften (Reden von Gesetzgebern, Protokolle von *Vorbereitungsarbeiten* und *Verbalverfahren*, Dokumente der Diplomatie) stammen aus verstreuten Quellen und wurden in Studien, Monographien und Fachzeitschriften veröffentlicht.

Eine besonders wertvolle thematische Sammlung von Dokumenten in polnischer Sprache, die die Verfolgung und Bestrafung von Straftätern beschreiben, wurde durch die Bemühungen der CBDHWP und des polnischen Justizministeriums im Jahr 1978 zur Verfügung gestellt.³⁰ Eine Auswahl von Materialien zum Recht der bewaffneten Konflikte wiederum wurde 1973 von Dietrich Schindler und Jiří Toman vorgeschlagen; die letzte Version ihres Lehrbuchs aus dem Jahr 2004 wurde bei der Erstellung dieser Dissertation berücksichtigt.³¹ Zu den Sammlungen von Rechtsakten, die in der Monographie verwendet werden, gehören die Urteile und Gutachten des StIGH³², die Urteile des NTN³³, die Anklageschriften und Urteile des IMG und der amerikanischen Militärtribunale in

²⁵ Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig (1923-1939), [https://jbc.bj.uj.edu.pl/dlibra/results?action=AdvancedSearchAction&type=-3&val1=GroupTitle:Gesetzblatt+f%C3%BCr+die+Freie+Stadt+Danzig+%5C\(1923%5C-1939%5C\)](https://jbc.bj.uj.edu.pl/dlibra/results?action=AdvancedSearchAction&type=-3&val1=GroupTitle:Gesetzblatt+f%C3%BCr+die+Freie+Stadt+Danzig+%5C(1923%5C-1939%5C)), Zugriff am 29 II 2020.

²⁶ Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig, <https://www.freecitysourcebook.com/gesetzblatt-fuumlr-die-freie-stadt-danzig.html>, Zugriff am 29 II 2020.

²⁷

Staatsanzeiger für Danzig. Anlage. Öffentlicher Anzeiger, <http://pbc.gda.pl/dlibra/publication?id=42060&tab=3>, Zugriff 29 II 2020.

²⁸ Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig. Teil 1, <http://pbc.gda.pl/dlibra/publication?id=37514&tab=3>, Zugriff am 29 II 2020; Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig. Teil 2, Öffentlicher Anzeiger, <http://pbc.gda.pl/dlibra/publication?id=39382&tab=3>, Zugriff am 29 II 2020.

²⁹ Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig, https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Gesetzblatt_f%C3%BCr_die_Freie_Stadt_Danzig, Zugriff am 29 II 2020.

³⁰ Verfolgung und Bestrafung ...

³¹ The Laws of Armed Conflicts. A Collection of Conventions, Resolutions and other Documents, Hrsg. D. Schindler et al., Leiden-Boston 2004.

³² IGH, PCIJ, <http://www.icj-cij.org/en/pci>, Zugriff am 29. Februar 2020.

³³ Sieben Sätze ...

Nürnberg³⁴ . Von unschätzbarem Wert sind die zahlreichen Rechtsinstrumente (internationale Abkommen, Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen usw.) und juristischen Materialien (Niederschriften von Ausschusssitzungen, Berichte von Sachbearbeitern usw.), die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erstellt und elektronisch zur Verfügung gestellt wurden.³⁵

Bei der Rechtfertigung der Qualifizierung der deutschen Verbrechen an den Polen spielten juristische Erklärungen eine kreative Rolle, die insbesondere von Rafał Lemkin (einem polnischen Juristen jüdischer Herkunft von Weltrang, einem prominenten Völkerrechtler und Autor des Begriffs "Völkermord")³⁶ , Alfons Klafkowski³⁷ , Karol Wolfke³⁸ und dem Duo Tadeusz Cyprian und Jerzy Sawicki³⁹ formuliert wurden.

Zweitens wurden aktuelle Erkenntnisse der Historiographen über deutsche Verbrechen an Polen als Forschungsgegenstand berücksichtigt, die es ermöglichen, den Plan, den Mechanismus der Ausführung und die Typologie der dem deutschen Staat zugeschriebenen Verbrechen darzustellen.

Die verbrecherischen Aktivitäten Deutschlands in den besetzten Ostgebieten scheinen recht umfassend beschrieben worden zu sein. Angesichts der Politisierung der Geschichtsschreibung in der Zeit der Volksrepublik Polen, der damals vorherrschenden Tendenzen in der Wissenschaft, der Aktivitäten der GKBZHWP und der Versuche, die Verbrecher vor internationale, internationalisierte, nationale und ausländische Justizorgane zu stellen, müsste man annehmen, dass das Thema überholt ist und Forschungsbemühungen in dieser Richtung sinnlos sind.

Es bleibt jedoch eine grundsätzliche Unklarheit bestehen, die die Rechtfertigung für die Qualifizierung von Handlungen betrifft, wenn das Tatsachenbild unvollständig ist⁴⁰ .

³⁴ Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Bd. I, Nürnberg 1947; Prozesse gegen Kriegsverbrecher vor den Nürnberger Militärtribunalen gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10, Nürnberg, Oktober 1946 - April 1949, Bd. I-XV, Washington 1949-1953. Die digitalisierten 42 Bände mit der Niederschrift der Nürnberger Prozesse (die so genannte Blaue Reihe) und weitere 15 Bücher mit der Niederschrift der 12 nachfolgenden Nürnberger Prozesse (die so genannte Grüne Reihe) wurden auf der Website der Library of Congress zugänglich gemacht. LoC, Nürnberger Prozesse, https://www.loc.gov/rr/frd/Military_Law/Nuremberg_trials.html, abgerufen am 29 II 2020.

³⁵ UN, Official Document System, <https://documents.un.org/prod/ods.nsf/home.xsp>, Zugriff am 29 II 2020.

³⁶ R. Lemkin, *Axis Governments in Occupied Europe. Occupation laws, analysis of governance, proposals for redress*, transl. A. Bieńczyk-Missala et al, Warschau 2013. vgl. *idem*, *Axis Rule in Occupied Europe. Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress*, Washington 1944.

³⁷ A. Klafkowski, *Okupacja niemiecka w Polsce w świetle prawa narodów*, Poznań 1946. vgl. *idem*, *Obozy koncentracyjne hitlerowskie jako zagadnienie prawa międzynarodowego*, Warsaw 1968; *idem*, *Ściganie zbrodniarzy wojennych w Niemieckiej Republice Federalnej w świetle prawa międzynarodowego*, Poznań 1968; *idem*, *Aktualne znaczenie tzw. prawa norymberskiego dla kodfikacji prawa międzynarodowego*, Warsaw 1971.

³⁸ K. Wolfke, *Custom in contemporary international law*, Wrocław 1963; *idem*, *Development and codification of international law. Ausgewählte Fragen aus der UN-Praxis*, Wrocław 1972.

³⁹ T. Cyprian, J. Sawicki, *Nürnberger Recht. Bilanz und Perspektiven*, Warschau-Krakau 1948; *Nürnberger Materialien - Abkommen, Statut, Anklageschrift, Urteil, sowjetisches Votum, zusammengestellt von iidem*, Warschau, 1948. *idem*, Warschau 1948; *idem*, *The Struggle for the Nuremberg Principles 1945-1955*, Warschau 1956; *idem*, *Polish Cases in the Nuremberg Trial*, Poznań 1956; *Siedem wyroków...*

⁴⁰ Im Zusammenhang mit dem von der UdSSR 1940 verübten Massaker von Katyn wurde die Auswirkung der Erkenntnisse auf die Einstufung von Karol Karski erwähnt: "Denn es scheint, dass die Differenzierung der Lehrmeinung nicht in erster Linie aus einer unterschiedlichen Bewertung des Inhalts des Völkerrechts, sondern aus einer unterschiedlichen Kenntnis der Sachlage resultieren kann". Das Problem wurde auch allgemein, aber prospektiv (Analyse der Situation vor dem Handeln, hier die sog. selektive Eliminierung) von Jerzy Menkes beschrieben (K. Karski, *The Katyn Massacre as a crime of genocide in the light of international*

Ohne Kenntnis der Motive und Absichten des deutschen Staates könnte man zu Unrecht behaupten, die von Deutschland begangenen Völkerrechtsverbrechen seien Verstöße gegen das allgemeine Strafrecht. Die Schwierigkeit bei der kumulativen Bewertung einzelner Straftaten ist kein Zufall.

Die Deutschen haben während des Zweiten Weltkriegs viele Verbrechen vorsätzlich und absichtlich begangen. Da es schwierig ist, die Täterschaft nachzuweisen, muss man sich auf faktische Vermutungen stützen, um den Mechanismus ihrer Vernichtungsaktionen zu rekonstruieren. Die Informationsfetzen (Zeugenaussagen, Dokumente, Erklärungen, Rechtsakte), die Überreste der Opfer (die von den Deutschen tatsächlich liquidiert wurden), die Gegenstände, die den Ermordeten gehörten, und das sich wiederholende Verhaltensmuster gegenüber potenziell gefährlichen Mitgliedern der polnischen Führungsschicht, Grundbesitzern und Besitzern anderer Ländereien erlauben es, nach sorgfältiger Prüfung und Zusammenstellung der Schlussfolgerungen, das Wesen der Verbrechen zu erkennen. Der qualitative Unterschied ist kolossal: Es ist, als würde man das Innere eines Zimmers durch ein Schlüsselloch betrachten oder es aufbrechen und hineinschauen.

Es hat Jahre gedauert, bis Historiker und Rechtshistoriker den Aufbau und die Methoden des deutschen Staates unter den Nationalsozialisten aufgedeckt und die Besetzung polnischer Gebiete beschrieben haben. Diese Themen wurden unter anderem von Franciszek Ryszka⁴¹, Karol Grünberg⁴² und Martin Broszat⁴³ behandelt. Die von ihnen angestoßenen Forschungen werden nun von nachfolgenden Generationen von Wissenschaftlern kreativ weiterentwickelt, und ihre Arbeit ist noch lange nicht zu Ende. Zwar haben sich viele Heimatforscher mit der Vernichtung von polnischen Führern und Vertretern der Intelligenz zu Beginn der Okkupation befasst, doch wurde die Regelmäßigkeit dieses Aspekts lange Zeit übersehen. Die organisierte Vernichtung einer Gruppe von Polen lässt erkennen, was die Deutschen mit den anderen gesellschaftlichen Gruppen vorhatten, denn sie zeigt den deutschen Aktionsplan. Außerdem wurden die Aktionen zur Ermordung von Vertretern der polnischen Führungsschicht praktisch vollständig umgesetzt, während die anderen nur teilweise durchgeführt wurden. Erste Anhaltspunkte zur Erklärung des Problems lieferten die Ergebnisse des Prozesses gegen die in der UdSSR tätigen Einsatzgruppen, der zwischen dem 29. September 1947 und dem 10. April 1948 vor einem amerikanischen Militärgericht stattfand.⁴⁴

law, "SM" 2 (2011), S. 57; vgl. J. Menkes, On the advantages of preceding the legal qualification of acts with an analysis of factual states - some remarks, "MPH" IV (2013), S. 12-32).

⁴¹ F. Ryszka, Państwo stanu wyjątkowego. Rzecz o systemie państwa i prawa Trzeciej Rzeszy, Wrocław 1985; *idem*, Noc i mgła. Deutschland in der Nazizeit, Warschau 1997; vgl. *idem*, Nürnberg. Vorgeschichte und Kontinuität, Warschau 1982.

⁴² K. Grünberg, SS - Hitlers schwarze Garde, Warschau 1975.

⁴³ M. Broszat, Narodowosocjalistyczna polityka w sprawie Polski 1939-1945, Warschau 1966; *idem*, 200 lat niemieckiej polityki wobec Polski, Transl. E. Kazimierczak et al, Warschau 1999; *idem*, Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München 1979. vgl. *idem*, Zweihundert Jahre deutsche Polenpolitik, München 1963; *idem*, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945, Frankfurt am Main, Hamburg 1965.

⁴⁴ Nürnberger Prozess, dem so genannten Einsatzgruppen-Prozess, wurden die verbrecherischen Aktivitäten der deutschen Einsatzgruppen ab 1941 bewertet, d.h. nur diejenigen, die sich gegen sowjetische Staatsbürger richteten (dass auch die Bewohner des so genannten Westweißrusslands und der Westukraine, d.h. die Grenzlandpolen, einbezogen wurden, bleibt ein eigenes Thema). Die Beteiligung von Gruppenmitgliedern an

Die Popularisierung des Wissens über die Tätigkeit der Einsatzgruppen in Polen wurde von Kazimierz Leszczyński unternommen, der 1971 Dokumente über die Einsatzgruppen in Form einer kritisch kommentierten Quellenauswahl⁴⁵ veröffentlichte. Darin enthielt er eine synthetische Beschreibung der Planung der Verbrechen⁴⁶. Es ist nicht unbedeutend, dass die Gräueltaten der Einsatzgruppen bis dahin ein zweitrangiges wissenschaftliches Problem waren (nur Kazimierz Radziwińczyk veröffentlichte eine Studie dazu⁴⁷). Polnische Autoren begannen sich 1959 für dieses Thema zu interessieren⁴⁸, als die ersten marginalen Hinweise auf die Einsatzgruppen erschienen.

Eine Pionierin bei der Verbreitung von Erkenntnissen über die Vernichtung der Intelligenz in Polen war u.a. Barbara Bojarska⁴⁹ (noch zu Zeiten des Kommunismus), und jetzt beschäftigen sich Dieter Schenk⁵⁰, Maria Wardzyńska⁵¹ und John Böhler (zusammen mit anderen Mitgliedern des Forschungsteams)⁵² mit diesem Thema. Deutsche Autoren, darunter Hanns von Krannhals⁵³ und Dorothee Weitbrecht⁵⁴, haben über die Tätigkeit von Polizeigruppen geschrieben, aber ihre Veröffentlichungen wurden nicht ins Polnische übersetzt. Insbesondere Czesław Madajczyk hat sich intensiv mit dem Thema des deutschen Siedlungsplans und der Germanisierung der Ostgebiete beschäftigt, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Zusammenstellung und Bereitstellung von Quellenmaterial⁵⁵; in Deutschland wird dieses Thema inzwischen von Isabel

der Vernichtung von Angehörigen der polnischen Elite wurde generell ausgeklammert (siehe Trials..., Bd. IV, Washington 1949).

⁴⁵ K. Leszczyński, *Działalność Einsatzgruppen policji bezpieczeństwa na ziemiach polskich w 1939 r. w świetle dokumentów*, "BGKBZHWP" XXII (1971), S. 7-290.

⁴⁶ *Ebd.*, S. 7-10.

⁴⁷ K. Radziwińczyk, Die Aktion "Tannenberg" der operativen Gruppen der Sipo und des SD in Polen. Herbst 1939, "PZ" 5 (1966), S. 94-118.

⁴⁸ Kazimierz Leszczyński charakterisiert in seinem Artikel kurz den Stand der Forschung über die Funktionsweise der Einsatzgruppen in Polen (K. Leszczyński, *Działalność...*, S. 7, Anm. 1).

⁴⁹ B. Bojarska, Die Vernichtungsaktion in Piaśnica bei Wejherowo, "PZ" 2 (1964), S. 350-367; eadem, Vernichtungslager auf dem Gebiet des Kreises Śepoleński in den ersten Monaten der nationalsozialistischen Besatzung, "PZ" 1 (1965), S. 123-134; eadem, Vernichtung der polnischen Bevölkerung im Kreis Chełmno nad Wisłą im Jahr 1939, "PZ" 3 (1965), S. 128-142; eadem, Deutsche Verbrechen im Kreis Świecie nad Wisłą, PZ 1 (1966), S. 96-118; eadem, Vernichtung der polnischen Bevölkerung des Kreises Tuchola in der Zeit des Selbstschutzes, BGKBZHWP XIX (1968), S. 15-50; eadem, Vernichtung der polnischen Intelligenz in Gdansk Pomerania (September-Dezember 1939), Poznań 1972; eadem, Piaśnica. Ein Ort des Märtyrertums und der Erinnerung. Z badań nad zbrodniami hitlerowskimi na Pomorzu, Wrocław 1978; eadem, Selbstschutz w Okręgu Gdańsk-Prusy Zachodnie, "BGKBZHWP" XXIX (1979), S. 137-170; eadem, Skutki hitlerowskiej polityki eksterminacyjnej na Pomorzu Gdańskim, Warsaw 1980.

⁵⁰ D. Schenk, *Night of the Murderers. Każń polskich profesorów we Lwowie i holokaust w Galicji Wschodniej*, transl. P. Zarychta, Kraków 2011. Vgl. *idem*, *Der Lemberger Professorenmord und der Holocaust in Ostgalizien*, Bonn 2007.

⁵¹ M. Wardzyńska, *Był rok 1939. Operacja niemieckiej policji bezpieczeństwa w Polsce. Intelligenzaktion*, Warszawa 2009.

⁵² J. Böhler, K.-M. Mallmann, J. Matthäus, *Einsatzgruppen in Polen*, übersetzt. E. Ziegler-Brodnicka, Warschau 2009; J. Böhler, *Najazd 1939: Deutschland gegen Polen*, übersetzt. D. Salamon, Kraków 2011; *idem*, *Wehrmachtsverbrechen in Polen. September 1939: Der totale Krieg*, übersetzt. P. Pieńkowska-Wiederkehr, Kraków 2009; *idem*, S. Lehnstaedt, *Die Berichte der Einsatzgruppen aus Polen 1939*, Berlin 2013. Vgl. J. Böhler, *Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1939*, Bonn 2006; J. Böhler, K.-M. Mallmann, J. Matthäus, *Einsatzgruppen in Polen. Darstellung und Dokumentation*, Darmstadt 2008.

⁵³ H. von Krannhals, *Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei in Polen 1.9.1939 - 31.10.1939*, Lüneburg 1965.

⁵⁴ D. Weitbrecht, *Der Exekutionsauftrag der Einsatzgruppen in Polen*, Filderstadt 2001.

⁵⁵ C. Madajczyk, *Generalplan Ost*, Poznań 1962; *Generalplan Ost. A Collection of Documents*, Hrsg. C. Madajczyk, Auswahl und Zusammenstellung. S. Biernacki et al., Warschau 1990; *Zamojszczyzna - Sonderlaboratorium SS. Eine Sammlung polnischer und deutscher Dokumente aus der Zeit der Nazi-Besatzung*, Bd. 1-2, Hrsg. C. Madajczyk, Warschau 1977-1979.

Heinemann⁵⁶ erfolgreich aufgegriffen. Die deutsche Gesetzgebung der Besatzungszeit wurde getrennt für die sog. eingegliederten Länder und das sog. GG⁵⁷ zusammengestellt und von Karol Pospieszalski⁵⁸ kommentiert. Ausführliche Monographien, die u.a. die Art und Weise der rechtlichen Diskriminierung der Polen beschreiben, wurden von Andrzej Wrzyszczy⁵⁹ (zeitgenössisch) und in den 1980er Jahren von Tadeusz Jaszowski⁶⁰ und Edmund Zarzycki⁶¹ veröffentlicht. Deutsche Forscher wie Peter Salje⁶², Ernst Fraenkel⁶³, Gotthard Jasper⁶⁴ und Eduard Rabofsky sowie Gerhard Oberkofler⁶⁵ tendierten dazu, das deutsche NS-Recht ganzheitlich zu bewerten, ohne die Frage des deutschen Besatzungsrechts in Polen im Detail zu analysieren. Die Liste der Namen von Wissenschaftlern, die sich mit der Erforschung deutscher Verbrechen an Polen befasst haben, ist viel länger und umfasst Hunderte von Autoren nationaler und lokaler historischer Studien, deren Publikationslisten umfangreiche Bibliographien bilden, und es ist müßig, sie hier weiter vorzustellen.

Die 1945 eingerichtete staatliche Institution, die unter anderem den Verlauf der deutschen Verbrechen feststellen und die Besatzung erforschen sollte, war die Hauptkommission zur Untersuchung der deutschen Verbrechen in Polen (1949 wurde das Adjektiv "deutsch" in ihrem Namen in "nationalsozialistisch" geändert). Eine Bibliographie ihrer Veröffentlichungen für die Jahre 1945-1982 wurde 1983 veröffentlicht und enthielt 2533 Einträge⁶⁶.

⁵⁶ I. Heinemann, Rasse, Siedlung, deutsches Blut Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas, Göttingen 2013. vgl. eadem, Race, Land, German Blood. Das SS-Rasse- und Siedlungshauptamt und die rassenpolitische Neuordnung Europas, übersetzt. J. Górny, Gdansk 2014.

⁵⁷ Der Ausdruck "sogenannte", mit dem die dem Reich, dem Generalgouvernement und den Reichskommissariaten einverleibten polnischen Gebiete bezeichnet werden, weist auf den völkerrechtlich illegalen Charakter der deutschen Handlungen hin, die in der Annexion von Gebieten oder der Liquidierung des polnischen Staates bestanden, worauf in Kapitel fünf (über die Qualifizierung der Handlungen und Unterlassungen des deutschen Staates) näher eingegangen wird. Einige Autoren (oft Juristen oder Rechtshistoriker) betonen auf diese Weise auch die Unrechtmäßigkeit der Annexion polnischer Gebiete. Diese Bemerkung gilt auch für die Verwaltungseinheiten des Reiches, denen die Gebiete der besetzten Länder völkerrechtswidrig eingegliedert wurden (vgl. K. Śmigiel, Die katholische Kirche im sog. Warthegau 1939-1945, Lublin 1979; E. Seeber, Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter in der faschistischen Kriegswirtschaft. Deportation und Ausbeutung polnischer Staatsbürger unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Arbeiter des sog. Generalgouvernements (1939-1945), übersetzt von. M. Meder, Warschau 1972).

⁵⁸ K. Pospieszalski, Hitlerowskie "prawo" okupacyjne w Polsce, Teil 1: Ziemienie "wcielone". Eine Auswahl von Dokumenten, Poznań 1952; *idem*, Hitlers Besatzungs-"Gesetz" in Polen, Teil 2: Generalna Gubernia. Eine Auswahl von Dokumenten und ein Versuch einer Synthese, Poznań 1958.

⁵⁹ A. Wrzyszczy, Okupacyjne sądownictwo niemieckie w Generalnym Gubernatorstwie 1939-1945. Organizacja i funkcjonowanie, Lublin 2008; *idem*, Sądownictwo SS i policji w Generalnym Gubernatorstwie (state of research), "SIL" 19 (2013), pp. 361-371; *idem*, Hierarchia aktów prawnych wprowadzone przez okupanta niemieckiego w Generalnym Gubernatorstwie w latach 1939-1945, "SIL" 22 (2014), pp. 695-708.

⁶⁰ T. Jaszowski, Hitlers Strafrecht in Pommern 1939-1945, Warschau 1989.

⁶¹ E. Zarzycki, Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność hitlerowskich sądów okręg Gdańsk-Prusy Zachodnie w latach 1939-1945, Bydgoszcz 1981; *idem*, Działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy w latach 1939-1945, Warsaw 1987.

⁶² Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, hrsg. P. Salje u.a., Münster 1985.

⁶³ E. Fraenkel, Der Doppelstaat. Recht und Justiz im "Dritten Reich", Frankfurt am Main 1984.

⁶⁴ G. Jasper, Justiz und Nationalsozialismus, Hannover 1985.

⁶⁵ E. Rabofsky, G. Oberkofler, Verborgene Wurzeln der NS-Justiz. Strafrechtliche Rüstung für zwei Weltkriege, Wien 1985.

⁶⁶ S. Kania, Veröffentlichungen der Hauptkommission für die Untersuchung der NS-Verbrechen in Polen 1945-1982, Warschau 1983.

Insgesamt wurden Hunderte, vielleicht Tausende von Studien und wissenschaftlichen Artikeln veröffentlicht, insbesondere viele in den Posener "Przegląd Zachodni" (ab 1945) und "Documenta Occupationis Teutonicae" (ab 1945.), in den Breslauer "Studia nad Faszyzmem i Zbrodniami Hitlerowskimi" (1974-2011, später als "Studia nad Autorytaryzmem i Totalitaryzmem") und in Warschauer Zeitschriften, wie den "Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Niemieckich w Polsce" (ab 1946, in aufeinanderfolgenden Mutationen) und "Najnowsze Dzieje Polski. Materialien und Studien aus dem Zweiten Weltkrieg" (ab 1957 und später unter geändertem Namen). Die Auseinandersetzung mit dem in diesen Texten enthaltenen Material ermöglicht es, sich das notwendige Wissen anzueignen, um eine völkerrechtliche Bewertung der deutschen Verbrechen an der polnischen Nation zu begründen. Erstaunlich ist jedoch, dass erst jetzt umfassende Monographien über die Tätigkeit der Einsatzgruppen, die Vernichtung der polnischen Intelligenz, der führenden und wohlhabenden Schichten und die Verbrechen der Wehrmacht an der polnischen Bevölkerung veröffentlicht wurden. Die zur Verwirklichung der Ziele der Studie notwendige historische Forschung erforderte das Studium von Archivmaterial. Diesem Ziel diente u. a. ein Stipendium des Rektors der UMK, das dem Autor die Durchführung einer Archivrecherche ermöglichte. Sie wurde im November 2014 in der 162. Außenstelle des Bundesarchivs bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg⁶⁷ durchgeführt. Die damals, aber auch bei anderen Forschungsreisen ausgewerteten Archivquellen sowie deren publizierte Sammlungen ermöglichten es dem Autor, sich mit den Fakten der deutschen Verbrechen an Vertretern der polnischen Elite und des übrigen polnischen Volkes vertraut zu machen.

Die Berichte von Polen, die die verbrecherische Politik der Besatzungsmächte während des Zweiten Weltkriegs erlebt haben, bilden ebenfalls die Quellengrundlage der Monografie. Dokumente aus den Beständen des Instituts des Nationalen Gedenkens (IPN) und der Hoover Institution Library and Archives, darunter die Protokolle der Zeugenvernehmungen vor dem Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Polens (GKZNP), werden systematisch in Form von digitalen Kopien und ihren textlichen Abschriften auf der polnischen und englischsprachigen Website des Projekts "Zapisy Terroru" zur Verfügung gestellt, das zuvor unter der Schirmherrschaft des Witold-Pilecki-Zentrums für Totalitarismusforschung in Warschau durchgeführt wurde. Witold Pilecki, und jetzt das Witold Pilecki Institut für Solidarität und Tapferkeit⁶⁸. In einem ersten Schritt wurde beschlossen, die Zeugenaussagen zu Verbrechen in Warschau und Umgebung (während des Warschauer Aufstands, des Massakers in Wola, im Bezirk Radom) und im Lager Auschwitz-Birkenau zu veröffentlichen. Schließlich sollen auch Zeugenaussagen aus anderen Regionen Polens präsentiert werden. Darüber hinaus haben

⁶⁷ Siehe BAL, Sammlung Polen (Kopien von Vernehmungsprotokollen von Zeugen deutscher Verbrechen auf polnischem Gebiet, Dokumente über die Tätigkeit von Einsatzgruppen und Selbstschutz in Polen usw.). Auszüge aus der Quellenforschung wurden in ausführlichen wissenschaftlichen Studien verwendet (siehe M. Mazurkiewicz, *Genocide in Pomerania? Elimination of local elites at the beginning of the Nazi occupation (1939-1940)* [in:] *Letnia Szkoła Historii Najnowszej 2014. Referaty*, ed. J. Szumski, Ł. Kamiński, Warsaw 2015, pp. 17-27; *idem*, *Prawne podstawy funkcjonowania Selbstschutz na polskie ziemiach wcielonych do III Rzeszy i w Generalnym Gubernatorstwie* [in:] *Zapomniani kaci Hitlera. Volksdeutscher Selbstschutz w okupowanej Polsce 1939-1940. Wybrane zagadnienia*, ed. I. Mazanowska et al., Bydgoszcz- Gdańsk 2016, pp. 11-23).

⁶⁸ ISiMWP, Aufzeichnungen des Terrors, www.zapisyterroru.pl, Zugriff am 29 II 2020.

sich die Auftragnehmer verpflichtet, ausgewählte Protokolle mit Zeugenaussagen über die Vernichtung von Polen⁶⁹ zu drucken.

Obwohl die Dissertation keine direkten Bezüge zu den untersuchten Dokumenten aus dem Bundesarchiv, dem IPN oder den Staatsarchiven in Ludwigsburg enthält, haben die Schlussfolgerungen aus deren Auswertung in hohem Maße dazu beigetragen, die Begründung für die völkerrechtliche Beurteilung zu formulieren. Der Forschungsaufwand, Hunderte, vielleicht Tausende von Seiten an Dokumenten rigoros zu prüfen, zu zitieren und die Ergebnisse der Prüfung zusammenzufassen, war nicht notwendig, da ausreichende Analysen, um vollständige Schlussfolgerungen zu ziehen, bereits von Historikern durchgeführt worden sind und das Ziel der Monographie darin besteht, die Fakten in einer rechtlichen Perspektive darzustellen, nicht einzelne deutsche Handlungen und Unterlassungen im Detail zu beschreiben.

Drittens ist der Gegenstand der Untersuchung das Verhältnis zwischen den geltenden internationalen und nationalen Rechtsquellen und der mit Hilfe der Modelle der syllogischen und argumentativen Rechtsqualifikation erarbeiteten Geschichtsschreibung. Die Herstellung dieser Beziehungen ermöglicht es, die bestehende Qualifizierung der deutschen Verbrechen an den Polen zu begründen und die völkerrechtliche Verantwortung Deutschlands für die Verbrechen aufzuzeigen.

Aufbau der Monografie

Im Hinblick auf die dargelegten methodischen Annahmen ist darauf hinzuweisen, dass die Studie aus fünf Kapiteln besteht, in die Annahmen einfließen, die den Erfordernissen der vom Rechtshistoriker formulierten theoretischen juristischen internationalen Bewertung und dem klassischen Modell der Rechtsanwendung⁷⁰ angepasst sind. Jedes

⁶⁹ Aufzeichnungen des Terrors. Warsaw. 41. Sitzung des UNESCO-Welterbekomitees Krakau, 2. bis 12. Juli 2017, Hrsg. L. Zaborowski, Warschau 2017; Zapisy terroru I. Warschau. Deutsche Hinrichtungen in einer besetzten Stadt, Hrsg. L. Zaborowski, Warschau 2017; Aufzeichnungen des Terrors II. Warschau. Deutsche Verbrechen in Wola im August 1944, Hrsg. L. Zaborowski, Warschau 2017; Zapisy terroru, Bd. 3: Die deutsche Besatzung im Bezirk Radom, Hrsg. L. Zaborowski, Warschau 2018; Zapisy terroru, Bd. 4: Deutsche Verbrechen in Śródmieście während des Warschauer Aufstands, Hrsg. L. Zaborowski, Warschau 2018; Zapisy terroru, Bd. 5: Auschwitz-Birkenau. Das Leben in der Todesfabrik, Hrsg. I. Jabłońska, Warschau 2019; Zapisy terroru, Bd. 6: Auschwitz-Birkenau. Das Schicksal der Frauen und Kinder, Hrsg. I. Jabłońska, Warschau 2019; Zapisy terroru, Bd. 7: Auschwitz-Birkenau. Opfer der verbrecherischen Medizin, Hrsg. I. Jabłońska, Warschau 2019. Siehe auch eine Auswahl von Berichten polnischer Soldaten, die von den Behörden der UdSSR verhaftet wurden: Zapisy terroru, Bd. 8: Polnische Soldaten in sowjetischer Gefangenschaft, Hrsg. I. Jabłońska, Warschau 2019.

⁷⁰ Lech Morawski unterscheidet sieben Stufen der Rechtsanwendung: "1. Auswahl einer Rechtsnorm, 2. Feststellung der Gültigkeit einer Rechtsnorm, 3. Auslegung einer Rechtsnorm, 4. Feststellung eines Tatbestands, 5. Subsumtion [rechtliche Qualifizierung eines Tatbestands], 6. Auswahl der Rechtsfolgen, 7. Formulierung und Begründung einer Entscheidung" (L. Morawski, *Wstęp do prawoznawstwa*, Toruń 2006, S. 152-154). Die Autoren eines Lehrbuchs der Rechtswissenschaft an der Universität Warschau wiederum haben fünf davon identifiziert: "1) Vorläufige Feststellung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Tatsache, die rechtliche Bedeutung hat, d.h. gesetzlich geregelt ist und rechtliche Wirkungen entfaltet; 2) Beweis des Eintritts einer Tatsache; 3) Feststellung verbindlicher Normen; 4) Subsumtion und Entscheidung; 5) Vollzug einer Entscheidung" (T. Chauvin, T. Stawecki, P. Winczorek, *Wstęp do prawoznawstwa*, Warschau 2009, S. 197-205). In der vorliegenden Erörterung werden die Etappen der Feststellung der Rechts- und Sachlage und der Subsumtion betrachtet - als Ergebnis ihrer theoretischen Umsetzung wurde der Umfang der deutschen

Kapitel hat einen rechtsgeschichtlichen Wert. Das erste Kapitel *Prolegomena: Vorherrschende Auffassungen im deutschen Völkerrecht und in der politischen Lehre (vom 19. Jahrhundert bis 1945) in den Einschätzungen ausgewählter deutscher und polnischer Rechtstheoretiker* beschreibt die Annahmen der Arbeit und stellt die politischen und rechtlichen Aspekte der Lehre des Nationalsozialismus dar. Sie gliedert sich in sechs problematische Unterkapitel: *Der Rechtsstreit um Gegenstand und Begriff des Völkerrechts*, *Das Problem des eigenständigen Rechtscharakters völkerrechtlicher Normen*, *Das Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht*, *Die Ursprünge des Völkerstrafrechts*, *Die internationale Dimension des deutschen Strafrechts* sowie *Nationalsozialismus und Völkerrecht*. Die Auswahl der Themen illustriert typische Fragestellungen zur Anwendbarkeit des Völkerrechts und des Strafrechts in Deutschland vom 19. Jahrhundert bis 1945, insbesondere in der Zwischenkriegszeit und während des Zweiten Weltkriegs.

Das zweite Kapitel - *Quellen des Völkerrechts und die Verpflichtungen Deutschlands gegenüber Polen im Jahre 1939*. - enthält Informationen über die theoretischen Grundlagen völkerrechtlicher Verpflichtungen und die aus rechtshistorischer Sicht entwickelten Prinzipien ihrer Umsetzung. Dabei wird auch die deutsche Argumentation hinsichtlich der begrenzten Reichweite der von den deutschen Behörden in ihren Beziehungen zu Polen postulierten Rechtsnormen in Frage gestellt. Das Kapitel gliedert sich in zwei Unterabschnitte: *Begriff und Katalog der Völkerrechtsquellen* und *Ausgewählte Probleme des Vertragsrechts in den deutsch-polnischen Beziehungen* (die kleineren redaktionellen Einheiten sind wie folgt betitelt: *Pflicht zur Registrierung von internationalen Verträgen*, *Grundsätze der Vertragsauslegung*, *Ungültigkeit eines Vertrages aufgrund von Zwang*, *Erlöschen eines Vertrages aufgrund einer grundlegenden Änderung der Umstände* und *Auswirkungen eines Krieges auf die Gültigkeit internationaler Verträge*).

Das dritte Kapitel - *Die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands gegenüber Polen im Jahr 1939*. - beschreibt die deutschen Verpflichtungen gegenüber Polen im Kriegszustand, insbesondere während der Besetzung polnischer Gebiete in den Jahren 1939-1945. Aufgrund des materiellen Umfangs der rechtlichen Regelungen besteht das Kapitel aus drei Unterkapiteln: *Antikriegsrecht*, *Kriegsrecht* und *Verbot des Verbrechens des Völkermordes*. Im ersten werden die Normen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (vor allem aus der Haager Konvention I von 1907 und dem Schiedsvertrag von 1925), die Kriegsverbote (aus dem Antikriegsvertrag von 1928, der Erklärung der Gewaltlosigkeit von 1934 sowie dem außervertraglichen Verbot des Angriffskrieges und dem Verbot von Verbrechen gegen den Frieden aus der IMG-Charta von 1945) und die Anordnung zur Notifizierung der Kriegserklärung (aus der Haager Konvention III von 1907) dargestellt. Im zweiten Unterabschnitt werden die Gebote und Verbote des Haager Abkommens IV von 1907 und das Verbot von Kriegsverbrechen in der Charta des Internationalen Strafgerichtshofs von 1945 vorgestellt. - Die Gebote und Verbote der Haager Konvention IV zum Schutz der Bevölkerung der kriegführenden Seite und das Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Charta des Internationalen

Strafgerichtshofs von 1945 - in Bezug auf die verbleibende Zivilbevölkerung. Grundlage und Tragweite des außervertraglichen Verbots des Völkermords wurden gesondert analysiert, aber im Verhältnis zum Verbot der UN-Konvention von 1948 dargestellt. Die kumulative Darstellung der polnisch-deutschen Verpflichtungen aus dem Antikriegs- und Kriegsrecht und dem Verbot des Völkermords war vor allem auf die Notwendigkeit zurückzuführen, die Absicht zur Vernichtung der polnischen Nation nachzuweisen. Diese manifestierte sich nicht nur in der Nachkriegsvernichtung der Polen, sondern auch in der Beseitigung der Zeichen ihrer nationalen Tätigkeit, beginnend mit der Liquidierung des Staates. Anschließend wird beschrieben, wie diese Absicht in die Praxis umgesetzt wurde, und es werden die Vorschriften vorgestellt, gegen die Deutschland verstoßen hat, um die Ausrottung der polnischen Nation zu verwirklichen.

Die Überschriften des vierten Kapitels - *Systematisierung und Rückblick auf die Handlungen Deutschlands gegen Polen in den Jahren 1939-1945* - und seiner Unterkapitel weisen darauf hin, dass es zwar zahlreiche Anmerkungen historischer cz Art enthält, diese Überlegungen aber nicht in erster Linie der Erreichung geschichtswissenschaftlicher Ziele dienen. Ausgehend von den bisherigen Erkenntnissen der Besatzungsgeschichtswissenschaftler und Rechtshistoriker wird der tatsächliche Sachverhalt beschrieben, weshalb in den Überschriften nicht die *rein* historische Terminologie, sondern die historisch-rechtliche verwendet wird. Anstelle einer detaillierten Darstellung werden Beispiele für deutsche Verbrechen präsentiert. In den Unterkapiteln *Planungen und Vorbereitungen von Völkerrechtsverletzungen* und *Wege und Wirkungen der Durchführung der Depolonisation* werden die Handlungen und Unterlassungen Deutschlands beschrieben, wobei das aktuelle historische Wissen zur rechtlichen Einordnung der Handlungen von Amtsträgern des deutschen Staates und in dessen Auftrag und Namen genutzt wird. Ihre interne Systematisierung berücksichtigt die materielle Reichweite der völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands gegenüber Polen, die sich zum einen auf das Antikriegs- und Kriegsrecht und zum anderen auf das Verbot des Völkermordes beziehen. Im ersten dieser Unterabschnitte werden die Begriffe des Krieges gegen Polen und der Annexion der Freien Stadt Danzig und deren Konkretisierung sowie die Depolonisierungs- und Germanisierungsabsichten, d.h. das Programm und die Vorbereitungen zur Ausrottung der polnischen Elite und zur Vernichtung des übrigen polnischen Volkes, und der Generalplan Ost dargestellt. Die Kriterien, die im zweiten Teilabschnitt herangezogen werden, sind der materielle Umfang der deutschen Verpflichtungen gegenüber Polen und die tatsächlichen geographischen Teilungseinheiten des Zweiten Weltkriegs. So werden zunächst die Fragen der Beseitigung der polnischen Staatlichkeit und der administrativen Eigenständigkeit der Freien Stadt Danzig, des Aufbaus von Besatzungsverwaltung und Polizeistrukturen in den detailliert besetzten Gebieten und der Einführung des deutschen Rechts und der Justiz, die eine unmittelbare Folge des Überfalls auf Polen und der Annexion des FSD war, dargestellt. Es folgt eine Analyse der Ausschaltung der polnischen Elite (im Reich, FSD vor und nach der Annexion, in den so genannten eingegliederten polnischen Gebieten, im so genannten Generalgouvernement und in den besetzten Grenzgebieten) und der Vernichtung des verbliebenen Teils der polnischen Nation (im Reich, FSD vor und nach der Annexion und in den besetzten polnischen Gebieten). Die Gestaltung dieses Abschnitts entspricht dem Ziel, das Ausmaß der völkermörderischen Absichten

Deutschlands zu verdeutlichen. Diese Wirkung hätte durch eine Gliederung erreicht werden können, die das Wesen der von Deutschland durchgeführten Pläne zur Ausrottung der Polen widerspiegelt, ohne jedoch die sich aus der herkömmlichen Definition des Völkermordes ergebende Zurechnung einzelner Handlungen und Unterlassungen zu bestimmten völkermörderischen Handlungen zu unterlassen.

Im letzten, fünften Kapitel - *Haftung Deutschlands für die in den Jahren 1939-1945 an Polen begangenen Verbrechen* - geht es um die Subsumtion, d.h. um die Zuordnung des Sachverhalts zu den einschlägigen allgemein-abstrakten Normen. Als Ergebnis der Analyse, der Bestimmung der völkerrechtlichen Verpflichtungen, der Auswahl der entsprechenden Normen, der Zuordnung der deutschen Handlungen - u.a. durch seine Organe, Funktionäre - gegen Polen zu diesen Normen, der Offenlegung ihres rechtswidrigen Charakters, wurden sie dem deutschen Staat zugerechnet, was es ermöglichte, den Umfang seiner Haftung zu bestimmen. Die rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen Deutschlands während des Zweiten Weltkriegs gegen Polen werden in drei Unterkapiteln beschrieben (Verbrechen des *Antikriegsrechts*, Verbrechen des *Kriegsrechts* und Verbrechen des *Völkermords*).

Die Monographie beginnt mit einer ausführlichen Einleitung, in der die Annahmen, Hypothesen, Probleme, Ziele, der Untersuchungsgegenstand, die Auswahl der Quellen und der Stand der Literatur zum Thema erläutert werden. Außerdem werden Aufbau und Methodik beschrieben und ein redaktioneller Kommentar gegeben. In der Schlussfolgerung hingegen wird bewertet, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden, und es werden Forschungsvorschläge *für die Zukunft* gemacht. Es wurde eine Bibliographie der Quellen und der Literatur zum Thema zusammengestellt. Angereichert wird die Dissertation durch einschlägige Diagramme, ein Glossar der Terminologie, Abstracts und Inhaltsverzeichnisse in englischer und deutscher Sprache.

Forschungsmethodik

Zur Überprüfung der Hypothesen und zur Lösung der Forschungsprobleme wurden in der Studie, wie bereits erwähnt, verschiedene Methoden verwendet. Das erste Kapitel wurde mit der rechtshistorischen Methode⁷¹ verfasst, das zweite und dritte Kapitel mit der rechtsdogmatischen Methode (Analyse der Rechtsquellen), der rechtstheoretischen Methode (Analyse der Theorie der Rechtsnormen) und der rechtshistorischen Methode, das vierte Kapitel mit der deskriptiven Methode (Zusammenfassung der aktuellen

⁷¹ Die Studie stützt sich auf die methodischen Leitlinien von Juliusz Bardach, der die Voraussetzungen der historisch-juristischen Methode ausführlich dargelegt hat (vgl. J. Bardach, *Themis a Clio, czyli Prawo a historia*, Warszawa 2001; *idem*, *Themis a Clio, czyli o potrzebie podejścia historycznego w prawoznawstwie* [in:] *Zagadnienia metodologiczne prawoznawstwa. Materiały der wissenschaftlichen Tagung*, Łódź 27-28 March 1980, ed. J. Wróblewski, Wrocław 1982, pp. 21-48. cf. H. Olszewski, *Podejście historyczne w prawoznawstwie* [in:] *Metody badania prawa. Materiały des Symposiums*, Warszawa, 28-29.IV.1971, Hrsg. A. Łopatka, Wrocław 1973, S. 11-27; S. Ehrlich, *Einige Bemerkungen zur Methodologie der Rechtswissenschaften*, "PiP" 11 (1964), S. 641-653; A. Peczenik, *Plaszczyzny badania prawa*, "PiP" 2 (1968), S. 232-243; M. Górnicka, *Systemvariante der historisch-rechtlichen Methode am Beispiel des Beweisrechts im polnischen Strafverfahren*, "FIUW" 2 (2015), s. 9-34).

Ergebnisse der historischen Arbeit). Ausnahmsweise wurden bei der Erstellung des letzten Kapitels für die theoretische rechtliche Qualifizierung durch den akademischen Juristen (im Gegensatz zur Rechtsanwendung durch eine autorisierte Behörde) die syllogistischen und argumentativen Modelle verwendet⁷², da in diesem Abschnitt nicht die materielle Wahrheit oder die in den Jahren des Zweiten Weltkriegs geltenden internationalen Rechtsnormen festgestellt werden, sondern das Verhältnis zwischen der rechtlichen und der faktischen Sachlage bestimmt wird.

Redaktionelle Anmerkungen

Die Bearbeitung des Textes erfolgte auf der Grundlage der von Adam Wolański⁷³ entwickelten Leitlinien. Ergänzend wurden die Rechtschreibregeln und sprachlichen Hinweise der Autoren des Online-Wörterbuchs der polnischen Sprache PWN⁷⁴ herangezogen. Beim Zitieren von Textfragmenten aus dem 18., 19. und frühen 20. Jahrhunderts (einschließlich fremdsprachiger Texte) wurde die Rechtschreibung nach den immer noch gültigen Richtlinien der Verlagsanweisungen von Kazimierz Lepszy⁷⁵ und insbesondere von Ireneusz Ihnatowicz⁷⁶ modernisiert.

Das im Text verwendete Fußnotensystem gilt in Polen als klassisch. Neben den typischen bibliographischen Fußnoten gibt es zahlreiche polemische, querverweisende, abschweifende und wörterbuchartige Fußnoten. Bei Verweisen auf Artikel aus Zeitschriften wurde unabhängig von der Bezeichnung der fortlaufenden Nummer der

⁷² Das syllogistische Modell der Rechtsanwendung, so Slawomir Lewandowski, "basiert [...] auf der logischen Struktur eines Syllogismus, [...] [hat] die Form einer Implikation, bei der das Prädikat die Verbindung von zwei oder mehreren Prämissen ist. [...] Die große Prämisse drückt eine Beschreibung der allgemeinen Norm aus, die durch die Interpretation festgelegt wird. Die kleinere Prämisse stellt den Sachverhalt so dar, dass er für den Anwendungsbereich der Norm, auf die sich die größere Prämisse bezieht, in Betracht kommt. In der Schlussfolgerung hingegen wird die individuelle Norm verkündet" (S. Lewandowski, *Rhetorische und logische Grundlagen der juristischen Argumentation*, Warschau 2015, S. 117-118; vgl. *ebd.*, S. 115-152). Ein Beispiel für einen juristischen Syllogismus ist die Anwendung der normativen Aussage über die Handlungen der Besatzungsmacht, die sich in folgendem Prädikat konkretisiert: Jeder Staat, der das Territorium eines anderen Staates besetzt, ist verpflichtet, das Leben der Menschen zu achten (die größere Prämisse). Deutschland hat zwischen 1939 und 1945 polnisches Territorium besetzt (kleine Prämisse) und war dann verpflichtet, das Leben der Menschen zu achten (Schlussfolgerung). Die Annahmen des syllogistischen Modells werden in der Rechtslehre manchmal kritisiert, wie Lech Morawski nachdrücklich zum Ausdruck brachte: "Das syllogistische Modell ist nur ein bestimmtes Ideal und eine Rechtfertigung der positivistischen Ideologie, die den Montesquieu'schen Mythos aufrechterhält, dass der Richter nur der Mund des Gesetzes oder ein Subsumptionsautomat ist, der die Autorität des Gesetzes und der Gerichte stärken soll" (siehe L. Morawski, *Podstawy filozofii prawa*, Toruń 2014, S. 205-213, zitiert nach S. 213). Ergänzend zum syllogistischen Modell beinhaltet das argumentative Modell wiederum die Abwägung von Argumenten (unter Berücksichtigung der Gründe für und gegen die Wahl einer bestimmten rechtlichen Entscheidung) und ist charakteristisch für den Prozess der Rechtsanwendung durch Verfassungsgerichte, wenn auch nicht ausschließlich. In der Dissertation wurden Methoden aus beiden Modellen verwendet, um optimale Forschungsergebnisse zu erzielen.

⁷³ A. Wolański, *Texte redigieren*. Praktyczny poradnik: książka, prasa, www, Warszawa 2008.

⁷⁴ Słownik języka polskiego PWN, <http://sjp.pwn.pl/>, abgerufen am 29. II. 2020. Das Glossar basiert auf dem von Jerzy Bralczyk herausgegebenen Wörterbuch (siehe *Słownik 100 tysięcy potrzebnych słów*, Hrsg. J. Bralczyk, Warschau 2005).

⁷⁵ Publikationsanweisungen für historische Quellen vom sechzehnten bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, Hrsg. K. Lepszy, Wrocław 1953.

⁷⁶ I. Ihnatowicz, Entwurf eines Editionshandbuchs für historische Quellen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, "SŻ" 7 (1962), S. 99-124.

Zeitschrift (Band, Nummer, Ausgabe) eine vereinfachte Schreibweise gewählt, die jedoch jedes Mal eine korrekte Identifizierung der Veröffentlichung ermöglicht, z. B. "Przegląd Zachodni" 1 (1990). Andererseits werden die Namen von Zeitschriften, Herausgebern, Organisationen und Gerichten in der Regel in Form von Abkürzungen angegeben, was den Umfang der Fußnoten begrenzt. Verweise auf Rechtsquellen werden nicht wiederholt, lediglich die analysierte systematische Einheit des Rechtstextes, d. h. in der Regel eine Bestimmung oder ein Artikel, wird in Klammern angegeben.

Sowohl in den Fußnoten als auch im Haupttext wurde die gewachsene Schreibweise der Vor- und Nachnamen von Personen berücksichtigt - entweder in der Herkunftssprache oder in der Transliteration ins Polnische, was hauptsächlich das kyrillische Alphabet betraf (gemäß der polnischen Norm ISO 9:2000). In der Regel beschränkte sich die Identifizierung einer Person auf ihren Vor- und Nachnamen, es sei denn, eine solche Schreibweise war z.B. für ihre Identifizierung unzureichend oder mit der Tradition der Literatur unvereinbar. Die für die bibliografische Beschreibung verwendeten Abkürzungen wurden in polnischer Sprache geschrieben.

Aufgrund der großen Anzahl von Quellenfußnoten, die oft Verweise auf viele Werke eines bestimmten Autors enthalten, wurde eine einheitliche Notation verwendet, die in der Regel darin bestand, den Titel auf das erste Substantiv oder die ersten paar Wörter abzukürzen, was eine eindeutige Identifizierung des Artikels ermöglichte, z. B. die Beschreibung der Monographie: "M. Wardzyńska, Był rok 1939: Operacja niemieckiej policji bezpieczeństwa w Polsce. Intelligenzaktion, Warschau 2009, S. 12" hat in den nachfolgenden Verweisen die Form: "M. Wardzyńska, Był rok 1939..., S. 15" oder "ibidem, S. 15" (wenn dieselbe Publikation direkt oben zitiert wurde). Die Abkürzung op. cit wird daher im Text nicht verwendet. Fremdsprachige Zitate wurden - der Einfachheit halber - in der Regel ins Polnische übersetzt (sofern nicht ausdrücklich anders angegeben), wobei aufgrund des fachlichen Charakters der Monographie zu Vergleichszwecken oft auch der Originaltext weggelassen wurde.

KAPITEL I

Prolegomena: Die vorherrschenden Ansichten der deutschen Völkerrechtslehre und der politischen Doktrin (vom 19. Jahrhundert bis 1945) in den Einschätzungen ausgewählter deutscher und polnischer Rechtstheoretiker

Die Prolegomena sind eine Einführung in die folgenden Teile der Studie. In diesem kritischen Kommentar werden die wichtigsten Themen der deutschen Rechtsgeschichte und der deutschen Politik näher beleuchtet. Ein Hinweis auf den sachlichen und zeitlichen Umfang der im ersten Kapitel angestellten Überlegungen dient der Verdeutlichung, wie grundlegende Fragen des Völkerrechts in Deutschland verstanden wurden und wie es zu den Annahmen und der Kristallisierung der nationalsozialistischen Lehre in ihrer rechtlichen, politischen und staatlichen Dimension kam.

Die Überlegungen wurden - im Hinblick auf ihren Zweck - anhand der in der Lehre vorherrschenden Positionen angestellt; es wurde nicht versucht, eine ausführliche Polemik zu präsentieren, da dies in der Tat ein eher enzyklopädischer Ansatz wäre. Um den synthetischen Charakter der Betrachtungen zu wahren, der den Prioritäten der Dissertation untergeordnet ist, wurde hauptsächlich auf die Analysen polnischer und darüber hinaus auch deutscher Autoren zurückgegriffen. Politische und juristische Fragen werden in einem einzigen Kapitel behandelt, was auf die in der Rechtswissenschaft gut etablierte Verbindung zwischen politischen und juristischen Lehren zurückzuführen ist, und zwar gerade unter dem Gesichtspunkt der Forschungseffizienz.

Der Rechtsstreit über den Gegenstand und Begriff des öffentlichen Völkerrechts

Die Überlegungen zum System des Völkerrechts, die die chronologische Perspektive der Zeit vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs berücksichtigen, umfassen viele bereits ausgearbeitete und für zeitgenössische Rechtstheoretiker im Allgemeinen eindeutige Fragen, wie den intrinsischen Rechtscharakter völkerrechtlicher Normen, die Trennung des sie zusammenführenden Rechtsgebiets und das Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht. Neben den juristisch-doktrinären Themen werden auch politisch-doktrinäre Fragen zum Pangermanismus, zum deutschen Imperialismus, zum Raumordnungskonzept und vor allem zum Verhältnis des Nationalsozialismus zum Völkerrecht behandelt. Darüber hinaus wird die Abgrenzung zum Völkerstrafrecht beschrieben und das deutsche innerstaatliche Recht mit völkerrechtlicher Wirkung dargestellt. Die Erläuterung der Rechtsfragen vor dem Hintergrund politischer Theorien und Prozesse ist eine Einführung in die Beschreibung des Rechtsstaates im zweiten Kapitel.

Der Ausgangspunkt für die Betrachtung des Begriffs und des Gegenstands des Völkerrechts ist der terminologische Streit. Es sei darauf hingewiesen, dass unter den

bedeutendsten polnischen Juristen der Zwischenkriegszeit, die sich auf das Völkerrecht spezialisiert hatten, kein Konsens über die Bezeichnung des Völkerrechts herrschte. Zygmunt Cybichowski schlug den Begriff "Völkerrecht" vor, der von den Zeitgenossen übernommen wurde, während Ludwik Ehrlich und Wiktor Sukiennicki für den traditionellen Begriff "Völkerrecht" plädierten, der nicht mehr verwendet wurde¹.

Franz von Liszt erklärte den Bedeutungsunterschied zwischen dem Völkerrecht (*ius gentium*, *droit des gens*, *law of nations*, *Völkerrecht*) und dem internationalen Recht (*ius inter gentes*, *droit international*, *international law*, *Völkerrecht*²) mit etymologischen Gründen. Das römische Völkerrecht galt nämlich für die Nicht-Bürger des Reiches und war allen Menschen gemeinsam, und die Annahme des Völkerrechts bedeutete die Auferlegung von Pflichten oder die Gewährung von Rechten für Staaten, nicht für Einzelpersonen³. Es ist erwähnenswert, dass der Begriff "Völkerrecht" im Gegensatz zum Konzept des Völkerrechts von dem frühen Positivisten Richard Zouch⁴ geprägt wurde. Nach Franz von Liszt war jedoch der angemessenere Begriff "zwischenstaatliches Recht", den der deutsch-österreichische Theoretiker von Immanuel Kant übernahm⁵: "Das Recht der Staaten in Verhältnis zueinander (welches nicht ganz richtig im Deutschen das Völkerrecht genannt wird, sondern vielmehr das Staatenrecht "*ius publicum civitatum*" heißen sollte) ist nun dasjenige, was wir unter dem Namen des Völkerrechts zu betrachten haben"⁶.

In ähnlicher Weise betonte Julian Makowski, der einen kantianischen Ansatz vertrat, die Tatsache, dass das Völkerrecht die Beziehungen zwischen Staaten regelt und nicht die Individuen oder Nationen oder ethnischen Gruppen, die sie bilden. Er begründete dies mit der Rechtssubjektivität des Staates in der internationalen Arena. Es fehlte jedoch nicht an Autoren, die den Gegenstand des Völkerrechts einschränkten. Obwohl die Existenz dieses Rechtsgebiets seit Hugo Grotius, der als Vater des Völkerrechts gilt⁷, praktisch anerkannt ist, haben viele Juristen, auch Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft, noch zu Beginn des 20.

¹ Z. Cybichowski, *Öffentliches und Internationales Privatrecht*, Warschau 1928, S. 12-13.

² Das Wort *Völkerrecht* ist eine exakte Übersetzung des lateinischen Ausdrucks *ius gentium* ins Deutsche, obwohl es in der modernen Zeit auch *ius inter gentes* bedeutet. Obwohl der Zweig des Völkerrechts auch als *Internationales Öffentliches Recht* oder, kürzer, *Internationales Recht* bezeichnet werden kann, ist der traditionelle Begriff Völkerrecht (Völkerrecht, allgemein [in:] Wörterbuch des Völkerrechts. Dritter Band: Rapallo-Vertrag bis Zypern, Hrsg. H.-J. Schlochauer et al, Berlin 1962, S. 611-631).

³ Ein synthetisches Argument zur Entstehung der genannten Begriffe wurde von John Westlake, einem englischen Naturwissenschaftler, vorgelegt (siehe J. Westlake, *International Law*, Part 1: Peace, Cambridge 1904, S. 11-13).

⁴ R. Zouch, *Juris et iudicii feccialis, sive juris inter gentes, et quaestionum de eodem explicatio*, Oxoniae 1650.

⁵ F. von Liszt, *Das Völkerrecht systematisch dargestellt*, Berlin 1906, S. 1-2; vgl. *idem*, *System of International Law*, Transl. W. Olszewski, Krakau-Warschau 1907, S. 1-2.

⁶ I. Kant, *Werkausgabe in zwölf Bänden*. Band 8. *die Metaphysik der Sitten*, Hrsg. W. Weischedel, Frankfurt am Main 1977, S. 466; vgl. I. Kant, *Metaphysik der Sitten*, übersetzt. W. Galewicz [in:] *idem*, *Gesammelte Werke*, Bd. 5, Hrsg. W. Włoch, Toruń 2011, S. 447.

⁷ Ein zeitgenössischer Gegner von Grotius war Arnoldus Rotgers, ein Universitätsprofessor aus Groningen, der in seiner Studie *Apodicticae demonstrationes* von 1727 den Wert des Völkerrechts herabsetzte, es für wertlos erklärte und lächerlich machte: "dieses lächerliche, absurde, unvernünftige und verrufene Völkerrecht ein für alle Mal aus der Rechtswissenschaft verbannt" ("*relegavi extra jurisprudentiae limites ridiculum illud, ineptum, stolidum ac impium jus gentium*"). W. Sukiennicki, *Die Grundlage der Gültigkeit des Völkerrechts*. Eine juristische Studie, Vilnius-Warschau 1929, S. 1, zitiert in E. Nys, *Histoire Littéraire du Droit - Corneille van Bynkershoek*, "*Revue de Droit International et de Législation Comparée*" 1 (1922), S. 75.

Julian Makowski zufolge war die Leugnung der eigenständigen Existenz des Völkerrechts vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs darauf zurückzuführen, dass es sich zu diesem Zeitpunkt gerade erst als eigenständiger Rechtszweig herausgebildet hatte und die zwischenstaatlichen Beziehungen zudem auf einer Koordinierung und nicht auf einer Unterordnung beruhten, wie dies beim innerstaatlichen Recht der Fall war, das die traditionell anerkannte Methode der Rechtsetzung darstellte. Die Verleugnung des Völkerrechts zeige sich in der angeblich weit verbreiteten Praxis, seine Normen zu verletzen. Dies wurde von Wiktor Sukiennicki bestritten, der feststellte: "Ein Gesetz, das verletzt oder in der Praxis nicht angewandt wird, hört ja nicht auf, ein Gesetz zu sein, eine Rechtsnorm existiert, auch wenn sie ständig verletzt wird"⁸. Dies wurde von Stanislaw Posner bestätigt, der auf Verletzungen des Völkerrechts hinwies, die durch Gewalt oder historische Notwendigkeit motiviert waren und letztlich von der Geschichte *de facto* verurteilt wurden, wie die drei Teilungen der Republik Polen (1772, 1793, 1795) oder die Verletzung der immerwährenden Neutralität Belgiens im Jahr 1914. (als Theobald von Bethmann-Hollweg, Reichskanzler von 1909 bis 1917, den völkerrechtlichen Vertrag mit einem "Papierfetzen" verglich)⁹. Posner sah in der Wiederbelebung dieser Staaten und anderer mittel- und osteuropäischer Länder sowie in der Gründung des Völkerbundes den endgültigen Triumph des "Reichs des Rechts"¹⁰.

Das Versäumnis, die in den Artikeln 228-230 des Versailler Vertrags enthaltenen Sanktionen nach dem Ersten Weltkrieg aus Gründen des Schutzes der Rechtsgüter der eigenen Bürger nicht umzusetzen, kann nur als eklatanter Verstoß gegen das Völkerrecht bezeichnet werden¹¹. Die darin vorgesehenen Verpflichtungen wurden nicht erfüllt, da die deutschen Behörden sich weigerten, mutmaßliche Völkerrechtsverletzer auszuliefern, und die Aufdeckung der verbleibenden Verletzer und den Nachweis ihrer kriminellen Aktivitäten behinderten. Außerdem beschloss die Generalversammlung des Völkerbundes am 18. Dezember 1920 nicht, das in Artikel 228 des Versailler Vertrags vorgesehene Tribunal für die Aburteilung derjenigen einzurichten, "die beschuldigt werden, gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges verstoßen zu haben"¹². Infolgedessen fanden nach dem Ersten Weltkrieg in Deutschland die Prozesse gegen deutsche Kriegsverbrecher statt, die als Leipziger Prozesse bekannt wurden und den deutschen staatlichen Behörden, der Justiz und der Öffentlichkeit Gelegenheit boten, ihre Verachtung für das Völkerrecht öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Am 18. Dezember 1919 verabschiedete die verfassungsgebende deutsche Nationalversammlung das Gesetz über die Verfolgung von

⁸ W. Sukiennicki, Basis ..., S. 7.

⁹ Der Politiker fand Gefallen an einer anderen, ebenso radikalen Formulierung mit einer absoluten und willkürlichen Richtlinie, die von Raphael Lemkin zitiert wurde: "Die Notwendigkeit kennt kein Recht". Ich frage mich, welche Normen der Kanzler im Sinn hatte - all jene, die Deutschland bei der Umsetzung seiner imperialistischen Politik einschränken? (R. Lemkin, Regieren..., S. 30).

¹⁰ S. Posner, Das Reich des Rechts, "GSW" 1 (1928), S. 2.

¹¹ Friedensvertrag zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland, unterzeichnet in Versailles am 28. Juni 1919. (ABl. 1920, Nr. 35, Pos. 200); Gesetz über den Friedensschluss zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. Vom 16. Juli 1919 (RGBl. 1919, 140, 687).

¹² Der Bericht des Ausschusses Nr. 3 über die vom Juristenausschuss in Den Haag vorgelegten Empfehlungen [in:] Völkerbund. Die Protokolle der ersten Vollversammlungssitzungen, Genf 1920, S. 744-746.

Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen¹³, das 1920¹⁴ und 1921 geändert wurde.¹⁵ Auf seiner Grundlage wurden die Urteile vom Reichsgericht in Leipzig gefällt. Von mindestens 900 Personen, die verdächtigt wurden, Kriegsverbrechen begangen zu haben, wurden nur 13 vor dem Leipziger Gericht angeklagt und 6 zu Haftstrafen zwischen 6 Monaten und 4 Jahren verurteilt¹⁶. Zu Recht wird daher das damalige Vorgehen des Reichsgerichts in der Literatur gemeinhin als Farce und Zerrbild der Justiz bezeichnet¹⁷.

Außerdem weigerte sich die niederländische Regierung, den abgedankten deutschen Kaiser Wilhelm II. von Hohenzollern auszuliefern, so dass es nicht möglich war, ihm auf der Grundlage von Artikel 227 des Versailler Vertrags vor dem internationalen Tribunal, das zu diesem Anlass *ad hoc eingerichtet* werden sollte, den Prozess zu machen. Die Niederlande widersetzten sich trotz des Drängens der alliierten und assoziierten Mächte bei mindestens drei Gelegenheiten: am 10. Juli 1919 (kurz nach der Unterzeichnung des Vertrages), am 27. Januar 1920 (nach Inkrafttreten des Vertrags) und schließlich in einer Note vom 2. März 1920. Als neutraler Staat berief sie sich auf den Grundsatz der Souveränität und vertrat die Auffassung, dass Artikel 227 des Vertrags nicht auf sie anwendbar sei, da *res inter alios acta, aliis nec nocet nec prodest*. Die Spekulationen über die Möglichkeit einer Auslieferung des ehemaligen Kaisers endeten, als ihm noch im März 1920 politisches Asyl im Königreich der Niederlande gewährt wurde¹⁸.

Das Vorgehen des Reichsgerichts Leipzig und der niederländischen Behörden bedeutete keineswegs, dass das Völkerrecht nicht existierte oder nicht angewendet wurde. Ihr Verhalten verhinderte den Prozess gegen deutsche Verbrecher, an dessen Spitze der ehemalige Kaiser stand, was bedeutete, dass bestimmte internationale Rechtsnormen nicht durchgesetzt und angewandt wurden, vor allem aufgrund der mangelnden Entschlossenheit der zu ihrer Einhaltung verpflichteten Staaten.

In der Frage nach dem Wesen einer Rechtsnorm war der österreichische Rechtsphilosoph Hans Kelsen radikaler als Wiktor Sukienicki, der *a contrario* nachwies, dass ihr Merkmal die Möglichkeit der Verletzung ist¹⁹. Die Anfechtung der Gültigkeit des Völkerrechts beruhte demnach auf dem unzureichenden Verständnis des anklagenden Staates, ob die Norm, deren Verletzung durch einen anderen Staat behauptet wurde, positiv reflektiert wurde und ob der Staat, der ihrer Verletzung verdächtigt wurde, an sie gebunden war²⁰.

Franz von Liszt plädierte 1915, also während des Ersten Weltkriegs, für die Notwendigkeit der Entwicklung eines internationalen Rechts. Emil Stanislaw Rappaport fasste seine Ansichten wie folgt zusammen: "Der Ausgangspunkt für diese zukünftigen, vervollkommenen internationalen Organisationen ist und muss jedoch das gegenwärtige

¹³ Gesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18. Dezember 1919 (RGBl. 1919, 247, 2125).

¹⁴ Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18. Dezember 1919 (RGBl. S. 2125). Vom 24. März 1920 (RGBl. 1920, 53, 341).

¹⁵ Gesetz zur weiteren Ergänzung des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen. Vom 21. Mai 1921 (RGBl. 1921, 51, 508).

¹⁶ F. Ryszka, Nürnberg..., S. 68-72.

¹⁷ J. Herzog, Nürnberg, un échec fructueux?, Paris 1975, S. 17 ff.

¹⁸ F. Ryszka, Nürnberg..., S. 59-63.

¹⁹ H. Kelsen, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1925, S. 18.

²⁰ J. Makowski, Völkerrecht, Teil 1, Warschau 1930, S. 11-12.

Völkerrecht sein. Diejenigen, die anders denken, vor allem diejenigen, die den heutigen Eindrücken der internationalen Katastrophe erliegen, irren sich; ihnen fehlt, wie Liszt sagt, der Sinn für die Realität, sie sind wie einer, der seine wertvolle Uhr ins Meer werfen will, nur weil sie - vorübergehend - stehen geblieben ist"²¹. Es gibt keinen rationalen Grund für die Annahme, dass diese Ansicht angesichts der deutschen Verbrechen an den Polen während des Zweiten Weltkriegs ihre Gültigkeit verloren hat.

Zum Abschluss seiner Überlegungen zu den Streitigkeiten über die Existenz eines Zweiges des Völkerrechts wies Julian Makowski darauf hin, dass der Begriff in Rechtsakten des positiven Rechts verwendet wurde²², z. B. in der Erklärung des Aachener Kongresses von 1818²³, in der Martens-Klausel in der Präambel des Vierten Haager Abkommens, im Pakt des Völkerbundes und in der Washingtoner Resolution vom 4. Februar 1922.²⁴

Es ist unbestritten, dass der Ständige Internationale Gerichtshof, der von 1922 bis 1946 in Den Haag tätig war, auf der Grundlage von Artikel XIV des Völkerbundpakts, der den ersten Teil des Versailler Vertrags bildete, das Völkerrecht anwendete. Das Protokoll zur Unterzeichnung des Statuts des Gerichtshofs wurde am 13. Dezember 1920 in Genf angenommen²⁵ - die polnischen Behörden ratifizierten das Abkommen 1921²⁶, die deutschen Behörden sechs Jahre später²⁷. Mit der Einrichtung des Gerichtshofs wurde zum ersten Mal in der Geschichte die Idee eines Gerichts mit einer breiteren Zuständigkeit verwirklicht, selbst wenn man berücksichtigt, dass mit dem Haager Abkommen I von 1899 ein ständiger internationaler Schiedsgerichtshof geschaffen

²¹ E. Rappaport, *Neue Horizonte des Völkerrechts im Lichte der deutschen Publizistik*, Warschau 1916, S. 22.

²² J. Makowski, *Völkerrecht ...*, Teil 1, S. 11.

²³ Die Unterzeichner der Erklärung, die dem am 15. November 1818 in Aachen zum Abschluss des ersten Kongresses der Heiligen Allianz unterzeichneten Protokoll als Anhang C beigelegt ist, erklärten: "Die Herrscher haben bei der Bildung dieses ehrwürdigen Bundes ihren unwandelbaren Entschluss als dessen Grundlage anerkannt, weder untereinander noch in ihren Beziehungen zu anderen Staaten von der getreuesten Beobachtung der Grundsätze des Völkerrechts abzuweichen; Grundsätze, deren Anwendung auf einen Zustand dauernden Friedens allein die Unabhängigkeit jeder Regierung und die Stabilität des allgemeinen Verbandes wirksam garantieren kann" ("Die Souveräne haben bei der Bildung dieses erhabenen Bundes als dessen grundlegende Basis ihren unveränderlichen Entschluss angesehen, weder untereinander noch in ihren Beziehungen zu anderen Staaten von der strengsten Beachtung der Grundsätze des Völkerrechts abzuweichen; Grundsätze, die in ihrer Anwendung auf einen Zustand dauernden Friedens allein die Unabhängigkeit jeder Regierung und die Stabilität des allgemeinen Verbandes wirksam garantieren können"). Erklärung der fünf Kabinette (Großbritannien, Österreich, Frankreich, Preußen und Russland). Unterzeichnet in Aachen am 15. November 1818 [in:] *The Map of Europe by Treaty*, Bd. 1, Hrsg. E. Hertslet, London 1875, S. 573-574.

²⁴ In der Resolution wurde die Frage gestellt, die den Begriff "Völkerrecht" einschließt: "Decken die bestehenden Regeln des Völkerrechts in angemessener Weise neue Angriffs- oder Verteidigungsmethoden ab, die sich aus der Einführung oder Entwicklung neuer Formen der Kriegsführung seit der Haager Konferenz von 1907 ergeben?" ("Decken die bestehenden Regeln des Völkerrechts in angemessener Weise neue Angriffs- oder Verteidigungsmethoden ab, die sich aus der Einführung oder Entwicklung neuer Mittel der Kriegsführung seit der Haager Konferenz von 1907 ergeben?"). Resolution zur Einsetzung einer Juristenkommission zur Prüfung einer Änderung der Kriegsgesetze, "PRFRUS [1922]" I (1938), S. 288. vgl. Resolution zur Begrenzung der Zuständigkeit der Juristenkommission, *ebenda*, S. 288.

²⁵ Protokoll zur Unterzeichnung des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, einstimmig angenommen von der Versammlung des Völkerbundes am 13. Dezember 1920 in Genf (ABl. 1923, Nr. 106, Pos. 838).

²⁶ Regierungserklärung vom 26. Juli 1923 zur Hinterlegung der Ratifikationsurkunde des Protokolls über die Unterzeichnung des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 16. Dezember 1920. (ABl. 1923, Nr. 106, Pos. 840).

²⁷ Bekanntmachung über den Beitritt des Deutschen Reichs zum Ständigen Internationalen Gerichtshof in Haag. Vom 13. April 1927 (RGBl. II 1927, 19, 227); Ständiger Internationaler Gerichtshof [in:] *Wörterbuch...*, S. 344.

worden war. Die Richter des Haager Tribunals erließen mehrere Urteile und Gutachten in Streitfällen zwischen Deutschland und Polen sowie in Bezug auf die deutsch-polnischen Beziehungen. Zwischen 1922 und 1940 erließ er insgesamt 29 Urteile und 27 Gutachten, eine umfangreiche Rechtsprechung zur Festlegung der damaligen internationalen Rechtsnormen. Im Jahr 1945 wurde das Gremium durch den Internationalen Gerichtshof ersetzt, dessen Tätigkeit auf dem oben genannten Statut beruhte, das in die UN-Charta von 1945 (Kapitel XIV)²⁸ aufgenommen wurde.

Abschließend ist festzustellen, dass die Existenz und Gültigkeit des Völkerrechts vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs bei einigen Vertretern der Rechtslehre unberechtigte Zweifel hervorrief. Diese resultierten jedoch nicht aus einer objektiven Beurteilung der damaligen Rechtslage, sondern aus den falschen Vorstellungen einiger Rechtstheoretiker, die fälschlicherweise davon ausgingen, dass häufige und eklatante Verstöße von Staaten gegen das Völkerrecht bedeuteten, dass dieses nicht in Kraft war. Trotz der negativen Erfahrungen des Ersten Weltkriegs in dieser Hinsicht kam es in der Zwischenkriegszeit in den internationalen Beziehungen zu einer Rückbesinnung auf die Ausübung und Anwendung des Völkerrechts - die Einrichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs.

Das Problem des eigenständigen Rechtscharakters von internationalen Rechtsnormen

In der Zwischenkriegszeit gab es lebhaft akademische Auseinandersetzungen um das Thema Völkerrecht. In der Frage, ob internationale Normen in sich geschlossen sind, kristallisierten sich zwei extreme Theorien heraus, die sich stark voneinander unterschieden. Auf historischer Ebene ist auf die Ansichten von Hugo Grotius zu verweisen, der den Rechtscharakter der *ius gentium*-Normen aus der Natur der Dinge ableitete, deren Schöpfung er Gott zuschrieb. Er betrachtete zwischenstaatliche Rechtsakte, Sitten und Gebräuche als die Quellen dieser Normen. Nur wenn Normen, die sich aus den oben genannten Quellen ableiten ließen, nicht identifiziert werden konnten, musste seiner Ansicht nach nach Normen des Naturrechts gesucht werden. Dies war eine Ausprägung des positivistischen Denkens²⁹.

Als erste Theorie, die den intrinsischen Rechtscharakter internationaler Normen leugnet, aber ihre Existenz nicht in Frage stellt, ist die Hegelsche Position zu nennen. Georg Hegel ging in seinem 1821 in Berlin erschienenen Werk *Grundlinien der Philosophie des Rechts* von der Hegemonie des Staates aus, die sich in seiner Souveränität (früher auch als *Gewährung* bezeichnet)³⁰ ausdrückt. Eine Einschränkung seiner Ausübung, z.B. in Form von internationalen Rechtsnormen, die völlig unabhängig vom Willen des Staates seien,

²⁸ Charta der Vereinten Nationen und Satzung des Internationalen Gerichtshofs, San Francisco 1945; Charta der Vereinten Nationen, Satzung des Internationalen Gerichtshofs und Übereinkommen zur Gründung der Vorbereitungskommission der Vereinten Nationen (ABl. 1947, Nr. 23, Ziffer 90).

²⁹ W. Sukiennicki, *Basis ...*, S. 10-11.

³⁰ "Das äußere Staatsrecht geht von den Verhältnissen selbständiger Staaten aus, was und für sich in demselben ist, erhält daher die Form des Sollens, weil es, was wirklich ist, auf unterschiedenen souveränen Willen beruht". G. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Berlin 1821, S. 337, § 330.

könne nicht akzeptiert werden. Folglich würde ein suprastaatlicher Akteur die staatliche Rechtsetzungskompetenz übernehmen und müsste selbst zum Staat werden, zum Nachteil der ihm fortan unterworfenen Staaten. Zu den Fortsetzern dieses Gedankens gehörten die Angelsachsen John Austin³¹, James Lorimer³² und John Westlake³³ sowie die deutschen Theoretiker Adolf Lasson³⁴, Max von Seydel³⁵ und Ernst Bekker³⁶.

Ähnlich äußerten sich die Vertreter der sogenannten Bonner Schule, d.h. Philipp und Albert Zorn, Erich Kaufmann³⁷, Heinrich Pohl³⁸, teilweise auch Max Wenzel³⁹. Sie unterschieden sich von den Hegelianern vor allem dadurch, dass sie den in sich geschlossenen Rechtscharakter der völkerrechtlichen Normen implizit anerkannten. Sie legten jedoch fest, dass dieser nicht aus dem Willen eines fremden Staates resultierte (sie verneinten sogar eine partielle Beeinflussung durch diesen), sondern aus der Umsetzung des normativen Inhalts in die Rechtsordnung des eigenen Staates. Sie ordneten die so übernommenen Normen in die mittelmäßige Kategorie des so genannten Außenrechts ein (nach Max Wenzel war dies das *Untergesetzrecht*). Albert Zorn stellte unmissverständlich fest: "Völkerrecht ist juristisch Recht nur, wenn und soweit es Staatsrecht ist"⁴⁰. Die Befürworter der Bonner Doktrin waren also der Ansicht, dass Normen, die keinen Rechtswert haben, diesen im Moment der Umsetzung erhalten, wenn der souveräne Staat die Möglichkeit hat, seine Haltung zu den übernommenen Normen selbst zu gestalten⁴¹.

Vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten gab es eine weitaus zahlreichere Gruppe deutscher Juristen, die bereit waren, den Normen des Völkerrechts einen eigenen rechtlichen Wert zuzuerkennen. Ihre Theorien, so Julian Makowski, basierten auf dem Naturrecht, wie es Hugo Grotius, die Vor-Grotiusianer und seine Epigonen verstanden. Auf sie beriefen sich Joseph Mausbach, Ernst Isay und Otto Schilling⁴², die sich auf die katholische Vision des Naturrechts⁴³ stützten. Nach ihrer zentralen Lehre funktioniert jede menschliche Gemeinschaft innerhalb eines bestimmten Systems von Rechtsnormen, und diese Systeme bilden immer eine Einheit, aus der ihre interne Hierarchie folgt⁴⁴.

Vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs sahen die Vertreter der deutschen Rechtslehre die Eigenständigkeit des Völkerrechts nicht als unbestritten an. Einige von ihnen

³¹ Siehe J. Austin, *The Province of Jurisprudence Determined. Being the First Part of a Series of Lectures on Jurisprudence, or, the Philosophy of Positive Law*, London 1861.

³² J. Lorimer, *The Institutes of the Law of Nations. A Treatise of the Jural Relations of Separate Political Communities*, Bd. 1, Edinburgh, London 1883, S. 1-3.

³³ J. Westlake, *Internationales Recht...*, S. 1-13.

³⁴ A. Lasson, *Princip [sic!] und Zukunft des Völkerrechts*, Berlin 1871, S. 52; *idem*, *System der Rechtsphilosophie*, Berlin 1882, S. 389.

³⁵ M. von Seydel, *Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre*, Würzburg 1873, S. 32.

³⁶ Siehe E. Bekker, *Das Völkerrecht der Zukunft*, Heidelberg 1915.

³⁷ Siehe E. Kaufmann, *Das Wesen des Völkerrechts und die Clausula Rebus sic Stantibus. Rechtsphilosophische Studie zum Rechts-, Staats- und Vertragsbegriff*, Tübingen 1911.

³⁸ Siehe H. Pohl, *Völkerrecht und Außenpolitik in der Reichsverfassung*, Berlin 1929.

³⁹ Siehe M. Wenzel, *Juristische Grundprobleme*. Bd. 1: *Der Begriff des Gesetzes. Zugleich eine Untersuchung zum Begriff des Staates und Problem des Völkerrechts*, Berlin 1920.

⁴⁰ A. Zorn, *Grundzüge des Völkerrechts*, Leipzig 1903, S. 7.

⁴¹ J. Makowski, *Völkerrecht ...*, Teil 1, S. 20-21.

⁴² Siehe J. Mausbach, *Naturrecht und Völkerrecht*, Freiburg 1918; E. Isay, *Völkerrecht*, Breslau 1924; O. Schilling, *Das Völkerrecht nach Thomas von Aquin*, Freiburg im Breisgau 1919.

⁴³ J. von Bernstorff, *The Public International Law Theory of Hans Kelsen. Believing in Universal Law*, New York 2010, S. 48.

⁴⁴ J. Makowski, *Völkerrecht ...*, Teil 1, S. 21.

betonten zwar die Bedeutung der Souveränität der Staaten, vertraten aber die Auffassung, dass die Normen erst mit der Umsetzung in innerstaatliches Recht Rechtskraft erlangten. Davor galten sie nur als moralische oder politische Verpflichtungen des Staates. Die katholisch geprägten Theoretiker hingegen betonten die Einheit der normativen Systeme als Quelle des Rechtscharakters von Normen.

Das Verhältnis zwischen öffentlichem Völkerrecht und innerstaatlichem Recht

Der intrinsische Rechtscharakter der internationalen Rechtsnormen wurde vor 1939 von den Verfechtern positivistischer Theorien, die sich grob in Monisten und Dualisten unterteilen lassen, etwas anders gesehen. Erstere vertraten die Auffassung, dass die Gesamtheit der Rechtsnormen ein in sich widersprüchliches System bildet, während letztere argumentierten, dass die normativen Ordnungen des nationalen und des internationalen Rechts aufgrund der unterschiedlichen Natur der Systeme isoliert bleiben. Nach diesem Prinzip wurde das Verhältnis zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs beschrieben.

Innerhalb der monistischen Theorien unterscheidet Julian Makowski drei Varianten, die von einem Vorrang des nationalen Rechts ausgehen: 1) den Vorrang des innerstaatlichen Rechts, 2) den Vorrang des internationalen Rechts und 3) die Möglichkeit einer diesbezüglichen Wahl (relativistischer Ansatz). Das erste Konzept sah den Vorrang des nationalen Rechts vor dem internationalen Recht im Falle eines Normenkonflikts vor ("Landesrecht bricht Völkerrecht"). Sie wurde mit der Begründung kritisiert, dass es nicht möglich sei, alle für den Staat verbindlichen Rechtsnormen allein durch seinen Willen zu bestimmen, z. B. bestünden Schwierigkeiten bei der Rekonstruktion des Grundprinzips *pacta sunt servanda*. Unterstützt wurde die Theorie von Georg Jellinek, der in der Selbstverpflichtung des Staates die Grundlage für die Geltung des Völkerrechts sah. Er betrachtete es, wie später auch Albert Zorn, als eine Art externes Staatsrecht und stellte die Rechtsnatur der in Staatsverträgen enthaltenen Normen in den Mittelpunkt: "Kein völkerrechtliches Problem hängt mehr von der Existenz eines gemeinsamen Rechts ab, als die Frage nach der rechtlichen Natur der Staatenverträge"⁴⁵. Auch österreichische Gelehrte wie Franz von Liszt, Alfred Verdross (bis 1914) und Hans Nawiasky vertraten dieses Konzept.

Im Gegensatz dazu wurde die Überlegenheit des Völkerrechts von Hans Kelsen und Alfred Verdross (nachdem er seine Ansichten revidiert hatte) hervorgehoben⁴⁶. Die aus der Lehre der Neokantisten abgeleitete normative Rechtstheorie untermauerte das kunstvoll in der Rechtspyramide angelegte System - ihre Prämisse war das Vorhandensein einer Hierarchie von Rechtsnormen, wobei Alfred Verdross versuchte, die Quellen des Rechtscharakters von Normen niedrigerer Ordnung zu ermitteln. Entgegen den Absichten ihrer Befürworter lieferte die Theorie jedoch keine erschöpfende Antwort auf die Frage

⁴⁵ G. Jellinek, Die rechtliche Natur der Staatenverträge, Wien 1880, S. 47.

⁴⁶ Antoni Peretiatkowiez verwies auf die Abhandlungen von Alfred Verdross, in denen die genannte Hypothese begründet wird (vgl. A. Verdross, Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung, Tübingen 1923; vgl. *idem*, Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, Wien 1926).

nach einem Pranorma, dessen Kraft die Rechtmäßigkeit der übrigen Normen gewährleisten würde⁴⁷.

Die vorgestellten monistischen Theorien wurden durch den relativistischen Ansatz von Hans Kelsen geeint, der von der Willkürlichkeit der Wahl einer Pranorm, auch *Ursprungsnorm* genannt, ausging. Der österreichische Jurist vertrat die Auffassung, dass es unter Berücksichtigung ausschließlich legalistischer Prämissen im positivistischen Sinne gleichermaßen legitim sei, dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht den Vorrang einzuräumen - und dass nur die Einführung metarechtlicher, ethischer und weltanschaulicher Elemente die Angelegenheit regeln würde⁴⁸. Er wies darauf hin, dass die Anerkennung der objektiven Kraft des internationalen Rechts dessen Vorrang vor dem nationalen Recht impliziert: "Ein Völkerrecht, das nicht der Wille des Einzelstaates ist, ja nicht einmal in seiner Geltung von dem Willen des Einzelstaates abhängt, kann natürlich auch nicht ein Bestandteil der staatlichen Rechtsordnung, kann nicht äußeres Staatsrecht sein. Soll überhaupt eine Beziehung zwischen beiden Rechtssystemen bestehen, dann muß die staatliche Rechtsordnung zum Bestandteil des Völkerrechtes werden"⁴⁹. Es dauerte nicht lange, bis Hans Kelsen in seinem Werk *Reine Rechtslehre*⁵⁰ den Vorrang des Völkerrechts vor dem staatlichen Recht zur Gewissheit erhob und den Rechtscharakter völkerrechtlicher Normen mit deren Zwangscharakter begründete. Seine Zeitgenossen, die Rechtstheoretiker, erhoben den Vorwurf, dass sich die tatsächliche Ausprägung dieses Zwangscharakters nicht nachweisen lasse, und urteilten oft hart über Kelsens Theorie. Ricardo Monaco erklärte, sie sei zwar schön, aber unwirklich⁵¹. Antoni Peretiatkowicz wiederum setzte das Fehlen einer objektiven Autorität zur Beilegung internationaler Streitigkeiten mit dem Fehlen von Zwang gleich und betrachtete Krieg und Unterdrückung zu Unrecht nur als eine Art subjektive Selbsthilfe⁵². Hans Kelsen hingegen verdeutlichte die Lage, in der sich das Völkerrecht befand, mit der Analogie der Entwicklung des menschlichen Lebens: "So wie der Embryo im Schoß der Frau von Anfang an ein Mensch ist, so ist die dezentrale Ordnung der primitiven Selbsthilfe bereits Recht - Recht *in statu nascendi* [im Entstehungsprozess, wörtlich: bei der Geburt]"⁵³. Seine Ansicht wurde als objektivistisch angesehen, wie François Rigaux feststellte: "Um rein zu sein, muss die Rechtstheorie von der imaginären Form, in der wir rechtliche Situationen

⁴⁷ J. Makowski, Völkerrecht ..., Teil 1, S. 22-25.

⁴⁸ A. Peretiatkowicz, Das Problem des Völkerrechts. Die Theorie von H. Kelsen, "PW" 11 (1937), S. 4-5; siehe H. Kelsen, Allgemeine Staatslehre..., S. 128; *idem*, Les Rapports de Système Entre le Droit Interne et le Droit International Public, "Recueil des Cours de l'Académie de Droit International de La Haye" 4 (1926), S. 227-332.

⁴⁹ H. Kelsen, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Beitrag zu einer neueren Rechtslehre, Aalen 1960, S. 208. Siehe A. Peretiatkowicz, Problem..., S. 4.

⁵⁰ *Ibidem*, S. 5. Siehe H. Kelsen, Reine Rechtslehre. Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik, Leipzig, Wien 1934. Die Publikation erschien in polnischer Sprache bereits im Jahr der Originalausgabe (vgl. H. Kelsen, Pure Theory of Law. Methode und Grundbegriffe, übersetzt von T. Przeorski, Warschau 1934).

⁵¹ A. Peretiatkowicz, Problem..., S. 13, Anmerkung 27. vgl. R. Monaco, L'Ordinamento Internazionale in Rapporto all'Ordinamento Statuale, Torino 1932, S. 33.

⁵² A. Peretiatkowicz, Das Problem..., S. 15-16.

⁵³ "Wie der Embryo im Schoß einer Frau von Anfang an ein menschliches Wesen ist, so ist die dezentrale Ordnung der primitiven Selbsthilfe bereits Recht - Recht *in statu nascendi*" (H. Kelsen, Law and Peace in International Relations. The Oliver Wendell Holmes Lectures 1940-41, Cambridge 1942, S. 51).

darstellen, losgelöst sein. Kelsens Ziel ist es, das staatliche Recht in seiner Nacktheit zu zeigen"⁵⁴.

Positivistische Theorien waren nicht nur monistisch, sondern wurden auch von Dualisten entwickelt. Der dualistische Ansatz wurde erstmals im Jahr 1899 formuliert. Heinrich Triepel, ein deutscher Jurist und Rechtsphilosoph⁵⁵. Julian Makowski vertrat die Auffassung, dass dieser Ansatz "den tatsächlichen Gegebenheiten besser entspricht". Der polnische Rechtstheoretiker befürwortete die Trennung von internationalem und innerstaatlichem Recht, da sie sich in ihren Quellen unterschieden und nicht identische Bereiche der Rechtsbeziehungen regelten. Die Quelle des Völkerrechts sei nämlich der Wille mehrerer Staaten (Theorie des kollektiven Willens), anders als im Falle des innerstaatlichen Rechts. Der Wille konnte nur in einem Rechtsakt (Vertragsrecht) oder *per facta concludentia* (Gewohnheitsrecht) zum Ausdruck gebracht werden. Das internationale Recht regelte die Beziehungen zwischen den Staaten, das interne Recht die Beziehungen zwischen den Bürgern und zwischen ihnen und den staatlichen Organen⁵⁶. Die Theorie von Heinrich Triepel ging von einem dreifachen Einfluss der internationalen Rechtsnormen auf die internen Regeln aus: durch Übernahme, Rezeption oder Verweisung. Die erste Art der Beeinflussung bestehe in der Übernahme von Normen in eine fremde Rechtssphäre mit der Möglichkeit ihrer Transformation. Die Rezeption schloss Änderungen bei der Übernahme von Normen aus. Die Art und Weise, in der sie erfolgte, war unerheblich - die Annahme von Normen in konkludenter und *expressis verbis* Weise wurde gleich behandelt. Wurden die Beziehungen in gleicher Weise geregelt, erfolgte die Gegenleistung in Form eines *rezipierenden Blankettrechtssatzes*. Ein etwas entgegengesetzter Typus war eine Norm, die auf fremde Normen verwies, ohne jedoch deren Inhalt zu nennen (*nichtrezipierende Blankettrechtssätze*). Bei der Veränderung des Einflussvektors von Normen wurden unterschiedliche Beziehungen zwischen Normen des innerstaatlichen und des internationalen Rechts erkannt. Heinrich Triepel unterschied daher zwischen international indifferenten Normen (ihre Begründung, Aufhebung oder Änderung hatte keine völkerrechtlichen Wirkungen) und international bedeutsamen Normen (sie beeinflussten völkerrechtliche Regelungen; sie konnten entweder gegen sie verstoßen oder nicht - von ihnen erlaubt oder sogar vorgeschrieben sein)⁵⁷.

In Polen war, wie Antoni Peretiatkowicz⁵⁸ feststellte, neben Julian Makowski der Verfechter dualistischer Theorien Michał Król⁵⁹. Die relative Trennung der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Ordnung wurde auch von Antoni Deryng vertreten, der aus theoretischer (abstrakter) Sicht einen gemäßigten Monismus

⁵⁴ "Um "rein" zu sein, muss eine Rechtstheorie von den imaginären Situationen befreit werden, in denen man die juristischen Situationen überdenkt. L'objectif de Kelsen est de révéler le droit étatique dans sa nudité" (F. Rigaux, Kelsen et le Droit International, "Revue Belge de Droit International" 2 (1996), S. 392). Der Artikel erschien zwei Jahre später auf Englisch (vgl. *idem*, Hans Kelsen on International Law, "European Journal of International Law" 9 (1998), S. 325-343).

⁵⁵ Siehe H. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899.

⁵⁶ Zu einer ähnlichen Schlussfolgerung gelangten Antoni Peretiatkowicz und Michał Rostworowski, die davon ausgingen, dass "in der internationalen Ordnung die Parteien souveräne Staaten sind" (A. Peretiatkowicz, Problem..., S. 11, 17. Vgl. M. Rostworowski, Verfahren vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof, "CPiE" (1936), S. 302).

⁵⁷ J. Makowski, Völkerrecht ..., Teil 1, S. 25-27.

⁵⁸ A. Peretiatkowicz, Problem..., S. 11, Anmerkung 24.

⁵⁹ Siehe M. Król, Das Völkerrecht in der Rechtsprechung der nationalen Gerichte, Vilnius 1935.

befürwortete und sich dabei auf die Beobachtung von Boris Mirkin-Gecevic⁶⁰ über die Einheitlichkeit der Überzeugung einer Person über den Rechtscharakter der für sie verbindlichen Normen, unabhängig von ihrem internationalen oder staatlichen Ursprung, berief. Dieser Autor wiederum leitete den relativen Dualismus aus der praktischen Besonderheit der internationalen Rechtsnormen ab, die sich aus der Art und Weise ihrer Entstehung, ihrer Anwendung und dem Adressatenkreis ergibt⁶¹. Antoni Deryng wies darauf hin, dass die Theorie der relativen Eigenständigkeit in der Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs⁶² hervorgehoben wurde.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht in der Zwischenkriegszeit nicht nur für deutsche, sondern auch für polnische und österreichische Rechtstheoretiker eine Herausforderung darstellte. Im Wesentlichen wurden monistische (in drei Varianten) und dualistische Theorien unterschieden. Aus heutiger Sicht ist darauf hinzuweisen, dass die visionäre Position des Vorrangs des Völkerrechts vor dem nationalen Recht von Hans Kelsen und Alfred Verdross formuliert und vertreten wurde.

Die Bedeutung der geschilderten Problematik für die Rechtfertigung der Qualifizierung deutscher Verbrechen an Polen während des Zweiten Weltkriegs liegt darin, aufzuzeigen, welchen Stellenwert das Völkerrecht in der Rechtslehre hatte und ob die sich daraus ergebenden Pflichten und Rechte der Staaten, einschließlich der Kriegs- und Besatzungsvorschriften, anerkannt wurden. Mit anderen Worten: Die obigen Überlegungen bringen uns einer Antwort auf die Frage näher, ob völkerrechtliche Normen bereits vor 1939 als rechtlich verbindlich angesehen wurden und ob die Notwendigkeit ihrer Befolgung erkannt wurde.

Die Ursprünge des Völkerstrafrechts

Analog zu den terminologischen Tendenzen der Zwischenkriegszeit bei der Klassifizierung des Völkerrechts wurde die Gesamtheit der daraus abgeleiteten Strafnormen zumeist als zwischenstaatliches Strafrecht und nicht als Völkerrecht bezeichnet⁶³. Zur Vermeidung von Problemen, die sich aus der doppelten Nomenklatur ergeben, und aus Gründen der aktuellen Terminologie wird in dieser Arbeit jedoch der Ausdruck "Völkerstrafrecht" beibehalten, sofern nicht ausdrücklich auf einen Bedeutungswandel hingewiesen wird. Der Entwicklungsstand des Völkerstrafrechts zeigt sich an den oft grundlegenden Problemen, die für die heutige Völkerstrafrechtslehre noch charakteristisch sind⁶⁴.

⁶⁰ B. Mirkin-Gecevič, *L'Influence de la Révolution Française sur le Développement du Droit International dans l'Europe Orientale*, "Recueil des Cours de l'Académie de Droit International de La Haye" II (1928), S. 317.

⁶¹ A. Deryng, *Die wichtigsten Entwicklungstendenzen des Völkerrechts im Lichte der Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs*, Lemberg 1932, S. 113-116.

⁶² *Ebd.* Vgl. A. Deryng, *O podstawach mocy obowiązującej prawa narodów* [in:] *Księga pamiątkowa ku czci Władysława Abrahama*, Bd. 2, ed. O. Balzer, Lwów 1931, S. 241-251.

⁶³ E. Rappaport, *Entwicklungstendenzen im internationalen Strafrecht*, 'RPEiS' I (1934), S. 1-2.

⁶⁴ M. Królikowski, *Das Problem des "internationalen Strafrechts"*, "KPP". 3 (2007), s. 53-96.

Zurück zur rechtshistorischen Analyse: Nach Emil Rappaport bestand das Völkerstrafrecht aus materiellem und prozessualen Recht und regelte das System der internationalen Strafgerichtsbarkeit⁶⁵. In seinen 1930 in Warschau, Lemberg und Krakau gehaltenen und später veröffentlichten Einführungsvorlesungen äußerte der Jurist seine Überzeugung, dass der in sich geschlossene Rechtscharakter der Völkerrechtsnormen eine ausreichende Grundlage für Klagen wegen ihrer Verletzung sei. Er sah das Ziel der Entwicklung des positiven Völkerrechts in der Wahrung des Weltfriedens⁶⁶. Diese Auffassung entsprach in gewisser Weise dem Slogan der Pazifisten: "Wenn du Frieden willst, bereite dich auf den Frieden vor" (*si vis pacem, para pacem*), im Gegensatz zum römischen Prinzip: "Wenn du Frieden willst, bereite dich auf den Krieg vor" (*si vis pacem, para bellum*)⁶⁷. Dennoch distanzierte sich Emil Rappaport nachdrücklich vom utopischen Pazifismus, ebenso wie er sich von den Parolen der Nationalisten und Kommunisten distanzierte: "So treffen sich die beiden äusserst widersprüchlichen, aber gleichermassen kriegerischen Imperialismen der letzten Zeit und geben sich die Hand im Kampf gegen die evolutionäre Verbesserung der internationalen Nachkriegsordnung"⁶⁸.

Emil Rappaport sah die grundlegende Schwäche des damaligen Völkerrechts im Fehlen strafrechtlicher Sanktionen. Er sagte voraus, dass die internationale Gemeinschaft mit der Zeit reifen würde, um geeignete Rechtsvorschriften zur Regelung dieser Angelegenheit zu erlassen, obwohl dies seinen Beobachtungen zufolge Anfang der 1930er Jahre nicht der Fall zu sein schien. Seine Worte erwiesen sich als prophetisch: "Gegenüber einem Staat, der beschließt, die feierlich akzeptierten internationalen Abkommen und Verpflichtungen wieder in ein Stück Papier zu verwandeln, wäre diese neu organisierte internationale Gemeinschaft - in der Tat - noch immer machtlos"⁶⁹.

Das Ausmaß dieser Ohnmacht wurde an den Antworten der einheimischen Juristen auf die Fragen nach der Rechtsgrundlage für die strafrechtliche Verantwortung von Staaten und Personen, die für sie oder in ihrem Namen handeln, für Verstöße gegen das Völkerrecht, nach der Möglichkeit eines Verfahrens in diesen Fällen und nach den möglichen Methoden der Vollstreckung des Urteils gemessen⁷⁰. Diese Fragen erwiesen sich als äußerst wichtig für die Betrachtung der Verantwortung der Deutschen für ihr Vorgehen gegenüber den Polen.

⁶⁵ Die gegenteilige Auffassung vertrat Alfons Klafkowski, der 1958 im Zusammenhang mit dem Prozess gegen Erich Koch erklärte: "Es gibt keinen solchen Abschnitt [des Strafrechts] im Völkerrecht. Es gibt spezifische internationale Abkommen, die internationale Verbrechen und Verbrecher regeln. [...] Man kann allenfalls sagen, dass sich das so genannte Völkerstrafrecht in seiner Entstehungsphase befindet. Und selbst diese Aussage kann bestritten werden" (A. Klafkowski, Nazi-Verbrechen im Völkerrecht und im innerstaatlichen Recht, in: Gutachten und Urteile vor dem Obersten Volksgerichtshof, Teil 1, Hrsg. C. Pilichowski, Warschau 1979, S. 127).

⁶⁶ E. Rappaport, *Zagadnienie prawa karnego międzypaństwowego*, Warschau 1930, S. 3-5.

⁶⁷ *Idem*, *Neue Horizonte...*, S. 11 und 13.

⁶⁸ *Idem*, *Die Frage des Rechts...*, S. 5.

⁶⁹ *Ebd.*, S. 10. Der Unruhestifter wurde vom Autor als Verbrecher der Nation bezeichnet. Wenige Monate nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs veröffentlichte er einen Text, in dem er den Fall der Aggression des Reiches analysierte, die Verkörperung seiner Vision von 1930 (siehe E. Rappaport, *The criminal nation. Die Verbrechen des Hitlerismus und der deutschen Nation. Analytische Skizze von Verbrechen und persönlicher Verantwortung*, Łódź 1945). Im Ausland wurde die Publikation von Emil Rappaport allgemein kritisch aufgenommen.

⁷⁰ *Idem*, *Die Frage des Rechts...*, S. 11.

Emil Rappaport sah zu Recht den Ausbruch eines weiteren Krieges voraus, der weitaus mehr Opfer und materielle Schäden mit sich bringen würde als frühere Konflikte. *De lege ferenda* schlug er daher vor, den Rechtsschutz auf die Sicherheit der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auszuweiten (beginnend mit der Ersten Konferenz zur internationalen Vereinheitlichung des Strafrechts 1927 in Warschau), da er nicht an die Wirksamkeit der Durchsetzung von Rechtsnormen ohne strafrechtliche Sanktionen glaubte. So lehnte er die "Idylle des freiwilligen Pazifismus"⁷¹ entschieden ab.

Bei der Frage der individuellen und kollektiven Verantwortung für die Verletzung des Verbots der Kriegserregung vertrat dieser Autor die Auffassung, dass das Subjekt des Verbrechens nicht nur das Individuum, sondern auch das Kollektiv (die Bürger des Angreiferstaates, d.h. die Nation) sein kann. Dieser innovative Ansatz wurde von den Teilnehmern eines Strafrechtskongresses in Budapest im Jahr 1929 unterstützt. Emil Rappaport schlug vor, das Problem der Inkriminierung einer von einem Kollektiv begangenen Straftat durch die Anwendung von "Schutzmaßnahmen" anstelle von Strafen zu lösen, die traditionell für die Sanktionierung von Handlungen von Einzelpersonen vorgesehen waren. Neben dem Kriegsverbrechen empfahl er, Verstöße gegen das Völkerrecht, wie z.B. die Aufstachelung zum Krieg durch eine Einzelperson⁷², in das künftige internationale Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Dem angegriffenen Staat sollte das Recht der notwendigen Verteidigung zustehen. Diese Konstruktion orientierte sich an dem im innerstaatlichen Recht geltenden Organ. Bei der Beschreibung des Verteidigungsrechts ergab sich das Dilemma, wie eine Situation zu bewerten ist, in der ein Staat seine Handlungen mit Verteidigungsmaßnahmen rechtfertigt. Diese Frage führte zu Auseinandersetzungen über die Struktur der internationalen Strafgerichtsbarkeit, ihre Kompetenzen, ihre Rechtsgrundlagen und die Art und Weise, wie Urteile verhandelt und vollstreckt werden. Zum Abschluss seiner Überlegungen stellte Emil Rappaport eine rhetorische Frage, die die Beklemmung der 1930er Jahre widerspiegelt: "Werden sie [die internationalen Gremien zur Vereinheitlichung des Strafrechts] die genannten internationalen Institutionen hervorbringen, und vor allem werden sie mit der Zeit so starke juristische Zwangsmittel hervorbringen, dass die Gefahr eines neuen, katastrophal gefährlichen bewaffneten Konflikts wirksam eingedämmt werden kann?"⁷³. Das Problem der Gewichtung von strafrechtlichen Sanktionen gegenüber dem völkerrechtlichen Kriegsverbot war schon vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs so drängend geworden, dass schon damals konkrete Vorschläge dazu formuliert wurden.

Auch Emil Rappaport griff den Faden des internationalen Strafrechts auf, als er auf Vorschläge und Tendenzen zur Harmonisierung der Strafrechtsnormen hinwies. Er hielt es für ratsam, "in Zukunft einen ständigen Gerichtshof der internationalen Strafgerichtsbarkeit mehr oder weniger [...] in der Nähe einzurichten", um die Auswirkungen des rechtswissenschaftlichen Partikularismus auszugleichen, der sich auch nach der Vereinheitlichung der Rechtsnormen fortsetzen könnte⁷⁴. In der

⁷¹ *Ebd.*, S. 15-16.

⁷² *Ebd.*, S. 18-22, 25-26.

⁷³ *Ebd.*, S. 20-21, 28.

⁷⁴ E. Rappaport, Über die internationale Vereinheitlichung des Strafrechts [in:] Gedenkbuch zu Ehren von Władysław Abraham, Bd. 2, Lwów 1931, S. 9-10.

Organisation und dem Ablauf der Ersten Konferenz zur internationalen Vereinheitlichung des Strafrechts im Jahr 1927 sah er das Maximalprogramm der Vereinheitlichungstätigkeiten.⁷⁵ Er übernahm den Vorsitz der Tagung, auf der die europäischen Juristen in drei thematischen Ausschüssen berieten. Die Sitzungen des ersten wurden von einer Analyse der Grundsätze des internationalen Strafrechts beherrscht, die des zweiten von notwendiger Verteidigung und Notstand und die des dritten von Versuch und Mittäterschaft⁷⁶. Zu einer interessanten Schlussfolgerung gelangte der Hauptredner der Konferenz, Waclaw Makowski, in seinem allgemeinen Vortrag vom 3. November 1927, in dem er feststellte, dass der Begriff des internationalen Verbrechens, die Aufzählung der als internationale Verbrechen anerkannten Handlungen und die allgemeinen Bestimmungen über den Ort und die sonstigen Bedingungen für die Verfolgung dieser Verbrechen harmonisiert werden müssten⁷⁷. Eine nicht minder wichtige Entschärfung, die die Kriminalisierung der "Propaganda eines Angriffskrieges" betraf, wurde von Emil Rappaport vorgenommen, obwohl das Verbrechen der Provokation eines Angriffskrieges zu diesem Zeitpunkt noch nicht im positiven Völkerrecht definiert war⁷⁸.

Mitte der 1930er Jahre fasste der Jurist die Entwicklung der strafrechtlichen Normen des internationalen Rechts zusammen und beschloss, seine Überlegungen zu diesem Thema darzulegen. Er hob die historische Entwicklung der Grundsätze der Verfolgung mutmaßlicher Straftaten nach internationalem und innerstaatlichem Recht hervor: das Prinzip der Personalität, der Nationalität (auch Territorialität genannt) und der universellen Repression. Insbesondere die beiden letztgenannten Prinzipien haben sich nach Ansicht des Autors in der Zeit⁷⁹ entwickelt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs Vertreter der deutschen und polnischen Rechtslehre über grundsätzliche Fragen des Völkerrechts debattierten, wie z.B. seinen Begriff und seine Reichweite, den eigenständigen Rechtscharakter seiner Normen und das Verhältnis zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht, wobei größere Zweifel die Abtrennung des internationalen Strafrechts betrafen. Die Gegner seiner Abtrennung wiesen auf folgende Hindernisse hin: erstens die Tatsache, dass die Sanktionen für Verstöße gegen viele Normen des Völkerrechts nicht positiv definiert waren (was ihre Existenz und Anwendbarkeit ja nicht berührte)⁸⁰, zweitens die Tatsache, dass es oft keine Verfahren für ihre Anwendung gab, drittens das Anfangsstadium der Bildung einer internationalen Gerichtsbarkeit in Form des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, viertens die begrenzte Reichweite der

⁷⁵ *Ebd.*, S. 5.

⁷⁶ Warschauer Konferenz (Vereinheitlichung des Strafrechts), Warschau 1927, S. 23.

⁷⁷ *Ebd.*, S. 26.

⁷⁸ *Ebd.*, S. 28-29.

⁷⁹ E. Rappaport, *Trends...*, S. 1-10.

⁸⁰ Jerzy und Marcin Menkes haben zu Recht festgestellt: "Das Völkerrecht verfügt über eine Reihe von Sanktionen, die zwar nicht immer anwendbar oder durchsetzbar sind, aber formal, d.h. *de jure*, existieren und potenziell die Fähigkeit haben, das Verhalten einzelner Mitglieder der internationalen Gemeinschaft zu beeinflussen, was leider nicht immer in die Tat umgesetzt wird. Doch gerade die Potenz, d. h. der Grundsatz, dass Staaten und andere Akteure, die für einen Verstoß gegen das Völkerrecht verantwortlich sind, zumindest mit der Möglichkeit rechnen müssen, schwerwiegende Konsequenzen zu erleiden, ist einer der Gründe, warum das Völkerrecht wirkliches Recht ist" (J. Menkes, M. Menkes, *Sanctions in international law - selected issues of law and doctrine*, *Public Law Review* 1 (2017), S. 37).

Vollstreckbarkeit seiner Urteile und der von der mit dem Völkerbund verbundenen internationalen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte⁸¹.

Die Tatsache, dass die Akte des etablierten Völkerrechts andere Quellen für Sanktionen und Verfahren hatten, machte diese jedoch keineswegs unanwendbar, und die Erfüllung von Verpflichtungen und die Einhaltung von Verboten sollten von der Ermessensentscheidung des Staates abhängen. Damit ergibt sich eine wichtige Schlussfolgerung aus der Analyse: Es gibt einen Unterschied zwischen der Auffassung, dass Sanktionen und Verfahren (aber auch Ordnungsnormen, z.B. das Kriegsrecht) nicht in Kraft sind, und der Auffassung, dass sie nicht in Kraft sind, was insbesondere bei der Bestimmung des Rechtsstatus deutlich wird, der für die Qualifizierung des deutschen Handelns gegenüber Polen erforderlich ist.

Die Darstellung der Umstände, unter denen eine Reihe von Strafnormen dem Völkerrecht entnommen wurde, soll auch den Entwicklungsstand des Völkerstrafrechts vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs aufzeigen. Daraus lässt sich wiederum ableiten, ob die damaligen Rechtstheoretiker, aber auch die Gesetzgeber, die Möglichkeit einer strafrechtlichen Sanktionierung der Verletzung völkerrechtlicher Normen durch einen Staat für realistisch hielten und ob sie Grund zu der Annahme hatten, dass das Recht in dieser Situation zur Anwendung kommen würde. Ihre Einschätzungen dürften ihre Pläne für die Polen beeinflusst haben.

Internationale Dimension des deutschen Strafrechts

Im Gegensatz zum internationalen Strafrecht, das eine Sammlung von Strafnormen des Völkerrechts war, definierte Cezary Berezowski 1927 unter Bezugnahme auf den polnischen Entwurf des Strafgesetzbuches das internationale Strafrecht wie folgt: "Wir nennen diejenigen Artikel des vorbereitenden Entwurfs des Ersten Teils des Strafgesetzbuches [...], die vom territorialen und persönlichen Geltungsbereich des Strafrechts sprechen. Es handelt sich um die Artikel 3-8, die in Kapitel I stehen"⁸². Emil Rappaport schrieb ebenfalls über die Dichotomie, indem er das internationale Strafrecht, genauer gesagt das zwischenstaatliche Strafrecht, als einen Bereich des internationalen Rechts und das internationale Strafrecht als einen spezifischen internationalen Abschnitt des zwischenstaatlichen Strafrechts betrachtete⁸³. Die Unterscheidung zwischen Völkerstrafrecht und internationalem Strafrecht (von Emil Rappaport als internationales Strafrecht bezeichnet) ist eine Einführung in die Probleme des deutschen Strafrechts bei internationalen Sachverhalten.

⁸¹ Der Völkerbund wurde gemäß den Bestimmungen des Versailler Vertrags als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf die Kriegsgefahr gegründet, die während des Ersten Weltkriegs weltweit bestand. Er war von 1920 bis 1946 tätig und hatte seinen Sitz in Genf, Schweiz. Seine Organe waren die Versammlung, der Rat und das Sekretariat. Seit 1945 wurde die Rolle des Völkerbundes von den Vereinten Nationen mit Sitz in New York übernommen, deren Rechtsgrundlage die Charta der Vereinten Nationen ist.

⁸² C. Berezowski, Über das polnische Projekt des internationalen Strafrechts, Warschau 1927, S. 5.

⁸³ E. Rappaport, Trends..., S. 1-2.

In einer kleinen Studie aus dem Jahr 1934 kommentiert Emil Rappaport Vorschläge zur Änderung des deutschen Strafgesetzbuches⁸⁴ (insbesondere auf der Grundlage einer Denkschrift des preußischen Justizministers und späteren Reichskirchenministers Hanns Kerrl⁸⁵ vom September 1933. Emil Rappaport wies darauf hin, dass das Asylrecht auf eine neue Kategorie deutscher politischer Verbrecher ausgedehnt und ihre Auslieferung verboten werden müsse⁸⁶, und dass die Verfolgung und Auslieferung von Angeklagten, die beschuldigt wurden, Taten begangen zu haben, die nur in Deutschland strafrechtlich sanktioniert wurden, wie z.B. rassistisch motivierte Verbrechen, von internationalen Auslieferungsabkommen ausgenommen werden müsse. Der polnische Jurist sah in der Strenge der in der Denkschrift von Hanns Kerrl postulierten strafrechtlichen Grundsätze die Möglichkeit der Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung *delicta iuris gentium*⁸⁷.

Eine eigenständige Analyse der genannten Strafverfolgungsgrundsätze im polnischen, deutschen, österreichischen, russischen, französischen, angloamerikanischen und italienischen Recht, ergänzt durch eine Auslegung des Grundsatzes des Schutzes eigener Interessen (auch bei Verletzung durch einen Ausländer und außerhalb des Hoheitsgebiets des Opferstaates), wurde von Antoni Kusz⁸⁸ vorgelegt. Unter Darstellung der einschlägigen Bestimmungen des deutschen Rechts betonte er, dass nach dem deutschen Strafgesetzbuch von 1871 (§§ 4-7)⁸⁹ das Territorialitätsprinzip gilt, aus dem das relative Verbot der Verfolgung ausländischer Täter von Verbrechen und Vergehen in Deutschland folgt. Die Einschränkung des Verbots galt unter anderem für die Verfolgung eines deutschen Staatsbürgers, der ein nach der *lex loci delicti commissi*⁹⁰ strafbares Vergehen oder Verbrechen begangen hatte.

Neben den angeführten Beispielen für die Auslegung der Vorschriften des deutschen Strafrechts zur Verfolgung und Bestrafung mutmaßlicher Straftaten, die ein deutscher Staatsangehöriger außerhalb Deutschlands oder ein Ausländer innerhalb Deutschlands (unabhängig von der Strafbarkeit der Tat nach deutschem Recht) begangen hat, haben die polnischen Autoren eine vielschichtige Betrachtung des deutschen Strafrechts und seiner Entwicklungen vorgenommen. Nicht immer haben sie dabei den Aspekt der Internationalisierung des Strafrechts berücksichtigt. Der Ordnung halber seien die wichtigsten inländischen Kommentatoren genannt, darunter Władysław Wolter, Juliusz Makarewicz, Stanisław Stomma, Helena Wiewiórska, Ryszard Augenblick, Jerzy

⁸⁴ *Idem*, Das künftige Strafgesetzbuch des Deutschen Dritten Reiches. Grundzüge des nationalsozialistischen Strafrechts, Warschau 1934. vgl. R. Lemkin, Reform des Strafrechts in Deutschland, Literarische Nachrichten (30) 1934, S. 7.

⁸⁵ Alfred Konieczny hat Inhalt und Bedeutung der fraglichen Denkschrift kurz beschrieben (A. Konieczny, Criminal Law in the Third Reich - an attempt of characterisation, "SnFiZH" III (1977), S. 108; vgl. die englischsprachige Fassung: *idem*, Criminal Law in the Third Reich. Tentative Characteristics, "SFHC" V (1980), S. 64).

⁸⁶ Er betrachtete die Frage der Auslieferung am Beispiel der Gesetzgebung des Königreichs Polen bereits in der Zeit, als Polen seine Unabhängigkeit wiedererlangte (E. Rappaport, Rys zasad prawa karnego międzynarodowego w świetle ustawy karnych, obowiązujących w Królestwie Polskiem, na tle porównawczem, "KPCiK" 2 (1918), S. 243-259).

⁸⁷ E. Rappaport, Der zukünftige Code..., S. 21-24.

⁸⁸ A. Kusz, Grundsätze des Völkerstrafrechts vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Gesetzgebung, GS 6 (1933), S. 344-349.

⁸⁹ Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (RGBl. 1871, 24, 127).

⁹⁰ A. Kusz, Grundsätze ..., S. 246-247.

Śliwowski, Stefan Glaser, Tadeusz Orlewicz, Stanisław Szwedowski, Mieczysław Szerer, Grzegorz Wirszubski, Antoni Wereszczyński, Leon Radzinowicz und Józef Bossowski⁹¹.

Der letzte von ihnen⁹², ein Kriminalist und Spezialist für deutsches Recht, dachte bereits Anfang der 1920er Jahre über die Probleme der Vereinheitlichung und Internationalisierung des Strafrechts nach.

In einem Artikel, der diesem Thema gewidmet ist, stellt er interessante Hypothesen zu den künftigen Dilemmata der Strafrechtsdogmatik auf. Der Autor schließt die internationale Vereinheitlichung des Strafrechts wegen des Determinismus - um die Sprache der späten 1930er Jahre zu verwenden - der Rasse aus. Seiner Ansicht nach sind "nationale Individualität und nationale Psyche" die wichtigsten Faktoren, die das Verhalten des Täters und die Erfahrung des Verurteilten mit der Härte der Strafe beeinflussen. Er schlug eine weitestgehende nationale Subjektivierung der Strafe vor, die darauf beruht, was das rechtliche und moralische Urteilsvermögen des Täters einer bestimmten Nation zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat war. Die Verwirklichung dieser Prämisse würde Instrumente erfordern, um eine Skala von Leiden zu erstellen und unter Berücksichtigung der Umstände, die das Verhalten des Täters beeinflussen, das Ausmaß der Strafe zu bestimmen. Józef Bossowski formulierte in seinem Aufsatz wichtige Schlussfolgerungen für das internationale Strafrecht. Er sah in der Nationalisierung des Strafrechts den einzigen Ausweg und lehnte eine Vereinheitlichung ab. Die Nation sollte sich (wie das Individuum) in Gut und Böse erkennen⁹³. Die romantische Apotheose der Nation bildete die ideologische Grundlage für das zweite Jahrzehnt der Zwischenkriegszeit.

Zwölf Jahre später, 1936, wurde Josef Bossowskis Vermutung durch die Verstaatlichung des Strafrechts im Dritten Reich bestätigt⁹⁴. Indem er die damals vom nationalsozialistischen Gesetzgeber verabschiedeten Gesetze mit strafrechtlichen Bestimmungen beschrieb und die Vorschläge zur Reform des materiellen und prozessualen Strafrechts charakterisierte, stellte er die Entwicklungstendenzen im deutschen Strafrecht fest. Die Travestie des *Führertums* auf der Ebene der Dogmatik und der Rechtsanwendung erforderte die Schaffung eines komplizierten Geflechts von Prinzipien und Rechtsinstituten. So wurde die Rechtspflege kommodifiziert und populistisch argumentiert, dass eine "unerbittliche gerechte Strenge" eingeführt werden müsse, was eine vernichtende Kritik an der bisherigen liberalen Staatsordnung beinhaltete. Man versuchte, die Autorität des Staates wiederherzustellen, indem man den Staatsanwalt und den Richter (als Vertreter der Partei und des Volkes) ermächtigte und

⁹¹ Eine Liste der Studien der oben genannten Autoren und eine Zusammenfassung ihrer Ansichten sind in der oben erwähnten wertvollen Veröffentlichung von Leonard Górnicki enthalten (L. Górnicki, Kapitel IV. Hitlers materielles Strafrecht [in:] *idem*, Law..., S. 110-144; vgl. J. Kordeczuk, Juliusz Makarewicz's views on changes in German criminal law after 1933, "SnFiZH" XXVIII (2005), S. 379-397).

⁹² J. Bossowski, Unnationalisierung oder Vereinheitlichung des Strafrechts als Problem der Zukunft, Poznań 1924. Eine Rezension dieser nicht umfassenden Studie erschien in der Italian Law Review (siehe La Nazionalizzazione e l'Unificazione del Diritto Penale come Problema del Futuro, "Rivista Internazionale di Scienze Sociali e Discipline Ausiliarie" 391 (1925), S. 265-266). Sowohl Jozef Bossowski als auch der Verfasser der Rezension erwähnen, dass der Artikel in der "RPEiS" erschienen ist, jedoch nicht in den Jahrbüchern 1923-1925.

⁹³ J. Bossowski, Entnationalisierung oder Vereinheitlichung des Strafrechts als Zukunftsproblem, Poznań 1924, S. 5-6.

⁹⁴ *Idem*, Neue Wege im Strafrecht in Deutschland, RPEiS 2 (1936), S. 177-188.

sich für ein inquisitorisches Verfahren entschied. Der Staatsanwalt wurde zum Leiter des Vorverfahrens und der Richter zum Leiter des Hauptverfahrens. Darüber hinaus erhielten die Richter das Recht, den Gegenstand der Rechtsmittel zu erweitern. Andererseits wurde die Rechtsstellung des Angeklagten und des Verurteilten geschwächt und sie wurden sogar zu Objekten des Verfahrens. Der Prozess wurde dadurch beeinflusst, dass die Analogie bei der Strafzumessung zugelassen wurde, der Grundsatz der *lex retro non agit* durchbrochen wurde, um die Strafe in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zu erhöhen, nicht nur der Versuch und die Begehung, sondern auch die Durchführung einer Straftat bestraft wurde und schließlich das Verbot der *reformatio in peius iudici appellato non licet* (das Berufungsgericht darf das Urteil nicht zum Nachteil des Berufungsklägers ändern) aufgehoben wurde. Auch in den Bereich der Sprache musste eingegriffen werden, z. B. wurde die Revision durch die *Rechtsrüge* ersetzt. Jozef Bossowski vertrat die Auffassung, dass das auf diese Weise reformierte Recht "kämpferisch" ist und sein wird, was er in einem positiven Sinne verstand. Angesichts der Veränderungen in der Gesetzgebung des Dritten Reiches seien seine Vorhersagen über die Verstaatlichung des Strafrechts keine Ausnahme mehr. Der sich vollziehende Prozess zeige sich beispielsweise in den axiologischen Verweisen des Gesetzgebers auf die "deutsche Ethik", den "deutschen Charakter des Läuterungstriebes nach einer bösen Tat" oder das nationale "Ziel der Selbsterhaltung und Selbstreinigung". Der Autor befürchtete, dass ideologische und parteipolitische Annahmen zur Grundlage für Veränderungen werden könnten, betrachtete die von den Nationalsozialisten eingeleiteten Veränderungen jedoch als "gesunde Saat" und sagte ihnen vorsichtshalber ein langes Leben voraus, da sich politische Teams häufiger änderten als gesetzliche Regelungen.

Das deutsche Strafrecht der Zeit des Dritten Reiches wurde 1977 von Alfred Konieczny⁹⁵ aus historischer Sicht analysiert. Er bestätigte die Schlussfolgerung, zu der er bei der Betrachtung der Haltung der deutschen Juristen gegenüber dem klassischen Rechtspositivismus gelangt war. Er kam zu dem Schluss, dass die deutschen Behörden "die ererbte Rechtsordnung nicht generell ablehnten, sondern sie allmählich an ihre Bedürfnisse anpassten"⁹⁶, und daher kein neues Strafgesetzbuch einführten, sondern das bestehende Gesetzbuch nach einem politischen Schlüssel auslegten. Es kam zu einer raschen Verschärfung der Strafen, was sich beispielsweise in der Erhöhung der Zahl der mit dem Tod zu bestrafenden Tatbestände von 3 im Jahr 1933 auf 46 im Jahr 1945 zeigte. Die Strafrechtsreformen führten harte Strafen ein und versuchten, Straftaten, insbesondere solche politischer Natur, zu verhindern (z. B. das Gesetz zur Unterdrückung politischer Vergewaltigungen vom 4. April 1933)⁹⁷.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nach 1933 Forderungen in die Praxis umgesetzt wurden, die bis dahin in Deutschland, auch in der Intelligenz, breite Unterstützung gefunden hatten und die ohne politische Unterstützung nicht hätten realisiert werden können. Das Strafrecht wurde verschärft und neue Kategorien politischer Straftaten wurden unter Strafe gestellt. Diese Änderung spiegelte die Herrschaft der starken Hand wider und mag eine logische Folge der Tatsache gewesen sein, dass das deutsche

⁹⁵ A. Konieczny, *Recht ...*, S. 105-119.

⁹⁶ *Ebd.*, S. 105.

⁹⁷ Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten. Vom 4. April 1933 (RGBl. I 1933, 31, 162). Siehe A. Konieczny, *Gesetz ...*, S. 107.

Strafrecht (einschließlich des internationalen Strafrechts) den Annahmen der rassistischen Ideologie untergeordnet war.

Einige Rechtstheoretiker, die den Wandel in Deutschland als Ergebnis einer berechtigten Abkehr von der Schleife des Formalismus sahen, gingen zunächst fälschlicherweise davon aus, dass die Vereinfachung der Auslegung, die Eindeutigkeit der Auslegungsrichtlinien und die Strenge der Strafverfolgung mit der Einhaltung des Gerechtigkeitsprinzips und der Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen, z.B. dem Ausbau der Institution der Auslieferung, der Vereinheitlichung oder Harmonisierung der Gesetze, verbunden sein würden. Wie groß diese Hoffnungen waren, zeigte sich daran, dass Deutschland auf dem internationalen Parkett zunehmend schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begeht.

Die Analyse des Wandels des deutschen Strafrechts und seiner internationalen Normen zeigt nicht nur den Einfluss der nationalsozialistischen Ideologie auf das Recht und seine Auslegung auf, sondern ist auch ein Vorspiel für die brutale Instrumentalisierung des Rechts während des Zweiten Weltkriegs. Das Recht, die Grundlage des deutschen *Rechtsstaatskonzepts*, wurde zu einem konstitutiven Instrument für die Umsetzung der deutschen Gesetzlosigkeit gegen Polen während des Zweiten Weltkriegs.

Nationalsozialismus und öffentliches Völkerrecht

Die Machtergreifung der Nationalsozialisten bedeutete, dass sie ihre Haltung zum Völkerrecht⁹⁸ definieren mussten. Die offiziellen Thesen im Namen der Nationalsozialisten wurden von den Vertretern der deutschen Doktrin formuliert, die sie unterstützten. Ihre Haltung war darauf zurückzuführen, dass sie den Versailler Vertrag als ein Diktat⁹⁹ ansahen, das im Einklang mit der allgemeinen öffentlichen Meinung und der Parteilinie stand. Dieser völkerrechtliche Akt, der das Unrecht, das Deutschland angetan wurde, verkörperte, wurde zum Synonym für die gesamte internationale Ordnung. Da der Vertrag nach Ansicht der deutschen Juristen als Vergewaltigung der deutschen Souveränität hätte abgelehnt werden müssen, hätte auch jede Möglichkeit der Schaffung von Normen, die den deutschen Behörden auferlegt werden könnten, aus der auf das Reich anwendbaren Theorie des Völkerrechts ausgeschlossen werden müssen. Leider haben die Deutschen objektive Umstände übersehen - die Verantwortung des Reiches für die Anzettelung und die Gräueltaten des Ersten Weltkriegs wurde plausibel gemacht¹⁰⁰, und der Versailler Vertrag war, selbst wenn man den Zwangscharakter seiner

⁹⁸ Siehe D. Diener, Rassistisches Völkerrecht. Elemente einer nationalsozialistischen Weltordnung, "VJH f. ZG" 1 (1989), S. 23-56.

⁹⁹ Bereits 1930 betonte Józef Feldman als einer von vielen polnischen Autoren die Auswirkungen der Rezeption des Versailler Vertrages in Deutschland auf die polnisch-deutschen Beziehungen und die möglichen Folgen der Interpretation der Bestimmungen des Vertrages als schädlich (J. Feldman, *The Treaty of Versailles as a Stage in the Polish-German Struggle*, "SZ" 1 (1930), S. 1-22. vgl. *idem*, *Polish-German Antagonism in History*, Toruń-London 1935).

¹⁰⁰ Die während des Ersten Weltkriegs begangenen deutschen Verbrechen wurden von der Kommission für Kriegsverursacherverantwortung und Sanktionen (Commission des Responsabilités des Auteurs de la Guerre et Sanctions) festgestellt, beschrieben und zusammengefasst, deren Schlussfolgerungen in die endgültige Ausarbeitung des Friedensvertrags einfließen sollten (was jedoch nicht geschah). Das Gremium arbeitete am

Ratifizierung anerkennen würde, in Wirklichkeit ein Mittel zum Schutz gegen die deutsche militärische Bedrohung. Sie scheinen auch vergessen zu haben, dass das Königreich Preußen der besiegten Dritten Republik den am 10. Mai 1871 geschlossenen Frieden von Frankfurt aufgezwungen hatte.¹⁰¹ Frankreich hatte die darin vereinbarten erheblichen finanziellen Verpflichtungen vor Ablauf der Frist zurückgezahlt¹⁰².

Im Übrigen wurde der Zwang (in Form von Gewalt oder Gewaltandrohung), der in Friedensverträgen vorkommt, bereits im Naturrecht als Emanation der Beilegung eines bewaffneten Konflikts betrachtet und der siegreichen Partei zugerechnet. Emer de Vattel hat zu Recht die Verwendung des Arguments der Nötigung zum Bruch eines ordnungsgemäß geschlossenen Vertrags als Missbrauch angesehen: "eine ähnliche Behauptung aufzustellen, wäre im Übrigen fast immer eine schändliche und lächerliche Sache"¹⁰³. Nichtsdestotrotz legten deutsche Rechtstheoretiker beharrlich den Grundstein für künftige Weltkonflikte, indem sie auf gekränkten Nationalstolz setzten. Philipp Zorn kam zu dem Schluss, dass "ein Friedensvertrag mit der Idee des Rechts furchtbar und drastisch im Widerspruch steht"¹⁰⁴, und wurde von Erich Kaufmann aufgegriffen, der argumentierte, dass "die Gründung eines Friedensvertrages auf den Grundsätzen der Strajustiz Wahnsinn war und ist"¹⁰⁵. Solche Äußerungen deutscher Juristen werfen die Frage auf, welche Rolle sie bei der Auslösung des Zweiten Weltkriegs gespielt haben: Wollten sie mit ihrer offensichtlichen Missachtung der Normen des Versailler Vertrags deren Verletzung herbeiführen? Wäre die Frage zu bejahen, müssten die genannten und ähnliche Juristen als Anstifter¹⁰⁶ angesehen werden. Diese Verantwortung würde jedoch nur Einzelpersonen treffen, da es in vielen Fällen praktisch unmöglich wäre, die Handlungen dieser Personen dem deutschen Staat zuzurechnen. Daher bleibt diese Frage bei der Betrachtung der staatlichen Verantwortung außen vor. Erwähnenswert ist jedoch, dass bereits seit 1933 mindestens 20.000 deutsche Rechtsreferendare im Lager "Hanns Kerrl" in Jüterbog bei Berlin eine Zwangsausbildung durchliefen und dort intensiv indoktriniert wurden¹⁰⁷.

Rande der Pariser Konferenz zwischen dem 3. und 29. Dezember 1919. (F. Ryszka, Nürnberg..., S. 51-56. Siehe den Bericht mit den Schlussfolgerungen des Ausschusses: *Rapport présenté à la Conférence des Préliminaires de Paix par la Commission des Responsabilités des Auteurs de la Guerre et Sanctions*, Paris 1919).

¹⁰¹ *Traité de paix entre l'Empire allemand et la France*. Du 10 Mai 1871 (DRGBl. 1871, 26, 223).

¹⁰² W. Dobrzycki, *Geschichte der internationalen Beziehungen 1815-1945*, Warschau 2007, S. 66-67.

¹⁰³ "D'ailleurs, il ferait presque toujours honteux et ridicule, d'alléger une pareille exception" (E. de Vattel, *Le Droit des Gens, ou Principes de la Loi Naturelle*, Bd. 2, Londres 1758, S. 278, Liv. IV, § 37. vgl. *idem*, *Law of Nations, or Principles of Natural Law*, vol. 2, transl. B. Winiarski, Warschau 1958, S. 312, Liv. IV, § 37).

¹⁰⁴ "Der Friedensvertrag ist ein furchtbarer und schreiender Widerspruch zur Rechtsidee" (M. Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 3: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914-1945, München 1999, S. 87. vgl. P. Zorn, *Der Friedensvertrag und des Recht*, 'DJ-Z' 25 (1925), S. 665-669).

¹⁰⁵ "Ein Wahnsinn war und ist, einen Friedensvertrag auf den Grundsätzen der strafenden Gerechtigkeit aufzubauen" (M. Stolleis, *Geschichte...*, S. 87. Vgl. E. Kaufmann, *Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art 109 der Reichsverfassung*, "Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer" 3 (1927), S. 14).

¹⁰⁶ So sieht Michael Stolleis einen Zusammenhang zwischen dem Erscheinen der Publikation von Heinrich Triepel, in der der Autor Überlegungen zum Begriff und zur Reichweite von Hegemonie anstellt, und den politischen Aktivitäten Adolf Hitlers: "hintergründige Koinzidenz, daß Hitler gerade im Erscheinungsjahr dieses Buches als "Hegemon" auszugreifen begann, ein "Protektorat" errichtete und vor seinen Getreuen im Führerhauptquartier über Herren- und Helotenvölker schwadronierte". M. Stolleis, *Geschichte...*, S. 389; vgl. H. Triepel, *Die Hegemonie. Ein Buch von führenden Staaten*, Stuttgart 1938.

¹⁰⁷ Siehe Das Gemeinschaftslager "Hanns Kerrl", Hrsg. R. Freisler u.a., Berlin 1934; F. Schmerbach, *Das "Gemeinschaftslager Hanns Kerrl" für Referendare in Jüterbog 1933-1939*, Tübingen 2008.

Ein interessantes Forschungsproblem, auch in der Nachkriegszeit, war die Haltung der zwischen 1933 und 1945 tätigen deutschen Juristen zum Rechtspositivismus. In der Tat rechtfertigt seine Charakterisierung die Instrumentalisierung des Rechts, einschließlich der Umsetzung internationaler Verpflichtungen. Wie Maria Zmierzczak treffend bemerkt hat, wäre es eine zu starke Vereinfachung, den deutschen Juristen der Nazi-Zeit eine Anhänglichkeit an den *Rechtspositivismus* zuzuschreiben, der in Wirklichkeit als *Gesetzespositivismus* verstanden wurde, d. h. als Formalismus bei der Schaffung und Anwendung von Recht. Das Gesetzesrecht wurde als Methode zur Feststellung des Willens des Gesetzgebers betrachtet, denn, wie Wilhelm Sauer feststellte, "Recht ist das, was dem deutschen Volke dient, und Gesetzlosigkeit das, was ihm schadet". Die Vorgehensweise bei der Schaffung, Auslegung und Anwendung von Gesetzen wurde also von einer übergeordneten Richtlinie bestimmt, die von der Notwendigkeit ausging, die Interessen des deutschen Volkes zu verwirklichen (auf dieser Grundlage war eine Auslegung *contra legem* möglich). Man ging davon aus, dass die Quelle des Rechts das Gewissen des Volkes sei, dessen Wille durch den Führer am besten zum Ausdruck komme. Die antipositivistische Auffassung, die sich aus der mit dem klassischen Positivismus verbundenen Kritik am Parlamentarismus und Liberalismus ergab, wurde von führenden deutschen Juristen wie Carl Schmitt, Karl Larenz, Wilhelm Sauer, Julius Binder, Wilhelm Frick, Hans Thieme, Arnold Wagemann, Helmut Nicolai, Curt Rothenberger geteilt. Allerdings lehnten nicht alle von ihnen den Positivismus *sensu largo*¹⁰⁸ ab.

Die oben beschriebene Theorie des deutschen nationalen Egoismus bestimmte die Stellung des Völkerrechts im Dritten Reich. Das bekannte Konzept des Außenstaatsrechts, das von Heinrich Triepel vorgeschlagen und u.a. von Philipp Zorn und Maks Wenzel gefördert wurde, wurde verwendet. Es wurde aus Gründen der Nützlichkeit verwendet, denn Deutschland war zwischen 1933 und 1935 zu schwach, um die Legitimität des internationalen Rechts außerhalb seiner Grenzen offen in Frage zu stellen. 1934 kam Edgar Tatarin-Tarnheyden von der Universität Rostock zu dem Schluss: "Das Wohl des deutschen Volkes kann eben gerade in der Respektierung des Völkerrechts liegen"¹⁰⁹. Mit dem Anwachsen der militärischen Macht gewannen deutsche Juristen jedoch die Oberhand, um anderen Staaten eine Vision des Völkerrechts im Sinne des Nationalsozialismus zu vermitteln und aufzuzwingen. Sie verknüpften die Anerkennung der Legitimität des Völkerrechts mit der Stärkung des *Volkes* auf der internationalen Bühne anstelle des *Staates*¹¹⁰ und zielten im Wesentlichen darauf ab, Vertretern einer ähnlichen Rasse (eine biologische Determinante würde an die Stelle des Konzepts der

¹⁰⁸ M. Zmierzczak, Rechtspositivismus vs. Juristen und Recht im Dritten Reich - eine Nachkriegsdiskussion unter deutschen Rechtshistorikern und -theoretikern über die Ursachen des Niedergangs der Rechtsstaatlichkeit im Nationalsozialismus, "SnFiZH" XXIV (2001), S. 10-18. Vgl. M. Stolleis, Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, Berlin 1974, S. 46-48.

¹⁰⁹ M. Stolleis, Geschichte..., S. 389. Vgl. E. Tatarin-Tarnheyden, Werdendes Staatsrecht, Berlin 1934, S. 39.

¹¹⁰ Diese Tendenz hat ihren Ursprung in der Französischen Revolution. Wie Stanislaw Kódz 1933 zu Recht feststellte: "In der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 heißt es in Artikel 3, dass 'der Grundsatz aller Macht dem Volke innewohnt'. Dies war eine Aussage über die Souveränität des Volkes in den innerstaatlichen Beziehungen, der bald darauf eine Aussage über das Recht der Völker folgte, ihre Zugehörigkeit selbst zu bestimmen". Der Autor fügte hinzu, dass bedeutende französische Historiker wie Ernest Lavisse und Alphonse Aulard darauf hingewiesen hätten, dass das Nationalgefühl im modernen Sinne gerade im Jahr 1789 entstanden sei (S. Kódz, Das Prinzip der Nationalität im Völkerrecht, "RPW" 1933, S. 245, 252; vgl. R. Johannet, Le Principe des Nationalités, Paris 1918, S. 30).

zivilisierten Staaten treten) die Möglichkeit einer rechtlichen Regelung der Beziehungen einzuräumen.

Die Neudefinition des Subjekts führte zu einer radikalen Brutalisierung und Universalisierung des zukünftigen Konflikts, der nicht einmal durch den Nationalstaat, sondern durch ein nationalisiertes Volk ausgelöst wurde, das einen Lebensraum beanspruchte. Eine neue Basis für historisch begründete Ansprüche war geboren: Die Deutschen galten lange Zeit als ein einzigartiges Volk, das, wie Johann Gottlieb Fichte 1807 forderte, - verpflichtet war, revolutionäre Vorbilder von den Franzosen zu übernehmen und zu verbreiten. Der Philosoph war der Ansicht, dass das napoleonische Frankreich durch die Unterdrückung der europäischen Völker seine eigenen Ideale unterschlagen hatte, was Deutschland die Möglichkeit eröffnete, seine neue historische Mission zu definieren¹¹¹. Die Vertreter der Eliten der mediatisierten deutschen Staaten waren sozusagen Statisten der Revolution, sahen in der überzogenen Radikalität der demokratischen Reformen eine Folge, befremdeten durch die aus den napoleonischen Kriegen bekannte Interpretation derselben, wiesen auf die Notwendigkeit hin, den eigenen Weg zur Freiheit zu suchen und setzten dem Aufklärer, Rationalisten und Positivisten den deutschen Idealisten, Romantiker, Historiker und Lutheraner entgegen¹¹². Friedrich von Moser hatte bereits 1792 festgestellt: "Wir klugen Deutschen werden nicht handeln wie die Franzosen, die von der Freiheit berauscht sind [...] Wir werden unseren Zorn in Gedanken ausdrücken, ohne zu singen [...]. Wir brauchen mehr Zeit als die Nationalversammlung in Paris, und wir haben es nicht nötig, eine tausendjährige Tradition zu zerstören, nur um des Vergnügens willen"¹¹³. Diese Ansichten waren der Ton, aus dem der Golem geformt wurde - die Überzeugung von der Überlegenheit der Nation (ebenfalls eine französische Erfindung¹¹⁴), romantische Visionen¹¹⁵, und schließlich die frühere Rolle des "Heiligen Reiches" und Garanten der

¹¹¹ J. Baszkiewicz, F. Ryszka, *Geschichte der politischen und rechtlichen Doktrinen*, Warschau 1973, S. 295.

¹¹² A. Wolff-Powęska, *Der Einfluss der Französischen Revolution auf das deutsche politische Denken*, PZ 5-6 (1990), S. 171-173, 176.

¹¹³ *Neues Patriotisches Archiv für Deutschland*, Bd. 1, hrsg. von F. von Moser, Mannheim-Leipzig 1792, S. 394. zitiert in A. Wolff-Powęska, *Influence...*, S. 171.

¹¹⁴ Die Ursprünge des Chauvinismus lassen sich bis zu den napoleonischen Kriegen zurückverfolgen, als viele französische Soldaten den anachronistischen oder, wie Franciszek Ryszka und Jan Baszkiewicz es ausdrücken würden, den verfallenen preußischen Staat mit einer Haltung der nationalen Überlegenheit eroberten. Der Inbegriff dieses Ansatzes wurde ein gewisser Nicholas Chauvin - eine künstlerische Schöpfung, Protagonist zahlreicher Lieder, kultureller Texte und Theaterstücke von der Seine, die in französischen Theatern vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufgeführt wurden (vor allem Eugène Scribes Stück *Le soldat laboureur* und Charet *Conscrit Chauvin*). Siehe T. Dumersan et al, *Les Moissonneurs de la Beauce ou le Soldat Laboureur. Comédie en 1 Acte*, Paris 1821. cf. *Lettre de Jean-Jean, Sergent Libéré, à Son Ami Chauvin, Conscrit de 1827, avec des Principes Généraux qui Peuvent s'Appliquer aux Jeunes Soldats de Toutes les Classes, la Conduite à Tenir par les Conscrits, soit qu'ils Veuillent Servir ou se Faire Remplacer...*, Paris 1828; T. und H. Cogniard, *La Cocarde Tricolore, Épisode de la Guerre d'Alger. Vaudeville en Trois Actes*, Paris 1831; J.-F. Bayard, P. Pinel, *Les Aides de Camp. Comédie-Vaudeville en un Acte*, Paris 1842.

¹¹⁵ Die Betrachtung der Beziehung zwischen Nationalsozialismus und Romantik führte Anna Citkowska-Kimla zu einigen interessanten Schlussfolgerungen. Die eindeutigen Gemeinsamkeiten zwischen beiden bestanden in Appellen an die Emotionen, in der Schaffung von Mythen, in der Mythologisierung der Vergangenheit und in der Einstellung zum Kampf. Zu den Ähnlichkeiten mit einem anderen Motivationshintergrund, die von der Autorin als implizite Parallelen bezeichnet werden, gehören die Verherrlichung eines herausragenden Individuums, der Mystizismus, das Naturverständnis, die Verwendung von Symbolen und der ideologische Synkretismus (A. Citkowska-Kimla, *Rzeczywiste i niemiane paralele między narodowym socjalizmem a romantyzmem* [Reale und implizite Parallelen zwischen Nationalsozialismus und Romantik], "SnFiZH" XXIX (2007), S. 82-99).

göttlichen Ordnung hauchten dem deutschen Messianismus¹¹⁶ Leben ein (oder vielmehr Messianismen, die mit neuen Inhalten belebt wurden, um die Notwendigkeiten der nachfolgenden Epochen zu rechtfertigen).

Nicht unbedeutend war die Rolle der lutherischen Kirche¹¹⁷, deren Einfluss auf die politische Geschichte der Nation und die deutsche Wissenschaft von Thomas Mann in einem für eine Rede in der US Library of Congress vorbereiteten Vortrag treffend beschrieben wurde: "Luthers Teufel, Fausts Teufel erscheint mir als eine sehr deutsche Gestalt, und die Assoziation mit ihm, das Sich-Verkaufen an den Teufel, um für die Preisgabe der Seele alle Schätze und Macht der Welt auf Zeit zu gewinnen - als etwas, das dem deutschen Wesen besonders nahe steht"¹¹⁸.

Adolf Hitler fand genügend Gründe, um diese bekannten Ressentiments in Deutschland auszunutzen. So brauchte er nicht eigens zu begründen, warum Deutschland das Recht hatte, fremde Räume zu erobern¹¹⁹. Die Entstehung des *Raubbewusstseins*, die Heinrich Schmittthener als die größte intellektuelle Leistung des frühen 20. Jahrhunderts bezeichnet, war das Ergebnis der Popularisierung der wissenschaftsfreien Behauptungen zahlreicher deutscher Gelehrter um die Jahrhundertwende, die sich auf die klassische Raumlehre Immanuel Kants beriefen, darunter Friedrich Ratzel, Gustavus Gustavus und Friedrich Ratzel. Sie war das Ergebnis der Popularisierung der wissenschaftsfreien Behauptungen zahlreicher deutscher Gelehrter der Jahrhundertwende, die sich auf die klassische Raumlehre Immanuel Kants beriefen, darunter Friedrich Ratzel, Gustav von Schmoller, Alfred Hettner, die Neo-Ranquisten (Erich Marcks, Maks Lenz), die Gruppe der Gelehrten um Theobald Bethmann-Hollweg, die Unterzeichner des "Aufrufs der 93 an die Kulturwelt" vom 4. Oktober 1914 oder der "Intellektuelleneingabe" vom Juli 1915, die u.a. von 352 Universitätsprofessoren unterzeichnet wurde¹²⁰. Das Wunschkonzert der Anhänger des Annexionsgedankens begann mit einem lauen Lied über die Bedürfnisse einer Volksnation, die an der mangelnden Autarkie und den räumlichen Grenzen des Wirtschafts- und Bevölkerungspotentials zugrunde gehen würde. Nachdem der Begriff

¹¹⁶ Die messianischen Themen der NS-Diktatur wurden von Hans Kelsen, der seit 1933 im Exil lebte, synthetisch beschrieben. Er wies auf zwei Ebenen des Phänomens hin: den Glauben an die messianische Rolle des Führers und die einzigartige Mission des deutschen Volkes, die auf dem sogenannten Blutmythos beruhte (H. Kelsen, Die Diktatur der Partei, "RPEiS" 1 (1936), S. 5-6).

¹¹⁷ Das umstrittene Thema des Wirkens Martin Luthers und der Folgen der Trennung seiner Kirche vom Katholizismus wurde von Grzegorz Braun, einem polnischen Regisseur, Drehbuchautor, Publizisten, Hochschullehrer und Mitglied des Sejm der neunten Legislaturperiode, in seinem biografisch-dokumentarischen Film aufgegriffen. Die in der Produktion vorgestellten Thesen wurden auf der Grundlage einer Quellenanalyse und der Meinung von Fachleuten formuliert (G. Braun, Luther und die protestantische Revolution, Film; DVD, Warschau 2017. vgl. Luther and the Protestant Revolution. Idee zum Film, <https://luter.braunmovies.com/>, abgerufen am 29. II. 2020).

¹¹⁸ "Luthers Teufel, Fausts Teufel, scheint mir eine sehr deutsche Figur zu sein, und der Pakt mit ihm, der satanische Bund, alle Schätze und Macht auf Erden auf Zeit um den Preis des Seelenheils zu gewinnen, scheint mir etwas überaus typisch Deutsches zu sein" (Thomas Mann's Addresses Delivered at the Library of Congress (1942-1949), ed. D. Tolzmann, Oxford - New York 2003, S. 51. zitiert in W. Szymański, Klemens von Metternich [in:] *idem*, Cena prawdy, Kraków 1996, S. 17).

¹¹⁹ Die Überbevölkerung wurde in der Geschichte schon oft als Rechtfertigung für imperialistische Tendenzen angeführt. Das Problem ist jedoch nicht real, wie die statistischen Daten zeigen. Die Ergebnisse von Edmund Kaczmareks Analyse des demografischen Potenzials Deutschlands aus dem Jahr 1948 haben auch nach Jahren nichts von ihrer Aktualität verloren: "Biologische Prozesse [...] werden sich in Zukunft negativ auf die zahlenmäßige Entwicklung und die Produktivität der sogenannten produktiven Altersgruppe auswirken" (E. Kuroński [von E. Kaczmarek], Ist Deutschland überbevölkert?, "PZ" II (1948), S. 510).

¹²⁰ Ch. McClelland, Berlin, the Mother of All Research Universities (1860-1918), Lanham - Boulder - New York, London 2017, S. 222-223.

des in eine Nation verwandelten Volkes politisiert worden war, war es an der Zeit, die Bedeutung des als national definierten Raums neu zu interpretieren - ein Schlüsselement einer attraktiven Theorie der Geopolitik¹²¹. Die politischen Postulate zur Eroberung des Lebensraums wurden viele Jahre vor dem Aufstieg der nationalsozialistischen Partei formuliert. Reichskanzler Otto von Bismarck korrespondierte mit Graf Alajos Károlyi, einem österreichischen und später österreichisch-ungarischen Diplomaten, in einem Brief vom 4. Dezember 1862: "Wir [Preußen] müssen die für unsere politische Existenz notwendige Lebensluft erhalten"¹²². Im Programm der NSDAP vom 24. Februar 1920, den so genannten 25 Punkten, heißt es unter Punkt 3 hingegen: "Wir fordern Land und Boden (Kolonien) zur Ernährung unseres [deutschen] Volkes und Ansiedlung unseres [deutschen] Bevölkerungsüberschusses"¹²³. Adolf Hitler, Carl Schmitt¹²⁴ (Autor der Doktrin der *Großraumordnung*) und hohe Würdenträger der Partei bezogen sich wiederholt auf den Begriff des Lebensraums und reicherten den geografischen Begriff mit rassistischen und wirtschaftlichen Themen an. Dieser Begriff wurde von offiziellen Stellen wie der Reichsstelle für Raumordnung (RfR) unter der Leitung von Hanns Kerrl¹²⁵ - seit 1935 - popularisiert, Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung¹²⁶ Konrad Meyer-Hetling (ebenfalls 1935 von der Reichsstelle gegründet) oder Presseorgane (z.B. "Raumforschung und Raumordnung", eine Zeitschrift, die von 1936 bis heute mit einer Unterbrechung von 1944 bis 1948 erscheint)¹²⁷.

Der Führer war der Ansicht, dass die Verwirklichung des Lebensraums durch die Germanisierung des Landes erreicht werden müsse, während die Rassenvermischung verhindert werden müsse, was in der Tat den Erfolg des Plans bestimmte: "Germanisierung kann nur am Boden vorgenommen werden und niemals an Menschen"¹²⁸. Die Annahmen des Befehlshabers standen im krassen Gegensatz zur naturrechtlichen

¹²¹ A. Wolff-Powęska, Der politische Inhalt der Begriffe "Lebensraum" und "Großraum", PZ 1 (1975), S. 117-123.

¹²² O. von Bismarck, Die gesammelten Werke, Bd. 7, Hrsg. H. von Petersdorff, Berlin 1924, S. 71, zitiert in A. Wolff-Powęska, Political Content..., S. 118.

¹²³ G. Feder, Das Programm der NSDAP und seine weltanschaulichen Grundgedanken, München 1935, S. 12.

¹²⁴ Dieser bedeutende Rechtstheoretiker entwarf eine originelle Konzeption des Staates und des Rechts in einem breiten politischen, philosophischen und theologischen Kontext. Carl Schmitts universelle Ideen sind auch heute eine unerschöpfliche Quelle zahlreicher Analysen und wissenschaftlicher Polemiken. Die Antwort auf das Stichwort "Carl Schmitt" umfasst laut dem größten internationalen Online-Bibliothekskatalog mehr als 15.000 Werke in verschiedenen Sprachen (ein großer Teil der Ergebnisse sind Verweise auf Veröffentlichungen des deutschen Juristen und deren Studien). Carl Schmitt [in:] OCLC WorldCat®, https://www.worldcat.org/search?qt=worldcat_org_all&q=carl+schmitt, Zugriff am 29. II. 2020.

¹²⁵ Aus dem "notwendigen Kriegsprogramm", das von den Mitarbeitern der Reichsstelle ausgearbeitet wurde, ergaben sich vor allem zwei Methoden, um die Möglichkeiten der Germanisierung der besetzten Ostgebiete zu erhöhen: die Ausrichtung des Wirtschaftslebens der Polen auf die Landwirtschaft und die Stärkung des deutschen Mittelstandes durch die Einbeziehung von Deutschen in Handwerk, Industrie und Handel (Das kriegswichtige Forschungsprogramm, "Raumforschung und Raumordnung" 10 (1939), S. 502).

¹²⁶ Die Traditionen der Gruppe werden von Forschern fortgeführt, die sich um die seit 1946 in Hannover bestehende Akademie für Raumforschung und Landesplanung - Leibniz-Forum für Raumwissenschaften - gruppieren.

¹²⁷ A. Wolff-Powęska, Politische Inhalte..., S. 118, 124, 134-136.

¹²⁸ A. Hitler, Mein Kampf. Zwei Bände in einem Band, München 1943, S. 428; vgl. R. Lemkin, Governance..., S. 112.

Perspektive: "Der Monarch führt Krieg gegen einen anderen Monarchen, nicht gegen ein wehrloses Volk"¹²⁹.

Die Verwirklichung der Ideale der Aufklärung während der Französischen Revolution hat das Völkerrecht stark geprägt. Die Demokraten jener Zeit mussten die legitimierende Idee eines souveränen Volkes - der Nation¹³⁰ - verwirklichen. Die Ermächtigung der "imaginierten Gemeinschaft"¹³¹ wurde durch eine vielschichtige Homogenisierung der Gemeinschaft erreicht, die die Herstellung von Gemeinsamkeiten beinhaltete: Geschichten¹³², Mythen, Feinde usw. Hans Kohn wies zu Recht auf die abstrakte Dimension des Nationalismus hin: "[Nationalismus] ist qualitativ verwandt mit der Liebe zur Menschheit oder der ganzen Erde"¹³³. In der ideologischen Sphäre, die der tatsächlichen vorausgeht, sah Zeev Sternhell den Prozess der Nationenbildung am Beispiel des Wandels, der sich in der Theorie von Georges Sorel zu Beginn des 20. Jahrhunderts vollzog: Das unfähige Proletariat musste durch eine projizierende Nation ersetzt werden¹³⁴. Die Herausbildung eines nationalen Bewusstseins hatte große Konsequenzen¹³⁵. Von nun an bestand das Kriegsziel der Nation in der Vernichtung der Repräsentanten der gegnerischen Nation, nicht nur ihrer Autoritäten, und das bedeutete den totalen Krieg. Daraus ergibt sich die Unmöglichkeit, die antagonistischen Elemente der Naturrechtslehre und die rassistischen Konzepte des Völkerrechts zu verbinden, wie es deutsche Juristen versuchten¹³⁶. Die deutsche Völkerrechtslehre der NS-Zeit

¹²⁹ "Un souverain fait la guerre à un autre souverain, et non point au peuple désarmé" (E. de Vattel, *Le droit...*, S. 177, Liv. III, § 200; zitiert von E. de Vattel, *Recht...*, S. 312, Liv. III, § 200).

¹³⁰ Ernest Gellner veranschaulichte das Modell der Nationenbildung anschaulich am Beispiel des Reiches des Größenwahns, das unter anderem von der bäuerlichen Gemeinschaft der Ruritaner bewohnt wurde (E. Gellner, *The bumpy road of nationalism* [in:] *idem*, *Narody i narodalizm*, Transl. T. Holówka, Warschau 1991, S. 75-80).

¹³¹ Siehe B. Anderson, *Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*, London 1983. cf. *idem*, *Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*, übersetzt. S. Amsterdamski, Krakau-Warschau 1997.

¹³² Mit der Veröffentlichung der Geschichte des deutschen Volkes im Jahr 1824 leitete Leopold von Ranke den Trend zur Erstellung von Nationalgeschichten ein. Seine Arbeit wurde von Heinrich von Treitschke fortgesetzt, der zwischen 1879 und 1894 einen Nachtrag zum Werk seines Vorgängers veröffentlichte, in dem er die Ereignisse des 19. Jules Michelet hingegen schrieb die Geschichte des französischen Volkes in nicht weniger als sechs Bänden nieder, die zwischen 1855 und 1867 die Leser erreichten. Dieser Autor nutzte sein Talent auch, um eine Apologie der Französischen Revolution zu verfassen (siehe L. von Ranke, *Geschichten der romanischen und germanischen Völker von 1494 bis 1514*, Leipzig-Berlin 1824; H. von Treitschke, *Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert*, Bd. 1-5, Leipzig 1879-1894; J. Michelet, *Histoire de France*, Bd. 1-6, Paris 1833-1844). Zur weißen Legende der blutigen Französischen Revolution siehe *idem*, *Histoire de la Révolution Française*, Bd. 1-7, Paris 1847-1853.

¹³³ "Er [der Nationalismus] ist qualitativ verwandt mit der Liebe zur Menschheit oder zur ganzen Erde" (H. Kohn, *The Idea of Nationalism. A Study in its Origins and Background*, New Brunswick, London 2008, S. 9).

¹³⁴ Zeev Sternhell hat seine Überlegungen zu den Verbindungen zwischen Faschismus und nationaler Idee zu Unrecht auf die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts beschränkt, da ihre Ursprünge in den Veränderungen des späten 18. *New Perspectives*, ed. C. Iordachi, London - New York 2010, p. 56. cf. *idem*, M. Ashéri, M. Sznajder, *Naissance de l'Idéologie Fasciste*, Paris 1989).

¹³⁵ Ein Element der nationalistischen Ideologie hörte dann auf, ein Postulat für die Rekonstruktion der Realität zu sein, wie Marta Baranowska treffend bemerkte. Die Aufteilung in Nationen wurde zu einer so unbestreitbaren Realität, dass nicht nur die Wissenschaftler aufhörten, das Konzept als fakultativ zu behandeln, sondern selbst die entschiedensten Gegner des Nationalismus seine Präsenz akzeptierten (siehe: Kommunisten und Internationalismus). Jerzy Marczewski beendete 1986 die wissenschaftliche Diskussion mit der Feststellung: "Niemand bezweifelt, dass es Nationen gibt" (M. Baranowska, *U źródeł narodalizmu. Die Idee der Nation in der Philosophie von Johann Jacob Rousseau*, "SnAiT" 2 (2013), S. 7-9; J. Marczewski, *Die Entwicklung der deutschen Nationalfrage und die Grundbegriffe der Nation im 19. und 20. Jahrhundert*, "PZ" 5-6 (1986), S. 135).

¹³⁶ Michael Stolleis wies auf den humanitären und religiösen Charakter des Naturrechts als Grund für ihr Scheitern hin (M. Stolleis, *Geschichte...*, S. 387-388, Anmerkung 187).

verurteilte Internationalismus und Pazifismus, den Einfluss des Weltjudentums, betonte die friedliche Rolle Deutschlands, missbilligte andererseits die naturrechtlichen Grundlagen der internationalen Ordnung, suchte mit Nachdruck nach Wegen, die rebus sic stantibus-Klausel auf den Versailler Vertrag anzuwenden, und stellte schließlich die rechtliche Notwendigkeit der Erfüllung der von den Behörden der Weimarer Republik eingegangenen Verpflichtungen durch das Dritte Reich in Frage¹³⁷.

Antoni Peretiatkowicz wies darauf hin, dass die nationalsozialistische Rechtslehre keine eindeutige Position zum Vorrang des Völkerrechts enthielt; sowohl Adolf Hitler in seiner Parlamentsrede vom Mai 1933 als auch Carl Schmitt beschränkten sich darauf, diesen anzuerkennen, wobei letzterer für die Rechtswidrigkeit des Versailler Vertrags plädierte¹³⁸ ("Bekenntnis im Kampf gegen Weimar - Genf - Versailles"¹³⁹). Die Einführung völkerrechtlicher Normen in die innerstaatliche Ordnung bedeutete nach Carl Schmitt keineswegs eine Entleerung der staatlichen Souveränität, relativierte aber die Bedeutung der als Grundgesetz verstandenen Verfassung (so wurden auch die Bestimmungen der 1919 mit den mitteleuropäischen Staaten geschlossenen sogenannten Minderheitenverträge definiert¹⁴⁰). Er wies auch die Behauptung von Alfred Verdross¹⁴¹ zurück, dass der Grundsatz *pacta sunt servanda* die grundlegende Norm sei, auf der die Völkerrechtsgemeinschaft beruhe. Er führte unter Berufung auf Hermann Heller¹⁴² aus, dass diese Regel weder eine Rechtsnorm noch eine notwendige Grundlage für die Gültigkeit eines jeden Vertrages sei, sondern vielmehr eine Tautologie, eine scheinbare Voraussetzung für die Legitimität von Verträgen und ein wesentliches Element der Rechtskultur in ihrer historischen Entwicklung. In einem Kommentar zu Adolf Hitlers Reichstagsrede vom 13. Juli 1934. (zwei Wochen nach der Nacht der langen Messer) stellte Carl Schmitt ausdrücklich fest, dass "alles Recht", und damit auch das Völkerrecht, "aus dem Lebensrecht des Volkes" hervorgeht und dass der Führer die Quelle des Rechts¹⁴³ im schöpferischen und kognitiven Sinne, "des Deutschen Volkes oberster Gerichtsherr" und

¹³⁷ *Ebd.*, S. 380-392.

¹³⁸ A. Peretiatkowicz, Problem..., S. 6, Anmerkung 12.

¹³⁹ Eine Analyse des Denkens von Carl Schmitt wurde in Polen unter anderem von Franciszek Ryszka (aus einer legalistischen Perspektive), Edward Jędrzejewski und in jüngerer Zeit von Adam Wielomski (aus einer konservativen Perspektive) und Łukasz Świąćicki vorgenommen, aber die Liste der Forscher ein Faszinosum, wie Franciszek Ryszka den deutschen Juristen nannte, ist definitiv länger (F. Ryszka, Carl Schmitt in der Wissenschaft von Recht und Politik im 20. Skizze eines Porträts und ausgewählte Theoriefäden, "SnFiZH" XIX (1996), S. 5-39; A. Wielomski, Interpretationen Carl Schmitts in der Welt und in Polen, "SnFiZH" XXXIII (2011), S. 415-431; Ł. Świąćicki, Carl Schmitt in polnischen Rechtsinterpretationen (1928-2008), "SnAiT" 4 (2014), s. 101-131).

¹⁴⁰ Der Vertrag mit der Republik Polen wurde, wie der Versailler Vertrag mit Deutschland, am 28. Juni 1919 unterzeichnet. Entsprechende Abkommen wurden mit der Tschechoslowakei, Rumänien, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und Griechenland geschlossen (Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen, unterzeichnet in Versailles am 28. Juni 1919. - Journal of Laws 1920, Nr. 110, Punkt 728).

¹⁴¹ Siehe A. Verdross, Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, Wien 1926.

¹⁴² H. Heller, Die Souveränität, Berlin 1927, S. 132.

¹⁴³ Bereits am Ende der Weimarer Zeit betrachtete Carl Schmitt in einem akademischen Disput mit Hans Kelsen den Reichspräsidenten als Hüter der Verfassung und konkretisierte in dem erwähnten Aufsatz seinen früheren Vorschlag, indem er den Führer als Verteidiger des Rechts bezeichnete (F. Rigaux, Kelsen..., S. 386-387; C. Schmitt, Der Hüter der Verfassung, "Archiv des Öffentlichen Rechts" 16 (1929), S. 161; *idem*, Der Hüter der Verfassung, Tübingen 1931).

"der Lehrer der deutschen Geschichte"¹⁴⁴ ist. Die Haltung des Juristen, der vor 1933 für seine kritische Haltung gegenüber der nationalsozialistischen Partei und ihrem Führer¹⁴⁵ bekannt war, wurde von Adam Wielomski als Ausdruck des Kollaborationismus bezeichnet. Politische Fehlprognosen (in Analogie zum italienischen Faschismus), vergebliche Hoffnungen auf die Vorherrschaft der konservativen Fraktion und die Preußisierung der Partei im Geiste des Hegelianismus sowie, nach der Liquidierung der linken SA-Vorhut und der drei führenden Konservativen (Kurt von Schleicher, Edgar Julius Jung und Erich Klausener), eine deutliche Sorge um das eigene Schicksal - all dies führte den Juristen zu diesem unhaltbaren Lob des Hitlerismus¹⁴⁶. Der Monismus der Macht im Führerstaat sollte nach Carl Schmitt das Moment der Vorherrschaft über den liberalen Rechtsstaat sein¹⁴⁷. Unter diesen Prämissen hielt er die Existenz einer Völkerrechtsgemeinschaft für fragwürdig. Die Völkerrechtsordnung bestand seiner Ansicht nach aus einer Reihe von Regeln, die ein offenes Normensystem bildeten. Diese Normen wiederum könnten aufgrund ihrer nicht-staatlichen Herkunft und des unterschiedlichen Entstehungsprozesses nur im Wege der Transposition in das System des nationalen Rechts eingegliedert werden, wie es auch Heinrich Triepel¹⁴⁸ wollte.¹⁴⁹

Ähnlich wie Heinrich Triepel schloss Julian Makowski einen Konflikt zwischen Normen des Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts aus. Seiner Ansicht nach können Normen, die aus zwei Rechtssystemen stammen, die keine gemeinsamen Teile haben¹⁵⁰, nicht miteinander in Konflikt stehen. Er stützte seine Position auf ein Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs zum Austausch der griechischen und türkischen Bevölkerung¹⁵¹, der 1925 feststellte, dass ein Staat, um seine völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, Normen durch Gesetzgebung in seine interne Rechtsordnung umwandeln (heute würde man sagen "transponieren") sollte, was keineswegs die Souveränität des Staates¹⁵² verletzt. Wenn jedoch die Verkündung des Abkommens, z.B.

¹⁴⁴ C. Schmitt, Führer schützt das Recht. Zur Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 13. Juli 1934, 'DJ-Z' 15 (1934), S. 945-950. cf. *idem*, Der Führer ist der Verteidiger des Rechts. Kommentar zur Rede Adolf Hitlers im Reichstag am 13. Juli 1934, übersetzt von. P. Graczyk, "Kronos" 2 (2010), S. 63-67.

¹⁴⁵ Mehr zu Carl Schmitts wissenschaftlicher Tätigkeit während der Weimarer Zeit, insbesondere zu seiner Theorie des Dezisionismus: E. Jędrzejewski, "U źródeł decyzjonizmu Carla Schmitta", "SnFiZH" VIII (1982), S. 125-151.

¹⁴⁶ Carl Schmitt hätte nach der Nacht der langen Messer "wenigstens schweigen können", und doch unterstützte er aktiv den Legitimationsprozess der Partei. Infolgedessen "brach nicht er mit der NSDAP, sondern die Partei dankte ihm für seine Mitarbeit", und zwar recht schnell, im Dezember 1936 (A. Wielomski, Carl Schmitt gegenüber dem Nationalsozialismus (1.05.1933 - 15.12.1936) [in:] Deutsches politisches Denken gegenüber dem Nationalsozialismus, Hrsg. Ł. Świąciecki u.a., Warschau 2016, S. 191-193, 223-227, 230-232).

¹⁴⁷ C. Schmitt, Führer ..., Rollen 945-950.

¹⁴⁸ Siehe H. Triepel, Völkerrecht ...

¹⁴⁹ C. Schmitt, Die Wissenschaft der Verfassung, übersetzt. M. Kurkowska, Warschau 2013, S. 130-132, 139-140, 559-561, 587-588.

¹⁵⁰ Während die Gesamtheit der in einem bestimmten Staat geltenden Normen heutzutage als Rechtssystem bezeichnet werden kann, ist es schwierig, das Konzept des internationalen Rechts auf diese Weise zu kategorisieren, das eher als ein Zweig des Rechts verstanden wird. Der Begriff "Rechtsordnung" wurde in einem historischen Kontext verwendet (R. Tokarczyk, Komparatystyka prawnicza, Kraków 2005, S. 69-73).

¹⁵¹ Austausch der griechischen und türkischen Bevölkerung. Gutachten vom 21. Feb. 1925, "PCIJ Publ. (Series B)" 10 (1925), s. 1-26.

¹⁵² In der Stellungnahme heißt es: "ein selbstverständlicher Grundsatz, wonach ein Staat, der gültige internationale Verpflichtungen eingegangen ist, verpflichtet ist, in seinen Rechtsvorschriften die Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu gewährleisten", und weiter: "die Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung mit dem angenommenen Abkommen in Einklang zu bringen" ("the contracting Parties are obliged to bring their legislation into harmony with the Convention"). In Bezug auf die Unverletzlichkeit der Souveränität wurde im Zusammenhang mit der

in einem nationalen Verkündungsorgan, in einer anderen als der authentischen Sprache erfolgte, hatte die Übersetzung keine völkerrechtliche Bedeutung¹⁵³. Die umgesetzten Normen hätten die Grundlage für Ansprüche in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten des betreffenden Staates sein können. Julian Makowski vertrat stets die Auffassung, dass internationale Gerichte nicht das Recht haben, ein nationales Gerichtsurteil oder eine interne Norm außer Kraft zu setzen. Dieses Argument wurde durch die Rechtsprechung der damaligen Schiedsgerichte gestützt. Folglich galt die *paremia iura novit curia* nicht für internationales Recht vor nationalen Gerichten. Die umgekehrte Situation wurde von dem polnischen Autor¹⁵⁴ nicht erwähnt.

Andererseits gab es in der angelsächsischen Rechtskultur den Grundsatz "international law is a part of the law of the land" ("internationales Recht ist Teil des innerstaatlichen Rechts"), möglicherweise mit der Endung "a part of the common law" ("Teil des Präzedenzrechts"). Nach Julian Makowski zeichnete sich der angegebene Imperativ durch Flüchtigkeit aus, da es keine einheitliche Position in Rechtsprechung und Lehre gab¹⁵⁵. Diese Regel wurde auch im Bereich der staatlichen Rechtskultur vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs angewandt, allerdings explizit und durch entsprechende Regelungen in der Rechtsordnung. Ein prominentes Beispiel hierfür ist die Rechtsnorm aus dem Reichsgrundgesetz (Weimarer Republik) vom 11. August 1919, die auch im Dritten Reich in Kraft war. Artikel 4 besagt, dass die Normen des Völkerrechts Teil der deutschen Rechtsordnung sind: "Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts"¹⁵⁶. Die zitierte Bestimmung bezog sich auf allgemein anerkannte Rechtsnormen. In der Diskussion um das Grundgesetz in der Verfassung wurde einhellig hervorgehoben, dass die Bestimmung aufgrund ihrer Akzeptanz durch das Reich und die Großmächte als universell gilt¹⁵⁷. Einige Vertreter der deutschen Lehre versuchten, dem Begriff "die Regeln" einen anderen Sinn zu geben, indem sie seinen materiellen Geltungsbereich auf die Rechtsgrundsätze und nicht auf die Rechtsnormen beschränkten¹⁵⁸. Diese Auslegung wurde von Julian Makowski als offensichtlich falsch erachtet. Die in der deutschen Verfassung verankerte Norm

Umsetzung völkerrechtlicher Normen in die innerstaatliche Ordnung folgender Hinweis gegeben: "Es ist daher unmöglich zuzugeben, dass ein Abkommen, das Verpflichtungen dieser Art ['absolut gleich und reziprok'] auferlegt, nach seiner natürlichen Bedeutung ausgelegt, die Souveränitätsrechte der Hohen Vertragsparteien verletzt" ("it is also impossible to admit that a convention which creates obligations of this kind ['absolutely equal and reciprocal'], construed according to its natural meaning, infringes the sovereign rights of the High Contracting Parties"). *Ebd.*, S. 20-21.

¹⁵³ L. Ehrlich, *Auslegung von Verträgen*, Warschau 1957, S. 147.

¹⁵⁴ J. Makowski, *Völkerrecht ...*, Teil 1, S. 28-29.

¹⁵⁵ Michal Król hat in ähnlicher Weise argumentiert und auf Beispiele verwiesen, in denen der englische Gesetzgeber ebenfalls auf die Anwendung von Grundsätzen des internationalen Rechts verzichtet hat (M. Król, *Law...*, S. 15).

¹⁵⁶ Zitiert in *Deutsche Reichsverfassung...*, S. 362.

¹⁵⁷ Der Begriff "Alliierte und assoziierte Großmächte" geht auf den Vertrag von Versailles zurück und umfasst fünf Länder: die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan.

¹⁵⁸ Carl Schmitt, Gerhard Anschütz und Friedrich Giese vertraten die Auffassung, dass die Bestimmung die Grundsätze des Völkerrechts auf der Grundlage eines gleichwertigen innerstaatlichen Rechts in die Rechtsordnung des Reiches überführt. Alfred Verdross, Hugo Preuß, Josef Schmitt und Gustav Walz legten die Frage dagegen weiter aus und wiesen darauf hin, dass das Reich an die Normen gebunden sei (C. Schmitt, *Science...*, S. 136-137; vgl. A. Verdross, *Die Einheit...*, S. 111, 116; J. Schmitt, *Konkordate, Völkerrecht und Art. 4 der neuen deutschen Reichsverfassung*, "Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege" 1921, S. 201; G. Walz, *Die Abänderung völkerrechtsgemäßen Landrechtes*, "Völkerrechtsfragen" 21 (1927), S. 150; F. Giese, *Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919*, Berlin 1919, S. 57-58).

inspirierte die Österreicher, die sie in Artikel 9 des Bundesverfassungsgesetzes der Republik Österreich vom 1. Oktober 1920¹⁵⁹ aufnahmen, obwohl sie es etwas lakonischer als die Deutschen formulierten: "Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteile des Bundesrechtes"¹⁶⁰.

Einzigartig für eine Betrachtung der nationalsozialistischen Völkerrechtslehre ist ein Artikel von Simon Rundstein¹⁶¹ aus dem Jahr 1935, der die Auswirkungen der Annahmen der nationalsozialistischen Ideologie auf die Theorie und Praxis des Völkerrechts analysierte, noch bevor das gefährlichste Gesicht des deutschen Regimes offenbar wurde. Einleitend stellte er fest, dass das Völkerrecht für ihn heute durch ein unvollständig entwickeltes Dogma sowie durch die Unsicherheit und Unbeständigkeit der es regelnden Normen des positiven Rechts gekennzeichnet ist. Die Verwirklichung der Realpolitik in der internationalen Arena führte zu einer Neuinterpretation der Rechtsbegriffe und der Rechtsordnung im Sinne des staatlichen oder nationalen Interesses. Obwohl Rundstein die rechtlichen Grenzen selbst eines Angriffskrieges anerkannte, war er der Ansicht, dass die Wirksamkeit des Völkerrechts nach wie vor durch den Zwang der Staaten bestimmt wird¹⁶².

Simon Rundstein fasste die Kaiserzeit als eine Zeit der Missachtung des Völkerrechts und die Weimarer Zeit als dessen Blütezeit zusammen. Den Nationalsozialismus wiederum stufte er als einen Glauben ein (dessen Bekenntnis der polnische Autor als Akt des Bekenntnisses behandelte), der die Rechtsauffassungen und Interpretationen des politischen Systems eines mit dem Nationalsozialismus sympathisierenden Gelehrten legitimierte (wie in der Sowjetunion, aber anders als im faschistischen Italien)¹⁶³. Es ist zu bedenken, dass das Dritte Reich ein programmatisch totaler *Staat* war, in dem die parteistaatlichen Organe ihre Macht vom Volk ableiteten, mit Adolf Hitler an der Spitze. Seine Führerschaft erwuchs aus und beruhte auf der nationalen Grundlage, einer Travestie des antiken Grundsatzes von Marcus Furius Camillus: "Die beständigste Macht ist die, mit der die Untertanen zufrieden sind"¹⁶⁴. Die Verbannung des Führers in die Nation muss, wie Otto Koellreutter 1933 feststellte, ein Akt der Gnade, ja eine Manifestation religiöser Natur gewesen sein¹⁶⁵.

Im Hinblick auf die Veränderungen des Völkerrechts und seiner Lehre nach 1933 führte Simon Rundstein zunächst in die Theorie Carl Schmitts ein, den er als Protagonisten der Rechtslehre des Nationalsozialismus betrachtet. Er wies zunächst auf die daraus

¹⁵⁹ Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz) (BGBl.Ö 1920, 1, 1).

¹⁶⁰ Zitiert in Verfassung von Österreich, übersetzt. J. Ostrowski [in:] Nowe konstytucje..., S. 445; siehe J. Makowski, International Law..., Teil 1, S. 29-30.

¹⁶¹ Leonard Górnicki bemerkte in ähnlicher Weise und fügte hinzu: "Wir finden [neben dem 'originellen und brillanten' Artikel von Szymon Rundstein] keine anderen, einigermaßen umfassenden Studien zu diesem Bereich [des deutschen Völkerrechts nach 1933]". Zusätzlich zu den in der monographischen Publikation enthaltenen Passagen hat Leonard Górnicki in einem separaten Artikel Szymon Rundsteins Ansichten zum Völkerrecht in der Zeit des Nationalsozialismus ausführlich dargestellt (L. Górnicki, Prawo Trzeciej Rzeszy w nauce i publicystyce prawniczej Polski międzywojennej, Bielsko-Biała 1993, S. 209. Vgl. *idem*, Narodowosocjalistyczne prawo w poglądach Szymona Rundsteina, "SnFiZH" XXXIII (2011), S. 47-77).

¹⁶² S. Rundstein, Die nationalsozialistische Völkerrechtslehre, "PN". 6 (1935), S. 700-701.

¹⁶³ *Ebd.*, S. 702-703.

¹⁶⁴ "Certe id firmissimum longe imperium est quo obedientes gaudent" (T. Livius, Ab urbe condita, Bd. 2: Libri VI-X, Oxonium 1961, Buch VIII, Kap. XIII (zitiert in E. de Vattel, Law..., S. 214).

¹⁶⁵ O. Koellreutter, Grundriss der allgemeinen Staatslehre, Tübingen 1933, S. 66-67.

resultierende absolute Politisierung der Völkerrechtslehre hin, aus der die Deutschen das Recht ableiteten, den Terror der Sieger abzulehnen und die Prämissen der Versailler Ordnung zu revidieren (wie der "Konvertit" Viktor Bruns 1934 unmissverständlich dargelegt hatte)¹⁶⁶. Grundlage für die Transformation war ein umgedeuteter Gerechtigkeitsbegriff, der nach deutschen Interessen mit Mystik ausgeschmückt wurde. So wurde die deutsche Auffassung von der Rechtmäßigkeit völkerrechtlicher Akte dichotomisch - sie wurden entweder als Recht oder als Rechtlosigkeit betrachtet. Dies war die Quintessenz von Baruch Spinozas Prinzip: "so viel Recht wie Gewalt"¹⁶⁷.

Zweitens betrachtete Simon Rundstein die Tatsache, dass das neue deutsche Regime die völkerrechtliche Ordnung in der Praxis deklaratorisch und instrumentell akzeptierte, als Ausnahmeerscheinung angesichts der bisherigen preußischen Politik der Negation derselben. Zugleich war er sich der Ziele eines solchen Vorgehens bewusst: Zeitgewinn zur Legitimation und Konsolidierung der Macht (auch militärisch, was der Autor nicht betont) und Schaffung einer pseudowissenschaftlichen Theorie. Letztlich sollte das Völkerrecht, wie es unter anderem Ernst Wolgast und Helmut Nicolai wollten, auf dem Fundament der Rasse beruhen: Blut, Boden und Geist¹⁶⁸. Von dort aus ist es nicht weit zu der Schlussfolgerung, dass eine auf einem solchen Fundament gewachsene Völkergemeinschaft einen durch und durch deutschen Charakter und ein von den Konventionen des Positivismus losgelöstes Recht zur Kriegsführung hat.

Zum Abschluss seiner Ausführungen ging Simon Rundstein vor allem auf Ernst Wolgasts Ansichten zur Begründung des Rechtscharakters des Völkerrechts ein. Es ergebe sich aus der Einheit "der Gemeinschaft" und "die Gesellschaft" der Völker, also aus dem Zusammenleben und der Vertragsfreiheit. Diese Begriffe bildeten ein Ganzes, das der deutsche Autor mit dem teilweise aus dem Norwegischen stammenden Begriff "Völkerrechtssamfund" beschrieb. Dieses Konzept war ein Abklatsch der soziologischen Theorie von Ferdinand Tönnies¹⁶⁹.

Generell betrachtete Simon Rundstein die Völkerrechtstheorie der NS-Zeit als neues Gewand für die bekannten Konzepte des Pangermanismus oder Mitteleuropas. Der Anschein von Pazifismus hat ihn nicht über die deutschen imperialistischen Prioritäten hinweggetäuscht: "Das kunstvollste Gebäude juristischer Konstruktionen, die geheimnisvolle Mystik und der Glaube an den Fatalismus der Geschichte, der geschickte Umgang mit dem Begriff der Gerechtigkeit [...] werden den Zweifel nicht beseitigen, [a]lle diese neue Ordnung ist nicht eine Wiederholung (in anderem Ton) des alten gesamtdeutschen Programms"¹⁷⁰. Die vielschichtige, effiziente Umsetzung dieser Forderungen erforderte zunächst die Koordinierung der Rechtsdoktrin und im Zuge der Militarisierung¹⁷¹ die Marginalisierung des Völkerbundes als saisonale Struktur, u.a. durch den Abschluss bilateraler Abkommen (insbesondere die deutsch-polnische

¹⁶⁶ V. Bruns, Völkerrecht und Politik, Berlin 1934, S. 19.

¹⁶⁷ "Tantum iuris, quantum potentiae" (S. Rundstein, Nationalsozialistische Doktrin..., S. 703-706).

¹⁶⁸ *Ebd.*, S. 706-708.

¹⁶⁹ *Ebd.*, S. 708-710.

¹⁷⁰ *Ebd.*, S. 713.

¹⁷¹ J. Krasuski, Deutschlands Expansion vor dem Hintergrund des Zerfalls des Versailler Systems, PZ 3 (1969), S. 1-17; G. Castellan, Deutschlands heimliche Remilitarisierung in der Zwischenkriegszeit, DN 1-2 (1971), S. 67-80.

Erklärung vom 26. Januar 1934 wurde panegyrisiert)¹⁷². Es folgte eine Rekonstruktion des internationalen *Status quo*. Die völkerrechtliche Doktrin, die den Rassenchauvinismus mit der Idee der Gerechtigkeit in Einklang brachte, wurde von einem polnischen Juristen nachdrücklich als ein "Abkommen unvereinbarer Kanones"¹⁷³ bezeichnet.

Das Ausmaß möglicher Verstöße gegen das Völkerrecht durch Deutschland vor Ausbruch des Zweite Weltkrieg veranlasste polnische Autoren zu einschlägigen rechtlichen Überlegungen, die von Leonard Górnicki¹⁷⁴ analysiert wurden. Die Wirksamkeit der völkerrechtlichen Sanktionen bei der Anerkennung vollendeter Tatsachen wurde 1939 kommentiert. Henryk Dembiński, der feststellte, dass völkerrechtliche Beschränkungen die rechtswidrigen Handlungen aggressiver Staaten erleichtern¹⁷⁵. Der Anschluss wurde von Henryk Raczkowski¹⁷⁶ als legal angesehen, während die Eroberung Böhmens und Mährens von Kazimierz Kumaniecki¹⁷⁷ und Juliusz Sas-Wisłocki¹⁷⁸ aus völkerrechtlicher Sicht beschrieben wurde. Der Abschluss eines Konkordats mit dem Heiligen Stuhl durch Deutschland am 20. Juli 1933 wurde zum Vorwand, um über die Instrumentalisierung des Völkerrechts nachzudenken. Eine Bewertung des Aktes und seiner Bedeutung wurde u.a. von Henryk Kalmowicz¹⁷⁹, Leon Halban¹⁸⁰ und Adam Vetulani¹⁸¹ formuliert. Die Annahmen des deutschen Völkerrechts im Zusammenhang mit der Eroberung der Tschechoslowakei und Polens, wenn auch nur im Lichte der raumpolitischen Postulate und beschränkt auf die Theorie von Carl Schmitt, wurden 1977 von Karol Jonca¹⁸² analysiert. Fünfzehn Jahre später bot dieser Autor eine umfassendere Analyse der deutschen Völkerrechtsdoktrin und ihres Verhältnisses zum Naturrecht in evolutionärer Hinsicht¹⁸³.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Verständnis der Beweggründe für die von den Deutschen während des Zweiten Weltkriegs an den Polen begangenen Verbrechen, insbesondere der Motive der Planer und Organisatoren der Verbrechen, eine sorgfältige Rechtfertigung der völkerrechtlichen Einordnung ihrer Handlungen ermöglicht. Die

¹⁷² Erklärung zwischen Polen und Deutschland über Gewaltlosigkeit, unterzeichnet in Berlin am 26. Januar 1934 (ABl. 1934, Nr. 16, Pos. 124); Bekanntmachung über die deutsch-polnische Erklärung vom 26. Januar 1934. Vom 16. März 1934 (RGBl. II 1934, 15, 117).

¹⁷³ "Concordantia discordantium canonum" (S. Rundstein, Nationalsozialistische Lehre..., S. 714). (2014). Swiecicki eine Analyse dieses Artikels von Rundstein vor (Ł. Swiecicki, Carl..., S. 107-108).

¹⁷⁴ L. Górnicki, Law..., S. 210-219. Vgl. *idem*, The Concept of the Law of the Third Reich in the Views of Polish Lawyers (1933-1939), "SnFiZH" XVI (1993), S. 83-122.

¹⁷⁵ H. Dembiński, Die Weigerung, vollendete Tatsachen in der jüngsten Entwicklung des Völkerrechts anzuerkennen (Mandschukuo - Abessinien - Österreich - Tschechoslowakei), Lublin 1939, S. 119-123.

¹⁷⁶ H. Raczkowski, Der "Anschluss" und die internationalen Garantien der österreichischen Unabhängigkeit, "Recht" 5-6 (1938), S. 117-118.

¹⁷⁷ K. Kumaniecki, Von der Republik zum Protektorat (Prag-Bratislava-Uzhhorod), "CPiE" (1939), S. 131-144.

¹⁷⁸ J. Sas-Wisłocki, Das böhmisch-mährische Protektorat und der slowakische Einflussbereich des Deutschen Reiches, "WMP" 4 (1939), S. 3-11.

¹⁷⁹ Konkordat mit dem Deutschen Reich (abgeschlossen am 20.VII.1933), Hrsg. H. Kalmowicz u.a., Vilnius 1934.

¹⁸⁰ L. Halban, Religion im Dritten Reich, Lemberg 1936, S. 313 ff.

¹⁸¹ A. Vetulani, Konkordat des Heiligen Stuhls mit dem Deutschen Reich, "PN" 1-2 (1934), S. 3-18.

¹⁸² K. Jonca, Konzepte des nationalsozialistischen Rechts im Dritten Reich, "SnFiZH" III (1977), S. 96-102. vgl. *idem*, National Socialist Law in the Third Reich, "SFHC" V (1980), S. 52-59. vgl. A. Kanarek, Begriffe und Institutionen des nationalsozialistischen Rechts nach Karol Jonca, "SnFiZH" XXXII (2010), S. 115-146.

¹⁸³ K. Jonca, Die Entwicklung der Natur- und Völkerrechtslehren in der Weimarer Republik und im Dritten Reich (1919- 1941), PZ 4 (1992), S. 3-22.

Entwicklung der Lehre und des Gesetzgebers zum Völkerrecht und seiner Auslegung während der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland, d.h. von 1933 bis 1945¹⁸⁴, spiegelt nicht nur die Stadien der Vorbereitung auf die Umsetzung der theoretischen geopolitischen Konzepte der Zwischenkriegszeit wider, sondern auch die Möglichkeiten ihrer Rechtfertigung durch eine ideologisierte Theorie des Völkerrechts.

Die Völkerrechtsordnung wurde unter der nationalsozialistischen Herrschaft zwar nicht außer Kraft gesetzt, aber die aus ihr abgeleiteten Normen wurden durch eine wissenschaftliche und politische Interpretation im Sinne der völkischen Lehre mit neuem Inhalt gefüllt. Die Interessen des deutschen Volkes rechtfertigten die Instrumentalisierung völkerrechtlicher Verpflichtungen, bis Deutschland die innere Stärke und militärische Überlegenheit erlangt hatte, um seine Vision zu verwirklichen. Hindernisse für Deutschlands rassistische und territoriale Ziele waren in erster Linie, unabhängig von ihrer Nationalität, Polen und Juden.

¹⁸⁴ Vgl. die Studie, die sich u. a. mit den Ansichten der Vertreter der polnischen Völkerrechtslehre zum Völkerrecht im Dritten Reich beschäftigt: A. Kanarek-Równicka, *Polskie interpretacje ustroju i prawa Trzeciej Rzeszy (1933-1989)*, Toruń 2017, S. 77-93, 264-267.

KAPITEL II

Quellen des Völkerrechts und deutsche Verpflichtungen gegenüber Polen im Jahr 1939

Aus der Sicht eines zeitgenössischen Theoretikers des Völkerrechts, eines Spezialisten für internationales Strafrecht oder humanitäres Völkerrecht mag es scheinen, dass viele der in diesem Kapitel analysierten Fragen zu detailliert dargestellt sind. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die hier aufgeworfenen völkerrechtstheoretischen Fragen, auch wenn sie später geklärt wurden, bereits vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs lebhafte Debatten ausgelöst und zu zahlreichen Interpretationen geführt hatten. So wurde die Kriegszustandsdoktrin zwar durch die Entwicklung des humanitären Völkerrechts in Frage gestellt, aber vor 1939 war die Entkopplung der Anwendung des Kriegsrechts vom Eintritt des Kriegszustands nicht explizit.

Die Darstellung des Themas der Quellen des Völkerrechts und ausgewählter Probleme des Vertragsrechts ist auch mit der Notwendigkeit verbunden, die Verpflichtungen Deutschlands gegenüber Polen sowie die dynamische Entwicklung des Vertragsrechts in der Zwischenkriegszeit darzustellen. Die Stichhaltigkeit der Einbeziehung grundlegender rechtshistorischer Überlegungen wird durch die Argumente der deutschen Doktrin belegt, die u.a. die Einschränkung des Geltungsbereichs von Rechtsnormen im Verhältnis zu Polen nach Beginn der Feindseligkeiten und damit die unbegründete Verengung der deutschen Verantwortung für die begangenen Verbrechen postulierte.

Der Begriff und der Katalog der Quellen des Völkerrechts

Anlässlich der Analyse der rechtlichen Verpflichtungen zwischen der Wiedergeborenen Republik und dem Dritten Reich sollen allgemeine Bemerkungen zu den Quellen des Völkerrechts¹ gemacht werden. Vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wies Julian Makowski darauf hin, dass es eine Unterscheidung zwischen "Erzeugungsquellen" und "Erkenntnisquellen" gebe. Letztere galten als Rechtsquellen, die "die Existenz des Rechts feststellten, es objektivierten, es gleichsam entdeckten"². Als Rechtsquellen galten nicht nur Gewohnheit und gesetzgebender Vertrag, sondern auch eine Pranorm, die der Wille einer Gruppe oder eines Einzelnen sein konnte³.

¹ Diese werden auf der Grundlage eines Artikels von mir vorgestellt (siehe M. Mazurkiewicz, Some remarks on Polish concepts of sources of international law in the interwar period, "SIT" XIX (2016), S. 159-176).

² J. Makowski, Völkerrecht ..., Teil 1, S. 8.

³ Julian Makowski vertrat im Anschluss an Maks Wenzel die Auffassung, dass es für die Eigenschaft einer Norm, rechtlich zu sein, ausreicht, ihr einen allgemeinen Charakter zu verleihen und sie an ein Rechtssubjekt zu richten. Das Vorhandensein einer (dreigliedrigen, d. h. legislativen, exekutiven und judikativen) Behörde sei keine *unabdingbare Voraussetzung* dafür, dass eine Norm als rechtlich angesehen werden könne, was er wie folgt ausdrückte: "Das Recht kann ohne Gesetzgeber, ohne Gericht und ohne Gendarm entstehen und wirken" (*ebd.*, S. 8-10).

In ähnlicher Weise betrachtete Ludwik Ehrlich "Verträge und andere unter der Autorität von Verträgen erlassene Normen" und "Dokumente, die das Bestehen einer Gewohnheitsrechtsnorm ermöglichen" als Quellen des Völkerrechts. Auf der Grundlage der genannten Quellen konnten die von diesem Autor als Staatsnormen und Gewohnheitsrechtsnormen definierten Völkerrechtsnormen rekonstruiert werden. Zu den ersteren gehörten die Vertragsnormen und die auf ihnen beruhenden Normen, während die letzteren durch Gewohnheit, Präzedenzfälle und Doktrinen verbindlich seien⁴. Zygmunt Cybichowski definierte die Quellen des Völkerrechts in ähnlicher Weise. Er bezog Gewohnheiten und völkerrechtliche Akte mit ein⁵. Unter den führenden polnischen Völkerrechtlern, die vor 1939 tätig waren, gab es im Wesentlichen keine Meinungsverschiedenheiten über die Bestimmung der grundlegenden formalen Quellen des Völkerrechts.

Die einheimischen Rechtsgelehrten waren der Ansicht, dass Rechtsakte des positiven Rechts bei der Bestimmung der Quellen des Völkerrechts hilfreich sein könnten. Dementsprechend stützten sie sich in erster Linie auf das nicht ratifizierte Haager Abkommen XII von 1907 über die Errichtung eines internationalen Beutegerichtshofs⁶ und das Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 16. Dezember 1920, das zwischen den Kriegen in Kraft war.⁷

In Artikel 7 des XII. Haager Abkommens wurde festgelegt, dass ein Urteil in einer Rechtssache, die durch ein internationales Abkommen geregelt ist, auf der Grundlage des Inhalts dieses Abkommens zu fällen ist. Die Ausnahme von dieser Regel bestand darin, dass sich das Gericht auf die Regeln des Völkerrechts berufen musste, und wenn diese nicht angewandt werden konnten, wurde nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit, d. h. *ex aequo et bono*, entschieden. Die Unbestimmtheit dieser Begriffe könnte, wie Ludwik Ehrlich meinte, zu Auslegungsstreitigkeiten führen⁸.

Anders als die Zwölfte Haager Konvention war das Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs ein verbindliches Instrument des Völkerrechts, was bedeutete, dass seine Bestimmungen für die Unterzeichner, einschließlich des Reichs und der Republik, verbindlich waren. Artikel 38 des Statuts sah vor:

"Der Gerichtshof entscheidet:

- 1) internationale Übereinkommen allgemeiner oder besonderer Art, die Regeln enthalten, die von den streitenden Staaten ausdrücklich anerkannt werden;
- 2) internationale Gewohnheit, als Beweis für eine allgemein als Recht anerkannte Praxis;
- 3) allgemeine, von den zivilisierten Nationen anerkannte Rechtsgrundsätze;

⁴ L. Ehrlich, *Recht der Nationen*, Lvov 1932, S. 79.

⁵ Z. Cybichowski, *Öffentliches und Internationales Privatrecht*, Warschau 1928, S. 14.

⁶ *Convention Relative to the Establishment of an International Court of Prize*, 'AJILS' 2 (1908), S. 174-202; siehe H. Brown, *The Proposed International Prize Court*, 'AJIL' 3 (1908), S. 476-489; J. Scott, *International Court of Prize*, 'AJIL' 2 (1911), S. 302-324.

⁷ L. Ehrlich, *Das Recht der Nationen...*, S. 79.

⁸ *Ebd.*, S. 80.

4) vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 59⁹ gerichtliche Entschlüsse und die Lehre der qualifiziertesten Publizisten [in der englischen Fassung zusätzlich: of the various nations, d.h. "from the various nations"] als Hilfsmittel zur Bestimmung von Rechtsgrundsätzen. Diese Bestimmung berührt in keiner Weise die Fähigkeit des Gerichtshofs, sofern die Parteien dies vereinbaren, *ex aequo et bono zu entscheiden* [im englischen Text: *to decide a case*]."

Die Aufzählung in Artikel 38 ähnelt den Katalogen der Völkerrechtsquellen in anderen internationalen Abkommen, die in der Zwischenkriegszeit abgeschlossen und in Kraft waren. Ludwik Ehrlich wies darauf hin, dass die Justizorgane sogar den gesetzlichen Katalog der Völkerrechtsquellen übernommen haben. In den Schieds- und Schlichtungsabkommen, die das Deutsche Reich am 3. Dezember 1921 mit der Schweiz und am 29. August 1924 mit Schweden geschlossen hatte, fand sich ein solcher Katalog in Artikel 5 dieser Abkommen, der wie folgt lautete: "Das Schiedsgericht legt seinen Entscheidungen erstens zugrunde: die zwischen den Parteien geltenden Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Art und die sich daraus ergebenden Rechtssätze; zweitens: das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung; drittens: die allgemeinen von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze. Soweit im einzelnen Fall die vorstehend erwähnten Rechtsgrundlagen Lücken aufweisen, entscheidet das Schiedsgericht nach den Rechtsgrundsätzen, die nach seiner Ansicht die Regel des internationalen Rechtes sein sollten. Es folgt dabei bewährter Lehre und Rechtsprechung. Mit Zustimmung beider Parteien kann das Schiedsgericht seine Entscheidung, anstatt sie auf Rechtsgrundsätze zu stützen, nach billigem Ermessen treffen."¹⁰ .

Der Katalog sah vor, dass die deutsch-schwedischen und deutsch-schweizerischen Schiedsgerichte auf der Grundlage von vertraglichen Verpflichtungen und zweitens des "internationalen Gewohnheitsrechts" entscheiden sollten. Dieses sei nicht gleichzusetzen mit Gewohnheitsrecht, sondern Ausdruck einer allgemein anerkannten Praxis als Recht, so Ludwig Ehrlich. Ferner wurde empfohlen, sich auf die Rechtsgrundsätze der zivilisierten Länder, die Lehre und die Ergebnisse der Rechtsanwendung durch die Gerichte zu beziehen ("Rechtsprechung"). Diese ermöglichten es, nicht so sehr die geltenden als vielmehr die künftig geltenden Normen zu ermitteln. In Ermangelung einer Rechtsgrundlage sollte sich das Gericht auf Rechtsgrundsätze berufen, "die nach seiner Ansicht die Regel des internationalen Rechtes sein sollten"; andererseits durfte es "nach billigen Ermessen" entscheiden¹¹ .

⁹ Artikel 59 lautete wie folgt: "Die Entscheidung des Gerichts ist nur für die streitenden Parteien und für den Sachverhalt, über den die Entscheidung ergangen ist, verbindlich."

¹⁰ Der einzige Unterschied betrifft die Notation der verwendeten Nummern. Bei der Aufzählung im Abkommen mit Schweden wurden Zahlen verwendet, während im früheren Abkommen mit der Schweiz deren verbale Entsprechungen verwendet wurden (Gesetz über den deutsch-schweizerischen Schiedsgerichtsund Vergleichsvertrag. Vom 28. Februar 1922, RGBl. II 1922, 18, 217; Gesetz über den deutsch-schwedischen und deutsch-finnischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag. Vom 29. August 1925, RGBl. II 1925, 43, 863. vgl. Deutsch-schweizerischer Schiedsgerichtsund Vergleichsvertrag 3.12.1921 nebst deutscher Denkschrift, "Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht" XXX (1922/1923), pp. 172; Deutsch-schwedischer Schiedsgerichtsund Vergleichsvertrag 29.8.1924, "Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht" XXXIII (1924/1925), S. 342).

¹¹ L. Ehrlich, Das Recht der Nationen..., S. 81.

In seinem Kommentar zu Artikel 38 verwies Ludwik Ehrlich seinerseits auf die dort aufgeführten Quellen des Völkerrechts. Er stellte fest, dass Normen, die sich aus internationalen Abkommen ergeben, vor Normen, die ihre Kraft aus Gewohnheiten oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen ableiten, angewendet werden sollten. Er betonte die Bedeutung der ausdrücklichen Anerkennung einer bestimmten Norm durch einen Staat. Seiner Ansicht nach sollten Sammlungen von Verträgen bei der Bestimmung vertraglicher Verpflichtungen hilfreich sein, angefangen mit der bahnbrechenden Sammlung von Georg Friedrich von Martens, die 1791 herausgegeben wurde. Sie inspirierte auch die Schaffung spezifischer Publikationen, wie die Sammlung der Handelsverträge der Republik Polen, die ab 1924 von der Höheren Handelsschule in Warschau herausgegeben wurde.¹² Internationale Abkommen wurden auch vom Sekretariat des Völkerbundes und in nationalen Verkündungsorganen wie dem polnischen Dziennik Ustaw und dem deutschen Reichsgesetzblatt (in seinem zweiten Teil) verkündet.

In der Zwischenkriegszeit waren internationale Abkommen das wichtigste Mittel zur Regelung der Beziehungen zwischen Staaten, was nicht bedeutet, dass alle internationalen Aktivitäten kodifiziert wurden. Es ist daher kein Zufall, dass Artikel 38 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs darauf hinwies, dass Fälle nicht nur auf der Grundlage von Abkommen, sondern auch auf der Grundlage internationaler Zollvorschriften entschieden werden sollten¹³, die schwieriger zu erstellen waren. Außerdem enthielten die Regeln keine Angaben darüber, wie sie zu rekonstruieren waren. Ludwig Ehrlich schlug vor, nach ihren Erscheinungsformen in den "Denkmälern der internationalen Praxis" zu suchen, zu denen er die offiziellen Dokumente internationaler Organisationen (Generalsekretariat des Völkerbundes, Büro der Ständigen Arbeitsorganisation, Weltpostverein usw.), die offiziellen Dokumente der Organe des Weltpostvereins usw. zählte.), offizielle Dokumente von Staatsorganen, Erklärungen von Regierungen, staatliche Vermerke, interne Rechtsvorschriften - soweit sie sich auf das Völkerrecht beziehen¹⁴, Stellungnahmen von Juristen von allgemeinem Ruf, die staatliche Behörden in internationalen Beziehungen beraten¹⁵, Sammlungen von *Causes célèbres*¹⁶, und sogar Tatsachen, die von der Tagespresse berichtet werden.

Im Lotus-Urteil vom 7. September 1927 bestätigte der Ständige Internationale Gerichtshof, dass die wichtigste Quelle des Völkerrechts neben dem Vertrag das Gewohnheitsrecht ist¹⁷. Anhand des Beispiels der Einleitung eines Strafverfahrens erläuterte er auch, wie dieses unter bestimmten Umständen zu bestimmen ist: "Selbst wenn die unter den berichteten Fällen zu findenden gerichtlichen Entscheidungen so selten wären, dass der vom Vertreter der französischen Regierung behauptete Umstand bewiesen werden könnte, würde dies lediglich bedeuten, dass die Staaten in der Praxis

¹² *Ebd.*, S. 81-82.

¹³ Siehe K. Wolfke, *Gewohnheiten im modernen Völkerrecht*, Wrocław 1963.

¹⁴ Derartige Dokumentensammlungen waren vor allem in den Vereinigten Staaten weit verbreitet (siehe J. Moore, F. Wharton, *Digest of International Law*, Washington 1906).

¹⁵ Dies gilt insbesondere für die Stellungnahmen der englischen und amerikanischen Generalstaatsanwälte (so genannte General Attorneys).

¹⁶ Siehe K. von Martens, *Causes célèbres du droit des gens*, Leipzig 1827; *idem*, *Nouvelles causes célèbres du droit des gens*, Leipzig-Paris 1843.

¹⁷ Der Fall der S.S. Lotus. Urteil vom 7. Sept. 1927, "PCIJ Publ. (Serie A)" 10 (1927), s. 21.

häufig von der Einleitung eines Strafverfahrens absehen, nicht aber, dass sie sich dazu verpflichtet sehen; nur wenn das Absehen aus dem Bewusstsein resultiert, dass eine Verpflichtung zum Absehen besteht, könnte man von Völkergewohnheit sprechen"¹⁸.

So wurde festgestellt, dass nicht nur der *usus*, also die Praxis, erforderlich ist, um die Gültigkeit eines Brauchs zu begründen, sondern auch ein konstitutives Element - die *opinio iuris*, d. h. die Überzeugung des Staates von der Rechtmäßigkeit der Praxis. Sie muss kohärent, einheitlich und ununterbrochen sein, aber sie muss keineswegs von Dauer sein. Aus der Rechtsprechung des Haager Gerichtshofs geht hervor, dass ein Brauch unter anderem durch die stillschweigende Anerkennung durch den Staat, durch Erklärungen staatlicher Organe und durch das Verhalten anderer Staaten festgestellt werden kann¹⁹. Der geltende Brauch ist somit die Grundlage für eine gewohnheitsrechtliche Norm, die in Form eines internationalen Abkommens kodifiziert werden kann.

Die Rolle des Kriegsgewohnheitsrechts wurde von den Richtern des Internationalen Militärgerichtshofs in ihrem Urteil im Prozess gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher am 1. Oktober 1946 treffend beschrieben: "Das Völkerrecht ist nicht ein Produkt der internationalen Gesetzgebung [...]. Das Kriegsrecht findet sich nicht nur in den Verträgen, sondern auch in den Sitten und Gebräuchen der Staaten, die allmählich allgemeine Anerkennung gefunden haben, es ergibt sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Juristen und wird von den Militärgerichten angewandt. Dieses Recht ist nicht statisch, sondern folgt durch ständige Anpassung den Bedürfnissen einer sich verändernden Welt. In vielen Fällen drücken Verträge lediglich bereits bestehende Rechtsgrundsätze aus und definieren sie, um sie genauer zuzuordnen."²⁰. Eine besonders wertvolle Bemerkung der Richter betrifft die Funktion eines internationalen Abkommens, das die geltenden außervertraglichen Normen positiv zum Ausdruck bringt.

In Artikel 38 der Satzung des Gerichtshofs werden neben internationalen Abkommen und Gewohnheiten folgende Quellen des Völkerrechts genannt: allgemeine Rechtsgrundsätze, die dem juristischen Denken zugrunde liegen, Rechtsprechung, Lehre und Rechtsprechung *ex aequo et bono*, obwohl diese Methode nicht praktiziert wurde. Auf der Grundlage der allgemeinen Rechtsgrundsätze konnte der Gerichtshof Normen aufstellen, die der Staat durch ihre Beachtung und Anwendung indirekt anerkennen würde. Die so abgeleitete internationale Rechtsnorm entstand durch einen Präzedenzfall. Allgemeine Rechtsgrundsätze mussten im Völkerrecht nicht zwangsläufig angewandt werden, um auf

¹⁸ "Selbst wenn die Seltenheit der gerichtlichen Entscheidungen, die unter den gemeldeten Fällen zu finden sind, ausreichen würde, um den vom Bevollmächtigten der französischen Regierung behaupteten Umstand tatsächlich zu beweisen, würde dies lediglich zeigen, dass die Staaten in der Praxis häufig von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen haben, nicht aber, dass sie sich dazu verpflichtet sahen; denn nur wenn ein solcher Verzicht auf dem Bewusstsein beruhte, eine Pflicht zum Verzicht zu haben, könnte man von einem internationalen Brauch sprechen" (*ibidem*, S. 28).

¹⁹ Die vorgenannten Mittel zur Identifizierung von Gewohnheiten wurden von Karol Wolfke unter Berufung auf die Völkerrechtstheorie und die Urteile, Gutachten und abweichenden Stellungnahmen der Richter des Ständigen Internationalen Gerichtshofs beschrieben (K. Wolfke, *Custom...*, S. 21-38, 59-87).

²⁰ "[...] das Völkerrecht ist nicht das Produkt eines internationalen Gesetzgebers [...] Das Kriegsrecht findet sich nicht nur in Verträgen, sondern auch in den Sitten und Gebräuchen der Staaten, die allmählich allgemeine Anerkennung erlangten, sowie in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die von Juristen angewandt und von Militärgerichten praktiziert werden. Dieses Recht ist nicht statisch, sondern folgt durch ständige Anpassung den Erfordernissen einer sich wandelnden Welt. In vielen Fällen beschränken sich die Verträge darauf, die bereits bestehenden Rechtsgrundsätze auszudrücken und zu präzisieren" (Trial..., Bd. I, S. 221).

ihrer Grundlage relevante Normen zu konstruieren. Es konnte sich ebenso gut um Regeln des innerstaatlichen Rechts handeln wie um solche, die bei der Beilegung einer internationalen Streitigkeit Anwendung finden. Der Wille der Richter entscheide über die Zweckmäßigkeit des Rückgriffs des internationalen Gerichts auf innerstaatliches Recht²¹. Dieser Punkt wurde von den Richtern des Haager Tribunals in ihrem Urteil vom 12. Juli 1929 über die brasilianischen Anleihen klargestellt: "Das Tribunal ist zwar verpflichtet, das innerstaatliche Recht anzuwenden, wenn die Umstände es erfordern, aber es ist nicht verpflichtet, das innerstaatliche Recht der verschiedenen Länder zu kennen, da es ein Gericht des internationalen Rechts ist und sich in diesem Bereich für zuständig hält, das Recht zu bestimmen. Diesbezüglich kann nur gesagt werden, dass der Gerichtshof wohl verpflichtet sein könnte, das anzuwendende interne Recht zu erforschen"²².

Antoni Peretiatkiewicz wies darauf hin, dass sich die fragliche Bestimmung nicht auf allgemeine Grundsätze des Völkerrechts, sondern auf allgemeine Rechtsgrundsätze beziehe. Er erinnert daran, dass der belgische Jurist Édouard Descamps während der Arbeiten im Beratenden Ausschuss zum Entwurf des Katalogs in Artikel 38 des Gerichts einen Vorschlag zur Aufnahme von Regeln des Völkerrechts gemacht hatte, der von Albert de La Pradelle, dem französischen Delegierten, unterstützt wurde. Der Initiator begründete seinen Vorschlag damit, dass der Richter "an das Gesetz der objektiven Gerechtigkeit gebunden sein sollte, jedenfalls dann, wenn dieses zugleich von den Autoritäten der Rechtswissenschaft und dem öffentlichen Gewissen der zivilisierten Nationen bestätigt wird"²³. Dieses Projekt wurde von den Angelsachsen, dem Briten Lord Walter Phillimore und dem Amerikaner Elihu Root, die die Formulierung "allgemeine Rechtsgrundsätze" vorschlugen, abgelehnt. Ersterer verstand sie als Regeln, die in foro domestico (in der innerstaatlichen Rechtsprechung) angewandt werden, und nannte als Beispiele *bona fides* (der Grundsatz von Treu und Glauben) und *res judicata* (der Grundsatz der Rechtssache)²⁴.

Antoni Deryng erwähnte unter Berufung auf die Meinung von Ludwig Ehrlich, dass allgemeine Vermutungen den Charakter von subsidiären Vermutungen haben: "Daraus folgt, dass eine solche Vermutung nur in Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien angewendet werden kann"²⁵. Andererseits kann seiner Ansicht nach eine solche Norm durch eine Vertragsklausel aufgehoben werden. Antoni Deryng sah in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Rechtsgrundlage für die

²¹ L. Ehrlich, *Law of Nations...*, S. 82-83; vgl. K. Grzybowski, *International Tribunals and Domestic Law*, Lvov 1937, S. 6-18, 224-235.

²² "Der Gerichtshof ist zwar verpflichtet, das Kommunalrecht anzuwenden, wenn die Umstände dies erfordern, doch ist er als Völkerrechtssubjekt, von dem man annimmt, dass es selbst weiß, was dieses Recht ist, nicht verpflichtet, auch das Kommunalrecht der verschiedenen Länder zu kennen. Das Einzige, was in dieser Hinsicht gesagt werden kann, ist, dass der Gerichtshof möglicherweise verpflichtet ist, sich Kenntnis über das anzuwendende kommunale Recht zu verschaffen" (Rechtssache betreffend die Bezahlung der in Frankreich begebenen brasilianischen Bundesanleihen in Gold. Urteil vom 12. Juli 1929, "PCIJ Publ. (Series A)" 20/21 (1929), S. 124).

²³ "[...] [mit] dem Gesetz der objektiven Gerechtigkeit, jedenfalls insoweit, als es eine zweifache Bestätigung durch die übereinstimmenden Lehren der juristischen Autoritäten und des öffentlichen Gewissens der zivilisierten Nationen hat" (Procès-Verbaux der Beratungen des Ausschusses (16. Juni - 24. Juli 1920) mit Anhängen, Den Haag 1920, S. 324).

²⁴ A. Peretiatkiewicz, *Allgemeine Rechtsgrundsätze als Quelle des Völkerrechts und kosmopolitische Tendenzen*, Poznań 1956, S. 4-6.

²⁵ A. Deryng, *Main ...*, S. 4.

Schaffung spezifischer Regeln unter Beteiligung zwischenstaatlicher Organe (er nannte dieses Phänomen die Konkretisierung des Rechts)²⁶.

Die späteren Quellen des Völkerrechts sind gemäß Artikel 38 des Statuts die Rechtsprechung und die Lehre. Urteile, die sich auf eine Norm stützen, die als Teil des Völkerrechts angesehen wird, haben den Charakter einer Vermutung, die jedoch umso stärker ist, je feierlicher das (staatliche oder internationale) Gericht ist, das das Urteil fällt. Sie durfte nicht im Widerspruch zu anderen Normen des Völkerrechts stehen, und das Gericht, das sich auf die Rechtsprechung berief, durfte ihre Bedeutung nicht erweitern. 1927 stellte der US-Richter John Bassett Moore in einer abweichenden Meinung im Lotus-Schiffsfall fest, dass die nationale Rechtsprechung in internationalen Fällen als "eine in einem bestimmten Land angenommene gerichtliche Meinungsäußerung" betrachtet werden sollte, die jedoch für andere Staaten nicht bindend ist und nur dann als Rechtsquelle gilt, wenn sie im Einklang mit dem Völkerrecht ergangen ist²⁷.

In der Zwischenkriegszeit formulierte das Haager Tribunal wegweisende Urteile für die Entwicklung des Völkerrechts. Sie waren auch die Quelle für die Rechtsnormen, auf die sich das Tribunal in seinen späteren Urteilen bezog. Sie begründeten eine Vermutung für das Vorhandensein einer staatlich verbindlichen internationalen Rechtsnorm, die widerlegt werden konnte, weil das Urteil in erster Linie konkret und individuell war, d. h. sich auf die Streitparteien und ihre faktische Seite bezog. Das Urteil über bestimmte deutsche Interessen in polnischem Oberschlesien lautet wie folgt: "Der Zweck dieses Artikels [59] besteht lediglich darin, zu verhindern, dass die vom Gericht in einem bestimmten Fall angenommenen Rechtsgrundsätze für andere Staaten oder in anderen Rechtsstreitigkeiten verbindlich sind"²⁸.

Ebenso grundlegend für die Entwicklung des Antikriegs- und Kriegsrechts war das Nürnberger Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs über die deutschen Hauptkriegsverbrecher vom 1. Oktober 1946, dessen Grundsätze von der UNO-Generalversammlung übernommen wurden, wie in der Einleitung der Monographie ausführlich dargestellt. In dem Urteil befassten sich die Richter mit so wichtigen Fragen wie dem Stand der vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands im Jahr 1939, dem Umfang der möglichen Anwendung der juristischen Umschreibungen *lex retro non agit*, *nullum crimen sine lege* und *nulla poena sine lege* auf den vorliegenden Fall und der Möglichkeit der Vollstreckung von Sanktionen, die für Handlungen und Unterlassungen verhängt wurden, wie auch immer diese *ex post facto* *lex* definiert wurden. Die Äußerungen der Richter des Gerichtshofs bieten wertvolle Anhaltspunkte im Zusammenhang mit den Überlegungen in Kapitel drei.

Zygmunt Izdebski räumte ein, dass nicht nur Gerichtsurteile, sondern auch beratende Stellungnahmen die Normen des internationalen Rechts festlegen. Er verwies auf die

²⁶ *Ebd.*, S. 4-5.

²⁷ "[...] gerichtliche Äußerungen der in dem jeweiligen Land vertretenen Auffassung" (Dissenting Opinion von Mr. Moore, "PCIJ Publ. (Series A)" 10 (1927), s. 74).

²⁸ "Der Zweck dieses Artikels [59] besteht lediglich darin, zu verhindern, dass Rechtsgrundsätze, die der Gerichtshof in einem bestimmten Fall angenommen hat, für andere Staaten oder in anderen Streitfällen verbindlich sind" (Rechtssache betreffend bestimmte deutsche Interessen in polnischem Oberschlesien (in der Sache). Urteil vom 26. Juli 1927, "PCIJ Publ. (Series A)" 7 (1926), s. 19).

Einstimmigkeit der Lehre in dieser Frage als Argument²⁹ und bezog diese These auf die Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs. Dieser Gerichtshof habe nicht nur die Aufgabe, das Völkerrecht anzuwenden, sondern es auch zu erlassen, was die Absicht seiner Schöpfer gewesen sei. In ähnlicher Weise erkannten die Teilnehmer der Zweiten Haager Konferenz von 1907 die Bedeutung der gutachterlichen Tätigkeit des Ständigen Schiedshofs. Die Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs ermöglichten es, Auslegungslücken in seiner fakultativen, staatsabhängigen Rechtsprechung zu schließen. Zum Abschluss seiner Überlegungen über die Funktion der Gutachten des Haager Gerichtshofs verwies Zygmunt Izdebski zustimmend auf die Ansichten von Hersch Lauterpacht, der dieses Organ als eine unterbewertete Institution zur Entwicklung des Völkerrechts ansah³⁰.

Wladyslaw Mikuszewski stellte dagegen fest, dass die Gutachten des Ständigen Gerichtshofs, einer Institution *sui generis*, nicht die Bandbreite der in der Gesetzgebung und Rechtsprechung der Völkerbundmitglieder enthaltenen Regelungen widerspiegeln. Er betrachtete diese Gutachten jedoch als gerichtliche Entscheidungen. In den Worten von Maurice Bourquin erlaubten sie dem Gericht, seine Aufgabe zu erfüllen, die darin bestand, das Recht zu verkünden³¹. Das Gremium wurde zwar nicht seiner Fähigkeit beraubt, Rechtsnormen zu schaffen, indem es beratende Stellungnahmen mit Präcedenzwirkung abgab, doch galten für beratende Stellungnahmen und Gerichtsurteile einheitliche Einschränkungen. Der Präcedenzfall schuf in diesem Fall Recht, jedoch nicht im positiven Sinne, sondern als Ergebnis der Verankerung der Rechtspraxis, die von der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zeugte. Obwohl die Gutachten im Allgemeinen nicht als formell verbindlich angesehen wurden, wurde ihnen doch eine solche Kraft verliehen - so die Auffassung von Dionisio Anzilotti im Jahr 1927. Dieser Streit war für die Erklärung der Rolle von Gutachten als Präcedenzfälle unerheblich: "Die Frage, ob Gutachten verbindlich sind oder nicht, ist in diesem Fall gleichgültig". - schloss Wladyslaw Mikuszewski³².

In Artikel 38 der Satzung des Gerichtshofs wird die Rolle der Koryphäen des Völkerrechts anerkannt, auch wenn die unmittelbare Bedeutung der Lehre in der Praxis vernachlässigbar ist. Indirekt jedoch haben Juristen, häufig anerkannte Akademiker, durch ihre berufliche Tätigkeit, z. B. durch ihre Tätigkeit als Richter in anerkannten Gremien wie dem Haager Tribunal oder dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, oder durch ihre Beteiligung an der Ausarbeitung internationaler Abkommen oder von Vorschlägen für Gesetzesänderungen die Entwicklung des Völkerrechts beeinflusst. Ihre wissenschaftlichen Behauptungen spielen eine ergänzende Rolle bei der

²⁹ Zygmunt Izdebski hat auf die folgenden Autoren und ihre Werke hingewiesen: C. de Visscher, Les Avis Consultatifs de la Cour Permanente de Justice Internationale, "Recueil des Cours" I (1929), S. 60; M. Hudson, Les Avis Consultatifs de la Cour Permanente de Justice Internationale, "Recueil des Cours" III (1925), S. 344; J. Garner, Le Développement et les Tendances Récentes du Droit International, "Recueil des Cours" I (1931), S. 669 f.; W. Mikuszewski, Advisory Opinions of the Permanent Court of International Justice, Lvov 1933, S. 93.

³⁰ H. Lauterpacht, The Legal Remedy in Case of Excess of Jurisdiction, The British Yearbook of International Law 1928, S. 120; Z. Izdebski, The opiniodawcza Function of the Permanent Court of International Justice, Poznań 1936, S. 85-87.

³¹ M. Bourquin, L'Adhésion des Etats-Unis à la Cour Permanente de Justice Internationale, "Revue Générale de Droit International Public" 1930, S. 250.

³² W. Mikuszewski, Stellungnahmen..., S. 6, 83, 89-93, 97-100.

Festlegung von Rechtsnormen überhaupt. Die Bedeutung der Ansichten einer rechtswissenschaftlichen Autorität wurde durch die weit verbreitete Anerkennung ihrer langjährigen Praxis und das Fehlen einer nennenswerten Kontroverse in der Lehre über die von ihnen formulierten Meinungen bestätigt. Vor diesem Hintergrund entwickelte sich eine Diskussion während der Ausarbeitung des Statuts des Haager Tribunals. Damals erklärte der US-Richter James Kent, dass die Vermutung zugunsten der Gültigkeit einer Rechtsnorm, die sich aus den Meinungen gelehrter Juristen ergibt, kaum zu widerlegen sei: "Die Vermutung zugunsten dieses Grundsatzes wird so stark, dass nur jemand, der die Gerechtigkeit verhöhnt, sie leugnen könnte"³³. Im Gegensatz dazu vertrat der englische Richter Lord Walter Phillimore die Auffassung, dass das Vereinigte Königreich ein Urteil akzeptieren könne, das allein auf den Erkenntnissen der Rechtslehre beruht³⁴, eine radikale Ansicht.

Die in dem oben beschriebenen Katalog aufgeführten Völkerrechtsquellen hatten nicht unbedingt Auswirkungen auf den Inhalt der Entscheidung, sofern dies dem Willen der Parteien entsprach. Die Entscheidung *ex aequo et bono* gab den Richtern nämlich die Möglichkeit, andere als die aufgeführten Rechtsquellen zu wählen. Anders als in Artikel 7 XII des Haager Abkommens ist in der Satzung des Gerichtshofs nicht festgelegt, in welchen Fällen das Gericht nicht in der Lage ist, den Fall zu entscheiden, weil es keine Rechtsnorm gibt (*non liquet*)³⁵. Das deutsch-polnische Abkommen zur Regelung der Sozialversicherung³⁶ tat dasselbe. In Artikel 47(2) heißt es: "Das Schiedsgericht entscheidet Streitigkeiten nach den Bestimmungen dieses Abkommens und erforderlichenfalls ergänzend dazu nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit".

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der in Artikel 38 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs enthaltene Katalog der Völkerrechtsquellen in der Zwischenkriegszeit in der Rechtsprechung und Lehre des Völkerrechts breite Zustimmung fand. Darüber hinaus wurde er häufig ganz oder teilweise, ob wörtlich oder nicht, in internationale Abkommen aufgenommen, die von Staaten (z. B. von Polen oder Deutschland) geschlossen wurden. Eine eingehende Betrachtung der Völkerrechtsquellen ist umso hilfreicher für die Bestimmung der Verpflichtungen Deutschlands gegenüber Polen im Jahr 1939, als sie zeigt, welche Arten von Quellen bei der Analyse zu berücksichtigen sind, welchen von ihnen eine wesentliche Rolle zugeschrieben wird und wie auf ihrer Grundlage völkerrechtliche Normen aufgestellt werden sollten.

Die Bedeutung der Präzisierung in Artikel 38 des Statuts wurde durch seine Aufnahme in das Statut des Internationalen Gerichtshofs nach dem Krieg deutlich. Allerdings bestand in der Lehre kein Konsens darüber, ob Artikel 38 des Nachkriegsstatuts eine Hierarchie der Rechtsquellen einführt. Władysław Czapliński ging davon aus, dass die Reihenfolge der Quellen lediglich den Grad der Kompliziertheit bei der Rekonstruktion

³³ "[...] die Vermutung zugunsten dieser Regel wird so stark, dass nur ein Mensch, der sich über die Gerechtigkeit lustig macht, ihr widersprechen würde" (Procès-Verbaux..., S. 323).

³⁴ *Ebd.*, S. 333.

³⁵ L. Ehrlich, *The Law of Nations...*, S. 88-89.

³⁶ Abkommen zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich über die Sozialversicherung, unterzeichnet in Berlin am 11. Juni 1931 (GBL 1933, Nr. 65, Pos. 487); Bekanntmachung über den deutsch-polnischen Vertrag über Sozialversicherung. Vom 31. August 1933 (RGBl. II 1933, 37, 645).

völkerrechtlicher Normen auf ihrer Grundlage widerspiegelt und dass sie gleichrangig sind. Gleichzeitig kam er zu dem Schluss, dass gewohnheitsrechtliche Normen weniger vollkommen seien als vertragliche³⁷.

Ausgewählte Probleme des Vertragsrechts in den deutsch-polnischen Beziehungen

Neben einer Definition der Quellen des Völkerrechts und einer Charakterisierung ihres Katalogs in der Zwischenkriegszeit und während des Zweiten Weltkriegs ist es notwendig, spezifische Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des kodifizierten Rechts, d.h. des Vertragsrechts, in den deutsch-polnischen Beziehungen zu erläutern. Die Verabschiedung, Umsetzung und Anwendung von Normen wurde von vielen Umständen beeinflusst, wie z.B. der Pflicht zur Registrierung internationaler Verträge, den Regeln der Vertragsauslegung, ihrer möglichen Ungültigkeit aufgrund von Zwang beim Abschluss von Verträgen und schließlich dem möglichen Erlöschen eines Vertrages aufgrund einer grundlegenden Änderung der Umstände. Von Bedeutung waren auch die Auswirkungen des Krieges auf die Gültigkeit von Verträgen, die vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges Anlass zu zahlreichen Auslegungstreitigkeiten gaben. Die Darstellung dieser Fragen in dieser Dissertation sollte die Unbegründetheit der tatsächlich erhobenen und anderer erkennbarer Vorwürfe der deutschen Seite begründen, die eine mögliche Aufhebung der deutschen Verantwortung für die an den Polen begangenen Verbrechen ermöglichen.

Die Pflicht zur Registrierung internationaler Verträge

Die Verpflichtung zur Registrierung von Verträgen beim Sekretariat des Völkerbundes ergibt sich aus Artikel 18 des Völkerbundpaktes: "Jeder Vertrag oder jede internationale Verpflichtung, die künftig von einem Mitglied des Völkerbundes eingegangen wird, ist vom Sekretariat unverzüglich zu registrieren und so bald wie möglich zu verkünden. Ein solcher Vertrag oder eine solche internationale Verpflichtung wird erst nach seiner Registrierung wirksam." Von September 1920 an. Das Sekretariat verkündete sie im Original und in französischer und englischer Übersetzung (veröffentlicht als "Recueil des traités et des engagements internationaux enregistrés par le Secrétariat de la Société des Nations" und "League of Nations. Vertragsreihe. Publication of Treaties and International Engagements Registered with the Secretariat of the League")³⁸.

Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch einen Mitgliedstaat des Völkerbundes hatte die Ungültigkeit des von ihm geschlossenen Abkommens zur Folge (auch mit einem Nichtmitgliedstaat des Völkerbundes, obwohl die Bestimmungen über die Registrierung

³⁷ W. Czapliński, Die Problematik der Quellen des Völkerrechts im IGH-Urteil zu Nicaragua, "PiP". 11 (1988), S. 85-96.

³⁸ L. Ehrlich, The Law of Nations..., S. 81-82.

von Abkommen auf diesen nicht anwendbar waren). Die Bindungswirkung des Sekretariats beschränkte sich in diesem Fall auf die Gültigkeit *inter partes*, was eine Reihe von grundsätzlichen Rechtsfragen aufwarf, z.B. inwieweit und ab wann der Vertrag gültig war (*ex tunc* oder *ex nunc*) und ob die Verweigerung der Registrierung zur Ungültigkeit des Vertrags führte. In der deutschen Wissenschaft herrschte die Auffassung vor, dass ein völkerrechtlicher Vertrag durch seine Registrierung beim Sekretariat des Völkerbundes wirksam wird. Dieses Verfahren sollte die Übereinstimmung des Abkommens mit den Bestimmungen des Paktes³⁹ bestätigen. Ein Vertreter dieser Ansicht war der deutsche Völkerrechtsprofessor Herbert Kraus, der jedoch die begrenzte Anwendbarkeit von Artikel 18 einräumte: "Diese Bestimmung ist deshalb keine Ausnahme... weil sie sich lediglich auf die internationale Wirksamkeit der betreffenden Verträge bezieht..."⁴⁰. Die Notwendigkeit einer internationalen Anerkennung durch die Eintragung eines Abkommens wurde auch von Dionisio Anzilotti, dem italienischen Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs von 1928 bis 1930, betont. Unter den polnischen Völkerrechtlern teilte Julian Makowski diese Ansicht, der erklärte "Dies ist die einzige Erklärung, die korrekt ist und die Möglichkeit bietet, die Registrierungspflicht mit dem Grundsatz der Unantastbarkeit von Verträgen in Einklang zu bringen"⁴¹.

Die Schwäche von Artikel 18 wurde von einem Rechtsausschuss aufgezeigt, der vom Rat der Liga eingesetzt wurde, um den Inhalt der auf seiner Grundlage geschaffenen Rechtsnorm zu analysieren. Szymon Rundstein, ein polnischer Schiedsrichter des Ständigen Schiedshofs in Den Haag und Unterhändler internationaler Verträge, hielt 1923 die Feststellung des Ausschusses für richtig, dass die Bestimmungen die Geheimdiplomatie zwischen Nicht-League-Staaten nicht beseitigten: "Die Privilegierung einer Gruppe von Staaten zugunsten einer anderen [...] würde erst mit der Aufnahme der Vereinigten Staaten, Deutschlands und Russlands in den Bund aufhören, also dies *incertus an et quando*"⁴². Obwohl Deutschland am 8. September 1926⁴³ und die UdSSR am 18. September 1934 dem Völkerbund beitraten, bestätigte die Praxis der späteren Jahre, einschließlich der vertraulichen deutsch-sowjetischen Vereinbarungen (das geheime Protokoll zum Molotow-Ribbentrop-Pakt vom 23. August 1939)⁴⁴, auf schmerzliche Weise seine Vorhersage (Deutschland war bereits 1933 aus dem Völkerbund ausgetreten). Die Ausführungsanweisung der Kommission zu Artikel 18, die vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs verfasst wurde, enthält eine wertvolle Bemerkung zu den Quellen des Völkerrechts: "Werden Titel aus solchen [nicht eingetragenen] Verträgen, die sich aus ihnen ergeben, mit Titeln aus anderen Quellen (aus erklärten Verträgen) kombiniert oder leiten sie sich gleichzeitig aus allgemeinen Grundsätzen des Gewohnheits- oder Völkergewohnheitsrechts ab, so können nur ausdrückliche Titel geltend gemacht

³⁹ S. Rundstein, Registrierung von Verträgen, "TP" 1 (1923), S. 137, 146, 148, 150-151.

⁴⁰ Zitiert in *ibidem*, S. 147. Siehe H. Kraus, Vom Wesen des Völkerbundes, Berlin 1920, S. 33.

⁴¹ J. Makowski, Völkerrecht ..., Teil 1, S. 337.

⁴² S. Rundstein, Registrierung..., S. 155.

⁴³ S. Sierpowski, Der Beitritt Deutschlands zum Völkerbund und die polnisch-deutschen Beziehungen, "PZ" 5-6 (1989), S. 75-89.

⁴⁴ Text des geheimen Zusatzprotokolls zum Nichtangriffspakt zwischen dem Deutschen Reich und der UdSSR, abgeschlossen in Moskau in der Nacht vom 23. auf den 24. August 1939 [in:] J. Łojek, Agresja 17 września 1939. Studium aspektów politycznych, Warschau 1990, S. 183-184. Siehe Z. Mazur, Niemiecko-radzieckie porozumienia z sierpnia i września 1939 r., "PZ" 4 (1989), S. 125-151.

werden"⁴⁵. Es wurde also unterschieden zwischen Verträgen, die nach dem Verfahren des Artikels 18 des Völkerbunds Pakts registriert wurden, und nicht registrierten Vereinbarungen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Erfüllung der Verpflichtung zur Registrierung von Verträgen gemäß Artikel 18 des Völkerbunds Pakts theoretisch die Abschaffung der Geheimdiplomatie ermöglichte, was im Prinzip die Sicherheit von Ländern hätte erhöhen sollen, die zu Objekten künftiger imperialistischer Bestrebungen aggressiver Staaten wie Deutschland oder der UdSSR werden könnten. Die Praxis des geheimen Abschlusses von Verträgen durch diese Staaten, der Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund am 21. Oktober 1933⁴⁶ und die Tatsache, dass die Vereinigten Staaten nicht Mitglied dieser Organisation waren, führten jedoch dazu, dass Artikel 18 des Paktes seine Funktion nicht erfüllte. Ohne die Registrierung von Verträgen bereiteten die Invasoren einen gemeinsamen Plan für den Überfall auf Polen im Jahr 1939 vor.

Grundsätze der Vertragsauslegung

Das Grundprinzip des Vertragsrechts, *pacta sunt servanda*, war mit dem zwingenden Gebot von Treu und Glauben (*bona fide*) beim Abschluss eines internationalen Abkommens verbunden, das eine Vermutung für das Vorhandensein einer Absicht der Vertragsparteien darstellte, die allgemein geltenden Regeln des Völkerrechts einzuhalten. Aus dem Gebot von Treu und Glauben ergebe sich die Verpflichtung einer Partei, den Vertrag so auszulegen, dass er eingehalten und sein Zweck erreicht werden könne.

War der Text jedoch klar und nicht auslegungsbedürftig, so wurde er als möglicher Streitgrund aufgegeben (Vattel-Grundsatz). Ausnahmen waren nicht-expansiv auszulegen und der semantisch am wenigsten umfangreiche Text des Abkommens war zu verwenden, wenn er in verschiedenen authentischen Sprachen abgefasst war (Grundsatz aus der Praxis des Ständigen Internationalen Gerichtshofs). Die Vermutung einer Einschränkung staatlicher Souveränitätsrechte wurde untersagt. Dies müsse im Abkommen ausdrücklich vorgesehen sein, wobei die Bestimmung so eng wie möglich auszulegen sei (*exceptio est strictissimae interpretationis*). Die Bestimmung müsse im Verhältnis zum gesamten Vertrag ausgelegt werden, einschließlich ihrer Einleitung, die als eine Reihe von Prämissen behandelt werde, auf deren Grundlage die Parteien ihre Absicht gebildet hätten, sich gegenseitig zu verpflichten.

⁴⁵ J. Lojek, Text..., S. 159.

⁴⁶ Die vom Reichsaußenminister Konstantin von Neurath unterzeichnete Note der deutschen Regierung zum Austritt datiert vom 19. X. 1933. Joseph Avenol, der Generalsekretär, bestätigte drei Tage später, am 21. Oktober, den Empfang. Die Volksabstimmung über den Austritt aus dem Völkerbund und der Abrüstungskonferenz fand anlässlich der Reichstagswahlen am 12. XI. 1933 statt. 96,3 Prozent der Wahlberechtigten nahmen daran teil, wobei 95 Prozent der gültigen Stimmen für den Austritt aus der Organisation abgegeben wurden (Notifikation der deutschen Regierung über ihre Absicht, aus dem Völkerbund auszutreten, "LNOJ" 1 (1934), S. 16; A. Zurcher, The Hitler Referenda, "The American Political Science Review" 1 (1935), S. 95-96; S. Sierpowski, Germany's Withdrawal from the League of Nations, "PZ" 2 (1983), S. 67-92).

Im Falle einer Auslegung, die dazu führt, dass dem Vertrag jeglicher Sinn entzogen wird, muss diese Auslegung als sinnlos und absurd zurückgewiesen werden. Ludwig Ehrlich wies auf⁴⁷ darauf hin, dass dies die Entscheidung des Haager Tribunals in seinem Urteil vom 17. August 1923 im Fall des Schiffes Wimbledon bezüglich der Auslegung von Artikel 380 des Versailler Vertrags war, der im Widerspruch zu den anderen Bestimmungen des Abkommens stand:

"Der Gerichtshof sieht sich jedoch gezwungen, an dem Punkt aufzuhören, an dem eine so genannte restriktive Auslegung dem offensichtlichen Wortlaut des Artikels zuwiderlaufen und das ausdrücklich gewährte Recht zerstören würde"⁴⁸. Ähnlich argumentierten die Richter in ihrem Gutachten vom 13. März 1925 über den polnischen Postdienst in Danzig: "Es ist ein fundamentaler Auslegungsgrundsatz, dass Wörter in dem Sinne auszulegen sind, den sie normalerweise in ihrem Zusammenhang haben, es sei denn, die Wirkung wäre unangemessen oder absurd"⁴⁹. Am Rande der Überlegungen zur Vertragsauslegung sei auf Artikel 63 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs verwiesen, der vorsieht, dass ein anderer Staat als der Kläger an die Auslegung des Gerichts gebunden ist, wenn er dem Rechtsstreit beigetreten ist, wie z. B. Polen im Fall des Wimbledon-Schiffs⁵⁰.

Die Darstellung der Grundsätze der Auslegung internationaler Abkommen und ihre knappe Erläuterung⁵¹ ermöglicht es zu verstehen, wie nach Lehre und Rechtsprechung vor der Annahme der kodifizierten Regeln in Teil III Abschnitt III des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge im Jahr 1969⁵² Abkommen zu beachten und anzuwenden waren. In der Praxis beziehen sich die Überlegungen auf Probleme, die in vielen Teilen der Monographie angesprochen werden: die Verbindlichkeit der Präambel, die Rolle der staatlichen Souveränität, die Umsetzung des Abkommens nach Treu und Glauben und die Verpflichtungen Deutschlands gegenüber Polen im Jahr 1939.

Ungültigkeit eines Vertrages wegen Nötigung

⁴⁷ L. Ehrlich, Die Frage des Krieges im heutigen Völkerrecht (NTN - Prozess gegen Arthur Greiser) [in:] Gutachten..., Teil 1, S. 47-48.

⁴⁸ "Der Gerichtshof sieht sich jedoch gezwungen, an dem Punkt aufzuhören, an dem die so genannte restriktive Auslegung dem eindeutigen Wortlaut des Artikels zuwiderlaufen und das eindeutig gewährte Recht zerstören würde" (The S.S. "Wimbledon". Urteil vom 17. Aug. 1923, "PCIJ Publ. (Series A)" 1 (1923), s. 24-25).

⁴⁹ "Es ist ein kardinaler Auslegungsgrundsatz, dass Wörter in dem Sinne ausgelegt werden müssen, den sie normalerweise in ihrem Zusammenhang haben, es sei denn, eine solche Auslegung würde zu etwas Unangemessenem oder Absurdem führen" (Polnische Post in Danzig. Gutachten vom 16. Mai 1925, "PCIJ Publ. (Series B)" 11 (1925), s. 39).

⁵⁰ Die S.S. "Wimbledon". Urteil vom 28. Juni 1923 (Frage der Intervention durch Polen), "PCIJ Publ. (Series A)" 1 (1923), s. 11-14.

⁵¹ Siehe eine ausführliche Studie über die oben genannte Problematik mit einer ausführlichen historischen Einführung: L. Ehrlich, Auslegung von Verträgen, Warschau 1957.

⁵² Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (mit Anhang). Abgeschlossen in Wien am 23. Mai 1969, "Treaty Series. Beim Sekretariat der Vereinten Nationen eingetragene oder hinterlegte und registrierte Verträge und internationale Übereinkünfte" 1155 (1987), S. 331-353; vgl. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, geschlossen in Wien am 23. Mai 1969 (ABl. 1990, Nr. 74, Pos. 439).

1928 schrieb Bronisław Bouffał, Experte für Völkerrecht, Völkerbund und Rechtsphilosophie und Dozent an der Katholischen Universität Lublin und der Freien Polnischen Universität in Warschau, über die Entstehung von internationalen Verträgen, die von Staaten abgeschlossen werden. Bouffał wies auf den Zwang als besonderen Umstand des Abschlusses eines internationalen Abkommens hin, der keineswegs dazu führe, dass das Abkommen *ipso jure nichtig sei*, wie es bei zivilrechtlichen Verpflichtungen der Fall wäre. In der Tat galt in diesem Fall die römische *paremia quamquam coactus voluit, tamen voluit*. Sie galt jedoch nicht, wenn ein Zwang gegen eine Person ausgeübt wurde, die im Namen des Staates einen Vertrag abschloss. Der Zwang gegen eine Partei ergab sich in der Regel aus den bestehenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und dem Wunsch zumindest einer Partei, eine Verschlimmerung der Situation zu vermeiden. Der Abschluss eines Vertrags wurde indirekt durch faktische Umstände erzwungen. So akzeptierten die Vertragsparteien *en pleine connaissance de cause* bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen. Zur Veranschaulichung dieses Problems sei auf die Position der Bevollmächtigten der deutschen Behörden verwiesen, die unter dem Druck der militärischen Schwäche des Reiches am 11. November 1918 in Compiègne einen Waffenstillstand zu Bedingungen schlossen, die ihnen nicht passten⁵³. Die Vertreter der deutschen Behörden und der öffentlichen Meinung betrachteten den Versailler Vertrag als Diktat und betonten, dass es sich um einen Zwang gehandelt habe, der den Vertrag als rechtswidrig ungültig machen sollte. Die Umstände des Vertragsabschlusses deuten jedoch weder auf eine Nötigung der deutschen Unterzeichner noch auf eine Nötigung des deutschen Staates hin. Die in der deutschen Propaganda hervorgehobene angebliche Nötigung konnte nicht zum Grund für die Ungültigkeit des Vertrages werden, weshalb versucht wurde, seine Bestimmungen durch die Provokation eines bewaffneten Konflikts mit Polen im Jahr 1939 zu ändern.

Erlöschen eines Vertrages aufgrund einer grundlegenden Änderung der Umstände

Julian Makowski wies darauf hin, dass die Grundsätze der Vertragsauslegung seit der Zeit von Hugo Grotius⁵⁴ und Emer de Vattel⁵⁵ vor allem durch die dynamische Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit und als Ergebnis der Rechtsprechungstätigkeit des Haager Tribunals⁵⁶ entwickelt worden sind. Die Anwendung der völkerrechtlichen Normen schloss die Analogie aus. Bei der Auslegung eines authentischen völkerrechtlichen Vertrages hingegen war eine Parteilichkeit nicht möglich, da sie von allen Unterzeichnern des Vertrages gemeinsam vorgenommen werden konnte. Die

⁵³ B. Bouffał, Der Schutz von Minderheiten im Völkerrecht, Warschau 1928, S. 180-181.

⁵⁴ H. Grotius, De Contractibus [in:] De Jure Belli ac Pacis Libri Tres, in Quibus Jus Naturae et Gentium, item Juris Publici Praecipua Explicantur, Parisiis 1625, S. 275-293.

⁵⁵ E. de Vattel, De l'Interprétation des Traités [in:] Le Droit des Gens, ou Principes de la Loi Naturelle, Bd. 1, Londres 1758, S. 460-514, Liv. II, § 262-322. cf. *idem*, On the Interpretation of Contracts [in:] The Law of Nations, or Principles of Natural Law, vol. 1, transl. B. Winiarski, Warschau 1958, S. 523-579, Buch II, § 262-322.

⁵⁶ J. Makowski, Völkerrecht ..., Teil 1, S. 322-328, 339-342.

richterliche Auslegung hatte allenfalls eine Hilfsfunktion. Bei Unklarheiten müsse diejenige Option gewählt werden, die dem Zweck des Abkommens am ehesten entspreche.

Die Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrages sollte den Staat verpflichten, dessen Bestimmungen gemäß der grundlegenden und absolut verbindlichen Regel *pacta sunt servanda* einzuhalten, die nicht unter den Einschränkungen der Klausel *rebus sic stantibus*⁵⁷ litt. Diese tauchten erst im ausgehenden Mittelalter (14. und 15. Jahrhundert) auf und wurden zuvor von Seneca und dem heiligen Thomas von Aquin in ihren ethischen Überlegungen kommentiert. Die Ausnahme war die Rechtfertigung der folgenden Möglichkeit: "entweder tritt eine neue [Partei] ein oder es kommt zu einer gegenseitigen Änderung der Vertragsbedingungen"⁵⁸. Die Berufung auf die Klausel zur einseitigen Änderung des Vertragsverhältnisses wurde im 19. Jahrhundert als rechtswidrig angesehen, obwohl es Verteidiger der Klausel gab, unter anderem in der Person von John Stuart Mill (dessen Gültigkeit 1870 auf den Seiten der *Fortnightly Review* nachgewiesen wurde), der die Absurdität der Theorie der ewigen Gültigkeit internationaler Verträge argumentierte⁵⁹.

Die Ablehnung der Anwendung der beschriebenen Klausel wurde von Russland in einem Versuch zum Ausdruck gebracht, die Bestimmungen des Pariser Vertrags vom 30. März 1856⁶⁰ aufgrund einer radikalen Änderung der Bedingungen zu verwerfen. Dieser Vertrag hatte die Entmilitarisierung der Schwarzmeerzone zum Ziel. Die Unterzeichner stimmten schließlich 1871 auf der so genannten Pontischen Konferenz in London den von Fürst Alexander Gortschakow vorgebrachten russischen Forderungen zu und erklärten gleichzeitig die Maßnahmen der zaristischen Regierung zur willkürlichen Änderung des Abkommens für unrechtmäßig. In der am 17. Januar 1871 unterzeichneten Erklärung heißt es: "Es ist ein fundamentaler Grundsatz des Völkerrechts, dass keine von ihnen [den Vertragsparteien] von den Verpflichtungen des Vertrages abweichen oder seine Bestimmungen ändern darf, es sei denn, die vertragsschließenden Mächte stimmen in einem freundschaftlichen Abkommen zu"⁶¹. Das Dokument wurde auch von einem Vertreter des Norddeutschen Bundes unterzeichnet, was bestätigt, dass die Vertreter der deutschen Staaten bereits am Vorabend der Reichsgründung (die am 18. Januar 1871 stattfand) nicht damit einverstanden waren, die Vereinbarungen durch einseitige

⁵⁷ Antoni Peretiatkiewicz betrachtete die Klausel als eine Fassade, die es den Vertretern der Staaten erlaubt, die Rechtmäßigkeit ihrer unrechtmäßigen Handlungen vorzutäuschen (A. Peretiatkiewicz, *Problem...*, S. 7).

⁵⁸ "Si aliquid intervenit novi, si sunt mutatae conditiones negotii".

⁵⁹ Bronislaw Bouffall argumentierte, dass es in den 1920er Jahren eine langsame Rückkehr zur allgemeinen Anerkennung der Klausel gab, die auf den "Wunsch zurückzuführen war, den Bereich der gerichtlichen Auslegung zu erweitern" (B. Bouffall, *Protection...*, S. 182-185).

⁶⁰ *Acte Général du Congrès de Paris (30 Mars 1856)* [in:] *Les Grands Traités Politiques. Recueil des Principaux Textes Diplomatiques depuis 1815 jusqu'à nos jours*, ed. P. Albin, Paris 1912, pp. 170-180. cf. *General Treaty of Peace between Great Britain, Austria, France, Prussia, Russia, Sardinia and Turkey. Signed at Paris, 30th March 1856* [in:] *The Map of Europe by Treaty*, vol. 2, ed. E. Hertslet, London 1875, pp. 1250-1265; Vertrag zwischen Preußen, Österreich, Frankreich, Großbritannien, Russland, Sardinien und der Türkei, nebst Anlagen. Vom 30. März 1856 (PrGS 1856, 36, 557).

⁶¹ "C'est un principe essentiel des droit des gens qu'aucune d'elles ne peut se délier des engagements d'un traité, ni en modifier les stipulations, qu'à la suite de l'assentiment des Puissances Contractantes, au moyen d'une entente amicale" (J. Makowski, *Revision...*, S. 345. cf. *Declaration between Great Britain, Austria, France, Italy, North Germany, Russia, and Turkey as to non-Alteration of Treaties without Consent of Contracting Parties*. London, 17. Januar 1871 [in:] *The Map of Europe by Treaty*, Bd. 3, Hrsg. E. Hertslet, London 1875, S. 1904).

Berufung auf die *rebus sic stantibus*-Klausel zu ändern⁶². Auch bei der einseitigen Abschaffung des Kapitulationssystems durch die Hohe Pforte, d. h. der seit Beginn des 15. Jahrhunderts von den christlichen Staaten des Westens mit den Staaten des Ostens geschlossenen Sonderabkommen mit unsicherer Rechtsordnung, stimmte Deutschland der Anwendung dieses Grundsatzes nicht zu. Die Kapitulationen enthielten Bestimmungen, die es europäischen Kaufleuten erlaubten, Fabriken zu errichten, eine Selbstverwaltung aufzubauen und bestimmte Personengruppen von der lokalen Gerichtsbarkeit zugunsten der Konsulargerichtsbarkeit auszuschließen (neben den Europäern unterlagen ihr auch die in ihrem Auftrag tätigen Personen und die zum Christentum Konvertierten). Die Türkei führte eine Verfassung ein, organisierte die Justiz nach europäischem Vorbild und nutzte die Wirren des Ausbruchs des Ersten Weltkriegs, indem sie am 9. September 1914 einseitig die Kapitulationen mit Wirkung vom 2. Oktober als nicht bindend anerkannte. Die deutschen Behörden protestierten zunächst dagegen, erkannten aber später, da die Türkei dem Block der Mittelmächte beigetreten war, die Gründe dafür an. Es lassen sich zwei Schlüsselmomente ausmachen: Zunächst brachten neben Deutschland auch die europäischen Staaten (England, Frankreich, Russland) und die Vereinigten Staaten ihre Missbilligung zum Ausdruck, und dann wurde das Vertragsverhältnis geändert, aber nicht aufgrund einer einseitigen Kündigung, sondern aufgrund der Absicht Deutschlands, den Rechtsstatus zu ändern (vielleicht auf Drängen der Alliierten, was aber nichts am Kern der Sache ändert). Erst dann wurden die bilateralen Verpflichtungen revidiert, indem sie sanktioniert oder geheiligt wurden, wie es in Artikel 28 des Vertrags von Lausanne vom 24. Juli 1924 heißt.⁶³: "Die Hohen Vertragsparteien erklären, dass sie, soweit es jede von ihnen betrifft, die vollständige Abschaffung der Kapitulation in der Türkei in jeder Hinsicht akzeptieren"⁶⁴.

Ein zaghafter Versuch, die Klausel in das Völkerrecht einzuführen, wurde von Julian Makowski erwähnt, der als Beispiel die Bestimmungen - "eine der gefährlichsten" - von Artikel 19 des Völkerbundpaktes anführte: "Die Versammlung kann von Zeit zu Zeit die Mitglieder des Verbandes auffordern, nicht mehr gültige Verträge und die internationale Lage, deren Fortbestand den Weltfrieden gefährden könnte, einer erneuten Prüfung zu unterziehen."

⁶² Bronislav Bouffal³ analysierte unter anderem die Situationen, in denen den Russen auf der Grundlage der Klausel *rebus sic stantibus* das Recht eingeräumt wurde, eine beliebige Anzahl von Kriegsschiffen in den Schwarzmeergewässern zu unterhalten, und als Österreich-Ungarn 1908 Bosnien und Herzegowina besetzte (im Gegenzug für einen einseitigen Verzicht auf die Besetzung von Militärstraßen in Sandžak Novo-Pazarsk), und kam zu dem Schluss, dass dieser Grundsatz damals bestätigt wurde. In Wirklichkeit scheint es jedoch so zu sein, dass die Politik der vollendeten Tatsachen jedes Mal durch dieses Prinzip motiviert war, das jedoch nicht als Rechtsinstitut sanktioniert wurde. Ähnlich verhielt es sich mit der Aufhebung bestimmter Verträge durch Sowjetrussland im Jahr 1924 und den Heiligen Stuhl im Jahr 1921. - Hier war der Grund jedoch ein Wechsel des Vertragspartners und somit grundsätzlicher Natur. Ob diese Klausel in den genannten Fällen angezeigt werden konnte, wurde durch die Regeln der Staatennachfolge entschieden (B. Bouffal³, *Protection...*, S. 186-192, 199-200. Vgl. B. Schmidt, *Über die völkerrechtliche Clausula Rebus sic Stantibus*, Leipzig 1907; E. Kaufmann, *Das Wesen...*; H. von Treitschke, *Politik*, Bd. 1, Leipzig 1913, S. 37-38).

⁶³ *Traité de Paix [à Lausanne] [in:] Vertrag über den Frieden mit der Türkei und andere Instrumente. Unterzeichnet in Lausanne am 24. Juli 1923, London 1923, S. 24.*

⁶⁴ "Les Hautes Parties contractantes déclarent accepter, chacune en ce qui la concerne, l'abolition complète des Capitulations en Turquie à tous les points de vue" (B. Bouffal³, *Protection ...*, S. 194-201).

Diese Bestimmung warf eine Reihe von Unklarheiten auf, unter anderem in Bezug auf den Kreis der zur Einleitung des beschriebenen Verfahrens berechtigten Stellen, den Gegenstand der Resolution der Versammlung, die möglichen Maßnahmen dieses Organs gemäß Artikel 19 und die Definition der Adressaten der Resolution. Die Antworten auf die geäußerten Zweifel wurden durch andere Bestimmungen des Völkerbündspakts und durch die Praxis gegeben.

Jedes Mitglied des Völkerbundes (*analog zu Artikel 11(2) des Paktes*) war befugt, eine Revision von Verträgen und internationalen Situationen, die den Weltfrieden bedrohten, zu initiieren. Einige Autoren haben argumentiert, dass diese Befugnis auch der gesamten Versammlung durch ihren Präsidenten übertragen wurde.

Nur unbefristete und bisher nicht eingehaltene Verträge, deren Revision Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien vorausgegangen waren, sowie internationale Situationen, die nicht unter das Vertragsrecht fallen und den Weltfrieden bedrohen könnten, könnten Gegenstand einer Entschliebung der Versammlung sein.

Formal hatte die Versammlung dann mehrere Handlungsmöglichkeiten: Sie konnte sich für unzuständig erklären und sich nicht mit der Angelegenheit befassen, sie konnte sich für zuständig erklären, das Ersuchen aber zurückweisen, da es die Bedingungen von Artikel 19 nicht erfüllte, sie konnte ihre Zuständigkeit bestätigen und das Ersuchen annehmen, aber den Parteien keinen Vorschlag unterbreiten, und schließlich konnte sie sich für zuständig erklären, das Ersuchen annehmen und den Parteien einen Ratschlag erteilen, der keine rechtliche Bedeutung hatte, sondern eine natürliche Verpflichtung darstellte. Selbst die Wahl der restriktivsten Lösung schränkte also die Regelung der zwischenstaatlichen Beziehungen nicht formell ein.

Der Beschluss, die betreffenden Staaten über die Wünsche der Versammlung zu unterrichten, musste gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Pakts einstimmig gefasst werden: "Sofern in diesem Übereinkommen oder in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, werden die Beschlüsse der Versammlung oder des Rates durch einstimmigen Beschluss der in der Versammlung vertretenen Verbandsmitglieder gefasst". Die Autoren, die über Artikel 19 schrieben, vertraten im Allgemeinen die These, dass diese Einstimmigkeit absolut sein sollte⁶⁵, da noch kein Streitfall vorlag und somit die Bedingung *nemo iudex in causa sua* nicht erfüllt werden musste. Im Übrigen wurde das Erfordernis der relativen Einstimmigkeit jedes Mal *expressis verbis im* Pakt formuliert. Die Anwendung dieses Grundsatzes stelle daher eine Ausnahme von der Regel⁶⁶ dar. Bronislaw Bouffal³ vertrat eine andere Auslegung: "Eine solche Kommission darf nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden, mit der einfachen Ausnahme der Stimmen der betroffenen Staaten, die in diesem Fall völlig außer Acht gelassen werden.

⁶⁵ Julian Makowski verwies unter anderem auf Pfarrer Bernhard von Bülow (Reichskanzler und Ministerpräsident Preußens von 1900 bis 1909), André Weiss (von 1922 bis 1928 Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag), Viscount Robert Finlay (ebenfalls Richter in Den Haag, von 1921 bis 1929) oder Zygmunt Graliński (ein polnischer Rechtsanwalt und Aktivist der Bauernbewegung). J. Makowski, Revision von Verträgen vor dem Hintergrund des Völkerbündspakts, "GP" 10-11 (1927), S. 352.

⁶⁶ Vgl. K. Olszowski, Artikel 19 des Völkerbündspakts, Warschau 1925; Z. Aliński [Z. Graliński], Möglichkeiten der Revision von Verträgen nach dem Völkerbündspakt, Warschau 1927; B. Bouffal, Protection..., S. 206-222; J. Makowski, Revision..., S. 351-352; L. Ehrlich, Artikel 19 des Völkerbündspakts, "PP" 4-5 (1929), S. 141- 153; M. Rostworowski, League of Nations, Krakau 1939, S. 65.

[...] die öffentliche Meinung jener Länder, die wie Deutschland oder Ungarn *per fas et nefas* danach streben, zumindest einige der Bestimmungen des Versailler Vertrages zu kippen, will nicht mit [einer solchen Auslegung] rechnen"⁶⁷ .

Abgesehen von der Einstimmigkeit wäre die Anwendung von Artikel 19 des Paktes durch Deutschland zur Änderung seiner Grenzen zu Polen durch Artikel 10 behindert worden, der eine Beeinträchtigung der politischen und territorialen Souveränität der Völkerbundmitglieder nicht zuließ. 1939 sagte Michal Rostworowski, Völkerrechtsexperte und Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof von 1931 bis 1940, im Hinblick auf einen möglichen deutsch-polnischen Grenzkonflikt optimistisch voraus: "Der Paragraph über 'Verträge' ist hier nicht geeignet, weil der Vertrag in Kraft getreten und durchsetzbar ist, und der Paragraph über 'internationale Situationen' ist eher vage und von einer Art, die zu nichts führen würde. Einstimmigkeit ist erforderlich, damit eine Resolution der Versammlung in Kraft treten kann, und Polen hätte dagegen gestimmt und damit die Resolution, die die ganze Aktion in Gang gesetzt hat, vereitelt. Damit wäre wenig zu gewinnen"⁶⁸ .

Julian Makowski stellte hingegen zu Recht fest, dass die deutschen Behörden "in Artikel 87 des Versailler Vertrags [...] *expressis verbis* auf alle Rechte an den östlich der in Artikel 27 [des Vertrags] festgelegten Grenzlinie gelegenen Gebieten verzichteten"⁶⁹ . Die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen wurde dadurch bestätigt, dass Polen die Souveränität über die genannten Gebiete übernahm und 1926 in Posen ein polnisch-deutsches Grenzabkommen geschlossen wurde⁷⁰ , in dem die deutschen Behörden ohne zu zögern die Umsetzung der Bestimmungen des Versailler Vertrages (Artikel 1 des Abkommens) bestätigten. Die Durchführung seiner Grenzbestimmungen wurde bescheinigt, so dass etwaige Gebietsansprüche Deutschlands gegenüber Polen nicht im Lichte von Artikel 19 des Pakts betrachtet werden konnten.

Der Widerstand Deutschlands gegen die restriktiven völkerrechtlichen Verpflichtungen, die das Reich am Ende des Ersten Weltkriegs übernommen hatte, erforderte die Anwendung von Gewalt oder ein intensives diplomatisches Vorgehen auf dem internationalen Parkett. Angesichts der militärischen Schwäche suchte Deutschland zunächst nach juristischen Lösungen mit Hilfe entsprechend interpretierter Rechtsinstitute⁷¹ , weshalb das durch den Grundsatz des *rebus sic stantibus* begründete Verbot der einseitigen Änderung des Vertragsverhältnisses eine nicht unerhebliche Rolle spielte. Das Reich war an dieses Verbot gebunden und brachte seinen Willen unter anderem im Schlussprotokoll der Londoner Konferenz von 1871 und in der Protestnote nach der Kapitulationsrede der Türkei von 1914 zum Ausdruck. Wenn es sich also um einen mit Polen geschlossenen Vertrag handelte, konnte sich Deutschland theoretisch auf

⁶⁷ B. Bouffal³, Schutz ..., S. 218.

⁶⁸ M. Rostworowski, Liga..., S. 65.

⁶⁹ J. Makowski, Revision..., S. 353.

⁷⁰ Polnisch-Deutsches Abkommen zur Regelung der Grenzverhältnisse, unterzeichnet in Poznań am 27 I 1926 (Dz.U. 1927, Nr. 54, Pos. 470); Gesetz über den deutsch-polnischen Vertrag zur Regelung der Grenzverhältnisse. Vom 8. Dezember 1926 (RGBl. II 1926, 49, 723).

⁷¹ Carl Schmitt hob das Einfallstor für die Infragestellung der Legitimität des Versailler Vertrags auf, indem er den politischen Kontext betonte - er wies darauf hin, dass Deutschland 1919. Deutschland nicht vollständig souverän war und dass die Weimarer Verfassung Vorrang vor dem Völkerrecht hatte (C. Schmitt, Learning..., S. 133-135).

die Klausel berufen, aber es konnte das Rechtsverhältnis nicht ohne die Zustimmung der Gegenpartei ändern, was nach dem Abschluss des Grenzvertrags praktisch ausgeschlossen war.

Die Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Ungültigkeitserklärung eines Vertrages aufgrund einer Änderung der Umstände, d. h. infolge der Berufung eines Staates auf die *rebus sic stantibus-Klausel*, ist für die völkerrechtliche Einordnung des deutschen Vorgehens bei der Planung und Durchführung des Überfalls auf Polen im Jahr 1939 besonders relevant. Da Deutschland im Prinzip nicht in der Lage war, den Versailler Vertrag oder das Grenzabkommen mit Polen rechtlich außer Kraft zu setzen, beschloss es, territoriale Veränderungen mit Waffengewalt durchzusetzen, und schloss 1939 ein geheimes Protokoll mit der UdSSR.

Einfluss des Krieges auf die Gültigkeit von internationalen Verträgen

Der Umstand des Krieges blieb auch im Hinblick auf die Gültigkeit der deutsch-polnischen Verträge nicht unbemerkt. Vor 1939 wurden diese Fragen durch die uneinheitliche Praxis der Staaten geregelt. In der Regel wurden sie, so Julian Makowski, anlässlich des Kriegsendes geklärt, als der Friedensvertrag meist in Kraft trat⁷².

Vor diesem Hintergrund gab es Meinungsverschiedenheiten über die bei multilateralen Abkommen, die vor Ausbruch des Krieges rechtmäßig abgeschlossen worden waren. Es wurde bezweifelt, ob alle oder nur bestimmte Bestimmungen dieser Abkommen verbindlich waren. Die Klärung dieser Fragen erscheint wichtig, um festzustellen, ob Deutschland verpflichtet war, die von ihm abgeschlossenen Abkommen einzuhalten, oder ob die Umstände des Krieges es von dieser Verpflichtung befreit haben.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass aus Rechtsverstößen keine rechtlichen Vorteile erwachsen können, was bedeutet, dass Deutschland mit seinem Kriegseintritt 1939 die Vorteile verloren hat, die sich aus der gegenseitigen Einhaltung der friedenserhaltenden Verpflichtungen ergeben hätten. Die Gültigkeit des Grundsatzes der Gegenseitigkeit wurde allein schon durch das außergewöhnliche Verhalten der sowjetischen Behörden bestätigt, die trotz der eklatanten Verstöße Deutschlands gegen das Vierte Haager Abkommen ihre Bereitschaft betonten, ihre Verpflichtungen aus diesem Abkommen und der ihm beigefügten Geschäftsordnung zu erfüllen. Zusätzlich zu der Note des Volkskommissariats für Auswärtige Angelegenheiten vom 25. November 1941 zu diesem Thema gab die UdSSR eine weitere Note vom 27. April 1942 heraus. - in der sie ihren Willen zum Ausdruck brachte, den völkerrechtlichen Schutz der in sowjetischer Gefangenschaft verbliebenen deutschen Kriegsgefangenen fortzusetzen⁷³. Angesichts des besonderen Charakters der Erklärungen, die angesichts der Misserfolge an der Front die

⁷² J. Makowski, Internationales Recht..., Kap. 1, S. 339-340. Julian Makowski war ein Verfechter der Theorie der Ungültigkeit internationaler Abkommen aufgrund des Ausbruchs eines Krieges (J. Makowski, State organs in international relations. Internationale Konventionen. Internationale Verträge, Warschau 1957, S. 192 ff. Vgl. *idem*, Handbuch des Völkerrechts, Warschau 1948, S. 634).

⁷³ N. Alexejew, Die Verantwortung der Nazi-Verbrecher, übersetzt. W. Bielawski, Warschau 1969, S. 24-25.

deutschen Behörden wahrscheinlich dazu veranlassen sollten, die Bedingungen der Gefangenschaft sowjetischer Soldaten zu verbessern, wurden sie *expressis verbis* abgegeben. Hätte die UdSSR beschlossen, das Abkommen in den gegenseitigen Beziehungen auszusetzen, hätte ihr Schweigen ausgereicht.

Die Frage der Gültigkeit völkerrechtlicher Verträge in Kriegszeiten wurde von Jerzy Pieńkos in einer 1973 erschienenen sorgfältigen Monographie facettenreich und detailliert analysiert.⁷⁴ Er beschrieb die verschiedenen Ansätze zu dieser Frage in der Völkerrechtslehre und der Staatenpraxis in chronologischer Reihenfolge. Im Hinblick auf die Zielsetzung der Dissertation erscheint es sinnvoll, die Ergebnisse seiner Analysen näher zu beleuchten, allerdings nur im Kontext der für die Vertreter der deutschen Lehre charakteristischen Ansichten und im Hinblick auf die wichtigsten Rechtsakte, die die Auswirkungen des Kriegsausbruchs auf die Gültigkeit von Verträgen regeln (insbesondere bilaterale und multilaterale Verträge, die die Kriegsführung kodifizierten und einen dauerhaften Rechtsstatus begründeten, z. B. Grenzverträge).

Historisch gesehen galt das Konzept der Nichtigkeit von Verträgen als Folge des Kriegsausbruchs (*inter arma silent leges*) als klassisch und spiegelte die rechtlich-natürliche Auffassung vom Frieden als Ausnahmezustand in den Beziehungen zwischen Nationen wider. Diese Annahme resultierte aus der Brutalisierung der internationalen Beziehungen nach dem Prinzip *bellum omnium contra omnes*. Unter den deutschen Rechtstheoretikern sprachen sich Karl von Wächter⁷⁵ (Mitglied des Geheimen Rates von Wilhelm I., König von Württemberg), Karl von Troeltsch⁷⁶ für den Bruch von Verträgen bei Kriegsausbruch aus, Theodor von Schmalz⁷⁷ (Rektor der Königsberger Albertina und erster Rektor der Universität Berlin), Johann Klüber (Verfassungsrechtler und Verfasser von Studien über den Wiener Kongress)⁷⁸ und Franz von Liszt⁷⁹ und Julius Friedrich⁸⁰, die in dieser Hinsicht jedoch Ausnahmen zuließen.

Der Kriegszustand berührte *ipso facto* nicht die Gültigkeit der Abkommen, was möglicherweise zu ihrer zeitlichen Aussetzung führte, so die folgenden deutschen Autoren: August von Bulmerincq (Völkerrechtler und Mitglied des Instituts für Völkerrecht)⁸¹, August Heffter (Rektor der Universitäten Bonn und Berlin)⁸², Josef Kohler (Volljurist)⁸³

⁷⁴ Siehe J. Pieńkos, *Der Einfluss des Krieges auf die Gültigkeit internationaler Verträge unter besonderer Berücksichtigung von Friedensverträgen nach dem Zweiten Weltkrieg*, Warschau 1973.

⁷⁵ Siehe K. von Wächter, *Dissertatio Juridica de Modis Tollendi Pacta inter Gentes*, Stuttgart 1779.

⁷⁶ K. von Troeltsch, *Versuch einer Entwicklung der Grundsätze, nach welchen die rechtliche Fortdauer der Völkerverträge zu beurtheilen ist. Eine gekrönte Preisschrift*, Landshut 1808, S. 47 ff.

⁷⁷ T. von Schmalz, *Das europäische Völkerrecht in acht Büchern*, Buch 2, Berlin 1817, S. 69.

⁷⁸ J. Klüber, *Europäisches Völkerrecht*, Bd. 1, Stuttgart 1821, S. 267-268, § 165, Anm. "a" (*ibidem*, Bd. 2, S. 405-406, § 250).

⁷⁹ F. von Liszt, *Das Völkerrecht systematisch dargestellt*, Berlin 1889, S. 118. Franz von Liszts Ansichten wurden später liberalisiert. Der Jurist unterschied zwischen Verträgen, die aus Anlass eines Krieges geschlossen wurden, und solchen, die trotz des Ausbruchs eines Krieges in Kraft blieben. Abstrahierend von seinen eigenen Ansichten, betonte er ethisch: "der Literatur geht allerdings dahin, daß die Verträge durch den Krieg nur suspendiert, nicht aufgehoben werden. Die Staatenpraxis der letzten Jahrzehnte spricht aber gegen diese Ansicht". *Idem*, *Das Völkerrecht...*, Berlin 1906, S. 181; vgl. *idem*, *System...*, Krakau, Warschau 1907, S. 174-175.

⁸⁰ J. Friedrich, *Grundzüge des Völkerrechts für Studierende und Laien*, Leipzig 1915, S. 70.

⁸¹ A. von Bulmerincq, *Völkerrecht oder internationales Recht*, in: *Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien*, Hrsg. H. Marquardsen, Bd. 1, Teil 2, Freiburg im Breisgau 1887, S. 360.

⁸² A. Heffter, *Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart*, Berlin 1888, S. 261 ff.

⁸³ J. Kohler, *Grundlagen des Völkerrechts. Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft*, Stuttgart 1918, S. 132-134.

, Otfried Nippold (Hochschullehrer und Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts in Saarlouis)⁸⁴, Ernst Seligmann⁸⁵ und Alois Bischof⁸⁶. Einige von ihnen sprachen sich für bestimmte Ausnahmen aus, die z. B. Rechtsakte betreffen, die bestimmte Angelegenheiten regeln ("mit dem Streitgegenstand zusammenhängen"). Die Autoren vertraten im Allgemeinen den Standpunkt, dass die wenigen Abkommen, die aufgrund des Krieges ausgesetzt wurden, nach Beendigung des Krieges wieder in Kraft treten, es sei denn, in einem Friedensvertrag ist ausdrücklich etwas anderes vorgesehen⁸⁷.

Die Idee, dass der Umfang der Kriegseinwirkung auf die Gültigkeit von Verträgen differenziert werden sollte, wurde unter den deutschen Theoretikern des Völkerrechts von Julius Hatschek (Rechtsvergleichler und Verfassungsrechtler, Schüler von Georg Jellinek)⁸⁸, Karl Strupp (Experte für Völkerrechtsgeschichte und Mitglied der Akademie für Völkerrecht in Den Haag)⁸⁹ vertreten, Hans-Jürgen Schlochauer (Völkerrechtspraktiker, Schüler von Karl Strupp)⁹⁰, Karl Lueder (Wissenschaftler)⁹¹, Ernst Wolgast (Mitglied der NSDAP, Verteidiger vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg)⁹², Ernst von Vanselow (Kommandant)⁹³, Georg Schwarzenberger (Dozent)⁹⁴ und Franz von Liszt (später) zusammen mit Maks Fleischmann⁹⁵. Sie vertraten die Auffassung, dass Verträge annulliert, ausgesetzt und unbehelligt bleiben können. Der Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass Friedrich Klein⁹⁶ seine Ansichten zur Differenzierung in drei Gruppen einteilte. Die erste, objektive Gruppe stützte sich auf eine materielle und formale Analyse des Vertrags, die zweite, subjektive, betonte die Bedeutung der Absichten der Vertragsunterzeichner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, und die dritte, gemischte, unterstrich die Rolle der Vertragsauslegung im Lichte objektiver und subjektiver Annahmen⁹⁷. Die Theorie der Vertragsdifferenzierung wurde auch von führenden polnischen Vertretern der Völkerrechtslehre wie Ludwik Ehrlich⁹⁸, Manfred Lachs⁹⁹, Stanisław Nahlik¹⁰⁰, Ludwik

⁸⁴ O. Nippold, *Der völkerrechtliche Vertrag seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht*, Bern 1894, S. 242 ff.

⁸⁵ E. Seligmann, *Abschluss und Wirksamkeit der Staatsverträge*, Freiburg im Breisgau 1890, S. 255-256.

⁸⁶ A. Bischof, *Katechismus des Völkerrechts. Mit Rücksicht auf die Zeit- und Streitfragen des internationalen Rechtes*, Leipzig 1877, S. 78.

⁸⁷ J. Pieńkos, *Einfluss ...*, S. 24-28.

⁸⁸ J. Hatschek, *Völkerrecht als System bedeutsamer Staatsakte*, Leipzig-Erlangen 1923, S. 239-240.

⁸⁹ K. Strupp, *Eléments du Droit International Public. Universel, Européen et Américain*, Bd. 2, Paris 1930, S. 515.

⁹⁰ H.-J. Schlochauer, *Die Einwirkungen des Krieges auf den Bestand völkerrechtlicher Verträge*, 'Deutsche Rechts-Zeitschrift' 6 (1946), S. 162-163.

⁹¹ F. von Holtzendorff, *Handbuch des Völkerrechts*, Bd. 4, Hamburg 1887, S. 354-357.

⁹² E. Wolgast, *Völkerrecht*, Berlin 1934, S. 818 ff.

⁹³ E. von Vanselow, *Völkerrecht. Einführung in die Praxis der Staaten*, Berlin 1931, S. 49, 182.

⁹⁴ G. Schwarzenberger, *Internationales Recht*, London 1957, S. 47-48, 545-546.

⁹⁵ F. von Liszt, M. Fleischmann, *Das Völkerrecht systematisch dargestellt*, Berlin 1925.

⁹⁶ F. Klein, *Kriegsausbruch und Staatsverträge*, "Jahrbuch für Internationales Recht" 3 (1954), S. 33.

⁹⁷ J. Pieńkos, *Der Einfluss...*, S. 29.

⁹⁸ L. Ehrlich, *Internationales Recht*, Warschau 1958, S. 303, 463-464.

⁹⁹ M. Lachs, *Multilaterale Abkommen. Eine Studie zum Vertragsrecht*, Warschau 1958, S. 245.

¹⁰⁰ S. Nahlik, *Einführung in die Wissenschaft des Völkerrechts*, Warschau 1967, S. 301.

Gelberg¹⁰¹, Alfons Klafkowski¹⁰² und Cezary Berezowski zusammen mit Wojciech Góralczyk und Kazimierz Libera¹⁰³ unterstützt.

Die gemischte Theorie, die seit Beginn des 19. Jahrhunderts entwickelt worden war, fand bei in- und ausländischen Autoren die größte Zustimmung in der Völkerrechtslehre¹⁰⁴, war aber durch eine so starke innere Differenzierung gekennzeichnet, dass es schwierig ist, die Position der Lehre als einheitlich zu betrachten. Einige ihrer Elemente wurden jedoch von juristischen Autoritäten besonders häufig wiederholt.

Es wurde allgemein anerkannt, dass der Ausbruch des Krieges *ipso facto* kein ausreichender Grund für die Ungültigkeit von Verträgen ist; andererseits wurde die Auffassung, dass der Krieg keine Auswirkungen auf den Umfang ihrer Gültigkeit hat, nicht allgemein anerkannt. Es ist nicht übertrieben zu sagen, dass deutsche Autoren die Auffassung vertraten, dass Abkommen (oder relevante Teile davon), die die Kriegsführung regeln, Verträge, die bei Kriegsausbruch ratifiziert wurden, und völkerrechtliche Akte, die ausdrücklich ihre Gültigkeit während des Konflikts betonten, in Kraft blieben. Die von einigen Völkerrechtlern vorgeschlagene inhaltliche Unterteilung in politische und nicht-politische Abkommen erwies sich in der Praxis als nicht funktionsfähig. Ein weiteres Problem war die Gültigkeit multilateraler Abkommen, die eine *si omnes-Klausel* enthielten, wenn Nicht-Unterzeichnerparteien des Abkommens in den Krieg verwickelt waren. Vorschläge für völkerrechtliche Regelungen zur Auswirkung des Krieges auf die Gültigkeit von Verträgen gab es vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs zweimal: die kasuistischen Forderungen des Institute of International Law, die 1912 auf einer Tagung seiner Mitglieder in Kristiania (heute Oslo), Norwegen, in der Geschäftsordnung¹⁰⁵ formuliert wurden, und den inhaltlicheren Entwurf von Artikel 35 des Übereinkommens über das Vertragsrecht von 1935¹⁰⁶, der unter der Federführung der Harvard Law School ausgearbeitet wurde (weshalb er auch als Harvard-Entwurf bezeichnet wurde). Der Mangel an Einstimmigkeit in der Rechtslehre veranlasste eine Überprüfung des Verhaltens der deutschen staatlichen Behörden und der internationalen Praxis gegenüber Deutschland, die eine Analyse der Rechtsakte einschloss (in geringerem Maße beeinflussten die diplomatische Praxis und die Rechtsprechung die Bewertung). Die relative Vertragsfreiheit erlaubte es Deutschland 1918 unter anderem, zwei Zusatzabkommen zu den Friedensverträgen von Brest-Litowsk abzuschließen. Den ersten unterzeichnete der deutsche Staat nach der Annahme des sogenannten Brotfriedens am 9. Februar 1918 mit der Ukrainischen Volksrepublik¹⁰⁷, den zweiten am 3. und 7. März 1918 mit der Russischen Föderativen Sozialistischen Sowjetrepublik¹⁰⁸. Darüber hinaus

¹⁰¹ L. Gelberg, Grundzüge des Völkerrechts, Warschau 1967, S. 66-67.

¹⁰² A. Klafkowski, Völkerrecht, Warschau 1979, S. 114-120.

¹⁰³ C. Berezowski, W. Góralczyk, K. Libera, Völkerrecht, Warschau 1967, S. 276. Vgl. C. Berezowski, Völkerrecht, Teil 2, Warschau 1969, S. 131.

¹⁰⁴ J. Pieńkos, Der Einfluss..., S. 29.

¹⁰⁵ C. Dupuis, L'Institut de Droit International. Session de Christiania 1912, 'Revue Générale de Droit International Public' 20 (1913), S. 372 f.; N. Politis, Auswirkung des Krieges auf Verträge und internationale Konventionen. Projekt des Instituts für Völkerrecht, 'AJIL' 7 (1913), S. 149 ff.

¹⁰⁶ Entwurf eines Übereinkommens über das Recht der Verträge, "AJILS" 29 (1935), S. 657-665. Siehe Artikel 35: *ebenda*, S. 664-665.

¹⁰⁷ Deutsch-Ukrainischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits (RGBl. 1918, 107, 1030).

¹⁰⁸ Deutsch-Russischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Russland andererseits (RGBl. 1918, 77, 622).

unterzeichnete Deutschland am 7. März 1918. Deutschland einen Friedensvertrag mit Finnland¹⁰⁹ und ein rechtliches und politisches Zusatzabkommen vom 7. Mai 1918 zum Friedensvertrag mit Rumänien¹¹⁰.

Aus den aufgelisteten Rechtsakten geht hervor, dass die deutschen Verhandlungsführer die Abkommen in drei Typen unterteilten: bi- und multilaterale sowie multilaterale Abkommen mit politischem Inhalt¹¹¹. Jerzy Pieńkos kam nach einer Analyse zu dem Schluss, dass im Allgemeinen die Rechtsakte der ersten und dritten Kategorie von ihren Unterzeichnern als durch den Kriegsausbruch ungültig und die der zweiten Gruppe als ausgesetzt angesehen wurden¹¹².

Die deutschen Vereinbarungen mit den Russen, Ukrainern und Rumänen wurden gemäß Artikel 116 des Versailler Vertrags durch den Verzicht der deutschen Behörden auf Friedensverträge und Zusatzvereinbarungen aufgehoben, wie in Artikel XV des Waffenstillstandsabkommens vom 11. November 1918¹¹³, Artikel 292 und Artikel 259 Absatz 6 des Versailler Vertrags angenommen. Die ständige Regelung der Gültigkeit der Abkommen wurde in den Artikeln 282 bis 295 festgelegt, die den Abschnitt II "Verträge" des Kapitels V des Versailler Vertrages bilden. Aus dieser Regelung ergibt sich der Grundsatz der Aussetzung multilateraler Abkommen und der Aufhebung bilateraler Abkommen, was die Frage aufwirft, ob die in Artikel 285 vorgesehene Aufhebung von Abkommen deren Annullierung impliziert. Wären diese Begriffe semantisch identisch, hätte es höchstwahrscheinlich nicht ausgereicht, die Forderung nach Wiederherstellung der Gültigkeit der Abkommen in den Beziehungen der alliierten oder assoziierten Mächte zu Deutschland zu notifizieren. Es wäre notwendig gewesen, die für ungültig erklärten Abkommen neu zu verabschieden und sie anschließend zu ratifizieren. In diesem Fall war also weniger der Kriegsausbruch *ipso facto* die Ursache für die Beendigung des bilateralen Abkommens als vielmehr das Versäumnis, die im Friedensvertrag vorgesehene Notifizierung vorzunehmen.

Aus der Praxis der am Ersten Weltkrieg beteiligten Staaten geht hervor, dass multilaterale Abkommen zur Regelung der Kriegsführung (z. B. die Vierte Haager Konvention von 1907 und die ihr beigefügte Geschäftsordnung), auch wenn sie eine *si omnes*-Klausel enthielten, während des Konflikts als gültig angesehen wurden¹¹⁴. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs kam es nicht zum Abschluss eines Friedensvertrags mit Deutschland analog zum Versailler Vertrag. Zwar fanden sich in den von den Alliierten für das besetzte Deutschland erlassenen Rechtsvorschriften¹¹⁵ einige Hinweise auf die Auswirkungen des Kriegsausbruchs auf die Gültigkeit von Vereinbarungen, doch

¹⁰⁹ Friedensvertrag zwischen Deutschland und Finnland (RGBl. 1918, 85, 701).

¹¹⁰ Deutsch-rumänischer rechtspolitischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits, 'JdV' VIII (1922), S. 76-86.

¹¹¹ Siehe Artikel 5-6 des deutsch-finnischen Vertrags, Artikel 3-5 des deutsch-russischen und deutsch-ukrainischen Zusatzvertrags und Artikel 8, 10-11 des deutsch-rumänischen rechtlichen und politischen Zusatzabkommens.

¹¹² J. Pieńkos, *Der Einfluss...*, S. 121.

¹¹³ Waffenstillstandsabkommen von Compiègne (11. November 1918), 'JdV' VIII (1922), S. 711-717.

¹¹⁴ J. Pienkos, *Einfluss...*, S. 144-146.

¹¹⁵ Proklamation Nr. 2 vom 20. September 1945, Bestimmte zusätzliche Anforderungen an Deutschland (OGCCG 1945, 1, 8); Richtlinie Nr. 6, Vom ehemaligen Deutschen Reich abgeschlossene Verträge (OGAHC 1951, 52, 846). Siehe insbesondere die Artikel 5-7a der Proklamation.

gehörten dazu keine multilateralen Vereinbarungen, die den Handlungsspielraum der Kriegsparteien regelten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Auswirkungen eines Krieges auf die Gültigkeit von Verträgen ein vielschichtiges Forschungsthema darstellen, das unter anderem auf die Notwendigkeit zurückzuführen ist, die Ursache des Kriegsausbruchs von den Faktoren zu unterscheiden, die sich auf die Dauerhaftigkeit des Vertrags auswirken, wie z. B. die Anwendung der Klauseln "*rebus sic stantibus*" und "*si omnes*", das Eintreten einer Staatennachfolge, die praktische Unmöglichkeit, die Vertragsbestimmungen weiterhin zu erfüllen, oder die Einstellung der Vertragsdurchführung aufgrund der einseitigen Verletzung von Verpflichtungen durch den Partner.

Die prima-facie-Analyse der Auswirkungen des Krieges auf die Gültigkeit von Verträgen mag zu detailliert erscheinen, sie ist jedoch in der juristischen Argumentation ein notwendiger Schritt, um die Verantwortung Deutschlands für Verletzungen des Völkerrechts zu belegen. Hätten nämlich deutsche Rechtstheoretiker oder Vertreter staatlicher Behörden vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs die Gültigkeit von Verträgen, die unter den Bedingungen des Krieges geschlossen wurden, in Anlehnung an eine ständige Praxis und in der Überzeugung ihrer Rechtsnatur abgelehnt, so wäre dies ein Argument dafür gewesen, dass Deutschland unter anderem nicht an die Verfahrensregeln im Anhang zum Vierten Haager Abkommen von 1907 gebunden war. Mit anderen Worten: Auch wenn die Verteidigung des deutschen Interesses auf der Grundlage einer Erklärung der Ungültigkeit oder Aussetzung der bis Ende August 1939 aufgrund des Ausbruchs des Zweiten Weltkriegs zwischen Deutschland und Polen geltenden Verträge unwahrscheinlich erscheint, wäre es lohnend gewesen, die völlige Haltlosigkeit dieser Verteidigungslinie aufzuzeigen, falls die deutsche Seite sie hätte nutzen wollen.

Als Nachtrag sei ein berechtigtes Resümee von Jerzy Pieńkos zitiert: "Was die speziell für den Kriegsfall oder die bestehenden Formen der Kriegsführung abgeschlossenen Verträge betrifft, so ist die Doktrin absolut einhellig. Nach der Doktrin berührt der Ausbruch eines Krieges nicht die Rechtskraft dieser Abkommen, sondern ist eine Voraussetzung für ihre automatische Anwendung"¹¹⁶. Dies gilt sowohl für multilaterale als auch für bilaterale Abkommen (bilaterale Abkommen, die eine ausdrückliche zeitliche Bestimmung enthalten, dass sie während des Krieges in Kraft bleiben, und rechtssetzende Verträge, z.B. Grenzverträge, bleiben in Kraft)¹¹⁷. Die Praxis des deutschen Staates und die geltenden einschlägigen Normen des Versailler Vertrages wichen nicht von den Auffassungen der deutschen, aber auch der polnischen Doktrin ab.

¹¹⁶ J. Pieńkos, *Impact...*, S. 298; vgl. *ebd.*, S. 295.

¹¹⁷ *Ebd.*, S. 312-313.

KAPITEL III

Völkerrechtliche Verpflichtungen Deutschlands gegenüber Polen im Jahre 1939

Die kumulative Analyse der Verpflichtungen aus dem Recht des Gegenkrieges (*ius ad bellum*) und des Krieges (*ius in bello*) in diesem Kapitel dient nicht dazu, die Unterscheidbarkeit dieser Regelungen zu verwischen (wie im Aufbau des Kapitels zu sehen ist) oder den Zusammenhang zwischen dem Verbot des Krieges und dem Verbot von Kriegsverbrechen oder Verbrechen des Völkermordes zu betonen. Im Falle der von Deutschland zwischen 1939 und 1945 an Polen begangenen Verbrechen ist dieser Zusammenhang mit dem Umstand des Kriegszustandes gegen Polen und insbesondere der Besetzung seiner Gebiete verbunden.

Die Absicht, die polnische Nation zu vernichten, schloss die Vernichtung aller mit dem Polentum verbundenen kulturellen Elemente ein. Ausdruck der schöpferischen Tätigkeit der polnischen Nation war ihr Staat - ein Völkerrechtssubjekt -, dessen rechtswidrige Liquidierung im Jahr 1939 die weitere Umsetzung der Absicht, die polnische Nation zu vernichten, ermöglichte. Erst eine umfassende Darstellung der tatsächlichen Verletzungen des *ius ad bellum* und des *ius in bello* (im nächsten Kapitel), der eine Analyse der völkerrechtlichen Verpflichtungen in diesen beiden Bereichen vorausgeht, ermöglicht ein vollständiges Verständnis des Umfangs der von Deutschland begangenen Verstöße.

Das Antikriegsrecht (*ius contra bellum*)

Regelungen zur Kriegsverhütung in den deutsch-polnischen Beziehungen fanden sich in einer Reihe von bi- und multilateralen Abkommen, ergaben sich aber auch aus dem Völkergewohnheitsrecht. Vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs lassen sich in den deutsch-polnischen Beziehungen folgende Konfliktphasen unterscheiden: die Zeit, in der eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten möglich war; die Zeit nach der Erschöpfung der friedenserhaltenden Maßnahmen, in der das Kriegsverbot besonders wichtig erschien; der Moment, in dem die Entscheidung zur Einleitung eines bewaffneten Konflikts getroffen wurde, die einer Notifizierung bedurfte.

Normen für die friedliche Erledigung von Streitfällen

Um eine bewaffnete Streitbeilegung zu vermeiden, wurden in der Zwischenkriegszeit Verfahren eingeführt, die in der Haager Konvention I von 1907 und im Schiedsvertrag von 1925 kodifiziert wurden und als Orientierungshilfe dienten.

Verfahren im I. Haager Abkommen von 1907

Im Zuge der Entwicklung des Völkerrechts wurden die Methoden der Kriegsführung, ihre Grenzen, die Schritte zur Einleitung eines Krieges und die Verfahren zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten geregelt. Als Deutschland 1939 den Krieg mit Polen begann, war es verpflichtet, die Haager Konvention I von 1907 einzuhalten, in der Methoden für die friedliche Beilegung von Konflikten festgelegt waren. Darüber hinaus waren in den gegenseitigen Beziehungen bis 1936 der deutsch-polnische Schiedsvertrag¹ und bis 1933 der Völkerbundpakt in Kraft. Ihre Aufkündigung durch Deutschland deutete auf seine tatsächlichen Absichten hin, deren Umsetzung einen Krieg mit Polen bedeutete.

Die Haager Konvention I von 1907 enthielt fakultative Verfahren für die Beilegung internationaler Streitigkeiten. Darin wurde darauf hingewiesen, dass gute Dienste und Vermittler (Abschnitt II), die Unterstützung durch internationale Untersuchungskommissionen (Abschnitt III) und Schiedsverfahren (Abschnitt IV) eingesetzt werden können, um zu verhindern, dass ein Streitfall zu einem bewaffneten Konflikt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen war fakultativ, wurde aber von den 43 Unterzeichnern gewünscht und unterstützt, was eine beeindruckende Einhaltung und Solidarität unter den Staaten beweist.

In der Arena der Konvention wurde betont, dass die Methoden der Streitbeilegung eingeführt wurden, damit die Unterzeichner zusammenarbeiten, um den Weltfrieden zu erhalten (Absatz 1 der Präambel) und "mit allen Mitteln die gütliche Beilegung internationaler Streitigkeiten zu fördern" (Absatz 2) sowie "die Rechtsstaatlichkeit zu erweitern und den Gerechtigkeitssinn der zivilisierten Völker zu stärken" (Absatz 4). Mit anderen Worten: Der Weltfrieden wurde bereits 1907 als Rechtsgut anerkannt, und seinem Schutz sollten die vorgeschlagenen Lösungen dienen.

Ähnliche Methoden sahen die Haager Konvention I von 1899 vor, die von Deutschland ratifiziert wurde², und der Vertrag über Frieden und Freundschaft von 1856, bekannt als der Vertrag von Paris, dem das Königreich Preußen beigetreten war³. Die Unterzeichnung dieser Verträge zeigte, dass die deutschen Staaten und viele andere traditionell die Idee der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten unterstützten und ihren Willen zur Erhaltung des Weltfriedens zum Ausdruck brachten. Sie zeugte auch davon, dass die genannten Forderungen bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Völkerrecht breite Zustimmung fanden.

¹ Schiedsvertrag zwischen Polen und Deutschland, unterzeichnet in London am 1. Dezember 1925 (GBl. 1926, Nr. 114, Pos. 662); Gesetz über die Verträge von Locarno und den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund. Vom 28. November 1925 (RGBl. II 1925, 52, 995).

² Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. Vom 29. Juli 1899 (RGBl. 1901, 44, 393).

³ E. Muszalski, Kriegsbeginn und Kriegserklärung im Staats- und Völkerrecht, Warschau 1926, S. 134. Siehe zur Form der Kriegserklärung, zur Motivation, zur Neutralität, zur Frage des Aufschubs und zu den Sanktionen gegen Staaten, die die Bestimmungen der Haager Konvention I verletzen: *ibidem*, S. 148-157.

Verfahren im Schiedsvertrag von 1925

Bei der Betrachtung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten darf die Rolle des deutsch-polnischen Schiedsvertrags von Mitte der 1920er Jahre nicht außer Acht gelassen werden. Er wurde während einer Friedenskonferenz vom 5. bis 16. Oktober 1925 im schweizerischen Locarno⁴ ausgearbeitet, am 1. Dezember in London unterzeichnet und trat am 14. September des folgenden Jahres⁵ in Kraft. Deutschland garantierte damals die Unverletzlichkeit seiner Westgrenzen (Rheinpakt), was der Preis für die Möglichkeit einer Revision der Ostgrenzen war⁶. Die Redakteure der in den USA ansässigen World Peace Foundation Pamphlets in Boston zweifelten nicht an den Absichten der Unterhändler und stellten 1926 in der Zeitschrift fest: "Die Staaten, die an den Locarno-Verhandlungen teilnahmen, haben diese Politik [der gegenseitigen Freundschaft und des Vertrauens] nicht aus einem anfänglichen Gefühl des Altruismus heraus angenommen. Jeder war durch praktische Erwägungen motiviert, und jeder kam zu [...] unabhängigen Schlussfolgerungen"⁷. Die Locarno-Abkommen schwächten das System des Völkerbundes, da sie die Beilegung von Streitigkeiten außerhalb dieses Gremiums vorsahen. Aus polnischer Sicht war der Abschluss des Rheinpakts ohne analoge Garantien für die Unverletzlichkeit der deutschen Ostgrenze eine schwere Niederlage.

Der Schiedsvertrag von 1925, obwohl er kaum als Kernstück des östlichen Locarno bezeichnet werden kann, hatte eine gewisse völkerrechtliche Bedeutung, insbesondere wegen der darin enthaltenen gemeinsamen Erklärungen. In der Einleitung zu diesem Vertrag, die Julian Makowski nicht nur als verbindlich, sondern auch als Orientierungshilfe für die authentische Auslegung des Textes⁸ behandelte, wurde bekräftigt, dass der friedliche Charakter der Beziehungen zwischen dem Reich und Polen gewahrt bleibe⁹, was mit den in der Einleitung dargelegten Motiven für den

⁴ Am 16. Oktober 1925 wurde auf deutsche Initiative hin in Locarno (Schweiz) der Inhalt einer Reihe von internationalen Abkommen vereinbart, die für die politischen Verhältnisse im Nachkriegseuropa von großer Bedeutung waren. Zu diesem Zeitpunkt wurden der Rheinpakt (der die Unverletzlichkeit der deutschen Grenze zu Belgien und Frankreich garantierte), vier deutsche Schiedsabkommen mit Polen, der Tschechoslowakei, Frankreich und Belgien sowie zwei Abkommen über gegenseitige Garantien zwischen Frankreich und Polen und der Tschechoslowakei unterzeichnet (siehe Der Rheinpakt von Locarno, 16. Oktober 1925 [in: Locarno. A Collection of Documents, ed. F. Berber, London-Edinburgh-Glasgow 1936, pp. 48-54; Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Belgien (Frankreich), 16. Oktober 1925 [in:] *ibidem*, pp. 54-60; Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Polen (Tschechoslowakei), 16. Oktober 1925 [in:] *ibidem*, pp. 60-61; Vertrag zwischen Frankreich und Polen (Tschechoslowakei), 16. Oktober 1925 [in:] *ibidem*, S. 62-63. Vgl. Garantievertrag zwischen Polen und Frankreich, unterzeichnet in London am 1. Dezember 1925, *Journal of Laws* 1926, Nr. 114, Pos. 660).

⁵ H. Korczyk, Locarno und seine Entstehung, "DN" 3 (1979), S. 85-111.

⁶ Dies wurde von Gustav Stresemann ausdrücklich festgestellt (E. Kolb, *The Weimar Republic*, London - New York 2005, S. 64; vgl. *The Origins of the Second World War Reconsidered* A J P. Taylor and the Historians, ed. G. Martel, London - New York 1999, pp. 48-49).

⁷ "Die an den Locarno-Verhandlungen beteiligten Staaten haben diese Politik [der gegenseitigen Freundschaft und des Vertrauens] nicht aus einem anfänglichen Gefühl des Altruismus heraus verfolgt. Jeder wurde von praktischen Erwägungen angetrieben, und jeder [...] kam zu einer unabhängigen Schlussfolgerung" (*The Locarno Conference. October 5-16, 1925, World Peace Foundation Pamphlets* 1 (1926), S. 8).

⁸ Eine andere Auffassung vertrat der US-amerikanische Außenminister Frank Kellogg, der auf einer Sitzung des Council of Foreign Relations in New York die Ansicht vertrat, dass "eine Präambel kein verbindlicher Teil eines Vertrags ist" ("A preamble is not a binding part of a treaty"). Siehe J. Makowski, *Völkerrecht ...*, Teil 2, S. 429.

⁹ *Ebd.*, S. 428-429.

Vertragsabschluss verbunden war: "in der gleichen Entschlossenheit, den Frieden zwischen Polen und Deutschland zu wahren, indem die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die zwischen den beiden Ländern entstehen könnten, sichergestellt wird" (Abs. 1); "in der Erwägung, dass das aufrichtige Festhalten an den Wegen der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten es ermöglicht, Angelegenheiten, die dazu neigen würden, die Staaten zu spalten, ohne Anwendung von Gewalt zu regeln" (Abs. 4). Artikel 21 erklärt einseitig, dass die Bestimmungen des Abkommens mit der Konvention des Völkerbundes übereinstimmen und lehnt jede Auslegung ab, die dem friedlichen Charakter dieser Organisation und der Tätigkeit ihrer Mitglieder zuwiderläuft.

Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten bedeutete dem Vertrag zufolge, dass die gesamte Palette der damals im Völkerrecht bekannten Verfahren angewandt werden konnte, einschließlich Schiedsverfahren, Schlichtung, Vermittlung oder Verfahren vor dem Haager Gerichtshof. Unabhängig davon, welche Lösung gewählt wurde, musste sich das Gericht von den Normen des Vertragsrechts oder anderen aus dem Völkerrecht abgeleiteten Normen leiten lassen, da "die Achtung der durch Verträge begründeten oder aus dem Völkerrecht abgeleiteten Rechte für die internationalen Gerichte verbindlich ist" (Absatz 2 der Präambel). Diese Bestimmung verhinderte eine Rechtsprechung auf der Grundlage der *aequitas* - bei Fehlen einer Rechtsgrundlage musste das Gericht das Verfahren als *non liquet beenden*. Sie erinnerte auch an die Regel, dass ein Staat freiwillig und ausschließlich seine Rechte und Pflichten, sowohl positive als auch negative, unabhängig von deren Quelle schafft: "Die Gesetze eines Staates können nur mit seiner Zustimmung geändert werden" (Abs. 3). Damit wurde eine bereits im Völkerrecht geltende Garantie bestätigt, wie Axel von Freytagh-Loringhoven, ein deutscher Professor für Staats- und Völkerrecht, 1926 feststellte: "Diese Worte können nur als Gewährleistung des gegenseitigen Besitzstandes ausgelegt werden"¹⁰. Es bestand jedoch die Möglichkeit, die Zuständigkeit des Gerichts zu erweitern und *ex aequo et bono* zu entscheiden, sofern die Parteien dem zustimmten. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Vertrag so formuliert wurde, dass "keine Streitigkeit der Anwendung der vorgeschriebenen friedlichen Verfahrensweisen entzogen wird"¹¹.

Wenn das im Schiedsvertrag vorgesehene Schlichtungsverfahren scheitert, hat jede Partei die Möglichkeit, den Rat des Völkerbundes anzurufen: "Haben die beiden Parteien innerhalb eines Monats nach Abschluss der Arbeiten der Ständigen Vergleichskommission keine Einigung erzielt, so wird die Angelegenheit auf Ersuchen einer der Parteien vor den Völkerbundsrat gebracht" (Artikel 18 des Vertrags). Dieses Gremium sollte dann auf der Grundlage von Artikel 15 des Völkerbundsvertrages tätig werden. Julian Makowski wies zu Recht darauf hin, dass dies unter bestimmten Bedingungen zu einer Beilegung des Konflikts durch einen bewaffneten Konflikt hätte führen können: "Die Mitglieder des Verbandes behalten sich das Recht vor, zur Verteidigung von Recht und Gerechtigkeit zu handeln, wie sie es für notwendig halten" (Artikel 15 Absatz 7 des Völkerbündpaktes). Diese Situation trat ein, wenn die Mitglieder des Rates nicht einstimmig einen Bericht annahmen, in dem sie die Beilegung der Streitigkeit empfahlen und die Umstände des Falles darlegten (Artikel 15 Absatz 4 des

¹⁰ Zitiert in *ebd.* Siehe A. von Freytagh-Loringhoven, Die Satzung des Völkerbundes, Berlin 1926, S. 129.

¹¹ J. Makowski, Völkerrecht ..., Teil 2, S. 429.

Paktes). Wenn eine der Parteien, die Mitglied des Völkerbundes war, beschloss, in den Krieg zu ziehen, wie in Artikel 16 des Paktes vorgesehen, konnte der Aggressor durch eine Abstimmung aller anderen Mitglieder des Rates des Völkerbundes ausgeschlossen werden (Artikel 16 Absatz 4 des Paktes).

Das Inkrafttreten, die Gültigkeit und das Erlöschen des Schiedsvertrags von 1925 wurde durch Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Reichspakts in Artikel 22 geregelt. Adolf Hitler erklärte den Rheinpakt und den Versailler Vertrag in einer Reichstagsrede am 7. März 1936¹², d.h. als die Wehrmacht das Rheinland überschritt, für das Reich für nicht verbindlich. Die Remilitarisierung des Rheinlands führte dazu, dass Deutschland wegen Verstoßes gegen Artikel 43 des Versailler Vertrags haftbar gemacht wurde, mit der Folge, dass das deutsche Verhalten gemäß Artikel 44 des Vertrags als feindliche Handlung und als Handlung zur Störung des Weltfriedens angesehen wurde.

Die deutsche Regierung wiederum behauptete gegenüber den Unterzeichnern des Rheinpaktes in einem Memorandum, dass Frankreich mit der Unterzeichnung des französisch-sowjetischen Beistandsvertrages am 2. Mai 1935¹³ gegen seine Verpflichtungen aus dem Rheinpakt verstoßen habe¹⁴. Die Argumente zu diesem Punkt wurden wie folgt zusammengefasst: "Damit hat der Rheinpakt von Locarno seine innere Bedeutung verloren und praktisch aufgehört zu existieren. Deutschland sieht sich daher durch diesen toten Pakt nicht gebunden"¹⁵. Gleichzeitig wurde angedeutet, dass Deutschland bereit war, über einen Wiedereintritt in den Völkerbund (nach einer Revision des Paktes)¹⁶ zu sprechen, um seine illegalen Militäraktionen zu legitimieren. Die deutschen Militäraktionen waren der Grund für den Bruch des Rheinpakts am 7. März 1936 und damit des damit verbundenen Schiedsvertrags¹⁷. Im Nachhinein lässt sich feststellen, dass sich die Hoffnungen auf mehr Sicherheit innerhalb des Locarno-Systems, zu dem auch der Schiedsvertrag gehörte, nicht erfüllten. Edvard Beneš, der spätere Präsident der Tschechoslowakei, prophezeite im Jahr 1925: "Der Krieg in West- und Mitteleuropa ist gehemmt, insbesondere ist die Gefahr eines Krieges wahrscheinlich um viele Jahrzehnte [sic!] verschoben"¹⁸. Er sah auch den Nutzen der im Pakt festgelegten Bedingung, Deutschland in den Völkerbund aufzunehmen: "Dank ihnen [den Locarno-

¹² Text der Rede von Reichskanzler Hitler vor dem Deutschen Reichstag am 7. März 1936 zur Ablehnung des Versailler Vertrags und des Locarno-Pakts, "IC" 319 (1936), S. 165-189.

¹³ F. L'Huillier, Die Franzosen und die Deutschen in den Augen von Locarno. Vereinbarungen, Dialoge und Missverständnisse, "DN" 2 (1973), S. 45-55.

¹⁴ Text des französisch-sowjetischen Beistandsvertrags, unterzeichnet am 2. Mai 1935, "IC" 319 (1936), S. 195-199.

¹⁵ "Damit hat der Rheinpakt von Locarno seinen inneren Sinn verloren und praktisch aufgehört zu existieren. Deutschland sieht sich daher an diesen nicht mehr existierenden Pakt nicht mehr gebunden" (Text des Memorandums der deutschen Regierung an die anderen Unterzeichner des Locarno-Garantieabkommens, "IC" 319 (1936), S. 193).

¹⁶ *Ebd.*, S. 194.

¹⁷ Die Verstöße betrafen Artikel 2 des Rheinpakts sowie die Artikel 42 und 43 des Versailler Vertrags (nach dessen Artikel 44 der Einmarsch der Wehrmacht in das Rheinland eine "feindliche Handlung" und "eine Handlung, die den Weltfrieden stören soll" war). Entwurf des Rheinpakts [in:] Abkommen von Locarno, unterzeichnet am 16. Oktober 1925. Vollständiger Text des Schlussprotokolls der Konferenz von Locarno zusammen mit den Entwürfen von Verträgen und Übereinkommen, Warschau 1925, S. 6-9.

¹⁸ "[Ein] Krieg in West- und Mitteleuropa wird erschwert, und vor allem wird die Gefahr eines solchen Krieges wahrscheinlich um viele Jahrzehnte [sic!] verschoben" (E. Beneš, Nach Locarno. Das Problem der Sicherheit heute, Foreign Affairs 2 (1926), S. 208).

Verträgen] wurde auch Deutschland für den Völkerbund gewonnen, ohne den der Völkerbund weder vollständig noch ganz normal wäre"¹⁹.

In Polen wurde das Locarno-System nicht mit Begeisterung aufgenommen; einerseits fürchtete man deutsche Ansprüche, andererseits hatte man teilweise Verständnis für die Interessen und die Tatsache, dass das Reich wieder in die internationale Gemeinschaft aufgenommen wurde. Der Abschluss des Schiedsvertrags sollte als Zeichen der Sorge der Alliierten um das Schicksal Polens interpretiert werden. Die Haltung von Aristide Briand, der sich um die Aufnahme des Vertrages in das Abschlussprotokoll der Konferenz bemühte, wurde dankbar anerkannt²⁰. Die Autoren des Beitrags über die Entstehung und Wirkung der Pakte von 1926 äußerten sich jedoch weniger optimistisch als Edvard Beneš über die Dauerhaftigkeit des in Locarno geschaffenen Sicherheitssystems: "Die Locarno-Pakte sichern den Frieden in den sensibelsten und wunden Punkten Europas für etwa zehn oder fünfzehn Jahre"²¹. Józef Piłsudski machte sich keine Illusionen über die Rolle des Schiedsvertrags. Er interpretierte den Abschluss des Abkommens als wahrscheinliches Vorspiel zur Verwirklichung der deutschen imperialen Ziele, was wahrscheinlich seine Entscheidung für den Maiputsch 1926 beeinflusste.²²

Aus rechtshistorischer Sicht schloss der Schiedsvertrag zwar den Krieg als Mittel zur Beilegung polnisch-deutscher Streitigkeiten nicht aus, erweiterte aber die friedliche Formel zu deren Beilegung durch die Schaffung einer bilateralen Ständigen Vergleichskommission²³. Vor der Einleitung eines förmlichen Schlichtungsverfahrens oder eines Verfahrens vor dem Haager Tribunal war die Möglichkeit einer Streitbeilegung vor einer internationalen Kommission vorgesehen (Artikel 2 des Vertrages).

Nicht minder wichtig im Zusammenhang mit der aggressiven Politik Deutschlands gegenüber Polen ist der Zeitpunkt des Austritts des Reichs aus dem Völkerbund am 21. Oktober 1933: Von diesem Zeitpunkt an hatte Polen das Recht, vom Rat Schutzmaßnahmen für den Fall eines Angriffs, einer Bedrohung oder der Gefahr einer Verletzung der territorialen und politischen Souveränität zu verlangen (Artikel 10 des Völkerbundpakts). Der Vertrag schließt also nicht aus, dass ein Krieg gegen ein Mitglied des Völkerbundes geführt wird, was Michał Rostworowski betont: "Er [der Krieg] wird weder verboten noch geduldet. Die Funktion dieser Einstellung zum Krieg besteht darin, dass sie sich gegen die rechtlichen Auswirkungen des Krieges wendet - dass sie ein Hindernis für die Inanspruchnahme bestimmter Vorteile aus einem Angriffskrieg wird"²⁴.

¹⁹ "Sie [die Locarno-Verträge] haben auch Deutschland für den Völkerbund gewonnen, ohne den der Völkerbund weder vollständig noch ganz normal sein könnte" (*ebd.*).

²⁰ Siehe Polska wobec paktów lokarneńskich [in:] Pakty lokarneńskie. Uwagi o przyczynach i skutkach w Locarno zawartych a w Londynie podpisanych paktów bezpieczeństwa, Krakau 1926, S. 31-40. Vgl. W. Balcerak, Polska polityka zagraniczna wobec układ lokarneńskich, "PZ" 6 (1959), S. 259-297.

²¹ Polen gegenüber den Pakten..., S. 39.

²² Siehe P. Maj, W. Paruch, W obronie majestatu Rzeczypospolitej: piłsudczykowska interpretacja przewrotu majowego (1926-1939) [in:] Józef Piłsudski's Coup d'État and Its Consequences in the Interpretations of Polish Political Thought of the 20th Century, ed. by Z. Karpus et al., Toruń 2008, pp. 78-79.

²³ Vgl. die Diskussion über den Einfluss der Locarno-Annahmen auf den Inhalt späterer internationaler Abkommen: H. Korczyk, Recepcja koncepcji lokarneńskich w traktatach politycznych XX-lecia międzywojennego (1926-1936), "DN" 3-4 (1985), S. 3-23.

²⁴ M. Rostworowski, Liga..., S. 61.

Der zitierte Artikel 10 des Völkerbundsvertrages bot Polen einen begrenzten Schutz gegen eine immer realer werdende Aggression oder deren Ankündigung. Die vertraglichen Garantien, die darin bestanden, dass der Rat die Mittel angab, um die Erfüllung dieser Verpflichtung zu gewährleisten, waren jedoch aufgrund unterschiedlicher Auslegungen von zweifelhafter Wirksamkeit. Selbst wenn man von den Extremen absieht, z.B. dem kanadischen Antrag, diese Sanktion als zu belastend zu streichen (was zeigte, dass die Pflicht zur Unterstützung ernst genommen wurde) oder der Herabstufung der Rolle der Sicherheit zu einer moralischen Pflicht, bot die Anwendung der Normen keine Hoffnung für die solidarische Verteidigung der Souveränität eines angegriffenen Völkerbundmitglieds²⁵.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Polens Garantien für die internationale Sicherheit angesichts des Bruchs des Schiedsvertrags durch Deutschland und seines Austritts aus dem Völkerbund immer schwächer wurden. Der schrittweise Rückzug Deutschlands aus seinen Verpflichtungen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten führte dazu, dass 1939 in den deutsch-polnischen Beziehungen das Haager Abkommen I von 1907 in Kraft blieb. Die Ablehnung der völkerrechtlichen Verpflichtungen, deren Einhaltung den Frieden ermöglichen sollte, bedeutete jedoch keineswegs, dass Deutschland es aufgegeben hatte, die öffentliche Meinung davon zu überzeugen, dass es sich um die Erhaltung des Friedens bemühte. Die Handlungen der deutschen Behörden standen jedoch im Widerspruch zu ihren hochtrabenden Erklärungen. Die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten und der Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund führten zum Beginn der Kriegsvorbereitungen.

Verbote des Krieges

Nicht nur die Verfahren zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, sondern auch die Verbote, einen bewaffneten Konflikt zu beginnen, hatten einen präventiven, antikriegerischen Charakter. Diese Verbote in den deutsch-polnischen Beziehungen stammten aus dem Multilateralen Antikriegsvertrag von 1928, der bilateralen Erklärung zur Gewaltlosigkeit von 1934, dem gewohnheitsrechtlichen Verbot des Angriffskrieges und dem nach dem Zweiten Weltkrieg in der IMG-Charta von 1945 kodifizierten Verbot von Verbrechen gegen den Frieden.

Verbot des Krieges im Antikriegsvertrag von 1928

Die völkerrechtlichen Normen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten schränkten die Zulässigkeit des Krieges indirekt ein. Allerdings waren 1939 auch internationale Abkommen in Kraft, in denen das Verbot des Krieges *expressis verbis* zum Ausdruck kam. Darüber hinaus ergab sich das Verbot des Angriffskrieges aus Gewohnheitsnormen. In

²⁵ *Ebd.*, S. 60.

den deutsch-polnischen Beziehungen war es im Pariser Pakt vom 27. August 1928 enthalten, auch Antikriegsvertrag und Briand-Kellogg-Pakt genannt²⁶, und der deutsch-polnischen Erklärung zur Gewaltlosigkeit vom 26. Januar 1934 enthalten. Die Charta des Internationalen Militärgerichtshofs vom 8. August 1945 wiederum kodifizierte das gewohnheitsrechtliche Verbot von Verbrechen gegen den Frieden von 1939, das der Gerichtshof in seinem Urteil vom 1. Oktober 1946 über deutsche Hauptkriegsverbrecher bestätigte und begründete. Dieses Urteil unterstreicht die Gültigkeit des völkerrechtlichen Verbots des Angriffskrieges, das sich aus den zahlreichen Vorläufern des Briand-Kellogg-Paktes ableitet.

Die Initiative für einen Antikriegsvertrag ging von Aristide Briand, dem französischen Premier-, Außen- und Justizminister, aus, der sich am 6. April 1927 in einem Appell an das amerikanische Volk wandte, der von der Nachrichtenagentur Associated Press veröffentlicht wurde: "Wenn es notwendig wäre, dass diese beiden großen Demokratien ein überzeugenderes Zeugnis für den Frieden ablegen und den Völkern ein feierlicheres Beispiel geben, wäre Frankreich bereit, mit den Vereinigten Staaten öffentlich eine gegenseitige Verpflichtung zum 'Verbot des Krieges' zu unterzeichnen [...]. Auf diese Weise würden zwei große befreundete Nationen, die gleichermaßen dem Frieden verpflichtet sind, der Welt das beste Beispiel für die Wahrheit geben, dass es am ehesten möglich ist, nicht so sehr abzurüsten als vielmehr Frieden zu üben"²⁷.

Die französische Seite wollte das bevorstehende Auslaufen des französisch-amerikanischen Schiedsvertrags vom 10. Februar 1908²⁸ am 27. Februar 1928 nutzen. Mitte 1927 wandte sich Aristide Briand über Myron Herrick, den amerikanischen Botschafter in Paris, an Mitglieder des amerikanischen Kabinetts mit dem Vorschlag, diplomatische Gespräche über den Abschluss eines bilateralen Pakts der ewigen Freundschaft²⁹ aufzunehmen. In einer Note vom 28. Dezember 1927 schlugen die Amerikaner vor, die Form des Abkommens von einem bilateralen zu einem multilateralen³⁰ zu ändern, was die Franzosen bereitwillig annahmen. Botschafter Paul Claudel erklärte, dass die Lösung "so beschaffen zu sein scheint, dass sie den Zielen der französischen Regierung gerecht wird"³¹, schlug aber vor, den materiellen

²⁶ Antikriegsvertrag, unterzeichnet in Paris am 27. August 1928 (ABl. 1929, Nr. 63, Pos. 489); Gesetz zu dem Vertrag über die Ächtung des Krieges. Vom 9. Februar 1928 (RGBl II 1929, 9, 97).

²⁷ "Wenn es zwischen diesen beiden großen Demokratien notwendig wäre, ein überzeugenderes Zeugnis für den Frieden abzulegen und den Völkern ein feierlicheres Beispiel zu geben, wäre Frankreich bereit, sich öffentlich mit den Vereinigten Staaten jeder gegenseitigen Verpflichtung anzuschließen, die darauf abzielt, zwischen diesen beiden Ländern 'den Krieg zu verbieten' [...]. Auf diese Weise würden zwei große befreundete Nationen, die sich gleichermaßen der Sache des Friedens verschrieben haben, der Welt die beste Illustration für die Wahrheit geben, dass die am unmittelbarsten zu erreichende Errungenschaft nicht so sehr die Abrüstung als vielmehr die Ausübung des Friedens ist" (J. Laptos, *Pact...*, S. 81. Zitiert in: *Statement Made to the Associated Press by the French Minister for Foreign Affairs (Briand), April 6, 1927, "PRFRUS [1927]" II (1942), S. 612-613 (siehe den Text der Erklärung: ebd., S. 611-613).*

²⁸ Schiedsgerichtsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich. Unterzeichnet in Washington am 10. Februar 1908, "PRFRUS [1908]". 1912, S. 331-333.

²⁹ Der Botschafter in Frankreich (Herrick) an den Außenminister, 2. Juni 1927, "PRFRUS [1927]". II (1942), pp. 613-614. cf. *French Draft of the Pact of Perpetual Friendship between France and the United States, "PP. Append."* zu Bd. 8 (1928), S. 25-26.

³⁰ Der Außenminister an den französischen Botschafter (Claudel), 28. Dezember 1927, "PRFRUS [1927]". II (1942), S. 626-627. vgl. *First Note of Secretary of State Kellogg to the French Ambassador [vom 28. Dezember 1927], "PP. Append."* zu Bd. 8 (1928), S. 26-28.

³¹ "[...] scheint so beschaffen zu sein, dass sie den Vorstellungen der französischen Regierung entspricht".

Geltungsbereich des Verbots auf alle Angriffskriege zu beschränken und das Abkommen zunächst nur mit den Vereinigten Staaten zu unterzeichnen und später für den Beitritt der anderen Unterzeichner zu öffnen³². Frank Kellogg, der US-Außenminister, stimmte dem nicht zu, was er mit den Schwierigkeiten begründete, die sich aus der zu erwartenden mangelnden Akzeptanz des zuvor nicht ausgehandelten Textes des Abkommens durch die betroffenen Staaten ergeben würden. Er lehnte es auch ab, den Geltungsbereich des fraglichen Verbots einzuschränken. Neben den Vereinigten Staaten und Frankreich sollten auch Großbritannien, das Reich, Italien und Japan ein Abkommen³³ schließen. Die Franzosen wollten jedoch nicht auf den Gedanken verzichten, zunächst ein bilaterales Abkommen zu schließen, was sie mit den unterschiedlichen Erwartungen und Verpflichtungen der Mächte begründeten, die den künftigen Pakt verletzen könnten³⁴. Die Amerikaner hielten die Zweifel für unbegründet, da das Abkommen mit dem Friedensideal des Völkerbundes und seinem vorgeschlagenen Inhalt vereinbar sei: "Die spezifische Sprache, die in einem solchen Vertrag verwendet wird, ist den Vereinigten Staaten gleichgültig, solange sie klar und eindeutig die Entschlossenheit der Parteien zum Ausdruck bringt, ein Verbot des Krieges zwischen ihnen zu etablieren"³⁵. Die Franzosen stimmten dem Vorschlag zu, ein unbefristetes Kriegsverbot festzulegen, vorbehaltlich des Rechts auf Selbstverteidigung³⁶. Nachdem die Amerikaner von den genannten Ländern die Zusicherung erhalten hatten, dass sie zu Verhandlungen bereit seien, legten sie ihren Regierungen am 13. April 1928 Notizen vor, denen sie ihre eigene Redigierung des Vertragstextes beifügten, zusammen mit einer Aufforderung zu Kommentaren und Verhandlungen³⁷. Die französische Seite gab acht Tage später ein Gegenabkommen heraus, in dem sie betonte, dass die angegriffene Partei das Recht auf Selbstverteidigung habe, und feierlich versicherte, dass das Abkommen die bestehenden Verpflichtungen der Parteien, insbesondere den Völkerbundspakt, nicht verletze³⁸.

Für die deutsche Regierung zeigte Gustav Stresemann, damals Außenminister und ab 1923 Reichskanzler, große Sympathie für den amerikanischen Vorschlag. Er sah das

³² Der französische Botschafter (Caudel) an den Außenminister, 5. Januar 1928, "PRFRUS [1928]". I (1942), S. 1-2. Vgl. Erste Note des französischen Botschafters an Außenminister Kellogg [vom 6. Januar 1928], "PP. Append." zu Bd. 8 (1928), S. 28-29.

³³ Der Außenminister an den französischen Botschafter (Caudel), 11. Januar 1928, "PRFRUS [1928]". I (1942), S. 3-5. vgl. Zweite Note von Außenminister Kellogg an den französischen Botschafter [vom 11. Januar 1928], "PP. Append." zu Bd. 8 (1928), S. 29-31.

³⁴ Der französische Botschafter (Caudel) an den Außenminister, 21. Januar 1928, "PRFRUS [1928]". I (1942), S. 6-8. vgl. Zweite Note des französischen Botschafters an Außenminister Kellogg [vom 21. Januar 1928], "PP. Append." zu Bd. 8 (1928), S. 31-33.

³⁵ "Die genaue Sprache, die in einem solchen Vertrag verwendet werden soll, ist für die Vereinigten Staaten gleichgültig, solange sie klar und unmissverständlich die Entschlossenheit der Parteien zum Ausdruck bringt, den Krieg untereinander abzuschaffen" (Der Außenminister an den französischen Botschafter (Caudel), 27. Februar 1928, "PRFRUS [1928]". I (1942), S. 11. Siehe den Text der Note: *ebd.*, S. 9-11. Vgl. Dritte Note von Außenminister Kellogg an den französischen Botschafter [vom 27. Februar 1928], "PP. Append." zu Bd. 8 (1928), S. 35; siehe den Text der Note: *ebenda*, S. 33-35).

³⁶ Der französische Botschafter (Caudel) an den Außenminister, 30. März 1928, "PRFRUS [1928]". I (1942), S. 15-19. vgl. Dritte Note des französischen Botschafters an Außenminister Kellogg [vom 30. März 1928], "PP. Append." zu Bd. 8 (1928), S. 35-38.

³⁷ Der Außenminister an den Botschafter in Frankreich (Herrick), 12. April 1928, "PRFRUS [1928]". I (1942), S. 27-28. cf. Circular American Note to the Governments of Great Britain, Germany, Italy and Japan [of 13 April 1928], "PP. Append." zu Bd. 8 (1928), S. 39-41.

³⁸ Französischer Vertragsentwurf für die Verurteilung und den Verzicht auf den Krieg als Instrument der nationalen Politik, 20. April 1928, "PRFRUS [1928]". I (1942), S. 32-34. vgl. Französischer Gegenentwurf zum Multilateralen Vertrag [vom 21. April 1928], "PP. Append." zu Bd. 8 (1928), S. 41-43.

Desiderat, den Krieg zu *ächten* (*Kriegsächtung*), in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen der deutschen Politik³⁹. Er erklärte mit Nachdruck: "Deutschland hat kein dringenderes Interesse als die Beseitigung der Möglichkeit eines bewaffneten Konflikts"⁴⁰. Deutschland glaubte nicht, dass die Annahme des Abkommens seine anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzen könnte, und betonte sogar seinen ergänzenden Charakter: "Die deutsche Regierung ist jedoch davon überzeugt, dass diese Verpflichtungen nichts enthalten, was in irgendeiner Weise mit den im Vertragsentwurf der Vereinigten Staaten vorgesehenen Verpflichtungen kollidieren könnte. Sie ist im Gegenteil der Auffassung, dass eine verbindliche Verpflichtung, keinen Krieg als Instrument der nationalen Politik zu führen, den Grundgedanken des Völkerbündpaktes und des Rheinpaktes nur verstärken könnte"⁴¹. Da die deutschen Bevollmächtigten das Recht auf Selbstverteidigung für unbestreitbar hielten, wollten sie es nicht regeln. Der Pakt wollte es universell machen. Man erwartete Wirkungen in Form von Abrüstung und der Entwicklung friedlicher Methoden zur Beilegung internationaler Streitigkeiten⁴². Die deutsche Antwort zeugte von einem offensichtlichen Pazifismus, wurde aber seinerzeit mehr als enthusiastisch aufgenommen.

Angesichts der französischen Bedenken gaben die Amerikaner Ende Juni 1928 ein Rundschreiben an vierzehn Länder (darunter Polen) heraus, in dem sie auf diese Bedenken eingingen. Es enthielt die offizielle amerikanische Auslegung, die Außenminister Frank Kellogg auf der Tagung der American Society of International Law am 28. April 1928 vorstellte. Die Selbstverteidigung wurde als natürliches Recht betrachtet ("das Recht auf Selbstverteidigung ist ein inhärentes Attribut jedes souveränen Staates und implizit in jedem Vertrag")⁴³, dessen Regelung zu missbräuchlichen Auslegungen führen könnte. Das Fehlen eines Befehls zur Selbstverteidigung im Völkerbündpakt und in den Locarno-Verträgen durch zwingende staatliche Beteiligung am Krieg sollte wiederum Verletzungen der darin enthaltenen Verpflichtungen ausschließen⁴⁴. Der amerikanischen Note war ein Paktentwurf beigelegt, gegen den

³⁹ "den Grundsätzen der deutschen Politik voll entsprechen".

⁴⁰ "Deutschland hat kein höheres Interesse, als die Möglichkeit bewaffneter Konflikte beseitigt zu sehen" (Der deutsche Außenminister (Stresemann) an den amerikanischen Botschafter (Schurman), 21. April 1928, "PRFRUS [1928]", S. 43. I (1942), S. 43. Siehe die Antwort: *ebd.*, S. 43-44. Vgl. die deutsche Antwort auf die amerikanische Rundnote [vom 27. April 1928], "PP. Append." zu Bd. 8 (1928), S. 43-45).

⁴¹ "Die deutsche Regierung ist jedoch überzeugt, dass diese Verpflichtungen nichts enthalten, was in irgendeiner Weise mit den im Vertragsentwurf der Vereinigten Staaten vorgesehenen Verpflichtungen in Konflikt geraten könnte. Sie ist im Gegenteil der Ansicht, dass die verbindliche Verpflichtung, den Krieg nicht als Instrument der nationalen Politik einzusetzen, nur dazu dienen könnte, den Grundgedanken des Völkerbündpaktes und des Rheinpaktes zu stärken" (Der deutsche Minister..., S. 43).

⁴² Siehe die britische Antwort: Der Botschafter in Großbritannien (Houghton) an den Secretary of State, 19. Mai 1928, "PRFRUS [1928]". I (1942), S. 66-69. Vgl. die britische Antwort auf die amerikanische Rundnote [vom 19. Mai 1928], "PP. Append." zu Bd. 8 (1928), S. 45-48.

⁴³ "Das Recht auf Selbstverteidigung ist jedem souveränen Staat inhärent und in jedem Vertrag implizit enthalten" (The Secretary of State to the Ambassador in France (Herrick), 20. Juni 1928, "PRFRUS [1928]" I (1942), S. 91).

⁴⁴ Julian Makowski wies in diesem Punkt auf eine Ungenauigkeit in der amerikanischen Argumentation hin. Der Rat des Völkerbundes konnte nach Artikel 16 der Völkerbündsatzung einem Mitglied des Völkerbundes anordnen, nicht nur ermächtigen, gegen einen Staat, der gegen die Satzung verstößt, militärisch zu intervenieren. Dieser Mangel wurde durch die Einschränkung des Kriegsverbots auf die Verfolgung der nationalen Politik beseitigt, wie weiter unten erörtert wird (J. Makowski, Kellogg's Pact, "PP" 1 (1929), S. 18. cf. Amerikanische Rundnote: The Secretary of State to the Ambassador in France (Herrick), 20. Juni 1928..., S. 90-95. Vgl. Note der Vereinigten Staaten vom 23. Juni 1928, die in identischer Form von den bei ihnen

Frankreich⁴⁵, Polen⁴⁶ und Deutschland⁴⁷ keine Einwände erhoben hatten. Indem diese Länder der amerikanischen Auslegung zustimmten, traten sie dem Abkommen als Erstunterzeichner bei. So wurde der Pakt in seiner damals vorgeschlagenen Form und seinem Inhalt am 27. August 1928 in Paris unterzeichnet und trat in Kraft, nachdem Japan am 24. Juli 1929 (Polen am 25. März 1929 und Deutschland am 2. März 1929) die Ratifizierungsurkunden hinterlegt hatte⁴⁸. Nach Julian Makowski wurde eine Staatenorganisation gebildet, deren System auf drei Säulen beruhte: dem Pakt, seiner Einführung und einem amerikanischen Rundschreiben vom 23. Juni 1928 mit einer genehmigten Auslegung seiner Bestimmungen⁴⁹.

Es gab vier Erklärungen im Bereich des Vertrages. Erstens heißt es darin: "Der Augenblick ist gekommen, dem aufrichtigen Verzicht auf den Krieg als Instrument der nationalen Politik beizutreten, um die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen, die jetzt zwischen ihren Völkern bestehen, zu festigen" (Absatz 3 der Einleitung). Darüber hinaus wurde einem Staat, der einen Krieg anzettelt, während er Vertragspartei des Paktes ist, die Möglichkeit genommen, sich auf dessen Bestimmungen zu berufen: "Jede Unterzeichnermacht, die von nun an ihre nationalen Interessen durch einen Krieg durchzusetzen sucht, muss von den Vorteilen dieses Vertrages ausgeschlossen werden" (Absatz 4). Es wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen (Absatz 4) und die Universalisierung des Abkommens anzustreben (Absatz 5). Julian Makowski wies darauf hin, dass in Deutschland und den Vereinigten Staaten die Auffassung herrsche, dass der Arenga-Vertrag lediglich deklaratorischen Charakter habe. Die Erklärungen seien jedoch in vollem Umfang verbindlich und stellten auch heute noch eine Quelle völkerrechtlicher Verpflichtungen dar, da die Grundsätze in der US-Note (23. Juni 1928)⁵⁰ und in der deutschen Antwort (11. Juli 1928) anerkannt worden seien: "Die deutsche Regierung ist auch mit den Änderungen in der Präambel des Paktentwurfs einverstanden. Sie freut sich daher festzustellen, dass sie die Erklärungen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in der Note Ihrer Exzellenz vom 23. Juni zur Kenntnis nimmt und mit der hierin enthaltenen Auslegung des vorgeschlagenen Paktes einverstanden ist"⁵¹. Eine Ausarbeitung des Abkommens verurteilte den Krieg, verzichtete *an sich* auf ihn (Artikel 1) und erklärte friedliche Methoden der

akkreditierten Abgeordneten an vierzehn Regierungen übermittelt wurde, "PP. Append." zu Bd. 9 (1928), S. 11-18).

⁴⁵ Der Botschafter in Frankreich (Herrick) an den Außenminister, 14. Juli 1928, "PRFRUS [1928]" I (1942), S. 107-108. Vgl. die französische Antwort [vom 14. Juli 1928], "PP. Append." zu Bd. 9 (1928), S. 19-20.

⁴⁶ Der polnische Unterstaatssekretär für auswärtige Angelegenheiten (Wysocki) an den amerikanischen Minister (Stetson), 17. Juli 1928, "PRFRUS [1928]" I (1942), S. 119. Vgl. die polnische Antwort [vom 17. Juli 1928], "PP. Append." zu Bd. 9 (1928), S. 21-22.

⁴⁷ Der Staatssekretär des deutschen Auswärtigen Amtes (Schubert) an den amerikanischen Botschafter (Schurman), 11. Juli 1928, "PRFRUS [1928]" I (1942), S. 106-107. Vgl. die deutsche Antwort [vom 11. Juli 1928], "PP. Append." zu Bd. 9 (1928), S. 18.

⁴⁸ Regierungserklärung vom 3. August 1929 über die Hinterlegung der Ratifikations- und Beitrittsurkunden und das Inkrafttreten des am 27. August 1928 in Paris unterzeichneten Internationalen Antikriegsvertrags (Gesetzblatt 1929, Nr. 63, Pos. 490). Siehe J. Laptos, Pakt..., S. 238-239.

⁴⁹ J. Makowski, Völkerrecht ..., Teil 2, S. 454.

⁵⁰ *Idem*, Pakt..., S. 17.

⁵¹ "Die deutsche Regierung ist auch mit den Änderungen in der Präambel des Paktentwurfs einverstanden. Sie freut sich daher, mitteilen zu können, daß sie die in der Note Eurer Exzellenz vom 23. Juni enthaltenen Erklärungen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Kenntnis nimmt und mit der darin enthaltenen Auslegung der Bestimmungen des vorgeschlagenen Paktes einverstanden ist" (Der Staatssekretär..., S. 106-107).

Streitbeilegung zwischen den Unterzeichnern des Paktes für gebührend und gerecht (Artikel 2), die später in Form eines multilateralen Abkommens ausgearbeitet werden könnten, das ein obligatorisches Schiedsverfahren *sensu largo* einschließlich Schlichtung, Schiedsverfahren im eigentlichen Sinne, Schiedsverfahren und Gerichtsverfahren vorsieht⁵².

Der Grundsatz des Verzichts auf den Krieg als Instrument der nationalen Politik erforderte die Festlegung von Situationen, in denen ein Krieg zulässig ist. Zunächst war der Umstand, der die Einhaltung des Verbots ausschloss, natürlich die Selbstverteidigung (*légitime défense*) - man war sich einig, dass sie *ex definitione* durch eine vorherige Aggression begründet war, die der angegriffene Staat mit angemessenen Mitteln abwehren durfte, ohne die Grenze der Selbstverteidigung zu überschreiten. Der Kriegszustand konnte von der angegriffenen Partei erklärt werden⁵³. Daraus folgt, dass jede Partei, die einen Krieg beginnt und ihn über die Grenzen der Verteidigung hinaus führt, rechtlich international für die Verletzung des Pariser Paktes von 1928 verantwortlich ist.⁵⁴

Zweitens musste nach der französischen Auslegung die nationale Politik (*nationale Politik*) ihre eigene (*personnelle*), *spontane* (*spontanée*) und unabhängige (*indépendante*)⁵⁵ sein. Diese Auslegung schloss einen Krieg infolge eines *casus foederis* oder gemäß dem in den Artikeln 10 und 15-17 des Völkerbündspaktes⁵⁶ geregelten Verfahren nicht aus.

Die deutsche Interpretation hingegen ergab sich aus der offiziellen enthusiastischen Aufnahme des Paktes und den Möglichkeiten zur Durchsetzung deutscher Interessen. Carl von Schubert, deutscher Diplomat und Delegierter bei der Konferenz von Locarno, hofft, dass die friedliche Beilegung von Streitigkeiten (Absatz 4 der Einleitung) auch für die Revision der Verträge gilt: "Sollte dies gelingen, so würde die Freude über die Annahme unseres Standpunktes keine Grenzen haben"⁵⁷. Nicht nur im polnischen Kontext verfolgten die Deutschen die Revision der Versailler Ordnung mit Nachdruck. Carl von Schubert zeigte seinen Unmut darüber, dass Polen zu den Erstunterzeichnern gehörte. Er erklärte eindringlich, dass die Unterschriften der Vertreter Polens und der Tschechoslowakei "die Schönheit des Paktes beflecken" würden⁵⁸.

Die Entmilitarisierung des Rheinlands bleibt für Deutschland ein heikles Thema (die Wiederbewaffnung ist nach den Artikeln 42-44 des Versailler Vertrags verboten). Man war bestrebt, nur den Angriffskrieg als feindliche Handlung zu betrachten (Artikel 44). Diese Auslegung wurde von Friedrich Gaus, Leiter der Rechtsabteilung des deutschen

⁵² J. Makowski, Pakt..., S. 16.

⁵³ *Idem*, Völkerrecht ..., Teil 2, S. 455.

⁵⁴ L. Ehrlich, Das Problem der ..., S. 46.

⁵⁵ "Ihre eigene spontane und unabhängige Politik" (Der französische Botschafter (Caudel) an den Außenminister, 30. März 1928..., S. 18).

⁵⁶ J. Makowski, Pakt..., S. 16.

⁵⁷ So äußerte sich Carl von Schubert in einem Briefwechsel vom 27. Juni 1928 mit Friedrich von Prittwitz und Gaffron, dem damaligen deutschen Botschafter in den Vereinigten Staaten (zitiert in J. Łaptos, Pakt..., S. 189. vgl. Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts von Schubert und die Botschaft in Washington, 27. Juni 1928 [in:] Akten zur deutschen Auswärtigen Politik 1918-1939, Reihe B, Bd. 9, Hrsg. P. Grupp et al, Göttingen 1976, S. 245).

⁵⁸ Diese Worte wurden von Carl von Schubert am 24. Juni 1928 an Gustav Stresemann gerichtet (J. Łaptos, Pakt..., S. 189).

Außenministeriums, vertreten. In Ausnahmefällen konnte es zu einem Widerspruch zwischen Artikel 16 des Völkerbündpakts und dem Pariser Pakt von 1928 kommen: Der Briand-Kellogg-Pakt betrachtete die Tatsache, dass der Krieg als Instrument der nationalen Politik begonnen wurde, als *unabdingbare Voraussetzung für die Selbstverteidigung*, während der Versailler Vertrag ausnahmsweise die Einleitung eines Defensivkriegsverfahrens zuließ, z. B. wenn Deutschland gegen die Entmilitarisierung des Rheinlandes verstieß (Artikel 11-12, 15-16, 42-44). Friedrich Gaus spielte die Unterschiede in den Definitionen der feindlichen Handlung mit der Begründung herunter, dass sie durch die vorausgesetzte Beteiligung der betroffenen Staaten an beiden Verträgen ihre Bedeutung verlieren würden⁵⁹.

Die Frage, inwieweit die oben genannte deutsche Auslegung verbindlich war, ist eine allgemeine Frage der Völkerrechtstheorie. Wie Jozef Laptos hervorgehoben hat, gab es in der Zwischenkriegszeit zwei Hauptansätze für die Frage der Vorbehalte zu multilateralen Abkommen: die Bestätigung der außerhalb des Abkommens zum Ausdruck gebrachten Absichten der Parteien oder die Auslegung nur durch das Prisma des Textes der Verpflichtung, der "selbst eine rechtliche Bedeutung erhält und sich selbst erklärt". David Miller, ein amerikanischer Völkerrechtsexperte, der an der Ausarbeitung des Völkerbündungsvertrags beteiligt war, vertrat die erste Theorie: "Die Bedeutung des Briand-Kellogg-Pakts ist in erster Linie aus seinem Text abzuleiten; aber dieser Text muss im Lichte der vorangegangenen diplomatischen Korrespondenz gelesen werden. [...] die darin enthaltenen Erklärungen der Parteien über die Bedeutung des Paktes spiegeln seine Bedeutung wider"⁶⁰. Er vertrat auch die Auffassung, dass die Vertragsparteien an die von den Erstunterzeichnern vereinbarte Auslegung gebunden sind: "Darüber hinaus spiegelt die Bedeutung, die dem Pakt von seinen Unterzeichnern gegeben wurde, seine Bedeutung auch für alle anderen Mächte wider, die ihm später beitreten"⁶¹. Frank Kellogg hingegen legte in einem Telegramm vom 23. Juli 1928 an Salmon Levinson, einen amerikanischen Anwalt und Vorreiter der Bewegung zur Delegitimierung des Krieges, fest: "Ich halte es nicht für notwendig, dass wir auf diese Diskussion oder auf andere Diskussionen, die in verschiedenen Notizen erscheinen, aufmerksam machen, wenn keine Änderungen befürwortet werden, die die Einfachheit des Vertrages gefährden"⁶². Dennoch stimmten die konsultierten Staaten der amerikanischen Auslegung in der Note vom 23. Juni 1927 zu und machten sie (zusammen mit der Präambel, wie bereits erwähnt) zum Bestandteil des Pariser Paktes von 1928.⁶³

⁵⁹ *Ebd.*, S. 192, 194-195.

⁶⁰ Die Bedeutung des Briand-Kellogg-Vertrages ist in erster Linie aus seinem Text abzuleiten; aber dieser Text ist im Lichte der vorangegangenen diplomatischen Korrespondenz zu lesen. [...] die darin enthaltenen Erklärungen der Parteien über die Bedeutung des Vertrages sind seine Bedeutung" (D. Miller, *The Peace Pact of Paris. A Study of the Briand-Kellogg Treaty*, New York - London 1928, S. 121).

⁶¹ "Darüber hinaus ist die Bedeutung, die dem Vertrag von seinen Unterzeichnern beigemessen wird, auch seine Bedeutung für alle anderen Mächte, die dem Vertrag später beitreten" (*ebd.*).

⁶² "Ich glaube nicht, dass es notwendig ist, dieser Diskussion oder anderen Diskussionen, die in den verschiedenen Vermerken auftauchen, Aufmerksamkeit zu schenken, da sie keine Änderung der Einfachheit des Vertrages selbst erfordern" (J. Stoner, S.O. Levinson und der Pakt von Paris. *A Study in the Techniques of Influence*, Chicago 1942, S. 303-304).

⁶³ J. Laptos, *Pact...*, S. 231-235.

Deutschland war verpflichtet, das Abkommen nicht nur gegenüber Polen, sondern auch gegenüber der Freien Stadt Danzig⁶⁴ einzuhalten, die am 13. November 1929. - durch Polen - dem Pakt beigetreten war⁶⁵. Polen und die FSD waren durch einzigartige rechtliche Beziehungen verbunden, die sich aus den Artikeln 100-108 im 11. Abschnitt von Teil III des Versailler Vertrags ergaben. In Artikel 104 wurden die polnischen Rechte in der FSD detailliert aufgeführt, darunter politische (Durchführung der Außenpolitik Danzigs und konsularischer Schutz seiner Bürger im Ausland), Minderheitenrechte (Verbot der Diskriminierung polnischer Bürger, Personen polnischer Herkunft und Sprache) sowie Wirtschafts- und Kommunikationsrechte (freier polnischer Zugang zum Danziger Hafen, Aufsicht und Verwaltung der Weichsel, Eisenbahn und Kommunikation mit Polen)⁶⁶. Wie Ludwik Ehrlich zu Recht feststellte, ergaben sich aus Artikel 104 keine Rechte des FSD⁶⁷. Der Zweck der Schaffung des FSD bestand also darin, die wirtschaftlichen und politischen Interessen Polens und nicht Danzigs zu befriedigen, was wiederum von Julian Makowski⁶⁸ hervorgehoben wurde. Die die FSD betreffenden Normen des Versailler Vertrags wurden im polnisch-dänischen Abkommen vom 9. November 1920⁶⁹ sowie im Warschauer Abkommen vom 24. Oktober 1921⁷⁰ und in fast

⁶⁴ Das FSD wurde am 15. November 1920 gegründet. (T. Maciejewski, *Ustrój konstytucyjny i sądowy napoleońskiego (1807-1814) i wersalskiego (1920-1939) Wolnego Miasta Gdańska w rozwoju prawnohistoryczno-porównawczym*, Gdańsk 2017, S. 67-69). Zur bewegten Geschichte des Gebiets siehe die Abhandlung von Szymon Askenazy, einem bedeutenden polnischen Historiker, die heute von historischer Bedeutung ist: S. Askenazy, *Gdańsk und Polen*, Kraków 1923. Julian Makowski wiederum schrieb über die rechtlich-internationale Situation der FSD (siehe J. Makowski, *Prawno-państwowe położenie Wolnego Miasta Gdańska*, Warsaw 1923; *idem*, *Zagadnienie państwowości W.M. Gdańska*, Warsaw 1934).

⁶⁵ Gesetz zu dem Verträge über die Ächtung des Krieges. Vom 13.11.1929 (GBl. f. d. FSD 1929, 26, 147). Ludwik Ehrlich kritisierte die Notifizierung des Beitritts der FSD zum Pariser Pakt durch Polen: "Dies war das Ergebnis von, sagen wir, Nachlässigkeit oder Schwäche oder Dummheit oder Unkenntnis des Gesetzes seitens einiger Beamter des Außenministeriums. [...] Danzig hätte es [die Unterzeichnung des Paktes] nicht allein tun können. [...] Danzig [...] konnte ihn [den Krieg mit Polen] im Allgemeinen nicht führen" (L. Ehrlich, *Zagadnienie...*, S. 85-86).

⁶⁶ *Idem*, *Gdańsk. Zagadnienia prawno-publiczne*, Lwów 1926, S. 5-45, 92-94.

⁶⁷ *Idem*, *Die Frage der...*, S. 65.

⁶⁸ J. Makowski, *Die rechtsstaatliche Position...*, S. 5.

⁶⁹ Die Republik trat dem Abkommen erst am 18. November 1920 bei, doch um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu wahren, wurde das Dokument nicht datiert und der 9. November 1920 als Datum der Unterzeichnung angegeben. Die polnische Regierung wies jedoch auf die Formulierung "des Hautes Parties contractantes" hin, die in der Schlussformel des Danziger Exemplars des Abkommens enthalten war. Die Vertreter der polnischen Behörden erkannten die Souveränität Danzigs nicht an, und daher war es ihrer Ansicht nach nicht möglich, Danzig als "Hohe Vertragspartei" der Konvention zu bezeichnen. Aus diesem Grund ratifizierte Polen das Abkommen nicht, sondern akzeptierte es lediglich. Eine Erklärung, die den polnischen Standpunkt in dieser Angelegenheit enthielt, wurde an den Rat des Völkerbundes gesandt. Darin heißt es, dass das Abkommen die Bestimmungen des Versailler Vertrages weiter ausführe, aber nicht die Grundlage für die polnischen Rechte in Danzig enthalte, geschweige denn ein internationales Abkommen sei. Auf Veranlassung des Rates wurde das Problem von Vicomte Ishii Kikujirō untersucht, der die polnische Position in einem Bericht vom 17. Dezember 1920 unterstützte, der anschließend vom Rat angenommen wurde (Erklärung der Regierung zur Polnisch-Dänischen Konvention, abgeschlossen in Paris am 9. November 1920. [Konvention zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig, geschlossen in Paris d. 9 XI 1920] (Gesetzblatt 1922, Nr. 13, Pos. 117); Konvention zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig (SA f. D 1921, 1, 1); J. Wójcicki, *Wolne Miasto Gdańsk*, Warschau 1976, S. 63-74; S. Kutrzeba, *Wolne Miasto pod względem prawnym* [in:] *Gdańsk. Vergangenheit und Gegenwart*. Kollektivarbeit, Hrsg. S. Kutrzeba, Lwów, Warschau, Kraków 1928, S. 200-206; M. Podlaszewski, *Ustrój polityczny Wolnego Miasta Gdańska w latach 1920-1933*, Gdynia 1966, S. 15-26).

⁷⁰ Gesetz vom 17. Dezember 1921 über die Genehmigung des am 24. Oktober 1921 in Warschau unterzeichneten Abkommens zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig zur Durchführung und Ergänzung des polnisch-dänischen Abkommens vom 9. November 1920. (Dz.U. von 1922, Nr. 16, Pos. 139, Anhang). Vgl. Abkommen zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig zur Durchführung und Ergänzung des polnisch-dänischen Abkommens vom 9. November 1920. Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen zur Ausführung und Ergänzung der Polnisch-Danziger Konvention vom 9. November 1920, Gdańsk 1921.

170 nachfolgenden Abkommen⁷¹ weiter präzisiert. Bei mehr als einer Gelegenheit gab der Haager StIGH seine Stellungnahme zu Danziger Angelegenheiten ab⁷².

Die Pflicht zur militärischen Verteidigung der FSD oblag dem Völkerbund und wurde in einer Resolution des Völkerbundsrates⁷³ und in einem Bericht des japanischen Diplomaten Vicomte Ishii Kikujirō vom 17. November 1920 formuliert. (und auch in seinem Bericht vom 22. Juni 1921, der vom Rat des Völkerbundes angenommen wurde⁷⁴): "Die Vormundschaft des Völkerbundes über die Freie Stadt scheint zu bedeuten, dass der Völkerbund sich verpflichtet, das gesamte Gebiet und die politische Unabhängigkeit der Freien Stadt Danzig zu respektieren und gegen jede ausländische Aggression zu verteidigen, und zwar in der gleichen Weise, wie er es für alle Mitglieder des Völkerbundes auf der Grundlage von Artikel 10 des Abkommens [Völkerbundspakt] tut. Dieser kollektive Schutz des Völkerbundes schließt, mit den bei der Gründung der Freien Stadt vorgesehenen Vorbehalten, jede private Einmischung anderer Mächte in die Angelegenheiten Danzigs aus."⁷⁵. Im Allgemeinen übte der Völkerbund seine Befugnisse durch seinen Hochkommissar in Danzig und mit Unterstützung polnischer Vertreter aus, wie aus den oben erwähnten Dokumenten vom 17. November 1920 hervorgeht. Die polnische Regierung sollte in bestimmten Fällen ernannt oder aufgefordert werden, die zum Schutz Danzigs erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, u. a. für den Fall, dass die Danziger Polizei nicht in der Lage war, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, dass

⁷¹ E. Cichy, Faschismus in Gdańsk 1930-1945, Toruń 2002, S. 9.

⁷² Polnischer Postdienst in Danzig. Gutachten vom 16. Mai 1925, "PCIJ Publ. (Serie B)" 11 (1925); Zuständigkeit der Gerichte in Danzig. Gutachten vom 3. März 1928, "PCIJ Publ. (Serie B)" 15 (1928); Die Freie Stadt Danzig und die Internationale Arbeitsorganisation. Gutachten vom 26. August 1930, "PCIJ Publ. (Serie B)" 18 (1930); Zugang zum oder Ankern im Hafen von Danzig für polnische Kriegsschiffe. Gutachten vom 26. August 1930, "PCIJ Publ. (Serie A/B)" 43 (1931); Behandlung von polnischen Staatsangehörigen und anderen Personen polnischer Herkunft oder Sprache im Danziger Gebiet. Gutachten vom 4. Februar 1932, "PCIJ Publ. (Serie A/B)" 44 (1932); Vereinbarkeit bestimmter Danziger Gesetzesdekrete mit der Verfassung der Freien Stadt. Gutachten vom 4. Dezember 1935, "PCIJ Publ. (Serie A/B)" 65 (1935). Siehe W. Makowski, Die Freie Stadt Danzig in den Gutachten des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag, "NP" 1 (1932), S. 1-13.

⁷³ Vom Rat des Völkerbundes am 17. November 1920 verabschiedete Resolution [in:] Sammlung offizieller Dokumente über die Beziehungen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen, Teil 1: 1918-1920, Danzig 1923, S. 128-130. Vgl. Résolution adoptée par le Conseil de la Société des Nations le 17 novembre 1920 [in:] *ibidem*, S. 128-130. Vgl. englischsprachige Fassung der Resolution: Resolution des Rates des Völkerbundes vom 17. November 1920 [in:] Freie Stadt Danzig. Report by His Excellency Viscount Ishii (Japanese Representative) and Resolution adopted by the Council on November 17th, 1920, Genève 1920, S. 7-8.

⁷⁴ Verteidigung der Freien Stadt [Danzig]. Bericht von Herrn Viscount Ishii, Vertreter Japans, angenommen vom Rat am 22. Juni 1921. [Sammlung offizieller Dokumente über die Beziehungen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen, Teil 2: 1921-1923, Danzig 1924, S. 35-36. Vgl. Défense de la Ville Libre [de Dantzig]. Rapport de Monsieur la Vicomte Ishii, Représentant du Japon, adopté par le Conseil, le 22 Juin 1921 [in:] *ibidem*, S. 35-36.

⁷⁵ Bericht, der dem Rat von Seiner Exzellenz Viscount Ishii, Vertreter Japans, am 17. November 1920 vorgelegt wurde [in:] Sammlung offizieller Dokumente..., Teil 1, S. 118. Siehe den vollständigen Text des Berichts: *ibidem*, S. 118-127. Vgl. den Originaltext des Berichts: "la "protection" de la Ville libre par la Société des Nations paraît signifier que la Société des Nations s'engagera à respecter et à maintenir contre toute agression extérieure l'intégrité territoriale et l'indépendance politique de la Ville libre de Dantzig de la même manière qu'elle le fait pour tous les Membres de la Société des Nations, aux termes de l'article 10 du Pacte. Cette protection collective de la Société des Nations implique l'exclusion, sauf les restrictions prévues lors de l'établissement de la Ville libre, de toute ingérence particulière d'autres Puissances dans les affaires de Dantzig" (Rapport présenté au Conseil par son Excellence le Vicomte Ishii, représentant du Japon, le 17 novembre 1920 [in:] *ibidem*, p. 118). Siehe den vollständigen Text des Berichts: *ibidem*, S. 118-127. Vgl. auch die englischsprachige Fassung des Berichts: Report to the Council by His Excellency Viscount Ishii, Japanese Representative, on November 17th 1920 [in:] Free City of Danzig..., S. 2-6.

Polen am Zugang zum Hafen gehindert wurde und dass die versuchte Annexion der FSD drohte oder sogar drohte⁷⁶.

Der Pakt hatte zwar unbestreitbare Vorzüge - er verurteilte den Krieg als Mittel zur Regelung internationaler Konflikte und als Instrument der nationalen Politik, bekräftigte die Verpflichtungen des Völkerbundpakts und der Locarno-Abkommen und verpflichtete die Vertragsparteien, Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen -, doch seine erheblichen Mängel dürfen nicht übersehen werden. Dazu gehören terminologische Lücken, darunter die fehlende Definition der Begriffe "unverzichtbare Verteidigung" und "Aggressor", die Tatsache, dass kein Schieds- oder Gerichtsverfahren festgelegt wurde und keine rechtlichen Sanktionen für Vertragsverletzungen⁷⁷.

Die Normen des Pariser Pakts von 1928 galten für Deutschland im Verhältnis zu Polen und der FSD im Jahr 1939. Der außerhalb des am 18. April 1946 aufgelösten Völkerbundes geschlossene Pakt ist ein zeitgenössischer verbindlicher Akt des Völkerrechts. Er enthielt keine Kündigungsklausel, was die Möglichkeit jedoch nicht ausschloss. In den späten 1920er Jahren gingen die Juristen ohne Euphorie an den Pakt heran, wie Julian Makowski feststellte. Das Gesetz sah keine gegenseitigen Garantien oder Sanktionen vor und versuchte auch nicht, den Vertragsgegenstand vollständig und detailliert zu regeln. Als ein in der Kultur des *Common Law* verwurzelter Vertrag war der Briand-Kellogg-Pakt nicht als allumfassende Standardisierung gedacht, aber er enthielt eine genaue Einschätzung der Realität und war für ein breites Spektrum von Staaten akzeptabel⁷⁸.

Verbot des Krieges in der Nichtangriffserklärung von 1934

Der Briand-Kellogg-Pakt ist weiterhin multilateral. Vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs schlossen das Dritte Reich und Polen auch ein bilaterales Abkommen über den Verzicht auf Krieg in ihren gegenseitigen Beziehungen. In der am 26. Januar 1934 in Berlin unterzeichneten Gewaltverzichtserklärung⁷⁹ bekundeten die beiden Regierungen ihren Willen, die gegenseitigen Beziehungen auf den Pariser Pakt von 1928 zu stützen und begründeten dies wie folgt: "Die Aufrechterhaltung und Festigung eines dauerhaften Friedens zwischen ihren Ländern ist eine wesentliche Voraussetzung für den allgemeinen Frieden in Europa" (Absatz 4 der Erklärung), und "die Beziehungen zwischen ihren Ländern werden sich auf diese Weise fruchtbar entwickeln und zur Festigung eines gutnachbarschaftlichen Verhältnisses führen, das nicht nur für ihre beiden Länder, sondern auch für die anderen Völker Europas heilsame Folgen haben wird" (Absatz 8). Sie

⁷⁶ M. Król, *Zagadnienie...*, S. 45; S. Kutrzeba, *Polskie prawo polityczne według traktatów*, Teil 2, Kraków 1923, S. 24-27; *idem*, *Stanowisko prawne Wolnego Miasta Gdańska*, "RPEiS" 6 (1926), S. CXIV-CXV. Für eine ausführliche Beschreibung der Beziehung zwischen der FSD und den LN siehe: S. Mikos, *Wolne Miasto Gdańska a Liga Narodów 1920-1939*, Gdańsk 1979.

⁷⁷ J. Laptos, *Pact...*, S. 236-237.

⁷⁸ J. Makowski, *Pact...*, S. 20-21; vgl. I. Brownlie, *International Law and the Use of Force by States*, Oxford 2002, S. 74-92.

⁷⁹ Siehe allgemein und kurz zu diesem Abkommen: M. Wojciechowski, *Polsko-niemiecka deklaracja o nieagresji z 26 stycznia 1934*, Katowice 1963.

erkannten also die Bedeutung der deutsch-polnischen Beziehungen für die Nachkriegsordnung in Europa an und beabsichtigten, sie friedlich zu gestalten. Die gegenseitigen Beziehungen sollten fortan von Unmittelbarkeit geprägt sein, die Anwendung von Gewalt wurde untersagt und die friedliche Lösung strittiger Fragen angestrebt.

Die Erklärung wurde für zehn Jahre geschlossen, mit einem Ablaufdatum (*dies ad quem*) am 24. Februar 1944.⁸⁰ Nach diesem Datum sollte sie *stillschweigend* verlängert werden (*tacite reconduction*), sofern nicht eine der Parteien von einer Kündigungsklausel Gebrauch machte, die vorsah, dass das Abkommen sechs Monate vor seinem Ablauf und auch nach dem Enddatum unter den gleichen Bedingungen gekündigt werden konnte. Die Erklärung trat am 1. September 1939 infolge der deutschen Aggression gegen Polen außer Kraft, so Julian Makowski: "[Der Vertrag erlischt] im Falle der Nichterfüllung der Vertragsbestimmungen durch eine der Parteien, wobei diese Nichterfüllung *böswillig* und dauerhaft sein muss"⁸¹.

Es muss ausgeschlossen werden, dass es sich um einen Verzicht auf die Erklärung infolge ihrer längeren Nichtanwendung (*desuetudo*) handelt, ein im Übrigen völkerrechtlich fragwürdiges Institut. Andererseits wurde die Zustimmung beider Parteien zur Beendigung des Vertragsverhältnisses (*mutuus dissensus*) nicht zum Ausdruck gebracht. Das Abkommen wurde geschlossen, um die Anwendung nicht-friedlicher Methoden der Streitbeilegung zu verhindern, was eine Beendigung wegen des Ausbruchs eines Krieges ausgeschlossen hätte: "In keinem Fall jedoch dürfen sie [die Unterzeichnerstaaten] zur Beilegung solcher Streitfragen Gewalt anwenden" (Absatz 6). Auch die einseitige Ablehnung der Erklärung durch Deutschland, die Adolf Hitler in einer Rede im Reichstag am 28. April 1939 verkündete, reichte nicht aus, um sie unverbindlich zu machen.⁸² Der Bundeskanzler verwies auf die angebliche Verletzung der Erklärung durch Polen:

"Denn was haben Nichtangriffspakte überhaupt für einen Sinn, wenn sich der eine Partner praktisch eine Unmenge von Ausnahmefällen offenlässt! Es gibt entweder kollektive Sicherheit, das heißt kollektive Unsicherheit und ewige Kriegsgefahr oder klare Abkommen, die aber auch grundsätzlich jede Waffenwirkung unter den Konten ausschließen. Ich sehe deshalb damit das von mir und dem Marschall Pilsudski seinerzeit abgeschlossene Abkommen als durch Polen einseitig verletzt an und damit als nicht mehr bestehend!"⁸³.

Es wurde ein angeblicher Grund für die Beendigung des Abkommens angegeben, aber keine rechtliche oder faktische Rechtfertigung, und der Grundsatz *pacta sunt servanda* wurde verletzt. Polen habe "die zahllosen Ausnahmen [d.h. die in der Erklärung geregelten Situationen] nicht aufgelöst gelassen" - eine Formulierung, die wahrscheinlich bedeuten sollte, dass es Handlungen gegen die Sicherheit Deutschlands akzeptierte.

⁸⁰ Regierungserklärung vom 24. II. 1934 über den Austausch der Ratifikationsurkunden zu der am 26. I. 1934 in Berlin unterzeichneten Erklärung zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich über Gewaltlosigkeit (GBI. 1934, Nr. 16, Pos. 125).

⁸¹ J. Makowski, Völkerrecht ..., Teil 1, S. 340.

⁸² Rede von Reichskanzler Hitler vor dem Reichstag, 28. April 1939, "IC" 351 (1939), S. 297-345. Die Überlegungen Adolf Hitlers zu den Beziehungen Deutschlands zu Polen sind auf den Seiten 320-324 dieser Publikation enthalten.

⁸³ Der Führer antwortet Roosevelt. Reichstagsrede vom 28. April 1939, München 1939, S. 25.

Außerdem hatten sich die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses nicht geändert (so dass die *rebus sic stantibus-Klausel* nicht anwendbar war); außerdem stimmte Deutschland traditionell einer einseitigen Gestaltung des Vertragsverhältnisses nicht zu. Daher war die Kündigung der Erklärung durch den Bundeskanzler nicht rechtswirksam, obwohl sie die Absichten Deutschlands deutlich zum Ausdruck brachte. Die Erklärung enthielt keinen Kündigungsmodus, der in der beschriebenen Situation Anwendung finden konnte. Es ist schwierig, die Worte Adolf Hitlers als Mitteilung einer Kündigungsabsicht zu betrachten, die Polen nicht förmlich mitgeteilt worden war.

Offenbar betrachtete der Bundeskanzler den Wunsch Polens, seine Westgrenzen zu sichern, als ein Zeichen von Bösgläubigkeit⁸⁴ und nutzte dies als Vorwand, um die Erklärung zu kündigen. Gegenseitige britisch-polnische Garantien waren in der Tat einige Wochen zuvor wegen der Möglichkeit einer Aggression auf verbündetem Gebiet gegeben worden. Premierminister Arthur Neville Chamberlain verkündete am 31. März 1939 im Unterhaus eine einseitige Unterstützungserklärung für Polen: "Im Falle einer Aktion, die eindeutig die polnische Unabhängigkeit bedrohen würde und die die polnische Regierung daher für notwendig hält, um sie mit nationaler Gewalt abzuwehren, würde sich die Regierung Seiner Majestät sofort verpflichtet fühlen, der polnischen Regierung alle ihr zur Verfügung stehende Unterstützung zu gewähren. Er sicherte der polnischen Regierung diesbezügliche Garantien zu"⁸⁵. Es wurde am 6. April 1939 weiterentwickelt und in Form eines gemeinsamen polnisch-britischen Kommuniqués verkündet, in dem es hieß, dass Polen den Briten Garantien gebe und dass sich das Abkommen nicht gegen ein anderes Land richte⁸⁶. Das Abkommen wurde schließlich zum Eckpfeiler des polnisch-britischen Bündnisvertrages vom 25. August 1939.⁸⁷

Die von Adolf Hitler geltend gemachten *bösen Absichten* müssten hartnäckig und verwerflich sein, was den polnischen Behörden, deren Verhalten die Merkmale der Selbstverteidigung trug, nur schwer nachzuweisen wäre. Aus der Argumentation der deutschen Seite ist zu schließen, dass alle Friedensgarantien, die Polen und andere Staaten einander, nicht aber Deutschland, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erklärung von 1934 gegeben haben, in Deutschland als Ausdruck der Feindseligkeit betrachtet wurden. Dies ist eine absurde Vorstellung, da beispielsweise die polnisch-britischen Vereinbarungen nicht gegen den Briand-Kellogg-Pakt von 1928, den auch Deutschland unterzeichnet hatte, verstießen, sondern die friedlichen Beziehungen

⁸⁴ Marcin Kalduński unterschied als Erscheinungsformen der Bösgläubigkeit "bösen Willen, Schädigungsabsicht oder Hintergedanken", die es ermöglichen, entgegen den Verpflichtungen nur die eigenen Interessen zu erfüllen. Dabei betonte er, dass es ein Element des Bewusstseins oder der Absicht geben muss, das im Verhalten des Subjekts und in den Auswirkungen seiner Tätigkeit objektiviert wird (vgl. M. Kalduński, *Der Grundsatz von Treu und Glauben im Völkerrecht*, Warschau 2017, S. 359-362).

⁸⁵ "[...] im Falle irgendeiner Aktion, die eindeutig die polnische Unabhängigkeit bedrohen würde und die die polnische Regierung dementsprechend als lebenswichtig ansähe, um mit ihren nationalen Kräften Widerstand zu leisten, würde sich die Regierung Seiner Majestät verpflichtet fühlen, der polnischen Regierung sofort jede in ihrer Macht stehende Unterstützung zu gewähren. Sie hat der polnischen Regierung eine entsprechende Zusicherung gegeben" (Erklärung des Premierministers vor dem Unterhaus am 31. März 1939 [in:] *The British War Blue Book. Miscellaneous no. 9 (1939). Documents Concerning German-Polish Relations and the Outbreak of Hostilities between Great Britain and Germany on September 3, 1939*, New York 1939, S. 48).

⁸⁶ Anglo-Polnisches Kommuniqué vom 6. April 1939 [in:] *The British War Blue Book...*, S. 49.

⁸⁷ Abkommen über gegenseitigen Beistand zwischen dem Vereinigten Königreich und Polen - London, 25. August 1939 [in:] *The British War Blue Book...*, S. 49-52. Siehe H. Batowski, *Die Unterzeichnung des polnisch-britischen Abkommens vom 25. August 1939 (auf der Grundlage von Dokumenten des Außenministeriums)*, "DN" 4 (1971), S. 3-11.

zwischen den Vertragspartnern bestätigten und vertieften. Die Reichsbehörden unternahmen keinen Versuch, den Pariser Pakt einseitig zu kündigen, sondern nutzten das Abkommen zwischen Polen und dem Vereinigten Königreich als Vorwand, um weniger als einen Monat nach dessen Abschluss zu behaupten, Polen verletze die Erklärung beharrlich und in böser Absicht. Unter diesen Bedingungen konnte Deutschland das Abkommen nicht einseitig vor seinem geplanten Ablauf im Jahr 1944 aufkündigen, und wenn es der Ansicht war, dass die Polen ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen verletzten, musste es sich um eine friedliche Beilegung des Streits bemühen⁸⁸.

Eine Neuausrichtung der deutschen Politik hin zu aggressiven und konfrontativen Lösungen war offensichtlich, wie die Änderung der Ansichten über die Zugehörigkeit der Freien Stadt Danzig zeigte. Nach Ansicht des Bundeskanzlers war die Frage reif für eine Lösung: "Immerhin war zwischen Deutschland und Polen eine Frage offen, die früher oder später ganz natürlich gelöst werden musste, die Frage der deutschen Stadt Danzig"⁸⁹. Der Vorschlag in der deutschen Denkschrift an die polnische Regierung vom 28. April 1939⁹⁰ lautete, das Gebiet von FSD dem Reich einzuverleiben und einen deutschen Korridor durch Pommern zu schaffen. Im Gegenzug sollte Polen unter anderem eine Garantie für die Unverletzlichkeit seiner Grenze zu Deutschland und einen für ein Vierteljahrhundert geschlossenen Nichtangriffspakt erhalten. Die polnischen Behörden, vertreten durch den Außenminister Jozef Beck⁹¹, hielten diese Bedingungen für unannehmbar und schickten eine negative Antwort an die deutsche Regierung⁹².

Adolf Hitler und andere Vertreter der deutschen Behörden bekräftigten wiederholt offiziell ihren Willen, die Verpflichtungen aus der Gewaltverzichtserklärung von 1934 nach Treu und Glauben zu erfüllen. In Wirklichkeit nutzten sie diesen Akt politisch aus und hatten nicht die Absicht, seine Bestimmungen einzuhalten und handelten in böser Absicht. Die Hintergründe des Abschlusses dieses Abkommens lassen sich anhand einer Auswahl von Materialien rekonstruieren, die hauptsächlich aus den von Tadeusz Cyprian und Jerzy Sawicki⁹³ zusammengetragenen Weißbüchern der polnischen⁹⁴ und der

⁸⁸ L. Ehrlich, Das Problem der ..., S. 49.

⁸⁹ Der Führer..., S. 23.

⁹⁰ Memorandum der deutschen Regierung an die polnische Regierung vom 28. April 1939, [in:] The British War Blue Book..., S. 32-36.

⁹¹ Rede von M. Beck, dem polnischen Außenminister, im Parlament am 5. Mai 1939 [in:] The British War Blue Book..., S. 36-42.

⁹² Memorandum der polnischen Regierung an die deutsche Regierung vom 5. Mai 1939 als Antwort auf das Memorandum der deutschen Regierung vom 28. April 1939 [in:] The British War Blue Book..., S. 42-47.

⁹³ T. Cyprian, J. Sawicki, Aggression ..., Teil 1, passim.

⁹⁴ Im Jahr 1939 wurde es von der polnischen Exilregierung veröffentlicht: in Paris auf Französisch und in New York und London auf Englisch (T. Cyprian, J. Sawicki, Agresja na Polskę w świetle dokumentów, cz. 1, Warschau 1946, S. 11). Außerdem wurde 1940 auch die polnische Abkürzung veröffentlicht (H. Batowski, Tak zwane "księgi kolorowe" z r. 1939/40 i zawartych w nich materiały dotyczące Polski (Studium źródłoznawcze), "NDP. MiSzOIWS" VI (1962), S. 201-202; siehe Les relations polono-allemandes et polono-soviétiques au cours de la période 1933-1939. Recueil de documents officiels, Paris 1939; Official Documents Concerning Polish-German and Polish-Soviet Relations 1933-1939, London 1939; Official Documents Concerning Polish-German and Polish-Soviet Relations 1933-1939, New York 1939; "White Book" mit Dokumenten zu den polnisch-deutschen und polnisch-sowjetischen Beziehungen in der Zeit von 1933 bis 1939, Paris 1940).

deutschen⁹⁵ sowie aus anderen Dokumenten der internationalen Beziehungen, Diplomatenberichten und Stellungnahmen von Politikern⁹⁶ stammen.

Die Bösgläubigkeit Deutschlands ergab sich nicht nur aus der Art und Weise, wie es die Erklärung abschloss, sondern vor allem aus der Auslegung und Umsetzung ihrer Bestimmungen, die zur Instrumentalisierung dieses Rechtsakts führten. Dadurch wurde das Abkommen zu einem Mittel für die Umsetzung einer antipolnischen Politik. Es sei daran erinnert, dass die Initiative zum Abschluss des Nichtangriffspakts von Vertretern Polens ausging, die der Meinung waren, dass die Sicherheitsgarantien nach dem Austritt des Dritten Reichs aus dem Völkerbund im Jahr 1933 auf direkten Vereinbarungen mit Deutschland beruhen sollten, anstatt sich auf entscheidende Schritte Frankreichs zu verlassen, das damals in Kabinettskrisen steckte (allein 1933 fanden an der Seine vier Ministerräte statt).

Die politischen Gespräche wurden am 2. Mai 1933 aufgenommen, als ein Treffen zwischen Adolf Hitler und dem polnischen Außerordentlichen Abgeordneten Alfred Wysocki in Berlin stattfand. Damals bekräftigte der Reichskanzler die "feste Absicht der deutschen Regierung, ihre Haltung beizubehalten und so weit wie möglich im Rahmen der bestehenden Verträge zu verfahren", was nicht bahnbrechend war, sondern eher deklaratorisch und höflich⁹⁷. Nachdem Ludwik Morstin die Stimmung der Franzosen sondiert hatte und deutlich wurde, dass sie nicht bereit waren, die Unabhängigkeit Polens zu verteidigen, beschloss Józef Piłsudski, die Gespräche mit Deutschland abzuschließen⁹⁸. 24. November 1933. Hans Adolf von Moltke, ein deutscher Abgeordneter in Warschau, wurde darüber informiert, dass Adolf Hitler den Vorschlag von Józef Piłsudski, ein Abkommen über den Verzicht auf Gewalt in den gegenseitigen Beziehungen zu schließen, sehr begrüßte. In der gleichen Depesche betonte der Reichsaußenminister Konstantin von Neurath: "Die von uns vorgeschlagene Formulierung der Erklärung bedeutet keineswegs eine Anerkennung der derzeitigen Ostgrenzen des Reiches. Im Gegenteil, diese Erklärung soll die Lösung aller Probleme, also auch der territorialen, ermöglichen"⁹⁹. Das Abkommen war also von den Deutschen nicht als Ergänzung zum Vertrag von Locarno gedacht, der die Beständigkeit ihrer Ostgrenze garantierte, sondern umgekehrt als Gelegenheit, diesen zu revidieren.

⁹⁵ Im September 1939 erschien es als Publikation des Reichsaußenministeriums. Seine Ergänzung in Form des so genannten Zweiten Deutschen Weißbuchs wurde wiederum kurz darauf, im Herbst 1939, veröffentlicht. Darüber hinaus verbreiteten die Deutschen gekürzte fremdsprachige Ausgaben der Dokumentensammlung (T. Cyprian, J. Sawicki, Agresja..., Teil 1, S. 11; H. Batowski, Tak zwane "księgi kolorowe"..., S. 201-202. Siehe Urkunden zur letzten Phase der deutsch-polnischen Krise, Berlin 1939; Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges, Berlin 1939).

⁹⁶ Siehe M. Zacharias, Polsko-niemiecka deklaracja o nieosowaniu przemocy z 26 stycznia 1934 roku [in:] Polska wobec zmian w układ sił politycznych w Europie w latach 1932-1936 [Polen und die Veränderungen im System der politischen Kräfte in Europa in den Jahren 1932-1936], Wrocław 1981, S. 78-106. Vgl. M. Wojciechowski, Stosunki polsko-niemieckie [Polnisch-deutsche Beziehungen], Poznań 1965, S. 97-109; K. Lapter, Pakt Piłsudski-Hitler. Polsko-niemiecka deklaracja o nieosowaniu przemocy z 26 stycznia 1934 r., Warszawa 1962; J. Ciałowicz, Polsko-francuski sojusz wojskowy 1921-1939 (Polnisch-französische Militärallianz 1921-1939), Warszawa 1971, S. 192-198; W. Jędrzejewicz, Sprawa wojny przewencyjnej z Niemcami, "ZH" 9 (1966), S. 168-170; P. Łossowski, Stosunki polsko-niemieckie w latach 1933-1939 a klęska wrześniowa, cz. 1, "WPH" 1 (1963), s. 133-140.

⁹⁷ A. Wolski, Der deutsch-polnische Pakt von 1934, "SM" 6 (1953), s. 70.

⁹⁸ M. Zacharias, Polnisch-Deutsche Erklärung..., S. 96.

⁹⁹ Bericht des Botschafters Hans Adolf von Moltke über seine Audienz bei Marschall Józef Piłsudski am 28. November 1933. [in:] T. Cyprian, J. Sawicki, Aggression..., Teil 1, S. 65.

Französische und rumänische Diplomaten wiesen darauf hin, dass die Absichten Adolf Hitlers nur scheinbar friedlich waren, und kritisierten die politische Naivität von Józef Piłsudski. Sie argumentierten, dass die Erklärung die Legitimität der neuen Behörden des Dritten Reichs stärkte und andererseits Polen von den aggressiven Absichten Deutschlands ablenkte. Das Dokument irritierte auch die Behörden der UdSSR, die ein geheimes deutsch-polnisches Abkommen befürchteten, das sich gegen ihre Interessen richtete¹⁰⁰. Józef Piłsudski ließ in seinem Gespräch vom 7. März 1934 mit Kazimierz Świąłowski, dem ehemaligen Ministerpräsidenten und damaligen Präsidenten des Sejm, keine Illusionen aufkommen. Świąłowski beschrieb den Verlauf folgendermaßen: "Der Kommandant glaubt jedoch nicht und warnt uns davor, zu glauben, dass dieses Arrangement friedlicher Beziehungen zwischen Polen und seinen Nachbarn ewig dauern würde; der Kommandant rechnet damit, dass die guten Beziehungen zwischen Polen und Deutschland aufgrund der psychologischen Veränderungen, die im deutschen Volk stattfinden werden, noch vier Jahre [bis 1938] andauern könnten. Für mehr Jahre verbürgt sich der Kommandant jedoch nicht"¹⁰¹.

Die Versuche Józef Piłsudskis, die negativen Folgen der deutschen Politik gegenüber Polen, denen der Abschluss der Erklärung dienen sollte, hinauszuzögern, sind als politisch korrekt zu bewerten. Begründet wurde dies vor allem mit der vermuteten Untätigkeit der französischen und britischen Verbündeten Polens im Falle eines bewaffneten Konflikts, der tatsächlich eintrat¹⁰². Vermutlich wäre Polen ohne die illusorischen Garantien Deutschlands schon früher zum Ziel eines Angriffs seines westlichen Nachbarn geworden, z. B. anstelle der Tschechoslowakei, die seit dem Abschluss des Münchner Abkommens am 29. September 1938 nach und nach weitere Gebiete an das Dritte Reich verlor, wie weiter unten ausgeführt wird. Nach dem Tod von Józef Piłsudski wurden seine Warnungen noch 1938 von Außenminister Józef Beck¹⁰³ und Marschall Edward Rydz-Śmigły¹⁰⁴ missachtet, was sich negativ auf die polnischen Kriegsvorbereitungen auswirkte.

Am Beispiel von Danzig-Pommern, das zu Beginn des Krieges zum Schauplatz deutscher Verbrechen wurde, zeigte sich, wie die Deklaration die Vereinigung der deutschen Minderheit unter dem Banner des Nationalsozialismus beeinflusste und wie sie sich gleichzeitig auf die Einstellung der Volksdeutschen mit polnischer Staatsangehörigkeit gegenüber Polen auswirkte. In einem Bericht über die Bewegung der nationalen Minderheit stellten die Mitarbeiter der Abteilung für öffentliche Sicherheit des Amtes der Woiwodschaft Pommern für Januar 1934 fest: "Die bereits im Vormonat beobachtete

¹⁰⁰ Die sowjetische Presse äußerte sich nach der Erwärmung der polnisch-deutschen Beziehungen kritisch. Die Redakteure der Tageszeitung *Iswestija* wiesen bereits am 5. Mai 1933 darauf hin, dass "Hitler Polen täuscht" (A. Wolski, *Pakt...*, S. 70).

¹⁰¹ M. Kamiński, M. Zacharias, *Polityka zagraniczna II Rzeczypospolitej 1918-1939*, Warschau 1987, S. 172.

¹⁰² Trotz gegenseitiger militärischer Garantien entschlossen sich die französischen und britischen Behörden nicht zu einem massiven militärischen Vorgehen gegen Deutschland. Sie beschränkten sich darauf, der deutschen Regierung ein Ultimatum zu stellen, und als Folge der Nichtannahme dieses Ultimatums befanden sich die westlichen Verbündeten Polens am 3. September 1939 im Krieg mit dem Dritten Reich. Aufgrund des nichtmilitärischen Charakters des Konflikts von 1939 wurde er als seltsamer Krieg bezeichnet (A. Czubiński, *Historia Polski XX wieku*, Poznań 2007, S. 196-199).

¹⁰³ M. Kamiński, M. Zacharias, *Außenpolitik...*, S. 244, 258; M. Kornat, *Gleichgewichtspolitik 1934-1939. Polen zwischen Ost und West*, Krakau 2007, S. 45.

¹⁰⁴ L. Wyszczelski, *Marszałek Polski Edward Rydz-Śmigły (1886-1941)*, Toruń 2013, S. 336-339.

Stimmung unter den Deutschen und die Zurückhaltung in den Reden hat sich nicht geändert. Vielmehr kam es unter dem Einfluss des polnisch-deutschen Nichtangriffsabkommens zu einer weiteren Lockerung. Obwohl die deutsche Spitze von dieser Tatsache überrascht und verwirrt war und nicht sonderlich begeistert ist, begrüßten die Deutschen insgesamt den Abschluss des Abkommens, da sie sich ernsthafte Vorteile für sich selbst erhofften¹⁰⁵. Man erhoffte sich vor allem die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen den Ländern und insbesondere eine Verbesserung der Situation der Landwirte. Spätere Berichte des Büros zeigten, dass sich die deutsche Minderheit nach der ersten Welle der Begeisterung und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit von den polnischen Behörden zu distanzieren begann. Die Rückkehr zu den Grundsätzen der Friedenspolitik, die in der lokalen Presse als Adolf Hitlers Ziel für Polen dargestellt wurde, zog jedoch die einheimischen Deutschen an und band sie an die Ideologie des Nationalsozialismus¹⁰⁶.

Es ist zu betonen, dass Deutschland die Gewaltverzichtserklärung von 1934 als Vorwand für die Revision des Versailler Systems und die Kriegsvorbereitungen nutzte¹⁰⁷, während die Ratifizierung des Abkommens durch die polnische Seite eine Folge seiner bisherigen Politik auf der internationalen Bühne war. Emil Rappaport verwies auf die langjährigen Bemühungen polnischer Politiker und Juristen um die Einführung eines strikten Kriegsverbots als Mittel zur Lösung zwischenstaatlicher Konflikte, die u.a. während der Achten Versammlung des Völkerbundes 1927 unternommen wurden. Auch der Inhalt der von Polen abgeschlossenen internationalen Abkommen, ihre Umsetzung und die Initiierung der Konferenz zur internationalen Vereinheitlichung des Strafrechts (die erste fand 1927 in Warschau statt)¹⁰⁸ zeugen von der friedlichen Haltung Polens.

Verbot des Angriffskrieges

Zusätzlich zu den Normen des Briand-Kellogg-Pakts von 1928 und der Erklärung von 1934, aus denen sich das Kriegsverbot ergab, war Deutschland an das gewohnheitsrechtliche Verbot des Angriffskriegs gebunden¹⁰⁹. Zur Begründung seiner Gültigkeit hat der Internationale Militärgerichtshof in seinem Urteil vom 1. Oktober 1946 den authentischen Pariser Pakt ausgelegt und dabei auf seine Vorläufer verwiesen¹⁰⁹. Er

¹⁰⁵ M. Wojciechowski, Die deutsche Minderheit in Pommern gegenüber der polnisch-deutschen Gewaltverzichtserklärung von 1934. [Die polnisch-deutsche Gewaltverzichtserklärung vom 26. Januar 1934 aus der Sicht Polens und Europas zum siebzigsten Jahrestag ihrer Unterzeichnung. Studien, Hrsg. M. Wojciechowski, Toruń 2005, S. 320.

¹⁰⁶ *Ebd.*, S. 317-325.

¹⁰⁷ Vgl. M. Cyganski, German political emigration vis-à-vis the non-aggression pact between Poland and the Third Reich, *Review of International Relations* 1 (1974), pp. 63-76.

¹⁰⁸ E.S. Rappaport, *Das Problem der ...*, S. 27-28.

¹⁰⁹ Das Verbot des Angriffskrieges ist vom Verbot der Aggression zu unterscheiden, dessen Definition in der Zwischenkriegszeit in der Rechtslehre zahlreiche Zweifel aufgeworfen hat und das bis heute im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Die Versuche, die genannten Verbote zu formulieren, haben jedoch ein gemeinsames Merkmal - bei ihrer Gelegenheit wurde oft versucht, die Bedeutung des Begriffs "Aggression" zu bestimmen (siehe A. Deryng, Genfer Protokoll über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, "PPiA" 50 (1925), S. 197-218; W. Komarnicki, Bestimmung des Aggressors im zeitgenössischen Völkerrecht [in:] Gedenkbuch zu Ehren von Leon Piniński, Bd. 1, Lemberg 1936, S. 422-442; M. Król, Zagadnienie agresji w prawie międzynarodowym, "RPW" X (1939), S. 167-314; M. Lachs, Der Kampf um die Definition der

betonte die Bedeutung der Definition des Verbrechens der Aggression und verwies auf vier Dokumente, die die allgemeine Zustimmung zu diesem Verbot bezeugen:

- Entwurf des Rechtshilfevertrags von 1923¹¹⁰ ;
- Protokoll über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten vom 2. Oktober 1924.¹¹¹ ;
- Erklärung über Angriffskriege vom 24. September 1927¹¹² ;
- Resolution über das Verbot des Angriffskrieges vom 18. Februar 1928.¹¹³

Der Vertragsentwurf von 1923 und das Protokoll von 1924, die unter der Schirmherrschaft des Völkerbundes entstanden, wurden zwar nicht zu verbindlichen Akten des Völkerrechts, fanden aber damals die Zustimmung von Dutzenden von Staaten, was für die darin enthaltenen Vorschläge repräsentativ war. Michal Król räumte 1939 auf den Seiten des Vilniuser Juristischen Jahrbuchs ein: "Wir haben es hier also nicht mit Normen des positiven Völkerrechts im eigentlichen Sinne des Wortes zu tun, aber wegen des offiziellen Ursprungs dieser Dokumente und der Rolle, die sie bei der Entwicklung des Rechts des Völkerbundes spielten, können sie auch nicht als Manifestationen einer privaten und unverbindlichen Völkerrechtslehre gelten; zum Zeitpunkt ihrer Entstehung standen sie dem positiven Recht zweifellos näher"¹¹⁴ . Aus diesem Grund charakterisiert der polnische Jurist die Vertragsentwürfe in dem Kapitel seiner Studie, das dem Vertragsrecht und nicht der Völkerrechtslehre gewidmet ist. Im Gegensatz dazu wurden die Erklärung von 1927 und die Resolution von 1928 von der Versammlung des Völkerbundes und der Sechsten Panamerikanischen Konferenz in Havanna einstimmig angenommen und damit zu allgemein verbindlichen Akten des Völkerrechts.

Das Nürnberger Urteil von 1946 klärte den Charakter dieser Dokumente:

"Alle diese Meinungsäußerungen und andere, die angeführt werden können, so feierlich ausgeführt, bekräftigen die Auslegung, die das Gericht aus dem Pariser Pakt ableitet, dass der Rückgriff auf einen Angriffskrieg nicht nur illegal, sondern auch kriminell ist"¹¹⁵ . Sowohl nicht ratifizierte Verträge als auch weithin unterstützte Vertragsentwürfe oder regionale Pakte hatten dem zitierten Urteil zufolge den Wert einer *Meinungsäußerung*,

Aggression, "WPP" 3 (1952), S. 446-459; B. Ferencz, Defining International Aggression, The Search for World Peace. A Documentary History and Analysis, Bd. 1-2, New York 1975; M. Flemming, Defining aggression, "WPP" 2 (1975), S. 204-215; P. Grzebyk, Strafrechtliche Verantwortung für das Verbrechen der Aggression, Warschau 2010, S. 66-116; eadem, Definition des Verbrechens der Aggression (nach der ICC-Überprüfungskonferenz), "PiP" 1 (2011), S. 45-58). 110 Trial..., Bd. I, S. 221-222.

¹¹⁰ Text des [Entwurfs] des Beistandsvertrags, "LNOJ SS" 16 (1923), S. 203-206.

¹¹¹ Protokoll für die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten. Angenommen von der Fünften Versammlung des Völkerbundes am 2. Oktober 1924, Genf 1924; vgl. W. Mazurczak, Protocol for the Peaceful Settlement of International Disputes. Ein Beitrag zu den Aktivitäten der polnischen Diplomatie im Jahr 1924, DN 3 (1975), S. 53-70.

¹¹² Erklärung zu den Angriffskriegen. Von der Versammlung am 24. September 1927 angenommene EntschlieÙung (Vormittag), Genf 1927.

¹¹³ C. Hughes, Outlook for Pan Americanism - Some Observations on the Sixth International Conference of American States [Resolution of 18 February 1928], Proceedings of the American Society of International Law 22 (1928), S. 14-15.

¹¹⁴ M. Król, Das Problem der ..., S. 188-189.

¹¹⁵ Prozess..., Bd. I, S. 222.

die nach Artikel 38 Absatz 2 des Statuts des Haager Tribunals ein für die Bestimmung der Gewohnheitsnorm nützlicher Beweis für die Praxis ist.

Der Entwurf des Beistandsvertrages von 1923 wurde im Rahmen der 1921 auf Empfehlung der Ersten Versammlung des Völkerbundes¹¹⁶ eingerichteten Vorläufigen Gemischten Kommission ausgearbeitet. Der Entwurf, der sich im Verfahren befand, wurde schließlich von den Regierungen weitgehend negativ beurteilt. Die Kritik bezog sich jedoch nicht auf das Verbot des Angriffskrieges, sondern auf die Art und Weise, wie der Begriff "Aggression" definiert wurde, um die im Vertragsentwurf festgelegten Verpflichtungen der Staaten zu untermauern. Im Nürnberger Urteil von 1946 heißt es: "Das Haupthindernis scheint die Schwierigkeit zu sein, die Handlungen zu definieren, die eine Aggression darstellen würden, und nicht irgendein Zweifel am verbrecherischen Charakter des Angriffskrieges"¹¹⁷. Als Reaktion auf den Entwurf des Abkommens akzeptierte die deutsche Regierung in ihrer Antwort vom 24. Juli 1924 den Vorschlag für das Verbot: "Der Angriffskrieg wird grundsätzlich als ein internationales Verbrechen betrachtet und kategorisch verboten. Dem Opfer eines solchen Krieges wird die schnellstmögliche Hilfe gegen den Aggressor zugesichert. [...] Der Zweck dieses Vertragsentwurfs ist also klar definiert. Seine Bedeutung und sein Wert sind über jeden Zweifel erhaben. Aber ob die Methode, die zur Erreichung dieses Ziels angewandt wird, durchführbar und angemessen ist, ist eine offene und wichtige Frage"¹¹⁸. So das explizite ("über jeden Zweifel erhaben", "beyond all manner of doubt"), von Deutschland gebilligte Verbot in Artikel 1 des Vertragsentwurfs von 1923 formuliert. - "Die Hohen Vertragsparteien erklären feierlich, dass der Angriffskrieg ein internationales Verbrechen ist, und verpflichten sich streng, dass keiner von ihnen sich seiner schuldig machen darf"¹¹⁹ - auch das Reich im Jahr 1939 gebunden.

Das Nürnberger Urteil von 1946 erwähnte auch das Protokoll zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten von 1924, das sogenannte Genfer Protokoll¹²⁰. Die Juroren wiesen auf die Bedeutung des Dokuments hin: "Obwohl das Protokoll nie ratifiziert wurde, wurde es von den führenden Staatsmännern der Welt unterzeichnet, die die große Mehrheit der zivilisierten Staaten und Nationen repräsentieren, und kann als überzeugender Beweis für die Absicht angesehen werden, den Angriffskrieg als internationales Verbrechen zu definieren"¹²¹. Daraus wurde gefolgert, dass es

¹¹⁶ M. Król, The issue of..., S. 186-188. Vgl. S. Sierpowski, Political aspects of disarmament (1919-1925), "AULFH" 17 (1983), S. 65-70.

¹¹⁷ "Der Haupteinwand schien in der Schwierigkeit zu liegen, die Handlungen zu definieren, die eine 'Aggression' darstellen würden, und nicht in irgendwelchen Zweifeln an der Strafbarkeit eines Angriffskrieges" (Trial..., Bd. I, S. 221).

¹¹⁸ "Ein Angriffskrieg wird grundsätzlich zu einem internationalen Verbrechen erklärt und kategorisch verboten. Dem Objekt eines solchen Krieges wird die schnellstmögliche Hilfe gegen den Aggressor zugesichert. [...] Der Gegenstand dieses Vertragsentwurfs ist somit klar definiert. Seine Bedeutung und sein Wert sind über jeden Zweifel erhaben. Aber ob die zur Erreichung dieses Ziels gewählte Methode durchführbar und angemessen ist, kann ernsthaft in Frage gestellt werden" (Antworten der Regierungen. Deutschland [in:] Vertrag über gegenseitige Hilfe. Antworten der Regierungen, Genf 1924, S. 18-19; siehe den Text der Antwort: *ebenda*, S. 18-21; vgl. B. Winiarski, Sicherheit, Schiedsgerichtsbarkeit, Abrüstung, Warschau 1928, S. 80-84).

¹¹⁹ "Die Hohen Vertragsparteien erklären feierlich, dass ein Angriffskrieg ein internationales Verbrechen ist, und verpflichten sich einzeln, dass sich niemand von ihnen seiner Begehung schuldig machen wird".

¹²⁰ Siehe S. Sierpowski, Politische Aspekte der..., S. 70-74.

¹²¹ "Obwohl das Protokoll nie ratifiziert wurde, wurde es von den führenden Staatsmännern der Welt unterzeichnet, die die große Mehrheit der zivilisierten Staaten und Völker repräsentieren, und kann als

unerheblich sei, ob der beschriebene Akt ratifiziert wurde, da er aufgrund seiner einstimmigen Annahme durch 48 Mitglieder auf der Fünften Versammlung des Völkerbundes repräsentativ war (obwohl Deutschland zu diesem Zeitpunkt außerhalb der Strukturen der Organisation stand). Die breite Zustimmung zu *diesem* Protokoll zeugte von der Praxis der Staaten und war ein überzeugender Beweis für die Absicht (ein *starker Beweis* für die Absicht), den Angriffskrieg als internationales Verbrechen zu kriminalisieren. Das Verbot war in der Präambel der Akte wie folgt enthalten: "[Die Unterzeichner] erklären, dass der Angriffskrieg eine Verletzung dieser Solidarität [der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft] und ein internationales Verbrechen ist"¹²² (Absatz 3 der Präambel).

Im Gegensatz zu den beiden zuvor beschriebenen Dokumenten war das dritte ein verbindlicher völkerrechtlicher Akt - die Erklärung über Angriffskriege von 1927 wurde von Michael Król als "platonische Resolution der Achten Versammlung [des Völkerbundes]"¹²³ beschrieben. Obwohl sie die Aggression nicht definierte, enthielt sie ein Verbot des Angriffskrieges, das von Deutschland unterstützt wurde: "[Die Versammlung], in der Überzeugung, dass der Angriffskrieg niemals als Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten dienen kann und folglich ein internationales Verbrechen ist [...], erklärt: (1) dass alle Angriffskriege verboten sind und immer verboten sein werden"¹²⁴ (Absatz 4 und Absatz 6(1) der Erklärung).

Der letzte im Urteil erwähnte völkerrechtliche Akt war die Resolution von 1928, die von 21 amerikanischen Staaten auf der Sechsten Panamerikanischen Konferenz in Havanna einstimmig angenommen wurde. Darin heißt es: "Der Angriffskrieg ist ein internationales Verbrechen gegen die menschliche Gattung"¹²⁵, und erweiterte das Verbot der Aggression weiter:

"Jede Aggression wird als illegal betrachtet und als solche verboten"¹²⁶. Manfred Lachs erwähnte weitere derartige Initiativen von US-Staaten¹²⁷, z.B. den Vertrag von Rio de Janeiro über Nichtangriff und Versöhnung vom 10. Oktober 1933¹²⁸ und das

starker Beweis für die Absicht angesehen werden, den Angriffskrieg als internationales Verbrechen zu brandmarken" (Trial..., Bd. I, S. 221-222).

¹²² "In der Überzeugung, dass ein Angriffskrieg eine Verletzung dieser Solidarität [der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft] und ein internationales Verbrechen darstellt".

¹²³ M. Król, Die Ausgabe von ..., S. 204.

¹²⁴ "In der Überzeugung, dass ein Angriffskrieg niemals als Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten dienen kann und infolgedessen ein internationales Verbrechen darstellt, erklärt die Versammlung: (1) dass alle Angriffskriege verboten sind und immer verboten sein werden".

¹²⁵ "Dieser Angriffskrieg stellt ein internationales Verbrechen gegen die menschliche Gattung dar.

¹²⁶ "Jegliche Aggression wird als rechtswidrig betrachtet und als solche für verboten erklärt".

¹²⁷ M. Lachs, Der Kampf..., S. 457.

¹²⁸ Antikriegsvertrag über Nichtangriff und Versöhnung, unterzeichnet in Rio de Janeiro, 10. Oktober 1933, "FRUS DP [1933]" IV (1950), S. 234-240. Artikel 1 des Abkommens stellte den Angriffskrieg unter Strafe: "Die Hohen Vertragsparteien erklären feierlich, dass sie in ihren gegenseitigen Beziehungen oder im Umgang mit anderen Staaten Angriffskriege verurteilen und dass die Beilegung aller Streitigkeiten oder Kontroversen jeglicher Art, die zwischen ihnen entstehen können, ausschließlich mit friedlichen Mitteln erfolgen soll. Die Hohen Vertragsparteien erklären feierlich, dass sie Angriffskriege in ihren gegenseitigen Beziehungen oder in ihren Beziehungen zu anderen Staaten verurteilen und dass die Beilegung von Streitigkeiten oder Kontroversen jeglicher Art, die sich zwischen ihnen ergeben können, ausschließlich mit friedlichen Mitteln erfolgen soll, die die Sanktion des Völkerrechts haben". Der Vertrag galt nicht nur für die zahlreichen amerikanischen Unterzeichner, sondern auch für Rumänien und Bulgarien (siehe G. Atkins, Encyclopedia of the Inter-American System, Westport 1997, S. 25-26). Robert Jackson, der amerikanische Ankläger bei den Nürnberger Prozessen, wies in einer Rede, die er 1941 vor Mitgliedern der Interamerikanischen

Zusatzprotokoll von Buenos Aires über die Nichteinmischung vom 23. Dezember 1936¹²⁹. 1939 war also Deutschland an das gewohnheitsrechtliche Verbot des Angriffskrieges in dem im ICC-Urteil von 1946 beschriebenen Umfang gebunden.

Verbot von Verbrechen gegen den Frieden in der IMG-Charta von 1945

Unter Verweis auf das Kriegsverbot des Briand-Kellogg-Paktes von 1928 und das Verbot des Angriffskrieges stellten die Richter des Nürnberger Hauptverfahrens in ihrer Argumentation die völkerrechtliche Grundlage für das Verbot von Verbrechen gegen den Frieden dar. In der Charta des IMG von 1945 heißt es, dass sein Gegenstand "die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges, der gegen internationale Verträge, Abkommen oder Garantien verstößt, oder die Beteiligung an einem Plan oder einer Verschwörung zur Begehung einer der vorgenannten Handlungen" ist (Artikel VI Buchstabe a).

Das Verbot erstreckte sich auch auf den Krieg als Folge von Verstößen gegen gewohnheitsrechtliche und vertragliche Normen des Völkerrechts. Die persönliche Haftung der Täter wurde unabhängig von ihren Beweggründen festgelegt, die in den Interessen der europäischen Achsenstaaten, in persönlichen Motiven oder in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation bestehen konnten. Die Rechtsprechung nach Nürnberg setzte die Haftung für aggressive Handlungen mit der Haftung für einen Angriffskrieg gleich.

Für eine bestimmte Kategorie von Angeklagten, nämlich Vorgesetzte von Staaten und verantwortliche Staatsfunktionäre, wurde die Möglichkeit ausgeschlossen, dass ihre Handlungen als im Einklang mit den Normen des Völkerrechts stehend angesehen werden können oder dass mildernde Umstände auf sie angewendet werden können, um ihr Verhalten aufgrund ihrer staatlichen Stellung strafrechtlich zu bewerten (Artikel VII). Demgegenüber wurde das Prinzip des *Respondeat Superior*, das die Befreiung eines Untergebenen von möglicher Haftung und Sanktionen für die Befolgung des Befehls eines Vorgesetzten vorsieht, in der MTW-Charta erheblich eingeschränkt. Der Gehorsamsbefehl einer Regierung oder eines Vorgesetzten, der zu einem Verbotsverstoß führte, konnte allenfalls mit einer Ermessensmilde durch das Gericht aufgrund des Gebots der Gerechtigkeit rechnen (Artikel VIII). Unvereinbar mit dem Völkerrecht waren auch die Unterlassungen von Vorgesetzten, die es versäumten, Untergebene von

Anwaltskammer in Washington hielt, auf die Bedeutung des Abkommens hin: "Der 1933 in Rio de Janeiro unterzeichnete argentinische Antikriegsvertrag ist einer der größten amerikanischen Beiträge zur Entwicklung des Rechts im letzten Jahrzehnt. In der Tat ist er der Vorläufer des Konsultationssystems, das 1936 in Buenos Aires eingeführt wurde." ("Der argentinische Antikriegsvertrag, der 1933 in Rio de Janeiro unterzeichnet wurde, ist einer der wichtigsten amerikanischen Beiträge zur Entwicklung des Rechts im letzten Jahrzehnt. Er ist in gewissem Sinne ein Vorläufer des Konsultationssystems, das 1936 in Buenos Aires eingeführt wurde"). R. Jackson, *The Legal Basis of Our Defense Course*. Wir schaffen wichtige Präzedenzfälle, 'Vital Speeches of the Day' 13 (1941), S. 401. Siehe Rede: *ebd.*, S. 399-403.

¹²⁹ Zusatzprotokoll über die Nichteinmischung, 23. Dezember 1936 [in:] Interamerikanische Friedensverträge und -konventionen, Washington 1954, S. 41-44. Siehe G. Atkins, *Encyclopedia...*, S. 15.

Verbrechen gegen den Frieden abzuhalten, obwohl sie im Rahmen ihrer Beziehung zu ihren Untergebenen von deren Handlungen hätten wissen müssen.

Neben den allgemeinen Tatbestandsmerkmalen eines Verbrechens gegen den Frieden, d.h. den Voraussetzungen für seine Begehung, definiert die IMG-Charta die rechtswidrigen Handlungen. Verboten wurden die stadialen Formen dieses Verbrechens, die im Wesentlichen seine volle Tragweite widerspiegeln, *iter delicti*: "Vorbereitung, Veranlassung oder Durchführung". Die folgenden phänomenalen Formen wurden unter Strafe gestellt: Führung, Organisation, Anstiftung und Mittäterschaft. Nicht nur die Durchführung eines Verbrechens gegen den Frieden, sondern auch die Planung und Durchführung der Verschwörung wurde als rechtswidrig eingestuft.

An dieser Stelle ist es wichtig, auf die völkerrechtliche Grundlage für die Gültigkeit der Charta hinzuweisen. In dem bereits erwähnten Nürnberger Urteil von 1946 haben die Richter erklärt:

"Die Charta ist nicht das Ergebnis einer willkürlichen Machtausübung der siegreichen Nationen, sondern nach Ansicht des Gerichtshofs, wie noch zu zeigen sein wird, Ausdruck des Völkerrechts, wie es zum Zeitpunkt ihrer Schaffung bestand; und insofern ist sie selbst ein Beitrag zum Völkerrecht"¹³⁰. Sie kamen also zu dem Schluss, dass die in der Charta enthaltenen Normen Ausdruck des zum Zeitpunkt ihrer Entstehung geltenden Völkerrechts sind und keine dem Recht bis dahin unbekannten Institutionen kodifizieren.

Der von den Angeklagten erhobene Behauptung eines Verstoßes gegen den Grundsatz *nullum crimen sine lege* wurde im Urteil entgegengetreten, indem betont wurde, dass dieser Grundsatz die Souveränität nicht einschränkt, sondern im Allgemeinen eine Regel der Gerechtigkeit ist¹³¹. Die Darstellung dieses Grundsatzes als Ausfluss des Rechtsprinzips, der jedoch weder die Souveränität noch die Fähigkeit des Normadressaten, diese auszuüben, beeinträchtigt, ermöglichte die Schlussfolgerung, dass es gerecht war, die Handlungen der Angeklagten wegen Verbrechen gegen den Frieden zu verurteilen und ungerecht, sie nicht zu bestrafen, insbesondere wenn sie sich der Rechtswidrigkeit ihrer Handlungen bewusst gewesen sein müssen¹³².

Am Beispiel der Haager Landkriegsordnung von 1907 stellten die Richter auch die Berechtigung der Behauptung in Frage, es habe einen Verstoß gegen den Grundsatz "*nulla poena sine lege*" gegeben. Sie stellten fest, dass der Rechtsakt zwar unter anderem bestimmte Methoden der Kriegsführung verbietet, aber weder mögliche Sanktionen für Verstöße gegen internationale Rechtsnormen nennt, noch ein zuständiges Rechtsorgan mit der Befugnis zur Anwendung der Regeln einrichtet oder benennt. Die Tatsache, dass keine Sanktionen festgelegt wurden, ändert jedoch nichts an der Rechtmäßigkeit der in der Charta des IMG genannten Handlungen, und die Tatsache, dass es keine Kodifizierung gab, bedeutet nicht, dass das Verbot nicht anwendbar ist¹³³.

¹³⁰ "Die Charta ist keine willkürliche Machtausübung der Siegermächte, sondern nach Ansicht des Gerichtshofs, wie noch zu zeigen sein wird, Ausdruck des zum Zeitpunkt ihrer Entstehung bestehenden Völkerrechts und insofern selbst ein Beitrag zum Völkerrecht" (Trial..., Bd. I, S. 218).

¹³¹ "Eine Einschränkung der Souveränität, aber im Allgemeinen ein Prinzip der Gerechtigkeit" (*ebd.*, S. 219).

¹³² *Ebd.*

¹³³ *Ebd.*, S. 220-221.

Eine korrekte Auffassung zur so genannten Nürnberger Klausel vertrat Paweł Burzyński, der betonte, dass die Ausnahme, die darin besteht, von den Grundsätzen *nullum crimen sine lege* und *nulla poena sine lege* abzuweichen, aufgrund der außervertraglichen (gewohnheitsrechtlichen und sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergebenden) Grundlage der Straftat gerechtfertigt sei. Die Anwendung eines geltenden Verbots, das sich nicht aus vertraglichen Verpflichtungen ergibt, stieß auf faktische Schwierigkeiten, die durch seine Institutionalisierung in einem positiven Rechtsakt überwunden werden konnten. Andernfalls fehle es häufig an einer "Grundlage für die Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit"¹³⁴. In Bezug auf das Verbrechen der Aggression erläuterte Patrycja Grzebyk die Komplikationen bei der Anwendung der Normen: "Wenn also der Wille besteht, eine Person wegen des Verbrechens der Aggression zu verurteilen, dann muss man sich, damit alles nach den Anforderungen des *lege artis* abläuft, auf eine solide Rechtsgrundlage berufen, die es erlaubt, eine Person für diese Art von Verbrechen verantwortlich zu machen"¹³⁵.

Mit der obigen Argumentation - im Hinblick auf die Annahme und das Inkrafttreten der Charta von 1945 - ist es schwierig, einen Verstoß gegen den Grundsatz *lex retro non agit* festzustellen. In der so genannten Nürnberger Gesetzgebung kam es in keiner Weise zu einer Einschränkung, da die Charta die zuvor geltenden Verbote nicht einführte oder abänderte, sondern ihre Form änderte und sie im Zusammenhang mit der Kodifizierung konkretisierte, indem sie Sanktionen und Verfahren festlegte. Ähnliche Thesen wurden von Juristen vertreten, die 1948 von Tadeusz Cyprian und Jerzy Sawicki zitiert wurden, darunter Robert Wright, Vorsitzender der Kommission für Kriegsverbrechen der Vereinten Nationen (die von 1943 bis 1948 tätig war und 1949 offiziell aufgelöst wurde), Jacques Descheemaeker, ein französischer Jurist, Robert Jackson und Telford Taylor, amerikanische Ankläger im Haupt- bzw. im Folgeprozess von Nürnberg¹³⁶.

Das in den genannten völkerrechtlichen Akten formulierte Kriegsverbot, das vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs geschaffen wurde, war die Grundlage für die Ablehnung zweifelhafter deutscher Forderungen, die Aggression gegen Polen im Jahr 1939 als legitim anzuerkennen. Die Einschränkung der Kriegsführung wurde zu einem grundlegenden Mittel zur Erreichung des Hauptziels des Völkerbundes - der Erhaltung des Friedens zwischen den Staaten. Unter Ausschluss des Krieges als Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten schlossen die Komplementärstaaten im Allgemeinen bilaterale Schiedsvereinbarungen miteinander ab. Die polnischen und deutschen Vertreter einigten sich unter Beibehaltung der Vertragsfreiheit sowohl auf das Kriegsverbot als auch auf die Ordnung für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Schiedsgerichtsbarkeit.

Wie die Zukunft zeigte, schützten die humanitären und pazifistischen Tendenzen des Völkerrechts der Zwischenkriegszeit die nationalen Bestrebungen Deutschlands nicht. Die Niederlage der Mittelmächte im Ersten Weltkrieg als Demütigung empfindend,

¹³⁴ P. Burzyński, *Ustawowe określenie sankcji karnej*, Warschau 2008, S. 107. Vgl. K. Indeck, *Zasada nullum crimen sine lege w prawie karnym międzynarodowym [in:] Gaudium in litteris est. Jubiläumsbuch für Frau Professor Genowefa Rejman zum achtzigsten Geburtstag*, hrsg. von L. Gardocki et al, Warschau 2005, S. 139-158.

¹³⁵ P. Grzebyk, *Haftung...*, S. 117.

¹³⁶ T. Cyprian, J. Sawicki, *Recht...*, S. 255-256.

versuchten ihre Behörden mit verschiedenen Methoden, eine imaginäre Macht wiederherzustellen. Die Tatsache, dass Deutschlands Machtansprüche auf einer Tradition von unerlaubten Übergriffen auf Nachbarstaaten beruhten, war für die deutschen Behörden kein Argument, ihre aggressive Außenpolitik einzustellen.

Es lohnt sich, die Einschätzung von Ludwik Ehrlich zu zitieren, der seine Überlegungen zum Kriegsverbot, die sich aus den zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich geschlossenen Verträgen ergeben, zu Recht wie folgt zusammenfasste: "Nach dem Stand des Völkerrechts, insbesondere nach den im Jahre 1939 zwischen Polen und Deutschland geltenden Normen, insbesondere im September desselben Jahres, war also ein Krieg unzulässig, insbesondere zwischen Polen und Deutschland, und keiner dieser Staaten konnte, wenn er eine bewaffnete Aktion gegen den anderen einleitete, diese Aktion als Krieg betrachten, wie es z.B. im Jahre 1913 zulässig gewesen wäre."¹³⁷

Es stimmt, dass das Kriegsverbot in der Zwischenkriegszeit im Vergleich zu der Zeit vor dem Versailler Vertrag kategorischer, wenn auch nicht absolut wurde. Die Möglichkeit, einen legalen Angriffskrieg nach Artikel 15 des Völkerbunds Pakts zu führen, bestand zwar, war aber aufgrund des Verfahrens eher theoretisch als praktisch. Deutschland unterlag dieser Regelung jedoch seit der Kündigung des Schiedsvertrags im Jahr 1936 nicht mehr.

So unterlag die Provokation eines Krieges oder Angriffskrieges am 1. September 1939 den völkerrechtlichen Verboten, die Polen und Deutschland verpflichteten und die auf den Briand-Kellogg-Pakt von 1928 zurückgehen. Bis zu ihrer detaillierten Kodifizierung enthielten diese Verbote keine spezifischen Sanktionen oder Verfahren für ihre Anwendung, obwohl sie ausreichten, um die Verantwortung Deutschlands für ihre Verletzung in Gerichtsverfahren nachzuweisen.

Die Erkenntnis, dass das nur vertraglich festgelegte Kriegsverbot unzureichend war, zeigte sich in den Verpflichtungen, die im Kriegsfall übernommen wurden, insbesondere in Artikel 10 des Völkerbunds Pakts, der wiederum die Unwirksamkeit des Völkerbundes belegte. Die Einschränkung enthielt einerseits eine negative Verpflichtung (keine militärischen Aktionen durchzuführen, die auf die Verletzung des Territoriums eines anderen Mitglieds des Völkerbundes abzielten) und andererseits eine positive (einem Mitglied der Organisation, das von einem äußeren Aggressor angegriffen wurde - wie Deutschland gegenüber Polen - zu helfen). Darüber hinaus wurde in Artikel 11 des Paktes die Identität der Sicherheit eines Mitgliedstaates mit dem Interesse der gesamten Union anerkannt und vereinbart, alle wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Krieg zu verhindern, auch wenn dieser droht. Es wurden auch Verpflichtungen für den Fall eines von einem Mitglied des Bündnisses angezettelten Krieges übernommen (Artikel 16 des Paktes). Die Auslegung des Paktes implizierte nolens volens auch die Zulässigkeit eines Krieges in verschiedenen Situationen vor und nach Ausschöpfung friedlicher Mittel (insbesondere Artikel 10, 12 Absatz 1, 12 Absatz 2 und 15 Absatz 7)¹³⁸. Obwohl der Pakt 1939 für das Reich nicht mehr bindend war, verlor er weder seine Bedeutung als Quelle

¹³⁷ L. Ehrlich, Das Problem der ..., S. 49.

¹³⁸ E. Muszalski, Anfänge ..., S. 165-167.

des Völkerrechts für die anderen Unterzeichner (einschließlich Polens) noch seinen Wert als Zeugnis des Konsenswillens einer bedeutenden Anzahl von Staaten zu jener Zeit.

Anzeigeerfordernis einer Kriegserklärung

Die Verordnung, die den Unterzeichner verpflichtet, den Beginn des Krieges wirksam zu notifizieren, erforderte Maßnahmen. Sowohl die Art und Weise der Notifizierung als auch ihr Zeitpunkt waren rechtlich von Bedeutung. Die Normen für die Notifizierung waren im Haager Abkommen III von 1907 enthalten, das auf die deutsch-polnischen Beziehungen anwendbar war.

Gebot im III. Haager Abkommen von 1907

Zusätzlich zu den oben genannten Abkommen und Gepflogenheiten war Deutschland auch verpflichtet, das Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten von 1907 zu beachten, das in den deutsch-polnischen Beziehungen in Kraft war. (sog. Dritte Haager Konvention)¹³⁹, die die Verpflichtung eines Staates, der einen Krieg beginnt, beinhaltet, die angegriffene Partei davon in Kenntnis zu setzen (Artikel 1): "Die Vertragsmächte erkennen an, dass Feindseligkeiten zwischen ihnen nicht ohne vorherige und unzweideutige Notifikation beginnen dürfen, die entweder die Form einer begründeten Kriegserklärung oder eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung annehmen soll." Diese Vorankündigung (*préalable*) und Eindeutigkeit (*non équivoque*) sollte nach der Resolution und dem Beschluss des Instituts für internationales Recht von 1906 nach der Zeit bemessen werden, die zwischen der Ankündigung und dem Ausbruch des Krieges verging¹⁴⁰.

Die Kodifizierung der einschlägigen Normen erfolgte in der Welle der Aufregung nach dem Ausbruch des japanisch-russischen Konflikts im Jahr 1904. Zu diesem Zeitpunkt brachen die diplomatischen Beziehungen zwischen den Kriegsparteien ab, aber eine ausdrückliche Kriegserklärung (*déclaration de guerre expresse*) der japanischen Behörden fehlte¹⁴¹. Auf der Tagung des Instituts für internationales Recht in Gent im Jahr 1906 wurde die Frage der Kriegserklärungen von den juristischen Instanzen erörtert.¹⁴² In Punkt IV der Resolution, die (aufgrund redaktioneller Einwände) vom Plenum des Instituts nicht angenommen wurde, hieß es: "Ein unzulässig herbeigeführter Kriegszustand erlegt den kriegführenden Parteien dennoch alle Verpflichtungen auf, die sich aus einem ordnungsgemäß begonnenen Krieg ergeben"¹⁴³. Aufgrund der Ernsthaftigkeit des

¹³⁹ Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten. Vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, 2, 82). Vgl. Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten (ABl. 1927, Nr. 21, Pos. 159).

¹⁴⁰ E. Muszalski, Anfänge ..., S. 142.

¹⁴¹ J. Dyskant, Port Arthur 1904, Warschau 1996, S. 50-51.

¹⁴² E. Muszalski, Anfänge ..., S. 136.

¹⁴³ *Ebd.*, S. 138-139.

Gremiums und der einstimmigen Formulierung der Bemerkung war sie Ausdruck der Meinung der Rechtslehre.

Die Tatsache, dass ein Unterzeichner des Abkommens den Krieg nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Verfahren nach internationalen Rechtsnormen (und im Falle Deutschlands auch intern¹⁴⁴) begonnen hat, entbindet ihn also nicht von seiner Verpflichtung, militärische Aktionen und Besetzungen in Übereinstimmung mit den anderen ratifizierten internationalen Abkommen durchzuführen, die die entsprechenden Fragen regeln. Für den Kriegseintritt ohne Notifikation, der zwar völkerrechtlich nicht gleichgültig war, waren jedoch keine ausdrücklichen vertraglichen Sanktionen vorgesehen. Die Erfüllung der durch das Dritte Haager Abkommen auferlegten Verpflichtungen erfolgte nach freiem Ermessen, und ihre Verletzung wurde in erster Linie moralisch sanktioniert und öffentlich verurteilt, was andere, schwerwiegendere Konsequenzen aus der Haftungsregelung nicht ausschloss. Wie Edward Muszalski treffend feststellte, soll "die Sanktion der Regeln [...] das Rechtsbewusstsein der zivilisierten Welt sein"¹⁴⁵.

Die Notwendigkeit der Kriegserklärung wurde im Zusammenhang mit der Gültigkeit der Dritten Haager Konvention von Vertretern der deutschen Wissenschaft, einschließlich der Völkerrechtslehre, bekräftigt: Lassa Oppenheim (gilt als Vater des modernen Völkerrechts) und Josef Kohler, und vor der Verabschiedung dieses Abkommens auch Samuel von Pufendorf (Vorläufer der Aufklärung in Deutschland, Philosoph und Historiker), Christian Wolff (Philosoph der Aufklärungszeit), Friedrich Geffcken (Diplomat und Jurist des 19. Jahrhunderts) und August Heffter. Im Gegensatz dazu wurde die Ansicht, dass der Krieg erklärt werden sollte, wenn auch in irgendeiner Form, nicht notwendigerweise eine Erklärung, von dem bereits erwähnten Theodor von Schmalz und Heinrich Oppenheim (Völkerrechtler und Philosoph) vertreten. Die Ansichten dieser Autoren basierten auf der von Hugo Grotius getroffenen grundlegenden Unterscheidung zwischen legalem Krieg (*solenne*) und illegalem Krieg (*minus solenne*). Die Anerkennung eines Konflikts als einvernehmlich *de lege artis* erforderte die kumulative Erfüllung von zwei Bedingungen: die Kriegsführung durch die Vertreter der höchsten Staatsmacht und die Kriegserklärung gemäß einem anerkannten Protokoll¹⁴⁶.

Die Auswirkung einer völkerrechtswidrigen Kriegserklärung auf die Gültigkeit von Verträgen, die die Kriegsführung regeln oder für die Dauer des Krieges geschlossen wurden, ist ein wichtiger Punkt bei der weiteren Betrachtung der polnisch-deutschen Verpflichtungen und der Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges durch Deutschland während seiner Besetzung polnischer Gebiete. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Beginn eines Krieges, der gegen internationale Rechtsnormen verstößt, nicht den rechtlichen Vorteil mit sich bringt, die Verpflichtung zur Anwendung der Kriegsgesetze auszuschließen.

¹⁴⁴ Die Notwendigkeit eines Gesetzes für den Fall einer Kriegserklärung wurde von Carl Schmitt erwähnt, der auf die Disposition der Norm in Artikel 45 Absatz 2 der Weimarer Verfassung hinwies (C. Schmitt, *Wissenschaft...*, Warschau 2013, S. 427).

¹⁴⁵ *Ebd.*, S. 140.

¹⁴⁶ *Ebd.*, S. 66-69, 71-73.

Das Recht im Krieg (*ius in bello*)

Im Verlauf des Krieges und im Falle der Besetzung galten vertragliche und außervertragliche Regelungen, die im Wesentlichen dazu dienten, die Auswirkungen des Konflikts nicht nur auf die Bevölkerung der kriegführenden Seite, sondern auf die Zivilbevölkerung im Allgemeinen abzumildern. Ihre Darstellung dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für die Qualifizierung der verbrecherischen Handlungen Deutschlands gegen Polen aufzuzeigen.

Schutz der Bevölkerung der kriegführenden Partei

Eine besondere Dimension des Schutzes im Kriegszustand betraf die Bevölkerung eines feindlichen Staates. Die diesbezüglichen Verhaltensnormen wurden in Form von Geboten und Verboten in der Vierten Haager Konvention von 1907, also lange vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs, und nach dessen Ende in Form des Verbots von Kriegsverbrechen in der IMG-Charta von 1945 kodifiziert. Diese Regelungen galten, unabhängig davon, wann die Normen positiv festgelegt wurden, in den deutsch-polnischen Beziehungen zwischen 1939 und 1945.

Gebote und Verbote im IV. Haager Abkommen von 1907

Der außergewöhnliche Umstand des Krieges wurde, auch nach dem 1. September 1939, durch die Haager Konventionen vom 18. Oktober 1907 geregelt: "Im Falle des Ausbruchs eines Krieges treten die zwischen kriegführenden Parteien bestehenden Verträge außer Kraft, mit Ausnahme derjenigen, die gerade wegen des Krieges geschlossen worden sind"¹⁴⁷. Er wurde auf der Zweiten Haager Konferenz ausgearbeitet. Ihre Teilnehmer berieten in erster Linie über Wege zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zum Aufbau eines Systems der universellen Sicherheit¹⁴⁸.

Für die deutsch-polnischen Beziehungen galten die drei bereits erwähnten Haager Abkommen: das Übereinkommen über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten (Haager Konvention I), das Übereinkommen über den Beginn von Feindseligkeiten (Haager Konvention III) und das Übereinkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges zusammen mit der Ordnung über die Gesetze und Gebräuche

¹⁴⁷ Julian Makowski verwies auf das Beispiel des Versailler Vertrags, der Regelungen zu den Verpflichtungen Deutschlands gegenüber den alliierten Mächten nach dem Ersten Weltkrieg enthielt. Die Artikel 282-287 enthielten einen Katalog von 36 internationalen Abkommen, deren Gültigkeit wiederhergestellt wurde, während die anderen, wie bereits erwähnt, als durch den Krieg außer Kraft gesetzt galten (J. Makowski, *International Law...*, Teil 1, S. 340).

¹⁴⁸ E. Muszalski, *Anfänge ...*, S. 142.

des Landkrieges (Haager Konvention IV). Diese Rechtsakte, Denkmäler des Kriegsvölkerrechts, wurden vom Zweiten Reich und der wiedergeborenen Republik ratifiziert. In der Regel waren sie gültig, wenn jede Konfliktpartei sie unterzeichnete (sie enthielten eine *si omnes-Klausel*). Für den Schutz der kriegführenden Partei, die Festlegung und Regelung der Kriegsbräuche waren das Vierte Haager Abkommen¹⁴⁹ und die ihm beigefügte Verfahrensordnung wegweisend. Zusammen mit der Zweiten Haager Konvention¹⁵⁰ stellten sie eine Weiterentwicklung der rechtlichen Ideen dar, die sich aus der nicht ratifizierten Brüsseler Erklärung von 1874 ergaben.¹⁵¹ Die Konferenz, die zu dieser Erklärung führte, wurde auf Initiative von Zar Alexander II Romanow einberufen. An der Konferenz, die vom 27. Juli bis 27. August 1874 stattfand, nahmen Vertreter von fünfzehn Staaten teil, darunter auch das Deutsche Reich.

Der deutsche Kaiser und der König von Preußen wurden bei den Treffen durch General Konstantin von Voigts-Rhetz vertreten. Aus den Berichten des britischen Militärministers Sir Alfred Horsford an den dortigen Außenminister Earl Edward Stanley geht hervor, dass sich der Berliner Bevollmächtigte auch zu wichtigen Fragen der Aggression und der Besetzung äußerte, um die deutsche Position zu verdeutlichen. Die damals geäußerten offiziellen Stellungnahmen sind Indizien und ein Auftakt zu weiteren Beratungen über die Auslegung der Normen der Vierten Haager Konvention. Der deutsche Delegierte missbilligte die Aussage, dass der Bevölkerung besetzter Gebiete uneingeschränkte Verteidigungsrechte zugestanden werden müssen, und stellte fest "Es liegt nicht im Interesse der Menschheit, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu ermutigen, sich gegen den Eindringling zu erheben, da ein solches Vorgehen zu repressiven Maßnahmen gegen sie führen würde, die, anstatt die Schrecken des Krieges zu vermindern, diese noch verstärken könnten"¹⁵². Er entschied sich jedoch dafür, den spontanen Aufstand gegen den herannahenden Aggressor zu legalisieren und damit auch jenen Kämpfern den Status eines Veteranen zuzuerkennen, die zwar die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten, aber nicht die im Erklärungsentwurf festgelegten Bedingungen erfüllen (Artikel 9 Absätze 1-4). Außerdem wurde die Möglichkeit einer Besetzung nicht nur dann eingeräumt, wenn eine Macht tatsächlich und sichtbar die Kontrolle über das besetzte Gebiet erlangt hat, sondern auch *de jure* - ohne dass sie militärisch in Erscheinung tritt. Als Rechtfertigung und Maßstab für mögliche Requisitionen und Kontributionen des Gegners sah der deutsche Vertreter *Kriegsnotwendigkeiten an*, die radikalste diskutierte Variante, die die Regeln der Reziprozität (wonach die Armee des besetzenden Staates berechtigt war, so viel Tribut zu erheben, wie sie in ihrem eigenen Land eintreiben konnte,

¹⁴⁹ Übereinkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (ABl. 1927, Nr. 21, Pos. 161); Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, 2, 107).

¹⁵⁰ Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Vom 29. Juli 1899 (RGBl. 1901, 44, 423).

¹⁵¹ Projet d'une Déclaration Internationale Concernant les Lois et Coutumes de la Guerre (Text Modifié par la Conférence), "BFSP" LXV (1881), S. 1059-1067.

¹⁵² "Im Interesse der Menschlichkeit dürfen die Bewohner eines besetzten Gebietes nicht dazu ermutigt werden, sich gegen den Eindringling zu erheben, da dies zu repressiven Maßnahmen führen würde, die die Schrecken des Krieges nicht verringern, sondern eher noch vergrößern würden".

oder so viel, wie die Armee des überfallenen Staates in ihrem eigenen Land erheben durfte) ablehnte¹⁵³.

Die Verfasser der Brüsseler Erklärung wiederum recycelten die Grundsätze der American Rules of Warfare - Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field¹⁵⁴, auch bekannt als Lieber-Code, nach seinem Herausgeber Francis (Franz) Lieber, einem amerikanischen Juristen und politischen Philosophen preußischer Herkunft. Der Kodex war der erste Versuch, das militärische Handeln umfassend zu regeln. Er wurde während des Bürgerkriegs durch die Order Nr. 100 verkündet, die am 24. April 1863 von Abraham Lincoln, Präsident der Vereinigten Staaten und Oberbefehlshaber der Unionsarmee, erlassen wurde¹⁵⁵. Bei der Analyse der Vierten Haager Konvention ist hervorzuheben, dass die Unterzeichner, wie aus dem beigefügten Schauplatz hervorgeht, bestrebt waren, "die Gesetze und allgemeinen Gebräuche des Krieges zu revidieren, entweder um sie genauer zu definieren oder um sie in irgendeiner Weise einzuschränken, um ihre Strenge so weit wie möglich abzuschwächen" (Absatz 4 der Präambel). In dem Bestreben, "das Elend des Krieges zu mildern" (Absatz 6), erarbeiteten und verabschiedeten sie die Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, deren Bestimmungen, wie die Präambel deutlich macht, keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Kriegsführung darstellten. Das Übereinkommen regelte somit die Kriegs- und Besatzungsführung im Einklang mit den vorgenannten Richtlinien.

Die begleitende Geschäftsordnung, die den Kern des Abkommens bildete, enthielt eine relativ umfassende Regelung der Gesetze und Gebräuche der Landkriegsführung. Die Kodifizierer beschrieben die Tatbestände, die in den drei Phasen eines bereits begonnenen Konflikts auftreten konnten: den Verlauf der Eroberung, ihre Legalisierung durch Verhandlungen und die Besetzung. Es ist bezeichnend, dass die Anfangsphasen, d. h. der Beginn des Krieges, und die mögliche Endphase nach der Besetzung nicht erwähnt wurden. Während die erste dieser Phasen in jedem Krieg unbedingt vorkommt, kann die Besetzung in der Praxis sehr lange dauern und weder mit dem Rückzug der Besatzungstruppen und der Übernahme der tatsächlichen Macht durch den Souverän noch mit der Annexion der besetzten Gebiete enden.

Die Haager Landkriegsordnung besteht aus drei Abschnitten, von denen sich die ersten beiden mit den Feindseligkeiten und der letzte mit der Besetzung befassen, was im nächsten Abschnitt der Arbeit dargestellt wird. Der erste Abschnitt "Über die Kriegführenden" besteht aus drei Kapiteln mit den Überschriften: "Bestimmung des Kriegführenden", "Über die Kriegsgefangenen", "Über die Kranken und Verwundeten"; der zweite Abschnitt "Über die Schritte des Feindes" besteht aus fünf Kapiteln: "Über die Art und Weise, den Feind zu schädigen, über Belagerungen und Bombardierungen", "Über Spione", "Über Parlamentarier", "Über Kapitulationen", "Über den Waffenstillstand". Im

¹⁵³ Korrespondenz betreffend die Konferenz in Brüssel [...] über die Regeln der militärischen Kriegsführung - 1874, "BFSP" LXV (1881), S. 1046-1047, 1049, 1053-1054.

¹⁵⁴ General Order No. 100 - Adjutant General's Office. Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field, zusammengestellt von. F. Lieber, New York 1863.

¹⁵⁵ Siehe R. Hartigan, Lieber's Code and the Law of War, Chicago 1983; J. Witt, Lincoln's Code. The Laws of War in American History, New York 2012; F. Freidel, Francis Lieber, Nineteenth-Century Liberal, Baton Rouge 1947; L. Harley, Francis Lieber. His Life and Political Philosophy, New York 1970; Francis Lieber and the Culture of the Mind, ed. C. Mack et al, Columbia 2005.

Zusammenhang mit dem ersten Abschnitt ist daran zu erinnern, dass die deutschen Behörden zusätzlich verpflichtet waren, die Genfer Konvention zur Verbesserung des Schicksals der Verwundeten und Kranken in den aktiven Streitkräften vom 6. Juli 1906 zu beachten.¹⁵⁶ (gemäß Artikel 21 des Reglements) und das Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und bakteriologischen Mitteln im Kriege vom 17. Juni 1925 zu beachten.¹⁵⁷ Der dritte Abschnitt des Reglements trug den Titel "Über die Kriegsbefugnisse im Gebiet des feindlichen Staates". Er bestand nicht aus Kapiteln, sondern aus fünfzehn nummerierten Artikeln (Artikel 42-56).

Die ersten beiden Abschnitte, die den Verlauf der Feindseligkeiten normalisierten, betrafen rein militärische Angelegenheiten, insbesondere den Schutz von Kriegsgefangenen und die Durchführung von Feindseligkeiten. Garantien für Kriegsgefangenengruppen wurden in das spätere Verbot von Kriegsverbrechen in der Charta des Internationalen Strafgerichtshofs von 1945 aufgenommen. Das Verbot des

¹⁵⁶ Ihre Pflicht ergab sich auch aus der Ratifizierung der Genfer Konvention im Jahr 1907. (Polen, das bis 1918 seiner Souveränität beraubt war, hatte dieses Abkommen damals nicht ratifiziert, im Gegensatz zu Deutschland). Die Bestimmungen der Genfer Konvention wären also auch dann gegen Polen wirksam gewesen, wenn Deutschland das Vierte Haager Abkommen gekündigt hätte. Denn 1926 traten auch die polnischen Behörden dem Genfer Abkommen bei. Da das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Schicksals der Kranken und Verwundeten in aktiven Streitkräften 1929 geändert wurde, beschlossen sowohl Deutschland als auch Polen, die aktualisierte Fassung zu ratifizieren. Die *si omnes*-Klausel wurde in Artikel 24 der Genfer Konvention bzw. in Artikel 2 des Vierten Haager Abkommens aufgenommen. Siehe Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. Vom 6. Juli 1906 (RGBl. 1907, 25, 279); Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 26. I. 1927 über die Veröffentlichung des Internationalen Genfer Abkommens vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Dz.U. von 1927, Nr. 28, Pos. 225); Genfer Abkommen zur Verbesserung des Schicksals der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde, unterzeichnet am 27. Juli 1929 (Dz.U. 1932, Nr. 103, Pos. 864); Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde. Vom 27. Juli 1929 (RGBl. II 1934, 21, 208).

¹⁵⁷ Dieses Abkommen, das den Verzicht von 44 Staaten auf den Einsatz von Giften in der Kriegsführung vorsah, wurde zum Abschluss der Genfer Konferenz zur Überwachung des internationalen Handels mit Waffen, Munition und Kriegsgeschütz angenommen. Die Konferenz fand vom 4. Mai bis 17. Juni 1925 unter der Schirmherrschaft des Völkerbundes statt. Zu den Erstunterzeichnern des Protokolls gehörten Deutschland und Polen, die es am 25. IV. bzw. 4. II. 1929 ratifizierten. Das Abkommen wurde am 7. IX. 1929 im Sekretariat des Völkerbundes registriert. Der Vertrag enthielt die *si omnes*-Klausel, blieb aber in den deutsch-polnischen Beziehungen während des Zweiten Weltkriegs in Kraft, und sei es nur, weil das Protokoll Gewohnheitsrecht kodifizierte, dessen Anwendung durch diesen Grundsatz nicht eingeschränkt wurde. Der Geltungsbereich des im Protokoll verankerten Verbots war weit gefasst und umfasste die Verwendung von Gasen, Flüssigkeiten, Materialien und Methoden im Krieg, die Erstickung, Vergiftung und ähnliche Reaktionen hervorrufen, sowie - nach einem innovativen Vorschlag von General Kazimierz Sosnkowski - bakteriologische Kriegsführungsmaßnahmen. Es wurde hervorgehoben, dass das Verbot bereits in völkerrechtliche Akte aufgenommen wurde und eine Verpflichtung darstellt, die dem Gewissen und dem Handeln der Nationen auferlegt ist. In diesem Zusammenhang wurde vor allem auf das Dritte und Vierte Haager Abkommen verwiesen. In diesem Zusammenhang ist der von den Verfassern des Protokolls von 1925 verwendete Begriff "im Krieg" (*à la guerre*) zu verstehen. Um einen möglichen Verstoß gegen dessen Bestimmungen festzustellen, ist zu prüfen, ob die kriegführenden Parteien verpflichtet waren, das genannte Verbot nur während der Feindseligkeiten oder generell während des Kriegszustands anzuwenden. Die Verbote der Verwendung von Giften und vergifteten Waffen sowie der Verwendung von Waffen, Geschossen und Mitteln, die unnötige Leiden verursachen, sind auch im Katalog der ausgeschlossenen Mittel zur Schädigung des Feindes in Artikel 23 lit. a, e der Haager Landkriegsordnung (Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (RGBl. II, 1929, 19, 173); Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (ABl. 1929, Nr. 28, Pos. 278); Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Methoden der Kriegsführung im Krieg, "League of Nations. Vertragsreihe. Veröffentlichung der beim Sekretariat des Völkerbundes registrierten Verträge und internationalen Vereinbarungen" XCIV (1929), S. 67; vgl. J. Mierzejewski, Zur Konsolidierung des historischen Verdienstes von General K. Sosnkowski bei der Festlegung des internationalen Verbots bakteriologischer Waffen, "Postępy Mikrobiologii" 2 (1999), S. 205-209).

Verbrechens des Völkermords in der Konvention von 1948 wiederum impliziert, dass nationale, ethnische, rassische und religiöse Gruppen geschützt wurden. Dazu könnten auch Angehörige von Streitkräften gehören, die unter feindlicher Herrschaft stehen. Da die Vorschriften zum Schutz von Kriegsgefangenen jedoch eine spezifische Kriegssituation voraussetzten, können sie grundsätzlich als *lex specialis zu den* allgemeinen Garantien des Verbots des Völkermords angesehen werden, mit dem Unterschied, dass das wesentliche Element, das in letzterem beschrieben wird, die Absicht ist, die Gruppe zu vernichten. Diese Fragen wurden bei der Analyse der Verbote von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord geklärt.

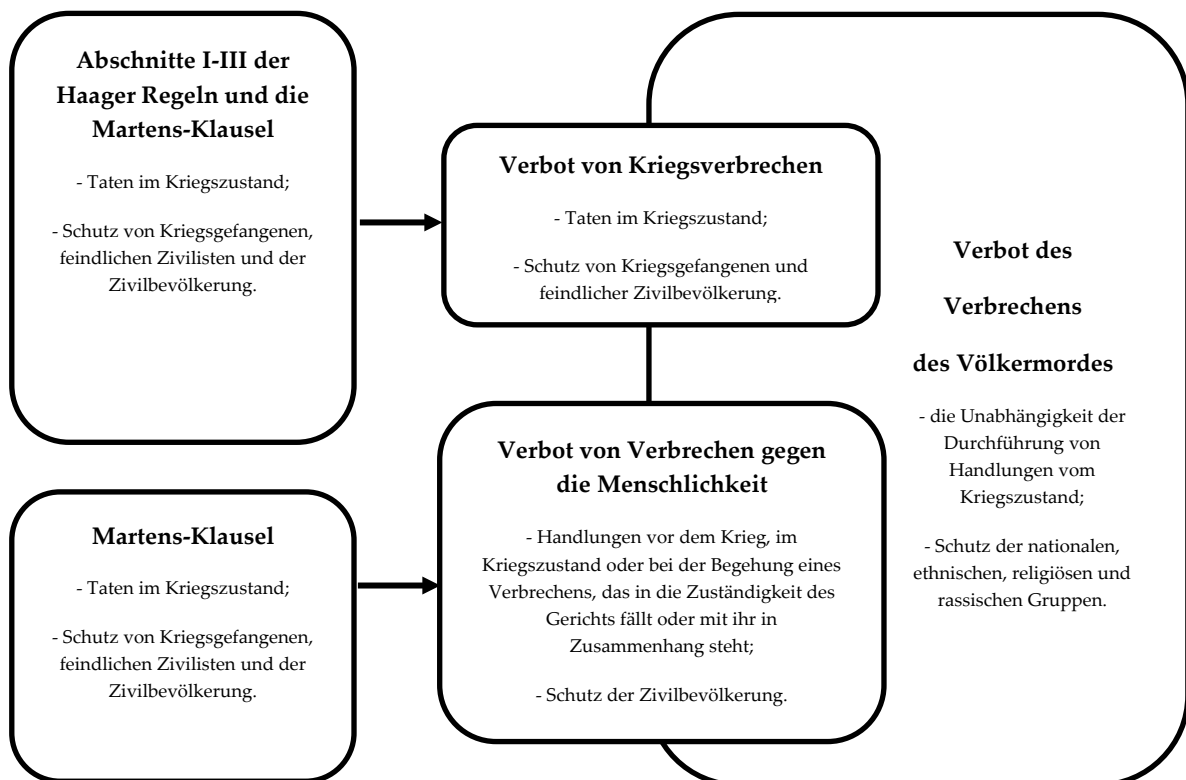


Diagramm 1: Beziehung zwischen den Normen der Vierten Haager Konvention von 1907 und dem Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in der IMG-Charta von 1945 sowie dem Verbot des Völkermordes in der Konvention von 1948.

Der dritte Abschnitt der Haager Regeln enthielt im Wesentlichen die wichtigsten Gebote und Verbote, die für die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten galten und anhand derer ein Bild der Besatzung de lege artis rekonstruiert werden konnte. Zunächst wurde das Wesen der Besatzung dargelegt:

"Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich unter der Befehlsgewalt einer feindlichen Armee steht" (Artikel 42 Absatz 1). Die Bedingungen für das Entstehen einer Besatzung waren die Faktizität ihrer Ausübung (es musste ein Akt vorliegen, der die Autorität festlegt) und ein Staat, der die Möglichkeit zu ihrer Ausübung bietet. Das Völkerrecht sah also eine Form der Militärverwaltung vor. Die Übertragung der Macht auf zivile

Strukturen sei eine Überschreitung der Besatzungsmacht, da sie über die notwendige Verwaltung der vorübergehend verwalteten Gebiete hinausgehe, und damit ein Eingriff, der erst nach Feststellung der Nationalität der besetzten Gebiete zulässig sei, was üblicherweise in einem Friedensvertrag geschehe.

Nach internationalem Recht kann der Staat, der die militärische Gewalt über die besetzten Gebiete ausübt, diese nicht einseitig annektieren. Hätte eine solche rechtliche Möglichkeit bestanden, wäre dies ein wirksames Mittel gewesen, um die Einhaltung der Besatzungsnormen zu vermeiden, da sie für die Bevölkerung des annektierten Gebietes nicht gelten, die nicht mehr vom Kriegszustand betroffen wäre¹⁵⁸.

Ein Handeln neben dem Gesetz (*praeter legem*), das scheinbar mit dem Gesetz übereinstimmt, aber von dem Wunsch motiviert ist, das Gesetz zu umgehen, ist im Völkerrecht jedoch nicht gerechtfertigt. Die Annexion, ein rechtliches Element der Eroberung (*debellatio*), war 1939 kein gewohnheitsrechtlicher Akt¹⁵⁹.

Diese Argumentation wurde durch die normative Vorgabe gestützt, dass die Besatzungsmacht das in den besetzten Ländern geltende innerstaatliche Recht bis zur Eroberung zu respektieren hat, wie sie sich aus Artikel 43 der Haager Regeln ergibt. Diese Regel galt nicht, wenn absolute Hindernisse vorlagen. Während ihrer Dauer musste die Anwendung des innerstaatlichen Rechts ausgesetzt werden, jedoch ohne die Möglichkeit, es zu ändern oder aufzuheben. Die Besatzungsmacht musste die Ordnung und das soziale Leben wiederherstellen und gewährleisten, indem sie alle verfügbaren Mittel einsetzte, es sei denn, sie verfügte über keine solchen Mittel, aber auch diese Beschränkungen musste sie überwinden.

Das Gebot, das innerstaatliche Recht einzuhalten, war mit dem grundsätzlichen Verbot verbunden, in das rechtliche Band zwischen der Bevölkerung der eroberten Gebiete und dem besetzten Staat einzugreifen. Die Staatsbürgerschaft als Institution des innerstaatlichen Rechts durfte ungeachtet des Auftretens absoluter Hindernisse weder geändert noch abgeschafft werden. Das einzige Hindernis dieser Art für die Aufrechterhaltung der Staatsbürgerschaft könnte der Zusammenbruch des Staates sein, der in einem vereinfachten theoretischen Modell den Verlust aller seiner Gebiete durch den Staat und die Abschaffung seiner obersten Gewalt bedeutet. Die Annexion aller oder eines Teils der Gebiete wäre kein ausreichender Grund, um den Staat seiner internationalen Subjektivität zu berauben. Auch die Nationalität der Zivilisten und ihre tatsächlichen sprachlichen, kulturellen, historischen oder familiären Bindungen an den Besatzungsstaat sollten aus dem Katalog der absoluten Hindernisse ausgeschlossen werden. Mit anderen Worten: Selbst eine wohlwollende Haltung der Bevölkerung des besetzten Gebietes gegenüber dem Staat, der als vorübergehender Verwalter auftritt,

¹⁵⁸ Die Bedingung des Vorliegens eines Kriegszustands wurde in den Urteilen der Nachkriegsgerichte nicht anerkannt und in Artikel 2 Absatz 1 des Ersten Genfer Abkommens von 1949 abgeschafft, siehe Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken in den aktiven Streitkräften vom 12. August 1949 (ABl. 1956, Nr. 38, Pos. 171, Anhang). Vgl. Liste der Unterzeichner des Übereinkommens: IKRK, Übereinkommen (I) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, Genf, 12. August 1949. Vertragsstaaten, https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/States.xsp?xp_viewStates=XPages_NORMStatesParties&xp_treatySelected=365, abgerufen am 29. II. 2020.

¹⁵⁹ A. Klafkowski, *Recht ...*, S. 249-250.

würde diesen nicht dazu berechtigen, einen Wechsel der Staatsangehörigkeit vorzunehmen.

In Abschnitt III der Haager Regeln wurde das Verbot formuliert, die feindliche Bevölkerung zur Erteilung von Informationen militärischer Art zu zwingen (Artikel 44) und ihr den Treueeid zu leisten (Artikel 45). In der Praxis verhinderte die mangelnde Bereitschaft der Zivilbevölkerung Nachrichten zweier Kategorien, nämlich über die feindliche Armee und die Mittel zu ihrer Verteidigung. Das zweite Verbot bedeutete zum Beispiel, dass die Zivilbevölkerung des Feindes nicht in die Besatzungsarmee eingezogen werden durfte. Anders als das in Artikel 43 der Geschäftsordnung vorgesehene Gebot an den Besatzungsstaat, sich an das innerstaatliche Recht zu halten, bezog sich das Verbot, dem feindlichen Staat die Treue zu schwören, jedoch auf die Anwendung von Zwang gegenüber der Bevölkerung, so dass ein Bürger des besetzten Staates, der den Wunsch äußert, sich den Besatzungstruppen anzuschließen, ein solches Recht hat. Je nach dem innerstaatlichen Recht des Heimatstaates des Bürgers müsste ein solcher Angehöriger der Streitkräfte jedoch unter bestimmten Umständen mit den rechtlichen Folgen seiner Handlung rechnen, wie sie beispielsweise im Militärstrafgesetzbuch vorgesehen sind.

Artikel 46 der Geschäftsordnung garantiert allgemein die Rechte des Volkes: "Die Ehre und die Rechte der Familie, das persönliche Leben und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und die Ausübung der religiösen Riten sind zu achten. Das Privateigentum darf nicht beschlagnahmt werden". Die Hierarchie der Rechtsschutzobjekte erfordert eine Betrachtung der zitierten Norm. Die Begriffe, die zur Definition des ersten Objekts verwendet werden, sind bemerkenswert - sie werden intuitiv verstanden und ihre Bedeutung stammt in erster Linie von außerhalb des auf Verträgen basierenden Völkerrechts.

Die Verfasser der Vierten Haager Konvention nahmen mehrfach Bezug auf den vagen Begriff der Ehre, indem sie die Freilassung eines Kriegsgefangenen auf Grund seines Ehrenwortes institutionalisierten (Artikel 10-12 der Geschäftsordnung), die Folgen einer solchen Befreiung definierten (Artikel 14) und die kriegführenden Parteien aufforderten, Bestimmungen über die militärische Ehre in die Kapitulation aufzunehmen (Artikel 35). Obwohl man vergeblich nach einer Legaldefinition des Begriffs Ehre im Völkerrecht suchte, sei darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen von Artikel 46 der Geschäftsordnung wörtlich aus Artikel 38 der Brüsseler Erklärung von 1874 übernommen wurden. Die Begriffe "Ehre" und "Familienrechte" tauchten dagegen im Lieber-Code von 1863 auf. In Artikel 37 hieß es: "Die Vereinigten Staaten anerkennen und schützen [...] die Unantastbarkeit der häuslichen Beziehungen"¹⁶⁰, womit die Unantastbarkeit (ja die Unantastbarkeit) dieser Beziehungen rechtlich anerkannt wird. Am Rande des Urteils des Ständigen Schiedshofs in Den Haag im Fall "The Pious Fund of the Californias" (zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko) vom 14. Oktober 1902 brachte Jackson Ralston, ein amerikanischer Vertreter, seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die persönliche Ehre (individuelle Ehre), die seiner Meinung nach damals als Rechtsbegriff an Bedeutung verlor, aus den internationalen Beziehungen (vermutlich in Bezug auf eine Nation oder

¹⁶⁰ "Die Vereinigten Staaten anerkennen und schützen [...] die Heiligkeit der häuslichen Beziehungen".

einen Staat) entfernt werden sollte, ein Prozess, der von dem genannten Gericht unterstützt werden sollte¹⁶¹.

Etwas mehr Licht wurde in die Sache gebracht, indem - nicht nur im Recht - die Ehre¹⁶² des Einzelnen (Menschenehre), von Gruppen (Familienehre), von Gemeinschaften (Volksehre) und von Völkerrechtssubjekten (Staatsehre) betrachtet wurde. Ungeachtet des subjektiven Geltungsbereichs schien der Begriff jedoch semantisch unverändert zu bleiben. Besonderes Augenmerk wurde auf Umstände gelegt, in denen ungerechtfertigte Anthropomorphisierungen von Nation und Staat vorgenommen wurden.

Antoni Deryng zog beiläufig eine romantische Parallele, indem er die Ehre des Staates als seine Selbstliebe definierte¹⁶³, was dem allgemeinen Verständnis des Begriffs entsprach, allerdings in Bezug auf den Menschen. In der Tat stammt der Begriff aus einem nichtstaatlichen Rechtssystem¹⁶⁴, das die Beziehungen in Gemeinschaften regelt, deren Mitglieder ihr Verhalten durch die Notwendigkeit motivieren, ihren guten Namen, ihre Ehre, ihre persönliche Würde, ihre Integrität und ihren Adel zu wahren. Das Ehrengerichtsverfahren, das sozusagen eine private, außergerichtliche Ergänzung zum Schiedsverfahren darstellt, sollte der beleidigten Partei Genugtuung verschaffen.

Die vielleicht ausführlichste Beschreibung von Fragen der Ehre findet sich in den Ehrenkodizes. Es ist nicht übertrieben zu sagen, dass in der Zwischenkriegszeit der Polnische Ehrenkodex von Władysław Bożewicz das populärste Regelwerk für die Verteidigung des guten Namens in Polen war - zwischen 1919 und 2016 wurde die

¹⁶¹ Jackson Ralston äußerte die folgende Meinung: "Wir dürfen hoffen, dass, da die Fragen, die früher die Ehre des Einzelnen betrafen, in vielen Ländern ganz verschwunden sind und in anderen nicht mehr durch offizielle Gewaltanwendung geregelt werden, die gleiche Revolution allmählich auch in den Beziehungen zwischen den Nationen stattfinden wird. Der Ständige Schiedsgerichtshof muss zur Unterstützung dieses Ziels danach streben, 'Frieden in das Land der Menschen guten Willens' zu bringen, wie es die Christen hoffen" ("Wir dürfen hoffen, dass genau so, wie Fragen, von denen man früher glaubte, sie beträfen die individuelle Ehre, in vielen Ländern ganz verschwunden sind und in anderen aufhören, durch offizielle Gewaltanwendung geregelt zu werden, die gleiche Revolution allmählich in den Angelegenheiten der Nationen stattfinden wird. Der Ständige Schiedsgerichtshof muss dazu beitragen, den 'Frieden auf Erden und den guten Willen unter den Menschen' herbeizuführen, auf den die Christen hoffen" (United States vs. Mexico. Bericht von Jackson H. Ralston, Washington 1902, S. 861; vgl. P. Higgins, *The Hague Peace Conferences and Other International Conferences Concerning the Laws and Usages of War Texts of Conventions with Commentaries*, Cambridge 1909, S. 46).

¹⁶² Alexis de Tocqueville, der französische Diplomat, Politikwissenschaftler und Historiker des 19. Jahrhunderts, identifizierte beispielsweise zwei Bedeutungen von Ehre: "1. bedeutet sie zunächst die Würde, den Ruhm oder die Ehrerbietung, die ein Mensch von seinen Mitmenschen erhält [...] 2. Ehre bedeutet auch die Gesamtheit der Regeln, mit deren Hilfe dieser Ruhm, diese Achtung und diese Verehrung erlangt wird" ("1. Sie bedeutet zunächst die Würde, den Ruhm oder die Verehrung, die ein Mensch von seinesgleichen erhält [...] 2. Ehre bedeutet die Gesamtheit der Regeln, mit deren Hilfe diese Würde, der Ruhm oder die Verehrung erlangt wird"). Der Autor fügte hinzu, dass Ehre, die als intellektuell sterile, abstrakte Idee verstanden wird, es denjenigen, die sich von ihr leiten lassen, erlaubt, Anerkennung oder Tadel zu empfinden. Karl Demeter, ein deutscher Historiker und Soziologe, der im letzten Jahrhundert tätig war, stellte demgegenüber fest: "Ehre kann entweder eine Bedingung oder ein Reflex sein, subjektiv oder objektiv: sie kann rein persönlich oder kollektiv sein" ("Ehre kann entweder eine Bedingung oder ein Reflex sein, subjektiv oder objektiv: sie kann rein persönlich oder kollektiv sein"). A. de Tocqueville, *Democracy in America*, Bd. 2, New York 1841, S. 245-246; K. Demeter, *The German Officer-Corps in Society and State (1650-1945)*, New York 1965, S. 111. vgl. A. de Tocqueville, Vol. II. Teil III. Kapitel XVIII. Über den Begriff der Ehre in den Vereinigten Staaten und in demokratischen Gesellschaften im Allgemeinen [in:] *idem*, *On Democracy in America*, transl. B. Janicka, M. Król, Warschau 2005, S. 592; A. Hertz, *Honour's Role in the International States' System*, *Denver Journal of International Law and Policy* 2 (2002), S. 113-116.

¹⁶³ A. Deryng, *Main ...*, S. 5.

¹⁶⁴ Siehe B. Wróblewski, *Ehre, Würde, Ehre*, "RPW". 8 (1936), s. 93-143.

Publikation ein Dutzend Mal veröffentlicht¹⁶⁵. Zwischen 1927 und 2012 wurden auch die Allgemeinen Grundsätze für ehrenhaftes Verhalten mehrmals veröffentlicht. Ehrenkodex¹⁶⁶. Die in diesem Sammelband enthaltenen Regeln ermöglichten es, den Begriff der Ehre als Schutzobjekt (verstanden als Selbstliebe)¹⁶⁷, die Definition einer ehrenhaften und einer ehrlosen Person und schließlich die Subjekt- und Objektseite der Straftat und deren Subjekt zu präzisieren.

Aus der grundsätzlichen Verpflichtung der Besatzungsmacht, das in den besetzten Gebieten geltende innerstaatliche Recht gemäß Artikel 43 der Geschäftsordnung einzuhalten, folge, dass die Besatzungsmacht auch verpflichtet sei, bei ihren Handlungen den örtlichen Ehrenkodex zu berücksichtigen, der die Beziehungen zwischen Teilen der Zivilbevölkerung des besetzten Gebietes, d.h. in der Gemeinschaft der Ehrenleute, regle. Daraus ergebe sich die Beziehung zwischen dem Völkerrecht und "den in diesem [besetzten] Land geltenden Gesetzen".

Neben der Familienehre garantiert Artikel 46 der Haager Regeln auch die Rechte der Familie. Aus dem internationalen Recht und dem Gewohnheitsrecht der Nachkriegszeit (wenn auch hauptsächlich aus dem Besatzungsrecht, wie es in der Vierten Genfer Konvention¹⁶⁸ entwickelt wurde), die in der Rotkreuz-Sammlung der Grundsätze des humanitären Völkerrechts zusammengestellt sind, geht hervor, dass die Achtung des Familienlebens drei grundlegende Ebenen umfasst: die Aufrechterhaltung der Einheit der Familie, den Kontakt zwischen den Familienmitgliedern und die Bereitstellung von Informationen über ihren Verbleib.

Die Unterzeichner der Geschäftsordnung gewähren dem Einzelnen einen umfassenden Schutz in folgenden Bereichen: biologisch (Schutz des Lebens), geistig (Recht auf religiöse Überzeugungen und deren Ausdruck in Form von Gottesdiensten) und wirtschaftlich (Schutz des Privateigentums). Es ist hervorzuheben, dass sich der internationale Rechtsschutz nicht nur auf das individuelle Leben, sondern auch auf die Gesundheit, die es umfasst, und den Zugang zu medizinischer Versorgung und Medikamenten erstreckt. Der Entzug des individuellen Lebens, insbesondere als Folge kollektiver Bestrafung, wurde in Artikel 50 formell untersagt. Nach der oben angewandten Regel des *a maiori ad minus*, d.h. des Rückschlusses vom Größeren auf das Kleinere, hatte der Einzelne, wenn ihm die Ausübung der Religionsausübung garantiert wurde, auch das Recht, Devotionalien zu besitzen und der privaten Frömmigkeit nachzugehen.

¹⁶⁵ W. Boziewicz, *Polski kodeks honorowy*, Warschau 1919; vgl. *idem*, *Polski kodeks honorowy*, Warschau 2016. Darüber hinaus sind Sammlungen von Tadeusz Zamoyski, Eugeniusz Krzemieniewski, Zdzisław Konwerski, Jan Gumiński, Stanisław Goray, Antoni Malatyński, Janusz Skarbek-Michałowski und Juliusz Sas-Wisłocki erschienen (L. Kania, *O pojedynkach, Kodeks Boziewicza i ludziach honoru*. Eine juristische und historische Skizze, "Studia Lubuskie. Prace Instytutu Prawa i Administracji Państwowej Wyższej Szkoły Zawodowej w Sulechowie". 2 (2006), S. 58; vgl. T. Zamoyski, E. Krzemieniewski, *Ehrenkodex*, Warschau 1924; S. Goray, *Neuer Ehrenkodex*, Poznań 1939; J. Skarbek-Michałowski, *Grundsätze des Ehrenverfahrens im Einklang mit dem Statut der Ehrengerichte*, Zaleszczyki 1935; J. Sas-Wisłocki, *Akademischer Ehrenkodex*, Warschau 1934; A. Malatyński, *Ehrenkodex des Verfahrens*, Warschau 1932).

¹⁶⁶ W. Boziewicz, *Ehrenkodex. Allgemeine Grundsätze für ein ehrenhaftes Verhalten*, Krakau 2012.

¹⁶⁷ *Ebd.*, S. 11.

¹⁶⁸ Siehe Artikel 25 Absatz 1, 26 und 49 Absatz 3 des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 (ABl. 1956, Nr. 38, Pos. 171, Anhang).

Die Vorschriften betonten, dass das Eigentum einer Einzelperson nicht beschlagnahmt, d.h. zugunsten des Staates ohne angemessene Entschädigung enteignet werden durfte, ebenso wenig wie "das Eigentum von Gemeinden, kirchlichen, karitativen und erzieherischen Einrichtungen sowie von Einrichtungen der schönen Künste und der Wissenschaften" (Artikel 56 Absatz 1). Im Übrigen war die Beschlagnahme, Zerstörung und vorsätzliche Schändung dieser Einrichtungen und der mit ihnen verbundenen Gegenstände wie Denkmäler, Kunstwerke und Büchersammlungen verboten. Raub, d.h. Beschlagnahme, bei der der Enteigner Gewalt anwendet, war in Artikel 47 verboten. Das Verbot der Beschlagnahme von Privateigentum war in den Verordnungen an Bedingungen geknüpft und unterlag einer Reihe von Ausnahmen, die in den Artikeln 48-52 aufgeführt waren. Die erste Ausnahme betraf die Möglichkeit der Besatzungsmacht, Steuern, Zölle und Abgaben zu erheben, allerdings so weit wie möglich in Übereinstimmung mit dem in den besetzten Gebieten geltenden internen Recht. Aus der Ausübung der Besatzungsmacht ergab sich die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung im Verhältnis zu den Ausgaben der bestehenden Behörden zu tragen. Grundsätzlich ergab sich die Möglichkeit des Artikels 48 jedoch aus der Aufforderung der Besatzungsmacht, die internen Gesetze einzuhalten (Artikel 43).

Die Festlegung weiterer Ausnahmen vom Verbot der Beschlagnahme von Privateigentum sollte die Besatzungsmacht daran hindern, eine Steuerpolitik zu betreiben. Zwar konnte er der lokalen Bevölkerung weitere Geldabgaben auferlegen, doch war deren Zweck streng definiert - es handelte sich um den Bedarf der Armee und den Verwaltungsbedarf (Artikel 49). Er hatte nicht das Recht, die Enteignung von Einzelpersonen zu legitimieren, indem er die Maßnahmen mit der Notwendigkeit einer kollektiven Bestrafung rechtfertigte (Artikel 50). Es ist zu betonen, dass die Norm das Verbot von Kollektivstrafen jeglicher Art, nicht nur finanzieller Art, wie Stigmatisierung, Verhaftung, Inhaftierung oder Einschränkung individueller Rechte, impliziert. Andererseits musste die Einziehung eines Beitrags, d.h. eines finanziellen Tributs an die Besatzungsmacht, durch die Besatzungsmacht im Einklang mit dem in den besetzten Gebieten geltenden internen Recht stehen und auf einem Befehl des Generalobersten beruhen, der für dessen Ausführung verantwortlich war. Außerdem mussten die Zahler in dieser Situation eine Quittung für die Zahlung des Beitrags erhalten (Artikel 51). Sachanforderungen und -leistungen wurden von Geldbeiträgen und Spenden unterschieden (Artikel 52). Leistungen der ersten Gruppe konnte die Besatzungsmacht sowohl von den Gemeinden als auch von deren Bevölkerung für die Zwecke ihrer Armee erhalten, hatte aber kein Recht, sie gegen den besetzten Staat einzusetzen. Rechtsgrundlage für die Requirierung von Sach- und Dienstleistungen war die Genehmigung des örtlichen Kommandanten. Die Bedingungen hinsichtlich des Bestimmungsortes und der Verwendung galten hingegen nicht für die Requirierung privater Mittel zur Beförderung von Nachrichten, Personen und Gütern (außer im Rahmen des Seerechts) sowie von Waffen und Kriegsmunition. Im Falle einer solchen Beschlagnahme musste die Rückgabe später erfolgen (Artikel 53 Absatz 2). Die Barauszahlung wurde als bevorzugte Form der Sachleistungen angesehen; wurde sie in anderer Form geleistet, musste der Besatzer eine Quittung ausstellen.

Eine andere Regelung galt für das Eigentum des besetzten Staates (öffentliche Gebäude, Immobilien, Wälder, Bauernhöfe), das als unter der vorläufigen Verwaltung des Besatzers stehend betrachtet wurde, der verpflichtet war, es zu schützen und für den vorgesehenen

Zweck zu verwenden (Artikel 55). Das Eigentum der Gemeinden wurde als Staatseigentum behandelt (Artikel 56 Absatz 1), aber die übrigen Finanzen des besetzten Staates (Bargeld, Fonds, Anleihen) und bewegliches Eigentum für Kriegszwecke (Waffenlager, Transportmittel, Proviant und, im Falle der absoluten Notwendigkeit, Unterseekabel, die das besetzte Gebiet mit dem neutralen Gebiet verbinden) konnten beschlagnahmt werden (Artikel 53 Absatz 1 und 54).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Vierte Haager Konvention, Abschnitt III der Regeln und Vorschriften mit dem Titel "Über die Kriegsbefugnisse im Hoheitsgebiet eines feindlichen Staates" die Rechte und Pflichten und damit die völkerrechtliche Stellung der Besatzungsmacht in den von ihr besetzten Gebieten regelte. Die grundlegenden Normen des Besatzungsrechts waren das Gebot, die Gesetze des besetzten Staates zu befolgen, das Gebot, die Rechte des Einzelnen so weit wie möglich zu schützen, und das Verbot der Beschlagnahme von Privateigentum. Der Besatzer trat grundsätzlich an die Stelle der rechtmäßig verwalteten Gebiete des Staates und konnte seine Befugnisse nur *ad interim* ausüben, d.h. bis die Nationalität der besetzten Gebiete völkerrechtlich geklärt war. Insbesondere war er jedoch nicht berechtigt, Tätigkeiten auszuüben, die über die bestehende ordentliche Verwaltung des besetzten Staates hinausgingen, es sei denn, es handelte sich um Maßnahmen, die durch die Umstände des Krieges gerechtfertigt waren.

Verbot von Kriegsverbrechen in der IMG-Charta von 1945

Situationen, die in der Vierten Haager Konvention nicht erwähnt werden, die aber in Kriegszeiten auftreten können, sollten nach dem Willen der Unterzeichner "nach den Grundsätzen des Völkerrechts, die sich aus den zwischen zivilisierten Völkern bestehenden Gewohnheiten und aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und den Erfordernissen des sozialen Gewissens ergeben" (Absatz 9 der Präambel) qualifiziert werden. In diesen Quellen finden sich auch völkerrechtliche Garantien für die kriegführende Partei und ihre Bevölkerung. Diese Bestimmung wurde auf Vorschlag von Fjodor Martens, einem russischen Juristen und Delegierten der Zweiten Haager Konferenz, in das Übereinkommen aufgenommen.

Die Martens-Klausel¹⁶⁹ war eine für die Unterzeichnerstaaten verbindliche Rechtsnorm, die mehrere Jahre vor der Annahme des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs bestimmte Quellen des Völkerrechts benannte, die für die Bestimmung der Kriegsrechtsnormen von Bedeutung sind.

Die vorrangige Bedeutung der Martens-Klausel für die Begründung der Gültigkeit des Verbots von Kriegsverbrechen, wie sie aus der Charta des Internationalen Strafgerichtshofs von 1945 bekannt ist, ergibt sich aus der Tatsache, dass die Charta ein gewohnheitsrechtliches Verbot kodifizierte und es schwierig war, dessen Widerspruch zu

¹⁶⁹ Vgl. M. Kalduński, On the Martens Clause in International Law Today [in:] Contemporary Problems of Human Rights and International Humanitarian Law. Materialien des 1. Warschau-Toruń-Kolloquiums über Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht, Toruń, 10.-11. Dezember 2008, Hrsg. T. Jasudowicz et al, Toruń 2009, S. 295-313.

"humanitären Grundsätzen und den Erfordernissen des sozialen Gewissens" nachzuweisen. Im Gegenteil, die Annahme der Charta durch zahlreiche Staaten und ihre Vorläufer deuten auf die gegenteilige Tendenz hin - den starken Wunsch der internationalen Gemeinschaft, das Verbot von Kriegsverbrechen rechtlich zu definieren.

Vor der Charta des Internationalen Strafgerichtshofs wurden auch grundlegende völkerrechtliche Akte verabschiedet, die die Strafbarkeit der Deutschland zugeschriebenen Taten bekräftigten und ankündigten, dass die Schuldigen vor Gericht gestellt werden würden, darunter die am 13. Januar 1942 im Londoner St. James's Palace unterzeichnete Inter-Sowjetische Erklärung¹⁷⁰ und die am 30. Oktober 1943 in Moskau unterzeichnete Erklärung über die deutschen Gräueltaten.¹⁷¹

Absatz 3 des ersten dieser Dokumente sieht die Einrichtung einer Justiz vor, um diejenigen zu verurteilen, die sich Handlungen wie "Vergewaltigung der Zivilbevölkerung, Aufhebung der Gesetze oder Abschaffung der staatlichen Ordnung und der Sitten der [besetzten] Länder" (Absatz 4) zuschulden kommen lassen. Diese Straftaten wurden durch Artikel 23 Buchstaben b) und h), 43 und 46 der Haager Landkriegsordnung von 1907 ausdrücklich verboten. Darüber hinaus sieht die Erklärung eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Aufdeckung, der Strafverfolgung, der Verhaftung und der Vollstreckung der verhängten Strafen vor (Absatz 4). Der Akt wurde von den Vertretern der acht Regierungen der von Deutschland besetzten Länder und dem Bevollmächtigten des Nationalkomitees des Freien Frankreichs unterzeichnet. Die Billigung zeigt den gemeinsamen Willen, Sanktionen für Verbrechen festzulegen und sie wirksam anzuwenden. Die Unterzeichner der Erklärung verweisen auf die Erklärungen von Präsident Franklin Roosevelt¹⁷² und Premierminister Winston Churchill¹⁷³ vom 25. Oktober 1941, in denen die Verantwortung Deutschlands vor allem für die Ermordung der Geiseln festgestellt wird, die kollektiv "für individuelle Angriffe auf Deutsche" bestraft werden (Auszug aus der Rede des amerikanischen Präsidenten). Auch der sowjetische Außenminister Wjatscheslaw Molotow machte Deutschland in seinen Notizen vom 27. November 1941¹⁷⁴ und vom 6. Januar 1942¹⁷⁵ für Völkerrechtsverletzungen im besetzten Teil der UdSSR verantwortlich. Im Zusammenhang mit den Bestrebungen der von

¹⁷⁰ Die [interalliierte] Erklärung [unterzeichnet im St. James's Palace, London, am 13. Januar 1942] [in:] Bestrafung von Kriegsverbrechen. The Inter-Allied Declaration Signed at St. James's Palace, London, on 13th January, 1942 and Relative Documents, London 1942, S. 3-4. Vgl. polnische Übersetzung: Declaration of the Allied Countries Occupied by Germany on the Punishment of Nazis and Their Associates for Crimes Committed (St. James's Palace Declaration) [in:] Prosecution and Punishment..., S. 109-110. Siehe F. Ryszka, Nürnberg..., S. 93-111.

¹⁷¹ Erklärung der deutschen Gräueltaten, "FRUS DP [1943]" I (1963), S. 768-769. Siehe die ausführliche Dokumentation der Moskauer Dreierkonferenz, die vom 18. Oktober bis 1. November 1943 stattfand: Die Dreierkonferenz in Moskau, 18. Oktober - 1. November 1943, "FRUS DP [1943]" I (1963), S. 513-781.

¹⁷² The Statement Issued by President Franklin D. Roosevelt on the Execution of Hostels by the Nazis, October 25, 1941 [in:] Punishment for War Crimes..., S. 15. Vgl. die polnische Übersetzung: Statement by President Franklin D. Roosevelt über die Verantwortung der Deutschen für ihr Verhalten in den besetzten Gebieten [in:] Verfolgung und Bestrafung..., S. 103.

¹⁷³ Die Erklärung des Premierministers Winston Churchill zu den deutschen Geislerschießungen vom 25. Oktober 1941 [in:] Bestrafung von Kriegsverbrechen..., S. 15. Vgl. die polnische Übersetzung: Erklärung des Premierministers Winston Churchill über die Verantwortung der Deutschen für ihr Verhalten in den besetzten Gebieten [in:] Verfolgung und Bestrafung..., S. 104.

¹⁷⁴ Gräueltaten an Gefangenen der Roten Armee. The Note Sent by V.M. Molotov on November 27, 1941 [in:] The Molotov Notes on German Atrocities, London 1942, S. 16-20.

¹⁷⁵ Gräueltaten gegen die Zivilbevölkerung. Die Notiz von W.M. Molotow vom 6. Januar 1942 [in:] *ebenda*, S. 2-16.

Deutschland besetzten und teilbesetzten Staaten (UdSSR) sowie der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs, sich von der deutschen Besatzung zu befreien, lässt sich feststellen, dass spätestens Anfang 1942 die deutschen Behörden die Rechtsgrundlage verloren hatten, um ihre Verantwortung für die in den besetzten Gebieten begangenen völkerrechtlichen Verbrechen zu leugnen, und die Sanktionen und die Justiz, die notwendig waren, um das breite Spektrum der Verantwortlichen vor Gericht zu stellen.

Nicht minder folgenreich für das Völkerrecht war die Erklärung von 1943, die so genannte Moskauer Erklärung. Ihre Unterzeichner, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich und die UdSSR, beschlossen, die Bestimmungen der Erklärung von 1942 zu präzisieren. Sie kamen überein, dass Personen, die völkerrechtlicher Verbrechen beschuldigt werden und deren Taten mit einem bestimmten Staatsgebiet in Verbindung gebracht werden können, an Länder ausgeliefert werden, die daran interessiert sind, sie vor Gericht zu stellen. Über deutsche Schwerverbrecher wurde jedoch nicht geurteilt, was erst mit dem Londoner Abkommen von 1945 geschah, das die Charta des Internationalen Militärgerichtshofs enthielt. Es ist nicht unbedeutend, dass die Erklärung von 1943 einstimmig von den drei wichtigsten Alliierten angenommen wurde, die "im Interesse von 32 vereinigten Nationen" handelten, was den Wert des Abkommens als Quelle des Völkerrechts noch erhöht und dazu zwingt, seine Bestimmungen als einstimmigen Ausdruck des Willens der Staaten zu betrachten, die sich der deutschen Besatzung widersetzen.

Das Verbot von Kriegsverbrechen wird in Artikel 6 Buchstabe b der IMG-Charta als "Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges" definiert, woraufhin es heißt "Zu diesen Verstößen gehören unter anderem die Ermordung, Misshandlung oder Verschleppung von Zivilpersonen zur Zwangsarbeit oder zu anderen Zwecken in oder aus einem besetzten Gebiet, die Ermordung oder Misshandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf See, die Tötung von Geiseln, die Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum, die mutwillige Zerstörung von Siedlungen, Städten oder Dörfern oder Verwüstungen, die nicht durch die Notwendigkeit des Krieges gerechtfertigt sind."

Das Verbot von Kriegsverbrechen hat zwei strukturelle Elemente. Das erste ist das allgemeine Merkmal oder sein *Chapeau*, das in der Satzung in erster Linie als Verstöße gegen das geltende Vertrags- und Gewohnheitsrecht, das die Führung eines Landkriegs regelt, definiert wird. Vertragliche Verpflichtungen als Quellen des Völkerrechts wurden durch direkte Bezugnahme auf die Haager Landkriegsordnung, die die Gesetze und Gebräuche der Landkriegsführung kodifizierte, und das Übereinkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929¹⁷⁶ (das so genannte Genfer Abkommen III von 1929)¹⁷⁷ ermittelt. Der internationale Brauch hingegen wurde in der

¹⁷⁶ Übereinkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen, unterzeichnet in Genf am 27. Juli 1929 (ABL. 1932, Nr. 103, Pos. 866). Vgl. die Liste der Unterzeichner: IKRK, Übereinkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Genf, 27. Juli 1929. Vertragsstaaten, https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/States.xsp?xp_viewStates=XPages_NORMStatesParties&xp_treatySelect=305, abgerufen am 29. II. 2020.

¹⁷⁷ Ihre Bezeichnung als Dritte Konvention ergab sich aus der Revision der humanitären Gesetzgebung in Genf am 12. August 1949. Die Erste Genfer Konvention von 1864 befasste sich mit der Verbesserung des Loses der Kranken und Verwundeten in aktiven Armeen (sie wurde 1906, 1929 und 1949 revidiert), die Zweite Konvention von 1949 - zur Verbesserung des Loses der Kranken, Verwundeten und Schiffbrüchigen von Streitkräften auf See (es war eine Konkretisierung der im 10. Haager Abkommen von 1907 enthaltenen

Charta des Internationalen Strafgerichtshofs festgelegt und in den Jahren des Zweiten Weltkriegs durch das Nürnberger Urteil von 1946 gerechtfertigt.

Zu den Tatbestandsmerkmalen von Kriegsverbrechen sollten auch die allgemeinen Tatbestandsmerkmale von Verbrechen gegen den Frieden gehören, die sich auf den oben beschriebenen Straftatbestand beziehen (Artikel VI Absatz 1, VII und VIII der Charta), darunter diejenigen, die sich auf die Umstände des Kriegsgeschehens und die Merkmale des potenziellen Opferkreises beziehen. Die Begehung von Kriegsverbrechen kann nur während eines Krieges im Sinne eines internationalen bewaffneten Konflikts erfolgen. In Bezug auf den Kriegszustand mussten die Opfer definiert werden, zu denen Zivilisten im oder aus dem besetzten Gebiet, Kriegsgefangene, Personen auf See und Geiseln gehörten. Nicht jede Handlung, die als Kriegsverbrechen gilt, trifft auf alle diese Gruppen zu. So waren beispielsweise "Mord" und "Misshandlung" gegenüber Zivilisten und Kriegsgefangenen verboten, die Deportation jedoch nur im Falle der erstgenannten Gruppe. Der Entzug der oben genannten Garantie für Kriegsgefangene war an die Befugnis der Behörden des feindlichen Staates geknüpft, sie umzusiedeln, die in den Artikeln 25-26 der Genfer Konvention von 1929 normiert war. Wurde die Deportation von Kriegsgefangenen gemäß der Charta des Internationalen Strafgerichtshofs als rechtswidrig erachtet, so konnte ihre Umsiedlung gemäß den Genfer Rechtsvorschriften die Bestrafung der Urheber der Umsiedlung ermöglichen. Insgesamt wurden die geschützten Gruppen als Bevölkerung der besetzten Gebiete eingestuft, was auf der Terminologie der Haager Bestimmungen beruhte. Mit anderen Worten, es handelte sich um die Bevölkerung eines feindlichen Staates, der unter der Autorität der Besatzungsmacht stand. Im Zusammenhang mit der Definition des Verbrechens, das die Ermordung von Zivilisten und Kriegsgefangenen verbietet, ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Zugehörigkeit zu nur einer Gruppe nicht erforderlich war - das Kollektiv konnte gemischter Natur sein, unter der Voraussetzung, dass seine Mitglieder eine Verbindung zu dem besetzten Staat hatten.

Das zweite Strukturelement des Verbots von Kriegsverbrechen waren die besonderen Elemente oder grundlegenden Handlungen. Die Charta des IMG enthielt einen offenen Katalog dieser Handlungen, der die Haager Gesetzgebung von 1907 und die Genfer Konvention III von 1929 weiterentwickelte. Im Nürnberger Urteil von 1946 wurde festgestellt, dass sich das Verbot von Kriegsverbrechen aus den Artikeln 46, 50, 52 und 56 der Verfahrensordnung und den Artikeln 2, 3, 4, 46 und 51 der Genfer Konvention¹⁷⁸ ergibt. Die genannten Normen der Verfahrensordnung finden sich in deren Abschnitt III "Über die Kriegsgewalt im Gebiet eines feindlichen Staates". Es wurde betont, dass die Anwendbarkeit der Regeln aufgrund der *si omnes*-Klausel in Artikel 2 IV der Haager Konvention ausgeschlossen sei: "Mehrere Kriegsparteien des letzten Krieges waren nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens"¹⁷⁹. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, das

Normen). Das Übereinkommen III von 1929 wurde 1949 durch neue Bestimmungen ersetzt, und das Übereinkommen IV, ebenfalls von 1949, über den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten, entwickelte die aus dem Haager Abkommen II von 1899 und dem Haager Abkommen IV von 1907 bekannten Normen weiter.

¹⁷⁸ Prozess..., Bd. I, S. 253.

¹⁷⁹ "Mehrere der Krieg führenden Parteien des jüngsten Krieges waren nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens" (*ebd.*).

Gewohnheitsrecht zu kodifizieren, was in der Verabschiedung der Verfahrensordnung und später der Charta des IMG zum Ausdruck kam.

Die Einschränkung durch die *si omnes-Klausel* galt nicht für die Umsetzung der Genfer Konvention. Die Unterzeichner dieses Abkommens kamen überein, dessen Bestimmungen bei ihren Handlungen im weiteren Sinne zu berücksichtigen, und fügten hinzu: "Sollte im Kriegsfall eine der kriegführenden Parteien der Konvention nicht angehören, so sind ihre Bestimmungen dennoch für die kriegführenden Parteien, die ihr angehören, verbindlich" (Artikel 82 Absatz 2). Außerdem blieb die Kündigung des Übereinkommens durch einen am Krieg beteiligten Staat während des Krieges bis zum Friedensschluss (dann begann die einjährige Kündigungsfrist zu laufen) und unbedingt bis zum Abschluss der Repatriierung der Kriegsgefangenen unwirksam (Artikel 96 Absatz 3). Die Kündigung ließ die Verpflichtungen der anderen Unterzeichner des Abkommens unberührt (Artikel 96 Absatz 2). Die Ausweitung des zeitlichen Geltungsbereichs ermöglichte es, die negativen Auswirkungen der Umsetzung der *si omnes-Klausel* in der Genfer Konvention von 1906 zu überwinden. (Artikel 24 des Abkommens).

In concreto ist es möglich, auf der Grundlage der Hinweise aus dem Nürnberger Urteil die Vorkriegsregelungen mit den Erkenntnissen der IMG-Charta zu vergleichen. Zunächst ist es wichtig, die vom Nürnberger Tribunal genannten Merkmale der Normen der Haager Landkriegsordnung zu beachten. Die Rechtswidrigkeit der darin beschriebenen Handlungen bestand in der Überschreitung der Befugnisse der Besatzungsmacht, die die Autorität ihrer Armee in den eroberten Gebieten eingerichtet und tatsächlich ausgeübt hatte. Zweitens schützten die Normen die Rechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete, d.h. der Bevölkerung des feindlichen Staates und der Einzelpersonen, der Gemeinschaften (Gemeinden) und ihrer Mitglieder (Einwohner) sowie der in ihnen tätigen Einrichtungen (kirchliche, karitative, erzieherische, künstlerische und wissenschaftliche). Drittens waren die zitierten Normen sehr allgemein gehalten, und dennoch lassen sich die Wurzeln der Normen der IMG-Charta in den Haager Regeln erkennen. Der Grad der Ähnlichkeit zwischen den beiden beschriebenen Abkommen variiert von Regelungen, die semantisch relativ konvergent oder sogar identisch sind (z.B. das gesetzliche Gebot, das Leben des Einzelnen zu achten und das Verbot der Ermordung von Zivilisten, das ebenfalls auf die IMG-Charta zurückgeht), bis hin zu ähnlichen Regelungen (z.B. das (z.B. das gesetzliche Verbot der Beschlagnahme von Eigentum und das Verbot des Raubes von Eigentum in der MTW-Charta), bis hin zu Normen, die lediglich die Feststellung von Zugehörigkeiten erlauben (z.B. die gesetzlich begrenzte Befugnis, Dienstleistungen von Gemeinden und Einwohnern zu verlangen, und das Verbot der Deportation der Zivilbevölkerung zur Zwangsarbeit oder für andere Zwecke in der MTW-Charta). Es wäre jedoch falsch zu sagen, dass die Charta lediglich die Satzungen präzisierete - sie scheint sie mit gewohnheitsmäßigen Regelungen angereichert und die Sprache moderner gemacht zu haben. Im Nürnberger Urteil von 1946 wurde festgestellt, dass die Unterzeichner der Vierten Haager Konvention zwar das Kriegsrecht revidieren wollten, die Geschäftsordnung aber bereits 1939 zum Gewohnheitsrecht geworden war: "Vor 1939 wurden die in der Konvention [über die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu Lande von 1907] niedergelegten Regeln von allen zivilisierten Nationen anerkannt und als die erklärten Gesetze und Gebräuche des Krieges angesehen, auf die in Artikel 6 (b) der

Charta Bezug genommen wird"¹⁸⁰. Nach Ansicht der Richter wurde die völkerrechtliche Gültigkeit der genannten Normen durch die Praxis und ihre Anerkennung durch alle zivilisierten Nationen bestimmt.

Neben der Verfahrensordnung bezog sich das Nürnberger Urteil auf fünf Artikel der Genfer Konvention von 1929, in denen mögliche Handlungen und Unterlassungen des feindlichen Staates gegenüber Kriegsgefangenen, d. h. von ihm gefangen genommenen Personen, definiert wurden. Darüber hinaus schützte die Konvention Personen, die zu einer der in den Artikeln 1 bis 3 der Regeln aufgeführten Kategorien gehörten (Artikel 1 Absatz 1 der Konvention), sowie gefangene Angehörige der gegnerischen See- und Luftstreitkräfte (Artikel 1 Absatz 2). Bei den Kriegsgefangenen konnte es sich also um Kombattanten und Nichtkombattanten handeln, die zu den Land-, See- und Luftstreitkräften des kriegführenden Staates gehörten. Die Ähnlichkeit zwischen den Normen der Genfer Konvention von 1929 und der IMG-Charta war ebenfalls unterschiedlich. Als Ausprägungen des in der Charta genannten allgemeinen Verbots der Misshandlung von Kriegsgefangenen können unter anderem die aus der Konvention abgeleiteten Befehle angesehen werden, die Kriegsgefangenen vor Vergewaltigungen, Beleidigungen und öffentlichen Anzüglichkeiten zu schützen und Vergeltungsmaßnahmen gegen sie zu verbieten (Artikel 2). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das für Polen und Deutschland verbindliche Verbot von Kriegsverbrechen nicht so sehr aus seiner Anerkennung nach dem Krieg resultierte, was einen Verstoß gegen die Grundsätze *lex retro non agit* und *nullum crimen sine lege* bedeutet hätte, sondern aus der Verankerung von Gewohnheitsrecht in der IMG-Charta. Im Nürnberger Urteil von 1946 wurde das Verbot anhand des in der Haager Landkriegsordnung von 1907 und der Genfer Konvention von 1929 enthaltenen Vertragsrechts rekonstruiert. Obwohl die Regeln für Deutschland formal nicht bindend waren, galten sie dennoch für sie, wenn auch auf der Grundlage anderer Quellen des Völkerrechts, nämlich der allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie das Nürnberger Tribunal 1946 betonte.¹⁸¹ Die Anwendbarkeit der Konvention von 1929 in Kriegszeiten ist unbestritten. Das Verbot von Kriegsverbrechen wurde eingeführt, um die Rechte der feindlichen Bevölkerung zu schützen, die sich vorübergehend unter der Autorität eines feindlichen Staates befand, da sie benachteiligt und des Rechtsschutzes ihres eigenen Staates beraubt war. Unter der feindlichen Bevölkerung wurden in der Definition der IMG-Charta Gruppen herausgegriffen, die aufgrund ihrer staatsfreundlichen Aktivitäten eine besonders diskriminierende Behandlung durch den feindlichen Staat zu erwarten hatten, wie z. B. Kriegsgefangene.

Es ist zu betonen, dass die Verbote von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verbrechen des Völkermords¹⁸² sowie Verbrechen gegen den Frieden trotz der heutigen engen Verbindungen im Völkerrecht unterschiedliche Ursprünge haben. Die Definitionen von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden beruhen auf dem Vertragsrecht, dem Gewohnheitsrecht und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die während des Zweiten Weltkriegs galten. Im Gegensatz dazu

¹⁸⁰ "Bis 1939 wurden diese in der Konvention [von 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges] niedergelegten Regeln von allen zivilisierten Nationen anerkannt und als Erklärung der Gesetze und Gebräuche des Krieges angesehen, auf die in Artikel 6 (b) der Charta Bezug genommen wird" (*ebd.*, S. 254).

¹⁸¹ *Ebd.*, S. 254.

¹⁸² G. Mettraux, *International Crimes and the 'ad hoc' Tribunals*, Oxford 2005, S. 315.

wurden die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Völkermord, die später in dieser Monographie beschrieben werden, nicht vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs kodifiziert.

Schutz von anderen Zivilbevölkerungen

Gegenstand des kriegsrechtlichen Schutzes wurde nicht nur die Bevölkerung der kriegführenden Seite, sondern jede Zivilbevölkerung. Das aus der Charta des Internationalen Strafgerichtshofs von 1945 abgeleitete Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit galt, wenn auch in unkodifizierter Form, unter bestimmten Umständen auch während und vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs.

Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der IMG-Charta von 1945

Auch das Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde 1945 in die Charta des IMG aufgenommen. Obwohl es sich hierbei um eine definitorische *Neuerung handelte*, regelte es das vor seiner vertraglichen Verankerung geltende Völkergewohnheitsrecht. Das Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das auf der Idee der Humanisierung des Krieges in der Martens-Klausel der Vierten Haager Konvention beruht, wurde als eine völkerrechtliche Spezifizierung möglicher Vorkommnisse angesehen, die in den bestehenden Rechtsvorschriften der Unterzeichnerstaaten der Konvention nicht normiert waren. Das Fehlen einer Kodifizierung des Verbots von Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde - durch seine Einführung - als Reaktion auf die tatsächliche Verletzung der Rechte von Zivilisten, die nicht zu den Kriegsparteien gehören, beseitigt.

Das Verbot wurde erstmals in Artikel 6 Buchstabe c der IMG-Charta definiert und umfasst "Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere unmenschliche Handlungen, die vor oder während des Krieges an der Zivilbevölkerung begangen wurden, oder Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen bei der Begehung eines Verbrechens, das in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt oder mit ihr in Zusammenhang steht, unabhängig davon, ob es mit dem Recht des Landes, in dem das Verbrechen begangen wurde, in Einklang steht oder ihm zuwiderläuft".

Zusätzlich zu den allgemeinen Elementen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die auch in den beschriebenen Verboten von Verbrechen gegen den Frieden und Kriegsverbrechen aufgeführt sind, berücksichtigt die zitierte Definition auch die anderen Elemente ihres Chapeaus: das subjektive Merkmal der geschützten Gruppe, die Verbindung der begangenen Handlungen mit dem Krieg, die Abhängigkeit des Verbrechens von einem anderen Verbrechen, das vom Gericht verurteilt wird, und der fehlende Einfluss des nationalen Rechts auf die Rechtswidrigkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Anhand der allgemeinen Elemente konnten die Verbrechen gegen die Menschlichkeit von den Kriegsverbrechen unterschieden werden, die in ihren spezifischen Elementen ähnlich sind. Vor der Analyse dieser Frage ist es der Ordnung halber notwendig, auf die grundlegenden Handlungen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit hinzuweisen - Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation und Verfolgung -, deren Begehung durch eine enumerative Liste möglicher Motive begrenzt wurde: politische, rassische und religiöse Motive. Die Offenheit des Katalogs möglicher rechtswidriger Handlungen und Unterlassungen wurde durch die Hinzufügung der Formulierung "andere unmenschliche Handlungen" unterstrichen.

Die Bedingungen für die Einstufung von Handlungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in ihren allgemeinen Merkmalen zum Ausdruck kommen und die es ermöglichen, diese Verbrechen von Kriegsverbrechen zu unterscheiden, verdienen jedoch in erster Linie Aufmerksamkeit. Das erste Kriterium ist das geschützte Subjekt. Bei Kriegsverbrechen gilt der Schutz für die Bevölkerung des besetzten feindlichen Staates, bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit für "jede Zivilbevölkerung", d. h. sowohl für den nicht besetzten Staat als auch für den eigenen Staat. Daraus ergibt sich, dass ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit in die Kategorie der völkerrechtlichen Verbrechen fällt, die ohne Rücksicht auf die rechtliche Verbindung einer Person zu einem Staat in einem bestimmten Staat begangen werden.

Das zweite allgemeine Merkmal von Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrifft den Zusammenhang der zugrunde liegenden Handlungen (alle außer Verfolgung) mit dem Krieg. Sie konnten nur vor oder während des Krieges begangen werden. Während es relativ einfach schien, die Dauer des Krieges und insbesondere den Zeitpunkt seines Ausbruchs festzustellen, könnte es sich für die Richter als schwierig erweisen, den Beginn der Vorkriegszeit zu bestimmen.

Der Ausschluss der Notwendigkeit einer Verfolgung in der Vor- oder Kriegszeit wurde durch das Erfordernis eines Zusammenhangs zwischen diesen Handlungen und einem vor dem Gerichtshof verhandelten Verbrechen, d.h. Krieg oder gegen den Frieden, ersetzt. Dieses Kriterium galt auch für alle anderen Kategorien von Handlungen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, wie schließlich im Protokoll zur Berichtigung der Diskrepanz in der Charta vom 6. Oktober 1945 festgelegt wurde.¹⁸³ Die Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit betonte ihre Beziehung zu den Verbrechen gegen den Frieden und gegen den Krieg, sowohl in zeitlicher Hinsicht (Gleichzeitigkeit der Verbrechen, ausgedrückt durch die Formulierung "zum Zeitpunkt der Begehung") als auch in Bezug auf Subjekt und Objekt ("Verbindung mit ihm [einem anderen Verbrechen]"). In der Praxis bedeutete dies die obligatorische Verbindung der begangenen Handlungen mit mindestens einem Plan oder einer Verschwörung zur Provokation eines

¹⁸³ Entgegen der Absicht des Gesetzgebers und der Bedeutung der Charta des Internationalen Strafgerichtshofs von 1945 bezog sich die Bedingung der Begehung bei oder im Zusammenhang mit einem vor dem Gericht verhandelten Verbrechen in der englischen und französischen Fassung nur auf Verfolgung. Die disjunktive Alternative, die zu diesem Fehler führte, kam dagegen im russischen Text nicht vor. Daraufhin wurde in der englischen Fassung eine Korrektur vorgenommen - das Semikolon wurde durch ein Komma ersetzt. Auch der französische Text wurde entsprechend umformuliert (Protocol Rectifying Discrepancy in the Charter [of the International Military Tribunal, October 6th, 1945] [in:] Trial..., vol. I, pp. 17-18).

Angriffskrieges, deren Feststellung es ermöglichte, den ersten Zeitpunkt des Auftretens des Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu bestimmen.

Das Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit besagt, dass es für Zivilpersonen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit gilt, und daher ist die Handlung unabhängig von den Gesetzen des Landes, in dem das Verbrechen begangen wurde, rechtswidrig. Selbst wenn die innerstaatlichen Gesetze die Begehung der in der Charta des IMG genannten Handlungen zuließen, verstießen sie somit gegen das Völkerrecht. Im Wesentlichen haben die Unterzeichner der IMG-Charta in dieser Hinsicht also *désintéressement* gegenüber dem innerstaatlichen Recht geäußert und dem zuständigen Gericht aufgetragen, von der Bestimmung der innerstaatlichen Rechtslage abzusehen.

Unter Verwendung von Begriffen aus der Beschreibung der Gesetze und Gebräuche des Krieges in den Haager Regeln sollte darauf hingewiesen werden, dass das Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf Handlungen angewendet werden könnte, die von Menschen begangen werden:

- Besatzungsstaat auf die Zivilbevölkerung des feindlichen Staates,
- Besatzerstaates an der eigenen Zivilbevölkerung (möglicherweise später auch des Feindstaates),
- feindlichen Staates auf seine eigene Zivilbevölkerung.

Der Begriff "Staaten, die Verbrechen begehen" könne nicht durch Begriffe ersetzt werden, die sich auf Staaten beziehen, die miteinander im Frieden sind, da dann die Verbindung zwischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und einem Kriegszustand überschritten würde.

Um die Unterschiede zwischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen aufzuzeigen, ist es auch sinnvoll, die Begründungen des Nürnberger Urteils von 1946 und die Urteile der US-Militärgerichte, die in zwölf Folgeprozessen gefällt wurden, zu untersuchen und zu vergleichen. Die Verfahren wurden zwischen 1946 und 1949 in der amerikanischen Besatzungszone in Deutschland gegen Personen geführt, die verdächtigt wurden, Verbrechen begangen zu haben, die in der Verkündung des Gesetzes Nr. 10 des Kontrollrats vom 20. Dezember 1945 in Deutschland aufgeführt waren.

Zur Durchführung der Verfahren wurden sechs Tribunale eingerichtet, die auf der Grundlage des Erlasses Nr. 7 vom 18. Oktober 1946¹⁸⁴ der Militärregierung der amerikanischen Besatzungszone tätig wurden. Das erste Gericht befasste sich mit dem ersten und achten Fall, das zweite mit dem zweiten, vierten und neunten, das dritte mit dem dritten und zehnten, das vierte mit dem fünften und elften, das fünfte mit dem zwölften und siebten und das sechste mit dem sechsten. Von den 185 Angeklagten wurden 177 vor Gericht gestellt, da 4 nach der Verkündung der Anklageschrift und vor der Urteilsverkündung Selbstmord begingen, während 4 weitere für unzurechnungsfähig befunden wurden. Insgesamt wurden 142 Personen für die Verbrechen verantwortlich gemacht, 35 wurden freigesprochen. Die Todesstrafe wurde in 25 Fällen verhängt (12

¹⁸⁴ Verordnung Nr. 7: Organisation und Befugnisse bestimmter Militärgerichte (MGGGUSZ 1946, B, 10).

davon wurden vollstreckt), lebenslange Haft in 20 Fällen (keiner der Verurteilten hat seine Strafe verbüßt), Freiheitsentzug in 97 Fällen (fast alle Verurteilten wurden vorzeitig entlassen) und der Einzug des gesamten Vermögens in einem Fall (das dem Verurteilten später zurückgegeben wurde)¹⁸⁵. Die verhängten Strafen wurden häufig herabgesetzt, außerdem wurden die Verurteilten begnadigt oder unter Auflagen freigelassen¹⁸⁶. Manchmal wurde der Verlauf der Strafe durch den Gesundheitszustand der Verurteilten beeinflusst. Die letzten drei in den Nürnberger Nachfolgeprozessen, d.h. im so genannten Einsatzgruppenprozess zum Tode verurteilten deutschen Verbrecher - Adolf Ott, Ernst Biberstein und Martin Sandberger - wurden am 9. Mai 1958 aus der Haft entlassen. Die ersten beiden ebenfalls zum Tode Verurteilten, Franz Eirenschmalz und Heinz Schubert, wurden bereits 1951 freigelassen. Trotz der enormen Anstrengungen der amerikanischen Staatsanwälte und Richter, die an der Organisation und Durchführung der Prozesse beteiligt waren, gingen also die Ergebnisse ihrer Arbeit durch die Politik der Besatzungsbehörden gegenüber den Verbrechern verloren.

Was die *rein* rechtlichen Aspekte betrifft, so wichen die Verbote von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in Artikel II(1)(c) bzw. (b) des Gesetzes Nr. 10 nicht wesentlich von den aus der IMG-Charta bekannten Formulierungen ab. Die Diskrepanzen betrafen die gemeinsamen allgemeinen Elemente. Das Gesetz Nr. 10 ließ die Umstände aus, unter denen die Handlungen der Angeklagten den Interessen der europäischen Achsenstaaten dienten, sei es als Einzelpersonen oder als Folge ihrer Beteiligung an Organisationen (Artikel 6 Absatz 1 der Charta), der wie folgt formuliert war: "ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit [der Personen, die die Straftat begangen haben] oder die Art ihrer Handlungen"¹⁸⁷ (Artikel II Absatz 2 der Akte). Das Stadium und die Erscheinungsformen von Straftaten werden etwas anders definiert

- Sie wurden geändert, präzisiert oder erweitert. Zusätzlich zu den weniger bedeutenden Änderungen des Wortlauts der Bestimmungen im Gesetz Nr. 10:

- Unternehmen wurden anstelle der Verschwörung erwähnt (Artikel II § 2 Buchstabe d));

- wurde die Bedingung der Beteiligung des Angeklagten an einer Organisation oder Gruppe, die mit der Begehung der Straftat in Verbindung steht, als mögliche Bedingung hinzugefügt (Artikel II § 2 (e))¹⁸⁸;

- In Bezug auf die Anführer, die die verbotenen Handlungen begangen haben, wurde angegeben, dass sie "hohe politische, zivile oder militärische Positionen (einschließlich des Generalstabs) in Deutschland oder in einem [ihrer] Verbündeten, gemeinsamen Kriegsparteien oder Satelliten besetzt haben oder eine hohe Position im Finanz-,

¹⁸⁵ Trials..., Bd. XV, S. 1140-1142.

¹⁸⁶ Die Lockerung der Urteile der Militärtribunale war hauptsächlich das Ergebnis der Maßnahmen von John McCloy, dem amerikanischen Hochkommissar in Deutschland von 1949 bis 1952 (M. Lee, *The Beast Reawakens. Fascism's Resurgence from Hitler's Spymasters to Today's Neo-Nazi Groups and Right-Wing Extremists*, New York - Abingdon 2000, S. 69-71).

¹⁸⁷ "Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder die Eigenschaft, in der sie [eine Person, die eine Straftat begangen hat] gehandelt hat".

¹⁸⁸ Vgl. die Ausführungen der MTW-Schiedsrichter zur Strafbarkeit ausgewählter deutscher Staatsorgane, Partei- und Polizeiorganisationen: Trial..., Bd. I, S. 268-279.

Industrie- oder Wirtschaftsleben eines dieser Länder innehatten" (Artikel II § 2 Buchstabe f));

- die Verantwortlichkeit des Täters einer Straftat in jeglicher Form für jede Handlung, die von einer anderen Person im Zusammenhang mit der Ausführung des kriminellen Plans begangen wurde, zugunsten der Verantwortlichkeit im Rahmen der eigenen Beteiligung an der Begehung der Straftat abgeschafft;

- das Erfordernis der Fairness als Rechtfertigung für die Anwendung der Kronzeugenregelung weggelassen, wenn der Angeklagte auf Befehl handelt (Artikel II § 4 Buchstabe b));

- den Angeklagten ausdrücklich die Vorteile der nationalsozialistischen Gesetzgebung vom 30. Januar 1933 bis zum 1. Juli 1945 (einschränkende Gesetzesbestimmungen, Immunität, Gnade oder Amnestie in diesem Bereich) vorenthalten, um sich dem Prozess oder der Strafe zu entziehen (Artikel II § 5).

Das Gesetz Nr. 10 änderte die allgemeinen und spezifischen Elemente von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Das Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit definierte die drei in der Charta des IMG nicht genannten Kernhandlungen, nämlich *Inhaftierung (Inhaftierung)*, *Folter (Folter)* und *Vergewaltigung (Vergewaltigung)*, und beseitigte die Bedingung, dass die verbotenen Handlungen an einen Kriegszustand geknüpft sein müssen, und verlangte fortan nicht mehr ihre Interdependenz mit anderen vom Gericht verhandelten Verbrechen.

Symbolischerweise wurde mit der Akte die Definition des Verbots von Kriegsverbrechen überarbeitet. Die Unterzeichner der Akte betonten, dass es sich bei Verstößen gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges um Verbrechen gegen Personen oder Sachen (*Gräueltaten oder Straftaten gegen Personen oder Sachen*) handelt, die von Zivilisten "*aus*" besetztem Gebiet ausgehen (die Formulierung "*besetztem Gebiet oder in besetztem Gebiet*" - *von oder in besetztem Gebiet* - wurde gestrichen).

Trotz dieser Änderungen ist es aufgrund der Ähnlichkeit der Verbote und der Tatsache, dass die gesetzlichen Bestimmungen direkt aus der Charta des IMG abgeleitet wurden, möglich, die Urteile der Gerichte zu vergleichen, die ähnliche Definitionen der Verbote von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwenden.

Vor der Analyse des wichtigsten Urteils zur Definition des Wesens des Verbots von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, des Nürnberger Urteils von 1946, ist hervorzuheben, dass das Tribunal als geschützte Gruppe politische Gegner und Juden identifizierte, die zu einer "beliebigen Zivilbevölkerung" gehörten, die meist durch die Staatsangehörigkeit mit Deutschland verbunden war. Die Verbrechen, die vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs an diesen Bevölkerungsgruppen begangen wurden, wurden in dem Urteil jedoch nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt, da bei ihrer Begehung keine Verbrechen vorlagen, die zu einer anderen vom Tribunal beurteilten Kategorie gehörten, oder kein Zusammenhang mit Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen den Frieden bestand. Dieselben Handlungen, die nach Kriegsbeginn begangen wurden, wurden vom Tribunal als bei der Durchführung eines Angriffskrieges oder im Zusammenhang mit einem solchen begangen, so dass sie als Verbrechen gegen

die Menschlichkeit eingestuft werden konnten. In der Praxis war daher die Möglichkeit, den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs zu erfüllen, erheblich eingeschränkt, wenn er überhaupt nachgewiesen werden konnte. Der MTW identifizierte auch zwei Merkmale des Terrors gegen die politischen Feinde Deutschlands, nämlich seine Planmäßigkeit und seinen systematischen Charakter, die jeweils die organisatorische und die ausführende Seite des Verbrechens definieren¹⁸⁹. In den Urteilen der Folgeprozesse gab es weitere Hinweise auf die Unterscheidung zwischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. So stellte das Tribunal im so genannten Ärzteprozess fest, dass das Subjekt, dessen Rechte garantiert wurden, unterschiedlich definiert wurde - Kriegsverbrechen betrafen Zivilisten, Kriegsgefangene und Personen auf See aus Ländern, die sich mit Deutschland im Krieg befanden, während sich Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf deutsche und ausländische Zivilisten bezogen¹⁹⁰.

Im so genannten Milch-Prozess wurden Beispiele für geschützte Zivilisten genannt, d.h. ungarische Juden und Vertreter anderer Nationalitäten, die in Ungarn und Rumänien lebten. Diese Länder waren keine Kriegsparteien Deutschlands, obwohl das Reich sie faktisch besetzt hatte. In Anbetracht der Gleichwertigkeit der deutschen Taten gegen Ungarn, Rumänen, Polen und Russen und unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Urteils des IMG erkannte das Gericht im zweiten Folgeprozess die beschriebenen Taten als Kriegsverbrechen und nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit an¹⁹¹.

Das Urteil im dritten Nachfolgeprozess, dem so genannten Juristenprozess, betonte, dass die Kriegsverbrechen unter anderem die Zivilbevölkerung besetzter Feindstaaten betrafen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit andere Zivilisten, vor allem Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder sonstiger deutscher Zugehörigkeit (z.B. Wohnsitz). Es wurde ausgeschlossen, dass Handlungen deutscher Staatsangehöriger, die nicht auf Verwaltungsanweisungen beruhen oder von der deutschen Regierung bestätigt werden und sich gegen Einzelpersonen richten, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit angesehen werden können. Andernfalls wäre das allgemeine Merkmal des Verbots, das sich auf den Schutz der Rechte der Zivilbevölkerung, also des Kollektivs, bezieht, nicht erfüllt¹⁹². Es wurden auch historische Beispiele für offizielle deutsche Proteste zur Verteidigung der Interessen der Zivilbevölkerung angeführt - der gemeinsame Widerstand Deutschlands, der Vereinigten Staaten und fünf weiterer Länder gegen die Gräueltaten und Pogrome gegen Juden in Rumänien im Jahr 1942 und die Beteiligung der deutschen Regierung an einer internationalen Remonstration gegen das Vorgehen der Türkei gegen die armenische Minderheit im Jahr 1915. Auch an die bewaffnete Intervention Deutschlands in der Tschechoslowakei im Jahr 1938, die mit einer angeblichen Verletzung der Rechte der sudetendeutschen Minderheit begründet wurde, wurde erinnert¹⁹³. Wenn also die Vermutungen der deutschen Behörden über die Lage der deutschen Bevölkerung in der Tschechoslowakei ein hinreichender Grund für eine

¹⁸⁹ *Ebd.*, S. 254-255.

¹⁹⁰ Prozesse..., Bd. II, S. 174.

¹⁹¹ *Ebd.*, S. 790-791.

¹⁹² Trials..., Bd. III, S. 972-973.

¹⁹³ *Ebd.*, S. 981-982.

Militäraktion waren, so konnten umso plausiblere - organisierte und systematisch durchgeführte - deutsche Verletzungen der Rechte der eigenen Zivilbevölkerung im Rahmen der historischen Praxis Deutschlands Gegenstand der Beurteilung durch das Gericht sein.

Den Maßstab für die Einstufung von Handlungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit entnahm das im vierten Nachfolgeprozess urteilende Tribunal der deutschen Völkerrechtslehre, d.h. außerhalb des Vertrags- und Gewohnheitsrechts. Der Autor der Normative war Gustav Radbruch, der 1947 drei grundlegende Stufen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit identifizierte: "Der Grausamkeit gegen menschliches Dasein, der Entehrung der Menschenwürde und der Zerstörung menschlicher Bildung"¹⁹⁴. Darüber hinaus sahen die Richter die Gefahr, dass das deutsche Volk für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen kollektiv verantwortlich gemacht werden könnte, und zeigten die Grenzen der Strafbarkeit der Verbrechen auf. In Bezug auf den Angeklagten Leo Volk betonte das Gericht, dass die Zurechnung der persönlichen Verantwortung für Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht nur die Beteiligung an der Organisation, die sie begangen hat, voraussetzt, sondern auch das Bewusstsein des Angeklagten von deren Handlungen¹⁹⁵.

Der fünfte Folgeprozess, der so genannte Flick-Prozess, endete mit der Verkündung eines Urteils, in dem die Richter den Vorwurf zurückwiesen, die Enteignung jüdischer Unternehmer sei ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Sie stellten fest, dass das Militärtribunal unter Berufung auf das Gesetz Nr. 10 entschieden hatte, dessen Bestandteil das Londoner Abkommen von 1945 war. Die MTW-Charta hingegen war in das Abkommen integriert (*incorporated*) und nicht nur *beigefügt* (*attached*). Der Zweck des Londoner Abkommens bestand darin, "*Hauptkriegsverbrecher*" (MTWs) zu verurteilen, was nach Ansicht des Tribunals die Anerkennung des Vorliegens eines Kriegszustands oder einer Verbindung zum Krieg als Element von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit rechtfertigte. Die Richter bezweifelten daher, dass das im Gesetz Nr. 10 formulierte Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit den Zusammenhang der Taten mit einem laufenden Krieg als Bedingung ausschließe, und sahen in der Auslegung des Tribunals eine Ausweitung der Zuständigkeit, die sich nicht aus der IMG-Charta ableitet. Die Richter hielten es auch für unzulässig, Handlungen gegen das Eigentum von Zivilisten als Verbrechen einzustufen. Sie kamen zu dem Schluss, dass die verbotenen Handlungen, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet werden, sich gegen das Leben und die Freiheit der Zivilbevölkerung richten, und beschränkten den Geltungsbereich der Formulierung "und andere *unmenschliche* Handlungen" auf eben diese Werte¹⁹⁶.

Das Urteil im sechsten Nachfolgeprozess klärte die materielle Zuständigkeit (*ratione materiae*) des Kriegstribunals. Es stellte fest, dass Handlungen gegen das Eigentum nur Kriegsverbrechen sein können, nicht aber gegen die Menschlichkeit. Es wurde darauf hingewiesen, dass Taten, die außerhalb der von Deutschland besetzten Gebiete begangen

¹⁹⁴ G. Radbruch, Zur Diskussion über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, "SJZ" Sondernummer. Humanitätsverbrechen und ihre Bestrafung (1947), S. 132.

¹⁹⁵ Trials..., Bd. V, S. 978, 1004, 1048.

¹⁹⁶ Trials..., Bd. VI, S. 1212-1216.

wurden, nicht als Kriegsverbrechen angesehen werden können, und dass es sich bei diesen Gebieten nicht um Österreich oder das sogenannte Sudetenland¹⁹⁷ handelt.

In seinem Urteil zum Abschluss des siebten Follow-up-Prozesses betonte der Gerichtshof die Notwendigkeit der Durchsetzbarkeit völkerrechtlicher Normen, einschließlich solcher außerhalb des Vertrags, die sich durch ihre abschreckende Wirkung positiv auf die Umsetzung von Verpflichtungen zwischen Rechtssubjekten auswirkt. Die Richter wiesen darauf hin, dass Hindernisse für die Anwendung des Rechts, wie seine "*hoffnungslose Unzulänglichkeit*", seine Veralterung, seine Ungerechtigkeit oder seine Verfahrensschwäche, spezifiziert werden sollten. Sie argumentierten, dass das Problem durch Änderungen gelöst werden könnte, die diese Schwierigkeiten beseitigen¹⁹⁸. Die Ausführungen des Tribunals bezogen sich aufgrund des Verhandlungsgegenstandes zunächst auf Kriegsverbrechen, dann aber auch auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der Einfluss der Grundsätze des angelsächsischen Rechtssystems wurde in der Schlussfolgerung der Richter deutlich.

Die Richter des MTW im Prozess gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher nannten als Quelle für das Verbot von Kriegsverbrechen die in den Artikeln 46, 50, 52 und 56 der Haager Landkriegsordnung von 1907 enthaltenen Normen, während das Urteil, das den achten Folgeprozess, den so genannten RuSHA-Prozess, abschloss, feststellte, dass sowohl Kriegsverbrechen als auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Artikeln 23, 45, 46, 47, 52, 55 und 56 dieser Akte definiert wurden. Die Richter stellten fest, dass es sich um eine kumulative Quelle von Verboten handelt, obwohl die *expressis verbis*

¹⁹⁷ Im Falle des "Anschlusses", der zu einer Verletzung von Artikel 80 des Versailler Vertrages durch Deutschland führte - weil die österreichischen Behörden keine Emigrationsregierung einrichteten und das österreichische Militär die antideutschen Koalitionstruppen während des Zweiten Weltkrieges nicht unterstützte (Österreich widersetzte sich also nicht eindeutig dem Anschluss an Deutschland) - kann nur schwer davon ausgegangen werden, dass sein Gebiet von Deutschland besetzt war. Die gegenteilige Schlussfolgerung wurde von Richter Hu Anderson in der gesonderten Stellungnahme zum Urteil im zehnten Folgeprozess gezogen, und zwar aufgrund der Tatsache, dass die österreichische Regierung dem Anschluss nicht zugestimmt hat, und aufgrund der internen Abrechnungen mit den Kollaborateuren in der Nachkriegszeit (auch Deutschland hat nach Kriegsende symbolisch, wahrscheinlich um die Alliierten zu desinformieren und zu beruhigen, eine juristische Bewertung der Verbrechen vorgenommen, die jedoch nicht beweist, dass es von einer nationalsozialistischen Regierung besetzt war...). Die Besetzung Österreichs und der Tschechoslowakei wurde als einseitiger Krieg bezeichnet. Das Gericht begründete sein Urteil im so genannten IG-Farben-Prozess damit, dass Deutschland durch die Annahme des Münchner Abkommens von 1938 (ein völkerrechtlicher Akt, der zum Nachteil der Tschechoslowakei geschlossen wurde und einen *pacta in odium tertii* darstellte, der zwar von den tschechoslowakischen Behörden *per facta concludentia*, aber unter Zwang von den anderen Unterzeichnern angenommen wurde) einen rechtlichen Vorteil aus der Verletzung der Normen des Völkerrechts ziehen würde, da die von ihnen auf diesem Gebiet begangenen Handlungen nicht als Kriegsverbrechen angesehen werden könnten. Das Münchner Abkommen wurde jedoch nicht beim Sekretariat des Völkerbundes registriert, und seine Bestimmungen über die deutsch-tschechoslowakische Grenze wurden von Deutschland verletzt, was die Rechtswidrigkeit bzw. das Erlöschen dieses Abkommens zur Folge hatte. Die Besetzung des so genannten Sudetenlandes durch Deutschland, auch wenn sie den Anschein der Legalität aufrechterhielt, verletzte somit die Normen des Völkerrechts und konnte nicht bewirken, dass Deutschland von seinen Verpflichtungen zum Verbot von Kriegsverbrechen in diesem Gebiet entbunden wurde (Trials..., Bd. VIII, S. 1130, 1084-1085; Prozesse..., Bd. IX, S. 1459-1460; Münchener Abkommen zwischen Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien (29. September 1938) [in:] Dokumente zur deutschen Außenpolitik 1918-1945, Reihe D (1937-1945). Germany and Czechoslovakia 1937-1938, Bd. 2, Washington 1949, S. 1014-1016. Vgl. Abkommen zwischen Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien, getroffen in München, am 29. September 1938 (RGBl. II 1938, 49, 853). Siehe Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen (RGBl. II 1938, 52, 896); Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete. Vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I 1938, 157, 1331).

¹⁹⁸ Trials..., Bd. XI, S. 1240, 1254.

aufgeführten Bestimmungen die Verletzung der Rechte der Bevölkerung eines feindlichen Staates betreffen¹⁹⁹. Sie könnten daher nicht auf das Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit angewendet werden, das unter anderem den Schutz der eigenen Zivilbevölkerung vorsieht.

Im Urteil des neunten Nachfolgeprozesses wurden die aus früheren Urteilen bekannten Behauptungen zur grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgestellt - die Herkunft der Zivilbevölkerung (aus von Deutschland besetzten oder nicht besetzten Gebieten) und die Nationalität wurden als Kriterien genannt²⁰⁰.

Das Urteil, mit dem der zehnte Folgeprozess abgeschlossen wurde, kam weder zu Schlussfolgerungen, die für die Abgrenzung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen von besonderer Bedeutung sind, noch wurden die wesentlichen Merkmale der ersteren festgestellt.

Dank der Offenheit des Katalogs, der in der Definition des Verbots im Gesetz Nr. 10 enthalten war, wurden die spezifischen Elemente der Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Urteil des elften Folgeprozesses weiter definiert. Damals wurden die Einberufung von Ausländern in das deutsche Heer und die SS, die einer Zwangsarbeit gleichkam, die psychische Misshandlung von zum Tode Verurteilten, indem man sie im Unklaren darüber ließ, ob und wann ihre Strafe vollstreckt werden würde, sowie die Evakuierung der Bevölkerung und deren Zwangsansiedlung als Kerntaten anerkannt. Die Feststellung der Richter, dass die mögliche Evakuierung von Polen aus dem so genannten Generalgouvernement und die Umsiedlung von Deutschen in die von den Einheimischen verlassenen Ureinwohner als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu werten seien, war außergewöhnlich. Die polnischen Bürger unter deutscher Besatzung waren schließlich die Zivilbevölkerung eines feindlichen Staates, die innerhalb und außerhalb der polnischen Grenzen bewaffneten Widerstand leistete, der von den rechtmäßigen polnischen Behörden gebilligt wurde. Daher gebe es keinen Grund, die Polen des so genannten GG als irgendeine Art von Zivilbevölkerung zu betrachten - sie seien die Zivilbevölkerung der kriegführenden Seite. Das Urteil betonte auch, dass die von den Deutschen begangenen Handlungen gegen Bürger Deutschlands oder eines seiner verbündeten Staaten nicht gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges verstießen, d.h. grundsätzlich keine Kriegsverbrechen darstellten. Darüber hinaus wurde die Behauptung zurückgewiesen, dass die Eingliederung der besetzten Gebiete in Deutschland die Verpflichtungen aus den Kriegsregeln aufhebe. Vor dem Hintergrund dieser Schlussfolgerungen und der Urteile in anderen Folgeprozessen erscheint die Einstufung der Evakuierung der polnischen Bevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch das Tribunal nicht ganz gerechtfertigt. Gerechtfertigter wäre es gewesen, die Ereignisse als Kriegsverbrechen einzustufen, aber nach Ansicht des Tribunals waren trotz der Unbestimmtheit der Gesetze und Gebräuche des Krieges diese nicht auf die Grundprinzipien der Haager Gesetzgebung anwendbar. Darüber hinaus wiesen die Richter darauf hin, dass diejenigen, die sich am Diebstahl jüdischen Eigentums oder des Eigentums anderer KZ-Häftlinge beteiligten oder ihn duldeten, sich eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig

¹⁹⁹ Prozesse..., Bd. V, S. 153.

²⁰⁰ Trials..., Bd. IV, S. 411.

machten, wenn ihre Handlungen Teil des Vernichtungsplans und eines seiner Ziele waren. Grundsätzlich wurde die Verantwortung der Täter für diese Handlungen als "unabhängig" von den Morden betrachtet, was bedeutete, dass das Konzept der begrenzten Akzessorietät Anwendung fand. So wurde der materielle Anwendungsbereich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht nur auf Handlungen gegen das Leben und die Freiheit des Einzelnen, sondern auch auf das Eigentum ausgedehnt, wobei die Handlung oder Unterlassung jedoch mit den Vernichtungsaktionen in Zusammenhang stehen musste. Neben dem Diebstahl von jüdischem Eigentum wurde auch dessen Beschlagnahme erwähnt²⁰¹.

Die historische Rechtfertigung für das Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Behauptung, dass Einzelpersonen für deren Begehung verantwortlich sind, wurde im Urteil des zwölften Folgeprozesses²⁰² angeführt. Als Beispiel nannten die Richter den Prozess gegen Peter von Hagenbach, einen Söldnerführer im Dienste von Karl dem Kühnen, Herzog von Burgund. Die Hauptaufgaben des Kondottiers waren die Verwaltung der Gebiete (einschließlich des Elsass), die Sigismund Habsburg, Regent von Tirol und dem früheren Österreich, 1469 im Vertrag von Saint-Omer verpfändet hatte, und die Einziehung der Steuern von den Bewohnern dieser Gebiete. Um den Aufstand gegen die burgundische Herrschaft in Breis niederzuschlagen, befahl Karl der Kühne einem Söldner, die Stadt niederzubrennen und die Einwohner zu plündern, zu brandschatzen und zu vergewaltigen. Diese Verbrechen wurden vor einem internationalen Strafgerichtshof verhandelt, der sich aus Vertretern der 26 dem Heiligen Römischen Reich angeschlossenen Staaten zusammensetzte und Peter von Hagenbach wegen "Verbrechen gegen die *Gesetze Gottes und der Menschen*" verurteilte. Er wurde dazu verurteilt, seine Eingeweide zu öffnen, d. h. auszuweiden, und gevierteilt²⁰³. Sein Tod war die unmittelbare Ursache für den Ausbruch der Burgunderkriege, die zwischen 1474 und 1477 geführt wurden. Es ist zu betonen, dass Breisach als Teil der burgundischen Hypothek zwar nicht besetzt war, die Stadt aber von den Feindseligkeiten betroffen sein konnte²⁰⁴. Unter diesen Umständen stellten die Richter in dem genannten Urteil fest, dass eine Straftat im Sinne von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im heutigen Sinne, d.h. nach dem Krieg, nachgewiesen wurde. Sie stellten jedoch nicht klar, welche der Verbrechen von Peter von Hagenbach ihrer Ansicht nach die besonderen Merkmale von Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfüllten - nur diejenigen, die sich gegen das Leben und die Freiheit des Einzelnen oder auch gegen das Eigentum richteten. Die Taten der Condottieri wurden kumulativ behandelt, was bedeutet, dass der materielle Geltungsbereich des nach Gesetz Nr. 10 bekannten Verbrechens erweitert wurde.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das rudimentäre Kriterium zur Unterscheidung zwischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eher die geschützten Personen als die zugrunde liegenden Handlungen betraf, da diese in einigen Fällen nicht nur ähnlich, sondern sogar identisch erschienen. Die völkerrechtliche

²⁰¹ Trials..., Bd. XIV, S. 548-549, 608, 611, 633-634, 654, 678, 685, 689.

²⁰² Prozesse..., Bd. XI, S. 476.

²⁰³ M. Bassiouni, Perspektiven der internationalen Strafrecht, "VJIL" 2 (2010), S. 298-299.

²⁰⁴ William Schabas, der den Prozess gegen Peter von Hagenbach erwähnt, betrachtet dessen Handlungen als Kriegsverbrechen (W. Schabas, An Introduction to the International Criminal Court, Cambridge - New York 2017, S. 1).

Definition von Verbrechen gegen die Menschlichkeit aus der Charta des IMG unterschied sich qualitativ von der im Gesetz Nr. 10 enthaltenen, indem sie im Prinzip die Einschränkungen der Qualifizierung aufhob - bis dahin waren Handlungen, die während oder im Zusammenhang mit einem Krieg oder anderen vom Gerichtshof verfolgten Verbrechen begangen wurden, als notwendig angesehen worden. Wie Guénaél Mettraux angedeutet hat, wurde diese Verbindung in der Charta des IMG hergestellt, um den Vorwurf zu vermeiden, dass die Rechtsnorm *ex post facto* gilt²⁰⁵. Dennoch wurde dieser Vorwurf von der Verteidigung sowohl im Nürnberger Hauptverfahren als auch in den nachfolgenden Prozessen häufig erhoben. Außerdem wurde das Wesen des Verbrechens gegen die Menschlichkeit durch seine Planung und organisierte Ausführung bestimmt.

Eine Überprüfung der Urteile der IWW und der US-Militärgerichte in Nürnberg ergab juristische Schwierigkeiten, die sich aus der Anwendung der Definitionen der Verbote von Verbrechen gegen die Menschlichkeit aus der IWW-Charta und dem Gesetz Nr. 10 ergaben. Dilemmata ergaben sich insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit, Handlungen vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufen und die genaue Bestimmung, welcher geschützten Gruppe die Opfer angehörten. So wurde beispielsweise die Auffassung vertreten, dass die Juden, obwohl sie die Staatsangehörigkeit vieler Länder besaßen, die sowohl mit Deutschland verfeindet als auch alliiert waren, unter die Garantien des Verbots von Verbrechen gegen die Menschlichkeit fielen. Bei Personen polnischer Nationalität und mit polnischer Staatsangehörigkeit gab es hingegen Unstimmigkeiten - nach den zitierten Gerichtsurteilen konnten Verbrechen gegen sie sowohl für Verbrechen gegen die Menschlichkeit als auch für Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht werden.

Die angelsächsischen Rechtsgrundsätze, in die die Annahmen des *Common Law* eingeflossen sind, erwiesen sich als charakteristisch für die Verfahrensweise der amerikanischen Gerichtshöfe. Das Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs kann im Prinzip als Präzedenzfall betrachtet werden, der auf der Grundlage des kodifizierten Common Law geschaffen wurde. Seine Feststellungen wurden gemäß der Regel des *stare decisis*, der Verpflichtung zur Anwendung der von höheren Gerichten geschaffenen Präzedenzfälle, von den Militärtribunalen (einschließlich des MTW, obwohl es formal keine Hierarchie gab) gebührend berücksichtigt. Dennoch wurden die Definitionen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit geklärt. So wurde beispielsweise in dem Urteil im so genannten Flick-Prozess erklärt, dass Handlungen gegen das Eigentum aufgrund der Definitionsbeschränkungen im Gesetz Nr. 10 und des Verbots einer expansiven Auslegung keine Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können. Damit wurde die präjudizielle Bedeutung des MTW-Urteils keineswegs außer Kraft gesetzt, und es blieb auch nicht bei einem "overruling", d. h. einer Aufhebung von Präzedenzfällen.

Die Kodifizierung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit war, auch wenn sie unvollkommen war, ein Meilenstein nicht nur auf dem Weg, sie für rechtswidrig zu erklären, was immerhin auf dem Gewohnheitsrecht und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruhte, sondern auch auf dem Weg, jene Handlungen zu kriminalisieren, die Zivilisten betrafen, die nicht notwendigerweise zu Kriegsparteien

²⁰⁵ G. Mettraux, *Internationale Verbrechen...*, S. 320.

gehörten. Seit 1945 sind die zahlreichen Dilemmata im Zusammenhang mit der Definition von Verbrechen gegen die Menschlichkeit bis heute ungelöst geblieben²⁰⁶.

Verbot des Verbrechens des Völkermordes

Der Begriff "Völkermord", wie auch immer er definiert wird, scheint Massengräueltaten am besten zu charakterisieren und ist ein Synonym für die größten Gräueltaten, die in der Geschichte der Menschheit begangen wurden. Im völkerrechtlichen Sinne existierte das Verbot des Völkermordes in den deutsch-polnischen Beziehungen in außervertraglicher Form. Es wurde bereits nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs in der UN-Konvention von 1948 kodifiziert.

Verbot in der UN-Konvention von 1948 versus das außervertragliche Verbot von Völkermord

Der Begriff "Völkermord"²⁰⁷ ist untrennbar mit der Person seines Schöpfers verbunden, dem es gelang, ein Phänomen zu benennen, das bis dahin in der Geschichte der Menschheit aufgetreten war, obwohl es terminologisch nicht definiert war. Raphael Lemkin, ein Pole jüdischer Herkunft, der 1900 in dem Dorf Bezwodne im Grenzgebiet der ehemaligen polnisch-litauischen Gemeinschaft (die damals von Russland annektiert wurde) geboren wurde, führte nicht nur einen Neologismus in die Wörterbücher ein, der die Ausrottung von Gruppen treffend beschrieb, sondern wurde auch zum Vater eines internationalen Abkommens, das das Verbot von Völkermord definierte. Nach seinem Militärdienst 1919-1920 (d. h. während des bolschewistisch-polnischen Krieges) begann er seine akademische Laufbahn an der Jagiellonen-Universität in Krakau²⁰⁸, die er mit einer Promotion an der Jan-Kazimierz-Universität in Lviv abschloss. Als juristischer Sekretär des Generalsekretariats der Kodifizierungskommission der Republik, die seit 1924 von Emil Rappaport geleitet wurde, war er an der Kodifizierung des polnischen Rechts beteiligt. Zunächst war er beruflich in der Staatsanwaltschaft tätig (ab 1929 war er Unterstaatsanwalt am Bezirksgericht in Brzeżany in der Woiwodschaft Tarnopolski und wurde dann Unterstaatsanwalt am Bezirksgericht in Warschau), und ab 1934

²⁰⁶ Über die Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Bestimmung der Verbote von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in der Nachkriegszeit und im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ICTY, ICTY, ICTR sind in zahlreichen Studien und Artikeln Informationen erschienen (siehe A. Szpak, War crimes vs. crimes against humanity in the jurisprudence of ad hoc international criminal tribunals (criteria for differentiation), "PiP" 1 (2012), S. 76-87; T. Iwanek, Verbrechen des Völkermordes und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im internationalen Recht, Warschau 2015, S. 171-175; G. Mettraux, International Crimes..., S. 23-190).

²⁰⁷ Siehe die äußerst interessante und leidenschaftlich geschriebene Monographie über die Ursprünge der Begriffe Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit: P. Sands, Return to Lvov. Über die Ursprünge von "Völkermord" und "Verbrechen gegen die Menschlichkeit", übersetzt. J. Soszyński, Warschau 2018; vgl. *idem*, East West Street. On the Origins of Genocide and Crimes against Humanity, London 2016. vgl. auch J.-L. Panné, Some remarks on the origins of the term 'genocide', PiS 1 (2007), S. 373-382.

²⁰⁸ P. Żukowski, Die Krakauer Zeit der Studien von Rafał Lemkin, "DN" 1 (2011), S. 139-158.

praktizierte er als Rechtsanwalt in Warschau. Er widmete sein Leben der tiefgreifenden Humanisierung des Rechts der bewaffneten Konflikte und der Gewährleistung des Schutzes der Zivilbevölkerung, den das internationale Vertragsrecht vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs nicht ausreichend gewährleistete. Nach den Entbehrungen seiner Wanderschaft während des Krieges (er reiste von Litauen nach Schweden, dann durch die UdSSR und Japan in die Vereinigten Staaten) und seinen Bemühungen um die Verabschiedung des Völkermordverbots starb Raphael Lemkin 1959 in New York. Er wurde zu einem festen Bestandteil der Liste der polnischen Patrioten und zum bedeutendsten einheimischen Koryphäen des Völkerrechts²⁰⁹.

Der visionäre Charakter von Lemkins Idee bestand darin, dass sie es ermöglichte, die von Staaten und Einzelpersonen begangenen Handlungen, die zur vielschichtigen Zerstörung von Gruppen von Zivilisten führten, kumulativ zu bewerten und als Phänomene zu behandeln. Seine Fähigkeit zur Vorhersehung ist ebenfalls von Bedeutung, wie der Vorschlag von Rafał Lemkin²¹⁰ 211 beweist, der den Teilnehmern der Fünften Internationalen Konferenz zur Vereinheitlichung des Strafrechts vom 14. bis 20. Oktober 1933 in Madrid vorgelegt wurde.²¹¹ Sein Verfasser konnte nicht an der Konferenz teilnehmen, da seine Delegation von der polnischen Regierung zurückgezogen wurde. Die politische Lage wurde immer angespannter - weniger als eine Woche nach der akademischen Tagung war Deutschland aus dem Völkerbund ausgetreten, und Spanien,

²⁰⁹ Siehe Raphael Lemkin. *A Hero of Humankind*, ed. A. Bieńczyk-Missala et al., Warsaw 2010, pp. 31-98; A. Jones, *Genocide. A Comprehensive Introduction*, London - New York 2011, S. 8-12; J. Wojciechowska, Rafał Lemkin - Autor des Begriffs "Genozid" [in:] *Hominum causa omne ius constitutum est. Księga jubileuszowa ku cz. Profesora Alicji Grześkowiak*, ed. A. Dębiński et al., Lublin 2006, S. 140-147; S. Ziębicki, Kilka uwagi o Rafał Lemkin - twórcy pojęcia "genocyd" [in:] *Wybitni prawnicy na przestrzeni wieków*, ed. M. Marszał et al., Wrocław 2006, S. 250-259; W. Schabas, *Genocide in International Law. The Crime of Crimes*, New York 2009, S. 28-30; M. Kornat, Rafał Lemkin (1900-1959) - eine biographische Studie, "ZH" 147 (2004), S. 107-157; S. Salmonowicz, Contribution of Polish science of law to world heritage [in:] *Contribution of achievements of Polish science and technology to world heritage*, ed. I. Stasiewicz-Jasiukowa, Warsaw-Krakow 2009, S. 319; R. Szawłowski, Rafał Lemkin - creator of the concept of "genocide" and the main architect of the Convention of 9 December 1948 (in the fortieth anniversary of his death), "PiP" 10 (1999), S. 74-86; S. Mikke, Der Anwalt Rafał Lemkin - ein großer Unbekannter, "Palestra" 1/2 (2006), S. 110-113.

²¹⁰ Der Aufsatz von Raphael Lemkin wurde ursprünglich auf Französisch gedruckt und erschien später auch auf Polnisch und Deutsch in einer Wiener juristischen Zeitschrift (R. Lemkin, *Les actes constituant un danger général (interétatique) considérés comme délits des droit des gens. Rapport spécial présenté à la V-me Conférence pour l'Unification du Droit Pénal à Madrid (14-20.X.1933). Explications additionnelles*, Paris 1933; *idem*, Akte der Barbarei und des Vandalismus als "delicta juris gentium", *Anwaltsblatt Internationales* 11 (1933), S. 117-119; *idem*, Delikte der zwischenstaatlichen Gefahrenverursachung als delicta iuris gentium. *Conclusions to the Fifth International Conference for the Unification of Criminal Law in Madrid, 'Voice of the Law' 10 (1933), S. 598-604. Vgl. die englische Übersetzung des Dissenses des polnischen Juristen: idem, Acts Constituting a General (Transnational) Danger Considered as Offences Against the Law of Nations*, transl. J. Fussell, <http://www.preventgenocide.org/lemkin/madrid1933-english.htm>, abgerufen am 29. II. 2020).

²¹¹ Zur polnischen Delegation auf der Vereinheitlichungskonferenz gehörten Lucjan Bekerman, Leiter der Abteilung für internationales Recht im Justizministerium und Staatsanwalt am Obersten Gerichtshof, und Emil Rappaport, Vizepräsident des Amtes für die internationale Vereinheitlichung des Strafrechts und Richter am Obersten Gerichtshof. Informationen über die Konferenz erschienen in der polnischen Rechtspresse, unter anderem in der in Lodz erscheinenden *Wiadomosci Prawnicze*. In seinem Bericht über die Konferenz (S. 36) erwähnt Emil Rappaport den Vortrag von Rafał Lemkin nur im Zusammenhang mit der kritischen Stellungnahme seines Kollegen zur Möglichkeit einer Kodifizierung des Verbrechens des Terrorismus. Das Thema der Internationalisierung des Terrorismus stand im Mittelpunkt der Rede von Rafał Lemkin auf der nächsten, der 6. Internationalen Konferenz zur Vereinheitlichung des Strafrechts in Kopenhagen, die vom 30. VIII. bis 4. IX. 1935 stattfand (siehe Mitteilung der polnischen Kommission für internationale rechtliche Zusammenarbeit (Warschau, Gebäude des Obersten Gerichtshofs), "WP" 1 (1934), S. 33; E. Rappaport, Die Fünfte Internationale Konferenz zur Vereinheitlichung des Strafrechts und ihre Vorläufer (eine Handvoll Erinnerungen, Eindrücke und Gedanken 1927-1933), "WP" 2 (1934), S. 33-40; R. Lemkin, Terrorismus, "GSW" 41 (1935), S. 561-564).

das die Tagung ausrichtete, befand sich in einer tiefen inneren Krise. Die Madrider Postulate von Raphael Lemkin basierten auf den Vereinbarungen, die auf der Ersten Internationalen Konferenz zur Vereinheitlichung des Strafrechts 1927 in Warschau getroffen worden waren. - Damals wurde eine Verfahrensformel ausgearbeitet, die der polnische Jurist wie folgt beschrieb: "Im Wege der Analyse [muss] eine Reihe von Tatbeständen geschaffen werden, die Handlungen enthalten, die für die internationale Gemeinschaft so schädlich und gefährlich sind, dass ihr Charakter als *delictum iuris gentium* allgemein anerkannt wird und keine besonderen Einwände hervorruft"²¹². Raphael Lemkin war der Ansicht, dass Handlungen, die nicht so sehr die universelle Sicherheit, sondern die zwischenstaatliche Sicherheit bedrohen, d.h. "die Interessen einer Reihe von Staaten oder ihrer Einwohner"²¹³, auf der Grundlage der universellen Repression verfolgt und verurteilt werden sollten. Der Jurist zählte die von den Teilnehmern des Warschauer Forums genannten Handlungen zur Kategorie der *delicta iuris gentium*: "Seeraub, Fälschung von Geld- und Kreditpapieren, Sklaven-, Frauen- und Kinderhandel, Drogenhandel, Handel mit pornografischen Veröffentlichungen, vorsätzlicher Einsatz von Mitteln, die geeignet sind, eine allgemeine Gefahr herbeizuführen"²¹⁴. Er erwähnte auch das Verbrechen der Anstiftung zum Angriffskrieg, dessen Internationalisierung von Emil Rappaport²¹⁵ behandelt wurde. Versuche, das Terrorismusverbot zu kodifizieren, die unter anderem im akademischen Diskurs im Rahmen der Dritten und Vierten Internationalen Konferenz zur Vereinheitlichung des Strafrechts unternommen wurden, hielt er seinerseits für unzweckmäßig. Eine wichtige *Neuerung* bestand darin, dass der Jurist "a) Akte der Barbarei, b) Akte des Vandalismus, c) Verursachung von Katastrophen und Unterbrechung der internationalen Kommunikation, d) Verbreitung von Seuchen" zu den aufgelisteten Handlungen hinzufügte, die als *delicta iuris gentium*²¹⁶ gelten. Das damals formulierte Konzept des Verbots von Barbarei und Vandalismus führte zu der späteren Idee, das Verbrechen des Völkermords zu verbieten.

Raphael Lemkin verstand unter dem Verbrechen der Barbarei Vernichtungshandlungen, die sich gegen den Einzelnen als Mitglied des Kollektivs richteten. Sie führten zu Massakern, Pogromen, unmenschlicher Behandlung und zur Untergrabung der wirtschaftlichen Existenzgrundlagen der Gruppenmitglieder. Abgesehen von der Absicht des Täters, die Gruppe zu zerstören, beruht die Strafbarkeit dieser Taten in ihrer individuellen Dimension auf Normen, die sich aus den nationalen Strafrechtsordnungen ableiten (Mord und Diebstahl wurden unter Strafe gestellt). Raphael Lemkin begründete die Kriminalisierung barbarischer Handlungen als Verbrechen des Völkerrechts mit der Notwendigkeit, die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Humanität zu verwirklichen, mit der Verletzung der gemeinschaftlichen Regeln des Zusammenlebens durch solche Handlungen, mit ihrem exemplarischen Charakter (sie wurden zum Vorbild für andere

²¹² R. Lemkin, Verbrechen ..., S. 600.

²¹³ *Ebd.*

²¹⁴ *Ebd.*, S. 598-599.

²¹⁵ Siehe E. Rappaport, Propagande de la guerre d'agression comme délit du droit des gens, Warschau 1929. Artikel 113 § 1 des polnischen Strafgesetzbuchs stellte die Aufstachelung zum Angriffskrieg unter Strafe, und § 2 machte die Verfolgung der Tat von ihrer Strafbarkeit nach dem Recht des Staates abhängig, auf den sich die Aufstachelung bezog (Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 11. Juli 1932. Strafgesetzbuch, Dz.U. von 1932, Nr. 60, Art. 571).

²¹⁶ R. Lemkin, Verbrechen ..., S. 600.

Staaten), mit den wirtschaftlichen Folgen des Verbrechens für die ausgelöschte Bevölkerung und die Staaten, die ihnen Zuflucht gewährten, mit der Verstärkung krimineller Tendenzen unter den Flüchtlingen und mit der Tatsache, dass diese Verbrechen systematisch durchgeführt werden und viele Handlungen umfassen²¹⁷. Er betrachtete nicht nur Handlungen gegen das Leben, die Würde und die Freiheit von Personen, sondern auch gegen das Eigentum als Akte der Barbarei. Die Absicht des Täters, die in seinem Hass auf das Kollektiv oder seinem Wunsch, es zu zerstören, zum Ausdruck kommt, bleibt unbestritten. Zu den geschützten Gruppen zählte Raphael Lemkin rassische, religiöse und soziale Gemeinschaften²¹⁸ und erstellte einen enumerativen Katalog von ihnen. Darüber hinaus sollten Straftaten, die sich gegen Personen richteten, die sich mit der verfolgten Gemeinschaft solidarisierten oder sie unterstützten, mit der gleichen Strafe belegt werden wie eine Handlung gegen die Gruppe. Der Kreis der geschützten Personen umfasste also Kollektive und Einzelpersonen, die sie bei einem Angriff aktiv unterstützen. Der polnische Jurist sah auch die Bestrafung der nicht praktizierten Erscheinungsformen des Delikts vor, d.h. Anstiftung und Beihilfe. Er formulierte seine Vorschläge in Form eines aus sieben Artikeln bestehenden Entwurfs für ein internationales Abkommen, der von Emil Rappaport, dem damaligen Vorsitzenden der polnischen Kommission für internationale rechtliche Zusammenarbeit²¹⁹, angenommen wurde.

Ergänzend zu den Akten der Barbarei gab es laut Rafał Lemkin Akte des Vandalismus, die in der geplanten und systematischen Zerstörung von Kultur- und Kunstwerken einer bestimmten Gemeinschaft bestanden. Die Kriminalisierung einer solchen Straftat in den nationalen Strafgesetzbüchern war eine Garantie für die Eigentümer bestimmter Güter. Die internen Vorschriften berücksichtigten jedoch nicht einen zusätzlichen Aspekt, der die Qualifikation der Tat veränderte, nämlich die Absicht des Täters, die Gruppe durch die Zerstörung ihres kollektiven kulturellen und künstlerischen Erbes auszulöschen. Nach Ansicht des Juristen sollte dieser Mangel durch die Verabschiedung eines entsprechenden völkerrechtlichen Akts behoben werden. In seinem Definitionsentwurf für Vandalismus bekräftigte er die allgemeinen Elemente, die mit der Begehung von Vandalismus einhergehen: die Absicht des Täters, der Katalog der geschützten Gruppen und die strafbaren Phänomene²²⁰. Nach seiner Ankunft in den Vereinigten Staaten veröffentlichte Rafał Lemkin 1942 eine Sammlung der deutschen Gesetzgebung aus den kollaborierenden Staaten (Belgien, Niederlande, Norwegen und Frankreich), den so genannten eingegliederten Ländern (einschließlich der westlichen und nördlichen Regionen Polens) und den übrigen besetzten Gebieten (einschließlich der zentralen und östlichen Teile Polens)²²¹. Auf der Grundlage seiner Analyse formulierte er den Begriff des Völkermords in Form eines Genozids. Er beschrieb ihn und erstellte eine gründliche

²¹⁷ *Ebd.*, S. 601-602.

²¹⁸ Im Jahr 1944 betonte er, dass er damals eine Nation als soziale Gruppe und eine Religionsgemeinschaft als Konfession verstand. Diese Begriffspaare sind jedoch nicht synonym, da es in einer Gesellschaft - anders als bei einer Nation - keine vertieften Bindungen aufgrund von Sprache, Kultur oder Geschichte geben muss, während eine Konfession eine organisatorisch getrennte Gruppe innerhalb einer Religion ist, wie etwa der Protestantismus, die Orthodoxie oder der Katholizismus im Christentum (R. Lemkin, *Governance...*, S. 122).

²¹⁹ *Ebd.*, S. 603.

²²⁰ *Ebd.*, S. 602-604.

²²¹ R. Lemkin, *Key Laws, Decrees and Regulations Issued by the Axis in Occupied Europe*, Washington 1942; vgl. *idem*, *German Administration of Justice under Military Occupation*, 'TJAJ' 2 (1945), S. 10-13.

Fallstudie über die deutsche Besatzung Europas in einer Monographie, die 1944 auf Englisch²²² und erst 2013 auf Polnisch, seiner Muttersprache, veröffentlicht wurde.²²³ Die politische Situation bestätigte seine Vermutung von 1933: "Der Einfallsreichtum der Verbrecher ist in der Regel der Voraussicht des Gesetzgebers voraus. Die Fülle und Mannigfaltigkeit der Lebenserscheinungen bringt es mit sich, dass einzelne kriminelle Handlungen dem Gesetzgeber erst dann auffallen, wenn ihre Gefährlichkeit für die Gesellschaft erkennbar wird"²²⁴.

Aus völkerrechtlicher Sicht sind die wichtigsten Überlegungen im relativ knappen Kapitel IX des ersten Teils der Publikation enthalten, das in drei Abschnitte unterteilt ist: "Völkermord - ein neuer Begriff und ein neues Konzept der Vernichtung von Völkern", "Techniken des Völkermords in verschiedenen Bereichen" und "Empfehlungen für die Zukunft". Obwohl der Autor seinerzeit keinen Gesetzesentwurf vorlegte, beschrieb er umfassend das Wesen des Völkermordverbots. Die Neuartigkeit seines Vorschlags lag vor allem in seinem Verständnis des Phänomens der Zerstörung von Kollektiven, das er als "einen koordinierten Plan verschiedener Handlungen, die auf die Vernichtung einer Gruppe an sich abzielen"²²⁵ verstand. Er fügte hinzu, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung von Zerstörungsabsichten "Völkermord nicht notwendigerweise die unmittelbare Zerstörung einer Nation bedeutet"²²⁶. Der Neologismus "Völkermord", der von Raphael Lemkin verwendet wurde, um die Absicht, den Plan und den Prozess der Vernichtung von Gruppen zu erfassen, wurde von dem polnischen Juristen aus dem griechischen Wort *γένος*, das Rasse, Stamm oder Gattung bedeutet, und dem lateinischen Suffix *-cida*, das auf den Mörder hinweist, gebildet. Der Verfasser des Begriffs unterscheidet zwei Phasen des Völkermords. Die erste sei "die Zerstörung der nationalen Lebensformen der unterdrückten Gruppe" und die zweite sei "die Auferlegung der Lebensformen des Unterdrückers". Die Verwendung traditioneller Begriffe zur Veranschaulichung dieser Phasen reiche bei dem vielschichtigen Phänomen des Völkermordes nicht aus, so der Jurist. Selbst die Entnationalisierung, z.B. die Depolonisierung in Verbindung mit der Germanisierung, würde die kulturelle, wirtschaftliche und soziale Seite des Prozesses bezeichnen, ohne die biologische Liquidierung der polnischen Nation zu berücksichtigen.

Raphael Lemkin vertrat die Auffassung, dass angesichts des totalen Krieges, der die Bekämpfung der gegnerischen Zivilbevölkerung bis zu ihrer Vernichtung voraussetzt, der Völkermord eine weitere Besatzungstechnik darstellt. Er wies sogar darauf hin, dass sich anhand des Grades der Umsetzung des Völkermordplans - auch im Vergleich zu den endgültigen Ergebnissen auf dem Schlachtfeld - feststellen ließe, welche Seite aufgrund ihres demografischen und damit wirtschaftlichen Erfolgs den Krieg gewonnen habe und welche besiegt worden sei²²⁷. Am Rande seiner Überlegungen sei darauf hingewiesen,

²²² *Idem*, Axis Rule...

²²³ *Idem*, Axis rule in occupied Europe... Vgl. S. Salmonowicz, Review: R. Lemkin, 'Axis rule in occupied Europe...', 'ZH'. 2 (2014), S. 158-160; R. Szawłowski, Rafał Lemkins Werk Achsenherrschaft im besetzten Europa (1944) in der polnischen Übersetzung von 2013, "Palestra" 5/6 (2014), S. 260-266; S. Dębski, Some remarks in connection with the Polish edition of Rafał Lemkin's work Axis rule in occupied Europe, "SM" 3 (2014), s. 113-120.

²²⁴ R. Lemkin, Verbrechen ..., S. 599.

²²⁵ *Idem*, Governance..., S. 110.

²²⁶ *Ebd.*

²²⁷ *Ebd.*, S. 111-112.

dass die Prämisse des totalen Krieges seine weitestgehende Entmenschlichung war, die sich in der Ausweitung der Kriegsführung auf die gegnerische Zivilbevölkerung manifestierte. Diese Idee, die beispielsweise aus den Punischen Kriegen (die römische Republik zerstörte 146 v. Chr. Karthago und seine Einwohner) oder den europäischen Eroberungen der mongolischen Khane im 12. Jahrhundert bekannt ist, wurde durch die Demokratisierung des politischen Lebens seit der Französischen Revolution von 1789 mit Leben erfüllt. Da das Volk, das geschaffen wurde, um die Macht der Demokraten zu legitimieren, die theoretische Möglichkeit erhielt, die Macht durch seine Vertreter auszuüben, wurde es nominell zum wichtigsten Subjekt des Staates, das dessen Geschicke lenken kann. Folglich bedeutete die Aufnahme eines Kampfes gegen einen anderen Staat für die demokratisierte Nation, dass sich verheerende Aktionen gegen die Bürger dieses Staates und seine Anhänger richten mussten. Durch französische Denker und Politiker an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert wurde der semantisch veränderte Begriff der Nation und die Überzeugung von ihrer Existenz zur Gestaltung von Regierungssystemen verwendet, was zu extremen Formen der Selbstüberhöhung der Nation führte, wie es in Deutschland auf der Ebene der politischen, intellektuellen und öffentlichen Meinung der Fall war.

Bei der Entwicklung seiner Theorie unterschied Raphael Lemkin die folgenden Ebenen von Völkermordtechniken: politisch, sozial, kulturell, wirtschaftlich, biologisch, physisch, religiös und moralisch, woraufhin er kurz Beispiele für deutsche Maßnahmen in jedem Bereich vorstellte. Zu den politischen Methoden zählte er die Art und Weise, wie die besetzten Gebiete verwaltet wurden, die Einführung der deutschen Amtssprache und der deutschen Schreibweise von Vor- und Nachnamen, die Kategorisierung der Zugehörigkeit der Bewohner der besetzten Gebiete zum deutschen Staat (z. B. nach rassischer Verwandtschaft oder Verdienst), die Diversifizierung der politischen Privilegien, die Vertreibung bestimmter Gruppen der einheimischen Bevölkerung und ihre Ersetzung durch deutsche Siedler, die mit Vorzugsbedingungen ausgestattet waren. Als soziale Techniken des Völkermords bezeichnete Raphael Lemkin die Zerstörung des lokalen Rechtssystems und die Einführung deutscher Lösungen und Kader sowie die Unterdrückung der Führungsschichten in den besetzten Gebieten. Im kulturellen Bereich verwies er auf die Einschränkung der allgemeinen Bildung und des Hochschulwesens sowie auf die Rationierung kultureller und künstlerischer Aktivitäten und den Diebstahl und die Zerstörung von Kunstwerken, Büchersammlungen und Archivalien. Raphael Lemkin bezeichnete den Entzug der Lebensgrundlagen der Bevölkerung als wirtschaftliches Kennzeichen des Völkermords, u. a. durch Beschlagnahme von Eigentum, Beschlagnahme von Banken und Ausschluss von Handel und Gewerbe. Als biologische Methoden nannte er die Entvölkerung rassenfremder Menschen, verbunden mit dem Versuch, die Zahl der Vertreter der sogenannten Herrenrasse zu erhöhen. Dazu dienten das Verbot von Eheschließungen und die Trennung von Frauen und Männern unter Rassenfremden (z.B. durch Deportation zur Zwangsarbeit), die Unterernährung rassenfeindlicher Personen und soziale Privilegien für Deutsche mit zahlreichen Nachkommen. Als physische Maßnahmen nannte Raphael Lemkin die Diskriminierung beim Zugang zu Nahrungsmitteln nach rassischen Kriterien, die Schaffung eines gesundheitlichen Notstandes für Angehörige fremder Rassen und deren Ausrottung. Auf religiöser Ebene nannte er die Zerstörung, Beschlagnahmung und Plünderung des

Eigentums von Religions- und Glaubensgemeinschaften, die Verfolgung des Klerus und die Behinderung der geistigen Entwicklung. In der moralischen Sphäre hingegen seien die Manifestationen des Völkermordes die Versuche, primitive Instinkte in der "nichtarischen" Bevölkerung zu stärken, die Missachtung ihrer höherwertigen Bedürfnisse, d.h. die Förderung von Pornographie und Glücksspiel und die Alkoholisierung von²²⁸.

De lege ferenda schlug Raphael Lemkin vor, ein Verbot des Völkermords in die Haager Regeln aufzunehmen, das zwei Kategorien von grundlegenden Handlungen umfasst. Die erste sollte Handlungen gegen das Leben, die Freiheit, die Gesundheit, das Eigentum, die Ehre und die körperliche Unversehrtheit von Personen umfassen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen, religiösen oder rassischen Gruppe begangen werden, und die zweite sollte jede Politik der Gruppendiskriminierung einschließen. Er begründete dies mit dem fragmentarischen Charakter der in diesem Gesetz enthaltenen Kodifizierung, der dazu führte, dass das Phänomen nicht systematisch und organisatorisch erfasst wurde, d. h. die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Straftaten nicht berücksichtigt wurden. Obwohl einige der grundlegenden Handlungen des Völkermords in den Regeln verboten wurden, wie in den Artikeln 46, 48, 52 und 56 und der Martens-Klausel, reichten diese Normen nicht aus, um ein Phänomen angemessen zu regeln, das sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten auftreten kann. Der aggregierten Definition von Handlungen fehlten die verbindenden Faktoren des Schutzes von Gruppeninteressen und der Absicht, die Gruppe durch einen Angriff auf den Einzelnen zu zerstören. Raphael Lemkin wies darauf hin, dass das Verbot des Völkermordes in Form eines multilateralen internationalen Abkommens umgesetzt werden müsse, das den Schutz von Gruppen im innerstaatlichen (Verfassungs- und Straf-)Recht der Unterzeichnerstaaten vorschreibt. Seiner Ansicht nach sollte ein Strafenkatalog für das Verbrechen des Völkermordes eingeführt werden, und es sollte verhindert werden, dass sich Angeklagte unter Berufung auf Befehle von Vorgesetzten ihrer Verantwortung entziehen können. Er plädierte dafür, das Verbrechen als *delictum iuris gentium* anzuerkennen und folglich seine Verfolgung nach dem Grundsatz der universellen Repression zu organisieren (ohne die Gesetze der Länder zu verletzen, die diese Regel traditionell nicht anwenden). Der polnische Jurist sprach sich dafür aus, dass die Einhaltung des geänderten Besatzungsrechts analog zu den Artikeln 86-88 der Genfer Konvention von 1929 (*analog zu den Normen über die Regelung des Schicksals der Kriegsgefangenen*) durch eine internationale Inspektionsstelle überprüft werden sollte. Sie hätte das Recht, besetzte Staaten zu besuchen, die Politik der Besatzungsmacht gegenüber der Zivilbevölkerung des feindlichen Staates zu initiieren und zu untersuchen²²⁹.

Auf der Grundlage von Raphael Lemkins Vorschlägen in seiner bahnbrechenden Monographie aus dem Jahr 1944 wurde das Verbot des Völkermords vier Jahre später in einem internationalen Abkommen verabschiedet. Vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Buches an widmete er sich ganz der Definition des Begriffs Völkermord und dem Verbot, und nach dessen Verabschiedung im Jahr 1948 kämpfte er für die Ratifizierung der UN-

²²⁸ Ebd., S. 113-120.

²²⁹ Ebd., S. 121-125.

Konvention und dann für deren Anwendung. Bei vielen Gelegenheiten, in juristischen und diplomatischen Fachzeitschriften²³⁰, in den Presseorganen von Organisationen²³¹, aber auch in Zeitungen und Zeitschriften²³², erläuterte er Fachleuten und Laien die Gültigkeit des Verbotsgedankens, seinen Inhalt und die Folgen seiner Einführung; gleichzeitig verfeinerte er sein Konzept weiter. Er zögerte nicht zu fragen, ob die Handlungen von Staaten als Völkermord zu qualifizieren seien, z. B. jene, die zur großen Hungersnot in der Ukraine 1932-1933²³³ führten, oder die Verfolgung der Juden in der Tschechoslowakei und der UdSSR (einschließlich der sowjetischen antijüdischen Kampagne von 1948-1953, des Prager Schauprozesses gegen Rudolf Slánsky 1952 Prager Schauprozess von 1952 gegen Rudolf Slánsky, Generalsekretär der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei, und dreizehn weitere kommunistische Würdenträger, die meisten von ihnen jüdischer Herkunft, sowie die so genannte Ärzteverschwörung im Kreml von 1952-1953)²³⁴.

In einem 1945 in der Zeitschrift *Free World* erschienenen Artikel stellte Raphael Lemkin fest, dass die Täter eines Völkermordes nicht nur Vertreter des Staates, sondern auch Mitglieder politischer und sozialer Gruppen sein können. Er schloss aus, dass sich der Täter eines Völkermordes verteidigen könne, indem er auf die Vereinbarkeit seiner Taten mit dem innerstaatlichen Recht hinwies, da Völkermord ein Verstoß gegen das Völkerrecht und die Moral sei. Er fügte hinzu, dass Personen, die verdächtigt werden, Verbrechen begangen zu haben, nicht von dem Staat verurteilt werden können, in dessen Interesse sie gehandelt haben, und empfahl daher, dass ihre Taten von einem internationalen Gericht oder einer eigens geschaffenen Kammer innerhalb des IGH²³⁵ beurteilt werden. Er wies auf einen wichtigen Punkt hin, der den Zweck des Verbrechens des Völkermordes betrifft, der sich in der Absicht des Täters manifestiert, eine Gruppe zu

²³⁰ R. Lemkin, *Le génocide*, "RIDP" 3-4 (1946), S. 193; *idem*, *Genocide, a New International Crime. Punishment and Prevention*, "RIDP" 3-4 (1946), S. 188; *idem*, *Genocide as a Crime under International Law*, "AJIL" 1 (1947), pp. 145-151; *idem*, *Senate Weighs Genocide Convention*, "FPB" 29 (1950), pp. 2-3; *idem*, *Genocide*, "The American Scholar" 2 (1946), pp. 227-230. Vgl. die französischsprachige Fassung des letztgenannten Textes und seine zeitgenössische Übersetzung ins Spanische: *idem*, *Le crime de génocide*, "RDISDP" 24 (1946), S. 213-222; *idem*, *Le génocide*, "RIDP" 17 (1946), S. 371-386; *idem*, *Genocidio*, transl. C. Arrubla, <http://www.preventgenocide.org/es/lemkin/escolar-americanos1946.htm>, Zugriff am 29. II. 2020. Siehe eine im Wesentlichen erschöpfende Liste der Veröffentlichungen von Rafal Lemkin: A. Redzik, *Rafal Lemkin (1900-1959). Co-creator of International Criminal Law. Kurzbiographie*, Warschau 2017, S. 59-64.

²³¹ R. Lemkin, *Genocide as a Crime under International Law*, "UNB" IV (1948), S. 213-222; *idem*, *Genocide - A Modern Crime*, "FW" 4 (1945), S. 39-43. Vgl. R. Lemkin, *Genocide - A Modern Crime* [in] *Punishment of War Criminals. Hearings before the Committee on Foreign Affairs, House of Representatives*, Neunundsiebzigster Kongress, Erste Sitzung, on H.J. Res. 93, Washington 1945, S. 94-98.

²³² *idem*, *The Legal Case Against Hitler*, "TN" vom 24. Februar 1945, S. 205; *idem*, *The Legal Case Against Hitler*, "TN" vom 10. März 1945, S. 268; *idem*, [Letter to Editor], "NYT" vom 26. August 1946, S. 17; *idem*, [Letter to Editor], "NYT" vom 6. Februar 1947, S. 268. 1945, S. 268; *idem*, [Letter to the Editor], "NYT" vom 26. Aug. 1946, S. 17; *idem*, [Letter to the Editor], "NYT" vom 6. Feb. 1947, S. 8; *idem*, [Letter to the Editor], "NYT" vom 20. Dez. 1947; *idem*, [Brief an den Herausgeber], "NYT" vom 14. Juni 1952, S. 10; *idem*, *War against Genocide. General Assembly of the UN Faces Problem*, "CSMM" vom 31. Jan. 1948, S. 2; *a.a.O.*, *Genocide Must Be Outlawed*. Nur 4 der 20 erforderlichen Nationen haben die UN-Konvention ratifiziert. Truman is for it, but Senate Hasn't Acted Yet, "TBBM NJM" October (1949), S. 44; *idem*, *My Battle with Half the World*, "CJF NQ" 1 (1952), 100-101; *idem*, *My Battle with Half the World*, "CJF NQ" 2 (1952), S. 98.

²³³ Im Jahr 1953 stufte Raphael Lemkin in einem Vortrag, den er anlässlich des 20. Jahrestages der tragischen Ereignisse in der Ukraine im New Yorker Manhattan Centre hielt, die von der UdSSR begangenen Taten als Völkermord ein (R. Lemkin, *Soviet Genocide in Ukraine*, 'Holodomor Studies' 1 (2009), S. 3-8).

²³⁴ *Genocide (the Newest Soviet Crime)*, discussion by R. Lemkin and J. Burns, New Haven 1953; R. Lemkin, *Is it Genocide?*, "ADLB" 1 (1953), pp. 3, 8. Cf. K. Kaplan, *Zpráva o zavraždění generálního tajemníka*, Praha 1992; J. Rapoport, *Stalin's Last Crime*. 1953. *Spisek lekarzy kremlofskich*, Warschau 2011.

²³⁵ R. Lemkin, *Völkermord - ein modernes Verbrechen...*, 'FW' 4 (1945), S. 43.

vernichten: "Der Völkermord richtet sich gegen die nationale Gruppe als Ganzes, und der Angriff auf Einzelpersonen ist der Vernichtung der nationalen Gruppe, der sie angehören, nur untergeordnet"²³⁶. Die Betonung des sekundären Charakters des Angriffs auf den Einzelnen war nicht zufällig. Sie implizierte, dass der Grad der Umsetzung des Völkermordes zwar hilfreich für den Nachweis des Vorsatzes des Täters sein konnte (aufgrund der Existenz einer Tatsachenvermutung), aber keinen hundertprozentigen Einfluss auf die Einstufung der Tat als Völkermord hatte. Ausschlaggebend war vor allem die bewusste Ausrichtung des Täters auf die Erreichung des völkermörderischen Ziels²³⁷.

In einem 1946 in der Zeitschrift *The American Scholar* abgedruckten (und dreimal auf Französisch veröffentlichten) Text appellierte Raphael Lemkin an die UNO, ein Verbot des Völkermordes zu erlassen, den er als Verschwörung zur Ausrottung nationaler, religiöser oder rassistischer Gruppen definierte. Aus dem Katalog der geschützten Güter schloss er die Ehre des Einzelnen aus, deren rechtliche Bedeutung seit der Änderung der Haager Regeln allmählich abgenommen hat. Der Autor klärte auch die Fragen im Zusammenhang mit der Auslieferung von des Völkermordes Verdächtigen, indem er darauf hinwies, dass sie für die Zwecke des Auslieferungsverfahrens nicht als politische Verbrecher behandelt werden sollten und dass bei der Verwaltungshandlung der Übergabe an den ersuchenden Staat berücksichtigt werden sollte, ob ausreichende Beweise für die Möglichkeit eines fairen Prozesses durch den ersuchenden Staat vorliegen. Raphael Lemkin betrachtete als phänomenale Formen des Verbrechens: Täterschaft (z.B. Erteilung und Ausführung von Befehlen durch Vorgesetzte), Teilnahme (z.B. an einer Verschwörung zum Völkermord oder Beteiligung von Mitgliedern der Regierung oder politischer Organe an der Organisation des Völkermordes oder seiner Duldung), Anstiftung (z.B. "durch Formulierung oder Lehre der verbrecherischen Philosophie des Völkermordes", d.h. wissenschaftliche und propagandistische Aktivitäten) und als stadiale Formen: Vorbereitung eines völkermörderischen Plans und seine Ausführung. Unter Berücksichtigung der organisatorischen Entwicklung der UNO entwickelte der polnische Jurist ein Arbeitsverfahren für die Anwendung des Verbots durch den UN-Sicherheitsrat, das sich nicht gegen Einzelpersonen, sondern gegen Staaten richtet. Der Rat würde entweder auf eigene Initiative oder auf der Grundlage einer Petition von Mitgliedern religiöser, rassistischer oder nationaler Gruppen handeln, die innerhalb oder außerhalb des beschuldigten Staates ansässig sind. Im Zuge der Prüfung der Handlungen eines verdächtigten Staates könnte er den IGH um ein Gutachten zu dem untersuchten Fall ersuchen. Wird festgestellt, dass ein Staat Verstöße begangen hat, kann der UN-Rat spezifische Sanktionen gegen ihn verhängen. Um eine Kontrolle der Besatzung zu ermöglichen und Völkermorde zu verhindern, plädierte der Jurist dafür, einer

²³⁶ "Der Völkermord richtet sich gegen eine nationale Gruppe als Ganzes, und der Angriff auf Einzelpersonen ist der Vernichtung der nationalen Gruppe, der sie angehören, nur untergeordnet" (*ebd.*, S. 39).

²³⁷ Der Vorsatz, im Falle des Verbrechens des Völkermordes das allgemeine Kennzeichen für seine Qualifizierung, wird manchmal als eine Nuance außerhalb der Völkerrechtslehre behandelt. So haben beispielsweise Historiker und Soziologen zahlreiche Definitionen des Völkermordes entwickelt, die jedoch, da sie sich auf die Bewertung der Auswirkungen von Staaten oder bestimmten Tätern konzentrieren, in der Regel eine weniger genaue Beschreibung des Phänomens liefern als Rafał Lemkins weit gefasstes (und nicht ohne verschiedene Mängel, aber unter Berücksichtigung der Absicht, des Plans und der Ausführung des Völkermordes) Konzept (siehe L. Nijakowski, *Rozkosz zemsty*. Die historische Soziologie der völkermörderischen Mobilisierung, Warschau 2013, S. 64, 76-78).

internationalen Einrichtung (z. B. dem IKRK, das die Einhaltung humanitärer Grundsätze sicherstellt) Kontrollbefugnisse im besetzten Staat zu übertragen. Er betonte auch die Dringlichkeit, in künftige Friedensverträge mit den Verbündeten der europäischen Achsenstaaten (Rumänien, Bulgarien und Ungarn) Klauseln zum Verbot von Völkermord aufzunehmen, und fügte hinzu, dass die mögliche Unterzeichnung eines multilateralen Abkommens, das dieses Verbot enthält, die willigen Staaten nicht davon abhalten sollte, den Schutz vor Völkermord in bilateralen Abkommen oder regionalen Pakten zu verstärken²³⁸. Bezeichnenderweise legte Raphael Lemkin 1946 in einem Text erstmals einen Vorentwurf des Völkermordverbots wie folgt vor: "Wer sich an einer Verschwörung zur Vernichtung einer nationalen, rassischen oder religiösen Gruppe beteiligt, indem er einen Angriff auf das Leben, die Freiheit oder das Eigentum von Mitgliedern solcher Gruppen unternimmt, macht sich des Verbrechens des Völkermordes schuldig"²³⁹.

Im Jahr 1947 konnte Raphael Lemkin, der die Arbeit des IMG-Schiedsgerichts und die Maßnahmen der UNO beobachtete, seine Beobachtungen, Einschätzungen und Kommentare zu diesem Thema abgeben. Im *American Journal of International Law* wies er darauf hin, dass die Unterzeichner des Londoner Abkommens von 1945 die Diskrepanzen zwischen der französischen und der englischen Fassung der IMG-Charta beseitigt hatten, so dass nur Handlungen, die während des Krieges oder im Zusammenhang mit dem Krieg begangen wurden, unter Strafe gestellt wurden. Der von dem polnischen Autor formulierte Vorschlag für das Verbot des Völkermordes enthielt keine zeitliche Begrenzung - völkermörderische Handlungen sollten unabhängig vom Kriegszustand rechtswidrig und strafbar sein. Raphael Lemkin wiederholte seine frühere Forderung, in die Friedensverträge mit den europäischen Verbündeten der Achsenstaaten Klauseln zum Verbot des Völkermordes aufzunehmen, und fügte mit Nachdruck hinzu, dass die Verpflichtung, das Verbot des Völkermordes im innerstaatlichen Strafrecht unter Strafe zu stellen, auch Deutschland auferlegt werden müsse - wenn sie nicht in die Friedensakte aufgenommen wurde, sollte die Verpflichtung in einer Anordnung der Besatzungsbehörden und - oder - in die Verfassungen der deutschen Länder aufgenommen werden²⁴⁰.

Der Begriff "Völkermord" wurde in die Arbeiten zur Beurteilung der deutschen Verbrechen als eine mögliche Kategorie für den Nachweis der Taten der Verdächtigen aufgenommen²⁴¹. Nach einem Bericht von Robert Jackson, dem amerikanischen Vertreter auf der internationalen Konferenz in London, die zur Vorbereitung der Kriegsgerichtsverfahren einberufen wurde, wurde das Wort "Völkermord" nur einmal erwähnt, und zwar in der Anfangsphase der Verhandlungen. In dem vorläufigen Memorandum vom Juni 1945, das die amerikanische Verhandlungsposition enthielt und den Delegationen der anderen Teilnehmerstaaten (Großbritannien, Frankreich und

²³⁸ R. Lemkin, *Genozid*, Der amerikanische Gelehrte..., S. 230.

²³⁹ "Wer sich an einer Verschwörung zur Vernichtung einer nationalen, rassischen oder religiösen Gruppe beteiligt und dabei einen Angriff auf das Leben, die Freiheit oder das Eigentum von Angehörigen dieser Gruppen unternimmt, macht sich des Verbrechens des Völkermordes schuldig" (*ebd.*).

²⁴⁰ R. Lemkin, *Völkermord als Verbrechen...*, S. 147-148, 151.

²⁴¹ Siehe die amerikanische diplomatische Korrespondenz, die die Einrichtung des ICW einschloss: *Discussions Regarding Procedures and Scope of the United Nations Commission for the Investigation of War Crimes and the Setting Up of the International Military Tribunal*, "FRUS DP [1945]" III (1968), S. 1151-1169.

UdSSR) vorgelegt wurde, wurde der Begriff "Völkermord" in den Kontext des Nachweises gestellt, dass die Angeklagten zu Gräueltaten und Verbrechen angestiftet, diese begangen oder geduldet hatten. Diese Verbrechen mussten vor oder während des von Deutschland angezettelten Angriffskrieges begangen worden sein und schlossen Verstöße gegen das Völkerrecht (Gewohnheitsrecht oder Vertragsrecht) und das innerstaatliche Recht (Deutschlands, seiner Verbündeten, der gemeinsam kriegführenden Parteien und der Satellitenstaaten) ein, wie in § 1 Buchstabe d) Absatz 4 des US-Memorandums angedeutet. Die in dem Dokument formulierte Definition von Völkermord betrachtete die Vernichtung, deren Gegenstand rassische Minderheiten oder eine unterworfenen Bevölkerung sein konnten, als Synonym, was einen weiten Interpretationsspielraum für den letztgenannten Begriff eröffnete. Es wurde ein enumerativer Katalog grundlegender Handlungen des Völkermords vorgelegt, der wie in Lemkins Einteilung die physische und biologische Zerstörung von Individuen durch Verhungern, Sterilisation und Kastration, den Entzug von Kleidung, Unterkunft, Brennstoff, angemessener sanitärer Versorgung, medizinischer Versorgung, Deportation zur Zwangsarbeit und Beschäftigung unter unmenschlichen Bedingungen umfasste (§ 9(a) des Memorandums). Der Völkermord wurde an den Kriegszustand geknüpft, es wurde betont, dass er rassistisch motiviert ist und sich gegen Zivilisten richtet, und Handlungen, die von Raphael Lemkin als Handlungen und Unterlassungen im politischen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen, religiösen und moralischen Bereich kategorisiert wurden, waren von seinem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Obwohl unrechtmäßige Enteignungen, Plünderungen und Zwangsverkäufe in besetzten Gebieten, die unrechtmäßige Zerstörung von Eigentum und die Übernahme der Kontrolle über andere Völker durch Gewaltandrohung, Invasion oder andere unrechtmäßige Mittel erwähnt wurden (§ 9 b-d des Memorandums)²⁴², wurden sie nicht als Erscheinungsformen des Völkermords betrachtet. Die Definition von Völkermord im Memorandum umfasste also auch Handlungen gegen das Leben und die Freiheit von Personen und behandelte Handlungen gegen deren Eigentum als eigenständige Kategorie. Die amerikanischen Vorschläge wurden von den Beratern jedoch nicht aufgegriffen, so dass, wie von Guénaél Mettraux²⁴³ vorgeschlagen, anstelle von Völkermord als Kategorie von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein Verweis auf Verfolgung in die IMG-Charta²⁴⁴ aufgenommen wurde. Nach Ansicht des Schweizer Wissenschaftlers waren die Gründe für die Aufgabe des Konzepts von Raphael Lemkin der Widerwille der Alliierten, die Strafverfolgung in mehrere Prozesse gegen verfolgte Gruppen aufzuteilen, und die Befürchtung, dass die Prozesse als Instrument der Gruppenrache eingesetzt werden könnten (oder zumindest der Eindruck entstehen würde)²⁴⁵.

²⁴² R. Jackson, Planning Memorandum Distributed to Delegations at Beginning of London Conference, June 1945 [in:] *idem*, Report of Robert H. Jackson United States Representative to the International Conference on Military Trials, London 1945, pp. 64-68.

²⁴³ G. Mettraux, Internationale Verbrechen..., S. 194.

²⁴⁴ Diese Feststellung wurde getroffen, weil der Generalsekretär der Vereinten Nationen in einem Memorandum an die Generalversammlung der Vereinten Nationen feststellte, dass Verfolgung als eine Kategorie von Verbrechen gegen die Menschlichkeit "in der Tat eng mit dem Verbrechen des Völkermords verbunden" ist (The Charter and Judgment of the Nürnberg Tribunal. History and Analysis (Memorandum Submitted by the Secretary-General), UN Doc. A/CN.4/5 (1949), S. 68).

²⁴⁵ G. Mettraux, Internationale Verbrechen..., S. 196.

In den offiziellen Dokumenten zum Nürnberger Hauptprozess gegen deutsche Verbrecher taucht der Begriff "Völkermord" nur einmal auf, und zwar nicht im Urteil von 1946, sondern nur in der Anklageschrift²⁴⁶. Im Abschnitt über die Charakterisierung des Kriegsverbrechensvorwurfs und insbesondere bei der Beschreibung der Ermordung und Misshandlung der Zivilbevölkerung in den oder aus den besetzten Gebieten heißt es dort: "[die Angeklagten] begingen vorsätzlichen und systematischen Völkermord, nämlich die Ausrottung rassischer und nationaler Gruppen, an der Zivilbevölkerung bestimmter besetzter Gebiete mit dem Ziel, bestimmte Rassen und Klassen von Menschen und nationale, rassische oder religiöse Gruppen, insbesondere Juden, Polen, Zigeuner und andere, zu vernichten"²⁴⁷. Damit wurde der Zusammenhang zwischen den völkermörderischen Handlungen und der Vorstellung einer bestimmten Absicht und der Vorbereitung eines entsprechenden Plans hervorgehoben, und es wurde auch der sich wiederholende Charakter der Handlungen festgestellt, der sich auf die Art und Weise ihrer Durchführung bezieht. Zu dem traditionellen Dreiklang der Zielgruppen des Völkermords - nationale, rassische und religiöse Gruppen - kamen weitere Kollektive aus der Zivilbevölkerung hinzu, d. h. Rassen und soziale Schichten. Beispiele für Gemeinschaften, die der Vernichtung ausgesetzt waren, waren Juden und Polen. Obwohl sich die Ankläger des unterschiedlichen Ausmaßes der gegen diese Gemeinschaften gerichteten völkermörderischen Unternehmungen bewusst waren, hielten sie die Absichten der Täter für gleichwertig, so dass eine einheitliche Klassifizierung möglich war. In der Anklageschrift wird die Ausrottung als Synonym für den Völkermord angesehen. Der sehr enge, physische Aspekt des zu betrachtenden Phänomens wurde somit vorweggenommen. Im Wesentlichen wurden also die Grundannahmen des Lemkin'schen Konzepts berücksichtigt, aber viele der spezifischen Merkmale wurden eliminiert. Die Tatsache, dass das Nürnberger Urteil von 1946 das Verbrechen des Völkermords nicht erwähnt, wird von Guénaél Mettraux mit der Schwierigkeit erklärt, zu beweisen, dass das Verbot zum Zeitpunkt der verhandelten Taten in Kraft war, und mit möglichen Behauptungen, dass die Verhängung des Verbots ein Racheversuch war²⁴⁸.

In den folgenden zwölf Nürnberger Prozessen, die vor US-Militärgerichten in der dortigen Besatzungszone geführt wurden, tauchte der Begriff "Völkermord" wiederholt auf, nicht nur in den Anklageschriften, sondern auch in den Urteilen. Obwohl er eine juristische Genese hatte, wurde er völkerrechtlich nicht als Verbotsgrundlage behandelt, sondern als ein Begriff, der das Wesen der Vernichtung von Gruppen von Zivilisten möglichst umfassend wiedergibt.

Im so genannten Ärzteprozess und insbesondere in seinem Eröffnungsplädoyer verwies der Ankläger Brigadegeneral Telford Taylor am 9. Dezember 1946 auf völkermörderische

²⁴⁶ Siehe mehr über die Verwendung des Begriffs "Völkermord" während der Nürnberger Prozesse: W. Form, *Strategies for 'Genocide Trials' after World War II - How the Allied Powers Dealt with the Phenomenon of Genocide in Occupied Germany* [in:] *The Genocide Convention. Sixty Years after its Adoption*, Hrsg. C. Safferling et al, Den Haag 2010, S. 69-82.

²⁴⁷ "Sie [die Angeklagten] haben vorsätzlichen und systematischen Völkermord, d.h. [d.h. videlicet] die Ausrottung rassischer und nationaler Gruppen an der Zivilbevölkerung bestimmter besetzter Gebiete, um bestimmte Rassen und Klassen von Menschen und nationale, rassische oder religiöse Gruppen zu vernichten, insbesondere Juden, Polen und Zigeuner und andere" (Trial..., Bd. I, S. 43-44).

²⁴⁸ G. Mettraux, *Internationale Verbrechen...*, S. 197.

Handlungen wie die Durchführung des Euthanasieprogramms, Sterilisationen und Massentötungen (er nannte Juden, Polen, Roma und Russen)²⁴⁹ .

Im Gegensatz dazu stuften die Richter in einem Urteil im so genannten Juristenprozess die rassistische Verfolgung deutscher Staatsbürger vor dem Krieg durch Deutschland als Völkermord ein²⁵⁰ . Sie stuften den Völkermord als gleichwertig mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein und zitierten dessen Definition aus der Resolution der UN-Generalversammlung vom 11. Dezember 1946 (siehe unten), die die Auffassung des Gerichts über die Art der begangenen Verbrechen umfassend widerspiegelt²⁵¹ . Sie kamen zu dem Schluss, dass der Angeklagte Ernst Lautz, der Reichssuperintendent, wissentlich an der Vorbereitung des Plans der Regierung zur Ausrottung der jüdischen und polnischen Rasse mitgewirkt und dadurch das Verbrechen des Völkermordes begangen hat²⁵² . Sie wiesen zu Recht auf die Vollständigkeit der Handlungen von Oswald Rothaug, Richter des Deutschen Volksgerichtshofs, hin und stuften sie als Beteiligung am Verbrechen des Völkermordes ein: "Die einzelnen Fälle, in denen [Oswald] Rothaug grausame und diskriminierende Gesetze gegen Polen und Juden durchgesetzt hat, können nicht isoliert betrachtet werden. Die wichtigste Anklage gegen ihn ist seine Beteiligung an einem nationalen Programm der Rassenverfolgung. Der wichtigste Beweis ist, dass er sich mit diesem nationalen Programm identifizierte und sich ganz seiner Umsetzung widmete. Er hat sich an dem Verbrechen des Völkermordes beteiligt"²⁵³ . Der Gerichtshof stellte somit implizit fest, dass für die Angeklagten Ernst Lautz und Oswald Rothaug zum Zeitpunkt der Begehung der ihnen vorgeworfenen Taten ein gesetzliches Verbot des Verbrechens des Völkermordes bestand, was im Rahmen der Rechtsanwendung für die Feststellung ihrer individuellen Verantwortung ausreichte. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Polen und die Juden (in dieser Reihenfolge) ebenfalls dem deutschen Völkermordprogramm unterlagen.

Im Gegensatz dazu haben die Richter im Urteil des vierten Folgeprozesses, dem sogenannten WVHA-Prozess, eine knappe Definition von Völkermord angenommen, die besagt, dass es sich um die systematische Ausrottung einer Rasse handelt²⁵⁴ .

Im achten Folgeprozess, dem so genannten RuSHA-Prozess, wurden Handlungen gegen die biologische und kulturelle Entwicklung der Zivilbevölkerung (einschließlich des Entzugs der Lebensgrundlage der ihr angehörenden Personen durch Beschlagnahme von Eigentum, Deportation, Schaffung von Bedingungen, die eine hohe Sterblichkeitsrate der Bevölkerung zur Folge haben, Entführung von Kindern) als Erscheinungsformen des Völkermordes angesehen. Sie fügte hinzu: "Diese völkermörderischen Techniken sind zwar nicht so schnell und vielleicht auch nicht so einfach wie die totale

²⁴⁹ Trials..., Bd. I, S. 38, 48; vgl. *ebd.*, S. 838.

²⁵⁰ Prozesse..., Bd. III, S. 963.

²⁵¹ *Ebd.*, S. 983.

²⁵² *Ebd.*, S. 1128.

²⁵³ "Die Einzelfälle, in denen [Oswald] Rothaug das grausame und diskriminierende Gesetz gegen Polen und Juden angewandt hat, können nicht isoliert betrachtet werden. Wesentlich für die Anklage gegen ihn ist, dass er an dem nationalen Programm der Rassenverfolgung teilgenommen hat. Es gehört zum Wesen des Beweises, dass er sich mit diesem nationalen Programm identifizierte und sich ganz und gar seiner Verwirklichung hingab. Er hat sich an dem Verbrechen des Völkermordes beteiligt" (*ebd.*, S. 1156).

²⁵⁴ "Die wissenschaftliche Ausrottung einer Rasse" (Versuche..., Bd. V, S. 1135; vgl. *ebd.*, S. 250-251, 253, 912-913).

Massenvernichtung, aber sie sind nicht von Natur aus viel grausamer und ebenso wirksam"²⁵⁵. Infolge der Erklärungen der Verteidigung, dass es keine Rechtsgrundlage für den Vorwurf des Völkermordes gebe²⁵⁶, erklärte der Staatsanwalt in seinem Schlussplädoyer, dass es in der Anklageschrift nicht um das Verbrechen des Völkermordes an sich gehe, sondern um den Vorwurf von Straftaten, deren völkermörderisches Ziel darin bestehe, die Position Deutschlands gegenüber seinen Nachbarstaaten zu stärken. Die Vernichtung der Zivilbevölkerung schien das vorrangige Mittel zur Erreichung dieser Absichten zu sein²⁵⁷. Diese Bemerkung deckt sich mit den von Raphael Lemkin²⁵⁸ zitierten Worten von Alfred Rosenberg, dem führenden Ideologen des Reiches und dessen Minister für die besetzten Ostgebiete zwischen 1941 und 1945, der behauptete: "Geschichte und Zukunftsaufgabe bedeuten nicht mehr Kampf von Klasse gegen Klasse, nicht mehr Ringen zwischen Kirchendogma und Dogma, sondern die Auseinandersetzung zwischen Blut und Blut, Rasse und Rasse, Volk und Volk"²⁵⁹. Es ist zu betonen, dass die Annahmen des deutschen totalen Krieges unter Berücksichtigung der von den französischen Aufklärern neu interpretierten Idee der Nation als Grundlage von Demokratie und Staat bedeuteten, dass der von Deutschland 1939 begonnene Konflikt nicht auf militärische Zwecke beschränkt werden konnte.

In der Anklageschrift des neunten Folgeprozesses, dem so genannten Einsatzgruppen-Prozess, hieß es, dass die Handlungen, die Führung, die Pläne und die Unternehmungen, an denen die Angeklagten beteiligt waren, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft wurden und Teil eines "systematischen Programms des Völkermords waren, das auf die Vernichtung fremder Völker und ethnischer Gruppen durch mörderische Ausrottung abzielte"²⁶⁰. In seinem Schlussplädoyer am 13. Februar 1948 betrachtete der Ankläger Telford Taylor das Verbrechen des Völkermordes als einen Verstoß gegen das Völkerrecht, der den anderen in der IMG-Charta genannten Kategorien von Verbrechen gleichgestellt ist: "Die Angeklagten haben keinen ernsthaften Versuch unternommen, die Fakten zu bestreiten, die das Verbrechen des Völkermordes und die anderen in der Anklageschrift angeführten Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eindeutig beweisen"²⁶¹. Der Begriff "Völkermord" wurde sowohl zur rechtlichen Qualifizierung als auch zur Beschreibung der von den Deutschen vor und während des Zweiten Weltkriegs durchgeführten Vernichtung von Gruppen verwendet²⁶². Daher scheint die Aussage von Karolina Wierczynska, welche Bedeutung dem Begriff "Völkermord" in diesem Prozess zugeschrieben wurde, teilweise zutreffend: "Während des

²⁵⁵ "Diese Techniken des Völkermords sind zwar nicht so schnell und vielleicht auch nicht so einfach wie die reine Massenvernichtung, aber sie sind von Natur aus weitaus grausamer und ebenso wirksam" (Trials..., Bd. IV, S. 627; vgl. ebd. IV, S. 627; vgl. ebd., S. 599, 609, 613, 622-623, 626-627, 634, 637, 663, 666, 687, 689, 693-694, 701, 709, 1075-1076; Trials..., Bd. V, S. 48, 65, 89).

²⁵⁶ Trials..., Bd. V, S. 1, 3-5, 27.

²⁵⁷ Ebd., S. 30-31.

²⁵⁸ R. Lemkin, Völkermord - ein modernes Verbrechen..., 'FW' 4 (1945), S. 40.

²⁵⁹ A. Rosenberg, Der Mythos des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltenkämpfe unserer Zeit, München 1936, S. 1-2.

²⁶⁰ "Ein systematisches Programm des Völkermords, das auf die Vernichtung fremder Nationen und ethnischer Gruppen durch mörderische Ausrottung abzielt" (Trials..., Bd. IV, S. 15).

²⁶¹ "Die Angeklagten haben sich nicht ernsthaft bemüht, diese Tatsachen zu bestreiten, die die Verbrechen des Völkermordes und die anderen in der Anklageschrift angeklagten Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schlüssig beweisen" (ebd., S. 370).

²⁶² Ebd., S. 30, 32, 48, 247, 356, 399, 450-451, 469-470.

Verfahrens vor dem Tribunal und später im Urteil wurde das Wort 'Völkermord' mehrmals erwähnt, aber nicht als eigenständiges Verbrechen, sondern als Bezeichnung für die von den Einsatzgruppen begangenen Massenverbrechen, als Methode und Werkzeug der Nazis. Daraus lässt sich ableiten, dass es sich in den Augen der Richter und Staatsanwälte weiterhin nur um eine Unterkategorie der Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelte"²⁶³. Aus den zitierten Worten von Telford Taylor geht hervor, dass der Völkermord eine eigene Gruppe von Verbrechen war, er sprach eindeutig vom Verbrechen des Völkermords. Die in der Literatur oft wiederholte Schlussfolgerung, dass das Verbrechen des Völkermords eine Art Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist, scheint umstritten. Wäre dies tatsächlich der Fall, müsste es als ein Verbrechen behandelt werden, da eine generische Ähnlichkeit zwischen den beiden besteht (sie haben ihren Ursprung im Rechtssystem). Andererseits ist die These von der vorherrschenden Verbindung zwischen dem Verbrechen des Völkermords und dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht eindeutig, wenn man bedenkt, wie die Charta des Internationalen Strafgerichtshofs Kriegsverbrechen und die Haager Regeln die Gesetze und Gebräuche des Krieges definieren, wie im Folgenden erörtert wird.

Die vielleicht umfassendste und synthetischste Beschreibung des deutschen Völkermordes wurde im Urteil des elften Nachfolgeprozesses, dem sogenannten Ministerialprozess, vorgelegt. In ihrer Argumentation berücksichtigten die Richter das bereits erwähnte Zwei-Phasen-Konzept von Raphael Lemkin, das zum einen die Vernichtung von Angehörigen einer bestimmten Gruppe und zum anderen die Germanisierung verbunden mit der Benennung ausgewählter Personen aus den eliminierten Gruppen, von denen die deutschen Behörden annahmen, dass sie effektiv in die deutsche Nation eingegliedert werden könnten, umfasste. Auf der Grundlage der in der Anklageschrift formulierten Anklagepunkte wurden im Urteil die folgenden Handlungen als völkermörderisch eingestuft:

- Vertreibung (insbesondere in Polen und den besetzten Ostgebieten) im Zusammenhang mit der Beschlagnahme und Sequestrierung von Eigentum und deutschen Siedlungen;
- die Einrichtung von deutschen Rassenregistern und die Einführung von Gesetzen, die eine Selektion der Bevölkerung nach einem Rassenschlüssel ermöglichen;
- die Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft zu erzwingen oder aufzuerlegen, mit der Folge, dass sie staatsbürgerliche Pflichten wie den Dienst in den Streitkräften zu erfüllen hatten;
- Bestrafung von Personen für zivilen Ungehorsam, wie z. B. die Verweigerung des Wehrdienstes, die mit der Zwangsverleihung der deutschen Staatsbürgerschaft verbunden war;
- die Bestrafung von Personen, die als unfähig erachtet wurden oder sich weigerten, eine deutsche Identität anzunehmen (z. B. durch Zwangsarbeit, Lageraufenthalt, Mord);

²⁶³ K. Wierczyńska, Pojęcie genobójstwa w kontekście orzecznictwa międzynarodowych trybunałów karnych "ad hoc", Warschau 2010, S. 32.

- die Anwendung der Justiz in den besetzten Gebieten zur Vernichtung der minderwertigen Rassen;
- die Einrichtung von Polizeitribunalen und Schnellgerichten in Deutschland und den besetzten Gebieten, kriminelle Übergriffe auf ausländische Zivilisten und die Verweigerung des Zugangs zur Justiz und der Anhörung in Strafprozessen;
- die Verabschiedung von Ausnahmegesetzen, die Schnellverfahren vor Sondergerichten und die Todesstrafe oder die Inhaftierung in Konzentrationslagern für Gegner der deutschen Machtpolitik vorsahen;
- die Übergabe an die Polizei und die heimliche Überführung von Personen, die eines Verbrechens gegen das Reich oder seine Streitkräfte verdächtigt werden, nach Deutschland, um sie dort vor Gericht zu stellen und zu bestrafen, ohne die Angehörigen der Beschuldigten über den Ausgang der Verfahren zu informieren;
- die Einführung von Rechtsterror durch die diskriminierende Behandlung von mutmaßlichen Straftätern, die einer rassistisch, national oder politisch unerwünschten Gruppe angehören (z. B. Entzug des Rechtsschutzes und Übergabe an die Gestapo für ein Schnellverfahren);
- Verhaftungen, Inhaftierungen, Deportationen und Morde an unschuldigen Personen, die aufgrund der Anwendung der kollektiven Verantwortung auf verfolgte Gruppen bestraft wurden, die Inhaftierung dieser Personen, ihre Deportation, das Erhängen und Erschießen;
- Erschießungen und Deportationen der kollektiv Verantwortlichen nach einem willkürlichen Verhältnis ihrer Zahl für Angriffe unerkannter Täter auf deutsche Einrichtungen oder Personen in den besetzten Gebieten;
- Organisation von Rekrutierungskampagnen unter Kriegsgefangenen und Bürgern der besetzten Länder für die SS und häufig Zwangsrekrutierung zu Einheiten wie der Waffen-SS, KZ-Verwaltungen bei der SS, Strafbataillonen;
- die Beteiligung dieser Einheiten an der Durchführung von Befriedungsaufgaben in den besetzten Gebieten (durch Gräueltaten und Verbrechen an der Zivilbevölkerung);
- die Verfolgung der jüdischen Bevölkerung in allen von Deutschland abhängigen Gebieten;
- Entrechtung, Konfiszierung von Eigentum, Inhaftierung in Konzentrationslagern und Ermordung von Juden mit Staatsangehörigkeit anderer Länder;
- Der barbarische Massenmord an Juden und anderen Zivilisten in den besetzten Gebieten;
- der 1942 vollzogene Wechsel von einem Plan zur Vertreibung der Juden zu einem Plan für ihre letztendliche Beseitigung in Konzentrationslagern in Osteuropa;

- die Deportation von Menschen jüdischer Herkunft als Arbeitskräfte in die Ostgebiete, die Ermordung der körperlich Schwachen während des Transports und der Tod durch Sklavenarbeit derjenigen, die diese Arbeit vorübergehend verrichten konnten²⁶⁴.

In den sogenannten Flick-, IG-Farben-, Krupp- und Balkan-Geiselmord-Prozessen wurde der Begriff "Völkermord" nicht verwendet. Lapidare Hinweise darauf gab es allerdings in der Anfangsphase des sogenannten Prozesses gegen das Oberkommando²⁶⁵.

Am 11. Dezember 1946, zwei Monate nach der Verkündung des Nürnberger Urteils, nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Resolutionsentwurf "Das Verbrechen des Völkermords"²⁶⁶ an, der unter anderem von Raphael Lemkin verfasst worden war, der ihn ursprünglich auf der Sitzung der Generalversammlung im Oktober 1946 in Lake Success vorgelegt hatte. Das weitere Verfahren wurde von Indien, Kuba und Panama unterstützt, so dass er auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden konnte. Das Dokument wurde an den Rechtsausschuss verwiesen, der einen Unterausschuss zur Ausarbeitung des endgültigen Textes einsetzte. Raphael Lemkin erklärte: "Der Entwurf enthielt zwei zusätzliche Punkte gegenüber dem Original, einen Verweis auf das Sittengesetz und eine Definition der Verantwortung von Amtsträgern"²⁶⁷.

In der einstimmig angenommenen EntschlieÙung wurde in der vom Unterausschuss vorgeschlagenen Formulierung der Völkermord (der eine Verweigerung des Existenzrechts der Gruppe darstellt) mit dem Mord (der das analoge Recht des Einzelnen negiert) verglichen. Auf diese Weise wurde die unnötige Anthropomorphisierung des Kollektivs, die für den deutschen Sprachgebrauch so charakteristisch ist, vermieden. Wie in den früheren Vorschlägen von Rafał Lemkin wurde der Katalog der geschützten Gruppen offen gelassen, aber drei Arten von Gemeinschaften wurden *expressis verbis* aufgeführt: religiöse, rassische und politische. Der Ausschluss der nationalen Gruppen aus der Liste zugunsten der politischen Gruppen war eine bedeutende *Neuerung*. Es schien von entscheidender Bedeutung zu sein, die Unrechtmäßigkeit und Strafbarkeit des Verbrechens des Völkermordes zu betonen, das als *delictum iuris gentium* anerkannt ist: "Die Generalversammlung bekräftigt daher, dass Völkermord ein Verbrechen nach dem Völkerrecht ist [...], für dessen Begehung die Hauptverantwortlichen und die Mittäter [...] zu bestrafen sind"²⁶⁸. Das verwendete Verb *to affirm* (*bekräftigen*) deutet darauf hin, dass die Gültigkeit des völkerrechtlichen Verbots von Völkermord bekräftigt und nicht ein

²⁶⁴ Prozesse..., Bd. XIV, S. 468-470; vgl. *ebd.*, S. 41, 914, 927, 1003; Prozesse..., Bd. XII, S. 44, 48, 218.

²⁶⁵ Trials..., Bd. X, S. 36, 139.

²⁶⁶ Resolution 96 (I) der Generalversammlung vom 11. Dezember 1946 (Das Verbrechen des Völkermordes). Vgl. die Resolution der Generalversammlung der N.Z. vom 11. Dezember 1946. [J. Sawicki, Völkermord vom Konzept bis zur Konvention 1933-1948, Krakau 1949, S. 157-158; siehe übersetzte Schlüsseldokumente im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Völkermordkonvention von 1948: Prosecution and Punishment..., S. 274-333. Siehe allgemein zur Einigung über den Text der Konvention und ihre Annahme: J. Dülffer, The United Nations and the Origins of the Genocide Convention 1946-1948 [in:] The Genocide Convention..., S. 55-68.

²⁶⁷ "Der Entwurf enthielt zwei zusätzliche Punkte gegenüber dem Original, einen Verweis auf das Sittengesetz und eine Spezifizierung der Verantwortung von Amtsträgern" (R. Lemkin, Genozid als Verbrechen..., S. 150).

²⁶⁸ "Die Generalversammlung bekräftigt daher, dass Völkermord ein völkerrechtliches Verbrechen ist [...], für dessen Begehung Auftraggeber und Mittäter [...] strafbar sind".

neues²⁶⁹ geschaffen wird. Im letzteren Fall wäre das Wort to declare angemessener gewesen, das sich auf den Akt der Erklärung bezieht²⁷⁰. Die Gültigkeit dieser Aussage wird beispielsweise durch die Tatsache belegt, dass das Wort "affirm" auch in der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen "Affirmation of the Principles of International Law recognized by the Charter of the Nurnberg Tribunal" (Bekräftigung der durch die Charta des Nürnberger Gerichtshofs anerkannten Grundsätze des Völkerrechts) verwendet wird, in der völkerrechtliche Normen bekräftigt werden, die sich aus der Charta des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) und dem Nürnberger Urteil von 1946 und somit aus anderen, zuvor akzeptierten Quellen von Verpflichtungen ergeben. Im Übrigen wurde in der Resolution von 1946 über das Verbot des Völkermordes wiederholt betont, dass es der internationalen Gemeinschaft nicht um die Definition dieses Verbrechens oder die Anerkennung seiner Rechtswidrigkeit geht, sondern um die Bestrafung und Verhinderung seiner Begehung. Der Akt identifizierte Täter und Komplizen als Subjekte des Verbrechens und entschied sich bei der Bestrafung und Verhütung anstelle der universellen Gerichtsbarkeit für die internationale Zusammenarbeit, was in der Praxis den Verweis auf Auslieferungsverfahren bedeutete. Der Völkermord war nicht an einen Krieg gebunden, was seine Definition von der in der IMG-Charta angenommenen unterschied. Trotz des unverbindlichen Charakters der Resolution der UN-Generalversammlung enthielt sie ein Element, das auf die Verpflichtung der Staaten hinwies: Die Unrechtmäßigkeit des Verbrechens des Völkermordes spiegelte die Grundsätze des Völkergewohnheitsrechts wider (analog zu dem beschriebenen Beispiel der Resolution über die Grundsätze und das Nürnberger Urteil). Da die Generalversammlung der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht keine allgemeingültige Norm verabschieden konnte, forderte sie den Wirtschafts- und Sozialrat auf, die erforderlichen Studien durchzuführen, eine Konvention zur Regelung der Strafbarkeit und Verhütung des Völkermordes auszuarbeiten und diese auf der nächsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorzulegen.

Dementsprechend beauftragte der Wirtschafts- und Sozialrat in einer Resolution vom 28. März 1947 den Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Arbeiten mit Hilfe von Fachleuten für Völkerrecht und Strafrecht einzuleiten und nach Konsultation des Ausschusses für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts²⁷¹, der Menschenrechtskommission (sofern es eine solche gibt) und nach Anhörung aller Mitgliedsregierungen²⁷² einen Entwurf für ein Übereinkommen vorzulegen.

²⁶⁹ In der von Jerzy Sawicki angefertigten polnischen Übersetzung der Resolution erschien das Verb "angeben", was jedoch den Charakter der in der Resolution enthaltenen Aussage nicht vollständig wiedergab (Resolution der Generalversammlung der N. Z. vom 11. Dezember 1946. [in:] J. Sawicki, Genozid..., S. 157).

²⁷⁰ Trotz des semantischen Unterschieds wurden die in der Resolution 96 (I) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 11. Dezember 1946 verwendeten Verben "erklären" und "bekräftigen" in den Überlegungen von Raphael Lemkin aus dem Jahr 1947 und im Konventionstext zur Resolution 260 (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1948 als Synonyme behandelt. R. Lemkin, Völkermord als Verbrechen..., S. 150; Resolution 260 (III) der Generalversammlung vom 9. Dezember 1948 (Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes).

²⁷¹ *Auf den ersten Blick* scheint die im Namen des Ausschusses verwendete Formulierung ein Pleonasmus zu sein, aber man kann sich vorstellen, dass die evolutionäre Entwicklung in gewisser Weise genau das Gegenteil der dynamischen oder progressiven Entwicklung ist.

²⁷² Resolution 47 (IV) des Wirtschafts- und Sozialrates vom 28. März 1947 (Verbrechen des Völkermordes) (E/325). Vgl. die Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. März 1947. [in:] J. Sawicki, Völkermord..., S. 159.

Der Generalsekretär beauftragte die Menschenrechtsabteilung mit der Ausarbeitung eines Entwurfs, der am 26. Juni 1946 veröffentlicht wurde²⁷³ und aus zwei Hauptteilen bestand: Der erste enthielt den Entwurf selbst und der zweite (wesentlich umfangreichere) Kommentar dazu, zusammen mit methodischen Informationen über die Arbeit des Generalsekretärs, einer Erläuterung der grundlegenden Probleme der internationalen Bestrafung des Verbrechens des Völkermords, wie die Definition der geschützten Gruppen, die Bedeutung des Begriffs "Völkermord", der Anwendungsbereich der Konvention und die Verantwortlichkeit für das Verbrechen des Völkermords, die Art der Anwendung des Verbots und die Bedingungen für das Inkrafttreten der Konvention. Verglichen mit der Konzeption von Raphael Lemkin und der Erklärung in der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 11. Dezember 1946 gingen die Vorschläge des Generalsekretärs recht weit, obwohl sie eher als eine Reihe allgemeiner Leitlinien denn als ein akzeptabler Gesetzesentwurf betrachtet werden sollten: "Der Generalsekretär hatte nicht die Absicht, eine bestimmte politische Lösung mehr als eine andere zu empfehlen, sondern wollte eine Grundlage für eine umfassende Diskussion bieten und alle wichtigen Fragen zur Sprache bringen"²⁷⁴. Aus dem Entwurf ging hervor, dass nicht nur nationale, religiöse und rassische Gruppen, sondern auch politische und sprachliche Gruppen geschützt wurden (Artikel I Absatz I). Die in dem Gesetz aufgeführten rechtswidrigen Handlungen (Artikel I Absatz II) ließen sich nach der Lemkinschen Terminologie in sechs Kategorien einteilen: biologische, physische, politische, wirtschaftliche, kulturelle und religiöse Zerstörung. Es wurde vorgeschlagen, nicht nur die Begehung der Tat, sondern auch die freiwillige Teilnahme daran, die Anstiftung, den Versuch und die Beteiligung an einer Verschwörung zur Begehung von Völkermord unter Strafe zu stellen (Artikel II Absatz I Nummer 1 und Artikel II Absatz II). Darüber hinaus wurden Handlungen mit vielfältigen Vorbereitungsformen unter Strafe gestellt, und in einem eigenen Artikel wurde vorgeschlagen, völkermörderische Propaganda unter Strafe zu stellen (Artikel II Absatz I Nummer 2 Buchstaben a-c und Artikel III). Die bereits früher vorgeschlagenen Grundsätze finden sich in dem Dokument wieder: die Strafbarkeit von Staaten und Einzelpersonen unabhängig von ihrer politischen Stellung (Artikel IV); die Unmöglichkeit, die Strafbarkeit aufgrund einer Anordnung eines Vorgesetzten oder innerstaatlichen Rechts auszuschließen (Artikel V); die Verpflichtung, das Verbot des Völkermords im nationalen Recht zu institutionalisieren und seine Umsetzung sicherzustellen (Artikel VI); die universelle Gerichtsbarkeit (Artikel VII) mit bestimmten Ausnahmen (Artikel VIII-IX). Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Personen, die des Völkermordes verdächtigt werden, sollte einem internationalen Gericht übertragen werden, das für alle internationalen Verbrechen (Artikel X des ersten Vorschlags) oder nur für Völkermord (Artikel X des Alternativvorschlags) zuständig sein sollte. Eine der wichtigsten Regelungen war die Verpflichtung der Unterzeichner, an

²⁷³ Entwurf einer Konvention über das Verbrechen des Völkermordes, ausgearbeitet vom Generalsekretär in Ausführung der Resolution 47 (IV) des Wirtschafts- und Sozialrates (E/447, 26. Juni 1947). Vgl. Entwurf einer Konvention über die Verhütung und Verfolgung des Verbrechens des Völkermordes (ausgearbeitet am 6. Juni 1947 vom Generalsekretär gemäß der Resolution des Wirtschafts- und Sozialrates vom 28. III. 1947) [in:] J. Sawicki, *Genocide...*, S. 160-166.

²⁷⁴ "[...] der Generalsekretär hatte nicht die Absicht, eine politische Lösung gegenüber einer anderen zu empfehlen, sondern wollte eine Grundlage für eine umfassende Diskussion bieten und alle Punkte aufzeigen, die Beachtung verdienen" (Entwurf einer Konvention über das Verbrechen des Völkermords, ausgearbeitet vom Generalsekretär gemäß der Resolution 47 (IV) des Wirtschafts- und Sozialrats (E/447, 26. Juni 1947, S. 16).

Völkermord beteiligte Gruppen und Organisationen aufzulösen (Artikel XI), die sich ausdrücklich auf das Nürnberger Urteil von 1946 bezog, das vier Organisationen, die an den in der IMG-Charta beschriebenen Verbrechen beteiligt waren, unter Strafe stellte: die NSDAP, die SS (mit Ausnahme der SS-Reiterstandarten), den SD, die Gestapo²⁷⁵. Vorgeschlagen wurde auch die Einführung einer fakultativen Befugnis für die Unterzeichnerstaaten, ein Eingreifen von UN-Gremien zu veranlassen, um das Verbrechen des Völkermords zu verhindern oder zu unterdrücken, wo auch immer in der Welt es begangen wurde (Artikel XII). Die Verpflichtung eines Staates zur Entschädigung für Völkermord, der von seiner Regierung oder von einer Gruppe, die innerhalb des Staates außerhalb der Kontrolle seiner Behörden handelt, begangen wurde, wurde festgelegt. Die Art und Höhe der Entschädigung sollte von den Vereinten Nationen festgelegt werden (Artikel XIII). Da die Mitgliedstaaten jedoch nicht die in der UN-Resolution vom 11. Dezember 1946 geforderten Stellungnahmen abgegeben hatten, erklärte der Ausschuss für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts in einem Schreiben an den Generalsekretär vom 17. Juni 1947, dass er sich der Formulierung eines eigenen Standpunkts enthalten werde²⁷⁶. Dennoch waren Raphael Lemkin als Urheber des Begriffs des Völkermordverbots und prominente Vertreter der Völkerrechtslehre an der Ausarbeitung beteiligt: Henri Donnedieu de Vabres, französischer Richter im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, und Vespasien Pella, rumänischer Wissenschaftler, Initiator zyklischer Konferenzen zur Vereinheitlichung des Völkerstrafrechts, Präsident der International Criminal Law Association, der auch in der Association of International Law und der Inter-Parliamentary Union aktiv ist²⁷⁷. Raphael Lemkin und Vespasien Pella schlugen vor, zwei Empfehlungen in den Text des Übereinkommens aufzunehmen - dass die Unterzeichner des Abkommens Maßnahmen zur Entschärfung von Antagonismen und Konflikten auf der Grundlage von Rasse, Nationalität und Religion ergreifen sollten und dass sie spezielle nationale Büros einrichten sollten, um mögliche Antagonismen zu überwachen und den Generalsekretär zu informieren²⁷⁸. Mit diesen Vorschlägen sollte also eine verbindliche Prävention des Verbrechens des Völkermordes eingeführt werden.

Da die Forderung nach einer internationalen Konsultation des zur Diskussion stehenden Übereinkommensentwurfs nicht erfüllt wurde, forderte der Wirtschafts- und Sozialrat in einer EntschlieÙung vom 6. August 1947 die Mitgliedstaaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen (der Generalsekretär richtete am 7. Juli 1947 diesbezügliche Ersuchen an die Staaten). Nach Erhalt ihrer Stellungnahmen sollte der Generalsekretär diese zusammen mit dem Entwurf an den Wirtschafts- und Sozialrat weiterleiten. In der Resolution wird betont, dass der Entwurf weder vom Ausschuss für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts noch von der Menschenrechtskommission geprüft wurde. Der vom Generalsekretär vorgelegte Entwurf war der Resolution zusammen mit

²⁷⁵ Prozess..., Bd. I, S. 263, 268, 273.

²⁷⁶ Entwurf einer Konvention über das Verbrechen des Völkermords, ausgearbeitet vom Generalsekretär gemäß der Resolution 47 (IV) des Wirtschafts- und Sozialrats (E/447, 26. Juni 1947, S. 65).

²⁷⁷ J. Waszczyński, Entwürfe zum Internationalen Strafrechtsgesetzbuch, "AULFI". 35 (1988), S. 99-100.

²⁷⁸ Entwurf einer Konvention über das Verbrechen des Völkermordes, ausgearbeitet vom Generalsekretär gemäß der Resolution 47 (IV) des Wirtschafts- und Sozialrates (E/447, 26. Juni 1947, S. 64).

Anhängen zu dem vorgeschlagenen Artikel X der Konvention²⁷⁹ beigefügt. Diese enthielten Vorschläge zur Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs mit Zuständigkeit für Völkerrechtsverbrechen oder eines ständigen oder zeitweiligen (*Ad-hoc*-)Internationalen Gerichtshofs mit Zuständigkeit für die Verfolgung von Völkermordverbrechen. Beide Konzepte wurden auf der Grundlage des am 16. November 1937 in Genf angenommenen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs ausgearbeitet (der Rechtsakt ist nicht in Kraft getreten, da er nicht einmal ratifiziert wurde)²⁸⁰.

Der Generalsekretär leitete den Entwurf des Übereinkommens in einem Vermerk vom 25. August 1947 an die Generalversammlung der Vereinten Nationen weiter und betonte, dass die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten beigefügt würden, sobald sie eingegangen seien²⁸¹. Die Versammlung leitete den Entwurf an den Rechtsausschuss weiter, der ihn an einen Unterausschuss verwies, da die Ausschussmitglieder nicht in der Lage waren, einen gemeinsamen Standpunkt zu finden, und der die Empfehlung des Unterausschusses, mit dem Entwurf fortzufahren, ablehnte²⁸². Die Generalversammlung forderte jedoch in einer Resolution vom 21. November 1947 den Wirtschafts- und Sozialrat auf, seine Bemühungen zu intensivieren: den Übereinkommensentwurf zu prüfen, einen Bericht zu erstellen und ihn zusammen mit dem Entwurf der dritten ordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorzulegen, auch wenn noch nicht alle Stellungnahmen der Mitgliedstaaten eingegangen waren²⁸³. In einer Entschließung vom 3. März 1948 forderte der Wirtschafts- und Sozialrat die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan hatten, erneut auf, sich zu dem vom Generalsekretär ausgearbeiteten Übereinkommensentwurf zu äußern. Es wurde *ein Ad-hoc-Ausschuss* aus Vertretern Chinas, Frankreichs, des Libanon, Polens, der Vereinigten Staaten, der UdSSR und Venezuelas eingesetzt, dessen Mitglieder beauftragt wurden, am Sitz der Vereinten Nationen zusammenzukommen, um einen Entwurf für eine Konvention über das Verbrechen des Völkermords auszuarbeiten und dabei die früheren Empfehlungen der Generalversammlung, den Entwurf des Generalsekretärs und die Ansichten der Staaten zu berücksichtigen. Gleichzeitig wurde der Generalsekretär beauftragt, die Mitglieder des Ausschusses bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der von diesem Ausschuss erarbeitete Entwurf sollte zusammen mit der Empfehlung der Menschenrechtskommission der nächsten Tagung des Rates²⁸⁴ vorgelegt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses legten am 24. Mai 1948 einen Bericht²⁸⁵ über die Ergebnisse ihrer 28 Sitzungen vor, die zwischen dem 5. April und dem 10. Mai 1947

²⁷⁹ Resolution 77 (V) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 6. August 1947 (Völkermord). Vgl. die Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats vom 6. August 1947. [in:] J. Sawicki, Völkermord..., S. 167-168.

²⁸⁰ Übereinkommen zur Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs [in:] Proceedings of the International Conference on the Repression of Terrorism, Geneva, November 1st to 16th, 1937, Geneva 1938, pp. 19-34.

²⁸¹ Vermerk des Generalsekretärs, Entwurf einer Konvention über das Verbrechen des Völkermordes (A/362, 25. August 1947).

²⁸² K. Wierczyńska, Das Konzept der..., S. 20.

²⁸³ Resolution 180 (II) der Generalversammlung vom 21. November 1947 (Entwurf einer Konvention über Völkermord).

²⁸⁴ Resolution 117 (VI) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 3. März 1948 (E/734, Völkermord).

²⁸⁵ Bericht des Ad-hoc-Ausschusses über Völkermord und Entwurf der vom Ausschuss ausgearbeiteten Konvention, 5. April - 10. Mai 1948 (E/794).

stattgefunden hatten. Dieser Bericht enthielt Informationen über die Tätigkeit des Ausschusses und einen aus neunzehn Artikeln bestehenden Übereinkommensentwurf, dem ein Kommentar mit den Bemerkungen der Mitglieder des Gremiums zu jedem Artikel vorangestellt war. Obwohl das vom Generalsekretär ausgearbeitete Dokument nicht als Grundlage für den Entwurf herangezogen wurde, wurden seine wichtigsten Begriffe übernommen. So wurde in der vorgeschlagenen Präambel des Rechtsakts auf das Urteil von 1946 über die deutschen Schwerverbrecher verwiesen, die für die Begehung von Taten verurteilt worden waren, "die denen ähnlich sind, die mit dem vorliegenden Übereinkommen geahndet werden sollen"²⁸⁶. Die Möglichkeit, Völkermord zu begehen, wurde als unabhängig vom Vorliegen eines Kriegszustandes angesehen (Artikel I des Entwurfs). Im Vergleich zum Entwurf des Generalsekretärs wurde die Zahl der strafbaren Tatbestände reduziert - es werden nur noch Handlungen genannt, die mit dem Ziel der physischen und biologischen Vernichtung einer Gruppe begangen werden (Artikel II, III). Das strafbare Stadium und die Erscheinungsformen des Verbrechens (Artikel IV) und die Verantwortung für seine Begehung (Artikel V) wurden synthetischer geregelt. Die wirksame Anwendung des Verbots des Völkermordes und der Prävention wurde gewährleistet durch: die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten der Konvention, einschlägige innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen (Artikel VI), die Festlegung der Gerichtsbarkeit (Artikel VII), die Möglichkeit der Vereinten Nationen, auf Ersuchen des betreffenden Staates Präventivmaßnahmen zu ergreifen (Artikel VIII), und die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten, Personen, die im Verdacht stehen, das Verbrechen des Völkermordes begangen zu haben, in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht und ihren internationalen Verpflichtungen auszuliefern (Artikel IX).

In einer Entschliebung vom 26. August 1948²⁸⁷ kündigte der Wirtschafts- und Sozialrat an, dass er der dritten ordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen den Bericht des Provisorischen Ausschusses mit dem Entwurf eines Übereinkommens übermitteln werde, wobei er die Protokolle der siebten Tagung des Rates, die diesen Fragen gewidmet war, beifügte²⁸⁸. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschloss am 24. September 1948, die vom Rat erhaltenen Dokumente an den Rechtsausschuss weiterzuleiten mit dem Auftrag, dessen Arbeit fortzusetzen²⁸⁹.

Der Entwurf des Vorläufigen Ausschusses wurde vom Rechtsausschuss verwendet, der sich in Sitzungen vom 30. September bis zum 2. Dezember 1948 während der dritten ordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit seinen Themen befasste (63 bis 134²⁹⁰). Am 13. November 1948 wurde ein Redaktionsausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern Belgiens, Chinas, Kubas, Ägyptens, Frankreichs, Polens, der UdSSR, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten

²⁸⁶ "ähnlich denen, die mit dem vorliegenden Übereinkommen bestraft werden sollen".

²⁸⁷ Resolution 153 (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. August 1948 (E/1049, Völkermord).

²⁸⁸ Amtliche Aufzeichnungen des Wirtschafts- und Sozialrats, 3. Jahr: 180., 201., 202., 218. und 219. Sitzung, abgehalten im Palais des Nations, Genf, 21. Juli, 17. und 26. August 1948 (E/SR.180, E/SR.201, E/SR.202, E/SR.218, E/SR.219).

²⁸⁹ Bericht des Sechsten Ausschusses der Generalversammlung, Völkermord: Entwurf einer Konvention und Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (A/760, 3. Dezember 1948).

²⁹⁰ Sechster Ausschuss der Generalversammlung, Kurzprotokolle der Sitzungen Nr. 63 bis 69, 71 bis 87, 91 bis 110, 128 bis 134, abgehalten vom 30. September bis 2. Dezember 1948 (A/C. 6/SR. 63, 64, 65 und 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 128, 129, 130, 131, 132, 133 und 134).

zusammensetzte (später kamen Vertreter Australiens, Brasiliens, der Tschechoslowakei und Irans hinzu, wobei ein uruguayischer Delegierter einen Kubaner ersetzte). In vier Sitzungen vom 16. bis 22. November 1948 befassten sich die Ausschussmitglieder mit dem vom Rechtsausschuss ausgearbeiteten Übereinkommensentwurf und seinen Entschließungsentwürfen (über die internationale Strafgerichtsbarkeit und die Ausdehnung des Übereinkommens auf abhängige Gebiete) und entwarfen eine vorläufige Fassung einer Resolution, in der die Annahme des Übereinkommensentwurfs durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen empfohlen wurde²⁹¹.

Am 3. Dezember 1948 schlug der Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Verabschiedung von drei zusammenhängenden Resolutionen vor (darunter eine, die einen Konventionsentwurf enthielt) und berichtete über seine Arbeit²⁹². Am 6. Dezember 1948 wurde ein Errata beigefügt, in dem der Wortlaut der Definition von Völkermord geändert wurde - politische Gruppen wurden zu den Kollektiven hinzugefügt, die vor Völkermord geschützt sind (die Änderung wurde jedoch nicht am Konventionsentwurf vorgenommen, sondern nur am Bericht über die Diskussionen darüber)²⁹³.

An dieser Stelle sei auf die Entwürfe des Abkommens verwiesen, die von den vier Mächten im Laufe ihrer Arbeit an dem Abkommen vorgelegt wurden. Die Vereinigten Staaten legten ihren Entwurf vom 30. September 1947 vor²⁹⁴, Frankreich vom 5. Februar 1948²⁹⁵, die UdSSR vom 5. April 1948 (Memorandum Basic Principles of the Convention on the Crime of Genocide, providing guidelines for a future agreement)²⁹⁶ und die Volksrepublik China vom 16. April 1948²⁹⁷. Die wichtigsten Unterschiede betrafen den Katalog der geschützten Gruppen, die Straftaten und die Formen, in denen sie begangen wurden. In allen Texten wurden nationale, rassische und religiöse Gruppen als geschützt angesehen (in den amerikanischen und chinesischen Entwürfen zusätzlich auch politische Gruppen und in den französischen Entwürfen Gruppen von Menschen mit gemeinsamen Überzeugungen). Handlungen, die im physischen und biologischen Bereich begangen wurden, wurden einhellig als Völkermord behandelt (die Vereinigten Staaten nannten auch Handlungen gegen das Eigentum von Einzelpersonen und die UdSSR und China kulturellen Völkermord). Hinzuzufügen ist, dass die französischen und sowjetischen Memoranden den Völkermord als eine Form des Verbrechens gegen die Menschlichkeit definierten, während die Memoranden der USA (Artikel IX) und der Sowjetunion (Artikel

²⁹¹ Bericht des Redaktionsausschusses, Völkermord: Entwurf einer Konvention und Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (A/C.6/288, 23. November 1948).

²⁹² Bericht des Sechsten Ausschusses der Generalversammlung, Völkermord: Entwurf einer Konvention und Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (A/760, 3. Dezember 1948).

²⁹³ Bericht des Sechsten Ausschusses der Generalversammlung, Völkermord: Entwurf einer Konvention und Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (Berichtigung 2, 6. Dezember 1948).

²⁹⁴ Entwurf der Völkermordkonvention, vorgelegt von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Erklärung an das Sekretariat des Entwurfs am 30. September 1947. [in:] J. Sawicki, Genozid..., S. 169-175.

²⁹⁵ Entwurf einer Völkermordkonvention, vorgelegt von der französischen Regierung am 5. Februar 1948. [in:] *ebd.*, S. 178-180.

²⁹⁶ Entwurf von Grundsätzen für eine Konvention über Völkermord, die dem Sonderausschuss für Völkermord von der Delegation der Sowjetunion am 5. April 1948 vorgelegt wurden [in:] *ebd.*, S. 182-185. Vgl. Ad-hoc-Ausschuss für Völkermord: Grundprinzipien einer Konvention über Völkermord (vorgelegt von der Delegation der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) (7. April 1948; E/AC.25/7).

²⁹⁷ Entwurf der Regeln für die Völkermordkonvention, die dem Sonderausschuss für Völkermord von der chinesischen Delegation am 16. April 1948 vorgelegt wurden. [in:] J. Sawicki, Genozid..., S. 186-187.

VIII a) die Unterzeichner verpflichteten, eine Organisation oder Gruppe aufzulösen, die sich der Beteiligung an der Begehung völkermörderischer Handlungen (wie von den USA vorgeschlagen) oder der Aufstachelung zum Rassen-, National- und Religionshass und zum Verbrechen des Völkermords (wie von den Sowjets vorgeschlagen) schuldig gemacht hat.

Hier sind die Merkmale der einzelnen Projekte:

- Amerikanisch - Milde wurde gewährt, wenn die Tat auf eine gesetzliche Anordnung oder eine Anordnung eines Vorgesetzten zurückgeht (Artikel IV); eine Bedingung der Unmittelbarkeit und der Öffentlichkeit wurde für die strafbare Aufforderung zur Begehung einer Straftat hinzugefügt (Artikel II Absatz 3); die Verfahren für die Anwendung des Gesetzes durch nationale und internationale Justizbehörden wurden erweitert (Artikel V-VIII);

- Französisch - Völkermordabsicht wurde durch die Bedingung ersetzt, dass es sich um einen Angriff auf das Leben einer Gruppe oder eines Individuums handelt und dass die Führung des Staates den Völkermord begangen, gelenkt oder geduldet hat (Artikel I); das Verfahren für die Anwendung des Gesetzes und die Vollstreckung von Völkermordurteilen durch den künftigen Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag wurde erweitert (Artikel III-X);

- Sowjetische - Das Verbrechen des Völkermords wurde mit dem Nationalsozialismus, dem Faschismus und anderen Rassentheorien verknüpft (Punkt I); der Katalog der Straftaten und die Formen, in denen sie begangen wurden, wurden erweitert (Artikel II-VII); zahlreiche Präventiv- und Garantiemaßnahmen wurden aufgenommen (Artikel VIII und X); und die Zuständigkeit der nationalen Gerichte wurde eingeführt (Artikel IX);

- Chinesisch - sah die Kriminalisierung der Begehung, der Verschwörung, des Versuchs und der Anstiftung zu völkermörderischen Handlungen (Artikel I, zweiter Absatz) und die Zuständigkeit des Gerichts des Ortes vor, an dem das Verbrechen begangen wurde oder der Angeklagte inhaftiert war, möglicherweise eines in Zukunft zu schaffenden internationalen Tribunals (Artikel III); die vorgeschlagene Konvention war knapp gehalten und bestand nur aus vier Artikeln, die inhaltliche Fragen regelten, und einer Einleitung.

Doch zurück zum eigentlichen Gesetzgebungsprozess: Die Erörterung des Entwurfs des Rechtsausschusses, der der Generalversammlung vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt worden war, endete am 9. Dezember 1948 mit der einstimmigen Annahme der Resolution zu diesem Thema durch alle 53 auf der Pariser Tagung anwesenden Staaten²⁹⁸ und der Annahme der beiden anderen Resolutionen durch eine Mehrheit. So schlug die UNGA die Unterzeichnung und Ratifizierung oder den Beitritt zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes²⁹⁹ vor. Die kommunistische polnische Delegation protestierte ebenso wie die Vertreter anderer Länder der so genannten

²⁹⁸ Die Vertreter von El Salvador, Costa Rica und der Südafrikanischen Union erschienen nicht zur UNGA-Sitzung. Letztere wollten die durch die Apartheidpolitik des Landes verursachte Isolation vermeiden (J. Sawicki, *Genocide...*, S. 199).

²⁹⁹ Siehe die umfangreiche Dokumentation der Vorbereitungsarbeiten für die Annahme der Konvention: *The Genocide Convention. The Travaux Préparatoires*, Bd. 1-2, hrsg. von H. Abtahi et al., Leiden-Boston 2008.

Volksdemokratie gegen das Versäumnis, ihrer Meinung nach wirksame Präventivmaßnahmen gegen das Verbrechen des Völkermords einzuführen, gegen den willkürlichen Versuch, eine gerichtliche Instanz in Form des Internationalen Strafgerichtshofs einzurichten, gegen das Versäumnis, die Verbindung des Verbrechens des Völkermords mit dem Faschismus zu berücksichtigen, und schließlich gegen den Versuch, Garantien für politische Gruppen einzuführen, was den Interessen der UdSSR zuwiderlief, deren Behörden jahrzehntelang ihre völkermörderische Politik gegen Klassenfeinde (sowohl nationale als auch religiöse) fortgesetzt hatten³⁰⁰.

Das Übereinkommen trat am 12. Januar 1951 in Kraft, nachdem die ersten zwanzig Ratifikationsurkunden hinterlegt worden waren und die Länder ihren Beitritt notifiziert hatten. Polen trat dem Übereinkommen am 14. November 1950 bei³⁰¹, die Bundesrepublik Deutschland am 24. November 1954³⁰². Polens Vorbehalte betrafen Artikel IX (es forderte, dass die Zustimmung aller Streitparteien eingeholt werden muss, wenn ein Fall vor den Internationalen Gerichtshof gebracht wird) und Artikel XII (es wies darauf hin, dass das Übereinkommen auch auf alle nicht autonomen Gebiete, einschließlich der Treuhandgebiete, Anwendung finden sollte)³⁰³. Ähnlich äußerte sich die Deutsche Demokratische Republik, die der Konvention am 27. März 1973 beiträt.³⁰⁴ Die Konvention unterschied sich nicht von der Fassung, die der Wirtschafts- und Sozialrat der UN-Generalversammlung vorgelegt hatte, dennoch ist es wichtig, ihre wichtigsten rechtlichen Elemente zusammenzufassen, die für das Verständnis des Verbots des Völkermordes und des sich daraus ergebenden Schutzzumfangs von Bedeutung sind³⁰⁵. Das Abkommen ist in zwei Teile gegliedert, die aus materiellen (Präambel, Artikel I-IX) und formellen (Artikel X-XIX) Bestimmungen bestehen. Die lakonische Präambel verweist auf die erste Kodifizierung des Verbrechens des Völkermords in der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 11. Dezember 1946, in der der

³⁰⁰ Zweifel nach der Enthaltung bei der Abstimmung über den Entwurf, während der Rechtsausschuss noch tagte, wurden im Namen der polnischen Seite von Stefan Litauer und nach der Abstimmung in der UNGA von Juliusz Katz-Suchy geäußert (Erklärung des polnischen Delegierten Stefan Litauer vor dem Rechtsausschuss der UNGA vom 2. Dezember 1948. [in:] J. Sawicki, *Genocide...*, S. 197; Erklärung des polnischen Delegierten Juliusz Katz-Suchy im Zusammenhang mit der Annahme des Konventionsentwurfs durch die UNGA am 9. Dezember 1948. [in:] *ibidem*, S. 197; Siehe W. Materski, Stefan Litauer. Ein Beitrag zur Biographie, "DN" 2 (2011), S. 25-58).

³⁰¹ Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1948 (GBI. 1952, Nr. 2, Punkt 9); Regierungserklärung vom 27. August 1951 über die Ratifizierung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 durch Polen (GBI. 1952, Nr. 2, Punkt 10).

³⁰² Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. Vom 9. August 1954 (BGBl. II 1954, 15, 729).

³⁰³ Am 16. X. 1997 teilte die polnische Regierung dem Generalsekretär mit, daß sie ihre Vorbehalte zu Artikel IX des Übereinkommens zurückziehe (Erklärung der Regierung vom 23. I. 1998 über die Rücknahme der Vorbehalte der Republik Polen zum Ausschluß der obligatorischen Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs und der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit, die Polen bei der Ratifizierung oder dem Beitritt zu bestimmten internationalen Übereinkünften gemacht hatte, Gesetzblatt 1998, Nr. 33, Ziffer 178).

³⁰⁴ Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. Verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1948. Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik, "Treaty Series. Beim Sekretariat der Vereinten Nationen eingetragene oder hinterlegte und registrierte Verträge und internationale Abkommen" 861 (1980), S. 200-201.

³⁰⁵ Siehe K. Wierczyńska, *Concept of...*, S. 37-45; T. Iwanek, *Crime of...*, S. 284-290, 307-369; D. Drózd, *Crime of Genocide in International Criminal Law*, Warschau 2010, S. 61-73; A. Szpak, *Genocide in the Jurisprudence of the ad hoc International Criminal Tribunals*, Toruń 2012, S. 43-45. Vgl. C. Tams, L. Berster, B. Schiffbauer, *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. A Commentary*, Baden-Baden 2014; N. Robinson, *The Genocide Convention. A Commentary*, New York 1960, *passim*.

Völkermord als Ursache zahlreicher Verluste der Menschheit anerkannt wird und erklärt wird, dass die internationale Zusammenarbeit notwendig ist, um sein Verbot durchzusetzen. In der Einleitung fehlten Verweise auf das Gewohnheitsrecht, die Moral und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, doch wurde darauf hingewiesen, dass Völkermord dem Geist und den Zielen der UNO widerspricht und von der zivilisierten internationalen Staatengemeinschaft verurteilt wird.

Im Mittelpunkt des Abkommens standen der Begriff des Völkermords und sein Verbot, das eingeführt wurde, um das Verbrechen des Völkermords zu verhindern und zu bestrafen (Artikel I). Der *actus reus* - Handlungen in Form von Tun oder Unterlassen -, der den Völkermord begründet, wurde berücksichtigt:

- "a) die Ermordung von Gruppenmitgliedern,
 - (b) schwere körperliche oder seelische Schäden bei Mitgliedern der Gruppe verursacht,
 - (c) die vorsätzliche Schaffung von Lebensbedingungen für die Mitglieder einer Gruppe, die deren vollständige oder teilweise physische Zerstörung bewirken sollen,
 - (d) die Anwendung von Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten innerhalb der Gruppe,
 - (e) die Zwangsversetzung von Kindern von Gruppenmitgliedern in eine andere Gruppe"
- (Artikel II).

Nach Lemkins Konzept sollten diese Handlungen als Völkermord im biologischen (Artikel II Buchstabe d, e) und physischen (Artikel II Buchstabe a, b, c) Bereich eingestuft werden. Bezeichnenderweise wurde bei der Ausarbeitung der Konvention die Empfehlung von Raphael Lemkin, auch den Völkermord im kulturellen, religiösen und wirtschaftlichen Bereich unter Strafe zu stellen, nicht berücksichtigt. Dies bedeutete nicht die Legalität der unter diese Gruppen fallenden Handlungen, sondern lediglich die Nichtkodifizierung des entsprechenden Verbots.

Das Abkommen von 1948 stellte zahlreiche Formen und Phasen des Völkermords unabhängig von ihrem Zusammenhang mit dem Krieg unter Strafe (Artikel I). Neben den genannten Handlungen wurden auch die Verschwörung, die direkte und öffentliche Aufwiegelung, der Versuch und die Mittäterschaft unter Strafe gestellt. Die Vorbereitung wurde jedoch ausgelassen, und die Anstiftung wurde aufgrund der Bedeutung der Meinungsfreiheit in den Vereinigten Staaten auf die direkte und öffentliche Anstiftung beschränkt³⁰⁶.

Den beschriebenen Handlungen könne kein völkermörderischer Charakter zugeschrieben werden, wenn der besondere zielgerichtete Vorsatz des Täters (*dolus coloratus specialis*) nicht festgestellt werde, der den *mens rea* der Straftat darstelle, d. h. das subjektive Element, das sich auf die Fähigkeit beziehe, die Straftat zu erkennen. Der Vorsatz umfasste den Wunsch, nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen als solche ganz oder teilweise zu vernichten (Artikel II). Mit anderen Worten: Die Verantwortlichkeit

³⁰⁶ J. Sawicki, T. Cyprian, *Struggle...*, S. 184-185. vgl. Sechshundachtzigstes Treffen, abgehalten im Palais De Chaillot, Paris, am Donnerstag, den 28. Oktober 1948 (Fortsetzung der Prüfung des Entwurfs einer Konvention über Völkermord [E/794]: Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [A/633]) (A/C.6/SR.86).

für Völkermord setzte beispielsweise voraus, dass neben dem Willen, ein Individuum zu töten, auch der Wille vorhanden sein musste, ein übergeordnetes Ziel zu erreichen, nämlich die Vernichtung der Gruppe. Die Beweggründe für die Qualifikation der Tat erwiesen sich als irrelevant, d.h. der Mord konnte aus persönlichen oder finanziellen Motiven begangen werden.

Die Absicht des Täters, die sich in seinen Handlungen manifestierte, musste sich wiederum nicht auf die gesamte Gruppe beziehen. Es genügte die Absicht, einen Teil der Gruppe zu zerstören, z. B. das zahlenmäßig vorherrschende Kollektiv oder seine Führungsschicht, bestehend aus Vertretern der Behörden und der Intelligenz. Die Absicht, einen Teil einer Gruppe zu zerstören, wird von Theoretikern und Rechtsanwendern manchmal unterschiedlich verstanden und ist auch heute noch sehr umstritten³⁰⁷.

Die Festlegung von vier Kategorien geschützter Gruppen, d. h. nationale, ethnische, rassische und religiöse Gruppen, regte zum Nachdenken an, insbesondere im Hinblick auf die Unterschiede zwischen nationalen und ethnischen Gruppen und die Gründe, warum ethnische Gruppen (und nicht politische Gruppen, wie in der letzten Vorbereitungsphase des Übereinkommens vorgeschlagen) in den Katalog aufgenommen wurden. Die Einbeziehung dieser Gruppen in die Formulierung "als solche" legt nahe, dass die Zuordnung einer bestimmten Gruppe zu einer Kategorie das Ergebnis eines subjektiven oder subjektivierenden Ansatzes ist. Es wurde die Perspektive der Täter eingenommen, die Gruppen als nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen für die Zwecke der Straftat definierten. Offenbar war es nicht notwendig, objektiv festzustellen, ob eine Gruppe tatsächlich (nach wissenschaftlichen Erkenntnissen) eine eigene Gemeinschaft darstellte oder nicht. Was zählte, war die Sichtweise der Täter, auch wenn sie von den akzeptierten Vorstellungen am weitesten entfernt war (z. B. die Anerkennung der Polen als Untermenschen durch Deutschland). Hätten die Urheber des Abkommens die Zugehörigkeit zu einer bestimmten geschützten Gruppe objektivieren wollen, hätte es beispielsweise bei polnischen Opfern jüdischer Herkunft ein Problem gegeben. Denn wenn man die deutschen Rassentheorien ihres wissenschaftlichen Wertes berauben und disqualifizieren wollte, müsste man zugeben, dass die jüdischen Opfer in erster Linie der polnischen Nation angehörten oder einige von ihnen einer jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten. Daher scheint der in der Konvention verwendete Begriff klärend zu sein, auch wenn er parteiisch, d.h. abhängig von der Sichtweise der Täter, geblieben sein muss. Die Streichung des Ausdrucks "als solche" hätte den partikularistischen (nicht universellen) Charakter des Abkommens und Schwierigkeiten bei seiner Auslegung zur Folge. Die Haftung für das Verbrechen des Völkermords wurde in der Konvention auf der Grundlage der Schuld festgelegt, so dass Unwissenheit und Fahrlässigkeit die Zurechnung dieses Verbrechens ausschließen. Um eine Handlung als Völkermord zu qualifizieren, musste nachgewiesen werden, dass der Täter die Absicht hatte, sie zu begehen - zumindest musste er von der Existenz des völkermörderischen Plans wissen und sich der Auswirkungen seiner Handlungen bewusst sein. Die Verordnung berücksichtigte die unmittelbare Verantwortung des Staates, der durch seine Organe handelt (Absatz 2 der Präambel, Artikel I), und die Verantwortung von

³⁰⁷ T. Iwanek, *Crime...*, S. 328-335.

Einzelpersonen (das Amt eines Regierungsmitglieds oder eines staatlichen Funktionärs befreit nicht von der Verantwortung; Artikel IV und IX).

Zu den formellen Bestimmungen des Übereinkommens gehörten Regelungen über den verbindlichen Wortlaut (Artikel X), die Fristen und Bedingungen für die Unterzeichnung des Übereinkommens oder den Beitritt zum Übereinkommen und die Benennung des Verwahrers der Beitrittsurkunden (Artikel XI), die Ausdehnung der Gültigkeit des Übereinkommens auf die abhängigen Gebiete der Staaten (Artikel XII), die Art des Inkrafttretens des Übereinkommens (Art. XIV), die grundsätzliche Geltungsdauer von zehn Jahren, das Verfahren für die Verlängerung der Geltungsdauer der Übereinkunft (für aufeinanderfolgende Zeiträume von fünf Jahren) und ihre Kündigung (Art. XIV und XV), die Möglichkeit für jeden Unterzeichner, die Übereinkunft zu revidieren (Art. XVI), die materielle Tragweite der Notifikation des Generalsekretärs (Art. XVII), die Angabe des Ortes der Hinterlegung der Urschrift der Übereinkunft und die Frage der Bereitstellung beglaubigter Kopien (Art. XVIII) sowie der Zeitpunkt der Registrierung der Übereinkunft durch den Generalsekretär (Art. XIX).

Die Normen der Konvention wurden in die nationalen Rechtsordnungen übernommen. In der deutschen Gesetzgebung wurde direkt auf die vertragliche Definition des Völkermordes Bezug genommen - das Verbot wurde schließlich in Artikel 1 § 6 des VStGB vom 26. Juni 2002 kodifiziert.³⁰⁸ In der polnischen Gesetzgebung hingegen wurde in Artikel 118 des CC vom 6. Juni 1997³⁰⁹ der Geltungsbereich der Garantie um die folgenden geschützten Gruppen erweitert: politische, religiöse und weltanschauliche Gruppen.

Am 26. November 1968 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution an, in der sie den Mitgliedstaaten vorschlug, das Übereinkommen über die Nichtanwendung der Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen

³⁰⁸ Das in Artikel 1 § 6 des deutschen Völkerstrafgesetzbuches enthaltene Verbot lautete wie folgt: "(1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, 1. ein Mitglied der Gruppe tötet, 2. einem Mitglied der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt, 3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, 4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen, 5. ein Kind der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. (2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren". Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches. Vom 26. Juni 2002 (BGBl. I 2002, 42, 2254). Siehe H. Gropengießer, *The Criminal Law of Genocide. The German Perspective*, 'ICLR' 5 (2005), S. 332-333.

³⁰⁹ Derzeit lautet Artikel 118 des polnischen Strafgesetzbuchs wie folgt: "(1) Wer in der Absicht, eine nationale, ethnische, rassische, politische, religiöse oder weltanschauliche Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten, eine Person, die einer solchen Gruppe angehört, tötet oder ihr schwere Körperverletzung zufügt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 12 Jahren, mit Freiheitsstrafe nicht unter 25 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. § (2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe wird bestraft, wer zu dem in § 1 bezeichneten Zweck für Angehörige einer solchen Gruppe Lebensbedingungen schafft, die ihre biologische Zerstörung bedrohen, Maßnahmen anwendet, die darauf gerichtet sind, Geburten innerhalb der Gruppe zu verhindern, oder Angehörigen einer solchen Gruppe gewaltsam Kinder entzieht. § 3 (Aufgehoben)". Gesetz vom 6. VI. 1997. - Strafgesetzbuch (Gesetzblatt von 1997, Nr. 88, Pos. 553). Siehe Strafgesetzbuch. Besonderer Teil, Bd. 1: Kommentar. Art. 117-221, Hrsg. M. Królikowski u.a., Warschau 2017, S. 10-21. vgl. Strafgesetzbuch. Besonderer Teil, Bd. 2: Kommentar zu Art. 117-211a, Hrsg. W. Wróbel et al., Warschau 2017, S. 44-49; Strafgesetzbuch. Besonderer Teil. Commentary, ed. J. Giezek, Warsaw 2014, pp. 22-25; Penal Code. Commentary, ed. A. Grześkowiak, Warsaw 2018, pp. 779-781; Penal Code. Kommentar, Hrsg. M. Filar, Warschau 2016, S. 851-854.

gegen die Menschlichkeit³¹⁰ zu unterzeichnen, was in erster Linie darauf zurückzuführen war, dass in der Bundesrepublik Deutschland versucht wurde, den Vergleich mit Verbrechern zu schließen. Die Konvention war ein völkerrechtliches Instrument zur zeitlich unbegrenzten Verfolgung von Verbrechen, die die größte Bedrohung für die Welt darstellen³¹¹. Ihre Verabschiedung wurde von Polen initiiert, das der UN-Menschenrechtskommission am 5. März 1968 einen Vorschlag unterbreitete³¹². Die polnischen Juristen Stefan Glaser³¹³, ein Spezialist für internationales Strafrecht, und Zbigniew Resich, der erste Präsident des polnischen Obersten Gerichtshofs und Mitglied der UN-Menschenrechtskommission, leisteten einen besonderen Beitrag zur Ausarbeitung des Abkommens. Die Konvention enthält ein Verjährungsverbot für die strafrechtliche Verfolgung von Vertretern von Staaten und Einzelpersonen (Artikel II), die nicht nur der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern auch von Völkermord beschuldigt werden (Artikel I a, b). Sie sah auch vor, dass Auslieferungsverfahren ohne zeitliche Beschränkungen durchgeführt werden können (Artikel III) und verlangte, dass das innerstaatliche Recht mit der Konvention in Einklang gebracht wird (Artikel IV). Das Verbrechen des Völkermords wurde in dem Abschnitt über Verbrechen gegen die Menschlichkeit herausgegriffen, aber es ist schwer zu schlussfolgern, dass diese Verbrechen als identisch angesehen wurden, und sei es nur, weil sie spezifiziert und unterschiedliche Rechtsgrundlagen angegeben wurden. Polen unterzeichnete das Übereinkommen bereits am 16. Dezember 1968³¹⁴ und ratifizierte es mit Vorbehalten zu den Artikeln V und VII am 14. Februar 1969.³¹⁵ Die DDR trat dem Übereinkommen mit ähnlichen Vorbehalten am 27. März 1973³¹⁶ bei, und die Bundesrepublik Deutschland äußerte nach parlamentarischen Debatten, die das Übereinkommen in rechtlicher und moralischer Hinsicht diskreditierten (eine skandalöse Politik wurde auch von den deutschen Exekutiv- und Justizbehörden verfolgt), keinen Wunsch, dem Übereinkommen beizutreten³¹⁷.

³¹⁰ Resolution 2391 (XXIII) der Generalversammlung vom 26. November 1968 (A/7218, Übereinkommen über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit).

³¹¹ Siehe K. Wierczyńska, Das Konzept der ..., S. 48-49.

³¹² Die Frage der Bestrafung von Kriegsverbrechern: Mitteilung der Regierung Polens (E/CN.4/885, 5. März 1965); Vorläufige Tagesordnung der einundzwanzigsten Tagung der Menschenrechtskommission (E/CN.4/879/Add.1, 5. März 1965). Siehe einschlägige Dokumente aus dem Vorbereitungsprozess der Resolution: Verfolgung und Bestrafung..., S. 334-457.

³¹³ D. Janicka, Polska myśl prawnokarna XIX-XX wieku. Autoren und ihre Werke. Von der klassischen zur soziologischen Schule, Toruń 2017, S. 205-207.

³¹⁴ Übereinkommen über die Nichtanwendung der Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 26. XI. 1968 (ABl. 1970, Nr. 26, Ziffer 208, Anhang).

³¹⁵ Regierungserklärung vom 10. X. 1970 zum Inkrafttreten des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 26. XI. 1968 angenommenen Übereinkommens über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (ABl. 1970, Nr. 26, Pos. 209).

³¹⁶ Übereinkommen über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 26. November 1968. Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik, "Treaty Series. Beim Sekretariat der Vereinten Nationen eingetragene oder hinterlegte und registrierte Verträge und internationale Übereinkünfte" 862 (1977), S. 410.

³¹⁷ Die Fragen der Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen und der Unterbrechung oder Aufhebung ihrer Verjährung sind in der Bundesrepublik Deutschland durch nationale Gesetze und bilaterale Abkommen geregelt worden (vgl. A. Rückerl, Ściganie karne zbrodni hitlerowskich 1945-1978, Warschau 1980, S. 25-57; J. Gorzkowska, E. Zakowska, Zbrodniarze hitlerowscy przed sądami NRF, Warschau-Poznań 1964, S. 83-91;

Um die Betrachtung des vertraglichen Verbots des Völkermordes abzuschließen, ist es notwendig, auf die gewohnheitsrechtliche Entstehung dieses Verbots und die Grundlage seiner Gültigkeit hinzuweisen. Guénaël Mettraux erklärte ganz kategorisch: "Die Alliierten konnten nicht argumentieren, dass dieses Verbrechen [der Völkermord] vor dieser Zeit [vor dem Urteil des IMG] völkerrechtlich existierte. Es hat einfach nicht existiert"³¹⁸. Eine Infragestellung der Aussage des Schweizer Wissenschaftlers (die die vorherrschende Meinung in der Völkerrechtslehre zum Ausdruck bringt) würde die völkerrechtliche Möglichkeit vorwegnehmen, dass Deutschland während des Zweiten Weltkriegs das Verbrechen des Völkermordes begangen hat³¹⁹. Was wäre, wenn es in den deutsch-polnischen Beziehungen ein nicht vertragliches Verbot des Völkermordes gäbe?

Erstens war die zitierte Bemerkung zumindest aus mehreren Gründen absolut. Sie schien sich auf kodifiziertes Recht zu beziehen, das auf geltenden internationalen Abkommen zwischen Staaten beruht. Das Fehlen einer positiv formulierten Norm hindert jedoch nicht daran, die durch sie sanktionierten Handlungen für rechtswidrig zu erklären; es macht es höchstens unmöglich, Personen für ihre Begehung zu bestrafen (in der Praxis war die Verwendung einer *expressis verbis* formulierten Rechtsgrundlage eine *unabdingbare Voraussetzung für die Verurteilung* einer Person, die einer Straftat verdächtigt wurde). Zu den Quellen des Völkerrechts gehörten neben den Abkommen auch das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, aus denen sich auch die Verpflichtungen der Staaten, einschließlich der Gebote und Verbote, ableiten ließen. Um zu dem Schluss zu kommen, dass Völkermord vor der Verabschiedung der Konvention im Jahr 1948 eine rechtswidrige Handlung war, müsste die vertragliche oder außervertragliche Quelle des Verbots eindeutig ermittelt werden.

Zweitens wurde aus der dargelegten Regelmäßigkeit *a fortiori* in Form eines Arguments *a minori ad maius* ("wenn weniger verboten ist, ist umso mehr verboten") gefolgert: wenn ein einzelner Mord verboten ist, dann erst recht Massentötungen und Massentötungen in der Absicht, eine Gruppe zu vernichten usw. Ihr Verbot in Kriegszeiten gegen die Bevölkerung eines feindlichen Staates stützte sich in erster Linie auf die Martens-Klausel der Vierten Haager Konvention, die sich unter anderem mit nicht näher bezeichneten groben Rechtsverletzungen durch die Besatzungsmacht befasste, und auf die Haager Regeln. Das für Deutschland geltende Verbot des Völkermordes wäre somit auf den Kriegszustand einschließlich der Besatzung beschränkt.

Drittens stimmte die Völkerrechtslehre allgemein darin überein, dass das Verbrechen des Völkermordes in der Konvention vom 9. Dezember 1948 als Verbrechen gegen die Menschlichkeit behandelt wurde, auch wenn dies keine präzise Aussage war. In der Charta des Internationalen Strafgerichtshofs von 1945 wurde es neben Verbrechen gegen den Frieden und Kriegsverbrechen definiert. Das Nürnberger Tribunal und die US-

Z. Resich, Die völkerrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit [in:] Verbrechen und Täter. Der nationalsozialistische Völkermord vor dem Gericht der Menschlichkeit und der Geschichte, hrsg. von C. Pilichowski, Warschau 1980, S. 792-795; A. Klafkowski, Die Verfolgung von NS-Verbrechern als Problem des Völkerrechts, "PiŻ" 12 (1964), S. 1-7).

³¹⁸ "Es gab für die Alliierten keine Möglichkeit zu argumentieren, dass dieses Verbrechen [der Völkermord] vor dieser Zeit [vor dem IMG-Urteil] im internationalen Recht existierte. Es existierte einfach nicht" (G. Mettraux, *International Crimes...*, S. 197).

³¹⁹ Siehe W. Schabas, Völkermord im Völkerrecht und in den internationalen Beziehungen vor 1948 [in:] *Die Völkermordkonvention...*, S. 19-34.

Militärtribunale haben in ihren Urteilen wiederholt die Rechtsgrundlage für das Verbot von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit dargelegt und in ihren Formulierungen betont, dass die Grundsätze der Legalität - *lex retro non agit* und *nullum crimen sine lege* - gewahrt werden. In dem Urteil, das im dritten Folgeprozess, dem so genannten Anwaltsprozess, erging, stellte das Gremium fest, dass sich das Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht nur aus dem Vertragsrecht, sondern auch aus dem außervertraglichen Recht ableitet (ebenso wie das Verbot des Angriffskrieges), und dass die Strafbarkeit der kriminellen Handlungen von Einzelpersonen vom Zustand ihres Bewusstseins abhängt: "Ob das Verbrechen gegen die Menschlichkeit in einem Vertrag oder im Völkerrecht oder, wie wir glauben, in beiden definiert ist, wir finden keine Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen, die für diese Verbrechen verurteilt werden. Sie sind strafbar aufgrund des Wissens, dass diese Handlungen zum Zeitpunkt ihrer Begehung rechtswidrig und strafbar waren"³²⁰. Das Vorliegen von Kriegsverbrechen hingegen, so die Richter, folge unmittelbar aus der Martens-Klausel. Auf der Grundlage der MTW-Charta wurden deutsche Verbrecher für die Begehung beider Arten von Verbrechen verurteilt. Straftaten wurden auch durch das Gesetz Nr. 10 qualifiziert, das Verbote von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit formulierte, die mit denen der MTW-Charta inhaltlich fast identisch waren (mit dem Unterschied, dass beim Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit die Notwendigkeit eines Zusammenhangs zwischen dem Verbrechen und dem Krieg aufgehoben wurde, so dass das Verbot in der Praxis erweitert wurde). Darüber hinaus wurde der Katalog der Verbrechen gegen die Menschlichkeit erweitert, was rechtlich sinnvoll erschien, da in der IMG-Charta die Aufzählung der rechtswidrigen Handlungen offen war und sich auf die Nennung von Beispielen beschränkte. Das Bindeglied zwischen den Verbrechen des Völkermords und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit bestand darin, dass sie zu einem bestimmten Zweck begangen wurden - in der Definition des Verbrechens des Völkermords wurde dies als unmittelbare Absicht beschrieben, eine Gruppe zu vernichten, während im Falle der Verbrechen gegen die Menschlichkeit "politische, rassische oder religiöse Erwägungen" als Motiv für die Verfolgung aus Anlass oder in Verbindung mit einem Krieg oder Verbrechen gegen den Frieden genannt wurden. Die allgemeinen und spezifischen Tatbestandsmerkmale des sich aus der IMG-Charta ergebenden deutschen Verbots des Völkermordes mussten daher identisch sein mit den Tatbestandsmerkmalen der in der IMG-Charta und im Gesetz Nr. 10 niedergelegten Verbote von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die beide aus diesen Gesetzen abgeleitet und bei der Verurteilung der Verbrechen herangezogen wurden. Der Katalog der grundlegenden Handlungen für das Verbot des Völkermordes musste aus den Aufzählungen in der Vierten Haager Konvention und der IMG-Charta abgeleitet werden. Bei der Formulierung der Verbote von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde wiederholt auf die Offenheit des Katalogs der verbotenen Handlungen hingewiesen, wie die folgenden Zitate belegen: "Die Verletzung umfasst unter anderem", "Deportation zur Zwangsarbeit oder zu anderen Zwecken" (bei der Definition von Kriegsverbrechen), "und andere unmenschliche Handlungen" (bei der Definition von

³²⁰ "Unabhängig davon, ob das Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf das Gesetz oder das Völkerrecht oder, wie wir glauben, auf beides zurückzuführen ist, sehen wir keine Ungerechtigkeit gegenüber Personen, die wegen solcher Verbrechen verurteilt werden. Ihnen wird vorgeworfen, dass sie wussten, dass solche Handlungen unrechtmäßig und strafbar waren, als sie begangen wurden" (Trials..., Bd. III, S. 983).

Verbrechen gegen die Menschlichkeit). Daraus konnte gefolgert werden, dass sich die zugrunde liegenden Handlungen aus dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1948 ergeben. So war die "Ermordung von Mitgliedern einer Gruppe" (aus dem Übereinkommen) im Wesentlichen identisch mit dem Begriff "Mord" (aus der Charta) und in diesem enthalten, ebenso wie die "Verursachung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden bei Mitgliedern einer Gruppe", die "absichtliche Schaffung von Lebensbedingungen für Mitglieder einer Gruppe, die darauf abzielen, ihre vollständige oder teilweise körperliche Vernichtung herbeizuführen", "die Anwendung von Maßnahmen, die darauf abzielen, Geburten innerhalb der Gruppe zu verhindern" und "die gewaltsame Verbringung von Kindern von Gruppenmitgliedern in eine andere Gruppe" (aus dem Übereinkommen) waren Erscheinungsformen der "Ausrottung" oder zumindest der "Misshandlung" (aus der Charta). In Analogie zur Vierten Haager Konvention und zur Charta des Internationalen Strafgerichtshofs wäre es angebracht, die strafbare Stufe und die Erscheinungsformen des Verbrechens in dem rekonstruierten Verbot des Völkermords zu begrenzen.

Viertens war die Einführung einer Definition und eines Verbots des Verbrechens des Völkermords in das positive Recht Gegenstand zahlreicher Bemühungen, die bereits vor Ausbruch des Krieges von einer Gruppe von Juristen unter der Leitung von Raphael Lemkin³²¹ unternommen wurden. Das Fehlen eines Verbots in der Charta des IMG war auf den Widerstand der britischen Behörden zurückzuführen, die der Ansicht waren, dass ein extraterritorialer Begriff nicht in einem Rechtsakt erscheinen könne³²², der eher willkürlich und politisch als völkerrechtlich sei. Möglicherweise wurde auch von sowjetischer Seite ein gewisser Einfluss ausgeübt, die in dem Wunsch, vergleichende Überlegungen zu vermeiden, die formalen Verfahren der Strafverfolgung und die materiellen Gründe für die Verantwortlichkeit deutscher Verbrecher einschränken wollte. Der Einwand, dass das eingesetzte Tribunal Probleme haben würde, die Gültigkeit des Verbots von Verbrechen des Völkermordes zu begründen, schien jedoch übertrieben, da ähnliche Schwierigkeiten auch für das Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit galten. Nichtsdestotrotz wurde ein überzeugendes Argument vorgebracht. Es hätte ausgereicht, dem Verbrechen einen anderen Namen zu geben, die Absicht des Täters zu verdeutlichen und die Verbindung zum Krieg aufzuheben (was durch die Beschränkungen der Vierten Haager Konvention erschwert wurde), um eine an Identität grenzende materielle Ähnlichkeit zwischen dem in der Charta des IMG bekannten Verbrechen gegen die Menschlichkeit und dem in der UN-Konvention von 1948 beschriebenen Verbrechen des Völkermords herzustellen.

Fünftens: In den Anklageschriften, sowohl im Nürnberger Hauptprozess als auch in den Folgeprozessen sowie in den sieben Verfahren, die zwischen 1946 und 1948 gegen deutsche Verbrecher vor dem Obersten Polnischen Nationaltribunal geführt wurden, tauchte das Wort "Völkermord" wiederholt auf. Es wurde in zweifacher Hinsicht verstanden: als völkerrechtliche Kategorie, wenn es um das Verbot von Verbrechen ging,

³²¹ Siehe J. Barrett, Raphael Lemkin and 'Genocide' at Nuremberg, 1945-1946 [in:] The Genocide Convention..., S. 35-54.

³²² Die britischen Vertreter waren bei der Verankerung des Verbots des Völkermords sowohl in der Charta des IMG als auch in der späteren Konvention äußerst vorsichtig (siehe F. Ryszka, Nürnberg..., S. 156-167, 202- 203, 215-218; T. Cyprian, J. Sawicki, Struggle..., S. 175).

aber vor allem als die beste faktische Beschreibung des Phänomens. So wurde auf das Wesen der Taten der Einzelnen hingewiesen, d.h. auf ihren strukturellen Zusammenhang, der in der aus der offiziellen deutschen National- und Rassenideologie abgeleiteten völkermörderischen Absicht zum Ausdruck kommt. Auch wenn die Richter nicht entschieden haben, Einzelpersonen zu bestrafen, die sich des Verbrechens des Völkermords schuldig gemacht haben, bedeutete dies daher keineswegs, dass das Verbot des Völkermords nicht galt und dass Staaten Völkermord begehen konnten, ohne befürchten zu müssen, dass ihre Verantwortung nachgewiesen und ihre Verpflichtung zur Entschädigung durchgesetzt würde.

Sechstens ist auf der Ebene der Argumente aus dem Grenzbereich von Recht und Geschichte darauf hinzuweisen, dass die mögliche Nichtbindung des Reiches an das Verbot des Völkermordes während des Zweiten Weltkrieges Deutschland daran gehindert hätte, einen Völkermord nicht nur an Polen, sondern auch an Juden zu begehen³²³. Im umgekehrten Fall hätte Deutschland gegen das Verbot von Völkermordverbrechen an verschiedenen Gruppen, z.B. an nationalen Gruppen, verstoßen können. Dies wurde in Verfahren vor amerikanischen Militärtribunalen, wie bereits ausgeführt, wiederholt anerkannt. Die Opfer polnischer Nationalität wurden den jüdischen Opfern gleichgestellt und nebeneinander aufgeführt. Die Tatsache, dass ein erheblicher Teil der Juden, die während des Holocausts um ihr Leben gebracht wurden, die polnische Staatsangehörigkeit besaß, erwies sich als bedeutsam. Die Anerkennung der Tatsache, dass die Deutschen während des Zweiten Weltkrieges einen Völkermord auch an Angehörigen nichtjüdischer Schutzgruppen hätten begehen können, änderte nichts an der Tatsache, dass sich die völkermörderischen Absichten im größten Ausmaß gegen die Juden richteten.

Im Zusammenhang mit den obigen Argumenten muss man zu dem Schluss kommen, dass Deutschland vor 1945 in Bezug auf Polen verpflichtet war, das Verbot des Völkermordes insofern zu beachten, als seine Elemente mit den Elementen der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit³²⁴ übereinstimmten, wie sie in der IMG-Charta und im Gesetz Nr. 10 definiert sind, und auch aus Notwendigkeit, um die Definition des Verbrechens im Einklang mit den Regeln der rechtlichen Schlussfolgerung zu halten. Andererseits wurde das Verbot des Völkermordes aus den kodifizierten Verstößen gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges abgeleitet, die aus den Haager Regeln bekannt sind. Der Nachweis, dass das Verbot des Völkermordes in dem Teil, der den Schutz zumindest von Gruppen der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten betrifft, Anwendung fand, war daher völkerrechtlich nicht besonders schwierig. Der Vorsatz könne in diesem Fall als ein qualifizierendes Element angesehen werden, dessen Vorhandensein die Richtigkeit der Argumentation *a minori ad maius* nicht in Frage stelle, d.h. da Personen, die zur Zivilbevölkerung des Feindes gehörten, nicht getötet werden könnten, könnten sie auch nicht aufgrund eines bestimmten Vorsatzes getötet werden. Eine zusätzliche Schwierigkeit im Hinblick auf das Zusammentreffen der Tatbestandsmerkmale des Völkermordes und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit

³²³ H. Reginbogin, The Holocaust and the Genocide Convention of 1948 [in:] The Genocide Convention..., S. 83-98. Die MTW erkannte den Holocaust nicht als Verbrechen des Völkermordes im völkerrechtlichen Sinne an.

³²⁴ G. Mettraux, Internationale Verbrechen..., S. 325-342; vgl. A. Szpak, Crimes....

bestand darin, die Pflicht zum Schutz der Zivilbevölkerung nachzuweisen. Dies wurde jedoch im Urteil des MTW überwunden, wie bereits ausführlich dargelegt wurde. So war Deutschland während des Zweiten Weltkrieges in seinen Beziehungen zu Polen an das Verbot des Völkermordes gebunden, soweit es auf Vertrags- und Gewohnheitsrecht beruhte.

Schließlich muss hervorgehoben werden, dass das Verbot des Völkermords nicht nur für Verbrechen gegen die Menschlichkeit galt (da es sich, wie in der Völkerrechtslehre allgemein anerkannt ist, um deren qualifizierte Form handelte), sondern in hohem Maße auch für das Verbot von Kriegsverbrechen sowie für die in der Vierten Haager Konvention kodifizierten Gesetze und Gebräuche des Krieges. Die Definition des Verbots des Völkermords in der Konvention von 1948 schließt geschützte Gruppen unabhängig vom Kriegszustand und der Zugehörigkeit zum Feind ein, wodurch sich das Verbot des Völkermords von den Verböten der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen unterscheidet. Während also die in der Charta des IMG und im Gesetz Nr. 10 beschriebenen Verböte im Hinblick auf einen umfassenden Schutz der eigenen und der gegnerischen Zivilbevölkerung als komplementär angesehen werden können, wurde durch das kodifizierte Verbot des Völkermords die Einschränkung der Garantien aufgehoben, die sich aus der obligatorischen Verbindung der Handlungen mit dem Krieg ergibt. Das während des Zweiten Weltkrieges geltende Verbot des Völkermordes war nicht identisch mit seiner Fassung im positiven Recht. Die Übereinstimmung der Bezeichnungen ergab sich aus der Notwendigkeit, das Phänomen der Vernichtung von Gruppen so genau wie möglich zu definieren, und der von Raphael Lemkin vorgeschlagene Begriff schien dieses Kriterium zu erfüllen. Die Verwendung des Begriffs Völkermord musste als ebenso legitim angesehen werden wie die Verwendung von Begriffen wie "Kriegsverbrechen" und "Verbrechen gegen die Menschlichkeit". Es sei daran erinnert, dass bis zur Verabschiedung der Konvention im Jahr 1948 das Verbot des Völkermords auf Handlungen beschränkt war, die in Kriegszeiten begangen wurden, und zwar sowohl gegen die Zivilbevölkerung (die eigene und die eines verbündeten Staates) als auch gegen die Streitkräfte des Feindes. Die Einführung des Verbots des Völkermordes und die Anordnung, dass die Verjährung für die Verfolgung und Bestrafung der Täter nicht gelten sollte, wurde von prominenten polnischen Juristen initiiert, die von einer Gruppe kooperierender in- und ausländischer Vertreter der Völkerrechtslehre unterstützt wurden. Das polnische Rechtsdenken, vertreten durch Rafał Lemkin sowie Stefan Glaser und Zbigniew Resich, ermöglichte es, das "Verbrechen ohne Namen" im Völkervertragsrecht zu definieren und die Täter künftig zu verböten und zu bestrafen. Es gibt Grund zu der Annahme, dass der Beitrag der Polen zur Entwicklung des humanitären Völkerrechts im 20. Jahrhundert von herausragender Bedeutung war.

KAPITEL IV

Systematisierung und Überblick der deutschen Handlungen gegen Polen in den Jahren 1939-1945

Eine synthetische Darstellung der Entstehung und des Ausbruchs des bewaffneten Konflikts mit Polen und insbesondere des Verlaufs der deutschen Besatzung, in deren Verlauf der deutsche Staat das polnische Volk konsequent und methodisch ausrottete, dient eher dazu, das Wesen des Plans zur Ausrottung der Polen aufzuzeigen und seine wesentlichen Elemente zu benennen, als einzelne Verbrechen im Detail zu beschreiben (was für die Geschichtswissenschaft charakteristisch wäre). In Anbetracht der Verwendung des historischen Materials für die historisch-rechtliche Analyse ist die Verwendung eines terminologischen Apparats, der auch juristische Begriffe umfasst, gerechtfertigt. Dieses Kapitel enthält daher weder eine umfassende historische Darstellung noch eine Qualifizierung der deutschen Taten (diese sind im nächsten Kapitel platziert), sondern es werden die Fakten aufgezeigt.

Die interne Struktur dieses Teils der Studie wurde der Darstellung der Art und Weise untergeordnet, in der die Deutschen die völkermörderische Absicht, die polnische Nation zu vernichten, umsetzten, sowie der verschiedenen Bereiche dieser Absicht: materiell - der Plan bestand darin, den polnischen Staat, die Verwaltung und die Gesetzgebung zu liquidieren und das deutsche Verwaltungsmodell einzuführen; subjektiv - aus der Tatsache resultierend, dass die Opfer der polnischen Nation angehörten, nicht aufgrund ihrer Nationalität; zeitlich - es wurden auch die Maßnahmen berücksichtigt, die zur Durchführung der Ausrottung bereits vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs ergriffen wurden. Die mangelnde Übereinstimmung der Struktur dieses Kapitels mit der Definition des Verbrechens des Völkermordes ist darauf zurückzuführen, dass der Schwerpunkt auf dem Nachweis der Absicht, die polnische Nation zu vernichten, und der Angabe des Umfangs lag. Eine Beschreibung des Sachverhalts nach Konventionsakten würde die Verwirklichung des gewählten Konzepts unmöglich machen: Erstens dienten die völkermörderischen Handlungen und Unterlassungen Deutschlands oft gleichzeitig der Erzielung eines bestimmten Effekts (z.B. der Ausrottung der Führungsschicht), so dass es schwierig ist, sie voneinander zu trennen, ohne den Sinn zu verfehlen; zweitens waren bestimmte Handlungen geplant, die im gesamten von Polen bewohnten Gebiet durchgeführt werden sollten, obwohl allgemeine Bedingungen und regionale Besonderheiten berücksichtigt wurden; drittens würde eine Beschreibung des Sachverhalts nach Taten den auf die Polen gerichteten deutschen Plan nicht wiedergeben.

Planung und Annahme von Entscheidungen gegen das Völkerrecht

Der wichtigste Umstand, der es dem deutschen Staat ermöglichte, seine Absicht, die polnische Nation zu vernichten, in die Tat umzusetzen, war die Tatsache, dass der

polnische Staat zuvor faktisch abgeschafft und die Polen ihrer Autorität in den von ihnen bewohnten und bisher verwalteten Gebieten beraubt worden waren. Wäre dies nicht geschehen, hätten die Versuche, die Polen zu vernichten, kein so großes Ausmaß annehmen können.

Daher wurde ein Krieg gegen Polen und die Annexion der Freien Stadt Danzig geplant, deren auswärtige Beziehungen nach dem Völkerrecht in die Zuständigkeit der Republik fielen. Der deutsche Staat bereitete sich zunächst darauf vor, die politische, religiöse, soziale und finanzielle Elite Polens zu vernichten, dann Aktivitäten zu entwickeln, die darauf abzielten, den Rest der Nation zu vernichten, die wiederauflebende Widerstandsbewegung regelmäßig zu liquidieren und ausgewählte Polen zwangsweise zu germanisieren.

Konzepte zum Krieg mit Polen und zur Annexion der Freien Stadt Danzig und ihre Konkretisierung

Die Planungen für einen Krieg mit Polen und die Annexion der FSD hatten die deutschen Behörden schon lange vor dem 1. September 1939 begonnen.¹ Zu diesem Zweck verabschiedeten sie zahlreiche Gesetze und erließen zahlreiche Befehle, die die deutschen Streitkräfte in die Lage versetzten, den Nachbarstaat und das abgetrennte Verwaltungsgebiet anzugreifen. Eine Charakterisierung auch nur der wichtigsten Dokumente, die die aggressiven Absichten Deutschlands belegen, würde den Rahmen der Monographie bei weitem sprengen, so dass hier nur die wichtigsten Zeugnisse in diesem Zusammenhang beschrieben werden. Die Feststellungen der obersten deutschen Behörden wurden in der Regel von Beamten und Parteifunktionären auf unterer Ebene durchgeführt. Es bestand daher keine Notwendigkeit, weitere Beweise für die Invasionsabsicht vorzulegen, es sei denn zu eruditären Zwecken.

Die nachstehend genannten Dokumente wurden während des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher vorgelegt. Wie aus den Protokollen der Anhörungen hervorgeht, haben sich die Angeklagten während des Verfahrens wiederholt auf die Briefe bezogen und deren Echtheit bestätigt. Der historische und beweiskräftige Wert dieser Quellen steht daher außer Zweifel, und aus diesem Grund wird in der Monographie im Allgemeinen direkt auf sie Bezug genommen. Die grundsätzliche Bedeutung dieser Materialien ergibt sich aus der Tatsache, dass sie auf der Grundlage des unmittelbar geäußerten Willens des Führers erstellt wurden, der in Deutschland die primäre Quelle des geltenden Rechts war.

Die von Adolf Hitler vor allem gegenüber den höchsten Staatsfunktionären, den Mitgliedern der Regierung und den Chefs der Streitkräfte geäußerten Absichten wurden

¹ Siehe Studien über die deutschen Kriegsvorbereitungen gegen Polen und die Umsetzung ihrer Hauptziele: K. Radziwończyk, Die politischen Pläne des Dritten Reiches gegenüber Polen und ihre Umsetzung in der Zeit vom 1. September bis 25. Oktober 1939, "NDP. MiSzoIIWŚ" XII (1968), S. 5-38; B. Hołyst, Die deutsche Angriffspolitik im Lichte der Dokumente, "BGKBZHWP" VIII (1956), S. 5-53; S. Żerko, Polen, Deutschland und die Entstehung des Zweiten Weltkriegs, "PZ" 2 (2009), S. 3-32; L. Moczulski, Militarne przygotowania III Rzeszy do wojny z Polską 1939 r., "PZ" 3 (1969), S. 18-60.

von den zu ihrer Ausführung Verpflichteten in die Praxis umgesetzt. Zu diesem Zweck erstellten sie entsprechende Aktionsprogramme, Zeitpläne, Propagandarichtlinien² und mögliche Szenarien von Ereignissen. Sie wählten die wirksamsten Mittel, um die Vorstellungen des Reichsführers zu verwirklichen. Die Umsetzung seines Willens erforderte die Einbeziehung eines großen Teils des deutschen Verwaltungsapparats (zivil und militärisch), wobei das *Führerprinzip zu berücksichtigen war*.



² Ein Beispiel für die Kriegsvorbereitung im Informationsbereich ist das Dokument vom 1. Oktober 1938 mit einer Auflistung möglicher Völkerrechtsverletzungen durch deutsche oder gegnerische Truppen gegen Deutschland im Zuge eines möglichen Krieges mit der Tschechoslowakei. Das Oberkommando der Wehrmacht legte in tabellarischer Form eine Beschreibung hypothetischer Situationen mit ihrer völkerrechtlichen Bewertung und Rechtfertigung vom Standpunkt des Kriegsrechts vor. Die Lektüre dieser Anweisung, die mit den zuständigen Dienststellen des Oberkommandos der Landstreitkräfte, der Marine und der Luftwaffe sowie des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten konsultiert wurde, vermittelt eine Vorstellung von den Propagandamethoden Deutschlands, auch zum Zeitpunkt des Überfalls auf Polen. Wenn also die Deutschen die Residenz des tschechoslowakischen Präsidenten, das Schloss auf dem Hradschin, zerstörten, so geschah dies in der Absicht, seine militärische Bedeutung zu rechtfertigen. Wenn hingegen die tschechoslowakische Luftwaffe die französische Botschaft in Berlin beschädigt hatte, wollte man dies als Verstoß gegen die Normen des Völkerrechts qualifizieren, dem Feind die Absicht des Angriffs zuschreiben und ihn angesichts der pazifistischen Bestrebungen Frankreichs und der Anwesenheit von Zivilisten in der Einrichtung verurteilen (Dokument 002-C Tabellarischer Vorschlag des OKW, 1. Oktober 1938 [...] [in:] Prozess..., Bd. XXXIV, S. 145-158. Vgl. polnische Übersetzung der Zusammenfassung mit Kommentar: S. Ordon, Wojna obronna Polski w 1939 roku na wybrzeżu i morzu w świetle prawa międzynarodowego, Wrocław 1974, S. 91-102).

Diagramm 2: Vereinfachte schematische Darstellung der Umsetzung von Kriegsplänen.

Bei der Rekonstruktion der Kriegspläne Adolf Hitlers waren die Aufzeichnungen (wenn auch nicht die Abschriften) der Besprechungen, die der Oberbefehlshaber u. a. mit den Oberbefehlshabern der Wehrmacht abhielt, sowie der Befehl von General Wilhelm Keitel zur Vorbereitung des Krieges mit Polen hilfreich. Die Liste der Schlüsseldokumente³ umfasst:

- Feldmarschall Werner von Blombergs Weisungen vom 24. Juni 1937. - "Anweisung über die einheitliche Vorbereitung der Wehrmacht auf den Krieg";
- Abschriften von vier Konferenzen Adolf Hitlers am 5. November 1937 (Bericht von Oberst Friedrich Hoßbach), 23. Mai 1939 (Bericht von Oberstleutnant Rudolf Schmudt), 22. August 1939 (aus der sogenannten Obersalzberg-Rede) und 23. November 1939;
- ein Befehl von Generalleutnant Walther von Brauchitsch vom 8. Dezember 1938 mit Richtlinien für das Oberkommando der 3. Armee im Kriegsfall;
- Befehl von General Wilhelm Keitel vom 3. April 1939, zusammen mit der "Anweisung der Wehrmacht zur einheitlichen Kriegsvorbereitung für das Jahr 1939/1940" (ursprünglich waren drei Anhänge vorgesehen, die u.a. den Angriffsplan auf Polen, den "Fall Weiss", und die Annexion von FSD betrafen; später wurden drei weitere Anhänge hinzugefügt);
- Genehmigung des oben genannten Befehls von General Wilhelm Keitel durch Adolf Hitler am 11. April 1939;
- Die Richtlinien des Führers vom 10. Mai 1939 mit "Anweisungen zur Bekämpfung der feindlichen Wirtschaft (Wirtschaftskrieg) und Schutzmaßnahmen für die eigene Wirtschaft" (waren Anlage VI der "Anweisungen" vom 3. April 1939).

Bereits Mitte 1937 erließ Reichskriegsminister Generalfeldmarschall Werner von Blomberg eine 22-seitige "Weisung für die einheitliche Kriegsvorbereitung der Wehrmacht", die in drei Hauptteile gegliedert war: "Allgemeine Richtlinien", "Wahrscheinliche Kriegsfälle (Truppenansammlungen)" ("Wahrscheinliche Kriegsfälle (Aufmärsche)" und "Sonder-Vorbereitungen".

Der deutsche Text der am 1. Juli 1937 in Kraft getretenen "Instruktion" wurde im Nürnberger Prozess als Beweismittel der US-Anklage unter der Nummer USA-69 beigelegt und in der allgemeinen Sammlung von Dokumenten aus dem Verfahren vor dem IMG als 175-C⁴ gekennzeichnet. Die in dem Text dargelegten Thesen wurden unter anderem am 12. und 13. Prozesstag, d.h. am 4. und 5. Dezember 1945, erörtert.⁵

³ Einige der verbliebenen Planungsunterlagen, die vor allem für die Frage der Seekriegsführung relevant sind, wurden von Stanisław Ordon beschrieben (siehe S. Ordon, *The Defensive War of Poland...*, S. 72-88).

⁴ Dokument 175-C. Blombergs Direktive für einheitliche Kriegsvorbereitungen der Wehrmacht, 24. Juni 1937, und Erster Nachtrag, 7. Dezember 1937. Zeitplan für "wahrscheinliche" Kriege... [in] *Trial...*, Bd. XXXIV, S. 732-747.

⁵ *Cases...*, S. 62-63, 76-77; *Trial...*, Bd. III, S. 111-112, 199-201.

Aus der "Instruktion" geht hervor, dass der Reichskriegsminister einen Angriff auf Deutschland wegen der vor allem im Westen herrschenden pazifistischen Stimmung und der mangelnden Kriegsbereitschaft vieler Länder, vor allem der UdSSR, nicht für wahrscheinlich hielt. Es wurde daher betont, dass es nicht das Ziel Deutschlands sei, einen Angriffskrieg vorzubereiten und zu führen. Trotz dieser Erklärung ging man davon aus, dass die deutschen Truppen jederzeit in der Lage sein sollten, einen Gegenangriff zu starten und politisch günstige Umstände, die sich in der Zukunft ergeben könnten, militärisch auszunutzen⁶.

Die rätselhaft klingenden Formulierungen verrieten die wahren Absichten der deutschen Regierung, die in Etappen auf den Krieg hinarbeitete. Um unnötige Zweifel und Mutmaßungen bei den Ausführenden zu vermeiden, wurde ein anspielungsreiches Vokabular verwendet, das bei der Umsetzung des Willens von Adolf Hitler üblich wurde. Es wurde suggeriert, dass sich bestimmte Möglichkeiten ergeben würden, und als dies nicht der Fall war, wurde immer offener vorgeschlagen, diese einzuleiten, um zu vermeiden, dass die bisher getroffenen Maßnahmen zunichte gemacht werden.

Obwohl die "Instruktion" in erster Linie die Durchführung des "Falles Rot" und des "Falles Grün" (Pläne zur Eroberung Frankreichs bzw. der Tschechoslowakei) betraf, berücksichtigte sie auch eine mögliche Beteiligung Polens an Feindseligkeiten gegen das Reich, die durch einen deutschen Angriff auf Frankreich oder die Tschechoslowakei ausgelöst werden könnten. Es wurde davon ausgegangen, dass ein Eingreifen Polens in die damalige politische Situation unwahrscheinlich war. Sollte es jedoch dazu kommen, war mit einer Zusammenarbeit Polens mit der UdSSR und der Tschechoslowakei zu rechnen sowie mit einem Schlag polnischer Truppen gegen Ostpreußen, der Unterbrechung der Kommunikation mit dem Reich und einem Angriff auf Schlesien⁷.

Die erste Konferenz, die im Rahmen der Kriegsvorbereitungen mit Polen von Bedeutung war, fand am 5. November 1937 in der Reichskanzlei statt; sie dauerte viereinviertel Stunden. Ihr Verlauf ist durch einen Bericht eines der Teilnehmer, Oberst Friedrich Hoßbach, Adolfs Hitlers Adjutant bei der Wehrmacht, vom 10. November 1937 bekannt. An der Sitzung nahmen auch Werner von Blomberg, Werner von Fritsch (Befehlshaber des Landheeres), Erich Raeder (Befehlshaber der Marine), Hermann Göring (Befehlshaber der Luftwaffe) und Konstantin von Neurath (Reichsaußenminister) teil. Eine Abschrift des Sitzungsprotokolls in deutscher Sprache wurde in die Dokumentensammlung des Nürnberger Prozesses Nr. 386-PS als Beweismittel USA-25 aufgenommen, das von der amerikanischen Anklage vorgelegt wurde⁸. Obwohl das Original des Berichts nicht gefunden werden konnte, wurde die Echtheit der beigefügten

⁶ Dokument 175-C..., S. 734-735.

⁷ Ebd., S. 736, 744-745.

⁸ Dokument 386-PS. Memorandum von Oberst Hossbach, 10. November 1937, über die Konferenz vom 5. November 1937 in der Reichskanzlei... [in:] Prozess..., Bd. XXV, S. 402-413. Vgl. englische Übersetzungen des Dokuments (No. 19. Memorandum [in:] Documents on Germany Foreign Policy 1918-1945. Series D, Bd. 1, London 1949, S. 29-39; Dokument 386-PS [in:] Nazi Conspiracy and Aggression, Bd. 3, Washington 1946, S. 295-305) und polnische (Bericht von Oberst Friedrich Hoßbach vom 10. November 1937 (Dokument 386-PS) [in:] T. Cyprian, J. Sawicki, Aggression..., Teil 1, S. 21-30).

Kopie von Oberst Friedrich Hoßbach unter Eid vor dem MTW⁹ und in seinem Buch¹⁰ bestätigt.

Während des Treffens erörterte Adolf Hitler in erster Linie die Ausrichtung der deutschen Außenpolitik und betrachtete diese Beratungen als das Ergebnis seiner fast fünfjährigen Regierungszeit. Er behandelte sie für den Fall seines eigenen Todes als seinen "letzten Willen und politisches Testament", was die Bedeutung seiner Worte verdeutlichte. Die Auswahl der Empfänger, vor allem Mitglieder der Generalität, bestätigte wiederum, dass er die Pläne militärisch umsetzen wollte. Der Führer ordnete sein internationales Handeln den Zielen des deutschen Volkes unter. Er wies darauf hin, dass die Daseinsberechtigung der Nation im Bevölkerungswachstum liege, das durch die Ausweitung des Lebensraums in Deutschland erreicht werden könne, was er als "fabelhaftes Heilmittel" in der gegenwärtigen Situation ansah¹¹. Seiner Ansicht nach würde die Entwicklung einer Agrarwirtschaft auf der Grundlage intensiver landwirtschaftlicher Anbaumethoden die Bedürfnisse Deutschlands ohne eine Vergrößerung der Anbaufläche nicht erfüllen. Die Vision der Autarkie und der Kolonialpolitik lehnte der Führer jedoch ab und zog sie der europäischen Eroberung vor. Er erklärte, dass es notwendig sei, zunächst die Nachbarstaaten des Reiches anzugreifen. Er schätzt, dass die Eroberung Österreichs und der Tschechoslowakei die Ernährung von etwa 5-6 Millionen Deutschen ermöglichen würde. Er betont, dass der Krieg in Europa bis 1943-1945 geführt werden sollte, da das Reich bis dahin einen erheblichen Vorteil gegenüber den Staaten, die es erobern wollte, erlangt haben würde. Eine Aggression bedeute zwar ein Risiko, doch zeige der Führer Wege auf, dieses Risiko zu neutralisieren. Als Beispiele für eine günstige Situation für einen Angriff auf die Tschechoslowakei nannte er die interne Krise in Frankreich und den Krieg Frankreichs mit einem anderen Land, der es unfähig machte, die Tschechoslowakei zu verteidigen. Adolf Hitler fürchtete eine bewaffnete Antwort Polens im Falle eines deutsch-französischen Krieges nicht, falls Deutschland siegreich sein sollte. Andernfalls rechnete er mit einem polnischen Schlag gegen Ostpreußen, Schlesien und Pommern. Ein ähnliches Kalkül verfolgte er bei der Planung der Eroberung Österreichs und der Tschechoslowakei - er rechnete damit, dass Polen aufgrund der deutschen Stärke und der sowjetischen Bedrohung seinen südlichen Nachbarn nicht unterstützen würde. Adolf Hitler hatte daher Polen als sekundäres Angriffsziel vor dem Zeitraum 1943-1945 ins Auge gefasst, falls sich Polen auf die Seite der bisher nicht angegriffenen Staaten stellen sollte. Er scheint geplant zu haben, dass der beabsichtigte europäische Krieg aufgrund der ideologischen Prämisse der rassischen Unterlegenheit der Slawen im Allgemeinen und der Polen im Besonderen mit der Zerstörung Polens enden würde. Zwar weisen einige Autoren darauf hin, dass der Führer

⁹ Eidesstattliche Erklärung, 18. Juni 1946, von Friedrich Hossbach... [in:] Prozess..., Band XLII, S. 228-230. Der Adjutant des Führers erklärte damals: "Anlässlich der Vernehmung am 13., 14. und 15.3.1946 habe ich auf Grund der mir vorgelegten Photokopie der Auffassung Ausdruck gegeben, daß ich nicht mehr mit Sicherheit sagen könnte, ob es sich bei der Photokopie um eine genaue, wörtliche Wiedergabe meiner Niederschrift handele, daß ich jedoch nach Inhalt, Abfassung und Stil in summa eine Wiedergabe meiner eigenen Niederschrift als vorliegend annehmen müsse, und daß beim Lesen bzw. Vorlesen der Photokopie mir Stellen des Inhaltes erinnerlich wurden, andere mir nicht oder nur ungenau erinnerlich geblieben seien".

¹⁰ F. Hossbach, Zwischen Wehrmacht und Hitler 1934-1938, Wolfenbüttel 1949; vgl. W. Bußmann, Zur Entstehung und Überlieferung der "Hoßbach-Niederschrift", "VJH f. ZG" 4 (1968), S. 373-384.

¹¹ "VielleichttraumhaftererscheinendeAbhilfe"(Dokument386-PS.MemorandumvonOberstHossbach,10.November1937,überdieKonferenzvom5.November1937inderReichskanzlei... [in:] Prozess..., Bd. XXV, S. 406).

Polen damals nicht als Angriffsziel betrachtete, z. B. wegen seines ausdrücklichen Respekts für die Polen und seiner Verehrung für Marschall Józef Piłsudski. Solche Behauptungen scheinen jedoch nicht den Tatsachen zu entsprechen: Deutschland hatte sich nicht mit dem "Versailler Diktat" abgefunden, das eine Revision der Grenzen und die Rückgabe der FSD an das Reich forderte, und der Führer wandte die Regel "der Zweck heiligt die Mittel" an und entwickelte ideologisch die traditionellen deutschen Thesen über die Unterlegenheit der Polen weiter.

Das Treffen am späten Nachmittag war nicht das einzige wichtige Ereignis, das am 5. November 1937 in der Reichskanzlei stattfand. Um 10 Uhr empfing Adolf Hitler eine Delegation des Vereins der Polen in Deutschland, die sich wie folgt zusammensetzte: Stefan Szczepaniak (stellvertretender Vorsitzender des Verbandes), Jan Kaczmarek (Geschäftsführer) und Bruno Openkowski (juristischer Treuhänder)¹². Auf Einladung des Führers statteten ihm Vertreter der deutsch-polnischen Gemeinschaft einen Besuch ab, bei dem der Führer die Erklärung der polnischen und deutschen Regierungen über die Behandlung ihrer anerkannten nationalen Minderheiten verlas¹³. Dies ermöglichte es ihm, sein falsches Image als ein den polnischen Angelegenheiten wohlgesonnener Führer zu festigen. Stefan Szczepaniak und Jan Kaczmarek erinnerten sich an den Kanzler an jenem denkwürdigen Tag wie folgt: "Er atmet den Tod! Dieser Mann trägt den Tod für alle in seinem Umfeld mit sich"¹⁴.

Nachdem die Mitglieder der Union der Polen in Deutschland das Büro des Führers verlassen hatten, wurde Józef Lipski, der polnische Botschafter im Reich, zu einer Audienz eingeladen. Auch ihm gegenüber macht Adolf Hitler betrügerische Versicherungen über seine angebliche Freundschaft mit den Polen und betont, dass die Danzig-Frage kein Hindernis für eine deutsch-polnische Einigung darstelle. Er äußerte seine Genugtuung darüber, dass die Erklärung von 1934 eine Normalisierung der Beziehungen durch eine bilaterale Regelung zwischen den betroffenen Parteien ermöglicht habe¹⁵. Einen Tag zuvor, am 4. November 1937, hatte Hermann Göring dem stellvertretenden polnischen Außenminister Jan Szembek viele ähnliche Zusagen gemacht. Er betonte nachdrücklich, dass die polnischen Ansprüche in FSD unantastbar

¹² E. Osmańczyk, 5. November 1937, "Odra" 11 (1945), S. 1-3.

¹³ Polnisch-Deutsche Erklärungen zu Minderheitenfragen, "Front Zachodni" 9 (1937), S. 1-3. Der Text des deutschen Aide-mémoire, das Botschafter Józef Lipski am Ende seiner Audienz bei Adolf Hitler überreicht wurde (im oben genannten deutschen Weißbuch enthalten), enthielt zahlreiche Kommentare, Bitten und Vorschläge der deutschen Regierung im Zusammenhang mit der angenommenen Erklärung (Aide-mémoire der deutschen Regierung an die polnische Regierung vom 5. November 1937. [in:] T. Cyprian, J. Sawicki, Agresja..., Teil 1, S. 122-124; vgl. H. Chałupczak, Deklaracja z 5 listopada 1937 r. a problem mniejszości polskiej w Niemczech, "PZ" 1989 (1), S. 103-126; D. Matelski, Die deutsche Minderheitenpolitik und die "5. November-Linie" in der Beurteilung der polnischen Botschaft in Berlin (5. November 1937 - 28. Januar 1938), "PZ" 5/6 (1990), S. 198-206).

¹⁴ E. Osmańczyk, 5. November..., S. 2.

¹⁵ Nr. 33. Offizielles Communiqué über die Audienz des polnischen Botschafters beim Reichskanzler [in:] Official Documents..., New York 1939, S. 41. Vgl. Offizielles Communiqué über die Audienz des polnischen Botschafters beim Reichskanzler vom 5. November 1937. [in:] T. Cyprian, J. Sawicki, Aggression..., Teil 1, S. 15-16. Im Nürnberger Prozess wurde ein Communiqué über das Treffen zwischen dem Reichskanzler und dem Botschafter von der britischen Staatsanwaltschaft als Beweismittel unter dem Aktenzeichen GB-27 vorgelegt (siehe Dokument 073-TC (33). Offizielles Communiqué (Polnisches Weißbuch), 5. November 1937... [in:] Trial..., Bd. XXXIX, S. 73-74).

seien, ebenso wie die polnisch-deutsche Grenze¹⁶. Diese Art von Propaganda trug wirksam dazu bei, die polnischen Behörden davon zu überzeugen, dass es keine wirkliche Bedrohung durch Deutschland gab. Unterdessen erließ Generalleutnant Walther von Brauchitsch, der am 4. Februar 1938 Werner von Fritsch als Befehlshaber der Landstreitkräfte¹⁷ abgelöst hatte, am 8. Dezember 1938 einen Befehl mit Richtlinien für das Oberkommando der 3. Er sah eine Lösung der FSD- und Klaipeda-Distrikt-Frage vor und versuchte, einen wirksamen Schutz Ostpreußens zu planen: "Die Bearbeitung hat so zu erfolgen, daß die Durchführung des Falles "Memel" und "Danzig" sofort erfolgen kann, daß im übrigen die ostpreußischen Kräfte sowohl für offensive Verwendung als auch für die Verteidigung der Provinz raschestens bereit sind"¹⁸.

Die internationalen Ereignisse bis 1939, nämlich der "Anschluss" (12. März 1938), die Abtretung des tschechoslowakischen Sudetenlandes an Deutschland (1.-10. Oktober 1938), die Errichtung des so genannten Protektorats Böhmen und Mähren (16. März 1939) und die Annexion des litauischen Distrikts Klaipėda (22. März 1939), ließen keinen Zweifel an den aggressiven Absichten Deutschlands. Ende März 1939 wusste General Wilhelm Keitel, Chef des OKW, bereits, dass Adolf Hitler den Oberbefehl über den Angriff auf Polen an die Oberbefehlshaber der verschiedenen Waffengattungen weitergegeben hatte: die Marine - Admiral Erich Raeder, die Luftwaffe - Generalfeldmarschall Hermann Göring und die Landstreitkräfte - Generaloberst Walter von Brauchitsch¹⁹. Dementsprechend erließ er am 3. April 1939, also fast fünf Monate vor Kriegsausbruch, einen an diese Befehlshaber gerichteten Befehl mit dem Titel "Anweisung für die einheitliche Kriegsvorbereitung der Wehrmacht für das Jahr 1939/1940". Jeder von ihnen

¹⁶ Mitteilung des stellvertretenden Außenministers Jan Szembek über das Gespräch mit Hermann Göring an den Außenminister Józef Beck vom 4. November 1937. [in:] T. Cyprian, J. Sawicki, Aggression..., Teil 1, S. 37-40.

¹⁷ Am 4. Dezember 1938 kam es zu einer Reihe von Rücktritten deutscher Befehlshaber, die sich Hitlers Plänen zur Eroberung Europas und dem Oberbefehlshaber selbst widersetzen, als Ergebnis einer politischen Intrige, die von Hermann Göring, Heinrich Himmler und Reinhard Heydrich ausgeheckt worden war. Gegen den Kriegsminister Generalfeldmarschall Werner von Blomberg (Ehe mit einer ehemaligen Prostituierten) und den Oberbefehlshaber der Landstreitkräfte General Werner von Fritsch (letztlich unbestätigter Vorwurf der Homosexualität) wurden moralische Vorwürfe erhoben. Infolge der so genannten Blomberg-Fritsch-Affäre wurde das seit dem 21. Mai 1935 bestehende Reichskriegsministerium aufgelöst, sechzehn Generäle wurden in den Ruhestand versetzt, das OKW gegründet und Adolf Hitler wurde Oberbefehlshaber der Wehrmacht. Werner von Fritsch wurde von einem Ehrengericht von den Vorwürfen freigesprochen und nahm, obwohl er nicht auf seinen Posten zurückkehrte, am Septemberfeldzug teil. Er fiel als zweiter deutscher General bei der Belagerung von Warschau am 22. September 1939. Werner von Blomberg hingegen entschied sich, nachdem er von kompromittierendem Material für seine junge Frau erfahren hatte, für ein Briefing und zog nach Bayern. Die Ausschaltung möglicher Gegner und organisatorische Veränderungen in der Führung der deutschen Streitkräfte erhöhten die Chancen für die Umsetzung aggressiver Eroberungspläne. Dies schwächte den Widerstand der Wehrmachtsvertreter, die mit der Möglichkeit einer Niederlage rechneten und denen es blieb, unter dem Deckmantel der Sorge um die Einhaltung völkerrechtlicher Normen formulierte offizielle Zweifel zu äußern (Wehrgesetz. Vom 21. Mai 1935 (RGBl. I 1935, 52, 609). Siehe T. Szafar, *The Generals' Affair*, Warschau 1961; H. Kirst, *The Generals' Affair*, übersetzt. E. Ptaszyńska-Sadowska, Warschau 1995; K. Grünberg, SS..., S. 120-121; H. Foertsch, *Schuld und Verhängnis. Die Fritsch-Krise im Frühjahr 1938 als Wendepunkt in der Geschichte der nationalsozialistischen Zeit*, Stuttgart 1951; K.-H. Janßen, F. Tobias, *Der Sturz der Generäle. Hitler und die Blomberg-Fritsch-Krise 1938*, München 1994).

¹⁸ Neben dem Befehl von Generalleutnant Walter von Brauchitsch vom 8. Dezember 1938 enthielt das Dokument 120-C den unten beschriebenen Befehl von Generalleutnant Wilhelm Keitel, die Befehle von Adolf Hitler vom 11. April und 10. Mai 1939 sowie den Befehl von Generalleutnant Wilhelm Keitel vom 10. Mai 1939 (Dokument 120-C. Notiz von Keitel, 3. April 1939: Auf Befehl Hitlers sind die Stabsarbeiten für den Fall "Weiß" (Angriff auf Polen) so vorzubereiten, dass die Operationen jederzeit nach dem 1. September 1939 beginnen können... [in:] Prozess..., Bd. XXXIV, S. 380-422. Das obige Zitat stammt von S. 417).

¹⁹ H. Greiner, *Hinter den Kulissen des OKW*, Warschau 1959, S. 34.

erhielt ein Exemplar des Befehls, zwei weitere wurden General Walter Warlimont zur Verwendung durch die Abteilung Landesverteidigungsführungsamt OKW (Abteilung Landesverteidigungsführungsamt Oberkommando der Wehrmacht) zugestellt. Das Dokument und seine Anhänge wurden von der britischen Staatsanwaltschaft als Beweisstück GB-41 vorgelegt, das in der Nürnberger Dokumentensammlung mit der Nummer 120-C gekennzeichnet ist.

Die "Anweisung" von General Wilhelm Keitel wurde bald darauf am 11. April 1939 von Adolf Hitler unterzeichnet. Sie enthielt drei Anhänge, die sich mit der Sicherung der deutschen Grenzen (Anhang I), dem Angriffsplan auf Polen "Fall Weiss" (Anhang II)²⁰ und der Annexion von FSD, die als "Inbesitznahme" bezeichnet wurde (Anhang III), befassten. Die erste und die dritte Anlage wurden Mitte April beschlossen, die zweite wurde einem Befehl von General Wilhelm Keitel beigelegt. Außerdem regelte der Reichskanzler die Frage der Befehlsgewalt in Ostpreußen, falls es zu Feindseligkeiten kommen sollte (Anhang IV). Ein weiterer Anhang, der im Befehl nicht erwähnt wurde, betraf die Festlegung der Einsatzgebiete der Bodentruppen (Anhang V).

Im Vorwort des Befehls gab der Chef des OKW die Befehle Adolf Hitlers zur Durchführung der Vorbereitungen für einen Angriff auf Polen weiter - er wies darauf hin, dass das OKW jederzeit nach dem 1. September 1939 angriffsbereit sein müsse, dass das OKW einen Zeitplan für die Aktionen und deren Koordinierung zwischen den drei Teilstreitkräften aufstellen müsse, und betonte, dass die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen an das OKW der 1. Mai 1939 sei.

Der zweite Anhang begann mit einer tödlichen Diagnose für Polen: "Das gegenwärtige Verhalten Polens erfordert, dass neben dem Plan zur Verteidigung der Ostgrenzen auch militärische Vorbereitungen getroffen werden, um jede Bedrohung von dieser Seite ein für alle Mal auszuschalten, sollte sich dies als notwendig erweisen"²¹. Dies bedeutete, dass man sich auf falsche Voraussetzungen stützte. Der Wunsch, die Grenzen zu revidieren und Reparationen für den angeblich ungerechten Versailler Vertrag zu erhalten, erlaubte es Deutschland, Polen aggressive Absichten gegenüber dem Reich zu unterstellen, was nicht den Tatsachen entsprach. Die deutsche Wahrnehmung des eigenen Unrechts war in zweifacher Hinsicht verzerrt: Zum einen verlor Deutschland Gebiete, die das Königreich Preußen gemeinsam mit Russland und Österreich durch die drei Teilungen polnischer Gebiete in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unrechtmäßig an sich gerissen hatte, und zum anderen bereitete Polen keinen Angriffskrieg vor. Erst am 4. März wird mit der Ausarbeitung eines defensiven Operationsplans "West" begonnen, dessen erster Entwurf dem Generalinspekteur der Streitkräfte am 22. März 1939 vorgelegt wird.

Trotz des Fehlens einer realen Bedrohung durch Polen bereitete sich Deutschland umfassend auf einen Angriff auf seinen östlichen Nachbarn vor. Der "Fall Weiss" gliedert sich in: politische Aufgaben und Ziele (Teil 1), militärische Schlussfolgerungen (Teil 2), Aufgaben der Streitkräfte (Teil 3), Aufgaben der einzelnen Streitkräftegattungen (Teil 4).

²⁰ Siehe die polnische Übersetzung von Teil 2 der "Anweisungen" vom 3. April 1939: Fall Weiss [in:] T. Cyprian, J. Sawicki, *Agresja na Polskę w świetle dokumentów*, Teil 2, Warschau 1946, S. 41-46.

²¹ Ebd., S. 41.

Im letzten Teil sind die für die Landstreitkräfte, die Marine und die Luftwaffe vorgesehenen Dispositionen aufgeführt.

Der Befehl bedeutete, dass Polen ungeachtet der Bestimmungen der Erklärung von 1934 militärisch vernichtet werden konnte. Die Kriegsanstrengungen sollten sich auf Polen und die FSD beschränken und stützten sich auf die Passivität Frankreichs und des Vereinigten Königreichs, die baltischen Staaten, das Bündnis mit Italien, die Unsicherheit Ungarns und die Unfähigkeit der UdSSR, Polen zu unterstützen. Die Eroberung der polnischen Gebiete sollte durch einen Blitzkrieg erfolgen, d. h. durch schlagkräftige, plötzliche Angriffe der Streitkräfte in Verbindung mit einer dringenden Überwachung der übrigen Reichsgrenzen und der Sicherung der litauischen Grenze. Landstreitkräfte sollten Danzig-Pommern besetzen, und es wurde ein Angriff von der slowakischen Seite erwartet. Zur See sollten die polnische Marine und Handelsflotte vernichtet, polnische Stützpunkte blockiert, die Kommunikation mit dem Reich aufrechterhalten und die Wasserwege ins Baltikum und nach Schweden gesichert werden. Der Plan sah vor, dass die deutsche Luftwaffe zur Unterstützung der Landstreitkräfte einen Überraschungsangriff durchführen sollte, um die polnische Luftfahrt zu zerstören. Außerdem sollte sie die Mobilisierung der polnischen Truppen verhindern.

Die Beschreibung des "Falles Weiss" wurde von besonderen Befehlen begleitet, die unter anderem die Mobilisierung, das Einsatzgebiet, die Exekutivgewalt, die Regeln der Unterordnung und die Aufrechterhaltung der Kommunikation betrafen. Im ersten Punkt wurde die Rechtsgrundlage für die Aggression genannt. Es wurde betont, dass ein Verteidigungs- oder Kriegszustand im Sinne des geheimen Reichsverteidigungsgesetzes vom 4. September 1938²² nicht ausgerufen werde und dass alle Handlungen und Forderungen auf der Grundlage der Friedensgesetzgebung erfolgen würden. Die Behörden erklärten sich bereit, die Haager Landkriegsordnung treu und *sinngemäß zu erfüllen*. Dieses Vorgehen trug dazu bei, diejenigen, die Zweifel an dem Plan hatten, davon zu überzeugen, ihn durchzuführen, da es ihre Vorbehalte gegen die Rechtswidrigkeit der durchgeführten Aktionen in gewisser Weise abschwächte.

Anhang III, der sich mit der Eroberung von FSD befasst, zeigt, dass der Plan für einen Angriff auf das Gebiet von FSD unabhängig von der Invasion Polens war und eher durch eine günstige politische Situation bedingt war. Die Aufgabe der Eroberung FSDs lag bei den Bodentruppen, der Angriff sollte von Ostpreußen aus erfolgen, obwohl eine Beteiligung der Marine und der Luftwaffe erwogen wurde. Auch hier wurden spezielle Befehle erlassen, die im Wesentlichen thematisch ähnliche Gruppen von Anordnungen enthielten. Der einleitende Absatz mit allgemeinen Hinweisen enthielt folgende Bemerkung: "Es ist davon auszugehen, dass durch die Inbesitznahme des Freistaates Danzig ein rein deutsches Gebiet nach langer Trennung wieder unter die Hoheit des Deutschen Reiches gestellt wird"²³. Aus dieser Bemerkung, die kurioserweise in der Einleitung der Militärriichtlinien steht, wird deutlich, wie Deutschland die FSD als

²² Geheime Kommandosache. Reichsverteidigungsgesetz vom 4. September 1938, unveröffentlichter Text, Dokument 2194-PS. Top-Secret: Reichsverteidigungsgesetz vom 4. September 1938 ... [in:] Prozess ..., Bd. XXIX, S. 319-326.

²³ Dokument 120-C..., S. 398.

deutsches Gebiet behandelte, von dem sich das Reich trennen musste. Es war jedoch an der Zeit, Polen zu bestrafen, das sich an dieser Trennung schuldig gemacht hatte.

"Anweisungen" vom 3. April 1939. Adolf Hitler ergänzte sie in den Richtlinien vom 10. Mai 1939. Sie enthielten: "Anweisungen zur Bekämpfung der feindlichen Wirtschaft (Wirtschaftskrieg) und Schutzmaßnahmen für die eigene Wirtschaft"²⁴ (Anlage VI). Die Befehlshaber der verschiedenen Heeresgattungen wurden angewiesen, bis zum 1. August 1939 mitzuteilen, wie sie den Befehl des Befehlshabers umzusetzen gedachten. Die "Weisungen" vom 10. Mai 1939 waren im Wesentlichen in zwei Teile gegliedert, die sich mit der wirtschaftlichen Kriegsführung befassten, und zwar sowohl für den Fall, dass der Plan zum Schutz der Grenzen gemäß der Anlage und dem Befehl von General Wilhelm Keitel vom 3. April 1939 umgesetzt wurde, als auch für den Fall eines Angriffs auf Polen ("Fall Weiss"), der in Anlage II des Befehls beschrieben wurde. So bezog sich der erste Teil auf Maßnahmen gegen Großbritannien, gefolgt von einer wirtschaftlichen Aggression gegen Frankreich, und der zweite Teil enthielt Richtlinien für den Fall der Besetzung polnischer Gebiete durch deutsche Truppen. Es wurde postuliert, dass die polnischen Unternehmen während der Feindseligkeiten so weit wie möglich unversehrt bleiben sollten. Eine Durchbrechung dieser Regel konnte nur durch einen militärischen Notfall erfolgen. Die Absicht war, das oberschlesische Industriegebiet so schnell wie möglich zu erobern. Die Blockade der Warenlieferungen nach Polen, sowohl über polnische Häfen, in die Schiffe unter neutraler Flagge einlaufen konnten, als auch über neutrale Häfen, wurde als ein wichtiges Element der wirtschaftlichen Kriegsführung angesehen.

Dreizehn Tage nach dem Erlass der "Weisungen" erläuterte Adolf Hitler öffentlich die Ziele seiner Politik und machte die vierzehn anwesenden Offiziere mit einer Diagnose der Lage Deutschlands vertraut. Unter den Anwesenden befanden sich die Oberbefehlshaber der verschiedenen Waffengattungen (unter Berücksichtigung der am 4. Februar 1938 erfolgten personellen Veränderungen). Der Bericht über die Besprechung wurde von Oberstleutnant Rudolf Schmundt verfasst, weshalb er in der Literatur manchmal als Schmundt-Protokoll oder Kleiner Schmundt bezeichnet wird. Sein deutscher Text wurde in einer Sammlung von Nürnberger Schriften abgedruckt und erhielt als Beweismittel für die Anklage gegen die amerikanischen USA-27²⁵ die Nummer 079-L. Der Bericht wurde im Prozess vor dem IMG mehrfach erwähnt²⁶.

Zu Beginn stellte der Führer zwei Perspektiven vor: die erste betraf die Veränderungen im Reich zwischen 1933 und 1939, d. h. seit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten, die zweite die allgemeine geopolitische Lage. Adolf Hitler sieht das größte Hindernis für die Entwicklung Deutschlands im Fehlen von Ackerland, dessen Besitz das von ihm als wünschenswert erachtete Bevölkerungswachstum ermöglichen würde. Er betonte, dass der Erwerb von Kolonien das Problem aufgrund ihrer

²⁴ Dokument 120-C..., S. 403-408. Siehe die polnische Übersetzung von Anhang VI: Wojna obronna Polski 1939. Wybór źródeł, zeb. i oprac. E. Kozłowski et al., Warschau 1968, S. 231-234.

²⁵ Dokument 079-L. Undatierter Bericht über eine Besprechung zwischen Hitler und den Befehlshabern und leitenden Offizieren der drei Dienste in der Reichskanzlei, 23. Mai 1939... [in:] Prozess..., Bd. XXXVII, S. 546-556. Siehe. Polnische Übersetzung des Berichts von Oberstleutnant Rudolf Schmundt: Protokoll der Konferenz vom 23. Mai 1939 (Dokument 079-L) [in:] T. Cyprian, J. Sawicki, Aggression..., Teil 2, S. 46-56.

²⁶ Prozess..., Bd. II, S. 278-284; vgl. Anweisung zur politischen Lage und zu den Zukunftsplänen. Protokoll der Konferenz vom 23. Mai 1939. [Siehe auch Prozess..., Bd. IX, S. 38-39, 47-48, 58, 116-118, 308-309; Prozess..., Bd. X, S. 513-514; Prozess..., Bd. XIII, S. 37-39; Prozess..., Bd. XIV, S. 38-39, 134.

Abgelegenheit und des unsicheren Zugangs zu den Ressourcen im Falle einer Kriegsblockade nicht lösen würde. Daher hielt er die Zerstörung anderer Staaten und Nationen für notwendig: "Ohne Einbruch in fremde Staaten oder Angriff fremden Eigentums ist dies [die Lösung der wirtschaftlichen Probleme] nicht möglich"²⁷. Brutale Überfälle und Raubüberfälle sollten eine neue Ära in der deutschen Geschichte prägen. Der Führer gab daher seine populistische Annahme nicht auf, dass die Deutschen gegenüber anderen Nationen materiell privilegiert sein sollten. Daraus folgte: Wenn die Realität es den Deutschen nicht erlaubt, ihre angemessene soziale und demographische Stellung zu erreichen, muss die Realität geändert werden, koste es, was es wolle.

Die Gewinnung von Lebensraum im Osten sollte künftige Siege im Westen ermöglichen. Der Kanzler erklärte: "Der Pole ist kein zusätzlicher Feind. Polen wird immer auf der Seite unserer Gegner stehen"²⁸. Aus diesem Satz lassen sich folgende Schlüsse ziehen: Deutschlands feindliche Vernichtungsaktionen sollten sich gegen die Polen richten (aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur polnischen Nation), Polen als Staat der Polen ist Deutschlands ewiger Feind, und seine Lage im Osten ist eine zusätzliche Rechtfertigung, es anzugreifen. Der Führer fügte hinzu: "Es entfällt auch die Frage Polen zu schonen und bleibt der Entschluss bei erster passender Gelegenheit Polen anzugreifen"²⁹. Aus dieser Sicht war der Wunsch, das Problem der deutschen Minderheit in FSD zu lösen, kein wirklicher *casus belli*. Das Gebiet war strategisch wichtig, da es einen effizienten Warentransport und die militärische Vorherrschaft im südlichen Teil der Ostsee ermöglichte. Den Polen wurde unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit (deutsch, polnisch oder Danzig) allenfalls eine untergeordnete Rolle zugewiesen; sie sollten künftig als Sklaven für Deutschland arbeiten.

Die Rede Adolf Hitlers enthielt auch völkerrechtliche Themen. Er beabsichtigte, die Vertragsnormen Deutschlands zu verletzen, einschließlich derjenigen, die die Neutralität der europäischen Staaten betreffen. Er bezeichnete den Großen Krieg als Ersten Weltkrieg, was auf seine Absichten hinwies - der nächste Krieg sollte offenbar als Zweiter Weltkrieg in die Geschichte eingehen. Trotz dieser Spekulationen auf dem Treffen schloss der Führer die Beteiligung der Vereinigten Staaten an diesem Konflikt nicht ein, was im Grunde bedeutete, dass der Krieg auf dem europäischen Kontinent ausgetragen werden würde. Um die technische und organisatorische Seite des Vorhabens zu entwickeln und die Kriegsvorbereitungen geheim zu halten, richtete der Bundeskanzler im OKW einen Forschungsstab ein.

Die oben beschriebene Mai-Sitzung lieferte den Befehlshabern der Heeresgattungen eine relativ große Anzahl allgemeiner Hinweise für einen Angriff. Ab der zweiten Maihälfte bis zum August 1939 werden genaue Pläne erstellt. Am 22. August 1939 zog der Oberbefehlshaber bei einem weiteren wichtigen Treffen mit den Befehlshabern des Heeres in seiner Residenz Berghof am Hang des Obersalzbergs ein Resümee der Vorbereitungszeit. Wie der US-Ankläger Sydney Alderman während des Prozesses erklärte, tat der Führer dies zweimal, wahrscheinlich vormittags und nachmittags³⁰.

²⁷ Dokument 079-L..., S. 548.

²⁸ Ibidem, S. 548.

²⁹ Ibidem, S. 549.

³⁰ Prozess..., Bd. II, S. 286.

Den Adjudikatoren des IMG wurden drei Versionen der Niederschriften dieses Ereignisses vorgelegt, die als 798-PS (Exhibit USA-29)³¹, 1014-PS (Exhibit USA-30)³² und 003-L³³ gekennzeichnet sind. Darüber hinaus erschien in der Sammlung der Nürnberger Schriften eine Abschrift der Notizen von Generaladmiral Hermann Böhm, die noch am Abend des 22. August 1939 im Münchner Hotel "Vier Jahreszeiten"³⁴ angefertigt wurden. Sie wurde von dem Rechtsanwalt Walter Siemers beglaubigt und im Prozess als Raeder-27 bezeichnet. Die US-Anklagedokumente aus den OKW-Archiven galten als Beweismittel im Fall der Nürnberger Hauptverbrecher - sie wurden als Adolf Hitlers erste und zweite Rede bezeichnet, und im Laufe der Jahre sind viele Zweifel an der Echtheit der letzten Variante aufgekommen. Das Richterghremium des IMG hat ihr keine Beweiskraft zuerkannt. Seine Bedeutung und das Interesse der Forscher rührten jedoch daher, dass das Dokument das so genannte Armenier-Zitat enthielt, in dem der Diktator seinen rücksichtslosen Plan zur Ausrottung aller Polen ankündigte und ihn mit dem zeitlich nicht weit entfernten türkischen Massaker an den Armeniern verglich. Die Passage sollte ohne Abkürzung zitiert werden: "Unsere Stärke ist Schnelligkeit und Brutalität. Dschingis Khan führte das Abschlachten von Millionen von Frauen und Kindern an - mit Vorsatz und einem glücklichen Herzen. Die Geschichte sieht in ihm nur den Gründer eines Staates. Mir ist es gleichgültig, was die schwache Zivilisation Westeuropas über mich sagen wird. Ich habe den Befehl gegeben - und jeder, der auch nur ein Wort der Kritik äußert, wird durch ein Erschießungskommando hingerichtet -, dass unser Kriegsziel nicht das Erreichen bestimmter Grenzen, sondern die physische Vernichtung des Feindes ist. Ich halte deshalb meine Totenkopfverbände in Bereitschaft - vorerst nur im Osten - mit dem Befehl, Männer, Frauen und Kinder polnischer Herkunft und Sprache gnadenlos und ohne Mitleid in den Tod zu schicken. Nur so werden wir den *Lebensraum* gewinnen, den wir brauchen. Denn wer redet heute noch von der Armeniervernichtung?"³⁵.

³¹ Dokument 798-PS. Ansprache Hitlers an die Oberbefehlshaber, 22. August 1939, über seine Kriegsabsicht und seine politischen Kriegsvorbereitungen, mit Prophezeiungen über die Haltung anderer europäischer Staaten und den voraussichtlichen Verlauf des Krieges... [in:] Prozess..., Bd. XXVI, S. 338-344. Vgl. polnische Übersetzung umfangreicher Textauszüge: Adolf Hitlers Rede vom 22. August 1939. (Dokument 798-PS) [in:] T. Cyprian, J. Sawicki, Agresja..., Teil 2, S. 133-139; Vermerk aus der Besprechung der Obersten Befehlshaber in Obersalzberg mit der Rede Adolf Hitlers vom 22. August 1939 (Dokument 798-PS) [in:] T. Cyprian, J. Sawicki, Sprawy polskie..., S. 48-50, sowie die englische Übersetzung des gesamten Typoskripts: No. 192. Unsigned Memorandum. Rede des Führers an die Oberbefehlshaber am 22. August 1939 [in:] Documents on German Foreign Policy 1918-1945, Series D (1937-1945), Bd. 7, London 1956, S. 200-204; Trial..., Bd. II, S. 287-291.

³² Dokument 1014-PS. Zweite Rede Hitlers vor den Oberbefehlshabern am 22. August 1939: Hitler erklärt, er werde einen propagandistischen Vorfall liefern, um den Krieg zu beginnen; vollständige Zerstörung Polens notwendig; der Sieg, nicht das Recht, ist der wichtige Faktor... [in:] Trial..., Bd. XXVI, S. 523-524; vgl. die polnische Übersetzung des Berichts: Zweite Rede des Führers am 22. August 1939 (Dokument 1014-PS) [in:] T. Cyprian, J. Sawicki, Agresja..., Teil 2, S. 139-140, und Englisch: No. 193 Unsigned Memorandum. Zweite Rede des Führers am 22. August 1939 [in:] Dokumente zur deutschen Außenpolitik 1918-1945, Reihe D (1937-1945)..., Bd. VII, S. 205-206.

³³ Dokument 003-L [in:] Prozess..., Bd. XXXVII, S. 391. Vgl. polnische Übersetzung des ersten Teils des Dokuments: Die Rede des Führers vom 22. August 1939 (Dokument 003-L) [in:] T. Cyprian, J. Sawicki, Aggression..., Teil 2, S. 140-142.

³⁴ Dokument Raeder-27: Inhalt der Rede Hitlers auf dem Obersalzberg, 22. August 1939, nachträglich niedergeschrieben von Hermann Böhm, Generaladmiral a.D.; Hitlers Einschätzung der politischen Lage - Polen, Mussolini, Franco, etc. (Beweisstück Raeder-27) [in:] Prozess..., Bd. XLI, S. 16-25.

³⁵ "Unsere Stärke liegt in unserer Schnelligkeit und in unserer Brutalität. Dschingis Khan hat Millionen von Frauen und Kindern in den Tod getrieben - mit Vorsatz und einem glücklichen Herzen. Die Geschichte sieht in ihm nur den Gründer eines Staates. Es ist mir gleichgültig, was eine schwache westeuropäische Zivilisation über mich sagen wird. Ich habe den Befehl gegeben - und ich werde jeden, der auch nur ein Wort der Kritik

Das Dokument 003-L wurde von Louis Lochner, einem amerikanischen Journalisten und Pulitzer-Preisträger von 1939, in seinem Buch von 1942 (Nachdruck von 1943) der Öffentlichkeit vorgestellt. Anschließend legte er den Text den Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs in Nürnberg vor. Sein geheimnisvoller Informant übergab ihm dieses dreiseitige Manuskript angeblich eine Woche vor Beginn des deutschen Überfalls auf Polen. Obwohl der US-Ankläger Sydney Alderman die Zuverlässigkeit des Textes nicht in Frage stellte, bemerkte er: "Beim Vergleich dieser beiden Dokumente [798-PS und 1014-PS] mit dem ersten Dokument [003-L] sind wir zu dem Schluss gekommen, dass das erste Dokument eine etwas verzerrte Kombination der beiden Reden ist"³⁶. Polnische Forscher, die sich mit dem Problem befassen, haben ihrerseits festgestellt: "Die drei Versionen dieser Rede erklären sich dadurch, dass die Anwesenden wahrscheinlich zusätzlich zum offiziellen Protokoll Notizen gemacht haben, die den Verlauf der Konferenz mehr oder weniger getreu wiedergeben. Jedenfalls stimmen alle drei Versionen teilweise überein und widersprechen sich nirgends - allenfalls betonen sie mehr oder weniger bestimmte Teile der Rede und lassen andere weg"³⁷. Richard Albrecht³⁸ und Kevork Bardakjian³⁹ haben die Urheberschaft des Dokuments 003-L dem Abwehrchef Admiral Wilhelm Canaris zugeschrieben. Vielleicht um die Briten zu ermutigen, in die Verteidigung Polens einzugreifen, wurde der Bericht unverblümt und ausdrucksstark verfasst. Erwähnenswert ist auch die Reaktion von Hermann Göring auf die Rede des Kommandeurs. Dem Informanten Louis Lochner zufolge kletterte der Luftwaffenkommandeur vor Freude auf den Tisch, hielt eine leidenschaftliche Dankesrede und versprach, brutale Befehle zu befolgen⁴⁰.

Die Lektüre von drei Redemanuskripten des Führers vom 22. August 1939 zeigt, dass das vorrangige Ziel des deutschen Angriffs auf den östlichen Nachbarn die Ausrottung seiner Bevölkerung war, unabhängig von der jeweiligen Situation: "Vernichtung Polens im Vordergrund. Ziel ist Beseitigung der lebendigen Kräfte, nicht die Erreichung einer bestimmten Linie. Auch wenn im Westen Krieg ausbricht, bleibt Vernichtung Polens im Vordergrund. [...] Ich werde propagandistischen Anlass zur Auslösung des Krieges geben, gleichgültig, ob glaubhaft. Der Sieger wird später nicht danach gefragt, ob er die Wahrheit gesagt hat oder nicht. Bei Beginn und Führung des Krieges kommt es nicht auf das Recht

äußert, durch ein Erschießungskommando hinrichten lassen -, dass unser Kriegsziel nicht im Erreichen bestimmter Linien besteht, sondern in der physischen Vernichtung des Feindes. Dementsprechend habe ich meine Totenkopfverbände in Bereitschaft versetzt - vorerst nur im Osten - mit dem Befehl, Männer, Frauen und Kinder polnischer Abstammung und Sprache gnadenlos und ohne Mitleid in den Tod zu schicken. Nur so werden wir den Lebensraum gewinnen, den wir brauchen. Wer spricht denn heute noch von der Ausrottung der Armenier?" (L. Lochner, *What about Germany?*, New York 1943, S. 2. Siehe den vollständigen Text des Dokuments 003-L: ebenda, S. 1-4). Richard Albrecht, ein zeitgenössischer deutscher Soziologe, verwendete die zusammenfassende Frage in dem Zitat als Titel eines Buches über Adolf Hitlers Rede vom 22. August 1939. In die Monographie integrierte er eine deutschsprachige Fassung des von Louis Lochner aufgedeckten Typoskripts (siehe R. Albrecht, Anhang: Das L-3 Dokument [in:] "Wer redet heute noch von der Vernichtung der Armenier?" Adolf Hitlers Geheimrede am 22. August 1939, Aachen 2007, S. 86-92).

³⁶ "Durch den Vergleich dieser beiden Dokumente [798-PS und 1014-PS] mit dem ersten Dokument [003-L] kamen wir zu dem Schluss, dass das erste Dokument eine leicht verstümmelte Fusion der beiden Reden war" (Trial..., Bd. II, S. 286).

³⁷ T. Cyprian, J. Sawicki, *Aggression...*, Teil 2, S. 142.

³⁸ R. Albrecht, "Der Historiker als Detektiv" [in:] "Wer redet heute noch von der Vernichtung der Armenier?"..., S. 31-48.

³⁹ K. Bardakjian, *Hitler und der Völkermord an den Armeniern*. Sonderbericht Nr. 3, Cambridge 1985, S. 21-24.

⁴⁰ L. Lochner, *Was ist mit Deutschland?...*, S. 4.

an, sondern auf den Sieg. Herz verschließen gegen Mitleid. Brutales Vorgehen. 80 Millionen Menschen müssen ihr Recht bekommen. Ihre Existenz muss gesichert werden. Der Stärkere hat das Recht. Größte Härte"⁴¹. Wie auch aus den zuvor dargestellten Überlegungen des Führers hervorgeht, sollte sich das Vorgehen gegen die Polen nicht auf die Liquidierung ihrer Staatlichkeit beschränken. Sein Ziel war es, wie er zugab, die Polen zu vernichten, ihr Land zu entvölkern und es dann mit Deutschen zu besiedeln. Um diese Ziele zu erreichen und einen Konflikt auszulösen, zögerte er nicht, sich der Propaganda zu bedienen, unabhängig vom Grad der Glaubwürdigkeit ihrer Behauptungen. Den militärischen Befehlshabern empfahl er Brutalität, da seiner Meinung nach in den Beziehungen zwischen Staaten das Recht des Stärkeren gilt. Er rechnete zynisch damit, dass die Sieger für ihre Gräueltaten und Lügen nicht zur Rechenschaft gezogen werden würden.

Der Oberbefehlshaber gab zu, dass die Entscheidung, Polen anzugreifen, im Frühjahr 1939 getroffen wurde, und dass der Zeitpunkt des Angriffs durch den Zeitpunkt des vorausgesagten Zusammenbruchs bestimmt wurde, der Deutschland aufgrund der Unfähigkeit, den nationalsozialistischen Wirtschaftsplan⁴² umzusetzen, erwarten würde. Der Planungs Zentralismus, gleich welchen Ursprungs (sowjetisch, deutsch oder polnisch), bedeutete einen Eingriff in das Marktgleichgewicht und war zum Scheitern verurteilt, wie Adolf Hitler wusste. Darüber hinaus argumentierte er, dass die Zeit gegen Deutschland arbeitete, das, nachdem es seine eigenen Entwicklungsmöglichkeiten ausgeschöpft hatte, durch das Erstarken von als feindlich betrachteten Staaten geschwächt würde. Er fügte hinzu, dass er sich nicht anders als blitzschnell mit Polen auseinandersetzen würde. Einen Konflikt, der länger als ein oder zwei Jahre dauern würde, schloss er aus. Ursprünglich sollten Frankreich und Großbritannien Ziel einer Invasion sein, doch änderte der Führer bald seine Meinung, da es ihm in erster Linie darum ging, unabhängig von einer Wirtschaftsblockade eine sichere Lebensmittelversorgung für Deutschland zu schaffen.

Er erwartete auch nicht, dass diese Staaten sich gegen Polen behaupten würden. Er verachtete ihre Ohnmacht und Schwäche, wovon er sich z. B. bei der Remilitarisierung des Rheinlands und der Übernahme der Tschechoslowakei überzeugt hat. Er verließ sich auf direkte Kontakte z. B. zu Benito Mussolini und Francisco Franco, auf deren Unterstützung oder zumindest freundliche Neutralität er zählte. Solange er nicht getötet wurde, glaubte er, sein politisches Projekt der Eroberung Europas dank der Souveränität, die ihm sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands weithin zugestanden wurde, verwirklichen zu können. Er rechnete jedoch nicht mit dem Kriegseintritt der Vereinigten Staaten, der die Lage an den Fronten doch erheblich hätte verändern können.

Wie Adolf Hitler die Umsetzung seiner Absichten beurteilte, geht aus dem Protokoll einer Sitzung hervor, die nach der Eroberung Polens am 23. November 1939 stattfand. Der Bericht wurde von einem namentlich nicht bekannten Teilnehmer der Sitzung verfasst und anschließend im deutschen Staatsarchiv hinterlegt. Das Material wurde in die

⁴¹ Dokument 1014-PS..., S. 523.

⁴² Zwischen 1936 und 1940 wurde versucht, den Vierjahresplan zu verwirklichen, wobei die Bedingungen in der deutschen Industrie, Wirtschaft und Gesellschaft im Wesentlichen unberücksichtigt blieben. Hermann Göring, der Oberbefehlshaber der Luftwaffe, wurde mit der Durchführung beauftragt (Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes. Vom 18. Oktober 1936, RGBl. I 1936, 96, 887).

Nürnberger Dokumentensammlung unter der Nummer 789-PS aufgenommen und war ein Beweismittel der amerikanischen Anklage mit der Kennzeichnung USA-23⁴³.

An jenem Novembertag um 12 Uhr hörten die hohen deutschen Befehlshaber die Rede des Feldherrn, aus der hervorging, dass der Kampf um Lebensraum im Osten die Bedeutung der individuellen und kollektiven Existenz hatte und zeitgemäß einen Rassenkampf bedeutete. Das polnische Territorium musste aufgrund der postulierten demographischen Entwicklung der deutschen Nation gewonnen werden, so dass es den nationalsozialistischen Idealen zuwiderlief, wenn Adolf Hitler eine Massenauswanderung oder eine Verringerung der Zahl der geborenen Kinder vorschlug, was er als deren Tötung bezeichnete: "Geht ein Volk diesen Weg, so werden alle Schwächen mobilisiert. Man verzichtet auf Gewalt nach aussen und wendet die Gewalt gegen sich selbst an durch Tötung des Kindes. Das bedeutet die größte Feigheit, Dezimierung der Zahl und Entwertung"⁴⁴.

In seinen historischen Betrachtungen bezeichnete der Führer den Angriff auf Polen als außerordentlich wichtig. Zum ersten Mal seit vielen Jahrzehnten sei es Deutschland gelungen, einen Krieg zu beginnen, der an einer einzigen Front geführt wurde. Er führte den Sieg auf die Gunst der göttlichen Vorsehung zurück. Indem er sich mit den großen deutschen Führern verglich, betonte er seine eigene Entschlossenheit und erklärte, dass er bis zum vollständigen Sieg kämpfen werde, worunter er das Ende des gesamten Krieges und nicht nur seiner einzelnen Etappen verstand. Dies sei nur möglich, wenn Deutschland seine militärische Überlegenheit gegenüber seinen Feinden beibehalte. Ein lebender Führer, der persönlich für das Schicksal des Reiches verantwortlich ist, hat kein Recht auf Niederlage oder Kapitulation.

Adolf Hitler sah sich selbst als den Wiederaufersteher der deutschen Macht. Er behauptete, dass es ihm gelungen sei, die Armee durch eine entsprechende ideologische Erziehung wieder aufzubauen. Er räumte ein, dass sie nicht für Verteidigungszwecke, sondern für Offensivaktionen bestimmt sei. Außerdem wies er darauf hin, dass er den Staat von völkerrechtlichen Zwängen befreit habe, indem er Deutschland aus dem Völkerbund herausgenommen und die Abrüstungskonferenz aufgelöst habe.

Mit seiner spezifischen Anwendung des Völkerrechts - nach der Regel, dass Verpflichtungen eingehalten werden, solange es Deutschland nützt - ermöglichte es dem Oberbefehlshaber, eine von Zwängen praktisch unabhängige Politik zu entwickeln. Der Glaube, dass internationale Rechtsnormen instrumentalisiert werden können, wurde durch die Straffreiheit Deutschlands nach erheblichen Verstößen noch verstärkt. Daher konnte auch ein noch so versöhnliches Verhalten der polnischen Regierung Adolf Hitler nicht davon abhalten, Polen anzugreifen, eine Entscheidung, die er ja schon viel früher getroffen hatte. Die polnischen Behörden kannten die Regeln des politischen Spiels nicht, in dem der Führer sowohl ein Konkurrent war als auch den Ausgang bestimmte.

⁴³ Dokument 789-PS. Ansprache Hitlers an die Oberbefehlshaber, 23. November 1939, über die Kriegslage und seine Kriegsziele... [in:] Prozess..., Bd. XXVI, S. 327-336. Siehe polnische Übersetzung: Protokoll der Sitzung Hitlers mit den Oberbefehlshabern am 23. November 1939 (Dokument 789-PS) [in:] T. Cyprian, J. Sawicki, Aggression..., Teil 1, S. 209-221.

⁴⁴ Dokument 789-PS..., S. 329.

Einer der wenigen Mitarbeiter des polnischen Außenministeriums, der die Ziele Adolf Hitlers bereits zu Beginn der nationalsozialistischen Ära erkannte, war Stanisław Schimitzek, von 1931 bis 1933 Botschaftsrat an der polnischen Botschaft in Berlin. 1933 kehrte er nach Polen zurück und wurde zum Direktor der Verwaltungsabteilung des Außenministeriums ernannt. Die ersten Kontakte des Abgeordneten Alfred Wysocki mit dem Reichskanzler beschrieb er treffend wie folgt: "Wir wussten, dass Hitlers Betonung der Friedfertigkeit und sein Wunsch, Streitigkeiten zu beseitigen, weitgehend mit dem Hauptziel seiner gegenwärtigen Politik zusammenhing - mit der Frage der Remilitarisierung des Reiches. Die Informationen der polnischen Vertretungen in Paris und London gaben jedoch keinen Anlaß zu der Annahme, daß Polen durch eine Versteifung seiner Haltung gegenüber dem winkenden Olivenzweig Hitlers die Zugeständnisse westlicher Staatsmänner in der Frage der Remilitarisierung Deutschlands konterkarieren könnte"⁴⁵.

Es sei darauf hingewiesen, dass die auf der Sitzung vom 23. November 1939 vorgelegte aktuelle Analyse der internationalen Lage darauf hindeutete, dass Deutschland in den nächsten ein bis zwei Jahren keine militärische Bedrohung durch die UdSSR zu befürchten hatte, Großbritannien zumindest bis zum Sommer 1940 konfliktunfähig sein würde und die Vereinigten Staaten eine neutrale Haltung einnehmen und die Feinde Deutschlands nur am Rande unterstützen würden. Der Oberbefehlshaber stellte fest, dass sich seine Verbündeten nicht an militärischen Aktionen beteiligen würden, solange Deutschland keine weiteren Angriffe unternähme (die Intervention der UdSSR in Polen am 17. September 1939 ist ein klarer Beweis für die Richtigkeit dieser These). Im Rahmen der deutschen Verteidigung spielte der Besitz des Ruhrgebiets aufgrund der dortigen Rohstoffvorkommen und zahlreicher Industrieanlagen eine wichtige Rolle.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Adolf Hitler von Beginn seiner politischen Karriere an keinen Hehl aus seinen polen- und polenfeindlichen Absichten machte, die in der deutschen Gesellschaft, nicht nur in der lokalen Elite, breite Unterstützung fanden. Er konnte mit ihrer Verwirklichung beginnen, nachdem er die Macht in Deutschland übernommen, die Armee reorganisiert und gestärkt und alle Bedrohungen neutralisiert hatte, die während des Feldzugs gegen Polen auftreten konnten. Der Angriffsplan war seit 1937 gereift und im Frühjahr 1939 in die Vorbereitungsphase eingetreten. An seiner Umsetzung waren vor allem das Oberkommando der Wehrmacht und die Vorgesetzten der einzelnen Heeresgattungen beteiligt. Die Anwesenden waren Adolf Hitler unterstellt und führten seine Absichten aus, wie im weiteren Verlauf der Monographie beschrieben wird. Der Mythos von der Ehre der Wehrmacht spiegelt sich daher - auch im Zusammenhang mit dem brutalen Vorgehen der deutschen Soldaten im Polenfeldzug - nicht in der Realität wider. Das Einverständnis zur Ausrottung der Polen wird durch die bereits erwähnte Szene, in der Hermann Göring vor Freude um den Tisch im Berghof rennt, anschaulich belegt.

Auch wenn der Reichsführer seine Pläne nach und nach enthüllte, machte er keinen Hehl aus seiner verächtlichen Haltung gegenüber den Polen. Sein Hass auf Menschen polnischer Sprache und Nationalität trieb ihn zu radikalen Lösungen: Mit der Zerstörung

⁴⁵ S. Schimitzek, *Drogi i bezdroża minionej epoki. Erinnerungen an die Jahre der Arbeit im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (1920-1939)*, Warschau 1976, S. 304.

des Staates wollte er auch die Nation auslöschen. In der Zwischenzeit sah er eine marginale Rolle für die Polen vor; nach der Ausrottung der polnischen Führung sollten sie ein Reservoir an Sklavenarbeitern und billigen Arbeitskräften sein, und wenn dieses Potenzial erschöpft war, sollten sie nach und nach entsorgt werden. Als indirektes Motiv für den Angriff stellte sich der Wunsch heraus, fruchtbares polnisches Land zu erobern, das Deutschland im Falle eines künftigen Krieges mit dem Westen mit Vorräten versorgen könnte. Die Ausrottung der Polen sollte jedoch nicht ein Nebeneffekt der Eroberung von Lebensraum sein, sondern ihre Eliminierung sollte den zusätzlichen Nutzen bringen, den notwendigen Lebensraum zu gewinnen.

Pläne zur Depolonisierung und Germanisierung

Das vom deutschen Staat übernommene Muster der Ausrottung der polnischen Nation setzte eine Depolonisierung voraus, der eine (möglicherweise kombinierte) Germanisierung vorausgegangen war. Die Begriffe sind nicht synonym. Die Depolonisierung ist in der Regel ein Prozess, der der Germanisierung vorausgeht und die Beseitigung der Zeichen des Polentums in einem bestimmten Gebiet und unter der dort lebenden Bevölkerung beinhaltet. Die Germanisierung hingegen ist in der Regel ein sekundärer Prozess, der die Germanisierung - im untersuchten Fall - des entpolonisierten Gebiets und der zur polnischen Nation gehörenden Menschen nach den Kriterien der deutschen Eugenik beinhaltet.

Programm zur Auslöschung der polnischen Eliten und zur Vernichtung des verbliebenen Teils der polnischen Nation sowie Vorbereitungen zu seiner Umsetzung

Eine Vorstellung vom Schicksal der Polen unter dem deutschen Joch vermitteln die oben beschriebenen Dokumente, aus denen die Absicht hervorgeht, Polen anzugreifen. Diejenigen, die als Führungspersönlichkeiten anerkannt waren, d.h. Behördenvertreter, lokale Regierungsbeamte, Geistliche, Organisatoren, Unternehmer, Gemeindemitarbeiter, Veteranen von Aufständen, Mitglieder von Vereinen, mit einem Wort, all diejenigen, die nach Ansicht der deutschen Behörden ein polenschaffendes Potenzial in sich trugen, waren der Vernichtung ausgesetzt. Polen, die sich um das Vaterland verdient gemacht hatten oder zu seiner Verteidigung beitragen konnten, gefährdeten nicht nur den deutschen Plan, Lebensraum im Osten zu gewinnen, sondern mussten mit dem sofortigen oder aufgeschobenen Tod bestraft werden, da der Führer sie verdächtigte (was durch ihre Lebensläufe bestätigt wurde), in der Lage zu sein, polnische nationale Muster zu verbreiten⁴⁶.

⁴⁶ Siehe die Studien, die sich mit den deutschen Plänen zur Ausrottung der polnischen Elite und der übrigen polnischen Nation befassen: J. Marczewski, Podstawowe dyrektywy hitlerowskiej polityki okupacyjnej w sprawie polskiej (wrzesień-październik 1939), "PZ" 2 (1967), S. 256-275; C. Madajczyk, Polityka III Rzeszy w

Dieter Schenk bezeichnete die Opfer der deutschen Liquidierung der polnischen Führungsschicht (bekannt als "Aktion zur Liquidierung des Kerns des Polentums" oder "politische Säuberung des Vordergrunds") als "*Schutzhäftlinge*"⁴⁷. Obwohl es sich bei den zur Vernichtung bestimmten Vertretern der polnischen Elite häufig nicht um gefangene Angehörige der Streitkräfte handelte, wurde ihnen zugetraut, für den Erhalt der polnischen nationalen Identität zu kämpfen. Die Relevanz dieser Charakterisierung wird durch die Einrichtung von zivilen Kriegsgefangenenlagern in Stutthof (Zivilgefangenenlager Stutthof) und im Danziger Stadtteil Nowy Port (Zivilgefangenenlager Neufahrwasser) unterstrichen, in denen verhaftete polnische Führungskräfte, hauptsächlich aus der FSD, untergebracht wurden. Kurioserweise wurden sie - aus völkerrechtlicher Sicht - als zivile Kriegsgefangene bezeichnet, was dem Standpunkt der deutschen Behörden entsprach. Für den Fall, dass die starke Bindung einer Person an das Polentum nachgewiesen wurde, waren Erklärungen, dass sie eine nationale Umwandlung durchgemacht hatte, irrelevant. Bisher unbeteiligte Polen konnten jedoch ihr Verhältnis zum Deutschtum neu definieren, indem sie beispielsweise eine entsprechende Staatsangehörigkeitserklärung abgaben. Das Gleiche galt für geraubte polnische Kinder, die zur Germanisierung bestimmt waren - ihre Schuld konnte noch nicht bewiesen werden (die Bemerkung galt nicht für die bewussteren älteren Kinder, die z. B. an Pfadfinderaktivitäten teilnahmen).

Auf den ersten Blick schien die Situation der übrigen Bevölkerung günstiger zu sein als die der polnischen Führer. Nach den ausgewerteten Dokumenten über den Angriff auf Polen wollte Adolf Hitler die polnische Bevölkerung als billige Arbeitskräfte für die Versorgung Deutschlands nutzen. Die Lieferung von Lebensmitteln und anderen Waren aus einem nicht weit vom Reich entfernten Gebiet sollte zu Siegen im geplanten Krieg gegen die westlichen Staaten beitragen. Die vom Führer gewählte Vorgehensweise lässt den Schluss zu, dass die Ausrottung der verbliebenen Polen so lange aufgeschoben werden sollte, bis die Bedingungen für ihre Durchführung gegeben waren. Die Hierarchie der Ziele (die Vernichtung der Juden wurde als vorrangig betrachtet) hatte keinen Einfluss auf die Haltung gegenüber den Polen. Alle Vertreter dieses Volkes sollten ausgerottet werden. Die sofortige Eliminierung aller Polen kam nicht in Frage. Fehlende technische Mittel, andere Aufgaben, unzureichendes Personal für die Durchführung der Exekutionen und schließlich der mögliche Widerstand eines Teils der öffentlichen Meinung im In- und Ausland - all dies führte dazu, dass die Vernichtung des polnischen Volkes in Etappen

okupowanej Polsce, t. 1-2, Warschau 1970; idem, Hitlers Führer gegenüber der polnischen Frage in der Zeit von Oktober 1939 bis September 1940, "PZ" 1 (1958), S. 1-46; idem, Krieg und Besatzung in Polen als Instrument zur Zerstörung der Nation, "DN" 1 (1969), S. 15-25; idem, Die Gestaltung des Besatzungssystems in Mitteleuropa durch das Dritte Reich (1938-1945), "DN" 1-2 (1971), S. 159-178; S. Żerko, Polen in Hitlers Konzeption der Außenpolitik 1933-1939, "SnFiZH" XXIV (2001), S. 247-275; T. Janicki, Niemiecka polityka gospodarcza na ziemiach wcielonych do Rzeszy w latach 1939-1945, "PZ" 2 (2009), S. 33-58; C. Pilichowski, The Background, Plan and Consequences of the Third Reich's Policy towards Poland during the Second World War, "SnFiZH" III (1977), S. 165-176. Vgl. die englische Übersetzung des Textes von Czesław Pilichowski: idem, The Background, Plan and Consequences of the Third Reich's Policy towards Poland during the Second World War, "SFHC" V (1980), S. 111-122.

⁴⁷ D. Schenk, Die Nacht der Mörder..., S. 60. Historisch gesehen muss zwischen den Begriffen "Schutzhäftling" und "Vorbeugehäftling" unterschieden werden. Der Rechtsstatus des Schutzhäftlings wurde ausgewählten Häftlingen von der Gestapo zuerkannt, der des Schutzhäftlings von der Kripo (vgl. A. Lasik, Schutzstaffeln im deutschen KZ-System. Organisationsentwicklung, Entwicklung von Aufgaben und Strukturen und das soziologische Bild der SS-Lagerbesatzungen, Auschwitz 2007, S. 89-101).

erfolgen musste. Zunächst wurde eine Auswahl getroffen, es wurden die Polen ausgewählt, die zuerst ermordet werden mussten. Die Schritte, die in dieser Richtung unternommen wurden, können im Allgemeinen als Vorbereitung bezeichnet werden.

In der Praxis bestand dies darin, Daten über die früheren Aktivitäten von Personen zu sammeln, die vorläufig als polnische Führer oder Feinde des Deutschtums identifiziert wurden. Die operative Aufklärung erfolgte hauptsächlich durch den Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (SD). Er war der geheime Informationsdienst der NSDAP und eine SS-Formation, die Reinhard Heydrich seit 1931 zur Kontrolle und Bekämpfung der Opposition organisiert hatte⁴⁸. Im Vergleich zur Gestapo, der geheimen Staatspolizei, die ebenfalls von Reinhard Heydrich geleitet wurde, hatte der SD eine präventive Funktion. Er sammelte und stellte Material über als gefährlich eingestufte Milieus zusammen. Beobachtungen in Form von Gutachten und Lagebeurteilungen ermöglichten es den Beamten der Gestapo, Ermittlungen durchzuführen⁴⁹.

Bis zur Einrichtung des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) durch Heinrich Himmler am 27. September 1939⁵⁰ bestand der Sicherheitsdienstapparat der SS aus einem zentralen SD-Hauptamt⁵¹ und Außenstellen, die territorial auf militärische (SD-Oberabschnitte) und staatliche Verwaltungseinheiten (SD-Abschnitte und SD-Außenstellen)⁵² begrenzt waren. Das Hauptamt des Sicherheitsdienstes war in drei Ämter unterteilt: I - unter der Bezeichnung Verwaltung und Recht, II - Inland, III - Abwehr; außerdem gab es ein Amt zur besonderen Verfügung. Die Grundämter gliederten sich in Zentralabteilungen, *Hauptabteilungen*, *Abteilungen* und *Referate* (⁵³).

Spätestens ab dem 7. Oktober 1938, als den Mitarbeitern des Amtes II erklärt wurde, dass die polnischen Angelegenheiten Vorrang hätten, begannen die Bemühungen um eine Intensivierung der Agenten- und Ablenkungsaktivitäten. Die Aufgaben sollten von Angehörigen der deutschen Minderheit, die die polnische Staatsangehörigkeit besaßen, ausgeführt werden. Sie wurden von Mitarbeitern der Hauptabteilung II/21 *Naród* (Volkstum) registriert, anschließend wurden ausgewählte Kandidaten in Deutschland ausgebildet. Ab Januar 1939. SS-Sturmführer Ernst Damzog, SD-Offizier und zugleich Grenzinspekteur Ost, wies die Leiter der *Staatspolizeistellen* an der polnischen Grenze an, welche Vernichtungsmaßnahmen in Zukunft durchgeführt werden sollten. Die Leiter der Staatspolizeistellen aus Breslau, Opole, Frankfurt/Oder und Legnica wurden darauf vorbereitet. Im April 1939 richtete das Amt II ein Ersuchen an die SD-Oberabschnitte in

⁴⁸ A. Ramme, SS-Sicherheitsdienst, Übersetzung. B. Jodkowska, Warschau 1984, S. 25-33; K. Grünberg, SS..., Warschau 1975, S. 25. Siehe G. Browder, Die frühe Entwicklung des SD. Das Entstehen multipler institutioneller Identitäten [in:] Nachrichtendienst, politische Elite, Mordenheit. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS, Hrsg. M. Wildt, Hamburg 2003, S. 38-56.

⁴⁹ K. Grünberg, SS..., S. 70-71.

⁵⁰ Unter anderem wurden die Kriminalpolizei (Kripo), die Geheime Staatspolizei (Gestapo) und der Sicherheitsdienst (SD) in das RSHA eingegliedert, während die Ordnungspolizei (Orpo) eigenständig blieb. Zur Umgestaltung der Struktur der polizeilichen Zentralstellen in Deutschland siehe F. Ryszka, Aufbau und Funktion des Zwangsapparates. "Der SS-Staat" [in:] idem, Der Ausnahmezustand..., S. 267-305.

⁵¹ Adrian Weale hat das Wesen des Hauptamtes des Sicherheitsdienstes treffend charakterisiert und es vor dem Hintergrund ähnlicher Partei- und Staatsorganisationen in Deutschland dargestellt (A. Weale, SS. Historia pisana na nowo, Wrocław 2010, S. 119. Vgl. H. Höhne, Zakon trupiej czaszki, Warschau 2006, S. 201).

⁵² K. Grünberg, SS..., S. 71-72.

⁵³ A. Ramme, Service..., S. 52-58; vgl. H. Höhne, Order..., S. 199.

Stettin (Nord), Berlin (Ost), Königsberg (Nordost), Breslau (Südost)⁵⁴ und Düsseldorf (West), die mit der Erfassung und Zusammenstellung von Daten über Volksdeutsche befasst waren. Nur die westdeutsche SD-Stelle in Düsseldorf wurde gebeten, die Aktivitäten der im Ruhrgebiet lebenden Angehörigen der polnischen Minderheit, die dort hauptsächlich im Bergbau beschäftigt waren, zu analysieren⁵⁵.

Am 22. Mai 1939 wurde im Hauptamt des Sicherheitsdienstes die Zentralstelle II P(olen)⁵⁶ eingerichtet. Formal unterstand die Dienststelle dem SS-Standartenführer Franz Siks, dem Leiter des Amtes II, und ihre Arbeit wurde von SS-Obersturmführer Hans German, Referent der Abteilung II/212, unter der Bezeichnung Minderheiten geleitet. Die Mitarbeiter der Zentrale hatten die Aufgabe, die Probleme des Deutschtums in Polen weltanschaulich, politisch, kulturell, wirtschaftlich und propagandistisch aufzuarbeiten. Die Referenten für polnische Angelegenheiten in dieser Einheit sammelten auch persönliche und materielle Akten über die polnischen Führer, die für die zukünftige physische Liquidierung ausgewählt wurden⁵⁷. Dabei stützten sie sich auf eine Reihe von Quellen; Informationen wurden u. a. von gesellschaftlichen und staatlichen Organisationen der Ostforschung⁵⁸ eingeholt. Sie legten eine operative Datei an, die, wie Helmut Knochen in einem Vermerk schrieb, "an mögliche operative Gruppen übergeben

⁵⁴ Die Korrespondenz des SD-Südost über das Netz deutscher Spitzel im polnischen Staat, die Daten über die an pro-polnischen Aktivitäten Beteiligten enthielt, wurde 1947 veröffentlicht (Dokumente der deutschen Aggression von 1939, "SZ" 10-12 (1947), S. 333-338).

⁵⁵ A. Ramme, Service..., S. 109-110.

⁵⁶ Eine polnische Übersetzung der Anordnung zu diesem Thema wurde 1961 in der Zeitschrift "Stolica" abgedruckt (siehe W. Chelmikowski, Z archiwów Gestapo. Wie die Polizeiaktion im Feldzug gegen Polen geplant wurde, "Stolica" 38-39 (1961), S. 28-29).

⁵⁷ A. Ramme, Service..., S. 110-111.

⁵⁸ Die beteiligten Forschungsinstitute und Universitäten im In- und Ausland, die parteiische und propagandistisch ausgerichtete Forschung über das Deutschtum außerhalb des Reiches betrieben, waren in der seit 1931 bestehenden Arbeitsgemeinschaft Volksdeutsche Forschungsgemeinschaften (VFG) zusammengefasst. Der Vorläufer der VFG war die Stiftung für deutsche Volks- und Kulturbodenforschung, die vom 30. Oktober 1926 bis zum 8. August 1931 in Leipzig unter der Schirmherrschaft des Reichsministeriums des Innern tätig war. Die VFG gab zahlreiche Zeitschriften heraus, wurde in erheblichem Umfang vom Staat finanziell unterstützt und unterhielt zahlreiche Kontakte zu volksdeutschen Organisationen. Zu den VFG gehörten die folgenden Vereinigungen: Alpenländische Forschungsgemeinschaft (FFG), Südostdeutsche FG, Nord- und Ostdeutsche FG, Osteuropäische FG und Westdeutsche FG. Der größte war der für polnische Angelegenheiten zuständige Nordostdeutsche WB, der 1935 durch die Umwandlung des seit dem 19. Dezember 1933 bestehenden Norddeutschen WB gegründet wurde. Sie wurde von Albert Brackmann, Mediävist und Generaldirektor des Preußischen Staatsarchivs, geleitet, die der Gemeinschaft angegliederte Publikationsstelle Berlin-Dahlem von Archivar Johannes Papritz. Pseudowissenschaftliche Forschungen zur Deutschheit des Ostens wurden sowohl vor 1933 als auch nach 1945 betrieben, wenn auch aufgrund des ungünstigeren politischen Klimas nicht mehr in so aggressiver Form (K. Grünberg, SS..., S. 63; H. Olszewski, 13. Eine Studie über Historiographie und Geschichtsideologie im imperialistischen Deutschland, Warschau-Poznań 1982, S. 378-386; vgl. M. Cyganski, The Negative Role of Ostforschung Historians of the Third Reich in Polish-German Relations in the Years 1933-1945, Poznań 1978; M. Burleigh, Germany Turns Eastwards. A Study of Ostforschung in the Third Reich, London 2002; M. Burkert, Die Ostwissenschaften im Dritten Reich, Teil 1: Zwischen Verbot und Duldung. Die schwierige Gratwanderung der Ostwissenschaften zwischen 1933 und 1939, Wiesbaden 2000; I. Eder-Stein, Publikationsstelle Berlin-Dahlem 1931-1945. Bestand R 153, Koblenz 2003; M. Fahlbusch, Wissenschaft im Dienst der nationalsozialistischen Politik? Die "Volksdeutschen Forschungsgemeinschaften" von 1931-1945, Baden-Baden 1999; I. Haar, Nord- und Ostdeutsche Forschungsgemeinschaft [in:] Handbuch der völkischen Wissenschaften. Personen - Institutionen - Forschungsprogramme - Stiftungen, hrsg. von I. Haar et al., München 2008, S. 432-443; idem, Historiker im Nationalsozialismus. Deutsche Geschichtswissenschaft und der "Volkstumskampf" im Osten, Göttingen 2000; C. Unger, Ostforschung in Westdeutschland. Die Erforschung des europäischen Ostens und die Deutsche Forschungsgemeinschaft 1945-1957, Stuttgart 2007).

werden muss"⁵⁹ . Wie Alwin Ramme ausführte, bestand die Datenbank aus folgenden Dateien:

- Personal der Deutschen in Polen,
- Personal von Polen in Deutschland,
- Einrichtungen der Deutschen in Polen,
- Institutionen der Polen in Deutschland,
- Ortschaften,
- sachlich⁶⁰ .

Aus der Korrespondenz der deutschen Sicherheitsbehörden geht hervor, dass bereits im Juni *inoffiziell* die berüchtigten Proskriptionslisten⁶¹ erstellt wurden, die Daten über *deutschfeindlich eingestellte Personen*⁶² enthielten, die nicht nur aus Polen, sondern auch aus der Freien Stadt Danzig stammten. Sie wurden in das "Sonderfahndungsbuch Polen" (⁶³) aufgenommen. Grzegorz Bębnik schätzt, dass das Reichskriminalpolizeiamt die Aufzeichnungen erst nach dem 19. September 1939 gedruckt hat⁶⁴ , da Gdynia erst an

⁵⁹ W. Chelmikowski, Aus den Archiven..., S. 28.

⁶⁰ A. Ramme, Service..., S. 111-112.

⁶¹ Proscriptiones (aus dem Lateinischen proscriptiones) bedeutete in der römischen Republik die Veröffentlichung einer Liste von Gegnern der Obrigkeit, denen aus politischen Gründen die Bürgerrechte entzogen wurden. Ihr Eigentum wurde beschlagnahmt und ihre Sklaven wurden freigelassen. Für die Ermordung einer Person auf der Liste (die auf Steintafeln an öffentlichen Plätzen bekannt gegeben wurde) oder ihre Übergabe an die Behörden gab es Geldprämien. Besonders beliebt war diese Art der Einschränkung bei dem Diktator Sulla (der 83-81 v. Chr. von der Proskription Gebrauch machte) und den Mitgliedern des Zweiten Triumvirats, nämlich Mark Anton, Octavian und Lepidus (43 v. Chr.). Die antike Tradition wurde von den deutschen Behörden fortgesetzt, die seit dem frühen 19. Jahrhundert Listen der Verfolgten in verschiedenen Formen veröffentlichten. Wenn man den Umfang, die Ursachen, die Folgen und den administrativen Charakter der Verfolgungen betrachtet, scheint die Analogie zwischen den Proskriptionslisten und dem in der polnischen Geschichtsschreibung aufgedeckten deutschen Goon Book for Poles gerechtfertigt (Sonderfahndungsbuch Polen. Sonderfahndungsbuch Polen. Reprint, Einleitung von G. Bębnik, Katowice, Warschau 2019, S. III-VI; M. Jaczynowska, History of ancient Rome, Warschau 2008, S. 118-119, 155-156; M. Cary, H. Scullard, History of Rome, Bd. 1, Transl. J. Schwakopf, Warschau 2001, S. 455-456, 563-568).

⁶² K. Grünberg, SS..., S. 146.

⁶³ In der polnischen Geschichtsliteratur wurde die Formulierung Sonderfahndungsbuch Polen im Allgemeinen mit "Sonderbuch der mit einem Ernennungsschreiben verfolgten Polen" übersetzt. Dies war jedoch keine exakte Übersetzung, wie beispielsweise der zweisprachige Titel des 1940 vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes herausgegebenen Buches im so genannten GG: Detailliertes Überwachungsbuch in Polen zeigt. Ergänzungsblatt über entflozene oder vorzeitig entlassene Strafgefangene, für Häftlingsermittlungen sowie von der Kriminalpolizei gesuchte Verbrecher. Sonderfahndungsbuch Polen. Ergänzungsnachtrag über entwichene oder vorzeitig entlassene Strafoeder Untersuchungsgefangene sowie über kriminalpolizeilich gesuchte Verbrecher, Kraków 1940. Eine Kopie davon befindet sich in der Sammlung der Nationalbibliothek in Warschau und ist eines von drei existierenden Originalen, und eine digitale Kopie wurde online gestellt (Sonderfahndungsbuch Polen. Specjalna Księga Gończa..., S. XIV; Szczegółowa Księga Inwigilacyjna w Polsce..., [https:// polona.pl/item/szczegolowa-ksiazka-inwigilacyjna-w-polsce-dodatek-uzupelniajacy-odnosnie-zbieglych-lub,NzUyODI1NDQ/4/#info:metadata](https://polona.pl/item/szczegolowa-ksiazka-inwigilacyjna-w-polsce-dodatek-uzupelniajacy-odnosnie-zbieglych-lub,NzUyODI1NDQ/4/#info:metadata), Zugriff am 29 II 2020).

⁶⁴ Einen Anhaltspunkt lieferte die Tatsache, dass neben den Namen einiger Verfolgter die Bezeichnung "E K 16 III Bromberg" auftauchte, was auf die Bromberger Außenstelle des Einsatzkommandos 16 hinweisen könnte, das am 26. September 1939 gegründet wurde und mindestens bis zum 19. November 1939 bestand. Daher wurde der Zeitraum, in dem das "Sonderbuch" hätte veröffentlicht werden können, gegenüber dem Vorschlag von Grzegorz Bębnik verkürzt (Sonderfahndungsbuch Polen, Hrsg. Reichskriminalpolizeiamt Berlin C2, Weyerscher Markt 5/6, Berlin 1939; J. Böhrer, K.-M. Mallmann, J. Matthäus, Einsatzgruppen..., S. 57). Darüber hinaus führten Maria Rutowska und Anna Ziolkowska 2010-2011 ein Projekt zur Erschließung des Sonderfahndungsbuchs Polen im Rahmen der Quellenreihe "Documenta Occupationis" durch, die vom

diesem Tag in Gotenhafen umbenannt wurde (der preußische Name Gdingen wurde nicht genannt). Auf der Grundlage von Quellenrecherchen schlug er vor, dass die Offiziere der Einsatzgruppen zuvor für operative Zwecke ein "geheimes Flugblatt" (jedoch nicht in einer standardisierten veröffentlichten Version) verwendet hatten und dass Mitglieder lokaler Organisationen von Volksdeutschen - wahrscheinlich Einheimische - Listen erstellt hatten, die die Grundlage für ein "Sonderregister" bildeten. Ein Beispiel für ein solches Register, das von Mitgliedern der oberschlesischen Sonderformation "Ebbinghaus" verwendet wurde, war das "Regionale Heidenbuch", das ein alphabetisches Verzeichnis mit dem Titel "Reservistenverband und Aufständische" enthielt (es wird heute im Städtischen Museum in Mikolow aufbewahrt). Es ist sehr wahrscheinlich, dass auch die Mitglieder des Selbstschutzes in Danzig-Pommern und Großpolen, noch bevor die offizielle Version des "Sonderbuchs" vorlag, auf der Grundlage ihrer eigenen Informationen handelten, die von den deutschen Behörden in gewissem Maße beglaubigt und akzeptiert wurden, da sie zuvor an die Mitarbeiter der Konsulate, Botschaften und Organisationen der deutschen Minderheit weitergeleitet worden waren⁶⁵.

Am 18. Juli 1939 forderte die Berliner Gestapo das Reichsministerium des Auswärtigen auf, bis zum 26. Juli 1939 Daten über die an den antideutschen Ausschreitungen in Polen Beteiligten zu übermitteln. Tatsächlich wurden Informationen gesammelt, die für die Erstellung von Listen von Personen nützlich waren, die für die nach dem Einmarsch in Polen geplante Vernichtung vorgesehen waren. Das Ministerium erhielt das Material von den deutschen diplomatischen Vertretungen im Lande, die es ihrerseits von Vertrauenspersonen erhielten. Die nach Berlin gelieferten Listen wurden u.a. vom Personal des Konsulats in Łódź (11. Juli 1939, d.h. vor dem offiziellen Ersuchen der Gestapo), der Generalkonsulate in Toruń (18. August 1939) und Kattowitz (4. Juli 1939, wo die Unterstützung von Mitgliedern der deutschen Verbände JdP und DVB, auf die weiter unten eingegangen wird, in Anspruch genommen wurde) und der Botschaft in Warschau (25. Juli 1939) erstellt. Die Listen enthielten Daten von z. B. Mitgliedern des Polnischen Westbundes, des Masurenbundes, Behördenvertretern, Geistlichen, Geschäftsleuten und Journalisten der polnischen Lokalpresse und waren somit nicht die Täter oder Organisatoren der antideutschen Reden⁶⁶.

Westinstitut in Poznań herausgegeben wird. Die Publikation ist bisher nicht erschienen (Sonderfahndungsbuch Polen, <http://www.iz.poznan.pl/projekty/zrealizowane/sonderfahndungsbuch-polen-specjalna-ksiega-polakow-sciganych-listem-goncym>, abgerufen am 29. II. 2020). In der Zwischenzeit, im Jahr 2019, Grzegorz Bębnik hat ein Faksimile des Sonderfahndungsbuches Polen auf der Grundlage eines Exemplars aus der IPN-Archivabteilung in Kattowitz (AIPN Ka, 32/899) erstellt und mit einer Einleitung veröffentlicht, wobei er die in den Beständen der Schlesischen Bibliothek in Kattowitz (II 849588) verbliebene Fassung ergänzend nutzte. Sonderfahndungsbuch Polen. Sonderbuch..., S. 1-192.

⁶⁵ G. Bębnik, Die Falken des Hauptmanns Ebbinghaus. Sonderformation Ebbinghaus in der Kriegsführung in Oberschlesien 1939, Katowice-Krakau 2014, S. 400, Fn. 205; idem, Sonderfahndungsbuch Polen. Ein Sonderfahndungsbuch für Polen, "BIPN" 9 (2017), S. 19-31; A. Szefer, Wie das deutsche Sonderfahndungsbuch Polen entstand, "Zaranie Śląskie" 3 (1983), S. 213-240; R. Kaczmarek, Sonderfahndungsbuch Polen - eine Todesliste, "Silesia" 9 (1999), S. 30-31.

⁶⁶ Ähnliche, an verschiedene staatliche Einrichtungen gerichtete Forderungen der Gestapo wurden von Adam Szefer erwähnt, der sie auf den 12. Juni 1939 datierte. Paweł Dubiel hingegen verweist auf ein Fernschreiben vom 27. V. 1939, dass das Hauptamt des Sicherheitsdienstes (SD) in Berlin seit Mai 1939 Daten über Polen sammelte, die Deutsche bedrohten (T. Rabant, Antipolnische Aktivitäten des deutschen diplomatischen und konsularischen Dienstes in Polen am Vorabend des Zweiten Weltkriegs, "PiS" 1 (2006), S. 207-208. Vgl. A. Szefer, Jak powstała..., S. 219; P. Dubiel, Wrzesień 1939 na Śląsku, Katowice 1963, S. 30).

Die ersten beiden Seiten des "Sonderbuchs" von 1939 enthielten einschlägige Erklärungen und Anweisungen für seine Verwendung. Wenn der Name einer gesuchten Person nicht mit zusätzlichen Zeichen oder Aktenzeichen versehen oder mit einem "÷" oder "x" versehen war, bedeutete dies, dass die Person in Gewahrsam genommen und den in den Anweisungen angegebenen Gestapo-Dienststellen übergeben werden sollte. Die Buchstaben "E G" neben dem Namen bedeuteten, dass die Person flüchtig, freigelassen oder verhaftet war, während "E K" und "E Gr" anzeigten, dass die Person für ein nahe gelegenes Einsatzkommando oder eine Einsatzgruppe festgehalten werden sollte. Personen, die zur Übergabe an die Gestapo, die Einsatzgruppen oder die Einsatzkommandos bestimmt waren, mussten zur nächstgelegenen Außenstelle oder Zentralstelle der Staatspolizei gebracht werden, wobei die Strafverfolgungsbehörde unverzüglich und direkt zu benachrichtigen war und der Aufenthaltsort des Häftlings anzugeben war. Entflohene oder freigelassene Sträflinge und Häftlinge mussten dagegen bei der nahe gelegenen Dienststelle der Kriminalpolizei (Kripo) abgeliefert werden. Bis zur Klärung ihrer Rechtslage mussten diese Personen in Sicherungsverwahrung genommen werden. Der Haftbescheid musste an die Dienststelle der Reichskriminalpolizei weitergeleitet werden, um die gesuchte Person aus der Kartei zu entfernen.

Die Zeile über die verfolgte Person enthielt ihren Namen, ihren Wohnort, manchmal auch Datum, Geburtsort und Beruf. Die Informationen enthalten zahlreiche typografische und sachliche Fehler, die häufig auf die fehlerhafte Übersetzung von Personendaten und Toponymen aus dem Polnischen ins Deutsche zurückzuführen sind. Es wurde nach Polen gesucht, die aufgrund ihrer früheren Aktivitäten einen wesentlichen Einfluss auf die Erhaltung der Eigenart der polnischen Nation hätten haben können und somit in der Lage waren, den Widerstand gegen die deutschen Behörden zu organisieren. Unter den Verfolgten wurden die folgenden Kategorien unterschieden, die nach ihren Haupttätigkeiten festgelegt wurden (die Liste ist nicht erschöpfend):

- Geistliche (insbesondere der katholischen Kirche),
- Offiziere der polnischen Polizei und anderer uniformierter Dienste, Soldaten und Offiziere der polnischen Armee (auch im Ruhestand),
- ehemalige Aufständische (z. B. aus Schlesien und Großpolen) und Volksabstimmungsaktivisten aus Oberschlesien, Ermland und Masuren,
- Personen von adliger Herkunft,
- Lehrer, Erzieher, Jugendarbeiter und Dozenten,
- Angehörige der freien Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Musiker, Schriftsteller, Journalisten, Anwälte),
- Parlamentarier, Vertreter der zentralen und lokalen Verwaltungen,
- bedeutenden Unternehmern und Grundbesitzern,
- Mitglieder patriotischer Organisationen, insbesondere des Polnischen Westvereins, aber auch des See- und Kolonialbundes, des Vereins zur Verteidigung des westlichen

Grenzgebiets, der Schützenbruderschaft, der Gesellschaft der Aufständischen und Krieger und des Polnischen Turnvereins "Sokol",

- Vertreter polnischer Verbände im Reich, wie der Polnischen Pfadfinderschaft in Deutschland und der Union der Polen in Deutschland⁶⁷.

"Das Sonderbuch wurde als eine Publikation konzipiert, die von ihren Herausgebern und Empfängern entwickelt werden sollte. Änderungen - einschließlich der Hinzufügung von Informationen über neue Durchsuchungen, Berichtigungen und Verhaftungen - sollten wie folgt festgehalten werden: durch Notizen auf leeren Seiten nach dem Abschnitt über Namen, die mit einem bestimmten Buchstaben beginnen, und Ankreuzen des eingetragenen Namens im entsprechenden Absatz des gedruckten Textes; handschriftliche Anmerkungen mit Berichtigungen; Streichungen bereits gefundener gesuchter Namen. Die Namen sind in alphabetisch-phonetischer Reihenfolge aufgeführt. Wenn ein Benutzer des "Spezialbuchs" einen bestimmten Nachnamen nicht finden konnte, musste er die übrigen Abschnitte des Buchs durchsuchen.

Das Buch enthielt im Original 8.300 Hinweise auf gesuchte Personen, nicht etwa 60.000, wie in zahlreichen Online- und historischen Veröffentlichungen behauptet wird. Vielleicht wurde die überhöhte Schätzung wegen ihrer Suggestivität populär - die operativen Gruppen (in Zusammenarbeit mit anderen Einheiten, wie weiter unten erörtert) ermordeten ungefähr nur 60.000 Personen. Berücksichtigt man jedoch den Umfang der von Grzegorz Bębnik angegebenen regionalen "Go-Books", z.B. aus Chorzów (über 700 Namen), Świętochłowice (über 200) oder Mikołów (650), so ist es wahrscheinlich, dass die regionalen Listen und das später herausgegebene "Special Book", das im Wesentlichen die Daten noch nicht identifizierter Personen enthält, insgesamt ca. 60.000 Einträge.

In der Zwischenzeit ermöglichte das dynamische Arbeitstempo der Hauptverwaltung II P die Fortsetzung der nächsten Phase des Vernichtungsprojekts. Am 5. Juli 1939, kurz vor Beginn der Ferien, berief SS-Obergruppenführer Reinhard Heydrich eine Sitzung im Sipo-Hauptquartier (in Berlin-Kreuzberg) ein, an der auch SS-Obersturmbannführer Erich Neumann, sowie Vertreter des Sicherheitsdienstes (SS-Brigadeführer Heinz Jost, SS-Sturmabführer Walter Schellenberg und Helmut Knochen) und der Gestapo (SS-Brigadeführer Werner Best, SS-Standartenführer Heinrich Müller)⁶⁸. Damals wurde vereinbart, dass spezielle Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD⁶⁹ gebildet werden sollten, die nach dem Einmarsch in Polen die polnische Elite auslöschen sollten. Der Plan sah vor, 2.000 Offiziere in vier Gruppen unter dem Kommando von Joseph Meisinger, Ernst Damzog, Emanuel Schäfer und Bruno Streckenbach einzusetzen. Jede Gruppe sollte aus fünf Einsatzkommandos mit jeweils einhundert Offizieren bestehen. Es

⁶⁷ Diese oder eine ähnliche Zusammensetzung der polnischen Elite (einschließlich aller Polen mit höherer oder sogar sekundärer Bildung) tauchte in vielen deutschen Planungsstudien auf, z.B. vom 25. XI. 1939 (siehe Rassenpolitisches Amt's 1939 Nationalitätenprogramm in den polnischen Ländern, "BGKBZNwP" IV (1948), S. 155).

⁶⁸ Der Vermerk über die Konferenz vom 8. Juli 1939 wurde von Helmut Knochen verfasst. Er wurde ins Polnische übersetzt und gedruckt. Die deutschen Autoren der Monografie zur Geschichte der Einsatzgruppen erwähnten jedoch nicht, dass Erich Neumann an der Tagung teilnahm (W. Chelmickowski, Z archiwów..., S. 29. Vgl. J. Böhler, K.-M. Mallmann, J. Matthäus, Einsatzgruppen..., S. 14-15).

⁶⁹ Zu den Sondergruppen gehörten zahlreiche Vertreter der deutschen geistigen Elite (vgl. C. Ingrao, Believe and Destroy. Intellektuelle in der Kriegsmaschine SS, übersetzt von M. Kaminska-Maurugeon, Wolowiec 2013).

wurde angegeben, dass der Sicherheitsdienst 350-450 Mann für das Projekt bereitstellen würde, und dass Werner Best, der Leiter des Rechts- und Verwaltungsamtes im Hauptamt der Sicherheitspolizei, sowie des Gestapoamtes, der polizeilichen Spionageabwehr, für die organisatorische Seite des Projekts verantwortlich sein würde. Heinrich Himmler, Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Innenministerium⁷⁰, ordnete an, dass eine Übersicht über die Möglichkeiten des Strafvollzugs für die Inhaftierung künftiger Häftlinge erstellt werden sollte⁷¹.

Die Idee der Einsatzgruppen war nicht unbedingt mit dem Einmarsch in Polen verbunden. Sie sollten während des "Anschlusses" und bei der Besetzung der Tschechoslowakei⁷² eingesetzt werden. Als Formationen zur Befriedung besetzter Gebiete waren sie mindestens seit dem 13. August 1938 aktiv, ein Konzept, das vom deutschen Sicherheitsdienst konsequent umgesetzt wurde⁷³. Im Zusammenhang mit dem Angriff auf Polen wurden den Einsatzgruppen andere Ziele gesetzt. Dies hing damit zusammen, dass die Ausrottung der polnischen Nation mit ihren Führungsschichten beginnen sollte. Darauf wies Reinhard Heydrich in einer Mitteilung an Heinrich Himmler vom 2. Juli 1940 hin, in der es um die Ernennung eines hohen SS- und Polizeikommandanten in Paris ging: "Die Richtlinien, nach denen die polizeiliche Aktion durchgeführt wurde, waren außerordentlich radikal (z.B. der Befehl, Tausende von Personen aus den polnischen Führungskreisen zu liquidieren) und konnten nicht allen höheren militärischen Kommandos und natürlich auch nicht den Mitgliedern ihrer Stäbe mitgeteilt werden, so dass das Vorgehen von Polizei und SS als brutale Willkür erschien"⁷⁴.

Die tatsächliche Natur der Aktivitäten der Einsatzgruppen in Polen wurde bald nach einem Treffen bei Reinhard Heydrich Anfang Juli 1939 enthüllt. Bereits am 14. Juli berief Werner Best⁷⁵ in Abwesenheit seines Chefs eine Sitzung der Sachbearbeiter ein und wies sie offiziell an, Listen mit Daten über Personen, die aus Gründen der Nationalität als unerwünscht galten, und Informationen über deutschfeindliche polnische Führer zu erstellen.

Nach den Notizen im Kalender von Werner Best gab es ab Mitte Juli 1939 mehrere weitere Treffen, die dem Einmarsch in Polen und der damit verbundenen Tätigkeit der Einsatzgruppen⁷⁶ gewidmet waren.

⁷⁰ Gemäß dem Erlass Adolf Hitlers vom 17. Juni 1936 wurden die Funktionen des Reichsführers SS und des Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern von Heinrich Himmler in seiner Hand vereinigt und damit der Prozess der vollständigen Unterstellung der Deutschen Polizei unter ihn vollendet, dem sich Innenminister Wilhelm Frick widersetzt hatte (Erlass über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern. Vom 17. Juni 1936, RGBl. I 1936, 55, 487).

⁷¹ J. Böhler, K.-M. Mallmann, J. Matthäus, Einsatzgruppen..., S. 14-15; W. Chelminowski, Aus den Archiven..., S. 29.

⁷² Ł. Gladysiak, Zabijajcie wszystkich. Einsatzgruppen 1938-1941, Warschau 2012, S. 137-150.

⁷³ E. Crankshaw, Gestapo. Ein Werkzeug der Tyrannei, übersetzt von J. Dewitz, Warschau 1959, S. 165.

⁷⁴ H. Krausnick, Hitler und die Morde in Polen. Ein Beitrag zum Konflikt zwischen Heer und SS um die "Verwaltung der besetzten Gebiete", "VJH f. ZG" 2 (1963), S. 206-209. Teile dieser Notiz sind im deutschen Original und in der polnischen Übersetzung abgedruckt: K. Leszczyński, Działalność..., S. 175-176, 281. Das Zitat stammt von S. 281.

⁷⁵ Ausführlich zur Person und zum politischen Wirken von Werner Best siehe: U. Herbert, Werner Best. Eine biographische Studie. Über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989, übersetzt von M. Kurkowska, Warschau 2007.

⁷⁶ J. Böhler, K.-M. Mallmann, J. Matthäus, Einsatzgruppen..., S. 15; D. Schenk, Die Nacht der Mörder..., S. 54.

31. Juli 1939. Werner Best gab die "Richtlinien für den auswärtigen Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD"⁷⁷ heraus. Sie zeigen, dass die primäre Aufgabe der Einheiten darin bestand, diejenigen zu bekämpfen, die als Feinde Deutschlands angesehen wurden - dies wurde so verstanden, dass die Gefangenen verhaftet und nicht gefoltert oder ermordet wurden. Diese Art der formalen Lockerung mag angesichts des eigentlichen Zwecks der Einsatzgruppen überraschen, aber das Verbot hatte eine überzeugende Rechtfertigung. Nun, es wurde eingeführt, um die Unterstützung der Wehrmacht zu gewinnen, die die Pläne der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes im hinteren Teil der Front⁷⁸ akzeptieren sollte.

Im Zusammenhang mit der Haltung der deutschen Behörden gegenüber den Polen und der anschließenden Besatzung ist zu betonen, dass das Verbot vorläufigen Charakter hatte. Man wollte die Führung und die Soldaten der Wehrmacht vor einer Mitschuld an einer brutalen Vernichtungsaktion ohne Rechtsgrundlage schützen. Aus diesem Grund wurde der Anschein der Legalität erweckt, z. B. wurden anstelle der Ermordung polnischer Führer auf der Grundlage eines Verwaltungsbeschlusses behelfsmäßige Rechtsprechungsorgane eingerichtet, die im Prinzip die zuvor beschlossenen Pläne legitimierten. In ähnlicher Weise wurde versucht, den Vollstreckern von Hinrichtungen in Todeslagern und Massenerschießungen die belastende Überzeugung zu nehmen, dass sie direkt verantwortlich waren, indem man tödliche Gase einsetzte und viele Personen zum Abfeuern von Salven einsetzte⁷⁹. Die Haltung von Hans Frank, dem Generalgouverneur der besetzten polnischen Gebiete (der das so genannte Generalgouvernement bildete), der seine Handlungen gegenüber Menschen dieser Nationalität vor unterschiedlichem Publikum rechtfertigte, hat sich gegenüber den Polen verändert. Als er den tatsächlichen Zustand der deutschen Wirtschaft, die durch den langen Krieg erschöpft war, bemerkte, beschloss er, sich um die polnischen Arbeitskräfte zu kümmern, und zwar keineswegs aus humanitären Gründen, sondern um die Lebensqualität der Deutschen zu verbessern und die deutsche Armee zu unterstützen. Außerdem standen ihm immer weniger Polizeikräfte zur Verfügung, die mit den Einsätzen in den eroberten Gebieten beschäftigt waren. Die Aufweichung des Kurses gegenüber den Polen diente also dem Kriegssieg und war unter den gegebenen Umständen auch eine Notwendigkeit. 16. Mai 1944. Hans Frank schmachtet: "Wir sind gezwungen,

⁷⁷ Siehe den Nachdruck der deutschen Fassung des Dokuments und seine polnische Übersetzung: K. Leszczyński, *Aktivitäten...*, S. 161-164, 267-270.

⁷⁸ D. Schenk, *Die Nacht der Mörder...*, S. 54-56.

⁷⁹ Das Verhalten der Deutschen lässt sich mit dem so genannten Fuhrmann-Dilemma erklären, einem ethischen Gedankenexperiment, das 1967 von Philippa Foot in der Populärkultur popularisiert wurde. Das Umlegen des Schalters, das den Tod eines statt mehrerer Menschen zur Folge hatte, erschien vielen Befragten aus utilitaristischer Sicht akzeptabel und rief keine nennenswerten moralischen Einwände hervor. Judith Thomson fügte 1976 der Grundversion des Dilemmas die Geschichte vom dicken Mann auf der Fußgängerbrücke hinzu - die einzige Möglichkeit, die rasende Kutsche zu stoppen, bestand darin, einen unschuldigen Mann mit abstoßendem Aussehen auf die Gleise zu werfen. Diese Art von Aktion stieß bei den Befragten auf starken Widerstand. In beiden Situationen lag jedoch eine Mittäterschaft am Mord vor, nur dass die Indirektheit der Handlung die Akzeptanz der zum Verbrechen führenden Handlung erhöhte. Die Anwendung dieses Mechanismus, der später ausführlich beschrieben wurde, schien das Verhalten der deutschen Behörden gegenüber den Vollstreckern von mörderischen und moralisch nicht zu rechtfertigenden Entscheidungen zu beeinflussen (P. Foot, *The Problem of Abortion and the Doctrine of the Double Effect*, 'Oxford Review' 5 (1967), pp. 5-15; eadem, *The Problem of Abortion and the Doctrine of the Double Effect in Virtues and Vices*, Oxford 1978; J. Thomson, *Killing, Letting Die, and the Trolley Problem*, 'The Monist' 59 (1976), pp. 204-217; eadem, *The Trolley Problem*, 'Yale Law Journal' 94 (1985), pp. 1395-1415).

zweideutig zu sein: Auf der einen Seite müssen 16 Millionen Menschen bei der Arbeit gehalten werden, und auf der anderen Seite soll der Nationalsozialist sagen: 'Wie schön wäre es, wenn man alles anders gestalten könnte, ohne Pause.' Um diese politischen Notwendigkeiten braucht sich die Partei nicht zu kümmern. Sie kann sagen: 'Schön, das ist alles politisch notwendig, aber das Programm ist nicht aufgegeben - es liegt in der Schublade'"⁸⁰. Etwas früher, am 14. Januar 1944, hatte er erklärt, dass er nach dem siegreichen Krieg die Polen zu Hackfleisch machen werde ("aus den Polen [...] Hackfleisch gemacht werden"), in einer anderen Übersetzung - "he would make a chopped up mess of them"⁸¹. So handelten die Vertreter der deutschen Behörden, und angesichts der oben genannten Beispiele ist es unmöglich, an die Aufrichtigkeit ihrer scheinbar positiven Handlungen gegenüber Polen zu glauben - ganz gleich, ob es um die Eroberung seines Territoriums oder die totale Vernichtung der Nation ging.

Im Zusammenhang mit Werner Bests Analyse der "Richtlinien" vom 31. Juli 1939 ist im Anschluss an Dieter Schenk zu betonen, dass der Erlass vom 13. September 1939 kein Verbot der Tötung von Häftlingen mehr enthielt. Aus den "Richtlinien" vom Juli geht hervor, dass sich die Einsatzgruppen aus Beamten der Gestapo, der Kriminalpolizei und des Sicherheitsdienstes zusammensetzten. Die Einsatzgruppen sollten ihren Befehlshabern unterstellt sein. Ihren Mitgliedern wurden folgende Aufgaben auferlegt: die Wahrnehmung staatspolizeilicher Aufgaben, die präventive Verhaftung von Personen, die einer der drei vorgesehenen Kategorien angehörten (d. h. Personen, die auf den Proskriptionslisten aufgeführt waren, deutsche Emigranten und Gegner der deutschen Staatsgewalt mit starker Position und Autorität) und die Meldung dieser Tatsachen an das Gestapoamt sowie die Verhinderung organisierter antideutscher Aktivitäten. Im Zuge dieser Tätigkeiten sollten sich die Beamten vor sexuellen Kontakten mit ausländischen Frauen hüten, keineswegs um des Wohls der Vergewaltigten willen, sondern wegen der rassistischen Sündhaftigkeit solcher Beziehungen⁸². Angehörige des Sicherheitsdienstes sollten dagegen nur ausnahmsweise an Feldoperationen teilnehmen, wenn es bei deren Durchführung zu gefährlichen Verzögerungen kommen konnte. Grundsätzlich sollten sie auf der Grundlage von angelegten Subjekt- und Objektdaten ein Informationsnetz organisieren (vor allem unter den Mitgliedern der deutschen fünften Kolonne), den Einsatzgruppenleitern über die Befehle der Wehrmacht und der Zivilbehörden Bericht erstatten und für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Verarbeitung von beschlagnahmtem Material über pro-polnische Aktivitäten sorgen.

Im August 1939 war die Bildung der Einsatzgruppen abgeschlossen. Am 18. August 1939 fand in Berlin ein Treffen statt, an dem die Gründer der Einsatzgruppen, nämlich Vertreter der Vorhut der deutschen Sicherheitspolizei und der Parteisicherheit, teilnahmen: Heinrich Himmler, Reinhard Heydrich, Heinrich Müller und Werner Best

⁸⁰ S. Piotrowski, *Dziennik Hans Frank*, Warschau 1957, S. 38-39; Fortsetzung der Arbeitsbesprechung des Arbeitsbereiches Generalgouvernement der NSDAP im Königssaal der Burg [16. Mai 1944] [in:] *ibidem*, S. 382-383.

⁸¹ *Ibidem*, S. 39; Einführung des Gouverneurs Dr. von Burgsdorff in seinem Amt als Distriktstandortführer des Distrikts Krakau im Sitzungssaal der Distriktstandortführung Stefansplatz 9 [14. Januar 1944] [in:] *ibidem*, S. 370. Vgl. die zahlreichen nicht minder amoralischen Äußerungen, die das heuchlerische Verhalten Hans Franks illustrieren, das auch für Vertreter anderer deutscher Behörden charakteristisch ist: *ibidem*, S. 35-63.

⁸² D. Schenk, *Nacht der Mörder...*, S. 54-56; siehe J. Böhrer, *Verbrechen...*, S. 200-201.

sowie die Befehlshaber der künftigen fliegenden Vernichtungseinheiten. Letztere wurden über die ihnen zugewiesenen Aufgaben belehrt. Dass die Offiziere der Einsatzgruppen die polnische Elite liquidieren würden, wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gegeben. Erst nach Beginn des Krieges, als die Massenmorde durchgeführt wurden, wurden die Taten genauer beschrieben. Das letzte Element, das für die Einführung der Einsatzgruppen in den allmählich besetzten polnischen Gebieten erforderlich war, war eine Vereinbarung mit dem Oberkommando des Heeres (OKH). Sie wurde am 29. August 1939 von Werner Best und Reinhard Heydrich als Vertreter des Polizei- und Sicherheitsdienstes und Oberstleutnant Eduard Wagner, Chef des Generalquartiermeisterstabes beim Oberkommando der Landstreitkräfte, geschlossen, wobei nach dessen Angaben schnell ein Konsens erzielt wurde⁸³. Diese Absprachen führten zur Bildung von fünf Einsatzgruppen, die am 4. September 1939 laut Fernschreiben von Reinhard Heydrich, unterzeichnet von Werner Best⁸⁴, anstelle der bisherigen, auf ihren Aufstellungsort bezogenen Bezeichnungen digitale Bezeichnungen erhielten:

- Einsatzgruppe Wien, später EG I unter dem Kommando von SS-Standartenführer Bruno Streckenbach, bestehend aus vier Einsatzkommandos (sie wurden in der Reihenfolge bezeichnet: 1/I - geführt von SS-Sturmbannführer Ludwig Hahn, 2/I - SS-Sturmbannführer Bruno Müller, 3/I - SS-Sturmbannführer Alfred Hasselberg, 4/I - SS-Sturmbannführer Karl Brunner);
- Einsatzgruppe Oppeln (Opole), später EG II unter dem Kommando von SS-Obersturmbannführer Emanuel Schäfer, bestehend aus zwei Einsatzkommandos (1/II - an der Spitze SS-Obersturmbannführer Otto Sens, 2/II - SS-Sturmbannführer Karl-Heinz Rux);
- Einsatzgruppe Breslau (Breslau), später EG III unter dem Kommando von SS-Obersturmbannführer und gleichzeitig Regierungsrat Dr. Ludwig Fischer, bestehend aus zwei Einsatzkommandos (1/III - geführt von SS-Sturmbannführer Wilhelm Scharpwinkel, 2/III - SS-Sturmbannführer Fritz Liphardt);
- Einsatzgruppe Dramburg (Drawsko Pomorskie), später EG IV unter dem Kommando von SS-Brigadeführer Lothar Beutel, bestehend aus zwei Einsatzkommandos (1/IV - an der Spitze SS-Sturmbannführer und Regierungsrat Helmut Bischoff, 2/IV - SS-Sturmbannführer und Regierungsrat Walter Hammer);
- Einsatzgruppe Allenstein (Olsztyn), später EG V unter dem Kommando von SS-Standartenführer Ernst Damzog, bestehend aus drei Einsatzkommandos (1/V - geführt von SS-Sturmbannführer und Regierungsrat Heinz Gräfe, 2/V - SS-Sturmbannführer und Regierungsrat Robert Schefe, 3/V - SS-Sturmbannführer und Regierungsrat Walter Albath).

⁸³ D. Schenk, *Nacht der Mörder...*, S. 56-58. Siehe J. Böhler, *Verbrechen...*, S. 221; J. Böhler, K.-M. Mallmann, J. Matthäus, *Einsatzgruppen...*, S. 15.

⁸⁴ Siehe das Dokument auf Deutsch und in polnischer Übersetzung: K. Leszczyński, *Aktivitäten...*, S. 165-166; 272. Vgl. BAL, B 162/239, Befehl des Chefs der Sicherheitspolizei über die Benennung der Einsatzgruppen in der Aktion Tannenberg, 4. September 1939, K. 146.

Die Zusammensetzung der Führung der Einsatzgruppen und -einheiten ergibt sich aus der Anlage D "Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei im besetzten Gebiet" zum Informationsschreiben Reinhard Heydrichs (unterzeichnet von Werner Best) vom 13. September 1939⁸⁵, die einen Überblick über die am Vortag neu geschaffenen Dienststellen und Einheiten gibt.

Im Laufe der Septemberkampagne wurden zwei Einsatzgruppen und ein davon unabhängiges Einsatzkommando gebildet. Bereits am 3. September 1939 wurde, wie aus dem bereits erwähnten, einen Tag später von Werner Best unterzeichneten Fernschreiben hervorgeht, die Einsatzgruppe zur besonderen Verwendung (abgekürzt Einsatzgruppe z. b. V.) aufgestellt. Ihr Kommandeur war SS-Obergruppenführer Udo von Woyrsch, und der Vorgesetzte der EK in dieser Gruppe war SS-Oberführer Otto Rasch⁸⁶. Auf der anderen Seite, am 12. September 1939, in Frankfurt/Oder gemäß zwei Befehlen von Reinhard Heydrich, die von Werner Best⁸⁷ unterzeichnet waren, die Einsatzgruppe VI gebildet, die von SS-Oberführer Erich Naumann befehligt wurde und aus zwei Einsatzkommandos bestand (1/VI - geführt von SS-Sturmabführer Franz Sommer, 2/VI - SS-Sturmabführer Gerhard Flesch), und im FSD ein eigenständiges Einsatzkommando 16, geleitet von SS-Sturmabführer Rudolf Tröger (was den Status quo bestätigte). Die ungewöhnliche Nummerierung des EK war darauf zurückzuführen, dass die bestehenden Abteilungen in Einsatzgruppen zusammengefasst wurden, von denen es nur 16 gab. Die Offiziere des EK 16 kamen aus der Danziger Gestapo, der Kriminalpolizei, der Schutzpolizei (Schupo) und der Allgemeinen SS. Sie stützten sich auf die personellen Ressourcen der Inneren Verteidigung (ein Verband von über 1,5 Tausend Mann). Die Ressourcen der mehr als 1,5 Tausend Angehörigen der SS-Heimwehr "Danzig", die von SS-Obersturmbannführer Hans-Friedemann Götze befehligt wurde, und der 400 Mann starken Wach- und Sturmabteilung "Eimann" (SS-Wachsturmbann "Eimann" - so benannt nach seinem Kommandeur, SS-Sturmabführer Kurt Eimann) wurden genutzt. Es war vorgesehen, dass diese Einheit - die aufgrund des stationären Charakters der Operation in Danzig-Pommern einzigartig war - aus 100 Mitgliedern bestehen sollte (in Wirklichkeit waren es 500⁸⁸). Im Durchschnitt bestand das 100-köpfige Einsatzkommando aus 15 Beamten des Sicherheitsdienstes, 30 - Gestapo und Kripo - sowie 20-30 Angehörigen des Hilfspersonals⁸⁹. Insgesamt bestand das Personal der Einsatzgruppen aus 2.700 Personen, die direkt an der Vernichtung der polnischen Führer beteiligt waren⁹⁰. Das Ausmaß der Aktivitäten dieser Gruppen in Polen wurde 1966 von Kazimierz Radziwończyk anschaulich dargestellt. Er stellte fest, dass ihr Kader größer war als der gesamte Apparat der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes im so genannten Generalgouvernement (er umfasste nicht mehr als 2.500 Personen). Zählt man nur die Mitglieder der Gestapo, der Kripo und des Sicherheitsdienstes hinzu, so waren

⁸⁵ Vgl. den Inhalt der Anlage D zum Schreiben von Reinhard Heydrich in deutscher und polnischer Sprache: K. Leszczyński, *Aktivitäten...*, S. 172, 278. Vgl. BAL, B 162/239, Anlage D zum Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei über die Organisation der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos im besetzten Gebiet, Stand: 12. September 1939. [13. September 1939, k. 162.

⁸⁶ K. Leszczyński, *Aktivitäten...*, S. 165-166, 172, 272, 278.

⁸⁷ Siehe die beiden Befehle von Reinhard Heydrich vom 12. September 1939 in deutscher und polnischer Sprache: *ibidem*, S. 166-167, 273.

⁸⁸ Vgl. M. Wardzyńska, *Był rok 1939...*, S. 60-62; K. Grünberg, *SS...*, S. 149-150.

⁸⁹ K. Radziwończyk, *Aktion "Tannenberg"...*, S. 96.

⁹⁰ D. Schenk, *Die Nacht der Mörder...*, S. 57.

viermal so viele von ihnen am Angriff auf Polen beteiligt wie beim Angriff auf die UdSSR⁹¹.

Die Befehlshaber der Sondereinsatzgruppen waren in der Regel den Befehlshabern der deutschen Landstreitkräfte, ursprünglich den jeweiligen Armeeoberen, unterstellt: EG I - 14. Armee, Generaloberst Wilhelm List, EG II - 10. Armee, General der Artillerie Walter von Reichenau, EG III - 8. Armee, General der Infanterie Johannes von Blaskowitz, EG IV - 4. Armee, General der Artillerie Günther von Kluge, EG V - 3. Armee, General der Artillerie Georg Kuchler⁹². Die drei später gebildeten Einheiten waren in Großpolen (EG VI), Oberschlesien und Těšín-Schlesien (EG z. b. V.) und Danzig-Pommern (EG 16) tätig, d. h. in Gebieten, die für die Eingliederung nach Deutschland bestimmt waren, wo es notwendig wurde, die Ausrottungsmaßnahmen zu intensivieren, um die polnischen Westgebiete effektiver zu germanisieren.

Um die Ausführung der den Sondergruppen und Kommandos übertragenen operativen Aufgaben zu koordinieren, wurde am 25. August 1939 auf Erlass von Reinhard Heydrich⁹³ im Hauptamt der Sicherheitspolizei ein Sonderreferat des Unternehmens "Tannenberg" eingerichtet - der Name bezog sich auf den Ort der Schlacht vom 15. Juli 1410, in der das vereinigte polnisch-litauische Heer die Truppen des Deutschen Ordens entscheidend besiegte. Symbolisch sollte die Ausrottung der polnischen Elite also, wie unehrenhaft, eine Rache für die über fünfhundert Jahre zurückliegende Niederlage sein.

Die Art und Weise der Kommunikation zwischen den Einsatzgruppen und -kommandos und dem Sonderstab der Operation Tannenberg wurde von Werner Best in den "Richtlinien" vom 31. Juli 1939⁹⁴ festgelegt, wobei er sich notwendigerweise noch allgemeiner auf das Gestapoamt statt auf den Stab bezog. Er verpflichtete jede Einsatzgruppe zur Abgabe von Tagesberichten. In den Berichten sollten die Zwischenstationen der Einsatzkommandos, Prognosen über ihren Verbleib am nächsten Tag, besondere Vorkommnisse und die Zahl der Verhafteten beschrieben werden.

Reinhard Heydrich hob das Sonderreferat der Operation Tannenberg mit Erlass vom 17. Oktober 1939 auf.⁹⁵ Die Korrespondenz im Zusammenhang mit der Vernichtung der polnischen Elite war von nun an an das Polen-Referat im Amt IV, Gegnerbekämpfung - Gestapo, des Reichssicherheitshauptamtes zu richten.

Die offizielle Einsatzgruppe wurde erst über einen Monat später aufgelöst. 20. November 1939. Werner Best, der Reinhard Heydrich ablöste, erließ einen Befehl⁹⁶, demzufolge die Gestapo- und Sicherheitsbeamten der EG I ihren Dienst unter dem Befehl des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Krakau, die

⁹¹ K. Radziwończyk, Aktion "Tannenberg"..., S. 96.

⁹² Am 29. September 1939 wurden laut einem Telegramm des Oberkommandos der Landstreitkräfte an die Kommandos der Einsatzgruppen die Hauptquartiere der EG II und III zusammengelegt, und nach der Besetzung Warschaws durch die deutsche Armee sollten die Offiziere der EG IV im Operationsgebiet der 8. Armee tätig werden (M. Wardzyńska, Był rok 1939..., S. 52; K. Grünberg, SS..., S. 148).

⁹³ K. Grünberg, SS..., S. 148. Siehe das Schreiben über die Dienstzeiten der Sonderabteilung der Operation Tannenberg im deutschen Original und in der polnischen Übersetzung: K. Leszczyński, Aktivitäten..., S. 158, 264.

⁹⁴ Ebd., S. 161, 268.

⁹⁵ Ebd., S. 158-159, 264-265.

⁹⁶ Siehe den Befehl über die Auflösung der Einsatzgruppen in deutscher und polnischer Übersetzung: K. Leszczyński, Aktivitäten..., S. 173-174, 279-280.

Mitglieder der EG II und III in Lublin bzw. Radom und die EG IV in Warschau antreten sollten. Die Gestapobeamten aus den Kommandos der EG VI sollten ihre Einsätze in Poznań, Łódź und Inowrocław vom Stab des Inspektors der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Poznań erhalten. Angehörige der Gestapo aus der Einsatzgruppe für besondere Aufgaben wurden dem Staatspolizeiamt in Katowice unterstellt, die Gestapo aus dem EK 16 in Gdańsk dem Staatspolizeiamt in Grudziądz und die aus Bydgoszcz dem Staatspolizeiamt in Bydgoszcz. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die für EG VI und EK 16 vorgesehenen Zuweisungen bereits vorgenommen worden waren. Änderungen waren je nach dem Personalbedarf der Staatspolizeibehörden möglich. Angehörige der Kripo wurden entweder in das ihrem Dienstort nächstgelegene Kriminalkommissariat (in Toruń, Bydgoszcz, Poznań, Łódź oder Katowice) versetzt oder dem SS- und Polizeikommandanten in Krakau zur Verfügung gestellt, der ihren Einsatz bestimmen durfte. Die Versetzung von Beamten zu stationären Einheiten erfolgte nach dem Prinzip, dass den Leitern von Einsatzgruppen und -einheiten Kommandoposten in ständigen Polizeieinheiten zugewiesen wurden; Beispiele hierfür wurden von Maria Wardzyńska⁹⁷ genannt. Die Art und Weise, wie die Gruppen gebildet wurden, ihre Aufteilung, der Umfang ihrer Aufgaben und deren Ausführung, die personelle Besetzung der Führung und die Einbindung der Gruppen in den Staatsapparat zeugen von der Verwirklichung der Absicht, die polnische Nation zu vernichten.

Relativ selten wird in der polnischen Literatur die Episode erwähnt, die mit der Ernennung und formellen Aufnahme der Tätigkeit von mehreren Dutzend Mitgliedern der von Heinrich Himmler angeordneten und unter der Ägide des Rasse- und Siedlungshauptamtes SS (RuSHA) gebildeten Einsatzgruppen in den deutschen Grenzgebieten zusammenhängt: im Sudetenland, in Oberschlesien und Danzig-Pommern⁹⁸. Diese Offiziere hatten zuvor als Rassen- und Siedlungsexperten im sogenannten Protektorat Böhmen und Mähren gearbeitet. Jede Gruppe verfügte über einen bescheidenen Stab von 8-9 Rassenexperten. Die erste Gruppe mit der Bezeichnung "A" wurde in Bartošovice (Partschendorf) in der Nähe von Nový Jičín (Neu Titschein) im besetzten Mähren organisiert und von SS-Sturmbahnführer Friedrich Brehm befehligt; die Gruppe "B" wurde unter der Leitung von SS-Standartenführer Theodor Henschel in Breslau gebildet. Die Gruppe "C", die in Falkenburg (Złocieniec) gebildet wurde, wurde zunächst von SS-Standartenführer Horst Strathmann⁹⁹, später wiederum von SS-Sturmbahnführer Peter Carstens und SS-Standartenführer Hammer¹⁰⁰ geleitet.

⁹⁷ M. Wardzyńska, *Es war 1939...*, S. 53-54.

⁹⁸ T. Berenstein, A. Rutkowski, *Deutsche Militärverwaltung in den besetzten polnischen Gebieten* (1. September - 25. Oktober 1939), "NDP. MiSzOIIWŚ" VI (1962), S. 48; I. Heinemann, *Rasse, Land, deutsches Blut. Das SS-Hauptamt für Rassen- und Siedlungswesen und die neue Rassenordnung in Europa*, übersetzt. J. Górny, Gdańsk 2014, S. 177-183; J. Młynarczyk, *Die Besatzungspolitik der Wehrmacht in Polen in den ersten Wochen des Krieges* (September-Oktober 1939), "Klio. Czasopismo Poświęcone Dziejom Polski i Powszechnym" 3 (2012), S. 97-99.

⁹⁹ Diese Version des Namens wurde von Isabel Heinemann angegeben, während Tatiana Bernstein und Adam Rutkowski angaben, dass es Strothmann war. (T. Berenstein, A. Rutkowski, *Deutsche Verwaltung...*, S. 48; I. Heinemann, *Rasse...*, S. 178).

¹⁰⁰ Die Übereinstimmung der Namen des Kommandeurs der 10. operativen Polizeieinheit und des letzten Leiters der Gruppe "C", die Nähe des Ortes, an dem diese Gruppen gebildet wurden, nämlich in Dramburg (Drawsko Pomorskie) und Falkenburg (Złocieniec), ihre Zusammenarbeit und ihre mögliche baldige Beförderung vom SS-Sturmbannführer zum SS-Standartenführer lassen vermuten, dass der Leiter der Gruppe "C" Walter Hammer war (Ł. Gladysiak, *Zabijajcie wszystkich...*, S. 178, 343).

Möglicherweise gab es zu Beginn des Krieges kurzzeitig zwei weitere RuSHA-Einsatzgruppen, deren Vorgesetzte SS-Oberführer Curt von Gottberg, Leiter des Bodenamtes Prag, und SS-Standartenführer Schimmelpfennig, sein Mitarbeiter, waren.

Die RuSHA-Gruppen waren verpflichtet, eng mit den Polizeieinsatzgruppen zusammenzuarbeiten, aber - als Folge ihrer unmittelbaren Unabhängigkeit in Danzig-Pommern - löste Werner Best im Auftrag von Reinhard Heydrich am 1. September um 16.40 Uhr diese Einheiten auf, und am folgenden Tag wurden ihre Offiziere auf Befehl von Heinrich Himmler in die Polizeieinsatzgruppen eingegliedert, wo sie ihre Aufgaben wahrnahmen. Auch in dieser Phase kam es zu Unstimmigkeiten mit der Wehrmacht. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Einheiten, die jedoch bereits mit aufeinanderfolgenden Buchstaben des Alphabets als Rasse- und Siedlungs-Beratung (RuS-Beratung) bezeichnet wurden, erfolgte am 11. September 1939. Die Beratung "A" gehörte zur 1. operativen Polizeigruppe, die Aufgaben in Oberschlesien und im später eingerichteten sogenannten Generalgouvernement wahrnahm. Beratung

"B" war bei der III. Einsatzgruppe in Lodz und Kielce tätig, und die Beratungsstelle "C" bei der IV. Das Personal der RuS-Beratungsstellen, die nach dem Kriegseinsatz in Poznań, Kraków und Wrocław eingesetzt wurden, bestand im November 1939 aus nur 26 Personen, was im Verhältnis zu dem mehrere tausend Mann starken Personal der Einsatzgruppen symbolisch war.

Trotz der geringen Anzahl von Beratungsoffizieren sollten sie eine bedeutende Rolle spielen. SS-Gruppenführer Günther Pancke, Leiter des RuSHA, beabsichtigte, mit ihrer Hilfe dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft (RMEL) die Zuständigkeit für die Siedlungspolitik zu entziehen. Damit wollte er Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Parteibüro und dem Ministerium verhindern, wie sie im sogenannten Protektorat Böhmen und Mähren aufgetreten waren.

Die Gruppen sollten die großen landwirtschaftlichen Güter sichern, die sich im Besitz von Polen befanden, sowie alle Grundstücke, die polnischen Juden, dem Staatsschatz, der katholischen Kirche und polnischen Finanzinstituten gehörten. Die Beschlagnahmung von Ländereien sollte es in Zukunft ermöglichen, den Besitz dieser Gruppen von Eigentümern zu bewerten, die Landzirkulation und die Agrarreformen zu blockieren und die landwirtschaftlichen Genossenschaften zu liquidieren.

Friedrich Brehm, Befehlshaber der Beratungsstelle A, teilte im Oktober 1939 in seinem Bericht Nr. 13 an den Leiter des RuSHA mit, dass es ihm gelungen sei, über 200 ha Land zu beschlagnahmen. Besonders hervorzuheben ist in dem Schreiben der Vorschlag für eine nahezu modellhafte Umsetzung der Ostpolitik in Bezug auf die polnischen Staatsbürger, die wiederum die sofortige Deportation der Juden und der Vertreter der polnischen Intelligenz, die rassische Selektion der verbleibenden Mitglieder der Gesellschaft, die Deportation von Einwohnern, die nicht dem gewünschten Rassenwert entsprachen (unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der oberschlesischen Industrie, wie Friedrich Brehm über die Lösung für dieses Gebiet schrieb), und die anschließende Kolonisierung mit deutschen Siedlern vorsah.

Aus einem Bericht des Leiters der Beratungsgruppe "B" an den Leiter des RuSHA vom 2. Januar 1940 geht hervor, dass die Mitglieder der Gruppe die polnischen Grundbücher

sicherten, ein Verbot der notariellen Bestätigung von Grundstücksgeschäften verhängten und die Eigentumsrechte aller Juden und Polen an Grundstücken mit einer Größe von mehr als 25 ha festlegten (verlassene Ländereien waren vom Leiter der Zivilverwaltung zu verwalten). In einem Bericht vom 7. Oktober 1940 an SS-Obersturmführer Heinrich Mundt, Leiter des Zentralbodenamtes, erklärte Theodor Henschel, dass im November 1939. Die Mitglieder des "B"-Beirats in der Umgebung von Łódź ergriffen folgende Maßnahmen: Sie liquidierten mit Unterstützung des Einsatzkommandos die Grundbuchämter in Łódź und Kielce, verboten den Verkehr mit Immobilien, inventarisierten den Grundbesitz von Polen und Juden, verhafteten die Besitzer der attraktivsten Höfe (in Bezug auf Anbaufläche, Lage, Ernte, Viehbestand etc.); oft ermordeten sie auch die Gutsbesitzer unter verschiedenen Vorwänden (z. B. illegaler Waffenbesitz) und übernahmen dann deren Güter in eine vom Leiter der Zivilverwaltung organisierte Treuhandgesellschaft, um sie schließlich an ausgewählte Deutsche zu übergeben. Diese Praxis wurde auch von den Mitarbeitern der Beratungsstelle "C" angewandt, deren Kommandeur Hammer am 11. November 1939 berichtete, dass es ihnen gelungen sei, mindestens 208 polnische Güter zu beschlagnahmen, die als SS-Ausbildungsstätten genutzt werden konnten. Es scheint, dass dies die Keimzelle des geplanten SS-Staates war.

Neben den RuS-Polizei- und Beratungsgruppen sowie den operativen Einheiten waren auch andere SS-Einheiten wie der SS-Wachstrumbann "Eimann" und die SS-Heimwehr "Danzig" mit Kolonisierungs- und Vernichtungsaufgaben betraut. Die Massenmorde wurden von Offizieren begangen, die aus dem 2. Leichenkopfre Regiment "Brandenburg" (SS-Totenkopf-Standarte "Brandenburg")¹⁰¹, d.h. der Führungs- und Wachereinheit in den Konzentrationslagern, und aus der SS-Leibstandarte "Adolf Hitler"¹⁰² stammten. Sowohl das Regiment als auch die Garde wurden später in die Waffen-SS eingegliedert.

Als die Formation, deren Tätigkeit am meisten zur Intensivierung der Morde an den polnischen Führungsschichten beitrug, erwies sich jedoch der "Volksdeutsche Selbstschutz" (¹⁰³). Seine Gründung war im Wesentlichen das Ergebnis der konzentrierten Tätigkeit verschiedener deutscher Dienste, der Diplomatie, der Armee, der Polizei, der staatlichen Verwaltung und des Parteiapparats, die zur Konsolidierung der deutschen fünften Kolonne in Polen unter dem nationalsozialistischen Banner führte. Zu Beginn des Dritten Reiches, im Frühsommer 1934, wies Adolf Hitler bei einem Treffen mit Vertretern der Volksdeutschen genau auf deren zukünftige politische Rolle hin: "Die Mittel interessieren mich nicht. [...] Vergesst alles, was ihr bis jetzt gelernt habt. [...] Eure Aufgabe ist es, für Deutschland eine Führungsrolle in der Welt zu erringen"¹⁰⁴. So wurden

¹⁰¹ Am 1.8.1937 wurden die SS-Totenkopfverbände, die formal seit dem 29.3.1936 bestanden, reorganisiert, wobei drei Regimenter gebildet wurden; ein viertes Regiment wurde nach dem "Anschluss" geschaffen (A. Lasik, Personelle Entwicklung der SS-Totenkopfverbände und die Beteiligung polnischer Volksdeutscher an der Besetzung des KZ Auschwitz, "PZ" 4 (1989), S. 105-108).

¹⁰² M. Wardzyńska, Es war 1939..., S. 61-62.

¹⁰³ Die folgenden Überlegungen zum Volksdeutschen Selbstschutz beruhen inhaltlich und strukturell auf einem Text von mir, der in einer Studiensammlung über die Tätigkeit dieser deutschen Organisation enthalten ist (siehe M. Mazurkiewicz, Prawne podstawy funkcjonowania Selbstschutz na polskie ziemiach wcielonych do III Rzeszy i w Generalnym Gubernatorstwie [in:] Zapomniani kaci Hitlera..., S. 11-23).

¹⁰⁴ J. Skorzyński, Selbstschutz - V kolumna, "BGKBZHP" X (1958), S. 14. Aus dieser Rede geht hervor, dass die Politik der deutschen Minderheitenstrukturen außerhalb des Reichs nach seinem Willen zentralisiert werden sollte. Bereits 1934 hatte der Führer betont, dass die Organisationen der Volksdeutschen die

nicht nur deutsche Optanten¹⁰⁵, sondern auch polnische Staatsangehörige deutscher Nationalität für die Durchführung antipolnischer Operationen eingesetzt. Auch Angehörige der ukrainischen Minderheit (oft in Verbindung mit der Organisation Ukrainischer Nationalisten, OUN) wurden gegen die Polen mobilisiert, wobei in den südöstlichen Provinzen der Republik Kampfgruppen gebildet wurden.

Die in Polen lebenden Deutschen wurden mit dem Schutz der deutschen Bevölkerung in Polen während des künftigen Kriegszuges, der Sicherung von Industrieanlagen, Bergwerken, Verkehrs- und Energieinfrastruktureinrichtungen, die für deutsche Interessen wichtig waren, dem Sammeln von Waffen und der paramilitärischen Ausbildung, der Beschlagnahme polnischer Münzen, die als Goldbarren behandelt wurden, der Entführung, dem Überfall und der Ermordung von Polen, dem Angriff auf polnische Dörfer, der Erleichterung des Schmuggels von Waffen und Saboteuren nach Polen betraut, Unterstützung der Flucht deutschstämmiger Personen nach Deutschland, insbesondere derjenigen, die die Wehrpflicht fürchteten, Schüren von Unruhen in der polnischen und deutschen Bevölkerung, Verbreitung antipolnischer Propaganda, provokative Anschläge auf deutsches Eigentum, Denkmäler und Verbandszentralen (die als Vorwand für Angriffe auf Polen dienen sollten)¹⁰⁶ - auch Brandstiftung, Zerstörung

Einleitung eines militärischen Angriffs auf den designierten Staat erleichtern und unterstützen sollten. Gleichzeitig erkannte er die Notwendigkeit an, die offensichtlichen Unterschiede zwischen den im Ausland tätigen Verbänden zu bewahren. Er schlug vor, mindestens zwei Minderheitenorganisationen in Ländern mit einer großen deutschen Bevölkerung zu erhalten. Der eine Verband solle radikale Lösungen gegenüber dem Gaststaat vorschlagen, der andere versöhnliche. Er fügte hinzu, dass die Stärke der Deutschen ("das wahre auserwählte Volk"), ebenso wie die Macht der Juden, aus der Diaspora stamme (H. Rauschning, Gespräche mit Hitler, Zürich - Wien - New York 1940, S. 136-138; idem, Conversations with Hitler, Transl. J. Hensel et al., Warschau 1994, S. 156-160).

¹⁰⁵ Gemäß Artikel 91 des Versailler Vertrags und den Artikeln 3-5 des mit Polen unterzeichneten so genannten Minderheitenvertrags erhielt eine bestimmte Gruppe von Deutschen, die in den Polen zugesprochenen Gebieten lebten (und dort ihren Wohnsitz hatten), das Recht, sich für die deutsche Staatsangehörigkeit zu entscheiden, die so genannte "Option". Die Wahl war mit der Verpflichtung verbunden, nach Deutschland auszuwandern, obwohl sowohl die Optierenden selbst aufgrund ihres Vermögens als auch der deutsche Staat, der gezwungen war, die in ihre Heimat Zurückkehrenden zu unterstützen (und damit die Argumente für die Deutschheit der Ostgebiete aufgrund des Verlustes der deutschen Bevölkerung verlor), dies nur ungern taten. Die Angelegenheit wurde durch das Wiener Übereinkommen vom 20. August 1924 geregelt (es wurden konkrete Ausreisedaten festgelegt), doch am 24. Oktober 1925 gaben die polnischen Behörden aufgrund der internationalen Lage Polens und des deutschen Drucks die strikte Umsetzung der internationalen Rechtsnormen auf. Nach Angaben der deutschen Botschaft in Polen vom Februar 1933 wohnten im Konsularbezirk Toruń mehr als 8.600 und im Konsularbezirk Poznań 7.500 deutsche Optanten, die als Reichsdeutsche anzusehen sind, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren hatten, aber außerhalb der Reichsgrenzen wohnten (Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen, unterzeichnet in Versailles am 28. Juni 1919, Dz.U. 1920, Nr. 110, Pos. 728; Abkommen zwischen Polen und Deutschland über die Staatsangehörigkeit der ehemaligen deutschen Staatsbürger Oberschlesiens, unterzeichnet in Wien am 30. VIII. 1924 (Dz.U. von 1925, Nr. 21, Pos. 148); T. Rabant, *Antypolska działalność...*, S. 206; P. Hauser, *Mniejszość niemiecka na Pomorzu w okresie międzywojennym*, Poznań 1998, S. 61-63; M. Stażewski, *Przymusowy wyjazd z Polski optant niemieckich w 1925 roku*, "Studia Historica Gedanensia" V (2014), S. 95-112).

¹⁰⁶ Aus den von Edmund Osmanczyk veröffentlichten deutschen Dokumenten, die er vom Berliner Rechtsanwalt und Notar Alois Glugla erhalten hat, geht hervor, dass die deutschen Behörden 180 Anschläge auf 223 deutsche Objekte geplant hatten. Viele davon wurden nicht ausgeführt, möglicherweise aufgrund des Rückzugs der Attentäter (deutsches Eigentum sollte zerstört werden), der ungünstigen Umstände der Operation oder der Präventivmaßnahmen der polnischen Dienste. Die Organisation des Attentats lag in den Händen des Sicherheitsdienstes, während die Ausführung hauptsächlich von polnischen Bürgern deutscher Herkunft mit Unterstützung deutscher Agenten durchgeführt wurde. Die Propagandakampagne gipfelte in drei Aktionen unter falscher Flagge (Aktionen, mit denen die Verantwortung dem Feind zugeschoben werden sollte), die in der Nacht vom 31. August auf den 1. September 1939 durchgeführt wurden: Anschläge auf den deutschen Radiosender in Gleiwitz (Gliwice), das Zollhaus in Hochlinden (Stodół, heute ein Stadtteil von

polnischer Einrichtungen¹⁰⁷ und schließlich Vorbereitung von Attentaten auf Mitglieder der polnischen Behörden. Spätestens seit dem Frühjahr 1939 kam es zu verstärkten Ablenkungsaktivitäten auf dem Gebiet der Republik. Sie wurden von Funktionären des Sicherheitsdienstes, der Abwehr, der Wehrmacht und der Gestapo sowie der Volksdeutschen Mittelstelle (VoMi) durchgeführt, die unter diesem Namen seit dem 1. Februar 1937 innerhalb der SS unter der Leitung von Obergruppenführer SS Werner Lorenz arbeitete. SS-Standartenführer Hermann Behrends wurde ihr Leiter. Dank ihrer früheren Zusammenarbeit mit diesen Offizieren erlangten Heinrich Himmler und Reinhard Heydrich die Kontrolle über die staatliche Politik gegenüber den Volksdeutschen¹⁰⁸.

Solche Massenorganisationen der Deutschen polnischer Nationalität wie Zjednoczenie Niemieckie (Deutsche Vereinigung, DV), Partia Młodoniemiecka w Polsce (Jungdeutsche Partei in Polen, JdP), Deutscher Volksverband in Polen (DVP) und Deutscher Volksbund für Polnisch-Schlesien (DVB)¹⁰⁹ waren der Zentrale unterstellt. Aufgrund der

Rybnik) und das Forsthaus in Pitschen (Byczyna). Die Anschläge dienten nicht als Vorwand für eine militärische Aktion, sondern sollten Beweise für eine polnische Aggression liefern, die Großbritannien und Frankreich dazu veranlassen sollten, ihre alliierten Verpflichtungen nicht zu erfüllen. Sie sollten nicht mit der "Tannenberg"-Aktion identifiziert werden, die auf die Vernichtung der polnischen Führungsschichten abzielte, wie es z. B. Tomasz Chinciński - vielleicht in Anlehnung an ältere deutsche Studien (E. Osmańczyk, *Dowody prowokacji* (nieznane archiwum Himmler), Warschau 1951; A. Spieß, H. Lichtenstein, *Unternehmen Tannenberg. Der Anlass zum Zweiten Weltkrieg*, Wiesbaden-München 1979; *idem*, *Aktion "Tannenberg". Der Vorwand zur Entfesselung des Zweiten Weltkriegs*, übersetzt von B. Floriańczyk, Warschau 1990; *Unternehmen Tannenberg. August 1939: Wie der SD den Überfall auf Polen vorbereitete*, "Der Spiegel" 32 (1979), S. 62-74; *Unternehmen Tannenberg. August 1939: Wie der SD den Überfall auf Polen vorbereitete* (II), "Der Spiegel" 33 (1979), S. 67-74; *Unternehmen Tannenberg. August 1939: Wie der SD den Überfall auf Polen vorbereitete* (III), "Der Spiegel" 34 (1979), S. 68-78; T. Chinciński, *Piąta kolumna*, "Polityka" 34 (2006), S. 11-16; *idem*, *Forpochta Hitlera. Niemiecka dywersja w Polsce w 1939 roku*, Warschau-Gdańsk 2010; *Koniec pokoju, początek wojny. Niemieckie działania dywersyjne w kampanii polskiej 1939 r. Wybrane aspekty*, ed. G. Bębnik, Katowice 2011; A. Szefer, *Hitlers Provokation in Gliwice und Stodoly und Byczyna am 31. August 1939*, Gliwice 1989).

¹⁰⁷ 28 VIII 1939. Antoni Guzy, ein deutschstämmiger Pole aus Bielsko, legte eine Bombe in das Bahnhofsgebäude in Tarnów, wodurch 20 Menschen getötet wurden (Karol Pospieszalski gab die Zahl von 22 Toten an). Oft wurden die Slogans für die Anschläge über den Rundfunk oder die Presse verbreitet - dazu wurden bestimmte Wörter, Phrasen, Hochzeitsanzeigen oder Nachrufe verwendet (K. Pospieszalski, *O znaczeniu zamachu bombowego w Tarnowie i innych prowokacjach nazistowskich z sierpnia i września 1939 r. dla polityki okupacyjnej Trzeciej Rzeszy wobec Polski*, "PZ" 5-6 (1983), S. 97-109; *Encyklopedia Tarnów*, ed. A. Niedojadło, Tarnów 2010, S. 516).

¹⁰⁸ T. Chinciński, *Niemiecka dywersja w Polsce w 1939 r. w świetle dokumentów policyjnych i wojskowych II Rzeczypospolitej oraz służb specjalnych III Rzeszy*, cz. 1: Marzec-sierpień 1939 r., "PiS" 2 (2005), S. 167-189; *idem*, *Niemiecka dywersja w Polsce w 1939 r. w świetle dokumentów policyjnych i wojskowych II Rzeczypospolitej oraz służb specjalnych III Rzeszy*, cz. 2: Sierpień-Wrzesień 1939 r., "PiS" 1 (2006), S. 165-197; V. Lumans, *Himmler's Auxiliaries. The Volksdeutsche Mittelstelle and the German National Minorities of Europe, 1933-1945*, Chapel Hill - London 1993, S. 41; *idem*, *Werner Lorenz - Chef der "Volksdeutschen Mittelstelle"* [in:] *Die SS. Elite unter dem Totenkopf. 30 Lebensläufe*, Hrsg. R. Smelser u.a., Paderborn 2000, S. 332-345; K. Grünberg, *SS...*, S. 126-127.

¹⁰⁹ J. Mikulska-Bernaś, F. Bernaś, *V kolumna*, Warschau 1987, S. 131-159; siehe *idem*, *Hitler's front guard*, Warschau 1964; *The German Fifth Column in Poland*, London-Melbourne [1940]; F. Gentzen, *The role of the German East March Union (Ostmarkverein) in the formation of the Fifth Column of German imperialism in Poland and the preparation of World War II*, "PZ" 3 (1959), pp. 56-75; *idem*, "Deutsche Stiftung" - Geheime Einrichtung der deutschen Regierung zur Organisation der "Fünften Kolonne", "PZ" 4 (1961), S. 295-303; R. Staniewicz, *Die deutsche Minderheit in Polen - Hitlers V. Kolonne?* "PZ" 2 (1959), S. 395-438; vgl. allgemeine Texte zur deutschen Minderheit in Polen: W. Rogala, *The rise of revisionist sentiments among the German national minority in Poland in the years 1924-1926*, "PZ" 6 (1959), S. 298-317; Z. Zieliński, *Polityczne cele mniejszości niemieckiej w Polsce w 1925 roku*, "DN" 1 (1996), S. 93-100; Z. Wartel, *Das Streben der deutschen Minderheit nach Erweiterung ihrer Rechte in Polen nach dem Maiputsch*, "DN" 2 (1977), S. 123-135; W. Rogala, *Die deutsche nationale Minderheit in Polen in der Zeit der Wirtschaftsverhandlungen (1927-1932)*, "PZ" 3 (1961), S. 103-120; P. Stawecki, *Die deutsche Minderheit in Polen in den Jahren 1918-1936 im Lichte*

unterschiedlichen Anzahl deutschstämmiger Menschen in den verschiedenen polnischen Gebieten, des unterschiedlichen Grades ihrer Identifikation mit dem Deutschtum und ihrer Kenntnisse der deutschen Sprache waren diese Organisationen - wie auch andere, nicht minder zahlreiche Parteiorganisationen - gezwungen, ihre Aufgaben zu diversifizieren: von der reinen Regermanisierung (z. B. Unterricht in deutscher Sprache für polnische Deutsche) bis hin zur Ausrottung (fortgeschrittene Vorbereitung der lokalen deutschen Bevölkerung auf den nationalen Kampf gegen die Polen).

According to the Polish second census of 9 December 1931¹¹⁰, the Republic of Poland was inhabited by at least 740 thousand people of German origin (mother tongue was the classification criterion)¹¹¹, including 193 thousand in the Poznańskie Voivodeship, 105 thousand - in the Pomorskie Voivodeship¹¹², 90 thousand - in the Śląskie Voivodeship¹¹³, 261 thousand - in central Poland (Warsaw voivodeships), of which as many as 155 thousand in the Łódzkie Voivodeship, 49 thousand in the Łódzkie Voivodeship, 49

des polnischen Gutachtens von 1936, "PZ" 1 (1968), S. 46-61; A. Woźny, Das Problem der deutschen Minderheit in Polen 1938-1939 im Lichte der Dokumente des Innenministeriums und der wichtigsten Militärbehörden, "PZ" 4 (1990), S. 33-62.

¹¹⁰ Dekret des Ministerrats vom 2. September 1931 über die Durchführung der zweiten Volkszählung (Gesetzblatt 1931, Nr. 80, Pos. 629). Obwohl die Ergebnisse der zweiten Volkszählung unter anderem von Edward Szturm de Sztrem, einem langjährigen Mitarbeiter des Statistischen Zentralamtes und in den Jahren 1929-1939 dessen Präsident, angezweifelt wurden, da er Unregelmäßigkeiten bei den Schätzungen der Nationalität im Osten Polens behauptete, und der Historiker Janusz Żarnowski die Notwendigkeit einer vorsichtigen Herangehensweise an die Ergebnisse der Volkszählung auf dem Lande betonte, sollte das Register als dasjenige angesehen werden, das die tatsächliche Situation am besten widerspiegelt, da es auf der Grundlage einer großen Stichprobe durchgeführt wurde. Die genannten Vorbehalte hingen in erster Linie mit dem Nationalbewusstsein der Bewohner des polnischen Landes und der Ostprovinzen zusammen, das sich nicht nach den Kanons der Nachrevolution gebildet hatte (E. Szturm de Sztrem, *Prawdziwa statystyka [Wahre Statistik]*, "Kwartalnik Historyczny" 3 (1973), S. 666; J. Żarnowski, *Spółczesność Drugiej Rzeczypospolitej 1918-1939*, Warschau 1973, S. 373).

¹¹¹ Zweite allgemeine Volkszählung vom 9.XII.1931. Wohnungen und Haushalte. Die Bevölkerung. Berufliche Beziehungen. Polen (gekürzte Daten), "Statistik Polen. Reihe C" 62 (1937), S. 27. vgl. S. Waszak, Anzahl der Deutschen in Polen in den Jahren 1931-1959, "PZ" 6 (1959), S. 318-349.

¹¹² Siehe Studien über die deutsche Minderheit in Pommern und Großpolen: J. Wojciechowska, *Przyczynki do udziału mniejszości niemieckiej w hitlerowskiej akcji eksterminacyjnej w Bydgoszczy*, "PZ" 5 (1958), S. 99-106; R. Dąbrowski, *Obszarnictwo niemieckie w Wielkopolsce w latach 1920-1939*, "PZ" 4 (1983), S. 15-25; D. Matelski, *Deutsche in Großpolen in den Monaten vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs*, "PZ" 1 (1994), S. 77-101; M. Stażewski, *Opcja ludności niemieckiej w Wielkopolsce i Pomorzu w latach dwudziestych*, "PZ" 1 (1994), S. 31-55; A. Kucner, *Die deutsche Minderheit in Polen und das Streben der deutschen Regierung*, "PZ" 4 (1958), S. 272-305; *Polen-Deutschland - die deutsche Minderheit in Großpolen. Vergangenheit - Gegenwart. Ein Sammelwerk*, Hrsg. A. Saxon, Poznań 1994; *Deutsche und Polen zwischen den Kriegen. Minderheitenstatus und "Volkstumskampf" im Grenzgebiet. Amtliche Berichterstattung aus beiden Ländern 1920-1939*, Bd. 1-2, Hrsg. R. Jaworski et al., München - New Providence - London - Paris 1997; M. Wojciechowski, *Minority...*, S. 317-325.

¹¹³ Siehe Texte zur Frage der deutschen Minderheit in Schlesien: K. Grünberg, *Nazi-Front Schlesien. Niemieckie organizacje polityczne w wojsku śląskim w latach 1933-1939* [Deutsche politische Organisationen in Schlesien in den Jahren 1933-1939], Katowice 1963; M. Cygański, *Volksbund in służbie III Rzeszy 1933-1938* [Volksbund im Dienste des Dritten Reiches 1933-1938], Opole 1968; idem, *Hitlerowska V kolumna w województwo śląskim i krakowskim w 1939 roku* [Hitlers V-Kolonie in den Woiwodschaften Schlesien und Krakau 1939], Opole 1972; K. Jonca, *Polity narodowościowa Trzeciej Rzeszy na Śląsku Opolskim w latach 1933-1940* (Nationalitätenpolitik des Dritten Reiches in Oppelner Schlesien in den Jahren 1933-1940), Katowice 1970; R. Staniewicz, *Die deutsche Minderheit in der Woiwodschaft Schlesien in der Zeit der Vorbereitung des Angriffs Hitlers auf Polen (15 III - 10 VIII 1939.)*, "PZ" 4 (1964), S. 332-375; idem, *Mniejszość niemiecka w województwie śląskim w latach 1922-1933*, Katowice 1965; K. Fiedor, *Bund Deutscher Osten (BDO) w systemie antypolskiej polityki narodowego socjalizmu na przykładzie Śląska Opolskiego*, "SnFiZH" XXIII (2000), pp. 133-163; M. Maciejewski, *Z dziejów nacjonalistycznej i antysemickiej propagandy nazistowskiej na Śląsku w latach 1921-1933*, "SnFiZH" XXIV (2001), S. 419-441; E. Waszkiewicz, *Bemerkungen zur Rezeption der nationalsozialistischen Doktrin bei der deutschen Minderheit in der Woiwodschaft Schlesien*, "SnFiZH" III (1977), S. 353-360.

thousand in the Kieleckie Voivodeship, 49 thousand in the Lubelskie Voivodeship, 50 thousand in the Lubelskie Voivodeship and 50 thousand in the Lubelskie Voivodeship. - in Zentralpolen (Warschau, Warschauer Woiwodschaften, Łódzkie, Kielce, Lublin, Białystok)¹¹⁴, davon sogar 155 Tausend in der Woiwodschaft Łódzkie, 49 Tausend in Ostpolen (Wołyń, Polesie, Nowogródek, Wilno) und 40 Tausend in Südpolen¹¹⁵ (Kraków, Lwów, Stanisławów und Tarnopol). Im Jahr 1937 waren etwa 200.000 in Polen lebende Deutsche, d. h. 27 % der Bevölkerung, in nationalsozialistischen Organisationen tätig¹¹⁶ und bildeten potenziell eine fünfte Kolonne¹¹⁷.

Die Mitglieder der genannten Verbände beteiligten sich häufig an der Liquidierung von Polen. Aleksander Lasik wies darauf hin, dass im SS-Personal des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau der Prozentsatz der Deutschstämmigen aus Polen (die bis 1938 die polnische Staatsangehörigkeit besaßen) im Jahr 1940 9,6 Prozent, im Jahr 1943. 6,5 Prozent und 1945. 7,8 Prozent.¹¹⁸ Ein weiteres Beispiel waren die der JDP angeschlossenen polnischen Volksdeutschen, die sich im Mai 1939 in die Reihen des Freikorps der Gewerkschaft Deutscher Arbeiter drängten. Organisiert wurde es vom OKW aus Breslau, und der Kommandeur des Freikorps war Hauptmann Ernst Ebbinghaus, weshalb die Gruppe auch Sonderformation "Ebbinghaus" genannt wurde. Vor dem Ausbruch des Krieges führten die Mitglieder des Freikorps umfangreiche Ablenkungsmanöver durch. Als die Wehrmacht in polnisches Gebiet eindrang, begannen sie mit Angriffen auf die polnische Armee und die Aufständischen und ermordeten auch polnische Führer und die verbliebene Zivilbevölkerung. So führten sie in Oberschlesien im Rahmen der Aktion "Tannenberg" Aufgaben aus, die denen des Selbstschutzes

¹¹⁴ Siehe Veröffentlichungen über die deutsche Minderheit in Zentralpolen: M. Cygański, *Mniejszość niemiecka w Polsce centralnej w latach 1919-1939*, Łódź 1962; J. Doroszewski, *Mniejszość niemiecka na Lubelszczyźnie w latach 1918-1939*, "PZ" 5/6 (1983), S. 141-152; K. Wójcik, *Statystyka mniejszości niemieckiej w województwie lubelskim w latach 1918-1939*, "DN" 2 (2009), S. 3-12.

¹¹⁵ Siehe die Studie über die deutsche Minderheit in Malopolska: M. Cyganski, *Hitlers V-Kolonne...*

¹¹⁶ "Piąta kolumna" [in:] *Słownik wiedzy obywatelskiej*, Hrsg. A. Łopatka et al., Warschau 1970, S. 314.

¹¹⁷ Der Begriff "fünfte Kolonne" wurde von General Emilio Mola, einem franquistischen Befehlshaber während des spanischen Bürgerkriegs, verwendet. Im Jahr 1936 erklärte er in einer Rundfunkansprache, dass neben den vier Kolonnen der Truppen von General Francisco Franco, die auf Madrid zusteuerten, auch eine Kolonne von zivilen nationalistischen Anhängern in der Hauptstadt operierte. Am 16. April 1936 berichtete William Carney, Korrespondent der New York Times, aus Madrid, dass die republikanische Polizei am Vortag, vermutlich aufgrund der Behauptungen von General Emilio Mola, mit der Suche nach Rebellen begonnen hatte, die sich in der Stadt versteckt hielten. Einige Tage zuvor, am 14. X. 1936, war in der amerikanischen Lokalzeitung Fitchburg Sentinel ein Hinweis auf die fünfte Kolonne erschienen. Unter Bezugnahme auf die Aussage von General Emilio Mola gab Ernest Hemingway seinem einzigen Theaterstück, das er während der Bombardierung Madrids 1937 schrieb, den Titel *The Fifth Column* (Die fünfte Kolonne). Die Bedeutung des Begriffs ging also über sein rein militärisches oder kämpferisches Verständnis hinaus. Die Größe der deutschen fünften Kolonne in Polen vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wurde je nach Definition unterschiedlich eingeschätzt, aber die Mitgliedschaft in nationalsozialistischen Organisationen kann als Beweis für eine zumindest passive Unterstützung des deutschen Regimes gewertet werden (Madrid Rounds Up Suspected Rebels; 2,000 Are Seized in Homes as Result of Mola's Boast of Aid from within the Capital, *The New York Times*, 16 X 1936, p. 2; Premier befiehlt alle Madrider Streitkräfte; 'Commissioner For War' ernannt, um Miliz und Armee zu kontrollieren und zu harmonisieren, *'The New York Times'*, 17 X 1936, S. 9; D. Bolinger, *Fifth Column Marches on*, *'American Speech'* 1 (1944), S. 47-49; E. Hemingway, *The Fifth Column, and the First Forty-Nine Stories*, New York 1938; vgl. J. Mikulska-Bernaś, F. Bernaś, *Fifth Column...*, S. 13-14.

¹¹⁸ A. Lasik, *Evolution...*, S. 108-109, 112-117.

ähnelten (allerdings war das Ausmaß der Vernichtung anders als in Pommern und Großpolen)¹¹⁹.

Weil sie mit den örtlichen Verhältnissen vertraut waren und oft fließend Polnisch sprachen, waren die künftigen Selbstschützer bestens geeignet, Liquidationsaufgaben zu erfüllen. Da sie von großdeutschem Gedankengut durchdrungen waren, dankbar für ihre angebliche Befreiung von der polnischen Herrschaft waren, oft alten persönlichen Groll gegen ihre polnischen Nachbarn hegten und von dem primitiven Wunsch getrieben wurden, sich auf deren Kosten zu bereichern (das Hauptmotiv war natürlich der Nationalhass), beteiligten sie sich bereitwillig an der Liquidierung der Polen.

In der zitierten Notiz vom 2. Juli 1940 an Heinrich Himmler fasst Reinhard Heydrich die Aktivitäten des Selbstschutzes der Volksdeutschen zusammen und beschreibt treffend die mit seiner Beteiligung durchgeführten Vernichtungsaktionen: "Darüber hinaus hat der Selbstschutz von Anfang an grausame, unkontrollierte Racheakte begangen [...], die später der SS und der Polizei zu deren Nachteil angelastet wurden"¹²⁰. Wie Tomasz Ceran, der die Taten als "Nachbarschaftsverbrechen"¹²¹ bezeichnete, zu Recht feststellte, darf nicht vergessen werden, dass die Ermordung der polnischen Elite ein integraler (wenn auch radikaler) Bestandteil des Gesamtprogramms zur totalen Beseitigung der polnischen Nation war.

Rechtlich gesehen war der Volksdeutsche Selbstschutz in den so genannten eingegliederten Gebieten zwischen dem 26. September (in Wirklichkeit begann seine Tätigkeit schon früher) und dem 26. November 1939 tätig, im so genannten Generalgouvernement¹²² von September 1939 bis zum Sommer 1940. Inoffiziell hingegen existierte der deutsche Selbstschutz nach den von Józef Skorzyński ausgewerteten Zeugenaussagen, die derzeit aufgrund fehlender Unterlagen nicht verifiziert werden können, seit der Wende vom August zum September 1938.¹²³ Tomasz Chinciński wies zu Recht darauf hin, dass die These von der Gründung des Selbstschutzes vor dem Septemberfeldzug zwar von vielen Historikern verworfen wurde¹²⁴, aber wahrscheinlich noch einmal überprüft werden sollte, allein schon aufgrund der Tatsache, dass der 3. September 1939 von Angehörigen der 6. Kompanie des 116. Regiments der Allgemeinen SS¹²⁵ als erster Tag des Dienstes in der deutschen Samoobrona angegeben wurde. Vor der offiziellen Gründung des Selbstschutzes in der zweiten Septemberhälfte 1939 hatten sich seit Beginn des Zweiten Weltkriegs lokale Gruppen gebildet, die ursprünglich einen defensiven Charakter hatten und deren Mitglieder sich im Zuge der Neuorganisation der Kader und des Integrationsprozesses häufig der Samoobrona anschlossen, die den

¹¹⁹ G. Bębnik, *Falken...*, S. 63-84, 232-420; A. Szefer, *Unbekannte Dokumente über die Aktivitäten der sogenannten Freikorps in der Region Bielsko am Vorabend des Ausbruchs des Zweiten Weltkriegs* (Mai-September 1939), *"Zaranie Śląskie"* 2 (1965), S. 535-541; T. Chinciński, *Niemiecka dywersja...*, Teil 1, S. 170; idem, *Niemiecka dywersja...*, Teil 2, S. 172-173; M. Wardzyńska, *Był rok 1939...*, S. 128-136.

¹²⁰ K. Leszczyński, *Aktivitäten...*, S. 175-176, 281; das Zitat stammt von S. 281.

¹²¹ T. Ceran, *Mörder oder Attentäter? Wilhelm Papke, Willi Thiess und das Verbrechen in Klamry bei Chelmno 1939 [in:] Hitlers vergessene Henker...*, S. 161.

¹²² Siehe J. Adamska, *Organisation Selbstschutz im Generalgouvernement [in:] Verbrechen und Täter...*, S. 504-518.

¹²³ J. Skorzyński, *Selbstschutz...*, S. 28; T. Chinciński, *Deutsche Diversion...*, Teil 1, S. 167.

¹²⁴ Siehe Ch. Jansen, A. Weckbecker, *'Der Volksdeutsche Selbstschutz' in Polen 1939/40*, München 1992, S. 42-46; J. Böhler, *Najazd 1939...*, S. 169.

¹²⁵ T. Chinciński, *Deutsche Diversion...*, Teil 2, S. 182.

Behörden unterstellt war. Ihre Organisations- und Kampferfahrungen wurden genutzt, um deutschstämmige Gruppen aufzubauen¹²⁶.

Die Rolle der deutschen Minderheit wuchs in dem Maße, wie die Wehrmacht weiter nach Polen vordrang. Zwischen dem 8. und 10. September 1939 fand in Hitlers Hauptquartier eine Konferenz statt, die von Himmler geleitet wurde. Dort wurde beschlossen, den Selbstschutz offiziell zu gründen. Dies geht aus der Aussage von Gottlob Berger als Zeuge im achten Nürnberger Prozess (dem so genannten Volksgerichtshof) hervor¹²⁷.

Es sollten drei Selbstschutzbezirke gebildet werden - der südliche sollte im Reich (mit Sitz in Breslau), der mittlere im besetzten Polen (in Posen) und der nördliche in der kürzlich annektierten Reichsstadt Danzig liegen. Die ersten beiden unterstanden dem SS-Obergruppenführer August Heissmeyer, Leiter einer nach ihm benannten Sonderabteilung im SS-Hauptamt für Rasse und Siedlung, und die dritte dem SS-Obergruppenführer Heydrich, dem späteren Leiter des Reichssicherheitshauptamtes (errichtet am 27. September 1939)¹²⁸. Am Rande sei die Information von Christian Jansen und Arno Weckbecker zitiert, dass bereits am 7. September 1939, also vor der genannten Konferenz, der erste Marschbefehl an die Angehörigen der Selbstverteidigung erteilt wurde¹²⁹. Das Ergebnis der Beratungen wird in gewisser Weise durch das Fernschreiben Nr. 576 bestätigt, das am 12. September 1939 am frühen Nachmittag aus dem Zug "Heinrich Nr. 83" abgeschickt wurde. Daraus geht hervor, dass die Rekrutierung in den Selbstschutz bevorstand, für die SS-Oberführer Ludolf von Alvensleben verantwortlich sein sollte¹³⁰.

Am 20. September 1939 erhielt der Leiter des SS-Ergänzungsamtes Gottlob Berger den Auftrag, den Selbstschutz in Polen zu organisieren¹³¹. Am 21. September ernannte SS-Reichsführer Heinrich Himmler den SS-Gruppenführer Richard Hildebrandt, Höherer SS- und Polizeiführer (der am selben Tag auch in dieses Amt berufen wurde), zum Leiter

¹²⁶ Wie Włodzimierz Jastrzębski erwähnt, wurde zum Beispiel am 5. September 1939 in Danzig-Pommern eine Vereinigung von Volksdeutschen namens Obrona Ojczyzny (Heimatwehr) gegründet. Die Einheit wurde von Fritz Hermann, dem Leiter der Zivilverwaltung des Kommandos der 4. Armee, mit einem entsprechenden Schreiben an die Landräte gegründet. Am 6. September 1939 erließ er einen Erlass mit Richtlinien für die Führung der neuen Organisation. Darin legte er die Altersspanne der Mitglieder dieser sogenannten Hilfspolizei auf 18-45 Jahre fest. Die Gruppe sollte aus zwei Arten von Abteilungen bestehen. Die aktiveren sollten in Kreisstädten und zeitweiligen Kreiskommandos gebildet werden und wurden nach den Regeln der deutschen Armee aufgestellt und bezahlt. Die zweite Art, die Ad-hoc-Truppen, sollten für Ordnungsaufgaben, Sicherheit und Verkehr eingesetzt werden (sie sollten auch die Lager für internierte Polen und Juden bewachen). Ihre Mitglieder sollten neben ihrem Dienst in der Vaterlandsverteidigung auch beruflich tätig sein. Die Zahl der aktiven Abteilungen wurde auf 50 und die Zahl der weniger aktiven Abteilungen auf 80 geschätzt (mit der Maßgabe, dass größere Städte größere Abteilungen haben können). Die Frage der Bewaffnung wurde auf unbestimmte Zeit verschoben, und auch die Entlohnung, die zu einem "angemessenen" Satz für jede geleistete Stunde gezahlt werden sollte, wurde nur vage definiert. Die Angehörigen der Hilfspolizei unterscheiden sich von den anderen Offizieren durch ihre Kleidung; sie müssen eine weiße Armbinde mit der Aufschrift "Hilfspolizei" am rechten Arm tragen. Die einzelnen Trupps unterstanden den Landräten, den Vertretern der örtlichen Verwaltung. Diese waren für die Rekrutierung und Ausbildung der Mitglieder der Formation verantwortlich. Später, in Danzig-Pommern, wurde die Struktur und Organisation des Heimatschutzes weitgehend vom Selbstschutz übernommen - einschließlich einer Unterteilung in aktive Gruppen - A - und weniger aktive Gruppen - B (W. Jastrzębski, *Terror and Crime. Eksterminacja ludności polskiej i żydowskiej w rejencji bydgoskiej w latach 1939-1945*, Warschau 1974, S. 58-60).

¹²⁷ J. Skorzyński, *Selbstschutz...*, S. 41.

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ Ch. Jansen, A. Weckbecker, *'Der Volksdeutsche Selbstschutz'...*, S. 48, Anmerkung 26.

¹³⁰ J. Skorzyński, *Selbstschutz...*, S. 42.

¹³¹ B. Bojarska, *Eksterminacja inteligencji polskiej na Pomorze Gdańskim...*, S. 52.

des Selbstschutzes im so genannten Danziger Westpreußengebiet. Eine ähnliche Hierarchie wurde im so genannten Warthelandkreis¹³² eingerichtet.

Formal wurde die Selbstverteidigung jedoch einige Tage später durch den Befehl des Reichsführers SS Heinrich Himmler vom 26. September 1939 eingerichtet.¹³³ Adressaten waren die Leiter der Zivilverwaltung bei den Kommandos der 3., 4., 8., 10. und 14. Armee, der Heeresgruppe Süd und für das Ostgebiet Oberschlesiens, die Leiter der Verwaltung bei den Militärkommandos in Poznań und Gdańsk sowie die zuständigen Kommandeure der Polizei (im Falle des Leiters der Zivilverwaltung beim Kommando der 3. Armee wurde der Befehl an den Inspekteur der Polizei in Königsberg gesandt). Zu Informationszwecken wurde das Schreiben auch an die Oberbefehlshaber dieser Armeen und die Oberbefehlshaber in Poznań und Gdańsk weitergeleitet.

Die Selbstverteidigung der Volksdeutschen wurde in dem Dokument als eine Polizeiorganisation definiert. Für seine Bildung waren die bereits erwähnten Leiter der Zivilverwaltung und der Verwaltung zuständig. Die Chefs des Selbstschutzes wurden zu Befehlshabern der Ordnungspolizei. Dies bedeutete die Unterordnung der Mitglieder des Selbstschutzes unter seine örtlichen Außenstellen. Um die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, sollten den Befehlshabern dieser Polizei im notwendigen Umfang SS-Offiziere (SS-Führer) und SS-Unteroffiziere (SS-Unterführer) zugewiesen werden. Himmler forderte den SS-Stab auf, eng mit dem Kommando und den Kräften der Ordnungspolizei zusammenzuarbeiten, die das reibungslose Funktionieren der Selbstverteidigung hätten gewährleisten sollen. Die SS-Stabskommandeure in den Wehrkreiskommandos 3, 4, 8, 10 und 14 waren dem Kommando der Ordnungspolizei oder eventuell einem Sonderkommando der Polizei unterstellt. Anders wurde das Verhältnis in den Wehrkreisen Poznań, Danzig-Westpreußen und Oberschlesien geregelt, wo die SS-Stabskommandeure direkt dem Chef der Ordnungspolizei unterstellt werden sollten.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der erforderlichen Weisungen zur Bewaffnung und Ausbildung der Angehörigen der Selbstverteidigung der Volksdeutschen wurde dem Ordnungspolizeikommando übertragen. Es hatte auch die Dienstaufsicht über die Organisation auszuüben.

7. Oktober 1939. Himmler sandte ein weiteres Schreiben an die Oberbefehlshaber der SS und der Polizei¹³⁴ in Krakau, Lodz, Breslau und Posen - die "Vorläufigen Richtlinien für

¹³² K. Pospieszalski, Die Zuständigkeit des höheren SS- und Polizeiführers auf dem Gebiet der Polizeiarbeit, "PZ" 2 (1970), S. 339.

¹³³ BAL, B 162/22049, Befehl von Heinrich Himmler, Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, über die Bildung des Selbstschutzes, 26. September 1939, k. 502-504.

¹³⁴ Die höheren SS- und Polizeiführer in den Bezirken oder Provinzen, die zu den so genannten "eingegliederten Gebieten" gehörten, wurden vom Reichsführer SS und dem Chef der Deutschen Polizei ernannt, denen sie somit persönlich und direkt unterstellt waren. Darüber hinaus unterstanden sie den Reichsstatthaltern der Reichsgaue bzw. den Oberpräsidenten der Reichsprovinzen. Gouverneure und Oberpräsidenten übten nicht nur als Bevollmächtigte der deutschen Regierung die höchste Verwaltungsgewalt in der Region aus, sondern hatten auch die Funktion von Gauleitern der Landesverbände der NSDAP inne. Werner Best wies in seiner Monographie über die deutsche Polizei von 1941 auf die zweistufige Führungsstruktur hin: Auf zentraler Ebene übten der Reichsführer SS und der Chef der deutschen Polizei die Polizeigewalt aus, auf regionaler Ebene die höheren SS- und Polizeiführer. Die Vorherrschaft der letzteren über die nominellen Vorgesetzten der Polizei, insbesondere auf der Ebene der Vernichtungs- und Germanisierungsaufgaben, wurde von Heinrich Himmler in seiner berühmten Poznań-Rede vom 4. April 1943 bestätigt, an 92 SS-Offiziere - historisch bedeutsam wegen ihrer Thematik der Judenvernichtung (K.

die Organisation des Selbstschutzes in Polen" (Vorläufige Richtlinien für die Organisation des Selbstschutzes in Polen). Auszüge daraus wurden u.a. von dem Forscher zur Problematik der Selbstverteidigung, Józef Skorzyński¹³⁵ und von den deutschen Autoren Christian Jansen und Arno Weckbecker¹³⁶ zitiert.

Der Erlass, wie auch das Dokument vom 26. September 1939, erklärt den Selbstschutz zu einer Polizeiorganisation. Er kann als eine Massenstruktur betrachtet werden. Zur Veranschaulichung sei erwähnt, dass ihr in Danzig-Pommern, wo sie am zahlreichsten war, über 38 Tausend Männer angehörten, d. h. mehr als die Hälfte der 70 Tausend Selbstschützer, die im besetzten Polen im Einsatz waren (nach dem Stand vom Oktober 1939)¹³⁷. Am 30. März 1940 schätzte der Obergruppenführer SS Friedrich Krüger den Personalbestand der Einheit im so genannten GG auf 12.600 Offiziere¹³⁸. Kriterien für die Mitgliedschaft waren das Alter (der Anwärter musste mindestens 17, durfte aber nicht älter als 45 Jahre sein) und die Würde, die auf unbestimmte Weise überprüft wurde, da der Begriff unbestimmt war. Der Dienst galt als ehrenhafter Beruf, und als edelste Ziele wurden "die Hebung und Stärkung des Selbstbewusstseins und der Tapferkeit der Volksdeutschen"¹³⁹ angesehen.

Der Umfang der Selbstschutz-Aktivitäten wurde in Form eines beispielhaften, ergebnisoffenen Aufgabenkatalogs dargestellt. Zu den Prioritäten gehörten die Übergabe von Gefangenen und Flüchtigen an die Gestapo, der Schutz und die Sicherung von Unternehmen und strategischen Einrichtungen, die für die deutschen Interessen von entscheidender Bedeutung waren, sowie die Teilnahme an Durchsuchungen und Aktionen der Polizei. Hinter der beschönigenden Terminologie verbarg sich - wie die Praxis zeigte - ein Plan zur Ausrottung der polnischen Führungsschicht.

Mit dem Befehl vom 7. Oktober 1939 wurde eine dreistufige interne Struktur für den Selbstschutz eingeführt. Aufgrund der Notwendigkeit, eine bestimmte Größe (von hundert Mann) zu erreichen, wurde angeordnet, dass die Einheiten innerhalb eines bestimmten Ortes oder, wenn dies nicht möglich war, innerhalb eines Kreises gebildet werden sollten. Die Kreiseinheiten sollten aus Inspektoraten bestehen, die dem Kommandanten des Selbstschutzes, einem SS-Offizier, unterstellt waren. Die SS-Hauptquartiere, die in den Militärbezirken in Absprache mit deren Befehlshabern

Pospieszalski, Kompetencja..., S. 332-333; idem, Odpowiedzialność naczelných zwierzchników administracji terenowej za zbrodnie wojenne w okupowanej Polsce, "PZ" 3 (1962), S. 3-27; W. Best, Die deutsche Polizei, Darmstadt 1941, S. 50; Dokument 1919-PS. Rede Himmlers anlässlich der SS-Gruppenführertagung in Posen, 4. Oktober 1943... [in:] Prozess..., Bd. XXIX, S. 166-167).

¹³⁵ J. Skorzyński, Selbstschutz..., S. 42-43.

¹³⁶ Ch. Jansen, A. Weckbecker, 'Der Volksdeutsche Selbstschutz'..., S. 52-53.

¹³⁷ M. Wardzyńska, Es war 1939..., S. 64. Der Autor zitiert Schätzungen nach: C. Łuczak, Polen und Polen im Zweiten Weltkrieg, Poznań 1993, S. 70. Es ist schwierig, auch nur annähernd anzugeben, welcher Prozentsatz der deutschen Minderheit dem Selbstschutz angehörte. Das Problem ergibt sich aus der Schwierigkeit, die tatsächliche Zahl der Deutschen mit Wohnsitz in Polen zu schätzen (die bei der zweiten Volkszählung von 1931 gewonnenen Daten sollten jedoch als Basisdaten betrachtet werden). Einige Angehörige des Selbstschutzes deutscher Nationalität besaßen die polnische Staatsangehörigkeit (Volksdeutsche), einige verzichteten aufgrund einer Option darauf, obwohl sie Polen nicht verließen (Optanten, Reichsdeutsche), wieder andere verließen Polen und kehrten bei Kriegsausbruch zurück. Darüber hinaus schlossen sich Deutsche aus der FSD dem Selbstschutz an. Es ist möglich, dass eine kleine Anzahl von Polen in die Reihen der Organisation eintrat, z. B. aus konjunkturellen Gründen.

¹³⁸ Besatzung und Widerstand in Hans Franks Tagebuch 1939-1945, Bd. 1, übersetzt. D. Dąbrowska u.a., ed. S. Płoski, hrsg. von Z. Polubiec, Warschau 1972, S. 180.

¹³⁹ J. Skorzyński, Selbstschutz..., S. 43.

eingerrichtet wurden, hatten für den ordnungsgemäßen Aufbau der Organisation zu sorgen. Die Aufgaben der Mitglieder des Selbstschutzes wurden vom örtlichen Polizeikommandanten zugewiesen. Erwähnenswert ist, dass die Mitglieder des Selbstschutzes auf Ersuchen ihres Vorgesetzten verpflichtet waren, auch außerhalb der Grenzen ihres Ortes polizeiliche Tätigkeiten auszuüben. In diesem Fall hatte die territoriale Zugehörigkeit der Einheit keinen Einfluss auf die Begrenzung ihrer Aufgaben in nicht-örtlichen Gebieten.

Der Befehl besagte, dass ein Mitglied des Selbstschutzes in erster Linie über die von den Polen beschlagnahmten Waffen verfügen sollte. Munitionsmängel sollten mit den erbeuteten Beständen der ehemaligen polnischen Armee ausgeglichen werden. In dem Dokument wurde klargestellt, dass noch keine endgültigen Entscheidungen getroffen worden waren: "Fehlende Bewaffnung wird voraussichtlich aus Beständen des ehemaligen polnischen Heeres ergänzt. Verhandlungen hierüber sind im Gange"¹⁴⁰. Jede Waffe sollte mit fünfzig Schuss Munition ausgestattet sein.

Die Verpflegung hing von der Dienstzeit ab. Wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben an einem bestimmten Tag nicht länger als vier Stunden dauerte, hatte das Mitglied keinen Anspruch auf eine kostenlose Mahlzeit. Wenn der Dienst länger als vier Stunden dauerte, hatte er Anspruch darauf, sofern für eine Mahlzeit während des Dienstes gesorgt war. In diesem Fall galten die einschlägigen Vorschriften für Polizeibeamte. Diese Regelung erleichterte sicherlich die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Polizei- und Selbstschutzbeamten. Die Verordnung regelte auch die Höhe der Vergütung. Bis zu vier Stunden Dienst waren unentgeltlich, für die darüber hinausgehende Zeit galt der volle Satz der "notdienstpflichtigen festgesetzten Barvergütung". Für jede angefangene Stunde wurde ein Zehntel dieses Satzes und eine Bekleidungsentschädigung (oder -pauschale) gezahlt.

Der Befehl regelte auch die Ausgabe von Uniformen für die Mitglieder des Selbstschutzes. Für sie wurde keine spezielle Uniform vorgesehen, aber es wurde darauf hingewiesen, dass sie sich von anderen Gruppen, die polizeiliche Aufgaben wahrnehmen, durch das Tragen einer weißen Armbinde mit dem Namen der Organisation in schwarzer Schrift¹⁴¹ unterscheiden sollten. Es war verboten, den Selbstschutz mit Polizeiuniformen auszustatten.

Der Dienst im Selbstschutz war unter bestimmten Bedingungen mit einer Entlohnung und sozialen Privilegien verbunden, was die Entscheidung für den Beitritt zum Selbstschutz beeinflusst haben könnte. Die Zugehörigkeit zu dieser Organisation bedeutete nicht nur Prestige, sondern auch reale Macht über polnische Nachbarn, die Möglichkeit, deren Eigentum zu beschlagnahmen und persönliche oder berufliche Streitigkeiten aus der Vorkriegszeit gewaltsam beizulegen.

Die Verordnung vom 7. Oktober 1939 war der detaillierteste normative Akt, der die Struktur und den Charakter des Selbstschutzes, die Funktionsweise und die Hierarchie seiner Mitglieder sowie ihre Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten regelte. Einmal mehr

¹⁴⁰ Ch. Jansen, A. Weckbecker, "Der Volksdeutsche Selbstschutz"..., S. 52.

¹⁴¹ Maria Wardzyńska gab an, dass die Armbinde grün war und die Selbstschützer sie am linken Arm trugen (M. Wardzyńska, Był rok 1939..., S. 64).

wurde die Autorität der Befehlshaber der Ordnungspolizei über die Selbstschutzeinheiten und die Notwendigkeit, die SS-Kader in den Aufbau der Strukturen der Formation einzubeziehen, hervorgehoben. Selbstschutzangehörige und Polizeibeamte hatten die gleichen Aufgaben. Die euphemistisch umschriebenen Aufgaben (das Hauptziel, die Vernichtung der polnischen Führer, wurde nicht ausdrücklich genannt) konnten nur unter freiwilliger Beteiligung der großen deutschen Minderheit in Polen erfüllt werden. Indem sie die Befehle der Befehlshaber der Ordnungspolizei formell ausführten, leisteten die "tauglichen und nützlichen" Mitglieder der Selbstverteidigung ihren Beitrag zur Wiederherstellung des Deutschtums in den östlichen Ländern (d. h. zur Ermordung ihrer polnischen Nachbarn), wodurch sie die Chance auf einen beruflichen und sozialen Aufstieg - zur Rekrutierung in die SS oder die Ordnungspolizei - erhielten.

Erwähnenswert ist das in diesem Gesetz nicht vorgesehene quasi-richterliche Verfahren, das in der Praxis von Mitgliedern des Selbstschutzes angewandt wurde. Im Verfahren vor dem Schnellgericht wurde dem Angeklagten kein Recht auf Verteidigung eingeräumt. So konnte ein Pole, dem die Aussage von mindestens zwei oder drei Volksdeutschen zur Last gelegt wurde, erschossen, in ein Konzentrationslager eingewiesen oder freigelassen werden. Die Entscheidung wurde vom Kommandanten des Selbstschutzes getroffen. Die Entscheidung eines solchen Gerichts konnte nicht bei einer höheren Instanz angefochten werden, es handelte sich um ein eininstanzliches Verfahren und das Urteil war endgültig¹⁴².

Die illegalen Aktivitäten der Mitglieder der Selbstverteidigung der Volksdeutschen wurden von Hitler gebilligt, der ihnen Rechtsschutz gewährte. Durch einen Erlass vom 4. Oktober 1939 wurde jeder deutsche Staatsbürger, der zwischen dem 1. September und dem Datum des Erlasses Straftaten gegen Polen begangen hatte, von der strafrechtlichen Verantwortung befreit - die Erbitterung über die Grausamkeit der Polen wurde als befreiender Umstand angegeben. Das Gesetz ermöglichte die Einstellung aller in dieser Angelegenheit geführten Verfahren, und die durch rechtskräftige Gerichtsurteile verhängten Strafen wurden aufgegeben¹⁴³.

Offiziell wurde der Selbstschutz von Heinrich Himmler mit einem Befehl vom 26. November 1939 aufgelöst. Nach dem Zeugnis von Albert Forster¹⁴⁴, dem Gauleiter und Reichsstatthalter des so genannten Danziger Westpreußens, erließ er ihn aufgrund eines Befehls von Adolf Hitler, der höchstwahrscheinlich auf dessen Intervention beim Führer Hermann Göring zurückging. Das Verdienst, diesen davon zu überzeugen, die Selbstverteidigung zu liquidieren, wird Albert Forster zugeschrieben, der diese Notwendigkeit mit den Auswirkungen der Aktivitäten der Organisation¹⁴⁵ begründet.

Der Selbstschutz wurde durch den Befehl von Heinrich Himmler vom 8. November 1939 aus der Polizeigewalt ausgeschlossen. Nach diesem Gesetz verliert die Formation Ende November den Status einer Polizeiorganisation, den sie durch den Befehl vom 26. September 1939 erhalten hatte und der durch die "Vorläufigen Richtlinien" vom 7.

¹⁴² Ibidem, S. 72-73; J. Skorzyński, Selbstschutz..., S. 45-47.

¹⁴³ J. Skorzyński, Selbstschutz..., S. 52, 56.

¹⁴⁴ Siehe D. Schenk, Albert Forster. Hitlers Gouverneur von Danzig. Nazi-Verbrechen in Danzig und Westpreußen, übersetzt und mit Fußnoten versehen von W. und J. Tycner, Danzig 2002.

¹⁴⁵ J. Skorzyński, Selbstschutz..., S. 54.

Oktober 1939 bestätigt wurde. Sie sollte keine polizeilichen Aufgaben mehr unter den Befehlen der Polizeikommandanten wahrnehmen. Der Selbstschutz wurde in die SS-Struktur eingegliedert, was seine Unterordnung unter die SS-Struktur bedeutete. Die Führung des Selbstschutzes sollte den höheren SS- und Polizeiführern unterstellt werden¹⁴⁶.

Es war jedoch eine Sache, Richtlinien aus Berlin zu haben, und eine andere, sie in den Provinzen zu erfüllen. Die Praxis vor Ort schien ein Produkt der Erwartungen der Vorgesetzten an die Effektivität der Durchführung der Vernichtungsaufgaben (als Teil der Stärkung des Deutschtums) und der Größe der Kader zu sein. Wahrscheinlich spielten auch schwieriger zu dokumentierende Faktoren - Kompetenz- und Personalstreitigkeiten, die Bereitschaft der örtlichen Deutschen, weiterhin der Organisation anzugehören, und der Widerstand der polnischen Bevölkerung gegen Verhaftungen und die immer wahrscheinlicher werdenden Morde - eine Rolle.

Am Tag der offiziellen Auflösung des Selbstschutzes, d.h. am Sonntag, dem 26. November 1939, fand in Bromberg eine Versammlung statt, auf der Albert Forster der Führung des Selbstschutzes für den effizienten Aufbau seiner Strukturen dankte und seine Auflösung in Danzig-Pommern bekannt gab. Eine besondere Würdigung zollte er SS-Oberführer Ludolf von Alvensleben¹⁴⁷, dem er das Kreuz von Danzig der 1. Klasse für seinen engagierten Einsatz als Gründer und Kommandeur des Selbstschutzes im so genannten Danziger Westpreußenbezirk überreichte. An den offiziellen Teil schloss sich ein Kameradschaftsabend an, bei dem die Kreis- und Ortskommandanten des Selbstschutzes die Gelegenheit hatten, mit den Mitarbeitern der Organisation zusammenzukommen und in geselliger, für die Deutschen typischer Atmosphäre, verbunden mit gemeinsamem Gesang, Zeit in ihrer eigenen Gesellschaft zu verbringen. So wurde das Treffen in einem kurzen Pressebericht der Bydgoszcer Tageszeitung "Deutsche Rundschau"¹⁴⁸ beschrieben. Hinter der lakonischen Feststellung, "der Selbstschutz habe seine Aufgaben erfüllt", verbarg sich eine schockierende Wahrheit, die kaum in die geschäftige Atmosphäre der sonntäglichen Feier eindrang, die von den staatlichen Reichsbehörden für die Volksdeutschen veranstaltet wurde. Sie feierten die erfolgreiche Umsetzung eines Plans zur Ausrottung polnischer Führer, die vor Ausbruch des Krieges oft Nachbarn der Selbstschützer gewesen waren und diese gut kannten. Danzig-Westpreußen war der einzige Bezirk des Reiches, in dem der Selbstschutz innerhalb der im Gesetz vom 8. November 1939 festgelegten Frist aufgelöst wurde.¹⁴⁹

Andererseits fehlte es im so genannten Wartheland an SS-Offizieren und Unteroffizieren, die die Rekrutierung von Selbstschutzangehörigen in die SS koordinieren konnten. Daher beschlossen die höheren SS- und Polizeiführer, den Erlass vom 8. November 1939 in

¹⁴⁶ Ebd., S. 54-55.

¹⁴⁷ Ludolf von Alvensleben beendete mit der Auflösung der Organisation in Danzig-Pommern keineswegs seine Tätigkeit als Kommandant des Selbstschutzes. Er behielt diese Position auch im sogenannten GG bei. 10 VII 1940. Hans Frank ermächtigte Friedrich Krüger, Ludolf von Alvensleben in den Stab des Höheren SS- und Polizeiführers im sogenannten GG mit Sitz in Krakau aufzunehmen (Konferenz mit F.W. Krüger über die neue Judenpolitik und die Auflösung des Selbstschutzes [vom 10. Juli 1940] [in:] Besatzung..., Bd. 1, S. 228. Siehe Übersetzung des gesamten Dokuments: ebenda, S. 227-228).

¹⁴⁸ Forster dankt den Selbstschutzorganisationen. Appell in Bromberg, "Deutsche Rundschau", 27. XI. 1939, S. 3.

¹⁴⁹ Ch. Jansen, A. Weckbecker, 'Der Volksdeutsche Selbstschutz'..., S. 193.

Großpolen erst ab Mitte März 1940 anzuwenden. Der Selbstschutz war also formal noch mit polizeilichen Aufgaben betraut, und sein Vorgesetzter blieb der Befehlshaber der Ordnungspolizei¹⁵⁰.

Im so genannten Ciechanów (Regierungsbezirk Zichenau), d.h. dem nördlichen Teil der Warschauer Woiwodschaft, der zu Ostpreußen gehört (im so genannten Südostpreußen), wurde der Selbstschutz frühestens im Frühjahr 1940 liquidiert. Christian Jansen und Arno Weckbecker legten dieses Datum fest, wobei sie berücksichtigten, dass die letzten quellenbestätigten Erschießungen von Polen unter Beteiligung des Selbstschutzes im Februar 1940 stattfanden, die Einberufung der Selbstschützer in die SS Ende März/Anfang April 1940 begann, und der örtliche Formationsinspekteur Norbert Scharf wurde Anfang Mai 1940 zum Inspekteur des Konzentrationslagers Buchenwald ernannt.¹⁵¹ Unzutreffend erscheinen die Feststellungen der Forscher im Zusammenhang mit einem Bericht, den SS-Gruppenführer Jakob Sporrenberg, Kommandeur des SS-Oberabschnitts Nordost in Königsberg, am 15. Juli 1940 an den Leiter des SS-Hauptamtes schickte. Daraus geht eindeutig hervor, dass der Selbstschutz in der so genannten Ciechanow-Region am 31. Juli 1940 aufhören sollte zu existieren.¹⁵²

Im so genannten Generalgouvernement war die Situation etwas anders. Die Hintergründe der Auflösung der Selbstverteidigung sind eher undurchsichtig, insbesondere in rechtlicher Hinsicht. Generalgouverneur Hans Frank hielt in seinem Tagebuch fest, dass am 10. Juli 1940. Friedrich Krüger teilte ihm mit, dass er beabsichtige, den Selbstschutz aufzulösen, dessen in den Sonderdienst eingegliederte Offiziere, der im Wesentlichen eine Hilfspolizei des Generalgouverneurs war, in der noch funktionierenden Ausbildungszentrale der Organisation in Lublin¹⁵³ weiterbeschäftigt würden. Außerdem erwähnte Krüger am 12. Juli 1940 gegenüber Gerichtsassessor Dr. Theodor Viehweg und Ministerialrat Kurt Willem die Auflösung des Selbstschutzes. In dem Gespräch ging es um die Besorgnis der Justiz über den Verlauf der Außerordentlichen Befriedungsaktion (AB)¹⁵⁴. Es ist erwähnenswert, dass die Selbstverteidigung im sogenannten GG auf der Grundlage von Befehlen des Reichsführers SS vom September und 1. November 1939 geschaffen und dann den höheren SS- und Polizeiführern unterstellt wurde.¹⁵⁵

Die Vernichtung der polnischen Führungsschichten dauerte bis zum Frühjahr - in den so genannten eingegliederten Gebieten (einige Historiker haben diese These in Frage gestellt) - oder bis zum Sommer 1940. - im so genannten Generalgouvernement, wo die Hauptphase erst im Frühjahr begann. In den so genannten eingegliederten Gebieten hingegen wurden die wichtigsten Etappen des Vorhabens bereits im Oktober und November 1939 durchgeführt. Die Eile war mit der Übernahme der Führung in den besetzten Gebieten durch die Leiter der Zivilverwaltung an den Oberbefehlshaber in den

¹⁵⁰ J. Skorzyński, Selbstschutz..., S. 55.

¹⁵¹ Ch. Jansen, A. Weckbecker, 'Der Volksdeutsche Selbstschutz'..., S. 196.

¹⁵² BAB, NS 33/191, Bericht von Jakob Sporrenberg an den Leiter des SS-Hauptamtes, 15. Juli 1940, k. 43.

¹⁵³ Konferenz mit F.W. Krüger über die neue Politik gegenüber den Juden und die Auflösung des Selbstschutzes [vom 10. Juli 1940] [in:] Besatzung..., Bd. 1, S. 228.

¹⁵⁴ Die Aktionen "Tannenberg" und "AB" waren Teil der Operation "zur Liquidierung der polnischen Führungsschicht" (Konferenz über die Auswirkungen der Durchführung der außerordentlichen Befriedungsaktion im GG [vom 12. Juli 1940] [in:] Besatzung..., Bd. 1, S. 228-229).

¹⁵⁵ J. Skorzyński, Selbstschutz..., S. 53.

Militärbezirken verbunden, der die bisherige Militärbehörde ablösen sollte. Dies geschah am 26. Oktober 1939.

Dies löste bei den Verantwortlichen offensichtliche Besorgnis über den Erfolg der Operation aus, wie aus dem Bericht über die Sitzung vom 14. Oktober 1939 in Berlin hervorgeht, bei der vereinbart wurde, dass die "Liquidierung des führenden Polentums" bis zum 1. November 1939 durchgeführt werden sollte. An der Sitzung nahmen Reinhard Heydrich, der Leiter des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)¹⁵⁶, die Leiter der Ämter des RSHA, der ungenannte Kommandeur der Einsatzgruppen und Arthur Greiser¹⁵⁷, Gauleiter und Gouverneur des so genannten Reichsgaues Poznań (Reichsgau Posen), der 1940 in Reichsgau Wartheland umbenannt wurde, teil. Es wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, zur Ausrottung bestimmte Polen, die gerade aus dem Kriegseinsatz zurückkehrten, gefangen zu nehmen. Andererseits rechnete man mit dem Widerstand der Zivilverwaltung, der den Ablauf der so genannten direkten Aktion¹⁵⁸ stören könnte. Das Unbehagen über das Ende der Militärverwaltung in der im Wesentlichen parteigebundenen zivilen Abteilung wird auch durch einen Brief von Rudolf Oebser-Röder, Kommandant des Einsatzkommandos 16 in Bromberg, belegt. Er gab an, dass Vorgesetzte außerhalb der NSDAP, also in Unkenntnis der Ziele der Aktion, die Erschießungen hätten verhindern können. Er fügte hinzu, dass trotz des Einsatzes rücksichtsloser Methoden nur etwa 20.000 Polen aus Westpreußen ermordet wurden¹⁵⁹. Einen Monat nach der Einrichtung der Zivilverwaltung wurde der Selbstschutz liquidiert. Barbara Bojarska ging davon aus, dass dies offiziell am 26. November 1939 geschah¹⁶⁰, obwohl dies tatsächlich von den örtlichen Gegebenheiten abhing¹⁶¹. Dennoch deutet dieses nicht zufällige Datum auf eine tiefe funktionale Verbindung zwischen der Organisation und den Einsatzgruppen hin, die zur Vernichtung der polnischen Führungsschichten eingesetzt wurden. Auch diese Elitegruppen verloren nach der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben den Sinn ihrer Existenz in ihrer bisherigen Form. Die Auflösung aller Gruppen und Sondereinheiten wurde vom Chef des Polizei- und Sicherheitsdienstes in einem Schreiben vom 20. November 1939 angekündigt. Werner Best, einer der höchsten Offiziere des SD, ordnete an, die Strukturen in Pommern neu zu

¹⁵⁶ Die Anwesenheit Reinhard Heydrichs bei dem Treffen wird durch die Verwendung des Buchstabenkürzels C in dem Dokument bestätigt. Dieses Symbol wurde verwendet, um den Leiter des britischen Geheimdienstes (Secret Intelligence Service, kurz SIS, auch bekannt als Military Intelligence Section 6, kurz MI6) zu kennzeichnen. Aufgrund der Faszination des damaligen RSHA-Chefs für den britischen Geheimdienst wurde der Buchstabe C auch zur Kennzeichnung seiner Position verwendet (M. Allen, *Hidden Agenda*, New York 2002, S. 259. Vgl. J. Waller, *The Unseen War in Europe. Espionage and Conspiracy in the Second World War*, London 1996, S. 171).

¹⁵⁷ Siehe C. Łuczak, Arthur Greiser. Hitlers Herrscher in der Freien Stadt Danzig und im Wartheland, Poznań 1997; C. Epstein, *Model Nazi. Arthur Greiser und die Besetzung des Warthelandes*, übersetzt. J. Włodarczyk, Wrocław 2011.

¹⁵⁸ BAL, B 162/239, Sitzung des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes, 16. Oktober 1939, k. 107-108; K. Radziwończyk, *Akcja "Tannenberg"...*, S. 115-116. Siehe J. Sziling, *Vernichtung des polnischen katholischen Klerus in Bydgoszcz und im Bezirk Bydgoszcz in den Jahren 1939-1945*, "Prace Komisji Historii" VI (1969), S. 145.

¹⁵⁹ T. Esmann, W. Jastrzębski, *Pierwsze miesiące okupacji hitlerowskiej w Bydgoszczy w świetle źródeł niemieckich* (Die ersten Monate der nationalsozialistischen Besatzung in Bydgoszcz im Lichte deutscher Quellen), Bydgoszcz 1967, S. 61. Vgl. den Bericht von Rudolf Oebser-Röder vom 21. Oktober 1939, in dem er dem RSHA über die Verhaftung polnischer Lehrer und "Pläne zur Liquidierung radikaler polnischer Elemente" berichtet ("Es ist geplant, die radikalen polnischen Elemente zu liquidieren"): M. Wildt, *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*, Hamburg 2002, S. 478.

¹⁶⁰ B. Bojarska, *Eksterminacja inteligencji polskiej na Pomorze Gdańskim...*, S. 57.

¹⁶¹ Vgl. Ch. Jansen, A. Weckbecker, *'Der Volksdeutsche Selbstschutz'...*, S. 193-197.

ordnen: Angehörige des Einsatzkommandos 16 sollten zur Staatspolizeistelle Danzig versetzt werden, Beamte der Dienststelle Torun nach Grudziadz (Staatspolizeistelle Graudenz) und solche aus Bydgoszcz zur dortigen Staatspolizeistelle Bromberg ⁽¹⁶²⁾. Die Selbstschützer wurden nach und nach in Polizeieinheiten sowie in die SS und andere nationalsozialistische Organisationen eingegliedert ¹⁶³.

Nach dem deutschen Überfall auf Polen wurde das Programm zur Vernichtung der polnischen Führungsschichten im Rahmen der Aktion "Intelligenz" in zahlreichen Sitzungen unter Beteiligung hoher Reichswürdenträger abgestimmt. Neben den beschriebenen Abläufen zur Bildung von Einsatzgruppen und dem Selbstschutz wurde die aktuelle Situation in den besetzten Gebieten kommentiert, die Aktion angepasst und die Pläne den Gegebenheiten angepasst. Stellt man beispielsweise die aktuellen Thesen zur verspäteten Veröffentlichung des "Sonderbuchs" gegenüber, bestätigt dies den überwältigenden Einfluss von Angehörigen der deutschen Minderheit auf den Ablauf der Liquidation und ihre Willkür - sie handelten nicht nur nach eigenen Informationen, sondern begingen auch ungerechtfertigte Plünderungen. Die deutschen Befehlshaber warfen den einheimischen Deutschen wiederholt Brutalität und Disziplinlosigkeit vor.

Doch schon am 3. September 1939. Reinhard Heydrich erließ einen Erlass über die Verhaftung und geplante Ermordung von Vertretern der polnischen Eliten. Am 6. September 1939 hielt er eine Besprechung mit Rudolf Lehmann, dem Leiter der Rechtsabteilung des OKW, ab, bei der festgestellt wurde, dass die Liquidierung zu langsam vorankomme. Am darauffolgenden Tag fand eine Besprechung der Einsatzgruppen-Kommandeure an der Spitze der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes statt. Dabei wurde vereinbart, dass die Beseitigung der polnischen Führer so effizient wie möglich erfolgen sollte. Dabei wurde zwischen "Führungsschichten" und "Nebenpersonen" unterschieden. Die Mitglieder der ersten Gruppe sollten in Konzentrationslager im Reich transportiert werden, die der zweiten in Übergangslager in den Grenzgebieten. Reinhard Heydrich enthüllte seine wahren Absichten am 8. September 1939 in einem Gespräch mit Wilhelm Canaris. Er erklärte, dass wegen der Langsamkeit der Kriegsgerichte nur zweihundert Exekutionen pro Tag durchgeführt würden, und empfahl, die Polen ohne Verfahren, d. h. nach vorher getroffenen Verwaltungsentscheidungen zu ermorden (obwohl die Beseitigung des Puffers in Form eines scheinbaren Gerichtsverfahrens eine negative psychologische Wirkung auf die Vollstrecker gehabt haben mag). Wie sich Wilhelm Canaris erinnerte, traf er am 12. September 1939 in Ilnau (Jelowa) in Oppeln-Schlesien mit Adolf Hitler, Joachim von Ribbentrop, General Wilhelm Keitel und General Alfred Jodl in einem Sonderzug des Führers zusammen.

An dem Treffen nahm auch Oberst Erwin Lahousen teil, Leiter der Zweiten Abteilung für Sabotage und Sonderaufgaben der Abwehr und enger Mitarbeiter des Chefs des deutschen Nachrichtendienstes und der Spionageabwehr ¹⁶⁴. Der Leiter der Abwehr beklagte

¹⁶² BAL, B 162/239, Auflösung der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos, 20. XI. 1939, k. 184-185.

¹⁶³ Ch. Jansen, A. Weckbecker, 'Der Volksdeutsche Selbstschutz'..., S. 91-94.

¹⁶⁴ Obwohl der mit 3047-PS gekennzeichnete Druck, der an zweiter Stelle die Aufzeichnungen der Zugkonferenz Adolf Hitlers vom 12. September 1939 enthält, während des Prozesses gegen die deutschen Haupttäter als amerikanisches Anklagedokument mit dem Symbol USA-80 vorgelegt wurde, wurde er offiziell nicht als Beweismittel in dem Verfahren anerkannt. Man suchte sie daher vergeblich im 31. Band der

gegenüber General Wilhelm Keitel, dass die Hinrichtung gefangener Polen, insbesondere von Adeligen und Geistlichen, die Wehrmacht belasten würde. Diese Ansicht stand im Einklang mit den internationalen Rechtsnormen, die vorsahen, dass die Macht in besetzten Gebieten vom Militär ausgeübt wurde. Wilhelm Keitel entgegnete, die Ausrottung der Polen sei von Adolf Hitler genehmigt worden, und wenn die Wehrmachtsbefehlshaber nicht beabsichtigten, sich an ihrer Durchführung zu beteiligen, würden in den Militärbezirken Leiter von Zivilverwaltungen ernannt, die sie durchführen und koordinieren sollten. Im Zusammenhang mit dem Ende des deutsch-polnischen Krieges wies er auf die vierte Teilung Polens als mögliche Lösung hin. Am folgenden Tag, dem 13. September 1939, erließ Werner Best einen Erlass, der unter anderem die Aufgaben der Einsatzgruppen regelte. Im Gegensatz zu seinen "Richtlinien" vom 31. Juli 1939, die im Wesentlichen dazu dienten, mögliche Bedenken der Wehrmachtsführung gegen die Vernichtungsaktionen der deutschen Polizei in Polen zu neutralisieren, enthielt die September-Anweisung kein Verbot mehr, polnische Führer zu töten. Weitere Weisungen zur Liquidierung der polnischen Intelligenz richtete Reinhard Heydrich am 21. September 1939 an die Befehlshaber der Einsatzgruppen in Berlin und sandte sie am 30. September 1939 zur Kenntnismahme an die Heeresleitung. Der Chef des Sicherheitsdienstes und der Gestapo erklärte in dieser Sitzung, dass bei der Lösung des Polenproblems unterschiedliche Methoden angewandt würden, je nachdem, ob ein Angehöriger des polnischen Volkes zur Führungsschicht oder zur Arbeiterschaft gehöre. Er schätzte, dass sich in den besetzten Gebieten noch 3 % der Vertreter der polnischen Elite befanden, die durch die Unterbringung in Konzentrationslagern unschädlich gemacht werden sollten. Für die Mittelschicht, zu der u. a. Geistliche, Lehrer, Adelige, Heimkehrer und Legionäre gehörten, wies er die Offiziere der operativen Gruppen an, Namenslisten zu erstellen, um die Verhaftung und Deportation von bestimmten Personen polnischer Nationalität außerhalb der besetzten Gebiete (*Restraum*) zu ermöglichen. Die Angehörigen der letzten Kategorie, die "*primitiven Polen*", d. h. Arbeiter und Bauern, sollten dagegen zur Arbeit für das Reich herangezogen und nach und nach in einen ausländischen Bezirk deportiert werden. Die für sie vorgesehene Seelsorge sollte in deutscher Sprache erfolgen. Reinhard Heydrich gab nachdrücklich und lapidar zu, dass das Ziel der Ostpolitik darin bestand, die vorübergehend verbliebenen Polen zu Saisonarbeitern und Wirtschaftsflüchtlingen zu machen. Ebenfalls am 21. September 1939 erließ General Walther von Brauchitsch einen Befehl, in dem er die Notwendigkeit der Beachtung der Aufgaben der Einsatzgruppen durch die Wehrmacht begründete und den Umfang der Zusammenarbeit zwischen dem Führer, dem Chef der Deutschen Polizei im Reichsinnenministerium, dem Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes sowie den Befehlshabern der Einsatzgruppen einerseits und der Wehrmachtsführung andererseits festlegte. Der Befehl wurde an alle Heeresgruppenleiter,

Prozessakten, wo laut Beschluss eine deutschsprachige Fassung hätte vorgelegt werden müssen (Legal References and List of Documents Relating to Joachim von Ribbentrop [in:] *Nazi Conspiracy...*, vol. 2, S. 515-516, 522; Aktenvermerk über die Konferenz im Zug des Führers in Ilnau am 12.9.1939 [in:] *NS-Verschörung...*, Bd. 5, S. 768-770; vgl. K. Abshagen, Canaris, Stuttgart 1949, S. 208 f.).

Armeeoberbefehlshaber und Besatzungsmilitärbezirke in Pommern, Poznan und Krakau¹⁶⁵ versandt.

3. Oktober 1939. Hans Frank berichtet auf einer Konferenz in Poznań über die Ansichten Adolf Hitlers zur Kriegs- und Rüstungspolitik in Polen¹⁶⁶ und betont, dass Polen nach der rücksichtslosen Ausplünderung der polnischen Wirtschaft nach Ansicht des Führers in eine Kolonie und die Polen in "*Sklaven des Großdeutschen Weltreichs*" verwandelt werden müssten. Der Führer forderte, die Polen biologisch (durch Beschränkung des Zugangs zu den Lebensmitteln auf das Notwendigste) und kulturell (durch Liquidierung aller polnischen Institutionen, die zur nationalen Wiederbelebung und zur Bildung einer neuen Führungsschicht beitragen könnten) zu vernichten. Diese Meinung wurde von Adolf Hitler am 17. Oktober 1939 während einer Abendkonferenz mit General Wilhelm Keitel¹⁶⁷ wiederholt. Der Führer wies darauf hin, dass die Wiederbelebung der polnischen Intelligenz verhindert werden müsse. Andererseits forderte Reinhard Heydrich am 14. Oktober 1939 bei einer Besprechung mit den Befehlshabern der Einsatzgruppen, dass die polnischen Führungsschichten bis zum 1. November 1939, d. h. bis zum vereinbarten Termin für die Machtübernahme durch die Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten, liquidiert werden sollten. Von diesem Zeitpunkt an hätte die Fortsetzung der "Inteligencja"-Aktion dadurch behindert werden können, dass es keinen formellen Schutz durch die Wehrmacht gab und dass die Justiz- und Zivilbehörden der mittleren und unteren Ebene nicht über die Absichten der höchsten staatlichen Instanzen informiert waren. Diese Befürchtungen erwiesen sich jedoch als völlig unbegründet¹⁶⁸.

¹⁶⁵ K. Radziwończyk, Aktion "Tannenberg"..., S. 94-118; J. Böhler, K.-M. Mallmann, J. Matthäus, Einsatzgruppen..., S. 14-65; B. Bojarska, Eksterminacja inteligencji polskiej na Pomorze Gdańskim..., S. 61-65; D. Schenk, Die Nacht der Mörder..., S. 50-62.

¹⁶⁶ Dokument 344-Ec Auszug aus einer Akte des Feldwirtschaftsamtes über die deutsche Rüstungswirtschaft in Polen 1939/40. Beobachtungen von Frank, 3. Oktober 1939, über seine Absichten in Polen: Abzug aller Vorräte, Rohstoffe und Maschinen, die für die Kriegswirtschaft brauchbar sind; Arbeitskräfte sollen ins Reich eingezogen werden; Polen soll auf das Existenzminimum herabgedrückt werden; Verhinderung der Wiederbelebung einer polnischen Intelligenz; allgemein Schaffung eines kolonialen Status - Görings Haltung ist ähnlich. Beglaubigung, 8. Mai 1946 (Exhibit Usa-297) [in:] Trial..., Bd. XXXVI, S. 327-331.

¹⁶⁷ Das Protokoll der Konferenz vom 17. X 1939 wurde als Beweismittel für die US-Anklage mit dem Aktenzeichen USA-609 im Prozess gegen deutsche Schwerverbrecher vorgelegt. Das Treffen des Führers mit General Wilhelm Keitel "um den 20.X.1939" wurde von Hans Frank während einer polizeilichen Unterrichtung am 30.V.1940 erwähnt. Die Übereinstimmung der besprochenen Themen lässt die Vermutung zu, dass sich die Erinnerungen des Generalgouverneurs auf die Konferenz vom 17.X.1939 beziehen. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, wäre im Anschluss an Hans Frank davon auszugehen, dass neben den oben genannten Personen auch Martin Bormann, Heinrich Himmler, Wilhelm Frick, Reichsminister des Innern, Hans Lammers, Chef der Reichskanzlei und Reichsminister, Wilhelm Stuckart, Staatssekretär und der Generalgouverneur an der Besprechung teilgenommen haben (Dokument 864-PS. Streng geheimer Bericht, 20. Oktober 1939, über die Konferenz zwischen Hitler und Keitel am 17. Oktober 1939 über die Zukunft Polens... [in:] Prozess..., Bd. XXVI, S. 377-383; Streng geheimer Vermerk, 20. Oktober 1939, über die Konferenz zwischen Hitler und dem Chef des OKW über die künftigen Beziehungen Polens zu Deutschland, 17. Oktober 1939... [in:] Nazi-Verschörung..., Bd. 3, S. 619-621. Siehe Protokoll der Konferenz zwischen A. Hitler mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generaloberst W. Keitel, am 17. Oktober 1939 über die Politik des Dritten Reiches gegenüber dem GG und die Auflösung der Militärverwaltung und die Übertragung der Befugnisse auf die Zivilverwaltung [vom 20. Oktober 1939. Vgl. J. Sehn, Hitlers Plan der biologischen Kriegsführung gegen das polnische Volk, "BGKBZNwP" IV (1948), S. 115-117. Siehe auch Dokument 2233-PS (auch 3465-PS und D-970). Auszüge aus dem Tagebuch von Hans Frank, Generalgouverneur der besetzten polnischen Gebiete, 25. Oktober 1939 bis 3. April 1945... [Polizei-Sitzung am Donnerstag, dem 30. Mai 1940] [in:] Prozess..., Bd. XXIX, S. 440; Protokoll einer Polizeisitzung, die sich mit allen Fragen der Sicherheitslage im GG [vom 30. Mai 1940] befasste [in:] Besatzung..., Bd. 1, S. 190.

¹⁶⁸ K. Radziwończyk, Aktion "Tannenberg"..., S. 103.

Bereits 1940, nach der Vernichtung der polnischen Führungsschichten sowohl in den so genannten "einverleibten Gebieten" als auch im so genannten "GG", gab es günstige Umstände, um die gesamte Aktion im Nachhinein zu bewerten. Die deutschen Behörden empfanden keineswegs Reue für die begangenen Morde. Im Gegenteil, so erklärte z.B. Heinrich Himmler am 7. September 1940 vor den Angehörigen des Offizierskorps der Elitetruppe "Adolf Hitler" bei einer Abendveranstaltung anlässlich des Metz-Tages¹⁶⁹ offen, dass die Hinrichtung der polnischen Elite eine Notwendigkeit sei und die Standhaftigkeit der Vollstrecker erfordere. Er rechtfertigte die Deportation der Polen mit der Notwendigkeit, die polnischen Gebiete durch die Ansiedlung von Volksdeutschen, z.B. aus Wolhynien, zu germanisieren. Die Tatsache, dass Ehrungen, Bewunderung und Orden der Lohn für effektives Morden sein sollten, zeigt, wie primitiv er seine Zuhörer zur brutalen Umsetzung seiner Nationalitätenpolitik motivierte. Darüber hinaus erwähnte er die soziale Bevorzugung von SS-Angehörigen, an die sich das Wohnungsbauprogramm richtete. Die Durchführung des Programms wäre nach Ansicht des Reichsführers SS unmöglich gewesen, wenn nicht unter anderem der "*Abschaum der Menschheit*" zur Arbeit gezwungen worden wäre. Es ist anzunehmen, dass er die Polen, die oft gebildet und unternehmungslustig waren, aber eine Gefahr für die deutschen Behörden darstellten, zu dieser berückichtigten Gruppe zählte.

Am 2. Oktober 1940 traf sich Adolf Hitler in seiner Berliner Wohnung mit engen Mitarbeitern: Hans Frank, Erich Koch, Baldur von Schirach, Gauleiter von Wien, und Martin Bormann, Stabsleiter von Rudolf Hess und Reichsleiter¹⁷⁰. Der Chef erklärte, dass Polen aufgrund ihrer negativen nationalen Eigenschaften (einschließlich Faulheit) und den Grundsätzen der deutschen Nationalitätenpolitik als billige Arbeitskräfte eingesetzt werden sollten. Er hielt ihren dauerhaften Aufenthalt im Reich für nicht ratsam, da der Konsumbedarf der Arbeiter über die Zeit ihrer saisonalen Verwendbarkeit in der Landwirtschaft, als Maurer, Straßenbauer oder in anderen ungelernten Berufen hinaus befriedigt werden müsse. Aus dieser herzlichen Rede stammt ein in der Literatur weit verbreitetes, weil suggestives Zitat, das die Notwendigkeit der Ausrottung der polnischen Führer erklärt: "Es darf keine 'polnischen Herren' geben; wenn es noch polnische Herren gibt, müssen sie, so hart es auch klingen mag, ausgerottet werden. [...] Die Polen können nur einen Herrn haben - einen Deutschen; zwei Herren nebeneinander kann es nicht geben, und deshalb müssen alle Vertreter der polnischen Intelligenz ausgerottet werden. Das klingt hart, aber das ist das Gesetz des Lebens"¹⁷¹. Der Führer fügte hinzu, dass die

¹⁶⁹ Die Abschrift von Heinrich Himmlers Rede wurde der US-Staatsanwaltschaft im Prozess gegen deutsche Schwerverbrecher vor dem IWT als Beweismittel vorgelegt und ist mit dem Aktenzeichen USA-304 gekennzeichnet (Dokument 1918-PS. Himmler's Address to the Officers' Corps of the SS Leibstandarte "Adolf Hitler", 7 September 1940... [in:] Trial..., Bd. XXIX, S. 98-110. Vgl. englische Übersetzung umfangreicher Auszüge aus der Rede vom 7. September 1940: Himmler's Address to Officers of the SS Leibstandarte "Adolf Hitler" on the "Day of Metz" (Presentation of Historical Nazi Flag) [in:] Nazi Conspiracy..., vol. 4, pp. 553-558).

¹⁷⁰ Der Verfasser des Berichts über das Treffen war Martin Bormann, und eine Abschrift dieses Berichts wurde im Nürnberger Prozess als Beweismittel der sowjetischen Anklage unter dem Symbol 172-USSR vorgelegt (Dokument 172-USSR. File Memorandum von Bormann über eine Konferenz mit Hitler, 2. Oktober 1940... [in:] Trial..., Bd. XXXIX, S. 425-429. Vgl. Martin Bormanns Memo, das auf Aussagen von A. Hitler über die Politik des GG und die Behandlung der polnischen Bevölkerung [vom 2. Oktober 1940] [in:] Besatzung..., Bd. 1, S. 307-310. Vgl. auch K. Pospieszalski, Hitlers "Gesetz"..., Teil 2, S. 31-35. Vgl. idem, Verantwortung..., S. 16.

¹⁷¹ Übersetzung dieses Auszugs aus der Rede des Chefs: B. Bojarska, Eksterminacja inteligencji polskiej na Pomorze Gdańskim..., S. 63-64. Vgl. die Notiz von Martin Bormann auf der Grundlage von A. Hitlers

verbleibenden Mitglieder der polnischen Gesellschaft in einem Zustand nationaler Passivität gehalten werden sollten, u. a. durch den fehlenden Zugang zu formaler Bildung und den Einsatz katholischer Geistlicher, die, da sie ihren Lebensunterhalt von den deutschen Behörden erhielten, gezwungen sein würden, die Gläubigen in Gehorsam gegenüber den Besatzern zu halten. Adolf Hitler empfahl für den Fall, dass sich ein Priester widersetze, einen kurzen Prozess, was in der Praxis ein Todesurteil und die Hinrichtung bedeutete. Der Lebenszweck der Polen, die nicht sofort ermordet werden konnten, bestand darin, für die Deutschen zu arbeiten. Jegliche Beziehungen zwischen Vertretern der beiden Nationalitäten - abgesehen von der Erteilung von Arbeitsaufträgen - sollten kategorisch verboten werden. Um eine "Blutvermischung" zu vermeiden ("blütlich durften wir uns natürlich nicht mit den Polen vermischen"¹⁷²), sollten nicht nur polnische Männer, sondern auch Frauen im Reich beschäftigt werden. Der Befehlshaber hielt es für wünschenswert, die überlebenden Polen in eine Situation zu bringen, in der sie, um genug Geld für den Unterhalt ihrer Familien zu verdienen, zur Arbeit im Reich gezwungen würden. Hans Frank stellte fest, dass die nach Deutschland entsandten Polen nicht genug Geld erhielten, um diese Absichten zu verwirklichen. Erich Koch hingegen stellte fest, dass die Polen etwa 60 Prozent dessen verdienten, was die Deutschen verdienten, und betonte, dass dies richtig sei. Er fügte hinzu, dass ein Teil des Einkommens, das sie erhalten, in den Haushalt des sogenannten GG fließen sollte. Nach Beendigung ihrer Arbeit, in der Regel Saisonarbeit in der Landwirtschaft, sollten die polnischen Arbeiter in das so genannte GG zurückkehren - ein "*polnisches Reservat*", ein "*großes polnisches Arbeitslager*" und eine "Ausleih-Zentrale für ungelernte Arbeiter". Um die Ordnung in einem derart ausgebeuteten Gebiet aufrechtzuerhalten, musste daher eine deutsche Verwaltung eingerichtet werden. Abschließend erinnerte Adolf Hitler an seine vier Hauptthesen in Bezug auf die polnischen Arbeiter: 1) die wirtschaftliche Stellung des am wenigsten begüterten deutschen Arbeiters und Bauern muss immer 10 Prozent höher sein als die eines Polen, 2) ein Teil des Verdienstes der Polen muss an ihre Familien im so genannten "GG" geschickt werden, 3) der deutsche Arbeiter und Bauer muss an seine Familien im "GG" geschickt werden. GG, 3) ein deutscher Arbeiter soll nicht mehr als 8 Stunden arbeiten müssen, um genug Geld für ein menschenwürdiges Leben zu verdienen, und ein Pole, der 14 Stunden arbeitet, soll nicht mehr verdienen als ein Deutscher, 4) die Polen sollen im sog. GG einen kleinen Landbesitz haben, der ihre Familien mit Grundnahrungsmitteln versorgt, aber wenn sie ihre materielle Lage verbessern wollen, müssen sie eine Arbeit im Reich annehmen. Die Forderungen des Führers schlossen sich gegenseitig aus. Einerseits betrachtete der Führer die Polen als Reichsfeinde und schrieb ihnen zahlreiche negative Eigenschaften zu; andererseits bestätigte er durch die brutale Ausrottung der polnischen Intelligenz die Fähigkeit der Polen zur Selbstorganisation und fürchtete ihren Widerstand. Es scheint, dass die Arbeit der polnischen Arbeiter für Deutschland, das sich in einer durch die Sozialausgaben verursachten und sich mit der Verschlechterung der Lage an der Front verschärfenden Wirtschaftskrise befand, so unentbehrlich war, dass ihre Überlebenschancen trotz der Absicht, das gesamte polnische Volk auszurotten, stiegen. Das Gegenteil ist der Fall: Die Umsetzung des

Erklärung zur Politik gegenüber dem GG und der Behandlung der polnischen Bevölkerung [vom 2. Oktober 1940] [in:] Okupacja..., Bd. 1, S. 309. Siehe das übersetzte Dokument: ebenda, S. 307-310.

¹⁷² Dokument 172 - UdSSR. Aktennotiz von Bormann über eine Konferenz mit Hitler, 2. Oktober 1940... [in:] Prozess..., Bd. XXXIX, S. 427.

Arbeitsprogramms (dazu weiter unten mehr) führte selbst unter solch schwierigen politischen Bedingungen zu einem erheblichen Rückgang der polnischen Bevölkerung, verhinderte ein Bevölkerungswachstum und führte im Grunde zum nächsten Ziel der deutschen Ostpolitik - der Vorbereitung des so genannten GG für die Besiedlung durch Deutsche. Dieser Plan sollte nach dem Krieg in einer Situation umgesetzt werden, in der die sogenannten eingegliederten Gebiete ausreichend germanisiert sein würden.

In der Geschichtsschreibung wurde die Operation "Tannenberg" aufgrund der Bildung, der sozialen und beruflichen Stellung eines großen Teils der zur direkten Vernichtung bestimmten Polen mit dem Decknamen "Intelligence" versehen. Ihre Fortsetzung außerhalb der so genannten Reichsgebiete, d.h. im so genannten Generalgouvernement, war die Operation "AB". Die Organisation der präventiven Vernichtung der polnischen Führungsschichten außerhalb eines mehrheitlich deutsch besiedelten und zur Eingliederung in das Reich bestimmten Gebietes und ohne die Tarnung einer laufenden Kriegsführung war eine logistische und politische Herausforderung. Daher sah der Entscheidungsprozess vor dem Beginn der Liquidierungsmaßnahmen im so genannten GG anders aus. Die Vorkehrungen wurden nicht von den zentralen Polizeibehörden des Reichs getroffen, sondern von den Exekutivorganen des so genannten GG unter der Leitung von Hans Frank. Die Durchführung der "AB"-Aktion erfolgte jedoch unter Beteiligung und mit Unterstützung der Polizeikräfte.

Aus Dokumenten geht hervor, dass das Konzept zur Ausschaltung der polnischen Führer im so genannten Generalgouvernement im Frühjahr 1940 vorgelegt wurde. In der Sitzung des Reichsverteidigungsausschusses für das so genannte GG, die am 2. März 1940 um 10.30 Uhr im Brühlschen Palais in Warschau begann, berichtete Hans Frank über die Sicherheitslage im so genannten GG und verwies auf die diesbezüglichen Ausführungen seiner Kollegen¹⁷³. An der Sitzung nahmen auch Standartenführer Joseph Meisinger, Generalmajor Erwin Jaenecke und Bruno Streckenbach, Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes im so genannten GG, teil, die über die polnische Widerstandsbewegung im so genannten GG berieten. Joseph Meisinger schätzte, dass es in Warschau mehr als fünfzig polnische Untergrundorganisationen mit vorbildlichen und schwer aufzulösenden Strukturen gab. Erwin Jaenecke äußerte die Befürchtung, dass mit Beginn der deutschen Offensive in Westeuropa ein bewaffneter Aufstand ausbrechen würde. Bevor es zu einem Irredentismus kommen könne, müsse die polnische Widerstandsbewegung zerschlagen werden, wenn sie so weit eingedrungen sei, dass sie vollständig liquidiert werden könne. Bruno Streckenbach hingegen hielt die Ausschaltung der polnischen patriotischen Untergrundorganisationen für kontraproduktiv; er schlug vielmehr vor, ihre unabhängigen Führer zu entfernen und

¹⁷³ Dokument 2233-PS (auch 3465-PS und D-970). Auszüge aus dem Tagebuch von Hans Frank, Generalgouverneur der besetzten polnischen Gebiete, 25. Oktober 1939 bis 3. April 1945... [Sitzung des Reichsverteidigungsausschusses 2. März 1940] [in:] Prozess..., Bd. XXIX, S. 433-437. Vgl. Auszüge aus der Rede von Hans Frank vom 2. März 1940, übersetzt ins Polnische: Erste Sitzung des Reichsverteidigungsausschusses im Palais Brühl in Warschau. Samstag, 2. März 1940. [in:] S. Piotrowski, Tagebuch..., S. 417-418. Der Verlauf dieser Sitzung wird auch im ersten Band von Occupation dargestellt, der Berichte von Joseph Meisinger, Erwin Jaenecke und Bruno Streckenbach enthält. Im Gegensatz dazu enthielt die im Prozess gegen die deutschen Haupttäter bekannt gewordene Fassung des Protokolls eine ausführliche Beschreibung der Rede von Hans Frank (siehe Protokoll der Sitzung des Reichsverteidigungsausschusses für das GG - Berichte von J. Meisinger, E. Jaenecke und B. Streckenbach über die Widerstandsbewegung der polnischen Gesellschaft im GG [vom 2. März 1940] [in:] Okupacja..., Bd. 1, S. 158-168).

durch eine deutsche Führung zu ersetzen, wodurch sichergestellt würde, dass die Behörden des so genannten GG die konspirativen Aktivitäten der Polen unter Kontrolle hätten. Er betonte, dass die Erreichung dieses Ziels durch die Zusammenarbeit mit Ukrainern und polnischen Polizeibeamten in der so genannten GG, der so genannten Granatowa-Polizei, erleichtert werden könnte. Hans Frank erklärte: "Wir haben eine ungeheure Verantwortung, dieses Gebiet [das sogenannte GG] fest unter deutscher Herrschaft zu halten, den Polen ein für allemal das Rückgrat zu brechen, damit von diesem Gebiet aus nie wieder der geringste Widerstand die deutsche Reichspolitik bedrohen kann. Diese Aufgabe kann nicht durch eine gigantische Zerstörungsexpedition, z.B. mit Maschinengewehren, bewältigt werden. Schließlich können wir nicht 14 Millionen Polen ausrotten. Dieser Kampf kann auch nicht durch systematischen Terror geführt werden, denn wir haben nicht das Volk, um einen solchen Apparat aufzubauen"¹⁷⁴. Die Lösung bestand darin, Polen als billige Arbeitskräfte einzusetzen, vor allem in Deutschland für landwirtschaftliche Saisonarbeit. Hans Frank erwähnte auch, dass deutsche Soldaten, Beamte und einheimische Deutschstämmige zur Verfügung gestellt werden sollten. Dazu mussten viele Polen im so genannten GG dienen, was zu Konflikten zwischen den Behörden der "polnischen Reserve" und dem Reich führte. Der Generalgouverneur sorgte sich um die künftigen Ernten, die Garantien für das Überleben seiner polnischen Untertanen erforderten. Er wies jedoch darauf hin, dass ihr Lebensstandard unabhängig vom Flugzeug nicht höher sein dürfe als der der Deutschen und ein bescheidenes Überleben ermöglichen müsse. Hans Frank erklärte damit, warum es unmöglich war, alle Polen im so genannten GG sofort zu ermorden.

Sie beschränkte sich daher vorerst auf die Vernichtung der polnischen Elite, die am 8. März 1940 auf einer Sitzung der Abteilungsleiter der Regierung des Generalgouvernements (GG) im Gebäude der Krakauer Bergakademie, wo sich ihr Sitz befand, explizit angekündigt wurde¹⁷⁵. Hans Frank ging davon aus, dass sich eine Widerstandsbewegung aus drei Gruppen der polnischen Gesellschaft - dem Klerus, ehemaligen Offizieren und Vertretern der Intelligenz - bilden könnte. Sollte es tatsächlich zu einem polnischen Aufstand im so genannten GG kommen, plante er eine "ungeheuerliche Niederschlagung" mit "grausamstem Terror" zu organisieren. Der Generalgouverneur gab zu, dass er zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den von ihm verwalteten Gebieten vorsorglich mehrere hundert Polen verhaftet hatte, die von den Behörden des so genannten GG als Mitglieder oppositioneller Strukturen anerkannt wurden. Er gab an, dass die Radikalisierung seiner Haltung in dieser Hinsicht das Ergebnis von Empfehlungen war, die er von Adolf Hitler erhalten hatte.

Der Auftakt zum physischen Vorgehen gegen die polnische Intelligenz im März erlaubte es Hans Frank, am 16. Mai 1940 offiziell zu verkünden. "Außerordentliche

¹⁷⁴ Erste Sitzung des Reichsverteidigungsausschusses im Schloss Brühl in Warschau. Samstag, 2. März 1940. [S. Piotrowski, Tagebuch..., S. 418. Vgl. Dokument 2233-PS (auch 3465-PS und D-970). Auszüge aus dem Tagebuch von Hans Frank, Generalgouverneur der besetzten polnischen Gebiete, 25. Oktober 1939 bis 3. April 1945... [Sitzung des Reichsverteidigungsausschusses 2. März 1940] [in:] Trial..., Bd. XXIX, S. 434.

¹⁷⁵ Dokument 2233-PS (auch 3465-PS und D-970). Auszüge aus dem Tagebuch von Hans Frank, Generalgouverneur der besetzten polnischen Gebiete, 25. Oktober 1939 bis 3. April 1945... [Abteilungsleitersitzung in der Bergakademie. Freitag, den 8. März 1940] [in:] Trial..., Bd. XXIX, S. 371-373. Vgl. Auszüge aus der ins Polnische übersetzten Rede von Hans Frank vom 8. März 1940: Sitzung der Abteilungsleiter in der Bergakademie. Freitag, 8. März 1940. [in:] S. Piotrowski, Journal..., S. 404-407.

Befriedungsaktion", oder "AB"¹⁷⁶. Doch bereits am 23. April 1940 gab Bruno Streckenbach an, dass die Operation am 30. März 1940 mit der Verhaftung von etwa tausend polnischen Führungskräften begonnen hatte¹⁷⁷. Der Übergang zur Vernichtungsphase veranlasste Hans Frank, in Krakau eine Konferenz *de nomine* über die Anwendung außerordentlicher Maßnahmen zur Sicherung der Ordnung im so genannten GG zu veranstalten. An dieser Konferenz nahmen teil (in der Reihenfolge ihrer Anwesenheit): Hans Frank, Arthur Seyss-Inquart, Stellvertreter des Generalgouverneurs, Josef Bühler, Leiter des Amtes des Generalgouverneurs, Brigadeführer Bruno Streckenbach¹⁷⁸, Kommandeur des Polizei- und Sicherheitsdienstes im sogenannten GG, Standartenführer SS Schulz und Johannes Müller, Kommandeur der Ordnungspolizei im sogenannten GG.

Bei einem Treffen am 16. Mai 1940 wies der Generalgouverneur darauf hin, dass angesichts der Verringerung der Zahl der Polizei- und Armeeoffiziere im so genannten GG die Aktivität des polnischen Widerstands eine Gefahr darstelle. Es sei daran erinnert, dass Deutschland am 9. April 1940 Dänemark und Norwegen und am 10. Mai Frankreich, Belgien, die Niederlande und Luxemburg angegriffen hat. Das Interesse der Weltöffentlichkeit konzentrierte sich daher auf die militärischen Aktionen in Westeuropa, die es ermöglichten, eine präventive Vernichtungsaktion im so genannten GG ohne übermäßigen Imageschaden durchzuführen. Bruno Streckenbach wurde mit der Durchführung der in der Sitzung vereinbarten detaillierten Ziele der Aktion beauftragt und sollte Hans Frank bis zum 30. Mai 1940 einen Bericht über die Durchführung der Aktion vorlegen, wobei der 15. Juni 1940 als vorläufiger Abschlusstermin vorgesehen war.

Am 30. Mai 1940 fand in Krakau eine polizeiliche Sitzung statt, um die bisherigen Ergebnisse der "AB"-Aktion zusammenzufassen und den Zeitplan für die künftigen Aufgaben in diesem Zusammenhang festzulegen¹⁷⁹. An der Sitzung, die von 10.20 Uhr bis 13.10 Uhr dauerte, nahmen neben Hans Frank unter anderem Bruno Streckenbach, Obergruppenführer SS Friedrich Krüger, ranghohe Polizei- und SS-Kommandeure im so genannten GG, Bezirkshauptleute, ranghohe Polizei- und SS-Kommandeure sowie Angehörige der Ordnungspolizei, des Sicherheitsdienstes und der SS teil. Hans Frank bedauerte, dass Vertreter der polnischen Intelligenz und aus der Kriegsgefangenschaft entlassene polnische Kriegsgefangene, die seiner Meinung nach eine Tendenz zur Selbstorganisation zeigten, aus den ins Reich eingegliederten Ländern in das sogenannte GG strömten. Er wies darauf hin, dass ihre Liquidierung mit der Beseitigung der

¹⁷⁶ Dokument 2233-PS (auch 3465-PS und D-970). Auszüge aus dem Tagebuch von Hans Frank, Generalgouverneur der besetzten polnischen Gebiete, 25. Oktober 1939 bis 3. April 1945... [Beratung über außerordentliche Maßnahmen zur Sicherstellung von Ruhe und Ordnung im Generalgouvernement]. [Siehe die polnische Übersetzung des Berichts über die Beratung zur Sicherstellung von Ruhe und Ordnung im sogenannten GG vom 16. Mai 1940: Konferenz über die Anwendung außerordentlicher Maßnahmen zur Unterdrückung des Widerstands der polnischen Gesellschaft im GG [vom 16. Mai 1940] [in:] Besatzung..., Bd. 1, S. 184-186. Vgl. Sitzungen über außerordentliche Anordnungen zur Sicherung von Ruhe und Ordnung im GG [vom 16. Mai 1940] [in:] S. Piotrowski, Journal..., S. 432-434.

¹⁷⁷ Protokoll einer Arbeitskonferenz mit Generaloberst J. Blaskowitz, F.W. Krüger, B. Streckenbach, H. Becker und anderen über die Sicherheitslage im GG [vom 23. April 1940] [in:] Besatzung..., Bd. 1, S. 177.

¹⁷⁸ K. Radziwończyk, Die Verbrechen des Generals Streckenbach, Warschau 1966.

¹⁷⁹ Dokument 2233-PS (auch 3465-PS und D-970). Auszüge aus dem Tagebuch von Hans Frank, Generalgouverneur der besetzten polnischen Gebiete, 25. Oktober 1939 bis 3. April 1945... [Polizei-Sitzung am Donnerstag, dem 30. Mai 1940] [in:] Trial..., Bd. XXIX, S. 440-459. Siehe das Protokoll der Sitzung vom 30. V 1940. ins Polnische übersetzt: Protokoll einer Polizeisitzung, die sich mit allen Fragen der Sicherheitslage im GG [vom 30. Mai 1940] befasste [in:] Besatzung..., Bd. 1, S. 189-220. Vgl. Sitzung über Polizeiangelegenheiten. Donnerstag, 30. Mai 1940. [in:] S. Piotrowski, Journal..., S. 419-427.

"traditionellen polnischen Kriminalität" verbunden werden sollte. Er rechtfertigte die Ausrottung der polnischen Elite mit Richtlinien, die er von Adolf Hitler erhalten hatte, der vorschlug, die Tötung nach Bedarf durchzuführen, d. h. wenn eine weitere Gruppe von Polen auftauchte, die sich dem deutschen Regime widersetzen konnte. Der Generalgouverneur sah nicht vor, die im Einsatz Verhafteten in Konzentrationslager zu deportieren, um den deutschen Strafvollzug nicht zu belasten. Er bedauerte die mögliche Verschlechterung des psychischen Zustands der für die Hinrichtung vorgesehenen Beamten. Er empfahl daher, polizeiliche Schnellgerichte einzurichten, um Polen zum Tode zu verurteilen. Diese Einrichtungen seien rechtswidrig und notdürftig, um den Vollstreckern den Eindruck der Rechtmäßigkeit der von ihnen durchgeführten Vernichtungsmaßnahmen zu vermitteln. Hans Frank fasste auch die personellen Verluste der "AB"-Aktion zusammen. Diese beliefen sich auf 91 Tote und 55 Verwundete - aus der Sicherheits- und Ordnungspolizei, der Gendarmerie, der SS, der polnischen Polizei, dem Selbstschutz sowie Reichs- und Volksdeutsche, die nicht deren Offiziere waren. Dies zeigt, welche Einheiten an dieser Operation beteiligt waren. Bruno Streckenbach hingegen gab an, dass etwa 2.000 Männer und mehrere hundert Frauen verhaftet worden seien und dass die Vollstreckung der Urteile gegen sie, die er als kollektives Schnellverfahren¹⁸⁰ bezeichnete, kurz vor dem Abschluss stehe. Er fügte hinzu, dass sich nach Angaben der Sicherheitsdienste noch etwa 2.000 Mitglieder der polnischen Führungsschicht in Haft befänden. Infolge der ergriffenen Maßnahmen seien etwa 3.500 Vertreter der polnischen Elite und etwa 3.000 Straftäter festgenommen worden. Ernst Zörner, Gouverneur des so genannten Distrikts Lublin, postulierte, dass polnische Bauern und Arbeiter, die nur in geringem Maße politisch aktiv waren, nicht ermordet werden sollten, da die Ausrottung Unruhe unter den Bauern verursachen würde. Im Übrigen forderte er, dass die Mitglieder des Selbstschutzes die Aktion nicht allein, sondern in Zusammenarbeit mit der SS und der Polizei durchführen sollten, da einige von ihnen überhaupt kein Deutsch sprachen. Unter Bezugnahme auf den ersten Vorschlag von Ernst Zörner räumte Hans Frank ein, dass nach seinem Befehl Bauern und Arbeiter grundsätzlich nicht liquidiert werden sollten. Friedrich Krüger hingegen betonte, dass die Requisitionen durch Mitglieder des Selbstschutzes beendet werden müssten. Um auf das Wesentliche der "AB"-Aktion zurückzukommen, verbot Hans Frank die Überführung verhafteter Polen in Konzentrationslager. Dies geschah aufgrund seiner Erfahrungen mit der Aktion gegen die Krakauer Professoren und den von den Reichsstrafvollzugsbehörden formulierten Beschwerden. Darüber hinaus betonte er, dass die Plünderungen (euphemistisch als Requisitionen bezeichnet), die deutsche Behörden, Polizisten und Soldaten an den Polen vornahmen, streng geregelt seien, obwohl er verständnisvoll einräumte, dass "die Lust am Plündern einer der ältesten Instinkte des Menschen ist"¹⁸¹. Er bekräftigte die Notwendigkeit, polnische Arbeitskräfte so effizient wie möglich einzusetzen, und befürwortete daher die Idee, entlassene Kriegsgefangene im Reich zu belassen und zur Arbeit zu zwingen. Die Methode der deutschen Besatzung und die Haltung der deutschen Behörden gegenüber den Polen beschrieb er folgendermaßen: "Der Friedensschluss würde uns als Weltmacht in die Lage versetzen, unsere allgemeinen politischen Bestrebungen viel wirksamer durchzuführen, unsere Kolonisationstätigkeit auszuweiten; das Prinzip

¹⁸⁰ Protokoll einer Polizeisitzung, die sich mit allen Fragen der Sicherheitslage im GG befasste [vom 30. Mai 1940] [in:] *Okupacja...*, Bd. 1, S. 203.

¹⁸¹ Ebd., S. 217.

aber bliebe dasselbe. Wir würden weiterhin eine entschieden antipolnische Haltung einnehmen, allerdings mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Leistungsfähigkeit der polnischen Arbeiter und Bauern zu erhalten"¹⁸². Zum Abschluss seiner Ausführungen kündigt er an, dass die nächste Sitzung zur Vernichtungsaktion Ende Juni stattfinden werde. Doch erst am 10. Juli 1940 um 17.00 Uhr berichtete Bruno Streckenbach Hans Frank über den Abschluss der Aktion "AB"¹⁸³. Zwei Tage später fand eine Besprechung zwischen dem Generalgouverneur und Ministerialrat Kurt Willem, Leiter der Gesetzgebungsabteilung im Büro des Generalgouverneurs, und Justizassessor Theodor Viehweg, stellvertretender Leiter der Gesetzgebungsabteilung, statt, bei der es um die Besorgnis ging, die bei den Vertretern der deutschen Justiz über die verschiedenen Methoden bei der Aktion "AB"¹⁸⁴ geäußert worden war. Hans Frank bestritt die Berechtigung dieser Bedenken und erklärte, dass die außerordentliche Befriedungsaktion abgeschlossen sei. Er kündigte an, dass er in Kürze ein Treffen mit Josef Bühler, damals bereits Staatssekretär, Friedrich Krüger, Bruno Streckenbach und Kurt Willi über die Behandlung der im Rahmen der "AB"-Aktion verhafteten Personen abhalten werde. Im Tagebuch von Hans Frank wird ein solches Treffen jedoch nicht erwähnt. Am 23. Juli 1940 traf er sich jedoch mit den Ministerialräten Kurt Wille und Oskar Plodeck, dem Leiter der Treuhandstelle¹⁸⁵. Kurt Wille informierte den Generalgouverneur erneut über die Bedenken über den Verlauf der "AB"-Aktion unter den Mitgliedern der deutschen Anwaltschaft im sogenannten GG. Dieser antwortete mit Nachdruck, dass die Aktion beendet sei. In seinem Tagebuch vermerkte Hans Frank, dass bei einer Sitzung Ende Juli 1940 nicht über die Befriedungsaktion gesprochen wurde, was keineswegs bedeutet, dass die lokalen Polizeistrukturen nicht noch immer entsprechende Aktivitäten vor Ort durchführten.

Die Pläne zur Ausrottung der polnischen Elite in Verbindung mit den Absichten der deutschen Behörden gegenüber dem Rest der polnischen Gesellschaft bildeten den Kern des Programms zur Zerstörung der Nation. Die Versklavung der polnischen Arbeiter und Bauern durch die allseitige Schwächung ihrer Gesundheit und Zeugungsfähigkeit sollte zu ihrer Entvölkerung und in der Folge zur vollständigen Zersetzung und zum Verschwinden der Volksgemeinschaft führen. Die so gewonnenen zusätzlichen Siedlungsgebiete konnten von Deutschen, insbesondere von Reichsfremden, also von Volksdeutschen, besiedelt werden. Um die Germanisierung der polnischen Gebiete zu beschleunigen, wurden neben der administrativen Entvölkerung auch Ad-hoc-Vertreibungsaktionen durchgeführt. Besonders intensiv waren diese in den ins Reich eingegliederten Gebieten und versuchsweise auch im so genannten GG

¹⁸² Ebd., S. 218.

¹⁸³ Bericht von B. Streckenbach über den Abschluss der außerordentlichen Befriedungsaktion im GG [vom 10. Juli 1940] [in:] Besatzung..., Bd. 1, S. 227. Vgl. Konferenz mit Brigadekommandeur Streckenbach [vom 10. Juli 1940] [in:] S. Piotrowski, Dziennik..., S. 435.

¹⁸⁴ Konferenz über die Auswirkungen der Durchführung der außerordentlichen Befriedungsaktion im GG [vom 12. Juli 1940] [in:] Besatzung..., Bd. 1, S. 228-229. Vgl. Konferenz mit Ministerialrat Willem und Gerichtsassessor Dr. Viehweg [vom 12. Juli 1940] [in:] S. Piotrowski, Journal..., S. 435-436.

¹⁸⁵ Die Anwesenheit des letzteren bei der Konferenz wird durch die Angaben im Tagebuch von Hans Frank belegt, das von Stanisław Piotrowski übersetzt wurde (Konferenz mit Ministerialrat Wille und Ministerialrat Plodeck [vom 23. Juli 1940]. Vgl. Konferenz mit K.F. Wille über die Auswirkungen der außerordentlichen Befriedungsaktion und den Zustand des Gefängniswesens im GG [vom 23. Juli 1940] [in:] Besatzung..., Bd. 1, S. 233-234).

(Generalgouvernement), auf das später in dieser Monographie noch näher eingegangen wird.

Generalplan Ost

Symbolischer Ausdruck des deutschen Vernichtungswillens gegen das polnische Volk war der Generalplan Ost (GPO)¹⁸⁶, der mindestens von November 1941 bis Anfang 1942 erstellt wurde von Standartenführer SS Dr. Hans Ehlich, der im RSHA unter der Leitung von Heinrich Himmler als Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums (RKFDV)¹⁸⁷ arbeitete. Zuvor jedoch, nach dem für Deutschland siegreichen Polenfeldzug, war ein eigener Nationalitätenplan für die sogenannten eingegliederten Gebiete erstellt worden - "Die Frage der Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen polnischen Gebiete nach rassenpolitischen Gesichtspunkten"¹⁸⁸. Das Exemplar vom 25. November 1939 wurde von Dr. Erhard Wetzel, Leiter der Hauptstelle Beratungsstelle des

¹⁸⁶ Siehe Studien über die deutsche Staatsangehörigkeitspolitik gegenüber Polen und Studien über die WSE und damit verbundene Dokumente: C. Madajczyk, *Generalna Gubernia w planach hitlerowskich*. Studia, Warsaw 1961, pp. 91-109; idem, *Generalplan Ost*, Poznań 1962; idem, *Hitler's genocide of Jews and Slavs. Pläne versus Durchführungsbeschluss* [in:] *Spółczesność polskie wobec martyrologii i walki Żydów w latach II wojny światowej*. Materialien aus der Sitzung des Instituts für Geschichte der Polnischen Akademie der Wissenschaften am 11.III.1993, hrsg. von K. Dunin-Wąsowicz, Warschau 1996, S. 9-17; idem, *Generalplan Ost Hitlers Master Plan für Expansion*, "PWA" 2 (1962), S. 391-442; I. Kostjuschko, *Beitrag zum Generalplan Ost*, "DN" 1-2 (1971), S. 179-183; I. Heinemann, *Race...*, S. 165-254, 297-343; G. Aly, S. Heim, *Architects of Annihilation. Auschwitz und die Logik der Vernichtung*, übersetzt von A. Blunden, Princeton 2002, S. 253-282; B. Mañior-Majka, *Der Generalplan Ost. Ideologische, politische und wirtschaftliche Aspekte*, Krakau 2007, S. 109-204; A. Szczeñiak, *Plan zur Vernichtung der Slawen. Generalplan Ost*, Radom 2001; B. Wasser, *Himmlers Raumplanung im Osten. Der Generalplan Ost in Polen 1940-1944*, Basel 1993; J. Borejsza, *Die lächerlichen hundert Millionen Slawen. Über Adolf Hitlers Weltbild*, Gdańsk 2016.

¹⁸⁷ Erlass des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums. Vom 7. Oktober 1939 [in:] M. Moll, *"Führer-Erlasse" 1939-1945. Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung*, Stuttgart 1997, S. 100-10. 100-102. Heinrich Himmler wurde in der Einleitung zu diesem normativen Akt zum Beauftragten ernannt. Der Erlass wurde nicht im amtlichen deutschen Verkündungsorgan veröffentlicht, obwohl er in der nationalsozialistischen Presse kommentiert wurde, z. B. im *Völkischen Beobachter* (Ausgabe vom 26. Oktober 1939), dem Presseorgan der NSDAP. Darüber hinaus erschien es unter der Nummer NO-3075 in der *Nürnberger Dokumentensammlung*. Die Sammlung umfasste 105 Bände einer Sammlung, die den Aktivitäten der nationalsozialistischen Organisationen gewidmet war - NO stand für *Nürnberger Organisationen*.

¹⁸⁸ Die Studie wurde in die *Nürnberger Dokumentensammlung* unter dem Aktenzeichen NO-3752 aufgenommen. Siehe das Dokument auf Deutsch und seine Übersetzung ins Polnische: K. Pospieszalski, *Hitlers "Gesetz"...*, Teil 1, S. 2-28; *Rassenpolit-Amt's 1939 nationality programme in the Polish lands*, "BGKBZNwP" IV (1948), S. 136-171; Fragment eines Memorandums von Drs. E. Wetzel und G. Hecht vom *Rassenpolitischen Amt der NSDAP über die Behandlung der Bevölkerung im besetzten Polen* [vom 25. November 1939] [in:] *Besatzung...*, Bd. 1, S. 129-138; *Die Frage der Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen polnischen Gebiete nach rassenpolitischen Gesichtspunkten*, "Zeszyty Oświęcimskie" 2 (1958), S. 43-50. Siehe auch Auszüge und Ausarbeitungen des umfangreichen, 358 Seiten umfassenden Siedlungsplans mit dem Titel *S-Planungsgebiet II. Die bäuerliche Besiedlung Pommerellens und Posens* (S-Planung Gebiet II. Die bäuerliche Besiedlung Pommerellens und Posens), erstellt im August 1939. der Siedlungsplanungsabteilung des Stabsamtes des Reichsbauernführers unter Leitung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, Walther Darré, und kommentiert dessen Nachtrag vom Oktober 1939 mit dem Titel *S-Planung Gebiet II (Nachtrag). Restgebiet* [d.h. die am 1. April 1938 an Pommern und Posen angeschlossenen Gebiete] und *Oberschlesien (S-Planung Gebiet II (Ergänzungsband). Restgebiet und Oberschlesien)*: C. Madajczyk, *Das nationalsozialistische Siedlungsprojekt in Poznańskie und Pommern vom August 1939*, "NDP. MiSzOIWS" V (1961), S. 103-151; *Gesetz vom 12. Juni 1937 über die Änderung der Grenzen der Provinzen Poznań, Pommern, Warschau und Łódź* (Dz.U. von 1937, Nr. 46, Pos. 350).

Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, und Gerhard Hecht, Leiter der Abteilung für Volksdeutsche und Minderheiten im Rassenpolitischen Amt der NSDAP, also innerhalb des Parteiorgans erstellt. Man ging davon aus, dass die Thesen des noch unentdeckten Exemplars der WSE im Generalsiedlungsplan (GSO) entwickelt werden würden - so teilte es Professor Konrad Meyer-Hetling¹⁸⁹, damals Leiter des Instituts für Agrarwesen und Agrarpolitik an der Universität Berlin, Heinrich Himmler in einem Schreiben vom 15. Februar 1943 mit.¹⁹⁰ Aufgrund der militärischen Rückschläge in Deutschland, der Verpflichtung der Planer im Dienste des Heeres bzw. der bewaffneten SS und der Notwendigkeit, die Kosten zu senken, wurde die Arbeit an der Studie endgültig eingestellt¹⁹¹.

Obwohl sowohl früher als auch später verschiedene deutsche Beamte, auch auf hoher Ebene, offizielle Annahmen zur Nationalitätenpolitik gegenüber den Polen formulierten und das GPO selbst zahlreichen Korrekturen und Ergänzungen unterlag¹⁹², spiegelte es die deutschen Annahmen hinsichtlich der Liquidierung der polnischen Nation wider. Im Prinzip waren folgende Einheiten des deutschen Staatsapparates oder zumindest in gewissem Maße von ihm abhängig an der Erstellung von Plänen zur Vernichtung der Polen anlässlich der Deportation beteiligt, die sich in der Regel in ihrem Modus Operandi etwas voneinander unterschieden:

- Das Stabshauptamt des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums (RKFDV) - als primäre Planungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Reichssicherheitshauptamt (in der Praxis bedeutete dies die Zusammenarbeit von Offizieren und Beamten, die Heinrich Himmler und Reinhard Heydrich unterstellt waren);
- Das Institut für Agrarökonomie und Agrarpolitik an der Universität Berlin, die Reichsanstalt für Raumordnung und andere Forschungszentren unterstützen die Hauptverwaltungstätigkeiten und geben den Absichten einen Anschein von Wissenschaftlichkeit;
- Sicherheitsdienst - bei der Vorbereitung und Durchführung der Vertreibung von Polen;
- Zentralstelle für die Förderung der Deutschstämmigen - bei der Organisation der Ansiedlung von Deutschstämmigen;

¹⁸⁹ I. Heinemann, Wissenschaft und Homogenisierungsplanungen für Osteuropa. Konrad Meyer, der "Generalplan Ost" und die deutsche Forschungsgemeinschaft [in:] Wissenschaft - Planung - Vertreibung. Neuordnungskonzepte und Umsiedlungspolitik im 20. Jahrhundert, Bd. 1, Hrsg. I. Heinemann u.a., Stuttgart 2006, S. 45-72.

¹⁹⁰ Generalplan Ost..., S. 271. Siehe Vom Generalplan Ost zum Generalsiedlungsplan. Dokumente, hrsg. von C. Madajczyk u.a., München - New Providence - London - Paris 1994. Vgl. die Zusammenstellung mehrerer Quellentexte zu deutschen Nationalitätenannahmen allgemeiner Art: "Generalplan Ost. Konzepte und Pläne der Ostpolitik Adolf Hitlers (Auswahl von Texten), Auswahl und Zusammenstellung. J. Zaborowski, Warschau 1977.

¹⁹¹ Östlicher Generalplan..., S. 31.

¹⁹² Czesław Madajczyk, ein hervorragender Kenner der deutschen Migrationskonzepte in den polnischen Gebieten während des Zweiten Weltkriegs, hat eine umfassende Sammlung von Dokumenten zusammengestellt, die nicht nur die Chronologie der Arbeit am WSE, die Mittel zu seiner Umsetzung, sondern auch die Rekonstruktion seines Inhalts sowie andere deutsche Zeugnisse von Vertreibungs- und Siedlungsprojekten betreffen (siehe Generalplan Ost..., S. 51-417).

- SS-Hauptamt für Rassen- und Siedlungswesen - Germanisierung von Polen, die nach Ansicht der Besatzungsverwaltung in der Lage sind, das deutsche Nationalitätsmuster anzunehmen;
- Deutsche Umsiedlungs-Treuhand GmbH. (Deutsche Umsiedlungs-Treuhand GmbH, DUT) - unter anderem die Beschlagnahmung des Eigentums der vertriebenen Polen, d.h. die Legalisierung des Diebstahls;
- Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft;
- Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete (RMfdbO)¹⁹³.

Die Vielzahl dieser Strukturen führte zu zahlreichen Zuständigkeitsstreitigkeiten, was charakteristisch für einen Ausnahmezustand ist, in dem man sich nach dem Prinzip der Häuptlingsschaft bemühte, den Willen des Führers zu lesen und zuverlässig auszuführen. Dies belegen die von einem Forscherteam unter Leitung von Czesław Madajczyk gesammelten und zusammengestellten Dokumente. Neben den an den Vertreibungs- und Umsiedlungsaktionen Beteiligten gab es jedoch auch andere Akteure, die die beschlossenen Pläne umsetzten, wie im Folgenden erläutert wird.

Ein chronologischer Überblick über die wichtigsten nationalsozialistischen Absichten gegenüber den Polen soll mit dem bereits erwähnten Dokument vom 25. November 1939 beginnen. Der Bericht ist in drei Teile gegliedert: Im ersten werden die demographischen Daten und die nationale und rassische Struktur Polens dargestellt, im zweiten die Methoden für den Umgang mit der Bevölkerung in den besetzten Gebieten und im dritten die Probleme in Bezug auf Westpolen. In der Einleitung wird festgestellt, dass das Problem Polens und der Polen sowohl rassischer als auch national-politischer Natur ist. Daraus folgt, dass die Lösung der polnischen Frage (die sich im Wesentlichen auf die schrittweise Ausrottung - durch Deportationen, den so genannten Kinderraub, die Auswahl von Zwangsarbeitern und die Selektion künftiger KZ-Insassen - beschränkte) eine antinationale Dimension hatte.

Die Anweisungen enthielten Definitionen der Begriffe "Deutscher", "deutsch-polnischer Mischling" und "Pole"¹⁹⁴, die bei der Unterscheidung zwischen diesen Kategorien hilfreich sein sollten, um sie unterschiedlich zu behandeln. Ein Deutscher war eine Person deutschen Blutes (Rassenfaktor), die ihre deutsche Staatsangehörigkeit (nationales Element), ihre Sitten und ihre Lebensweise in der Familie (kultureller Indikator) pflegte. Der Nachweis der deutschen Abstammung, der die Eintragung in die Deutsche Volksliste (DVL) ermöglichte, setzte eine der folgenden Bedingungen voraus: die Mitgliedschaft in einer deutschen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen oder sportlichen Organisation vor dem 1. September 1939 oder die Tatsache, dass man

¹⁹³ Ebd., S. 31-32.

¹⁹⁴ Im zweiten Teil des Memorandums von Heinrich Himmler findet sich eine Passage mit dem Titel Wer ist Pole? (Wer ist Pole?). Die grundsätzliche Bedeutung der darin enthaltenen Definition ergab sich nicht nur aus der Stellung ihres Verfassers, sondern auch aus der Tatsache, dass sie die Möglichkeit voraussetzte, eine Strafpolitik gegen die als Polen eingestuft Personen anzuwenden. Während der Status des Polen nach deutschem Recht noch nicht umfassend beschrieben wurde, wurde die Stellung der Juden in diesem Zusammenhang von Feliks Celnikier, einem polnischen Juristen jüdischer Herkunft, ausführlich dargestellt (siehe F. Celnikier, *Żyd, czyli kto?* Der Begriff des Juden in Hitlers Doktrin und Gesetzgebung. Eine Studie der Absurdität und Mystifizierung, Warschau 2014).

deutsches Blut in sich trug, was im Allgemeinen dadurch nachgewiesen werden konnte, dass man deutsch sprach, deutsche Vorfahren hatte, im deutschen Geist erzogen worden war und den Alltag lebte. Personen deutscher Herkunft, die nicht zur Gruppe der Deutschen gehörten, sowie Deutsche oder deutsche Frauen aus Mischehen galten als gemischt. Diese Personen sollten, auch wenn sie die polnische Sprache benutzten oder ihre Kinder durch die Erziehung in dieser Sprache polonisiert werden konnten, letztlich im Reich wieder eingedeutscht werden. Angehörige der Mittelschicht, die sich unsozial verhielten oder wenig verdienten (was auf angeborene Faulheit hinweisen sollte), sollten ausgewiesen werden. Als Polen galten Menschen, die Polnisch als Muttersprache sprachen, sich zur polnischen Nationalität bekannten und die für Polen charakteristischen politischen und ideologischen Muster annahmen und pflegten. Die Kaschuben, die Masuren, die Grenzlandpolen (wörtlich: Wasserpolen)¹⁹⁵ und die Hochlandpolen (Goralen)¹⁹⁶ wurden aus der Gruppe der Polen ausgegrenzt; die Schlesier galten als polonisierte Deutsche. Eine synthetischere Definition des Begriffs "Pole" findet sich in einem Gesetz von 1941 zur Einführung der deutschen Strafgesetzgebung in den so genannten eingegliederten Gebieten¹⁹⁷. In diesem Erlass hieß es, Polen seien "Mündel und Staatenlose polnischer Nationalität" (Teil 5, Punkt XV). Dieser Begriff spiegelt die Absicht wider, das rechtliche Band der Nationalität, das die Polen mit ihrem Staat verband, zu zerstören.

Die praktische Folge der Anerkennung als Deutscher war die Verleihung der Reichsstaatsbürgerschaft, die mit der Verpflichtung verbunden war, für den Staat im Reichsarbeitsdienst (RAD) zu arbeiten und Militärdienst zu leisten. Angehörige der Zwischenschicht sollten bis zur vollständigen Eindeutschung die vorläufige Staatsangehörigkeit erhalten, was die Änderung ihres Namens in einen deutschen einschloss. Die Polen waren vom deutschen Recht ausgeschlossen und unterlagen nicht der Sozialgesetzgebung. Sie sollten den Besitz von Unternehmen und Grundbesitz verlieren, der enteignet werden konnte. Die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung

¹⁹⁵ Der Begriff Wasserpolen stammt aus Niederschlesien, wo die Preußen ihre polnischen Nachbarn bezeichneten, vor allem diejenigen, die mit dem Wasser zu tun hatten, wie Fischer und Flößer. Adam Gdaczusz, Pfarrer der evangelisch-augsburgischen Gemeinde in Kluczbork, verwendete das Wort ab 1646 für seine Landsleute. Mit der Zeit wurde der Begriff auf die Polen ausgedehnt, die den oberschlesischen Dialekt verwenden, und später auch auf die Bewohner des polnisch-deutschen Grenzgebiets, und in letzterem Sinne taucht der Begriff im Text auf (K. Kwaśniewski, *Wasserpole* i inne polsko-niemieckie etnopaulizmy, "PZ" 4 (2001), S. 3-18; J. Harasimowicz, *Dolny Śląsk*, Wrocław 2007, S. 73).

¹⁹⁶ Die Verwirklichung der Idee des Aufbaus des sogenannten Goralenvolks und der damit verbundene Versuch, die Goralische Freiwilligen Waffen SS Legion zu gründen, endete für die Führer der Emanzipationsaktion mit einem totalen Scheitern und einem Kompromiss, was in erster Linie auf die Kontrolle der Bewegung von oben und das mangelnde politische Interesse der Podhale-Bevölkerung zurückzuführen war (W. Szatkowski, *Goralenvolk. Historia zdrady*, Zakopane 2012; R. Klimek, *Ludobójcza akcja Goralenvolk*, Zakopane 2006; I. von Günther-Swart, *Die Goralen. Nation und Staat 1940/1941*, Krakau 1942; D. Markowski, *Goralenvolk - Anatomie des Verrats*, "Mówią Wieki" 1 (2010), S. 22-26; S. Żerko, *Próba formowania na Podhalu "Legion Góralski" Waffen-SS*, "PZ" 3 (1997), S. 217-222).

¹⁹⁷ Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten (RGBl. I 1941, 140, 759); Verordnung über die Strafrechtspflege für Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941. [Eine Auswahl von Quellentexten..., S. 41-46. Siehe M. Becker, *Mitstreiter im Volkstumskampf. Deutsche Justiz in den eingegliederten Ostgebieten 1939-1945*, München 2014, S. 165-213, 275-285; D. Majer, *Verordnung über das Strafrecht für Polen und Juden in den dem Reich eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (Polenstraftsverordnung)*, in: "Volksfremd" im Dritten Reich. *Przyczynki do narodowo-socjalistycznego ustawodawstwa i praktyki prawniczej w administracji i wymiarze sprawiedliwości ze szczególną uwzględniającą ziemią wcielonych do Rzeszy i Generalnego Gubernatorstwa*, transl. T. Skoczny, Warschau 1989, S. 270-278.

wurde durch das Verbot von Handwerksarbeiten eingeschränkt. Die Beschäftigung von Polen in der Verwaltung war nicht vorgesehen. Personen mit polnischer Staatsangehörigkeit durften keine Deutschen heiraten. Die Löhne von Polen und Angehörigen der Mittelschicht sollten wesentlich niedriger sein als die von Deutschen. Das Verbot des Gebrauchs der polnischen Sprache und die Reduzierung der Bildung auf das Notwendigste sollten die Polen national machen, und eine kleine Gruppe von ihnen sollte einer rücksichtslosen und überstürzten Germanisierung unterworfen werden. Die Zerstörung der Nation sollte durch den Austausch katholischer und protestantischer Geistlicher gegen nationalsozialistisch orientierte Deutsche, die Verwendung der deutschen Sprache bei der Feier religiöser Rituale, die Abschaffung polnischer kirchlicher Feiertage, die Schließung polnischer Unternehmen, Gewerkschaften und Vereine, Restaurants, Cafés, Kinos und Theater bei gleichzeitigem Verbot des Zugangs zu deutschen Kultureinrichtungen und Räumlichkeiten, die Schließung polnischer Verlage, Zeitschriften und Zeitungen, den Entzug von Radios und Grammophonen sowie das Verbot des Verkaufs von Alkohol erreicht werden. Darüber hinaus wurde der Zutritt zur NSDAP und anderen nationalsozialistischen Organisationen rationiert, was im Wesentlichen den völligen Ausschluss von Polen bedeutete.

Als die drei grundlegenden Ziele der Ostpolitik in den so genannten eingegliederten Gebieten wurden in dem Bericht genannt: die Eindeutschung der arbeitsfähigen Personen, die Ausweisung der für die Eindeutschung ungeeigneten Personen und der verbleibenden rassisch und national fremden Gruppen, um im Ergebnis die wiedergewonnenen Gebiete mit deutschen Kolonisten zu besiedeln. Die Germanisierung konnte sich nur auf Personen mit erwünschten rassischen, nationalen und politischen Merkmalen beziehen, andernfalls hätte sie nur eine scheinbare Übernahme der deutschen Sprache und Lebensweise zur Folge. Polonisierte Deutsche, die sich aufgrund ihrer pro-polnischen national-politischen Überzeugungen aktiv gegen die Re germanisierung wehrten, galten als problematische Gruppe. Germanisierte Kinder aus Familien, in denen sich rassische, nationale und politische Einflüsse vermischten, sollten den deutschen Erziehungseinrichtungen (nicht aber der Kirche) übergeben und im Altreich (Deutschland in den Grenzen von 1937) angesiedelt werden, ebenso wie die wenigen rassisch wertvollen polnischen Kinder (bis zum 10. Lebensjahr). Damit sollte eine dichte Ansammlung von Polen vermieden und den Eltern der Einfluss auf die Erziehung ihres Nachwuchses genommen werden. Man schätzte, dass von den 6,6 Millionen Polen, die in den so genannten "eingegliederten Gebieten" lebten, nur 1-1,2 Millionen eingedeutscht werden sollten. "Wasserpolen" (weitere 1,2 Millionen Menschen), Kaschuben und Masuren (insgesamt etwa 300.000) und Schlesier sollten, sofern sie nicht eine pro-polnische Haltung einnahmen, in ihren bisherigen Siedlungen bleiben. Die übrigen Polen, die keine positive Assimilation versprachen, sollten in den polnischen Reststaat umgesiedelt werden: Zuwanderer aus den übrigen Gebieten des polnischen Staates und des Reiches sowie diejenigen, die nach dem 1. Oktober 1918 in den so genannten inkorporierten Gebieten ankamen, Vertreter der Elite (mit Ausnahme von Mischehen und Befürwortern der deutschen Sache vor dem 1. September 1939) und patriotische Aktivisten, national und politisch ambivalente Personen (den meisten drohten Enteignung und Zwangsarbeit), Landarbeiter (die als rassisch am wenigsten wertvoll galten) sowie Juden, polnisch-jüdische und deutsch-jüdische Mischlinge (diejenigen mit einer positiven Einstellung zum

Deutschtum sollten im Reich bleiben). Von den insgesamt 6,6 Millionen Polen sollten 5,4 Millionen in einen riesigen polnischen Staat umgesiedelt werden - er sollte 18,1 Millionen Einwohner haben, zu denen noch etwa 0,8 Millionen Juden aus dem Reich, Österreich, dem so genannten Sudetenland und dem Protektorat Böhmen und Mähren (Großdeutsches Reich) und etwa 0,5 Millionen aus den so genannten eingegliederten Gebieten sowie etwa 100.000 Roma und andere Untermenschen hinzukommen sollten.

Die Planung der Umsiedlung war untrennbar mit der deutschen Besiedlung der erworbenen westpolnischen Gebiete verbunden. Im Rahmen der Besiedlung sollten in Richtung der deutschen Staatsgrenze 150-200 km breite Streifen mit geringer Bevölkerungsdichte geschaffen werden. Deutsche, die sich dort ansiedelten, sollten günstigere entwicklungspolitische, wirtschaftliche und demographische Bedingungen vorfinden als im "Alten Reich". Die Siedler mussten einwandfreie rassische und nationale Merkmale und politische Einstellungen vorweisen. In erster Linie sollte Land an Deutsche vergeben werden, die Polen nach 1918 verlassen hatten, gefolgt von Deutschen aus Zentralpolen, Baltendeutschen und Deutschen aus den polnischen Gebieten unter sowjetischer Besatzung (Tiroler, Sowjetdeutsche und Balkandeutsche waren ausgeschlossen, mit Ausnahme derer aus Bessarabien und der Dobrudscha). Die Auswanderung von Mitgliedern der deutschen Diaspora aus dem Rest der Welt (bis zu 150.000 Personen) wurde in Betracht gezogen. Sie sollten als polnische Landarbeiter vor Ort eingesetzt werden. In der Staatsreserve sollten jedoch beträchtliche, den Polen abgenommene landwirtschaftliche Flächen verbleiben, die angeblich einen Anreiz für deutsche Bauern darstellen könnten, in Zukunft zahlreiche Nachkommen zu zeugen.

Für die Bewohner der polnischen Gebiete, die nicht zum Reich gehörten, sondern unter deutscher Verwaltung standen, wurden zwei Lösungen vorgeschlagen: 1) die Einführung eines gleich niedrigen Lebensstandards für Polen und Juden (natürlich verbunden mit einem Verbot von Vereinigungen und politischem Leben); 2) die Bevorzugung der jüdischen Bevölkerung gegenüber der polnischen auf kultureller und wirtschaftlicher Ebene, was die Polen brechen würde. Diese Arten von Forderungen passen auf den *ersten Blick* nicht zur Vorstellung von der Situation der Juden unter deutscher Herrschaft. Vor allem in der Anfangszeit der deutschen Besatzung polnischer Gebiete schien der Status der Polen jedoch deutlich schlechter zu sein als der ihrer jüdischen Nachbarn.

Anders als in den so genannten inkorporierten Gebieten wollte man in den übrigen polnischen Gebieten die Arbeitsweise der Polen regeln. Man wollte die Volksschulen, in denen Grundkenntnisse und einfache Berufe gelehrt werden sollten, aufgeben. Polnische Lehrer, insbesondere Lehrerinnen, die als politisch besonders gefährlich galten, sollten durch pensionierte polnische Polizisten ersetzt werden. Angesichts des Verbots politischer Organisationen sollten auch kirchliche Vereinigungen ins Visier genommen werden. Cafés, Restaurants, Verlage, Theater und Kinos sollten eingeschränkt werden, und es sollte eine Zensur eingeführt werden. Die medizinische Versorgung sollte darauf ausgerichtet sein, die Übertragung von Krankheiten auf das Reich zu verhindern. Verschiedene Methoden der Geburtenkontrolle, der Ausschluss der Kriminalisierung von Abtreibung und homosexuellem Verhalten bei Polen und die staatliche Genehmigung des offiziellen Verkaufs von Verhütungsmitteln wurden unterstützt. Die Flucht von Polen in andere Länder, z. B. nach Südamerika, wurde als schädlich angesehen, da sie in der Lage

waren, politisches Engagement für die polnische Sache aufzubauen. Die größte Bedrohung war nach Ansicht der deutschen Behörden jedoch der Katholizismus und die Pflege des "Nationalideals vom großpolnischen Königreich unter der Königin Maria"¹⁹⁸ durch die Polen, was in dem Dokument häufig erwähnt wurde.

Die Gefahr eines religiösen Ethos dieses Ausmaßes wurde bei den Juden nicht erkannt, die nach Ansicht der Verfasser des politischen Memorandums privilegiert sein sollten - sie sollten eine bessere Bildung und einen breiteren Zugang zur Kultur erhalten. Es wurde vorgeschlagen, auf die Einrichtung von Ghettos zu verzichten, aber die Zensur und der Ausschluss des Jiddischen aus dem offiziellen (aber nicht umgangssprachlichen) Verkehr wurden befürwortet. Für Juden waren keine wirtschaftlichen oder beruflichen Einschränkungen vorgesehen. Sie sollten durch ihre typischen Vor- und Nachnamen von Deutschen unterschieden werden. Land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz, der Juden gehörte, sollte enteignet werden. Das Niveau und die Ziele der Gesundheitsfürsorge für Juden sollten sich nicht wesentlich von den für Polen geltenden Standards unterscheiden. Abschließend hieß es, dass die Politik gegenüber Juden bis auf weiteres nachsichtiger sein sollte als gegenüber Polen¹⁹⁹.

Die im Bericht vom 25. November 1939 beschriebene Spaltung der polnischen Gesellschaft nach dem römischen Prinzip "*teile und herrsche*" (*divide et impera*) war ein Musterbeispiel für die deutsche Haltung gegenüber polnischen Rassen- und Staatsfeinden, die von nationalsozialistischen Würdenträgern immer wieder ausdrücklich erwähnt wurde. So erklärte Heinrich Himmler in seiner streng geheimen, an Adolf Hitler gerichteten und von ihm genehmigten Denkschrift "Einige Gedanken über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten" vom 25. Mai 1940²⁰⁰, dass unter den Polen möglichst viele

¹⁹⁸ K. Pospieszalski, Hitlers 'Gesetz'..., Teil 1, S. 26.

¹⁹⁹ Auf die schwierigere rechtliche und faktische Lage der Polen gegenüber den Juden, die in der Zeit von 1939 bis 1941 auf dem Gebiet des besetzten polnischen Staates lebten, hat Richard Lukas, ein zeitgenössischer amerikanischer Historiker polnischer Herkunft, hingewiesen. Seine diesbezüglichen Vergleiche sind zwar aufgrund der eigentümlichen Unhinterfragbarkeit der Einzigartigkeit des Holocaust im wissenschaftlichen Diskurs unpopulär, aber dennoch in gewisser Weise durch die Quellenlage gerechtfertigt, wie z.B. aus dem analysierten Bericht von Dr. Erhard Wetzel und Gerhard Hecht aus dem Jahr 1939 hervorgeht. Richard Lukas stellte fest: "Zwischen 1939 und 1941 war die einheimische polnische Bevölkerung noch stärker als die Juden von Verhaftung, Deportation und Tod bedroht; denn die Juden wurden nur in Ghettos zusammengepfercht. Emmanuel Ringelblum, ein bekannter jüdischer Historiker, dessen Leben durch die Hilfe von Polen verlängert wurde, notierte in seinem Tagebuch unter dem Datum des 8. Mai 1940, dass Polen ins Reich deportiert wurden und dass jüdische Barbieri sie vorher schneiden mussten. Wie ein anderer jüdischer Historiker feststellte, entdeckten die Polen, die der drohenden Deportation oder den Razzien entgehen wollten, 'ein ungewöhnliches Mittel zur Rettung - den Davidstern'. Sie kauften oder liehen sich diese Abzeichen, um damit den Razzien zu entgehen. Zu dieser Zeit war sogar ein Jude sicher, wenn er nachweisen konnte, dass er kein untergetauchter Pole war". Richard Lukas' Ansichten gelten als umstritten. Die Thesen aus dem genannten Bericht decken sich in vielerlei Hinsicht nicht mit der Realität der deutschen Besatzungspolitik im sogenannten GG. Die Frage des Vergleichs der Situation von Polen und polnischen Juden im Jahr 1940 ist nicht eindeutig. In den großen Ghettos, die von ihrer Umgebung abgeschnitten waren, wurden polnische Bürger jüdischer Herkunft aufgrund der schwierigen Lebensbedingungen vernichtet (R. Lukas, *Forgotten Holocaust. Polen unter deutscher Besatzung 1939-1944*, übersetzt von S. Stodulski, Poznań 2012, S. 65; vgl. idem, *The Forgotten Holocaust. The Poles under German Occupation 1939-1944*, New York 1990). Demgegenüber erklärte Czesław Madajczyk: "Ohne den Schmuggel von Lebensmitteln hätte die Situation der polnischen Bevölkerung im GG in den Jahren 1941-1943 derjenigen der Ghetto-Bevölkerung in den Jahren 1940-1941 geglichen" (C. Madajczyk, *Politics...*, Bd. 2, S. 369).

²⁰⁰ Dieses Datum wurde in den Prozessunterlagen angegeben. Jan Sehn gab den 15. Mai 1940 an. Das Dokument in der Nürnberger Materialsammlung ist mit NO-1881 gekennzeichnet. Siehe die Denkschrift in der Originalsprache: H. Krausnick, Denkschrift Himmlers über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten (Mai 1940), "VJH f. ZG" 2 (1957), S. 196-198. vgl. englische und polnische Übersetzung des Textes:

antagonistische Gruppen herausgefiltert werden sollten, woraufhin die Besonderheit dieser künstlichen Gemeinschaften zu beseitigen sei. Er wies an, unter den Polen national und rassistisch wertvolle Personen auszuwählen, die nach der Selektion im Reich germanisiert werden sollten, u.a. durch staatliche Erziehung und Parteierziehung. Für den Rest der polnischen Bevölkerung sah er eine vierklassige Schule vor, nach der die Polen höchstens bis 500 zählen und ihren Namen schreiben können sollten und der Weltanschauung anhängen, dass Gehorsam gegenüber den Deutschen gottgegeben sei und man ehrlich, fleißig und höflich sein solle. Lesen zu lernen, so der Reichsführer SS, sei überflüssig. Der Reichsführer ordnete an, dass der Text des deutschen Polizeichefs von seinen vertrauenswürdigsten Kollegen gelesen und als Leitfaden behandelt, aber niemals in offiziellen Anordnungen veröffentlicht werden dürfe. Dieser Modus Operandi weist auf den allgemeinen Mechanismus des Verbrechens hin - um die gewünschten Ziele zu erreichen, schmiedeten die strengen Vorgesetzten Pläne und ergriffen die notwendigen Maßnahmen, beeinflussten die Ausführenden auf vielen Ebenen durch Bildung, Erziehung, Massenmedien, pseudowissenschaftliche Theorien, soziale Privilegien und die Ideologie der nationalen und rassistischen Überlegenheit. Die Analyse vom 25. November 1939 kann als Vorstufe zum Generalplan Ost gesehen werden, der Ende 1941 und Anfang 1942 erstellt wurde. Obwohl weder das Originaldokument von Hans Ehlich noch Kopien davon bis in die Nachkriegszeit erhalten geblieben sind, ist sein Inhalt aus indirekten Überlieferungen bekannt. Dazu gehören eidesstattliche Erklärungen von prof. Konrad Meyer-Hetling, seines Stellvertreters Rudolf Creutz und des Chefs des Stabshauptamtes des RKFDV, Ulrich Greifelt, sowie die Vernehmungsprotokolle von Hans Ehlich, Konrad Meyer-Hetling, seiner Sekretärin Margarethe Pasi und Rudolf Creutz aus dem achten Nürnberger Nachfolgeprozess, dem sogenannten RuSHA-Prozess²⁰¹.

Stattdessen wurden zwei Dokumente mit Kommentaren zum WSE und Verweisen auf Auszüge daraus gefunden und veröffentlicht. Das erste, datiert vom 27. April 1942, trägt den Titel "Stellungnahme und Gedanken zum Generalplan Ost des Reichsführers SS" und wurde von Erhard Wetzel²⁰² verfasst. Er gab eingangs zu, dass er seit November 1941

Translation of Document NO-1880. Prosecution Exhibit 1314. "Reflections on the Treatment of Peoples of Alien Races in the East. A Secret Memorandum Handed to Hitler by Himmler on 25 May 1940 [in:] Trials..., vol. XIII, pp. 147-150; J. Sehn, Hitler's Plan..., pp. 117-125; Introductory remarks and memorandum by H. Himmler, accepted by A. Hitler, on the treatment of the population of occupied Poland [of 15 May 1940] [in:] Occupation..., vol. 1, pp. 288-290.

²⁰¹ Siehe Auszüge aus Zeugenaussagen und Erklärungen mit Quellenangaben in der Nürnberger Dokumentensammlung: Generalplan Ost..., S. 294-318; C. Madajczyk, General Gubernia..., S. 93.

²⁰² Das Dokument wurde in der Reihe der Nürnberger [sic!] Regierung (kurz NG) mikroverfilmt, die 1971 veröffentlicht wurde und mehr als 5.000 Kopien von Beweismitteln enthält, die bei den zwölf folgenden Nürnberger Prozessen verwendet wurden. Sie wurde von den Mitarbeitern des US Office of Chief of Counsel for War Crimes erstellt. Nach den Angaben in der Einleitung zu dieser Sammlung trug eine Kopie der Überlegungen von Erhard Wetzel die Nummer NG-2325 und befand sich auf der 26. Das Memorial wurde während des 8. Folgeprozesses gegen RuSHA-Offiziere verwendet (Records of the United States. Nuernberg War Crimes Trials. NG Series, 1933-1948, Washington 1971. Siehe auch Nuernberg Trials Records Register Cards to the NG Document Series 1946-1949, Washington 1985. Vgl. weitere Veröffentlichungen des Textes vom 27 IV 1942 in deutscher Sprache und Übersetzung ins Polnische: H. Heiber, Der Generalplan Ost, "VJH f. ZG" 3 (1958), S. 297-324; Generalplan Ost..., S. 82-110; Hitlers Plan, 50 Millionen Slawen zu deportieren, "BGKBZNwP" V (1949), S. 211-242; K. Pospieszalski, Hitlers Polemik gegen den "Generalplan Ost" des Reichsführers SS, "PZ" 2 (1958), S. 346-369; Auszüge aus einer Studie von Dr. E. Wetzel, Leiter der Abteilung für Rassenpolitik im Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete, über den Generalplan Ost, der u.a. die Umsiedlung von 80-85% der polnischen Bevölkerung nach Sibirien vorsah [vom 27. April 1942] [in:] Okupacja..., Bd. 1, S. 569-570).

wusste, dass der Plan von Hans Ehlich, einem Referenten des Reichssicherheitshauptamtes, vorbereitet wurde.

Es sollte erwähnt werden, dass Erhard Wetzel die WSE im Nachhinein bewertete. Er stellte fest, dass der Siedlungsplan die Gebiete nicht berücksichtigte, die durch die jüngsten deutschen Eroberungen in der UdSSR gewonnen wurden, angefangen vom Ingermanland, einem historischen Land im Leningrader Gebiet, über die Dnjepr-Linie bis zur Krim im Süden. Er hielt es für angebracht, die Grenze des Kolonisationsprojekts in seinem nördlichen und mittleren Teil nach Osten zu verschieben, vom Ladogasee bis Brjansk. Die Zahlenangaben beziehen sich nur auf die in der GPO-Variante, die er erhielt, angegebenen Gebiete.

Der Plan sollte bis zu dreißig Jahre nach Kriegsende umgesetzt werden. Von den 45 Millionen Menschen, die bisher in Ostsibirien lebten, sollten 31 Millionen nach Westsibirien deportiert und durch 10 Millionen Deutsche ersetzt werden. Die für die Germanisierung ausgewählten Ausländer sollten jedoch nicht in das so genannte "Alte Reich" geschickt werden, sondern an ihren früheren Wohnorten verbleiben, was eine Änderung der Politik gegenüber den zu Germanisierenden bedeutete. Der Parteiplaner hielt die Berechnung für überzogen, da er davon ausging, dass im optimistischsten Fall nur 8 Millionen Deutsche im Osten angesiedelt werden könnten. Er stellte fest, dass die Germanisierung intensiviert werden könnte, wenn die deutsche Propaganda den unter Reichsdeutschen weit verbreiteten Glauben beseitigen würde, dass die Ostsiedlung unattraktiv sei, und wenn die Geburtenrate deutscher Paare durch eine familienfreundliche Politik erhöht werden könnte. Die Zahl der für die Umsiedlung erforderlichen Menschen bezifferte er auf 46 bis 51 Millionen, wobei er u.a. das höhere Bevölkerungswachstum der Ostvölker im Vergleich zu den Deutschen berücksichtigte.

Was die Betrachtung der einzelnen Nationen betrifft, so verwies Erhard Wetzel auf demographische Angaben über die Größe der polnischen Nation. Im GPO wurde die Zahl der Polen auf 20-24 Millionen geschätzt, von denen 80-85 Prozent, also 16-20,4 Millionen, zur Umsiedlung und der Rest zur Zwangsgermanisierung vorgesehen waren. Bei der Ermittlung der Annahmen für die Umsiedlungspolitik auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung des Reichskommissars für die Festigung des Deutschtums kam der Autor zu dem Schluss, dass beispielsweise im so genannten Danziger Westpreußen nur 3 % der Polen germanisierungswürdig seien, so dass 97 % der polnischen Nationalität, also 19-23 Millionen, umgesiedelt werden sollten. Die von den RuSHA-Mitarbeitern bei der Evakuierung der Polen aus dem sogenannten Danziger Westpreußenbezirk angewandten Auswahlkriterien wurden von dem Autor als zu streng in Bezug auf das äußere Erscheinungsbild kritisiert. Seiner Meinung nach wären die so definierten rassischen Anforderungen von einem bedeutenden Teil der Deutschen nicht erfüllt worden, da sie nur für deutsche Eliten geeignete Richtlinien darstellten.

Die polnischen Vertriebenen sollten nach Westsibirien geschickt werden, um dort die Vormachtstellung der Russen und Sibirier zu schwächen, die unter ihnen ausgesondert wurden. Dank der Präsenz einer großen polnischen Diaspora, die auf lange Sicht zum Aussterben verurteilt war, konnte die deutsche Methode der Aufteilung eroberter Völker angewandt werden. Aus politischen Gründen schloss der Verfasser des Kommentars jedoch aus, Polen wie Juden zu behandeln - denn eine physische Vernichtung könnte die

Verurteilung durch die Weltöffentlichkeit und Maßnahmen unabhängiger Staaten gegen Deutschland zur Folge haben, und Vertreter anderer Nationen unter deutscher Besatzung könnten berechtigte Sorgen um ihre nationale Existenz haben. Er erwog die Massendeportation von Polen, einschließlich der Intelligenz, nach Südamerika, vor allem nach Brasilien, um sie ihrer bisherigen Nationalitätsbezeichnung zu berauben. Die Einbeziehung der Elite in die Deportationspläne scheint darauf hinzudeuten, dass Erhard Wetzel nichts von ihrer Ausrottung wusste. Er sah die Liquidierung des verbleibenden Teils der Nation im besetzten polnischen Staat wegen der möglichen internationalen Konsequenzen nicht vor. Er wies darauf hin, dass die Polen trotz allem immer noch das zahlreichste und den Deutschen feindlich gesinnte Volk im Osten seien, das zu einer wirksamen Verschwörung fähig sei und aufgrund seines Martyriums Mitleid erzeuge.

Unabhängig von den angewandten Methoden hätte die Vertreibung der Polen aus den bisher von ihnen besetzten Gebieten dem deutschen Staat Land für die Germanisierung verschafft. Wie unvernünftig das Streben der deutschen Behörden nach Lebensraum war, zeigt die Tatsache, dass sie krampfhaft nach Möglichkeiten suchten, die Reichsdeutschen administrativ und propagandistisch zur Teilnahme am Kolonisationsplan zu bewegen. Mit dem Versprechen von Landzuweisungen im Osten sollten sie zu zahlreichem Nachwuchs bewegt werden. Das Land sollte von geplünderten Polen stammen. Damit sollte der Tendenz zum Einzelkind entgegengewirkt werden, wobei vergessen wurde, dass ein besseres Auskommen die Geburtenrate nicht erhöht.

Der Verfasser des Berichts befasste sich mit dem Problem der Menschen mit teilweiser deutscher Herkunft, einschließlich derjenigen mit polnisch-deutschen Wurzeln. Obwohl sie der deutschen Nation angehörten, wurden sie im Reich manchmal als Bürger zweiter Klasse und als Bedrohung für die Umsetzung der nationalen Rassenpolitik behandelt. Langfristig war geplant, sie aus Deutschland zu entfernen, und einige von ihnen (z. B. ehemalige Bürger der baltischen Staaten) sollten im Staatsapparat der besetzten Länder dienen.

Um die Stellung der Polen im deutschen Besatzungssystem des Ostens zu beurteilen, ist es notwendig, sie mit der Stellung anderer Nationen zu vergleichen. Aus dem GPO geht hervor, dass Esten, Letten und Litauer keine Vertreibung zu befürchten hatten, da ein erheblicher Teil der Vertreter dieser Nationen (mit der möglichen Ausnahme der Litauer) von den Besatzungsbehörden als germanisierbar angesehen wurde. Die Liquidierung der Führungsschichten und die Vertreibung der verbleibenden Bewohner aus ihren Häusern konnte viele Menschen mit erwünschten rassistischen Merkmalen davon abhalten, das deutsche Nationalitätsmuster anzunehmen, und das willentliche Element (der Wunsch, in die deutsche Volksgemeinschaft einzutreten) wurde neben dem physischen als wichtig für den Prozess der Germanisierung angesehen. Für die einzelnen Nationen wurden unterschiedliche Prozentsätze festgelegt - man wollte 80-85 Prozent der Polen (nach Schätzungen des Kommissars für die Festigung des Deutschtums bis zu 96 Prozent), 75 Prozent der Weißrussen, 65 Prozent der Ukrainer, 50 Prozent der Tschechen verdrängen. Erhard Wetzel empfahl, die Ukrainer nicht nach Sibirien, sondern in das so genannte Reichskommissariat Ukraine zu deportieren, während die Weißrussen dort belassen werden sollten, wo sie waren, und dann nach Westsibirien geschickt werden sollten, ebenso wie die Tschechen. Er plädierte dafür, die eingedeutschten Russen (auf die weiter

unten eingegangen wird), Ukrainer und Weißrussen in das so genannte "Alte Reich" zu überführen, um den Mangel an deutschen Arbeitskräften zu ersetzen und die russisch minderwertige Zuwanderung aus Süd- und Südosteuropa zu begrenzen.

Obwohl die WSE die Frage der Russen nicht analysierte, bezog der Verfasser des Kommentars dieses Problem in seine Überlegungen ein. Er vertrat die Auffassung, dass die Russen politisch von den anderen in der UdSSR lebenden Völkern getrennt werden sollten, in denen ein Gefühl der nationalen Eigenständigkeit geweckt werden müsse, da ihre Angehörigen für eine Germanisierung ungeeignet seien. Diese Art von Maßnahmen würde im Grunde eine Rückkehr zur Korienisierung (Verwurzelung) bedeuten, einer Nationalitätenpolitik, die die Unabhängigkeit der sowjetischen Völker erhalten sollte und in der UdSSR in den 1930er Jahren durch die Russifizierung²⁰³ ersetzt wurde. Erhard Wetzel nannte die Verfügbarkeit und Legalität der Ermordung ungeborener Kinder, die Sterilisation, die Verbreitung von Verhütungsmitteln, die Befürwortung von Scheidungen, die Abschaffung der Sozialgesetzgebung zur Unterstützung kinderreicher Familien und den Abbau der Kinder- und Jugendfürsorge als Faktoren für den demografischen Zusammenbruch der russischen Bevölkerung. Der Grad der Verwüstung des russischen Volkes sollte allein von den deutschen Ansiedlungsmöglichkeiten in den erworbenen Gebieten abhängen.

Der pseudowissenschaftliche Charakter von Erhard Wetzels Argumentation war repräsentativ für die deutsche Literatur, die politischen Zielen diene. Indem er Ursache und Wirkung verwechselte, stellte er zum Beispiel fest: "Diese Schlussfolgerungen von [Wolfgang] Abel [einem dem Berlin-Dahlemer Establishment nahestehenden Anthropologen]²⁰⁴ sollten so ernsthaft wie möglich behandelt werden, da sie die größtmögliche Aufmerksamkeit verdienen"²⁰⁵. Darüber hinaus stellte er fest, dass die Bevölkerung von Industriearbeitern und Bauern in "Kulturländern" eine niedrigere Geburtenrate hat als in unterentwickelten Ländern. Die Gründe für dieses Phänomen konnte er jedoch nicht genau benennen, denn es lag nicht am Beruf des Einzelnen oder an der "Kulturalisierung" der Nation, sondern an der Einführung der Sozialgesetzgebung und -versicherung, die den Bedarf an vielen Kindern als Existenzsicherung für die Familie beseitigte. Die Auszahlung von Renten durch die staatliche Verwaltung gab den Bürgern ein Gefühl der sozialen Sicherheit. Ein kleiner Teil der den Erwerbstätigen entzogenen Mittel wurde ihnen vom Staat zurückgegeben, wenn sie das gesetzlich festgelegte Alter erreichten. Auf diese Weise war es möglich, die Familienbande dauerhaft zu unterbrechen und sogar die Bevölkerung langsam zu reduzieren, was die deutschen Behörden erfolglos zu verhindern versuchten. In der Heimat der Sozialversicherung²⁰⁶ war dies jedoch schwer

²⁰³ F. Hirsch, *Empire of Nations. Ethnographic Knowledge and the Making of the Soviet Union*, Ithaca 2005; T. Martin, *The Affirmative Action Empire. Nations and Nationalism in the Soviet Union (1923-1939)*, Ithaca 2001; R. Suny, *A State of Nations. Empire and Nation-Making in the Age of Lenin and Stalin*, Oxford 2010.

²⁰⁴ H.-W. Schmuhl, *Das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Vererbung und Eugenik, 1927-1945: Grenzüberschreitungen*, Berlin 2008, S. 350.

²⁰⁵ Hitlers Plan..., S. 230.

²⁰⁶ Das erste allgemeine und obligatorische Sozialversicherungssystem wurde im Zweiten Reich gemäß den Absichten des Reichskanzlers Otto von Bismarck eingeführt. Reformen in diesem Bereich erfolgten vor allem durch drei normative Akte: das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, das Gesetz über die Versicherung gegen Unfälle vom 6. Juli 1884 und das Gesetz zur Regelung der Versicherung gegen Invalidität und Alter vom 22. Juni 1889 (M. Orlicki, *Ubezpieczenia obywatelskie*, Warschau 2011, S. 33-34. Vgl. E. Reidegeld, *Staatliche Sozialpolitik in Deutschland*, Bd. 1: Von den Ursprüngen bis zum

zu erreichen - erstens war das Sozialsystem dort schon zu lange in Kraft, und zweitens sahen nur wenige deutsche Intellektuelle darin die Ursache für den demografischen Zusammenbruch.

Das zweite Dokument, aus dem die Thesen des Generalplans Ost rekonstruiert werden konnten, ist das Memorandum Generalplan Ost. Rechtliche, wirtschaftliche und räumliche Grundlagen des Ostaufbaus (Generalplan Ost. Rechtliche, wirtschaftliche und räumliche Grundlagen des Ostaufbaus)²⁰⁷. Verfasser war Prof. Konrad Meyer-Hetling, der zusammen mit Felix Bösler von der Friedrich-Schiller-Universität Jena an den Finanzstudien arbeitete. Der Bericht und seine Zusammenfassung waren einem Schreiben des Berliner Wissenschaftlers vom 28. Mai 1942 beigelegt, das an Heinrich Himmler gerichtet war, allerdings über Ulrich Greifelt. Der Chef des Hauptstabsamtes des Kommissars für die Festigung Deutschlands leitete die Unterlagen erst am 2. Juli 1942 an den SS-Reichsführer weiter.

Dieses recht umfangreiche Gutachten war in drei Teile gegliedert: A - "Forderungen an eine künftige Siedlungsordnung", B - "Überblick über die Kosten des Aufbaus der eingegliederten Ostgebiete und ihre Aufbringung", C - "Abgrenzung der Siedlungsräume in den besetzten Ostgebieten und Grundzüge des Aufbaus". Teil B war also der Kolonisierung der so genannten polnischen Gebiete gewidmet, die dem Reich einverleibt wurden, während A und C der Nationalitätenpolitik in den Gebieten östlich des so genannten Neuen Reiches gewidmet waren. Die Verfasser der Denkschrift planten ein System des Landbesitzes und der Gerichtsbarkeit auf der Grundlage des Lehnswesens. Sie postulierten die Einrichtung von deutschen Siedlungspunkten entlang der Verkehrswege: 14 im so genannten Generalgouvernement (einschließlich Zamojszczyzna), 8 in der Ukraine und 14 im so genannten Reichskommissariat Ostland, einer 1941 eingerichteten deutschen Besatzungsverwaltung, die einen Teil der polnischen Ostgebiete, die von Weißrussen bewohnten Gebiete und die Gebiete des Baltikums oder in der Nähe von Ostland (genauer gesagt in Ingermanland) umfasste.

Czeslaw Madajczyk bewertete den Wert des Berichts wie folgt: "Meyer-Hetlings GPO ist teilweise eine Gegenanalyse der Grundannahmen dieses Plans [GPO von RSHA] und teilweise eine Weiterentwicklung dieser Annahmen"²⁰⁸.

Untergang des Kaiserreiches 1918, Wiesbaden 2006, S. 208-236. Siehe Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883 (RGBl. 1883, 9, 73); Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884 (RGBl. 1884, 19, 69); Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889, RGBl. 1889, 13, 97).

²⁰⁷ Eine Zusammenfassung der Denkschrift mit dem Titel Kurze Zusammenfassung der Denkschrift Generalplan Ost - rechtliche, wirtschaftliche und räumliche Grundlagen des Ostaufbaues wurde in die Nürnberger Dokumentensammlung aufgenommen und erhielt die Nummer NO-2255; die vollständige Fassung des Textes galt damals als verschollen (Generalplan Ost. Rechtliche, wirtschaftliche und räumliche Grundlagen des Ostaufbaus, vorgelegt von SS-Oberführer Prof. Konrad Meyer-Hetling, Berlin-Dahlem, Juni 1942. vgl. Generalplan..., S. 116-146; C. Madajczyk, Generalplan Ost, "PZ" 3 (1961), S. 70-103. vgl. Begegnungs- und Gedenkprojekt 75 Jahre "Intelligenz-Aktionen", 75 Jahre Facheinsatz Ost und europäische Zivilcourage in Berlin 1939-1945, <http://gplanost.x-berg.de/>, Zugriff 29 II 2020).

²⁰⁸ C. Madajczyk, Generalplan Ost, "PZ" 3 (1961), S. 68.

Nach der Lektüre dieses Berichts formulierte Heinrich Himmler seine Bemerkungen in einem Brief an Ulrich Greifelt am 12. Juni 1942²⁰⁹. Er erklärte, dass er dem Befehlshaber zu gegebener Zeit den vorbereiteten Generalplan Ost vorlegen werde. Sein Ziel war es jedoch, einen Gesamt-Siedlungsplan zu erstellen, der auch frühere Annahmen u.a. über die sog. Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland, die Provinzen Oberschlesien und Südostpreußen enthielt. Er sah die Aufnahme entsprechender Karten und Berechnungen vor. Er bestand darauf, dass die Germanisierung des sogenannten GG innerhalb von zwanzig Jahren abgeschlossen sein müsse.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Pläne der deutschen Behörden für ihre Politik gegenüber den Polen von dem Moment an konkretisiert wurden, als ein Angriff auf Polen wahrscheinlich wurde, der ihre Umsetzung ermöglichen würde. Die Angehörigen der polnischen Nation wurden grundsätzlich in zwei Kategorien eingeteilt: die Führungsschicht und die Arbeiter und Bauern, wobei manchmal auch die Mittelschicht erwähnt wurde. Die Einteilung beruhte auf dem Ausmaß, in dem ein bestimmtes Kollektiv die Interessen des Reichs bedrohte. Sie wurde geschaffen, um die Behandlung der Polen zu differenzieren und so die Ostpolitik so effektiv und schnell wie möglich umzusetzen. Die Hierarchisierung ergab sich aus den (militärischen, politischen und wirtschaftlichen) Grenzen der Möglichkeit, die polnische Nation vollständig zu vernichten. Die Umsetzung des Plans erfolgte daher gestaffelt - die Teilung bedeutete keine Änderung der ideologischen Annahmen, die nicht nur von den Nationalsozialisten vertreten wurden, sondern sich in der Zeit der Weimarer Republik und davor im kaiserlichen Deutschland erfolgreich entwickelt hatten. Sie war im Gegenteil eine logische Konsequenz aus dem durchgeführten Vernichtungsprogramm, ein Weg, es zu verwirklichen.

Die Einrichtung, personelle Besetzung, Organisation und Abgrenzung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe für die Vernichtung der Polen - all dies geschah nach der Durchführung der intensiven militärischen Vorbereitungen im Zusammenhang mit dem Überfall auf Polen, aber vor dem Angriff. Es wurden Einsatzgruppen gebildet, d. h. fliegende Verbände, die sich aus Offizieren verschiedener Formationen der deutschen Polizei und des Sicherheitsdienstes zusammensetzten und deren Mitglieder verpflichtet waren, die Erschießungen der polnischen Führer durchzuführen (oder zu überwachen, wie sich später herausstellte). Nicht unbedeutend war die Zusammenarbeit der Polizei mit der Wehrmacht, deren Vorgesetzte die Ausführung der Liquidationsbefehle in den besetzten Gebieten ermöglichten.

In der Praxis begannen die administrativen Schritte zur Vernichtung jedoch im Herbst 1938. Zuvor hatte man viele Jahre lang eine Politik verfolgt, die darauf abzielte, die deutsche Bevölkerung in der Republik zu halten (z. B. wurden Optanten nur widerwillig aufgenommen) und sie später zu organisieren und zusammenzuführen (trotz des Anscheins, die Eigenständigkeit einiger Gemeinschaften zu bewahren, die z. B. als einvernehmlich betrachtet wurden). Die in Polen lebenden Reichs- und Volksdeutschen wurden in die offiziellen Aktivitäten einbezogen, als sich die Möglichkeit ergab, die polnische Frage zu lösen. Die zentral gesteuerte Tätigkeit der in Polen und der Freien

²⁰⁹ Heinrich Himmlers Notiz an Ulrich Greifelt vom 12. Juni 1942 erschien in der Nürnberger Dokumentensammlung unter der Nummer NO-2255. Siehe ihren Inhalt: H. Heiber, Der Generalplan Ost..., S. 325.

Stadt Danzig tätigen deutschen Parteien, Vereine und Verbände ermöglichte es, operativ relevante Informationen über potenziell gefährliche Polen für das Reich zu sammeln. Diese bildeten die Grundlage für lokale Proskriptionslisten und ein "Sondergrenzbuch für Polen", das eine relativ genaue Identifizierung der Opfer ermöglichte.

Während des Krieges waren neben den Einsatzgruppen und anderen SS-Einheiten auch lokale Organisationen von Volksdeutschen an der Durchführung der Vernichtungspolitik beteiligt. An der Erschießung von Polen und ihrem Raub waren insbesondere Selbstschutzfunktionäre beteiligt. Ihre Bestialität machte nicht nur auf die Mitglieder der Gemeinden, in denen sie tätig waren, einen negativen Eindruck, sondern auch auf die deutschen Behörden, die Polizei und die Armee. Was sie fürchteten, waren nicht die Ergebnisse ihrer Aktionen, die im Übrigen wie erwartet ausfielen, sondern dass die Brutalität des Selbstschutzes als eine von den deutschen Behörden angewandte und gebilligte Maßnahme anerkannt werden würde.

Von dem Moment an, als Deutschland in Polen einmarschierte, wurden Schritte unternommen, um die Führer des polnischen Volkes zu verhaften und anschließend zu ermorden. Man ging davon aus, dass die westlichen Gebiete Polens dem Reich einverleibt werden würden, so dass sie in aller Eile germanisiert werden mussten. Es wurden Methoden angewandt, deren Auswirkungen sich als unumkehrbar erwiesen. Es wurde die physische Liquidierung der polnischen Eliten durchgeführt, die Aktion "Inteligencja". Die deutschen Offiziere passten dabei den Verlauf der Operation unter Berücksichtigung der vorgefundenen Umstände leicht an.

Ähnliche Schritte, wenn auch in kleinerem Umfang, wurden bereits 1939 in den zentralpolnischen Provinzen unternommen. Bis zur Klärung der Rechtsstellung des so genannten Generalgouvernements, der Daseinsberechtigung des Gebietes und des Status seiner Bewohner wurde dort, abgesehen von Ad-hoc-Attentaten, kein allgemeines Programm zur Ermordung polnischer Führer eingeleitet. Im Frühjahr 1940, als der Kriegszug in Westeuropa geplant wurde und man mit der Entwicklung der Widerstandsbewegung in Polen rechnete, begann man jedoch mit der Ausarbeitung detaillierter Leitlinien für die Operation "AB", die im Mai 1940 eingeleitet wurde, obwohl die ersten Verhaftungen der späteren Opfer bereits Ende März erfolgten. Neben diesen beiden Operationen wurde eine Reihe lokaler Vernichtungsaktionen, die so genannten Sonderaktionen, durchgeführt. Diese fanden im so genannten GG (Generalgouvernement) statt und wurden auch nach dem deutschen Überfall auf die UdSSR am 22. Juni 1941 durchgeführt. Als die deutschen Behörden die Kontrolle über die polnischen Ostgebiete übernahmen (die nach dem 17. September 1939 von der UdSSR beschlagnahmt worden waren), verfolgten sie dort das Ziel, die polnische Nation auszurotten. Die Aufgabe wurde dadurch erleichtert, dass es der sowjetischen Herrschaft bereits gelungen war, die polnischen Eliten weitgehend zu unterdrücken. Die überlebenden Polen, die aus nationaler Sicht als gefährlich galten, wurden einer Sonderbehandlung unterzogen, was für sie Verhaftungen und Hinrichtungen bedeutete, oft verbunden mit Folter, Demütigungen und Plünderungen.

Es ist erwähnenswert, dass pseudowissenschaftliche Forschungen, die in großem Umfang von Institutionen durchgeführt wurden, die aus dem deutschen Staatshaushalt - oder unter ihrer Ägide - finanziert wurden, dazu dienten, die zukünftige Ermordung der Führer

und die Versklavung der anderen zu rechtfertigen, was die Germanisierung der polnischen Gebiete ermöglichte. Die wissenschaftlichen Konsortien deutscher Intellektueller gaben zahlreiche Publikationen, darunter auch Zeitschriften, heraus und nahmen aktiv am politischen Leben teil. Durch diese Bemühungen wurde den propagandistischen Forschungsergebnissen, die von den deutschen Medien und der Öffentlichkeit aufgegriffen wurden, der Anschein von Wissenschaftlichkeit verliehen. Der deutsche Wissenskult und die Anfechtung der Realität zum Beweis der angenommenen Thesen trugen maßgeblich zum Erfolg dieser Methode bei.

Bezeichnend war auch, dass in Deutschland seit langem die Idee propagiert wurde, den Lebensraum im Osten zu erobern, zu kolonisieren und seine Bewohner zu vertreiben, angefangen bei den Führungsschichten. Jan Berger, ein polnischer Germanist und Historiker der deutschen Literatur, bemerkte zu Recht: "Strömungen dieser Art brechen, wenn sie auf Widerstand stoßen, leicht zusammen, tauchen aber bei einer Änderung der Verhältnisse ebenso leicht wieder auf, wenn sie nicht vorzeitig ganz unterdrückt werden"²¹⁰. Ausdruck deutschen Siedlungsdenkens ist beispielsweise eine 1915 veröffentlichte Ausarbeitung von Erich Keup, Wirtschaftswissenschaftler und zwischen 1913 und 1925 Direktor der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation, die unter dem Titel Die Notwendigkeit der Gewinnung von Siedlungsland²¹¹ ein Programm zur Germanisierung polnischer Gebiete enthielt. Kernstück dieser Idee war die Schaffung eines Isolationsgürtels, der durch eine Linie von Grodno bis zum Kreis Będzin begrenzt wurde, mit einer Fläche von fast 34.000 Quadratkilometern und einer Bevölkerung von über 3,2 Millionen. Der Autor sah vor, die meisten Polen aus dem Gebiet zu vertreiben und mit der deutschen Kolonisierung zu beginnen. Die vor Ort verbliebenen Polen sollten den Deutschen als Saisonarbeiter dienen. Die Anwendung dieser Lösung sollte die Verwirklichung des Hauptziels, nämlich die Vernichtung der polnischen Nation, ermöglichen. Die Hauptschwierigkeiten in diesem Zusammenhang lagen in der politischen Rechtfertigung der Aktion und in der mangelnden Bereitschaft der Deutschen, sich im Osten anzusiedeln. Dennoch gab es bereits vor dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs intensive Depolonisierungsbemühungen der deutschen Behörden, zunächst der preußischen und nach der deutschen Einigung 1871 auch der kaiserlichen. Eine besondere Gefahr für die Pläne zur Germanisierung des Großherzogtums Posen und seiner Bevölkerung wurde in den Aktivitäten der polnischen Intelligenz sowie des Adels und des Klerus gesehen, die sich im 19. Aus diesem Grund wurden Verwaltungsmethoden angewandt, die es den Polen erschwerten, eine höhere Bildung zu erlangen und eine Stelle in der Regierung zu bekommen. Zunächst war es Angestellten und später auch Lehrern untersagt, polnischen sozialen Vereinen, wissenschaftlichen Institutionen, Bildungs- und Gesangsvereinen beizutreten. Die Zahl der polnischen Richter, Assessoren und Volksschullehrer wurde nicht nur auf indirektem Wege reduziert, sondern auch durch die

²¹⁰ J. Berger, Einer der deutschen Pläne zur Vertreibung der Polen während des Ersten Weltkriegs, "PZ" I (1949), S. 37.

²¹¹ E. Keup, Die Notwendigkeit der Gewinnung von Siedlungsland, Berlin 1915; vgl. Erich Keups Dissertation an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin, in die er seine chauvinistischen und antipolnischen Vorstellungen einbrachte: idem, Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft auf Grund von Erhebungen in Pommern und Brandenburg. Kapitel I, II, IV, und V, Merseburg 1913.

Umsiedlung der Intelligenz in entfernte Provinzen des Reiches²¹². Solche Bemühungen wären jedoch unmöglich gewesen, wenn der Staat nicht die Autorität über das von ihm organisierte Bildungswesen übernommen hätte und es nicht einen umfangreichen klerikalen Apparat gegeben hätte. Aus diesem Grund hatten die Vertreter der freien Berufe, z. B. polnische Ärzte und Rechtsanwälte, weniger unter den Repressionen der preußischen Behörden zu leiden. Es zeigte sich, dass der deutsche Staat umso weniger Spielraum für diskriminierende antipolnische Regelungen hatte, je weniger er sich in einen bestimmten Tätigkeitsbereich einmischte.

Obwohl sich die Grundannahmen Deutschlands über Polen und die Polen zumindest während des beschriebenen Zeitraums kaum geändert zu haben schienen, variierten das Ausmaß und die Instrumente ihrer Umsetzung. Erhard Wetzel stellte in einer Denkschrift vom 27. April 1942 mit Nachdruck fest: "Das Interesse der deutschen Ostpolitik besteht also nur darin, andere Völker für sich auszubeuten"²¹³. Es blieb eine reine Formsache, hinzuzufügen, dass die Polen das erste und wichtigste Hindernis für die deutschen Interessen im Osten seien. Der für Deutschland siegreiche Septemberfeldzug 1939 und die anschließende jahrelange Besetzung polnischer Gebiete boten die Gelegenheit, den Nachbarn zu beseitigen. Deshalb handelte Heinrich Himmler als Reichskommissar für die Festigung des Deutschtums, wie von Czesław Madajczyk erwähnt, nach der Devise: "Erwerbe [die Polen für die Germanisierung] oder [vernichte sie]"²¹⁴.

Das Ausmaß der Umsetzung der Vernichtungsziele gegen Polen und Juden (in signifikanter Zahl mit polnischer Staatsbürgerschaft) war unterschiedlich, aber vergleichbar, wenn man die Gesamtbevölkerung des polnischen Staates als Referenzpunkt nimmt. Norman Davies betonte, dass: "Das Verhältnis der Todesfälle von jüdischen und nichtjüdischen Einwohnern Polens war praktisch 1:1. Auf jeden polnischen Juden, der im Holocaust starb, kam ein polnischer Nichtjude, der unter ähnlich schrecklichen Kriegsumständen ums Leben kam"²¹⁵. Die Pläne und Methoden zur Vernichtung des polnischen Volkes unterschieden sich nicht wesentlich von denen für die Juden. Der Unterschied lag in der Intensität der Vernichtungsaktionen, die mit den technischen Möglichkeiten und der Erwartung zusammenhing, dass die Polen über einen längeren Zeitraum vernichtet werden würden als die Juden. Im Falle eines für Deutschland siegreichen Krieges oder dessen Verlängerung wären, wie Richard Lukas feststellte, "die Polen entweder in Gaskammern - wie die Juden - oder durch die konsequente Politik der Deutschen im besetzten Polen, die aus Erschießungen, Zwangsarbeit, Aushungern, Geburtenrückgang und Germanisierung bestand, vollständig vernichtet worden"²¹⁶. Diese Vermutung wird durch die treffende Bemerkung von Czesław Madajczyk bestätigt: "Ob die Absicht, [Polen] in den Osten umzusiedeln, die wirkliche Absicht war oder eher eine Tarnung, wie bei den Juden, die ebenfalls mit dem angeblichen Ziel, sich dort anzusiedeln, in den Osten geschickt wurden, lässt sich nicht endgültig feststellen. [...] Auf eine Tarnung kann auch der Ausbau der Gaskammern und

²¹² W. Molik, *Polityka władz pruskich wobec polskiej inteligencji w Wielkim Księstwie Poznańskim w latach 1848-1914*, "PZ" 4 (1980), S. 88-107.

²¹³ *Hitlers Plan...*, S. 218.

²¹⁴ *Allgemeiner Plan...*, S. 20.

²¹⁵ N. Davies, *Vorwort* [in:] R. Lukas, *Der vergessene Holocaust...*, S. 10.

²¹⁶ R. Lukas, *Der vergessene Holocaust...*, S. 28-29.

Krematoriumsöfen zu einem Zeitpunkt hindeuten, als die Judenvernichtung sich bereits dem Ende zuneigte"²¹⁷ .

Zum Abschluss der Erörterung der deutschen Pläne zur Vernichtung der polnischen Elite und der verbliebenen Mitglieder der Nation durch Deportation und Sklavenarbeit ist zu betonen, dass diese Problematik zusammen mit dem Konzept der Auslösung eines Krieges gegen Polen und die Freie Stadt Danzig eine Schlüsselfrage bei der völkerrechtlichen Einordnung der deutschen Verbrechen darstellt. Denn sie deuten auf die Absicht hin, ein ganzes Volk zu vernichten, wenn auch im Hinblick auf seine soziale Schichtung und daher mit unterschiedlichen Methoden und in ungleicher Weise.

Methoden, Verlauf und Auswirkungen der Depolonisierung

Liquidation des polnischen Staatswesens und der administrativen Selbständigkeit der Freien Stadt Danzig

Der erste Schritt, der es dem Reich ermöglichte, die polnische Nation zu vernichten, war die Zerstörung der wichtigsten Struktur des polnischen Widerstands, nämlich des einheimischen Staatsapparats. Aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Freien Stadt Danzig gegenüber Polen wurde diesem Gebiet auch seine verwaltungstechnische Eigenständigkeit genommen, wodurch die polnischen Interessen und die polnischen Bürger in Danzig effektiv untergraben wurden.

Aufbau von Besatzungsverwaltung und Polizeistrukturen

Infolge des siegreichen Kriegszuges konnte Deutschland relativ schnell mit der Depolonisierung der polnischen Gebiete und der anschließenden Germanisierung ihrer Behörden beginnen. Während der militärischen Operationen und kurz danach wurde eine deutsche Militärverwaltung eingerichtet, die im Laufe der Zeit in eine Zivilverwaltung umgewandelt wurde. Ein Teil der polnischen Gebiete, vor allem im Westen, wurde faktisch in den deutschen Staat eingegliedert, und aus dem restlichen Teil wurde ein so genanntes Generalgouvernement gebildet. Die dynamische Situation an der Ostfront und der Angriff auf die UdSSR im Jahr 1941 brachten Deutschland beträchtliche Gebietserwerbungen. Es nahm das Grenzland, die polnischen Ostgebiete, in Besitz. Auch dort begannen sie, ihre Besatzungsverwaltung und ihren Repressionsapparat aufzubauen.

²¹⁷ C. Madajczyk, Politik ..., Bd. 2, S. 370.

Deutsche Militärverwaltung der Polnischen Gebiete und Annexion der Freien Stadt Danzig

Die Verwirklichung der Pläne zur Ausrottung des polnischen Volkes konnte nicht ohne einen siegreichen militärischen Feldzug erfolgen. Während der Operationen in Polen, die vom 1. September bis zum 6. Oktober 1939 dauerten, gelang es den Deutschen, die polnischen Streitkräfte im Lande zu vernichten. Von Osten her wurden sie von der UdSSR unterstützt, deren Behörden am 17. September 1939 die Vereinbarungen aus dem Geheimprotokoll zum Molotow-Ribbentrop-Pakt vom 23. August 1939 umsetzten.

Der polnische Staat war ein Völkerrechtssubjekt mit legislativen, exekutiven und judikativen Behörden, die auf der Grundlage des Gesetzes und innerhalb seiner Grenzen funktionierten. Die Liquidierung Polens bestand also in erster Linie darin, seine souveränen Behörden an der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, und in zweiter Linie in der Auferlegung der deutschen Besatzung. Die Zerstörung der staatlichen Strukturen und Organe erfolgte parallel zur Umsetzung des Programms zur Vernichtung der polnischen Elite und erleichterte so die Herrschaft über die verbleibenden Gesellschaftsschichten.

Die polnischen politischen Vertretungsorgane wurden abgeschafft und die zentralen und lokalen Verwaltungen, die Polizei, die Justiz, das höhere und allgemeine Bildungswesen sowie das Gesundheitswesen wurden umgestaltet, um nur einige zu nennen. Eigentums-, Familien-, Sozial- und Wirtschaftsbeziehungen sowie arbeitsrechtliche Vorschriften wurden neu definiert. Das polnische Rechtssystem wurde faktisch durch die deutschen Besatzungsrichtlinien im Rahmen der Ostpolitik ersetzt.

Nach Edward Jędrzejewski lassen sich bei der Entwicklung des Systems der Besatzungsverwaltung auf polnischem Boden im Wesentlichen zwei Perioden unterscheiden. Die erste begann mit dem Einmarsch der Wehrmacht in Polen und dauerte bis zum 25. Oktober 1939, als die deutsche Militärverwaltung in Polen herrschte, während die zweite von der Zivilverwaltung dominiert wurde, die vom 26. Oktober 1939 bis zum tatsächlichen Ende der Besatzung bestand²¹⁸.

²¹⁸ E. Jędrzejewski, *Hitlerowska koncepcja administracji państwowej 1933-1945. Studium polityczno-prawne*, Wrocław 1974, S. 180. Eine etwas andere Einteilung wurde für das so genannte Generalgouvernement von Alfons Klafkowski vorgeschlagen, der drei charakteristische Perioden der Okkupation im Rahmen der deutschen Politik in Bezug auf die Rechtslage in diesem Bereich unterschied. Diese Einteilung wird jedoch zuweilen als umstritten angesehen, was von Adam Wrzyszczyk unterstrichen wurde (A. Klafkowski, *Okupacja...*, S. 47-112). Die nachstehenden Überlegungen zur Auflösung der polnischen Verwaltung und zur Einführung der deutschen Verwaltung wurden auf der Grundlage der oben erwähnten Studie von Edward Jędrzejewski formuliert, dessen Schlussfolgerungen durch Informationen anderer Autoren ergänzt wurden. Siehe die wichtigsten in der Studie verwendeten Elemente: C. Madajczyk, *Politik ...*, Bd. 1, S. 27-233; E. Jędrzejewski, *System hitlerowskiej administracji na ziemiach polskich włączonych do Trzeciej Rzeszy (1939-1945)*, "SnFiZH" I (1974), S. 85-116; Z. Janowicz, *Ustrój administracyjny ziemi polskich wcielonych do Rzeszy Niemieckiej 1939-1945 (sogen. okręgi Kraju Warty i Gdańska-Prus Zachodnich)*, Poznań 1951; T. Berenstein, A. Rutkowski, *Niemiecka okupacja wojskowa...*, S. 45-57; W. Kozyra, *Okupacyjna administracja niemiecka na ziemiach Rzeczypospolitej Polskiej w latach 1939-1945*, "Annales Universitatis Mariae Curie-Skłodowska. Sectio G" 1 (2013), S. 35-51; M. Wrzosek, *Organisationsstrukturen der deutschen Besatzungsverwaltung auf polnischen Gebieten im Herbst 1939*, "Niepodległość i Pamięć" 15 (1999), S. 137-151; idem, *The beginnings of the German occupation system on Polish territories captured by the German army in autumn 1939*, "Studia Podlaskie" VI (1996), pp. 33-77; T. Friedman, *Die höchsten Nazi-Beamten im General-Gouvernement in Polen*

Die grundlegenden Richtlinien für die Organisation der Macht in den Bereichen der Kriegsführung waren im geheimen Reichsverteidigungsgesetz vom 21. Mai 1935²¹⁹ enthalten, das durch ein weiteres geheimes Reichsverteidigungsgesetz vom 4. September 1938²²⁰ aufgehoben wurde, das wiederum nach einem Jahr, d.h. am 4. September 1939²²¹ geändert wurde. Diese Gesetze wurden nicht im offiziellen deutschen Verkündungsblatt veröffentlicht, aber die Gesetze von 1935 und 1938 waren Beweismittel in den Prozessen gegen die deutschen Hauptverbrecher.

Aus dem ersten Reichsverteidigungsgesetz von 1935 ging die Befugnis des Führers hervor, für das vom Krieg bedrohte Reichsgebiet den Verteidigungszustand auszurufen (Artikel 1 § 1). Dies bedeutete die vollständige Übernahme der vollziehenden Gewalt durch Adolf Hitler, ausgeübt durch den am 21. Mai 1935 ernannten Reichskriegsminister²²² im Zusammenwirken mit den in seinem Auftrag handelnden Ministerialbeamten (Art. 1 § 2-3). Der Verteidigungszustand trat auch im Falle eines Mobilmachungsbefehls ein, sofern er nicht vorher erklärt worden war (Art. 2 § 4 Abs. 2). Mobilmachung bedeutete das Vorliegen eines Kriegszustandes (Art. 2 § 4 Abs. 3), was in der Praxis das Eintreten von zwei Ausnahmezuständen bedeutete. Das Gesetz trat an dem Tag in Kraft, an dem es von Adolf Hitler, General Werner von Blomberg, Reichskriegsminister, und Wilhelm Frick, Reichsinnenminister, unterzeichnet wurde, also am 21. Mai 1935.

Das Reichsverteidigungsgesetz von 1938 wiederholt praktisch die Bestimmungen über die Verhängung des Verteidigungszustandes über das Reichsgebiet oder einen Teil davon (Artikel I § 1 Abs. 1), die Erklärung des Kriegszustandes, wenn das deutsche Volk gezwungen ist, gegen einen äußeren Feind zu kämpfen (Artikel II § 8 Abs. 1) und die vollständige oder teilweise Mobilmachung (Artikel I § 1 Abs. 2). Hinsichtlich der Befugnisse der Exekutive nach der Erklärung des Verteidigungszustandes (Art. I § 2 Abs. 1) und der Festlegung des Operationsgebietes durch den Obersten Befehlshaber der Wehrmacht (Art. I § 2 Abs. 3) gilt der Grundsatz, dass der Oberste Befehlshaber der

in den Kriegs-Jahren 1939-45, Haifa 2002; J. Sehn, Organisation der deutschen Polizei im Reich und im Generalgouvernement, "BGKBZNwP" 3 (1947), S. 175-189; A. Konieczny, Organisation der Gestapo auf den polnischen Gebieten, die 1939-1945 dem Reich einverleibt wurden, "SnFiZH" XXX (2008), S. 331-349. Die Quellengrundlage für diesen Teil der Studie bilden die einschlägigen normativen Akte, die von den deutschen Behörden erlassen und in Dokumentensammlungen und amtlichen Verkündungsorganen veröffentlicht wurden. Siehe die bereits erwähnten gedruckten Sammlungen der Nürnberger Dokumente und die Zusammenstellungen von Karol Pospieszalski, Martin Moll, und: Eine Auswahl von Quellentexten aus der Staats- und Rechtsgeschichte. Die Zeit der nationalsozialistischen Besetzung Polens, Auswahl und Zusammenstellung. A. Konieczny, Wrocław 1980.

²¹⁹ Reichsverteidigungsgesetz. Das Gesetz und der dazugehörige Vermerk wurden als Beweismittel für die Anklage gegen die amerikanischen USA-24 unter dem Aktenzeichen PS-2261 in die Nürnberger Dokumentensammlung aufgenommen (Reichsverteidigungsgesetz. Vom 21. Mai 1935 [in:] Trial..., Bd. XXX, S. 60-62; Vermerk zum Reichsverteidigungsgesetz vom 21. Mai 1935 [in:] Trial..., Bd. XXX, S. 62. Vgl. ihre englische Übersetzung: Reichsverteidigungsgesetz vom 21. Mai 1935 [in:] Nazi Conspiracy..., Bd. 4, S. 934-936; Anmerkung zum Reichsverteidigungsgesetz vom 21. Mai 1935 [in:] Nazi Conspiracy..., Bd. 4, S. 936).

²²⁰ Reichsverteidigungsgesetz. Vom 4. September 1938 (unveröffentlichter Text). Dieses Gesetz und der dazugehörige Vermerk wurden in der Nürnberger Dokumentensammlung mit PS-2194 gekennzeichnet und dienten als Beweismittel für die Anklage gegen die US-36 (Reichsverteidigungsgesetz. Vom 4. September 1938 [in:] Trial..., Bd. XXIX, S. 319-326; Vermerk zum Reichsverteidigungsgesetz. Vom 4. September 1938 [in:] Trial..., Bd. 29, S. 326; vgl. deren englische Übersetzung: Reichsverteidigungsgesetz vom 4. September 1938 [in:] Nazi Conspiracy..., Bd. IV, S. 845-851; Note to the Reichsverteidigungsgesetz [in:] Nazi Conspiracy..., vol. , s. 851).

²²¹ Siehe Informationen über die Änderung ohne Angabe der Einzelheiten, des Inhalts oder der Stelle, an der sie veröffentlicht wurde: E. Jędrzejewski, Hitlers Konzeption..., S. 181.

²²² Wehrgesetz. Vom 21. Mai 1935 (RGBl. I 1935, 52, 609).

Wehrmacht das Operationsgebiet selbst bestimmt. 3) wurde nach dem Grundsatz beschlossen, dass sie ohne weitere einschlägige Befehle (Art. I § 2 Abs. 1) durch den Oberbefehlshaber des Heeres und den Oberbefehlshaber der Armeen ausgeübt wird. Zu den Befugnissen der Exekutive gehörten der Erlass von Verordnungen, die Einrichtung von Sondergerichten und die Erteilung von Weisungen an die Behörden und Dienststellen im Einsatzgebiet mit Ausnahme der obersten Reichsbehörden, der obersten preußischen Landesbehörden und der Parteiführung der NSDAP (Artikel I § 2 Abs. 2). Aus der vorstehenden Aufzählung - im Zusammenhang mit der Einführung des deutschen Strafrechts durch General Walther von Brauchitsch²²³, der Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis auf den Oberverwaltungschef durch den Oberbefehlshaber Ost²²⁴ sowie der Gestaltung des Justizwesens durch die Militärbehörden, deren Einflussnahme auf die Rechtsprechung und die Festlegung der Grundsätze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Bevölkerung in den besetzten Gebieten - ergibt sich, dass die Exekutive nicht im engeren Sinne verstanden wurde. Sie hatte auch gesetzgeberische und gerichtliche Befugnisse²²⁵. Die Zentralisierung der Befugnisse der Militärbehörden in den besetzten Gebieten ergab sich auch aus dem Gesetz über die "Versorgung des Feldheeres" vom 1. Juni 1938.²²⁶ Darin wurde festgelegt, dass die höheren Reichsbehörden verpflichtet waren, für ihre Anordnungen und Unternehmungen die Zustimmung des Oberbefehlshabers der Landstreitkräfte einzuholen (Artikel 28). Das Gesetz von 1938 wurde von mehr deutschen Amtsträgern unterzeichnet als das entsprechende Gesetz von 1935, nämlich Adolf Hitler, Hermann Göring, Rudolf Hess, Wilhelm Frick, Walther Funk, Reichswirtschaftsminister, Joachim von Ribbentrop, Wilhelm Keitel und Hans Lammers. Es trat mit sofortiger Wirkung nach seiner Unterzeichnung in Berchtesgaden (wo sich der Berghof befand) in Kraft, d.h. am 4. September 1938 (Artikel IV § 17).

In den Konzentrationsgebieten der deutschen Truppen nahe der polnischen Grenze und im Westen Deutschlands wurde aufgrund der für das Ende des Sommers 1939 geplanten Militäraktionen der Verteidigungszustand gemäß dem Gesetz von 1938 ausgerufen. Ab dem 1. September 1939 wurde sie schrittweise auf weitere von der Wehrmacht besetzte polnische Gebiete ausgedehnt. Zuvor hatte Adolf Hitler dem Oberbefehlshaber der Landstreitkräfte Exekutivbefugnisse übertragen, die am 25. oder 26. August 1939 an die Befehlshaber der deutschen Armeen und Heeresgruppen abgetreten wurden. Den Heeresbefehlshabern wurden Leiter der Zivilverwaltung mit variablem Aufgabenbereich (mobile Chefs der Zivilverwaltung) unterstellt, die in ihrer Tätigkeit der Fachaufsicht der Heeresbefehlshaber unterstanden und deren unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Reichsminister des Innern war. So wurde für den Befehlshaber der 3. Armee Erich Koch zum Leiter der Zivilverwaltung ernannt, für den Befehlshaber der 4. Armee Fritz Hermann, Polizeipräsident von Dresden, für den Befehlshaber der 8. Armee SS-

²²³ Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts. vom 5. September 1939 (ABl. ROOP 1939, 2, 2). Schon vor Ausbruch des Krieges war abzusehen, dass sie am 26. VIII. 1939 in Kraft treten würde.

²²⁴ Befehl des Oberbefehlshabers des Ostens zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsvorschriften an den Landrat. Vom 16. X. 1939 (ABl. ROOP 1939, 12, 53).

²²⁵ E. Jędrzejewski, Hitlers Vorstellung von..., S. 182-183.

²²⁶ Versorgung des Feldheeres, Teil 1, Berlin 1938. Die Vorschriften wurden auch mit der Abkürzung H. Dv. 90 - von Heeres-Druckvorschrift 90.

Brigadeführer Harry von Craushaar, stellvertretender Präsident der sog.²²⁷ Regentschaft Ústí nad Labem (Aussig im sog. Sudetenland), für den Befehlshaber der 10. Armee Hans Rüdiger, ehemaliger Präsident der sog. Regentschaft Oppeln (Opole). Armee, SS-Oberführer Gottlob Dill, ehemaliger Stellvertreter des württembergischen Innenministers Jonathan Schmid und Leiter des Amtes des österreichischen Gouverneurs, für den Befehlshaber der 14. Darüber hinaus gab es in den an die künftigen Kriegsgebiete angrenzenden Reichsgebieten, also den Operationsgebieten, Leiter der Zivilverwaltung mit festem Dienstsitz (nicht mobile Chefs der Zivilverwaltung)²²⁸.

Die territoriale Zuständigkeit der Leiter der zivilen Organe änderte sich natürlich mit dem Fortschreiten der Feindseligkeiten in Polen und damit auch mit der Veränderung des Einsatzgebietes. Ihre Aufgabe bestand im Wesentlichen darin, die im Rahmen der Ostpolitik festgelegten Parteiprioritäten umzusetzen, d. h. die Liquidierung polnischer Führer (in Zusammenarbeit mit den Einsatzgruppen der Polizei und der Wehrmacht), die Verwaltung polnischer Industrie-, Produktions- und landwirtschaftlicher Verarbeitungsbetriebe durch Treuhänder, die Einschränkung des Eigentums und anderer Vermögensrechte der Polen sowie die Beseitigung aller noch vorhandenen Zeichen des Polentums. Andererseits entwickelten sie das Funktionieren der deutschen Volksgemeinschaft, indem sie das Gesundheitswesen organisierten, die Beschäftigungspolitik gestalteten und das deutsche Versicherungs- und Sozialversicherungssystem ausbauten. Die Verwaltung des Fernmeldewesens war von ihrer Zuständigkeit ausgenommen, aber diese Regelung war oft nur formal. Auch die Richterschaft war offiziell nicht den Leitern der Zivilverwaltung unterstellt, entschied aber in der Praxis nicht nur über die Struktur der Gerichte, z.B. der von den Bevollmächtigten für Justizangelegenheiten geschaffenen Sondergerichte, sondern legte auch Gesetze aus und bestimmte den materiellen Geltungsbereich des Strafrechts. Ihre Verwaltungskompetenz kann daher als vollständig, integriert bezeichnet werden, was dem Prinzip der Einheit der Verwaltung entspricht.

Die Leiter der den Armeekommandanten unterstellten zivilen Gremien nahmen ihre Aufgaben über ihre Ämter wahr, die aus Abteilungen wie Allgemein, Verwaltung und Wirtschaft bestanden. Die Dienststellen verfügten jedoch nicht über eine gesicherte finanzielle Ausstattung, was in Verbindung mit den von den Volksdeutschen formulierten Entschädigungsforderungen an die Polen und klerikaler Willkür zu einem massiven Raub polnischen öffentlichen und privaten Eigentums führte. Preußische Staats- und Parteifunktionäre wurden in der Regel Mitarbeiter dieser Ämter. Rechtsakte wurden von den Leitern der Ämter in Form von Tagesbefehlen, Verordnungen, Anweisungen, Rundschreiben usw. erlassen. Die Landräte und Bürgermeister informierten die örtliche Bevölkerung durch Aushänge oder in der Presse über die geltenden Rechtsvorschriften.

²²⁷ Obwohl in einigen polnischen Studien der Begriff "Regierungspräsident" mit "Präsident der Regentschaft" übersetzt wurde, überwiegt jetzt der Begriff "Präsident der Regentschaft". Diese Nomenklatur scheint dem Namen des "Superpräsidenten" (Provinz) - Oberpräsident - zu entsprechen.

²²⁸ Jan Sziling verwendete in Bezug auf die Chefs der Zivilverwaltung mit wechselndem Amtsbereich (mobile Chefs der Zivilverwaltung) die Formulierung "Chefs der Zivilverwaltung im Feindgebiet" und in Bezug auf die Chefs der Zivilverwaltung mit festem Amtssitz (nicht mobile Chefs der Zivilverwaltung) - "Chefs der Zivilverwaltung im Heimatland" (J. Sziling, Hitlers Zivilverwaltung in Toruń während der Zeit der Militärverwaltung (7 IX - 25 X 1939), "Acta Universitatis Nicolai Copernici. Geistes- und Sozialwissenschaften. Geschichte" XI (1977), S. 178).

Die meisten der oben genannten normativen Rechtsakte, die in der Regel den Landräten (die auch tägliche Anordnungen per Kurier vom Leiter der Zivilverwaltung erhielten), Bürgermeistern von Städten und Gemeinden mitgeteilt wurden, wurden in den jeweiligen Verkündungsblättern veröffentlicht.

8. September 1939. Adolf Hitler erließ einen geheimen Erlass - "Richtlinien für die Einrichtung der Militärverwaltung im besetzten Ostgebiet"²²⁹. Er richtete ihn an den Oberbefehlshaber der Landstreitkräfte und wies darin darauf hin, dass er die Leitung der militärischen Verwaltungsbehörde dem Oberbefehlshaber des Ostens, der dem Oberbefehlshaber der Landstreitkräfte unterstellt war, übertrug (Abb. I). In den besetzten polnischen Gebieten, mit Ausnahme von Oberschlesien und einem Teil von Podlachien sowie einem Teil der Woiwodschaft Warschau, die Ostpreußen eingegliedert werden sollten (Ziffer V), ordnete der Oberbefehlshaber die Bildung von vier Militärbezirken an - Westpreußen, Posen, Lodz und Krakau (Ziffer II). In den Bezirken sollte eine dichotome, administrativ-militärische Gewaltenteilung eingeführt werden (Ziffer IV). Der Plan sah vor, einerseits die Befehlshaber der Kommandostäbe und andererseits die Verwaltungschefs der Verwaltungsstäbe zu ernennen, die als Leiter der Verwaltung fungierten (Ziffer IV). Diese Posten wurden durch Ernennung durch das militärische Oberkommando besetzt, das seine Wahl mit dem Reichsminister des Innern abstimmte (Ziff. IV). Albert Forster für den Militärbezirk Westpreußen, Arthur Greiser für den Militärbezirk Poznań und Hans Frank für den Bezirk Łódź wurden zu Chefs ernannt (Ziff. IV). Sie unterstanden den Militärkommandanten und dem Verwaltungschef für das gesamte polnische Gebiet, der Hans Frank (Ziffer IV), Präsident der Akademie für Deutsches Recht, wurde. Während der jährlichen feierlichen Versammlung der Mitglieder dieser Institution formulierte der zukünftige Generalgouverneur der polnischen Länder folgende Schmeichelei: "Zum ersten Mal in der Geschichte der Nation ist die Liebe zum Führer zu einem Rechtsbegriff geworden"²³⁰. Seine pseudo-intellektuelle Einstellung zum Recht und seine Treue zu Adolf Hitler und seinen antipolnischen Plänen läuteten eine grausame Gefangenschaft für die Polen ein. Die Funktion des Hauptverwaltungsleiters für das gesamte polnische Gebiet wurde jedoch im Auftrag von Hans Frank von seinem Stellvertreter Harry von Craushaar wahrgenommen. Die Verwaltung sollte sich auf Land- und Stadtkommissare stützen (Land- und Stadtkommissare, Zf. III). Die Autorität in den Gemeinden sollte in den Händen von Volksdeutschen oder in Ermangelung dessen in den Händen von vertrauenswürdigen Einheimischen liegen (Zf. III).

Als erstes wurde der Militärbezirk Poznań geschaffen, für den General Alfred von Volland-Bockelberg am Vortag zum militärischen Befehlshaber ernannt worden war, und das administrative Kommando in Großpolen übernahm in der zweiten Septemberhälfte 1939 Arthur Greiser, der frischgebackene Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig, ihres Regierungs- und Exekutivorgans, das in Analogie zu den entsprechenden Institutionen der freien Hansestädte benannt wurde: Hamburg, Bremen und Lübeck. Die personelle Besetzung der Dienststellen in den einzelnen Wehrkreisen ergab sich aus den Regelungen des Erlasses Adolf Hitlers über die Organisation der Militärverwaltung in den besetzten

²²⁹ Befehl des Führers und des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht. Richtlinien für die Einrichtung einer Militärverwaltung im besetzten Ostgebiet. Vom 8. September 1939 [in:] M. Moll, 'Führer-Erlasse'..., S. 92-94.

²³⁰ S. Piotrowski, Journal..., S. 12. vgl. G. Rühle, Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation mit Unterstützung des Deutschen Reichsarchivs. Das Dritte Jahr 1935, Berlin 1936, S. 276.

ehemaligen polnischen Gebieten vom 25. September 1939²³¹ (Ziffern I, Punkt 2 und II, Punkt 2). Als zweites wurde der Militärbezirk Danzig-Westpreußen eingerichtet. Sein militärischer Befehlshaber wurde General Walter Heiz, während Albert Forster der administrative Befehlshaber wurde. Der Bezirk umfasste sowohl die FSD als auch einen Teil der pommerschen Woiwodschaft. Die Unterstellung von Albert Forster unter den obersten Verwaltungsbefehlshaber in Polen beschränkte sich in seiner zivilen Zuständigkeit auf Westpreußen, jedoch ohne FSD.

Diese Lösung war dem besonderen Status der Freien Stadt Danzig geschuldet, deren administrative Trennung von Deutschland gleich am ersten Tag verletzt wurde. Sie wurde gemäß dem Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Reich²³² in das Reich eingegliedert. Das Gesetz wurde von Albert Forster verabschiedet, der seit dem 23. August 1939 als Staatsoberhaupt der Freien Stadt Danzig²³³ tätig war.

Aus dem Gründungsgesetz geht hervor, dass es sich um einen deutschen Rechtsakt handelte, der vom Reichstag einstimmig angenommen wurde. Danach wurde die Verfassung des FSD aufgehoben (Art. 1 § 1), die volle gesetzgebende und vollziehende Gewalt auf das oberste Gericht des FSD übertragen (Art. 2 § 1) und das Gebiet und die Bürger des FSD in das Reich eingegliedert (Art. 3 § 1). Der Reichsminister des Innern wurde für die Vereinigung der FSD mit dem Reich verantwortlich und erhielt die Befugnis zur Durchführung des Eingliederungsgesetzes (§ 5 Abs. 1-2). Es regelte auch die Frage der Staatsangehörigkeit der Danziger - sie erhielten die deutsche Staatsangehörigkeit, wobei die Bedingungen für deren Erwerb später festgelegt werden sollten (§ 2). Diese Möglichkeit wurde den einheimischen Polen genommen, die zudem ihrer Ländereien beraubt wurden²³⁴. Das Gesetz trat am Tag seiner Verkündung, also bereits am 1. September 1939, in Kraft, wie sich aus den zuvor getroffenen Vereinbarungen ergab. Es wurde von Adolf Hitler, Wilhelm Frick, Rudolf Hess, Hermann Göring, Joachim von Ribbentrop und Hans Lammers unterzeichnet.

Die eigentliche Entscheidung, die FSD in das Reich einzugliedern, traf der Führer auf die telegrafische Anfrage von Albert Forster²³⁵. Er gab zwar sein Einverständnis, bestätigte dies aber zusätzlich durch den vorgenannten Akt, der (wie auch die im Telegramm formulierte Bitte) wegen der ungerechten Form der zuvor getroffenen Entscheidungen im Deutschen Gesetzblatt verkündet wurde. Der Bundeskanzler dankte den Danzigern für

²³¹ Erlass des Führers über die Organisation der Militärverwaltung in den besetzten ehemals polnischen Gebieten. Vom 25. September 1939 [in:] M. Moll, "Führer-Erlass"..., S. 97-99. Siehe polnische Übersetzung: Führer-Erlass über die Organisation der Militärverwaltung in den besetzten ehemals polnischen Gebieten. Vom 25. September 1939. [in:] Ausgewählte Quellentexte..., S. 12-15.

²³² Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich. Vom 1. September 1939 (RGBl. I 1939, 155, 1547); Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939. [in:] Eine Auswahl von Quellentexten..., S. 23-24.

²³³ Foerster erklärte sich zum Oberhaupt der Freien Stadt Danzig, "Gazeta Lwowska" 192 (1939), S. 1. Siehe ausführlicher zur Person und Tätigkeit von Albert Forster: D. Schenk, Hitlers Mann in Danzig. Gauleiter Forster und die Verbrechen in Danzig-Westpreußen, Bonn 2000; idem, Albert Forster...; M. Podgóreczny, Albert Forster. Der Gauleiter und die Angeklagten, Danzig 1977.

²³⁴ R. Lemkin, Governance ..., S. 180-181.

²³⁵ Nr. 131: Telegramm von M. Foerster an Bundeskanzler Hitler. 1. September 1939 [in:] Official Documents..., New York 1939, S. 133-134.

ihre loyale Haltung gegenüber Deutschland und ernannte Albert Forster zum Chef der Zivilverwaltung²³⁶.

Carl Burckhardt, der letzte Hochkommissar des Völkerbundes in Danzig, der seit 1937 im Amt war, wurde am 1. September 1939 um 8.00 Uhr morgens gezwungen, das von ihm verwaltete Gebiet zu verlassen. Seine Abreise sollte laut dem ihm von Albert Forster gestellten Ultimatum innerhalb von zwei Stunden erfolgen. Der Schweizer Diplomat machte sich über Königsberg und Kaunas auf den Weg in seine Heimat und schloss sich seiner Frau an, die einige Tage zuvor Danzig verlassen hatte²³⁷.

Noch brutaler wurde Marian Chodacki behandelt, der seit 1936 das Amt des Generalkommissars der Republik Polen in Gdańsk innehatte. Wie Józef Wójcicki darlegt, wurden der Generalkommissar und einige seiner Kollegen wegen der angeblichen Möglichkeit von Vergeltungsmaßnahmen der polnischen Behörden gegen deutsche Diplomaten, die sich in der Reichsbotschaft in Warschau aufhielten, zunächst festgenommen und am 5. September 1939 nach Litauen gebracht, wo sie freigelassen wurden²³⁸.

Nach der Schaffung der Militärbezirke Posen und Danzig-Westpreußen wurden die Militärbezirke Krakau und Lodz gebildet, wie es im Erlass Adolf Hitlers vom 25. September 1939 vorgesehen war. Für die Provinzen Krakau und einen Teil Schlesiens, d. h. im Militärbezirk Krakau, wurde General Wilhelm Lista zum Befehlshaber ernannt (Artikel I, Punkt 2 des Erlasses vom 25. September 1939), obwohl die militärische Befehlsgewalt dort in der Praxis durch den Chef des Stabes, Oberst Herbert Osterkamp, und später durch Oberst Kewitsch ausgeübt wurde und Arthur Seyss-Inquart zum zivilen Vorgesetzten ernannt wurde (Artikel II, Punkt 2) - in der Realität wurde die Verwaltung jedoch von Dill, dem Chef der Zivilverwaltung der 14.

Mit Erlass vom 25. September 1939 wurde Hans Frank zum Leiter der Zivilverwaltung des Distrikts Łódź ernannt, der die Provinzen Łódź, Kielce und einen Teil Warschaus umfasste, und erhielt auch den Posten des Oberverwaltungschefs (Zf. II Pkt. 2). Ausdruck der dominanten Stellung der Lodzer Militärbezirksbehörden war die Ernennung von General Gerd von Rundstedt, dem Oberbefehlshaber des Ostens mit Sitz in Spala bei Tomaszów Mazowiecki, zu seinem militärischen Befehlshaber (Ziff. I Ziff. 1-2). Der Bezirk Lodz wurde erst Anfang Oktober 1939 eingerichtet, als der Oberbefehlshaber des Ostens mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben begann. Bereits am 8. Oktober 1939 wurde General Gerd von Rundstedt durch General Johannes Blaskowitz abgelöst.

Die Hierarchie der deutschen Autorität in den besetzten polnischen Gebieten, die sich aus dem Erlass vom 25. September 1939 ergab, sah folgendermaßen aus: An ihrer Spitze stand der Führer, der den Oberbefehlshaber der Landstreitkräfte mit der Ausübung der Befehlsgewalt beauftragte, die dieser wiederum an den Oberbefehlshaber des Ostens und die Befehlshaber der Wehrkreise delegierte (Ziffern I, Punkte 1, 4). Die den

²³⁶ Nr. 132: Antwort von Reichskanzler Hitler auf das Telegramm von M. Foerster. 1. September 1939 [in:] *Official Documents...*, New York 1939, S. 133-134.

²³⁷ S. Mikos, *The Free City of Danzig...*, S. 345; C. Burckhardt, *Meine Mission in Danzig 1937-1939*, übersetzt von M. Giniatowicz, Warschau 1970, S. 248; vgl. idem, *Meine Danziger Mission 1937-1939*, München 1960.

²³⁸ J. Wójcicki, *Wolne Miasto Gdańsk...*, S. 326; S. Mikos, *Działalność Komisariat Generalu Rzeczypospolitej Polskiej w Wolnym Mieście Gdańsku 1920-1939*, Warschau 1971, S. 380-381.

Militärbezirken unterstellte Zivilverwaltung wurde von ihrem Oberbefehlshaber organisiert (Ziffer II Punkt 1). Die Verwaltung der Land- und Stadtkreise, d.h. der Verwaltungseinheiten, die kleiner als die Militärbezirke waren, wurde den Land- und Stadtkommissaren (Ziffer IV) übertragen. Sie wurden vom Oberbefehlshaber der Landstreitkräfte ernannt, der die Ernennung auf Vorschlag des Reichsministers des Innern im Benehmen mit dem Landrat vornahm (Ziff. IV). Für größere Städte war die Einführung von Polizeipräsidenten oder Polizeidirektoren vorgesehen, die sowohl dem militärischen Befehlshaber des Bezirks, in dem der Bezirk lag, als auch dem zivilen Befehlshaber unterstellt waren (Ziff. IV). Durch einen Erlass vom 25. September 1939 wurde eine Koordinierungsstelle für die Verwaltung der besetzten Gebiete eingerichtet, die Zentralstelle für die besetzten Ostgebiete, die vom Reichsinnenministerium geleitet wurde (Ziffer IX, Punkt 1). Zu ihrem Leiter wurde Wilhelm Stuckart, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, ernannt (Dig. IX Pkt. 2). Die Zusammenarbeit der Zentralstelle mit den anderen Ministerien erfolgte mit Hilfe der von ihnen und in ihren Ministerien eingerichteten Generalreferenten, die sich aus einem Runderlass des Reichsministers des Innern vom 3. Oktober 1939 ergaben. Hubrich, ein Ministerialrat aus dem Reichsinnenministerium, wurde jedoch zum Verbindungsreferenten mit den Reichsbehörden in der Zentrale.

Die Gesetzgebungskompetenz in den besetzten polnischen Gebieten lag beim Oberbefehlshaber der Landstreitkräfte, beim Oberbefehlshaber des Ostens und bei den Befehlshabern der Wehrkreise. Formal waren die Gesetzgebungsmöglichkeiten der Reichsbehörden begrenzt, da sie nur indirekt, über die Zentralanstalt, und mit Hilfe des Oberbefehlshabers des Ostens und im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber der Landstreitkräfte Gesetze erlassen konnten. Der Verwaltungschef hat erst ab dem 16. Oktober 1939, als der Oberbefehlshaber des Ostens einen entsprechenden Erlass erlässt, Gesetzgebungsbefugnisse. In der Zwischenzeit waren die Verwaltungschefs der Militärbezirke nicht durch fehlende Befugnisse am Erlass von Rechtsvorschriften gehindert.

Während die Struktur und Organisation der Behörden in den Militärbezirken Poznań, Gdańsk-Westpreußen, Łódź und Kraków in den Erlassen vom 8. und 25. September 1939 festgelegt wurden, blieb der Status von Oberschlesien sowie von Teilen von Białystok und dem nördlichen Teil der Woiwodschaft Warschau, die zusammen als Süd-Ostpreußen bezeichnet werden, bis zum Erlass der Verordnung des Oberbefehlshabers der Landstreitkräfte vom 28. September 1939²³⁹ unklar. Im letztgenannten Gebiet, das später in den so genannten Regierungsbezirk Zichenau umgewandelt und in die so genannte Provinz Ostpreußen eingegliedert wurde, wurde die Exekutivgewalt dem Oberbefehlshaber des Abschnitts "Nord" übertragen, und Erich Koch, der Superintendent von Ostpreußen, wurde Leiter der Zivilverwaltung. Die militärischen Befugnisse in Oberschlesien übernahmen der Oberbefehlshaber des Ostens und General Georg Brand, Kommandeur des Grenzschutz-Abschnittskommandos 3, und Otto Fitzer, Präsident der Industrie- und Handelskammer aus Breslau, wurde zum Leiter der Zivilverwaltung

²³⁹ C. Madajczyk, *Politik ...*, Bd. 1, S. 52-53.

ernannt - sein Vorgesetzter war jedoch aufgrund des Plans, Oberschlesien in das Reich einzugliedern, nicht der oberste Verwaltungschef.

Die sogenannten in das Deutsche Reich eingegliederten polnischen Gebiete

Die Demontage der militärischen Besatzungsmacht auf polnischem Boden begann mit der Entscheidung Adolf Hitlers vom 5. Oktober 1939, den Militärbezirk Danzig-Westpreußen aus seinem Zuständigkeitsbereich herauszunehmen und die Verwaltung in Pommern Albert Forster zu übertragen, der dort Reichskommissar wurde. Am folgenden Tag änderte der Oberbefehlshaber jedoch seine Meinung, da er erklärte, dass das für die Eingliederung in das Reich vorgesehene Gebiet gleichzeitig in das Reich eingegliedert werden würde.

Deshalb erließen am 8. Oktober 1939. Der Führer, Wilhelm Frick und Hans Lammers erließen den Erlass über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete²⁴⁰, der am 1. November 1939 in Kraft treten sollte. Am 20. Oktober 1939 beschleunigte²⁴¹ jedoch den Prozess, indem er dem Oberbefehlshaber der Landstreitkräfte die Exekutivgewalt in den Militärbezirken entzog, die ab dem 25. Oktober 1939 dem Reich eingegliedert wurden. Auch in den verbleibenden polnischen Gebieten wurde die Militärverwaltung, einschließlich der ihr zur Seite stehenden Verwaltung, abgeschafft. Die Übertragung der Befugnisse auf den Generalgouverneur ergab sich aus einem Erlass des Reichsführers vom 19. Oktober 1939.²⁴² und erfolgte ebenfalls mit Ablauf des 25. Oktober 1939.

Gemäß dem Erlass vom 8. Oktober 1939 wurden die polnischen West- und Nordwestgebiete sowie ein Teil der Nordgebiete, die vor 1914 nicht unbedingt zum Reich gehört hatten, Deutschland einverleibt. (z. B. Łódź und Kalisz). Dazu gehörten die Provinzen Pommern, Poznań, Schlesien und teilweise Łódź, Kraków, Kielce, Warschau sowie der Kreis Suwałki und ein Teil von Augustów. Das annektierte Gebiet war etwa 92.000 Quadratkilometer groß und wurde von etwa 10 Millionen Menschen bewohnt²⁴³.

In den eingegliederten Gebieten wurden zwei so genannte Reichsbezirke gebildet - Westpreußen und Posen. Der erste wurde gemäß einer Änderung des Erlasses Adolf Hitlers vom 8. Oktober 1939, der am 2. November 1939²⁴⁴ vom Führer, Reichsminister des Innern, und Hans Lammers, Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, unterzeichnet wurde, in so genannter Danzig-Westpreußen-Kreis umbenannt. Er umfasste die bereits annektierte Freie Stadt Danzig und die von der so genannten Ostpreußischen Provinz

²⁴⁰ Erlass des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete. Vom 8. Oktober 1939 (RGBl. I 1939, 204, 2042); Erlass des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939. [in:] Eine Auswahl von Quellentexten..., S. 25-27.

²⁴¹ Erlass des Führers und Reichskanzlers über das Inkrafttreten des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete. Vom 20. Oktober 1939 (RGBl. I 1939, 207, 2057).

²⁴² Erlass des Führers und des Reichskanzlers zur Übertragung der Verwaltung im Generalgouvernement auf den Generalgouverneur. Vom 19. Oktober 1939. [in:] Eine Auswahl von Quellentexten..., S. 19-20.

²⁴³ Okupacja niemiecka ziem polskich 1939-1945 [in:] Nowa encyklopedia powszechna PWN, t. 6, ed. B. Kaczorowski, Warsaw 2004, p. 149.

²⁴⁴ Erlass des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete. Vom 2. November 1939 (RGBl. I 1939, 219, 2135).

abgetrennte Regenschaft Westpreußen. Der Bezirk wurde in die sogenannten Regionen Danzig (Danzig), Kwidzyn (Marienwerder) und Bydgoszcz (Bromberg) unterteilt. Der so genannte Kreis Poznań wiederum wurde durch eine Änderung des Erlasses vom 29. Januar 1940²⁴⁵, der von den oben genannten Würdenträgern unterzeichnet wurde, in das so genannte Wartheland umbenannt. Er umfasste die sogenannten Kreise Inowrocław (Hohensalza), Kalisz (Kalisch) und Poznań (Posen).

Auch die deutschen Provinzen Schlesien und Ostpreußen erhielten territoriale Zuwendungen. Zur ersteren (Provinz Schlesien) gehörte das so genannte Regiment Kattowitz, das aus Teilen der Woiwodschaften Krakau, Kielce und Schlesien gebildet wurde, während die übrigen Teile der Woiwodschaft Schlesien (Kreis Lubliniec, Fragment von Rybnik) und Kielce (Kreise Blachownia und Zawiercie) in das bereits bestehende so genannte Regiment Oppeln (Opole) eingegliedert wurden. Auf der Grundlage des preußischen Gesetzes vom 20. Dezember 1940²⁴⁶ wurde die so genannte Provinz Schlesien in die so genannte Provinz Niederschlesien und die Provinz Oberschlesien aufgeteilt. Die polnischen Gebiete wurden in die letztere eingegliedert. Es ist hervorzuheben, dass Oświęcim und Brzezinka sowie das dort befindliche deutsche Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau ab dem 26. Oktober 1939 zum Reich gehörten. Die administrative Zugehörigkeit ist ein weiteres Argument gegen den von Stanisław Salmonowicz so genannten unsterblichen geografischen Irrtum (oder vielmehr vorsätzliches Handeln), dieses Lager als polnisch zu bezeichnen.

Die so genannte Provinz Ostpreußen wiederum wurde um den Kreis Suwałki und ein Fragment des Kreises Augustów sowie um den nördlichen Teil der Provinz Warschau erweitert. Aus dem größten Teil dieser Gebiete wurde die so genannte Regenschaft Ciechanów (Zichenau) gebildet, und der verbleibende Teil (die Stadt Działdowo und Teile des Kreises Działdowo) wurde in die so genannte Regenschaft Olsztyn (Allenstein) eingegliedert. Diese Gebiete der Woiwodschaft Białystok wurden in die sogenannte Regenschaft Gąbin (Gumbinnen) eingegliedert.

Aus den an das Reich angegliederten Gebieten oder aus den bestehenden Provinzen wurden neue Bezirke gebildet. An ihrer Spitze standen Gouverneure bzw. Oberpräsidenten, die dem Reichsminister des Innern dienstlich unterstellt waren. Nach dem Erlass vom 8. Oktober 1939 (§ 12 Abs. 1) sollte der Minister seine Befugnisse durch die Zentralstelle für die eingegliederten Ostgebiete ausüben, die an die Stelle der Zentralstelle für die besetzten Ostgebiete trat. Die Unterstellung der obersten Behörden der Gaue unter den Minister war in der Praxis bedeutungslos, da die Gouverneure und Oberpräsidenten gleichzeitig Gauleiter, d.h. NSDAP-Parteigauleiter und Befehlshaber des Ersatzheeres waren. Ihre Tätigkeit wurde daher in erster Linie von Adolf Hitler und hohen Würdenträgern der Partei, insbesondere dem Reichsführer der SS und der Polizei, direkt beeinflusst. In einem Interview am 24. Juni 1942 gab der Führer zu, dass er die Gauleiter zu "Königen der Parteibezirke" gemacht hatte²⁴⁷. Nach und nach verloren die Reichsminister auch formell viele Befugnisse an sie, z.B. in den Bereichen Finanzpolitik,

²⁴⁵ Erlass des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete. Vom 29. Januar 1940 (RGBl. I 1940, 23, 251).

²⁴⁶ Preußisches Gesetz über die Bildung der Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien. Vom 20. Dezember 1940 (PGS 1941, 1, 1).

²⁴⁷ K. Pospieszalski, Verantwortung..., S. 14.

Justiz, Religion und Arbeit²⁴⁸. Auch die Regierungspräsidenten, die in der Parteiverwaltung die Funktion von Gauinspektoren innehatten, wurden entmachtet. Die Parteihhängigkeit belastete ihre Funktionen so stark, dass beispielsweise im so genannten Kreis Danzig-Westpreußen das Amt des Regierungspräsidenten in das Amt des Gauleiters integriert wurde. Angesichts der Machtausweitung der Gouverneure und Oberpräsidenten in den so genannten inkorporierten Ländern verloren auch die Partei- und Staatsorgane ihre Gesetzgebungskompetenzen. Die Gouverneure (mit Ausnahme von Albert Forster)²⁴⁹ und Oberpräsidenten übernahmen im Frühjahr 1940 von den Höheren SS- und Polizeiführern (HSSPF) die Funktionen von Beauftragten für die Stärkung des Deutschtums. Die ihrer Posten beraubten Höheren SS- und Polizeiführer wurden zu Stellvertretern der neuen Bevollmächtigten.

Die Bezirke und Provinzen wurden in Kreise unterteilt, die wiederum aus Stadt- und Landkreisen bestanden, an deren Spitze jeweils Oberbürgermeister und Landräte standen. Sie übernahmen jeweils auf Vorschlag der Gouverneure oder Oberbürgermeister (mit formeller Zustimmung des Reichsinnenministers) auch die Ämter von Kreisleitern, was Ausdruck der Verschmelzung von Staats- und Parteimacht in den so genannten eingegliederten Kreisen war. Die Kreisgrenzen aus der Zeit der Militärverwaltung wurden im Wesentlichen beibehalten, in den Grenzgebieten wurden sie korrigiert. Nach einem Erlass des Reichsministers des Innern vom 21. Dezember 1939²⁵⁰ wurde in den so genannten "eingemeindeten Gebieten" auch die Frage der Selbstverwaltungskörperschaften in den Stadtkreisen und allen Gemeinden der Freien Stadt Danzig geregelt. Die Selbstverwaltungsgemeinden sollten auf der Grundlage des deutschen Gesetzes vom 30. Januar 1935 schrittweise nach deutschem Vorbild organisiert werden.²⁵¹ In den Landkreisen und Gemeinden außerhalb des FSD wurde die Selbstverwaltung durch die Gouverneure (in den Landkreisen) und die Oberpräsidenten (in den Provinzen) eingeführt, die nach Feststellung einer ausreichenden deutschen Bevölkerung in dem Gebiet entsprechende Entscheidungen trafen. Durch ihre Präsenz konnte das Hauptamt für Kommunalpolitik der NSDAP die Kommunalverwaltung über ihre lokalen Strukturen (Kreisamt für Kommunalpolitik) kontrollieren.

Bevor jedoch eine lokale Gemeinschaft als vertrauenswürdig und fähig zur Umsetzung der Nationalitätenpolitik anerkannt wurde, richteten Gouverneure und Oberpräsidenten Amtsbezirke ein, die aus zwei oder mehr Gemeinden bestanden und deren Grenzen festlegten (Artikel III § 2 des Erlasses vom 21. Dezember 1939). An ihrer Spitze standen Amtskommissare, die sowohl die Befugnisse der staatlichen als auch der kommunalen Verwaltung hatten und die Polizeigewalt ausübten. Die ausgedehnten Verwaltungsbezirke wurden in Hilfgemeinden unterteilt, die mit den Gemeinden im

²⁴⁸ Zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete (RGBl. I 1939, 218, 2133). Nach dem Vorbild des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung im sogenannten Reichsgau Sudetenland vom 14. April 1939, wonach einige Abteilungen der Sonderverwaltung dem Amt des Gouverneurs "angegliedert" wurden, wurden in einem Erlass des Reichsministers des Innern viele von ihnen in das Amt des Gouverneurs "eingegliedert" (siehe Gesetz über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (Sudetengaugesetz). Vom 14. April 1939, RGBl. I 1939, 74, 780).

²⁴⁹ E. Jędrzejewski, *Hitlers Konzept...*, S. 249, Anmerkung 80.

²⁵⁰ Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 23. Dezember 1939 (RGBl. I 1939, 254, 2467).

²⁵¹ Die Deutsche Gemeindeordnung. Vom 30. Januar 1935 (RGBl. I 1935, 6, 49).

Sinne der Selbstverwaltung nichts zu tun hatten und die dem Kommissar, der vom Leiter der Bezirksgemeinde (Amtsvorsteher, Bürgermeister) unterstützt wurde, bei der Verwaltung des Bezirks halfen. Infolgedessen wurden in den Dörfern, die Sitz der Kreiskommissare waren (Hauptdörfer genannt), lokale Germanisierungszentren eingerichtet. Sie wurden als Ansammlungen von Deutschen mit administrativen und wirtschaftlichen Annehmlichkeiten eingerichtet, um den Depolonisierungsprozess zu beschleunigen und die vertriebene, im Allgemeinen außerhalb der Hauptdörfer lebende Bevölkerung polnischer Herkunft zu diskriminieren²⁵².

Gemäß dem zweiten Erlass von Minister Wilhelm Frick vom 2. November 1939 wurde die Polizeigewalt in den so genannten eingegliederten Gebieten des Reiches den höheren SS- und Polizeiführern übertragen, die in den Bezirken und Provinzen den Reichsführer SS und Polizei vertraten und den Gouverneuren und Oberpräsidenten persönlich und unmittelbar unterstellt waren (§ 2(1)). Die leitenden SS- und Polizeiführer wurden durch einen normativen Akt des Reichsministers des Innern und des preußischen²⁵³ vom 13. November 1937 ernannt.²⁵⁴ Diese Positionen wurden geschaffen, um die Autorität über die deutsche Polizei zu vereinheitlichen und sie dem SS-Kommando zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Funktion der Bevollmächtigten des Reichskommissars für die Festigung des Deutschtums (§ 2 Abs. 1) gehörten zu den Aufgaben der höheren SS- und Polizeiführer in Polen die Durchführung der Politik der Ausrottung der Polen, ihre Deportation, Verstaatlichung und die Liquidierung des polnischen Widerstands. In der Praxis ergaben sich ihre Zuständigkeiten aus regionalen Besonderheiten und personellen Konstellationen. Ihnen unterstanden die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD (²⁵⁵) und die Inspektoren der Ordnungspolizei (§ 2(3)), die die Abteilungen ihrer jeweiligen Polizeiart auf regionaler Ebene koordinierten. Die Funktionstrennung spiegelte ein analoges Phänomen wider, das von der deutschen Polizei bekannt war: Sie unterstand einerseits den staatlichen Behörden und andererseits den Parteibehörden. In den so genannten eingegliederten Ländern waren die Höheren SS- und Polizeiführer (die Ernennung erfolgte nicht unmittelbar):

- in Pommern, wo sich der 20. SS-Bezirk Weichsel befand - Richard Hildebrandt (bis 1943) und Fritz Katzmann (ab 1943);

- in Großpolen - im 21. SS-Warthe-Kreis - Wilhelm Koppe (bis 1943), Theodor Berkelmann (1943) und Heinz Reinefarth (ab 1944);

- In Schlesien - im 8. SS-Bezirk Südost - Erich von dem Bach-Zelewski²⁵⁶ (bis 1941) und Ernst-Heinrich Schmauser (ab 1941);

²⁵² Die postulierten Funktionen der Amtsbezirke wurden von Walter Christaller, einem deutschen Geographen und Planer und Begründer der Theorie der zentralen Orte, vorgestellt: W. Christaller, Die Zentralen Orte in Süddeutschland. Eine ökonomisch-geographische Untersuchung über die Gesetzmäßigkeit der Vorbereitung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischen Funktionen, Jena 1933; vgl. S. Golachowski, The role of Christaller's theory in Nazi planning, "Studia Śląskie" X (1966), pp. 167-177; K. Kegler, Deutsche Raumplanung. Das Modell der "Zentralen Orte" zwischen NS-Staat und Bundesrepublik, Paderborn 2015.

²⁵³ Auf ein anderes gesetzgebendes Organ als Hans Buchheim wies Aleksander Lasik hin, der den Erlass des Gesetzes Heinrich Himmler zuschrieb (siehe A. Lasik, Protective Relays..., S. 127-135).

²⁵⁴ H. Buchheim, Die Höheren SS- und Polizeiführer, "VJH f. ZG" 4 (1963), s. 362.

²⁵⁵ Ihre abgekürzte Bezeichnung "Inspektoren der Sicherheitspolizei" wurde in die Verordnung aufgenommen.

²⁵⁶ Siehe W. Bartoszewski, Die Wahrheit über von dem Bach, Warschau-Poznan 1961.

- in Ostpreußen - im 1. SS-Bezirk Nordost - Wilhelm Redieß (bis 1940), Jakob Sporrenberg (1940-1941), Hans Prützmann (1941-1945), Georg Ebrecht (1941- 1944 - als Stellvertreter, d.h. Stellvertreter), Otto Hellwig (1945, ebenfalls als Stellvertreter)²⁵⁷ . Nach dem Runderlass des Reichsführers SS und Polizei vom 7. November 1939²⁵⁸ waren auch die Staatspolizeileitstellen und die Staatspolizeileitstellen, d.h. die Gestapo, verpflichtet, nach den Weisungen des RSHA (Teil II) die Anordnungen der Bezirkshauptmänner und Provinzialoberpräsidenten (das galt für die Leitstellen) und der Regierungspräsidenten (das galt für die Polizeidienststellen, Teil III Punkte 1-2) auszuführen.

Das sogenannte Generalgouvernement

Die Verwaltung der nicht ins Reich eingegliederten, aber von deutschen Truppen besetzten Gebiete regelte Hans Frank im Prinzip mit drei einschlägigen Verordnungen²⁵⁹ . Die erste dieser Verordnungen erließ er am 26. Oktober 1939²⁶⁰ , die zweite, die Verordnung über die Einheitlichkeit der Verwaltung, am 1. Dezember 1940²⁶¹ , und die dritte, die so genannte Organisation der Regierung des Generalgouvernements, am 16. März 1941²⁶² . Sie traten nacheinander am 27. Oktober 1939 (§ 10 Abs. 2 der Verordnung von 1939), am 9. Dezember 1940 (§ 9 Abs. 1 der Verordnung von 1940) und am 1. April 1941 (§ 5 Abs. 1 der Verordnung von 1941) in Kraft. Rechtsgrundlage war der Erlass Adolf Hitlers vom 12. Oktober 1939 (§ 5(1))²⁶³ .

²⁵⁷ Mehr zur persönlichen und territorialen Besonderheit der Tätigkeit der höheren SS- und Polizeiführer: R. Birm, Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten, Düsseldorf 1986.

²⁵⁸ Organisation der Geheimen Staatspolizei in den Ostgebieten. Rund-Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 7.11.1939 (MBL. dRPMdI 1939, 2291). Siehe den Originalinhalt des Dokuments: Organisation der Geheimen Staatspolizei in den Ostgebieten. Rund-Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 7.11.1939 [in:] K. Pospieszalski, Hitlers "Gesetz"..., Teil 1, S. 101-103; polnische Übersetzung des Rund-Erlasses: Organizacja tajnej policji państwowej na obszarach wschodnich [vom 7. November 1939] [in:] Wybór tekstu złotych..., S. 32-34.

²⁵⁹ Obwohl in der polnischsprachigen amtlichen deutschen Fassung dieser Rechtsakte der Begriff "Wiederaufbau" verwendet wurde, scheinen die Begriffe "Struktur" oder "Konstruktion" aus logischen Gründen angemessener zu sein.

²⁶⁰ Erster Erlass über den Wiederaufbau der Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete. Vom 26. Oktober 1939 (Dz. RGGPO 1939, 1, 3). Vgl. A 120. Erste Verordnung über den Wiederaufbau der Verwaltung des Generalgouvernements. Vom 26. Oktober 1939. [in:] A. Weh, Prawo Generalnego Gubernatorstwa w układ rzeczowym z objaśnieniami i szczegółowym skorowidzem, Krakau 1941. Obwohl in dieser Sammlung die Seiten der Rechtsakte gekennzeichnet waren, war die Nummerierung nicht durchgehend. Die Dokumente mussten anhand ihrer Buchstaben-Zahlen-Symbole gesucht werden.

²⁶¹ Zweite Verordnung über den Wiederaufbau der Verwaltung des Generalgouvernements (Verordnung über die Einheit der Verwaltung). Vom 1. Dezember 1940 (RGGOPO 1940, 68, 357). Vgl. A 121. Zweite Verordnung über den Wiederaufbau der Verwaltung des Generalgouvernements (Verordnung über die Einheit der Verwaltung). Vom 1. Dezember 1940. [in:] A. Weh, Recht ...

²⁶² Dritte Verordnung über den Wiederaufbau der Verwaltung des Generalgouvernements (Organisation der Regierung des Generalgouvernements). Vom 16. März 1941 (RGG Amtsblatt 1941, 21, 99). Vgl. A 122. Dritte Verordnung über den Wiederaufbau der Verwaltung des Generalgouvernements (Organisation der Regierung des Generalgouvernements). Vom 16. März 1941. [in:] A. Weh, Recht ...

²⁶³ Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete. Vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I 1939, 210, 2077). Siehe die Übersetzung des Erlasses ins Polnische: A 100. Erlass des

Durch ein Dekret aus dem Jahr 1939 wurde das so genannte Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete aus Teilen der Provinzen Warschau, Krakau, Kielce, Lublin, Łódź (ohne Łódź, über dessen Zugehörigkeit damals noch nicht entschieden wurde) und Lwów (ohne Lwów) gebildet²⁶⁴ (§ 1). Die Einheit wurde als juristische Person mit Befugnissen und Pflichten anerkannt und nach außen durch einen Generalgouverneur vertreten (§ 7). Deutsch wurde zur Amtssprache im so genannten GG, obwohl der Gebrauch der polnischen Sprache erlaubt war (§ 9). Das so genannte GG umfasste etwa 96.000 Quadratkilometer²⁶⁵ und hatte eine Bevölkerung von etwa 12,5 Millionen²⁶⁶. Als Hauptstadt wurde Krakau gewählt (§ 2). Zunächst befand sich der Sitz des Generalgouverneurs jedoch in Łódź in der T. Kościuszki-Allee 15²⁶⁷. Bis zum 15. November 1939 sollte er nach Wawel umziehen. Sein Büro befand sich im Gebäude der Krakauer Bergbauakademie in der A. Mickiewicza-Allee 30, die während der Besatzung in Außerung 30 umbenannt wurde, was am 13. November 1939 bekannt gegeben wurde²⁶⁸, und war in thematisch organisierte Abteilungen unterteilt (§ 3 Abs. 2).

Der Generalgouverneur und seine Stellvertreter unterstanden sowohl dem Leiter des Amtes des Generalgouverneurs als auch dem Höheren SS- und Polizeiführer, der zugleich Bevollmächtigter des Reichskommissars für die Stärkung des Deutschtums war. Dem Höheren SS- und Polizeiführer unterstanden wiederum die Befehlshaber der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes²⁶⁹ (Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, § 3 (1) und (3)). Die polizeilichen Befugnisse im so genannten GG wurden von den folgenden leitenden Polizei- und SS-Befehlshabern (HSSPF Ost) ausgeübt: Theodor Eicke (1939), Friedrich-Wilhelm Krüger (1939-1943) und Wilhelm Koppe (1943-1945). In jedem Bezirk wurden Hilfspolizei- und SS-Befehlshaber (SSund Polizeiführer, SSPF) eingesetzt.

Die besetzten Gebiete wurden verwaltungstechnisch in vier Bezirke eingeteilt, die als Distrikt Warschau, Krakau, Lublin und Radom bezeichnet wurden (§ 4). An der Spitze jedes Bezirks stand der Bezirksvorsteher, der als "Distriktschef" oder "Gouverneur des Distrikts" (§ 5(1)) bezeichnet wurde. Sie leiteten die gesamte Verwaltung in ihren

Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete. Vom 12. Oktober 1939. [in:] A. Weh, Recht ...

²⁶⁴ Diese lange vollständige Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde von Hans Frank in seinem Erlass vom 31. Juli 1940, der nicht im amtlichen Verkündungsblatt verkündet wurde, auf "Generalgouvernement" abgekürzt. Eine analoge Abkürzung galt für die Bezeichnung seiner Funktion (A 102. Erlass über die Neuordnung der Organisation des Generalgouvernements. Vom 31. Juli 1940. [in:] A. Weh, Recht ...). Es ist zu erwähnen, dass die eigentliche Entscheidung, den Namen zu kürzen, von Adolf Hitler in einem geheimen Erlass vom 8. Juli 1940 getroffen wurde, den er Hans Frank mitteilte. Die Änderung war politisch motiviert. Sie beseitigte jede Erwähnung des polnischen Charakters der besetzten Gebiete und strich symbolisch alle Bestrebungen der Polen, einen eigenen Staat zu haben (S. Datner, 55 Days of Wehrmacht in Poland. Verbrechen an der polnischen Zivilbevölkerung in der Zeit vom 1.IX - 25.X.1939, Warschau 1967, S. 63).

²⁶⁵ Siehe die Betrachtung der Größe der Fläche des sogenannten GG in den ursprünglichen Grenzen und nach späteren Änderungen: A. Wrzyszczy, Okupacyjny sądownictwo..., S. 60, Anmerkung 70.

²⁶⁶ Die Bevölkerung einiger Bezirke wurde von Josef Bühler in einer Studie über die Verwaltung und Wirtschaft des sogenannten GG zu schätzen versucht. (J. Bühler, Das Generalgouvernement. Seine Verwaltung und seine Wirtschaft. Sammlung von Vorträgen der ersten wissenschaftlichen Vortragsreihe der Verwaltungsakademie des Generalgouvernements, Krakau 1943, S. 33).

²⁶⁷ Bekanntmachung über die Adresse des Büros des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete. Z dnia 31 X 1939 r. (Dz. RGGPO 1939, 2, 16).

²⁶⁸ B 100. Proklamation über den endgültigen Amtssitz des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete. Vom 13. November 1939. [in:] A. Weh, Recht ...

²⁶⁹ In der Verordnung wird der abgekürzte Begriff: "Kommandant der Sicherheitspolizei".

Bezirken; darüber hinaus unterstanden sie jeweils dem Leiter des Amtes des Bezirkshauptmanns sowie dem SS- und Polizeikommandanten (§ 5(1) und (2)). Die oberste Gewalt in den so genannten Bezirken wurde also ausgeübt von:

- bei Ludwig Fischer in Warschau (1939-1945);
- in Krakau Otto von Wächter (1939-1942), Richard Wendler (1942-1943), Ludwig Losacker (Vizegouverneur, später Kommissionsgouverneur im Jahr 1943) und Kurt Burgsdorff (1943-1945);
- in Lublin Friedrich Schmidt (1939-1940), Ernst Zörner (1940-1943), Ludwig Fischer (als amtierender Gouverneur im Jahr 1943) und Richard Wendler (1943-1944);
- In Radom Karl Lasch, Schwager von Hans Frank (1939-1941) und Ernst Kundt (1941-1945).

Die Kreise bestanden aus Stadtkreisen, die aus kreisfreien Städten bestanden, und Landkreisen (§ 6(1)). Die Stadtkreise wurden von Stadtdirektoren und die Landkreise von Landräten geleitet. Die Kreise waren in Stadtgemeinden und Landgemeinden unterteilt.

In der Verordnung von 1939 wurde in Übereinstimmung mit dem Erlass Adolf Hitlers vom 8. Oktober 1939 bekräftigt, dass die polnischen Rechtsvorschriften in der Regel im so genannten GG anwendbar seien (§ 8 Absatz 1). Ausnahmen, wie die Übernahme der deutschen Verwaltung entgegen den polnischen Vorschriften und die Nichtanwendung militärischer Befehle, schlossen die Anwendung in der Praxis jedoch aus. Die Vorschrift regelte weder den Kreis der Personen, die eine Einschränkung des polnischen Rechts beanspruchen konnten, noch das Verfahren. Die Vorschrift diente also vordergründig dem Zweck, die Übereinstimmung des Besatzungsrechts mit internationalen Rechtsnormen zu wahren, aber der den deutschen Beamten in dieser Hinsicht eingeräumte Ermessensspielraum verhinderte die Anwendung polnischer Rechtsvorschriften. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit der Durchsetzung der Anordnungen des Oberbefehlshabers des Heeres und der von ihm beauftragten Stellen eingeschränkt. Die von ihnen erlassenen Rechtsakte sollten ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie wegen der Errichtung des sog. GG als gegenstandslos angesehen wurden (§ 8 Abs. 2). Normative Rechtsakte, die in Form von Verordnungen erlassen wurden, waren fortan vom Generalgouverneur zu erlassen (§ 10 Abs. 1). Die authentischen Texte für ihre Auslegung wurden, obwohl auch polnische Übersetzungen gedruckt wurden, den deutschsprachigen Fassungen der Dokumente entnommen. Es wurde die Regel aufgestellt, dass die Verordnungen am Tag nach ihrer Erlassung in Kraft treten (§ 10 Abs. 2).

Durch ein Dekret von 1940 wurde das Amt des Generalgouverneurs in die Regierung des Generalgouvernements umgewandelt (§ 1). Sie wird von einem Staatssekretär geleitet, der dem Generalgouverneur unterstellt ist (§ 2). In einem früheren Dekret war dieser als Leiter des Büros des Generalgouverneurs bezeichnet worden. Die Regierung bestand aus Abteilungen, die von Direktoren geleitet wurden (§ 2). Das Regierungspräsidium sollte Richtlinien für die Leitung der Feldverwaltung durch die Bezirksvorsteher formulieren (§ 4), die ihrerseits als Stellvertreter der Regierung in den von ihnen verwalteten Bezirken die Bezirks- und Stadtoberhäupter beaufsichtigten (§ 5). Die Bezirksvorsteher wiederum wurden als Stellvertreter der Regierung in den Bezirksgebieten anerkannt (§ 6). Die

Regierung war daran gehindert, andere Behörden als die Verwaltung des Landrats einzurichten (§ 7 Absatz 1), und ein ähnliches Verbot galt für die Tätigkeit der Landräte in den Landkreisen oder kreisfreien Städten (§ 7 Absatz 2). Ausnahmen wurden gemacht für den Betrieb der deutschen Gerichte, der Dienststellen der Ostbahn (d.h. der Generaldirektion der Ostbahn und der vier Ostbahnbetriebsdirektionen) und der Deutschen Ostpost (§ 7(3)). Dabei waren die Eisenbahn- und Postdirektionen verpflichtet, ihre Anordnungen den Landräten und Kreisleitern erforderlichenfalls rechtzeitig mitzuteilen (§ 7 Abs. 3). Die Polizeibehörden waren weiterhin an die Vorschriften der ersten Verordnung von 1939 gebunden (§ 9(3)).

Durch ein Dekret von 1941 wurde die Verwaltung des so genannten Generalgouvernements neu organisiert. Die Einheitlichkeit ihrer Befugnisse und ihre Unterordnung unter den Staatssekretär, der von einem Unterstaatssekretär vertreten wird, wurde festgelegt (§ 1(1)). Die Regierung bestand aus dem Staatssekretariat und zwölf Hauptabteilungen (§ 1(2) und § 2), diese aus den Abteilungen und diese wiederum aus den Abteilungen, Hauptabhandlungen bzw. Referaten (§ 3(1) und (2)). Darüber hinaus wurde die Bildung einer Regierung als berufsständisches Beratungsgremium durch den Staatssekretär und die im Dekret genannten Polizeibehörden sowie die Leitung der Wirtschafts-, Finanz- und Bankeinheiten des sogenannten GG unter dem Vorsitz des Generalgouverneurs vorgesehen (§ 4(1)). Die Leiter der Abteilungen waren wie bisher Mitglieder der Regierung (§ 4 Abs. 2).

Auch das Gebiet des so genannten GG wurde erheblich verändert. Sein Territorium schrumpfte durch die Umsetzung des deutsch-slowakischen Abkommens vom 21. November 1939 über die Eingliederung von 52 polnischen Gemeinden in der Zips und Orava (mit einer Fläche von etwa 770-800 Quadratkilometern, in denen fast 35.000 Menschen lebten) in die Slowakei. Dieses Abkommen wurde von Joachim von Ribbentrop auf deutscher Seite und Matúš Černák, slowakischer Abgeordneter im Dritten Reich, unterzeichnet²⁷⁰.

²⁷⁰ Der Konflikt um die Zips-Region flammte 1918 wieder auf. Am 1. I. 1919 wurde ein polnisch-tschechoslowakisches Grenzabkommen geschlossen, in dem Polen das gesamte Flussgebiet des Dunajec, d. h. die so genannte Zamagurze, zugesprochen wurde (die Grenze verlief entlang der Kämme der Zips Magura). Der Botschafterrat in Spa beschloss am 28. Juli 1920 eine andere Aufteilung, in deren Folge Polen nur 13 Orava-Dörfer und 14 Zips-Dörfer erhielt. Die Zips-Siedlungen umfassten drei Gemeinden: Bukowina Tatrzanska, Łapsze Niżne und Nowy Targ. Von da an wurde ihr Gebiet als polnische Zips bezeichnet. Dies änderte sich nach der Schaffung des so genannten Protektorats Böhmen und Mähren, als am 30. November 1938 in Zakopane ein Abgrenzungsprotokoll über die Abtretung des slowakischen Teils der Spisz, d. h. der Jaworzyna Tatrzanska, der Leśnica Pienińska und der Gebiete von Orawa, an Polen unterzeichnet wurde. Bald darauf, während der Septemberkampagne, wurden sowohl die polnische Zips als auch die 1938 abgetretenen Gebiete von slowakischen Truppen besetzt. Dieser Sachverhalt wurde durch das deutsch-slowakische Abkommen vom 21. November 1939 bestätigt (W. Rojek, *Kształtowanie się polsko-czechosłowackiej granicy państwowej w 1945 r.*, "Zeszyty Historyczne [Si vis pacem, para bellum. Bezpieczeństwo i polityka Polski]" 12 (2013), S. 433-434. Siehe auch den Beschluss der Botschafterkonferenz vom 28. Juli 1920. (Cieszyn, Orava und Spisz) [in:] *Odbudowa państwowości polskiej. Schlüsseldokumente 1912 - Januar 1924*, ed. K. Kumaniecki, Warschau-Kraków 1924, S. 376-382; Protokoll über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Polen und der Tschechoslowakischen Republik, unterzeichnet in Zakopane am 30. November 1938. [in:] *Zeitgenössisches politisches Europa. Sammlung internationaler Abkommen 1919-1939*, ed. W. Kulski u.a., Warschau, Krakau 1939, S. 311-329; vgl. Spisz, Orawa und Ziemia Czadecka im Lichte der ethnischen Beziehungen und der historischen Vergangenheit (mit Karte), Krakau 1939; *Terra Scepusiensis. Stan badań nad dziejami Spiszu*, ed. R. Gladkiewicz et al., Lewocza-Wrocław 2003; T. Trajdos, *Spisz środkowy i północny w naszym stuleciu*, Warsaw 1987; J. Stopka, *Podział administracyjny*

Nach dem Kriegseintritt Deutschlands in die UdSSR wurden die bis dahin sowjetisch besetzten Provinzen Stanislawow, Ternopil und 13 der 27 östlichen Kreise von Lwow in das so genannte GG eingegliedert, ebenso wie Lwow, das zur Hauptstadt des neuen Bezirks wurde. Über das Schicksal dieser Gebiete entschied Adolf Hitler entgegen den Vorschlägen von Martin Bormann und Alfred Rosenberg, das östliche Klempolen, wie zu Zeiten der österreichischen Teilung (damals Galizien genannt), unverzüglich zu einem deutschen Staat zu machen und dem Reich einzuverleiben. Der Führer befürchtete jedoch, dass der Einfluss ukrainischer Nationalisten wachsen würde und diese versuchen würden, dort ihr Zentrum zu errichten. Die Zivilverwaltung wurde dort vom Generalgouverneur übernommen, gemäß dem ersten Erlass von Adolf Hitler, Hans Lammers und Wilhelm Keitel über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten vom 17. Juli 1941.²⁷¹ (Abb. I). Aus diesen Gebieten wurde gemäß dem Erlass von Hans Frank vom 1. August 1941²⁷² um 12.00 Uhr desselben Tages der sogenannte Bezirk Galizien gebildet. Er hatte eine Fläche von 51.200 Quadratkilometern und eine Bevölkerung von etwa 4,4 Millionen. Seine Verwaltungsstruktur wurde wie im übrigen sogenannten GG geregelt (§ 3 der Verordnung). Die Einrichtung des so genannten Distrikts Galizien führte zu einer Anpassung der Grenzen: 36 Gemeinden östlich des San mit Przemyśl wurden in den sog. Krakauer Kreis eingegliedert (Deutsch-Przemysl und Przemyśl wurden zusammengelegt), und zwei Gemeinden (Tarnawa Niżna und Sianki) aus dem sog. Krakauer Kreis wurden in den sog. Galizien-Kreis eingegliedert. Ein Teil der südlich von Tomaszów gelegenen Ländereien des so genannten Distrikts Lublin wurde in den so genannten Distrikt Galizien eingegliedert. Die Gouverneure des Bezirks waren nacheinander Karl Lasch (1941-1942) und Otto von Wächter (1942-1944). Interessanterweise wurde in der Einleitung des Dekrets vom 1. August 1941 mehrfach betont, dass Ostklempolen bisher zum Polnisch-Litauischen Gemeinwesen gehörende Gebiete umfasste, womit die Eroberung der UdSSR und ihre Herrschaft in den Grenzgebieten in den Jahren 1939-1941 negiert wurde. Analog zur Schaffung des so genannten GG (siehe unten) gab Hans Frank am 1. August 1941 eine Proklamation²⁷³ heraus, die sich an die Einwohner richtete, dieses Mal von Ostklempolen. Er bezeichnete das Funktionieren der polnischen Verwaltung in diesem Gebiet als "geistloses Willkürregime der Warschauer Regierungsclique" und beschrieb die Zeit der sowjetischen Herrschaft als grausame Despotie, die von jüdisch-bolschewistischen Grausamkeiten geleitet wurde. Er kündigte die Rückkehr Ostklempolens in den Schoß der europäischen Kulturgemeinschaft an, was die Wiederherstellung des Privateigentums und die Achtung der religiösen Kulte, der Sitten und der Kultur bedeuten sollte. Über die Pflege der nationalen Werte schwieg er sich vorsichtshalber aus. Er beendete die Proklamation mit der Bitte an Gott, das gemeinsame Werk zu segnen, was ein rhetorisches Mittel gegen die UdSSR war.

Orawy na przestrzeni lat 1920-1995 [in:] Spisz and Orawa w 75. rocznicę powrotu do Polski północnych części obu ziem ziemie, ed. T. Trajdos, Kracow 1995, pp. 53-56).

²⁷¹ Erster Erlass des Führers über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten. Vom 17. Juli 1941 [in:] M. Moll, 'Führer-Erlasse'..., S. 189-190.

²⁷² Verordnung über die Verwaltung von Galizien. Vom 1. August 1941 (RG 1941, 67, 443). Der Generalgouverneur verwies in dem Dokument auf die entsprechenden Erlasse Adolf Hitlers vom 17. und 22. Juli 1941, die laut Karol Pospieszalski nicht verkündet wurden (K. Pospieszalski, Hitlers "Gesetz"..., Teil 2, S. 71, Anm. 73).

²⁷³ Proklamation [vom 1. August 1941] (Acts RG 1941, 67, 442).

Das im sog. GG zurückgelassene Vermögen des polnischen Staates, darunter Immobilien, bewegliches Vermögen und Forderungen, wurde von den Behörden des sog. GG gemäß dem entsprechenden Erlass von Hans Frank vom 15. November 1939²⁷⁴ (§ 1(1)) beschlagnahmt. Die Zuständigkeit für die Registrierung der einzelnen Vermögenswerte, ihre Überwachung und ihre Verwendung wurde der Treuhandstelle für das Generalgouvernement übertragen, die beim Generalgouverneur angesiedelt war (§ 1(2)). Mit der Durchführung dieser Verordnung wurde der Leiter der Abteilung Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Finanzen im Büro des Generalgouverneurs betraut (§ 2).

Die Auflösung des so genannten Generalgouvernements als Verwaltungseinheit fand de facto statt. Die einzelnen Bezirke hörten auf zu existieren, nachdem die sowjetischen und alliierten Truppen die Sitze ihrer Behörden eingenommen hatten: Lublin wurde am 22. Juli 1944, Lwów am 27. Juli und im folgenden Jahr Radom am 16. Januar, Warschau am 17. Januar und Krakau am 18. Januar eingenommen.

Im Zusammenhang mit dem Wesen und den Zielen der Existenz des so genannten GG können die offiziellen und vertraulichen Erklärungen der deutschen Regierungsvertreter nicht ignoriert werden. Adolf Hitler erklärte auf der oben erwähnten Sitzung vom 17. Oktober 1939²⁷⁵, dass Polen im Interesse Deutschlands unabhängig gemacht werden sollte. Dies bedeutete keineswegs, dass man sich um die wirtschaftliche oder finanzielle Entwicklung des Landes kümmern sollte. Es ging darum, eine formale Trennung von den so genannten "eingegliederten Gebieten" herbeizuführen. Die Zersplitterung des polnischen Territoriums war notwendig, weil ein Gebiet benötigt wurde, aus dem national unerwünschte Polen, die vorübergehend in den neuen Ostgebieten des Reiches lebten, deportiert werden konnten. Zweitens ermöglichte die administrative Eigenständigkeit des deutsch besetzten polnischen Staates die Durchführung des *Volkstumskampfes* ohne Berücksichtigung der im Reich geltenden gesetzlichen Beschränkungen. Polen erhielt den Status eines militärischen Stützpunktes für die geplanten deutschen Eroberungen.

Hans Frank, der oberste Verwalter der polnischen Gebiete, gab seinerseits an seinem ersten Tag im Amt, also am 26. Oktober 1939, eine Proklamation heraus (²⁷⁶), in der er den Zweck der Einrichtung einer neuen Verwaltungseinheit klar benannte: Er wollte sicherstellen, dass die Polen durchgängig ihre Pflicht zur Arbeit für das Reich erfüllten. Er bezeichnete die Zeit der Unabhängigkeit der Republik in der Zwischenkriegszeit als eine historische Episode, die durch die Annahmen des Versailler Vertrages und die Kavaliersdelikte polnischer und englischer Politiker gerechtfertigt war. Die deutsche Verwaltung sollte zur Einführung einer sozialen Ordnung und zur Bildung einer angemessenen Haltung der Polen gegenüber den Deutschen beitragen. Die Einhaltung

²⁷⁴ Verordnung über die Beschlagnahme des Eigentums des ehemaligen polnischen Staates auf dem Gebiet des Generalgouvernements. Vom 15. XI. 1939 (Dz. RGGPO 1939, 6, 37).

²⁷⁵ Dokument 864-PS. Top-Secret-Bericht, 20. Oktober 1939, über die Konferenz zwischen Hitler und Keitel am 17. Oktober 1939 über die Zukunft Polens... [in:] Prozess..., Bd. XXVI, S. 377-383. Siehe Protokoll der Konferenz zwischen A. Hitler mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generaloberst W. Keitel, am 17. Oktober 1939 über die Politik des Dritten Reiches gegenüber dem GG und die Auflösung der Militärverwaltung und die Übertragung der Befugnisse auf die Zivilverwaltung [vom 20. Oktober 1939] [in:] Besatzung..., Bd. 1, S. 119-120.

²⁷⁶ Proklamation des Generalgouverneurs [vom 26. Oktober 1939] (ABl. RGGPO 1939, 1, 1). Vgl. A 110 Proklamation des Generalgouverneurs. Vom 26. Oktober 1939. [in:] A. Weh, Recht ...

der deutschen Gesetzgebung sollte es den Polen ermöglichen, ihre Traditionen zu pflegen: "Ihr dürft euer Leben weiterhin nach den treu bewahrten Bräuchen leben; eure polnische Eigenart wird in allen Erscheinungen der Gemeinschaft erhalten bleiben dürfen". Die Falschheit dieser Aussage wird durch die durchgeführten antipolnischen Aktionen und die erwähnten vertraulichen Gespräche unter deutschen Würdenträgern direkt belegt. Hans Frank erwähnte die Ausrottung der Führungsschichten eher milde, indem er feststellte, dass die Polen "vom Zwang der abenteuerlichen Politik [...] der geistigen Führungsschicht befreit" seien.

Der Generalgouverneur wiederholte seine diskriminierenden Thesen mehr als einmal und entwickelte sie zu immer degenerierteren Formen. In der bereits beschriebenen Sitzung des so genannten Reichsverteidigungsrates zum so genannten GG vom 2. März 1940 erwähnte er, dass das von ihm verwaltete Gebiet "eine Art Reservat" für die polnischstämmige Bevölkerung sei, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten solle. Vorübergehend sollte es aufgrund der deutschen Kriegs- und Innenpolitik keinen Germanisierungsprozessen unterworfen werden. Die Bevölkerung des so genannten GG sollte Deutschland in einem zukünftigen bewaffneten Konflikt mit Großbritannien mit Nahrungsmitteln versorgen. Der Zeitpunkt seiner Germanisierung hing davon ab, wann die sogenannten westpolnischen Gebiete, die dem Reich einverleibt wurden, germanisiert werden konnten. Das in der Proklamation vom 26. Oktober 1939 enthaltene Versprechen, das polnische Nationalleben zu erhalten. Hans Frank verfolgte einen utilitaristischen Ansatz. Die polnische Bevölkerung mag diese Proklamation als Ausdruck der Humanität der deutschen Behörden wahrgenommen haben, doch in Wirklichkeit wurde das Vorhaben, die Polen durch Arbeit auszurotten, ihre demografische Entwicklung zu hemmen (sie hatten eine viel höhere Geburtenrate als die Deutschen) und ihr Nationalbewusstsein und ihre Identität, d. h. die polnische Kultur, Tradition, Geschichte und Sprache, auszulöschen, rücksichtslos verfolgt. Jede spätere scheinbare Änderung in der Politik des Generalgouverneurs gegenüber den Polen war nicht auf die Aufgabe seiner Absicht zurückzuführen, die polnische Nation auszurotten, sondern auf den Futterbedarf der deutschen Armee und Gesellschaft. Hans Frank betonte auch (wie er es sehr oft tat), dass er die oberste Instanz im so genannten GG sei und nur dem Führer direkt unterstellt sei. Im Zusammenhang mit dem Größenwahn und der Raffgier des polnischen Verwalters scherzten deutsche Bonzen, das so genannte GG sei Frankreich - Franks Staat (in Anspielung auf die Reichtümer, die er dort erwarb), und er selbst sei der ungekrönte König²⁷⁷. Seine Herrschaft bedeutete, wie Adolf Hitler ausdrücklich betonte, die Verwirklichung des "Teufelswerks" in Polen²⁷⁸.

Am 30. Mai 1940 fand in Krakau die bereits beschriebene Besprechung über die "AB"-Aktion statt. Hans Frank machte damals eine interessante Bemerkung über den administrativen Charakter des sog. GG: "Unser Ziel kann es also nicht sein, einen Rechtsstaat zu errichten, sondern Ostpolitik zu betreiben, wobei unsere wichtigste

²⁷⁷ T. Cyprian, J. Sawicki, *Verschont Polen nicht!*, Warschau 1962, S. 130.

²⁷⁸ Mit diesen Worten wandte sich der Reichskanzler, wie sich Ulrich von Hassell (Diplomat und Mitglied der Anti-Hitler-Bewegung) und Hans Gisevius (hoher Gestapo-Offizier, Abwehrmitglied und deutscher Diplomat, später Oppositioneller) erinnern, noch 1939 an Hans Frank und Wilhelm Keitel (C. Madajczyk, *Politics...*, Bd. 1, S. 124. Siehe U. von Hassell, *D'une autre Allemagne. Journal posthume (1938-1944)*, Paris 1948, S. 104).

Aufgabe, die immer im Vordergrund steht, darin besteht, die Befehle des Generalgouverneurs auszuführen"²⁷⁹.

Das so genannte GG kann daher nicht als Staat im völkerrechtlichen Sinne angesehen werden, sondern nur als ein unrechtmäßig geschaffenes Besatzungsgebilde. Albert Wehs²⁸⁰ Argumentation zur Rechtspersönlichkeit des sog. GG zeigt, dass dieses Gebilde nicht der Rechtsnachfolger des polnischen Staates war, obwohl es als *Heimstaat* der Polen angesehen werden kann. Hans Frank betrachtete es als "Bestandteil des großdeutschen Machteinflusses" und "*Nebenland* des Großdeutschen Reiches". Artikel I des deutsch-sowjetischen Grenz- und Alliiertenabkommens vom 28. September 1939²⁸¹ bezeichnete die polnischen Gebiete unter deutscher Besatzung als Reichsgebiet (die sowjetischen Behörden baten darum, den Namen Polen nicht zu verwenden). Es gab eine Zoll- und Währungsgrenze zwischen Deutschland und dem sogenannten GG.

Martin Broszat, ein deutscher Historiker, der sich auf die Erforschung der Besatzung Polens spezialisiert hat, kommt treffend zu dem Schluss, dass das so genannte GG "rechtsstaatlich und völkerrechtlich außerhalb des Deutschen Reiches als ad hoc konstruierter deutscher 'Anschlussstaat', exterritorial zum Reich, für eine möglichst unverbindliche rechtliche Regelung gedacht, ohne Staatscharakter, mit staatenlosen Bewohnern polnischer Nationalität"²⁸² blieb.

Reinhard Heydrich erklärte auf einer Konferenz mit den Abteilungsleitern des RSHA am 29. September 1939, dass aus Teilen der besetzten polnischen Gebiete ein Reichsgetto für politisch, national und rassistisch unerwünschte Personen geschaffen werden sollte²⁸³.

Dies deutet darauf hin, dass er die Einrichtung eines administrativ festgelegten Gebiets befürwortete, in dem die Menschen vorübergehend durch Zwang in einem sehr begrenzten Bereich festgehalten werden sollten. Das Ziel war nicht, dass die Polen dort leben oder gedeihen sollten, sondern dass sie bis zu dem von den deutschen Verwaltern bestimmten Zeitpunkt warten sollten, an dem die Entlassung ihrer Arbeit oder die Bedrohung der deutschen Interessen festgestellt wurde.

Die besetzte Kresy (Ostpolen)

²⁷⁹ Protokoll einer Polizeisitzung, die sich mit allen Fragen der Sicherheitslage im GG befasste [vom 30. Mai 1940] [in:] Besatzung..., Bd. 1, S. 215.

²⁸⁰ A 120. Erste Verordnung ..., Fn. 2.

²⁸¹ In der polnischen Geschichtsschreibung stößt man auch auf eine andere Bezeichnung für diesen Akt, nämlich den Vertrag über die Grenzen und die Freundschaft zwischen dem Dritten Reich und der UdSSR. Siehe das Abkommen und sein Zusatzprotokoll vom 4. Oktober 1939 in der offiziellen deutschsprachigen Fassung: Bekanntmachung über den deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrag sowie das dazugehörige Zusatzprotokoll. Vom 30. Dezember 1939 (RGBl. II 1940, 1, 3), und in polnischer Übersetzung: A 101. Bekanntmachung über den deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrag sowie das dazugehörige Zusatzprotokoll [in:] A. Weh, Recht ...

²⁸² Zitiert in A. Wrzyszczyk, *Okupacyjny sądownictwo...*, S. 63. Vgl. M. Broszat, *Nationalsozialistische Polenpolitik...*, S. 72.

²⁸³ K. Radziwończyk, *Aktion "Tannenberg"...*, S. 104.

Am Rande sei darauf hingewiesen, dass Deutschland im Zuge des "Barbarossa"-Plans, d.h. des Angriffs auf die UdSSR, die gesamten polnischen Vorkriegsgebiete besetzte. Aus dem südöstlichen Teil dieser Gebiete wurde der so genannte Bezirk Galizien gebildet, während in den übrigen Teilen eine andere Verwaltungsgliederung eingeführt wurde. Das Grenzland wurde Teil der folgenden Einheiten: des so genannten Bezirks Bialystok, des Reichskommissariats Ost und des Reichskommissariats Ukraine.

Aus dem größten Teil der Provinz Bialystok, mit Ausnahme des Kreises Suwałki und zweier Gemeinden am rechten Ufer des Flusses Pisa, sowie aus Teilen der Provinzen Polesie, Warschau und Nowogródek wurde am 1. August 1941 um 12:00 Uhr der so genannte Kreis Bialystok gebildet. Offiziell erfolgte die Bildung dieser Einheit mit der Herausnahme ihres Territoriums aus dem Operationsgebiet der Landstreitkräfte, verbunden mit der Übernahme der Verwaltung durch die Zivilverwaltung gemäß dem Befehl des Führers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 22. Juli 1941²⁸⁴ (Zf. I Pkt. 2). Bald nach dem 1. November 1939 (mit Erlass vom 18. September 1941²⁸⁵) wurde das Gebiet Grodno eingegliedert. Der so genannte Bezirk Bialystok umfasste eine Fläche von etwas mehr als 31.000 Quadratkilometern und hatte eine Bevölkerung von fast 1,7 Millionen. Sein Leiter im Rang eines Chefs der Zivilverwaltung war Erich Koch, der Superintendent und Gauleiter von Ostpreußen - Rechtsgrundlage war der erste Erlass des Reichskanzlers zur Einführung der Zivilverwaltung im Osten vom 17. Juli 1941 (Ziffer I). Die Ernennung im Zusammenhang mit dem Entzug der militärischen Befehlsgewalt wurde durch einen Befehl vom 22. Juli 1941 (Ziffer II) und den Führerbefehl über die vorläufige Verwaltung des sog. Bialystok-Bezirks vom 15. August 1941 bestätigt.²⁸⁶ Der Leiter der Zivilverwaltung war dem Reichskanzler direkt unterstellt und sollte von ihm Weisungen für die Organisation der Verwaltung erhalten. Er erhielt legislative Befugnisse, die er durch den Erlass von Verordnungen ausüben sollte. Da Erich Koch noch andere Ämter innehatte, wurde er bei der Ausübung dieser Funktion von ständigen Vertretern unterstützt, nämlich von Waldemar Magunia, Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront in Ostpreußen (1941-1942), und Friedrich Brix (1942-1945), ehemals Landrat von Tilsit-Rahn. Der Bezirk war in sogenannte Kreisskommissariate unterteilt: Białostocki (Bialystok), Bielski (Bielsk), Grajewski (Grajewo), Grodno (Grodno), Łomżyński (Lomscha), Sokólski (Sokolka), Wólkowyski (Wolkowysk) und die Stadt Bialystok (Bialystok) als Bezirkseinheit. Die Bezirkskommissariate bestanden aus Amtsbezirken (Amtskommissariate), die ihrerseits aus zahlreichen Gemeinden bestanden. Der so genannte Bezirk Bialystok sollte in Zukunft in das Reich eingegliedert werden, wie auf einer Konferenz zwischen Adolf Hitler und Hermann Göring, Wilhelm Keitel, Hans Lammers und Alfred Rosenberg am 16. Juli 1941²⁸⁷ festgelegt wurde, was

²⁸⁴ Befehl des Führers und des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht betrifft Ausscheiden von Gebietsteilen im Osten aus dem Operationsgebiet des Heeres und Einführung der Zivilverwaltung. Vom 22. Juli 1941 [in:] M. Moll, 'Führer-Erlasse'..., S. 191-192.

²⁸⁵ Erlass des Führers über die Abgrenzung des Bezirkes Bialystok. Vom 18. September 1941 [in:] M. Moll, "Führer-Erlass"..., S. 199-200.

²⁸⁶ Erlass des Führers über die vorläufige Verwaltung des Bezirks Bialystok. Vom 15. August 1941 [in:] M. Moll, "Führer-Erlass"..., S. 194-195. Der Erlass hatte keine innere Gliederung des Inhalts.

²⁸⁷ Das Memorandum wurde in die Nürnberger Dokumentensammlung unter der Nummer 221-L als Beweismittel der US-Anklage USA-317 aufgenommen (Dokument 221-L. File Memorandum, 16th July 1941, on a Discussion by Hitler with Rosenberg, Lammers, Keitel and Goring, Taken Down by an Unknown Participant... [in:] Trial..., vol. XXXVIII, pp. 86-94. Cf. English translation: Translation of Document L-221 [in:] Nazi Conspiracy..., vol. 7, pp. 1086-1093).

jedoch nie geschah. Da der Kreisleiter auch andere Ämter innehatte, wurde die Führung des Kreises stark von den Weisungen und dem Personal beeinflusst, die von Königsberg aus nach Bialystok gelangten (Königsberg). Obwohl es formal eine Polizeigrenze zwischen dem Bezirk und der sogenannten ostpreußischen Provinz gab, wurde die Zollgrenze im November 1941 aufgehoben. Czesław Madajczyk bemerkte treffend, dass der so genannte Kreis Bialystok den Charakter einer Regentschaft hatte, die in die so genannte ostpreußische Provinz²⁸⁸ eingegliedert werden sollte. Stattdessen war er vorübergehend ein Korridor zwischen den von Erich Koch verwalteten Gebieten, den Karol Pospieszalski als "Herrscher des gesamten intermaritimen Gebiets" bezeichnete (seine Herrschaft erstreckte sich von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer)²⁸⁹. Darüber hinaus sollte die Schaffung des so genannten Pufferbezirks Bialystok die mögliche Wiederauferstehung der Idee eines polnisch-litauischen Staates verhindern. Die Kommandeure der Polizei und der SS (SSPF Bialystok) wurden zu Koordinatoren der Polizeidienste in diesem Bezirk, die u. a. für die Durchführung von Vernichtungsaufgaben zuständig waren. Diese Posten wurden nacheinander von Werner Fromm (1942-1943), Otto Hellwig (1943-1944) und Heinz Roch (1944) besetzt.

Die übrigen polnischen Grenzgebiete wurden zwei Reichskommissariaten unterstellt. An der Spitze ihrer zivilen Verwaltung stand der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete (RMfdbO), der gemäß dem Erlass Adolf Hitlers vom 17. Juli 1941²⁹⁰ Alfred Rosenberg, einem führenden deutschen Rassismustheoretiker, unterstellt wurde (§ 4). Die Kommissariate wurden ihrerseits von Reichskommissaren geleitet. Sie waren dem Oberbefehlshaber und dem genannten Minister unterstellt, und ihre Befugnisse wurden durch die Befugnisse der militärischen Führung, Heinrich Himmler, Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, und Hermann Göring, Bevollmächtigter für den Vierjahresplan (§ 3, 7), weiter eingeschränkt. Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete hatte jedoch Gesetzgebungsbefugnisse, deren Ausübung er an die Beamten der ihm unterstellten Verwaltungseinheiten - die Generalbezirke - delegieren konnte (Generalbezirke, § 8). Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Reichskommissaren und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete sollten grundsätzlich im direkten Einvernehmen zwischen den Beteiligten gelöst werden (zu diesem Zweck sollte der Minister in enger Verbindung mit den Kommissaren stehen) - wenn jedoch keine Einigung erzielt werden konnte, sollte die Angelegenheit von Adolf Hitler über den Chef der Reichskanzlei, Hans Lammers, geregelt werden (§ 10). Der Erlass sah die Aufteilung der allgemeinen Bezirke in Hauptbezirke mit Hauptkommissaren an der Spitze vor, die wiederum aus Kreisgebieten bestehen sollten, die von Gebietskommissaren geleitet wurden (§ 5-6). Die Ernennung der Leiter der Kommissariate und Generalbezirke war

²⁸⁸ C. Madajczyk, *Politik ...*, Bd. 1, S. 211-212.

²⁸⁹ K. Pospieszalski, *Verantwortung...*, S. 17.

²⁹⁰ Erlass des Führers über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete. Vom 17. Juli 1941 [in:] M. Moll, 'Führer-Erlasse...', S. 186-188. Der Erlass wurde von Adolf Hitler, Wilhelm Keitel und Hans Lammers unterzeichnet. Im Prozess gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher war diese Urkunde das Beweismittel der amerikanischen Anklage mit der Bezeichnung USA-319. In der Nürnberger Dokumentensammlung trägt sie die Bezeichnung 1997-PS (siehe Dokument 1997-PS. Brief von Lammers an die Obersten Reichsbehörden, 18. Juli 1941... [in:] *Prozess...*, Bd. XXIX, S. 234-237. Siehe englische Übersetzung: *Partial Translation of Document 1997-PS [in:] Nazi Conspiracy...*, Bd. 4, S. 634-636).

Adolf Hitler vorbehalten, während die Auswahl der Haupt- und Gebietskommissare dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete oblag (§ 6).

Aus dem nördlichen polnischen Grenzgebiet, d.h. den Provinzen Vilnius, Novogrudok und dem nördlichen Teil von Polesie, wurde auf der Grundlage des oben erwähnten Befehlshaber-Erlasses vom 17. Juli 1941 (Ziffer I) das sogenannte Reichskommissariat Ost gebildet. Als Hauptstadt wurde Riga (Rīga, Ziffer III) festgelegt, und Kaunas (Kaunas) wurde zum vorläufigen Sitz des Reichskommissars²⁹¹ bestimmt. An der Spitze des Kommissariats stand der Reichskommissar für das Ostland, zunächst Hinrich Lohse (1941-1944), Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein und deren Gauleiter (Ziffer III). An seine Stelle trat Erich Koch, Oberpräsident und Gauleiter von Ostpreußen und Leiter der Zivilverwaltung des sogenannten Bialystok-Bezirks (er hatte seine Stellung im Kommissariat offiziell von 1944 bis 1945, *de facto* aber bis zur Besetzung durch sowjetische Truppen inne). Das so genannte Generalkommissariat Ost war in zwei so genannte Generalbezirke aufgeteilt, die von einer großen polnischen Minderheit bewohnt wurden: Litauen (Litauen) und Weißruthenien (Weißruthenien). Der erste Bezirk umfasste den westlichen Teil der Woiwodschaft Vilnius mit Vilnius und den nordwestlichen Teil der Woiwodschaft Novogrudok, der zweite Bezirk den Rest des Gebiets. Der Verwaltungsleiter des so genannten Generalbezirks in Litauen, auch Generalkommissar genannt, war Theodor von Renteln, der ehemalige Hauptamtsleiter Handel und Handwerk in der Reichsleitung der NSDAP, während der gesamten Dauer der deutschen Besetzung Litauens; in Weißrussland wurde diese Funktion nacheinander von Wilhelm Kube (von 1941. bis zu seinem Tod bei einem Bombenangriff in Minsk am 22. September 1943), Gauleiter des Gaues Mark Brandenburg, und Curt von Gottberg (ab 1943), ehemaliger Amtschef des Siedlungsamtes innerhalb der Strukturen des SS-Haupttrasse- und Siedlungsamtes. Beide standen im Verdacht, korrupt zu sein und ihre Macht zu missbrauchen. Der so genannte Generalbezirk Weißrussland wurde gemäß einem Befehl Adolf Hitlers (auch unterzeichnet von Wilhelm Keitel und Hans Lammers) vom 1. April 1944²⁹² aus dem so genannten Reichskommissariat Ost (Zf. I) ausgeschlossen. Der Generalkommissar dieser Einheit wurde unmittelbar dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete (Ziffer I) unterstellt. Ein hoher SS- und Polizeiführer (HSSPF Ostland und Russland-Nord) wurde zum Polizeikoordinator im RKO ernannt. Diese Funktion wurde von Friedrich Jeckeln (1941-1945) und in den letzten Monaten der Besetzung von Hermann Behrends (1945) wahrgenommen. In den Generalbezirken wurden wiederum Polizei- und SS-Befehlshaber eingesetzt. Das so genannte Reichskommissariat Ost wurde im Frühjahr 1945 im Zuge des Abzugs der deutschen Truppen aufgelöst.

Die südlichen Grenzgebiete, d.h. die Woiwodschaft Wolhynien und der größte Teil der Woiwodschaft Polesien, wurden wiederum gemäß Führererlass vom 20. August 1941 dem sogenannten Reichskommissariat Ukraine unterstellt.²⁹³ (Ziffer I). Zum Reichskommissar

²⁹¹ Befehl des Führers und des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht betrifft Ausscheiden von Gebietsteilen im Osten aus dem Operationsgebiet des Heeres und Einführung der Zivilverwaltung. Vom 18. Juli 1941 [in:] M. Moll, "Führer-Erlasse"..., S. 190-191. Der Übergangssitz ist in Artikel III des Befehls angegeben.

²⁹² Erlass des Führers über die Ausgliederung des Generalbezirks Weißruthenien aus dem Reichskommissariat Ostland. Vom 1. April 1944 [in:] M. Moll, 'Führer-Erlasse'..., S. 408-409.

²⁹³ Zweiter Erlass des Führers über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten. Vom 20. August 1941 [in:] M. Moll, 'Führer-Erlasse'..., S. 195.

mit Sitz in Riwne (Ziffer III) wurde Erich Koch ernannt, der zahlreiche Positionen innerhalb und außerhalb des Reichs innehatte. Die Übertragung der Befugnisse auf die Zivilverwaltung als Folge der Ausgliederung des Kommissariats aus dem Operationsgebiet der Bodentruppen war für den 1. September 1941 um 12.00 Uhr vorgesehen, und zwar aufgrund eines Befehls des Oberbefehlshabers der Wehrmacht und des Oberbefehlshabers vom 20. August 1941²⁹⁴ (Ziffer I, Punkt 1). Das Kommissariat war in sechs Generalbezirke unterteilt, wobei die polnischen Gebiete im westlichsten, Wolhynien-Podolien, mit Sitz in Lutsk lagen. Die Funktion des Generalkommissars des Distrikts wurde von Heinrich Schoene, dem Polizeipräsidenten aus Königsberg, wahrgenommen. Die polizeilichen Befugnisse in der OKR lagen bei den Höheren Polizei- und SS-Befehlshabern des Gebiets (HSSPF Russland-Süd), nämlich Friedrich Jeckeln (1941) und Hans-Adolf Prützmann (ab 1941). Letzterer wurde 1943 zum Höchsten SS- und Polizeiführer (HöSSPF) ernannt und hatte dieses Amt (HöSSPF Ukraine) bis 1944 inne. Der zweite Oberste SS- und Polizeiführer war Karl Wolff, der dieses Amt in Italien (HöSSPF Italien) von 1943 bis 1945 innehatte. SS- und Polizeiführer waren auf einer niedrigeren Ebene tätig. Das so genannte Reichskommissariat Ukraine hörte Anfang 1944 mit der Besetzung durch sowjetische Truppen *de facto* auf zu existieren.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Deutschland im Verlauf des Zweiten Weltkriegs das gesamte Vorkriegsgebiet der Republik Polen und das Gebiet der FSD in der völkerrechtlichen Dimension besetzt hat, die in der Zwischenkriegszeit organisch mit Polen verbunden war. Obwohl die Dauer der deutschen Herrschaft in den polnischen Gebieten sehr unterschiedlich war - von mindestens zweieinhalb Jahren in den Grenzgebieten bis zu mehr als fünf Jahren in den westlichen Teilen Polens -, strebten die Reichsbehörden überall die vollständige Beseitigung der polnischen Verwaltung an. Zwischen 1939 und 1945 wurden die polnischen Gebiete acht deutschen Verwaltungseinheiten zugeordnet (ihre Namen wurden geändert), dem so genannten Reichsgau Danzig-Westpreußen, dem Reichsgau Wartheland, den schlesischen und ostpreußischen Provinzen, dem GG, dem Bezirk Bialystok, dem Reichskommissariat Ost und dem Reichskommissariat Ukraine. In einigen Fällen wurde beschlossen, die polnischen Organe der untersten Verwaltungsebene vorübergehend zu erhalten oder zu reaktivieren, insbesondere im sogenannten GG, um die Gunst der polnischen Bevölkerung zu gewinnen, die Ordnung aufrechtzuerhalten und den Widerstand eines Teils der Bevölkerung auszugleichen. In den Grenzgebieten hingegen, die Polen gemeinsam mit Weißrussen und Ukrainern bewohnten, diente die Besetzung der untersten Posten dazu, die Gemeinschaften gegeneinander aufzubringen. Denn das Prinzip, einen Beamten aus der nationalen Minderheit in einem bestimmten Ort zu ernennen (einen Polen in der dominierenden ukrainischen Gemeinde oder einen Weißrussen in einem polnischen Dorf), wurde angewandt, um den Deutschen die Position des Friedensstifters und faktischen Verwalters zu geben. Die Zerstörung der polnischen Verwaltungsstrukturen war das Vorspiel für die völlige Beseitigung der Nation. Indem man den Polen ihre staatliche Organisationsbasis entzog, konnten die deutschen Behörden ihre bevorzugte Methode anwenden, die auf der römischen Regel des "Teile und herrsche" beruhte. Folglich

²⁹⁴ Befehl des Führers und des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht betrifft Ausscheiden von Gebietsteilen im Osten aus dem Operationsgebiet des Heeres und Einführung der Zivilverwaltung. Vom 20. August 1941 [in:] M. Moll, 'Führer-Erlasse'..., S. 196-197.

wandten sich die Polen traditionell alternativen Strukturen zu, die sich auf die Hierarchie der katholischen Kirche stützten. Unter der Ägide der polnischen Exilregierung (bis 1940 in Paris und Angers, später in London) wurde auch der polnische Untergrundstaat²⁹⁵ gegründet, der als phänomenales Beispiel für eine unabhängige Verwaltung in einem von Deutschland und der UdSSR unterdrückten Europa galt.

Einführung des deutschen Rechts und der deutschen Justiz

Im Zusammenhang mit der Liquidierung des polnischen Staates und der administrativen Abtrennung der Freien Stadt Danzig ist auch zu erwähnen, dass in den besetzten Gebieten das polnische und das Danziger Recht durch deutsche politische Direktiven und die so genannte Gesetzgebung²⁹⁶ ersetzt wurde.

Angesichts der administrativen Art und Weise, in der die Exekutive Gesetze schafft und umsetzt, ist es schwierig, diesen Prozess als Gesetzgebung zu bezeichnen. Aufgrund der Dominanz der deutschen Parteistrukturen über die staatlichen Strukturen in den besetzten Gebieten sollte er vielmehr als Umsetzung politischer Absichten bezeichnet werden.

Das Gesetz über die Vereinigung des FSD mit dem Reich sah vor, dass bis zur Regelung der Geltung des deutschen Rechts im FSD durch Adolf Hitler das Danziger Recht mit Ausnahme der Verfassung in Kraft bleiben sollte (§ 1, Artikel IV und § 3). Es war vorgesehen, dass das gesamte deutsche und preußische nationale Recht am 1. Januar

²⁹⁵ Geheime PPP-Organen funktionierten im besetzten Land vom 27. September 1939, als eine der Exilregierung unterstellte konspirative Organisation namens Polnischer Siegesdienst gegründet wurde, bis zum 1. Juli 1945, als sich der unabhängige Rat der nationalen Einheit und die Regierungsdelegation für Polen aufgrund des Entzugs der internationalen Anerkennung der polnischen Exilregierung auflösten. Wahrscheinlich zum ersten Mal in der Presse wurde der Begriff PPP (die Wörter erschienen in einer anderen Reihenfolge) im "Informationsbulletin" vom 13. Januar 1944 verwendet (Der polnische Staat im Untergrund. Um einheitliche Behörden - eine einheitliche Gesellschaft, "Biuletyn Informacyjny" 2 (1944), S. 1-2). Der Pionier der Erforschung der Geschichte der PUS war Stanisław Salmonowicz, zuvor, in den Jahren der PRL, wurden Beiträge zum Thema von Stanisław Kauzik (unter dem Pseudonym Stanisław Dołęga-Modrzewski) im Exil und Józef Garliński im zweiten Umlauf erarbeitet. Die Studien zu diesem Thema wurden unter anderem von Grzegorz Górski, einem Schüler von Stanisław Salmonowicz, Waldemar Grabowski und Zbigniew Hirszt fortgesetzt (S. Salmonowicz, *Polskie Państwo Podziemne. Z dziejów walki cywilnej 1939-45*, Warschau 1994; idem, *Polskie Państwo Podziemne (PPP). 1939-1945 [in:] Untergrundkampf in Pommern in den Jahren 1939-1945. Zum 50-jährigen Bestehen des Polnischen Siegesdienstes. Materialien der Tagung in Toruń, 27-28 September 1989*, hrsg. J. Sziling, Toruń 1990, S. 11-50; S. Kauzik, *Polskie Państwo Podziemne (The Polish Underground State)*, London 1959; J. Garliński, *Polskie Państwo Podziemne 1939-1945*, Warschau 1985; G. Górski, *Polskie Państwo Podziemne 1939-1945*, Toruń 1998; *Polskie Państwo Podziemne w latach 1939-1941*, hrsg. W. Grabowski et al., Warschau 2003; W. Grabowski, *Polish Secret Civil Administration 1940-1945*, Warschau 2003; *Działalność informacyjna Polskiego Państwa Podziemnego*, ed. W. Grabowski, Warschau 2003; *Organy bezpieczeństwa i wymiar sprawiedliwości Polskiego Państwa Podziemnego*, ed. W. Grabowski, Warschau 2005; Z. Hirszt, *Czynniki polityczno-społeczne warunkujące funkcjonowanie systemu państwa w latach wojny i okupacji 1939-1945*, "Prawo, Administracja, Zarządzanie" 1 (1990), S. 301-342; idem, *Historia polityczna Polski 1939-1998, t. 1: Polskie Państwo Podziemne [Der polnische Untergrundstaat]*, Białystok 1998; M. Ney-Krwawicz, *Armia Krajowa. Die bewaffneten Kräfte des polnischen Untergrundstaates*, Warschau 2009).

²⁹⁶ Die Verwendung des Begriffs "so genannt" im Zusammenhang mit der deutschen Gesetzgebung diente dazu, hervorzuheben, dass die in Polen eingeführten normativen Akte, die das polnische Recht ausschlossen, in rechtlicher Hinsicht völkerrechtswidrig waren, während sie gleichzeitig auf polnischem Boden tatsächlich in Kraft waren und für politische Zwecke verwendet wurden.

1940 im FSD in Kraft treten sollte (§ 4 Abs. 1). Dies hätte im Einvernehmen zwischen dem Reichsminister des Innern und dem betreffenden Minister auch schon früher geschehen können (§ 4 Abs. 3). Allerdings konnte der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Innenminister den zeitlichen und sachlichen Geltungsbereich des einzuführenden Gesetzes einschränken oder sogar ausschließen, was jedoch in einem deutschlandweiten Verkündungsorgan verkündet werden musste (§ 4 Abs. 2). Die Gültigkeit der §§ 3 und 4 wurde in § 8 der Verordnung vom 8. Oktober 1939 *expressis verbis* bestätigt.

In der ersten Verordnung zur Durchführung des Eingliederungsgesetzes vom 12. September 1939²⁹⁷ wiesen Wilhelm Frick und General Walther von Brauchitsch darauf hin, dass die nach dem 1. September 1939 erlassenen Gesetze und Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung²⁹⁸ soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, im FSD gelten (§ 1), so auch das Flaggengesetz vom 15. September 1935²⁹⁹, die Wappenverordnung vom 5. November 1935³⁰⁰ und die Siegelverordnung vom 16. März 1937³⁰¹ (§ 2). Die Verordnung ist am Tag der Verkündung in Kraft getreten (§ 3).

In einem zweiten Erlass vom 19. Oktober 1939³⁰² ordnete der Reichsminister des Innern in Ausübung seiner Befugnis, deutsches und preußisches Recht vor dem Einigungsgesetz im FSD zur Anwendung zu bringen (§ 4 Abs. 3), die Durchführung einer Reihe von Verordnungen zur Regelung von Kriegsfragen an (Punkt 1). Gleichzeitig setzte er die Anwendung der von ihm genannten deutschen Gesetze und Verordnungen des Reichsministerrates für die Reichsverteidigung im FSD weiterhin aus (Punkt 2).

Der Grundsatz, dass nach dem 1. September 1939 erlassene Rechtsvorschriften, die sich aus dem ersten Erlass vom 12. September 1939 ergaben, im FSD gültig waren, wurde ausgeweitet und nicht nur auf Rechtsakte des Reichsverteidigungsrates, sondern auch auf Erlasse des Bevollmächtigten für den Vierjahresplan, des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht anwendbar gemacht. Die neue Regelung fand sich im ersten Erlass des Innenministers vom 26. Oktober 1939³⁰³ zur Durchführung des Erlasses Adolf Hitlers über die Aufteilung der polnischen Ländereien und deren Verwaltung vom 8. Oktober 1939 (§ 2(1)).

²⁹⁷ Erste Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich. Vom 12. September 1939 (RGBl. I 1939, 177, 1759).

²⁹⁸ Das Gremium wurde von Adolf Hitler eingerichtet (der Erlass wurde auch von Hermann Göring und Hans Lammers unterzeichnet), um die administrative und wirtschaftliche Führung in einer Situation internationaler Spannungen zu vereinen. Der Ausschuss unter dem Vorsitz von Hermann Göring entstand aus der Umwandlung des Reichsverteidigungsrats (Erlass des Führers über die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung. Vom 30. August 1939, RGBl. I 1939, 154, 1539).

²⁹⁹ Reichsflaggengesetz. Vom 15. September 1935 (RGBl. I 1935, 100, 1145).

³⁰⁰ Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs. Vom 5. November 1935 (RGBl. I 1935, 122, 1287).

³⁰¹ Erlass über die Reichssiegel. Vom 16. März 1937 (RGBl. I 1937, 34, 307).

³⁰² Zweite Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich. Vom 19. Oktober 1939 (RGBl. I 1939, 207, 2058).

³⁰³ Erste Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete. Vom 26. Oktober 1939 (RGBl. I 1939, 214, 2108); Erste Anordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 26. Oktober 1939. [Auswahl von Quellentexten..., S. 27-28.

In den so genannten polnischen Gebieten, die dem Reich einverleibt wurden, sollten dagegen nach dem Erlass Adolf Hitlers vom 8. Oktober 1939 die bestehenden Rechtsvorschriften bis auf Widerruf in Kraft bleiben (§ 7) - als Ausnahme wurde eine Situation genannt, in der sie mit der Tatsache, dass die polnischen Gebiete Deutschland einverleibt worden waren, nicht vereinbar waren (§ 7). So absurd und ungenau diese Bestimmung auch formuliert war, ihre Bedeutung erwies sich als folgenreich. Denn in der Praxis war man der Auffassung, dass die Anwendung der polnischen Rechtsordnung die Umsetzung der deutschen Depolonisationspolitik verhinderte und mit der nationalsozialistischen Weltanschauung unvereinbar und daher für die Interessen des Reiches gefährlich war. Tatsächlich wurde die polnische Gesetzgebung nicht so sehr aufgehoben, sondern negiert und aufgegeben. Stattdessen begann man unter dem Deckmantel der Einführung deutschen Rechts mit der Umsetzung von Parteirichtlinien. Die Befugnis, deutsches Staatsrecht und preußisches Landesrecht in den eingegliederten Gebieten in Form einer Verordnung zu erlassen, wurde dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit einem anderen Minister mit materieller Zuständigkeit übertragen (§ 8).

In Ausübung seiner Gesetzgebungsbefugnis zur Durchführung der Verordnung des Oberbefehlshabers vom 8. Oktober 1939 (§ 12) regelte der Reichsminister des Innern mit Erlass vom 26. Oktober 1939 die Geltung des Gesetzes im FSD und für den sogenannten Reichsgau Danzig-Westpreußen (neben dem FSD und dem bisherigen Regenschaftsgebiet Westpreußen³⁰⁴), den Reichsgau Poznań, das Regenschaftsgebiet Ciechanów und das Regenschaftsgebiet Kattowitz den Grundsatz, dass deutsche Gesetze und Verordnungen des Reichsministerrats für die Reichsverteidigung, des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht keine Anwendung finden. Reichsverteidigung, der Bevollmächtigte für den Vierjahresplan, der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung, der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht (§ 1 Abs. 1) galten nicht. Ausgenommen waren Rechtsakte, die ab dem 26. Oktober 1939 erlassen wurden und deren Gültigkeit ausdrücklich festgestellt wurde (§ 1 Abs. 1). Zur verbindlichen Auslegung hinsichtlich der Feststellung der Gültigkeit eines Gesetzes war der Reichsminister des Innern zusammen mit den sachlich zuständigen Ministern befugt, mit denen er in dieser Angelegenheit zu verkehren hatte (§ 3). Er übte seine Tätigkeit im Rahmen des Verwaltungsverfahrens aus (§ 3).

Die deutsche Gesetzgebung wurde seit den ersten Tagen der Besatzung schrittweise auf polnischem Boden eingeführt. Das deutsche Strafrecht war, wie bereits erwähnt, auf der Grundlage eines Erlasses des Oberbefehlshabers der Landstreitkräfte vom 5. September 1939 in Kraft. Zusammen mit dieser Gesetzgebung wurden Auszüge aus der Verordnung über das deutsche Strafrecht in Kriegszeiten und bei besonderen Vorkommnissen vom 17. August 1938³⁰⁵ (§ 1-5) und Passagen aus dem Reichswehrstrafgesetzbuch³⁰⁶ (§ 134, 160-

³⁰⁴ Im Zusammenhang mit der Bildung des so genannten Regiments Kwidzyn aus dem Regiment Westpreußen (aus der so genannten Provinz Ostpreußen) wurde beschlossen, die Reichsgesetzgebung in dem Gebiet beizubehalten, das vor dem 1. September 1939 Teil des deutschen Staates gewesen war (§ 2 Absatz 2).

³⁰⁵ Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung). Vom 17. August 1938 (RGBl. I 1939, 147, 1455).

³⁰⁶ Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872 (DRGBl. 1872, 18, 173); Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872 (DRGBl. 1872, 18, 174).

161) abgedruckt. Sie wurden im deutschen Original und in einer polnischen Übersetzung verkündet. Die Verordnung vom 5. September 1939 wurde während der Zeit der Militärverwaltung durch Verordnungen ergänzt, die die Befugnisse der deutschen Justiz auch in zeitlicher Hinsicht erweiterten, d.h. es wurde die Strafbarkeit von Taten vor dem 1. September 1939 vorgesehen, die fortan der strafrechtlichen Beurteilung nach deutschem Recht³⁰⁷ unterliegen sollten.

Nach Einstellung der Militärverwaltung für die so genannten eingegliederten Gebiete erließen der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Justiz am 6. Juni 1940 die Verordnung zur Einführung des deutschen Strafrechts³⁰⁸. Deren Artikel II, der besondere Strafbestimmungen für die eingegliederten Ostgebiete enthielt, wurde durch die Verordnung über die Strafgerichtsbarkeit für Polen und Juden³⁰⁹ in den eingegliederten Ostgebieten des Reichsverteidigungsministerrates vom 4. Dezember 1941³¹⁰ (Teil 5, Ziffer XVI) aufgehoben. Sie sah drakonische Strafen für Polen und Juden vor, darunter die Todesstrafe für jugendliche Straftäter (die sich nicht unbedingt aus den Bestimmungen für eine bestimmte Tat ergab), Gefängnis (in einem verschärften Straflager - von 2 bis 15 Jahren, in einem Straflager - von 3 Monaten bis 10 Jahren), eine Geldstrafe (die in eine Straflagerhaft umgewandelt werden konnte - von einer Woche bis zu einem Jahr) und die Beschlagnahme des Vermögens (Teil 1, Punkt III, Absätze 1-2, 4). Eine Strafmilderung war nur möglich, wenn der Täter eine Straftat gegen eine Person seiner eigenen Staatsangehörigkeit begangen hatte (Teil 1, Punkt III, Absatz 3). Im Vergleich zur Verordnung vom 6. Juni 1940 wurde der Katalog der Straftaten, die Polen und Juden gegen Deutsche im Zusammenhang mit ihrer Staatsangehörigkeit, gegen Vertreter deutscher Behörden (Militär, Verwaltung und Partei) und deren Handlungen begehen konnten, präzisiert und erweitert (Teil 1, Ziffer I, Absätze 2-5). Außerdem sollten Polen und Juden für Verstöße gegen das deutsche Strafrecht bestraft werden (Teil 1, Punkt II), das sie zu befolgen hatten (Teil 1, Punkt I, Absatz 1).

Die genannten Minister verabschiedeten auch die Verordnung über die Ziviljustiz vom 25. September 1941³¹¹, die das deutsche Zivilrecht in den ins Reich eingegliederten polnischen Gebieten als gültig anerkannte - und viele deutsche Gesetze auflistete, die in Kraft bleiben sollten.

³⁰⁷ Verordnung über die Verfolgung von Straftaten, die vor dem 1. September 1939 in den von Deutschland besetzten polnischen Gebieten begangen wurden, vom 1. Oktober 1939 (Dz. ROOP 1939, 7, 24).

³⁰⁸ Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 6. Juni 1940 (RGBl. I 1940, 100, 844).

³⁰⁹ Infolge der Ausrottung der Juden in den polnischen Gebieten wurde der Kreis der in der Verordnung genannten Rechtssubjekte nämlich systematisch verkleinert, soweit dies für die Praxis der Anwendung dieser Verordnung auf die Juden von Bedeutung war.

³¹⁰ Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten (RGBl. I 1941, 140, 759); Verordnung über die Strafrechtspflege für Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941. [in:] Auswahl von Quellentexten..., S. 41-46. Siehe Ergänzungsverordnung: Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 31. Januar 1942 (RGBl. I 1942, 9, 52).

³¹¹ Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Ost-Rechtspflege-Verordnung - ORpflVO). Vom 25. September 1941 (RGBl. I 1941, 112, 597). Siehe auch Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Erste Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung - 1. ORpflDVO). Vom 25. September 1941 (RGBl. I 1941, 112, 599).

Das deutsche Militärrecht, im Reich als Wehrrecht bekannt, wurde in den so genannten eingegliederten Gebieten durch den Erlass vom 30. April 1940³¹², unterzeichnet von Wilhelm Keitel und Wilhelm Stuckart, stellvertretender Reichsinnenminister, umgesetzt. Darin wurden eine Reihe von Gesetzen aufgezählt, deren Inkrafttreten rückwirkend auf den 1. März 1940 festgelegt wurde, soweit sie nicht schon vorher in Teilen der sogenannten eingegliederten Gebiete in Kraft getreten waren (§ 1). Darüber hinaus wurden zahlreiche Vorbehalte hinsichtlich ihres Geltungsbereichs angegeben und die Art und Weise der Durchführung der Verordnung festgelegt (§ 3-7).

Offiziell wurden die Rassengesetze in den so genannten eingegliederten Gebieten erst 1941 umgesetzt, gemäß einem Erlass des Reichsinnenministers und des Reichsjustizministers vom 31. Mai 1941.³¹³ Dazu gehörten die so genannten Nürnberger Gesetze - über die Reichsbürgerschaft³¹⁴ (§ 1-2) und über den Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre³¹⁵ (§ 3), beide vom 15. September 1935. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass Polen, mit Ausnahme der Volksdeutschen, nicht den Garantien des letztgenannten Gesetzes unterlagen. Diese Regelung wurde im sogenannten Zweiten Erlass zur Durchführung dieses Gesetzes vom 31. Mai 1941³¹⁶ (§ 1) wiederholt, der vom Reichsminister des Innern, dem Reichsjustizminister und Martin Bormann, Leiter der Partei-Kanzlei, erlassen wurde.

Die Einführung des deutschen Rechts wurde von den örtlichen Vorgesetzten und Parteibonzen nicht gleichzeitig begrüßt. Erich Koch erklärte bereits am 27. Mai 1940 im Zusammenhang mit der Einsetzung eines Sondergerichts in Ciechanów durch den Reichsjustizminister (nach der Aufhebung des Sondergerichts in Przasnysz durch den Superintendenten Ende 1939), dass "in der Region Ciechanów kein Gesetz in Kraft ist"³¹⁷. Arthur Greiser hingegen wandte sich gegen die Einführung des deutschen Strafrechts im Wartheland vor dem Herbst 1940 mit der Begründung, dass dies die bisher wirksame Bestrafung der Polen behindern könnte³¹⁸. Die Befürchtungen erwiesen sich als unzutreffend, die Richter führten die Parteirichtlinien aus und zeigten ein ausgeprägtes nationalsozialistisches Gewissen. Die Gesetzgebungskompetenz wurde von den Gouverneuren und Oberpräsidenten wahrgenommen - mit Zustimmung des

³¹² Verordnung über die Einführung von Wehrrecht in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 30. April 1940 (RGBl. I 1940, 79, 707). Siehe Auszüge aus der ins Englische übersetzten Verordnung: Decree Concerning the Introduction of Military Law in the Incorporated Eastern Territories, April 30, 1940 [in:] R. Lemkin, Governance... (appendix), S. 508.

³¹³ Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 31. Mai 1941 (RGBl. I 1941, 60, 297). Siehe die teilweise ins Englische übersetzte Verordnung: Order Concerning the Organization and Administration of the Eastern Territories, 31. Mai 1941 [in:] R. Lemkin, Governance... (Appendix), S. 509.

³¹⁴ Reichsbürgergesetz. Vom 15. September 1941 (RGBl. I 1935, 100, 1146).

³¹⁵ Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Vom 15. September 1941 (RGBl. I 1935, 100, 1146).

³¹⁶ Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Vom 31. Mai 1941 (RGBl. I 1941, 60, 297). Siehe Auszüge aus der Verordnung in englischer Übersetzung: Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 31. Mai 1941 [in:] R. Lemkin, Governance... (Anhang), S. 509-510.

³¹⁷ M. Broszat, Nationalsozialistische Polenpolitik..., S. 138 f.; E. Zarzycki, Vernichtende und diskriminierende Aktivitäten..., S. 18-19.

³¹⁸ In einem Schreiben vom 30. April 1940 zitierte der Reichsinnenminister die Position von Arthur Greiser zur Wahl des Rechtssystems im besetzten Großpolen (E. Zarzycki, Exterminatorische und diskriminierende Aktivitäten..., S. 15).

Reichsinnenministers oder als Parteibezirksleiter erließen sie Gesetze, die den Rechtsverkehr allgemein und abstrakt regelten.

Hans Frank, der Generalgouverneur der nicht in das Reich eingegliederten Gebiete, hatte kein Dilemma, ebenso wenig wie die Vorgesetzten der Einheiten, die in den von Deutschland infolge des Krieges mit der UdSSR beschlagnahmten polnischen Grenzgebieten geschaffen wurden. Diese Gebiete blieben außerhalb des Reichs (obwohl einige von ihnen in Deutschland eingegliedert werden sollten, z. B. der so genannte Bialystok-Kreis und perspektivisch auch das so genannte GG), und der Grad ihrer formalen Bindung an die Reichsgesetzgebung war sehr unterschiedlich - von geringfügig und rahmengebend bis hin zu dominant. Im so genannten Bialystok-Bezirk beispielsweise wurde das deutsche Strafrecht am 1. November 1942 durch den Erlass von Erich Koch vom 30. September 1942³¹⁹ eingeführt, obwohl es für das Gebiet spezifische rechtliche und administrative Bedingungen gab. Die Situation wurde von Katrin Stoll treffend charakterisiert: "Der Bezirk Bialystok hatte sowohl rechtlich als auch verwaltungstechnisch einen Sonderstatus [...]. Die Struktur des Besatzungsapparates im Bezirk Bialystok vereinigt [...] Elemente, die sowohl für das Reich als auch für das Generalgouvernement charakteristisch sind"³²⁰.

Der Ordnung halber sollten die Rechtsquellen angegeben werden. Anfänglich, noch während der Militärverwaltung, wurden die Verordnungen in den allmählich besetzten polnischen Gebieten in der Praxis vom Oberbefehlshaber der Landstreitkräfte und in der Endphase der Militärherrschaft auch vom Hauptverwaltungsbeamten erlassen. Ihre Akten wurden in der zweisprachigen deutsch-polnischen Zeitschrift *Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen* veröffentlicht. *Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen*. Zwischen dem 11. September 1939 und dem 23. Oktober 1939 wurden insgesamt zwölf Ausgaben veröffentlicht. Darüber hinaus erließen die Leiter der Zivilverwaltung unter den deutschen Heeresbefehlshabern im gleichen Zeitraum im Rahmen ihrer begrenzten Befugnisse normative Rechtsakte. Einige von ihnen wurden unter anderem in den folgenden Promulgatoren, den sogenannten *Verordnungsblättern*, veröffentlicht:

- "Verordnungsblatt der Armee. Chef der Zivilverwaltung" Chef der Zivilverwaltung der 8;
- "Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung Krakau" des Leiters der Zivilverwaltung bei der 14;
- "Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung beim Militärbefehlshaber von Posen" im Militärbezirk von Poznań;
- "Militärverordnungsblatt Danzig-Westpreußen" im Militärbezirk Danzig-Westpreußen;
- "Verordnungsblatt des Grenzschutz-Abschnitt-Kommando 3" in Oberschlesien, ab Nr. 12 vom 5. Oktober 1939 mit dem Titel "Verordnungsblatt des Abschnitts Oberschlesien, Chef

³¹⁹ Verordnung des Oberpräsidenten als Chef der Zivilverwaltung über die Einführung des deutschen Rechts im Bezirk Bialystok. Vom 30. September 1942 (AO ZBB 1942, 16, 129).

³²⁰ K. Stoll, *Die Herstellung der Wahrheit. Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige der Sicherheitspolizei für den Bezirk Bialystok*, Berlin 2012, S. 152.

der Zivilverwaltung", und ab Nr. 16 vom 16. Oktober 1939. - Verordnungsblatt des Militärbereichs Oberschlesien, Chef der Zivilverwaltung".

Nach der Abschaffung des amtlichen Danziger Verkünders, dem "Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig", wurde das Verwaltungsblatt unter dem Namen "Verordnungsblatt für die Zivilverwaltung in den vom Gauleiter Forster als Chef der Zivilverwaltung unterstellten besetzten Gebieten"³²¹ herausgegeben. Während der Zeit der Militärverwaltung wurde das "Verordnungsblatt des Militärbefehlshalters Danzig-Westpreußen" herausgegeben, das Rechtsakte enthielt, die für den gesamten Militärbezirk Danzig-Westpreußen galten.

Nach der Festlegung der neuen Verwaltungsgliederung des FSD und der so genannten polnischen Gebiete, die dem Reich eingegliedert worden waren, wurden die für die eingegliederten Gebiete geltenden Rechtsvorschriften im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Darüber hinaus wurde den Reichsstatthaltern auf Kreisebene und den Oberpräsidenten auf Provinzebene die Gesetzgebungskompetenz übertragen. Ihre Rechtsakte wurden in den folgenden deutschsprachigen Verkündungsorganen veröffentlicht:

- Die Verordnungen des Gouverneurs des so genannten Reichskreises Westpreußen und dann Danzig-Westpreußen und des Verwalters der FSD wurden im "Verordnungsblatt des Reichsstatthalters Reichsgau Danzig" (1939.), "Verordnungsblatt des Reichsstatthalters Reichsgau Danzig-Westpreussen"³²² (1939-1940) und "Verordnungsblatt des Reichsstatthalters in Danzig-Westpreussen" (1940-1945);

- Akten des Gouverneurs des sogenannten Reichskreises Poznań und dann Wartheland - im "Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Reichsgau Wartheland" (1939-1940), im "Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Reichsgau Posen" (mehrere Ausgaben im Jahr 1940) und im "Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Warthegau" (von 1940 bis mindestens 1944);

- Regelungen für die sogenannten schlesischen und ostpreußischen Provinzen - in der "Preußischen Gesetzsammlung"³²³.

Im sogenannten GG wurden die Akten des Generalgouverneurs 1939-1940 im zweisprachigen deutsch-polnischen "Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete" verkündet. Dziennik Rozporządzeń Generalnego Gubernatora dla Okupowanych Polskich Obszarów³²⁴ verkündet, und nachdem der Name der Verwaltungseinheit gekürzt wurde, wurde auch der Titel des Verkünders geändert - als "Verordnungsblatt für das Generalgouvernement. Verordnungsblatt für das

³²¹ Siehe die Ausgaben 1-5 der Publikation: Pommersche Digitale Bibliothek, Verordnungsblatt für die Zivilverwaltung in den vom Gauleiter Forster als Chef der Zivilverwaltung unterstellten Besetzten Gebieten, <http://pbc.gda.pl/dlibra/publication?id=73575&tab=3>, Zugriff am 29 II 2020.

³²² Siehe eine große Anzahl von Ausgaben der Publikation für 1939-1940: Pomeranian Digital Library, Verordnungsblatt des Reichsstatthalters Reichsgau Danzig-Westpreussen, <http://pbc.gda.pl/dlibra/publication?id=73582&tab=3>, Zugriff am 29 II 2020.

³²³ Siehe die Nummern der Gesetzessammlung für die Jahre 1907-1940: Jagiellonian Digital Library, Preußische Gesetzsammlung, <https://jbc.bj.uj.edu.pl/dlibra/publication/459069#structure>, Zugriff am 29 II 2020.

³²⁴ Siehe Maria Curie-Skłodowska University Digital Library, Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete. Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete, <http://dlibra.umcs.lublin.pl/dlibra/publication?id=7523&tab=3>, Zugriff am 29 II 2020.

Generalgouvernement"³²⁵ wurde zwischen 1940 und 1945 veröffentlicht. Nach der Eingliederung des Distrikts Galizien in das sogenannte GG wurde die dort geltende Besatzungsgesetzgebung im Verordnungsblatt des sogenannten GG veröffentlicht. Die Leiter (später Gouverneure) der einzelnen sogenannten GG-Bezirke gaben eigene Amtsblätter heraus, deren Namen sich jeweils änderten:

- "Amtsblatt des Chefs des Distrikts Krakau im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete" (in Deutsch und Polnisch-Ukrainisch, 1939-1940³²⁶);

- "Amtsblatt des Chefs des Distrikts Warschau im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete. Amtsblatt des Chefs des Distrikts Warschau beim Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete"³²⁷ (1939-1940), "Amtsblatt des Chefs des Distrikts Warschau im Generalgouvernement. Amtsblatt des Chefs des Distrikts Warschau beim Generalgouverneur"³²⁸ (1940), "Amtsblatt des Chefs des Distrikts Warschau im Generalgouvernement. Amtsblatt des Chefs des Distrikts Warschau im Generalgouvernement"³²⁹ (1940-1941), und später "Amtsblatt für den Distrikt Warschau im Generalgouvernement. Amtsblatt für den Kreis Warschau im Generalgouvernement"³³⁰ (1940-1941);

- Deutsch-polnisches "Amtsblatt des Chefs des Distrikts Radom im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete. Amtsblatt des Chefs des Distrikts Radom im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete" (1939-1940)³³¹;

³²⁵ Siehe ausgewählte Ausgaben des Tagebuchs für 1940-1943: Maria Curie-Skłodowska University Digital Library, Verordnungsblatt für das Generalgouvernement. Verordnungsblatt für das Generalgouvernement, <http://dlibra.umcs.lublin.pl/dlibra/publication?id=11395&tab=3>, Zugriff am 29 II 2020; ausgewählte Ausgaben des Tagebuchs von 1944: UMCS Digital Library, Verordnungsblatt für das Generalgouvernement. Verordnungsblatt für das Generalgouvernement, <http://dlibra.umcs.lublin.pl/dlibra/publication?id=7529&tab=3>, Zugriff am 29 II 2020. Vgl. einige Ausgaben der Zeitschrift aus den Jahren 1941-1942, die in ukrainischer Sprache veröffentlicht wurden: Digitale Nationalbibliothek Polona, Dennik Rozporâdkiv dlâ General'nogo Gubernatorstva, https://polona.pl/search/?query=Dennik_Rozpor%C3%A2dkiv_dl%C3%A2_General%27nogo_Gubernatorstva&filters=public:1, Zugriff am 29 II 2020.

³²⁶ Die in Klammern angegebenen Zeitabstände geben den bestätigten Veröffentlichungszeitraum des Verkünders an, obwohl er in Wirklichkeit länger gewesen sein kann.

³²⁷ Siehe Digitale Nationalbibliothek Polona, Amtsblatt des Chefs des Distrikts Warschau im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete. Amtsblatt des Distrikts Warschau im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete, https://polona.pl/search/?query=Amtsblatt_des_Chefs_des_Distrikts_Warschau_im_Generalgouvernement_f%C3%BCr_die_Besetzten_Polnischen_Gebiete&filters=public:1, Zugriff am 29 II 2020.

³²⁸ Dieser Name bezieht sich auf eine einzige Ausgabe der Publikation, nämlich die Nr. 9 vom 16. September 1940. Siehe Digitale Nationalbibliothek Polona, Amtsblatt des Chefs des Distrikts Warschau im Generalgouvernement. Amtsblatt des Chefs des Distrikts Warschau im Generalgouvernement, <https://polona.pl/item/amtsblatt-des-chefs-des-distrikts-warschau-im-generalgouvernement-dziennik-urzedowy,ODUyNDU4ODE/0/#info:metadata>, Zugriff am 29 II 2020.

³²⁹ Siehe Digitale Nationalbibliothek Polona, Amtsblatt des Chefs des Distrikts Warschau im Generalgouvernement. Amtsblatt des Chefs des Distrikts Warschau im Generalgouvernement, https://polona.pl/search/?query=Amtsblatt_des_Chefs_des_Distrikts_Warschau_im_Generalgouvernement&filters=public:1, Zugriff am 29 II 2020.

³³⁰ Siehe Digitale Nationalbibliothek Polona, Amtsblatt für den Distrikt Warschau im Generalgouvernement. Amtsblatt für den Kreis Warschau im Generalgouvernement, https://polona.pl/search/?query=Amtsblatt_f%C3%BCr_den_Distrikt_Warschau&filters=public:1, abgerufen am 29 II 2020.

³³¹ Siehe Radom Digital Library, Amtsblatt des Chefs des Distrikts Radom im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete. Amtsblatt des Chefs des Distrikts Radom im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete, <http://bc.radom.pl/dlibra/publication?id=16820&tab=3>, Zugriff am 29 II 2020.

- Amtsblatt des Chefs des Distrikts Lublin im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete. Amtsblatt des Chefs des Distrikts Lublin im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete" (1939-1940)³³², "Amtsblatt des Chefs des Distrikts Lublin im Generalgouvernement. Amtsblatt des Chefs des Distrikts Lublin (Lublin) im Generalgouvernement" (1941)³³³; "Amtsblatt des Distriktschefs in Lublin im Generalgouvernement. Amtsblatt des Bezirkschefs in Lublin im Generalgouvernement"³³⁴ (1941); "Amtsblatt des Chefs des Distrikts Lublin im Generalgouvernement. Amtsblatt des Leiters des Distrikts Lublin im Generalgouvernement"³³⁵ (1941); "Amtsblatt des Gouverneurs des Distrikts Lublin im Generalgouvernement. Amtsblatt des Gouverneurs des Distrikts Lublin im Generalgouvernement"³³⁶ (1941-1942);

- "Amtsblatt des Gouverneurs des Distrikts Galizien im Generalgouvernement" (1942-1944).

Die Rechtsakte, die für den so genannten Bezirk Bialystok von Erich Koch, zugleich dessen Gouverneur, Oberpräsident der so genannten Provinz Ostpreußen und Reichskommissar, erlassen wurden, erschienen nacheinander in den folgenden Publikationen: "Amtsblatt des Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen, Zivilverwaltung für den Bezirk Bialystok". Gazeta Urzędowa Nadprezydenta Prowincji Ostpreussen, Zivilverwaltung für den Bezirk Bialystok" (1941-1942), "Amtsblatt des Oberpräsidenten, Zivilverwaltung für den Bezirk Bialystok" (1942), "Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung für den Bezirk Bialystok" (1943-1944). Die darin enthaltenen Texte wurden auf Deutsch und teilweise auf Polnisch und Russisch veröffentlicht.

Die im sogenannten Reichskommissariat Ost geltenden Anordnungen des Reichskommissars wurden zwischen 1941 und 1942 im deutschsprachigen "Verkündungsblatt des Reichskommissars für das Ostland" abgedruckt, das von 1942 bis 1944 unter dem Titel

³³² Siehe Digitale Nationalbibliothek Polona, Amtsblatt des Chefs des Distrikts Lublin im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete. Amtsblatt des Chefs des Distrikts Lublin im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete, https://polona.pl/search/?query=Amtsblatt_des_Chefs_des_Distrikts_Lublin_im_Generalgouvernement_f%C3%BCr_die_besetzten_polnischen_Gebiete&filters=public:1&sort=date%20asc, Zugriff am 29 II 2020.

³³³ Siehe Digitale Nationalbibliothek Polona, Amtsblatt des Chefs des Distrikts Lublin im Generalgouvernement. Amtsblatt des Chefs des Distrikts Lublin (Lublin) im Generalgouvernement, https://polona.pl/search/?query=Amtsblatt_des_Chefs_des_Distrikts_Lublin_im_Generalgouvernement._Dzienik&filters=public:1&sort=date%20asc, Zugriff am 29 II 2020.

³³⁴ Siehe Digitale Nationalbibliothek Polona, Amtsblatt des Distriktschefs in Lublin im Generalgouvernement. Amtsblatt des Distriktschefs in Lublin im Generalgouvernement, https://polona.pl/search/?query=Amtsblatt_des_Chefs_des_Distrikts_Lublin_im_Generalgouvernement._Journal&filter=s=public:1&sort=date%20asc, Zugriff am 29 II 2020.

³³⁵ Eine Ausgabe dieser Publikation ist digitalisiert verfügbar, nämlich die Nr. 8/9 vom 26. September 1941. Siehe Digitale Nationalbibliothek Polona, Amtsblatt des Chefs des Distrikts Lublin im Generalgouvernement. Amtsblatt des Chefs des Distrikts Lublin im Generalgouvernement, <https://polona.pl/item/amtsblatt-des-chefs-des-distrikts-lublin-im-generalgouvernement-fur-die-besetzten,ODY5MjYzODY0/#info:metadata>, Zugriff am 29 II 2020.

³³⁶ Siehe Digitale Nationalbibliothek Polens, Amtsblatt des Gouverneurs des Distrikts Lublin. Amtsblatt des Gouverneurs des Distrikts Lublin im Generalgouvernement, https://polona.pl/search/?query=Amtsblatt_des_Gouverneurs_des_Distrikts_Lublin&filters=public:1, Zugriff am 29 II 2020.

"Verordnungsblatt des Reichskommissars für das Ostland"³³⁷. Verschiedene *Bekanntmachungen, Satzungen* von Vereinen und Organisationen, *Gebührenordnungen, Erlasse, Verordnungen, Tarifordnungen* und *Dienstanordnungen* wurden wiederum im "Amtlichen Anzeiger des Reichskommissars für das Ostland" veröffentlicht, der mindestens von 1943 bis 1944 erschien³³⁸. Im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Reichskommissars für die besetzten Ostgebiete war auch das von 1942 bis 1944 erscheinende "Verordnungsblatt" von Bedeutung. "Verordnungsblatt des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete". Die Generalkommissare druckten ihre Amtsblätter. In den nördlichen Grenzgebieten wurden im "Amtsblatt des Generalkommissars in Kauen" (1942-1944) für den so genannten Generalbezirk Litauen und im "Amtsblatt des Generalkommissars für Weißruthenien" (1941-1942) und im "Amtsblatt des Generalkommissars in Minsk" (1942-1944) für den so genannten Generalbezirk Weißrussland normative Akte veröffentlicht. Die Tageszeitungen druckten deutsche Fassungen ausgewählter Akten aus den oben genannten Veröffentlichungen des Reichskommissars und deren Übersetzungen ins Litauische und Weißrussische.

Im sogenannten Reichskommissariat Ukraine wurden die vom dortigen Kommissar erlassenen Verordnungen in den Amtlichen Mitteilungen des Reichskommissars für die Ukraine (1941-1942) und später im Verordnungsblatt des Reichskommissars für die Ukraine (1942-1943) veröffentlicht. Das Verordnungsblatt war in zwei Teile gegliedert: "Verordnungen" und "Bekanntmachungen". Der Generalkommissar des so genannten Generalbezirks Wolhynien-Podolien gab dagegen von 1942 bis 1944 das zweisprachige deutsch-ukrainische "Amtsblatt des Generalkommissars für Wolhynien und Podolien in Luzk" heraus. Zuständig für diese Verwaltungseinheit war der bereits erwähnte Verkünder von Akten des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete.

Nachdem die deutschen Besatzer die Kontrolle über alle polnischen Gebiete übernommen hatten, d.h. ab 1941, funktionierte ihre variable Aufteilung in acht Verwaltungseinheiten. Dies waren der sogenannte Reichsgau Danzig-Westpreußen, der Reichsgau Wartheland, die Provinz Ostpreußen, die Provinz Oberschlesien, das GG, der Kreis Białystok, die Reichskommissariate Ost und Ukraine. Infolgedessen unterlagen die polnischen Bürger aufgrund der dort geltenden Rechtsvorschriften der übergeordneten deutschen Verwaltungsorgane acht verschiedenen Rechtsordnungen. Sie unterschieden sich daher in ihrem rechtlichen Status³³⁹, in dem Ausmaß, in dem diskriminierende Gesetze und politische Richtlinien auf sie angewandt wurden, und in ihrem Zugang zur Justiz, deren Entscheidungen in der Praxis dazu dienten, sie zu depolonisieren.

³³⁷ Verordnung über die Form der Rechtsetzung des Reichskommissars für das Ostland. Vom 17. April 1942 (VBl. RKO 1942, 18, 59). Eine beträchtliche Anzahl von Ausgaben der beiden oben genannten Publikationen aus den Jahren 1941-1944 wurde digitalisiert und auf den Seiten der Latvijas Nacionālā Digitālā Bibliotēka (Lettische Digitale Nationalbibliothek) zugänglich gemacht: Latvijas Nacionālā Digitālā Bibliotēka, Verordnungsblatt des Reichskommissars für das Ostland, <https://periodika.lndb.lv/#periodical?id=105489224744420581523827780106827241587>, Zugriff am 29. II. 2020.

³³⁸ Siehe einige Ausgaben dieser offiziellen Zeitung: Latvijas Nacionālā Digitālā Bibliotēka, Amtlicher Anzeiger des Reichskommissars für das Ostland, <https://periodika.lndb.lv/#periodical?id=23961467523568060577353502470526261006>, Zugriff am 29. II. 2020.

³³⁹ Siehe S. Salmonowicz, Status prawny Polaka..., S. 345-360; M. Mitera, Ordinary Fascism. Die Rechtsstellung der Bürger der Zweiten Republik Polen im Generalgouvernement 1939-1944 ??

Die Schaffung und Anwendung des deutschen Rechts in den polnischen Gebieten war mit dem Aufbau einer Besatzungsjustiz in den besetzten polnischen Gebieten verbunden. Je nach Verwaltungseinheit entwickelten sich unterschiedliche Justizorgane. In einigen Fällen wurde ein dualistisches Justizmodell mit einer eigenen Abteilung für Personen deutscher Staatsangehörigkeit angewandt. Grundsätzlich begann die Tätigkeit der deutschen Justiz in den besetzten polnischen Gebieten während der Zeit der Militärverwaltung mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs und endete am 25. Oktober 1939. In dieser Zeit gab es drei Arten von Gerichten: Militär-, Polizei- und Sondergerichte³⁴⁰.

Die deutsche Militärjustiz wurde auf der Grundlage der Gesetze vom 12. Mai 1933³⁴¹ und vom 26. Juni 1936³⁴², der beiden Verordnungen vom 17. August 1938 über das Sonderstrafrecht in Kriegszeiten und über besondere Maßnahmen sowie der Verordnung zur Regelung der einschlägigen Verfahren³⁴³ aufgebaut. Diese traten am 26. August 1939 in Kraft. An der Spitze der Hierarchie der Militärjustiz stand das Reichskriegsgericht, darunter befanden sich Gerichte erster und zweiter Instanz, getrennt für Landstreitkräfte, Marine und Luftwaffe. Die Gesetzgebungskompetenz lag bei General Walther von Brauchitsch, dem Oberbefehlshaber der Landstreitkräfte, der auch die Aufsicht über die Militärgerichtsbarkeit ausübte. In seinem Auftrag wurde die Aufsicht über die Justiz von Generalquartiermeister General Eugen Müller ausgeübt, der über eine darauf spezialisierte Einheit, die Gruppe III, verfügte, die die Feldjustizverwaltung beaufsichtigte (Gruppe III). Neben dem Reichskriegsgericht, den Feldkriegsgerichten und den Bordkriegsgerichten gab es in den besetzten polnischen Gebieten Gerichte der Oberfeldkommandanten, Gerichte der Feldkommandos, Gerichte der Korpskommandos und Gerichte der Divisionskommandos. In ihre persönliche Zuständigkeit fielen neben Personen, die in der Armee dienten, und deren Beamten auch Kriegsgefangene und Zivilisten, die der Partisanentätigkeit, der Spionage, des Defätismus, des Landes- oder Staatsverrats, der Zerstörung von militärischem Gerät und der Verletzung von Befehlen des Militärkommandanten beschuldigt wurden, also auch Polen. Unabhängig von der Nationalität und der Staatsangehörigkeit der Angeklagten wurde ihnen für alle Straftaten der Prozess gemacht, die in einer Einrichtung der deutschen Streitkräfte oder im Kampfgebiet begangen wurden, wenn sich ein solcher Prozess aus operativen Erfordernissen ergab. Andernfalls wurden die Fälle auf Beschluss der Armeeführung an die allgemeinen Gerichte verwiesen, die bereits in den besetzten polnischen Gebieten eingerichtet worden waren. In der Regel wurde das Verfahren von der Stelle durchgeführt, die als erste offiziell von der Straftat erfuhr, und sie handelte in vereinfachter Weise, d. h. der Angeklagte wurde verhört, erhielt das Recht auf das letzte Wort und das Urteil wurde vom zuständigen Befehlshaber durch Mehrheitsbeschluss bestätigt.

³⁴⁰ Grundlage für die Betrachtung der deutschen Besatzungsjustiz während der Zeit der Militärverwaltung und später im sog. GG waren die deutschen Normativakte und die Monographie von Andrzej Wrzyszczyński, in der er diese Problematik für das sog. GG ausführlich ausgearbeitet hat (vgl. A. Wrzyszczyński, *Okupacyjne sądownictwo...*, S. 36 ff.).

³⁴¹ Gesetz über die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit. Vom 12. Mai 1933 (RGBl. I 1933, 50, 264).

³⁴² Gesetz über Wiedereinrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht. Vom 26. Juni 1936 (RGBl. I 1936, 61, 517).

³⁴³ Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung - KStVO). Vom 17. August 1938 (RGBl. I 1939, 147, 1457).

Zu Beginn der Militärverwaltung richtete General Walther von Brauchitsch militärische Standgerichte ein, die von den Militärgerichten unabhängig waren. Sie urteilten auf der Grundlage der Verordnung über den Waffenbesitz vom 12. September 1939³⁴⁴, die für die von der operativen Tätigkeit ausgeschlossenen Gebiete galt, die im Westen durch die Linie des San und der mittleren Weichsel und im Norden durch den Narew begrenzt waren (Einleitung des Gesetzes). Der materielle Geltungsbereich war unbestimmt und ließ eine weite Auslegung zu. Die Verordnung sah eine grundsätzliche Pflicht zur Übergabe von Kriegsgerät an deutsche Militär- oder Polizeistellen vor (§ 1 Abs. 1), wobei befugte Heeresführer Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit von dieser Pflicht befreien konnten (§ 1 Abs. 2). Nur für den Besitz von Waffen war die Todesstrafe vorgesehen (§ 2). Sie wurde auch gegen Personen verhängt, die eine Vergewaltigung gegen die deutschen Streitkräfte oder deren Angehörige begingen (§ 3). Der Verurteilte konnte keinen Rechtsbehelf einlegen, und das Urteil, das von einem Ad-hoc-Gericht, bestehend aus einem Oberst (oder einem gleichwertigen Kommandeur einer anderen Einheit) und zwei Soldaten, gefällt wurde, war sofort zu vollstrecken (§ 4). Diese Regelung berücksichtigte nicht die Realitäten des Krieges. Polnische Soldaten, die noch nicht entwaffnet waren, und organisierte Gruppen von Zivilverteidigern, die zu den polnischen Streitkräften gehörten, wurden unter Strafe gestellt, wodurch ihnen das Recht auf Selbstverteidigung genommen wurde. Ab dem 6. Oktober 1939 galt die Verordnung vom 12. September 1939³⁴⁵ für das gesamte polnische Territorium unter deutscher Besatzung, und es wurden Schnellgerichte bis zur Ebene eines Bataillons geschaffen³⁴⁶.

Die zweite Kategorie von Gerichten, die während der Zeit der Militärverwaltung tätig waren, waren die Ad-hoc-Polizeigerichte. Sie wurden (aufgrund des Drucks der deutschen Polizeibehörden auf die Militärführung, die ihre eigenen unabhängigen Justizorgane forderten) vom Oberbefehlshaber der Landstreitkräfte per Erlass vom 21. September 1939³⁴⁷ eingerichtet, der die Verordnung über den Waffenbesitz ergänzte. Wie Alfred Konieczny aufzeigt, wurden die Kompetenzen der militärischen Schnellgerichte faktisch auf ihre polizeilichen Pendants³⁴⁸ übertragen. Sie wurden von den Kommandeuren der Regimenter oder Bataillone der Ordnungspolizei und der Einsatzgruppen gebildet. Der wichtigste verfahrenstechnische Unterschied bestand darin, dass der Befehlshaber des Heeres oder des Militärbezirks die Möglichkeit hatte, die Entscheidungen der dreiköpfigen Spruchkörper zu überprüfen. Im Zweifelsfall hatten sie das Recht, die Entscheidung zur erneuten Genehmigung durch eine höhere Polizeibehörde zurückzuholen.

Der letzte Typ waren die Sondergerichte. Sie fungierten als Organe der Zivilverwaltung, d.h. sie waren den Leitern der Zivilverwaltung unterstellt, standen aber unter der

³⁴⁴ Verordnung über den Besitz von Waffen. Vom 12. September 1939 (ABl. ROOP 1939, 3, 8). Siehe J. Böhler, *Die Invasion...*, S. 173-174, 202-203.

³⁴⁵ Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Besitz von Waffen. Vom 6. X. 1939 (ABl. ROOP 1939, 8, 32).

³⁴⁶ Europa unterm Hakenkreuz. Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus 1938-1945. Die faschistische Okkupationspolitik in Polen (1939-1945), Auswahl von Dokumenten und Einleitung von W. Röhr, unter Mitarbeit von E. Heckert et al, Berlin 1989, S. 122.

³⁴⁷ Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Besitz von Waffen. Vom 21. September 1939 (ROOP-Gesetz 1939, 4, 9).

³⁴⁸ A. Konieczny, *Unter dem Kriegsstrafrecht des Dritten Reiches. Oberschlesien 1939-1945*, Warschau-Wroclaw 1972, S. 311.

Dienstaufsicht des Reichsjustizministers, der diese Aufsicht durch ein in der ersten Septemberhälfte geschaffenes Referat unter der Leitung des Oberstaatsanwalts Werner von Haack und die Beauftragten des Reichsjustizministeriums für die Justizangelegenheiten, die den Leitern der Zivilverwaltung unterstellt waren, ausübte. Darüber hinaus richtete der Leiter der Zivilverwaltung in Lodz am 20. Oktober 1939 ein Ersuchen an den Reichsjustizminister um die Einrichtung eines Sonderbevollmächtigten zur Einführung einer organisatorischen Ordnung auf dem Gebiet der Justiz in Warschau. Die Sondergerichte wurden durch einen Erlass der Reichsregierung vom 21. März 1933³⁴⁹ eingerichtet; sie sollten politische Gegner der Nationalsozialisten bekämpfen. Die Anklagen wurden von den Staatsanwaltschaften bei den Landesgerichten formuliert, die in den Bezirken der Sondergerichte angesiedelt waren. Im Laufe der Zeit wurden ihre Befugnisse erheblich erweitert - ihre feste (obligatorische) materielle Zuständigkeit wurde durch eine mobile (fakultative) Zuständigkeit ergänzt. In den besetzten polnischen Gebieten galten die Sondergerichte als universell, was sich aus der Verordnung über das Militärstrafverfahren vom 17. August 1938 (§ 3(2-3)) ergab. Sie wurden von General Walther von Brauchitsch durch Erlass vom 5. September 1939 eingeführt. Der Reichsjustizminister unterrichtete die Behörden der deutschen ordentlichen Gerichte und deren Staatsanwaltschaften (ab den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Generalstaatsanwälten aufwärts) mit Schreiben vom 13. September 1939 über ihre Einrichtung.

Mit dem Vorrücken der Frontlinie nach Osten wurden Sondergerichte eingerichtet: in Bydgoszcz (6. September 1939), Częstochowa (ebenfalls 6. September), Wieluń, Kraków (13. September), Piotrków Trybunalski (wohin das Gericht aus Wieluń am 22. September verlegt wurde), Kielce, Radom, Katowice, Łódź, Poznań und Przasnysz. Verfahren über Verbrechen, die im Einsatzgebiet der deutschen Streitkräfte begangen wurden, wurden von Militärgerichten geführt, und wenn sie nicht die Sicherheit der Armee betrafen, übergaben die Militärbehörden die Fälle an Sondergerichte. Letzteren oblag es auch, eine zivile Justiz aufzubauen. Auf der Ebene der kommunalen Gerichte wurde die polnische Justiz unter der Aufsicht des Reichsjustizministeriums langsam reaktiviert. In der Praxis beteiligten sich die Sondergerichte an der Liquidierung des polnischen Volkes, indem sie übertriebene, im Gesetz nicht vorgesehene Strafen verhängten, Verdächtige (z. B. Mitglieder des Bundes der schlesischen Aufständischen) an die Gestapo übergaben (was bedeutete, dass gegen sie ein besonderes Verfahren angewandt wurde, d. h. Hinrichtungen durchgeführt wurden) und Massenmorde organisierten (z. B. als Vergeltung für die Niederschlagung deutscher Sabotageakte in Bromberg)³⁵⁰.

Nach der Zeit der Militärverwaltung erlebten sowohl die Polizei- als auch die Militärjustiz in den so genannten eingegliederten Gebieten, im so genannten GG (wie von Andrzej Wrzyszczy ausführlich beschrieben) und in den Grenzgebieten eine entsprechende Regelung. Die staatliche Justiz in den so genannten eingegliederten Gebieten wurde im so genannten Zweiten Erlass vom 2. November 1939 geregelt, den Wilhelm Frick³⁵¹ zur

³⁴⁹ Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (RGBl. I 1933, 24, 136).

³⁵⁰ E. Zarzycki, Vernichtende und diskriminierende Aktivitäten..., S. 17-18, 45-71.

³⁵¹ Zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichkanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete. Vom 2. November 1939 (RGBl. I 1939, 218, 2133). Siehe die Übersetzung des

Umsetzung des Erlasses von Adolf Hitler vom 8. Oktober 1939 erließ. Dieser Erlass besagte, dass der Reichsstatthalter auf der Ebene seines Bezirks u. a. der Leiter der Justizverwaltung (auch der Finanz- und Propagandaverwaltung) des Reichs war. In seinem Auftrag wurde die Rechtsprechung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten oder den Generalstaatsanwalt (§ 5(1)) ausgeübt. Im Zusammenhang mit ihrer Unterstellung unter den Bezirkshauptmann hatten sie folgende Bezeichnungen zu führen: "Reichsstatthalter (Präsident des Oberlandesgerichts)" oder "Reichsstatthalter (Generalstaatsanwalt)" (§ 5(2)). Wenn der Gouverneur nicht in der Lage war, die Justizangelegenheiten zu regeln, wurden diese in seinem Namen durch den Präsidenten der Regentschaft (§ 3) erledigt, der zum allgemeinen Vertreter des Gouverneurs wurde (§ 2(2)). Die Justiz in den so genannten Regentschaften Kattowitz und Ciechanów sowie im Gebiet der so genannten Regentschaft Gąbin war den Sonderverwaltungen unterstellt, und diese wiederum den Oberpräsidenten der so genannten schlesischen und ostpreußischen Provinzen. Bis zur Aufhebung dieser Regelung durch den Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister (in diesem Fall dem Reichsjustizminister) oblag es somit deren Weisungen, wie die Justizangelegenheiten zu führen waren (§ 9 Abs. 1). Die Kreissonderausschüsse waren den Landräten oder Bürgermeistern unterstellt (§ 9(2)).

Die deutsche Justiz in den sogenannten polnischen Gebieten, die dem Reich einverleibt wurden eingerichtet durch Erlass vom 13. Juni 1940³⁵² Wilhelm Frick, Reichsminister des Innern, und Franz Gürtner, Reichsminister der Justiz. Dieses Gesetz gestaltete die deutsche Justiz im Prinzip nach dem Vorbild der im Reich funktionierenden Justiz und enthielt eine Aufzählung von Gesetzen und Verordnungen, die ab dem 15. Juni 1940 in Kraft treten sollten (§ 3) - darunter solche, die den Aufbau und die Arbeitsweise der Justiz, das Prüfungsverfahren für Kandidaten, die den Anwaltsberuf ausüben wollten, und die Qualifikationen der Personen, die Ämter in der deutschen Justiz bekleideten, betrafen (§ 2), was in der Praxis Polen ausschloss. Es wurde auch klargestellt, dass die Gerichte im Namen des deutschen Volkes entscheiden (§ 1).

Die Verordnung über die Straffjustiz für Polen und Juden in den erweiterten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941, die fast eineinhalb Jahre später erlassen wurde, regelte den Zugang der genannten Gruppen zur Justiz. Die Verfolgung von Verbrechen, derer Polen und Juden verdächtigt wurden, erfolgte auf Initiative des Staatsanwalts, wenn dieser der Ansicht war, dass das öffentliche Interesse die Einleitung einer Untersuchung erforderte (Teil 2, Abschnitt XI). Ihnen wurde die Möglichkeit genommen, Privatklage zu erheben (Teil 2, Punkt XI). Sie durften sogar nicht als Zeugen vereidigt werden, aber wenn sich herausstellte, dass sie falsch ausgesagt hatten, wurden sie wegen Meineids bestraft (Teil 2, Abschnitt IX). Der Staatsanwalt erhielt die Befugnis, in jedem Fall Anklage gegen Polen und Juden vor einem Sondergericht oder alternativ, bei geringerer Schwere der Straftat, vor einem örtlichen Richter zu erheben (Amtsrichter, Teil 2, Punkt V(2)). Gegen die Entscheidung des Amtsrichters konnte er entweder innerhalb von zwei Wochen Berufung

Erlasses ins Polnische: Drugie rozporządzenie dla wykonania dekretu Führera i Chancelerza Rzeszy o podziale i administracji obszarów wschodnich vom 2. November 1939. [in:] Ausgewählte Quellentexte..., S. 29-32.

³⁵² Verordnung über die Gerichtsverfassung in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 13. Juni 1940 (RGBl. I 1940, 113, 907). Siehe die englische Übersetzung der Verordnung: Order Concerning Organization of Courts in the Incorporated Eastern Territories, June 13, 1940 [in:] R. Lemkin, Governance... (appendix), S. 510-511.

beim Oberlandesgericht einlegen (Kap. 2 Pkt. VI Abs. 1) oder Beschwerde einlegen (Kap. 2 Pkt. VI Abs. 2). Geht man von der sofortigen Vollstreckbarkeit der Urteile aus, so hat die zweiwöchige Rechtsmittelfrist dieses Institut unwirksam gemacht. Verurteilte konnten überhaupt keinen Rechtsbehelf einlegen (Teil 2, Punkt VI, Absatz 1). Die Stellung des Volksgerichtshofs im Besatzungsgerichtssystem der so genannten inkorporierten Länder blieb unverändert (Teil 2, Punkt V, Absatz 3). Polen und Juden hatten einen eingeschränkten Zugang zur deutschen Justiz, die grundsätzlich für Deutsche bestimmt war, und konnten auch vor Schnellgerichte gestellt werden (Teil 3, Punkt XIII, Absatz 1). Die Befugnis, sie auf freiwilliger Basis zu ernennen, erhielten die Bezirkshauptleute und Oberpräsidenten der Provinzen mit Zustimmung des Reichsinnenministers. Sie bestimmten dann die personelle Besetzung der Gerichte und das Verfahren vor ihnen (Teil 3, Abschnitt XIII, Abs. 3). Ihre sachliche Zuständigkeit erstreckte sich auf schwere Straftaten gegen Deutsche oder die Tätigkeit der deutschen Staatsgewalt, ihre örtliche Zuständigkeit auf das gesamte oder einen Teil des vom Gerichtsveranstalter verwalteten Gebietes. Es waren zwei Arten von Urteilen vorgesehen - die Todesstrafe und der Verzicht auf die Todesstrafe in Verbindung mit der Überstellung des Unterrichters an eine Gestapo-Einheit (Teil 3, Abschnitt XIII, Absatz 2).

Für das so genannte Generalgouvernement hingegen erließ Hans Frank am Tag der Bildung dieser Einheit, also am 26. Oktober 1939, eine Verordnung über den Wiederaufbau der Justiz³⁵³ 353. Darin definierte er ein dualistisches Modell der Justiz, das die Tätigkeit einer deutschen und einer polnischen Justiz im so genannten GG vorsah (§ 1), nachdem die Grenzen dieser Einheit festgelegt worden waren (§ 4). Die persönliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte umfasste Bürger deutscher Staatsangehörigkeit, die sachliche Zuständigkeit Fälle von Straftaten gegen das Leben, die Gesundheit, das Eigentum, die Sicherheit und die Autorität des deutschen Volkes und Staates (§ 2(1-2)). Deutsche Gerichte sollten im Namen des deutschen Volkes urteilen (§ 2(3)). Deutsche Richter erhielten die zusätzliche Befugnis, rechtskräftige Urteile polnischer Gerichte zu überprüfen - wenn diese aufgehoben werden, würden sie die Fälle an das deutsche Gericht verweisen (§ 3).

Später wurde die Funktionsweise der Justiz, die den Verwaltungsbehörden des sogenannten GG unterstellt war, im Detail geregelt. Zunächst wurden durch eine Verordnung vom 15. November 1939³⁵⁴ in jedem Bezirk an den Sitzen der Bezirkshauptmänner und ihrer Abteilungen Sondergerichte eingerichtet (§ 1 Abs. 1-2), und zwar auf der Grundlage der bereits während der Zeit der Militärverwaltung bestehenden Sondergerichte (§ 10), die durch die Verordnung des Oberbefehlshabers der Streitkräfte über Sondergerichte in den besetzten polnischen Gebieten vom 5. September 1939 geschaffen wurden. Im sog. Galizien-Bezirk wurden sie infolge des Inkrafttretens des entsprechenden Befehls vom 13. Oktober 1941³⁵⁵ eingerichtet, der von Kurt Willi, dem Leiter der Hauptabteilung für Justiz in der Regierung des sog. GG, erlassen wurde. Sondergerichte wurden in Lemberg, Stanislawow und Ternopil eingerichtet (§ 1 Abs. 1).

³⁵³ Verordnung über den Wiederaufbau der Justizverwaltung im Generalgouvernement. Vom 26. Oktober 1939 (Dz. RGGOP 1939, 1, 4).

³⁵⁴ Verordnung über Sondergerichte im Generalgouvernement. Vom 15. XI. 1939 (Dz. RGGOP 1939, 6, 34).

³⁵⁵ Verordnung über die Einrichtung von Sondergerichten im Bezirk Galizien (Galicien). Datiert vom 13. X. 1941 (RG 1941, 101, 603).

Sie durften die den deutschen Gerichten zustehenden richterlichen Tätigkeiten und die für die deutschen Gerichte und das oberste deutsche Gericht vorgesehenen Verwaltungstätigkeiten ausüben, bis sie im sogenannten Galizien-Bezirk eingerichtet wurden (§ 2 Abs. 1).

Die Absicht, ein dualistisches Justizmodell zu verwirklichen, wurde deutlich, als am 19. Februar 1940 zwei Dekrete erlassen wurden, die den Aufbau der deutschen³⁵⁶ und der polnischen³⁵⁷ Justiz betrafen. Der erste Erlass schuf eine zweistufige Gerichtsbarkeit, bestehend aus deutschen Gerichten und deutschen Obergerichten (Kap. I § 1(1)). Deutsche Einzelgerichte wurden in Krakau, Rzeszow, Lublin, Chelm, Piotrkow, Warschau und Zyrardow eingerichtet (Kap. I § 2, Abs. 2), während die deutschen Obergerichte, die grundsätzlich mit drei Richtern urteilten, an den Sitzen der Landräte errichtet wurden (Kap. I § 2, Abs. 1). Die für Polen vorgesehene Justiz sollte durch die Stadt-, Kreis- und Appellationsgerichte gebildet werden (Kap. II § 5(1) des entsprechenden Dekrets). Der Oberste Gerichtshof wurde ausgesetzt (Kap. II § 5(2)) und die Arbeitsgerichte wurden abgeschafft (Kap. II § 7). Auch im so genannten Distrikt Galizien wurde am Tag der Eingliederung in das so genannte GG durch Hans Frank mit Erlass vom 1. August 1941³⁵⁸ (§ 1) eine doppelte³⁵⁹ Justiz eingerichtet. Er wies darauf hin, dass die deutsche Justiz auf der Grundlage der im sog. GG beschlossenen und durchgeführten Regelungen eingerichtet würde und dass die Pflicht, sie einzurichten, dem Leiter der Hauptabteilung Justiz der Regierung des sog. GG obliege (§ 2 Abs. 1). Fragen der Organisation der nicht-deutschen Justiz blieben unbestimmt (§ 2(2)). Theoretisch wurde die polnische Gesetzgebung in der Fassung vom 31. August 1939 wiederhergestellt (§ 3) - und damit die sowjetische Gesetzgebung aufgehoben. Es wurde betont, dass dies vor allem für das Straf- und Zivilrecht gelte, insbesondere für das Vertrags-, Handels-, Eigentums-, Familien- und Erbrecht (§ 3).

Gegen die polnische Verwaltungsgerichtsbarkeit im sogenannten GG wurde rücksichtslos vorgegangen. Durch ein Dekret vom 23. Juli 1940³⁶⁰ wurde die polnische Gesetzgebung über das Oberste Verwaltungsgericht aufgehoben (§ 1), Verfahren gegen polnische Verwaltungsbehörden aus dem sog. GG wurden ausgesetzt und für gegenstandslos erklärt (§ 2). Bis auf Weiteres wurde auch das Recht auf verwaltungsgerichtliche Berufung gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden ausgesetzt (§ 3).

Im Zuge der Übernahme der Kontrolle über ein immer größer werdendes polnisches Gebiet veränderten die deutschen Behörden die bestehende Rechtsordnung und das Justizsystem. Zunächst wurden normative Rechtsakte von den Militärbehörden erlassen. Später, in der Zeit der Zivilverwaltung, wurde die polnische Gesetzgebung abgeschafft und durch Vorschriften nach deutschem Vorbild ersetzt, die für die neuen Verwaltungseinheiten von deren vorgesetzten Behörden erlassen wurden. Dieses Schema

³⁵⁶ Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement (RGGOPO 1940, 13, 57).

³⁵⁷ Verordnung über das polnische Justizwesen im Generalgouvernement (RGGOPO 1940, 13, 64).

³⁵⁸ Verordnung über die Wiederherstellung der Justiz im Bezirk Galizien (Galicien). Vom 1. August 1941 (RGG 1941, 68, 445).

³⁵⁹ Anders als im Fall des so genannten GG wurde die Trennung zwischen deutscher und polnischer Justiz aufgegeben - wahrscheinlich, um der großen ukrainischen Minderheit in Galizien eine Geste zu machen.

³⁶⁰ Verordnung über die vorläufige Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Generalgouvernement (RGGOPO 1940, 47, 222).

wurde auch in den zwischen 1939 und 1941 von der UdSSR besetzten Grenzgebieten angewandt, die dann als Folge des Krieges systematisch von Deutschland besetzt wurden. Obwohl im so genannten GG ein dualistisches Justizmodell angewandt wurde, ist die polnische oder nichtdeutsche Organisation bestenfalls als subsidiär zur deutschen zu bezeichnen. In den so genannten annektierten Gebieten wurde eine eingeschränkere Justiz für Polen eingerichtet, während in den Grenzgebieten ein anderer Ansatz verfolgt wurde. Im so genannten Bialystok-Bezirk beispielsweise richtete Erich Koch am 12. April 1942 per Erlass Schnellgerichte ein³⁶¹, und die deutsche Justiz wurde am 1. November 1942 eingeführt, gleichzeitig mit der Einführung des deutschen Strafrechts in diesem Gebiet. Unabhängig vom Wohnsitz der Polen in einer bestimmten deutschen Verwaltungseinheit wurden sie jedoch diskriminiert - sie mussten drakonische Gesetze befolgen, und es wurde eine Justiz eingerichtet, die andere deutsche Stellen bei der Liquidierung der polnischen Bevölkerung unterstützte.

Eliminierung der polnischen Eliten

Während die Depolonisierung des seit 1918 staatlich organisierten besetzten Gebietes aufgrund des für Deutschland siegreichen Kriegszuges wenig Schwierigkeiten bereitete, musste die Depolonisierung der einheimischen Bevölkerung und die anschließende Germanisierung eines kleinen Teils davon - aufgrund zahlreicher Restriktionen - gestaffelt erfolgen.

Die Ausrottung der polnischen Nation hatte bereits vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs begonnen - die Polen wurden im Reich und in der Freien Stadt Danzig verfolgt. Vor allem wollte man ihnen ihre intellektuellen, politischen und finanziellen Eliten nehmen, die in der Lage waren, nationale Modelle weiterzugeben und kreativ weiterzuentwickeln. Der verbrecherische Plan wurde von den ersten Tagen des Krieges an mit Nachdruck umgesetzt.

Deutsches Reich

Die Zerstörung der Strukturen des polnischen Staates, die die Rechte der polnischen Bürger durch von der Besatzungsmacht unabhängige Regelungen garantierten, ließ zweifellos den Schutz vor den deutschen und sowjetischen Behörden verschwinden. Die Verschlechterung der rechtlichen Situation der Polen durch die Etablierung der deutschen normativen Ordnung und der damit verbundenen Justiz ermöglichte es, die bereits vor Kriegsausbruch geplante Vernichtung der polnischen Führungsschichten fortzusetzen. Es wäre jedoch ein Fehler, der zu einer unzutreffenden völkerrechtlichen Einordnung der Handlungen der deutschen Behörden führen könnte, die Ermordung der polnischen Elite

³⁶¹ K. Pospieszalski, Verantwortung..., S. 9.

nur in Bezug auf das besetzte Gebiet der Republik Polen zu betrachten, obwohl sich die Forschung mit diesem Thema ausführlichst beschäftigt hat.

Die Führer der polnischen Nationalbewegung im Reich waren die ersten, die der Absicht zum Opfer fielen, Polen auf der Grundlage ihrer Nationalität zu vernichten. In ihrem Fall spielte es keine Rolle, ob sie die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen - entscheidend war die von den deutschen Behörden vorgenommene nationale, rassische und politische Einstufung. Die Vernichtungen wurden gleichzeitig in der Freien Stadt Danzig und in den besetzten Gebieten West- und Zentralpolens durchgeführt. Ein ähnliches Schicksal ereilte die polnischen Führer im Osten, nachdem die deutsche Armee die Kresy besetzt hatte.

Die Art und Weise, wie mit den für die Liquidierung vorgesehenen Polen umgegangen wurde, wurde in erster Linie von den damaligen Möglichkeiten und der Eignung der Vernichtung beeinflusst. So beeinflussten beispielsweise der zu erwartende Widerstand der polnischen Gesellschaft gegen relativ offene Tötungen, die Reaktionen der internationalen Öffentlichkeit, die Zahl der die Vernichtung vorbereitenden Polizeikader, die notwendigen Erschießungskommandos und die aktuellen Ziele der deutschen Kriegs- und Versorgungspolitik die Intensität der Ausrottung des polnischen Volkes und die Wahl der Methoden zur Bewältigung dieser Aufgabe. Hinzu kamen die zu erwartende Zurückhaltung der deutschen unteren Zivilverwaltung, die die besetzten polnischen Gebiete verwaltete, die unsichere Haltung von Vertretern der deutschen Justiz gegenüber der geplanten Ausrottung der Polen und schließlich Zweifel an der Haltung der Vollstrecker, die sich weigern könnten, den Befehl auszuführen - all dies führte zu einer Korrektur der Fristen und Verfahren.

Vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs lebten etwa 1,5 Millionen Menschen polnischer Herkunft im Reich³⁶², obwohl es laut der deutschen Volkszählung vom 17. Mai 1939³⁶³ nur etwa 14 Tausend von ihnen waren.³⁶⁴ Die polnische Siedlung umfasste drei Arten von

³⁶² W. Wrzesiński, *Polski ruch narodowy w Niemczech w latach 1922-1939*, Toruń 2005, S. 25-33. Vgl. zum zahlenmäßigen Status der deutsch-polnischen Gemeinschaft im 19. und frühen 20. Jahrhundert: J. Kozłowski, *Polacy na ziemiach niemieckich w XIX wieku (do 1870 r.)*, "PZ" 1 (1988), S. 23-42; K. Rzepa, *Wychodźstwo polskie w Niemczech do 1914 r.*, "PZ" 5/6 (1979), S. 224-257.

³⁶³ Siehe normative Gesetze zur Volkszählung: Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung. Vom 4. Oktober 1937 (RGBl. I 1937, 109, 1053); Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung. Vom 6. Juli 1938 (RGBl. I 1938, 105, 796); Verordnung über die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1939 in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 21. Februar 1939 (RGBl. I 1939, 32, 281).

³⁶⁴ Obwohl die in der Volkszählung angegebene Zahl der Polen als deutliche Unterschätzung zu betrachten ist, entschieden sich viele von ihnen angesichts der zu erwartenden Repressionen tatsächlich, ihre deutsche Staatsangehörigkeit zu erklären. Um ihre deutsche Herkunft plausibel zu machen, hatten einige der Befragten bereits ein halbes Jahr zuvor begonnen, sich von ihrem Polentum zu distanzieren und unter anderem Gottesdienste in ihrer Muttersprache zu meiden. Ein polnischer Diplomat aus Berlin informierte das Außenministerium in Warschau bereits im November 1938 über diese Praxis (A. Poniatońska, *Historyczno-polityczne aspekty działalności Związku Polaków w Niemczech w latach 1922-1939*, "PZ" 4 (1984), pp. 19, 21. Vgl. R. Breyer, *Das Deutsche Reich und Polen 1932-1937*, Würzburg 1955, S. 294; J. Małczyński, *Moja praca w konsulacie generalnym Rzeczypospolitej Polskiej w Opolu*, ed. W. Lesiuk, Opole 1980, S. 87).

Clustern in den Grenzgebieten³⁶⁵ (Ober-³⁶⁶ und Niederschlesien, Vorpommern³⁶⁷, Lebuser Land³⁶⁸, Powisle³⁶⁹, Ermland und Masuren), in den Randgebieten (Rheinland und Westfalen) und in den städtischen Ballungsgebieten (Berlin³⁷⁰, Wrocław, Szczecin). Die deutsch-polnische Gemeinschaft war vor allem in der am 27. August 1922 gegründeten Union der Polen in Deutschland³⁷¹ zusammengeschlossen. Ihr Gründungskongress wurde vom Polnischen Nationalkomitee einberufen, das seit dem 19. Mai 1919 tätig war und dessen Behörden sich um die Einigung der Diaspora bemühten³⁷². Im Jahr 1924 hatte die Gewerkschaft etwa 32.000 Mitglieder, zwischen 1937 und 1938 waren es etwa 16.000³⁷³. Dieser Rückgang hing mit der immer stärker werdenden antipolnischen Politik des deutschen Staates zusammen. Andere polnische Organisationen spielten in der Zwischenkriegszeit nur eine untergeordnete Rolle; in der Praxis wurde der Verband die politische Vertretung der Polen gegenüber den deutschen Behörden. Allerdings gab es in Deutschland viele andere Verbände und Vereine: religiöse (bei weitem die zahlreichsten), Turn-, Frauen-, Arbeiter-, Selbsthilfe-, Gesangs-, Sänger-, Theater-, Berufs-, Pfadfinder-, Jugend-, Bildungs-, wissenschaftliche und Studentenvereine. Die deutsche Polonia konnte auf die Unterstützung des polnischen Staates zählen, der sie jedoch der Kontrolle der polnischen Botschaft in Berlin (1934 in den Rang einer Botschaft erhoben) unterstellte. Der Umfang der Unterstützung zeigt sich darin, dass der Wert der Subventionen etwa 90 Prozent der finanziellen Aufwendungen für die polnischen nationalen Aktivitäten ausmachte. Die Aufrechterhaltung des Nationalbewusstseins der Polen in Deutschland sollte jedoch nicht zur Begründung möglicher territorialer Ansprüche³⁷⁴ genutzt werden, wie dies bei den in polnischen Gebieten angesiedelten Deutschen der Fall war.

Die Polen in Deutschland hatten Minderheitenrechte nach Artikel 113 der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919, der lautete: "Die fremdsprachigen Volksteile des Reiches dürfen in ihrer freien nationalen Entfaltung durch Gesetz und Verwaltung nicht

³⁶⁵ H. Zieliński, Z problematyki narodowościowej na pograniczu polsko-niemieckim w dobie międzywojennej, "PZ" 9-10 (1949), S. 263-272; A. Targ, Polska ludność rodzima na ziemiach odzyskanych, "PZ" 6 (1947), S. 481-495; W. Wrzesiński, Problematyka polskiej ludności rodzima na ziemiach postulowanych w latach II wojny światowej, "PZ" 5-6 (1989), S. 153-167.

³⁶⁶ M. Lis, Die polnische Minderheit im deutschen Teil Oberschlesiens [in:] "Przebudź się, serce moje, i pomyśl". Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Schlesien und Berlin-Brandenburg, Hrsg. K. Bździach, Berlin-Opole 1995, S. 261-270.

³⁶⁷ L. Gustowski, Vorpommern. Zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg (1918-1945), "PZ" 4/5 (1945), S. 244-320; K. Ślaski, Die Geschichte des Polentums in Vorpommern, "PZ" 7-8 (1948), S. 89-101.

³⁶⁸ M. Sczaniecki, Die Geschichte der polnischen Bevölkerung im Lebuser Land, "PZ" 5 (1948), S. 479-494; idem, Die Nationalitäts- und Konfessionsfrage in der Vergangenheit des Lebuser Landes, "PZ" 6 (1948), S. 586-600; Z. Rutkowski, Das Leben der polnischen Bevölkerung in Zielona Góra in den Jahren 1890-1939, "PZ" 5 (1960), S. 138-149.

³⁶⁹ B. Bojarska, Die polnische Minderheit von Powiśle am Vorabend des Zweiten Weltkriegs, "PZ" 3 (1974), S. 139-153.

³⁷⁰ A. Czubiński, Polen in Berlin, "PZ" 2 (1988), S. 21-35.

³⁷¹ Es gibt eine reiche historische Literatur zu verschiedenen Aspekten der Aktivitäten dieser größten polnischen Organisation in Deutschland (siehe B. Czajkowski, Rodło, Warschau 1975; H. Lehr, E. Osmańczyk, Polacy spod znaku Rodła, Warschau 1972; A. Poniatowska, S. Liman, I. Krężałek, Związek Polaków w Niemczech w latach 1922-1982, ed. J. Marczewski, Warschau 1987; Związek Polaków w Niemczech. Materiały z sesji naukowej w 50 rocznicę powstania ZPwN, Opole 15 X 1972, ed. F. Hawranek, Opole 1974; E. Osmańczyk, Wisła i Kraków to rodło, Warschau 1985).

³⁷² A. Poniatowska, Polnische Organisationen in Berlin in den Jahren der Weimarer Republik, "PZ" 5-6 (1975), S. 47-49.

³⁷³ H. Chałupczak, II Rzeczpospolita a mniejszość polska w Niemczech. Grundsätze und Formen der Finanzierung der polnischen Minderheit in Deutschland in den Jahren 1919-1939, "PZ" 1 (1988), S. 129.

³⁷⁴ H. Chałupczak, II Rzeczpospolita..., S. 128-130.

beschränkt werden, insbesondere nicht im Hinblick auf den Gebrauch ihrer Sprache im Unterricht , sowie in der inneren Verwaltung und der Rechtspflege" ("Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden")³⁷⁵ . Obwohl das deutsche Grundgesetz den Begriff "nationale Minderheiten" nicht verwendet, sondern in der Verfassungsdebatte durch die Formulierung "fremdsprachige Volksteile des Reichs"³⁷⁶ ersetzt hat, wurde den auf der Grundlage der sprachlichen Zugehörigkeit definierten Gruppen das Recht auf Entfaltung ihrer Nationalität (Verbot der Diskriminierung durch deutsche Behörden in Gesetzgebung und Verwaltung) und das Recht auf Verwendung ihrer Muttersprache (im Bildungswesen und im Kontakt mit Justiz und Verwaltung) eingeräumt. Die Verpflichtung, Polen mit deutscher Staatsangehörigkeit als eigene nationale Gruppe zu behandeln, ergab sich aus völkerrechtlichen Verträgen, nämlich dem Versailler Vertrag (Artikel 91) und dem so genannten Genfer Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922³⁷⁷ , das den Status der "Angehörigen der Minderheiten" (z. B. Artikel 76, 78-81) regelte³⁷⁸ . Das letztgenannte Abkommen lief jedoch am 15. Juli 1937 aus.³⁷⁹ Darüber hinaus verpflichteten sich die Reichsbehörden, die rechtliche Situation der polnischen Gemeinschaft in Deutschland in der Erklärung der polnischen und der deutschen Regierung über die Behandlung ihrer anerkannten nationalen Minderheiten vom 5. November 1937 zu regeln. Führende deutsche Wissenschaftler der NS-Zeit, z.B. Carl Schmitt, Kurt Trampler, Max Boehm, Gustav Walz und Helmut Nicolai, betrachteten Minderheitenfragen im Zusammenhang mit den Problemen nationaler Gruppen (Volksgruppen)³⁸⁰ , die durch das Eingreifen der Reichsbehörden gelöst werden konnten³⁸¹ . Das Ausmaß der Anwendung der genannten Gesetze hing jedoch davon ab, wie die deutsche Verwaltung mit den Vertretern der lokalen polnischen Elite und in der Folge mit der polnischen Gemeinschaft umging.

Vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs kam es zu Morden an Mitgliedern polnischer Organisationen und Aktivisten, die für ihre patriotischen Aktivitäten bekannt waren. Der Tod von August Kośny, Arzt, Teilnehmer am Dritten Schlesischen Aufstand, Mitglied der Schlesischen Obergesellschaft³⁸² und polnischer sozialer Aktivist, zeugte von den

³⁷⁵ Verfassung des Deutschen Reiches..., S. 393.

³⁷⁶ J. Sandorski, Die polnische nationale Minderheit in Deutschland im Lichte des Völkerrechts, 'RPEiS' 2 (2010), S. 95-97.

³⁷⁷ Deutsch-polnisches Abkommen über Oberschlesien. Vom 15. Mai 1922 (RGBl. II 1922, 10, 238); Gesetz vom 24. Mai 1922 über die Ratifizierung des am 15. Mai 1922 in Genf unterzeichneten deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien (GBl. 1922, Nr. 44, Pos. 370). Siehe das am 15. Mai 1922 in Genf geschlossene deutsch-polnische Oberschlesien-Abkommen, Genf 1922.

³⁷⁸ Zur Situation der polnischen Minderheit in Oberschlesien siehe ausführlicher: M. Maciejewski, Prawne aspekty położenia mniejszości narodowych na Górnym Śląsku w latach 1918-1939, "CPH" 1 (2013), S. 249-269; S. Kutrzeba, Polskie prawo polityczne według traktatów, Teil 2, Kraków 1923, S. 185-218; M. Korowicz, Górnośląska konwencja genewska pomiędzy Polską i Niemcami 1922-1937, Katowice-Warszawa 1937.

³⁷⁹ S. Komar, Am Vorabend des Auslaufens der oberschlesischen Genfer Konvention, "Mitteilungen. Serie II" 32 (1936-1937), S. 1-6; S. Rundstein, Erworbene Rechte im Hinblick auf das Außerkrafttreten der Oberschlesischen Konvention, "RPEiS" 4 (1936), S. 354-366.

³⁸⁰ Gustav Walz unterscheidet in seiner Forschung zwischen den Begriffen der nationalen Minderheit und der nationalen Gruppe (G. Walz, Neue Grundlagen des Volksgruppenrechts, Berlin-Leipzig-Wien 1940, S. 91-92, 95).

³⁸¹ E. Waszkiewicz, Das Problem der nationalen Minderheiten in der Doktrin der NSDAP und in der deutschen Wissenschaft, 'SnFiZH' XI (1987), S. 115-119.

³⁸² P. Tomaszewski, Polskie korporacje akademickie w latach 1918-1939, Toruń 2011, S. 233-234.

Absichten der deutschen Behörden gegenüber den Polen und davon, dass eine neue Phase der Ausrottung begonnen hatte. Im Juli 1939 starb er durch die Hand von unbekannten Tätern, wahrscheinlich deutschen Polizisten. Seine mit Steinen beladene Leiche wurde in den Berliner Landwehrkanal geworfen, aber in der offiziellen Mitteilung hieß es, er sei infolge einer Alkoholvergiftung ins Wasser gefallen³⁸³. Über den Fall wurde sowohl in der polnischen³⁸⁴ als auch in der deutschen Presse³⁸⁵ ausführlich berichtet. Darüber hinaus wurden polnische Aktivisten manchmal so brutal verhöhnt, dass sie dabei ums Leben kamen. Kazimierz Lisowski, der langjährige Vorsitzende des Polnischen Handwerkervereins in Zielona Góra und der örtlichen Zweigstelle der Polnischen Vereinigung, verlor auf diese Weise sein Leben. Er starb am 25. September 1935 während eines weiteren Verhörs im Gestapo-Hauptquartier in Zielona Góra, offiziell an einem Herzinfarkt³⁸⁶.

Die Ausschaltung der polnischen Intelligenz aus der Verwaltung und den kommunalen Gremien in Deutschland begann bereits im Spätsommer 1933, als die Polen ihrer offiziellen Ämter und Funktionen enthoben wurden. Die Aktion wurde in West- und Mitteldeutschland durchgeführt, wo vor allem aus Schlesien und Großpolen stammende Polen lebten. Ihre Standhaftigkeit im Kampf gegen die Germanisierung war darauf zurückzuführen, dass sie diese während der preußischen Teilung erlebt hatten. Nach einem Runderlass des Reichsinnenministeriums vom 30. Dezember 1938 sollten die Behörden der Vereinigung der Polen in Deutschland alle Personen mit polnischer Staatsangehörigkeit aus den Minderheitenorganisationen³⁸⁷ entfernen.

Ein Vorspiel zum physischen Vorgehen gegen die Führer der polnischen Bewegung in Deutschland war die Sammlung von Informationen über künftige Opfer, die sich jedoch als schwierig erwies. Am 7. Juni 1939 forderte das Reichsinnenministerium den Bund der Polen auf, bis zum 1. Juli 1939 die Satzungen der polnischen Jugendorganisationen und die Personalien ihrer Leiter zu übermitteln. Am 15. Juli 1939 drangen Gestapobeamte in die Zentrale des Dritten Bezirks³⁸⁸ des Verbandes in Bochum ein und verlangten eine Liste der Vorstandsmitglieder. In beiden Fällen weigerten sich die Polen - beim zweiten Mal führte dies unter anderem zu einer Durchsuchung der Räumlichkeiten der regionalen Zweigstelle der Organisation und zur Inhaftierung (für vier Tage) ihres Leiters, Michał Wesołowski, am 29. Juli 1939. Am 17. August 1939 wurde die Zentrale der Polnischen Union geschlossen und ihre Mitarbeiter wurden verhaftet. Jan Kaczmarek, der sich seit

³⁸³ W. Wrzesiński, *Polski ruch...*, S. 493.

³⁸⁴ Siehe Stigmatisierung deutscher Lügen über die angebliche Verfolgung von Deutschen in Polen. Martyrologium von 1.500.000 Polen im Reich, "Lech. Gazeta Gnieźnieńska", 1. September 1939, S. 6. Die Lektüre dieses synthetischen Artikels, auch wenn er sich auf die bis dahin gegen die polnische Gemeinschaft in Deutschland durchgeführten Repressionsmaßnahmen bezieht, ermöglicht es, sich das Ausmaß und die Methoden der Besetzung Polens sowie das künftige Verhalten der deutschen Behörden gegenüber den Polen recht gut vorzustellen.

³⁸⁵ Siehe Wie starb Dr. A. Kosny? Ein Leichenfund in Berlin und ein Gräuelmärchen aus Polen, "Das 12 Uhr Blatt", 3. August 1939, S. 1.

³⁸⁶ Z. Rutkowski, *Życie...*, S. 147; H. Szczegół, Lisowski Kazimierz [in:] *Lubuski słownik biograficzny*, Hrsg. H. Szczegół, Zielona Góra 1984, S. 118-119.

³⁸⁷ M. Cyganski, Hitlers Verfolgung der polnischen Gemeinde in Rheinland-Westfalen in den Jahren 1933-1945, "PZ" 2 (1974), S. 214, 220, 229.

³⁸⁸ Die Struktur der Union umfasste die Aufteilung in fünf Bezirke, nummeriert von I bis V, mit Sitz in Opole (I), Berlin (II), Bochum (III), Olsztyn (IV) und Złotów (V). Nach dem Anschluss Österreichs wurde die Einrichtung eines VI.

Juli 1939 auf Urlaub in Polen befand, wurde vorgeladen. Auch andere polnische Aktivisten mussten Deutschland verlassen, um ihr Leben und das ihrer Angehörigen zu schützen. Einige von ihnen wurden zur Ausweisung aus dem Grenzgürtel und zur Arbeit verpflichtet. Viele Polen wurden zur Wehrmacht eingezogen, aber ihr Zugang zu Waffen wurde eingeschränkt, und auch die gedruckten Ausgaben polnischer Zeitungen wurden beschlagnahmt. Zu Beginn des Schuljahres, am 4. August 1939, waren die Behörden, Lehrer und Schüler der wenigen polnischen Schulen in Deutschland von Repressionen betroffen. Am 25. August 1939 um 17 Uhr verhafteten 150 SS-Beamte und die so genannte Hilfspolizei das Personal und die Schüler des polnischen Gymnasiums in Kwidzyn³⁸⁹. Die Reaktion der örtlichen Deutschen und Offiziere auf die Schließung der Einrichtung war wie folgt: "Außerhalb des Polizeikordons bildet sich eine Menschenmenge, aus der hin und wieder feindselige antipolnische Rufe zu hören sind. [...] In den ersten Wagen fahren die Jüngsten, 10-jährige Jungen. Sie schauen sich alles erstaunt an und blicken ruhig auf die tobende Menge, die von der Polizei zurückgehalten wird, damit sie nicht auf die Autos stürzt. [...] Die Anwesenheitskontrolle anhand der Listen wird von einer neuen Gruppe uniformierter Nazis durchgeführt, von denen jeder es als seine Pflicht ansieht, so laut wie möglich zu schreien, zu drohen, sich zu entschuldigen und beleidigende Schimpfwörter auszusprechen"³⁹⁰. Von Powisle aus wurden die Häftlinge zunächst in eine psychiatrische Anstalt in Tapiau, dann in Lager in Grünhoff und Strobjehnen bei Königsberg³⁹¹ transportiert. Von dort aus wurden die meisten Lehrer aus Kwidzyn in das zivile Kriegsgefangenenlager in Stutthof³⁹² und in die Konzentrationslager in Sachsenhausen³⁹³, Mauthausen, Gusen und Dachau geschickt, einige Schüler wurden zur Armee geschickt, die Jüngsten wurden entlassen. Ähnliche Maßnahmen sollten am 28. August 1939 am Beuthener Gymnasium ergriffen werden, aber die Gestapobeamten fanden weder Personal noch Schüler in der Einrichtung vor (die polnischen Schulbehörden hatten den Schulbetrieb zuvor eingestellt). Die Verhaftung der polnischen Lehrer aus Ostpreußen war für den 26. August 1939 vorgesehen. In den Jahren des Zweiten Weltkriegs starben die meisten der 71 polnischen Lehrer aus Deutschland in den Vernichtungslagern³⁹⁴. Katholische Geistliche, die in der Union der Polen aktiv waren, und polnische evangelische Pastoren teilten das Schicksal anderer Vertreter der polnischen Intelligenz. Der Priester Waław Osinski, Vorsitzender des 4. Bezirks der Union, Aktivist für das Plebiszit im Ermland und Verfechter des Polentums, wurde, obwohl er 1933 in den

³⁸⁹ Die Geschichte des Gymnasiums wurde nach dem Krieg von Władysław Gębik, dem Direktor des Gymnasiums, beschrieben, der vom 20. September 1939 bis zum 5. Mai 1945 in mehreren deutschen Lagern inhaftiert war. Er erinnerte daran, dass die Repressionen gegen Personen, die mit der Einrichtung in Verbindung standen, schon lange vor Beginn des Zweiten Weltkriegs durch die Verleumdung von Redakteuren der lokalen Presse und Parteifaktoren stattfanden. Nur drei Monate nach der Eröffnung der Schule, am 19. Februar 1937, wurden Schüsse aus einem kleinkalibrigen Gewehr abgegeben, bei denen ein polnischer Schüler, der sich in der Pause auf dem Schulhof aufhielt, verletzt wurde. Die Täter wurden natürlich nicht ermittelt (W. Gębik, *Polskie gimnazjum w Kwidzynie*, "PZ" 4 (1962), S. 313-314).

³⁹⁰ Ebd., S. 319.

³⁹¹ B. Bojarska, *Minderheit...*, S. 148.

³⁹² Die polnischen Einwohner von Powisle, Ermland, Masuren und der Woiwodschaft Pommern sowie die polnischstämmigen Bürger von Gdańsk waren die ersten, die bereits Anfang September 1939 ins Lager Stutthof geschickt wurden (W. Gajdus ks., Nr. 20998 opowiad., Kraków 1962, S. 106). Siehe die Monografie über die Liquidierung der Polen im Lager Stutthof: D. Drywa, *Säuberungsaktion na Pomorze Gdańskim w świetle dokumentów KL Stutthof (1939- 1942)*, Sztutowo 2015.

³⁹³ T. Cieślak, *Polen im Konzentrationslager Sachsenhausen bei Berlin*, "PZ" 3 (1959), S. 76-87.

³⁹⁴ W. Gębik, *Polskie gimnazjum...*, S. 306. Siehe H. Chałupczak, *Nauczyciele polscy na terenie Niemiec w okresie międzywojennym*, "PZ" 4 (1983), S. 27-56.

Ruhestand ging, in einem Strafarbeitslager im ostpreußischen Hohenbruch und später in Sachsenhausen inhaftiert. Trotz seiner Verlegung in ein Krankenhaus starb er 1945 an Entkräftung. Dem Tod fielen unter anderem auch der selige Pater Władysław Demski, ein Erzieher (1940 in Sachsenhausen ermordet, weil er sich dem Befehl widersetzte, einen Rosenkranz zu zertrampeln), und Pater Maksymilian Grochowski, Vorsitzender des 5. Bezirks der Vereinigung (der 1939 an den Folgen der Repressionen nach seiner Verhaftung starb). Als Häftling in den Konzentrationslagern Ravensbrück und Dachau überlebte den Krieg Pater Józef Styp-Rekowski, Angestellter der Zentrale der Vereinigung in Berlin und seit 1964 ihr Präsident³⁹⁵. 4. September 1939. Reinhard Heydrich ordnete die Liquidierung aller polnischen Organisationen in Deutschland an, wovon die Vertreter der Polnischen Vereinigung (Bruno Openkowski, Franciszek Lemanczyk und Jan Michalek), die am 7. September 1939 ins Reichsinnenministerium vorgeladen worden waren, unterrichtet wurden. Das Tätigkeitsverbot galt auch für polnische Schulen, Bibliotheken (die gemäß dem Erlass vom 16. August 1939 gelöscht und ihrer Buchbestände beraubt wurden)³⁹⁶, Bildungseinrichtungen, den Polnischen Pfadfinderbund in Deutschland³⁹⁷, Presseverlage, Verlage, Banken und Genossenschaften. Grundbesitz und Vermögen polnischer Organisationen, darunter die 4 Millionen Mark der Union der Polen, wurden für die Zwecke des deutschen Staates beschlagnahmt. Am 11. September 1939 ernannte der Reichsminister des Innern einen Beauftragten für die treuhänderische Verwaltung des polnischen Vermögens, der August Schmid, Leiter des Grundbuchamtes³⁹⁸, wurde. Insgesamt wurden etwas mehr als zweitausend Vertreter der polnischen Elite verhaftet³⁹⁹ - sie wurden in Lager u.a. in Hohenbruch, Sachsenhausen, Stutthof, Ravensbrück, Dachau und Buchenwald gebracht, wo sie der Widerstandsbewegung angehörten und diese anführten⁴⁰⁰. Sie wurden nach deutschen Maßstäben ermordet, davor aber versklavt, ausgeraubt, durch Arbeit zerstört, ihre Essensrationen auf ein Minimum reduziert, am Zugang zu medizinischer Versorgung gehindert, mit primitiven Geräten gefoltert, gedemütigt und von Schuldwahn überzeugt. Die Leichen der Opfer wurden verwendet, z. B. wurde die Asche der verbrannten Leichen als Dünger für die örtlichen Bauern verwendet. Viele polnische Aktivisten starben an den Folgen ihres Aufenthalts in den Lagern, z.B. bis zu 200 von 249 Verhafteten aus dem Ruhrgebiet⁴⁰¹. Darüber hinaus planten die Landräte z. B. im so genannten Oppelner

³⁹⁵ A. Nadolny, Die Tätigkeit der Priester in der Union der Polen in Deutschland, "PZ" 4 (1984), S. 110-112, 117-122.

³⁹⁶ H. Szurgacz, Likwidacja organizacji polskich i ich placówki na Opolszczyźnie w latach 1939-1941, "Studia Śląskie. Seria Nowa" IX (1965), S. 286.

³⁹⁷ Der Polnische Pfadfinderbund in Deutschland wurde am 6. Mai 1925 während eines Treffens polnischer Pfadfinderverbände in Beuthen gegründet, wo sich auch sein Sitz befand. Im Jahr 1939 hatte er etwa 2.700 Mitglieder. Die Führer der Pfadfinderbewegung starben in Konzentrationslagern (z. B. der Kommandeur der ostpreußischen Truppe Leon Włodarczak, die Lehrer Józef Groth und Jan Bauer) oder wurden wegen Verrats am Dritten Reich hingerichtet - z. B. wurden Pfadfinderführer Józef Horst und Lehrer Maksymilian Golisz in Brandenburg an der Havel ermordet (H. Kapiszewski, Związek Harcerstwa Polskiego w Niemczech. Zarys historyczny ze szczególnym uwzględnieniem lat 1933-1939, Warschau 1969; Związek Harcerstwa Polskiego w Niemczech na Śląsku (1920-1939). Wybór źródeł, ed. M. Lis, Opole 2000; I. Lasończyk, Zarys rozwoju Związku Harcerstwa Polskiego w Niemczech na Śląsku Opolskim w latach 1920-1939, Opole 1963).

³⁹⁸ A. Konieczny, Liquidation der polnischen Besitztümer in Deutschland 1939-1944, "SnFiZH" I (1974), S. 48.

³⁹⁹ C. Wiczorkiewicz, Polonia in Westdeutschland 1945-1952, "PZ" 3 (1965), S. 118, Anmerkung 1.

⁴⁰⁰ M. Cyganski, Hitlers Verfolgung der polnischen Gemeinschaft..., S. 231-232.

⁴⁰¹ Ebd. Vgl. K. Schnöring, Polen - Staatsbürger zweiter Klasse? "Deutsch-Polnische Hefte" 7-8 (1961), S. 376-377. Ohne Berücksichtigung der Daten über den Tod von Führern und Aktivisten, die dem Bezirk II der Union der Polen in Deutschland angehörten, beliefen sich die Verluste in den anderen Einheiten nach Schätzungen

Gebiet auf einer Sitzung am 21. Januar 1941 die Deportation der Familien polnischer Führer, die in die Lager geschickt wurden, und deren Enteignung⁴⁰². Die Liquidierung polnischer Organisationen im Reich wurde erst durch Erlasse vom 27. Februar⁴⁰³, 24. und 27. April 1940 legalisiert.⁴⁰⁴ Im ersten Erlass hieß es: "Die Tätigkeit der Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich (Vereine, Stiftungen, Gesellschaften, Genossenschaften und sonstige Unternehmen) ist verboten. Neue Organisationen der polnischen Volksgruppe dürfen nicht gegründet werden" (§ 1(1)).

Die Auflösung der polnischen Institutionen im Reich entsprach dem Plan, die polnischen diplomatischen Vertretungen in den von den deutschen Behörden verwalteten Gebieten abzuschaffen: Botschaften (in Berlin), zehn Generalkonsulate (in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, Königsberg, Kwidzyn, München, Wien, Wrocław und Prag), sechs Konsulate (in Klaipėda, Olsztyn, Opole, Pila, Szczecin und Moravian Ostrava) und ein Vizekonsulat (in Elk). Ende August 1939 betraute der polnische Staat das damals neutrale Schweden mit dem Schutz seiner Bürger und seines Eigentums im Reich. Ein entsprechendes Ersuchen zum Schutz des Eigentums und der Interessen des deutschen Staates in Polen wurde von den Berliner Behörden an die Niederlande gerichtet. Deutschland war daran interessiert, so schnell wie möglich Zugang zu den Ressourcen der polnischen Einrichtungen zu erhalten, weshalb es am 20. November 1939 ein entsprechendes Schreiben an die schwedische Botschaft richtete. Obwohl die schwedischen Beamten die deutsche Auffassung nicht teilten, dass die Voraussetzungen für die Verwahrung polnischer Angelegenheiten in Deutschland nicht mehr gegeben waren, erklärten sie sich bald bereit, diese an die zuständigen deutschen Stellen zu übergeben. Das Übergabeprotokoll wurde am 8. Dezember 1939 unterzeichnet. Zwischen der Gestapo und dem Reichsministerium des Auswärtigen kam es zu einem Konflikt im Zusammenhang mit der Überprüfung von Dokumenten polnischer Stellen, die im Allgemeinen von geringem Wert waren. Die Auswertung dieser Materialien wurde erst 1945 abgeschlossen. Das Personal der Botschaft in Berlin verließ Deutschland am 2. September 1939, und die Mitarbeiter der Konsulate durften erst am 13. und 14. September 1939 ausreisen, auch nach Dänemark und Ungarn. Als Vergeltung für das Verschwinden von August Schillinger, dem deutschen Konsul aus Krakau, wurden drei polnische Diplomaten festgenommen: Jerzy Warchałowski, Generalkonsul aus Königsberg, Witold Winiarski, Konsularattaché, und Bohdan Jałowicki, Konsul aus Olsztyn. Der letzte von ihnen wurde nicht freigelassen und starb als Gefangener im Lager Działdów⁴⁰⁵.

von Mirosław Cygański auf mindestens 407 Personen (M. Cygański, Hitlers Verfolgung der Führer und Aktivisten der Union der Polen in Deutschland in den Jahren 1939-1945, "PZ" 4 (1984), S. 57-60. vgl. W. Hładkiewicz, Hitlers Repressionen gegen die westfälisch-oberrheinische polnische Gemeinschaft in den Jahren 1939-1945, "PZ" 5-6 (1975), S. 261-268).

⁴⁰² F. Połomski, Absichten zur Liquidierung polnischer Aktivisten in der Region Opole in den Jahren 1939-1944, "Studia Śląskie. Seria Nowa" I (1958), S. 214.

⁴⁰³ Verordnung über die Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich. Vom 27. Februar 1940 (RGBl. I 1940, 39, 444).

⁴⁰⁴ W. Wrzesiński, Polnische Bewegung..., S. 487-502.

⁴⁰⁵ H. Batowski, Losy polskich konsulatów w Niemczech po 1 września 1939 r., "PZ" 5-6 (1989), S. 121-129. Siehe mehr zur Geschichte der polnischen Konsularposten in Ostpreußen: M. Szostakowska, Konsulaty polskie w Prusach Wschodnich w latach 1920-1939, Olsztyn 1990.

Freie Stadt Danzig vor und nach der Annexion

Die Repressionen betrafen auch die Polen in der Freien Stadt Danzig. Im Zusammenhang mit der Politik der deutschen Behörden gegenüber der polnischen Elite und der übrigen Gesellschaft lässt sich feststellen, dass die FSD zum am stärksten depolonisierten Gebiet des Reiches wurde. Nach der Volkszählung vom 18. August 1929 lebten dort 36.000 Menschen polnischer Herkunft, was etwa 11 Prozent der Gesamtbevölkerung des FSD⁴⁰⁶ ausmachte. Die polnische Bevölkerung konzentrierte sich in Danzig und Zoppot, wo sie im Allgemeinen in Handwerk, Handel und Industrie tätig war. Die ländliche Besiedlung konzentrierte sich auf das linke Weichselufer und in Żuławy⁴⁰⁷. In der FSD gab es verschiedene polnische Verbände und Vereine, die den im Reich tätigen ähnlich waren, und sie hatten ähnliche Probleme im Zusammenhang mit der antipolnischen Politik der Behörden. Bereits am 21. April 1921 wurde die Polnische Gemeinschaft in FSD gegründet, die die Interessen der Danziger Polen vertrat und versuchte, eine polnische Bewegung zu organisieren. Ordentliche Mitglieder konnten nur Polen mit Danziger Staatsbürgerschaft sein, während außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme auch polnische Staatsbürger sein konnten. Im Jahr 1923 hatte sie 7.500 Mitglieder, darunter 3.500 außerordentliche Mitglieder; 1933 waren es mehr als 5.000, darunter 1.000 außerordentliche Mitglieder. Am 13. Juni 1933 wurde die Union der Polen in der Freien Stadt Danzig, die mit der Gemeinde konkurrierte, gegründet⁴⁰⁸. Im Gegensatz zu den stiftungsorientierten Behörden der Kommune unterstützte die Union die Regierung, und die Mitgliedschaft stand sowohl Danziger als auch Nicht-Danziger Polen offen. Zwischen 1936 und 1937 gehörten der Kommune zwischen 5.000 und 8.000 Personen an. Die Gemeinde verlor die Subventionen der polnischen Regierung, die seit 1933 an den Verband überwiesen worden waren. Aufgrund der aggressiven antipolnischen Aktivitäten der Danziger Behörden veranlasste Marian Chodacki, Generalkommissar der Republik Polen in der FSD, den Zusammenschluss der beiden Organisationen zum Polnischen Gemeindeverband der Polen in der Freien Stadt Danzig. Sie nahm ihre Tätigkeit am 23. Mai 1937 auf.⁴⁰⁹

Der Vertrag von Versailles verbot die Diskriminierung von Polen in der künftigen deutsch-polnischen Konvention: "Diese Konvention: [...] 5. sorgt dafür, dass in der Freien Stadt

⁴⁰⁶ Danuta Drywa hält diese Zahl für eine Unterschätzung (D. Drywa, Säuberungsaktion..., S. 49. Vgl. W. Jedliński, *Dzieje oświaty i kultury w Wolnym Mieście Gdańsku i na Powiślu 1920-1939*, Malbork 1998, S. 20-21).

⁴⁰⁷ A. Drzycimski, *Die Polen in der Freien Stadt Danzig 1920-1933*, Wrocław-Warszawa-Kraków-Gdańsk 1978, S. 49).

⁴⁰⁸ Auf Initiative der Behörden der Union der Polen wurden jedes Jahr Zusammenfassungen ihrer Arbeit veröffentlicht, die u. a. Informationen über die Funktionsweise der Organisation und die Probleme der lokalen polnischen Gemeinschaft enthielten (siehe Erstes Arbeitsjahr der Union der Polen in W.M. Danzig. Raport z działalności za czas od 1 maja 1933 do 30 kwietnia 1934 r., ed. P. Jeż, Gdańsk 1934; Drugi rok pracy Związku Polaków w W.M. Gdańsku. Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1. Mai 1934 bis zum 30. April 1935, hrsg. von J. Wayzner, Gdańsk 1935; Drittes Arbeitsjahr der Union der Polen in W.M. Gdańsk. Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1. Mai 1935 bis 30. April 1936, Hrsg. J. Wayzner, Gdańsk 1936; Das vierte Jahr der Arbeit der Union der Polen in W.M. Gdańsk. Bericht über die Tätigkeit in der Zeit vom 1. Mai 1936 bis 31. März 1937, Gdańsk 1937). Nach der Fusion der Union der Polen mit der Polnischen Gemeinschaft wurde die Veröffentlichung von Berichten fortgesetzt.

⁴⁰⁹ S. Mikos, *Gmina Polska w Wolnym Mieście Gdańsku [in:] Studia z dziejów Gdańska 1918-1939*, ed. S. Potocki, Gdańsk 1975, pp. 161-184.

Danzig kein Unterschied zum Nachteil der polnischen Staatsangehörigen und anderer Personen polnischer Herkunft oder polnischer Sprache gemacht wird" (Artikel 104 Absatz 5). Diese Regelung wurde im Wesentlichen in der Pariser Übereinkunft übernommen, allerdings verbot dieser Akt eine Benachteiligung, insbesondere bei der Rechtsetzung und Verwaltung (Artikel 33). Der Schutz der rassischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten wurde in ähnlicher Weise geregelt wie der Schutz, den die polnischen Behörden auf dem Gebiet der Republik gewähren und der sich aus dem so genannten Kleinen Vertrag von Versailles ergibt (Artikel 33 der Konvention). Die Umsetzung der internationalen Rechtsnormen in das Grundgesetz erfolgte in den Artikeln 4 und 77 der Danziger Verfassung vom 17. November 1920.⁴¹⁰ Ersterer garantierte die freie volkstümliche Entwicklung des polnisch sprechenden Volksteils, was insbesondere das Recht auf den Gebrauch der polnischen Sprache im Bildungswesen, in der inneren Verwaltung und in der Justiz einschließen sollte, das sich aus der einschlägigen Gesetzgebung und dem Handeln der Verwaltung ergeben sollte. Artikel 77 hingegen verbot es, die aus allgemeinen öffentlichen Mitteln errichteten Danziger Einrichtungen zum Zwecke der inneren Kolonisation gegen Angehörige einer bestimmten Nationalität zu verwenden. Ein kurzer Überblick über die grundlegenden Quellen der Minderheitenrechte im FSD zeigt deren Ähnlichkeit mit der Weimarer Verfassung. Die Danziger Behörden eliminierten den Begriff der nationalen Minderheit aus ihrem Grundgesetz, indem sie die Polen als eine Gruppe der Danziger Bevölkerung nach sprachlichen Kriterien und nicht nach der freiwilligen Zugehörigkeit zur polnischen Nation definierten. Dies kam einer Einschränkung der Bestimmungen des Versailler Vertrags und der Pariser Konvention gleich. Die normative Definition der polnischen Minderheit war für die deutschen FSD-Behörden bei der Auswahl künftiger Opfer der antipolnischen Politik nicht streng bindend. Welche Polen zuerst inhaftiert wurden, was in der Regel ihrer Liquidierung vorausging, wurde von praktischen Erwägungen bestimmt. Neben der Herkunft (die u. a. nach sprachlichen Kriterien, Geburtsort, Religion, Nationalität der Vorfahren, politischer und sozialer Aktivität ermittelt wurde) erwiesen sich auch das wahrscheinliche Polonia-Bildungspotenzial, die Zugehörigkeit zu polnischen Behörden, Parteien oder anderen Organisationen, der Besitz von Eigentum und sogar die Nachbarkonflikte der Vorkriegszeit als wichtige Faktoren.

Im "Sonderjudenbuch für Polen" fanden sich über 290 Namen von Polen, die in FSD lebten. Die dortigen Polizeibehörden waren an der Planung, Vorbereitung und Durchführung der deutschen Vernichtung der Polen im unterstellten Gebiet⁴¹¹ beteiligt. Die Victoria-Schule in Danzig und die so genannte "Auswanderungsetappe" (ehemalige preußische Artilleriekaserne) im Bezirk Danzig wurden für die Liquidierung der polnischen Führungsschichten hergerichtet

⁴¹⁰ Siehe den konsolidierten Text der Verfassung nach den Änderungen vom 9. Dezember 1920, 17. Mai 1921 und 4. April 1922: Inkraftsetzung vorstehender Gesetze und Beschlüsse (GBl. f. d. FSD 1922, 30, 144); Verfassung der Freien Stadt Danzig in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1922, Danzig 1922. Siehe den konsolidierten Text des Grundgesetzes nach der Änderung vom 4. Juli 1930, d.h. in der bis zur Liquidation der FSD im Jahre 1945 geltenden Fassung: Bekanntmachung der Verfassung der Freien Stadt Danzig in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1930. Vom 17.9.1930 (GBl. f. d. FSD 1930, 35, 181); Verfassung der Freien Stadt Danzig in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1930. Neuverkündet am 17. September 1930 (GBl. 1930 S. 179 ff.), Danzig 1930.

⁴¹¹ J. Daniluk, SS in Gdańsk. Ausgewählte Themen, Gdańsk 2013, S. 95-109. Vgl. M. Waś, Gdańsk in der Kriegs- und Nachkriegszeit, Warschau 2016, S. 68-75.

Neufahrwasser und ein Lager in Graniczna Wieś (Grenzdorf) eingerichtet. An diesen Orten wurden Lager für Zivilgefangene eingerichtet, die dem Kommandanten der Kriegsgefangenenlager in Danzig⁴¹² unterstellt waren.

Ab dem 1. September 1939 wurde das Eigentum des polnischen Staates und polnischer Bürger im FSD beschlagnahmt. Deutsche und Danziger Polizeibeamte beschlagnahmten beispielsweise das Eigentum des Generalkommissariats der Republik Polen, des polnischen Eisenbahnamtes, der polnischen Post, der polnischen Zollinspektion und ihrer Einrichtungen, des polnischen Telegrafenamtes, der polnischen Delegation des Hafen- und Wasserstraßenrates, polnischer Bildungs- und Studenteneinrichtungen (z.B. ein Gymnasium, ein akademisches Haus, eine Handelsschule), polnischer Bankinstitute und sogar die Wohnungen polnischer Beamter⁴¹³. Die Zahl der von den Deutschen ermordeten Vertreter der polnischen Gemeinschaft in Danzig zu schätzen, ist eine halsbrecherische Aufgabe. Piotr Semków hält es für wahrscheinlich, dass vom 1. September 1939 bis zum 22. März 1940, als die zweite Massenexekution im Lager Stutthof stattfand, 242 Polen liquidiert wurden, darunter 52 Verteidiger des polnischen Postamtes in Danzig (39 von ihnen wurden am 5. Oktober 1939 in Zaspä erschossen. Oktober 1939 in Zaspä erschossen, die übrigen wurden nach Stutthof geschickt)⁴¹⁴, 20 Eisenbahner aus Szymankowo, 68 im März in Stutthof Ermordete und 102 Menschen, die vor allem in den Wäldern bei Wielka Piaśnica, während militärischer Operationen und infolge von Ad-hoc-Einzelmorden um ihr Leben gebracht wurden. Das Material mit mehr oder weniger plausiblen, aber nicht unbedingt vollständigen Angaben zu den Opfern der deutschen Repressionen während der gesamten Besatzungszeit umfasste 1023 Personenblätter. Piotr Semków wiederum stellte eine Liste mit 620 Namen von ermordeten Polen aus dem FSD⁴¹⁵ zusammen.

Von den 130 Lehrern, die in Danzig arbeiteten, starben 29 an den Folgen der deutschen Repressionen⁴¹⁶. Zahlreiche polnische Beamte, Politiker, Militärs (einschließlich der Verteidiger des Militärdepots auf der Westerplatte)⁴¹⁷, Angehörige anderer uniformierter Dienste, polnische Aktivisten, Ärzte, Rechtsanwälte, Postangestellte, Zollbeamte⁴¹⁸, Eisenbahner, Bauern, Handwerker, Gastwirte und Arbeiter wurden ermordet. Acht der zwölf Geistlichen, die in den Kirchen der Danziger Diözese Dienst taten, wurden getötet⁴¹⁹.

⁴¹² A. Męclewski, Neugarten 27. Z dziejów gdańskiego gestapo, Warszawa 1974, S. 61-67. Weitere Informationen über das Konzentrationslager Stutthof und seine polnischen Häftlinge: Stutthof. Hitlerowski obóz koncentracyjny, Hrsg. K. Ciechanowski et al., Warszawa 1988; K. Dunin-Wąsowicz, Obóz koncentracyjny Stutthof, Gdańsk 1970; M. Owsinski, Polscy więźniowie polityczni w obozie Stutthof 1939-1945, Toruń 2001, S. 91-98; D. Drywa, Säuberungsaktion..., S. 49-79.

⁴¹³ M. Wardzyńska, Es war 1939..., S. 82-83.

⁴¹⁴ D. Schenk, Das polnische Postamt in Danzig. Dzieje pewnego niemieckiego zabójstwa sądowego, tłum. W. und J. Tycnerowie, Gdańsk 1999, S. 61-148; A. Świtalski, Zbrodnia usankcjonowana. Skazanie na śmierć obrońców Poczty Polskiej w Gdańsku w świetle prawa, Wrocław-Warszawa-Kraków-Gdańsk 1979, S. 31-122; F. Bogacki, Poczta Polska w Gdańsku, Warsaw 1978, S. 90-113; A. Śnieżko, Poczta Polska w Wolnym Mieście Gdańsku, Wrocław 1964, S. 93-102.

⁴¹⁵ P. Semków, Polityka Trzeciej Rzeszy wobec ludności polskiej na terenie byłego Wolnego Miasta Gdańska w latach 1939-1945, Toruń 2001, S. 128-130, 165-186.

⁴¹⁶ M. Wardzyńska, Es war 1939..., S. 87.

⁴¹⁷ J. Tuliszka, Westerplatte 1926-1939: Die Geschichte des militärischen Transitlagers in der Freien Stadt Danzig, Toruń 2003, S. 209-220.

⁴¹⁸ A. Męclewski, Celnicy Wolnego Miasta. Z działalności polskich inspektorów celnych w Wolnym Mieście Gdańsku w latach 1923-1939, Warsaw 1971, pp. 356-378; H. Kula, Polscy inspektorzy celni w Wolnym Mieście Gdańsku, Gdańsk 2009, pp. 329-409.

⁴¹⁹ A. Baciński, Martyrologia polskich kapłanów katolickich w Gdańsku w latach 1939-1945, "Kościół Katolicki na Ziemiach Polski w Czasie II Wojny Światowej. Materiały i Studia" 1 (1973), S. 185-205.

. Auch die Danziger Pfadfinderbewegung erlitt Verluste. Aufgrund ihres wachsenden Einflusses⁴²⁰ und der Handlungen ihrer Führung wurden die Vorbereitungen für die Vereinigung des Gebiets mit Deutschland erheblich behindert. Nach der Vereinigung der FSD mit dem Reich am 1. September 1939 begannen die Danziger Behörden mit der Suche nach Pfadfinderführern und ihren Mitgliedern, indem sie Plakate mit ihren Namen und Fotos anbrachten. Sie waren wie folgt unterzeichnet: "Das sind die, die Danzig verraten haben". Unter den Verhafteten aus der polnischen Gemeinschaft Danzigs waren der Volkstagsabgeordnete Antoni Lendzion, der Bankdirektor und Aktivist Franciszek Kręcki, der Arzt Stefan Mirau, der Pfadfinderführer und Lehrer Alfons Liczmański, der Kommandant der Danziger Hafenlotsen Tadeusz Ziółkowski und der Schiffbauingenieur und ZHP-Aktivist Gustaw Niemiec. Nach den Verhören wurde ein Großteil von ihnen in das Gefängnis in Nowy Port und von dort in das Lager in Stutthof gebracht, wo viele ihres Lebens beraubt wurden⁴²¹.

Die sogenannten in das Deutsche Reich eingegliederten polnischen Gebiete

Auf dem seit dem 1. September 1939 besetzten Gebiet der Republik Polen führten die deutschen Besatzungsbehörden ein Projekt zur Ausrottung der polnischen Elite durch. Im Rahmen dieser Aktion wurden zahlreiche polnische Grundeigentümer (Bauernhöfe, Unternehmen, Industriebetriebe, Geschäfte, Gaststätten usw.) um ihr Leben gebracht, deren Ländereien für die Nutzung durch deutsche Siedler übernommen wurden, die in die sogenannten westpolnischen, dem Reich einverleibten Gebiete gebracht wurden. Die geplanten Tötungen wurden bis Ende 1939 in den sogenannten eingegliederten Gebieten und bis Mitte 1940 im sogenannten GG fortgesetzt. Später wurde die Bedrohung durch die wiedererstarkte polnische Widerstandsbewegung und die staatlichen Behörden im besetzten Land ad hoc beseitigt. In den nach 1941 von Deutschland besetzten Grenzgebieten wurden Vertreter der polnischen Führungsschichten, die in der Regel aus den größeren Verwaltungszentren stammten, präventiv (selektiv, aber massenhaft) getötet. Die Vernichtung der Eliten im Osten wurde nicht überall mit der gleichen Entschlossenheit durchgeführt wie in West- und Zentralpolen. Das lag daran, dass die polnische Intelligenz und die Grundbesitzerklasse bereits von den sowjetischen Behörden dezimiert worden waren; außerdem wurden andere polizeiliche Aufgaben, wie die Liquidierung von Juden und die Bekämpfung nationaler und religiöser Minderheiten, als dringlicher angesehen.

⁴²⁰ Formal waren ihre Strukturen als ausländische Einheiten den polnischen ZHP-Behörden unterstellt. 1920 wurden in Danzig die ersten Pfadfindergruppen gegründet - eine Männergruppe und eine separate Frauengruppe, 1928 eine Männergruppe und 1931 eine Frauengruppe. Die Zahl der Mitglieder der Männertruppe belief sich 1935 auf 641, die der Frauentruppe auf 576. Gemäß dem Befehl der ZHP-Führung Nr. 1 vom 10. Januar 1935 wurde der Rang der Danziger Truppe auf den einer Fahnentruppe erhöht. Ihre Zahl belief sich 1939 auf 2007 (K. Kubik, *Harcerstwo polskie w Wolnym Mieście Gdańsku*, "Rocznik Gdański" 1 (1972), S. 112; R. Woźniak, *Harcerstwo polskie w Wolnym Mieście Gdańsku 1920- 1939*, Warschau 1977, S. 28, 35, 47, 52).

⁴²¹ K. Kubik, *Scouting...*, S. 112-113; R. Woźniak, *Scouting...*, S. 71, 82. Vgl. zu den Aktivitäten der deutschen Jugendverbände in der FSD: C. Pallasse, *Die Hitlerjugend der Freien Stadt Danzig 1926-1939*, Münster - New York - München - Berlin 1999.

Während der Septemberkampagne und in den ersten Monaten der Besatzung, im Wesentlichen bis Anfang 1940, wurde die polnische Führungsschicht in den am 26. Oktober 1939 ins Reich eingegliederten Ländern liquidiert - mindestens 50-60 Tausend Polen wurden in der Aktion "Inteligencja"⁴²² ermordet.

Die größte Zahl von Menschen, bis zu 36-42 Tausend, wurde in Danzig-Pommern vernichtet⁴²³. Exekutionen wurden in mehr als vierhundert Städten in der Vorkriegs-Woiwodschaft Pommern durchgeführt. Exekutionen wurden in Wäldern (bei Piaśnica Wielka⁴²⁴ in der Nähe von Wejherowo, wo 23 Massengräber entdeckt wurden, Barbarka⁴²⁵ in der Nähe von Toruń, Szpegawski-Wald mit 32 Grabgruben und Gdański-Wald in Bydgoszcz), Kies- und Sandgruben (in Paterek⁴²⁶ in der Nähe von Bydgoszcz, Nakło nad Notecią und im Unterbezirk Mniszek), Gräben, Gefängnisse und Haftanstalten⁴²⁷, Lager, die von Mitgliedern des Selbstschutzes und Gestapo-Funktionären betrieben wurden⁴²⁸ ("Hinrichtungshaus" in Rypin⁴²⁹, Artilleriekaserne in Bydgoszcz und Lager in Radzim und Karolewo⁴³⁰), Bauernhöfe, Felder, jüdische und katholische Friedhöfe. Um die polnische Bevölkerung einzuschüchtern, wurden öffentliche Hinrichtungen durchgeführt. Es wurden Kollektivstrafen verhängt, und die Gefangenen wurden vernichtet. Die Opfer wurden in der Regel geschlagen, erschossen oder mit stumpfen Gegenständen wie einer Schaufel oder einem Gewehrkolben ermordet - sie wurden zuvor beraubt, gefoltert und auf raffinierte Weise gedemütigt. Besonders viele Massenexekutionen wurden am 11. November 1939, dem Tag, an dem Polen seine Unabhängigkeit wiedererlangte, durchgeführt, um den Zusammenbruch des Staates noch deutlicher zu machen und die an diesem Tag ermordeten polnischen Bürger zu deprimieren. Quasi-Justizorgane, z. B. dreiköpfige Kommissionen, denen in der Regel zwei Mitglieder des Selbstschutzes angehörten, sprachen Todesurteile aus. Als Schuld der Polen wurde u.a. deren "fanatische Anhänglichkeit an das Polentum", Brandstiftung an deutschem Eigentum und Aktivitäten zum Nachteil des Deutschtums⁴³¹ genannt, was die deutschen Nachbarn oft

⁴²² Maria Wardzyńska gab in Anlehnung an Czesław Łuczak eine konservative Schätzung der Zahl der Opfer der direkten Vernichtungsaktion an. Eine höhere Bilanz zog Witold Kulesza (M. Wardzyńska, *Był rok 1939...*, S. 74. Siehe C. Łuczak, *Polska...*, S. 99-104; R. Majewski, *Waffen SS. Mythen und Wirklichkeit*, Wrocław 1977, S. 53. Vgl. W. Kulesza, *Die Möglichkeit der Abfassung einer Anklageschrift gegen die Täter des Verbrechens von Katyn. Rechtliche Voraussetzungen und Realität* [in:] *Katyn Massacre. Wina i oskarżenie*, Hrsg. I. Kowalska et al., Warschau 2004, S. 65).

⁴²³ B. Chrzanowski, *Pomorze Gdańskie pod okupacją hitlerowską (1939-1945)* [in:] *Stutthof...*, S. 34. Vgl. D. Steyer, *Eksterminacja ludności polskiej na Pomorze Gdańskim 1939-1945*, Gdynia 1967, pp. 87-90, 153-161; W. Jastrzębski, J. Sziling, *Okupacja hitlerowska na Pomorze Gdańskim w latach 1939-1945*, Gdańsk 1979, S. 95-105; W. Jastrzębski, *Terror i zbrodnia...*, Warsaw 1974, S. 123-146.

⁴²⁴ Siehe Piaśnica klagt an. *Nachwirkungen der wissenschaftlichen Konferenz "Piaśnica 1939-1941"* und des 4. bezirkskommunalen Fotowettbewerbs "Nekropolia Piaśnicka", Hrsg. S. Janke, Wejherowo 2009.

⁴²⁵ Siehe S. Grochowina, J. Sziling, *Barbarka. Ort der deutschen Hinrichtungen von Polen aus Toruń und Umgebung* (Oktober-Dezember 1939), Toruń 2009.

⁴²⁶ Siehe T. Ceran, *Paterek 1939: Verbrechen und Erinnerung*, Bydgoszcz, Gdańsk-Warsaw 2018.

⁴²⁷ J. Adamska, *Organisation der Gefängnisse und gerichtlichen Verhaftungen auf den polnischen Gebieten, die zum Dritten Reich 1939-1945 gehörten*, "BGKBZHwP" XXIX (1979), S. 98-136.

⁴²⁸ Siehe *The System of German Camps in Pomerania and Neighbouring Areas (1939-1945)*, ed. S. Grochowina et al., Toruń 2010.

⁴²⁹ Siehe A. Witkowski, *Mordercy z Selbstschutzu*, Warschau 1986, S. 12-14, 63-72, passim; M. Krajewski, *W cieniu wojny i okupacji. Ziemia Dobrzyńska w latach 1939-1945*, Rypin 1995, S. 53-59, passim.

⁴³⁰ Siehe I. Mazanowska, *Karolewo 1939: Verbrechen im Lager des Selbstschutzes Westpreußen*, Gdańsk-Warsaw 2017; B. Bojarska, *Obozy zniszczenia...*

⁴³¹ K. Daszkiewicz, *Niemieckie ludobójstwo na narodzie polskim (1939-1945)*, cz. 1, Toruń 2009, S. 94; M. Wardzyńska, *Był rok 1939...*, S. 169.

ausnutzten, um ihr Eigentum zu beschlagnahmen. Manchmal erhielten die Familien der Ermordeten die Information, dass ihre Angehörigen in das so genannte GG abgewandert waren und der Kontakt zu ihnen unmöglich war⁴³².

Ähnliche Geschäfte mit Vertretern der Elite und anderen wohlhabenden Polen wurden in den polnischen Westgebieten sowohl vor als auch nach der Eingliederung in das Reich getätigt, obwohl es regionale Unterschiede gab. Die erste Besonderheit bestand darin, dass es in Großpolen, Polnisch-Oberschlesien und in den nach Ostpreußen eingegliederten Gebieten weniger Deutsche gab als in Danzig-Pommern. Infolgedessen gab es eine bescheidenere Beteiligung der örtlichen Volksdeutschen an den Selbstschutzeinheiten, die außerhalb Pommerns im Allgemeinen keine starke Stellung im Vernichtungsapparat erlangten. Da sie nicht über ein so gut entwickeltes Netz von Vertrauensleuten und Agenten wie in Pommern verfügten, das sich weitgehend aus der deutschnationalen Minderheit speiste, mussten die deutschen Behörden im Laufe der Vernichtungsaktion wahrscheinlich die Listen um Angaben zu den als polnische Führer anerkannten Personen ergänzen. So ordnete Arthur Greiser, Leiter der Zivilverwaltung unter dem Militärbefehlshaber in Posen, am 29. September 1939 die Erstellung von Namenslisten mit Vertretern der polnischen Elite - Geistliche, Lehrer, Grundbesitzer, Kaufleute und Industrielle - an⁴³³.

Charakteristisch für die deutschen Verbrecher in Großpolen war, dass sie Massenerschießungen, auch mehrmals an einem Ort, an öffentlichen Plätzen durchführten, z.B. auf Stadtplätzen (in Śmigł, Kościan, Szamotuły, Mosina, Kostrzyn, Murowana Goślina, Kórnik, Śrem, Gostyń, Leszno usw.) und in kleineren Städten (bei der Kirche in Otorowo, Osieczna, Poniec, Włoszakowice usw.)⁴³⁴. Die Anschuldigungen der antideutschen Diversion, des Waffenbesitzes und der Brutalität polnischer Opfer gegenüber ihren deutschen Nachbarn, die sich nicht auf Fakten stützen, dienten dazu, die Polen einzuschüchtern und den Hass der Soldaten und der örtlichen Volksdeutschen gegen sie zu schüren. Es ist wahrscheinlich, dass insgesamt etwa 10.000 Menschen im Wartheland im Rahmen der Operation "Intelligence"⁴³⁵ ermordet wurden.

In den polnischen Gebieten, die Ostpreußen einverleibt wurden, wurden die Richtlinien von Erich Koch umgesetzt und das Gebiet rücksichtslos germanisiert. Ausdruck von Kochs Ambitionen war die Tatsache, dass seine Stiftung (Erich-Koch-Stiftung) die Krasiński- und Czartoryski-Güter mit einer Fläche von fast 19.000 Hektar übernahm. An der Stelle ihres Schlosses, das 1940 auf Anordnung der deutschen Behörden abgerissen wurde, wurde eine Landvilla errichtet, für deren Bau 160 polnische Bauernhöfe niedergebrannt und deren 757 Bewohner vertrieben wurden⁴³⁶. In Ostpreußen wurden Angehörige der polnischen Führungsschicht heimlich ermordet, so dass sich die Transporte der zur Vernichtung vorgesehenen Personen auf Konzentrationslager außerhalb der Provinz beschränkten. Aus diesem Grund wurde SS-Brigadeführer Otto Rasch, Befehlshaber der Einsatzabteilung in der EG z. b. V. und von November 1939 bis November 1941 Inspekteur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Königsberg, um die Jahreswende

⁴³² M. Wardzyńska, Das Jahr war 1939..., S. 177

⁴³³ Ebd., S. 186-187.

⁴³⁴ Ebd., S. 192-198.

⁴³⁵ Ebd., S. 217.

⁴³⁶ Ebd., S. 225.

1939/1940 in Działdów ein Durchgangslager für polnische Zivilgefangene einrichten und das dort bestehende Lager für polnische Kriegsgefangene, Einsatzgruppenangehörige und Volksdeutsche aus dem Selbstschutz⁴³⁷ nutzen.

Im polnischen Teil Oberschlesiens bestand die Besonderheit der Vernichtung der polnischen Führungsschichten darin, dass die Exekutionen sofort vollzogen wurden. Im September 1939 wurden sie von Wehrmachtssoldaten, Polizeibeamten und Mitgliedern paramilitärischer Formationen wie der Sonderformation "Ebbinghaus" durchgeführt. Sie ermordeten in erster Linie schlesische Polen, die ihnen starken und organisierten Widerstand geleistet hatten. Unter den Opfern befanden sich neben den Mitgliedern des Bundes der schlesischen Aufständischen und anderen zivilen Verteidigern auch Jugendliche des Bundes der polnischen Pfadfinder und des Bundes der aufständischen Jugend. Für die Deutschen war es besonders wichtig, möglichst viele schlesische Aufständische von 1919-1921 und Plebiszitaktivisten zu liquidieren⁴³⁸. Denn sie galten als polenbildendes Element und unerbittliche Feinde des Deutschtums, die ihre ablehnende Haltung gegenüber dem deutschen Staat bereits unter Beweis gestellt hatten. Im September 1939 ermordeten deutsche Funktionäre rund 1.400 Polen im polnischen Teil Oberschlesiens. Laut Czesław Madajczyk erscheint die Zahl der Opfer zwar überraschend niedrig, ist aber durch die Überzeugung der Polizeibehörden gerechtfertigt, dass die örtliche Bevölkerung die Aufständischen nicht unterstützte, die schlesischen Industriebetriebe durch die Hände ihrer polnischen Angestellten in Betrieb genommen werden sollten und viele Vertreter der polnischen Intelligenz das Gebiet vor dem Einmarsch der Deutschen verlassen hatten⁴³⁹.

Nach dem Ende der Militäroperationen in Polen begann man in Schlesien mit der Beseitigung polnischer Aktivisten. Anders als in Pommern, Ostpreußen und Großpolen wurden in Oberschlesien Vertreter der Elite (insbesondere Lehrer und Geistliche) in der Regel in Lager (u. a. Auschwitz, Mauthausen, Gusen, Dachau und Sachsenhausen) verbracht, wo sie durch Sklavenarbeit, Hunger, körperliche Züchtigung und eingeschränkten Zugang zur medizinischen Versorgung liquidiert wurden. Die Repressionen dauerten sogar bis Mai 1940 an.⁴⁴⁰

Donald Steyer kam zu Recht zu dem Schluss, dass in der Zeit der intensiven Ausrottung der polnischen Elite (d.h. von September bis Dezember 1939) im Rahmen der "Intelligence"-Aktion in den annektierten Gebieten "in jeder Stadt, in fast jedem Dorf Polen ermordet wurden"⁴⁴¹. Obwohl diese Aktion von den deutschen Behörden bis ins Detail geplant war, schienen ihre Auswirkungen in Pommern dank der Tatsache, dass einheimische ethnische Deutsche als Vollstrecker eingesetzt wurden, die Erwartungen der Berliner Entscheidungsträger und der lokalen Verwaltungsvorgesetzten zu übertreffen. Aus diesem Grund wird in der polnischen Geschichtsschreibung und im

⁴³⁷ M. Orski, Lager in Działdów. Vergessene Zeugnisse des deutschen Terrors während des Zweiten Weltkriegs [in:] System der Lager..., S. 132.

⁴³⁸ M. Wardzyńska, Es war 1939..., S. 129.

⁴³⁹ C. Madajczyk, Politik ..., Bd. 1, S. 44.

⁴⁴⁰ Ebd., S. 137, 139.

⁴⁴¹ D. Steyer, Die Vernichtungspolitik der NS-Besatzer in Danzig-Pommern, Danzig 1971, S. 23.

polnischen Diskurs nach wie vor der Begriff "Pommersches Verbrechen von 1939"⁴⁴² verwendet, der von Tomasz Ceran, einem Historiker der Besatzungszeit in Pommern, vorgeschlagen wurde. Trotz Hunderter von Studien über das Martyrium der Polen in der ersten Zeit der deutschen Besatzung werden immer noch neue Publikationen verfasst, die sich diesem Thema nicht nur im Zusammenhang mit Pommern⁴⁴³, sondern auch mit Großpolen, dem Land Łódź, Oberschlesien und dem nördlichen Masowien, das mit Teilen von Suwałki in Ostpreußen eingegliedert wurde, widmen. Angesichts der vielen Jahre, die seit den geschilderten Ereignissen vergangen sind, konzentrieren sich die Autoren auf die Klärung und Verifizierung der Zahlenangaben, ganz im Sinne des Postulats von Zbigniew Herbert, dem herausragenden polnischen Dichter, Essayisten und Dramatiker, "die Namen / all derer festzustellen, die / im Kampf gegen die unmenschlichen Machthaber starben"⁴⁴⁴.

Das sogenannte Generalgouvernement

Die geringere Unterstützung durch die deutsche nationale Minderheit als in den so genannten "einverleibten Gebieten", die praktisch überragende Stellung von Hans Frank in der Machthierarchie des so genannten GG, die Dominanz der polnischen Gemeinschaft in der demographischen Struktur der Entität, die Furcht vor der Reaktion der internationalen öffentlichen Meinung und die mögliche Missbilligung der deutschen Zentralbehörden für die eigenständigen Maßnahmen des Generalgouverneurs - all dies führte zu einem anderen Modell der Ausrottung der polnischen Führungsschichten.

Bevor 1940 die Strafaktion "AB" durchgeführt wurde, wandten die deutschen Verwalter des so genannten GG Ad-hoc-Repressionen an. Infolge von Verhaftungen, Fahndungen und Durchsuchungen, die insbesondere im Oktober und November 1939 durchgeführt wurden, wurden zahlreiche Vertreter der polnischen Elite ausgeschaltet. Wie in anderen

⁴⁴² Sowohl der Begriff selbst als auch seine Erklärung warfen formale und inhaltliche Fragen auf. Der Autor dieser Veröffentlichung hat sie in einer Polemik mit Tomasz Ceran formuliert. Sie betrafen vor allem die subjektiven, intentionalen und chronologischen Aspekte des Verbrechens. Tomasz Ceran berücksichtigte nur die geografische Lage der Hinrichtungsstätten, die in der Vorkriegs-Woiwodschaft Pommern lagen. Nicht berücksichtigt hat er jedoch die Tatsache, dass die deutschen Behörden die polnische und nicht die pommersche Elite ausrotten wollten (entscheidend war die nationale und nicht die regionale Zugehörigkeit der Opfer), die tatsächlichen Begründungen für die begangenen Verbrechen (nationale oder eugenische Gründe), und er ließ die nach 1939 durchgeführten Hinrichtungen außer Acht (die Auflösung des Selbstschutzes oder der Einsatzgruppen schlug sich nicht unmittelbar in faktischen Handlungen nieder). Dennoch ist die Schaffung des betreffenden Begriffs durch das außergewöhnliche Ausmaß des Programms zur Ermordung von Mitgliedern der polnischen Elite gerechtfertigt. Trotz der Vorbehalte gegen die Bezeichnung des Verbrechens wurde am 6. X. 2018 in der Innenstadt von Toruń ein Denkmal für die Opfer enthüllt. (siehe T. Ceran, Das pommersche Verbrechen 1939, "WHzWoS" 4 (2017), S. 4-9; M. Mazurkiewicz, "Ad vocem" des sogenannten Pommerschen Verbrechens 1939, "WHzWoS" 1 (2018), S. 18-20; T. Ceran, "Ad vocem do ad vocem. Noch einmal zum pommerschen Verbrechen 1939, "WHzWoS" 1 (2019), S. 15-19; vgl. die Informationsbroschüre zur Vernichtung der pommerschen Polen: T. Ceran, Zbrodnie pomorskie 1939, Warszawa 2018).

⁴⁴³ Siehe I. Rychert, Eksterminacja ludności Tczewa oraz powiatu tczewskiego w latach 1939-1942 w świetle wybranych przykładów z dokumentów Okręgowej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Gdańsku [in:] Wyniszczyć - wypędzić - wynarodowić. Szkice do dziejów okupacji niemieckiej na Kaszubach i Kociewiu (1939-1945), ed. by G. Berendt, Gdańsk 2010, pp. 164-180.

⁴⁴⁴ Z. Herbert, Pan Cogito o potrzebie ścisłości [in:] idem, Wiersze zebrane, oprac. Hrsg. von R. Krynicki, Kraków 2008, S. 517-522.

Regionen des besetzten Polens begannen die Todesstrafen für angeblichen oder nachgewiesenen Waffenbesitz. Viele Opfer des deutschen Terrors im so genannten Warschauer Bezirk wurden in das Gefängnis der Sicherheitspolizei und des SD Warschau (Pawiak) und die Deutsche Strafanstalt in der ul. Von dort wurden sie zu brutalen Verhören in das Büro des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes für den Distrikt Warschau transportiert, das sich in einem Teil der Gebäude des ehemaligen polnischen Ministeriums für religiöse Bekenntnisse und Volksaufklärung in der J. Szucha-Allee 25 befand. Die Hinrichtungen wurden am Weichselufer hinter dem polnischen Parlament in den sogenannten Sejm-Gärten durchgeführt, von wo aus ein Teil der Leichen abtransportiert und ein anderer Teil an Ort und Stelle begraben wurde. Zahlreiche Warschauer (Vertreter der polnischen Behörden, Parlamentarier, Geistliche, Lehrer, Ärzte, Anwälte und Geschäftsleute) starben in den Hinrichtungsstätten, die in der Nähe der Hauptstadt eingerichtet worden waren, unter anderem im Wald von Kabaty und auf einer separaten Lichtung in der Nähe des Dorfes Palmiry im Wald von Kampinos, wo mindestens 1,7 Tausend Menschen hingerichtet wurden (nach Kriegsende wurden dort 24 Massengräber entdeckt)⁴⁴⁵.

In den sogenannten Krakauer, Lubliner und Radomer Bezirken hingegen begannen Anfang November 1939 die Sonderaktionen (Sonderaktion Krakau, Sonderaktion Lublin und Sonderaktion Tschenstochau). Sie bildeten das Gegenstück zu den Repressionen in den so genannten annektierten Gebieten, die im Rahmen der Aktion "Aufklärung" durchgeführt wurden. Aufgrund des überwiegenden Anteils der polnischen Bevölkerung waren die operativen Schwierigkeiten in den so genannten GG jedoch größer als in Westpolen. Die Tatsache, dass im Zentrum des Landes (abgesehen vom Gebiet um Lodz, das zum so genannten Wartheland gehörte) weitaus weniger Deutsche an nachrichtendienstlichen Maßnahmen teilnahmen, machte es unmöglich, ausreichend genaue Proskriptionslisten zu erstellen. Zweitens: Während die Nationalitätenstruktur in den ins Reich eingegliederten Gebieten es der Propaganda ermöglichte, die Ermordung von Polen zu rechtfertigen (die Feindschaft zwischen Polen und Deutschen wurde geschürt) und Verbrechen zu begehen, fehlte es im so genannten GG an echten Gründen, um polnische Eliten zu treffen.

Ein internationaler Skandal (sogar Benito Mussolini intervenierte bei Adolf Hitler) gipfelte in einer Sonderaktion in Krakau, bei der mindestens 183 Personen verhaftet wurden, vor allem Personen, die mit der polnischen akademischen Gemeinschaft verbunden waren (Dozenten der Jagiellonen-Universität, der Bergbauakademie, der Handelsakademie, der Stefan-Batory-Universität in Vilnius und der Katholischen Universität Lublin, Gymnasiallehrer), sowie einige zufällig ausgewählte Personen. Am 3. November 1939 forderte Brunon Müller, Kommandeur des 2. Einsatzkommandos der 1. Einsatzgruppe, den Rektor der Jagiellonen-Universität, Professor Tadeusz Lehr-Splawinski, auf, für den 6. November eine Sitzung des Forschungs- und Lehrpersonals zur deutschen Hochschulpolitik einzuberufen. Anstelle des erwarteten Sachvortrags hielt Brunon Müller vor den im Nikolaus-Kopernikus-Hörsaal 66 im Collegium Novum der Jagiellonen-Universität versammelten Zuhörern eine kurze Rede, in der er u.a. erklärte: "Meine Herren, ich habe Sie herbeigerufen, um Ihnen zu sagen, dass die Universität

⁴⁴⁵ M. Wardzyńska, *Es war 1939...*, S. 239-243.

Krakau seit jeher ein Brennpunkt antideutscher Gesinnung ist und junge Menschen in diesem unfreundlichen Geist erzogen hat [...]. Deshalb werden Sie verhaftet und in ein Lager gebracht"⁴⁴⁶. Die verhafteten Polen wurden zunächst im Gebäude des ehemaligen Militärgefängnisses in der Montelupichstraße (Polizeigefängnis Montelupich) untergebracht. Einige wenige wurden freigelassen, die anderen wurden in das Konzentrationslager Sachsenhausen gebracht. Mehr als die Hälfte der Häftlinge wurde am 8. Februar 1940 aus dem Lager entlassen, was vor allem auf die Proteste prominenter Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Wissenschaft zurückzuführen war. Leider führten der schlechte Gesundheitszustand der Befreiten und ihr fortgeschrittenes Alter in vielen Fällen zum Tod. Jüngere Wissenschaftler wurden in die Konzentrationslager Dachau, Buchenwald, Mauthausen und Gusen gebracht, aus denen die meisten von ihnen nach monatelangen Qualen entlassen wurden. Nur drei Tage nach der Sonderaktion in Krakau, am 9. November 1939, kam es zu weiteren Verhaftungen, diesmal von Angehörigen der breit definierten Elite (Gymnasiallehrer, Rechtsanwälte, Geistliche, Parlamentarier usw.). Nahezu 120 Personen wurden verhaftet, von denen viele in das Vernichtungslager Auschwitz gebracht wurden. In der Geschichtsschreibung werden diese Aktionen der deutschen Polizei manchmal als Zweite Sonderaktion Krakau bezeichnet. Die Verfolgung der polnischen Intelligenz im sogenannten Krakauer Bezirk (einschließlich Rzeszów, Jarosław und Przemyśl) wurde in den späteren Monaten von⁴⁴⁷ fortgesetzt.

In ähnlicher Weise gingen die deutschen Behörden mit den Opfern der Sonderaktion in Lublin um, die am 9. November 1939 begann und damit zusammenhing, dass SS-Brigadeführer Odilo Globocnik Befehlshaber der SS und der Polizei im so genannten Lubliner Bezirk geworden war. Infolge der Verhaftungen, die vor allem im November 1939 stattfanden, wurden in Lublin das polnische Hochschulwesen (die KUL-Gemeinschaft), das Sekundarschulwesen und die Justiz praktisch ausgeschaltet und die Hierarchie der katholischen Kirche in der Region zerschlagen. Die Fahndungen wurden in den folgenden Monaten (verstärkt im Januar 1940) auch in anderen Teilen der Region Lublin (Chełm, Hrubieszów, Krasnymstaw, Lubartów, Łęczna und Zamość) fortgesetzt. Die Verhafteten aus Lublin wurden im Gefängnis der Sicherheitspolizei und des SD Lublin im dortigen Schloss festgehalten, aus dem die meisten bis zum Sommer 1940 entlassen wurden. Einige wurden ermordet (oft wurde der jüdische Friedhof in Lublin als Hinrichtungsstätte genutzt) oder in Konzentrationslager (z. B. Sachsenhausen) gebracht. Die Gesamtzahl der Opfer der November-Sonderaktion Lublin wurde auf etwa 250 geschätzt, und die

⁴⁴⁶ A. Chwalba, *Okupacyjny Kraków w latach 1939-1945*, Kraków 2016, S. 165.

⁴⁴⁷ H. Pierzchała, *Mechanismen der Vernichtung von Krakauer Wissenschaftlern in der "Sonderaktion Krakau" 1939-1945*, Kraków 2007; idem, *Den Fängen des SS-Staates entrissen: die "Sonderaktion Krakau" 1939-1941*, Kraków 1998; idem, *Eksterminacja profesorów Akademii Górniczej w Hitlerowskiej "Sonderaktion Krakau"*, "Biuletyn Informacyjny Pracowników AGH" 159 (2006), pp. 3-5; J. Zaborowski, S. Poznański, *Sonderaktion Krakau. W dwudziestą piątą rocznicę 6 listopada 1939*, Warschau 1964; Z. Starachowicz, *Sonderaktion Krakau. Erinnerungen an die Aktion gegen Universitätsprofessoren in Krakau (6.-10. November 1939)*, Einleitung und hrsg. K. Starachowicz et al, Gdańsk 2012; S. Gawęda, *Die Jagiellonen-Universität während des Zweiten Weltkriegs 1939-1945*, Kraków 1986; J. August, *Sonderaktion Krakau. Die Verhaftung der Krakauer Wissenschaftler am 6. November 1939*, Hamburg 1997; M. Wardzyńska, *Był rok 1939...*, S. 255-256.

Repressionen, die in den folgenden Monaten auch im sogenannten Lubliner Bezirk durchgeführt wurden, betrafen etwa 2.000 Vertreter der polnischen Elite⁴⁴⁸.

Mit den polnischen Führern im so genannten Radom-Bezirk wurde etwas anders verfahren. Die Sicherheits- und Ordnungspolizei nahm vor allem von Oktober bis November 1939 Verhaftungen vor. Auch in Tschenstochau (Częstochowa) wurden die Fahndungen am 9. November 1939 intensiviert. Eine Sonderaktion in dieser Stadt (Sonderaktion Tschenstochau) wurde von Angehörigen der deutschen Sicherheits-, Kriminal- und Ordnungspolizei durchgeführt, die in rund einem Dutzend Abteilungen zusammengefasst waren. Die Polen wurden im Zawodzie-Gefängnis in Częstochowa inhaftiert. In der Propaganda wurde das fehlgeschlagene Bombenattentat auf Adolf Hitler, das der Schreiner und NS-Gegner Georg Elser am 8. November 1939 in einer Münchner Bierhalle - dem Bürgerbräukeller - verübte, als Anlass für die Repressionen in Częstochowa angegeben. Die meisten der bis November 1939 gefangen genommenen Polen wurden freigelassen, als die Deutschen davon überzeugt waren, dass die Befriedung der Elite und der übrigen Bevölkerung des Herrschaftsgebiets erfolgreich gewesen war. Die bei den Verhören der Opfer der Sonderaktion in Częstochowa gewonnenen Daten dienten zur Überwachung der polnischen Intelligenz und wurden in der Aktion "AB" verwendet. Nach November 1939 wurde die Liquidierung der polnischen Führungsschichten fortgesetzt - zahlreiche Bauern, Geistliche, Beamte und sogar Pfadfinder wurden getötet⁴⁴⁹.

Im Mai 1940 wurde die dezentralisierte antipolnische Politik, die in einzelnen Bezirken des so genannten GG durchgeführt worden war, durch die "AB"-Aktion ersetzt, die im gesamten so genannten GG vorbereitet wurde. Sie dauerte im Prinzip bis zum Herbst 1940, obwohl sie offiziell früher beendet wurde. Die Polen in den deutschen Gefängnissen und Zuchthäusern wurden entweder direkt vernichtet (sie wurden z. B. in Palmiry bei Warschau ermordet) oder in Konzentrationslager gebracht, vor allem nach Sachsenhausen, Buchenwald, Groß-Rosen, Ravensbrück, Dachau und Auschwitz. Der Transport von über siebenhundert Häftlingen aus der Deutschen Strafanstalt in Tarnów nach Auschwitz am 13. Juni 1940 war der symbolische Beginn eines neuen Kapitels in der deutschen Besatzung polnischer Gebiete. Die polnischen Häftlinge, die zu diesem Zeitpunkt nach Auschwitz in den so genannten "eingegliederten Gebieten" gebracht wurden, wurden zu den ersten Bewohnern des Lagers (abgesehen von den dreißig deutschen Strafgefangenen aus Sachsenhausen, die das Personal des Lagers bildeten). Im Rahmen der Operation "AB" wurden mindestens 3,5 Tausend Vertreter der polnischen Elite (Parlamentarier, Künstler, Schriftsteller, Lehrer, Geistliche, Ärzte, staatliche Würdenträger, Publizisten, Sportler, politische Aktivisten, Studenten, ehemalige Aufständische, Militärs) und weitere 3 Tausend Polen aus dem so genannten GG, die von

⁴⁴⁸ Sonderaktion Lublin. Listopad 1939, Hrsg. Z. Mańkowski, Lublin 1989; Hitlers Gefängnis im Lubliner Schloss 1939-1944. Ein Gemeinschaftswerk, Hrsg. Z. Mańkowski, Lublin 1988; J. Marczuk, Straceni w Noc Wigilijną. Lublin 23 XII 1939, Lublin 2000; The fate of employees and students of the Catholic University of Lublin during the German occupation, ed. J. Ziółek, Lublin 2009; M. Wardzyńska, Był rok 1939..., S. 247-248.

⁴⁴⁹ Z. Grządziński, J. Pietrzykowski, Polentumsträger. Dzieje nauczycieli na ziemi częstochowskiej 1939-1945, Katowice 1988; J. Pietrzykowski, Walka i męczeństwo. Z wojennych dziejów duchowieństwa diecezji częstochowskiej (1939-1945), Warschau 1981; idem, Cień swastyki nad Jasną Górą. Częstochowa in der Zeit der nationalsozialistischen Besatzung 1939-1945, Kattowitz 1985; R. Seidel, Deutsche Besatzungspolitik in Polen. Der Distrikt Radom 1939-1945, Paderborn-München-Wien-Zürich 2006, S. 170-214.

den deutschen Behörden als kriminelle Straftäter angesehen wurden, auf unterschiedliche Weise ermordet⁴⁵⁰. Das Ende der Operation bedeutete keineswegs das Ende der Verfolgungen, sondern lediglich eine Verringerung ihrer Intensität.

Die Kresy (Ostpolen)

Militärische Erfolge ermöglichten es den Deutschen, die Kontrolle über das Grenzgebiet zu übernehmen, das bis Mitte 1941 von der UdSSR besetzt war. Białystok⁴⁵¹ sowie ein kleiner Teil anderer polnischer Ostgebiete wurden im September 1939 von Truppen der Wehrmacht besetzt. Infolge der Umsetzung des sowjetisch-deutschen Abkommens übergab Deutschland die eroberten polnischen Gebiete bald an die UdSSR. Nach der Wiederherstellung der deutschen Besatzung in den Grenzgebieten wurde nicht sofort mit der Ausrottung der überlebenden Mitglieder der polnischen Elite begonnen⁴⁵². Reinhard Heydrich wies in seinem Befehl Nr. 2 an die Befehlshaber der Einsatzgruppen vom 1. Juli 1941 an, dass Polen, die als Angehörige der Intelligenzschicht anerkannt waren, nicht sofort unterdrückt werden sollten, da sie ad hoc zur Feindschaft gegen bestimmte nationale, religiöse und Klassengruppen eingesetzt werden könnten⁴⁵³. Die Feindseligkeit

⁴⁵⁰ Außerordentliche Befriedungsaktion 1940, Akcja AB na ziemiach polskich. Materialien einer wissenschaftlichen Tagung (6.-7. November 1986), Einleitung und hrsg. von Z. Mańkowski, Warschau 1992; J. Pietrzykowski, AB-Aktion in Częstochowa. AB-Aktion, Katowice 1971; S. Piątkowski, Z badań nad genezą i przebiegiem akcji AB - Außerordentliche Befriedungsaktion w dystrykcie radomskim (listopad 1939 - lipiec 1940), "Biuletyn Kwartalny Radomskiego Towarzystwa Naukowego" 1-4 (2001), S. 73-91; K. Daszkiewicz, Niemieckie ludobójstwo..., Teil 1, S. 72-83; M. Wardzyńska, Był rok 1939..., S. 244, 259-270.

⁴⁵¹ Die Verbrechen, die im so genannten Białystok-Bezirk von deutschen Funktionären in Zusammenarbeit mit litauischen, ukrainischen und weißrussischen Angehörigen von Polizeifunktionären an Vertretern der polnischen Intelligenz begangen wurden, sind in der heimischen historischen Literatur noch nicht umfassend dargestellt worden; es liegen lediglich Listen von Massentötungsstätten und Studien lokaler Natur vor. Die polnischen Opfer aus dem Sommer 1941 wurden parallel zu Geisteskranken unabhängig von ihrer Nationalität, Juden und sowjetischen Kriegsgefangenen vernichtet (siehe J. Smurzyński, Czarne lata na łomżyńskiej ziemi (masowe zbrodnie hitlerowskie w roku 1939 i latach 1941-1945 w świetle dokumentów), Warschau-Łomża 1997; W. Monkiewicz, Nazi-Verbrechen in Hajnówka und Umgebung, Białystok 1982; idem, Nazi-Verbrechen in Białowieża, Białystok 1982; J. Kowalczyk, Verbrechen der Wehrmacht an der Zivilbevölkerung in der Region Białystok [in:] Verbrechen und Täter..., S. 272-277; K. Daszkiewicz, Deutscher Genozid..., Teil 2, S. 29-43).

⁴⁵² So begann die sowjetische Miliz in der Region Vilnius während ihrer ersten kurzen Besetzung am 25. September 1939 mit der Verhaftung von polnischen Patrioten und Besitzern und nahm mindestens 560 Personen fest. Unmittelbar vor der Evakuierung der sowjetischen Behörden aus dem von der deutschen Wehrmacht angegriffenen Grenzgebiet kam es zu so genannten Gefangenemassakern, die von sowjetischen Milizionären verübt wurden. Von den etwa 40.000 Insassen der 46 sowjetischen Gefängnisse und mehreren hundert Haftanstalten in den sowjetisch besetzten Grenzgebieten starben zwischen 20.000 und 30.000 Häftlinge, meist Ukrainer und Polen, durch direkte Vernichtung und Transporte tief in die UdSSR. Der tragischste Verlauf fand in Lemberg statt, wo 3,5 bis 7 Tausend Häftlinge getötet wurden (L. Tomaszewski, Kronika wileńska 1939-1941, Warschau 1990, S. 34-36; D. Schenk, Die Nacht der Mörder..., S. 98-102; B. Musiał, Erschießt konterrevolutionäre Elemente! Brutalisierung des deutsch-sowjetischen Krieges im Sommer 1941, Warschau 2001, S. 11, 78, 93-104, 125; G. Motyka, Ukraińska partzantka 1942-1960. Działalność Organizacji Ukraińskich Nacjonalistów i Ukraińskiej Powstańczej Armii, Warschau 2006, S. 87; Zbrodnicza ewakuacja więzień i aresztów NKWD na Kresach Wschodnich II Rzeczypospolitej w czerwcu-lipiecu 1941 roku. Materialien einer wissenschaftlichen Tagung zum 55. Jahrestag der Evakuierung von NKWD-Häftlingen in die UdSSR, Łódź 10. Juni 1996, Hrsg. J. Mikoda, Warschau 1997, S. 18, passim; J. Węgiński, Lwów unter sowjetischer Besatzung 1939-1941, Warschau 1991, S. 270-276).

⁴⁵³ C. Madajczyk, Politik ..., Bd. 1, S. 209-210; siehe Dokument: M. Wardzyńska, Terror im besetzten Vilnius 1941-1943 im Lichte der "Ereignismeldungen UdSSR" und "Meldungen aus den besetzten Ostgebieten", BGKBZ p-ko NP 34 (1992), S. 111, Anm. 44.

der Polen gegenüber den Kommunisten, unter denen sich viele Juden befanden, die mit der Sowjetmacht sympathisierten, ermöglichte es den Deutschen, die so genannten Reichsfeinde je nach Bedrohung schrittweise zu neutralisieren. Der Zeitplan für die Vernichtung richtete sich nach den militärischen und versorgungstechnischen Erfordernissen und der Verfügbarkeit von uniformierten Offizieren, die in der Lage waren, die Hinrichtungen auszuführen.

Aufgrund ihrer historischen Bedeutung als Hauptstadt waren Vilnius und die umliegenden Gebiete für die litauischen Behörden in Kaunas seit ihrer Eingliederung in die wiedergeborene Republik von besonderem Interesse. Die Eingliederung der Region Vilnius in den litauischen Staat nach Beginn des Zweiten Weltkriegs schien daher die Erfüllung wiederholter und dringender litauischer Forderungen zu sein. Die formelle litauische Besetzung wurde bald durch die sowjetische Besetzung Mitte Juni 1940 und die deutsche Besetzung 1941 abgelöst. - Deutsch. Am 17. November 1940 wurde in Berlin die Litauische Aktivistenfront (Lietuvos Aktyvistų Frontas, LAF) gegründet, die sich vor allem aus Vertretern litauischer Emigrantenkreise im Reich zusammensetzte und vor Beginn der Feindseligkeiten etwa 36.000 Mitglieder zählte. Die Aktivisten bildeten eigene militärische und polizeiliche Einheiten zur Unterstützung der deutschen Truppen in Litauen und in der Region Vilnius. Diese so genannten litauischen Partisanen verübten Massenmorde, Raubüberfälle und Vergewaltigungen an Polen, z. B. in der Gegend von Braslav. Entgegen den Erwartungen der LAF wurde kein unabhängiger litauischer Staat nach slowakischem Vorbild errichtet. Da die deutschen Vorgesetzten eine unabhängige litauische Regierung nicht anerkannten, wurde die LAF bereits am 26. September 1941 aufgelöst, einige ihrer Mitglieder arbeiteten jedoch mit den deutschen Besatzungsbehörden zusammen. Im Juli 1941 wurde eine litauische kollaborierende Sondereinheit des SD und der deutschen Sicherheitspolizei (vokiečių saugumo policijos ir SD ypatingasis būrys) mit einer Stärke von etwa 150 Mann gebildet, die sich hauptsächlich aus Angehörigen des paramilitärischen Vorkriegsverbands der litauischen Schützen (Lietuvos Šaulių Sąjunga), genannt Shaulis, zusammensetzte. Die als Sonderkommando operierende Formation wurde Teil der litauischen Sicherheitspolizei (saugumo policija), die dem deutschen Sicherheitsdienst und der Sicherheitspolizei unterstellt war. Mit Unterstützung deutscher Sondergruppen und der SS ermordeten litauische Sicherheitspolizisten und das Sonderkommando zahlreiche Vertreter der polnischen Elite, darunter auch Angehörige der Heimatarmee. In dem unvollendeten Treibstofflager in Ponary bei Vilnius, das für die sowjetischen Truppen bestimmt war, wurden zwischen 1941 und 1944 zwischen einem Dutzend und 20.000 Polen ermordet. Die Verurteilten wurden mit dem Auto oder der Eisenbahn dorthin transportiert oder manchmal zu Fuß eskortiert, in der Regel vom Lukiszki-Gefängnis in Vilnius aus. Das soziale und berufliche Profil der Opfer entsprach im Wesentlichen dem Querschnitt der in anderen Teilen des besetzten Polens liquidierten Gruppen. Die Hauptwelle der Verhaftungen von Polen begann im Frühjahr 1942, als Erzbischof Romuald Jałbrzykowski, Metropolit von Vilnius, im Marienkloster in Marijampole interniert wurde. Ponary wurde zu einem Ort der Vernichtung nicht nur für Polen, sondern auch für Juden, Kommunisten und Roma; insgesamt starben dort etwa 100 000 Menschen. Massenhafte Gräueltaten fanden auch in Nemenčinė, Novi Vilejka, Orany, Jaszuny, Ejszyski, Trakai und Swiecziany statt, um nur einige zu nennen. Die Auswahl der zu

vernichtenden Polen wäre ohne die Hilfe lokaler Vertrauenspersonen - Litauer, die in der Region Vilnius lebten, und einige wenige Deutschstämmige - noch schwieriger gewesen. Ihre Rolle bei der operativen Enttarnung der polnischen Gemeinschaft erwies sich als entscheidend und kann mit der Überwachungstätigkeit der polnischen Volksdeutschen⁴⁵⁴ verglichen werden.

Etwas südlich von Wilna, in der Woiwodschaft Nowogrudok, die größtenteils zum so genannten Generalbezirk Weißrussland gehörte, im so genannten Reichskommissariat Ost, wurde die polnische Intelligenz im Frühsommer 1943 verfolgt. Vom 26. bis 30. Juni 1942 kam es zu Massenverhaftungen von Polen, unter anderem in Baranowicze, Nowogrudok, Lida, Slonim, Nesvizh, Stolptsy und Hancevichy. Die Häftlinge wurden in der Regel in den nächstgelegenen Gefängnissen inhaftiert, einige im Gefängnis in Baranowitschi. Nach dem Verhör durch örtliche Gestapobeamte wurden die Opfer in der Regel an abgelegenen Orten erschossen (z. B. in einem Wald in der Nähe der ehemaligen Kaserne in Nowogrudok, auf dem orthodoxen Friedhof von Baranowitschi), bevor sie geplündert, ausgezogen und gefoltert wurden. Die wenigen Gefangenen wurden in das Lager Koldytschew oder das Gefängnis von Minsk gebracht. Massentransporte der Gefangenen in Konzentrationslager wurden nicht organisiert. Die Exekutionen durch SS-Männer und litauische und weißrussische Funktionäre dauerten im Prinzip bis März 1943. Informationen von örtlichen weißrussischen Kollaborateuren, die ihre polnischen Nachbarn denunzierten, erwiesen sich als unschätzbare Hilfe. Weißrussen und Tataren, die als Feinde der deutschen Obrigkeit galten, wurden während der Operation ebenfalls vernichtet. Insgesamt wurden mindestens 680 Personen verschiedener Nationalitäten aus der Region Nowogrudok im Rahmen von Polizeiaktionen erschossen⁴⁵⁵. Die Repressionen gingen auch an den polnischen sozialen und intellektuellen Eliten aus den südostpolnischen Gebieten nicht vorbei, die 1941 in das so genannte GG oder Reichskommissariat Ukraine eingegliedert wurden. Die Ermordung der Lemberger Wohnheimbewohner, ihrer Verwandten und Mitbewohner kann als eine geradezu mustergültige Eliminierung ihrer Vertreter angesehen werden. Friedrich Krüger, Oberbefehlshaber der Polizei und SS im so genannten GG, befahl SS-Brigadeführer Eberhard Schöngarth, Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Krakau, ein Einsatzkommando zur besonderen Verwendung zu bilden, das gemeinhin als Einsatzkommando "Galizien" bezeichnet wurde. Bevor sie am 2. Juli 1941 in Lemberg eintrafen, verfügten die Offiziere dieser Einheit höchstwahrscheinlich über Proskriptionslisten mit den Namen von Lemberger Gelehrten polnischer Nationalität. Sie sollten von ukrainischen Studenten erstellt werden, die mit den deutschen Behörden zusammenarbeiteten und mit den Verhältnissen in den Lemberger akademischen Kreisen vertraut waren. In der Nacht vom 3. auf den 4. Juli 1941 wurden 52 polnische Wissenschaftler, hauptsächlich von der Jan-Kazimierz-Universität und dem Lemberger

⁴⁵⁴ J. Mackiewicz, Ponary-"Baza", "Orzeł Biały" 35 (1945), S. 8-9; idem, Ponary, Katyń, Warschau 1985; M. Tomkiewicz, Verbrechen in Ponary 1941-1944, Warschau 2008; P. Niwiński, Ponary. Ein Ort des "Menschenschlachtens", Warschau 2015; M. Wardzyńska, Terror..., S. 95-111; H. Pasierbska, Ponary und andere Orte des Martyriums von Polen aus der Region Vilnius 1941-1944, Łowicz 2005; K. Sakowicz, Dziennik 1941-1943, Vorwort und Hrsg. M. Wardzyńska, Warschau 2014.

⁴⁵⁵ A. Galiński, Die Vernichtung der polnischen Intelligenz im Sommer 1942 in Nowogródek (Forschungsprobleme), "BGKBZ p-ko NP" 33 (1991), S. 185-198.

Polytechnikum, mit Hilfe der ukrainischen Miliz⁴⁵⁶ verhaftet. Sie wurden alle in den Schlafsaal der ehemaligen Abrahamovych-Bildungseinrichtung gebracht und am Morgen des 4. Juli 1941 wurden die meisten von ihnen zu Fuß zu den Vuletsk-Bergen eskortiert, wo sie hingerichtet wurden. Anschließend wurden die Leichen flüchtig durchsucht und persönliche Gegenstände beschlagnahmt. Deutsche Polizeibeamte hatten bereits einige der wertvollen Möbel, Schmuckstücke, Gemälde, Teppiche und Archive beschlagnahmt, die Vertretern der intellektuellen Elite Lembergs gehörten. Viele davon hatte sich Pieter Menten angeeignet, ein niederländischer Manipulator und Kunstsammler, der bereits vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs die polnische Staatsbürgerschaft angenommen hatte und mit den deutschen Behörden kollaborierte. Gelegentlich wurden auch Wohnhäuser beschlagnahmt, und in den besetzten Villen organisierten Mitarbeiter der Spezialabteilung das Hauptquartier. In den folgenden Jahren wurde die physische Liquidierung der Lemberger Elite fortgesetzt, u. a. durch die Ermordung von Wissenschaftlern der Universität und des Polytechnikums, der Akademie für Veterinärmedizin, der Akademie für Außenhandel, des Nationalen Ossoline-Instituts und des Priesterseminars. Die Beseitigung der Beweise für die Verbrechen von Anfang Juli 1941 begann in der Nacht vom 7. auf den 8. Oktober 1943: Mitglieder des Sonderkommandos 1005 gruben die Leichen der 2.000 Opfer aus den Gräbern auf den Wuleckie-Hügeln aus und plünderten sie erneut. Sie transportierten die Leichen in den Wald von Krzywczykie und legten sie schichtweise in Holzstapel, die sie mit Benzin übergossen und mit Fett beschmierten, um den Vorgang zu beschleunigen. Sie siebten die Asche und die Knochenkrümel durch ein Sieb, um sicherzugehen, dass sie keine Wertgegenstände übersahen, und verstreuten sie dann auf den Feldern⁴⁵⁷.

Die Liquidierung der polnischen Elite im Grenzgebiet beschränkte sich nicht auf Lemberg und seine unmittelbare Umgebung. Vom 8. bis 9. August 1941 verhafteten ukrainische Polizisten auf Befehl von Hans Krüger, dem Leiter der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Stanislawow, etwa dreihundert Vertreter der polnischen Intelligenz dieser Stadt, hauptsächlich Lehrer. Sie wurden im örtlichen Gestapo-Gefängnis in der Bilińskiego-Straße (im ehemaligen Landgerichtsgebäude) inhaftiert und mussten in den nächsten Tagen Bauarbeiten verrichten. In der Nacht vom 14. auf den 15. August 1941 wurden etwa 250 der Gefangenen in den Schwarzwald in der Nähe des Dorfes Pawlaczcze transportiert und nach der Folterung erschossen. Die Familien der Opfer bemühten sich, den Glauben aufrechtzuerhalten, dass ihre Angehörigen noch am Leben waren. Schätzungen zufolge wurden in Stanislawow und Umgebung während der deutschen Besatzung etwa 860 Polen ermordet. Im Schwarzwald wurden 1988 acht

⁴⁵⁶ Kazimierz Bartel, mehrfacher polnischer Ministerpräsident und Professor am Lemberger Polytechnikum, wurde bereits am 2. Juli 1941 von Gestapobeamten gefangen genommen und in das Gestapo-Hauptquartier in der Pełczyńska-Straße und anschließend in das Gefängnis in der Łackiego-Straße in Lemberg gebracht. Am 26. Juli 1941 wurde er auf Befehl von Heinrich Himmler ermordet (S. Kalbarczyk, Umstände des Todes von Professor Kazimierz Bartel in Lemberg im Juli 1941, "BGKBZ p-ko NP" 34 (1992), S. 112-123; vgl. idem, Kazimierz Bartel. Das letzte Opfer des Verbrechens an Lemberger Professoren im Juli 1941, "BIPN" 7 (2011), S. 88-95).

⁴⁵⁷ D. Schenk, Noc morderców..., S. 143-200, 288-293; P. Łysakowski, Mord na lwowskich profesach - lipiec 1941 r., "DN" 3 (2012), S. 71-92; Kaźń profesorów lwowskich - lipiec 1941. Studia oraz relacje i dokumenty, zeb. i oprac. Z. Albert, Wrocław 1989; W. Bonusiak, Kto zabił profesorów lwowskich?, Rzeszów 1989; K. Lanckorońska, Wspomnienia wojenne (22 IX 1939 - 5 IV 1945), Kraków 2017).

Massengräber entdeckt⁴⁵⁸. Ein ähnliches Vorgehen fand zwischen dem 28. und 30. Juli 1941 in Krzemieniec statt, auch hier wurden in Zusammenarbeit mit ukrainischen Kollaborateuren erstellte Proskriptionslisten verwendet. Verhaftet wurden vor allem die Dozenten des angesehenen polnischen Gymnasiums, das als "Athen Wolhyniens" bekannt war, sowie viele angesehene Bürger der Stadt (Rechtsanwälte, Ärzte, Finanziers, Pfadfinder) und junge Studenten. Deutsche und ukrainische Polizisten folterten sie und richteten sie anschließend auf dem Berg Krzyżowa⁴⁵⁹ hin. Ähnliche Vorfälle ereigneten sich während der deutschen Besatzung in Dutzenden oder vielleicht Hunderten von Dörfern im Grenzgebiet. Der Überblick über die Verbrechen gegen die Elite wird ergänzt durch eine Beschreibung der Unterdrückung von Gruppen, beginnend mit dem polnischen katholischen Klerus⁴⁶⁰. Der unmittelbare Grund für ihre Ausrottung war jedoch nicht ihre Religion, sondern ihre Nationalität. Deutsche römisch-katholische Priester aus dem Reich und der Freien Stadt Danzig waren nicht in gleichem Maße mit dem Tod bedroht wie polnische Priester. Auch wenn sich die im Folgenden aufgeführten Angaben zu den Opfern deutscher Repressionen auf Diözesen und Erzdiözesen beziehen, deren Grenzen nicht mit den Einteilungslinien der Besatzungsverwaltung übereinstimmen mussten, verdeutlichen sie die Haltung der Besatzer gegenüber der katholischen Kirche, deren Unterstützung für die nationale Entwicklung der Polen als besonders gefährlich für die deutschen Interessen angesehen wurde. Denn es bestand die Gefahr, dass die Polen die Strukturen der Kirche zur Kultivierung des Polentums nutzen würden. Die schwersten Verluste erlitt der Diözesanklerus (Bischöfe, Priester und Seminaristen) der Diözese Chelmno, die im Wesentlichen in Danzig-Pommern lag. Von den 701 Priestern dieser Einheit überlebten 323 Priester, d.h. fast die Hälfte, die Besatzung nicht (sie starben in Konzentrationslagern, durch Bombenangriffe, Erschießungen, als Kriegsoffer oder verschwanden). Die zitierten Berechnungen zeigen den verbrecherischen Charakter der antipolnischen Politik von Albert Forster, die u.a. mit Unterstützung paramilitärischer Einheiten der örtlichen Deutschstämmigen durchgeführt wurde. Arthur Greiser, der dortige Gouverneur, handelte in Großpolen auf ähnliche Weise. Aus den Erzdiözesen Gniezno und Poznan sowie den Erzdiözesen Lodz und Wloclawek, die größtenteils im Wartheland lagen, wurden insgesamt 719 Geistliche getötet⁴⁶¹. In der Diözese Schlesien, die zu einem großen Teil in der so genannten schlesischen Provinz lag, verloren 64 Priester ihr Leben, in der Diözese Plock (die zum größten Teil in der so genannten ostpreußischen Provinz lag) 116. Im Vergleich dazu starben in den Erzdiözesen Warschau und Krakau,

⁴⁵⁸ T. Kaminski, *Tajemnica Czarnego Lasu*, Kraków, 2001, S. 21-22; T. Olszański, *Kresy Kresów - Stanisławów*, Warsaw 2008, S. 121. Vgl. D. Schenk, *Noc morderców...*, S. 261-262.

⁴⁵⁹ W. Siemaszko, E. Siemaszko, *Ludobójstwo dokonane przez nacjonalistów ukraińskich na ludności polskiej Wołynia 1939-1945*, Warschau 2000, S. 478; G. Motyka, *Od rzezi wołyńskiej do akcji Wisła. Konflikt polsko-ukraiński 1943-1947*, Kraków 2011, S. 66.

⁴⁶⁰ Die Situation der katholischen Hierarchie und der Gläubigen (unten) während der deutschen Besatzung, wie sie in dieser Studie beschrieben wird, stand aufgrund der Dominanz der römisch-katholischen Konfession unter den Polen und der jahrhundertealten Beziehungen zwischen den polnischen und den kirchlichen Behörden in direktem Zusammenhang mit der Vernichtung der Vertreter der polnischen Führungsschichten. Aus diesen Gründen wurden Überlegungen zu anderen Kirchen und religiösen Vereinigungen, die in der Vorkriegsrepublik tätig waren, nicht berücksichtigt (siehe J. Sziling, *Hitlerowska polityka wobec wyznań religijnych na ziemiach polskich (z uwzględnieniem problem eksterminacji)* [in:] *Zbrodnie i sprawcy...*, S. 201-221. Vgl. zur Stellung der katholischen Kirche im deutsch besetzten Polen: idem, *Polityka okupanta hitlerowskiego wobec Kościoła katolickiego 1939-1945*, Poznań 1970).

⁴⁶¹ Siehe B. Stasiewski, *Die Kirchenpolitik des Nationalsozialismus im Warthegau 1939-1945*, "VJH f. ZG" 7 (1959), S. 46-74; K. Śmigiel, *Die katholische Kirche im Reichsgau Wartheland*, Dortmund 1984. vgl. idem, *The Catholic Church in the so-called Warta District 1939-1945*, Lublin 1979.

die größtenteils zur so genannten GG gehörten, 96 bzw. 39 Priester. Die Zusammenstellung der Verluste für das Grenzgebiet wäre aufgrund der vorangegangenen Aktivitäten der sowjetischen Behörden in Ostpolen (bis 1941) nicht repräsentativ - antipolnisch, gegen Privateigentum und Religion gerichtet, was u.a. zu Repressionen gegen die katholische Kirche führte. Die weitaus meisten katholischen Geistlichen (einschließlich Diözesan- und Ordenskleriker - männlich und weiblich) starben im Konzentrationslager Dachau (798 solcher Personen polnischer Herkunft), gefolgt von Auschwitz (167), Soldau (90), Sachsenhausen (85), Gusen (71) und Stutthof (40)⁴⁶². Das Verhältnis zwischen der Zahl der verstorbenen Geistlichen aus den so genannten eingemeindeten Gebieten und aus dem so genannten GG⁴⁶³ bestätigt die beschriebene Politik der deutschen Behörden gegenüber den polnischen Gebieten und den Polen - die eingemeindeten Gebiete wurden einer brutalen und sofortigen Germanisierung unterzogen, was auch die physische Liquidierung des katholischen Klerus bedeutete, der eine der Schichten der polnischen Führer war.

An den Hinrichtungsstätten für Polen, die aufgrund ihrer Nationalität ermordet wurden, wurden auch nach deutschen Rassentheorien gestörte Menschen und das sie betreuende polnische Medizin- und Hilfspersonal (Ärzte, Therapeuten, Krankenschwestern usw.) ihres Lebens beraubt. Eine Folge der deutschen Eugenik-Politik war die Aktion "T4". Im Rahmen der Beseitigung von "lebensunwertem Leben" wurden zwischen 1939 und 1945 mindestens 200.000 Menschen deutscher Herkunft, Polen und Sowjetbürger, die durch Behinderungen, Gebrechen, angeborene Defekte oder eine bestimmte Art von Krankheit (z. B. Schizophrenie, Epilepsie, Demenz) gekennzeichnet waren, beseitigt. Das Akronym "T4" leitet sich von der Zentrale des Projekts ab, die sich in Berlin in der Tiergartenstraße 4 befand. Nach Ausbruch des Krieges führten die Deutschen auch in der Republik Massentötungen durch (in den Wäldern bei Piasnica Wielka in Pommern, in Działdów und Vilnius) und organisierten spezielle Vernichtungszentren und -stationen (z. B. in medizinischen Behandlungszentren, in der Altstadt und in der Altstadt). Unter anderem in psychiatrischen Behandlungseinrichtungen in Poznań, Świecie, Kołobrzeg, Dziekanów, Chełm, Kościan, Gostynin, Kochanówka, Warta, Choroszcz, Otwock, Lubliniec, Rybnik, Koblitz. Es wurden verschiedene Methoden angewandt: Erschießen, Vergasung, Injektion von Giften, Verhungern. Die Vernichtung wurde von deutschen Medizinern und Wissenschaftlern in Zusammenarbeit mit SS-Offizieren und Polizeieinheiten durchgeführt. Im Jahr 1941 wurde das Euthanasieprogramm um die Operation "14f13" erweitert - erweitert, bei der mindestens 20.000 behinderte KZ-Häftlinge nichtdeutscher Herkunft ermordet wurden. Die Abkürzung "14f13" bezeichnete nach den Aufzeichnungen der SS-Mitglieder in den Konzentrationslagern den Tod eines Häftlings ("14") und die Ursache seines Todes ("f13") - die Vergasung aus Euthanasiegründen. Die Perfidie und Raffgier der deutschen Beamten führte dazu, dass sie den Tod der Kranken wirtschaftlich ausnutzten. Mitunter wurden die Angehörigen der Ermordeten aufgefordert, für die Instandhaltung fiktiver Gräber zu zahlen. Im ersten Nürnberger Prozess, der zwischen dem 9. Dezember 1946 und dem 20. August 1947 vor einem US-Militärgericht stattfand,

⁴⁶² W. Jacewicz, J. Woś, *Martyrologium polskiego duchowieństwa rzymskokatolickiego pod okupacją hitlerowską w latach 1939-1945*, z. 1: Straty osobowe, Warszawa 1977, S. 82-88.

⁴⁶³ J. Sziling, Kapitel IV. Die Vernichtung des Klerus [in:] *Die christlichen Kirchen in der Politik der deutschen Besatzungsbehörden im Generalgouvernement (1939-1945)*, Toruń 1988, S. 189-205.

wurden die Hauptverantwortlichen für die Planung und Durchführung der Vernichtung von Behinderten verurteilt - die Ärzte (offiziell "Die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Karl Brandt und andere"). Von den 23 Angeklagten wurden 7 zum Tode durch den Strang verurteilt, weitere 9 zu lebenslanger Haft oder weniger, und 7 wurden freigesprochen⁴⁶⁴.

In Erwartung möglicher völkerrechtlicher Konsequenzen ihres Handelns⁴⁶⁵ begannen die deutschen Behörden frühzeitig, die Spuren der unter anderem auf polnischem Boden begangenen Verbrechen zu verwischen. Ausschlaggebend für die Entscheidung, Maßnahmen zu ergreifen, waren beispielsweise auch gesundheitliche Erwägungen (das Eindringen von Teilen verwesender und unsachgemäß vergrabener Leichen in das Grundwasser und die daraus resultierende Verseuchung des Bodens hätte die Entstehung von Krankheiten und sogar Epidemien zur Folge haben können) und Prestigeüberlegungen (die Belastung der deutschen Nation mit den von ihr begangenen beispiellosen Verbrechen). Die Aktion "1005" unter der Leitung von SS-Standartenführer Paul Blobel wurde zwischen 1942 und 1944 durchgeführt, um die Leichen der Opfer ausfindig zu machen, zu exhumieren, zu reexhumieren und einzuäschern, unabhängig davon, aus welchem Grund sie ermordet worden waren. Anschließend wurde das Gelände gesäubert, eingeebnet, mit Rasen bedeckt oder mit Bäumen bepflanzt. Die Mitglieder des Sonderkommandos 1005 erfüllten ihre Aufgaben in den Gebieten der Massenvernichtungsaktionen, hauptsächlich in den Konzentrations- und Vernichtungslagern und in den Waldgebieten. Was die Herkunft der Offiziere anbelangt, so ähnelte die Zusammensetzung dieser Einheiten der der Einsatzgruppen. Sie setzten sich aus Angehörigen des Sicherheitsdienstes, der Sicherheitspolizei und der Ordnungspolizei zusammen, unterstützt von KZ-Häftlingen (vor allem Juden), die in die Formationen zwangsrekrutiert und nach Ausführung ihrer Arbeit ermordet wurden⁴⁶⁶.

Bereits im November 1939 wurden kompromittierende Unterlagen über die Vernichtungsaktionen des Pommerschen Selbstschutzes vernichtet, die Aufschluss über das Ausmaß des finanziellen Missbrauchs der Organisatoren der Massenmorde gaben, d.h. über die Anzahl der angeeigneten Immobilien der ermordeten Polen. Es ist wahrscheinlich, dass diese Materialien von Ludolf von Alvensleben, dem Kommandanten des Selbstschutzes im so genannten Reichskreis Danzig-Westpreußen, übernommen

⁴⁶⁴ Die Frage, wann die deutschen Vorgesetzten begannen, mit der Niederlage zu rechnen, bleibt offen. Militärexperten, so Stanislaw Salmonowicz, müssen ihre letzten Hoffnungen auf einen deutschen Sieg verloren haben, nachdem sie am 12. Juli 1943 die Schlacht von Prochorowka verloren hatten, die als Teil der Schlacht am Kursker Bogen das größte Panzergefecht der Weltgeschichte war.

⁴⁶⁵ G. Aly, *Burdened. "Euthanasie" in Nazi-Germany*, übersetzt. V. Grotowicz, Wolowiec 2015, S. 9, 21; W. Grode, *Die "Sonderbehandlung 14f13" in den Konzentrationslagern des Dritten Reiches. Ein Beitrag zur Dynamik faschistischer Vernichtungspolitik*, Frankfurt am Main 1987; *Zagłada psychicznie chorych w Polsce 1939-1945*, ed. Z. Jaroszewski, Warsaw 1993; T. Nasierowski, *Zagłada osób z zaburzeniami psychicznymi w okupowanej Polsce*, Warsaw 2008; S. Batawia, *Zagłada chorych psychicznie, "BGKBZNwP" III (1947)*, S. 93-106; M. Musielak, *Sterilizacja ludzi ze względów eugenicznych w Stanach Zjednoczonych, Niemczech i w Polsce (1899-1945)*, Poznań 2008; Y. Ternon, S. Helman, *Vernichtung von Geisteskranken im Dritten Reich - von nationalsozialistischen Theoretikern zu SS-Praktikern*, übersetzt. E. Baumritter, Warschau 1974; H. Friedlander, *The Origins of Nazi Genocide. From Euthanasia to the Final Solution*, Chapel Hill 1995; K. Daszkiewicz, *German Genocide...*, Teil 1, S. 103-112.

⁴⁶⁶ J. Hoffmann, *"Das kann man nicht erzählen". "Aktion 1005" - wie die Nazis die Spuren ihrer Massenmorde in Osteuropa beseitigten*, Hamburg 2013; *"Diese außerordentliche deutsche Bestialität. Wie die Nazis die Spuren ihrer Massenmorde in Osteuropa beseitigten. Augenzeugenberichte und Gespräche*, Hrsg. J. Hoffmann, Hamburg 2013; B. Meissner, *"Sonderaktion 1005" [in:] Verbrechen und Täter...*, S. 414-418.

wurden. Als Albert Forster von ihm verlangte, dass er dem Archiv der Organisation eine Liste mit den Namen der Opfer und ein Inventar des von ihnen hinterlassenen Besitzes aushändigt, bot sich ein günstiger Moment für die Vernichtung des belastenden Beweismaterials. Der Wagen mit den Akten wurde auf der Straße von Bromberg nach Danzig, nur 20 km vom Ausgangspunkt entfernt, in einen Unfall verwickelt. Zwei von Ludolf von Alvensleben nach Danzig geschickte Offiziere kehrten nur eine Stunde später mit der Information zurück, dass der Wagen angegriffen, von Kugeln durchlöchert und verbrannt in einem Graben lag. Der Kommandeur des Selbstschutzes begab sich an den Ort des Geschehens und machte ein Foto des Fahrzeugwracks, das später in ein Album mit dem Titel Selbstschutz Westpreußen aufgenommen wurde. Seine Vorhersage über die mögliche Verwendung von Beweisen für die von der von ihm geführten Formation begangenen Verbrechen wurde nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wahr. Dank der Vernichtung der Unterlagen konnte Albert Forster in seinem Prozess vor dem Obersten Polnischen Nationaltribunal unter Hinweis auf einen Unfall erklären, dass er keine Angaben über die Zahl der vom Selbstschutz⁴⁶⁷ ermordeten Polen habe.

Die Angehörigen der deutschen Streitkräfte waren unbestreitbar an den Verbrechen gegen die polnische Elite beteiligt. Die Militärbefehlshaber waren über die Pläne der deutschen Polizei informiert und trugen zumindest zu deren Umsetzung bei; gleichzeitig übten sie bis zum 25. Oktober 1939 die Besatzungsgewalt über die im Septemberfeldzug eroberten polnischen Gebiete aus (eine ähnliche Situation ergab sich im Grenzgebiet, wo die Befehlsgewalt bis zur Einrichtung einer Zivilverwaltung bei den Militärbefehlshabern lag). Darüber hinaus kam es zu Massakern an polnischen Kriegsgefangenen (z. B. wurden am 9. September 1939 in Ciepielów etwa dreihundert Menschen ermordet)⁴⁶⁸ und an der Zivilbevölkerung, ausgelöst durch unbegründete Anschuldigungen der deutschen Propaganda, die angebliche polnische Gräueltaten an der deutschen Zivilbevölkerung aufdeckte und den Soldaten eine panische Angst vor polnischen Partisanen einflößte. Als Vergeltung für den so genannten Bromberger Blutsonntag, als am 3. und 4. September 1939. September 1939 deutsche Sabotageakte⁴⁶⁹ unterdrückten und Widerstand gegen die Bürgerwehr in Bromberg leisteten, wurden zahlreiche Massenmorde an den Einwohnern dieser Stadt und ihrer Umgebung verübt. Kurz nach der Besetzung der Stadt durch die

⁴⁶⁷ T. Ceran, *Im Namen des Führers... Selbstschutz Westpreußen und das Verbrechen in Łopatki 1939*, Bydgoszcz-Gdańsk 2014, S. 21-22; M. Wardzyńska, *Był rok 1939...*, S. 74; K. Daszkiewicz, *Niemieckie ludobójstwo...*, Teil 1, S. 90.

⁴⁶⁸ J. Böhler, *Najazd 1939...*, S. 202-207; siehe S. Datner, *Verbrechen der Wehrmacht an Kriegsgefangenen im Zweiten Weltkrieg*, Warschau 1961.

⁴⁶⁹ Die seit Jahren zwischen polnischen und deutschen Historikern ausgetragenen Streitigkeiten über die Aufnahme des Partisanenkampfes durch die Deutschen gegen die polnischen Verteidiger der Stadt scheinen heute nur noch schwer lösbar zu sein. Berücksichtigt man jedoch den späteren Eifer der örtlichen Volksdeutschen bei der Durchführung der Vernichtungsaufgaben des Selbstschutzes, das Ausmaß der Durchdringung ihres Milieus durch deutsche Dienstfunktionäre, ihre maßgebliche Unterstützung der nationalsozialistischen Ideologie und die Art und Weise, in der die deutsche fünfte Kolonne in Polen geschaffen und propagiert wurde, erscheinen aggressive Aktionen der Volksdeutschen sehr wahrscheinlich. Widersprüchliche Zeugenaussagen und anderes Quellenmaterial erschweren die Feststellung des Sachverhalts. Höchstwahrscheinlich wurden Ablenkungsmanöver in Bromberg durchgeführt, und in dem Chaos, das mit dem Abzug der polnischen Soldaten und der Übernahme der Stadt durch die deutsche Armee verbunden war, kam eine eher kleine Gruppe von Volksdeutschen ums Leben (siehe Bydgoszcz 3-4 September 1939. *Studies and documents*, ed. T. Chinciński, P. Machciewicz, Warsaw 2008; W. Jastrzębski, *Diversion or massacre? Cywilna obrona Bydgoszczy we wrześniu 1939 r.*, Gdańsk 1988; G. Schubert, *Bydgoszcz Bloody Sunday. Tod einer Legende*, Hrsg. M. Wojciechowski, Übers. I. Jakubowicz, Bydgoszcz 2003; vgl. idem, *Das Unternehmen "Bromberger Blutsonntag". Tod einer Legende*, Köln 1989).

deutsche Armee wurden Hunderte von Zivilisten, die bei der Durchsuchung von Häusern entlang der Marschroute der Soldaten verhaftet worden waren, auf den Alten Markt von Bydgoszcz getrieben. Obwohl es keine Beweise gab, wurden sie für die angeblichen Serienverbrechen an Deutschen mitverantwortlich gemacht. Öffentliche Exekutionen in verschiedenen Teilen der Stadt wurden von Erschießungskommandos durchgeführt, die sich aus Wehrmachtssoldaten, Einsatzgruppenfunktionären und einheimischen Volksdeutschen zusammensetzten⁴⁷⁰. Etwa 600-800 Polen wurden dabei hingerichtet. Die deutsche Propaganda rechtfertigte die Ausrottung der polnischen Eliten aus Bromberg (Bydgoszcz), Kujawien (Kujawy) und Weichselpommern (Vistula Pomerania) mit dem Argument der polnischen Grausamkeit (polnische Greuel)⁴⁷¹ und den persönlichen Verlusten der Deutschen, die sie durch den Krieg und die Evakuierung der deutschen Bevölkerung tief in Polen erlitten hatten⁴⁷². Um die Gültigkeit dieser Taten zu unterstreichen, wurden sogar quasi-gerichtliche Verfahren organisiert, um die offizielle Botschaft zu untermauern und die Schuld bestimmter Polen zu belegen. Dies führte zu gerichtlichen Tötungen - das Sondergericht Bromberg verurteilte 243 Personen zum Tode (und weitere 182 zu Haftstrafen, darunter lebenslänglich)⁴⁷³. Die Liquidierung der polnischen Intelligenz durch den Selbstschutz und das Einsatzkommando 16 wurde in den folgenden Monaten fortgesetzt. Zwischen 1.200 und 3.000 Menschen polnischer und jüdischer Herkunft aus Bydgoszcz und Umgebung wurden in Fordon bei Bydgoszcz ermordet. Der Ablauf der Vergeltungsaktionen ist zum Beispiel aus dem Bericht von Helmut Bischoff, dem Kommandeur des Einsatzkommandos I der Einsatzgruppe IV, bekannt, der sich daran erinnert, dass sehr erbitterte deutsche Soldaten und Polizeibeamte "schwere Schläge" verübten. Generalmajor Eccard von Gablenz, Kommandeur der Kampfgruppe "Netze" und zeitweiliger Befehlshaber der Garnison Bydgoszcz, wies auf die Unrechtmäßigkeit der feindlichen Handlungen der verhaftenden Beamten hin⁴⁷⁴.

Während es schwierig sein dürfte, in den Ereignissen von Bydgoszcz eine Grundlage für die Unterdrückung der Polen zu finden, erwies sich in Cześćochowa die Unerfahrenheit der Militärs und der Einfluss des Propagandamythos von der Bedrohung durch polnische Partisanen als Grund für das Massaker an der Zivilbevölkerung, das am so genannten Blutigen Montag, dem 4. September 1939, von Soldaten der Wehrmacht und den sie

⁴⁷⁰ J. Wojciechowska, *Przyczynek ...*

⁴⁷¹ J. Sehn, "Greuelnachrichten" und "Greuelpropaganda" in der Politik des Dritten Reiches, in: Gutachten und Urteile vor dem Obersten Nationalgericht, Teil 5, Hrsg. C. Pilichowski, Warschau 1980, S. 13-19; J. Bossowski, "Dokumente polnischer Grausamkeit" (deutsche Propagandamethoden), "BGKBZNwP" III (1947), S. 149-171.

⁴⁷² Unter der Schirmherrschaft des deutschen Außenministeriums wurden 1940 drei Ausgaben einer Publikation veröffentlicht, die angebliche polnische Verbrechen an ethnischen Deutschen dokumentierte. In der ersten Ausgabe in deutscher Sprache war von 5437 Morden die Rede, während in der zweiten Ausgabe, die sich auch an ein ausländisches Publikum (englisch-, spanisch-, italienisch- und französischsprachig) richtete, die Zahl der Opfer auf über 58.000 geschätzt wurde (Die polnischen Gräueltaten an den Volksdeutschen in Polen. Im Auftrage des Auswärtigen Amtes auf Grund urkundlichen Beweismaterials zusammengestellt, ed. H. Schadowaldt, Berlin 1940; vgl. E. Dwinger, *Der Tod in Polen. Die volksdeutsche Passion*, Jena 1940. vgl. T. Kees, "Polnische Gräueltaten". Der Propagandafeldzug des Dritten Reiches gegen Polen, Saarbrücken 1994).

⁴⁷³ E. Zarzycki, Die Tätigkeit des NS-Sondergerichts in Bydgoszcz in den Jahren 1939-1945, Bydgoszcz 2000, S. 55.

⁴⁷⁴ J. Böhler, *Najazd 1939...*, S. 140-149; idem, *Wehrmachtsverbrechen...*, S. 147. Vgl. W. Jastrzębski, *Terror und Verbrechen...*, S. 28; Bericht von Obersturmbannführer SS Helmut Bischoff vom Feldzug gegen Polen, 3. März 1943 [in:] T. Esman, W. Jastrzębski, *Pierwsze miesiące...*, S. 231.

unterstützenden Offizieren der Einsatzgruppe II verübt wurde. Obwohl die Bevölkerung von Częstochowa keinen Widerstand organisierte, kam es in der Stadt zu zwei Erschießungen. Als Vergeltung beorderte das deutsche Kommando Tausende von Einwohnern auf den Magistracki-Platz, den Nowy Rynek und den Platz vor der Kathedrale. Nach stundenlangen Durchsuchungen, verbunden mit Folterungen, begannen die Exekutionen, deren Opferzahl von 227 (so viele Leichen von Männern, Frauen und Kindern waren bereits im Frühjahr 1940 exhumiert worden) bis zu etwa 500 Personen reichte. Die Gelegenheit wurde genutzt, und als Folge der unrechtmäßigen Anwendung der kollektiven Verantwortung wurden achtzig weitere Vertreter der lokalen polnischen und jüdischen Intelligenz verhaftet⁴⁷⁵. Die Wehrmacht ermordete viele polnische Zivilisten, darunter Vertreter der Intelligenz, sowie Kriegsgefangene auch außerhalb von Bydgoszcz und Częstochowa⁴⁷⁶.

Die Tatsache, dass die verbrecherischen Aktivitäten der Armee im besetzten Polen kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs aufgedeckt wurden, hat die deutsche Öffentlichkeit nicht dazu veranlasst, ihre Einschätzung in dieser Frage zu ändern. Jahrelang hatten die deutschen Behörden und die dortigen Forscher und Journalisten den Mythos von der tadellosen Haltung aller deutschen Soldaten genährt, der von Anfang an durch die Fakten nicht gedeckt war.

In der DDR hingegen war die Zuschreibung von Wehrmachtsverbrechen an den ostdeutschen Staat generell verpönt, da Westdeutschland den Status eines Nachfolgers des Dritten Reiches hatte. Die langjährige Überzeugung der Deutschen von der Angemessenheit der gesamten Wehrmacht in den besetzten Ländern zeigt sich beispielsweise in den hysterischen Reaktionen mancher Kreise im Zusammenhang mit der Verbreitung des Wissens über die Verbrechen des deutschen Militärs im Zweiten Weltkrieg während der so genannten Wehrmachtsausstellung und der anschließenden Entwicklung eines von der deutschen Wissenschaft vernachlässigten wissenschaftlichen Diskurses zu diesem Thema⁴⁷⁷.

⁴⁷⁵ J. Böhler, *Der Einmarsch 1939...*, S. 178-183; idem, *Verbrechen der Wehrmacht...*, S. 107-115; J. Böhler, K.-M. Mallmann, J. Matthäus, *Einsatzgruppen...*, S. 85; S. Datner, *55 Tage Wehrmacht in Polen...*, S. 216-218; J. Pietrzykowski, *Cień swastyki...*, S. 19; ebenda, *Hitlerowcy w Częstochowie w latach 1939-1945*, Poznań 1959, S. 10-11.

⁴⁷⁶ J. Böhler, *Wehrmachtsverbrechen...*; S. Datner, *55 Tage...*; idem, *Wehrmachtsverbrechen (Auswahl von Dokumenten)*, Warschau 1974; J. Młynarczyk, *Politik...*; K. Radziwończyk, *Wehrmachtsbeteiligung an nationalsozialistischer Aggression, Besatzung und Verbrechen [in:] Stan i perspektywy badań w zakresie zbrodni hitlerowskich. Materialien einer wissenschaftlichen Konferenz vom 27. und 28. April 1970, T. 1*, Warschau 1973, S. 247-259; T. Sudol, *Wehrmachtsverbrechen an polnischen Kriegsgefangenen im September 1939*, "BIPN" 8-9 (2011), S. 78-84; W. Kulesza, *Wehrmachtsverbrechen in Polen - September 1939*, "BIPN" 8-9 (2004), S. 19-30; J. Zieliński, *Mordowanie inteligencji przez Wehrmacht*, "Tygodnik Powszechny" 21 (1960), S. 5; idem, *Mordowanie inteligencji przez Wehrmacht (2)*, "Tygodnik Powszechny" 26 (1960), S. 7; S. Biernacki, *Wehrmacht a zbrodnie hitlerowskie w Polsce 1939-1945*, "DN" 2 (2002), S. 15-21.

⁴⁷⁷ *Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944 (Katalog zur Ausstellung "Vernichtungskrieg - Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944")*, Hrsg. H. Heer et al, Hamburg 1996; B. Musiał, *Bilder einer Ausstellung. Kritische Anmerkungen zur Wanderausstellung "Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944"*, "VJH f. ZG" 47 (1999), S. 563-591; K.-H. Schmick, *Untersuchungen zur Ausstellung "Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944"*, Ludwigsfelde 2000; *Wie Geschichte gemacht wird. Zur Konstruktion von Erinnerungen an Wehrmacht und Zweiten Weltkrieg*, Hrsg. W. Manoschek u.a., Wien 2003; C. Hartmann, J. Hürter, U. Jureit, *Verbrechen der Wehrmacht. Bilanz einer Debatte*, München 2005.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Vernichtung der polnischen Intelligenz von den deutschen Besatzungsbehörden kontinuierlich durchgeführt wurde. Die Intensität der Erschießungen wurde durch technische Erwägungen bestimmt, wie z. B. die Anzahl und Bewaffnung der Kader, der Besitz von Opferlisten, die Möglichkeit, sie zu den Erschießungsstätten zu transportieren, sowie durch andere Faktoren, wie z. B. militärische Operationen, das Funktionieren der Militärbehörde, den Verpflegungsbedarf, militärische Aspekte, die Ambitionen der für die Operation Verantwortlichen und die propagandistische Nutzung von Gelegenheiten zur Rechtfertigung der Morde.

Daher sollte die Ausführung von Tausenden oder vielleicht Zehntausenden von kleineren Hinrichtungen⁴⁷⁸, die sozusagen im Schatten der Massenaktionen stehen, nicht besonders überraschend sein. Die Bestimmung des Verhältnisses zwischen der Zahl der Opfer der summarischen Verfolgung der polnischen Elite und der in der Literatur angegebenen Bilanz der Serienhinrichtungen ist eine wissenschaftliche Herausforderung. Dennoch scheint die Zahl von 63,5 Tausend Opfern deutscher Repressionen gegen die Führungsschichten, die sich aus den Schätzungen der Auswirkungen der "Inteligencja"- und "AB"-Aktionen ergibt, im Rahmen der dargelegten Argumente deutlich unterschätzt zu sein. Dies liegt daran, dass die indirekte Vernichtung (während der Deportation, der Inhaftierung in verschiedenen Arten von Lagern und der Zwangsarbeit) nicht berücksichtigt wird und die polnischen Opfer aus den Kresy (die nach 1941 ermordet wurden) nicht enthalten sind. Es ist hervorzuheben, dass die Deutschen Polen mit unterschiedlichem Rechtsstatus unterdrückten: Polen, Österreicher, Deutsche, Danziger und Sowjetbürger (die Polen aus den Kresy wurden zu Beginn des deutsch-sowjetischen Krieges *de facto* als solche betrachtet).

Die polnische Intelligenz wurde vor allem von Offizieren der Einsatzgruppen ermordet, die u. a. aus der SS, verschiedenen deutschen Polizeieinheiten und deren Mitarbeitern aus dem RuSHA sowie Angehörigen des Selbstschutzes und Soldaten der Wehrmacht stammten. Die Vernichtung wurde in der Zeit von September 1939 bis Januar 1940 (Aktion "Intelligenz")⁴⁷⁹ im Reich, in den FSD und in den so genannten annektierten Gebieten, im Oktober und November 1939 (Sonderaktionen), von Mai bis Herbst 1940 intensiviert. (Aktion "AB") im so genannten GG und im Juli und August 1941 sowie im Sommer 1942 im Grenzgebiet, je nach geografischer Lage der polnischen Zentren (Repressionen in Białystok, Vilnius, Nowogród, Wolhynien und Ostkleinpolen). Besonders viele Exekutionen wurden an polnischen Nationalfeiertagen (z. B. am 11. November 1939, dem Jahrestag der Wiedererlangung der Unabhängigkeit)⁴⁸⁰ und an katholischen Feiertagen (z. B. an Weihnachten und Heiligabend) durchgeführt.

⁴⁷⁸ Wie Maria Wardzyńska feststellte, haben die Mitglieder der Kommission zur Untersuchung der NS-Verbrechen in Bromberg und Danzig auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen und Untersuchungen mehr als 950 Hinrichtungen in Danzig-Pommern nachgewiesen, bei denen jedes Mal weniger als zehn Menschen getötet wurden (M. Wardzyńska, *Był rok 1939...*, S. 274).

⁴⁷⁹ Siehe W. Jacobmeyer, *Der Überfall auf Polen und der neue Charakter des Krieges* [in:] September 1939. Krieg, Besatzung, Widerstand in Polen. Acht Beiträge, hrsg. von Ch. Kleßmann, Göttingen 1989, S. 16-37.

⁴⁸⁰ Hans Frank ordnete an, aus jedem Haus, an dem an diesem Tag ein patriotisches Plakat hing, einen Mann zu erschießen. Er verbot auch die Abhaltung feierlicher Gottesdienste. Zur Sicherstellung von Repressalien wurden ungesetzliche Strafen kollektiver Art angewandt, z.B. wurden in Krakau 120 Personen gefangen genommen und verhaftet (Hans Franks Präventivbefehle im Zusammenhang mit dem Jahrestag des 11. November [vom 10. November 1939] [in:] *Okupacja...*, Bd. 1, S. 86-87).

Es wurden verschiedene Formen der direkten Vernichtung von Vertretern der polnischen Elite angewandt, z. B. durch Erschießen und Ermordung mit anderen Mitteln. Meistens wurden sie ihrer Immobilien und ihres beweglichen Eigentums (einschließlich persönlicher Gegenstände) beraubt, gefoltert, gedemütigt, ausgehungert, zu Arbeiten gezwungen, die ihre Würde verletzten, öffentlich zur Schau gestellt, lächerlich gemacht (Teodor Bolduan, der Bürgermeister von Wejherowo, wurde dazu verdonnert, auf dem Marktplatz der Stadt Müll zu sammeln) und ungerechtfertigterweise für schuldig erklärt. Bei mehreren Gelegenheiten griffen die Deutschen zu Täuschungsmanövern, um Opfer zu ködern. Zu diesem Zweck organisierten sie Lehrerversammlungen (in Toruń, Lipno, Rypin), akademische Versammlungen (in Krakau) und Treffen mit Kirchenoberhäuptern, die in Verhaftungen endeten.

Da die deutschen Vorgesetzten nicht in der Lage waren, der Öffentlichkeit und oft auch den Vollstreckern die wahren Gründe für die Auswahl der Polen zur Ausrottung zu nennen, suchten sie nach überzeugenden Vorwänden. Manchmal begünstigten die Umstände sie, z. B. die unklare Situation in Bromberg (Bydgoszcz) im Zusammenhang mit der Beseitigung von Umleitungen in dieser Stadt während des Einmarsches der deutschen Truppen, in anderen Fällen erwies sich dies als schwierig, so dass sie sich auf Entscheidungen von quasi-richterlichen Gremien (Kommissionen, die sich u. a. aus Mitgliedern des Selbstschutzes zusammensetzten) und Urteile verschiedener deutscher Gerichte stützten. Als Verfolgungsgründe wurden der Besitz von Waffen (in Czystochowa genügte bei einer Durchsuchung ein Rasiermesser, eine Rasierklinge oder ein Taschenmesser)⁴⁸¹, das fanatische Bekenntnis zum Polentum (Organisation von Nationalfeiern, Zeigen von Fahnen), die Feindseligkeit gegenüber dem Deutschtum und das Bedürfnis, sich an angeblichen polnischen Verbrechern zu rächen, angeführt.

Vertreter der polnischen Elite, die für die Vernichtung vorgesehen waren, wurden auch bei allgemeinen Aktionen gegen polnische Zivilisten (z. B. bei Widerstand gegen die Invasoren) und Kriegsgefangene sowie aufgrund der Anwendung der Kollektivhaftung getötet. Bei der planmäßigen Tötung wurden Opfer anderer Kategorien in Gruben in der Nähe der Erschießungsstätten auf die Leichen gelegt, z. B. die in der Aktion "T4" ermordeten Behinderten. Die Effektivität der deutschen Verbrecher wurde deutlich, als sie begannen, die Beweise für ihre Verbrechen zu vernichten (sie verbrannten die Leichen in der Aktion "1005", vernichteten die Dokumentation), was in Verbindung mit der von Anfang an durchgeführten Desinformation der Familien der Opfer, ihrer Vertreibung oder physischen Beseitigung den Tätern eine gewisse Sicherheit bei der eventuellen gerichtlichen Bewertung ihrer Taten aus der Sicht des Völkerrechts verschaffte.

Im Zusammenhang mit der Liquidierung polnischer Führer wurden auch deren Familienangehörige (einschließlich Frauen und Kinder), Nachbarn und Mitarbeiter ermordet. Außerdem wurden Jugendliche getötet, z.B. polnische Pfadfinder⁴⁸². Grundsätzlich wurde der Opferkatalog nicht kategorisch festgelegt. Viele Faktoren spielten eine Rolle, vor allem regionale Besonderheiten. Doch selbst ein radikaler Verstoß gegen die Richtlinien hatte für die Vollstrecker keine großen Konsequenzen. Schließlich

⁴⁸¹ J. Böhler, *Invasion...*, S. 180.

⁴⁸² Siehe Pfadfinderinnen 1939-1945. *Relacje - pamiętniki*, Auswahl und Zusammenstellung. K. Wyczańska, Warschau 1985.

ging es letztlich ohnehin um die Ausrottung des gesamten polnischen Volkes, so dass keine übermäßig harten Strafen verhängt wurden, z. B. im Falle von willkürlichen Volksdeutschen (deren Situation wurde von Adolf Hitler im Erlass vom 4. Oktober 1939 über den Ausschluss der Strafbarkeit deutscher Staatsangehöriger bei strafbaren Handlungen gegen Polen in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum Erlass dieses normativen Aktes geregelt). Wenn Deutsche offiziell für Verbrechen gegen Polen zur Verantwortung gezogen wurden, dann aus Sorge um die Ordnung in Armee, Staat und Justiz⁴⁸³. Die Vollstrecker beteiligten sich an der Beraubung der Opfer, außerdem wurden für sie Trankopfer organisiert und es wurde dafür gesorgt, dass es ihnen nicht an anderen Vergnügungen fehlte, und sie genossen ein hohes Ansehen bei den Behörden und der Gesellschaft.

Vernichtung des verbliebenen Teils der polnischen Nation

Parallel zu den Eliten wurde auch der Rest der polnischen Gesellschaft ausgelöscht. Je nach den lokalen, persönlichen, gesamtstaatlichen und internationalen Umständen wurden unterschiedliche Methoden angewandt. Die Ausrottung der polnischen Nation war eines der wichtigsten verbrecherischen Ziele des deutschen Staates während des Zweiten Weltkriegs, das jedoch nur teilweise verwirklicht wurde.

Deutsches Reich

Im Rahmen des deutschen Programms zur Ausrottung der Polen war die Liquidierung der Intelligenz die erste Maßnahme, die durchgeführt wurde, aber es gab bereits vorher Gelegenheiten, sie auszugrenzen, zu diskriminieren, zu verfolgen und auszubeuten. Die Danziger und deutschen Behörden störten sich nicht an den Maßnahmen, die die Rechte der Polen einschränkten; in den späteren Zwischenkriegsjahren begannen sie, diese aktiv zu unterstützen und beteiligten sich sogar an ihnen. Der Durchbruch kam mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs, als günstige Umstände eintraten, um die Visionen von Generationen deutscher Politiker, Gelehrter und Geistlicher Wirklichkeit werden zu lassen.

Trotz der propagandistischen Gesten Deutschlands, z. B. in Form der Erklärung über die Behandlung von Minderheiten vom 5. November 1937, verschlechterte sich die Lage der Polen im Reich allmählich. Der Zeitpunkt der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten stellte in dieser Hinsicht keineswegs eine besondere Zäsur dar. Das Dritte Reich setzte die antipolnischen Maßnahmen seiner Vorgänger einfach fort. Der Unterschied im Ausmaß der Repressionen war vielmehr auf die unmittelbaren Ziele Deutschlands zurückzuführen, das den Konflikt mit Polen unter anderem durch die Ausnutzung der Minderheitenproblematik forcierte. Außerdem war der Umgang der

⁴⁸³ E. Zarzycki, Vernichtende und diskriminierende Aktivitäten..., S. 67.

Verwaltung mit den Polen im Reich eine Art Test für die Republik, dessen Ergebnisse das weitere deutsche Vorgehen bestimmten. Es gab folgende Regelmäßigkeit: Je schwächer die Reaktion der polnischen Behörden war, desto mehr verschärfte sich die Diskriminierung in Deutschland. Erst im Juni 1939. beschloss Außenminister Jozef Beck, Vergeltungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 einzuführen, die weitreichendere Konsequenzen zuließen. In der Praxis erwiesen sich die unorganisierten Vergeltungsmaßnahmen Polens als unwirksam gegenüber den zentralisierten und systematischen deutschen Maßnahmen⁴⁸⁴.

Auf die Widrigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hatte, wies die deutsch-polnische Gemeinschaft in einer Denkschrift hin, die die Union der Polen am 2. Juni 1938 an den Reichsinnenminister richtete. Das beigelegte Schriftstück umfasste 3209 Seiten. Darin wurden antipolnische Aktivitäten charakterisiert und Forderungen der Minderheit aufgelistet. Die in dem Dokument dargelegten Themen lassen sich acht Bereichen der polnischen Bewegung und der Polen in Deutschland zuordnen: dem Bildungswesen, dem Funktionieren der Wirtschaftsorganisationen, den Arbeitsverhältnissen und der Sozialpolitik, der Anwendung des Erbbaugesetzes, der Ausrottung der polnischen Sprache, der Eindeutschung von Ortsnamen und polnischen Bezeichnungen, der Eindeutschung des katholischen Klerus und der Sabotage der Tätigkeit polnischer Vereine. Hinzu kommen die spätere Umsetzung des Sterilisationsgesetzes in einem antipolnischen Geist und die Verabschiedung von Anordnungen zur Deportation von Polen und deren Unterbringung in Konzentrationslagern⁴⁸⁵.

Nach dem Beginn des Zweiten Weltkriegs wurden die Polen im Wesentlichen in zwei Gruppen geteilt - den Führern drohte der Tod in den Gulags, während die anderen nach und nach durch administrative Methoden in ihrer Überlebensfähigkeit eingeschränkt, im Rahmen kollektiver Repressionen ermordet oder mit Sklavenarbeit bis hin zur physischen Zerstörung belastet wurden. Im Zuge dieser Zwangsarbeit wurden die Arbeiter auf unterschiedlichste Weise misshandelt, von verbalen Schikanen, eingeschränktem Zugang zu Lebensmitteln und Rationierung der medizinischen Grundversorgung bis hin zu Folter, kollektiver Verantwortung und bestialischen Morden.

Viele der im Folgenden beschriebenen Beispiele für die Zerstörung der polnischen Nation betreffen den deutschen Teil Oberschlesiens, der Teil des so genannten Oppelner Regiments in der so genannten schlesischen Provinz war. Dort befand sich die zahlreichste polnische Diaspora in Deutschland, die 600-800 Tausend Menschen umfasste (von etwa 1,5 Millionen Polen im Reich). Die überwiegende Mehrheit der einheimischen Polen, etwa 80 %, lebte auf dem Lande; polnische Arbeiter, selten Kaufleute oder Handwerker, lebten in den Städten. Die Schicht der Intelligenz war ein Rest. Es gab etwa 380-560 Tausend Polen in Masuren, Ermland und Powisle und etwa 299,5-359 Tausend in anderen Teilen des Reichs (einschließlich Großpolen, Nordrhein, Westfalen, Kaschubei und Niederschlesien)⁴⁸⁶. Mit Beginn der militärischen Operationen im September 1939 wurden in diesen Reichsgebieten 4 polnische Druckereien und 14 Zeitschriftenredaktionen, 76 Bildungseinrichtungen (darunter 14 Kindergärten, 60

⁴⁸⁴ W. Wrzesiński, *Polnische Bewegung...*, S. 490.

⁴⁸⁵ A. Targ, *Überblick über die Tätigkeit der Union der Polen in Deutschland*, "PZ" 4 (1962), S. 253-255.

⁴⁸⁶ W. Wrzesiński, *Polnische Bewegung...*, S. 26-29.

Volksschulen⁴⁸⁷ und 2 Gymnasien), 35 Finanzinstitute, alle Bibliotheken, Gemeindezentren, Vereine⁴⁸⁸ sofort aufgelöst.

Im Reich erlassene gesetzliche und regionale Gesetze wurden als Instrumente zur Bekämpfung des Polentums in Deutschland eingesetzt. Auf *den ersten Blick* nicht diskriminierende Gesetze wurden von der deutschen Verwaltung so angewandt, dass sie einer antipolnischen Politik dienten. Um die Ausgrenzung der Polen zu rechtfertigen, wurde der Anschein der Legalität aufrechterhalten⁴⁸⁹. Aus wirtschaftlicher Sicht erwies sich die Art und Weise, wie das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 umgesetzt wurde, als Schlag gegen die polnischen Bauern in Deutschland.⁴⁹⁰ Dieses Gesetz sollte die deutsche Agrarwirtschaft für den zukünftigen, damals noch fernen Kriegsbedarf sichern und die Abwanderung der Landbevölkerung in die städtischen und industriellen Zentren stoppen. Umgesetzt wurden diese Absichten durch die Einführung von Beschränkungen für den Verkehr von Grundbesitz und den dazugehörigen Gebäuden und Viehbeständen, den so genannten Erbhöfen. Die Größe der Erbhöfe reichte von der Selbstversorgung einer Bauernfamilie bis hin zu 125 Hektar (§ 2-3 des Gesetzes). Geschützte Erbhöfe waren nicht teilbar, grundsätzlich auch nicht hypothekarisch belastbar, konnten von einem einzigen Bauern genutzt und nur an einen Erben vererbt werden. Der Landwirt, der ein solches Gehöft besaß, musste seine Bauernfähigkeit (§ 1) nachweisen, was die Erfüllung von drei Kriterien erforderte: Sittlichkeit, Rasse und Beruf. Im Falle eines Fehlverhaltens bei der Ausübung der Pflichten konnte sogar eine Enteignung erfolgen. Obwohl der subjektive Geltungsbereich der Vorschrift nur deutsche Staatsangehörige deutschen Blutes und deutscher Rasse umfasste (§ 12-13), wurden in der Praxis - um über die Ländereien von Polen verfügen zu können - auch deren Betriebe als Erbhöfe gezählt. Bei der Anwendung des Gesetzes wurde davon ausgegangen, dass ein Pole in der zweiten Generation ein Deutscher war, unabhängig von der nationalen Herkunft und einer Zugehörigkeitserklärung⁴⁹¹. Der Verband der Polen in Deutschland hat wiederholt gegen die Ausweitung der diesbezüglichen Befugnisse der deutschen Behörden protestiert, ohne dass dies Erfolg hatte. Es ist erwähnenswert, dass nach Informationen, die der Präsident des so genannten Oppelner Kreises an den Reichsinnenminister weiterleitete, polnische Bauern allein im Kreis Olesno 322 Einsprüche gegen die Anerkennung ihrer Höfe als Erbhöfe einlegten. Davon beriefen sich 59 auf ihre Zugehörigkeit zur polnischen Nation⁴⁹². Ihre Einsprüche waren jedoch aufgrund der anerkannten Rechtssprechung unbeachtlich: Die Polen erfüllten die in § 13 des Gesetzes⁴⁹³ geforderte Voraussetzung, als Personen "deutschen Blutes" gezählt zu werden. Obwohl die Normativakte die Enteignung von Polen zuließen, zogen es die deutschen Behörden vor, sie als Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu betrachten. Das Gesetz wurde auch auf den Bauernhof von

⁴⁸⁷ Władysław Gębik gab die Zahl von 68 Gemeinschaftsschulen an (W. Gębik, *Polskie gimnazjum...*, S. 306).

⁴⁸⁸ M. Cyganski, *Hitlers Verfolgung der Führer...*, S. 58.

⁴⁸⁹ K. Jonca, Anwendung der Rechts- und Nationalitätenpolitik des Dritten Reiches auf die polnische Minderheit in Deutschland (1933-1939), "SnFiZH" I (1974), S. 14.

⁴⁹⁰ Reichserbhofgesetz. Vom 29. September 1933 (RGBl. I 1933, 108, 685). Siehe für eine Analyse dieses Gesetzes und seiner wichtigsten Bestimmungen: A. Mycielski, *Hitlers Reichserbhofgesetz vor dem Hintergrund der allgemeinen Lehren des deutschen Nationalsozialismus*, "RPW" X (1939), S. 117-124.

⁴⁹¹ W. Wrzesiński, *Hitlers Politik gegenüber den polnischen öffentlich-rechtlichen Institutionen im Dritten Reich*, "SnFiZH" I (1974), S. 76.

⁴⁹² K. Jonca, Anwendung von ..., S. 17.

⁴⁹³ H. Müller, *Die polnische Volksgruppe im Deutschen Reich. Ihre Stellung in Verfassung und Verwaltung seit 1871*, Rechtswissenschaftliche Abhandlung, Warschau 1941, S. 191-192.

Franciszek Mysliwiec, dem Vorsitzenden des 1. Bezirks der Vereinigung (der 1941 in Dachau starb), angewandt. Weitere Einschränkungen bestanden darin, dass für die Veräußerung von nicht land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken mit einer Größe von mehr als 2 Hektar eine behördliche Genehmigung eingeholt werden musste (durch das Gesetz zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937⁴⁹⁴), und in den so genannten Bezirken Olsztyn und Opole wurde diese Grenze am 22. April 1937 auf 1 Hektar gesenkt. Außerdem wurde die Verpflichtung eingeführt, für die Teilnahme an der Versteigerung von Grundstücken die Genehmigung des Landrats einzuholen, und die Zustimmung der Behörden zur Veräußerung von Grundstücken wurde von der Stellungnahme des Parteifaktors, d. h. des Vertreters der Dorfgemeinschaft (Kreisbauernführer)⁴⁹⁵, abhängig gemacht.

Die Sicherung der Entwicklung der Landwirtschaft auf der Grundlage des Eigentums der deutschen Bauern erforderte die Sanierung der bäuerlichen Finanzen. Kurz nach der Machtergreifung leiteten die Nationalsozialisten mit dem Gesetz zur Regelung landwirtschaftlicher Vertragsverhältnisse vom 1. Juni 1933 eine Entschuldungskampagne ein.⁴⁹⁶ Ein Teil der Schulden wurde abgeschrieben, bei anderen wurden die Rückzahlungsfristen verwaltungstechnisch um bis zu einem halben Jahrhundert verlängert. Um zu verhindern, dass die Kreditinstitute ihre Liquidität verlieren, beschlossen die deutschen Behörden, sie mit Darlehen und Subventionen zu unterstützen. Diese Maßnahme erstreckte sich jedoch nicht auf die polnischen Institute, so dass sie diskriminiert wurden. Ohne die vom polnischen Staat bereitgestellten Mittel und die von der polnischen Bevölkerung organisierte Selbsthilfeaktion hätte der Schuldenerlass zum Zusammenbruch der polnischen Banken in Deutschland führen können⁴⁹⁷.

Die Anwendung des Schutzes von Erbhöfen gegen die Interessen der polnischen Bauern war eine der vielen Erscheinungsformen der diskriminierenden Anwendung des Gesetzes im Bereich der Landwirtschaft und des Immobilienverkehrs. Im Jahr 1932 informierten die Redakteure der Zeitschrift "Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny" ihre Leser über einen schockierenden Fall: Die preußischen Staatsorgane machten von ihrem Recht Gebrauch, den Hof in Zakrzewo bei Żłotowo zu kaufen, der einem Deutschen, Artur Sänger, gehörte, weil er ihn an einen Polen verpachtet hatte⁴⁹⁸. Die bereits zur Zeit der Teilungen (Ende des 19. Jahrhunderts) erlassenen Bestimmungen zur Begrenzung der polnischen Kolonisation wurden daraufhin angewandt und als mit der Weimarer Verfassung von 1919 vereinbar befunden. Es wurde festgestellt, dass Artikel 109 Absatz 1 des Grundgesetzes ("Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich")⁴⁹⁹ nicht gleiches Recht

⁴⁹⁴ Gesetz über Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. Vom 26. Januar 1937 (RGBl. I 1937, 8, 32).

⁴⁹⁵ A. Targ, Zarys..., S. 253-254; K. Jonca, Stosowanie..., S. 16-18; K. Orzechowski, Walka o ziemi na Śląsku Opolskim w okresie rządów hitlerowskich. Ze studiów nad mniejszościową polityką władz Trzeciej Rzeszy, "Studia Śląskie. Seria Nowa" IV (1961), S. 7-114; W. Wrzesiński, Antypolska polityka władz hitlerowskich na Śląsku Opolskim w latach 1933-1939 w świetle raportów konsulów polskich, Wrocław-Warszawa-Kraków 1970, S. 97 ff.

⁴⁹⁶ Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse. Vom 1. Juni 1933 (RGBl. I 1933, 61, 331).

⁴⁹⁷ W. Wrzesiński, Hitlers Politik..., S. 77-78.

⁴⁹⁸ Die Reichsverfassung und die Rechte der Minderheiten, 'RPEiS' I (1932), S. 11-15.

⁴⁹⁹ Verfassung des Deutschen Reiches..., S. 392.

für alle bedeutete. Die Gerichtsverfahren kamen zu dem Schluss, dass der Aufkauf von Arthur Sängers Eigentum rechtmäßig war, was für ihn einen großen Vermögensschaden bedeutete und im Grunde einer Enteignung gleichkam. Das Verfahren dauerte von 1929 bis 1931, also vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten, und war eines von vielen derartigen Verfahren gegen Polen. Sie zeugten von der Praxis der Diskriminierung der deutsch-polnischen Gemeinschaft, die sich in der Weimarer Republik verfestigt hatte.

Ähnliche Auswirkungen hatten die Umsetzung des Gesetzes über den Schutz der Reichsgrenzen und Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937⁵⁰⁰ und dessen Durchführungsverordnung vom 17. August 1937⁵⁰¹ sowie zwei seiner Änderungen: vom 16. Juni 1940⁵⁰² und vom 5. Juni 1941⁵⁰³. Die allgemeinen Formulierungen in diesen normativen Akten ermöglichten es, polnische Arbeiter aus den Industriebetrieben in Oberschlesien zu entfernen⁵⁰⁴ und der nationalen Minderheit das Recht auf den Erwerb von Immobilien zu entziehen, was zu einem Rückgang des Eigentums der Polen in Deutschland führte⁵⁰⁵. In den Jahren 1937-1939 erteilten die Behörden des so genannten Oppelner Regiments wahrscheinlich 230 Ablehnungen in Bezug auf den Immobilienhandel⁵⁰⁶. Im Zusammenhang mit der territorialen Geltung des Erlasses (§ 11) kann man daraus schließen, dass er dazu dienen sollte, Polen zu enteignen und ihnen die Beschäftigung in den an Polen angrenzenden Reichsgebieten zu entziehen. Ähnliche Repressionen wurden aufgrund des räumlichen Geltungsbereichs der Verordnung auch gegen die Sorben aus den benachbarten Ländern Sachsen und Brandenburg und die Tschechen aus Ostbayern verhängt. Interessant ist, dass die Verordnung die dichte Ansammlung von Polen in Nordrhein-Westfalen und Minderheiten aus west- und nordeuropäischen Ländern (Dänemark, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Österreich und Schweiz) ausklammert, die trotz des politischen Streits viel besser behandelt wurden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die beschriebene Gesetzgebung eingeführt wurde, um den Weg für einen zukünftigen bewaffneten Konflikt freizumachen und in der Folge die polnische Nation zu vernichten. Mit der Änderung der

⁵⁰⁰ Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen. Vom 9. März 1937 (RGBl. I 1937, 30, 281). Siehe die Verordnung zur Ausdehnung des Gesetzes auf das annektierte sogenannte Sudetenland: Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 17. Februar 1939 (RGBl. I 1939, 30, 257).

⁵⁰¹ Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen. Vom 17. August 1937 (RGBl. I 1937, 95, 905).

⁵⁰² Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen. Vom 16. Juni 1940 (RGBl. I 1940, 108, 881).

⁵⁰³ Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen. Vom 5. Juni 1941 (RGBl. I 1941, 61, 301).

⁵⁰⁴ Am 25. November 1937 ermächtigte der Reichsinnenminister den Präsidenten des Regierungsbezirks Opole, Industriearbeiter auf der Grundlage eines Gesetzes und seiner Durchführungsverordnung zu entlassen. Beamte der örtlichen Gestapo erstellten Listen von Arbeitnehmern, die als Bedrohung für die Sicherheit des Reichs angesehen wurden - der Regentschaftspräsident nutzte diese Listen dann, um administrativ in die Arbeitsverhältnisse einzugreifen. Die deutschen Gerichte urteilten mitunter zugunsten der Entlassenen, was die deutschen Behörden dazu veranlasste, die Entlassungen anders zu begründen: Sie führten fortan nicht mehr sachliche Gründe an (wie mangelnde Eignung für den Bergbauberuf oder geringe Produktivität), sondern verwiesen ausdrücklich auf die Notwendigkeit, die Reichsgrenzen zu schützen. Angesichts der zu erwartenden Repressalien aus Polen hatte die Entlassung der Arbeiter keinen Massencharakter. Aus Angst vor weiteren Repressionen durch die deutsche Verwaltung wurden die Aktivitäten der Gewerkschaft und der polnischen Bewegung jedoch eingeschränkt (F. Ryszka, *Ustawa o ochronie granic Rzeszy z 1937 r. jako narzędzie uciskunku 35 tool of oppression* 34).

⁵⁰⁵ K. Jonca, *Anwendung von ...*, S. 18.

⁵⁰⁶ K. Orzechowski, *Walka o ziemi...*, S. 78-83.

Verordnungen zum Gesetz von 1940-1941 wurde das Verbot des Erwerbs und der Vererbung von Immobilien durch Polen deutscher Nationalität tatsächlich umgesetzt. In der Praxis gaben die deutschen Behörden zahlreiche Ablehnungsgründe an, wie z. B. das Abonnement der polnischen Presse, die Teilnahme an Gottesdiensten in polnischer Sprache, die Beteiligung an den schlesischen und großpolnischen Aufständen und schließlich das Eingeständnis der Polnizität bei der Volkszählung vom 17. Mai 1939.⁵⁰⁷

Die Vertreibung der Polen aus den Grenzgebieten wurde sowohl in der Weimarer Zeit als auch nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten von einer internen Siedlungskampagne begleitet. Die deutschen Kolonisten, zu denen deutsche Optanten aus Polen, verdiente Reichswehrsoldaten und Teilnehmer an paramilitärischen Gruppen gehörten, wurden u. a. vom Bund Deutscher Osten, dem Reichskommissar für das Siedlungswesen und dem RuSHA finanziell und ideologisch unterstützt. Zwischen 1924 und 1933 siedelten sich rund 4.700 Deutsche aus Mittel- und Westdeutschland im Osten an, ein verschwindend geringer Anteil an der Gesamtzahl der Kolonisatoren. Denn die meisten von ihnen, vor 1933 durchschnittlich etwa 90 Prozent, stammten aus der einheimischen Bevölkerung, z.B. aus der sogenannten ostpreußischen Provinz⁵⁰⁸. In der sogenannten Oppelner Region wurde die pro-polnische Bevölkerung während des Zweiten Weltkriegs vertrieben und von den örtlichen Landräten ausgewählt. Je nach Bezirk wählten sie bis zu fünfhundert Personen für die Deportation aus. Es genügte, wenn sich ein Pole bei der letzten Volkszählung am 17. Mai 1939 zu seiner Nationalität bekannte oder sein Polentum öffentlich zur Schau stellte, z. B. durch den Gebrauch der Sprache. Schwerwiegendere Vorwürfe wurden in Betracht gezogen, u. a. Überlassung von Gebäuden an polnische Organisationen, Beteiligung an den schlesischen Aufständen, Spionage für die polnischen Behörden, Agitation für das Plebiszit, Mitgliedschaft in polnischen Organisationen. Die Polen wurden jedoch nicht in das so genannte Generalgouvernement deportiert, sondern nach Schlesien oder tief in das Reich als Landarbeiter oder zur Zwangsarbeit in der Industrie. Dabei wurde ihr Eigentum beschlagnahmt und an deutsche Siedler übergeben. Die Vertreibungsaktion wurde, da sie von den Verwaltungsbehörden aufgegeben wurde, von der Gestapo⁵⁰⁹ durchgeführt. Das Eigentum der Vertriebenen und der vor dem September Emigrierten sowie derjenigen, die sich in den Konzentrationslagern befanden und aus diesen entlassen wurden, war Gegenstand der Enteignung⁵¹⁰. Das Gesetz über den Verfall des Eigentums von Volks- und Staatsfeinden vom 14. Juli 1933 erwies sich in dieser Hinsicht als hilfreich.⁵¹¹ Im Rahmen der Depolonisierung des Landes wurde die Ausrottung der polnischen Sprache aus dem öffentlichen und privaten Raum verstärkt. Schwierigkeiten mit dem Gebrauch der polnischen Sprache im Gottesdienst und im Religionsunterricht traten vor allem in Oppelner Schlesien und Nordrhein-Westfalen auf, wo polnischsprachige deutsche Priester zunächst ihre während der Teilungszeit praktizierte Germanisierung fortsetzten. Sie änderten ihr Verhalten, als die Deutsche Zentrumspartei, die die Kirchenhierarchie politisch unterstützt hatte, am 5. Juli 1933 aufgelöst wurde. Angesichts der neuen

⁵⁰⁷ K. Jonca, Anwendung von ..., S. 20-21.

⁵⁰⁸ K. Fiedor, Charakterystyka i funkcja osadnictwa na wschodnich terenach Niemiec w okresie międzywojennym, "PZ" 2 (1975), S. 286-289.

⁵⁰⁹ F. Polomski, Intentions..., S. 198-216.

⁵¹⁰ A. Konieczny, Liquidation..., S. 51-53.

⁵¹¹ Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens (RGBl. I 1933, 81, 480).

Situation suchte der deutsche Klerus im Westen Hilfe bei den polnischen Strukturen⁵¹². Bereits in den 1920er Jahren richtete die Union der Polen in Deutschland häufig deutschlandweite Memoranden an die örtlichen Ordinarien, um sicherzustellen, dass die deutsche Kirchenhierarchie die Rechte der polnischsprachigen Gläubigen respektierte⁵¹³. Die Behörden des 1. Bezirks der Polnischen Vereinigung richteten ähnliche Appelle an den Erzbischof von Wrocław, Kardinal Adolf Bertram. Einer der letzten Appelle datiert vom 10. März 1937.⁵¹⁴ Kleriker, die die Messe in polnischer Sprache feierten, erhielten ein Flugblatt, in dem es hieß: "Wir erwarten von Ihnen, dass Sie Ihre Haltung ändern, die von allen politischen Faktoren als falsch beurteilt wird. Sie werden daher den gerechten Forderungen der Bevölkerung Rechnung tragen und die Gottesdienste nur in deutscher Sprache abhalten. Eine Ablehnung dieser Forderungen bedeutet auch, dass Sie sich gegen die deutsche Sprache aussprechen und polnische Ansprüche unterstützen. Eine solche Haltung kann nicht länger geduldet werden, zumal das polnische Volk in seinem verblendeten Hass unsere Brüder offen verfolgt, nur weil sie Deutsche sind. In diesem Sinne fordern wir Sie dringend auf, Ihre Haltung zu ändern; sollten Sie unseren Rat ablehnen, werden wir weitreichende Konsequenzen ziehen"⁵¹⁵. Im April 1939 wurde auf einer Versammlung von Pfarrern aus dem Oppelner Gebiet auf dem St.-Annen-Berg eine Resolution verabschiedet, die die Forderungen der Katholiken enthielt. Darin werden der Schutz der sprachlichen Rechte der polnischsprachigen Gläubigen und die Beendigung der Unterdrückung von Priestern, die die Messe auf Polnisch feiern, gefordert. Das Desiderat richtete sich an Josef Wagner, den Oberpräsidenten der so genannten schlesischen Provinz. Erzbischof Adolf Bertram musste sich aufgrund des Drucks der Gläubigen für die polnische Gemeinde einsetzen und schickte entsprechende Briefe an Josef Wagner und Hans Rüdiger, den Präsidenten der so genannten Oppelner Region. Die Möglichkeit, die polnische Sprache in der Kirche zu verwenden, interpretierte er jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Schutz der nationalen Rechte, sondern der religiösen Rechte. Es dauerte nicht lange, bis man sein wahres Gesicht erkennen konnte. Am 27. Juni 1939 erlaubte der Erzbischof den Pfarrern, die Gottesdienste in polnischer Sprache durch so genannte stille Messen zu ersetzen, angeblich wegen der nationalen Konflikte⁵¹⁶.

⁵¹² M. Cyganski, *Hitlers Verfolgung der polnischen Gemeinschaft...*, S. 221, 225.

⁵¹³ Siehe *Memorjał dotyczący spraw kościelnych polskiej mniejszości narodowej w Niemczech*, Berlin 1929; *Kwestie narodowościowe poza Polską. Deutschland. Polen in Deutschland. Memoriał w sprawie konkordatu*, "Sprawy Narodowościowe" 2 (1929), S. 302-304.

⁵¹⁴ A. Targ, *Umriss ...*, S. 255-256.

⁵¹⁵ W. Wrzesiński, *Polnische Bewegung...*, S. 490.

⁵¹⁶ Die Bewertung des Wirkens von Erzbischof Adolf Bertram ist zwiespältig: Einerseits setzte er sich bisweilen für die sprachlichen Rechte von Polen und polnischen Zwangsarbeitern ein, andererseits praktizierte er das Prinzip der Zusammenarbeit von kirchlicher und staatlicher Autorität, weil er glaubte, dass beide von Gott kommen. Aus diesem Grund sandte er jedes Jahr im Namen der Fuldaer Bischofskonferenz, deren Vorsitzender er war, Geburtstagsgrüße an Adolf Hitler - ab 1941 aufgrund eines Protestes von Bischof Konrad von Preysing auch private Erinnerungsbotschaften (A. Bertram, *Charisms of the Soul and Priestly Work*, Transl. S. Grelewski, Poznań 1936, S. 211; S. Wójcik, *Der katholische Kinderkatechismus und die Traditionen des polnischen Buches in Schlesien*, "Silesian Historical Quarterly Sobótka" 1-3 (1996), S. 440; A. Zawisza, *Studenci Polacy na Uniwersytecie Wrocławskim w latach 1918-1939*. Katalog zachowanych archiwaliów, Wrocław 1972, S. 202-203; *Akten Deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933-1945*, Bd. 5, Hrsg. L. Volk, Mainz 1983, S. 527 ff; M. Sadowski, *Korrespondenz zwischen Kardinal Adolf Bertram und Adolf Hitler* [in:] *Ludzie śląskiego Kościoła katolickiego*, Hrsg. K. Matwijowski, Wrocław 1992, S. 116; G. Bönisch, K. Wiegrefe, *Das größere Übel* [in:] *Die Gegenwart der Vergangenheit. Der lange Schatten des Dritten Reichs*, Hrsg. S. Aust u.a., Reinbek 2005, S. 271).

. Außerdem wurde am 18. August 1939 in der Diözese Ermland in der ostpreußischen Provinz⁵¹⁷ ein Verbot der Feier der Messe in polnischer Sprache eingeführt.

Die Germanisierung des Landes ging mit der Beseitigung der polnischen Ortsnamen einher. Schon vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wurden Toponyme verwaltungstechnisch germanisiert. In Oppelner Schlesien beispielsweise, wo Sonderregelungen im Rahmen des Genfer Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 galten, wurden bis 1936 bereits 1.220 Ortsnamen geändert, und am 12. Februar 1936 erließ der Oberpräsident der Woiwodschaft Schlesien einen Erlass, der die Eindeutschung aller verbliebenen polnischen Toponyme im Kreis Toszecko-Gliwice anordnete. Analoge Prozesse fanden in anderen Grenzbezirken statt, die von einer großen polnischen Minderheit bewohnt wurden⁵¹⁸.

Zur Liquidierung der polnischen Minderheit in Deutschland wurden auch Gesetze zur Sterilisation (Gesetz zum Schutz vor erbkranken Nachkommen vom 14. Juli 1933⁵¹⁹) und zur Beschränkung der Eheschließung (Gesetz zum Schutz der seelischen Gesundheit des deutschen Volkes, d.h. das Ehegesundheitsgesetz vom 18. Oktober 1935⁵²⁰) eingesetzt. Diese Gesetze dienten als Rechtsgrundlage für die Verarmung der Mitglieder der polnischen Gemeinschaft und die Begrenzung des Bevölkerungswachstums unter ihnen auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit⁵²¹, obwohl erklärt wurde, dass das Ziel darin bestand, Garantien für Menschen deutscher Herkunft zu schaffen. Das Gesetz von 1933 nannte neun Indikationen für die Sterilisation: angeborene geistige Behinderung, Schizophrenie, bipolare affektive Störung, erbliche Epilepsie, Chorea Huntington, Blindheit, Taubheit, schwere körperliche Missbildungen und sogar fortgeschrittener Alkoholismus (§ 1(1)-(3) des Gesetzes). Sie stellten gleichzeitig ein Ehehindernis dar (§ 1 Absatz 1 Buchstabe d und § 1 Absatz 2 des Ehegesundheitsgesetzes 1935), da festgelegt wurde, dass dem Standesamt ein Eheauglichkeitszeugnis vorgelegt werden muss, in dem das Fehlen medizinischer gesetzlicher Gegenanzeigen bestätigt wird (§ 2). Der Ausschluss der Anwendung des Sterilisationsgesetzes auf Polen in Oberschlesien wurde von Felix Calonder⁵²², Präsident der Gemischten Kommission für Oberschlesien⁵²³ und Bundespräsident 1918, abgelehnt, der in seiner Stellungnahme vom 23. Juli 1936 auf die fehlende Zuständigkeit der Behörde für eine Entscheidung in dieser Angelegenheit

⁵¹⁷ W. Wrzesiński, *Polnische Bewegung...*, S. 490-492.

⁵¹⁸ K. Jonca, *Stosowanie...*, S. 14. Siehe Studien über die Eindeutschung von Ortsnamen in Schlesien: L. Musioł, *Zniemczone nazwy miejscowości na Śląsku*, Katowice 1936; K. Fiedor, *Walka z nazewnictwem polskim na Śląsku w okresie hitlerowskim (1933-1939)*, Wrocław-Warszawa-Kraków 1966.

⁵¹⁹ Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933 (RGBl. I 1933, 86, 529). Siehe die Änderungen des Gesetzes: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 26. Juni 1935 (RGBl. I 1935, 65, 773); Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 4. Februar 1936 (RGBl. I 1936, 16, 119).

⁵²⁰ Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz). Vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I 1935, 114, 1246).

⁵²¹ F. Połomski, *Spór o stosowanie hitlerowskiego ustawodawstwa sterylizacyjnego dla Polaków na terenie Opolszczyzny*, "Studia Śląskie. Seria Nowa" III (1961), S. 174-196; K. Dörner, Nationalsozialismus und Lebensvernichtung, "VJH f. ZG" 2 (1967), S. 129.

⁵²² S. Komar, Ansichten des Präsidenten der Gemischten Kommission für Oberschlesien, "Mitteilungen. Serie II" 50 (1936-1937), S. 1-6.

⁵²³ Die Kommission war, ebenso wie das Schiedsgericht für Oberschlesien, die Schiedsstelle für die Anwendung des Oberschlesien-Abkommens. Ihre Arbeitsweise und ihre Verfahren waren allgemein in den Artikeln 577-586 des genannten Abkommens geregelt. Der Sitz der Kommission befand sich in Kattowitz (im polnischen Teil Oberschlesiens) und der Sitz des Schiedsgerichts in Beuthen (im deutschen Teil).

hinwies, da die Entscheidung über die Sterilisation in gerichtlicher und nicht in verwaltungsrechtlicher Form ergeht (er bezog sich auf Artikel 149). Nach den Berechnungen von Franciszek Polomski wurden im Jahr 1934 bei den deutschen Gerichten in Breslau 2156 Anträge auf Genehmigung der Sterilisation gestellt, und weitere 1482 waren in Vorbereitung. Diese Schreiben betrafen nicht nur Menschen polnischer Nationalität, sondern auch Deutsche⁵²⁴. Die Gnesener Tageszeitung "Lech" informierte ihre Leser am 1. September 1939 über die Fortschritte bei der Umsetzung des Sterilisationsprogramms: "Auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze wurden Polen und Polinnen, die gegen das Deutschtum resistent sind, bereits in Dutzenden von Fällen kastriert oder sterilisiert. Ein hinreichender Grund für die Sterilisation ist die mangelnde Kenntnis der deutschen Sprache, die als Symptom einer 'geistigen Zurückgebliebenheit' angesehen wird. Ein 14-jähriger Junge namens Nocoń wurde u. a. deshalb sterilisiert, weil er in der deutschen Schule schlechte Fortschritte gemacht hatte. In Wirklichkeit ging es darum, dass er der einzige Erbe eines großen polnischen Bauernhofs war"⁵²⁵. Obwohl die Eugenikgesetze also zur Reinheit der deutschen Rasse beitragen sollten, dienten sie als Vorwand, um das demografische Potenzial der Polen in Deutschland dauerhaft zu schwächen.

Neben den oben genannten normativen Gesetzen, die für die deutsch-polnische Gemeinschaft als Ganzes galten, waren ihre engeren Gruppen (mit einem bestimmten beruflichen oder zivilen Status) von Regelungen betroffen, die unter anderem im Redakteursgesetz vom 4. Oktober 1933⁵²⁶, im Gesetz über die nationale Arbeitsordnung vom 20. Januar 1934⁵²⁷, im Theatergesetz vom 15. Mai 1934⁵²⁸ enthalten waren, Gesetz über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 13. Dezember 1934⁵²⁹ und das Gesetz über die Vereinheitlichung des Ehe- und Scheidungsrechts in Österreich und den übrigen Reichsgebieten vom 6. Juli 1938⁵³⁰. Die Gesetzgebung ermöglichte die Schaffung eines Systems von sozialen, beruflichen und administrativen Privilegien für Deutsche, um das Modell der deutschen *Volksgemeinschaft* zu gestalten. Der Mechanismus basierte auf der Annahme, dass der Staat mit den Mitteln, die er von natürlichen und juristischen Personen, die ihm angeschlossen waren, aufbrachte, einen Teil der Mittel in verschiedenen Formen an die Bürger zurückgab. Gleichzeitig wurden die Bedingungen für den Zugang zu den staatlichen Gesundheitseinrichtungen, zum Bildungswesen, zur Verwaltung und zu den Sozialleistungen festgelegt. In die Beziehungen zwischen privaten Akteuren wurde durch die Festlegung zusätzlicher Anforderungen eingegriffen, deren

⁵²⁴ F. Polomski, Die diskriminierende Funktion des "Rassenrechts" des Dritten Reiches (1933-1945), "SnFiZH" I (1974), S. 32. Siehe einen für die polnische Geschichtsschreibung ziemlich einzigartigen Beitrag über die Repressionen der deutschen Behörden gegen ihre eigenen Bürger deutscher Nationalität: F. Marek, J. Rostropowicz, Nationalsozialistische Verbrechen an Deutschen in Oppelner Schlesien während des Zweiten Weltkriegs, "SnFiZH" IV (1979), S. 87-101.

⁵²⁵ Wir stigmatisieren..., S. 6.

⁵²⁶ Schriftleitergesetz. Vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I 1933, 111, 713).

⁵²⁷ Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Vom 20. Januar 1934 (RGBl. I 1934, 7, 45).

⁵²⁸ Theatergesetz. Vom 15. Mai 1934 (RGBl. I 1934, 56, 411).

⁵²⁹ Gesetz über den freiwilligen Arbeitsdienst. Vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I 1934, 134, 1235). Vgl. eine noch in der Weimarer Zeit erlassene Verordnung zu diesem Thema sowie ein praktisches Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes vom 13. Dezember 1934 und zur Einführung einer sechsmonatigen Arbeitspflicht, durchgeführt im Rahmen des Reichsarbeitsdienstes: Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst. Vom 16. Juli 1932 (RGBl. I 1932, 45, 352); Reichsarbeitsdienstgesetz. Vom 26. Juni 1935 (RGBl. I 1935, 64, 769).

⁵³⁰ Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet. Vom 6. Juli 1938 (RGBl. I 1938, 106, 807).

Erfüllung von willkürlichen Entscheidungen der Behörden abhing. Mit anderen Worten: Je umfassender die Befugnisse des Staates bei der Verwendung öffentlicher Mittel (wie z. B. im erweiterten Sozialismus), desto größer die Möglichkeiten zur Diskriminierung von Einzelpersonen und Gruppen.

Auf der Grundlage einer Analyse der Umsetzung der oben genannten Gesetze lassen sich zahlreiche Erscheinungsformen der beschriebenen Gesetzmäßigkeit feststellen. Das Funktionieren des zentral gesteuerten Mechanismus führte zur Desintegration der polnischen Minderheit in Deutschland, ein Prozess, der durch den bewaffneten Konflikt mit Polen noch verschärft wurde. Obwohl beispielsweise junge Polen aufgrund der von der Union der Polen in Deutschland erwirkten Befreiung nicht verpflichtet waren, der Hitlerjugend anzugehören⁵³¹, bedeutete eine fehlende Beteiligung in der Praxis Repressionen gegen ihre Eltern oder Schwierigkeiten bei der Erlangung von Arbeit, nicht nur im öffentlichen, sondern auch im privaten Sektor. Im September 1937 verbot die Gestapo den Mitgliedern des polnischen Pfadfinderverbandes in Deutschland die Verwendung des Pfadfinderwappens (der Rhodiola-Lilie), das Tragen der polnischen Nationalfarben und das Tragen von Uniformen. Im folgenden Jahr wurden zahlreiche Pfadfinderkurse und -lager verhindert. Ähnlich verhielt es sich mit dem Besuch polnischer Schulen durch Kinder - so wurden polnischen Familien mit vielen Kindern verwaltungstechnisch Sozialleistungen verweigert (die Entscheidungen wurden geändert, wenn der Nachwuchs in deutsche Bildungseinrichtungen kam). Andererseits musste man, um den Wehrdienst anzutreten oder eine Arbeit (auch in einem privaten Unternehmen) aufzunehmen, die Erfüllung von Arbeitspflichten oder die Mitgliedschaft in der Deutschen Arbeitsfront⁵³² nachweisen, einer korporativen Organisation, die ab dem 10. Mai 1933 die

⁵³¹ Die Struktur und die Arbeitsweise der Hitlerjugend wurden im Hitlerjugendgesetz vom 1. Dezember 1936 geregelt. Die Organisation fungierte als Nachfolgerin des am 8. März 1922 gegründeten Jugendbundes der NSDAP. Es handelte sich um eine Jugendorganisation der Partei, die die Indoktrination von Kindern im Alter von 10 Jahren bis zum Alter von 18 Jahren (bei Mädchen bis zum 21. Lebensjahr) ermöglichte. Für beide Geschlechter wurden getrennte Strukturen in den Altersgruppen 10-14 und 14-18 Jahre (für junge Männer) sowie 10-14 und 14-17 Jahre (für die Damen nach der Gründung des Werks des Bundes Deutscher Mädel "Glaube und Schönheit" im Jahr 1938, in dem sie von 17 bis 21 Jahren dienten) eingerichtet. Seit der Verabschiedung der beiden Durchführungsverordnungen vom 25. III. 1939 zum Gesetz von 1936 war die Mitgliedschaft in der Hitlerjugend obligatorisch (und teuer). An der Spitze der Organisation stand der Reichsjugendführer. Dieses Amt wurde nacheinander von Baldur von Schirach (von 1931 bis 1940) und Artur Axmann (von 1940 bis 1945) ausgeübt. Angehörige der Hitlerjugend meldeten sich freiwillig zum Landdienst der HJ, ähnlich der Einrichtung des Landjahres. Im Juli 1943 wurde ein Teil der älteren Hitlerjugendlichen in die 12. SS-Panzer-Division "Hitlerjugend" eingegliedert (K. Grünberg, *Hitler-Jugend*, Toruń 1998; M. Kater, *Hitlerjugend - Hitlers Kinder*, Transl. O. Knopinska, Warschau 2013; B. Lewis, *Hitlerjugend. In Zeiten von Krieg und Frieden 1933-1945*, übersetzt von G. Siwek, Warschau 2008). Siehe die einschlägigen normativen Akte: das Gesetz über die Hitlerjugend. Vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I 1936, 113, 993); Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Allgemeine Bestimmungen). Vom 25. März 1939 (RGBl. I 1939, 66, 709); Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Jugenddienstverordnung). Vom 25. März 1939 (RGBl. I 1939, 66, 710).

⁵³² Die Deutsche Arbeitsfront entwickelte sich von einer Vermittlungsinstitution zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu einem Organisator des Arbeitslebens der deutschen Arbeitnehmer mit zahlreichen Agenturen wie "Kraft durch Freude". Darüber hinaus begann sie, Bildungsinitiativen, Betriebsbibliotheken, Kantinen, Urlaube, Konzerte, Theater- und Opernkarten usw. zu finanzieren. Ihr Leiter (DAF-Führer) war von 1933 bis 1945 Robert Ley, Reichsleiter der NSDAP. Auf dem Höhepunkt ihrer Aktivitäten gehörten der Front 22 Millionen Menschen an (R. Hachtmann, *Das Wirtschaftsimperium der Deutschen Arbeitsfront 1933 bis 1945*, Göttingen 2012. Siehe die Rechtsgrundlage für die Funktionsweise der Organisation: Dokument 2271-PS. Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934 [in:] *Prozess...*, Bd. XXX, S. 68-71; Dokument 2271-PS. Verordnung des Führers vom 12. November 1934 [in:] *ibidem*, S. 71. Vgl. die Übersetzung der Verordnung des Führers über Wesen und Zweck der Deutschen Arbeitsfront vom 24. Oktober 1934 und ihre Änderung vom 12. November 1934 in englischer Übersetzung: Translation of Document 2271-PS. Hitler's Decree, 24. Oktober

Gewerkschaften ersetzte. Eine ähnliche Einschränkung galt für den Beruf des Journalisten, den man nur ausüben konnte, wenn man in die Reichspressekammer⁵³³ aufgenommen worden war und einen Eintrag in die Berufsliste⁵³⁴ des Reichsverbandes der Deutschen Presse⁵³⁵ erhalten hatte. Darüber hinaus wurde eine institutionelle repressive Zensur (z.B. Beschlagnahme von Druckerzeugnissen) eingeführt, um unerwünschte, d.h. nicht der Regierungspolitik entsprechende Inhalte vom deutschen Medienmarkt zu verdrängen⁵³⁶. Mit dem Pressegesetz gelang es, die Unabhängigkeit der polnischen Presse und des Journalismus in Deutschland⁵³⁷ zu beseitigen, was dazu führte, dass die öffentliche Meinung von Informationen über die Verfolgung der Polen abgeschnitten wurde.

Im Verlauf des Zweiten Weltkriegs wurden viele Polen aus dem Reich zur Wehrmacht eingezogen und teilten damit das Schicksal deutscher Soldaten: Einige von ihnen starben an den Fronten, andere kamen nach dem Ende der Feindseligkeiten in alliierte Kriegsgefangenenlager. So starben beispielsweise von den 63 Schülern polnischer Schulen im Kreis Bütow in der Kaschubei 20 während des Militärdienstes: 13 an der Ostfront und 7 an der Westfront⁵³⁸. Im Gegensatz dazu überlebten viele polnische Arbeiter mit

1934 [in:] *Nazi Conspiracy...*, Bd. 4, S. 941-943; Übersetzung des Dokuments 2271-PS. Hitlers Erlass, 12. November 1934 [in:] ebd., S. 943).

⁵³³ Die Einrichtung erfolgte durch das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (§ 2 Abs. 1). Die Reichskulturkammer als Institution, die das kulturelle Leben und die Tätigkeit der Künstler in Deutschland beaufsichtigte, gliederte sich in sieben Berufskörperschaften, darunter die Reichspressekammer, Reichsmusikkammer, Reichstheaterkammer, Reichsschrifttumskammer, Reichsrundfunkkammer, Reichskammer der bildenden Künste; § 2 Abs. 2-6) und die bis dahin eigenständige Reichsfilmkammer (§ 3), die durch das Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 geschaffen wurde. An der Spitze der Reichskulturkammer stand der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda (§ 1), nämlich Joseph Goebbels (U. Jensen, *Reichskulturkammer*, in: *Enzyklopädie des Nationalsozialismus*, Hrsg. W. Benz et al, Stuttgart 1997, S. 680 ff; U. Faustmann, *Die Reichskulturkammer. Aufbau, Funktion und rechtliche Grundlagen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im nationalsozialistischen Regime*, Aachen 1995). Siehe die einschlägigen Rechtsvorschriften: Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer. Vom 14. Juli 1933 (RGBl. I 1933, 82, 483); Reichskulturkammergesetz. Vom 22. September 1933 (RGBl. I 1933, 105, 661). Vgl. die Ergänzung zum Reichskulturkammergesetz: Ergänzungsgesetz zum Reichskulturkammergesetz. Vom 15. Mai 1934 (RGBl. I 1934, 56, 413).

⁵³⁴ Die Eintragung in die Berufsliste wurde in der Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes vom 19. Dezember 1933 im Einzelnen geregelt. Vom 19. Dezember 1933, RGBl. I 1933, 144, 1085).

⁵³⁵ Der Verband bestand von 1910 bis 1945 und war die Berufsvertretung der deutschen Journalisten. Im Jahr 1933 wurde er als Fachstelle in die Struktur der Reichspressekammer eingegliedert. Damit wurde die Vertretung der journalistischen Branche den staatlichen Behörden unterstellt.

⁵³⁶ W. Wrzesiński, *Hitlers Politik...*, S. 78-81.

⁵³⁷ Die Unterdrückung von Herausgebern polnischer Zeitungen und Zeitschriften sowie von Mitgliedern ihrer Redaktionen hatte in Deutschland eine lange Tradition, die sich während der Regierungszeit von Reichskanzler Otto von Bismarck fest etablierte. Wiktor Kulerski, der Gründer der *Grudziądz Gazeta*, der drittgrößten (gemessen an der Auflage, die 1914 etwa 128.000 Exemplare erreichte) gesamtdeutschen Zeitung, wurde wegen seiner propolnischen Aktivitäten mit 87 Gerichtsverfahren konfrontiert. Auch seine Kollegen blieben von der Verfolgung durch die preußischen Behörden nicht verschont. Obwohl Wiktor Kulerski am 18. September 1935 in Owczarki bei Grudziądz starb, rächten sich die Deutschen posthum an ihm. Sein Grab wurde im Oktober 1939 geschändet, und die Maschinen aus Wiktor Kulerskis Druckerei und Grafikwerkstatt wurden ins Reich gebracht (T. Astramowicz-Leyk, Wiktor Kulerski (1865-1935). *Polityk - wydawca - dziennikarz*, Toruń 2006; T. Krzemiński, *Polityk dwóch epok. Wiktor Kulerski (1865-1935)*, Toruń 2008; G. Gzella, *Procesy prasowe redaktorów "Gazety Grudziądzkiej" w latach 1894-1914*, Toruń 2010; *Nauka gotowania do użytku ludu polskiego* ułożona z prac konkursowych Maria Reszelskiej, Stanisława Mittmann i Stefanii Królikowskiej, oprac. und hrsg. von J. Dumanowski u.a., Grudziądz 2012, S. 20-28; W. Chojnacki, *Deutsche Polizeiaufsicht über die polnische Presse und nationale Tätigkeit in Westfalen und im Rheinland in den Jahren 1861-1924*, "PZ" 1 (1980), S. 122-134).

⁵³⁸ J. Mazurek, *Polnische Schulen und das Schicksal ihrer Schüler im Kreis Bytow in den Jahren 1919-1975*, "DN" 4 (1975), S. 106-107.

deutscher Staatsangehörigkeit den Krieg, weil sie als unentbehrlich für das Funktionieren der Rüstungsindustrie des Reiches angesehen wurden⁵³⁹.

Freie Stadt Danzig vor und nach der Annexion

Seit der Gründung des FSD⁵⁴⁰ war diese Verwaltungseinheit, wenn nicht im völkerrechtlichen Sinne, so doch in der Praxis, von außenstehenden deutschen Einflüssen abhängig. Von den Einigungsbestrebungen zeugen die Worte, die Ernst Ziehm, Vizepräsident des Senats, am 31. Mai 1922 an Generalfeldmarschall Paul von Hindenburg bei seinem Besuch in Malbork richtete: "Wir freuen uns auf den Augenblick, in dem wir wieder dem Vaterland angehören werden. Wir sind hierher gekommen, um dies Eurer Exzellenz zu erklären"⁵⁴¹. Die Annäherung an Deutschland war das Leitmotiv der Aktivitäten der Danziger Aufseher in der gesamten Zwischenkriegszeit. Bevor der richtige Zeitpunkt für die Wiedervereinigung gekommen war, wurde der polnische Einfluss in der FSD so weit wie möglich ausgemerzt. Dies wurde dadurch erleichtert, dass sich die Danziger Verwaltung auf Beamte deutscher, oft preußischer Herkunft stützte. Ähnlich verhielt es sich mit der Polizei (und zahlreichen paramilitärischen Verbänden), dem Bildungswesen und der Kirche, insbesondere der evangelischen Kirche. Die antipolnische Politik wurde vom Danziger Volkstag gestaltet, in dem neben der Sozialdemokratischen Partei der Freien Stadt Danzig auch die Zentrums- und die deutschnationale Volkspartei der Freien Stadt Danzig eine bedeutende Rolle spielten. Die politischen Forderungen wurden vom Danziger Senat⁵⁴² konsequent umgesetzt. Auch der Hohe Kommissar, ein Organ des Völkerbundes, spielte bei der Umsetzung eine wichtige Rolle. Nach den Wahlen zum Volkstag am 28. Mai 1933 übernahmen die Nationalsozialisten die Macht und marginalisierten die Rolle des Volkstages zugunsten eines parallel in Deutschland entwickelten Systems der politischen Monokultur. Die Rechte der polnischen Bürger in der FSD wurden bereits Anfang der 1920er Jahre eingeschränkt. Hochkommissar Richard Haking legitimierte mit Beschluss vom 16. Dezember 1921 die Befugnis des Danziger Senats, polnische Staatsbürger aus der FSD auszuweisen, indem er das entsprechende Verfahren festlegte⁵⁴³. Zwischen 1923 und 1930 wurden sie auf der Grundlage der preußischen Gesetze von 1850⁵⁴⁴ und 1883⁵⁴⁵ von dort ausgewiesen, insgesamt 1133⁵⁴⁶. Obwohl den polnischen Staatsbürgern nach den

⁵³⁹ C. Wiczorkiewicz, *Polonia...*, S. 118-119.

⁵⁴⁰ Siehe Informationen über den internationalen Rechtsstatus der FSD, ihre Organe, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen: *Geschichte Pommerns*, Bd. 5: 1918-1939. Die Pommersche Woiwodschaft und die Freie Stadt Danzig, Teil 1: System, Gesellschaft und Wirtschaft, Hrsg. S. Wierchosławski, P. Olstowski, Toruń 2015, S. 332-416.

⁵⁴¹ S. Mikos, *Aktivitäten des Kommissariats...*, S. 143. Vgl. G. Boehnert, *Hindenburg in Marienburg*, "Danziger Allgemeine Zeitung", 1 VI 1922, S. 2. Vgl. W. Panecki, *Senatoren wollen die Freie Stadt nicht*. Polnische Interpellation im Danziger Sejm, "Gazeta Gdańska", 10 VI 1922, S. 1.

⁵⁴² A. Drzycimski, *Poles...*, S. 48-49, 83-87.

⁵⁴³ Entscheidung des Hochkommissars vom 16. Dezember 1921. [in:] *Sammlung amtlicher Dokumente...*, Teil 2, S. 89-91.

⁵⁴⁴ Gesetz über Polizei-Verwaltung. Vom 11. März 1850 (GS f. d. KPS 1850, 18, 265).

⁵⁴⁵ Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 1883 (GS f. d. KPS 1883, 25, 195).

⁵⁴⁶ S. Potocki, *Sytuacja ludności polskiej w Wolnym Mieście Gdańsku* [in:] *Studia z dziejów Gdańska 1918-1939*, Hrsg. S. Potocki, Gdańsk 1975, S. 227.

geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen formell Rechte (einschließlich wirtschaftlicher Rechte) garantiert wurden, wandte die Verwaltung diese in diskriminierender Weise an⁵⁴⁷. Andererseits wurden die Danziger Bürger polnischer Nationalität in einer etwas anderen Form als während der Teilungen germanisiert. Obwohl ihnen gemäß dem Gesetz vom 11. Oktober 1922 der Zugang zur Justiz in ihrer Muttersprache gewährt wurde, wurden zahlreiche zusätzliche Bedingungen festgelegt, die dies erschwerten⁵⁴⁸. Der polnischsprachige Unterricht in der FSD wurde durch bürokratische Methoden stark eingeschränkt⁵⁴⁹. Polnische Schüler mussten das Lied der Deutschen, die deutsche Nationalhymne, singen, was ein Schulritual war. Die Frage der Bildung in der FSD wurde im Gesetz über den Unterricht der polnischen Minderheit vom 23. Dezember 1921⁵⁵⁰ geregelt, das nicht nur zahlreiche Beschränkungen für die Einrichtung und den Betrieb von öffentlichen Schulen oder Klassen mit polnischer Unterrichtssprache (§ 1-11), sondern auch erhebliche Einschränkungen für den Betrieb polnischer öffentlicher Schulen (§ 12-13) vorsah. Im Jahr 1923 gab es nur 8 öffentliche polnische Schulen in der FSD (7 in Danzig und 1 in Sopot) und 3 Klassen an deutschen Schulen in den Dörfern. Macierz Szkolna in FSD führte zur Eröffnung eines privaten polnischen Gymnasiums in Danzig. Die Technische Hochschule in Danzig pflegte ihren deutschen Charakter. Eine Vereinigung polnischer Studenten, die Union der Danziger Akademiker "Weichsel"⁵⁵¹, war dort aktiv und sah sich Schwierigkeiten mit den Universitätsbehörden und deutschen Studenten gegenüber.

Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten begannen die verstärkten Vorbereitungen für die Vereinigung der FSD mit dem Reich. Eines der Hauptziele war es, diese Verwaltungseinheit von jeglichem polnischen Einfluss zu befreien. Diesem Ziel diente die Gesetzgebung⁵⁵² 553 - Verordnungen des Danziger Senats nach dem Gesetz zur Beseitigung von Gefahren für Volk und Staat vom 24. Juni 1933⁵⁵³. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurde dem Senat als Exekutivorgan vom Volkstag⁵⁵⁴ für vier Jahre eine

⁵⁴⁷ A. Drzycimski, *Poles...*, S. 108-109.

⁵⁴⁸ Die Gültigkeit des Gesetzes wurde durch ein Gesetz vom 13. September 1923 bis auf weiteres verlängert (Gesetz über den Gebrauch der polnischen Sprache bei der Rechtspflege. Vom 11. Oktober 1922 (GBl. f. d. FSD 1922, 51, 470); Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer über den Gebrauch der polnischen Sprache bei der Rechtspflege vom 11. Oktober 1922 (Gesetzblatt Seite 470). Vom 5.9.1923 (GBl. f.d. FSD 1923, 68, 952). Siehe die polnische Übersetzung der normativen Akte: Gesetz vom 11. Oktober 1922 über den Gebrauch der polnischen Sprache in der Rechtspflege [in:] Sammlung amtlicher Dokumente..., Teil 2, S. 175; Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über den Gebrauch der polnischen Sprache in der Rechtspflege vom 11. Oktober 1922 (GBl. S. 470). Vom 5.9.1923 [in:] ebenda, S. 268).

⁵⁴⁹ Siehe W. Jedliński, *Dzieje oświaty...*; H. Polak, *Szkolnictwo i oświata polska w Wolnym Mieście Gdańsku 1920-1939*, Gdańsk 1978.

⁵⁵⁰ Gesetz betreffend den Unterricht der polnischen Minderheit (GBl. f.d. FSD 1921, 36, 223). Siehe die polnische Übersetzung des Gesetzes: *Ustawa o nauczaniu polskiej mniejszości* [in:] *Zbiór dokumentów urzędowych...*, Teil 2, S. 266-267.

⁵⁵¹ A. Drzycimski, *Poles...*, S. 108-109, 115, 120, 123, 128.

⁵⁵² Die folgende Auswahl von charakteristischen Danziger Akten ist der Publikation von Henryk Stępniaak über die Aktivitäten der polnischen Gemeinde in Danzig entnommen (H. Stępniaak, *Ludność polska w Wolnym Mieście Gdańsku*, Gdańsk 1991, S. 158-165; vgl. K. Weiss, "Swoi" i "obcy" w Wolnym Mieście Gdańsku 1920-1939, *Toruń 2002*, 62-74).

⁵⁵³ Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat. Vom 24. Juni 1933 (GBl. f. d. FSD 1933, 33, 273).

⁵⁵⁴ Die Übernahme der obersten gesetzgebenden Körperschaft in der FSD erfolgte gestaffelt und dauerte mehrere Jahre, beginnend im Jahr 1933 (M. Andrzejewski, *Der Prozess der Übernahme des Danziger Volkstags durch die Nationalsozialisten*, "Zeszyty Naukowe Wydziałnego Humanistycznego Uniwersytetu Gdańskiego" 11 (1981), S. 57-67).

unbeschränkte Gesetzgebungsbefugnis eingeräumt⁵⁵⁵. Ab diesem Zeitpunkt konnte die Unterdrückung, die bis dahin durch den Vollzug formal nicht diskriminierender Rechtsnormen gegen die Polen erfolgt war, in normative Akte gefasst werden. Der Eingriff in die Arbeitsverhältnisse war die Dritte Verordnung über die Erhaltung und Förderung der Gelegenheitsarbeit vom 15. August 1933.⁵⁵⁶ Sie verpflichtete bis zu 25 Prozent der derzeitigen deutschen Staatsangehörigen Danzigs, die am Ersten Weltkrieg teilgenommen hatten, in Betrieben zu arbeiten. Außerdem wurde ein Amt des Treuhänders der Arbeit eingerichtet, dessen Aufgabe es war, die Vertragsbedingungen und Dienstvorschriften festzulegen. Die Polen wurden auch durch Vorschriften über die Führung von Handels- und Handwerksbetrieben ausgegrenzt. Durch einen Erlass vom 6. Februar 1935⁵⁵⁷ wurde der Polizeipräsident ermächtigt, Genehmigungen für den Handel mit Lebensmitteln zu erteilen. In den in diesem Gesetz definierten Fällen konnte er die Erlaubnis zum Handel verweigern, ohne zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet zu sein. Seine Befugnisse wurden auch durch die Verordnung über den Schutz des Einzelhandels und des Handwerks vom 14. März 1935 erweitert.⁵⁵⁸ - Die Zustimmung des Polizeipräsidenten wurde als Bedingung für die Vergrößerung eines Ladens oder einer Werkstatt oder für die Verlegung ihrer Räumlichkeiten angegeben. Der Danziger Senat wurde zur Berufungsinstanz gegen seine Entscheidung. Infolge einer Änderung dieses Gesetzes vom 19. November 1938⁵⁵⁹ sollten Entscheidungen über die Aufnahme von Handels- oder Handwerkstätigkeiten, die Verlegung, Übernahme oder Schließung ihrer Betriebe aufgrund von Einwänden, die das allgemeine Interesse betrafen, von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer getroffen werden. Der Boykott polnischer Unternehmen wurde durch die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Namen der Eigentümer auf Schildern erleichtert, die in der Änderung der Verordnung über die Führung der Geschäfte vom 20. Juli 1936 vorgesehen war.⁵⁶⁰ Die Möglichkeit der willkürlichen Gewährung von Steuererleichterungen bei der Beschäftigung von Hausangestellten, jedoch nur unter den Danziger Bürgern, war in der Verordnung vom 11. Dezember 1934 vorgesehen.⁵⁶¹, die durch die Durchführungsverordnung vom 9. Oktober 1935 geändert wurde.⁵⁶² in Form der Steuerverordnung. Mit der Verordnung vom 15. August 1936⁵⁶³ wurde die Kontrolle der Warenverkäufe und -käufe zu Steuerzwecken eingeführt, die es den Beamten der Danziger Verwaltung ermöglichte, in den

⁵⁵⁵ Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 1. September 1939 wurden nur sechs normative Rechtsakte unter Beteiligung des Volkstages verabschiedet (M. Podlaszewski, *Organy władza ustawodawczej Wolnego Miasta Gdańska w okresie przedhitlerowskim (1920-1933)*, "Rocznik Gdański" XXIII (1964), S. 128).

⁵⁵⁶ Dritte Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten. Vom 15. August 1933 (GBl. f. d. FSD 1933, 59, 383).

⁵⁵⁷ Rechtsverordnung betreffend Einführung einer Erlaubnispflicht für den Handel mit marktregulierten Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei. Vom 6. Februar 1935 (GBl. f. d. FSD 1935, 12, 386).

⁵⁵⁸ Verordnung zum Schutze des Einzelhandels und des Handwerks. Vom 14. März 1935 (GBl. f. d. FSD 1935, 22, 425).

⁵⁵⁹ Verordnung zum Schutze des Einzelhandels und des Handwerkes. Vom 19. November 1938 (GBl. f. d. FSD 1938, 80, 678).

⁵⁶⁰ Verordnung zur Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 20. Juli 1936 (GBl. f. d. FSD 1936, 55, 297).

⁵⁶¹ Verordnung betreffend Einführung eines neuen Einkommensteuergesetzes. Vom 11. Dezember 1934 (GBl. f. d. FSD 1934, 96, 781).

⁵⁶² Durchführungsbestimmungen zum Steuergesetz. Vom 9. Oktober 1935 (GBl. f. d. FSD 1935, 106, 1015).

⁵⁶³ Verordnung über die Verbuchung der Warenausgangsverordnung (Warenausgangsverordnung). Vom 15. August 1936 (GBl. f. d. FSD 1936, 59, 327).

Warenverkehr einzugreifen. Der Zugang zum Beruf war polnischen Handwerkern⁵⁶⁴, Ärzten⁵⁶⁵, Zahnärzten⁵⁶⁶, Apothekern⁵⁶⁷, Rechtsanwälten⁵⁶⁸ und allen Arbeitern (einschließlich Hafenarbeitern, die ausnahmslos der Arbeitsvermittlung unterlagen)⁵⁶⁹ sowie Beamten aus dem öffentlichen und privaten Sektor⁵⁷⁰ vorbehalten. Die Arbeitspflicht wurde den 17- bis 25-Jährigen auferlegt⁵⁷¹ und ermöglichte ihre nationalsozialistische Indoktrination. Ihre Erfüllung war mit dem Erhalt von Privilegien bei der Beschäftigung im Danziger öffentlichen Dienst und bei der örtlichen Arbeitsvermittlung für private Unternehmer, die Arbeitskräfte suchten, verbunden⁵⁷². Von den Organen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung waren die Polen im Wesentlichen ausgeschlossen⁵⁷³. Es wurde eine Zwangsmitgliedschaft polnischer Handwerker in politisierten Handwerkszünften⁵⁷⁴, von Binnenschiffseignern und Maklern im Binnenschiffverkehrsverband⁵⁷⁵ und von Immobilienbesitzern im Hausbesitzerzweckverband⁵⁷⁶ eingeführt. Es drohte die Enteignung eines Teils oder der Gesamtheit eines landwirtschaftlichen Betriebes für bis zu fünf Jahre, wenn er sich als unproduktiv erwies oder nur ein geringes Einkommen erzielte⁵⁷⁷. Ein Erlass über den Sicherheitsdienst vom 10. Oktober 1938⁵⁷⁸ leitete den Aufbau der Danziger Streitkräfte ein. Der persönliche Dienst im Sicherheitsdienst wurde den Bürgern der Stadt im Alter

⁵⁶⁴ Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Handwerkerkarten. Vom 25. Februar 1932 (GBl. f. d. FSD 1932, 14, 118). Vgl. Verordnung betreffend Aufbau des Handwerkes. Vom 21. Juli 1936 (GBl. f. d. FSD 1936, 54, 293).

⁵⁶⁵ Rechtsverordnung betreffend den Erlass einer Ärzteordnung. Vom 1. Dezember 1933 (GBl. f. d. FSD 1933, 90, 589).

⁵⁶⁶ Rechtsverordnung betreffend Erlass einer Dentisten-Ordnung. Vom 18. Dezember 1936 (GBl. f. d. FSD 1936, 2, 5).

⁵⁶⁷ Verordnung betreffend Zugang zur Apotheker-Laufbahn. Vom 4. Dezember 1934 (GBl. f. d. FSD 1934, 95, 769).

⁵⁶⁸ Die Reglementierung des Zugangs von Polen und Juden zu juristischen Berufen erfolgte auf der Grundlage der Schreiben des Danziger Senats vom 24. Dezember 1936 (H. Stępnia, Ludność..., S. 164-165).

⁵⁶⁹ Verordnung betreffend Arbeitsvermittlung der Hafenarbeiter. Vom 14. Februar 1935 (GBl. f. d. FSD 1935, 13, 397).

⁵⁷⁰ Verordnung über die Änderung des Arbeitsvermittlungsgesetzes. Vom 19. Januar 1935 (GBl. f. d. FSD 1935, 7, 219).

⁵⁷¹ Verordnung betreffend die Einführung des Tänzerischen staatlichen Arbeitsdienstes. Vom 19. Februar 1934 (GBl. f. d. FSD 1934, 47, 459).

⁵⁷² Verordnung betreffend die Anrechnung und sonstige Berücksichtigung der im Danziger Staatlichen Hilfsdienst abgeleisteten Dienstzeit. Vom 3. März 1936 (GBl. f. d. FSD 1936, 27, 145).

⁵⁷³ Verordnung zur Neugestaltung der Wirtschaftsvertretungen. Vom 28. Juli 1934 (GBl. f. d. FSD 1934, 65, 633). Siehe Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer. Vom 28. Juli 1934 (GBl. f. d. FSD 1934, 65, 634); Verordnung zur Errichtung der Handwerkskammer. Vom 28. Juli 1934 (GBl. f. d. FSD 1934, 65, 639); Verordnung zur Errichtung eines Wirtschaftsrats. Vom 28. Juli 1934 (GBl. f. d. FSD 1934, 65, 641); Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Landwirtschaft. Vom 14. Juli 1933 (GBl. f. d. FSD 1933, 42, 313).

⁵⁷⁴ Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Errichtung der Handwerkskammer vom 28. Juli 1934. vom 9. September 1935 (GBl. f. d. FSD 1935, 94, 923).

⁵⁷⁵ Verordnung betreffend Abänderung und Neufassung der Verordnung zur Errichtung eines Schifffahrtbetriebsverbandes für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 1. August 1933 (G. Bl. S. 365) und 28. Mai 1934 (G. Bl. S. 475). Vom 26. Februar 1935 (GBl. f. d. FSD 1935, 17, 409); Verordnung betreffend Erlass einer Satzung des Schifffahrtbetriebsverbandes für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig. Vom 26. Februar 1935 (SA f. d. FSD I 1935, 26, 131).

⁵⁷⁶ Verordnung über die Errichtung eines Hausbesitzerzweckverbandes. Vom 15. Mai 1936 (GBl. f. d. FSD 1936, 35, 187).

⁵⁷⁷ Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung. Vom 26. August 1936 (GBl. f. d. FSD 1936, 62, 343).

⁵⁷⁸ Rechtsverordnung betreffend den Sicherheitsdienst. Vom 10. Oktober 1938 (GBl. f. d. FSD 1938, 68, 523). Siehe W. Borowski, Agrarpolitik der Freien Stadt Danzig (1921-1939), "Rocznik Gdański" XXII (1963), S. 65-116.

von 18 bis 25 Jahren auferlegt, und die 25- bis 50-Jährigen wurden zu Hilfsdiensten verpflichtet. Die Eigentümer polnischer Presseerzeugnisse und die Redakteure der polnischen Presse wurden diskriminiert. Das Gesetz zur Sicherung der öffentlichen Ordnung vom 30. Juni 1931 wurde unter anderem dazu benutzt, von den Danziger Behörden unabhängige polnische Nachrichtensender zu blockieren.⁵⁷⁹ Aufgrund seiner einseitigen Auslegung konnten polnischen Zeitungen die Abbuchungen, d.h. die Vertriebsgenehmigungen, entzogen werden. Darüber hinaus wurde der Pressevertrieb beschlagnahmt, Redaktionen von Zeitschriften wurden durchsucht und kontrolliert, Journalisten wurden überwacht, und gegen einige von ihnen wurden Gerichtsverfahren eingeleitet. In einigen Fällen wurden Redakteure aus der FSD ausgeschlossen, und es wurde ein aggressiver Boykott polnischer Zeitungen durchgeführt⁵⁸⁰.

Die oben beschriebene Gesetzgebung führte nicht nur zu einer Verringerung der Zahl der polnischen Geschäfte und Handwerksbetriebe in der FSD, sondern auch zu einem Rückgang ihres Umsatzes⁵⁸¹. Infolge der Anwendung dieser Vorschriften verloren die Polen allmählich ihre wirtschaftliche Basis, da sie in vielen Bereichen am Zugang zur Arbeit gehindert wurden, von den Entscheidungsgremien der wirtschaftlichen Selbstverwaltung ausgeschlossen wurden und Gründe für die Wegnahme von landwirtschaftlichen Gütern mit ihrem Viehbestand geschaffen wurden. Die Einschränkung der Bildungsgesetze und die Unterwerfung der polnischen Jugend unter die deutsche Propaganda führten zu Entbehrungen. Die Etablierung des Einflusses der Danziger Verwaltung auf die sozialen, arbeitsrechtlichen, wirtschaftlichen und bildungspolitischen Verhältnisse ermöglichte es, willkürlich über die Intensität der diskriminierenden antipolnischen Politik zu entscheiden. Die bis zum 1. September 1939 erlassene Danziger Gesetzgebung war dem analogen deutschen Gesetz sowohl inhaltlich als auch in ihren Zielen untergeordnet.

Während der deutschen Besatzung der FSD wurde eine Politik der Ausrottung der polnischen Nation durch normative Akte, Verwaltungsentscheidungen und diskriminierende Ausführung und Anwendung von Gesetzen betrieben. Häufig erteilten die deutschen Vorgesetzten ihren Untergebenen Befehle, um antipolnische Absichten zu verwirklichen. Zunächst wurde den Polen der Besitz von Weiß und Schusswaffen entzogen. Nach der Verordnung des SS-Oberführers Johann Schäfer, Bevollmächtigter des Leiters der Zivilverwaltung für polizeiliche Angelegenheiten, vom 8. September 1939.⁵⁸² (in Kraft getreten am Vortag) wurde die Nichtabgabe von Waffen mit dem Tod oder Gefängnis bestraft. Durch einen Erlass, der seit dem 7. September 1939 in Kraft ist.⁵⁸³ Johann Schäfer schränkte die Freizügigkeit polnischer Staatsangehöriger zwischen 18 und 60 Jahren unabhängig von ihrer Nationalität ein und verhängte eine häufige Meldepflicht. Polnische Lehrer verloren ihren Arbeitsplatz durch einen normativen Akt,

⁵⁷⁹ Gesetz zur Sicherung der öffentlichen Ordnung. Vom 30. Juni 1931 (GBl. f. d. FSD 1931, 32, 605).

⁵⁸⁰ A. Romanow, Die polnische Presse in der Freien Stadt Gdańsk (1920-1939), Gdańsk 1979, S. 218-232.

⁵⁸¹ Siehe J. Daniluk, Polscy handlowcy w międzywojennym Gdańsku [in:] "Swoj do swego". Z dziejów przedsiębiorczości polskiej w Gdańsku okresu Wolnego Miasta (1920-1939). Skizzen, Hrsg. J. Daniluk, Gdynia 2016, S. 23-36.

⁵⁸² Verordnung betreffend polnische Staatsangehörige und Angehörige der polnischen Minderheit in Danzig. Vom 7. September 1939 (GBl. f. d. FSD 1939, 94, 479).

⁵⁸³ Verordnung über die Meldepflicht polnischer Staatsangehöriger und Angehöriger der polnischen Minderheit. Vom 7. September 1939 (GBl. f. d. FSD 1939, 96, 485).

der am 8. September 1939 von Adalbert Boeck, dem Bevollmächtigten des Leiters der Zivilverwaltung für Wissenschaft, Kultur, Bildung und Kirchenangelegenheiten, unterzeichnet wurde. Die polnischen Bildungseinrichtungen in der FSD wurden gemäß dem Erlass von Adalbert Boeck, der am 9. September 1939 in Kraft trat, geschlossen. Alle polnischen Organisationen in der FSD wurden am 11. September 1939 liquidiert und ihr Eigentum beschlagnahmt. Den Mitgliedern dieser Organisationen wurde es verboten, Versammlungen abzuhalten. Das in der FSD verbliebene Eigentum des polnischen Staates sowie polnischer juristischer und natürlicher Personen wurde fast vollständig beschlagnahmt. Es wurde angeordnet, dass alle Ausländer, d. h. auch nichtdeutsche polnische Staatsbürger, eine Aufenthaltsgenehmigung haben mussten. In der Presse wurde berichtet, dass die nichtdeutsche Bevölkerung Partei-, Verwaltungs- und uniformierte Funktionäre zu begrüßen hatte⁵⁸⁴.

Nach dem Ende der Kämpfe in Polen begannen die deutschen FSD-Behörden mit der Deportation der örtlichen Polen. 11. Oktober 1939. Heinrich Himmler beauftragte die Sicherheitspolizei und den Sicherheitsdienst mit der Durchführung der Aktion und legte im Befehl 1/II vom 30. Oktober 1939⁵⁸⁵ fest, dass die Deportationen auch Personen polnischer Nationalität aus dem sogenannten Kongresspolen umfassen sollten. Die Aktion war ursprünglich für den Zeitraum von November 1939 bis Februar 1940 geplant, obwohl die Polen bis 1944 ausgewiesen wurden. In der Praxis wurden nicht nur diejenigen ausgewiesen, die nach 1919 aus dem so genannten Kongressland nach FSD gekommen waren, sondern auch Familienangehörige von unterdrückten Personen (Verteidiger der Westerplatte, des Bahnhofs in Szymankowo, der polnischen Post in Danzig) sowie Personen, die als deutschfeindlich oder asozial galten (Juden, Kriminelle, Prostituierte). Ab Januar 1940 wurde die Aktion vom Danziger Sonderreferat für die Evakuierung von Polen und Juden geleitet, ab Januar 1941. - Zentrale Umsiedlungsstelle in Gdynia (Umwandererzentralstelle Gotenhafen). Die Familien, die die FSD verlassen mussten, wurden in der Regel nachts oder am Morgen benachrichtigt. Zuerst wurden die Immobilien und dann das bewegliche Eigentum weggenommen. Dann wurden die Polen nach Gdynia transportiert, von wo aus sie mit der Bahn in Umsiedlungslager in Toruń (zum Schmalz- und Ölverarbeitungsbetrieb, der so genannten "szmalcówka")⁵⁸⁶, nach Potulice oder Tczew (zur "Arkona"-Fabrik) gebracht wurden. Dort wurden erneut Durchsuchungen durchgeführt, um Wertsachen, Geld und Lebensmittel zu finden. Unter den zur Deportation bestimmten Personen wählten RuSHA-Funktionäre Polen aus, die ihrer Meinung nach germanisiert werden konnten, und ein Mitarbeiter des Nationalen Arbeitsamtes in Danzig wählte Kandidaten aus, die für die körperliche Arbeit auf deutschen Bauernhöfen geeignet waren. Die anderen wurden mit der Bahn in das so genannte GG transportiert. Stattdessen wurden u. a. Baltendeutsche in der FSD⁵⁸⁷ angesiedelt.

⁵⁸⁴ P. Semków, Politik ..., S. 97-102.

⁵⁸⁵ Siehe Befehl von H. Himmler über die Deportation der Bevölkerung in den sogenannten eingegliederten Gebieten [in:] Deportation der polnischen Bevölkerung in den sogenannten eingegliederten Gebieten 1939-1945, Auswahl der Quellen und Zusammenstellung. C. Łuczak, Poznań 1969, S. 1-2.

⁵⁸⁶ T. Ceran, "Szmalcówka". Die Geschichte eines deutschen Lagers in Toruń (1940-1943) vor dem Hintergrund der NS-Ideologie, Bydgoszcz-Gdańsk 2011. vgl. idem, The History of a Forgotten German Camp. Naziideologie und Völkermord in Szmalcówka, New York 2015.

⁵⁸⁷ P. Semków, Politik ..., S. 106-111.

Die Eintragung in die deutsche Staatsangehörigkeitsliste, die auf einem von Wilhelm Frick, Rudolf Hess und Heinrich Himmler unterzeichneten Erlass vom 4. März 1941⁵⁸⁸ beruht, erwies sich ebenfalls als Instrument zur Diskriminierung der Polen. Seinem Inkrafttreten ging die Herausgabe eines Rundschreibens über Bescheinigungen über die Nichtzugehörigkeit zur polnischen Nation vom 14. November 1940⁵⁸⁹ und ein Erlass vom 12. September 1940 voraus.⁵⁹⁰ Heinrich Himmler definierte die Bevölkerungskategorien (Gruppen A bis D), die in den dem Reich angeschlossenen FSD-Gebieten und den Westgebieten der Republik lebten. Der subjektive Geltungsbereich der Verordnung vom 4. März 1941 umfasste ehemalige polnische Staatsangehörige, die am 26. Oktober 1939 die polnische Staatsangehörigkeit besaßen, sowie Personen mit dem Status von Staatenlosen, die noch die polnische Staatsangehörigkeit besaßen oder zum angegebenen Zeitpunkt in den so genannten "dem Reich einverleibten Gebieten" lebten. ehemalige Bürger Danzigs, die am 1. September 1939 die Staatsangehörigkeit Danzigs besaßen, oder Staatenlose, die an diesem Tag die Staatsangehörigkeit Danzigs besaßen oder auf dem Gebiet des ehemaligen FSD wohnten (§ 1 Abs. 3 b)). Ausgenommen von der Pflicht zur Eintragung in die deutsche Staatsangehörigkeitsliste waren ehemalige polnische und Danziger Staatsangehörige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (d.h. am 7. März 1941) im sogenannten FSD lebten, es sei denn, sie waren erst nach dem 1. Dezember 1939 dorthin verzogen. (§ 1 Abs. 4 a)), bis zum 7. März 1941 die ausländische Staatsangehörigkeit erworben hatten (§ 1 Abs. 4 b)) oder Danziger Bürger, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Gruppe I oder Gruppe II der deutschen Staatsangehörigkeitsliste erfüllten (§ 1 Abs. 4 c)). Zuständig für die Festlegung der verschiedenen Gruppen war der Reichsminister des Innern, der die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS als Reichskommissar für die Festigung des Deutschtums zu treffen hatte (§ 1 Abs. 2). Es wurde vereinbart, dass in die Kategorie I der deutschen Staatsangehörigkeitsliste Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit aufgenommen werden, die im Interesse des Dritten Reiches handeln (Volksdeutsche), während in die Kategorie II Angehörige der deutschen Minderheit aufgenommen werden, die sich ihrer Herkunft bewusst sind, deutsch sprechen und deutsche nationale Traditionen pflegen, (Deutschstämmige), zu III - Polen deutscher Herkunft und Einheimische, die von den deutschen Behörden als teilweise polonisiert, aber als "zum Deutschtum tendierend" bezeichnet wurden, zu IV (die Bedingungen für die Aufnahme in diese Gruppe wurden von Heinrich Himmler in einem Rundschreiben vom 16. Februar 1942 festgelegt.) - polonisierte Deutsche, die in der Zwischenkriegszeit für den polnischen Staat und in polnischen Organisationen tätig waren (so genannte Abtrünnige), Personen mit enger Bindung an die katholische und evangelische Kirche, Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die mit Ausländern (einschließlich Polen) verheiratet waren, und Polen, die von deutschen Funktionären aufgrund ihrer rassischen Eigenschaften und politischen Einstellung als germanisierungsfähig eingeschätzt wurden (Rückgedeutsche). Die Wirksamkeit der Umsetzung der Verordnung über die deutsche

⁵⁸⁸ Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 4. März 1941 (RGBl. I 1941, 25, 118).

⁵⁸⁹ Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volk. Rund-Erlass des Reichsministers des Innern vom 14. November 1940 [in:] K. Pospieszalski, Hitlers 'Gesetz'..., Teil 1, S. 118-119.

⁵⁹⁰ Erlass für die Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten (12.9.1940) [in:] ibidem, S. 114-118.

Staatsangehörigkeitsliste erwies sich entgegen den Absichten des Gesetzgebers als so gering, dass Albert Forster am 22. Februar 1942 eine Proklamation erließ, in der er die einheimische Bevölkerung aufforderte, bis zum 31. März 1942 ausgefüllte persönliche Fragebögen zur Eintragung in die Liste einzureichen. Er drohte: "Wer dieses Angebot ablehnt, muss sich darüber im Klaren sein, dass er in Zukunft auch äußerlich als Pole gekennzeichnet wird und den Bestimmungen gegen Polen unterliegt. Es liegt auf der Hand, dass er damit mit den größten Feinden des deutschen Volkes gleichgesetzt wird"⁵⁹¹. Zwischen dem 9. September und dem 23. Oktober 1941 ordneten die Mitarbeiter der Danziger Nationalitätenliste 28 Personen der Nationalitätengruppe III zu, zwischen dem 26. März und dem 7. April 1942 wurden 26 Personen der Kategorie IV zugewiesen. Ab der ersten Hälfte des Jahres 1943 wurde die Einschreibungsaktion schrittweise eingestellt.⁵⁹²

Verbunden mit der Institution der Einberufung war die Frage der Einberufung von Rekruten in die deutschen Streitkräfte. Die Einberufung begann bereits 1940 auf der Grundlage des Reichswehrgesetzes vom 16. März 1935⁵⁹³ und seiner Durchführungsverordnungen, also vor der Verordnung vom 4. März 1941. Damals wurden Polen mit Danziger Staatsangehörigkeit in die deutsche Armee aufgenommen. Später wurden auch Rekruten der Gruppen I, II oder III der deutschen Nationalitätenliste aufgenommen. Für Rekruten der Gruppe III galten besondere Bestimmungen. Nach einem Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 2. Oktober 1942 sollten Wehrpflichtige, die die Aufnahme in die Gruppe III vor der Einberufung verweigerten, vom Dienst befreit werden. Eine ähnliche Wirkung sollte eintreten, wenn mindestens ein Elternteil des Wehrpflichtigen in die Gruppe IV aufgenommen wurde. Soldaten der Gruppe III bildeten in der Regel keine kompakten Unterabteilungen, ihre dienstlichen Beförderungen waren eingeschränkt, und es drohten ihnen die Todesstrafe für Disziplinarverstöße, Sabotage und Desertion sowie Repressalien (im Falle der Desertion) für ihre näheren und weiteren Verwandten⁵⁹⁴.

Die deutschen Behörden bemühten sich, den Kontakt zwischen Deutschen und Polen einzuschränken. Zunächst betrafen die Beschränkungen den Bereich des Handels und des Geschlechtsverkehrs. Polnischen Arbeitern war es verboten, öffentliche Verkehrsmittel für andere Zwecke als den Weg zur Arbeit zu benutzen. Die allgemeine polnische Bevölkerung war vom Verbot der Teilnahme an gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Filmvorführungen und Tanzveranstaltungen sowie vom Verbot des Besuchs von Gottesdiensten (mit Ausnahme derjenigen, die für sie bestimmt waren) betroffen. Vor der Sommersaison 1942, im Mai, war es den Polen praktisch verboten, die Ostseestrände im so genannten Danziger Regiment zu betreten. Vor allem bei Polizisten und Soldaten wurden polnisch klingende Nachnamen eingedeutscht (zwischen dem 25. Oktober 1939 und dem 31. März 1940 wurden bis zu

⁵⁹¹ E. Cichy, *Der Faschismus in Danzig...*, S. 146.

⁵⁹² P. Semków, *Polityka...*, S. 134-137; vgl. W. Jastrzębski, *Polityka narodowościowa w okręgu Rzeszy Gdańsk-Prusy Zachodnie (1939-1945)*, Bydgoszcz 1977, S. 64-66; W. Jastrzębski, J. Sziling, *Okupacja...*, S. 190-191; M. Waś, *Gdańsk...*, S. 75-85.

⁵⁹³ Proklamation der Reichsregierung an das deutsche Volk. Vom 16. März 1935 (RGBl. I 1935, 28, 369).

⁵⁹⁴ P. Semków, *Polityka...*, S. 141-143. Vgl. auf Empfehlung von Piotr Semków: W. Kozaczuk, *Wehrmacht 1933-1939. Rozbudowa sił zbrojnych Trzeciej Rzeszy jako narzędzia presji, ekspansji terytorialnej i wojny*, Warsaw 1978, S. 173-180; K. Ciechanowski, *Pobór Polaków z Pomorza Gdańskiego do armii niemieckiej i zmilitarizowanych oddziałów robocze w latach II wojny światowej*, "Stutthof. Zeszyty Muzeum" 6 (1986), S. 49-52.

1.025 Namen geändert) und Toponyme eingedeutscht (23 Ortsnamen aus dem FSD im September 1942 auf der Grundlage des Befehls von Albert Forster vom 25. Mai 1942). Deutsche Postbeamte durften die Zustellung von Paketen verweigern, die nicht in deutscher Sprache adressiert waren⁵⁹⁵.

Die Danziger Hierarchie der katholischen Kirche unterstützte im Allgemeinen das Vorgehen der örtlichen Behörden gegen Polen mit Danziger und polnischer Staatsangehörigkeit. Ungefähr 34 Prozent der Einwohner von FSD bekannten sich zum Katholizismus und etwa 65 Prozent zum Luthertum⁵⁹⁶. Diese Aufteilung spiegelte keine nationalen Unterschiede wider, obwohl sich die überwiegende Mehrheit der Polen als Katholiken bezeichnete. Die Festlegung der Stellung der FSD in der Kirchenverwaltung stieß sowohl bei den Danziger Deutschen als auch bei den Polen auf Unzufriedenheit. In Übereinstimmung mit der Entscheidung von Papst Pius XI. vom 24. April 1922. wurde die FSD weder in die Diözese Chelm (wie es die polnischen Gläubigen wünschten) noch in die Diözese Ermland (wie es die deutschen Katholiken erwarteten) eingegliedert, sondern wurde eine apostolische Verwaltung, die direkt dem Papst unterstellt war. Zunächst wurden die Strukturen durch die Personalentscheidungen des zum Administrator ernannten Eduard O'Rourke, zuvor Bischof von Riga, germanisiert. Die apostolische Verwaltung wurde von Pius XI. mit der Bulle *Universa Christi fidelium cura* vom 30. Dezember 1925 in die Diözese Danzig umgewandelt. Die Funktion des Bischofs behielt der bisherige Administrator, Bischof Eduard O'Rourke, bei, der am 12. Juni 1938 von seinem Amt zurücktrat und am folgenden Tag durch Bischof Carl Splett ersetzt wurde. Die Dominanz deutscher Priester in der katholischen und evangelischen Kirchenhierarchie führte dazu, dass es in diesen Kreisen zunächst Ressentiments gegenüber den Sprachforderungen der Danziger Polen gab. Später, vor allem nach 1933, als die Stellung der Danziger katholischen Kirche durch die Politik der nationalsozialistischen Behörden allmählich geschwächt wurde, hatte man bis zu einem gewissen Grad Verständnis für die Interessen der polnischen Gläubigen. Im Jahr 1933 gab es in der Diözese nur zwei polnische Außenstellen ohne Pfarrstatus, und am 7. Oktober 1937 unterzeichnete Bischof Eduard O'Rourke die Dekrete zur Errichtung von zwei polnischen Personalpfarreien. Bereits am 13. Oktober widerrief er jedoch die Entscheidung auf Druck von Arthur Greiser, dem Präsidenten des Danziger Senats⁵⁹⁷. Einer konservativen Politik folgend, kam Bischof Carl Splett den nachfolgenden Forderungen der deutschen Behörden nach, mit der Begründung, er wolle den Danziger Klerus und die Katholiken retten, die bei offener Opposition in Gefahr wären. In der Zeit der Kriegsvorbereitungen wurden im Juli 1939 die polnischen Gottesdienste in der Dorfgemeinde Trąbki Wielkie ausgesetzt, und am 19. Juli verhaftete die Danziger Polizei Pater Wiecki, der nach drei Tagen wieder freigelassen wurde, da sich die Anschuldigungen als unbegründet erwiesen⁵⁹⁸. Nach der Liquidierung der Freien Stadt Danzig ordnete der Bischof auf Anweisung der Gestapo an,

⁵⁹⁵ P. Semków, *Politik ...*, S. 138-140.

⁵⁹⁶ Darüber hinaus bildeten Calvinisten, Juden, Mennoniten, Baptisten, Muslime, Karaiten, orthodoxe Christen, Anglikaner und Methodisten kleine Gruppen von Gläubigen (L. Żukowska, *Miedzy śmiercią a diabłem. Die evangelische Kirche in Gdańsk während der NSDAP-Herrschaft (1933-1945)*, Bydgoszcz-Gdańsk 2014, S. 35-36, 45).

⁵⁹⁷ L. Żukowska, *Zwischen dem Tod...*, S. 41. vgl. M. Pleniewicz, *Die katholische Kirche in der Freien Stadt Danzig 1933-1939*, Bydgoszcz 1980, S. 129-133.

⁵⁹⁸ M. Pleniewicz, *Die katholische Kirche...*, S. 142.

dass anlässlich des Besuchs des Führers am 19. September 1939 die Kirchen und Pfarrhäuser mit deutschen Fahnen geschmückt und die Glocken der Danziger Kirchen feierlich geläutet werden sollten. Bereits am 6. September schickte er ein Rundschreiben an die Pfarreien der Diözese Danzig, in dem er die Gottesdienste in polnischer Sprache aussetzte. Auf Verlangen der deutschen Behörden beseitigte er 1940 schrittweise die polnische Sprache aus dem Kirchenraum - am 2. Januar verbot er die Predigt und die Abhaltung von Gebeten in polnischer Sprache, am 1. April dehnte er dieses Verbot auf die Diözese Chelm aus und fügte hinzu, dass die vorbereitenden Unterweisungen für die Kommunion und die Beichte in deutscher Sprache abgehalten werden sollten, am 25. Mai verbot er die Abhaltung von Beichten in polnischer Sprache, am 25. August ordnete er die Verwendung von Gebets- und Gesangsbüchern in deutscher Sprache an (Albert Forster verbot am 1. September 1942 die Verwendung ihrer polnischsprachigen Versionen). Auf der Grundlage seines Erlasses vom 17. Mai 1940 wurden alle Poloniken aus den Kirchen entfernt (das Verbot ihrer Aufbewahrung galt auch für Pfarrhäuser und Privathäuser)⁵⁹⁹. Das Oberhaupt der Danziger katholischen Kirche wurde zum Vollstrecker der Germanisierungspolitik in der FSD. Seine Haltung spiegelte sich in der lokalen Adaption von Hitlers Parole "Ein Volk, ein Reich, ein Führer" wider - nach der von Albert Forster eingeführten Änderung lautete sie: "Ein Gauleiter - ein Reichsstatthalter - ein Bischof"⁶⁰⁰. Es fällt schwer, Dieter Schenk zuzustimmen, der der Ansicht ist, dass Bischof Carl Splett⁶⁰¹ in einem Zustand höherer Not gehandelt hat. Der Hirtenbrief des Bischofs vom 4. September 1939, der am 10. September 1939 in den Danziger Pfarreien verlesen wurde, ist als allzu getreu zu betrachten⁶⁰²: "Traurigkeit erfüllte uns, als vor zwanzig Jahren unser schönes deutsches Danzig, trotz seines entschiedenen "Nein", dem Vaterland entrissen wurde. Heute freuen wir uns und danken Gott von Herzen, dass der Wunsch aller Danziger nach einer baldigen Rückkehr in die deutsche Gemeinschaft in Erfüllung gegangen ist. Es gibt auch keine Worte, die unsere Dankbarkeit für das Heldentum und den aufopferungsvollen Einsatz unserer Danziger Söhne und Brüder ausdrücken könnten, dank derer unsere kleine Heimat vor der Zerstörung durch den Feind bewahrt wurde. Vergessen wir in dieser geschichtlichen Stunde nicht, dem höchsten Gott zu danken und ihn zu bitten, den Führer, die Nation und das Vaterland für die Zukunft zu segnen"⁶⁰³.

⁵⁹⁹ Siehe P. Semków, *Politics...*, S. 102-106; A. Kmak-Pamirska, Transformationen des Bildes von Bischof Carl Maria Splett in der historischen Erinnerung in Polen und Deutschland im Laufe der Jahre [in:] *Letnia Szkola Historii Najnowszej* 2012. Referats, Bd. 6, Hrsg. K. Dworczak, Ł. Kamiński, Warschau 2013, S. 187.

⁶⁰⁰ D. Schenk, *Danzig 1930-1945: The end of a certain Free City*, übersetzt. J. Sawicki, Gdańsk 2014, S. 186-187.

⁶⁰¹ Tadeusz Bolduan, Experte für die Geschichte der Besatzung in Danzig, beschrieb die Haltung von Bischof Carl Splett in ähnlicher Weise: "Splett hat den Polen die Tore der Kirchen nicht verschlossen, er hat sie ihnen geöffnet. [...] Der von ihm eingeschlagene Weg war klug. Er saß nicht auf dem Thron von Krakau, sondern in Danzig, der Stadt der Hölle. Es war sehr schwer, sie zu verlassen". Eine andere Auffassung, an die Dieter Schenk erinnert, vertrat Czesław Madajczyk, der dem Danziger Geistlichen seine Sympathie für Adolf Hitler vorwarf (T. Bolduan, *Biskup Carl Maria Splett - od mitów ku prawdzie*, "Studia Pelplińskie" XX (1989), S. 92-93. Vgl. S. Bogdanowicz, *Karol Maria Antoni Splett. Bischof von Gdańsk während des Krieges, Sondergefangener der Volksrepublik Polen*, Gdańsk 1995; P. Raina, *Karol Maria Splett. Biskup gdański na ławie oskarżonych*, Warschau 1994; A. Kmak-Pamirska, *Przemiany...*, S. 184-196).

⁶⁰² Ähnliche Absichten wurden in einem Hirtenbrief von Johannes Beermann, Bischof der Danziger Gemeinde der Evangelisch-Augsburgischen Kirche, geäußert (P. Semków, *Politics...*, S. 102).

⁶⁰³ S. Bogdanowicz, *Karol...*, S. 46.

Besetzte polnische Gebiete

In der Republik konnten die Deutschen vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs im Gegensatz zu Reich und FSD keine umfassenden Depolonisierungsmaßnahmen (z.B. durch diskriminierende Maßnahmen der Verwaltung oder der Gesetzgebung) ergreifen, obwohl sie versuchten, die Präsenz der deutschen Minderheit auszunutzen. Erst während des bewaffneten Konflikts waren die deutschen Behörden in der Lage, ein Programm zur Ausrottung der polnischen Nation durchzuführen; im Folgenden wird ein Überblick gegeben und auf repräsentative Erscheinungsformen der Ausrottung von Polen aufgrund ihrer Nationalität hingewiesen.

Die erste Phase der Vernichtung der polnischen Führungsschichten war der Auftakt zu weiteren Ad-hoc-Repressionen gegen die entstehende Widerstandsbewegung und die zahlreichen polnischen Organisationen, die in der Zwischenkriegszeit tätig waren - wissenschaftliche, aufständische, militärische, religiöse und politische. Diejenigen, die verdächtigt wurden, der wiedererstarkten polnischen Elite anzugehören, wurden physisch liquidiert. Die Verfolgung war nicht zeitlich begrenzt, sondern zielgerichtet - die Aktionen sollten so lange durchgeführt werden, bis die Polen zu einer völlig gehorsamen Masse ohne nationale oder religiöse Zugehörigkeit zu den Deutschen wurden. Eine Liste der deutschfeindlichen Organisationen, deren Mitglieder nach Abschluss der Aktion "Aufklärung" verfolgt werden sollten, wurde am 3. Januar 1940 von Emil Haussmann, dem früheren Kommandeur einer kleineren Einheit innerhalb einer Division der Operativen Gruppe VI, unterzeichnet. Die Liste, die im so genannten "Wartheland" galt, umfasste den Polnischen Westverband, den Verband der Großpolnischen Aufständischen, den Peowiak-Verband, den Polnischen Pfadfinderverband, die Nationale Partei und die Katholische Aktion⁶⁰⁴. Das Ausmaß der geplanten Verfolgung zeigt sich an der Zahl der Personen, deren Beseitigung aufgrund ihrer politischen Belastung von den deutschen Behörden angestrebt wurde. Auf der Liste der verfolgten Aktivisten der Union der Großpolnischen Aufständischen führte SS-Sturmbahnführer Albert Rapp, ehemals Befehlshaber des Sicherheitsdienstes im Hauptquartier der EG VI, in seinem Bericht vom 26. Januar 1940 16.000 Namen auf (davon fast 1.500 deutscher Herkunft)⁶⁰⁵.

Neben Repressionen gegen Polen, deren Beteiligung am Nationsbildungsprozess von den deutschen Behörden als zumindest wahrscheinlich angesehen wurde (also weniger die Führung als vielmehr die einfachen Mitglieder und Sympathisanten pro-polnischer Organisationen), wurden zahlreiche Maßnahmen zur Liquidierung des polnischen bewaffneten und politischen Untergrunds ergriffen. Obwohl konspirative Handlungen nach dem Völkerrecht grundsätzlich nicht zulässig waren, galten diese Vorschriften wegen der totalen Verletzung der Rechte und Pflichten der Besatzungsmacht durch Deutschland nicht für die polnische Bevölkerung, da diese sich selbst verteidigen musste. Deutschland verlor die Vorteile der geltenden Normen. Unter den Dutzenden von antideutschen Organisationen ist es schwierig, diejenigen zu identifizieren, deren

⁶⁰⁴ Dokument 17: Rapps Bericht vom 26.I.1940 über den Verlauf der Vertreibung im Wartheland, "BGKBZHwP" XII (1960), S. 70-71.

⁶⁰⁵ Ebd., S. 67-68.

Mitglieder keinen Terror durch die deutsche Polizei erfahren haben. Aufgrund der Methoden der Konspiration, des Aufbaus der Struktur, der Methoden der operativen Arbeit, der Erfahrung der Befehlshaber, des Umfangs der Aktivitäten und der Zusammenarbeit mit den polnischen Exilbehörden betrafen die Schikanen die größten klandestinen Organisationen in etwas geringerem Maße (obwohl ihre Verluste manchmal beträchtlich waren), wie die Union des bewaffneten Kampfes, die Heimatarmee⁶⁰⁶, die Nationale Militärorganisation, die Nationalen Streitkräfte, die Volksgarde Wolność-Równość-Niepodległość und die Volksgarde. In Danzig-Pommern wurden die Strukturen der Geheimen Militärischen Organisation "Gryf Pomorski" (in den Jahren 1943-1944)⁶⁰⁷, Grunwald (ab 1940), der Jugendbataillone des Todes für die Freiheit (1940), der Polnischen Unabhängigkeitsaktion (1940) und des Polnischen Kampfverbandes Unabhängigkeit (hauptsächlich 1944)⁶⁰⁸ aufgelöst und zerstört. In den so genannten eingegliederten Gebieten war die unterdrückte Militärorganisation Jaszczurczy Union aktiv⁶⁰⁹, in den besetzten polnischen Gebieten - Komenda Obrońców Polski, in Oberschlesien und Kleinpolen - Tajna Organizacja Wojskowa "Związek Orła Białego"⁶¹⁰ und in der so genannten "GG" - Polnische Volksaktion für Unabhängigkeit. GG - Polnische Volksaktion für die Unabhängigkeit⁶¹¹, den Revolutionären Arbeiter- und Bauernräten "Młot i Sierp"⁶¹², der Polnischen Militärrevolutionären Organisation, dem Verein der Freunde der UdSSR und der Polnischen Bewaffneten Organisation "Znak"⁶¹³. Nicht konspirative Mitglieder des Widerstands wurden brutalen Verhören unterzogen, um u. a. die Persönlichkeiten anderer Mitglieder von Untergrundorganisationen zu verraten. In

⁶⁰⁶ Dem Kommando oder den Mitgliedern der Heimatarmee faschistische Ansichten zuzuschreiben, ist, wie Stanisław Salmonowicz zu Recht feststellt, ein Fehler, der zum Beispiel in der europäischen, amerikanischen oder russischen Geschichtsschreibung häufig reproduziert wird. Die Heimatarmee war die legale bewaffnete Kraft des polnischen Staates unter sowjetischer und deutscher Besatzung. Die polnischen Behörden, die gegen die UdSSR vorgingen, wollten im Wesentlichen die Bedrohung der polnischen Unabhängigkeit durch den sowjetischen Partner Deutschlands von 1939-1941 beseitigen. Möglicherweise führte die UdSSR das Narrativ einer faschistischen Heimatarmee ein, um die für Polen nachteilige Teilung Europas in Jalta zu rechtfertigen (außerdem konnte Deutschland die Polen der Mitschuld am Holocaust bezichtigen). Ihre Bestrafung sowie die des polnischen Staates, der fest hinter ihr stand, ermöglichte es, die Legitimität der Beraubung Polens der Kresy zu beweisen (siehe S. Salmonowicz, *Tragiczna noc okupacji hitlerowskiej. O problematyce "kolaboracji oddolnej"* w *Generalnym Gubernatorstwie (1939-1945)*, "SIT" XI (2012), S. 148, 170, Anm. 43. Vgl. J. Zimmerman, *Polskie Państwo Podziemne i Żydzi w czasie II wojny światowej*, übersetzt. M. Macińska, Warschau 2018, S. 13-25).

⁶⁰⁷ Das Schicksal der geheimen Militärorganisation "Gryf Pomorski", Hrsg. J. Borzyszkowski, Gdańsk 2000; A. Gąsiorowski, K. Steyer, *Tajna Organizacja Wojskowa "Gryf Pomorski"*, Gdańsk 2010. Siehe auch: M. Golon, *Tajna Organizacja Wojskowa "Gryf Pomorski" wobec Armii Czerwonej a powojenne losy gryfowców*, Gdańsk 2000.

⁶⁰⁸ *Pomorskie organizacje konspiracyjne (poza AK) 1939-1945*, ed. S. Salmonowicz et al., Toruń 1994; K. Komorowski, *Konspiracja pomorska 1939-1947*, Gdańsk 1993; T. Jaszowski, W. Jastrzębski, *Gestapo w walce z ruchem oporu nad Wisłą i Brdą*, Bydgoszcz 1985; K. Ciechanowski, *Ruch oporu na Pomorze Gdańskim 1939-1945*, Warsaw 1972; D. Steyer, *Z dziejów ruchu oporu w Toruniu (1939-1945)*, "Rocznik Toruński" 9 (1974), S. 267-282.

⁶⁰⁹ B. Chrzanowski, *Związek Jaszczurczy i Narodowe Siły Zbrojne na Pomorzu 1939-1947. Nieznane karty pomorskiej konspiracji*, Toruń 1997; S. Jaworski, *Związek Jaszczurczy - Narodowe Siły Zbrojne*, Chicago 1982.

⁶¹⁰ K. Pluta-Czachowski, *Organizacja Orła Białego. Zarys genezy, organizacji i działalności*, Warschau 1987; A. Nowak, *Organizacja Orła Białego w Świątokrzyskim*, "Biuletyn Informacyjno-Historyczny Koła nr 1 Światowego Związku Żołnierzy Armii Krajowej" 3 (2006), S. 20-23; M. Wardzyńska, *Był rok 1939...*, S. 251.

⁶¹¹ J. Drewnowski, Kazimierz Koźniewski, *Der erste Kampf mit der Gestapo. Erinnerungen an die Unabhängigkeitsaktion des polnischen Volkes*, Warschau 1969.

⁶¹² P. Gontarczyk, *Polska Partia Robotnicza. Droga do władzy (1941-1944)*, Warschau 2006, S. 550.

⁶¹³ D. Williamson, *Polnische Widerstandsbewegung (1939-1947)*, übersetzt. J. Szkudliński, Poznań 2015; *Polnische Widerstandsbewegung 1939-1945*, Hrsg. B. Kobuszewski, Warschau 1988; T. Strzembosz, *Assault Troops of Conspiratorial Warsaw 1939-1944*, Warschau 1983.

der Regel wurden sie später auf der Grundlage von Beschlüssen oder Urteilen in Konzentrationslager eingewiesen, obwohl viele Verschwörer nach Abschluss der Ermittlungen erschossen wurden. Selbst wenn ein Unabhängigkeitsaktivist nur zu einem Freiheitsentzug verurteilt wurde, begann nach Verbüßung der Strafe (wenn diese für mehr als sechs Monate angeordnet wurde) gemäß einem RSHA-Rundschreiben vom 11. März 1943 die Schutzhaft, die aus einer präventiven und obligatorischen Einweisung in ein Konzentrationslager bestand. Ab Januar 1944 betrug in den so genannten eingegliederten Gebieten die für die Anwendung dieses Arrestes erforderliche Mindeststrafe ein Jahr⁶¹⁴ 615. Das Vordringen der deutschen Truppen in das Grenzgebiet führte zur Liquidierung des polnischen Untergrunds in den Ostgebieten. Das Ausmaß der geplanten und durchgeführten Repressionen wird durch die Tatsache belegt, dass am 21. Juni 1941 die Entscheidung Heinrich Himmlers bekannt gegeben wurde, die Region Bialystok, die Gebiete, die später die so genannten Reichskommissariate Ost und Ukraine sowie das GG bilden sollten, als Kampfgebiet anzuerkennen⁶¹⁵ .

Die systematische Eliminierung der verschiedenen Glieder des polnischen Untergrunds hat dessen Entwicklung nicht aufgehalten. Es gelang ihm sogar, bewaffnete Aktionen gegen die deutschen Besatzer zu organisieren. Nach dem Ende des Septemberfeldzugs begann Major Henryk Dobrzański "Hubal" mit einer Gruppe von einem Dutzend bis etwa 70 Freiwilligen einen Partisanenkampf in der Region Kielce. Anfang März 1940 zählte seine Division in der polnischen Armee bereits ca. 300 Soldaten. Infolge der Auseinandersetzungen erlitten Einheiten des deutschen Heeres, der Polizei und der SS überproportional hohe Verluste an Personal und Ausrüstung. Der Kommandeur der Einheit wurde am 30. April 1940 bei einem Gefecht mit deutschen Soldaten, die einen Partisanenstützpunkt in einem Wald bei Anielin angriffen, getötet. Seine Leiche wurde anschließend massakriert und öffentlich zur Schau gestellt. Bevor die Formation von Major Henryk Dobrzański aufgelöst werden konnte, wurden die sogenannten Hubal-Pazifizierungen durchgeführt, an denen Polizei, SS, Selbstschutz und das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps (NSKK) beteiligt waren. Die Vergeltungsaktion dauerte vom 30. März bis zum 11. April 1940 und betraf 31 Dörfer in den Bezirken Kielce, Konecki und Opoczyn. 712 Zivilisten polnischer Nationalität wurden ermordet und vier Dörfer niedergebrannt⁶¹⁶ .

Ein tragisches Beispiel für die Aktivität einer vereinigten polnischen Widerstandsbewegung war der offene Kampf gegen die deutschen Besatzer im Warschauer Aufstand. Er begann am 1. August 1944 und dauerte 63 Tage, d. h. bis zum 3. Oktober. Sein Ziel war neben der Befreiung Warschaus von der deutschen Besatzung, die erwartete Sowjetisierung Polens aufzuhalten. Während des Aufstands setzten die deutschen Behörden zahlreiche Terror- und Besatzungstechniken ein, die sich nicht nur

⁶¹⁴ C. Madajczyk, *Politik ...*, Bd. 2, S. 253-254.

⁶¹⁵ K. Radziwończyk, Die Rolle und Besonderheit des physischen Terrors im nationalsozialistischen System der Bekämpfung der Widerstandsbewegung in den besetzten polnischen Gebieten 1939-1945 [in:] *Verbrechen und Täter...*, S. 260.

⁶¹⁶ Z. Kosztyła, *Oddział Wydzielony Wojska Polskiego Majora "Hubala"*, Warschau 1987, S. 44-46, 82-85, 172-196, 200-205, passim; J. Sawicki, "Hubal" i jego oddział wydzielony Wojska Polskiego 1939-1940, Warschau 2015; *Terror Hitlerowski na wsi kieleckiej. Eine Auswahl von Quellendokumenten*, "Rocznik Świętokrzyski" XV (1988), S. 13, 22-23, 41-45; M. Wańkiewicz, *Hubalczyzy*, Warschau 1970; M. Derecki, *Tropem majora "Hubala"*, Lublin 1982; M. Szymański, *Oddział majora "Hubala"*, Warschau 1999; M. Wardzyńska, *Był rok 1939...*, S. 252-255.

gegen die Partisanen, sondern auch gegen die Zivilbevölkerung richteten. Infolge der unzureichenden Unterstützung durch die alliierten Staaten schlugen die Deutschen den polnischen Widerstand brutal nieder⁶¹⁷.

Die polnischen Verluste beim Warschauer Aufstand beliefen sich auf etwa 10 Tausend getötete⁶¹⁸ und 6 Tausend vermisste Partisanen, 150-200 Tausend Zivilisten verloren ebenfalls ihr Leben. Etwa 20 Tausend Kämpfer wurden verwundet. Etwa 15 000 von ihnen wurden gefangen genommen, und von den 600-650 000 aus Warschau und Umgebung vertriebenen Zivilisten wurden etwa 150 000 in Konzentrationslager oder zur Zwangsarbeit geschickt. Die Gebäude im linksufrigen Teil Warschaus wurden zu 84 Prozent zerstört, die in Praga zu 65 Prozent.⁶¹⁹ In der Hauptstadt gab es 674 zerstörte religiöse und weltliche Gebäude von historischem Wert.⁶²⁰ Laut dem "Bericht über die Kriegsverluste Warschaus"⁶²¹, der 2004 von einem Beraterteam des Bürgermeisters der Hauptstadt erstellt wurde, beliefen sich die materiellen Verluste durch die deutsche Besatzung auf 18,2 Milliarden Zloty (nach dem Wert des Zloty im August 1939) oder 45,3 Milliarden Dollar (unter Berücksichtigung von Wechselkursänderungen und dem Wert der US-Währung)⁶²². Die persönlichen und materiellen Verluste der Warschauer übertrafen bei weitem diejenigen, die die Pariser und Prager während der antideutschen Aufstände in den Hauptstädten Frankreichs (19.-25. August 1944)⁶²³ und der Tschechoslowakei (5.-9. Mai 1945)⁶²⁴ erlitten.

⁶¹⁷ Siehe u. a. A. Kunert, *Chronik des Warschauer Aufstands*, Poznań 2014; S. Salmonowicz, *The Warsaw Uprising. Próba uporządkowania problemów genezy i oceny ogólnej*, Toruń 1990; A. Przygoński, *Powstanie warszawskie w sierpniu 1944 r.*, vol. 1-2, Warsaw 1988; J. Kirchmayer, *Powstanie warszawskie*, Warsaw 1984; J. Ciechanowski, *Powstanie warszawskie. Zarys podłoża politycznego i dyplomatycznego*, Pułtusk- Warschau 2009; W. Bartoszewski, *Dni walczącej stolicy. Chronik des Warschauer Aufstands*, Warschau 2008; A. Sowa, *Kto wydał wyrok na miasto? Operative Pläne der ZWZ-AK (1940-1944) und Wege ihrer Umsetzung*, Kraków 2016; N. Davies, *Uprising '44*, übersetzt. E. Tabakowska, Kraków 2014; A. Borkiewicz, *The Warsaw Uprising. Ein Abriss der Aktivitäten militärischer Natur*, Warschau 1969; W. Henzel, I. Sawicka, *The Warsaw Uprising 1944 Selective Bibliography*, Bd. 1-3, Warschau 1994-1996; *The Warsaw Uprising 1944 Bibliography*, Bd. 4-5, ed. und hrsg. von I. Sawicka, Toruń 2004; *Powstanie Warszawskie 1944. Wybór dokumentów*, Bd. 1-5, hrsg. von P. Matusak, Warschau 1997-2003.

⁶¹⁸ Die Schwierigkeit, die Zahl der Aufständischen zu schätzen, die beispielsweise in der Warschauer Kanalisation ermordet wurden, durch die sie sich zwischen den Widerstandspunkten bewegten, ist darauf zurückzuführen, dass die Leichen einiger von ihnen bei starken Regenfällen in die Weichsel getrieben wurden (H. Janczewski, *Całe życie z Warszawą*, Warschau 1986, S. 138-141).

⁶¹⁹ In der zusammenfassenden Schadensbilanz wurden auch die Schäden berücksichtigt, die während des Septemberfeldzugs 1939 und infolge der Niederschlagung des Warschauer Ghettoaufstands vom 19. April bis Mitte Mai 1943 entstanden waren (vgl. S. Datner, *Zburzenie Warszawy [in:] Straty wojenne Polski w latach 1939- 1945*, Hrsg. W. Cienkowski, Poznań-Warsaw 1962, S. 107-133; R. Piotrowski, B. Lachert, B. Małachowski, *Zniszczenie Warszawy [in:] Ekspertyzy i orzeczenia przed Najwyższym Trybunałem Narodowym*, cz. 9, ed. C. Pilichowski, Warsaw 1982, pp. 325-373; R. Piotrowski, *Zniszczenia Warszawy dokonane przez władze okupacyjne [in:] Ekspertyzy...*, cz. 9, pp. 374-380).

⁶²⁰ M. Getter, *Menschliche und materielle Verluste während des Warschauer Aufstands*, "BIPN" 8-9 (2004), S. 67-73; K. Dunin-Łasowicz, *Warschau in den Jahren 1939-1945*, Warschau 1984, S. 355-356.

⁶²¹ Bericht über die Kriegsverluste von Warschau, zusammengestellt von. W. Fałkowski et al., Warschau 2004.

⁶²² Ebd., S. 6.

⁶²³ F. Billotte, *Two uprisings. Paris-Warschau 1944*, Łódź 1996; W. Thornton, *The Liberation of Paris*, London 1963.

⁶²⁴ J. Marek et al., *Padli na barikádách. Padlí a zemřeli ve dnech Pražského povstání 5.-9. května 1945*, Praha 2015; *Květen 1945 v českých zemích (May 1945 in the Czech Lands). Pozemní operace vojsk Osy a Spojenců*, Praha 2004.

Trotz der städtebaulichen Annahmen, die als Pabst-Plan (oder vielmehr -Pläne)⁶²⁵ bekannt wurden, um Warschau in die Rolle eines provinziellen Verkehrsknotenpunkts und eines von der deutschen Elite und den nationalsozialistischen Vorläufern bewohnten Zentrums zurückzustufen, ergaben sich nicht die (technischen oder propagandistischen) Möglichkeiten, einen Großteil der Stadt abzureißen und neu aufzubauen. Der Ausbruch des Warschauer Aufstandes lieferte den Deutschen einen bequemen Vorwand, die polnische Hauptstadt zu zerstören und ihre Bevölkerung auszurotten, unter der entgegen den deutschen Bemühungen die Intelligenzschichten wieder auflebten⁶²⁶.

Die Unterdrückung der Aufständischen, der Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung in Warschau begann nach dem Befehl Adolf Hitlers, die arbeitsfähige deutsche Bevölkerung aus der Stadt zu evakuieren. Bereits Anfang August 1944 fasste der Oberbefehlshaber den Beschluss, Warschau zu zerstören und seine Bewohner auszurotten, was von der Wehrmacht, deutschen Polizeiformationen und anderen SS-Einheiten, sowohl deutschen als auch kollaborierenden (ukrainischen, lettischen, litauischen, aserbaidyschanischen, kosakischen, norwegischen und sogar muslimischen, aus den osttürkischen Völkern stammenden)⁶²⁷ umgesetzt wurde. Militäraktionen - Teppichangriffe und Artilleriebeschuss⁶²⁸ - wurden oft ohne Rechtfertigung durchgeführt, wenn sie aus militärischer Sicht nicht notwendig waren (Angriffe auf historische Gebäude⁶²⁹ - religiöse Gebäude, Mietshäuser in der Altstadt, die Sigismund-Säule, das

⁶²⁵ Unter der Leitung von Friedrich Pabst, der seit 1939 Chefarchitekt von Warschau war, entwarfen Hubert Gross und Otton Nurnberger ein Projekt für den Wiederaufbau der Stadt (vom 6. Dezember 1940), dessen Umsetzung zu einer administrativen und demographischen Degradierung Warschaus führte. Das Ergebnis sollte die "neue deutsche Stadt Warschau" sein. Im Jahr 1942 hingegen. Friedrich Pabst schlug vor, eine "Parteivolkshalle" und ein Germania-Denkmal zu errichten. Der rechte Teil des künftigen Warschaus (ca. 6 Quadratkilometer) sollte hauptsächlich von Deutschen bewohnt werden, die in "Ortsgruppenthäusern" rund um das Zentrum angesiedelt werden sollten, und der linke Teil (1 Quadratkilometer) von polnischen Sklaven, die in einem Lager eingekerkert wurden. In der polnischen Geschichtsschreibung wird die Gesamtheit der deutschen städtebaulichen Zerstörungsabsichten für Warschau manchmal als Pabst-Plan bezeichnet. Die Leitlinien für die Zerstörung der Stadt wurden ab 1939 sowohl von Adolf Hitler als auch von Hans Frank formuliert (P. Majewski, *Czas końca, czas początku. Architektura i urbanistyka Warszawy historycznej 1939-1956*, Warschau 2018; B. Lachert, *Die Absichten der Deutschen gegenüber Warschau unter dem Aspekt der städtebaulichen Studien vom 6. Februar 1940. "Warschau die neue deutsche Stadt"* [in:] *Ekspertyzy...*, Bd. 9, S. 306-308; E. Sułkowski, L. Suzin, *"Warschau die neue deutsche Stadt. 6. Februar 1940"* [in:] *Ekspertyzy...*, Bd. 9, S. 309-324; A. Ciborowski, S. Jankowski, *Warszawa 1945 i dziś*, Warszawa 1971, S. 23; *Plan Generalny Warszawy, koncepcja i oprac.* A. Ciborowski et al, Warschau 1965, S. 7; N. Gutschow, B. Klain, *Holocaust und Utopie. Die Stadtplanung von Warschau 1939-1945*, übersetzt. E. Dappa et al, Warschau - Frankfurt am Main 1995; M. Drozdowski, A. Zahorski, *Historia Warszawy*, Warschau 2004, S. 322; J. Sawicki, *Zburzenie Warszawy. Zeznania generałów niemieckich przed polskim prokuratorem członkiem polskiej delegacji przy Międzynarodowym Trybunale Wojennym w Norymberdze*, Warschau 1949).

⁶²⁶ Laut Heinrich Himmlers Rede vor den Befehlshabern der Wehrkreise und Schulkommandanten auf der Jägerhöhe am 21. September 1944 erklärte er Adolf Hitler, als er vom Ausbruch des Warschauer Aufstandes erfuhr: "Mein 'Führer', der Zeitpunkt ist für uns nicht sehr günstig. Aus historischer Sicht ist es ein Segen, dass die Polen dies tun. Nach fünf oder sechs Wochen sind wir da raus. Und dann wird Warschau, die Hauptstadt, das Oberhaupt, die Intelligenz dieser ehemaligen Nation von 16, 17 Millionen Polen zerstört werden, dieser Nation, die seit 700 Jahren unseren Osten blockiert und uns seit der ersten Schlacht von Tannenberg im Wege steht. Und dann wird das polnische Problem historisch gesehen kein großes Problem mehr für unsere Kinder und für alle, die nach uns kommen werden, ja sogar schon für uns sein" (Verbrechen der Besatzer während des Warschauer Aufstandes 1944 (in Dokumenten), hrsg. von S. Datner u.a., Warschau 1962, S. 306. Siehe A. Przygoński, *Aufstand...*, Bd. 1, S. 221).

⁶²⁷ Siehe J. Gdański, *Hitler's Forgotten Soldiers*, Warschau 2005; C. Bishop, *Foreign SS formations. Zagraniczni ochotnicy w Waffen-SS w latach 1940-1945*, übersetzt. G. Siwek, Warschau 2008.

⁶²⁸ A. Przygoński, *Aufstand...*, Bd. 1, S. 221.

⁶²⁹ S. Kopf, *Wyrok na miasto. Warschauer Thermopylen 1944-1945*, Warschau 2001, S. 97; N. Davies, *Uprising'44...*, S. 475.

Grab des Unbekannten Soldaten, die Überreste des Königlichen Schlosses und Krankenhäuser, die deutlich mit dem Symbol des Roten Kreuzes gekennzeichnet waren⁶³⁰). Deutsche Polizeibeamte und Angehörige von SS-Einheiten ermordeten Kriegsgefangene und Warschauer Zivilisten. Es wurde kollektive Verantwortung praktiziert (einige der Bestraften wurden als menschliche Schutzschilde zur Deckung von Infanterie- und Panzerangriffen eingesetzt)⁶³¹, die Gefangenen wurden zur Arbeit gezwungen (z. B. Abbau von Barrikaden und Demontage von Panzern). Die Gefangenen wurden zur Arbeit gezwungen (z. B. Abbau von Barrikaden und Bau von Befestigungsanlagen)⁶³² und ausgehungert, es wurden Massenexekutionen mit Schusswaffen, Benzin und Granaten durchgeführt (in Wohnungen, Kellern, Wasserkanälen, Parks, Betrieben, Krankenhäusern, religiösen Gebäuden, Höfen von Mietshäusern, Straßen und Friedhöfen), und deutsche Scharfschützen (so genannte Taubenschützen) erschossen Passanten⁶³³. Nachdem die Vernichtung der Bewohner des so genannten Polizeibezirks in Śródmieście-Süd begonnen hatte (2. August 1944)⁶³⁴, wurde das grausame Gemetzel in Wola (hauptsächlich vom 5. bis 7. August 1944) von Einheiten unter dem Kommando von SS-Gruppenführer Heinz Reinefarth durchgeführt. Zu dieser Gruppierung gehörten unter anderem sechzehn Polizeikompanien aus dem so genannten Wartheland und das SS-Sonderregiment "Dirlewanger", bestehend aus deutschen Verbrechern, die zuvor in Gefängnissen und Konzentrationslagern inhaftiert waren⁶³⁵. Ähnlich brutal verlief die Befriedung in Ochota (vor allem vom 4. bis 12. August 1944), die von einer Brigade der Russischen Nationalen Befreiungsarmee (SS RONA) unter der Leitung von SS-Brigadeführer Bronisław Kaminski⁶³⁶ durchgeführt wurde. Im aufständischen Warschau

⁶³⁰ Der Warschauer Aufstand vom 1. August bis 2. Oktober 1944, Register der Orte und Fakten der von den Nazibesatzern in den Jahren 1939-1945 auf polnischem Gebiet begangenen Verbrechen, zusammengestellt von M. Motyl et al. M. Motyl et al., Warschau 1994, S. 20, 35, 52, 88, 116; Zbrodnie okupanta..., S. 203; L. Bartelski, Mokotów 1944, Warschau 1986, S. 448; J. Hanson, Nadludzkie poddani próbie. Ludność cywilna Warszawy w powstaniu 1944 r., Warschau 2004, S. 46; N. Davies, Uprising '44..., S. 477; A. Kunert, Chronicle..., S. 99.

⁶³¹ A. Przygoński, Aufstand..., Bd. 1, S. 242-243, 426; idem, Aufstand..., Bd. 2, S. 281, 403; A. Borkiewicz, Aufstand..., S. 99, 117, 132, 151, 178, 191, 252-257; Warschauer Aufstand 1. August - 2. Oktober 1944..., S. 65-66; Ludność cywilna w powstaniu warszawskim, Bd. 1: Memoirs, Accounts, Testimonies, part 2, ausgewählt und zusammengestellt von M. Drozdowski et al, Warschau 1974, S. 203, 449-450, 459-460.

⁶³² A. Przygoński, Aufstand..., Bd. 2, S. 281; A. Borkiewicz, Aufstand..., S. 191.

⁶³³ J. Hanson, Der Übermensch auf dem Prüfstand..., S. 38.

⁶³⁴ Nach Angaben der Bezirkskommission zur Untersuchung deutscher Verbrechen in Warschau vom Juli 1946 wurden in den Kellern der Hauptinspektion der Streitkräfte in der Ujazdowskie-Allee 1/3 mehr als 5,5 t menschliche Asche gefunden (A. Przygoński, Aufstand..., Bd. 1, S. 240-241; A. Borkiewicz, Aufstand..., S. 63-64; Verbrechen der Besatzer..., S. 141, 143, 283; Deutsche Verbrechen in Śródmieście während des Warschauer Aufstands, Hrsg. L. Zaborowski, Warschau 2018).

⁶³⁵ Verbrechen der Besatzungsmächte..., S. 11, 25-77; siehe Warschau. Deutsche Verbrechen in Wola im August 1944, Hrsg. L. Zaborowski, Warschau 2017; P. Gursztyn, Rzeź Woli. Zbrodnia nierozliczona, Warschau 2014; K. Móraski, K. Oktabiński, L. Świerczek, Wola - Warschauer Thermopylen 1944. Przewodnik historyczny po miejscach walki i straceń z dni Powstania Warszawskiego, Warschau 2000. Siehe die Studien über die von SS-Oberführer Oskar Dirlewanger befehligte Einheit: H.-P. Klausch, Antifaschisten in SS-Uniform. Schicksal und Widerstand der deutschen politischen KZ-Häftlinge, Zuchthaus- und Wehrmachtgefangenen in der SS-Sonderformation Dirlewanger, Bremen 1993; F. MacLean, The Cruel Hunters. SS-Sonderkommando Dirlewanger, Hitlers berüchtigtste Antipartisaneneinheit, Atglen 1998; R. Michaelis, Das SS-Sonderkommando Dirlewanger. Der Einsatz in Weißrussland 1941-1944, Berlin 2006; C. Ingrao, Black Hunters. Die Dirlewanger-Brigade, übersetzt. W. Gilewski, Wolowiec 2011.

⁶³⁶ Zbrodnie okupanta..., S. 78-107; A. Borkiewicz, Powstanie..., S. 113; W. Bartoszewski, Dni..., S. 47; Ludność cywilna w powstaniu warszawskim, Bd. 1: Memoirs, Accounts, Testimonies, part 1, ausgewählt und zusammengestellt von M. Drozdowski et al, Warschau 1974, S. 198; L. Ujazdowska, Zagłada Ochoty, Warschau 2005, S. 111-114; Powstanie warszawskie 1 VIII - 2 X 1944..., S. 58-61, 101, 170. Siehe J. Wroniszewski, Ochota 1944, Warschau 1970.

wurden nicht nur Erwachsene (einschließlich Frauen, Geistliche, Krankenhauspatienten), sondern auch Kinder und Jugendliche ermordet. Die Leichen der Opfer wurden verbrannt - für diese Aufgabe wurden Polen eingesetzt, die zum so genannten Verbrennungskommando eingezogen wurden (⁶³⁷). Am 8. August 1944 wurde ein Sonderkommando der Sicherheitspolizei bei der Kampfgruppe Reinefarth gebildet, das von SS-Hauptsturmführer Alfred Spilker befehligt wurde. Diese Einheit hatte die Aufgabe, die aus Warschau vertriebenen Polen zu selektieren, die sofort zu vernichten waren. Zu den ausgewählten Personen gehörten diejenigen, die verdächtigt wurden, am Aufstand teilgenommen zu haben, die als Vertreter der polnischen Intelligenz galten, Polen jüdischer Herkunft sowie Verwundete, Kranke und Gebrechliche⁶³⁸. Es kam zu zahlreichen Vergewaltigungen und Plünderungen (Alkoholausschank und Orgien wurden vor allem von SS-RONA-Soldaten organisiert)⁶³⁹. 5. August 1944. SS-Obergruppenführer Erich von dem Bach-Zelewski, der das Kommando über die Truppen zur Niederschlagung des Warschauer Aufstands übernahm, ordnete an, dass Frauen und Kinder nicht mehr ermordet, sondern in das Durchgangslager 121 im ehemaligen Eisenbahnausbesserungswerk in Pruszków⁶⁴⁰ gebracht werden sollten, doch sein Befehl trat nicht sofort in Kraft. Am 12. August verbot er die Ermordung von polnischen Männern, die nicht am Aufstand teilgenommen hatten, was jedoch nicht für Kriegsgefangene galt. Die Entscheidungen Erich von dem Bach-Zelewskis hatten eher eine praktische als eine humanitäre Dimension. Er war der Ansicht, dass eine Operation weniger effektiv war, wenn die Pazifisten auch gegen Zivilisten und nicht in erster Linie gegen bewaffnete Aufständische kämpften. Zweitens war er sich bewusst, dass deutsche Offiziere und Soldaten Diebstähle, Vergewaltigungen und Trankopfer begingen, was die Militäraktion in die Länge zog. Außerdem lag es im Interesse des deutschen Staates, möglichst viele Zwangsarbeiter zu bekommen⁶⁴¹. Der Zivilbevölkerung aus Warschau und Umgebung war es ab dem 25. Oktober 1944 verboten, an ihren bisherigen Wohnorten zu bleiben, Dies ergab sich aus dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten in Warschau, das am 2. Oktober 1944 in Ożarów von SS-Obergruppenführer Erich von dem Bach-Zelewski, Oberstleutnant Kazimierz Iranek-Osmecki "Heller" und Oberstleutnant Zygmunt Dobrowolski "Zyndram", Bevollmächtigte der Hauptverwaltung des Heimatheeres, geschlossen wurde⁶⁴². Die Vertriebenen wurden hauptsächlich in fast vierzig Durchgangslagern untergebracht und dann in Zwangsarbeits- oder Konzentrationslager transportiert⁶⁴³. Trotz der Beschränkungen versteckten sich zwischen 400 und 1,5 Tausend "Warschauer Rotkehlchen" in den Ruinen der verlassenen Stadt und blieben dort in vielen Fällen bis zum Einmarsch der Roten Armee und der 1.

⁶³⁷ A. Przygoński, *Powstanie...*, Bd. 1, S. 316; M. Getter, *Straty...*, S. 66. Siehe T. Klimaszewski, *Verbrennungskommando Warschau*, Warschau 1984.

⁶³⁸ A. Przygoński, *Powstanie...*, Bd. 2, S. 495-496; W. Bartoszewski, *Warszawski pierścień śmierci 1939-1944*, Warschau 1970, S. 430, 436.

⁶³⁹ J. Hanson, *Der Übermensch auf dem Prüfstand...*, S. 48-49.

⁶⁴⁰ A. Przygoński, *Powstanie...*, Bd. 1, S. 306, 310; siehe E. Serwański, *Dulag 121 - Pruszków. August-Oktober 1944*, Poznań 1946; Z. Zaborski, *Durchgangslager 121. Niemiecka zbrodnia specjalna, Pruszków 2010*; idem, *Tędy przeszła Warszawa. Epilog Powstania Warszawskiego*, Warschau 2004.

⁶⁴¹ A. Przygoński, *Aufstand...*, Bd. 2, S. 495; *Verbrechen der Besatzungstruppen...*, S. 425.

⁶⁴² S. Kopf, *Das Urteil ...*, S. 17.

⁶⁴³ *Exodus aus Warschau. Ludzie i miasto po Powstaniu 1944*, Bd. 1: *Memoiren, Berichte, Auswahl und Zusammenstellung*. M. Berezowska, Warschau 1992, S. 50-51.

polnischen Armee Mitte Januar 1945.⁶⁴⁴ Mit dem Einmarsch der sowjetischen und polnischen Truppen in die Hauptstadt endete die von Heinrich Himmler⁶⁴⁵ angeordnete Liquidierung Warschaus. Viele der Wohn-, Dienstleistungs-, Verwaltungs-, historischen, religiösen und industriellen Gebäude der Hauptstadt wurden zunächst geplündert (nach dem 22. Oktober 1944 wurde zu diesem Zweck ein so genannter Räumungsstab eingerichtet)⁶⁴⁶ und anschließend in Brand gesetzt, was zu ihrer endgültigen und unwiderruflichen Zerstörung führte. Die Brandkommandos waren dafür zuständig, die Gebäude in Brand zu setzen, und die Sprengkommandos dafür, sie in die Luft zu jagen⁶⁴⁷. Die Deutschen hinterließen in den Ruinen eine beträchtliche Anzahl von Minen mit Sprengfallen⁶⁴⁸. Schätzungen zufolge starben während des Warschauer Aufstandes mindestens 63.000 Zivilisten durch die gezielten Vernichtungsaktionen deutscher Polizisten, Soldaten und anderer Funktionäre⁶⁴⁹. Als Folge des Ausbruchs des Aufstandes befahl Heinrich Himmler die Ermordung von General Stefan Rowecki "Grot", dem Oberbefehlshaber der Heimatarmee, der im Konzentrationslager Sachsenhausen inhaftiert war⁶⁵⁰. Anhand der Methoden, die bei der Niederschlagung des Warschauer Aufstandes angewandt wurden, lässt sich erahnen, wie die deutsche Depolonisationspolitik unter Umständen ausgesehen hätte, die die propagandistische Entwicklung der Vernichtung begünstigt hätten. Der Plan zur totalen Vernichtung des polnischen Volkes bestand zwar schon lange, aber erst der Warschauer Unabhängigkeitsaufstand ermöglichte es den Deutschen, ihn in großem Stil in und um die polnische Hauptstadt umzusetzen.

Der deutsche Kampf gegen den Widerstand beschränkte sich nicht auf reale Feinde; oft wurden auch illusorische Gegner getroffen, die keine Verteidigungs- oder Partisanenaktionen planten oder durchführten. Obwohl es keine Beweise für aggressive Absichten gegenüber den Deutschen gab, wurden viele polnische Dörfer befriedet. Man schätzt, dass während des Zweiten Weltkriegs mindestens achthundert solcher Aktionen in Dörfern auf dem heutigen Gebiet Polens und viele weitere in den Grenzgebieten durchgeführt wurden⁶⁵¹. Während des Septemberfeldzuges erließ das deutsche

⁶⁴⁴ Ebd., S. 16.

⁶⁴⁵ Heinrich Himmler gab in einem Gespräch mit Paul Geibel, dem Befehlshaber der SS und der Polizei im so genannten Warschauer Bezirk, an, dass er mit dem Führer bereits viermal über die Zerstörung Warschaus gesprochen habe, ein außergewöhnlicher Umstand. Der SS-Reichsführer charakterisierte die Zukunft der polnischen Hauptstadt mit den folgenden Worten: "Diese Stadt soll völlig von der Bildfläche verschwinden und nur noch als Umschlagplatz für Wehrmachtstransporte dienen. Es soll kein Stein auf dem anderen bleiben. Alle Gebäude sind bis auf ihre Grundmauern abzureißen. Die Unterkünfte für die Armee werden im Untergeschoss eingerichtet - Hotels gibt es nicht mehr. Nur die technischen Anlagen und die Eisenbahngebäude bleiben erhalten" (Verbrechen der Besatzer..., S. 426).

⁶⁴⁶ Das Ausmaß der Plünderungen wurde durch Berechnungen von Czesław Madajczyk belegt, der angab, dass von Mitte August bis Mitte Dezember 1944 mehr als 26.000 Waggons mit verschiedenen Industriegütern wie Fabrikausrüstungen, Rohstoffen und Waren, mehr als 3.000 Waggons mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie ca. 850 Lastwagen mit geraubtem Eigentum wie Einrichtungsgegenständen und persönlichen Gegenständen der Warschauer das verwüstete Warschau in Richtung Reich verließen (Exodus of Warsaw. Ludzie i miasto po Powstaniu 1944, Bd. 2: Memoiren, Berichte, Auswahl und Zusammenstellung. M. Berezowska, Warschau 1993, S. 391; K. Dunin-Wąsowicz, Warschau..., S. 371).

⁶⁴⁷ M. Getter, Verluste ..., S. 72.

⁶⁴⁸ S. Kopf, Das Urteil ..., S. 105.

⁶⁴⁹ Warschauer Aufstand 1. August - 2. Oktober 1944..., S. 12.

⁶⁵⁰ A. Borkiewicz, Rising..., S. 87.

⁶⁵¹ Zbrodnie hitlerowskie na wsi polskiej w latach 1939-1945. Wspomnienia, pamiętniki i relacje, red. S. Durlej et al., Kielce, Warschau 2008, S. 12; A. Jankowski, Wieś polska na ziemiach okupowanych przez Niemiec w czasie II wojny światowej w postępowanie karnych organów wymiaru sprawiedliwości RFN, "Głaukopis. Socio-

Heeresführungskommando den Befehl Nr. 183/39, der Regelungen für wehrfähige Personen in einem feindlichen Land enthielt. Darin hieß es, dass Widerstand, Streiks und Sabotageakte rücksichtslos unterdrückt und die Täter mit der Todesstrafe belegt werden sollten. Vorgesehen waren die Anwendung der Kollektivhaftung, die Erschießung von Gefangenen und die Internierung von Männern⁶⁵². Während der Eroberung Polens wurden mindestens 434 Siedlungen befriedet⁶⁵³. Zu den Gründen für die Zerstörung ländlicher Gebiete und die Ermordung von Polen (einschließlich Frauen, Kindern und älteren Menschen) gehörten falsche Vorstellungen von betrügerischen polnischen Partisanen, die von der deutschen Propaganda geschürt und angeheizt wurden, der Glaube an die zivilisatorische Rückständigkeit der Polen und an polnische Gräueltaten, die Unerfahrenheit der deutschen Soldaten, die zu unkontrollierten Schießereien führte, Rache für den Widerstand der polnischen Armee, taktische Erwägungen - z. B. die Notwendigkeit, das Gebiet nachts zu beleuchten (weshalb es nachts errichtet wurde), die Notwendigkeit, Polen zu töten. die Notwendigkeit, das Gebiet nachts zu beleuchten (weshalb Brände gelegt wurden) oder der Versuch, auf polnischer Seite Desorganisation zu erzeugen⁶⁵⁴. In der späteren Besatzungszeit wurde die Zivilbevölkerung befriedet (im Bereich der Aktivitäten der Hubalesen und Partisanen in der Zamojszczyzna im Rahmen der Aktionen "Sturmwind I" und "Sturmwind II" von 1944)⁶⁵⁵ oder es wurden bestimmte Siedlungen zerstört. Brandstiftungen und Morde wurden nicht nur von der deutschen Armee, sondern auch von Kampfseinheiten der SS (SS-Verfügungstruppe), des Selbstschutzes, der Einsatzgruppen, der SS-Leibstandarte "Adolf Hitler" und von Beamten der deutschen Polizei⁶⁵⁶ begangen. Strafexpeditionen wurden beispielsweise aufgrund der Kollektivhaftungsregelungen des sogenannten GG in der von Hans Frank am 31. Oktober 1939 erlassenen Verordnung gegen Vergewaltigungshandlungen organisiert.⁶⁵⁷ Dieses Gesetz enthielt einen umfangreichen Katalog von Taten, die mit dem Tode bestraft werden konnten, und sah die Ausnahmemöglichkeit vor, dass diese Taten von den Strafverfolgungsbehörden in einem vereinfachten Verwaltungsverfahren "abgeurteilt" werden konnten (§ 11 Abs. 3). Die Quotenabgabe⁶⁵⁸, d. h. die Zwangsabgabe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Erzeugnissen der Viehzucht, wurde für das gesamte besetzte Gebiet Polens vorgeschrieben. Die polnischen Bewohner von Bialystok⁶⁵⁹ und des Grenzlandes waren vom so genannten Kriegsgerichtsbarkeitserlass betroffen, der am 13. Mai 1941 von Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel im Auftrag Adolf Hitlers erlassen wurde.⁶⁶⁰ Der Erlass enthielt Richtlinien für den Umgang mit der

historische Zeitschrift" 13-14 (2009), S. 177-178. Siehe C. Madajczyk, *Hitlerowski terror na wsi polskiej 1939-1945. zestawienie większych akcji represyjnych*, Warschau 1965.

⁶⁵² M. Markiewicz, Die Repressionen der Nazis gegen die Landbevölkerung von Bialystok, "BIPN" 12-1 (2003-2004), S. 65-68.

⁶⁵³ P. Kosinski, September 1939, "BIPN" 8-9 (2009), S. 30. vgl. *Nazi-Verbrechen auf dem Lande...*, S. 10.

⁶⁵⁴ J. Böhler, *Verbrechen der Wehrmacht...*, S. 22, 42, 49, 66-68, 71, 75-76, 90, 172, 176.

⁶⁵⁵ *Kleine militärische Enzyklopädie*, Bd. 1, Hrsg. J. Bordziłowski, Warschau 1967, S. 574; *Enzyklopädie des Zweiten Weltkriegs*, Hrsg. K. Sobczak, Warschau 1975, S. 193-195, 406.

⁶⁵⁶ *Nazi-Verbrechen auf dem Lande...*, S. 10, 69-70, 72; J. Fajkowski, J. Religa, *Nazi-Verbrechen auf dem polnischen Lande 1939-1945*, Hrsg. A. Pulawski, Warschau 1981, S. 295-296.

⁶⁵⁷ *Verordnung zur Bekämpfung von Vergewaltigungsdelikten im Generalgouvernement*. Vom 31 X 1939 (Dz. RGGPO 1939, 2, 10).

⁶⁵⁸ *Nazi-Verbrechen auf dem Lande...*, S. 11.

⁶⁵⁹ Siehe M. Gnatowski, W. Monkiewicz, J. Kowalczyk, *Wiś białostocka oskarża. Ze studiów nad eksterminacją wsi na Białostocczyźnie w latach wojny i okupacji hitlerowskiej*, Białystok 1981.

⁶⁶⁰ Der vollständige Titel lautete: Erlass über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" und über besondere Maßnahmen der Truppe (Order on the exercise of war jurisdiction in the "Barbarossa")

Zivilbevölkerung in den künftig besetzten Ostgebieten und sah unter anderem eine kollektive Verantwortlichkeit, den Entzug rechtlicher Garantien für die lokale Bevölkerung und den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Täter von Verbrechen an Zivilisten und Kriegsgefangenen vor. Darüber hinaus litt das Grenzgebiet unter der Umsetzung der von Adolf Hitler am 18. August 1942 erlassenen "Anweisung Nr. 46 zur Kriegsführung".⁶⁶¹ Das Dokument enthielt "Richtlinien zur verstärkten Bekämpfung der Ausbreitung von Banden im Osten", die die brutale Unterdrückung der Zivilbevölkerung und die Einschränkung ihrer Lebensmittelversorgung anordneten, um mit den Einheimischen kooperierende Partisanen zu schwächen. Litauische⁶⁶² und ukrainische⁶⁶³ Verbände beteiligten sich an der Befriedung des Grenzgebiets. Die Repressionswelle, die mit der Notwendigkeit der Bekämpfung der Widerstandsbewegung begründet wurde, verstärkte sich in Masowien infolge des Warschauer Aufstands und in Danzig-Pommern im Herbst 1944. An der Zerstörung pommerscher Dörfer und der Ermordung ihrer Bewohner beteiligten sich auch russische Offiziere der so genannten "Jagdkommandos" (⁶⁶⁴).

Aufstände der Aufständischen gegen die Besatzungsmacht als unwiderlegbarer Vorwand für die Entwicklung von Vernichtungsmaßnahmen gegen die Polen kamen jedoch nicht übermäßig oft vor. Für die deutschen Behörden wäre es schwierig gewesen, die sofortige Liquidierung der Polen zu rechtfertigen, da sie relativ gehorsam waren. Außerdem wäre eine Sklavenarbeitskraft verloren gegangen, und es hätte eine beträchtliche Anzahl von Vollstreckern eingesetzt werden müssen, die jederzeit andere, vielleicht dringendere operative Aufgaben hätten übernehmen können. Daher wurden bei der Ausrottung der Polen häufig indirekte Methoden angewandt und das Gleichgewicht zwischen dem zu erwartenden Nutzen und Schaden berücksichtigt.

Eines der in den sog. eingegliederten Gebieten und ad hoc auch im sog. GG üblichen Modelle der Depolonisierung bestand in der Organisation von Massenvertreibungen der polnischen Bevölkerung verbunden mit deren Ausplünderung, Verschlechterung der Lebensbedingungen, Entzug der wirtschaftlichen Existenzgrundlagen, Zerrüttung der familiären, staatsbürgerlichen und territorialen Bindungen sowie der Durchsetzung des

area and on special measures of the army). Siehe Dokument: Erlass des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht (u.a. von Keitel gezeichnet) über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" und über besondere Maßnahmen der Truppe [in:] M. Moll, "Führer-Erlasse"..., S. 172-174. Siehe. zu dem Befehl und den Folgen seiner Anwendung auf die Zivilbevölkerung im besetzten Grenzgebiet und in Teilen des sowjetischen Territoriums: S. Datner, Verbrechen der Wehrmacht..., S. 98-100; H. Krausnick, Kommissarbefehl und "Gerichtsbarkeitserlass Barbarossa" in neuer Sicht, "VJH f. ZG" 25 (1977), S. 682-738; F. Römer, "Im alten Deutschland wäre solcher Befehl nicht möglich gewesen". Rezeption, Adaption und Umsetzung des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses im Ostheer 1941/42, "VJH f. ZG" 56 (2008), S. 53-99; J. Förster, Das Unternehmen "Barbarossa" als Eroberungs- und Vernichtungskrieg [in:] Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 4: Der Angriff auf die Sowjetunion, Hrsg. H. Boog u.a., Stuttgart 1983, S. 413-447.

⁶⁶¹ Weisung Nr. 46 für die Kriegsführung. Richtlinien für die verstärkte Bekämpfung des Bandenunwesens im Osten. Vom 18.8.1942 [in:] Hitlers Weisungen für Kriegsführung 1939-1945. Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht, Hrsg. W. Hubatsch, Koblenz 1983, S. 201-205.

⁶⁶² Siehe z. B. Informationen über die Beteiligung litauischer Sauguma-Offiziere an der Erschießung vom 20. Juni 1944. 38 Einwohner von Gliniszki in der Region Vilnius: J. Wolkowski, Wileński Okręg Związku Walki Zbrojnej Armii Krajowej w latach 1939-1945, Hrsg. G. Łukowski, Warschau 1996, S. 246.

⁶⁶³ Siehe z. B. die Hinweise auf die Beteiligung von ukrainischen Einheiten an der Befriedung der Bewohner der polnischen Dörfer in den Janów-Wäldern in der Region Lublin Anfang 1944: K. Schuller, Der letzte Tag von Borow. Polnische Bauern, deutsche Soldaten und der unbezwingbare Krieg, übersetzt. E. Borg et al., Warschau 2011, S. 72-73.

⁶⁶⁴ Stutthof..., S. 18.

deutschnationalen Modells⁶⁶⁵. Infolge der Vertreibung der Polen wurden günstige Bedingungen für die Entwicklung deutscher Siedlungen geschaffen, vor allem in den so genannten Reichsländern⁶⁶⁶.

Die erste Deportationswelle wurde von deutschen Behörden und Gruppen von Deutschstämmigen organisiert, die oft aus finanziellen Gründen polnisches bewegliches und unbewegliches Eigentum übernahmen. Nach Schätzungen von Włodzimierz Jastrzębski zogen etwa 300.000 Polen aus den westlichen Gebieten aus Angst vor einem Krieg nach Zentralpolen. Ihre Rückkehr in die Heimat erwies sich als schwierig, da die Deutschen bestrebt waren, dass möglichst wenige Polen in den für die Germanisierung vorgesehenen Gebieten lebten. Es kam sogar vor, dass zurückkehrende Polen von Wehrmachtssoldaten oder SS- und deutschen Polizeibeamten ermordet wurden. Der Vertreibungszwang, einschließlich der Einschränkung des Zugangs zu medizinischer Versorgung und Sozialleistungen, wurde insbesondere auf polnische Staatsbürger (die so genannten "Kongresowiaks") angewandt, die sich nach 1918 in den Westgebieten niedergelassen hatten.⁶⁶⁷

Die Vertreibungen in Danzig-Pommern, die zunächst nach den im September 1939 von Albert Forster an die ihm unterstellten Staats- und Parteiorgane erteilten Anweisungen durchgeführt wurden, erreichten ein beträchtliches Ausmaß: "Völlig unerwünschte Polen sind sofort zu vertreiben"⁶⁶⁸. Die Deportationen der polnischen Bevölkerung wurden unter anderem von Werner Kampe, Bürgermeister von Bydgoszcz und Leiter der dortigen Parteiorganisation, sowie von Günther Modrow, Starost des Kreises Kościerzyna und Parteiführer, organisiert. Zwischen 10.000 und 13.000 Menschen wurden aus Kościerzyna und der Umgebung vertrieben. Etwa 30-40 Tausend polnische Bürger, vor allem aus Danzig-Pommern, wurden bei den so genannten "wilden Deportationen" aus den ins Reich eingegliederten Gebieten vertrieben. Oft wurden wohlhabenden Polen ihre Grundstücke weggenommen, und es kam auch vor, dass Soldaten und Polizeibeamte bestimmte Gebiete oder Stadtteile sicherten, deren Bewohner für die Deportation vorgesehen waren. Sie durften nur wenige persönliche Gegenstände und notwendige Lebensmittel mitnehmen⁶⁶⁹. Mit dem Erlass zur Festigung des Deutschtums vom 7. Oktober 1939, legte Adolf Hitler die allgemeinen Aufgaben des zum Reichskommissar für die Festigung des Deutschtums

⁶⁶⁵ Siehe die Monografie über das Problem der Abschiebung von Polen aus ihren früheren Wohnorten durch die deutschen Behörden: M. Wardzyńska, *Wysiedlenia ludności polskiej z okupowanych ziem polskich włączonych do III Rzeszy w latach 1939-1945*, Warschau 2017; J. Sobczak, *Hitlerowskie przesiedlenia ludności niemieckiej w dobie II wojny światowej*, Poznań 1966.

⁶⁶⁶ Siehe W. Jastrzębski, *Hitlerowskie wysiedlenia z ziem ziem polskich wcielonych do Rzeszy 1939-1945*, Poznań 1968; M. Rutowska, *Wysiedlenia ludności polskiej z Kraju Warty do Generalnego Gubernatorstwa 1939-1941*, Poznań 2003; J. Marczewski, *Hitlerowska koncepcja polityki kolonizacyjno-wysiedleńczej i jej realizacja w "Okręgu Warty"*, Poznań 1979; *Wysiedlenia na Pomorzu w latach 1939-1948. Materiały pokonferencyjne*, ed. J. Borzyszkowski, Gdańsk-Wejherowo 2004; *Wypędzeni 1939... Deportacje obywateli polskich z ziem ziemów wcielonych do III Rzeszy*, ed. J. Kubiak, Poznań 2015.

⁶⁶⁷ Stutthof..., S. 38; W. Jastrzębski, *Hitlerowskie wysiedlenia...*, S. 16, 23; *Historia Bydgoszczy*, Bd. 2, Teil 2, Hrsg. M. Biskup, Bydgoszcz 2004, S. 106-107; B. Chrzanowski, *Vertreibungen aus Pommern*, "BIPN" 5 (2004), S. 37-38; M. Wardzyńska, *Był rok 1939...*, S. 94-99; S. Salmonowicz, *On the fate of the native population of Gdansk Pomerania in the years 1939-1950*, "Acta Cassubiana" 15 (2013), S. 263-270.

⁶⁶⁸ *Vertreibung in Pommern...*, S. 14.

⁶⁶⁹ W. Jastrzębski, *Hitlerowskie wysiedlenia...*, S. 20, 21; B. Chrzanowski, *Wypędzenia...*, S. 38; *Kościerzyna i powiat kościerski w latach II wojny światowej 1939-1945*, hrsg. von A. Gąsiorowski, Kościerzyna 2009, S. 154-155; *Historia Bydgoszczy...*, S. 106-107, 120; C. Łuczak, *Die nationalsozialistischen Vertreibungen in den sogenannten "Ostgebieten", die dem Reich einverleibt wurden*, Zamość 1972, S. 5, 16.

ernannten Reichsführers SS Heinrich Himmler fest: die zur Ansiedlung im deutschen Staat bestimmten Reichsvolksdeutschen nach Deutschland zurückzuholen (Ziffer I, Punkt 1), den schädlichen, die Interessen des Reiches und der Deutschen bedrohenden Einfluss von Vertretern fremder Nationalitäten zu beseitigen (Ziffer I, Punkt 2) und Siedlungsgebiete für Menschen deutscher Nationalität zu schaffen (Ziffer I, Punkt 3). Diese Ziele sollten mit administrativen Mitteln verfolgt werden, und ihre Vollstrecker im Rahmen der getroffenen Maßnahmen waren von der Zuständigkeit der Militärjustiz ausgenommen (Ziff. I). In der Praxis bedeutete dies, dass Polen unter Verletzung ihrer persönlichen und vermögensrechtlichen Rechte vertrieben und anschließend deutsche Ansiedlungen durchgeführt wurden. Bereits am 11. Oktober 1939. ermächtigte Heinrich Himmler die Sicherheitspolizei und den Sicherheitsdienst, Polen aus den Ballungsgebieten in Danzig-Pommern und Großpolen zu deportieren⁶⁷⁰. So wurde der dortige SS-Gruppenführer Richard Hildebrandt, ein hoher SS- und Polizeiführer, der zum Reichsbevollmächtigten für die Festigung des Deutschtums⁶⁷¹ ernannt wurde, mit den Deportationen in Pommern beauftragt. Am 8. November 1939 fand in Krakau⁶⁷² eine Konferenz über "Ansiedlung oder Evakuierung in den Ostgebieten" statt. An ihr nahmen SS-Brigadeführer Bruno Streckenbach, Befehlshaber des SD und der Sicherheitspolizei im so genannten GG, der zunächst für die allgemeine Überwachung der Umsiedlung zuständig war, Friedrich Krüger - höherer SS- und Polizeiführer in den so genannten Reichsbezirken Danzig-Westpreußen und Wartheland, und Herbert Becker, Befehlshaber der Ordnungspolizei im so genannten GG, teil. Danach war geplant, bis zum Frühjahr 1940 eine Million Polen und Juden aus den so genannten annektierten Gebieten in das so genannte GG umzusiedeln.

Zu besonders bedeutenden Veränderungen der nationalen und demografischen Struktur kam es, als die deutschen Behörden begannen, ihren Plan zur Vertreibung der polnischen Einwohner von Gdynia⁶⁷³ umzusetzen. Dieser moderne Hafen, das Zentrum des Schiffbaus und ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt wurde als Durchgangsstation für künftige deutsche Siedler ausgewählt, vor allem für die so genannten Baltendeutschen, die aus den baltischen Republiken (hauptsächlich Estland und Lettland) stammten, die im sowjetischen Einflussbereich lagen. Darüber hinaus war ihre wichtige Rolle in der Rüstungsindustrie des Dritten Reichs absehbar. Ein Vorläufer der Beschränkung der unorganisierten Vertreibung war der Befehl Adolf Hitlers zur Vertreibung der polnischen Zivilbevölkerung aus Gdynia, der am 20. September 1939 in das Kriegstagebuch der Wehrmacht eingetragen wurde.⁶⁷⁴ Heinrich Himmler setzte einen Umsiedlungsstab ein,

⁶⁷⁰ B. Chrzanowski, *Vertreibungen...*, S. 38.

⁶⁷¹ *Vertreibung in Pommern...*, S. 14.

⁶⁷² Bericht von Friedrich Wilhelm Krüger über den Zustand der deutschen Polizei im GG und über die Umsiedlungspolitik [vom 8. November 1939] [in:] *Besatzung...*, Bd. 1, S. 85-86.

⁶⁷³ Siehe: *Wysiedlenia Polaków z Gdyni w latach 1939-1945 przez okupanta niemieckiego. Materiały z sesji popularnonaukowych 19.11.2002 r. i 2.12.2003 r.*, Gdynia 2006. Vgl. die Nachfolgebände der Tagungen aus den Jahren 2005-2012: *Wysiedlenia Polaków z Gdyni w latach 1939-1945 przez okupanta niemieckiego. Materiały z III sesji popularnonaukowej 7 grudnia 2005 r.*, Gdynia 2006; *Wysiedlenia Polaków z Gdyni w latach 1939-1945 przez okupanta niemieckiego. Materialien der IV. populärwissenschaftlichen Tagung*, 28. November 2006, Gdynia 2007; *Wysiedlenia Polaków z Gdyni w latach 1939-1945 przez okupanta niemieckiego. Materialien aus der 5. populärwissenschaftlichen Tagung*, 27. November 2007, Gdynia 2009; *Wysiedlenia Polaków z Gdyni w latach 1939-1945 przez okupanta niemieckiego. Materialien aus der VI. populärwissenschaftlichen Sitzung vom 24. April 2012*, Gdynia 2012.

⁶⁷⁴ *Vertreibung in Pommern...*, S. 32.

und am 14. Oktober 1939 entwickelten die Untergebenen von Albert Forster Auswahlkriterien zur Beurteilung der Nationalität der Gdingener Bürger. Sie bildeten drei Kategorien der polnischen Bevölkerung für das Umsiedlungsverfahren. Zur ersten Gruppe, deren Mitglieder sofort in das so genannte GG deportiert werden sollten, gehörten Personen, die nach 1918 in die Stadt gekommen waren, sowie Vertreter der polnischen Elite, die bisher den Repressionen entgangen waren. Die zweite Kategorie bestand aus Autochthonen, die aus der Umgebung von Gdynia stammten, aber in der Stadt wohnten - sie unterlagen der so genannten internen Verdrängung, was eine Umsiedlung in die Vororte oder in ihren Herkunftsort bedeutete. Die Vertreter der dritten Kategorie, d. h. die verbliebenen polnischen Einwohner von Gdynia, hatten das Recht, in der Stadt zu bleiben, bis sich die Notwendigkeit ergab, sie mit Wohnraum für die ankommenden deutschen Siedler zu versorgen. Aufgrund von Personalknappheit wurden hochqualifizierte Polen von der Umsiedlungsaktion ausgeschlossen, z. B. überlebende Ärzte und Ingenieure⁶⁷⁵. Die oben beschriebenen Kriterien führten in der Praxis dazu, dass aus Gdynia, das vor 1926 eine Fischereisiedlung⁶⁷⁶ mit etwa 12.000 Einwohnern war, der Großteil der Bevölkerung, die vor Kriegsausbruch 130.000 betrug, vertrieben wurde. Zwischen dem 12. und 26. Oktober 1939 wurden etwa 12.000 Einwohner aus Gdynia deportiert, etwa 38.000 Polen verließen die Stadt aufgrund des Terrors, und 1940 wurden weitere 22.000 Einwohner von Gdynia vertrieben⁶⁷⁷. Die Zahl der Gdingener Unternehmen, die von den Deutschen in den Jahren der Besetzung der Stadt übernommen wurden, wurde auf 774 geschätzt (einige gehörten polnischen Bürgern jüdischer Herkunft). Anfangs wurden sie von Treuhändern verwaltet, später wurden sie meist geschlossen und verkauft⁶⁷⁸. Von der Vertreibung waren auch viele polnische Bürger aus anderen Teilen Danzigs, Pommerns und Großpolens betroffen⁶⁷⁹. 28. November 1939. Heinrich Himmler änderte seine Entscheidung - er nahm der Polizei die Aufgabe der Koordinierung der Deportationen ab und übertrug sie dem Reichssicherheitshauptamt⁶⁸⁰. Vor dem Hintergrund der Migrationspolitik in den von Albert Forster verwalteten Gebieten kam es zu einem Kompetenzstreit zwischen den Partei- und Verwaltungsorganen und der Polizei. Dreh- und Angelpunkt des Streits war neben den persönlichen Ambitionen die Vorgehensweise bei der Auswahl der Zuwanderer. Der Danziger Gouverneur und Gauleiter wollte deutsche Siedler anwerben, die rassisch und national wertvoll waren, und viele Polen für die Germanisierung vormerken, zum Beispiel durch die Eintragung in die deutsche Staatsangehörigkeitsliste. Andererseits

⁶⁷⁵ M. Tomkiewicz, Die Vertreibung aus Gdynia im Jahr 1939, "BIPN" 12-1 (2003-2004), S. 33-34.

⁶⁷⁶ Siehe Verordnung des Ministerrats vom 10. Februar 1926 über die Genehmigung der Landgemeinde Gdynia im Kreis Wejherowo in der Woiwodschaft Pommern, das System nach der preußischen Gemeindeordnung für sechs östliche Provinzen vom 30. Mai 1853 zu übernehmen (Dz.U. von 1926, Nr. 21, Pos. 127).

⁶⁷⁷ Verdrängung in Pommern..., S. 32-36; M. Tomkiewicz, Verdrängung..., S. 33-37; D. Schenk, Albert Forster..., S. 255.

⁶⁷⁸ B. Męczykowska, Übernahme polnischer Unternehmen durch den deutschen Besatzer in Gdynia (Stadtkreis Gotenhafen) in den Jahren 1939-1945 [in:] Wyniszczyć - wypędzić - wynarodowić. Szkice do dziejów okupacji niemieckiej na Kaszubach i Kociewiu (1939-1945), hrsg. von G. Berendt, Gdańsk 2010, S. 20, 21-86 (Liste der übernommenen Unternehmen).

⁶⁷⁹ Siehe M. Roth, Nationalsozialistische Umsiedlungspolitik im besetzten Polen - Ziele, beteiligte Institutionen, Methoden und Ergebnisse [in:] Umgesiedelt-Vertrieben: Deutschbalten und Polen 1939-1945 im Warthegau. Beiträge einer Tagung am 16.-18. Oktober 2009 in Poznań (Posen), veranstaltet von der Deutsch-Baltischen Gesellschaft e.V. (Darmstadt) und dem Instytut Zachodni (Poznań), hrsg. von E. Neander et al., Marburg 2010, S. 9-20.

⁶⁸⁰ W. Jastrzębski, Hitlers Verlagerungen..., S. 32-33.

hielten es Heinrich Himmler und die örtlichen Polizeioberen für notwendig, möglichst viele Polen zu vertreiben und durch ethnische Deutsche zu ersetzen, die dem Deutschtum nicht unbedingt sehr verbunden waren⁶⁸¹. Im Juli 1940 wurde daher bei der Danziger Bevollmächtigten des Reichskommissars für die Festigung des Deutschtums ein sogenannter "Ansiedlungsstab" mit Außenstellen in den Kreisstädten eingerichtet. Dessen Mitarbeiter wählten polnische Höfe und Betriebe für deutsche Neuankömmlinge aus⁶⁸². Am 15. November 1940 wurde unter der Schirmherrschaft des RSHA die Danziger Umwandererzentralstelle (UWZ) eingerichtet, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Migration wahrnahm. Polizei-, Partei- und Staatsbehörden wie das SD-Sonderreferat und das Landesarbeitsamt in Danzig arbeiteten mit der UWZ im Bereich der Umsiedlungsaktivitäten zusammen, SS-Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle, das Bodenamt in Danzig⁶⁸³, die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) und die Haupttreuhandstelle Ost (HTO)⁶⁸⁴. Im April 1940 wurde nach organisatorischen Umgestaltungen eine Zentrale Umsiedlungsstelle in Poznań⁶⁸⁵ eingerichtet. Die beschriebenen Aktivitäten wurden am intensivsten in Großpolen durchgeführt. Zwischen 1939 und 1944 wurden etwa 625.000 Polen aus dem so genannten Wartheland vertrieben, umgesiedelt oder ausgewiesen⁶⁸⁶.

Beispielhaft war die Deportationsaktion in der Region Zywiec in Oberschlesien, von wo aus die polnischen Einwohner ohne Rücksicht auf ihre soziale Stellung, ihre intellektuellen Qualitäten oder ihre politische Einstellung deportiert wurden. Bereits am 24. September 1939. Friedrich Brehm, Kommandeur der Rassenberatungsstelle A, schlug in seinem Bericht Nr. 11 an Günther Pancke, Leiter des RuSHA, vor, aus Gründen des Patriotismus und Antideutschtums Polen aus dem Gebiet Zywiec zu deportieren und ihre Häuser für die Ansiedlung deutscher Kolonisten herzurichten. Politische Anfeindungen veranlassten Friedrich Brehm, die einheimischen Polen als rassisch degeneriert zu bezeichnen. Anhand der vom Kommandeur der Beratungsgruppe A erhaltenen Daten konnte Erich von dem Bach-Zelewski, hoher SS- und Polizeiführer, Massendeportationen planen. Aufgrund eines Streits zwischen der SS und der Zivilverwaltung über den Umfang und die Methoden der Deportation verzögerte sich deren Durchführung jedoch⁶⁸⁷. Im

⁶⁸¹ D. Wróbel, *Osadnictwo Niemców ze Wschodu na terenie Okręgu Rzeszy Gdańsk-Prusy Zachodnie* [Ansiedlung von Deutschen aus dem Osten im Reichsgau Gdańsk-Prusy Zachodnie] [in:] *Władze i społeczeństwo niemieckie na Pomorzu Wschodnim i Kujawach w latach okupacji niemieckiej (1939- 1945)*. Materialien der 14. populärwissenschaftlichen Tagung in Toruń am 13. November 2004, Hrsg. K. Minczykowska u.a., Toruń 2005, S. 54; D. Schenk, Albert Forster..., S. 255-256, 297-299, 305; W. Jastrzębski, J. Sziling, *Okupacja...*, S. 146, 266; W. Jastrzębski, *Hitlers Verdrängungen...*, S. 52, 72.

⁶⁸² *Vertreibung in Pommern...*, S. 15.

⁶⁸³ Die Landämter waren Organe der SS-Besatzungsverwaltung. Sie wurden auf der Grundlage von Einsatzgruppen eingerichtet, die dem SS-Hauptamt für Rasse und Siedlung unterstellt waren. Nach der Einrichtung der Ämter in Gdańsk, Poznań, Katowice (bis Ende 1939) und Ciechanów unterstanden deren Mitarbeiter der inhaltlichen Kontrolle des Chefs des SS-Hauptamtes für Rasse und Siedlung, während die Ämter institutionell am 1. April 1940 dem Reichskommissar für die Festigung des Deutschtums unterstellt wurden. Die grundlegenden Aufgaben der Beamten waren die Erfassung und Umverteilung von Grundstücken, die Polen gehörten. Die Inventarisierung und Beschlagnahme des Eigentums polnischer Unternehmer, wie Geschäfte, Fabriken, Druckereien oder Gaststätten, wurde wiederum von Mitarbeitern des Haupttreuhandamtes Ost durchgeführt (I. Heinemann, *Race...*, S. 186-188, 574).

⁶⁸⁴ *Ibidem*, S. 15, 62; W. Jastrzębski, *Hitlers Verlagerungen...*, S. 43, 47; *Behörden und Gesellschaft...*, S. 56. Siehe B. Rosenkötter, *Treuhandpolitik. Die "Haupttreuhandstelle Ost" und der Raub polnischer Vermögen 1939- 1945*, Essen 2003.

⁶⁸⁵ M. Grynia, *Deutscher Völkermord...*, S. 69.

⁶⁸⁶ M. Rutowska, *Verdrängung...*, S. 56-58.

⁶⁸⁷ I. Heinemann, *Race...*, S. 179-181.

Rahmen der Aktion "Żywiec" (Aktion "Saybusch"), die zwischen September 1940 und Januar 1941 durchgeführt wurde, wurden fast 18.000 Polen ihrer Höfe und Ländereien beraubt (bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs etwa 50.000), an deren Stelle 600-700 deutsche Familien angesiedelt wurden⁶⁸⁸.

Auch in Oberschlesien und im Dąbrowa-Becken gab es weitere Umsiedlungen der polnischen Bevölkerung. Außerdem wurde dort ein Netz von etwa dreißig so genannten Polenlagern eingerichtet, die vom Hauptamt der Volksdeutschen Mittelstelle überwacht wurden und von denen sich vier in der besetzten Tschechoslowakei befanden (in Bogumin, Dolní Benešov, Fryštát und Piotrowice bei Karviná). Sie wurden in weltlichen und sakralen Gebäuden untergebracht und oft den örtlichen Polen und der Kirche weggenommen. Das System der Polenlager wurde auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses von Heinrich Himmler Mitte 1942 eingerichtet. Die regionale Verwaltung der Einrichtungen erfolgte durch die Einsatzführung Oberschlesien, und die Häftlinge wurden von SS-Funktionären beaufsichtigt. Die Lager nahmen Angehörige polnischer Familien auf, die aus Schlesien und der Region Zagłębie vertrieben worden waren und die aufgrund der Unmöglichkeit, sie in das so genannte GG zu deportieren (ab März 1941, siehe unten), zu Sklaven gemacht wurden, die Zwangsarbeit für den deutschen Staat und die mit ihm verbundenen Unternehmen leisten mussten. Ihre Inhaftierung war in erster Linie auf die Erfordernisse des deutschen Siedlungsprogramms⁶⁸⁹ zurückzuführen.

Unter Hinweis auf die Vorbereitungen des deutschen Überfalls auf die UdSSR ordnete Hans Frank an, dass ab dem 15. März 1941 keine Transporte mit polnischen Displaced Persons in das sogenannte GG aufgenommen werden sollten. Angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich aus den Deportationen ergaben, hatte er bereits ähnliche Bemühungen unternommen, im Allgemeinen ohne Erfolg⁶⁹⁰. Nach seiner Entscheidung wendeten die Migrationsbehörden in den so genannten annektierten Gebieten neue nationalitätstechnische Maßnahmen an. Sie setzten die so genannte "komasacja rodzin" (Unterbringung mehrerer polnischer Familien in einer Wohnung oder auf einem Bauernhof), die Binnenvertreibung (Umsiedlung von Polen in weniger attraktive Gebiete) und die Deportation zur Zwangsarbeit ins Reich fort. Ein Teil der

⁶⁸⁸ M. Sikora, M. Bortlik-Dźwierzyńska, *Aktion Saybusch. Wysiedlenie mieszkańców Żywiecczyny przez okupanta niemieckiego 1940-1941*, Katowice 2010; M. Sikora, *Aktion Saybusch. Geneza i cel niemieckich akcji przesiedleńczych*, "BIPN" 8-9 (2009), S. 84-92; A. Szefer, *Hitlers Besiedlungsversuche in Schlesien-Dąbrowa während des Zweiten Weltkriegs (1939-1945)*, Kattowitz 1984; A. Konieczny, *Wysiedlenia ludności polskiej powiatu żywieckiego w 1940 roku (Saybusch-Aktion)*, "Studia Śląskie. Seria Nowa" XX (1971), S. 231-249. Im Fall der Saybusch-Aktion führte die Kommission für die Verfolgung von Verbrechen gegen die polnische Nation am Institut des Nationalen Gedenkens in Kattowitz in den Jahren 1998-2005 eine Untersuchung durch, die sie mit der Einstellung des Verfahrens beendete, da die Schuldigen des Verbrechens in den Nürnberger Prozessen verurteilt wurden. Die Begründung fasst den Mechanismus der deutschen Ansiedlungspolitik treffend zusammen (Entscheidung vom 31. März 2005 über die Einstellung der Untersuchung der Deportation von Polen aus dem Land Żywiec im Jahr 1940, <https://ipn.gov.pl/download/1/79925/31032005DeportacjePolakowzZiemizywieckiejw1940rS5-00-Zn.pdf>, Zugriff am 29. II 2020).

⁶⁸⁹ R. Hrabar, *Niemieckie obóz dla Polaków na Śląsku w czasie II wojny światowej "Polenlager"*, Katowice 1972, S. 34-123; *Nazi-Gefängnisse in Schlesien, Zagłębie Dąbrowskie und Częstochowa 1939-1945. kollektive Arbeit*, ed. A. Szefer, Katowice 1983; A. Szefer, *Hitlers Versuche, das schlesisch-dabrowische Gebiet während des Zweiten Weltkriegs (1939-1945) zu besiedeln*, Katowice 1984, S. 107-141; idem, *Przesiedleńcy niemieccy na Górnym Śląsku w latach 1939-1945*, Katowice 1974.

⁶⁹⁰ W. Jastrzębski, *Hitlers Verlagerungen...*, S. 43; B. Chrzanowski, *Vertreibungen...*, S. 44.

Polen wurde in Sammellagern inhaftiert (in Pommern, ab 3. Februar 1941 der Zentralen Displacement-Stelle in Danzig unterstellt und im August in ständige Haftanstalten umgewandelt), andere wurden einer intensiven Germanisierung unterzogen, die ihre Umsiedlung und Indoktrination in Germanisierungslagern beinhaltete⁶⁹¹.

Unter den polnischen Umsiedlern befanden sich Familienangehörige der bei der Aktion "Inteligencja"⁶⁹² Ermordeten, Wohlhabende, Kranke, Frauen, Kinder, Jugendliche und Juden. Während der Deportationen kam es zu Schlägen, Diebstählen, Morden und Todesfällen aufgrund der Deportationsbedingungen (mangelnde medizinische Versorgung und Verpflegung). Viele Menschen wurden zur Zwangsarbeit ins Reich geschickt. Für die Deportation der Polen wurden zahlreiche Vorwände angeführt, z. B. die Notwendigkeit, Vergeltung für Aktionen gegen Deutsche zu üben, oder die Notwendigkeit, ein Gebiet für militärische oder wirtschaftliche Zwecke zuzuweisen. In den Häusern und Wohnungen der vertriebenen Polen wurden Volksdeutsche angesiedelt, die das Eigentum der rechtmäßigen Eigentümer übernahmen⁶⁹³.

Einen Pilotcharakter in Bezug auf die im Westen Polens durchgeführten Vertreibungsaktionen hatten die Aktionen in der Region Zamojszczyzna, die im so genannten Distrikt Lublin⁶⁹⁴ liegt. Es handelte sich um den Versuch, ein deutsches Siedlungsgebiet (eines von etwa einem Dutzend geplanter Bastionen des Deutschtums - ein deutsches Bollwerk) in einem Gebiet zu schaffen, das von einer dichten polnischen Gemeinschaft bewohnt wurde. Auf Beschluss von Heinrich Himmler wurden 1941 Deportationen von Polen durchgeführt, denen im November 1941 Evakuierungen vorausgingen, die in zwei Hauptphasen erfolgten: die erste dauerte von der Nacht vom 27. auf den 28. November 1942 bis März 1943 und betraf die Bewohner von 116 Dörfern, die zweite, die Aktion "Wilkołak" (Aktion "Werwolf"), vom 23. Juni bis 15. August 1943 und betraf Polen aus 171 Dörfern. Ursprünglich sollten die Polen aus 696 Siedlungen vertrieben werden, doch am Ende waren es 293 Dörfer. Insgesamt wurden 100.000-110.000 Menschen aus dem Gebiet von Zamojszczyzna vertrieben, darunter etwa 30.000 Kinder, von denen viele zur Germanisierung in Lebensborn-Zentren (dazu weiter unten mehr) bestimmt waren oder in einem Vorbeugungslager für junge Polen der Sicherheitspolizei in Lodz (Polen-Jugendverwahrlager der Sicherheitspolizei in Litzmannstadt)⁶⁹⁵ untergebracht wurden. Erwachsene, die sich widersetzen, wurden ermordet, und der Rest wurde in Umsiedlungslagern in Zamość⁶⁹⁶, Zwierzyniec, Lublin, Frampol und Biłgoraj einer rassischen Selektion unterzogen, die unter anderem der Lodzer Zweigstelle der Zentralen Umsiedlungsstelle in Poznan unterstellt waren. In den

⁶⁹¹ W. Jastrzębski, *Hitlers Vertreibungen...*, S. 88-89; B. Chrzanowski, *Vertreibungen...*, S. 45.

⁶⁹² So räumte Rudolf Tröger, der als Inspekteur des Sicherheitsdienstes und der Sicherheitspolizei im sogenannten Danziger Westpreußenbezirk tätig war, ein, dass bei einer Stabsbesprechung am 15. XI. 1939 einstimmig beschlossen wurde, dass die Angehörigen der bei der Vernichtung der polnischen Intelligenz Ermordeten zu deportieren seien. Aus seinen Aufzeichnungen geht hervor, dass ein entsprechender Antrag am 12 I 1940 angenommen wurde (J. Böhler, K.-M. Mallmann, J. Matthäus, *Einsatzgruppen...*, S. 204-205).

⁶⁹³ W. Jastrzębski, *Hitlerowskie wysiedlenia...*, S. 47, 88-89; B. Chrzanowski, *Wypędzenia...*, S. 45. Siehe *Wysiedlenie i poniewierka. Erinnerungen von Polen, die von den Nazibesatzern aus den dem Reich "einverleibten" polnischen Gebieten vertrieben wurden, 1939-1945*, Auswahl und Zusammenstellung. R. Dyliński et al., Poznań 1985.

⁶⁹⁴ Siehe I. Heinemann, *Race...*, S. 297-343; B. Mačior-Majka, *General Plan...*, S. 205-238.

⁶⁹⁵ Siehe J. Witkowski, *Hitlerowski obóz koncentracyjny dla małoletnich w Łodzi*, Wrocław 1975.

⁶⁹⁶ Siehe H. Kajtel, *Hitlers Aussiedlungslager in Zamość - UWZ Lager Zamość, Biłgoraj 2003*.

Lagern wurde entschieden, sie in Konzentrationslager zu schicken (vor allem nach Auschwitz-Birkenau und Majdanek), sie zur Zwangsarbeit tief im Reichsinneren zu deportieren, Familien mit ihren Kindern⁶⁹⁷ in die so genannten Rentendörfer im östlichen Teil des so genannten Warschauer Bezirks umzusiedeln oder sie den eintreffenden Kolonisten zu überlassen, was vor allem für ältere Menschen galt. Es wurden Massenexekutionen durchgeführt, Grundstücke mit Vieh enteignet, Diebstähle, Schläge und Misshandlungen begangen und Eltern von ihren Kindern getrennt, was zu einer Verwaisung der Kinder von Zamojszczyzna führte. Es wurden bewusst Bedingungen geschaffen, um die Sterblichkeitsrate der Polen zu erhöhen - den Vertriebenen wurde der Zugang zu Nahrungsmitteln und medizinischer Versorgung verwehrt, und es wurden unmenschliche Transportbedingungen geschaffen. An die Stelle der polnischen Einwohner von Zamojszczyzna traten nur etwa 12.000 deutschstämmige Menschen von den geplanten 60.000 Volksdeutschen, die aus dem Osten und vom Balkan kamen. Die Raumordnungspolitik der deutschen Behörden rief den Widerstand der polnischen Gesellschaft und eine Reaktion der Partisanen hervor. Im Dezember 1942 begannen Angehörige von Einheiten der Bauernbataillone, der Heimarmee, der Volksgarde und sowjetischer Einheiten mit Schutz- und Vergeltungsaktionen - die polnische Selbstverteidigung wurde organisiert, Vertriebenentransporte wurden behindert, der deutsche Repressionsapparat wurde liquidiert und von den Deutschen übernommene Dörfer wurden angegriffen⁶⁹⁸. Die Wirksamkeit der als Zamojska-Aufstand bezeichneten Partisanenaktionen führte zu einer mehrmonatigen Einschränkung der Deportationen. Das brutale Vorgehen gegen die Partisanen und die verbliebene polnische Bevölkerung wurde von SS-Brigadeführer Odilo Globocnik eingeleitet, dem Befehlshaber der SS und der Polizei im so genannten Distrikt Lublin, der für seine Leitung der "Aktion Reinhardt" bekannt war, bei der etwa 1,85 Millionen Juden ermordet wurden⁶⁹⁹.

Die "Wilkołak"-Aktion war mit der Besiedlung der Ränder der verlassenen Gebiete durch etwa 7.000 Menschen ukrainischer Herkunft verbunden, die im Rahmen der Ukraineraktion in die Umgebung von Zamość gekommen waren. Mit ihrer Anwesenheit sollte ein Gürtel zwischen den deutschen Siedlern und der polnischen Bevölkerung geschaffen werden, um die Deutschstämmigen vor Angriffen polnischer Partisanen zu schützen⁷⁰⁰.

⁶⁹⁷ Siehe B. Kozaczyńska, *Losy dzieci z Zamojszczyzny wysiedlonych do powiatu siedleckiego w latach 1943-1945*, Siedlce 2006.

⁶⁹⁸ Siehe: *Bataliony Chłopskie w obronie Zamojszczyzny. Gefechte bei Wojda, Zaboreczne und Róża 30.XII.1942 - 1-2.II.1943. Relacje uczestników i dokumenty*, zeb. J. Markiewicz, Warschau 1957; J. Grygiel, *Związek Walki Zbrojnej, Armia Krajowa w obwodzie zamojskim (1939-1944)*. Szkice, wspomnienia, dokumenty, ed. Z. Mańkowski, Warschau 1985; *Walki oddziałów ZWZ-AK i BCH Inspektoratu Zamojskiego w latach wojny 1939-1944*, t. 1-2, materiały zeb. i oprac. Z. Klukowski et al., Zamość 1990; J. Jóźwiakowski, *Armia Krajowa na Zamojszczyźnie*, Bd. 1-2, Lublin 2007.

⁶⁹⁹ Siehe B. Rieger, *Odilo Globocnik. Schöpfer der NS-Todeslager*, übersetzt. J. Zaus, Zakrzewo 2009; J. Sachslehner, *Verwalter des Todes. Odilo Globocnik, die Vernichtung und die Vernichtungslager*, übersetzt von M. Kilis, Warschau 2016; S. Piotrowski, *Odilo Globocniks Mission. Berichte über die finanziellen Ergebnisse der Judenvernichtung in Polen*, Warschau 1949; *Aktion Reinhardt. Zagłada Żydów w Generalnym Gubernatorstwie*, Hrsg. D. Libionka, Warschau 2004.

⁷⁰⁰ A. Jarczyńska, *Sonderlaboratorium SS. Zamojszczyzna w Generalnym Gubernatorstwie 1942-1943*, Lublin 2012; Z. Klukowski, *Verbrechen der deutschen Besatzer in Zamojszczyzna* [in:] *Ekspertyzy...*, cz. 5, S. 83-95; L. Białkowski, *Tzw. kolonizacja niemiecka dla Lublina i Zamościa w świetle faktów historycznych* [in:] *Ekspertyzy...*, cz. 5, S. 97-98; *Zamojszczyzna - Sonderlaboratorium SS...*; T. Tarnogrodzki, *Nazi-Verbrechen in Zamojszczyzna* [in:] *Stand und Perspektiven der Forschung auf dem Gebiet der Nazi-Verbrechen. Materialien*

Die massenhafte Auswanderung von Menschen deutscher Herkunft in das besetzte Polen war das Ergebnis der Umsetzung einer Reihe von internationalen Abkommen, die das Dritte Reich u. a. mit anderen Ländern geschlossen hatte:

- UdSSR - über die Umsiedlung der Deutschen aus den polnischen Ostgebieten, d.h. Bialystok, Wilna, Nowogrudok, Wolhynien und Ostkleinpolen (Vertrag mit Geheimprotokoll vom 28. September 1939, Abkommen vom November 1939), aus der Nordbukowina und Bessarabien (Abkommen vom 5. September 1940)⁷⁰¹ und dem besetzten Litauen (Abkommen vom 10. Januar 1941);
- Lettland und Estland (Verträge vom Oktober 1939);
- Rumänien - über die völkerrechtliche Grundlage für die Aussiedlung der Deutschen aus der südlichen Bukowina und der Dobrudscha (Abkommen vom 22. Oktober 1940);
- Bulgarien (Notenwechsel zur Genehmigung weiterer Umsiedlungen aus der Dobrudscha vom 22. Januar 1943)⁷⁰².

Darüber hinaus wurden zur Deportation von Volksdeutschen aus den vom Dritten Reich abhängigen Gebieten (einschließlich des Königreichs Ungarn und der besetzten Gebiete der Tschechoslowakei und des Königreichs Jugoslawien) verschiedene innerstaatliche Rechtsakte erlassen⁷⁰³. Es wird geschätzt, dass zwischen 1939 und 1944 im Rahmen des Programms "Heim ins Reich" insgesamt drei Ostseerepubliken (Litauen, Lettland, Estland), Südtirol⁷⁰⁴, polnische Ostgebiete (Podlachien, Wolhynien, Ostkleinpolen, Chelmszczyzna und Lublinszczyzna - 1940-1941 im Rahmen der Chelm-Aktion, Cholmeraktion), Bukowina, Bessarabien, Norddobrudscha, Jugoslawien und der besetzte 1941 Teil der UdSSR, kamen etwa 867.000 Menschen⁷⁰⁵. Im Gegenzug wurden etwa 3 Millionen polnische Bürger aus den von den Deutschen besetzten Gebieten der Republik Polen, vor allem aus den westlichen Teilen des Landes, zwangsumgesiedelt⁷⁰⁶. Wenn ein Pole dem ihm drohenden Tod auswich, z. B. durch die geplante Ausrottung der Elite, durch Raub, Umsiedlungsaktion oder Gefangennahme im Zusammenhang mit der Anwendung

einer wissenschaftlichen Konferenz vom 27. und 28. April 1970, Bd. 2, Warschau 1973, S. 183-188; Z. Klukowski, *Pacyfikacje i egzekucje masowe w powiecie zamojskim w latach 1943-1944*, "BGKBZNwP" V (1949), S. 173-205; *Diversions in Zamojszczyzna (1939-1944)*, ed. Z. Klukowski, Zamość-Szczebrzeszyn-Zwierzyniec 2018; *Deutsche und Zamojszczyzna (1939-1944)*, ed. Z. Klukowski, Zamość-Szczebrzeszyn-Zwierzyniec 2018; *Deutscher Terror in Zamojszczyzna (1939-1944)*, Hrsg. Z. Klukowski, Zamość-Szczebrzeszyn-Zwierzyniec 2018; *Zamojszczyzna w walce z Niemcami (1939-1944)*, Hrsg. Z. Klukowski, Zamość-Szczebrzeszyn-Zwierzyniec 2018.

⁷⁰¹ Siehe Vertrag: Der deutsch-sowjetische Staatsvertrag über die Umsiedlung der Volksdeutschen aus Bessarabien und der Nord-Bukowina [in:] *Das Schicksal der Deutschen in Rumänien*, Hrsg. W. Conze, München 1985, S. 134 E-145 E.

⁷⁰² *Wysiedlenia, wypędzenia i ucieczki 1939-1959. Atlas ziem Polski. Polen, Juden, Deutsche, Ukrainer*, Hrsg. Atlas W. Sienkiewicz u.a., Textautor G. Hryciuk et al., Warschau 2008, S. 158-163; I. Heinemann, *Race...*, S. 168.

⁷⁰³ Siehe *Das Schicksal der Deutschen in Jugoslawien*, Hrsg. W. Conze, München 1984; *Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei*, Bd. 1-2, Hrsg. W. Conze, München 1984; *Das Schicksal der Deutschen in Ungarn*, Hrsg. W. Conze, Berlin 1956.

⁷⁰⁴ Siehe *Deutsche! Hitler verkauft Euch! Das Erbe von Option und Weltkrieg in Südtirol*, Hrsg. G. Pallaver et al., Bozen 2011.

⁷⁰⁵ *Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, hrsg. von K. Bade et al., Zürich 2007, S. 1082-1083.

⁷⁰⁶ *Okupacja niemiecka ziem polskich...*, S. 149; *Zbrodnie niemieckie w Polsce 1939-1945* [in:] *Nowa encyklopedia powszechna PWN*, t. 8, ed. B. Kaczorowski, Warsaw 2004, pp. 811-812.

der kollektiven Verantwortung als Vergeltung für tatsächliches oder vermeintliches Unrecht der Deutschen, verringerte dies nicht die Gefahr des Todes, sondern verzögerte sie. Schließlich bestand die Hauptaufgabe eines vorübergehend am Leben gelassenen Polen in der Sklaven- und Zwangsarbeit für das Dritte Reich⁷⁰⁷. Die für diesen Dienst qualifizierten Personen mussten in mehrere Gruppen eingeteilt werden, je nach dem Grad der Freiwilligkeit ihres Einsatzes, den Bedingungen der Überwachung und der Art der ausgeführten Aufgaben sowie ihrem rechtlichen Status - Zivilarbeiter oder Kriegsgefangene mit einem niedrigeren Rang als dem eines Offiziers (Militärinternierte). Unter den polnischen Arbeitern gab es eine kleine Gruppe von Freiwilligen und eine sehr große Zahl von Zwangsarbeitern. Im Prinzip unterlagen jedoch auch die Freiwilligen Vorschriften, die es in der Praxis erlaubten, sie wie Sklaven zu behandeln und zu diskriminieren, zum Beispiel aufgrund ihrer Nationalität. Nach dem Einmarsch in die UdSSR im Jahr 1941 wurde das Zwangsarbeiterprogramm auch in den polnischen Ostgebieten umgesetzt - die Arbeiter aus den Grenzgebieten wurden als Ostarbeiter bezeichnet⁷⁰⁸.

In der Anfangsphase der Okkupation wurde die Beschäftigungspolitik⁷⁰⁹ hauptsächlich von der zu diesem Zweck eingerichteten Verwaltung durchgeführt - nationale Arbeitsämter, Arbeitsämter, ihre Zweigstellen und Hilfsposten in den so genannten inkorporierten Gebieten; die Arbeitsabteilung im Büro des Generalgouverneurs, Arbeitsabteilungen, Arbeitsämter, ihre Expatriates und Posten im so genannten GG; das Arbeitsamt im so genannten Białystok-Bezirk⁷¹⁰. Es wurde intensiv nach arbeitslosen Polen gesucht, und sie wurden auf verschiedene Weise zur Aufnahme einer Arbeit angehalten. Es wurde Propagandamaterial erstellt, um die einheimische Bevölkerung zur Ausreise zu bewegen. In den Straßen polnischer Städte wurden entsprechende Plakate aufgehängt, Informationsbroschüren und polnisch-deutsche Wörterbücher gedruckt, und in der polnisch-deutschen Presse wurden fingierte Briefe veröffentlicht, die angeblich von im Reich beschäftigten Personen geschrieben worden waren. Darin wurde deutlich gemacht, dass die Arbeit in Deutschland zwar manchmal leicht sein konnte, die

⁷⁰⁷ Siehe Quellentexte und Studien über die Bereitstellung von Zwangsarbeit durch Polen und andere Ausländer für den deutschen Staat während des Zweiten Weltkriegs: Zwangsarbeit von Polen unter der Nazi Herrschaft 1939-1945, Quellenauswahl und Zusammenstellung. A. Konieczny et al., Poznań 1976; C. Łuczak, Zwangsarbeit von Polen im Dritten Reich und in den von ihm besetzten Gebieten anderer Staaten (1939-1945), Poznań 2001; Zwangsarbeit im Dritten Reich während des Zweiten Weltkriegs. Stand und Forschungsbedarf. Materialien einer wissenschaftlichen Tagung vom 28. bis 30. April 1978, Hrsg. B. Koziello-Poklewski, Olsztyn 1979; Nowożytnie niewolnictwo - praca przymusowa w III Rzeszy. Materialien einer wissenschaftlichen Konferenz, Hrsg. A. Budzyński u. a., Warschau 1997; M. Spoerer, Zwangsarbeit im Zeichen des Hakenkreuzes. Fremdarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge in Deutschland und im besetzten Europa, 1939-1945, Transl. Ł. Płeś, Gdańsk 2015; Zachować pamięć. Zwangs- und Sklavenarbeit polnischer Bürger zugunsten des Dritten Reiches in den Jahren 1939-1945, hrsg. von M. Cieszkowska u.a., Warschau-Berlin 2015; B. Maaß, Zwangsarbeit von Polen und polnischen Frauen im Dritten Reich [in:] 'Wach auf, mein Herz, und denke nach'. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Schlesien und Berlin-Brandenburg von 1740 bis zur Gegenwart, ed. K. Bódziach, transl. M. Choroś u.a., Berlin-Opole 1995, S. 306-316; Rüstung, Kriegswirtschaft und Zwangsarbeit im "Dritten Reich", Hrsg. A. Heusler u.a., München-Oldenbourg 2010.

⁷⁰⁸ W. Bonusiak, Rekrutacja, rozmieszczenie i struktura polskich robotników przymusowych do pracy w Rzeszy (Rekrutierung, Verteilung und Struktur polnischer Zwangsarbeiter zur Arbeit im Reich) [in:] Polscy robotnicy przymusowi w Trzeciej Rzeszy (Polnische Zwangsarbeiter im Dritten Reich), Hrsg. W. Bonusiak, Rzeszów 2005, S. 40-42, 71-72.

⁷⁰⁹ Siehe C. Łuczak, Beschäftigungspolitik im Dritten Reich [in:] Polnische Arbeiter..., S. 19-34.

⁷¹⁰ C. Madajczyk, Politik ..., Bd. 1, S. 635.

Bedingungen, die Löhne und die Behandlung durch die Vorgesetzten jedoch zu begrüßen waren⁷¹¹.

Bereits am 23. Juni 1939 verpflichtete eine Sitzung des Reichsverteidigungsrates das Oberkommando der Wehrmacht und den Reichswirtschaftsminister Walther Funk, Anweisungen für den Einsatz von Kriegsgefangenen auszuarbeiten. Diese wurden noch während des Septemberfeldzuges umgesetzt. Von den Inhaftierten in den Kriegsgefangenenlagern für kriegsgefangene Mannschaften und Unteroffiziere der Landstreitkräfte (stalags), Stammlager für kriegsgefangene Luftwaffenangehörige (stalags luft) und Kriegsmarine-Kriegsgefangenen-Mannschaftsstammlager (marlagach) wurden als Arbeitskommandos eingerichtet. Unter Mitwirkung der staatlichen Arbeitsvermittlungsstellen wurden die Abgeordneten auf Aufgaben verwiesen, die von externen Auftraggebern⁷¹² vorgegeben wurden.

Bis zur Entscheidung über die administrative Aufteilung der besetzten polnischen Gebiete, die sich aus der Einführung der Zivilverwaltung ergab, waren Razzien, d.h. Menschenjagden auf zufällige Passanten in den Städten und Personen in Wohnungen, weit verbreitet. Sie wurden von uniformierten Angehörigen der deutschen Polizeiformationen, des Sicherheitsdienstes und der SS, von Soldaten, Angehörigen des Selbstschutzes und im so genannten GG auch von Beamten des Sonderdienstes und der polnischen Polizei im Generalgouvernement, gemeinhin als Blaue Polizei bezeichnet und von der deutschen Polizei⁷¹³ beaufsichtigt, durchgeführt. Die Fahndung nach Polen diente nicht nur der Beschaffung von Sklavenarbeitern, sondern auch dem Aufspüren von Mitgliedern des polnischen Widerstands, überlebenden Vertretern der polnischen Elite und gesuchten Verbrechern. Auf diese Weise wurden auch Sexsklavinnen gewonnen, die

⁷¹¹ E. Leszczyński, Sonderbehandlung. Verbrechen an polnischen Kindern, Wrocław 2014, S. 135-140. Vgl. die Informationen zur Lagerpresse für Zwangsarbeiter: T. Schiller, NS-Propaganda für den "Arbeitseinsatz". Lagerzeitungen für Fremdarbeiter im Zweiten Weltkrieg. Entstehung, Funktion, Rezeption und Bibliographie, Hamburg 1998.

⁷¹² W. Bonusiak, Rekrutacja..., S. 40-41. Siehe S. Senft, Jeńcy wojenni i robotnicy przymusowi zatrudnieni w rolnictwie śląskim 1939-1945, Opole 1978; B. Koziello-Poklewski, Zatrudnienie jeńcy wojennych i robotników przymusowych w gospodarce Prus Wschodnich w latach II wojny światowej [in:] Zbrodnie i sprawy..., S. 366-385.

⁷¹³ Die polnische Polizei im so genannten GG wurde am 30. Oktober 1939 eingerichtet, als Friedrich Krüger, der Höhere SS- und Polizeiführer im so genannten GG, einen Erlass erließ, in dem er die am 1. September 1939 im Dienst befindlichen polnischen Polizeibeamten und Offiziere aufforderte, sich bei den nächstgelegenen deutschen Polizeidienststellen oder deutschen Bezirken zu melden. Die Verweigerung des Dienstes oder der Verlust von Waffen wurde mit schwersten Strafen geahndet, darunter Tod oder Verbannung in ein Konzentrationslager. Aufgrund des Misstrauens gegenüber den deutschen Behörden befassten sich die polnischen Polizisten mit dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der untersten Ebene, z. B. mit der Prävention, der Verkehrsregelung und der Intervention. Ihr Tätigkeitsbereich war enger gefasst als der der Deutschen. Im Jahr 1940 wurde die Ermittlungsabteilung aus der polnischen Polizei ausgegliedert und eine polnische Kriminalpolizei gebildet, die den Vorgesetzten der Sicherheitspolizei unterstellt war. 1944 zählte die polnische Polizei etwa 12.500 Beamte, die polnische Kriminalpolizei etwa 2.800. Bis zu 30 % der polnischen Polizei kollaborierten mit Untergrundorganisationen, aber einige uniformierte Beamte begingen Verbrechen gegen die polnische und insbesondere die jüdische Bevölkerung, z. B. Raubüberfälle. Die Formation hörte gemäß dem Erlass des Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung vom 15. August 1944 über die Auflösung der Staatspolizei (der so genannten granatowa policja) auf zu existieren (Gesetzblatt von 1944, Nr. 2, Punkt 6). A. Hempel, Policja granatowa w okupacyjnym systemie administracyjnym Generalnego Gubernatorstwa (1939-1945), Warschau 1987; idem, Pogrobowcy klęski. Rzecz o policji "granatowej" w Generalnym Gubernatorstwie 1939-1945, Warschau 1990; M. Getter, Policja Polska w Generalnym Gubernatorstwie 1939-1945, "Przegląd Policyjny" 1/2 (1999), S. 74-91; idem, Policja granatowa w Warszawie 1939-1944 [in:] Warszawa lat wojny i okupacji 1939-1944, z. 2, ed. K. Dunin-Wąsowicz, Warschau 1972, S. 213-237.

Wehrmachtssoldaten und SS-Funktionären zur Verfügung standen (nach Angaben von Mitarbeitern der Arbeitsämter konnten dies bis zu 15-jährige Polinnen sein)⁷¹⁴. Bei Razzien gefangen genommene Polen, die zur Zwangsarbeit ins Reich verbracht wurden, bezeichnete man als Zivilgefangene. Sie verloren ihre Freiheit aufgrund ihrer Nationalität und ihres Schicksals. Sie hatten keine Möglichkeit, sich auf ihre Ausreise vorzubereiten oder ihre Familien über ihre Situation zu informieren⁷¹⁵.

Nach dem 26. Oktober 1939 wurde die Rechtsgrundlage für den Arbeitseinsatz von Polen je nach den Bestimmungen der Verwaltung des besetzten Gebietes differenziert. In den so genannten eingegliederten Gebieten wurde ein faktischer Arbeitszwang für Polen eingeführt, der ab 1941 Jugendliche und Kinder ab 12 Jahren im so genannten Wartheland und ab 14 Jahren in Schlesien und Danzig-Pommern umfasste (Kinder, die keine Schule besuchten, allerdings auch ab 12 Jahren). In den so genannten annektierten Gebieten gab es eine Hierarchie der Berufe, die Polen ergreifen konnten. Es war ihnen verboten, in Berufen tätig zu werden, die als edel galten, z. B. in der Uhrmacherei, der Konditorei und im Verlagswesen, während sie in anderen Berufen in Abwesenheit von deutschem Personal beschäftigt werden durften (Schlosserei, Drechslerei, Tischlerei, Metzgerei, Bäckerei). Bevorzugt wurden Polen als Landarbeiter, Bauarbeiter, Schneider und Schuhmacher eingesetzt. Im Jahr 1942 wurde im so genannten Bialystok-Bezirk, der für die spätere Germanisierung vorgesehen war, die Arbeitsdienstpflicht für zwei Jahre auf Bauernhöfen in der so genannten ostpreußischen Provinz auf Polen zwischen 18 und 25 Jahren ausgedehnt⁷¹⁶. In der so genannten schlesischen Provinz wurde diese Frage durch die Verordnung vom 13. Februar 1939 über die Sicherung von Arbeitskräften für die Verwirklichung besonders wichtiger Staatsziele und durch die entsprechende Anordnung des Leiters der Zivilverwaltung im VIII.⁷¹⁷ In den polnischen Westgebieten als Gebieten intensiver Germanisierung wurde die vollständige Vertreibung der Polen angestrebt, weshalb dort besondere Methoden angewandt wurden - vom Arbeitsamt angezeigte Personen wurden zur Ausreise aufgefordert. Einheimische Deutsche halfen den Behörden bei der Suche nach arbeitslosen Polen.

Anders wurden die Arbeitsverhältnisse im sog. GG⁷¹⁸ geregelt, wo bereits am ersten Tag seines Bestehens eine Regelung über die Arbeitspflicht von Polen eingeführt wurde⁷¹⁹. Sie wurde Personen polnischer Staatsangehörigkeit im Alter von 18-60 Jahren auferlegt, die ihren Wohnsitz im sog. GG hatten (§ 1, Abs. 1). Sie sollte insbesondere in der Landwirtschaft und im Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbau durchgeführt werden (§ 3).

⁷¹⁴ Junge Frauen polnischer Nationalität wurden in so genannten Kultur- und Vergnügungsstätten für deutsche Soldaten und SS-Angehörige beschäftigt, die als Deutsche Soldatenhäuser oder Wehrmachtbordelle bezeichnet wurden. Kranke weibliche Häftlinge wurden durch Phenolinjektion oder Vergasung ihres Lebens beraubt (siehe B. Beck, *Wehrmacht und sexuelle Gewalt. Sexualverbrechen vor deutschen Militärgerichten 1939-1945*, Paderborn-München-Wien- Zürich 2004; C. Paul, *Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus*, Berlin 1994).

⁷¹⁵ W. Bonusiak, *Rekrutacja...*, S. 41.

⁷¹⁶ C. Madajczyk, *Politik...*, Bd. 1, S. 636. Siehe B. Koziello-Poklewski, *Zagraniczni robotnicy przymusowi w Prusach Wschodnich w latach II wojny światowej*, Warschau 1977.

⁷¹⁷ W. Bonusiak, *Rekrutierung...*, S. 42-43.

⁷¹⁸ S. Grzybowski, *Von den deutschen Behörden erlassene Normen für den Geltungsbereich von Arbeitsverhältnissen im Bereich des sog. Generalgouvernements*, in: *Gutachten und Urteile vor dem Obersten Nationalgericht*, Teil 3, Hrsg. C. Pilichowski, Warschau 1980, S. 139-239.

⁷¹⁹ Dekret des Generalgouvernements über die Einführung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung. Vom 26 X 1939 (Dz. RGGOPO 1939, 1, 5).

Die Löhne waren nach dem Grundsatz der Billigkeit (§ 4 Abs. 1) und der Sicherheit der Arbeitnehmer und ihrer Familien so weit wie möglich zu bestimmen (§ 4 Abs. 2). Bezeichnend war die Tatsache, dass geringfügig entlohnte Arbeit ohne sozialen Schutz zur Pflicht gemacht wurde. In der ersten Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1939.⁷²⁰ Johannes Krohn, Leiter des Hauptamtes Arbeit des Amtes des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete, legte in Verbindung mit der genannten Verordnung eine Arbeitspflicht für jeden Arbeitsfähigen fest (§ 1 Abs. 1) und einen Strafenkatalog gegen Hinterzieher, Unterlasser und Veranlasser (§ 5 Abs. 1, 2). Gegen Ende des Jahres 1939 wurde der subjektive Geltungsbereich der Verordnung über die Arbeitspflicht für Polen neu geregelt - unter Anerkennung der Tatsache, dass auch Jugendliche ab 14 Jahren ihr unterworfen waren⁷²¹. Die mageren Ergebnisse der freiwilligen Anwerbung zum Arbeitseinsatz in Deutschland und der wachsende Bedarf der deutschen Wirtschaft und des Heeres zwangen zur Intensivierung der Bemühungen um die Nutzung der noch verfügbaren Arbeitskräfte⁷²². Am 21. März 1942 ernannte Adolf Hitler Fritz Sauckel, den ehemaligen Gouverneur und Gauleiter von Thüringen, zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz⁷²³. Damit übernahm er von der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz, die dem Bevollmächtigten für den Vierjahresplan unterstellt war, die Zuständigkeit für die Anwerbung u.a. polnischer Arbeitskräfte. Die Zentralisierung der Anwerbung und die Ausweitung des Arbeitseinsatzes ermöglichten eine Verrohung der Methoden und eine Steigerung ihrer Wirksamkeit. Die deutschen Behörden setzten unrealistische Quoten für polnische Arbeitskräfte fest. Obwohl die Arbeitspflicht von Anfang an im so genannten GG verankert war, wurde sie im rechtlichen Bereich durch ein Gesetz mit dem irreführenden Titel Verordnung zur Sicherung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung⁷²⁴ eingeführt. Sie wurde von Josef Bühler anstelle von Hans Frank am 13. Mai 1942 erlassen und sah für die Verletzung der festgestellten Dienstpflicht die Bestrafung mit Gefängnis oder schwerer Haft vor (§ 5 Abs. 1, 2). Während der gesamten Besatzungszeit im so genannten GG blieben die Razzien das typische Mittel zur Gewinnung von Arbeitskräften. Sie wurden jedoch sporadisch in den so genannten eingegliederten Gebieten durchgeführt, wo durch die Pflicht zur Eintragung in die deutsche Nationalitätenliste die Zahl der im Reich zur Zwangsarbeit verpflichteten Polen radikal reduziert wurde (im Januar 1944 gehörten etwa 706.000 pommersche Polen den Nationalitätengruppen III und IV an)⁷²⁵.

⁷²⁰ Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Generalgouvernements vom 26 X 1939 über die Einführung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung (Dz. Rozp. GGP 1939, S. 6). Vom 31 X 1939 (Dz. RGGOP 1939, 2, 14).

⁷²¹ Verordnung über die Ausdehnung der Arbeitspflicht für die polnische Bevölkerung des Generalgouvernements. Vom 14. Dezember 1939 (Dz. RGGOP 1939, 13, 224).

⁷²² Siehe die Analyse der Methoden der Anwerbung von Polen für den Arbeitseinsatz im Reich: J. Kasperek, Niekłóro aspekty werbunku na przymusowe roboty do III Rzeszy z dystryktu lubelskiego [in:] Zbrodnie i sprawy..., S. 419-434.

⁷²³ Erlaß des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz. Vom 21. März 1942 (RGBl. I 1942, 40, 179). Vgl. die Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Vierjahresplan: Anordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz. Vom 27. März 1942 (RGBl. I 1942, 40, 180). Siehe S. Greve, Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz und das Reichsarbeitsministerium [in:] Das Reichsarbeitsministerium im Nationalsozialismus. Verwaltung - Politik - Verbrechen, hrsg. von A. Nützenadel, Göttingen 2017, S. 387-422.

⁷²⁴ Verordnung über die Sicherung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Dienstverpflichtungsverordnung). Vom 13. Mai 1942 (RG 1942, 40, 255).

⁷²⁵ E. Seeber, Zwangsarbeiter..., S. 149.

Die Versuche, Polen zur Zwangsarbeit zu deportieren, riefen Widerstand in der polnischen Gesellschaft und Widerstandsaktionen gegen die deutschen Besatzungsbehörden hervor, z. B. wurden Akten mit Daten von Verhafteten zerstört, Arbeitsämter verwüstet und Leiter von Arbeitsvermittlungsstellen liquidiert (z. B. wurden am 9. April 1943 Kurt Hoffman, der Leiter des Warschauer Büros, und am 13. April 1943 Hugo Dietz Hugon Dietz, Leiter einer der Arbeitsgruppen in dieser Einrichtung)⁷²⁶ .

Die Pflicht zur Zwangsarbeit wurde auch auf polnische Kriegsgefangene bis zum Rang eines Unteroffiziers ausgedehnt, die ab Mai 1940 aus den Kriegsgefangenenlagern entlassen wurden. Um das Lager zu verlassen, mussten sich die Polen schriftlich verpflichten, bis zum Ende des Krieges für das Reich zu arbeiten. Aufgrund der Hartnäckigkeit der polnischen Uniformierten wurde diese Aktion bis ins Jahr 1941 fortgesetzt. 1941 verblieben von den rund 420.000 polnischen Kriegsgefangenen in deutscher Gefangenschaft mehr als 130.000 Gefreite und fast 19.000 Offiziere in den Lagern, ohne auf ihre theoretischen völkerrechtlichen Garantien zu verzichten. Auch sie unterlagen, wenn auch in unterschiedlichem Maße, der Arbeitspflicht. Es wurde versucht, polnische Offiziere einzusetzen, was aber wegen der zu erwartenden Bedrohung durch den Untergrund wieder aufgegeben wurde. Hinzuzufügen ist, dass der deutsche Staat Kriegsgefangene als Zwangsarbeiter einsetzte. In den Jahren des Ersten Weltkriegs wurden im Deutschen Reich⁷²⁷ fast 2,5 Millionen Menschen auf diese Weise ausgebeutet.

Neben den durch mehr oder weniger erzwungene Arbeitseinsätze rekrutierten Kriegsgefangenen und Zivilisten arbeiteten Polen für die Organisation Todt. Dieser 1938 gegründete Zusammenschluss staatlicher und privater Unternehmen, eine Art Konsortium unter der Leitung des Ingenieurs Fritz Todt, hatte die Aufgabe, militärische Einrichtungen wie das Führerhauptquartier, die deutsche Siegfriedlinie, die italienische Gustavlinie, den Atlantikwall in Frankreich, das Versuchszentrum für V1- und V2-Raketen in Peenemünde, Flakbatterien, U-Boot-Werften, Militärflugplätze und strategische Verkehrsadern zu errichten oder auszubauen. Im Februar 1942 wurde die Organisation Albert Speer, dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition, unterstellt. Einige der mehr als 27.000 in dieser Organisation beschäftigten Polen nahmen ihre Arbeit freiwillig auf, während andere dazu gezwungen wurden⁷²⁸ .

Die Wirtschaft des Reiches wurde durch die Beschäftigung von mindestens 180-200.000 Menschen polnischer Nationalität in Konzentrationslagern während des Zweiten Weltkriegs beeinträchtigt. Wichtige Gründe für ihre Inhaftierung waren die Vernichtung der polnischen Führung (im Rahmen der "Inteligencja", "AB" und Sonderaktionen), von

⁷²⁶ T. Strzembosz, *Oddziały...*, S. 244-245; vgl. idem, *Armed Actions of Underground Warsaw 1939-1944*, Warschau 1983; H. Witkowski, "Kedyw" of the Warsaw district of the Home Army in the years 1943-1944, Warschau 1986.

⁷²⁷ W. Bonusiak, *Rekrutacja...*, S. 79-82; vgl. U. Herbert, *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des "Ausländer-Einsatzes" in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Berlin-Bonn 1986, S. 27; C. Westerhoff, *Zwangsarbeit während des Ersten Weltkriegs. Die deutsche Politik der Arbeitskontrolle im besetzten Königreich Polen und Litauen zwischen 1914 und 1918*, übersetzt von W. Włoskiewicz, Warschau 2014; W. Biegański, *Polscy jeńcy wojenni w Niemczech. Przyczynek do badań nad ilości jeńców*, "NDP. MiSzOIiWŚ" VII (1963), S. 63; D. Kisielewicz, *Oficerowie polscy w niewoli niemieckiej w czasie II wojny światowej*, Łambinowice-Opole 1998, S. 83.

⁷²⁸ W. Bonusiak, *Rekrutierung...*, S. 82-83; siehe F. Seidler, *Die Organisation Todt. Bauen für Staat und Wehrmacht 1938-1945*, Bonn 1998; idem, *Fritz Todt. Baumeister des Dritten Reiches*, Schnellbach 2000; a.a.O., *Das Führerhauptquartier*, übersetzt. A. Grabowski, Warschau 2001.

Widerstandsteilnehmern (aus Untergrundorganisationen und Partisanen des Warschauer Aufstandes) und Offizierskadern der polnischen Armee, die Vertreibung aus den germanisierten Gebieten (z. B. Zamojszczyzna) und die Enteignung polnischer Eigentümer von begehrten Grundstücken. Darüber hinaus befanden sich in den Konzentrationslagern zahlreiche Polen, die als Reichsfeinde galten, nach Verbüßung einer mehr als sechsmonatigen Haftstrafe vorsorglich inhaftiert wurden oder wegen ihrer schlechten rassischen und nationalen Werte inhaftiert waren⁷²⁹. Einige polnische Frauen wurden in den Lagern, auch in jungen Jahren, zur Arbeit in "*Lagerbordellen*" eingesetzt, die für das KZ-Personal, z.B. Funktionshäftlinge und deutsche Kriminelle, bestimmt waren⁷³⁰.

Unter den Häftlingen in den Konzentrationslagern befanden sich auch polnische Kinder, die in die Gulags geschickt wurden, weil ihre Eltern inhaftiert waren oder weil sie selbst bei der rassischen Selektion als untauglich für die Germanisierung eingestuft worden waren. Sie wurden geschlagen, ausgehungert, bei der Körperpflege behindert, durch Überanstrengung zerstört und medizinischen Experimenten unterzogen. Viele der Kinder aus Zamojszczyzna in Auschwitz und Majdanek, Kinder mit einer Körpergröße von weniger als 120 cm und kranke Kinder wurden mit dosierenden Phenolspritzen ermordet, in den Gaskammern erstickt, in Gräben mit wassergetränktem Löschkalk geworfen und lebendig verbrannt; Neugeborene wurden in Wassereimern ertränkt. Ihre Leichen wurden verbrannt⁷³¹.

Die Arbeitsbedingungen polnischer Arbeiter im Reich mussten als diskriminierend bewertet werden und erhöhten die Sterblichkeits- und Krankheitsrate. Mit einem Erlass vom 8. März 1940 führten die deutschen Polizeibehörden die Kennzeichnungspflicht für polnische Arbeiter im Reich⁷³² ein. An jeder von ihnen getragenen Kleidung war ein bestimmtes Emblem anzubringen (§ 1, Abs. 1) - in Form einer Raute mit 5 cm Seitenlänge, auf gelbem Grund befand sich in der Mitte ein 2,5 cm hoher Buchstabe "P", und die Seiten der Raute waren durch einen 0,5 cm breiten Rand geschlossen. Die Farbe des Buchstabens und des Randes wurde als violett definiert (§ 1(2)). Die Kennzeichnungsverordnung war stigmatisierend und sah bei Zuwiderhandlung schwere Geldstrafen, bis zu sechs Wochen Freiheitsentzug oder noch schwerere Sanktionen vor (§ 2 Abs. 1, 2). Der Erlass galt im so genannten Alten Reich, also nicht in den 1939 eingegliederten Ostgebieten (§ 4). Zu den sogenannten Polen-Erlassen gehörte auch die Polizeiverordnung "Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischer Nationalität während ihres Aufenthaltes im Reich". Es führte zahlreiche Einschränkungen der persönlichen Rechte ein, z. B. der Freizügigkeit (es war verboten, den Wohnort zu verlassen und ohne polizeiliche Genehmigung öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen). Außerdem wurde die Nationalitätensegregation eingeführt - der Besuch von deutschen Theatern, Kinos,

⁷²⁹ W. Bonusiak, *Rekrutacja...*, S. 83-84.

⁷³⁰ Siehe *Sex-Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern*, Hrsg. B. Alakus et al, Wien 2006; R. Sommer, *Das KZ-Bordell. Sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern*, Paderborn-München-Wien-Zürich 2009.

⁷³¹ J. Wnuk, H. Radomska-Strzemecka, *Polnische Kinder klagen an (1939-1945)*, Warschau 1961, S. 112-136, 143; E. Leszczyński, *Sonderbehandlung...*, S. 195-205; siehe Z. Tokarz, *Eksterminacja dzieci w obozach nazlerowskich na ziemiach polskich w latach 1939-1945* [in:] *Zbrodnie i sprawcy...*, S. 563-579.

⁷³² Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen des polnischen Volkstums. Vom 8. März 1940 (RGBl. I 1940, 55, 555).

Restaurants, Tanzveranstaltungen und Gottesdiensten war verboten. Arbeitsverweigerung, Sabotage oder Schwerfälligkeit bei der Arbeitsleistung wurde mit der Einweisung in Arbeitserziehungslager bestraft, und das Zusammenleben mit einem Deutschen oder einer anderen Vertrauensperson konnte in einem Sonderverfahren mit der Todesstrafe geahndet werden (Sonderbehandlung). Die Strafen waren im Reich zu verhängen, ohne dass die Möglichkeit bestand, die Angeklagten auf polnisches Gebiet abzuschieben. Die Polizeiverordnung galt für im Reich ansässige Polen aus den sogenannten "eingegliederten Gebieten", dem GG und dem Bezirk Bialystok - nach dessen Gründung. In der Praxis wurde gegen polnische Arbeiter noch härter vorgegangen. Die Gehälter wurden gekürzt und die Überweisungen ins besetzte Polen eingeschränkt. Die deutsche Zensur beschlagnahmte die an die Familien gerichtete Korrespondenz. Die Arbeitgeber erhielten das nahezu uneingeschränkte Recht, Prügelstrafen gegen Polen zu verhängen, ohne dass dies Konsequenzen hatte. Wurde willkürlich ein Verstoß gegen die Arbeits- und Aufenthaltsbestimmungen in Deutschland festgestellt, wurden kollektive Hinrichtungen polnischer Staatsangehöriger durchgeführt - oft wurden ihre Landsleute gezwungen, daran teilzunehmen. Die Vergewaltigung einer polnischen Frau führte zu ihrer Inhaftierung in einem Gefängnis oder Konzentrationslager. Schwangeren Frauen wurde ein Schwangerschaftsabbruch befohlen oder später wurden ihnen die Kinder weggenommen, die in spezielle Pflegeeinrichtungen, so genannte Säuglingsheime, Entbindungsheime und Ausländerkinder-Pflegestätten, gebracht wurden. Dort wurden sie in der Regel misshandelt, aber auch pseudomedizinische Experimente wurden durchgeführt⁷³³.

Die Regelungen für polnische Arbeitskräfte im Reich orientierten sich an denen für Zwangsarbeiter aus den Mitte 1941 von deutschen Truppen im Zuge des Überfalls auf die UdSSR besetzten Ostgebieten. Am 20. Februar 1942 erließ der Reichsführer SS die "Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten"⁷³⁴. Zwangsarbeiter aus den besetzten Gebieten der UdSSR, darunter auch Grenzlandpolen, mussten ein stigmatisierendes weiß-blaues quadratisches Emblem mit den Buchstaben "Ost" tragen. Damit wurden die Voraussetzungen für ihre Diskriminierung und nationale Isolierung geschaffen.

Die Gewinne aus der Beschäftigung polnischer Zwangsarbeiter gingen nicht nur an Parteistrukturen, Lagerverwaltungen, die deutsche Verwaltung und staatliche Unternehmen, sondern auch an verbundene Privatunternehmen (auch Tochtergesellschaften ausländischer Firmen wie z.B. Fordwerke und Adam Opel AG). Die Liste der Unternehmen, die solche Arbeitskräfte einsetzen, umfasst zwischen 2.000 und 2.500 Positionen. Sie umfasst Konzerne, Gesellschaften, Kartelle, Syndikate und Unternehmen wie die Deutsche Reichsbahn, die Reichswerke Hermann Göring, die Bayerischen Motoren Werke, die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken, Thyssen,

⁷³³ E. Leszczyński, Sonderbehandlung..., Wrocław 2014, S. 142-170. Siehe W. Jastrzębski, Arbeits- und Lebensbedingungen von Zwangsarbeitern [in:] *Polscy robotnicy...*, S. 103-126; A. Zientarski, System terroru i represji wobec polskich robotników przymusowych [in:] *Zbrodnie i sprawcy...*, S. 435-444; R. Hrabar, Skazane na zagładę. Die Sklavenarbeit polnischer Frauen im Dritten Reich und das Schicksal ihrer Kinder, Kattowitz 1989.

⁷³⁴ Zwangsarbeit im NS-Staat, Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten (20.2.1942), <https://www.bundesarchiv.de/zwangsarbeit/dokumente/texte/00357/index.html>, Zugriff 29 II 2020.

Friedrich Krupp, Bosch, Daimler-Benz, Demag, Henschel & Sohn, Junkers, Messerschmitt, Philips, Siemens, Volkswagen, Bayer, I.G. Farbenindustrie und Degesch, die mit Blausäure gesättigte granuliert Kieselgur herstellten, die als Zyklon B bekannt war und zur Tötung von Menschen in Gaskammern verwendet wurde. Einige dieser Unternehmen hatten Werke oder Tochtergesellschaften in oder in der Nähe der Konzentrationslager⁷³⁵.

Die Beschäftigung polnischer Wirtschaftsmigranten, vor allem von Saisonarbeitern, war ein traditionelles Mittel zur Unterstützung der deutschen Wirtschaft, insbesondere in der Landwirtschaft während der Erntezeit und bei anderen Feldarbeiten. Bei Ende des Ersten Weltkriegs gab es 1918 etwa 700.000 polnische Arbeiter in Deutschland, 1927. - etwa 115.000, im Jahr 1938. - 69,2 Tausend⁷³⁶, und darüber hinaus nutzten die deutschen Behörden die Arbeitskraft polnischer Kriegsgefangener. In den Jahren des Zweiten Weltkriegs wurden etwa 2,83 Millionen Menschen aus dem Gebiet der Republik Polen zum Arbeitseinsatz ins Reich deportiert (zusätzlich zu den in Konzentrationslagern Eingesperrten), darunter etwa 300.000 Kriegsgefangene⁷³⁷. Die Gesamtzahl der polnischen Zwangsarbeiter sollte auch die Millionen von Polen einschließen, die im besetzten Polen beschäftigt waren.

Vertreibung und Zwangsarbeit waren die wichtigsten Methoden zur Ausrottung des polnischen Volkes. Darüber hinaus wurden diejenigen, die als Vertreter der Widerstandsbewegung und Partisanen anerkannt waren, liquidiert. Die Bevölkerung, die nicht für das Germanisierungsprogramm in Frage kam, wurde schrittweise eliminiert. Im Rahmen der Depolonisierung der von Deutschland besetzten Gebiete wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Sterblichkeitsrate unter den Polen zu erhöhen, ihre Gesundheit zu verschlechtern, ihre Lebensgrundlage zu untergraben und ihr Gefühl der nationalen und religiösen Zugehörigkeit zu negieren. Die polnische Nation sollte in eine ideologiefreie Masse verwandelt werden, die deutschen Interessen dient und von deutschen Vorgesetzten geführt wird. Dies würde es ermöglichen, die nächste Stufe des Kampfes gegen die Polen zu verwirklichen - die massenhafte Anwendung radikalerer Vernichtungsmaßnahmen.

Die Behörden der verschiedenen besetzten Verwaltungseinheiten in den polnischen Gebieten wandten verschiedene Methoden an, um Polen zu liquidieren, die als untauglich für die Germanisierung angesehen wurden. Viele dieser Methoden wurden bereits beschrieben, aber einige Punkte müssen noch erwähnt werden. Aufgrund der Vielfalt und des Umfangs der gesetzlichen, administrativen und außergesetzlichen Methoden zur Zerschlagung der polnischen Gemeinschaft ist es jedoch unmöglich, sie in Bezug auf die Verwaltungsgliederung zu charakterisieren. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen in den so genannten polnischen Gebieten, die dem Reich einverleibt wurden (und in gewissem Maße auch im so genannten Bialystok-Bezirk), in erster Linie darauf abzielten, die Zahl der Polen zu verringern, während sie im so genannten Generalgouvernement und in den Grenzgebieten darauf abzielten, ihre völlige Ausrottung durch den Aufbau eines Systems der Sklavenarbeit vorzubereiten. Im Rahmen des

⁷³⁵ W. Bonusiak, *Rekrutacja...*, S. 90.

⁷³⁶ Ebd., S. 35-36.

⁷³⁷ C. Luczak, *Polen...*, S. 93-94.

Degenerationsprogramms für Polen, die nicht für die Germanisierung in Frage kamen, wurden sie zunächst als vorübergehend im deutschen Staat deklariert, wobei ihre Staatsangehörigkeit nicht angegeben wurde.

Unter anderem wurde versucht, die Zahl der Polen zu verringern, indem die Altersgrenze für die Eheschließung angehoben wurde (z. B. legte August Jäger anstelle des Gouverneurs des so genannten Warthelandes am 10. September 1941 fest, dass polnische Frauen und Polen 25 Jahre alt sein mussten), die Abgabe eines Fötus straffrei gestellt und Verhütungsmittel verteilt wurden, polnische Familien durch Deportation zur Zwangsarbeit auseinandergerissen wurden und polnischen Familien, insbesondere solchen mit vielen Kindern, soziale Privilegien vorenthalten wurden (oder ihnen zusätzliche steuerliche Belastungen auferlegt wurden). Für die Polen wurde auch versucht, Methoden der Massensterilisation zu entwickeln, wobei man sich die Erfahrungen aus den Konzentrationslagern zunutze machte, und man schränkte ihren Zugang zu medizinischer Versorgung und Krankenhausbehandlung ein. Der Kampf ums Überleben und die demografische Entwicklung wurde durch die Maßnahmen der deutschen Verwaltung erschwert, die die Lebensmittelrationen für die Polen reduzierte und ihnen die finanziellen Mittel entzog⁷³⁸. Es wurden Versuche unternommen, die Geburten einzuschränken und den überlebenden Teil der polnischen Bevölkerung zu schwächen⁷³⁹.

Die biologische Vernichtung der polnischen Nation beinhaltete die Liquidierung von Einrichtungen, die als Zentren der Polonisierung dienen konnten, so dass die Repressionen das polnische Hochschulwesen, die allgemeine Bildung und die nationale Kultur betrafen. Die Aufführung unabhängiger polnischer Theaterstücke und die Ausstrahlung von Filmen wurden verboten. Radios wurden beschlagnahmt⁷⁴⁰, wodurch die polnische Bevölkerung vom unabhängigen Rundfunk abgeschnitten wurde. Viele Kunstwerke, die sich in Privatbesitz⁷⁴¹ und im Besitz des polnischen Staates befanden, wurden außer Landes gebracht, und zahlreiche Ausstellungsstücke, Denkmäler, Gemälde und Archive wurden geplündert oder zerstört. Polnische Museen wurden geschlossen, und die Archive im so genannten GG wurden der polnischen Verwaltung⁷⁴² entzogen.

⁷³⁸ Siehe Verordnung über die vorläufige Regelung der Zahlung von Zulagen an Rentner des ehemaligen polnischen Staates und der polnischen Selbstverwaltungsverbände. Vom 9. Dezember 1939 (Dz. RGGPO 1939, 12, 206).

⁷³⁹ Biologischer Kampf des Dritten Reiches gegen die polnische Nation (deutsche Dokumente), "BGKBNwP" III (1947), S. 129-145; K. Sosnowski, Hitlers Verbrechen am Kind, "PZ" 7/8 (1955), S. 416-421; W. Jastrzębowski, Biologische Vernichtung der polnischen Nation [in:] *Ekspertyzy...*, cz. 9, S. 76-78; J. Olbrycht, Sprawy zdrowotne w tzw. Generalnej Gubernii [in:] *Ekspertyzy...*, cz. 9, S. 79-104; idem, Lecznictwo, wyżywienie i szpitale w sektorze zdrowia publicznego [in:] *Ekspertyzy...*, cz. 9, S. 105-112; T. Bilikiewicz, On the system of depopulation policy used by the occupant on the Polish population in Gau Danzig-Westpreussen with special reference to the fields of medical treatment and public health [in:] *Ekspertyzy...*, cz. 9, pp. 113-147; S. Waszak, Walka narodowościowa w tzw. Kraju Warty w świetle materiałów statystycznych [in:] *Ekspertyzy...*, t. 9, pp. 158-160.

⁷⁴⁰ Siehe Dekret über die Beschlagnahme und Herausgabe von Rundfunkgeräten. Vom 15. Dezember 1939 (RGGOPO 1939, 13, 225).

⁷⁴¹ Siehe Dekret über die Beschlagnahme von Kunstwerken im Generalgouvernement. Vom 16. Dezember 1939 (Dz. RGGPO 1939, 12, 209).

⁷⁴² E. Krassowska, Niszczenie kultury i oświaty [in:] *Ekspertyzy...*, cz. 9, S. 161-184; I. Jakubiec, Akcja zniszczenia polskiego szkolnictwa przez okupanta nazlerowskiego w Generalnej Gubernii [in:] *Ekspertyzy...*, cz. 9, S. 185-220; Z. Rynduch, Die Verfolgung polnischer Bildung, Wissenschaft und Kultur durch die Nationalsozialistische Partei, zunächst im Gebiet der ehemaligen W.M. Danzig und später im

Die Polen wurden nicht nur durch verbindliche normative Akte und Verwaltungsentscheidungen, sondern auch durch die deutsche Justiz permanent diskriminiert. Grundsätzlich ließen sich die Justizbehörden bei der Anwendung des deutschen Rechts von der Ermessensregel leiten, dass die Interessen des Reichs und seiner deutschstämmigen Einwohner zu schützen seien. In der Praxis unterlagen die Polen daher einem viel restriktiveren Recht als die Deutschen und konnten auf keinerlei Verfahrensgarantien zählen. Selbst wenn das Urteil einen Deutschen für schuldig befand, was die Ausnahme war, wurde die Verletzung eines Polen nicht anerkannt. Die deutschen Richter konzentrierten sich darauf, negative Phänomene für die Mitglieder der deutschen Gemeinschaft zu verhindern, wie z. B. ihre unverhohlene Brutalität, ihre Neigung zu Sexualverbrechen und Raubüberfällen⁷⁴³.

Um die Verbundenheit mit dem Polentum zu zerstören, setzten die deutschen Behörden zahlreiche Instrumente zur Demütigung der Polen ein. So wurden in der deutsch- und polnischsprachigen Presse (so genannte "Gadziny") beleidigende Texte veröffentlicht, in denen den Polen stereotype Eigenschaften zugeschrieben wurden. Deutsche Würdenträger hielten in der Öffentlichkeit leidenschaftliche polnisch-heroische Reden, die Volksdeutsche zu Verbrechen gegen Polen anstachelten. Es wurde eine Pflicht zur Verbeugung vor Deutschen eingeführt. Die Freizügigkeit wurde durch Normen eingeschränkt, die den Polen die Benutzung ausgewählter Verkehrsmittel, z. B. des Autos, untersagten. Die Trennung der Nationalitäten galt auch für öffentliche Plätze (Bahnhöfe, Parks, Cafés usw.) und öffentliche Verkehrsmittel, an denen - oft um den Kontakt zwischen Deutschen und Polen zu verhindern - Schilder angebracht wurden, auf denen z. B. zu lesen war: "Nur für deutsche Fahrgäste" oder: "Nur für Deutsche"⁷⁴⁴.

Die deutschen Behörden planten die Depolonisierung und Germanisierung vieler Polen. Dieses Modell der Depolonisierung bestand also aus zwei wesentlichen Elementen. Mit seiner Umsetzung sollte das demografische Potenzial der Deutschen weiter gestärkt werden, die die eroberten Gebiete, insbesondere die östlichen, ohne eine ausreichende Zahl von Verwaltern und Siedlern nicht halten konnten. Die sukzessive Germanisierung der so

gesamten "Gau Danzig-Westpreußen" [in:] *Ekspertyzy...*, Teil 9, S. 221-241; S. Lorentz, Niszczenie przez okupanta polskiego kultury polskiej [in:] *Ekspertyzy...*, cz. 9, pp. 242-258; idem, O zniszczeniu kultury polskiej przez Niemców w czasie okupacji [in:] *Ekspertyzy...*, cz. 9, pp. 259-271; idem, Straty w dziełach sztuki i w zabytkach [in:] *Ekspertyzy...*, cz. 9, pp. 272-291; S. Kania, Stosunek faszyzmu nazlerowskiego do kultury polskiej [in:] *Zbrodnie i sprawcy...*, pp. 656-664; M. Banasiewicz, Likwidacja życia naukowego i oświatowego na ziemiach polskich włączonych do Rzeszy [in:] *Zbrodnie i sprawcy...*, pp. 672-679; R. Fuks, S. Kania, Plünderung von Kunstwerken und Zerstörung der polnischen Kultur [in:] *Verbrechen und Täter...*, S. 680-691; R. Fuks, Aktivitäten von "Das Ahnenerbe" bei der Plünderung von Werken der polnischen Nationalkultur [in:] *Verbrechen und Täter...*, S. 692-712; E. Kobierska-Motas, Aktivitäten des Sonderbevollmächtigten für die Bewahrung von Kunstwerken und Kulturdenkmälern im GG [in:] *Verbrechen und Täter...*, S. 713-720; M. Rutowska, Kulturelle Verluste Polens in den Kriegsjahren und der nationalsozialistischen Besatzung 1939-1945 [in:] *Verbrechen und Täter...*, S. 732-743; M. Motas, Hitlers Archivverwaltung in Polen in den Jahren 1939-1945 [in:] *Verbrechen und Täter...*, S. 744-751.

⁷⁴³ J. Waszczyński, Die Tätigkeit des NS-Sondergerichts in Lodz 1939-1945 [in:] *Verbrechen und Täter...*, S. 721-743.

⁷⁴⁴ Einschränkungen der Kontakte zwischen Polen und Deutschen sowie der Mobilität von Polen ergaben sich aus der Umsetzung der Nationalitätensegregation im so genannten Warthelandkreis, wie unter anderem Verbote und Weisungen der Polizei und der deutschen Behörden, Verwaltungs- und Normativakte sowie Dokumente aus Strafverfahren gegen Polen belegen (Diskriminierung von Polen in Großpolen während der NS-Besatzung. Eine Auswahl von Quellen, Auswahl und Zusammenstellung. C. Łuczak, Poznań 1966, S. 236-270). Die totale Diskriminierung der Polen wurde, mit einigen Unterschieden, auch von den deutschen Behörden in anderen besetzten Gebieten durchgeführt.

genannten polnischen Gebiete, die dem Reich einverleibt wurden, gestaltete sich schwierig, und wenn man die unzureichenden Bevölkerungsressourcen und die mangelnde Bereitschaft der Deutschen, den Osten zu besiedeln, berücksichtigt, hätte die Eroberung dieser Gebiete Jahrzehnte gedauert.

Dennoch wurden zahlreiche Versuche unternommen, Polen aus den ins Reich eingegliederten Gebieten zu germanisieren, wenn auch oft nicht sehr erfolgreich⁷⁴⁵. Man versuchte, die bürgerlichen Bindungen durch die obligatorische Eintragung in die Liste der deutschen Staatsangehörigen zu brechen. Die Weigerung, sich dieser Prozedur zu unterziehen, konnte unter anderem die Inhaftierung in einem Konzentrationslager oder die Deportation in ein Aussiedlungslager zur Folge haben. Die positive Qualifizierung bedeutete, dass eine rechtliche Verbindung zwischen den polnischen Bürgern hergestellt wurde, die in unterschiedlichem Maße dem deutschen Staat und dem Reich angehörten. Im Allgemeinen bedeutete dies, dass Personen, die einer bestimmten Staatsangehörigkeitskategorie zugeordnet wurden, bestimmte soziale Privilegien garantiert wurden, eine Wehrpflicht für Deutschland auferlegt wurde⁷⁴⁶ und Vertreibungen und teilweise diskriminierende Maßnahmen gegen sie eingestellt wurden. Die Differenzierung der Verpflichtungen polnischer Staatsbürger nach ihrer Klassifizierung wurde in der Beschreibung der Lage der Polen in der Freien Stadt Danzig, die dem Reich einverleibt wurde, deutlich. Dort wurde geschätzt, dass Ende 1942 3,12 Millionen Bürger des polnischen Staates registriert waren, vor allem aus der so genannten Provinz Oberschlesien (1,45 Millionen), gefolgt vom Bezirk Danzig-Westpreußen (1,15 Millionen), dem Wartheland (476.000) und der Provinz Ostpreußen (45.000)⁷⁴⁷. Aus diesen Angaben sollte man keine voreiligen Schlüsse, z.B. über die Deutschheit der Schlesier, ziehen. Vielmehr entschied man sich für das Qualifizierungsverfahren, weil in Schlesien (wo Polen für das Funktionieren der Industrie unverzichtbar waren)⁷⁴⁸ und Danzig-Pommern (Albert Forster zog es vor, die Polen zu germanisieren, anstatt deutsche Siedler aus dem Osten zu holen)⁷⁴⁹ die Widerständler verfolgt wurden, während in Großpolen, Kujawien, dem westlichen Teil des Landes Lodz und den kleinen Gebietserwerbungen Ostpreußens eine intensive Vertreibungspolitik betrieben wurde.

Nicht nur bei erwachsenen Polen wurde versucht, das nationale Zugehörigkeitsgefühl brutal auszurotten und ihnen deutschnationale Züge einzuimpfen. In Anbetracht der zu erwartenden Ergebnisse wurden auch polnische Kinder, die - der elterlichen Fürsorge

⁷⁴⁵ Siehe G. Wolf, *Ideologie und Herrschaftsrationalität. Nationalsozialistische Germanisierungspolitik in Polen*, Hamburg 2012, S. 376-466; H.-Ch. Harten, *Die "Deutsche Volksliste" und die Politik der Germanisierung* [in:] *De-Kulturation und Germanisierung. Die nationalsozialistische Rassen- und Erziehungspolitik in Polen 1939-1945*, Frankfurt am Main - New York 1996, S. 99-121.

⁷⁴⁶ Siehe den Nachfolgebund mit wertvollen Studien über den Dienst der Polen in der deutschen Armee: *Pommern in der Wehrmacht. Materialien der 21. wissenschaftlichen Tagung in Toruń am 3. November 2011*, Hrsg. J. Sziling, Toruń 2012. Vgl. J. Ceraficki, *Wasserpöckchen. Relacja Polaka w służbie Wehrmacht* [Der Bericht eines Polen im Dienste der Wehrmacht], comp. und hrsg. von A. Janiszewska, Warschau 2018; A. Bogucki, *Veteranus bydgoski 1939-1947. Das Schicksal der zur Wehrmacht und zur Roten Armee zwangsverpflichteten Polen*, Bydgoszcz 2014.

⁷⁴⁷ R. Kaczmarek, *Polen in der Wehrmacht*, Kraków 2010, S. 412.

⁷⁴⁸ Siehe R. Kaczmarek, *Deutsche Nationalitätenpolitik in Oberschlesien (1939-1945)*, "PiS". 3/2 (2004), S. 115-138; W. Merczyński, *Problem tzw. "palcówki" na Śląsku Cieszyńskim*, "PZ" 9-10 (1949), S. 272-280; M. Węcki, *Die Volkslistenfrage in Oberschlesien*, "BIPN" 9 (2017), S. 32-44; E. Koj, *Mit der Volksliste gegen die Deutschen*, "BIPN" 9 (2017), S. 45-52.

⁷⁴⁹ Siehe S. Bykowska, *Die deutsche Nationalitätenliste in Pommern 1939-1944 und ihre Folgen*, "Rocznik Gdański" 69-70 (2009-2010), S. 87-112.

beraubt - eine offensichtliche Zielscheibe für deutsche Eugeniker und Nationalitätenpolitiker waren, in das Germanisierungsprogramm einbezogen. Germanisierungspostulate wurden zum Beispiel im Nationalitätenplan von Erhard Wetzel und Gerhard Hecht vom 25. November 1939 für die so genannten annektierten Länder formuliert. "Die Frage der Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen polnischen Gebiete in rassenpolitischer Hinsicht". Es enthielt Anweisungen für die Germanisierung polnischer Kinder, die euphemistisch als "Sonderbehandlung rassisch wertvoller Kinder" bezeichnet wurde. - Diese sollten unter den Waisenkindern und den Kindern gesucht werden, die von staatlichen Zentren aus kirchlichen Erziehungsanstalten übernommen wurden. Es war geplant, bei der Umsiedlung eine rassische Selektion vorzunehmen und den polnischen Eltern die Kinder wegzunehmen ("neutral eingestellt"), um sie im Gegenzug von der Umsiedlung zu befreien. Die Altersgrenze für eine effektive Germanisierung wurde auf 10 Jahre festgelegt⁷⁵⁰.

Die Behandlung polnischer Kinder wurde in der Verordnung Nr. 67/I vom 19. Februar 1942 von Ulrich Greifelt, Chef des Hauptstabsamtes des Reichskommissars für die Festigung des Deutschtums⁷⁵¹, normiert und formalisiert. Obwohl sich diese Richtlinien auf das so genannte Wartheland bezogen, sollten sie im Zusammenhang mit den Methoden der deutschen Behörden gegenüber polnischen Kindern als repräsentativ oder sogar modellhaft angesehen werden, insbesondere in den so genannten eingegliederten Gebieten und gegenüber den Kindern der Zamojszczyzna. Die Notwendigkeit, Kinder zu finden und zu germanisieren, die durch den Verlust ihrer deutschen Eltern in polnischen Familien oder Waisenhäusern gelandet waren, wurde als Motiv für den Erlass dieses Gesetzes angegeben. Obwohl die Kinder polnischer Herkunft nicht erwähnt wurden, sollte das Verfahren im Wesentlichen auch für sie gelten. Die verschiedenen Phasen des Verfahrens waren wie folgt: Mitarbeiter der Jugendämter registrierten die in ehemaligen polnischen Heimen untergebrachten Kinder und übergaben die Listen dem Bezirkshauptmann, der sie an das RuSHA weiterleitete; die Außenstellen des RuSHA führten rassische und gesundheitliche Untersuchungen der Kinder durch und übermittelten dem Bezirkshauptmann Berichte über diese Untersuchungen; ausgewählte Kinder wurden zur psychologischen Untersuchung in ein deutsches Waisenhaus des Allgemeinen Wohlfahrtsamtes geschickt; die Ergebnisse der Untersuchungen gingen beim Bezirkshauptmann ein, der zusammen mit dem Bevollmächtigten des Reichskommissars für die Festigung des Deutschtums einen Bericht über die Untersuchungsergebnisse erstellte. Die Ergebnisse der Analysen gingen beim Bezirkshauptmann ein, der zusammen mit dem Bevollmächtigten des Reichskommissars für die Festigung des Deutschtums die endgültige Entscheidung über die Eindeutschung der ausgewählten Kinder traf. Es wurde empfohlen, bei der Wegnahme der Kinder von ihren polnischen Eltern Vorsicht walten zu lassen, um sie davon zu überzeugen, dass sich das Schicksal ihres Nachwuchses verbessern würde. Es war nicht beabsichtigt, die eingedeutschten Kinder zu diskriminieren, z. B. um ihre polnische Herkunft zu betonen. Es wurde willkürlich entschieden, dass Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren in deutschen Heimschulen untergebracht werden sollten, von wo aus sie nach Abschluss ihrer Ausbildung an Pflegefamilien in den ländlichen Gebieten des so genannten Alten Reiches vermittelt

⁷⁵⁰ Nationalitätenprogramm..., S. 152-153.

⁷⁵¹ E. Leszczyński, Sonderbehandlung..., S. 182-185.

werden sollten. Jüngere Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren sollten an Familien übergeben werden, die von Lebensborn-Mitarbeitern vermittelt wurden.

Unter den an der Planung und Durchführung der Germanisierung polnischer Kinder beteiligten Parteistrukturen (wie RuSHA, VoMi, NS-Wohlfahrtsverband, zentrale Umsiedlungsstellen) und staatlichen Stellen auf verschiedenen Ebenen (z.B. Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Reichskommissar für die Festigung des Deutschtums, Reichsminister des Innern, Deutsche Justiz) spielte der Verein Lebensborn e.V. eine besondere Rolle. Offiziell handelte es sich um ein Programm der SS zur Förderung der demografischen Entwicklung der deutschen Rasse, z. B. durch die Verpaarung rassisch wertvoller Männer und Frauen (hauptsächlich Väter aus der Polizei oder der SS), die Einschränkung von Abtreibungen, die Germanisierung abgetriebener Kinder und deren Übergabe an deutsche Familien, die Ermöglichung der heimlichen Geburt von Kindern deutscher Soldaten durch schwangere Mütter aus besetzten Ländern. Die Einrichtung wurde am 12. Dezember 1935 auf Initiative von Heinrich Himmler, der ihr Präsident wurde, in Berlin gegründet. Das erste Lebensborn-Heim, Hochland genannt, wurde am 15. August 1936 im bayerischen Steinhöring eröffnet. Im Vorkriegspolen gab es zwischen 1940 und 1945 fünf Lebensborn-Zentren, in denen polnische Kinder germanisiert wurden (in Bydgoszcz, Helenówek bei Łódź, Otwock, Kraków und Smoszewo bei Krotoszyn). In ihnen waren deutsche Polizeikommandanten, RuSHA- und VoMi-Mitarbeiter aktiv. Mitglieder der Vereinigung waren nicht nur SS-Offiziere, sondern auch Personen von außerhalb der Formation. Sie waren verpflichtet, das Funktionieren des Vereins zu finanzieren. Ihre Beiträge hingen von ihrem Alter, ihrer Fruchtbarkeit, ihrem Rang und ihrem Familienstand ab. Ab 1942 mussten alle SS-Offiziere vom Hauptsturmführer bis zum Gruppenführer dem Lebensborn angehören. Insgesamt trug der Lebensborn zur Germanisierung von bis zu 200.000 Kindern und zur Geburt von weiteren 11.000 Kindern bei.⁷⁵²

Polnische Kinder, die im Auswahlverfahren abgelehnt wurden, kamen in Konzentrationslager, wurden zur Zwangsarbeit gezwungen, in das so genannte GG deportiert oder in spezielle Zentren (in Cieszyn oder Lubliniec) gebracht. Dort wurden sie kriminellen Experimenten unterzogen oder euthanasiert. Den Wehrlosen wurden tödliche Dosen psychoaktiver Substanzen, wie Barbiturate (insbesondere Luminal und Veronal), verabreicht. Die Sterblichkeitsrate in der Einrichtung in Lubliniec lag bei über 90 % der dort festgehaltenen Kinder. Im Gegenzug erhielten die zur Germanisierung bestimmten Kinder eine deutsche Identität, und alle Verbindungen zum Polentum wurden gekappt. Neben den so genannten eingegliederten Gebieten, in denen das Germanisierungsprogramm intensiv durchgeführt wurde, wurden auch in der Region Zamojszczyzna polnische Kinder übernommen. Im Zusammenhang mit dem Rückzug der deutschen Armee aus dem Osten wurde 1944 die "Heuaktion" im Grenzgebiet intensiviert, bei der rassisch wertvolle Kinder gesucht und ihren Eltern weggenommen wurden. Infolge dieser von der deutschen Militärführung angeordneten Aktionen wurden mindestens

⁷⁵² Siehe R. Hrabar, "Lebensborn" oder die Quelle des Lebens, Warschau 1975, S. 62-66, 106-124, 164-170, passim; idem, Grabienież dzieci w działalności "Lebensborn" [in:] Verbrechen und Täter..., S. 596-607; G. Heidenreich, Das endlose Jahr. Die langsame Entdeckung der eigenen Biographie - ein Lebensbornschicksal, Frankfurt am Main 2010; G. Lilienthal, Der "Lebensborn e.V." Ein Instrument nationalsozialistischer Rassenpolitik, Frankfurt am Main 2008.

40.000 Kinder im Alter zwischen 10 und 14 Jahren entzogen. Darüber hinaus wurden zahlreiche Kinder aus dem Osten in SS-Hilfstruppen und -Formationen eingezogen. In der Geschichtsschreibung wird allgemein davon ausgegangen, dass 200.000 Kinder zu Germanisierungszwecken entzogen wurden, von denen etwa 30.000 nach dem Zweiten Weltkrieg wiedergefunden wurden. Ihre Trennung vom Polentum wird manchmal als Raub der polnischen Kinder bezeichnet⁷⁵³.

Schließlich ist es wichtig, die Repressionen gegen die katholische Kirche in Polen zu erwähnen. Der Klerus, einschließlich der Hierarchen, wurde ausgerottet, weil man sie als Verfechter der polnischen Nationalidee betrachtete. Die Kirche erlitt auch erhebliche materielle Schäden, so wurde z. B. in der Diözese Chelmno die Kathedrale in Pelplin in eine Polizeischule umgewandelt, und andere Kirchen wurden als Kinos, Möbel- und Lebensmittellager oder Konzentrationsorte für vertriebene Polen genutzt. Liturgische Gefäße, Kerzenleuchter, Gewänder usw., oft antik, wurden gestohlen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der in der Proklamation vom 12. August 1941 enthaltenen Forderungen zur "Verstärkung der Metallreserve für den entscheidenden Prozess des christlichen Europas gegen Sowjetrußland" wurden Kirchenglocken entwendet, sowohl in den so genannten eingegliederten Gebieten als auch im so genannten GG. Die Plünderungen beschränkten sich nicht nur auf Edelmetalle, sondern es wurden auch Uhren aus Kirchtürmen gerissen und Blitzableiter und Dachrinnen aus Gebäuden herausgerissen, vermutlich für Kriegszwecke. Abgesehen von nationalem Hass ist es schwierig, eine rationale Erklärung für die Schändung von Gräbern zu finden - polnische Inschriften wurden von ihnen entfernt. Kreuze und Bildstöcke wurden beseitigt, und die Zerstörung von Diözesanbibliotheken und Archiven zeugt vom Primitivismus der Besatzer. Etwa 10.000 Bände der so genannten polnischen Bibliothek wurden in der Zuckerfabrik Pelplin verbrannt, und auch die privaten Sammlungen des Klerus litten erheblich⁷⁵⁴. Eine analoge Politik gegenüber der katholischen Kirche wurde in den anderen sogenannten Reichsländern betrieben. Im so genannten GG erfolgte die Beschlagnahme von Kircheneigentum auf der Grundlage eines Erlasses der Regierung dieser Verwaltungseinheit vom 16. Dezember 1939. Ein Ausdruck der Verachtung gegenüber den polnischen Gläubigen und Pfarrern war die Schließung der Wawel-Kathedrale für den öffentlichen Gottesdienst, die zusätzlich geplündert wurde. Das kostbare Retabel des Mariä-Entschlafens-Altars von Wit Stwosz aus dem 15. Jahrhundert

⁷⁵³ Siehe R. Hrabar, *Hitler's robbery of Polish children. Urowadzanie i germanizowanie dzieci polskich w latach 1939-1945*, Katowice 1960; idem, *Na rozkazu i bez rozkazu. Einhundertundein ausgewählte Beweise für den nationalsozialistischen Völkermord an Kindern*, Katowice 1968; idem, *Against the world of violence*, Katowice 1982; R. Hrabar, Z. Tokarz, J. Wilczur, *Czas niewoli, czas śmierci. Martyrologia dzieci polskich w okresie okupacji hitlerowskiej*, Warschau 1979; R. Hrabar, N. Szuman, *Germanizacja dzieci polskich w świetle dokumentów, "BGKBZNwP" V (1949)*, S. 9-122; K. Sosnowski, *Hitlerowskie zbrodnie...*, S. 374-429; J. Wnuk, H. Radomska-Strzemecka, *Dzieci...*, S. 11-83, 137-140; S. Sawicka, *Deutsche Verbrechen am polnischen Kind, "PZ" II (1947)*, S. 730-736; P. Lisiewicz, *Verbrechen an Kindern und Jugendlichen in der psychiatrischen Klinik in Lubliniec [in:] Verbrechen und Täter...*, S. 589-595; K. Uzarczyk, *Ideologische Grundlagen der Rassenhygiene und ihre Umsetzung am Beispiel Schlesiens in den Jahren 1924-1944*, Toruń 2002, S. 285-289; C. Gerlach, *Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrußland 1941 bis 1944*, Hamburg 1999, S. 1077-1092; I. von Oelhafen, T. Tate, *Hitlers vergessene Kinder*, übersetzt. J. Sawicka, Warschau 2016; D. Schmitz-Köster, *In the Name of Race. Kinder für den Führer - Mythos und Wirklichkeit*, übersetzt. R. Wojnakowski, Warschau 2000.

⁷⁵⁴ A. Liedtke, *Die Verluste der katholischen Kirche in Pommern (NTN - Prozess gegen Albert Forster) [in:] Gutachten und Urteile vor dem Obersten Nationalgericht, Teil 7, Hrsg. C. Pilichowski, Warschau 1981*, S. 9-11.

wurde aus der Mariä-Entschlafens-Kirche in Krakau ins Reich gebracht. Die Beschlagnahmen erfolgten auch in Klöstern - ab Juni 1943 betrafen sie rund vierzig Krakauer Gemeinden⁷⁵⁵.

Die deutschen Besatzungsbehörden waren bemüht, den Einfluss der katholischen Kirche einzuschränken. Im so genannten GG wurden z.B. religiöse Zeremonien außerhalb von Tempeln verboten, außerdem wurden die nationalen Feiertage (insbesondere die Marienfeiertage) abgeschafft⁷⁵⁶, die Taufe von Juden wurde verboten und die Geistlichen wurden invigiliert. Alle Hinweise auf das Polentum wurden aus Gebetbüchern und liturgischen Büchern entfernt, z. B. die Anrufung "Königin der polnischen Krone" aus der Litanei von Loretto. Das Singen des Liedes *Boże, coś Polskę* (Gott, du, der du Polen bist) wurde verboten, und am 8. Januar 1941 wurde sogar ein entsprechender Regierungserlass erlassen. Die Sonn- und Feiertagsruhe wurde abgeschafft - die Polen wurden gezwungen, ohne freie Tage zu arbeiten. Nach den Gottesdiensten wurden vor den Kirchen Razzien zur Zwangsarbeit in Deutschland durchgeführt. Polnische Geistliche wurden der Möglichkeit beraubt, Deutschen und Volksdeutschen das Sakrament der Ehe zu spenden, und nach 1942 wurde es für Polen ohne Kennkarten erheblich erschwert, kirchlich zu heiraten⁷⁵⁷. Der Klerus wurde instrumentalisiert, und es wurde versucht, ihn zu zwingen, für Massendeportationen von Polen zum Arbeitseinsatz im Reich zu agitieren, antibolschewistische Propaganda zu verbreiten, mehr Fragebögen auszufüllen, um die Bevölkerung in einer Nationalitätenliste zu klassifizieren und die Aktivitäten des Widerstands zu verurteilen. Manchmal wurden Priester, die unter kollektiver Verantwortung inhaftiert waren, als Vergeltung für Angriffe auf Deutsche, polnische Sabotage und Sabotage erschossen. Die Behörden des so genannten GG versuchten, das System der kirchlichen Ausbildung abzuschaffen, und wenn dies nicht ganz möglich war, versuchten sie, es zu überwachen und einzuschränken (z. B. verbot die Regierung des so genannten GG in einem Schreiben vom 7. Juli 1941 die Zulassung von Seminaristen zu den Seminaren). Beschränkungen galten auch für die Seelsorge in der deutschen Armee und unter polnischen Gefangenen. Die deutschen Soldaten wurden von den polnischen Geistlichen isoliert - den Militärs war es verboten, katholische Gottesdienste zu besuchen und Beichte zu hören. Gefangenen- und Lagerseelsorger durften keine religiösen Dienste, wie z. B. die Spendung des Sakraments der Krankensalbung, durchführen⁷⁵⁸. Um die

⁷⁵⁵ J. Piwowarczyk, S. Mazanek, Verfolgung der katholischen Kirche in Polen durch die sogenannte Regierung des Generalgouvernements (NTN - Prozess gegen Josef Bühler) [in:] *Ekspertyzy...*, Teil 7, S. 63-65.

⁷⁵⁶ Verordnung über die Feiertage im Generalgouvernement. Vom 16. März 1940 (RGGOPO 1940, 21, 108).

⁷⁵⁷ Verordnung über die Einführung von Erkennungskarten im Generalgouvernement. Vom 26. Oktober 1939 (Dz. RGGOPO 1939, 1, 8). Die Erkennungskarte war ein Ausweisdokument, das eher einem vorläufigen Personalfragebogen aus einer Untersuchung als einem Personalausweis ähnelte. Sie enthielt neben den persönlichen Daten auch die Fingerabdrücke des Inhabers (§ 1 Abs. 2 der Verordnung). Ihre Form und ihr Inhalt sollten mögliche Ermittlungen erleichtern, wie beispielsweise aus der Anweisung hervorging, dass die Verordnung durch den leitenden SS- und Polizeiführer umgesetzt werden sollte (§ 2). Darüber hinaus war die Ersetzung der Personalausweise durch Karten auf die Liquidierung des polnischen Staates und die Unmöglichkeit, die Zugehörigkeit zu diesem Staat zu bescheinigen, zurückzuführen. So betrachteten die deutschen Behörden die Polen als eine Masse, die verstaatlicht werden musste (vgl. Zweite Verordnung über die Einführung von Ausweiskarten im Generalgouvernement. Vom 13. Juni 1941, Zeitschrift RGG 1941, 55, 344). Zuvor waren bereits für die vom Reichsminister des Innern festgelegten Kategorien der im Reich lebenden deutschen Staatsangehörigen Kennkarten eingeführt worden (vgl. Verordnung über Kennkarten. Vom 22. Juli 1938, RGBl. I 1938, 115, 913).

⁷⁵⁸ S. Mystkowski, Walka okupanta z Kościołem katolickim w Polsce ze szczególnym uwzględnieniem Warszawy (NTN - Proces przeciwko Ludwig Fischerowi) [in:] *Ekspertyzy...*, cz. 7, pp. 48-49; J. Piwowarczyk, S. Mazanek, *Prześladowanie...*, pp. 58-66.

Rolle der katholischen Kirche einzuschränken, musste den Polen eine geistliche Alternative geboten werden. Für den so genannten Reichskreis Danzig-Westpreußen ordnete dessen Gouverneur Albert Forster daher Simulationen über die Auswirkungen der Zulassung von mit der Kirche konkurrierenden Sekten - der Neuapostolischen und der Katholisch-Apostolischen Kirche - an. Auf diese Weise versuchte er, eine Spaltung der Gläubigen herbeizuführen⁷⁵⁹. Darüber hinaus wurde in den so genannten inkorporierten Ländern, mit Ausnahme des so genannten Warthelandes, die polnische Sprache aus dem liturgischen Bereich getilgt. Bereits 1939 wurden im besetzten Westpolen die Priesterseminare geschlossen und religiöse Organisationen verboten. In den Kirchen des so genannten Warthelandes wurde eine Trennung der Nationalitäten vollzogen, die in Danzig-Pommern nicht galt. In den polnischen Ostgebieten wurden die griechisch-katholische und die orthodoxe Kirche, denen viele Ukrainer vor Ort angehörten, bevorzugt⁷⁶⁰. Ein Rückblick auf das Vorgehen der deutschen Behörden gegenüber der katholischen Kirche und ihren Gläubigen lässt den Schluss zu, dass wie bei der Depolonisation drei Ansätze verfolgt wurden: In den so genannten "eingegliederten Gebieten" wurde eine totale Germanisierung angestrebt, im so genannten "GG" wurde die katholische Kirche geschwächt und ihre Hierarchen sollten zur Versklavung der Polen eingesetzt werden, und in den Grenzgebieten bestand der vorläufige Inhalt darin, die bestehenden national-religiösen Spaltungen zu verewigen und zu vertiefen⁷⁶¹.

Im so genannten GG - dem "Reichsghetto", wie Reinhard Heydrich es nannte -, wo es zahlreiche dichte polnische Konzentrationen und große polnische Gebiete gab, waren die Bedingungen günstiger als in den so genannten "eingegliederten Gebieten", wo die Polen in der Nachbarschaft einer organisatorisch und zahlenmäßig stärkeren deutschen Minderheit leben mussten. Es sollte nicht vergessen werden, dass die Polen aus dem Reich, der FSD, den westlichen und nördlichen Gebieten der Polnisch-Litauischen Gemeinschaft und den Grenzgebieten aufgrund ihres fehlenden (möglicherweise geringen) demografischen Vorteils einem viel größeren deutschen Verwaltungsdruck ausgesetzt waren. Außerdem wurden sie dort von ihren deutschen, litauischen, weißrussischen und ukrainischen Nachbarn bedroht.

Den längsten Einfluss auf die Polen hatten die deutschen Behörden (von 1918 bis 1945, d. h. 27 Jahre lang) in der Weimarer Republik, die 1933 in das Dritte Reich umgewandelt wurde. In dieser Zeit änderten sie ihre Taktik gegenüber den Polen - in den ersten Jahren nach dem Ersten Weltkrieg setzten sie Repressionen ein, die sich aus der Entleerung der deutschen Besitzungen im Osten und der FSD ergaben, und führten später Germanisierungsmaßnahmen durch, die denen aus der Zeit der Teilung ähnelten. Nach 1933 wurde die Verfolgung der Polen mit stillschweigender Billigung des deutschen Staates und in der Endphase mit dessen aktiver Unterstützung und unter erheblicher Zentralisierung der Maßnahmen durchgeführt. Nach dem 1. September 1939 verlor das Narrativ des "spontanen Protests der Deutschen gegen die übermäßige polnische

⁷⁵⁹ A. Liedtke, *Verluste...*, S. 14.

⁷⁶⁰ J. Sziling, *Hitlers Politik...*, S. 206-208, 213-214.

⁷⁶¹ Siehe S. Salmonowicz, *Spółczesność polska w latach 1939-1945. Uwagi o sytuacji badawczej* [in:] Kaszubi - Pomorze - Gdańsk. W kręgu pytań o kulturze, historii i tożsamość. Ein Jubiläumsbuch von Professor Józef Borzyszkowski anlässlich seines 70. Geburtstages, Hrsg. C. Obracht-Prondzyński u.a., Gdańsk 2016.

'Aggressivität' und der Solidarität mit der deutschen Minderheit in Polen"⁷⁶² allmählich seine Wirkung, so dass es - angesichts einer günstigen internationalen Situation im Zusammenhang mit der Eroberung Polens - genügte, um mögliche Gegner einzuschüchtern und die Befürworter der Vernichtung der Polen zur Zusammenarbeit zu bewegen.

Vor dem Hintergrund des realen Einflusses Deutschlands auf die Danziger Behörden und des Einflusses der Nationalsozialisten in Danzig kann die These, dass die Ziele der deutschen und der antipolnischen Politik in Danzig übereinstimmten, nicht zurückgewiesen werden. Dennoch wurden vor dem 1. September 1939. Die Polen in FSD wurden anders behandelt als im Dritten Reich. Das lag an den völkerrechtlichen Garantien und an der Tatsache, dass Polen formal gegen diskriminierende Maßnahmen in der FSD vorgehen konnte. Der Ausbruch des Zweiten Weltkriegs bedeutete das sofortige "Ende einer bestimmten Freien Stadt"⁷⁶³ und die Vernichtung eines Teils ihrer Bürger aufgrund ihrer polnischen Staatsangehörigkeit. Das Ausmaß der Liquidationskampagne nahm katastrophale Ausmaße an: erstens wegen des propagandistischen Charakters der Säuberung der FSD von allen Erscheinungsformen des Polentums, zweitens wegen der Beteiligung des Gauleiters von Danzig und Westpreußen, Albert Forster, an der Ausrottung und Deportation der Polen und drittens wegen der nationalen Beziehungen in Danzig-Pommern (der jahrhundertealten polnisch-deutschen Nachbarschaft) und der Dominanz der städtischen Gebiete in der FSD, die die Ermordung der Polen erleichterten. Die Verfolgung der polnischen Gemeinschaft in Danzig dauerte somit von der Gründung der FSD im Jahr 1920 bis 1945, also 25 Jahre lang, in unterschiedlicher Intensität an.

Die im Vorkriegsgebiet des polnisch-litauischen Commonwealth lebenden Polen wurden wesentlich kürzer, aber mit brutalen Methoden bekämpft. Auch hier gab es zeitliche und taktische Unterschiede, obwohl das Ziel der Ausrottung des Volkes dasselbe blieb. Während in den so genannten "eingegliederten Gebieten" versucht wurde, sie so schnell wie möglich zu germanisieren, wurde im GG eine Übergangslösung angewandt: Es wurde das größte Freiluftkonzentrationslager für Polen eingerichtet. Es sollte aufgelöst werden, wenn der deutsche Militär- und Nachschubbedarf, der durch Massen von polnischen Sklaven, die ihrer eigenen Führung beraubt waren, gedeckt wurde, abnahm. Anders verhielt es sich an den östlichen Rändern der polnisch-litauischen Gemeinschaft (mit den Besonderheiten des so genannten Galizien, das in das so genannte GG eingegliedert wurde, und des so genannten Bialystok, das für eine spätere Germanisierung vorgesehen war), wo die polnische Minderheit dazu benutzt wurde, die verschiedenen nationalen Gruppen gegeneinander aufzubringen. Ihre Nützlichkeit in dieser Hinsicht bedeutete keineswegs, dass die Versuche der Liquidierung aufgegeben wurden. Sie wurden aufgeschoben, weil andere Aufgaben dringlicher waren. Außerdem war es den sowjetischen Behörden gelungen, viele Grenzlandpolen durch die Ermordung ihrer Anführer und Massendeportationen tief in die UdSSR zu beseitigen. Die deutschen Entscheidungsträger rechneten wohl damit, das Eliminierungsprogramm ohne allzu große Eile abschließen zu können. Die Erwartungen wurden durch die Situation an der

⁷⁶² M. Cyganski, Hitlers Verfolgung der polnischen Gemeinschaft..., S. 219.

⁷⁶³ D. Schenk, Danzig, ...

Front bestätigt. Über die so genannten annektierten Gebiete und das so genannte GG übten die deutschen Behörden von 1939 bis 1945, d. h. sechs Jahre lang, zumindest teilweise die Verwaltung aus, im Grenzgebiet zwei Jahre weniger.

Krystyna Daszkiewicz ermittelte auf der Grundlage allgemein veralteter Daten aus den 1950er und 1960er Jahren, dass in dem von den Deutschen besetzten Gebiet Polens (ohne Wilna, Grodno, Wolhynien, Ostkleinpolen und FSD) fast 5.000 Hinrichtungen stattfanden⁷⁶⁴. Sie berücksichtigte auch die Ermordung von Menschen polnischer Nationalität, die oft von ihren jüdischen Mitbürgern in die Schlachthäuser begleitet wurden. Die Volkszählung enthielt keine Angaben zu den Verbrechen, die im System der deutschen Konzentrations- und Vernichtungslager begangen wurden, so dass die angegebenen Schätzungen deutlich unterschätzt zu sein scheinen, aber dennoch einen Ausgangspunkt für weitere Überlegungen bieten und eine Vorstellung vom Ausmaß der Vernichtung ermöglichen.

In Anlehnung an Stanisław Salmonowicz ist darauf hinzuweisen, dass von den rund 5,5 Millionen polnischen Bürgern, die während des Zweiten Weltkriegs durch die Aktionen aller Besatzungsmächte in Polen ums Leben kamen, im Prinzip rund 2,3 Millionen von den Deutschen aufgrund ihrer Nationalität getötet wurden⁷⁶⁵. Die Ergebnisse der verbrecherischen antijüdischen und antipolnischen Politik der deutschen Behörden gegenüber den Bürgern des besetzten Polen waren also in der Praxis vergleichbar. Natürlich war die Ausrottung nicht die einzige Form der Zerstörung der Nation; Millionen von Polen und polnischen Frauen litten auf vielfältige Weise. Im Zusammenhang mit den Verlusten sollte hinzugefügt werden, dass sowohl Polen als auch Juden, unabhängig von ihrer erklärten Nationalität und Religion, vollwertige und gleichberechtigte Bürger der Vorkriegsrepublik waren. Nach ungenauen Angaben aus dem Jahr 1947 beliefen sich die Sachschäden für Polen und seine Bürger auf etwa 258,5 Milliarden Zloty nach dem Wert des Zloty am 1. September 1939⁷⁶⁶, oder etwa 643,4 Milliarden Dollar nach dem Wert im Jahr 2004.⁷⁶⁷

⁷⁶⁴ K. Daszkiewicz, *Deutscher Völkermord ...*, Teil 2.

⁷⁶⁵ Die biologischen Verluste unter den polnischen Bürgern sind nach wie vor ungeklärt. Die Schätzungen der Mitarbeiter des Amtes für Kriegsschäden beim Präsidium des Nationalrats aus dem Jahr 1947, die eine Zahl von 6 Millionen polnischen Bürgern angaben, die allein durch die Maßnahmen der deutschen Besatzungsbehörden vernichtet wurden, werden durch die Quellen nicht bestätigt (Bericht über die Kriegsverluste und -schäden Polens in den Jahren 1939-1945 [in:] *Ekspertyzy...*, Teil 9, S. 28. Siehe Polen 1939-1945: *Straty osobowe i ofiary represji pod dwiema okupacjami*, Hrsg. W. Materski et al., Warschau 2009).

⁷⁶⁶ Bericht über die Kriegsverluste und -schäden Polens..., S. 33.

⁷⁶⁷ Verlustbericht..., S. 6.

KAPITEL V

Die deutsche Verantwortung für die in den Jahren 1939-1945 begangenen Verbrechen gegen Polen

Die Handlungen und Unterlassungen, die die Handlungen des deutschen Staates zur Verwirklichung der Verbrechen gegen Polen umfassten, waren häufig rechtswidriger Natur. Im Hinblick auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands gegenüber Polen wurden zahlreiche Verbote und Gebote, die nicht nur in kodifizierten Normen enthalten sind, verletzt. Eine andere Frage ist die Zurechnung dieser Verbrechen an den deutschen Staat, der hauptsächlich durch seine Funktionäre, aber auch durch Personen, die für ihn und in seinem Namen im Rahmen der Gesetze tätig waren, gehandelt hat. Die einschlägigen Dokumente und sonstigen Belege für die Verantwortung Deutschlands sind im vorangegangenen Kapitel aufgeführt. In diesem Teil der Monographie werden dagegen in zusammengefasster Form der Umfang dieser Verantwortung beschrieben und Beispiele für Handlungen aufgeführt, die gegen die für Deutschland in seinen Beziehungen zu Polen geltenden internationalen Rechtsnormen verstoßen.

Verbrechen des Antikriegsrechts

Es muss noch einmal betont werden, dass die in dieser Arbeit zitierten Fallbeispiele nicht unter dem Gesichtspunkt der Verantwortung des Einzelnen, sondern des Staates betrachtet wurden. Das bedeutet, dass es für den Nachweis der Verantwortlichkeit ausreicht, die rechtlich definierten Verbindungen der Planer, Vorbereiter, Anstifter, Ausführenden, Mittäter und Teilnehmer an den Rechtsverletzungen mit dem deutschen Staat nachzuweisen. Wichtig ist auch der Nachweis, dass die völkerrechtlich zu Beurteilenden ihre Handlungen oder Unterlassungen in Übereinstimmung mit den Interessen des Reiches und nicht entgegen den Weisungen ihrer Vorgesetzten vorgenommen haben. Die Abhängigkeit und Intentionalität ihres Handelns steht außer Zweifel - die Monographie weist auf das bewusste und vorsätzliche Handeln von Reichsoberen, Leitern von Parteiorganisationen (verschiedene Arten von Ämtern) und Staatsorganen (Ministerien und Polizei), militärischen Befehlshabern sowie regionalen Verwaltungsbeamten wie Bezirkshauptmännern (sog. "Gestapo"), der "Gestapo" und der "DDR" hin. Danzig-Westpreußen und Wartheland), Provinzoberpräsidenten (die sogenannten ostpreußischen, schlesischen und später ober-schlesischen Provinzen), der Generalgouverneur (im sogenannten GG) und die Reichskommissare (in den sogenannten Ost- und Ukraine-Kommissariaten). Darüber hinaus werden die Handlungen zahlreicher Verantwortlicher für die Umsetzung der Politik des Dritten Reiches gegenüber Polen und den Polen charakterisiert, die Positionen auf den unteren Ebenen der Regierung innehatten, wie z. B. in verschiedenen Formationen des deutschen Polizei- und Sicherheitsdienstes und des Verwaltungsapparates.

Die Anhörung hatte nicht zum Ziel, die möglichen Folgen von Verstößen gegen internationale Rechtsnormen zu ermitteln, und beschränkte sich daher auf die Feststellung der Haftung des deutschen Staates. Denn die Rechtsanwendung fällt in die Zuständigkeit der zuständigen Gerichte, die die Rechtsfolgen von Handlungen festlegen. Intellektuelle Erwägungen ermöglichen es, theoretisch mögliche Sanktionen für Verstöße gegen das Völkerrecht zu ermitteln, nicht aber, sie durchzusetzen.

Die von Deutschland verletzten Normen wurden auf der Grundlage der genannten Völkerrechtsquellen rekonstruiert. Ihre Geltung, nicht aber ihre Auslegung, stieß bei den Nürnberger Prozessen - dem Haupt- und dem Nachfolgeprozess - nicht auf die Einwände der Richter. Die hier maßgeblichen Begründungen wurden von ihnen aufgrund der Zweifel der Verteidiger der deutschen Angeklagten vorgebracht. Mit diesen Argumenten, die als Grundlage für die Rechtsanwendung herangezogen wurden, wurde die Gültigkeit vieler völkerrechtlicher Normen, auch solcher, die aus außervertraglichen Quellen stammen, bestätigt. In der Dissertation wurde die Darstellung der Verpflichtungen Deutschlands gegenüber Polen bzw. der Freien Stadt Danzig auf die Hauptquellen des Antikriegsrechts, des Kriegsrechts und des Völkermordverbots beschränkt. Es bestand die Möglichkeit, weitere Verpflichtungen anzuführen, die aber wegen ihrer geringeren Bedeutung, wie der Verlauf der Nürnberger Prozesse zeigt, weggelassen oder nur am Rande erwähnt wurden.

Die Einordnung der deutschen Handlungen und Unterlassungen, die als vermutlich völkerrechtswidrig gelten, muss in der Chronologie der Depolonisierungspolitik mit den Handlungen beginnen, die mit der Planung des Krieges gegen die Republik Polen zusammenhängen. Der nach 1918 wiedergeborene polnische Staat wurde zum Reservoir des Polentums und zur größten Konzentration von Polen, die Deutschland sofort oder schrittweise (u. a. in Abhängigkeit vom polnischen Bildungspotenzial) auszurotten beabsichtigte. Daher war Polen ein natürliches Ziel für den von den deutschen Behörden geplanten bewaffneten Angriff. Um die polnischen Streitkräfte und Staatsorgane zu vernichten, musste die Freie Stadt Danzig besetzt werden. Diese an der südlichen Ostseeküste gelegene Verwaltungseinheit wurde jedoch gegründet, um polnischen wirtschaftlichen und politischen Interessen zu dienen. Die Republik Polen betrieb unter anderem die Außenpolitik der FSD. Ein Angriff auf die FSD hätte daher eine Verletzung der polnischen Einflussphäre und die Notwendigkeit der Anwendung militärischer Gewalt gegen einen feindlichen Staat bedeutet. Die deutschen Kriegspläne beruhten auf einer gut etablierten Expansionspolitik, die als "Drang nach Osten" bezeichnet wurde. Je nach militärischer und politischer Lage Deutschlands wurde die Idee der Kolonisierung des Ostens mit mehr oder weniger radikalen, den Umständen angepassten Methoden und Mitteln verfolgt. Geeignete diplomatische Maßnahmen wurden ergriffen, wirtschaftliche Expansion oder, unter günstigen Bedingungen, militärische Eroberung. Die Folgen für Polen konnten sich auf administrative Belästigungen beschränken oder zur Massenvernichtung des Volkes führen. Die Idee einer deutschen Vorherrschaft im Osten fand jedoch in allen Schichten der deutschen Volksgemeinschaft Anklang, zumal das Reich bei der kolonialen Aufteilung der Welt zu spät dran war, um seinen Ansprüchen gerecht zu werden. Mit starker Unterstützung der Bevölkerung übernahm Adolf Hitler legal die Macht in Deutschland und konnte die von den Machthabern der Weimarer Republik begonnenen Vorbereitungen für die Aggression gegen Polen und die FSD fortsetzen.

Bevor die deutschen Behörden mit der Planung ihres Einmarsches in den polnischen Staat und in die FSD begannen, hatten sie daher die Unterstützung vieler Wähler, die sie in einer Abstimmung bestätigten - ein demokratischer Akt der Legitimation. Die Ideen Adolf Hitlers waren vor der Machtergreifung seines politischen Lagers in Deutschland weithin bekannt und wurden nach 1933 konsequent umgesetzt.

Die Überzeugung von der Richtigkeit der Lösung der polnischen Frage ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der Unterstützung ihrer Umsetzung, der Festlegung der Reihenfolge der vom Reich angegriffenen Staaten¹ und der Wahl konkreter Aktionsmethoden. Der Führer teilte seinen Mitarbeitern daher nach und nach mit, dass er beabsichtigte, in Polen einzumarschieren und FSD zu annektieren. Die folgenden Mitteilungen formulierte er rätselhaft und euphemistisch und versuchte, ihnen einen neutralen Ton zu geben, bis er die Angelegenheit ganz offen ansprach. Dann wurde deutlich, dass es nicht nur prinzipielle Pläne gab, sondern dass auch Vorbereitungen für einen Einmarsch in Polen und die Annexion von FSD im Gange waren, so dass es unklug wäre, sie zu verwerfen.

Im Zusammenhang mit den deutschen Absichten und Handlungen ist es schwer anzunehmen, dass die deutsche Führung nicht wusste, dass ein bewaffneter Konflikt mit Polen unmittelbar bevorstand, oder dass sie ihn nicht wollte. Sie handelte mit vollem Vorsatz, wie die Tatsache beweist, dass sie von 1937 bis 1939 zahlreiche auf Aggression ausgerichtete Initiativen ergriff, von denen ihre schriftlichen Zeugenaussagen besondere Erwähnung verdienen. In den Nürnberger Prozessen wurden sie in der Regel als Beweismittel herangezogen - zu den wichtigsten gehören die bereits erwähnten Weisungen von Generalfeldmarschall Werner von Blomberg vom 24. Juni 1937 zur Kriegsvorbereitung der Wehrmacht und der Befehl von Generaloberst Walther von Brauchitsch vom 8. Juni 1937. Walther von Brauchitsch vom 8. Dezember 1938 mit Richtlinien für das Verhalten im Kriegsfall an das Oberkommando der 3. Armee, der Angriffsbefehl auf Polen ("Fall Weiss") und der Einmarschbefehl von General Wilhelm Keitel vom 3. April 1939, die Genehmigung dieses Befehls durch Adolf Hitler am 11. April 1939, die vom Führer am 10. Mai 1939 formulierten Annahmen zur wirtschaftlichen Kriegsführung und die Protokolle von vier Konferenzen Adolf Hitlers vom 5. November 1937 (Bericht von Oberst Friedrich Hoßbach), 23. Mai 1939 (Bericht von Oberstleutnant Rudolf Schmundt), 22. August 1939 (aus der so genannten Obersalzberg-Rede) und 23. November 1939, in denen er Pläne für den Einmarsch vorstellte bzw. Vorbereitungen dafür zusammenfasste. Die konkreten Handlungen der genannten Personen lagen in der Verantwortung des Dritten Reiches, da sie staatliche Funktionen innehatten.

Die Planung eines bewaffneten Zusammenstoßes mit Polen und die Annexion von FSD wird durch die Beteuerungen der obersten deutschen Behörden belegt, dass sie friedliche Absichten verfolgten. Adolf Hitler nahm mit Begeisterung alle pazifistischen Vorschläge an, die eine Fortsetzung der Remilitarisierung des Reiches ermöglichten. Die deutschen Würdenträger waren sich bewusst, dass die eingegangenen Verpflichtungen nur ein einseitiges, propagandistisch günstiges Druckmittel gegenüber den anderen

¹ Die Feststellung von Stanislaw Salmonowicz, dass der Abschluss der deutsch-polnischen Gewaltverzichtserklärung vom 26. Januar 1934 eine Schlüsselrolle in der internationalen Strategie des Dritten Reiches spielte, scheint richtig: Hätte Polen dieses Abkommen nicht unterzeichnet, hätte Deutschland es vielleicht vor der Besetzung der Tschechoslowakei angegriffen.

Bündnispartnern bleiben würden. Friedliche Plattitüden waren Teil eines politischen Spiels, das darauf abzielte, den Gegner so lange wie möglich zu täuschen. Diese Tricks waren insofern wirksam, als die polnischen Machthaber weiterhin davon überzeugt waren, dass die Deutschen in gutem Glauben Verpflichtungen eingingen und diese auch einhalten wollten. Die außergewöhnliche Heuchelei der deutschen Beamten wird durch die Ereignisse des 5. November 1937 deutlich: Am Morgen versicherte Adolf Hitler einer Delegation der polnischen Minderheit in Deutschland feierlich, dass er die Erklärung der polnischen und der deutschen Regierung über die Behandlung ihrer anerkannten nationalen Minderheiten akzeptieren würde, was er bei einer persönlichen Audienz mit Józef Lipski, dem polnischen Botschafter im Reich, bestätigte. Hermann Göring hatte am Vortag dem stellvertretenden polnischen Außenminister Jan Szembek ähnliche Garantien für die deutsch-polnische Freundschaft gegeben. Am Nachmittag des 5. November 1937 schmiedete der Oberbefehlshaber im Kreise seiner Mitarbeiter bereits Pläne gegen Polen und andere europäische Länder.

Vor dem Hintergrund der einseitigen Kündigung des Völkerbundspakts (1933), des deutsch-polnischen Schiedsvertrags und des Rheinpakts (1936) durch die deutsche Seite kann das beschriebene Verfahren nicht als Versuch einer friedlichen Streitbeilegung bezeichnet werden. Die Optionalität dieser Akte war zwar vorgesehen, beruhte aber auf der Annahme, dass ein allgemeiner Frieden gewahrt werden würde. Eine Interpretation der Handlungen der deutschen Behörden, die den Angriff auf Polen und die FSD planten und vorbereiteten, im Lichte ihrer propagandistischen Erklärungen zum Pazifismus und unter Missachtung des Ergebnisses bei der Provokation und Führung des Zweiten Weltkriegs könnte zu dem Schluss führen, dass Deutschland entgegen dem Wesen der völkerrechtlichen Verpflichtungen versuchte, die Streitigkeiten mit Polen friedlich beizulegen. Deutsche Offiziere provozierten jedoch nicht nur ungerechtfertigte Konflikte, z.B. über die Behandlung der deutschen Bevölkerung im polnischen Staat oder die Zugehörigkeit Danzigs zu Pommern, sondern lehnten alle konstruktiven Bemühungen zu deren Klärung ab. Die Instrumentalisierung des Rechts nützt einem Staat, der das Recht zweckwidrig einsetzt, rechtlich nichts. Es ist daher festzustellen, dass Deutschland, das es versäumt hat, alle Anstrengungen zu unternehmen, um internationale Streitigkeiten mit Polen friedlich beizulegen und im Rahmen der Möglichkeiten die Anwendung von Waffengewalt in seinen Beziehungen zu Polen und FSD zu verhindern, für die Verletzung seiner Verpflichtung aus Artikel 1 in I der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 in seinen Beziehungen zum polnischen Staat und der Verwaltungseinheit Danzig verantwortlich ist. Diese Voraussetzungen begründen auch die Verantwortung Deutschlands gegenüber Polen für die Verletzung des Gebots der friedlichen Streitbeilegung und des Verbots der Gewaltanwendung in den gegenseitigen Beziehungen, das sich aus der bilateralen Erklärung über die Gewaltlosigkeit vom 26. Januar 1934 ergibt. Darüber hinaus hat das Dritte Reich in seinen Beziehungen zu Polen und FSD den Antikriegspakt vom 27. August 1928 verletzt. das Verbot, zur Beilegung internationaler Streitigkeiten Krieg zu führen (Artikel I) und die Aufforderung, in den gegenseitigen Beziehungen auf Krieg als Mittel der nationalen Politik zu verzichten (Artikel I), und kam seiner Verpflichtung zur friedlichen Beilegung auftretender Streitigkeiten nicht nach (Artikel II).

Der Nürnberger IMG wandte die völkerrechtlichen Normen der IMG-Charta an, die dem so genannten Londoner Abkommen vom 8. August 1945 beigelegt war, darunter auch die Normen über die persönliche Verantwortung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse. Aus dem beschriebenen Verhalten der deutschen Vorgesetzten - die in staatlicher Eigenschaft handelten - ergab sich in erster Linie die deutsche Verantwortung für die drei Arten von Handlungen, auf die das Verbot von Verbrechen gegen den Frieden Anwendung findet, nämlich die Planung, Vorbereitung und Einleitung sowohl eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Vereinbarungen oder Garantien als auch einer Aggression (Artikel VI(a)). Gewählte deutsche Befehlshaber und Staatsbeamte organisierten und leiteten die Planungstaten und stifteten oft andere zu den Verbrechen an. Die Feststellung ihrer persönlichen Verantwortung führt in dem im Urteil genannten Umfang zur Verantwortung des Staates und der kriminellen Organisationen, in deren Namen und Auftrag die Angeklagten gehandelt haben.

Obwohl sich diese Verantwortung auf den vor 1945 funktionierenden deutschen Staat bezieht, gab es viele völkerrechtliche und faktische Gründe, die Kontinuität des deutschen Staates anzuerkennen oder die neu geschaffenen deutschen Staaten als seine Nachfolger anzusehen. Im Rahmen der Untergangstheorien wurde argumentiert, dass das Reich besiegt worden sei und 1949 zwei Staaten mit einem kleineren Gesamtgebiet als das Vorkriegsreich entstanden seien - die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik. Einer oder beide könnten als Nachfolger des Dritten Reiches angesehen werden. Demgegenüber bestand das Reich nach der Grundprämisse der Fortbestandstheorien kontinuierlich. Als völkerrechtliches Subjekt, das vorübergehend nicht in der Lage sei, seine völkerrechtlichen Rechte und Pflichten wahrzunehmen, bleibe es der so genannte Dachstaat, bestehend aus Westdeutschland und Ostdeutschland. Einen anderen Ansatz verfolgten die Autoren der Identitätstheorien von BRD und DDR mit dem Reich. Sie hielten vier Varianten für möglich: die kombinierte Identität des Vorkriegs-Reiches mit der BRD und der DDR (Staatskern-Theorie), die Aufteilung der Reichsidentität auf gleiche Teile - BRD und DDR (Teilidentität-Theorie), die Identifikation des Reiches (mit der DDR darin) mit der BRD (Kongruenz-Theorie) und die Identität des Reiches mit der BRD unter Berücksichtigung der Abspaltung der DDR (Kernstaat-Theorie)². Von der Feststellung der Nachfolge oder Kontinuität des deutschen Staates und unter Berücksichtigung von Zweifeln an der Nachfolge der staatlichen Verantwortung würde es abhängen, in welcher Form das moderne Deutschland die Verantwortung für Verbrechen übernimmt, die im Namen oder im Auftrag des Dritten Reiches begangen wurden. Mit dem Nürnberger Urteil über die deutschen Hauptkriegsverbrecher wurde festgestellt, dass das Verbot des Angriffskrieges auf der Grundlage rekonstruierter Normen des Gewohnheitsrechts gilt. Im Zusammenhang mit seinem Geltungsbereich, wie er sich aus dem MTW ergibt, und der Tatsache, dass der deutsche Staat dieses Verbot vor 1939 angenommen hatte, ist hervorzuheben, dass er in seinen Beziehungen zu Polen und der FSD dagegen verstoßen hat. Dieser Verstoß wurde von den in Nürnberg urteilenden Richtern festgestellt, und es ist unerheblich, dass in den vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs geschlossenen Verträgen keine Definition des

² Siehe M. Shaw, Internationales Recht, übersetzt. J. Gojlo et al, Warschau 2006, S. 554-559; vgl. M. Schweitzer, Staatsrecht III. Staatsrecht, Völkerrecht, Europarecht, Heidelberg 2004, Rz. 637; M. Herdegen, Völkerrecht, München 2005, § 8, Rz. 12.

Begriffs "Aggressor" enthalten war. Völkergewohnheitsrechtliche Normen waren in den internationalen Beziehungen in Kraft und konnten verletzt werden, was zu einer staatlichen Verantwortung führte. Eine dem Antikriegsrecht verwandte Norm, die den Vorschriften über die Führung eines bewaffneten Konflikts und die Art und Weise der Besetzung unmittelbar vorausging, war die Verpflichtung, einem feindlichen Staat den Beginn der Feindseligkeiten gegen ihn mitzuteilen. Die deutschen Behörden haben dies nicht getan, und zwar nicht in der Art und Weise, zu der sie verpflichtet waren, d. h. durch eine vorherige und unmissverständliche Mitteilung an die polnischen Behörden in Form einer begründeten Kriegserklärung oder eines Ultimatums mit bedingter Erklärung. Folglich ist Deutschland seiner Verpflichtung aus Artikel I in Artikel III des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 nicht nachgekommen. Deutschland war auch verpflichtet, Polen mitzuteilen, dass es feindliche Schritte gegen die FSD unternommen hatte, für deren Außenpolitik die Republik verantwortlich war. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen berührte nicht die Rechte Polens und der FSD während eines bewaffneten Konflikts, sondern hob mögliche deutsche Rechtsvorteile auf.

Auch wenn von den von Deutschland verletzten vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Normen des Völkerrechts nur Gebote, Verbote und Verpflichtungen grundsätzlicher Art festgestellt wurden, kann nicht unerwähnt bleiben, dass diese Verstöße in vielen Fällen zu einer Nichteinhaltung der anderen Gegenkriegsverpflichtungen des Reiches führten. Im Wesentlichen haben die deutschen Behörden die Motive und das Wesen der Garantie des Weltfriedens untergraben, die sich vor allem aus der Verpflichtung zur gewaltfreien Beilegung internationaler Streitigkeiten ergibt. Die Verantwortung Deutschlands für den Verstoß gegen das Antikriegsgesetz war Teil seiner Verantwortung für die Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Überfall auf Polen und der Annexion des FSD sowie der Besetzung seiner Gebiete.

Verbrechen des Rechts im Krieg

Die Subsumtion der vom deutschen Staat während und vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs an Polen begangenen Handlungen erfordert ihre Zuordnung zu den auf die deutsch-polnischen Beziehungen anwendbaren gewohnheitsrechtlichen und vertraglichen Normen des Völkerrechts. Diese ergeben sich aus der Vierten Haager Konvention vom 18. Oktober 1907, den ihr beigefügten Regeln und Vorschriften über die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu Lande und der MTW-Charta.

Das Vierte Haager Abkommen und die Haager Verfahrensordnung wurden im Verlauf des deutsch-polnischen bewaffneten Konflikts angewandt, der in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bestand, obwohl Deutschland ihn unter Verletzung seiner völkerrechtlichen Verpflichtung aus dem Dritten Haager Abkommen begonnen hatte. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Veteranenstatus gemäß Artikel 1 und 2 der Verfahrensordnung wurden von der Wehrmacht, den Einsatzgruppen, dem Selbstschutz und bestimmten anderen SS-Formationen und Freiwilligeneinheiten, die dem Dritten Reich unterstellt waren, sowie von der polnischen Armee (zur Verteidigung des Territoriums der Republik

Polen und des FSD) und der Heimatarmee (z. B. während des Warschauer Aufstands) kumulativ nicht erfüllt. Da diese Einheiten entweder dem deutschen oder dem polnischen Staat unterstellt waren, waren die von ihren Mitgliedern begangenen Handlungen im Rahmen von Handlungen und Unterlassungen im Namen und im Auftrag des Staates Deutschland bzw. Polen zuzurechnen. Obwohl sich Soldaten, Offiziere und Angehörige deutscher Einheiten programmatisch über das Völkerrecht hinwegsetzten, obwohl z.B. das Wehrmachtskommando diesbezügliche Forderungen gestellt hatte, konnte ihnen wegen möglicher späterer Verstöße der Veteranenstatus nicht aberkannt werden. Andernfalls würde die Verletzung von Rechtsnormen zu Vergünstigungen für die Verletzer führen, was rechtswidrig ist. Die Angehörigen dieser Einheiten hatten nach ihrer Gefangennahme durch den Feind Anspruch auf den Status von Kriegsgefangenen und unterlagen damit den Garantien der Haager Landkriegsordnung.

Zur Zivilbevölkerung eines feindlichen Staates im Sinne des Vierten Haager Abkommens gehörten - aus deutscher Sicht - polnische und Danziger Bürger, die nicht zu den Streitkräften der kriegführenden Partei gehörten, unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit, ihrem Wohnsitz und ihrem Aufenthaltsort. Von Bedeutung war jedoch das Vorliegen einer zusätzlichen Bedingung - das Bestehen eines Kriegszustandes zwischen Deutschland und Polen (den die FSD nicht allein führen konnte, da ihre militärische Verteidigung in die Zuständigkeit des Völkerbundes fiel). Die völkerrechtlichen Garantien der Haager Landkriegsordnung galten also beispielsweise für polnische und Danziger Bürger - in beiden Fällen mit polnischer Staatsangehörigkeit - mit Wohnsitz in der Republik, dem FSD oder dem Reich.

Im Zusammenhang mit den geschilderten Handlungen deutscher Kombattanten ist die Verantwortung des deutschen Staates für zahlreiche Verstöße gegen das Völkerrecht während und im Zusammenhang mit der Eroberung Polens und des FSD festzustellen. Die wichtigsten Vorschriften, die gegen polnische Kriegsgefangene und Zivilisten verletzt wurden, waren:

- das Verbot der Tötung und Verwundung von Menschen (Artikel 23 Buchstabe b), das beispielsweise durch die Vergeltungsmaßnahmen für den so genannten Blutsonntag in Bromberg und den Luftangriff auf evakuierte polnische Zivilisten verletzt wurde;
- das Verbot, einen sich ergebenden Feind zu töten oder zu verwunden (Artikel 23 Buchstabe c)) - gegen dieses Verbot wurde zum Beispiel bei Soldaten der polnischen Armee in Ciepielów und bei Verteidigern der polnischen Post in Gdańsk verstoßen;
- das Verbot, zu erklären, dass kein Leben verschont wird (Artikel 23 Buchstabe d) - dies wurde beispielsweise bei der Befriedung polnischer Städte, die von polnischen Soldaten hartnäckig verteidigt wurden, begangen;
- das Verbot, feindliches Eigentum ohne Kriegsnotwendigkeit zu zerstören und zu beschlagnahmen (Artikel 23 Buchstabe g) - dagegen wurde z. B. durch die Plünderung deutscher Soldaten verstoßen;
- das Verbot, wehrlose Dörfer, Wohnhäuser und Gebäude anzugreifen und zu bombardieren (Artikel 25) - gegen dieses Verbot wurde z. B. durch Brandanschläge auf polnische Dörfer und Wohnhäuser verstoßen;

- die Verpflichtung, die polnischen Behörden vor geplanten Bombenangriffen zu warnen - dies wurde beispielsweise bei den Luftangriffen auf Warschau nicht getan (Verstoß gegen Artikel 26);

- die Verpflichtung, die Zerstörung von Tempeln, wissenschaftlichen, kulturellen und karitativen Einrichtungen, Denkmälern, Krankenhäusern und Lazaretten zu vermeiden (entgegen Artikel 27) - dies wurde z. B. durch gezielte Angriffe auf markierte Warschauer Krankenhäuser und Kirchen missachtet.

Für das Bestehen einer Besetzung während eines Kriegszustands sehen die Haager Regeln Garantien für die Bevölkerung des besetzten Gebiets vor. Um in den Genuss dieser Möglichkeit zu kommen, war es daher entscheidend, festzustellen, dass eine Besetzung stattgefunden hat. Das Oberste Nationalgericht stellte in seinem Urteil vom 9. Juli 1946 in der Rechtssache Arthur Greiser fest: "Selbst wenn man vordergründig davon ausgeht, dass es sich dennoch um eine - wenn auch nur *faktische* - *Besetzung* handelte, die gleichwohl unter Verletzung aller Anforderungen der von Deutschland angenommenen Haager Konventionen und aller einschlägigen Folgeabkommen ausgeübt wurde, so ist die Besetzung von Feindesland während des Krieges nicht als eine monströse Karikatur der Fremdverwaltung und als Ausdruck der Verhöhnung der Gewalt über das Völkerrecht im Allgemeinen und über die Rechte der einheimischen Bevölkerung im Besonderen zu verstehen"³. Diese kategorische Bewertung scheint das grundlegende Merkmal einer Rechtsnorm, nämlich die Möglichkeit ihrer Verletzung, nicht berücksichtigt zu haben. Allerdings kann selbst ein eklatanter Verstoß gegen die Disposition der Norm nicht dazu führen, dass die in ihrer Hypothese enthaltenen Voraussetzungen für die Anwendung der Norm untergraben werden. Die fragliche Qualifikation von 1946 enthielt Hinweise auf umfangreiche Verletzungen der Rechte der Bevölkerung in den besetzten Gebieten. Vom 1. September 1939 bis 1944-1945 besetzte Deutschland die FSD sowie West-, Mittel- und teilweise Nordpolen und vom 22. Juni 1941 bis zur Jahreswende 1944/1945 auch die Kresy (Wilnius, Nowogródyczyna, Białystok, Volhynia und Ostkleinpolen). Die Besatzungszeit konnte in bestimmten Gebieten nicht enden, z.B. mit der so genannten Eingliederung der westpolnischen Gebiete in das Reich und der Einrichtung des so genannten GG, des Bezirks Białystok, der Reichskommissariate Ost und Ukraine. Die Übertragung der Verwaltung der besetzten Gebiete durch die Militärverwaltung auf die zivile Verwaltung hatte keine Rechtsgrundlage, da Entscheidungen über mögliche Gebietsveränderungen in den Friedensvertrag aufgenommen werden mussten. Die Annexion polnischer Gebiete und die Einführung einer neuen Verwaltungsgliederung auf diesen Gebieten verhinderten auch die Kontinuität der polnischen Autorität. Diese Art des deutschen Handelns ist als Überschreitung der Handlungen der ordentlichen Verwaltung in den besetzten Gebieten zu qualifizieren.

Im Zusammenhang mit der Besetzung der polnischen und Danziger Gebiete wurde der deutsche Staat für viele Handlungen gegen die lokale Bevölkerung verantwortlich, von denen die Verstöße als die bedeutendsten angesehen werden müssen:

- um, außer im Falle absoluter Hindernisse, die im besetzten Land geltenden Gesetze zu respektieren (Artikel 43 der Geschäftsordnung) - z.B. wurden diskriminierende deutsche

³ Prozess gegen Artur Greiser in Poznań (21 VI - 7 VII 1946) [in:] Sieben Urteile..., S. 13.

Gesetze eingeführt, Verwaltungsentscheidungen umgesetzt und Gewalt ohne Rechtsgrundlage angewendet;

- das Verbot, die Bevölkerung besetzter Gebiete zu zwingen, dem feindlichen Staat die Treue zu schwören (Artikel 45) - z. B. die Verpflichtung polnischer Staatsbürger, die zur Wehrmacht eingezogen wurden, zum Wehrdienst;

- die Verpflichtung zur Achtung der Ehre und der Rechte der Familie, des Lebens des Einzelnen, des Privateigentums, der religiösen Überzeugungen und der Ausübung religiöser Riten (Art. 46) - z.B. Vertreibung, Zerschlagung von Familien, Liquidierung der polnischen Eliten, Partisanen, gerichtliche Morde⁴, Diebstahl von persönlichen Gegenständen der zur Vernichtung bestimmten Personen, Plünderung ihrer Leichen, Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Polen, ihre Vernichtung durch Zwangs- und Sklavenarbeit, Verfolgung der Geistlichen, Einführung von normativen Akten, die die Religionsfreiheit ausschalten;

- Verbot der Beschlagnahme von Privateigentum (Artikel 46) - z. B. wurden Polen von ihren Grundstücken vertrieben und diese beschlagnahmt;

- das Verbot von Raubüberfällen (Artikel 47) - diese wurden beispielsweise während des Warschauer Aufstands begangen;

- das Verbot der kollektiven Verantwortlichkeit (Artikel 50) - z.B. für Handlungen, die angeblich oder tatsächlich zur Einschüchterung der Bevölkerung in den besetzten Gebieten begangen wurden, wie die Festnahme der Bevölkerung und die Ermordung der Gefangenen;

- das Verbot, von Gemeinden und Einwohnern Sach- und Dienstleistungen zu verlangen (diese durften nur für den Bedarf der Besatzungsarmee mit Genehmigung des Befehlshabers im besetzten Gebiet verlangt werden, Artikel 52) - Polen wurden beispielsweise gezwungen, Zwangsarbeit für deutsche Verwaltungen, Parteistellen, staatliche und private Unternehmen zu leisten, und sie wurden angewiesen, bestimmte Gruppen von Arbeitskräften und Lebensmittelkontingente (an polnische Grundbesitzer) zu liefern;

- das Verbot der Beschlagnahme von öffentlichen Gebäuden, Grundstücken, Wäldern und landwirtschaftlichen Betrieben, die dem feindlichen Staat gehören, dem Schutz des Besatzungsstaates unterstehen und von ihm nach den Regeln der Benutzung verwaltet werden (Artikel 55) - so wurde z.B. das gesamte polnische öffentliche Eigentum beschlagnahmt;

- Verbot der Beschlagnahme des Vermögens von Gemeinden, kirchlichen, karitativen, erzieherischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Einrichtungen (Artikel 56) - z. B.

⁴ Würde die deutsche Justiz deutsche Verbrecher wegen völkerrechtswidriger Taten an Polen vor Gericht stellen, würde dies höchstwahrscheinlich zu ihrer Lähmung und zu einem großen Teil zur Staatsunfähigkeit führen. Zahlreiche Parteimitglieder, Politiker, Vorgesetzte der deutschen Armee und der deutschen Polizei hätten die Verantwortung für ihr Handeln und Unterlassen tragen müssen. Die Vernichtung des polnischen Volkes hätte die Aburteilung zahlreicher Angehöriger der deutschen Streitkräfte und der Gesellschaft, wie Soldaten, SS-, Gestapo-, Kripo-, Sicherheitsdienst- oder Selbstschutz-Offiziere erfordert. Wie bereits gezeigt wurde, beteiligte sich die deutsche Justiz jedoch an der Ermordung der Polen und sorgte für die Aufrechterhaltung rassistischer und nationaler Normen unter den Deutschen.

sanktionierten deutsche Rechtsakte und Verwaltungsentscheidungen die Beschlagnahme von Kircheneigentum, die Beschlagnahme von Archiven und Kunstwerken;

- das Verbot der Beschlagnahme, Zerstörung oder vorsätzlichen Schändung der genannten Einrichtungen, aber auch von Denkmälern, Kunstwerken und wissenschaftlichen Werken (Artikel 56) - so wurden z.B. verschiedene Gegenstände und Objekte des nationalen Erbes mutwillig zerstört, beleidigt und gestohlen.

Die in der Landkriegsordnung im Anhang zur Vierten Haager Konvention vorgesehenen Zustände entsprachen nicht unmittelbar den Besatzungsrealitäten des Zweiten Weltkriegs. Obwohl auf ihrer Grundlage die Möglichkeit einer völkerrechtlichen Qualifizierung deutscher Handlungen bestand, beschlossen die Vertreter der alliierten Staaten, das Gewohnheitsrecht zu kodifizieren und aus der Vierten Haager Konvention in Form von Verboten - Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit - abzuleiten.

Die im Verbot von Kriegsverbrechen enthaltenen völkerrechtlichen Garantien betrafen die Zivilbevölkerung in oder aus den besetzten Gebieten und die Kriegsgefangenen. Im Zusammenhang mit der deutschen Besetzung polnischer Gebiete sollten als geschützte Bevölkerung, Kriegsgefangene und Seefahrer Personen gelten, die in den nacheinander von Deutschland besetzten polnischen Gebieten lebten und die polnische Staatsangehörigkeit besaßen, oder Polen, denen es den sowjetischen Behörden gelang, die sowjetische Staatsangehörigkeit zu verleihen. Darüber hinaus galten diese Garantien auch für die Bevölkerung Danzigs. Ausschlaggebend für die Einbeziehung der Danziger, polnischen und sowjetischen Bürger in den internationalen Rechtsschutz war, dass die deutsche Besetzung Polens, der FSD und der UdSSR tatsächlich bestand.

Der deutsche Staat war für die planmäßige, systematische und beharrliche Begehung aller grundlegenden Handlungen verantwortlich, die gegen das Verbot von Kriegsverbrechen verstoßen (Artikel VI Buchstabe b der IMG-Charta). Die polnische Bevölkerung in oder aus dem besetzten Gebiet, polnische Kriegsgefangene und Personen auf See waren von den folgenden deutschen Unterlassungen und Handlungen betroffen:

- Morde, z. B. an polnischen Eliten, Soldaten, Partisanen, Warschauer Aufständischen, Bewohnern befriedeter polnischer Dörfer;
- Misshandlung, z. B. Demütigung, Folter, Verhungern, Sterilisation, Entfernung von Nachkommen;
- Deportationen, z.B. in Konzentrationslager, zur Zwangsarbeit im Reich, Deportation der polnischen und Danziger Bevölkerung in das sogenannte GG;
- die Tötung von unrechtmäßig festgenommenen Personen, z. B. von Sicherungsverwahrten zur kollektiven Bestrafung;
- Raub von öffentlichem oder privatem Eigentum, z. B. Beschlagnahme von polnischem Staatseigentum, Aneignung von privatem polnischem Wohn- und Landwirtschaftseigentum, Fabrikgebäuden und deren Ausrüstung;

- die mutwillige Zerstörung von Siedlungen, Städten und Dörfern, deren Verwüstung trotz fehlender militärischer Notwendigkeit, z.B. die geplante Verwüstung Warschaus.

Im Gegensatz dazu erstreckten sich die Garantien im Rahmen des Verbots von Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf die gesamte Zivilbevölkerung. Der zeitliche Geltungsbereich des Schutzes war auf die Zeit vor oder während des Krieges beschränkt oder wurde von der Begehung eines Verbrechens abhängig gemacht, das in den Zuständigkeitsbereich des Gerichts fällt oder mit diesem in Zusammenhang steht. Eine der durch dieses Verbot geschützten Gruppen waren daher Personen polnischer Nationalität mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Die Frage, ob strafbare Handlungen gegen das Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die im Namen und im Auftrag des deutschen Staates an polnischen Reichsbürgern begangen wurden, dem deutschen Staat zuzurechnen seien, sei zu bejahen. Die Zweifel über das Bestehen eines Zusammenhangs mit dem Kriegszustand oder den vom MTW beurteilten Verbrechen gegen den Frieden oder den Krieg seien so zu lösen, dass die deutsche Polonia unter den Schutz des Verbots von Verbrechen gegen die Menschlichkeit falle.

Carl von Clausewitz, preußischer Kriegstheoretiker, General und Militärreformer, der an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert tätig war, stellte fest, dass "[...] der Krieg ist nichts als eine Fortsetzung des politischen Verkehrs mit Einmischung anderer Mittel"⁵. Seine universelle Diagnose erwies sich als besonders treffend, wenn es darum ging, das Verhalten Deutschlands gegenüber Polen, der FSD und den Polen zu beschreiben. Als die deutschen Offiziere die internationalen Umstände sowie das wirtschaftliche und militärische Potenzial des Reichs für ausreichend hielten, begannen sie mit dem geplanten Einmarsch in Polen und der Annexion von FSD. Der bewaffnete Streik ermöglichte es ihnen, die bereits vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs eingeleitete und durchgeführte Depolonisierungspolitik fortzusetzen und zu radikalisieren. Die in der Monografie aufgezeigte Kontinuität der Umsetzung aufeinanderfolgender antipolnischer Forderungen lässt den Schluss zu, dass Verstöße gegen das Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegenüber Polen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowohl vor als auch während des Krieges dem deutschen Staat angelastet wurden.

Zu den Verstößen gegen völkerrechtliche Normen, die das Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Artikel VI Buchstabe c der IMG-Charta) beinhalten, gehörten die Handlungen Deutschlands gegen Vertreter der deutsch-polnischen Gemeinschaft:

- Morde, z.B. an Vertretern polnischer Organisationen, katholischen Geistlichen, polnischen Verlegern in Deutschland;
- Ausrottung, wie z. B. die physische Schwächung der Polen, oft verbunden mit ihrer Zwangsgermanisierung;
- Versklavung von Menschen, z. B. durch Zwangsarbeit in Konzentrationslagern;
- Abschiebungen, z. B. zur Unterbringung in Lagern oder zur Vertreibung.

⁵ C. von Clausewitz, Vom Kriege, Berlin 1905, S. 640.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der deutsche Staat je nach Art der unterdrückten Gruppe für Verstöße gegen das Verbot von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich gemacht werden konnte. Während die Garantien des Kriegsverbichtsverbots für die polnische Bevölkerung in oder aus den besetzten polnischen Gebieten oder Danzig oder für polnische Kriegsgefangene und polnische Staatsangehörige auf See galten, erstreckte sich das Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf Polen mit deutscher Staatsangehörigkeit (eine solche eindeutige Schlussfolgerung ergibt sich aus der Analyse des IMG-Urteils von 1946 und der Urteile der amerikanischen Militärtribunale in zwölf Folgeprozessen von 1947 bis 1949 in dieser Arbeit). Die alternative Einstufung von vorsätzlichen Taten, die im Namen und im Auftrag des deutschen Staates begangen wurden, würde zur Anwendung des Haager Abkommens IV führen. Die Haager Normen erfassen jedoch nicht umfassend das Ausmaß und die Art der von Deutschland begangenen Rechtsverletzungen. In Anbetracht des Umfangs und des Fortschritts der Depolonisierungspolitik, die im Lichte der völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands gegenüber Polen bewertet werden, ist davon auszugehen, dass die beschriebenen Handlungen ein Programm zur Zerstörung der polnischen Nation darstellen.

Verbrechen des Völkermordes

"Es ist unabdingbar, dass alle unsere Mitarbeiter und Kollegen ihre wichtigste Aufgabe darin sehen, alle polnischen Führer, Menschen ohne Gewissen, aufzuspüren, damit sie unschädlich gemacht werden können. Sie, als Lagerleiter, wissen am besten, wie diese Aufgabe zu erfüllen ist. Alle Fachleute polnischer Herkunft werden in unserer Kriegsindustrie ausgebeutet. Dann werden alle Polen aus der Welt verschwinden. Im Zuge dieser verantwortungsvollen Arbeit müssen Sie das Polentum schnell und in den vorgesehenen Schritten ausrotten. Ich erteile allen Lagerkommandanten meinen Auftrag"⁶. Mit dieser Botschaft wandte sich Heinrich Himmler bei der Lagebesprechung am 15. März 1940 an die Kommandanten der Konzentrationslager. Dieser kurze Auszug aus einer Rede des Chefs der deutschen Polizei und Reichskommissars für die Festigung des Deutschtums und ab 1943 auch des Reichsministers des Innern zeigt, dass die programmatische Beseitigung aller Polen vorgesehen war. Der Reichsführer SS sah in der Ausführung der Pläne die Möglichkeit, die nationale und rassische Überlegenheit der Deutschen auf besondere Weise zu bestätigen: "Die Stunde der Prüfung für jeden Deutschen rückt immer näher. Es ist daher notwendig, dass die große deutsche Nation ihre Hauptaufgabe in der Vernichtung aller Polen sieht"⁷.

Um etwaige Zweifel an der Natur dieses Unterfangens auszuräumen, kann man ein Gedankenexperiment durchführen und die Formulierungen, die auf das Polentum hinweisen, durch solche ersetzen, die sich auf das Judentum beziehen - angesichts der

⁶ Himmlers Rede vom 15.3.1940 [in:] K. Pospieszalski, Polska pod niemieckim prawem 1939-1945 (Ziemia Zachodnia), Poznań 1946, S. 188. Vgl. F. Polomski, Zamierzenia..., S. 195.

⁷ Notiz des Sicherheitspostens in der Stadt Mogilno mit Auszügen aus der Rede von H. Himmler vom 15. März 1940 über die Behandlung der Polen [vom 24. August 1943] [in:] Besatzung..., Bd. 1, S. 280.

Tatsache, dass der Holocaust unbestreitbar als Völkermord angesehen wird. Der zitierte Absatz würde dann den folgenden Wortlaut erhalten: "Es ist unerlässlich, dass alle unsere Mitarbeiter und Kollaborateure ihre wichtigste Aufgabe darin sehen, alle jüdischen Führer, Menschen ohne Gewissen, aufzuspüren, damit sie unschädlich gemacht werden können. Sie, als Lagerleiter, wissen am besten, wie diese Aufgabe zu erfüllen ist. Alle jüdischen Fachleute werden in unserer Kriegsindustrie ausgebeutet werden. Dann werden alle Juden aus der Welt verschwinden. Im Zuge dieser verantwortungsvollen Arbeit müssen Sie das Judentum schnell und in den vorgesehenen Schritten ausrotten. Ich erteile allen Lagerkommandanten meine Vollmacht.

Im Falle der für das Erlebnis angepassten Version würde wahrscheinlich jeder Zuschauer mit Nachdruck anerkennen, dass die Aussage die Absicht beweist, die Juden vollständig auszurotten. Aber würde eine ähnliche Schlussfolgerung hinsichtlich der Absicht, die Polen zu vernichten, Anerkennung finden? Diese Frage ist nicht nur Teil des populärwissenschaftlichen Diskurses über die Ausrottung der Polen. Die Antwort auf sie muss in einem wichtigen Teil die juristischen Überlegungen zur völkerrechtlichen Einordnung der an den Polen begangenen Taten der Deutschen beeinflussen.

Ziel dieser Arbeit ist es nicht, das Ausmaß der Verantwortung Einzelner aufzuzeigen, sondern festzustellen, inwieweit der deutsche Staat durch seine Organe eine Politik der Ausrottung der Polen aufgrund ihrer Nationalität geplant und dann bewusst vorbereitet und durchgeführt hat. Es hat den Anschein, dass nur ein relativ enger Kreis der engsten Mitarbeiter der deutschen Entscheidungsträger (d.h. die regionalen Verwaltungsleiter und Parteibehörden, die Befehlshaber der verschiedenen Arten von Polizei) und im Prinzip alle diejenigen, die aufgrund der Ergebnisse ihres Handelns konkrete Kenntnis von der Ausrottung der Polen gehabt haben müssen, über das schrittweise durchgeführte Ausrottungsprogramm informiert waren (einschließlich der Vertreter der Wehrmacht und der an den Hinrichtungen beteiligten paramilitärischen Organisationen). Dass sie sich des kriminellen Charakters ihrer Entscheidungen bewusst waren, wird durch mindestens drei Faktoren belegt: die Vertraulichkeit der Erkenntnisse, die im Allgemeinen mündliche Form ihrer Übermittlung und die Verwischung der Spuren der begangenen Morde, was die Ermittlung der Täter effektiv erschwert hat. Im Laufe des Programms zur Ausrottung der Polen wurden die tatsächlichen Absichten immer weniger verheimlicht. Informationen über den Plan zur Vernichtung der Polen wurden von den Vorgesetzten direkt und auf dem Dienstweg an Personen weitergegeben, die von der Existenz des Plans nichts wissen mussten, um ihre Aufgaben effektiv zu erfüllen. Auszüge aus der zitierten Rede von Heinrich Himmler zirkulierten in Form von Kopien und mehr oder weniger zuverlässigen Berichten unter den Vertretern der deutschen Behörden. Die Polizeibehörden konnten sie u. a. dazu nutzen, die Vernichtungsaktion zu intensivieren. Die Schlussfolgerungen aus den Schlussfolgerungen des Reichsführers SS wurden beispielsweise in einem Vermerk der Dienststelle des Sicherheitsdienstes in Mogilno (Mogilno) dargelegt, das damals im Regentschaftsbezirk Inowrocław im Wartheland, in den so genannten eingemeindeten Gebieten, lag. Am 24. August 1943 richtete der örtliche SS-Hauptsturmführer dieses Dokument an die ihm unterstellten deutschen Vertrauensleute, die eine Volkszählung aller Polen durchführten und die polnische

Gemeinde⁸ überprüfen und auflösen. Er erwartete, dass die Personalien jedes örtlichen Polen unverzüglich festgestellt würden und dass die Sicherheitsorgane Informationen über polnische Nachbarn erhielten, die vermutlich gegen das Reich arbeiteten. Heinrich Himmlers Weisungen zielten also weniger darauf ab, die Spitzel zu ermutigen, sondern vielmehr darauf, in ihnen ein Gefühl der staatsbürgerlichen Pflicht zu wecken und Zweifel an der Auslieferung von Polen an den deutschen Sicherheitsdienst auszuräumen. Die Nachricht von der geplanten Ausrottung der Polen erreichte die Volksdeutschen vor Ort auf verschiedenen Wegen: offiziell (z.B. durch die Presse⁹) und privat (z.B. durch Vertraute, Beamte etc.). Es ist daher plausibel anzunehmen, dass das Bewusstsein für dieses Thema bei der deutschen Bevölkerung, die in den besetzten Gebieten lebte oder von einer großen polnischen Minderheit besiedelt wurde, im Prinzip weitgehend vorhanden war. Auch wenn die Quelle des Wissens eine vereinfachte Auflistung der Erscheinungsformen der antipolnischen Politik war, erwies sich dies als ausreichend, um die tatsächlichen Ziele der Behörden zu erfassen. Die deutschen Nachbarn wussten *also* praktisch, und die polnischen Nachbarn ahnten, welches Schicksal die deutschen Herren für sie bereithielten.

Unter Berücksichtigung der von Deutschland und seinen Verbündeten gewählten Besatzungsziele und -methoden sowie des materiellen Geltungsbereichs der Regelungen, die den Status der Bevölkerung in den besetzten Gebieten definieren, unterscheidet Czesław Madajczyk sechs Besatzungsmodelle, die in europäischen Staaten eingeführt wurden:

1. In Österreich und dem so genannten Sudetenland, das besetzt war, ohne besetzt zu sein, hatte die Besatzungspolitik keine nennenswerten Auswirkungen auf die Bevölkerung;
2. in Polen und Teilen der sowjetischen Gebiete unter deutscher Kontrolle wurde eine "völkermörderische Art" der Besatzung angewandt - mit der Absicht, die lokale Bevölkerung vollständig auszurotten, um die beschlagnahmten Gebiete für Siedlungszwecke zu nutzen;

⁸ Ebd. Vgl. K. Pospieszalski, Polen..., S. 188-189.

⁹ Am 15. Oktober 1939 hielt der SS-Oberführer Ludolf von Alvensleben, Führer des westpreußischen Selbstschutzes, vom Balkon des Rathauses in Torun eine Rede, in der er zur Liquidierung der Polen, insbesondere der Vertreter ihrer Elite, aufrief. Mitglieder des Selbstschutzes konnten dann hören: "Niemand will uns vergessen, was man muss auf diesem deutschen Boden angetan hat. Solche Taten kann nur der begehen, der einer solchen minderwertigen Rasse angehört. [...] Wenn Sie, meine Männer vom Selbstschutz, Kerle sind, wird es keinem Polen mehr in dieser deutschen Stadt einfallen, polnisch zu sprechen. Jetzt seid Ihr das Herrenvolk hier. Mit Weichheit und Schwachheit ist noch nie etwas aufgebaut worden. Hier handelt es sich darum, das Deutschtum wieder zu verankern und so erwarte ich - und das erwartet auch Adolf Hitler von Euch - dass Ihr zwar diszipliniert aber hart wie Kruppstahl seid und fest zusammensteht. [...] Ihr müsst Euch aber auch dessen bewusst sein, dass es nicht die Masse des polnischen Volkes war, die zum Kriege hetzte, sondern die Polnische Intelligenz. Hier sassen die geistigen Vertreter der Hetze zu diesem Kriege". Eine Beschreibung der sonntäglichen Zeremonie und der Erklärung von Ludolf von Alvensleben wurde am folgenden Tag in der Lokalzeitung "Thorner Freiheit" veröffentlicht (Großappell der Thorner Selbstschutzmänner. SS-Oberführer von Alvensleben sprach zu den Volksdeutschen des Kreises Thorn, "Thorner Freiheit", 16 X 1939, S. 3; zitiert in T. Jaszowski, C. Sobiecki, Silent witness. Nazi-Verbrechen im Fort VII in Toruń und im Wald von Barbarka, Bydgoszcz 1971, S. 33).

3. in Norwegen, Dänemark, den Niederlanden, Belgien, Estland und Lettland, d.h. in den als germanisch anerkannten Staaten, wurde die Souveränität in gewissem Umfang aufrechterhalten, bis eine Eingliederung in das Reich möglich wurde;
4. in Frankreich wurden im Allgemeinen die traditionellen Besatzungsmethoden angewandt (mit Ausnahme des umstrittenen Elsass und Lothringens);
5. Jugoslawien und Griechenland hatten gemeinsame deutsch-italienische Kondominiums ausschüsse (Serbien hatte jedoch einen Militärausschuss);
6. in Staaten, die zumindest formal ehemalige oder prekäre Verbündete Deutschlands waren, wurden Anstrengungen unternommen, ihre Unabhängigkeit zu bewahren¹⁰.

Von all diesen Ländern, so der bedeutende Historiker, wurden in Polen die verheerendsten und diskriminierendsten Methoden gegen die lokale Bevölkerung angewandt. Aufgrund der Dauer der Besatzung wurden sie dort auch am stärksten angewandt. Die Feststellungen von Czesław Madajczyk bedürfen jedoch der Klärung, welche Depolonisierungspolitik die deutschen Behörden außerhalb des besetzten Polens verfolgten (d. h. beispielsweise gegenüber der polnischen Gemeinschaft im Reich und den Polen, die die Staatsbürgerschaft in Danzig besaßen). Das Besatzungsmodell bezog sich nämlich nicht so sehr auf Polen, d. h. den Staat, sondern auf die Polen unabhängig von ihrem Wohnsitz, da die Absicht darin bestand, sie unabhängig von ihrem Wohnsitz vollständig zu vernichten. Die Liquidierung der polnischen Staatlichkeit durch den Beginn des totalen Krieges war lediglich ein Vorspiel zur Verwirklichung des übergeordneten Postulats der Depolonisierung.

Hindernisse in Form eines funktionierenden Staates oder der Existenz dichter Bevölkerungsgruppen eines bestimmten Typs (national, ethnisch, rassisch, religiös) in weiten Gebieten gab es beispielsweise für Juden und Roma vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs nicht. Die Möglichkeit ihrer relativ raschen und vollständigen Ausrottung war daher ungleich größer als im Falle der Polen. Die Absicht, Menschen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten geschützten Gruppe zu vernichten, kann nicht durch den Grad der Durchführung des Völkermordprogramms begrenzt werden. In einem solchen Fall kann von Völkermord nur die Rede sein, wenn ein erheblicher Prozentsatz der betroffenen Bevölkerung betroffen ist.

Der Autor des Begriffs, Rafał Lemkin, schien keine Zweifel an der Einstufung des deutschen Depolonisierungsplans und der deutschen Depolonisierungspolitik als Völkermord zu haben, zumindest in Bezug auf die Polen aus den so genannten eingegliederten Gebieten. In seiner Monographie *Governments of the Axis States in Occupied Europe* - ein Meilenstein für die Schaffung des Begriffs des Völkermordes - stellte er unmissverständlich fest: "In den [polnischen] Gebieten, die [an Deutschland] angegliedert wurden, wurde ein besonders hartes Regime eingeführt, das zum Völkermord an der polnischen Bevölkerung führte"¹¹. Die Feststellung, dass das außervertragliche Verbot des Verbrechens des Völkermordes für Deutschland in seinen Beziehungen zu Polen während des Zweiten Weltkriegs galt, ergibt sich aus den anwendbaren Quellen des

¹⁰ C. Madajczyk, *Besatzungssysteme der Achsenstaaten in Europa* [in:] *Verbrechen und Täter...*, S. 223.

¹¹ R. Lemkin, *Regieren ...*, S. 243.

Völkerrechts. Wie bereits erwähnt, konnte es nicht über die auf das Reich anwendbaren Normen der Vierten Haager Konvention und der Charta des Internationalen Strafgerichtshofs hinausgehen und auch nicht den Regeln des Rechtsschlusses widersprechen. Daher betraf es in dem oben beschriebenen Sachverhalt die darin definierten grundlegenden Handlungen, die im Kriegszustand (einschließlich während der Besatzung) vom Staat oder von Einzelpersonen begangen wurden (wobei sich die Strafbarkeit ihrer Handlungen und Unterlassungen aus ihrem Bewusstsein, Verbrechen zu begehen, ableitet). Die Identität des rekonstruierten Verbots des Völkermordes mit den Verboten der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie mit den durch die Vierte Haager Konvention festgelegten Gepflogenheiten und Normen in Bezug auf Besatzung und Kriegszustand, die sanktionierten Handlungen und die verbotenen Phänomene und Erscheinungsformen der Straftaten vermeidet eine erneute Demonstration. Das Schlüsselement, das sich aus der Anwendung des Arguments *a minori ad maius* ergibt, betrifft jedoch die Begehung von Verbrechen in der Absicht, eine nationale Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten.

Das Vorhandensein völkermörderischer Absichten sowohl bei Mitgliedern der deutschen Staats- und Landesverwaltungen (Gouverneure, Oberpräsidenten, Generalgouverneur, Reichskommissare usw.) als auch bei Parteifunktionären, militärischen und polizeilichen Befehlshabern und ihren Untergebenen (insbesondere in der Wehrmacht, den Einsatzgruppen, dem Selbstschutz, der SS und bei den KZ-Besatzungen) ist im Prozess weitgehend nachgewiesen. So belegen die Vernichtung von Beweisen für die Vernichtung der polnischen Elite im Rahmen der Operation "1005", die Tatsache, dass die Unterlagen des pommerschen Selbstschutzes wahrscheinlich bei einem fingierten Autounfall verbrannt wurden, und die übliche mündliche Form der Erteilung von Strafbefehlen, dass die Täter die Natur ihrer Taten verstanden. Die völkermörderischen Pläne, die Vorbereitungen dazu und die Durchführung des Depolonisationsprogramms durch die Reichsbehörden zeugen nicht nur von einem hohen Bewusstseinsstand, sondern auch von der Entschlossenheit, die Polen aufgrund ihrer Nationalität vollständig zu vernichten. Ihre Verantwortung als Personen, die im Namen und im Auftrag Deutschlands handelten, führt zur Verantwortung des deutschen Staates für ihre völkermörderischen Handlungen.

Das durch das außervertragliche Verbot des Völkermordes geschützte Subjekt war, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die polnische nationale Bevölkerung, die in den besetzten Gebieten der Republik Polen und der FSD, aber auch des Reiches lebte. Die dem deutschen Staat zugerechneten Verbrechen an den Polen geschahen überwiegend während des Zweiten Weltkriegs oder standen zumindest im Zusammenhang mit seiner Verursachung. Die polnische Nation sollte vollständig ausgerottet werden, obwohl dieser Plan - vor allem aufgrund interner, wirtschaftlicher und kriegsbedingter Umstände - nicht vollständig umgesetzt wurde. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Überlebenschancen der Polen in den von den deutschen Besatzungs- und Staatsorganen zwischen 1939 und 1945 beherrschten Gebieten gering gewesen wären und im Laufe der Zeit immer geringer geworden wären.

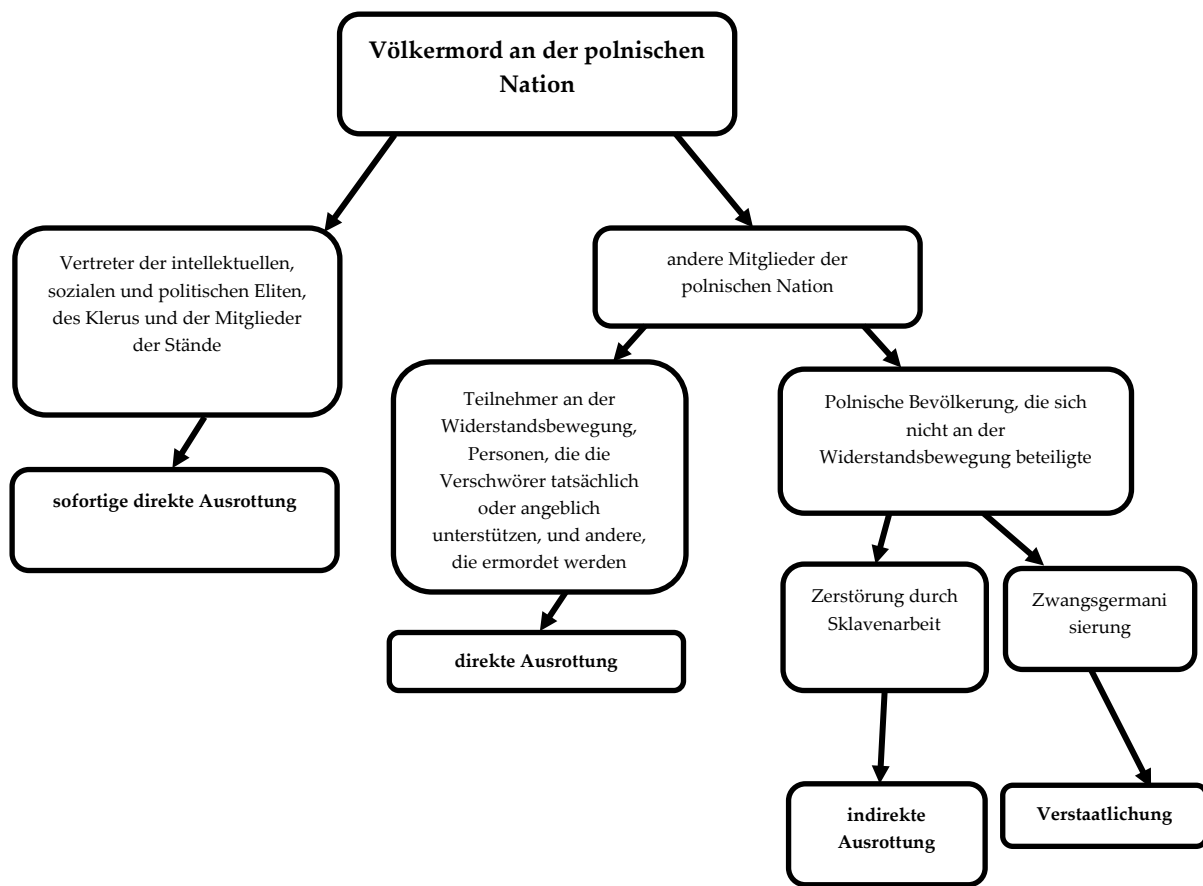


Diagramm 3: Vereinfachtes Schema der Behandlung von Personen polnischer Staatsangehörigkeit durch die deutschen Behörden während des Zweiten Weltkriegs.

Im Rahmen der Qualifizierung der im Namen und im Auftrag des deutschen Staates begangenen Handlungen ist dessen Verantwortung für die Planung und Durchführung der folgenden Handlungen und Unterlassungen festzustellen, die durch das außervertragliche Verbot des Verbrechens des Völkermordes, das für das Reich in seinen Beziehungen zu Polen während des Zweiten Weltkrieges galt, verboten sind:

- Ermordung von Gruppenmitgliedern, z.B. von Vertretern der polnischen Führungsschicht im Rahmen der "Inteligencja", "AB" und anderer Spezialoperationen;
- Verursachung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden bei Mitgliedern der Gruppe, z.B. durch Schläge, Folter und Demütigungen durch die polnischen Zwangsarbeiter im Reich oder bei Aktionen von Militär, Polizei und Parteieinheiten;
- die vorsätzliche Schaffung von Lebensbedingungen für Mitglieder einer Gruppe, die auf ihre vollständige oder teilweise physische Zerstörung abzielen, z. B. die Unterwerfung unter Überlebensbedingungen in Konzentrationslagern, die Einschränkung ihres Zugangs zu medizinischer Versorgung und Nahrung;

- Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten innerhalb der Gruppe, z. B. durch Sterilisation, Unterernährung, Einschränkung des Rechts auf Eheschließung, Trennung von Familienmitgliedern;
- die zwangsweise Überführung von Kindern von Angehörigen einer Gruppe in eine andere Gruppe, z. B. infolge der Durchführung eines Germanisierungsprogramms, einschließlich des so genannten Raubes polnischer Kinder (aus der Zamojszczyzna, polnische Waisenkinder, Kinder von Ausgelöschten).

Die Vertreter der deutschen Behörden müssen sich nicht nur über die Art der durchgeführten Taten im Klaren gewesen sein, und sei es nur, weil sie den Plan für den Völkermord konzipiert und seine Durchführung korrigiert hatten, sondern sie konnten auch deren verbrecherischen Charakter nicht leugnen. Aufgrund ihrer Funktion mussten sie von den zahlreichen Warnungen und Mitteilungen der polnischen Exilregierung sowie von der Tatsache Kenntnis haben, dass die führenden Politiker des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten und der UdSSR die deutschen Verbrechen an den Polen als strafbar ansahen (in der Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 hieß es u. a., dass die Urheber der "Ausrottung des polnischen Volkes" verurteilt werden würden). Der Völkermord am polnischen Volk wurde vom deutschen Staat mit Hilfe seiner Repräsentanten bewusst, absichtlich, geplant und systematisch durchgeführt, wobei brutale Mittel und Methoden der direkten Vernichtung (z. B. Erschlagen, Erschießen, Verbrennen, Vergasen) und der indirekten Vernichtung (z. B. Vernichtung durch Arbeit, bewusste Herabsetzung der Geburtenrate und Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Polen) eingesetzt wurden. Die Verantwortung für die Verbrechen des Völkermords am polnischen Volk trägt bis heute der deutsche Staat.

Abschluss

Die sechs Jahre der deutschen Besetzung polnischer Gebiete zeigten, dass die Absicht, die polnische Nation zu vernichten, nicht nur nach außen getragen, sondern auch weitgehend verwirklicht wurde. Entgegen den antipolnischen Aktivitäten und Erwartungen des deutschen Staates, der durch seine Vertreter handelte, entkamen viele Polen dem ihnen zugedachten Schicksal.

Der Ordnung halber werden in der Schlussfolgerung der Studie die Ergebnisse der Hypothesenüberprüfung vorgestellt, die in Form von Fragen formulierten Forschungsprobleme angesprochen und die Erreichung der in der Einleitung formulierten Ziele zusammengefasst. Was die erste Frage betrifft, so wurde die Richtigkeit beider Hypothesen festgestellt. Während des Zweiten Weltkrieges war Deutschland in seinen Beziehungen zu Polen an das Verbot des Angriffskrieges gebunden. Indem es dagegen verstieß, verletzte der deutsche Staat eine völkerrechtliche Norm, die seine Verantwortung begründete. Der Krieg gegen Polen wurde von seinen Behörden als Mittel zur Vernichtung der polnischen Nation angesehen. Darüber hinaus ermöglicht es der Zustand der gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Reich und Polen, die deutschen Verbrechen nicht nur auf der Grundlage des Vertragsrechts, sondern auch des außervertraglichen Rechts zu qualifizieren. Deutschland hat durch seine Organe gegen Polen Verstöße gegen Antikriegsnormen begangen, zahlreiche Gesetze und Kriegsgebräuche verletzt und gegen das nicht kodifizierte Verbot des Verbrechens des Völkermordes verstoßen und damit seine Absicht, die polnische Nation zu vernichten, unter Beweis gestellt und bis zu einem gewissen Grad auch verwirklicht.

Was die Forschungsprobleme betrifft, so wird die Bewertung der deutschen Verbrechen an Polen während des Zweiten Weltkriegs maßgeblich von den aktuellen Erkenntnissen der Geschichtswissenschaft, der Entwicklung des Völkerrechts und seiner Theorie beeinflusst. Einerseits konnte im letzten Vierteljahrhundert nachgewiesen werden, dass die deutsche Führung die Vernichtung der polnischen Nation anstrebte, und es ist möglich geworden, die Art und Weise ihrer Vernichtung relativ umfassend und nuanciert zu beschreiben. Andererseits haben die Kodifizierung der völkerrechtlichen Normen der Nachkriegszeit und ihre Anwendung Anhaltspunkte dafür geliefert, wie die deutschen Verbrechen gegen Polen zu qualifizieren sind, so dass nicht nur die Handlungen von Einzelpersonen, sondern auch die Handlungen und Unterlassungen des deutschen Staates bewertet werden können. Die Organe des Reichs haben in dessen Namen und Auftrag die Liquidierung der Polen angeregt, geplant, organisiert und durchgeführt, was unter dem Gesichtspunkt der gegenseitigen Verpflichtungen Polens und Deutschlands während des Zweiten Weltkriegs betrachtet werden kann.

Im Rahmen der Verwirklichung der Ziele der Dissertation ist zu beachten, dass die einzelnen Kapitel im Wesentlichen diesen Zielen gewidmet sind. Der Feststellung des Standes der deutsch-polnischen Verpflichtungen im dritten Kapitel gingen notwendige einleitende Bemerkungen zur Theorie des Völkerrechts, insbesondere zu seinen Quellen, in den Kapiteln eins und zwei voraus. Die Ausführungen waren rechtshistorischer Natur

und beschränkten sich daher auf die für den Untersuchungsgegenstand relevante Chronologie und Materie. Das nächste Ziel, nämlich die Darstellung von Plan, Vorbereitung, Durchführungsmechanismus, Auswirkungen und Typologie der deutschen Verbrechen gegen Polen und die polnische Nation während des Zweiten Weltkriegs, wurde im vierten Kapitel erfüllt. Die Verantwortung des deutschen Staates für die ihm angelasteten Völkerrechtsverletzungen wird im fünften und letzten Kapitel aufgezeigt. In der Regel werden nach jedem Unterkapitel Teilzusammenfassungen eingefügt. Mit der Definition der deutschen Verantwortung für die Verbrechen an Polen sowie deren umfassender Rechtfertigung wird eine juristische Lücke in der polnischen Literatur zu diesem Thema geschlossen.

Die Täter der in der Monographie beschriebenen deutschen Verbrechen sind größtenteils straffrei geblieben, und der deutsche Staat hat nicht die Absicht, der Wiedergutmachungsverpflichtung nachzukommen, die sich aus seiner Verantwortung für die Ausrottung von etwa 2,3 Millionen Menschen polnischer Nationalität und den Schaden an polnischem privatem und öffentlichem Eigentum in Höhe von schätzungsweise 643,4 Milliarden Dollar ergibt.

Der Großteil der untauglichen, oft voreingenommenen und gegen die Rechtsstaatlichkeit verstoßenden Strafverfahren gegen diejenigen, die der Verbrechen gegen Polen verdächtigt wurden, wurde nach dem Krieg von der westdeutschen Justiz durchgeführt¹². Ihre Einleitung könnte als symbolisches Eingeständnis Deutschlands zu seiner brutalen Vernichtungspolitik gegenüber Polen gesehen werden. Eine kleine Gruppe der deutschen Hauptverbrecher wurde in Polen vom Obersten Nationalgericht und den nationalen ordentlichen Gerichten vor Gericht gestellt. Ein Teil der polnischen Öffentlichkeit begrüßte die Informationen über das Schicksal, das ihnen in der UdSSR und in der DDR widerfahren war. In diesen Ländern wurden einige von ihnen infolge der nicht unbedingt objektiven Anwendung von Gerichtsverfahren verurteilt, obwohl in ihren Fällen nur selten Verbrechen gegen Polen aufgedeckt wurden. Die Forderung, dass das Gesetz seine vergeltende Funktion erfüllen sollte, war also wenig erfolgreich. Mehr als vierzig Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs erhielten die polnischen Opfer der deutschen Besatzer eine gewisse finanzielle Entschädigung¹³.

Der deutsche Staat sowie die dortige Justiz und die Unternehmerschaft wiesen gemeinsam die polnischen Ansprüche zurück und betrachteten den Nachbarn jenseits der Oder als einen Staat zweiter Klasse¹⁴. Erleichtert wurden sie durch die Tatsache, dass die Volksrepublik Polen ein nicht souveräner kommunistischer Staat war. In einigen akademischen Kreisen, vor allem im Westen, wurde versucht, Polen als faschistischen Staat darzustellen, dessen Behörden maßgeblich an der Vernichtung der Juden beteiligt waren, was durch historische Quellen nicht bestätigt wird.

¹² Siehe J. Gorzkowska, E. Żakowska, Kriminelle ...

¹³ Die Abwicklung der finanziellen Leistungen an deutsche KZ-Häftlinge und Zwangsarbeiter erfolgt seit 1991. Stiftung "Polnisch-Deutsche Aussöhnung". Ihre Tätigkeit kann grundsätzlich auch dazu dienen, deutsche Ansprüche auf Rückgabe von in der Republik verbliebenem Eigentum zu legitimieren und andererseits den Eindruck zu erwecken, Deutschland habe volle Wiedergutmachung geleistet.

¹⁴ E. Leszczynski, Sonderbehandlung..., S. 285-292.

Obwohl es aufgrund der aktualisierten historischen Erkenntnisse seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs entsprechende Hinweise gibt, haben die zuständigen Justizbehörden keine umfassende Untersuchung der deutschen Verbrechen an Polen eingeleitet. Eine völkerrechtliche Verantwortung braucht Deutschland wohl nicht zu fürchten. Ein weiteres Ziel der Dissertation war es, die aktuelle historische Diagnose mit völkerrechtlichen Akten, juristischen Materialien und Theoretikermeinungen zu konfrontieren und so die deutschen Verbrechen an Polen anhand der zum Zeitpunkt ihrer Begehung geltenden Völkerrechtsnormen zu qualifizieren. Daraus ist zu schließen, dass es legitim ist, dem deutschen Staat die Verantwortung für die Verletzung zahlreicher in der Vierten Haager Konvention kodifizierter Kriegsgesetze und -bräuche, für Verbrechen gegen den Frieden, gegen den Krieg und gegen die Menschlichkeit im Sinne der Charta des Internationalen Strafgerichtshofs und für die Verletzung des Verbots des Völkermords zuzuschreiben. Es waren jedoch nicht nur die Deutschen, die während des Zweiten Weltkriegs Verbrechen gegen Polen begangen haben. Auch die Führer der ukrainischen Nationalbewegung und sowjetische Würdenträger, die mit dem Reich kollaborierten, führten zeitweise und in gewissem Umfang Vernichtungsaktionen gegen die polnische Nation durch.

Angesichts der Ungewissheit über die Einstufung der sowjetischen Verbrechen an Polen führen Vertreter der innerstaatlichen Doktrin weiterhin lebhaft Diskussionen über die Bewertung des Verbrechens von Katyn, allerdings nicht nur¹⁵. Es spricht jedoch nichts dagegen, deutsche Themen in die Debatte einzubeziehen, zumal die Vermutung besteht, dass ein diesbezüglicher Komparativismus positive Auswirkungen auf die Rechtsfindung haben kann.

¹⁵ Die vielleicht gründlichste Analyse des Themas wurde von Pater Zdzisław Peszkowski und Grzegorz Jędrejek vorgenommen, die in ihrer Veröffentlichung das Verbrechen von Katyn als Kriegsverbrechen einstufen. Sie beschrieben die von der UdSSR begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht, charakterisierten die Haltung der sowjetischen Behörden gegenüber dem Völkerrecht, schlugen vor, wie die Frage des Verbrechens von Katyn auf der internationalen Bühne gelöst werden könnte, und lieferten eine Polemik mit den Gegnern dieser Methode. Ihre Studie ist ein wichtiger Bezugspunkt für die in dieser Studie angestellten Überlegungen. Darüber hinaus wurden Elemente der rechtlichen Einordnung des Massakers von Katyn u.a. von Józef Gurgul, Sławomir Kalbarczyk, Marian Flemming, Witold Kulesza, Adam Basak und Wojciech Materski vorgestellt (siehe eine Zusammenfassung aktueller Vorschläge zur völkerrechtlichen Bewertung des Massakers von Katyn - aber auch deutscher Verbrechen: M. Mazurkiewicz, *Genozid? Prawnomiędzynarodowa kwalifikacja wybranych niemieckich i radzieckich zbrodni na narodzie polskim (1939-1945) w świetle ustaleń polskiej doktryny* [in:] *Doświadczenie dwóch totalitaryzmów. Interpretationen*, ed. P. Kaczorowski et al, Warschau 2018, S. 295-334. vgl. Z. Peszkowski, G. Jędrejek, *Zbrodnia katyńska w świetle prawa*, Warsaw - London - Orchard Lake - Pelplin 2004. vgl. J. Gurgul, *Wybrane aspekty prawne zabójstw dokonanych przez NKWD w 1940 r. über polnische Kriegsgefangene*, "WPP" 1-2 (1992), S. 65-73; S. Kalbarczyk, *Polnische Soldaten - wissenschaftliche Mitarbeiter in sowjetischer Gefangenschaft im Zeitraum September 1939 - August 1941* [in:] *Polnische wissenschaftliche Mitarbeiter. Opfer der sowjetischen Verbrechen während des Zweiten Weltkriegs. Zamordowani - więzieni - deportowani*, Warschau 2001, S. 58; W. Kulesza, *Zbrodnia katyńska jako akt genobójstwa* [in:] *Zbrodnia katyńska. Im Kreis von Wahrheit und Lüge*, hrsg. von S. Kalbarczyk, Warschau 2010, S. 52; idem, *Possibility...*, S. 64 und n.; M. Flemming, *Treatment of Polish prisoners of war by Germany and the USSR during World War II and international law*, "WPP" 3-4 (1997), S. 15-29; A. Basak, *Katyn. Das Problem der strafrechtlichen Verantwortung der Täter im Lichte von Nürnberg*, "SnFiZH" XXI (1998), S. 358; W. Materski, *The Katyn Massacre. Die Struktur der Schuld* [in:] *Das Massaker von Katyn. Schuld...*, S. 21-32. Siehe auch Rechts- und Quellendokumente: Informationen über die Einstellung der von der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation geführten Ermittlungen zum Massaker von Katyn am 21. September 2004 [in:] *Massaker von Katyn. Polnische Untersuchung*, Warschau 2005, S. 182-185; *Katyn. Dokumente des Völkermordes. Dokumente und Archivalien, die Polen am 14. Oktober 1992 übergeben wurden*, übersetzt von W. Materski, Warschau 1992).

Grundlage für den Vergleich sind nicht nur die theoretischen und juristischen Gemeinsamkeiten (Qualifikation der Verbrechen, Klassifizierung der Opfer, Motive und Absichten der Täter, Nachweis des Plans, des Mechanismus und der Wiederholung der Vernichtungsaktionen usw.), sondern auch eine mögliche (bisher unbestätigte) deutsch-sowjetische Zusammenarbeit bei der Vernichtung der Polen¹⁶.

Ihre Behauptung könnte die deutsch-sowjetische Absicht plausibel machen, die polnische Nation zu vernichten, nicht nur ihren Staat zu liquidieren. Obwohl vier Treffen zwischen Vertretern des NKWD und der Gestapo (im Oktober 1939 in Lemberg, im Januar und März 1940 in Krakau und im März desselben Jahres in Zakopane, in den Villen Pan Tadeusz und Telimena) dem Massaker von Katyn unmittelbar vorausgingen, ist es wahrscheinlich, dass die Vernichtungsaktionen während dieser Treffen nicht koordiniert wurden. Wie Grzegorz Bębnik richtig bemerkt hat, hätte die Zusammenarbeit beispielsweise in den späteren Versionen des deutschen "Sonderbuchs für Polen" deutlich werden müssen, in dem die Namen der in der UdSSR ermordeten polnischen Soldaten auch nach dem Massaker von Katyn im Jahr 1940 weiter auftauchten¹⁷. Stanisław Salmonowicz wiederum wies darauf hin, dass eine mögliche begrenzte Zusammenarbeit zum Beispiel darin bestanden haben könnte, dass die Deutschen Informationen über die Aktivitäten der ZWZ im so genannten GG und der UdSSR im Grenzgebiet weitergegeben haben. Die Besatzungsmächte tauschten nicht unbedingt Daten über die Ergebnisse von Vernichtungen, Vertreibungen und Deportationen aus. Behauptungen, die auf eine deutsch-sowjetische Zusammenarbeit hinweisen, sind zweideutig¹⁸, da die oben

¹⁶ Hermann Rauschning, ein deutscher Politiker, der zeitweise der NSDAP angehörte, schloss einige Jahre vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs mit seiner Theorie einer "fließenden Politik der Chancen und der Bereitschaft zu allem" ein Abkommen mit dem Kreml nicht aus, auch wenn es vielen Analysten damals exotisch erschien. Doch nicht die Phraseologie, sondern die seit langem bestehende militärische Zusammenarbeit zwischen der Weimarer Republik und der UdSSR zeugte von der Gemeinsamkeit der Interessen. Sie begann offiziell um die Jahreswende 1920/1921, als General Hans von Seeckt im Truppenamt die Sondergruppe R für den Umgang mit der Roten Armee einrichtete. Das erste Abkommen mit Rüstungscharakter betraf den Bau einer Flugzeugfabrik durch die Firma Junkers in der Niederlassung in der Nähe von Moskau und wurde am 26. Juli 1922 unterzeichnet. Der am 16. April 1922 in Rapallo geschlossene Pakt enthielt entgegen der unter polnischen Historikern verbreiteten Meinung keine geheimen militärischen Klauseln (A. Citkowska-Kimla, *Rzeczywiste i domniemane paralele...*, S. 77; K. Fudalej, *Zusammenarbeit zwischen Reichswehr und Roter Armee vor 1933 - Fakten versus Mythen in der polnischen Geschichtsschreibung*, "DN" 1 (2017), S. 58-63; B. Urbankowski, *Józef Piłsudski. Dreamer and Strategist*, Poznań 2014, S. 557-560; vgl. H. Rauschning, *The Revolution of Nihilism*, transl. S. Łukomski [J. Maliniak], Warschau 1996, S. 97; S. Żerko, *Polen gegenüber der deutsch-sowjetischen Annäherung am Ende der 1930er Jahre*, "PZ" 2 (1998), S. 115-135; J. Krasuski, *Wpływ traktatu z Rapallo na stosunki polsko-niemieckie*, "PZ" 3 (1961), S. 53-65).

¹⁷ Grzegorz Bębnik, ein polnischer Historiker, der in der IPN-Außenstelle für historische Forschung in Kattowitz tätig ist, äußerte sich während einer wissenschaftlichen Sitzung, die am 16. und 17. X 2018 in Radziejowice bei Warschau unter der Schirmherrschaft des W. Pilecki-Instituts für Solidarität und Tapferkeit in der Hauptstadt stattfand.

¹⁸ Auf diesen Zusammenhang haben zahlreiche polnische und ausländische Forscher hingewiesen, die in diesem Fall einen Zufall ausschließen, darunter Neal Ascherson, Zdzisław Jordanek, Jacek Ślusarczyk, Władysław Bartoszewski, Jerzy Łojek, Jędrzej Tucholski (vgl. K. Karski, *Mord katyński jako zbrodnia genobójstwa w świetle...*, S. 67-68, 73-74. Vgl. N. Ascherson, *The Struggles for Poland*, London 1987, S. 124; Z. Jordanek, *Annahmen der nationalsozialistischen und stalinistischen Politik gegenüber Offizieren der polnischen Armee* [in:] *NKVD-Verbrechen auf dem Gebiet der Ostprovinzen der Republik Polen*, Hrsg. B. Polak, Koszalin 1995, S. 121; J. Ślusarczyk, *Die sowjetische Aggression gegen Polen 1939*, "WPH" 2 (1993), S. 16; W. Bartoszewski, *Der Molotow-Ribbentrop-Pakt in der Erfahrung des polnischen Untergrundstaates* [in:] *Zur Beseitigung der Folgen der Hitler-Stalin-Kollusion. Materialien einer von der Gesetzgebungskommission und der Kommission für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integration des Senats der Republik Polen organisierten Konferenz*, Warschau 1999, S. 58-59; J. Łojek, *Agresja 17 września 1939*, Warschau 1990, S. 150; J. Tucholski, *Katyń - Zahlen und Motive* [in:] *NKVD-Verbrechen...*, S. 133).

suggestierte Ursache-Wirkungs-Beziehung nicht durch Quellen belegt ist. Einerseits haben Historiker festgestellt, dass bei den Treffen lediglich der Bevölkerungsaustausch zwischen den neuen Einflussphären besprochen wurde, andererseits haben sie eine mehr oder weniger bewusste Harmonisierung der verbrecherischen Handlungen beider Seiten¹⁹ gesehen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Behörden der UdSSR bereits vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs geplante Verbrechen gegen Polen mit sowjetischer Staatsbürgerschaft begannen. Zwischen 1937 und 1938 wurden mindestens 110.000 Polen auf der Grundlage des Befehls Nr. 00485, der am 11. August 1937 von Nikolaj Ivanovič Ežov, dem Volkskommissar für Inneres der UdSSR, erlassen wurde, präventiv ermordet. Ihre Vernichtung wurde mit so absurden Vorwänden wie Spionagetätigkeit und Zusammenarbeit mit der Kriegsgefangenschaft gerechtfertigt. Gleichzeitig wurden Massendeportationen tief in die UdSSR hinein durchgeführt (mehr als 100.000 Polen), und mehr als 28.000 Menschen polnischer Nationalität wurden als politische Gefangene in Gulags inhaftiert, was in der Praxis bedeutete, sie zu Sklaven zu machen²⁰. In der Folgezeit waren die "Polnische Operation" des NKWD, die Aktion "Geheimdienst", das Massaker von Katyn, die Aktion "AB" und die Vertreibungen im Rahmen der Aktion "Zamosc" neben dem Programm der Zerstörung der polnischen Nation durch Sklavenarbeit, Massendeportationen, Germanisierung und Russifizierung die krassen Manifestationen einer organisierten und geplanten Depolonisierung, die von den deutschen und sowjetischen Besatzern unter dem Deckmantel militärischer Operationen durchgeführt wurde.

Um ein umfassendes Bild der Situation Polens und der Polen während des Zweiten Weltkriegs zu zeichnen, ist es zudem notwendig, die Verbrechen der UdSSR und der ukrainischen Behörden gegen Polen im Lichte der damaligen völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuordnen. Die in Form einer Studie vorgelegten Ergebnisse der historisch-juristischen Forschung sollen die in dieser Monographie dargestellten Erkenntnisse ergänzen. Diese Ergebnisse sollten auch im Ausland verbreitet werden, wobei die Möglichkeiten genutzt werden sollten, die sich aus der Perspektive der *Völkermordforschung* ergeben. Es ist schwierig, dass nicht benannte Verbrechen im Bewusstsein der Menschen erscheinen und einen angemessenen Platz in der Geschichte finden. Deshalb möchte ich zum Abschluss dieser Studie, die vielleicht die Wahrnehmung der tragischen Besatzungsjahre verändern wird, die historiographische Bezeichnung des deutschen Verbrechens des Völkermords an der polnischen Nation als "Ausrottung der

¹⁹ N.S. Lebedeva, W. Materski, Rätselhaftes Dokument. Ein Beitrag zur Hypothese über den Zusammenhang zwischen der AB-Aktion und dem Massaker von Katyn [in:] Am Vorabend des Massakers von Katyn. Die sowjetische Aggression vom 17. September 1939, Hrsg. M. Tarczyński, Warschau 1999, S. 69-83.

²⁰ T. Sommer, Operacja antypolska NKWD 1937-1938. Geneza i przebieg genobójstwa popełnionego na Polakach w Związku Sowieckim (Antipolnische Operation des NKVD 1937-1938. Genese und Verlauf des Völkermords an den Polen in der Sowjetunion), Warschau 2014. Vgl. W. Kulesza, Possibility..., S. 68; B. Chrzanowski, P. Niwiński, Okupacja niemiecka i sowiecka - próba analizy porównawczej (wybrane zagadnienia), "PiS" 1 (2008), S. 19-20.

Polen"²¹ vorschlagen und diejenigen, die die Ausrottung nicht überleben konnten, als "Ausgerottete"²² zählen.

²¹ Der Wortlaut des Satzes in anderen Sprachen: Englisch - Eradication of Poles, Französisch - Éradication des Polonais und Russisch - Istreblénie Polákov (Истребление Поляков).

²² Die Namen der Opfer werden wie folgt übersetzt: auf, Englisch - the Eradicated, Französisch - les Éradicés und Russisch - Istrebítel'nye (Истреби'тельные).

Summary

The topic of the dissertation highlights the aspects of the international law qualification of the actions and omissions of Germany towards Poland and Poles, references to the historical subject of analysis and to the basic research method applied in the dissertation. The assessment of criminal acts committed by the authorities of the German state against Poland and the Polish national group during World War II has been formulated on the basis of international law obligations of Germany towards Poland - resulting from treaty law and norms of a non-contractual nature. Apart from the historical perspective, the dynamic approach proved to be important as well: on the one hand, the legal situation had been evolving up until the outbreak of World War II, and on the other hand, during the six years of the warfare, numerous crimes were committed against Poles for the benefit and in the interest of the German state.

According to the basic assumption of the study, during World War II Germany was obliged to observe the norms of international law in its relations with Poland, although it often took a different view on this issue, and that is why Germany bears responsibility under international law for the acts of its authorities.

The validity of the claim that during the years of World War II Germany was obliged to abide by non-treaty prohibitions - not to initiate war of aggression and not to commit the crime of genocide - has been verified in this dissertation. With the reconstruction of the non-codified norms incorporating these prohibitions, it became possible to update the theoretical qualification of the acts of the German state and to support it with a relevant reasoning.

Research problems have been identified in the form of two questions. The first concerns the impact of the current developments in historical research, the evolution of international law, its theories and the application of international law norms to the scope of Germany's responsibility and its justification. The second issue relates to the area and scale of this potential impact.

The monograph was designed to accomplish three objectives: 1) to determine German international obligations towards Poland in 1939-1945; 2) to describe the crimes committed by Germany against the Polish nation on the basis of historiographers' findings; 3) to attribute these acts to international law norms and to classify these crimes with their justification, thereby filling a gap in legal inquiries and in the international current of genocide studies.

In view of these objectives, three specific matters have been examined in the study: international law as it was applied to relations between Poland and Germany during World War II, crimes committed by Germany against Poland and the Polish nation, as well as the relationship between the legal and factual state of affairs. In order to establish German obligations, a number of sources of international and national law in cognitive and formative terms, draft international agreements, documentation for drawing up the agreements and their drafts, diplomatic documents, a variety of categories of legal

pleadings (policy makers' statements, records of travaux préparatoires and procès-verbal) and court decisions were taken into account. The views of representatives of the doctrine of international and domestic law were of formative significance to substantiate the qualifications of German crimes. On the other hand, the description of the plan, implementation mechanism, typology, and the aftermath of German crimes was based on historical sources (documents, accounts, press mentions) and literature on the subject containing verified findings. The last matter investigated, i.e. the relationship between international and domestic sources of law and the output of historiography, involved drawing on comparative studies of legal theory.

The structure of the monograph stems from the formulated objectives. The dissertation is divided into five chapters that incorporate the principles of the classical model of law application tailored to the needs of international law evaluation formulated by the historian of law. Therefore, each chapter bears a historical and legal value.

The underlying assumptions are presented in the first chapter - "Prolegomena: prevailing views in German public international law doctrine and political doctrine (from the 19th century to 1945) in the assessments of selected German and Polish legal theorists". The second chapter - "Sources of international law and Germany's obligations to Poland in 1939" - depicts the theoretical foundations of international law obligations and the principles of their implementation in a historical perspective, as well as challenges the German argumentation regarding the limited validity of legal norms in relations with Poland as postulated by the German authorities. The third chapter - "Germany's international legal obligations to Poland in 1939" - contains a description of the obligations of Germany towards Poland and Poles resulted from the state of war, and the occupation of Polish territory in 1939-1945 in particular. The fourth chapter - "Systematization and review of Germany's acts against Poland in 1939-1945" - approximates the factual state of affairs based on the findings of researchers of the history of the occupation and historians of law. Examples of Germany's crimes were presented in lieu of a detailed account thereof. The current state of historical knowledge was applied to provide for the legal classification of acts committed in the interest and for the benefit of the German state, and Germany's actions and omissions were divided into two categories - plans and their execution. The fifth and final chapter - "Germany's responsibility for crimes against Poland committed in 1939-1945" - essentially includes considerations concerning the subsumption, i.e. the assignment of an existing fact situation to the relevant general and abstract norms. Following the subsumption, the breaches of law committed by Germany against Poland and the Polish people were attributed to the German state, thus making it possible to establish the extent of its responsibility. The chapters are structured according to the subject matter relevance, with a problem-based and geographic classification in chapter four. Each subchapter contains a partial summary. The monograph includes a list of abbreviations and acronyms, an extended introduction and conclusion, along with a proposal for pro futuro research postulates. The list of the sources and literature on the subject was compiled. The publication is supplemented by relevant diagrams, as well as summaries of the book and tables of contents in English and German.

The following methods were adopted in the monograph: historical and legal (in the first chapter), dogmatic, theoretical, historical and legal (in the second and third chapters), as

well as descriptive and analysis of historical sources (in the fourth chapter). The syllogistic and argumentative models of law application have been uniquely applied in the last chapter. In the study, the hypotheses presented were validated, research problems were solved, and formulated objectives were accomplished. Both hypotheses were found to be true. During World War II, the Third Reich in its relations with Poland was bound by the non-codified prohibitions of war of aggression and the crime of genocide. Their violation by the German state was a violation of international law norms and constituted Germany's responsibility. In the context of the research problems, the significant impact of up-to-date historiographical findings, developments in international law and its theories on the assessment of German crimes against Poland and the Polish nation during World War II was confirmed. The objectives of the monograph are reflected in its structure. These were accomplished by examining the subject matter of the dissertation and presenting the related results. The outline of the German-Polish obligations in the third chapter is preceded by necessary introductory remarks on the theory of international law and more specifically on the sources of international law contained in chapters one and two. The plan, preparation, implementation mechanism, aftermath and typology of Germany's crimes committed against Poland and the Polish nation during World War II were presented in the fourth chapter, while the responsibility of the German state for the claimed violations of international law was evidenced in the final fifth chapter.

Table of contents

Introduction

Selection of the topic of the work and its justification

Main research assumption

Research hypotheses of the study

Research problems

Research objectives

Research subject, sources and studies

Structure of the study

Research methodology

Editorial notes

Chapter I. Prolegomena: prevailing views in German public international law doctrine and political doctrine (from the 19th century to 1945) in the assessments of selected German and Polish legal theorists

Legal dispute over the subject and concept of public international law

The problem of the intrinsic legal nature of international legal norms

Relationship between public international law and domestic law

The origins of international criminal law

The international dimension of Germany's criminal laws

National Socialism and public international law

Chapter II. Sources of international law and Germany's obligations to Poland in 1939

The concept and catalog of sources of international law

Selected problems of treaty law in Polish-German relations

Obligation to register international agreements

Principles of treaty interpretation

Invalidity of treaty due to coercion

Expiration of the treaty due to a fundamental change in circumstances

The impact of war on the validity of international agreements

Chapter III. Germany's international legal obligations to Poland in 1939

Anti-war law

Standards for the peaceful settlement of disputes

Procedures in the 1907 Hague Convention (I)

Procedures in the 1925 Arbitration Treaty

Prohibitions of war

Prohibition of war in the 1928 General Treaty for Renunciation of War

Prohibition of war in the 1934 Declaration of Non-Aggression

Prohibition of a war of aggression

Prohibition of crimes against peace in the 1945 IMT Charter

Obligation to notify the declaration of war

Obligation in the 1907 Hague Convention (III)

Law of war

Protection of the population of the belligerent party

Obligations and prohibitions in the 1907 Hague Convention (IV)

Prohibition of war crimes in the 1945 IMT Charter

Protection of the remaining civilian population

Prohibition of crimes against humanity in the 1945 IMT Charter

Prohibition of the crime of genocide

Prohibition in the 1948 UN Convention versus the non-treaty prohibition of genocide

Chapter IV. Systematization and review of Germany's acts against Poland in 1939-1945

Planning for and preparing for breaches of international law

Concepts of war with Poland and annexation of the Free City of Danzig and their further concretization

Depolonization and Germanization intentions

The program for extermination of the Polish elites and destruction of the rest of the Polish nation and preparations for its implementation

The Generalplan Ost (Master Plan for the East)

Ways, course and effects of depolonization

The liquidation of Polish statehood and the administrative autonomy of the Free City of Danzig

Establishment of occupation administration and police structures

German military administration of the Polish territory and the annexation of the Free City of Danzig

So-called Polish territories incorporated into the German Reich

The so-called General Government

The Kresy (the Eastern Borderlands) under occupation

Introduction of German law and administration of justice

Extermination of Polish elites

German Reich

Free City of Danzig before and after annexation

So-called Polish territories incorporated into the German Reich

The so-called General Government

The Kresy (the Eastern Borderlands)

Destruction of the rest of the Polish nation

German Reich

Free City of Danzig before and after annexation

Occupied Polish Territories

Chapter V. Germany's responsibility for crimes against Poland committed in 1939-1945

Crimes of the anti-war law

Crimes of the laws of war

Crime of genocide

Conclusion

Summary

Table of contents

Zusammenfassung

Glossary

List of abbreviations and acronyms

List of references

Zusammenfassung

Das Thema der Abhandlung weist auf die Aspekte der völkerrechtlichen Qualifizierung deutscher Handlungen (durch Tun oder Unterlassen) gegenüber Polen und der polnischen Bevölkerung, auf den historischen Analysegegenstand und auf die in der Abhandlung angewandte grundlegende Forschungsmethode hin. Die Bewertung der verbrecherischen Handlungen, die von den Organen des deutschen Staates während des Zweiten Weltkrieges gegen Polen und die polnische Volksgruppe begangen wurden, wurde auf der Grundlage der völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands gegenüber Polen formuliert, die sich aus dem Vertragsrecht und aus Normen außervertraglicher Natur ergeben. Neben der historischen Perspektive war der dynamische Ansatz wichtig: Einerseits hat sich die Rechtslage bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs herausgebildet, andererseits wurden in den sechs Kriegsjahren zahlreiche Verbrechen an Polen im Interesse und zum Nutzen für den deutschen Staat begangen.

In der Studie wird primär davon ausgegangen, dass Deutschland während des Zweiten Weltkriegs in seinen Beziehungen zu Polen zur Einhaltung der Normen des Völkerrechts verpflichtet gewesen sei, obwohl es in dieser Frage oft eine andere Auffassung vertrat, und somit die völkerrechtliche Verantwortung für die Handlungen seiner Organe getragen habe. In der Abhandlung wurde der Wahrheitsgehalt der Behauptung geprüft, wonach Deutschland während des Zweiten Weltkriegs zur Einhaltung außervertraglicher Verbote, Angriffskrieg anzuzetteln und Völkermord zu begehen, verpflichtet gewesen sei. Die Rekonstruktion der nicht kodifizierten Normen, die diese Verbote enthalten, ermöglichte es, die theoretische Qualifizierung der Handlungen des deutschen Staates zu aktualisieren und mit einer adäquaten Argumentation zu untermauern.

Die Forschungsprobleme wurden in Form von zwei Fragen definiert. Die erste betrifft den Einfluss des aktuellen Standes der historischen Forschung, der Entwicklung des Völkerrechts, seiner Theorie und der Anwendung völkerrechtlicher Normen auf den Umfang der Verantwortung Deutschlands und ihre Begründung. Die zweite Frage bezieht sich auf den Bereich und das Ausmaß dieser möglichen Auswirkungen.

Die Monographie wurde erstellt, um drei Ziele zu erreichen: 1) die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands gegenüber Polen in den Jahren 1939-1945 festzustellen; 2) die von Deutschland an der polnischen Nation begangenen Verbrechen auf der Grundlage der vorherrschenden Erkenntnisse der Historiographen zu beschreiben; 3) diese Handlungen den völkerrechtlichen Normen zuzuordnen und samt ihrer Begründung zu qualifizieren und damit eine Lücke in der juristischen Forschung und in der internationalen Strömung der Völkermordforschung (Genocide Studies) zu schließen.

In Anbetracht dieser Ziele befasst sich die Studie mit drei Themen: dem Völkerrecht, wie es im Verhältnis zwischen Polen und Deutschland während des Zweiten Weltkriegs Geltung hatte, den von Deutschland an Polen und der polnischen Nation begangenen Verbrechen und dem Verhältnis zwischen der Rechtslage und der Sachlage. Zur Ermittlung der deutschen Verpflichtungen wurden eine Reihe von Quellen des

internationalen und nationalen Rechts im kognitiven und kreativen Sinne, Entwürfe von völkerrechtlichen Verträgen, diplomatische Dokumente, verschiedene Kategorien von juristischen Schriften (Stellungnahmen von Gesetzgebern, *Travaux Préparatoires* und *Procès-Verbal*) und Gerichtsentscheidungen herangezogen. Bei der Begründung der Einordnung deutscher Verbrechen spielten die Ansichten von Vertretern der Völkerrechts- und Staatsrechtslehre eine gestaltende Rolle. Die Beschreibung des Plans, des Durchführungsmechanismus, der Typologie und der Ergebnisse der deutschen Verbrechen stützte sich dagegen auf historische Quellen (Dokumente, Berichte, Pressemitteilungen) und auf einschlägige Literatur mit gesicherten Erkenntnissen. Der letzte Untersuchungsgegenstand, d. h. die Beziehungen zwischen internationalen und nationalen Rechtsquellen und dem Ertrag der Geschichtsschreibung, erforderte einen Bezug zur Rechtstheorieforschung.

Die Gliederung der Monographie ergibt sich aus den gesetzten Zielen. Die Abhandlung wurde in fünf Kapitel gegliedert, die die Annahmen des klassischen Modells der Rechtsanwendung berücksichtigen, angepasst an die Bedürfnisse der völkerrechtlichen Bewertung, die von einem Rechtshistoriker formuliert wurden. Somit hat jedes Kapitel einen historisch-rechtlichen Wert.

Im ersten Kapitel "Prolegomena: Die vorherrschenden Ansichten der deutschen Völkerrechtslehre und der politischen Doktrin (vom 19. Jahrhundert bis 1945) in den Einschätzungen ausgewählter deutscher und polnischer Rechtstheoretiker" werden die Annahmen vorgestellt. Im zweiten "Quellen des Völkerrechts und deutsche Verpflichtungen gegenüber Polen im Jahr 1939" werden die theoretischen Grundlagen völkerrechtlicher Verpflichtungen und die Prinzipien ihrer Erfüllung in historischer Perspektive dargestellt und die von deutscher Seite postulierte begrenzte Gültigkeit von Rechtsnormen im Verhältnis zu Polen in Frage gestellt. Das dritte Kapitel "Die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands gegenüber Polen im Jahre 1939" enthält eine Beschreibung der deutschen Verpflichtungen gegenüber Polen und der polnischen Bevölkerung, die sich aus dem Kriegszustand, insbesondere während der Besetzung polnischer Gebiete in den Jahren 1939-1945, ergeben. Im vierten Kapitel "Systematisierung und Überblick der deutschen Handlungen gegen Polen in den Jahren 1939-1945" wurde die Sachlage anhand der Erkenntnisse von Forschern der Besatzungsgeschichte und von Rechtshistorikern näher beleuchtet. Anstelle einer ausführlichen Darstellung wurden Beispiele deutscher Verbrechen präsentiert. Auf der Grundlage des aktuellen historischen Kenntnisstandes wurde eine rechtliche Einordnung der im Interesse und zum Nutzen des deutschen Staates begangenen Handlungen vorgenommen und sie in zwei Kategorien - Planungen und deren Ausführung - eingeteilt. Das fünfte und letzte Kapitel "Die deutsche Verantwortung für die in den Jahren 1939-1945 begangenen Verbrechen gegen Polen" enthält grundsätzlich Überlegungen zur Subsumtion, d. h. zur Zuordnung eines Sachverhaltes zu entsprechenden allgemein-abstrakten Normen. Durch die Subsumtion wurden die von Deutschen an Polen und der polnischen Nation begangenen Rechtsverstöße dem deutschen Staat zugerechnet, wodurch der Umfang seiner Verantwortung bestimmt werden konnte. Die Kapitel wurden nach dem thematischen Schlüssel gegliedert, wobei die problematische und geographische Einordnung im vierten Kapitel berücksichtigt wurde. Jedes Unterkapitel enthält eine Teilzusammenfassung. Die Monographie enthält ein Verzeichnis der Abkürzungen und

Akronyme, eine ausführliche Einleitung und Schlussfolgerung sowie einen Vorschlag für Pro-Futuro-Forschungspostulate. Eine Bibliographie der Quellen und der Fachliteratur ist erstellt worden. Die Publikation ist um entsprechende Diagramme, sowie Zusammenfassungen der Abhandlung und Inhaltsverzeichnisse in deutscher und englischer Sprache ergänzt.

In der Monographie wurden folgende Methoden verwendet: historisch-juristische (im ersten Kapitel), dogmatisch-, theoretisch und historisch-juristische (im zweiten und dritten Kapitel) sowie deskriptive Methode und Analyse der historischen Quellen (im vierten Kapitel). Im letzten Kapitel wurden ausnahmsweise die syllogistischen und argumentativen Modelle der Rechtsanwendung verwendet.

In der Studie wurden die vorgestellten Hypothesen verifiziert, die Forschungsprobleme gelöst und die gesetzten Ziele erreicht. Beide Hypothesen erwiesen sich als zutreffend. Während des Zweiten Weltkrieges war das Dritte Reich in seinen Beziehungen zu Polen an nicht kodifizierte Verbote des Angriffskrieges und der Verbrechen des Völkermordes gebunden. Deren Verletzung durch den deutschen Staat war ein Verstoß gegen internationale Rechtsnormen und begründete seine Verantwortung. Im Zusammenhang mit der Forschungsproblematik konnte der bedeutende Einfluss der aktuellen historiographischen Erkenntnisse, der Entwicklung des Völkerrechts und seiner Theorie auf die Bewertung der deutschen Verbrechen gegen Polen und die polnische Nation während des Zweiten Weltkriegs bestätigt werden. Die Ziele der Monographie spiegeln sich in ihrem Aufbau wider. Sie sind durch die Untersuchung des Themas der Abhandlung und die Darstellung der Ergebnisse realisiert worden. Der Präsentation der deutsch-polnischen Verpflichtungen im dritten Kapitel sind notwendige einleitende Bemerkungen zur Theorie des Völkerrechts, insbesondere zu den Quellen des Völkerrechts in den Kapiteln eins und zwei, vorausgegangen. Der Plan, die Vorbereitung, der Mechanismus der Ausführung, die Folgen und die Typologie der deutschen Verbrechen gegen Polen und die polnische Nation während des Zweiten Weltkriegs werden im vierten Kapitel dargestellt, während die Verantwortung des deutschen Staates für die ihm zugeschriebenen Völkerrechtsverletzungen im fünften und letzten Kapitel aufgezeigt wird.

Glossar

Akt - eine Handlung oder Unterlassung.

Rechtslehre - die Ansichten von Rechtsgelehrten, z. B. Kriminologen (Strafrechtslehre).

Rechtsgeschichte - eines der grundlegenden Gebiete der Rechtswissenschaft (d. h. der Jurisprudenz), neben der Rechtstheorie und der Dogmatik, deren traditioneller Gegenstand die Geschichte des römischen Rechts, des polnischen Rechts, des Gewohnheitsrechts und der politisch-rechtlichen Doktrinen ist (in Polen).

Völkermord - von Raphael Lemkin (1900-1959), einem polnisch-jüdischen Juristen, geprägter Begriff, der die Ausrottung von Vertretern von Gruppen beschreibt (vgl. Verbrechen des Völkermords).

Norm - eine Regel für ein bestimmtes Verhalten.

Haftung (im Völkerrecht) - die Rechtswirkung verbotener Handlungen, die von einem Völkerrechtssubjekt begangen wurden; der Nachweis der Haftung besteht in der Bestätigung des Vorliegens einer verbotenen Handlung und ihrer Zurechnung zu einem bestimmten Völkerrechtssubjekt, z. B. einem Staat (der durch seine Organe oder Personen handelt).

Völkerrechtssubjekt - ein Staat oder eine andere Einheit mit dem Status eines Völkerrechtssubjekts (z. B. eine Organisation oder der Malteserorden).

Internationale Straftaten im Völkerrecht - ein Teilgebiet des Strafrechts, das sich mit der materiellen und formellen Regelung international rechtswidriger Handlungen im nationalen Recht befasst.

Internationales Strafrecht - ein Teilgebiet des Völkerrechts, das sich mit der materiellen und formellen Regelung strafbarer Handlungen im Rahmen des Völkerrechts befasst.

Völkerrecht - die Gesamtheit der geltenden Rechtsnormen, die auf die Beziehungen zwischen Subjekten des Völkerrechts anwendbar sind.

Antikriegsrecht (*ius ante bellum*) - internationale Rechtsnormen zur Regelung von Streitigkeiten und zur Verhütung von bewaffneten Konflikten.

Vertragsrecht - Normen, die sich aus geschlossenen Verträgen ergeben, so genannte Konventionsnormen.

Kriegsrecht (*ius in bello*) - internationale Rechtsnormen, die das Verhalten der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien regeln, auch bekannt als humanitäres Völkerrecht.

Gewohnheitsrecht - aus dem internationalen Gewohnheitsrecht abgeleitete Normen.

Verbrechen - eine durch die Rechtsnormen verbotene Handlung.

Tatbestand - die dem Beschuldigten vorgeworfene oder angelastete Tat.

Rechtslage - der Stand der rechtlichen Verpflichtungen (z. B. internationales Recht) zum Zeitpunkt der Straftat.

Rechtsanwendung - die Entscheidung einer zuständigen Behörde über die Rechtmäßigkeit (oder die fehlende Rechtmäßigkeit) von Handlungen, die stattgefunden haben.

Rechtsgeschichtliche Studie - eine Studie zur Rechtsgeschichte (siehe Rechtsgeschichte).

Bilaterales Abkommen (im Völkerrecht) - eine bilaterale Verpflichtung, die zwischen zwei legitimen Subjekten des Völkerrechts eingegangen wurde.

Multilaterales Abkommen (im Völkerrecht) - eine multilaterale Verpflichtung, die zwischen drei oder mehr legitimen Rechtssubjekten des Völkerrechts eingegangen wurde.

Internationales Rechtsabkommen (Vertrag) - kodifizierte Verpflichtungen mit internationalem Rechtscharakter.

Vorsatz (*dolus*) - das Verhältnis von Verstand (Bewusstsein) und Wille (Zustimmung oder Bereitschaft) des Subjekts, das die Straftat begeht, um sie auszuführen; in der Rechtswissenschaft wird u. a. zwischen unmittelbarem, folgendem und gerichtetem Vorsatz unterschieden (siehe entsprechende Begriffe).

Direkter Vorsatz (*dolus directus*) - besteht darin, dass das Subjekt den Eintritt der Straftat voraussieht und sie begehen will.

(sog.) Gefärbter Vorsatz (*dolus directus coloratus*) - besteht darin, dass das Subjekt den Eintritt des Verbrechens voraussieht, es begehen will und ein Ziel (Motiv, Beweggrund) hat, das es durch die Begehung der Straftat verwirklicht - ein Beispiel ist die Absicht, Mitglieder einer nationalen Gruppe zu ermorden, um sie ganz oder teilweise zu vernichten (kommt in der vertraglichen Konstruktion des Verbrechens des Völkermords vor).

Eventualvorsatz (*dolus eventualis*) - besteht darin, dass das Subjekt den Eintritt einer Straftat voraussieht und sich bereit erklärt, sie zu begehen.

Verbrechen (im Völkerrecht) - eine durch völkerrechtliche Normen verbotene Handlung, die besonders schwerwiegend ist, z. B. Verbrechen des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen.

Verbrechen des Völkermords - ein in der UN-Konvention von 1948 kodifiziertes Verbrechen des Völkerrechts, das zuvor im Nichtvertragsrecht verboten war.

Völkergewohnheit - eine Norm, die sich aus der Praxis der Völkerrechtssubjekte (*usus*) und ihrer Überzeugung ergibt, dass die Praxis aufgrund der Existenz einer Rechtsnorm gültig ist (*opinio iuris sive necessitatis*).

Abkürzungs- und Akronymverzeichnis

AB – Außerordentliche Befriedungsaktion

ABl. d. R z. D – Amtsblatt der Regierung zu Danzig

„ADLB” – „Anti-Defamation League Bulletin”

AG – Aktiengesellschaft

„AJIL” – „American Journal of International Law”

„AJILS” – „American Journal of International Law. Supplement”

AO ZBB – Amtsblatt des Oberpräsidenten, Zivilverwaltung für den Bezirk Bialystok

AULFH – Acta Universitatis Lodziensis. Folia Historica

AULFI – Acta Universitatis Lodziensis. Folia Iuridica

BAB – Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde

BAL – Bundesarchiv Ludwigsburg

„BFSP” – „British and Foreign State Papers”

BGBL. – Bundesgesetzblatt [Deutschland], por. RGBL.

BGBL.Ö – Bundesgesetzblatt [Österreich]

„BGKBZHwP” – „Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce”

„BGKBZNwP” – „Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Niemieckich w Polsce”

„BIPN” – „Biuletyn IPN”, zob. IPN

„BŻIH” – „Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego”

„BŻIHwP” – „Biuletyn Żydowskiego Instytutu Historycznego w Polsce”

„CJF NQ” – „Chicago Jewish Forum. A National Quarterly”

„CPiE” – „Czasopismo Prawnicze i Ekonomiczne”

„CSMM” – „Christian Science Monitor Magazine”

„DJ-Z” – „Deutsche Juristen-Zeitung”

„DN” – „Dzieje Najnowsze”

„DP” – „Dziennik Polski”

DRGBL. – Deutsches Reichsgesetzblatt

Dz. RGG – Dziennik Rozporządzeń dla Generalnego Gubernatorstwa

Dz. RGGPO – Dziennik Rozporządzeń Generalnego Gubernatora dla Okupowanych Polskich Obszarów

Dz. ROOP – Dziennik Rozporządzeń dla Obszarów Okupowanych w Polsce

Dz. PrKP – Dziennik Praw Królestwa Polskiego

Dz. PrPP – Dziennik Praw Państwa Polskiego

Dz.U. – Dziennik Ustaw

e.V. – eingetragener Verein

„FIUW” – „Folia Iuridica Universitatis Wratislaviensis”

„FPB” – „Foreign Policy Bulletin”

„FRUS DP” – „Foreign Relations of the United States. Diplomatic Papers”

FSD – Freie Stadt Danzig

„FW” – „Free World”

GBL. f. d. FSD – Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Gestapo – Geheime Staatspolizei

GG – Generalne Gubernatorstwo

„GP” – „Głos Prawa”

GPO – Generalplan Ost

„GS” – „Głos Sądownictwa”

GS f. d. KPS – Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten

„GSW” – „Gazeta Sądowa Warszawska”

„IC” – „International Conciliation”

„ICJ” – „International Court of Justice”

„ICLR” – „International Criminal Law Review”

ICRC – International Committee of the Red Cross

IPN – Instytut Pamięci Narodowej

ISiMWP – Instytut Solidarności i Męstwa im. Witolda Pileckiego

„JdV” – „Jahrbuch des Völkerrechts”

KG – Kommanditgesellschaft

KK – kodeks karny

„KPCiK” – „Kwartalnik Prawa Cywilnego i Karnego”

„KPP” – „Kwartalnik Prawa Publicznego”

Kripo – Kriminalpolizei

LAF – Lietuvos Aktyvistų Frontas

LN – Liga Narodów

„LNOJ” – „League of Nations Official Journal”

„LNOJ SS” – „League of Nations Official Journal. Special Supplement”

LOC – Library of Congress

MBL. dRPMdI – Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern

MGGGUSZ – Military Government Gazette Germany United States Zone

„MPH” – „Międzynarodowe Prawo Humanitarne”

MSZ – Ministerstwo Spraw Zagranicznych

MTK – Międzynarodowy Trybunał Karny

MTKJ – Międzynarodowy Trybunał Karny dla byłej Jugosławii

MTKR – Międzynarodowy Trybunał Karny dla Rwandy

„NDP. MiSzOIIWŚ” – „Najnowsze Dzieje Polski. Materiały i Studia z Okresu II Wojny Światowej”

„NP” – „Nowe Państwo”

NTN – Najwyższy Trybunał Narodowy

„NYT” – „New York Times”

OGAHCG – Official Gazette of the Allied High Commission for Germany

OGCCG – Official Gazette of the Control Council for Germany

OGCCGS – Official Gazette of the Control Council for Germany. Supplement

OKH – Oberkommando des Heeres

OKW – Oberkommando der Wehrmacht

ONZ – Organizacja Narodów Zjednoczonych

Orpo – Ordnungspolizei

„PA IPN” – „Przegląd Archiwalny Instytutu Pamięci Narodowej”

PCIJ – the Permanent Court of International Justice, zob. StIGH

PGS – Preußische Gesetzsammlung

„PiP” – „Państwo i Prawo”

„PiS” – „Pamięć i Sprawiedliwość”
„PiŻ” – „Prawo i Życie”
„PN” – „Polityka Narodów”
POW – Polska Organizacja Wojskowa
„PP” – „Przegląd Polityczny”
„PP. Zał.” – „Przegląd Polityczny. Załączniki”
„PPiA” – „Przegląd Prawa i Administracji”
„PRFRUS” – „Papers Relating to the Foreign Relations of the United States”
PrGS – Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten
„PW” – „Przegląd Współczesny”
„PWA” – „Polish Western Affairs”
„PZ” – „Przegląd Zachodni”
„RDISDP” – „Revue de Droit International, de Sciences Diplomatiques et Politiques”
RFN – Republika Federalna Niemiec
RGBL. – Reichsgesetzblatt, por. BGBL.
„RIDP” – „Revue Internationale de Droit Pénal”
RKFDV – Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
„RPEiS” – „Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny”
„RPW” – „Rocznik Prawniczy Wileński”
RSHA – Główny Urząd Bezpieczeństwa Rzeszy
RuSHA – Rasse- und Siedlungshauptamt
SA – Sturmabteilung
SA f. D – Staatsanzeiger für Danzig
SA f. d. FSD – Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig
SD – Sicherheitsdienst
„SFHC” – „Studies on Fascism and Hitlerite Crimes”
„SIL” – „Studia Iuridica Lublinensia”
Sipo – Sicherheitspolizei
„SIT” – „Studia Iuridica Toruniensia”
„SJZ” – „Süddeutsche Juristen-Zeitung”

„SM” – „Sprawy Międzynarodowe”

SN – Sąd Najwyższy

„SnAiT” – „Studia nad Autorytaryzmem i Totalitaryzmem”

„SnFiZH” – „Studia nad Faszyzmem i Zbrodniami Hitlerowskimi”

SS – Schutzstaffel

„SSP” – „Studia Socjologiczno-Polityczne”

SS-WVHA – SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt

StIGH – Ständiger Internationaler Gerichtshof, zob. PCIJ

„SZ” – „Strażnica Zachodnia”

„SŻ” – „Studia Źródłoznawcze”

TASS – Tielegrafnoje Agientstwo Sowjetskogo Sojuza

„TBBM NJM” – „The B’nai B’rith Magazine. The National Jewish Monthly”

„TJAJ” – „The Judge Advocate Journal”

„TN” – „The Nation”

„TP” – „Themis Polska”

UMK – Uniwersytet Mikołaja Kopernika

UN – United Nations

„UNB” – „United Nations Bulletin”

UW – Uniwersytet Warszawski

VBl. BGP – Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen

VBl. d. MGH – Verordnungsblatt des Militärbefehlshalters Danzig-Westpreussen

VBl. d. RSH – Verordnungsblatt des Reichsstatthalters Reichsgau-Danzig

VBl. f. d. ZV – Verordnungsblatt für die Zivilverwaltung in den dem Gauleiter Forster als Chef der Zivilverwaltung unterstellten besetzten Gebieten

VBl. RKO – Verordnungsblatt des Reichskommissars für das Ostland

VFG – Volksdeutschen Forschungsgemeinschaften

„VJH f. ZG” – „Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte”

„VJIL” – „Virginia Journal of International Law”

VoMi – Volksdeutsche Mittelstelle

VStGB – Völkerstrafgesetzbuch

„WHzWoS” – „Wiadomości Historyczne z Wiedzą o Społeczeństwie”

„WMP” – „Współczesna Myśl Prawnicza”

„WP” – „Wiadomości Prawnicze”

„WPH” – „Wojskowy Przegląd Historyczny”

„WPP” – „Wojskowy Przegląd Prawniczy”

„YILC” – „Yearbook of the International Law Commission”

„ZH” – „Zapiski Historyczne”

ZO ONZ – Zgromadzenie Ogólne Organizacji Narodów Zjednoczonych

Literaturverzeichnis

I. Gedruckte und digitale Quellen²³

1. Rechtsquellen

1.1. Akte des Völkerrechts²⁴

A 101. Obwieszczenie w sprawie niemiecko-radzieckiego Układu granicznego i sprzymierzeńczego oraz należącego do niego Protokołu dodatkowego [w:] A. Weh, Prawo Generalnego Gubernatorstwa w układzie rzeczowym z objaśnieniami i szczegółowym skorowidzem, Krakau 1941.

Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Vom 29. Juli 1899 (RGBl. 1901, 44, 423).

Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, 2, 107).

Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten. Vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, 2, 82).

Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. Vom 29. Juli 1899 (RGBl. 1901, 44, 393).

Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. Vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, 2, 5).

Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. Vom 6. Juli 1906 (RGBl. 1907, 25, 279).

Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere in Felde. Vom 27. Juli 1929 (RGBl. II 1934, 21, 208).

²³ In der Bibliographie wurde die Unterscheidung zwischen gedruckten und digitalen Veröffentlichungen aufgegeben, da eine themenbezogene Klassifizierung sinnvoller ist. Der Zugang zum Internet ist inzwischen so weit verbreitet, dass viele Quellen digitalisiert und online veröffentlicht wurden, was den Forschern die Arbeit erleichtert, insbesondere wenn es schwierig ist, herkömmliche gedruckte Quellen zu nutzen. Die Trennung des Abschnitts über Online-Quellen und -Studien würde zu einer unnötigen Vervielfachung der verschiedenen Abschnitte des Literaturverzeichnisses führen.

²⁴ Zusätzlich zu den offiziellen Quellen des Völkerrechts enthält dieser Abschnitt Verweise auf ihre Fassungen in den staatlichen Verkündungsorganen sowie auf andere Nachdrucke und Übersetzungen, um zumindest indirekt den Zugang zu den - oft schwer zugänglichen - Quellen zu erleichtern. Aus diesem Grund sind die Titel einiger Texte kursiv und andere in Antiqua geschrieben. Obwohl nichtamtliche Fassungen keine Quellen des internationalen Rechts sind und keine Anwendung finden, werden sie als Hilfsmittel für die Anwendung des Rechts verwendet. Darüber hinaus wurden Rechtsakte, die vor der obligatorischen Registrierung von Abkommen angenommen wurden, in anderen Sammlungen als den vom Völkerbund und später von den Vereinten Nationen herausgegebenen Abkommenssammlungen veröffentlicht. Es gab auch geheime internationale Abkommen, die nach ihrer Veröffentlichung zum Beispiel in Referenzsammlungen oder historischen Studien gedruckt wurden. Die chronologische Ordnung der Verträge wurde zugunsten einer alphabetischen Klassifizierung aufgegeben.

Abkommen zwischen Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien, getroffen in München, am 29. September 1938 (RGBl. II 1938, 49, 853).

Acte Général du Congrès de Paris (30 Mars 1856) [w:] Les Grands Traités Politiques. Recueil des Principaux Textes Diplomatiques depuis 1815 jusqu'à nos jours, red. P. Albin, Paris 1912.

Additional Protocol Relative to Non-Intervention, December 23, 1936 [w:] Inter-American Peace Treaties and Conventions, Washington 1954.

Agreement by the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Government of the United States of America, the Provisional Government of the French Republic and the Government of the Union of Soviet Socialist Republics for the Prosecution and Punishment of the Major War Criminals of the European Axis. Signed at London, on 8 August 1945, „Treaty Series. Treaties and International Agreements Registered or Filed and Recorded with the Secretariat of the United Nations” 82 (1951).

Agreement of Mutual Assistance between the United Kingdom and Poland–London, August 25, 1939 [w:] The British War Blue Book. Miscellaneous no. 9 (1939). Documents Concerning German-Polish Relations and the Outbreak of Hostilities between Great Britain and Germany on September 3, 1939, New York 1939.

Agreement Signed at Munich Between Germany, the United Kingdom, France, and Italy (September 29, 1938) [w:] Documents on German Foreign Policy 1918–1945. Series D (1937–1945). Germany and Czechoslovakia 1937–1938, t. 2, Washington 1949.

Anti-War Treaty on Nonaggression and Conciliation, Signed at Rio de Janeiro, October 10, 1933, „FRUS DP [1933]” IV (1950).

Arbitration Convention between Germany and Belgium (France), October 16, 1925 [w:] Locarno. A Collection of Documents, red. F. Berber, London–Edinburgh–Glasgow 1936.

Arbitration Convention between The United States and France. Signed at Washington, February 10, 1908, „PRFRUS [1908]” 1912.

Arbitration Treaty between Germany and Poland (Czechoslovakia), October 16, 1925 [w:] Locarno.

A Collection of Documents, red. F. Berber, London–Edinburgh–Glasgow 1936.

Bekanntmachung über den Beitritt des Deutschen Reichs zum Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag. Vom 13. April 1927 (RGBl. II 1927, 19, 227).

Bekanntmachung über den deutsch-polnischen Vertrag über Sozialversicherung. Vom 31. August 1933 (RGBl. II 1933, 37, 645).

Bekanntmachung über den deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrag sowie das dazugehörige Zusatzprotokoll. Vom 30. Dezember 1939 (RGBl. II 1940, 1, 3).

Bekanntmachung über die deutsch-polnische Erklärung vom 26. Januar 1924. Vom 16. März 1934 (RGBl. II 1934, 15, 117).

Charter of the United Nations and Statute of the International Court of Justice, San Francisco 1945.

Convention (I) for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field. Geneva, 12 August 1949. State parties, https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/States.xsp?xp_viewStates=XPages_NORMStatesParties&xp_treatySelected=365, Zugang 29 II 2020.

Convention for the Creation of an International Criminal Court [w:] Proceedings of the International Conference on the Repression of Terrorism, Geneva, November 1st to 16th, 1937, Geneva 1938.

Convention for the Definition of Aggression, Annex and Protocol of Signature. Signed at London, July 3rd, 1933, „League of Nations. Treaty Series. Publication of Treaties and International Engagements Registered with the Secretariat of the League of Nations” CXLVII (1934), s. 69–77.

Convention Relative to the Establishment of an International Court of Prize, „AJILS” 2 (1908).

Convention Relative to the Treatment of Prisoners of War. Geneva, 27 July 1929. State parties, https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/States.xsp?xp_viewStates=XPages_NORMStatesParties&xp_treatySelected=305, Zugang 29 II 2020.

Declaration between Great Britain, Austria, France, Italy, North Germany, Russia, and Turkey as to non-Alteration of Treaties without Consent of Contracting Parties. London, 17th January, 1871 [w:] The Map of Europe by Treaty, t. 3, red. E. Hertslet, London 1875.

Declaration of German Atrocities, „FRUS DP [1943]” I (1963).

Declaration of the Five Cabinets (Great Britain, Austria, France, Prussia, and Russia). Signed at Aix-la-Chapelle, 15th November, 1818 [w:] The Map of Europe by Treaty, t. 1, red. E. Hertslet, London 1875.

Decyzja Konferencji Ambasadorów z 28 lipca 1920 r. (Cieszyńskie, Orawa i Spisz) [w:] Odbudowa państwowości polskiej. Najważniejsze dokumenty 1912 – styczeń 1924, oprac. K. Kumaniecki, Warszawa–Kraków 1924.

Deklaracja krajów sojusznicznych okupowanych przez Niemcy w sprawie ukarania hitlerowców i ich wspólników za popełnione przestępstwa (Deklaracja St. James Palace) [w:] Ściganie i karanie sprawców zbrodni wojennych i zbrodni przeciwko ludzkości (wybór dokumentów), red. C. Pilichowski, Warszawa 1978.

Deklaracja między Polską a Niemcami o niestosowaniu przemocy, podpisana w Berlinie dnia 26 stycznia 1934 r. (Dz.U. z 1934 r., nr 16, poz. 124).

Deklaracje polsko-niemieckie w sprawach mniejszościowych, „Front Zachodni” 9 (1937).

Der deutsch-sowjetische Staatsvertrag über die Umsiedlung der Volksdeutschen aus Bessarabien und der Nord-Bukowina [w:] Das Schicksal der Deutschen in Rumänien, red. W. Conze, München 1985.

Deutsch-polnisches Abkommen über Oberschlesien. Vom 15. Mai 1922 (RGBl. II 1922, 10, 238).

Deutsch-rumänischer rechtspolitischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits, „JdV“ VIII (1922).

Deutsch-Russischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Russland andererseits (RGBl. 1918, 77, 622).

Deutsch-schwedischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag 29.8.1924, „Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht“ XXXIII (1924/1925).

Deutsch-schweizerischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag 3.12.1921 nebst deutscher Denkschrift,

„Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht“ XXX (1922/1923).

Deutsch-Ukrainischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits (RGBl. 1918, 107, 1030).

Friedensvertrag zwischen Deutschland und Finnland (RGBl. 1918, 85, 701).

General Treaty of Peace between Great Britain, Austria, France, Prussia, Russia, Sardinia and Turkey. Signed at Paris, 30th March 1856 [w:] The Map of Europe by Treaty, t. 2, red. E. Hertslet, London 1875.

Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. Vom 9. August 1954 [Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes] (BGBl. II 1954, 15, 729).

Gesetz über den deutsch-polnischen Vertrag zur Regelung der Grenzverhältnisse. Vom 8. Dezember 1926 (RGBl. II 1926, 49, 723).

Gesetz über den deutsch-schwedischer und deutsch-finnischen Schiedsgerichts- und Vergleichs- vertrag. Vom 29. August 1925 (RGBl. II 1925, 43, 863).

Gesetz über den deutsch-schweizerischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag. Vom 28. Februar 1922 (RGBl. II 1922, 18, 217).

Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. Vom 16. Juli 1919 (RGBl. 1919, 140, 687).

Gesetz über die Verträge von Locarno und den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund. Vom 28. November 1925 (RGBl. II 1925, 52, 995).

Gesetz zu dem Vertrag über die Ächtung des Krieges. Vom 9. Februar 1928 (RGBl II 1929, 9, 97). Gesetz zu dem Vertrage über die Ächtung des Krieges. Vom 13.11.1929 (GBl. f. d. FSD 1929, 26, 147).

Karta Narodów Zjednoczonych, Statut Międzynarodowego Trybunału Sprawiedliwości i Poro- zumienie ustanawiające Komisję Przygotowawczą Narodów Zjednoczonych (Dz.U. z 1947 r., nr 23, poz. 90).

Konvention zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig (SA f. D. 1921, 1, 1). Konwencja dotycząca praw i zwyczajów wojny lądowej (Dz.U. z 1927 r., nr 21, poz. 161).

Konwencja dotycząca rozpoczęcia kroków nieprzyjacielskich (Dz.U. z 1927 r., nr 21, poz. 159). Konwencja dotycząca traktowania jeńców wojennych, podpisana w Genewie dnia 27 lipca 1929 r. (Dz.U. z 1932 r., nr 103, poz. 866).

Konwencja genewska o ochronie osób cywilnych podczas wojny z dnia 12 sierpnia 1949 r. (Dz.U. z 1956 r., nr 38, poz. 171, załącznik).

Konwencja genewska o polepszeniu losu chorych i rannych w armiach czynnych, podpisana dnia 27 lipca 1929 r. (Dz.U. z 1932 r., nr 103, poz. 864).

Konwencja genewska o polepszeniu losu rannych i chorych w armiach czynnych z dnia 12 sierpnia 1949 r. (Dz.U. z 1956 r., nr 38, poz. 171, załącznik).

Konwencja o niestosowaniu przedawnienia wobec zbrodni wojennych i zbrodni przeciw ludzkości, przyjęta przez Zgromadzenie Ogólne Organizacji Narodów Zjednoczonych dnia 26 listopada 1968 r. (Dz.U. z 1970 r., nr 26, poz. 208, załącznik).

Konwencja o określeniu napaści, podpisana w Londynie dnia 3 lipca 1933 r. (Dz.U. z 1933 r., nr 93, poz. 712).

Konwencja polsko-niemiecka w sprawie uregulowania stosunków granicznych, podpisana w Poznaniu dnia 27 stycznia 1926 r. (Dz.U. z 1927 r., nr 54, poz. 470).

Konwencja pomiędzy Polską a Niemcami o obywatelstwie byłych obywateli niemieckich Górnego Śląska, podpisana w Wiedniu dnia 30 sierpnia 1924 r. (Dz.U. z 1925 r., nr 21, poz. 148).

Konwencja w sprawie zapobiegania i karania zbrodni ludobójstwa, uchwalona przez Zgromadzenie Ogólne Narodów Zjednoczonych dnia 9 grudnia 1948 r. (Dz.U. z 1952 r., nr 2, poz. 9).

Konwencja Wiedeńska o Prawie Traktatów sporządzona w Wiedniu dnia 23 maja 1969 r. (Dz.U. z 1990 r., nr 74, poz. 439).

Oświadczenie rządowe w przedmiocie konwencji polsko-gdańskiej, zawartej w Paryżu dnia 9 li- stopada 1920 r. [Konwencja między Polską a Wolnym Miastem Gdańskiem zawarta w Paryżu d. 9 listopada 1920 r.] (Dz.U. z 1922 r., nr 13, poz. 117).

Oświadczenie rządowe z dnia 26 lipca 1923 r. w przedmiocie złożenia dokumentu ratyfikacyjnego Protokołu podpisania Statutu Stałego Trybunału Sprawiedliwości Międzynarodowej, z dnia 16 grudnia 1920 r. (Dz.U. z 1923 r., nr 106, poz. 840).

Oświadczenie rządowe z dnia 18 grudnia 1929 r. w sprawie przystąpienia Rzeczypospolitej Polskiej do Konwencji o pokojowym załatwianiu sporów międzynarodowych, podpisanej w

Hadze dnia 18 października 1907 r. [Konwencja o pokojowym załatwianiu sporów] (Dz.U. z 1930 r., nr 9, poz. 64).

Polsko-niemiecka konwencja Górno-Śląska zawarta w Genewie dnia 15-go maja 1922 r., Genewa 1922.

Porozumienie międzynarodowe w przedmiocie ścigania i karania głównych przestępców wojennych Osi Europejskiej, podpisane w Londynie dnia 8 sierpnia 1945 r. (Dz.U. z 1947 r., nr 63, poz. 367).

Protocol for the Prohibition of the Use in War of Asphyxiating, Poisonous or Other Gases, and of Bacteriological Methods of Warfare, „League of Nations. Treaty Series. Publication of Treaties and International Engagements Registered with the Secretariat of the League of Nations” XCIV (1929).

Protocol Rectifying Discrepancy in the Charter [of the International Military Tribunal, October 6th, 1945] [w:] Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal, t. I, Nuremberg 1947.

Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (RGBl II, 1929, 19, 173).

Protokół delimitacyjny granicy państwowej, pomiędzy Rzeczpospolitą Polską a Republiką Czeskosłowacką podpisany w Zakopanem w dniu 30 listopada 1938 r. [w:] Współczesna Europa polityczna. Zbiór umów międzynarodowych 1919–1939, oprac. W. Kulski et al., Warszawa–Kraków 1939.

Protokół dotyczący zakazu używania na wojnie gazów duszących, trujących lub podobnych oraz środków bakteriologicznych (Dz.U. z 1929 r., nr 28, poz. 278).

Protokół podpisania Statutu Stałego Trybunału Sprawiedliwości Międzynarodowej, zatwierdzonego jednogłośnie na Zebraniu Ligi Narodów 13 grudnia 1920 r. w Genewie (Dz.U. z 1923 r., nr 106, poz. 838).

Resolution Establishing a Commission of Jurists to Consider Amendment of the Laws of War, „PRFRUS [1922]” I (1938).

Resolution Limiting the Jurisdiction of the Commission of Jurists, „PRFRUS [1922]” I (1938).

Tekst tajnego protokołu dodatkowego do Paktu o nieagresji między Rzeszą Niemiecką a ZSRR, zawartego w Moskwie w nocy z 23 na 24 sierpnia 1939 [w:] J. Łojek, Agresja 17 września 1939. Studium aspektów politycznych, Warszawa 1990.

Text of Franco-Soviet Treaty of Mutual Assistance, signed May 2, 1935, „IC” 319 (1936).

The [Inter-Allied] Declaration [signed at St. James's Palace London on 13th January, 1942] [w:] Punishment for War Crimes. The Inter-Allied Declaration Signed at St. James's Palace, London, on 13th January, 1942 and Relative Documents, London 1942.

The Laws of Armed Conflicts. A Collection of Conventions, Resolutions and other Documents, red. D. Schindler et al., Leiden–Boston 2004.

The Rhine Pact of Locarno, October 16, 1925 [w:] Locarno. A Collection of Documents, red. F. Berber, London–Edinburgh–Glasgow 1936.

Traité de Paix [à Lausanne] [w:] Treaty of Peace with Turkey, and other Instruments. Signed at Lau- sanne on July 24, 1923, London 1923.

Traité de paix entre l'Empire allemand et la France. Du 10 Mai 1871 (DRGBI. 1871, 26, 223). Traktat arbitrażowy pomiędzy Polską a Niemcami, podpisany w Londynie dnia 1 grudnia 1925 r. (Dz.U. z 1926 r., nr 114, poz. 662).

Traktat gwarancyjny pomiędzy Polską a Francją, podpisany w Londynie dnia 1 grudnia 1925 r. (Dz.U. z 1926 r., nr 114, poz. 660).

Traktat między Głównymi Mocarstwami sprzymierzonymi i stowarzyszonymi a Polską, podpisany w Wersalu dnia 28 czerwca 1919 r. (Dz.U. z 1920 r., nr 110, poz. 728).

Traktat pokoju między mocarstwami sprzymierzonymi i skojarzonymi i Niemcami, podpisany w Wersalu dnia 28 czerwca 1919 r. (Dz.U. z 1920 r., nr 35, poz. 200).

Traktat przeciwwojenny, podpisany w Paryżu dnia 27 sierpnia 1928 r. (Dz.U. z 1929 r., nr 63, poz. 489).

Treaty between France and Poland (Czechoslovakia), October 16, 1925 [w:] Locarno. A Collection of Documents, red. F. Berber, London–Edinburgh–Glasgow 1936.

Układy w Locarno podpisane dnia 16 października 1925 r. Pełny tekst protokołu końcowego konferencji w Locarno wraz z projektami traktatów i konwencji, Warszawa 1925.

Umowa pomiędzy Rzeczpospolitą Polską a Rzeszą Niemiecką o ubezpieczeniu społecznem, podpisana w Berlinie dnia 11 czerwca 1931 r. (Dz.U. z 1933 r., nr 65, poz. 487).

Umowa zawarta pomiędzy Polską a Wolnym Miastem Gdańskiem celem wykonania i uzupełnienia polsko-gdańskiej konwencji z dnia 9 listopada 1920 r. Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen zur Ausführung und Ergänzung der Polnisch-Danziger Konvention vom 9. November 1920, Gdańsk 1921.

Ustawa z dnia 17 grudnia 1921 r. w przedmiocie zatwierdzenia podpisanej w Warszawie dnia 24 października 1921 r. umowy, zawartej pomiędzy Polską a Wolnym Miastem Gdańskiem celem wykonania i uzupełnienia polsko-gdańskiej konwencji z dnia 9 listopada 1920 r. (Dz.U. z 1922 r., nr 16, poz. 139, załącznik).

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen (RGBl. II 1938, 52, 896).

Vertrag zwischen Preußen, Österreich, Frankreich, Großbritannien, Russland, Sardinien und der Türkei, nebst Anlagen. Vom 30. März 1856 (PrGS 1856, 36, 557).

Vienna Convention on the Law of Treaties (with Annex). Concluded at Vienna on 23 May 1969, „Treaty Series. Treaties and International Agreements Registered or Filed and Recorded with the Secretariat of the United Nations” 1155 (1987).

Waffenstillstandsabkommen von Compiègne (11. November 1918), „JdV” VIII (1922).

Zarządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 26 stycznia 1927 r. w sprawie opublikowania Międzynarodowej Konwencji genewskiej z dnia 6 lipca 1906 r. o polepszeniu losu rannych i chorych w armiach czynnych (Dz.U. z 1927 r., nr 28, poz. 225).

1.2. Einseitige Akte von Staaten²⁵

A. Deutschland²⁶

Amtsblatt des Oberpräsidenten, Zivilverwaltung für den Bezirk Bialystok (1942). Bundesgesetzblatt I (2002).

Bundesgesetzblatt II (1954).

Deutsches Reichsgesetzblatt (1871–1872).

Dziennik Rozporządzeń dla Generalnego Gubernatorstwa (1941–1942). Dziennik Rozporządzeń dla Obszarów Okupowanych w Polsce (1939).

Dziennik Rozporządzeń Generalnego Gubernatora dla Okupowanych Polskich Obszarów (1939–1940). Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten (1850, 1856, 1883).

Military Government Gazette Germany United States Zone (1946).

Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern (1939). Official Gazette of the Allied High Commission for Germany (1951).

Official Gazette of the Control Council for Germany (1945–1946). Preußische Gesetzsammlung (1941).

Reichsgesetzblatt (1871–1872, 1883–1884, 1889, 1901, 1907, 1910, 1918–1921).

Reichsgesetzblatt I (1932–1942).

Reichsgesetzblatt II (1922, 1925–1927, 1933–1934, 1938, 1940).

Verordnungsblatt des Reichskommissars für das Ostland (1942).

²⁵ Dieser Teil der Bibliographie enthält inoffizielle Übersetzungen von Rechtsakten sowie normative Rechtsakte, die von den Behörden der Freien Stadt Danzig erlassen wurden, deren internationaler Rechtsstatus in der Zwischenkriegszeit für viele Kontroversen sorgte.

²⁶ Zu den deutschen Quellen gehörten auch normative Akte der deutschen Staaten (z. B. Preußen), Akte der Behörden, die Deutschland zwischen 1945 und 1955 besetzten, und Akte, die von deutschen Behörden im besetzten Europa.

Amtlicher Anzeiger des Reichskommissars für das Ostland, <https://periodika.lndb.lv/#periodical?id=23961467523568060577353502470526261006>, Zugang 29 II 2020.

Amtsblatt des Chefs des Distrikts Lublin im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete. Dziennik Urzędowy Okręgu Szefostwa Lublin przy Generalnym Gubernatorze na Zajętych Obszarach Polskich, https://polona.pl/search/?query=Amtsblatt_des_Chefs_des_Distrikts_Lublin_im_Generalgouvernement_f%C3%BCr_die_besetzten_polnischen_Gebiete&filters=public:1&sort=date%20aschttps://polona.pl/search/?query=Amtsblatt_des_Chefs_des_Distrikts_Lublin&filters=public:1&sort=date%20asc, Zugang 29 II 2020.

Amtsblatt des Chefs des Distrikts Lublin im Generalgouvernement. Dziennik Urzędowy Szefa Okręgu Lublin (Lubelskiego) w Generalnym Gubernatorstwie, https://polona.pl/search/?query=Amtsblatt_des_Chefs_des_Distrikts_Lublin_im_Generalgouvernement._Dziennik&filters=public:1&sort=date%20asc, Zugang 29 II 2020.

Amtsblatt des Chefs des Distrikts Lublin im Generalgouvernement. Dziennik Urzędowy Szefa Okręgu Lubelskiego w Generalnym Gubernatorstwie, <https://polona.pl/item/amtsblatt-des-chefs-des-distrikts-lublin-im-generalgouvernement-fur-die-besetzten,ODY5MjYzODY/0/#info:metadata>, Zugang 29 II 2020.

Amtsblatt des Chefs des Distrikts Radom im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete. Dziennik Urzędowy Szefa Dystryktu Radom w Generalnym Gubernatorstwie dla Okupowanych Polskich Obszarów, <http://bc.radom.pl/dlibra/publication?id=16820&tab=3>, Zugang 29 II 2020.

Amtsblatt des Chefs des Distrikts Warschau im Generalgouvernement für die Besetzten Polnischen Gebiete. Dziennik Urzędowy Okręgu Szefostwa Warszawa przy Generalnym Gubernatorze na Zajętych Obszarach Polskich, https://polona.pl/search/?query=Amtsblatt_des_Chefs_des_Distrikts_Warschau_im_Generalgouvernement_f%C3%BCr_die_Besetzten_Polnischen_Gebiete&filters=public:1, Zugang 29 II 2020.

Amtsblatt des Chefs des Distrikts Warschau im Generalgouvernement. Dziennik Urzędowy Okręgu Szefostwa Warszawa przy Generalnym Gubernatorze, <https://polona.pl/item/amtsblatt-des-chefs-des-distrikts-warschau-im-generalgouvernement-dziennik-urzedowy,ODUyNDU4ODE/0/#info:metadata>, Zugang 29 II 2020.

Amtsblatt des Chefs des Distrikts Warschau im Generalgouvernement. Dziennik Urzędowy Szefa Okręgu Warschau (Warszawskiego) w Generalnym Gubernatorstwie, https://polona.pl/search/?query=Amtsblatt_des_Chefs_des_Distrikts_Warschau_im_Generalgouvernement&filters=public:1, Zugang 29 II 2020.

Amtsblatt des Distriktschefs in Lublin im Generalgouvernement. Dziennik Urzędowy Szefa Okręgowego w Lublinie w Generalnym Gubernatorstwie,

[https://polona.pl/search/?query=Amtsblatt_des_Chefs_des_Distrikts_Lublin_im_General_gouvernement._Dziennik&filters=public:1&sort=da te%20asc](https://polona.pl/search/?query=Amtsblatt_des_Chefs_des_Distrikts_Lublin_im_General_gouvernement._Dziennik&filters=public:1&sort=date%20asc), Zugang 29 II 2020.

Amtsblatt des Gouverneurs des Distrikts Lublin. Dziennik Urzędowy Gubernatora Okręgu Lubelskiego w Generalnym Gubernatorstwie, https://polona.pl/search/?query=Amtsblatt_des_Gouverneurs_des_Distrikts_Lublin&filters=public:1, Zugang 29 II 2020.

Amtsblatt für den Distrikt Warschau im Generalgouvernement. Dziennik Urzędowy dla Okręgu Warschau w Generalnym Gubernatorstwie, https://polona.pl/search/?query=Amtsblatt_f%C3%BCr_den_Distrikt_Warschau&filters=public:1, Zugang 29 II 2020.

Bundesgesetzblatt Online. Bürgerzugang, <https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav>, Zugang 29 II 2020.

Dennik rozporâdkiv dlâ General'nogo Gubernatorstva, https://polona.pl/search/?query=Dennik_rozpor%C3%A2dkiv_dl%C3%A2_General%27nogo_Gubernatorstva&filters=public:1, Zugang 29 II 2020.

Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, http://alex.onb.ac.at/tab_dra.htm, Zugang 29 II 2020.

Lemkin R., Rządy państw Osi w okupowanej Europie. Prawa okupacyjne, analiza rządzenia, propozycje zadośćuczynienia [Aneks], tłum. A. Bieńczyk-Missala et al., Warszawa 2013.

Moll M., „Führer-Erlasse” 1939–1945. Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung, Stuttgart 1997.

Nazi Conspiracy and Aggression, t. 4, Washington 1946.

Official Gazette of the Allied High Commission for Germany, <http://deposit.dnb.de/online/vdr/rechtsq.htm>, Zugang 29 II 2020.

Official Gazette of the Control Council for Germany, <http://deposit.dnb.de/online/vdr/rechtsq.htm>, Zugang 29 II 2020.

Pospieszalski K., Hitlerowskie „prawo” okupacyjne w Polsce, cz. 1: Ziemie „wcielone”. Wybór dokumentów, Poznań 1952.

Preußische Gesetzesammlung, <https://jbc.bj.uj.edu.pl/dlibra/publication/459069#structure>, Zugang 29 II 2020.

Reichsgesetzblatt (Deutschland), [https://de.wikisource.org/wiki/Reichsgesetzblatt_\(Deutschland\)](https://de.wikisource.org/wiki/Reichsgesetzblatt_(Deutschland)), Zugang 29 II 2020.

Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal, t. XXIX–XXX, Nuremberg 1948.

Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete. Dziennik Rozporządzeń Generalnego Gubernatora dla Okupowanych Polskich Obszarów, <http://dlibra.umcs.lublin.pl/dlibra/publication?id=7523&tab=3>, Zugang 29 II 2020.

Verordnungsblatt des Reichskommissars für das Ostland, <https://periodika.lndb.lv/#periodical?id=105489224744420581523827780106827241587>, Zugang 29 II 2020.

Verordnungsblatt des Reichsstatthalters Reichsgau Danzig-Westpreussen, <http://pbc.gda.pl/dlibra/publication?id=73582&tab=3>, Zugang 29 II 2020.

Verordnungsblatt für das Generalgouvernement. Dziennik Rozporządzeń dla Generalnego Gubernatorstwa, <http://dlibra.umcs.lublin.pl/dlibra/publication?id=11395&tab=3>, Zugang 29 II 2020.

Verordnungsblatt für das Generalgouvernement. Dziennik Rozporządzeń dla Generalnego Gubernatorstwa, <http://dlibra.umcs.lublin.pl/dlibra/publication?id=7529&tab=3>, Zugang 29 II 2020.

Verordnungsblatt für die Zivilverwaltung in den dem Gauleiter Forster als Chef der Zivilverwaltung Unterstellten Besetzten Gebieten, <http://pbc.gda.pl/dlibra/publication?id=73575&tab=3>, Zugang 29 II 2020.

Weh A., Prawo Generalnego Gubernatorstwa w układzie rzeczowym z objaśnieniami i szczegółowym skorowidzem, Krakau 1941.

Wybór tekstów źródłowych z historii państwa i prawa. Okres okupacji hitlerowskiej na ziemiach polskich, wybór i oprac. A. Konieczny, Wrocław 1980.

Wysiedlenia ludności polskiej na tzw. ziemiach wcielonych do Rzeszy 1939–1945, wybór źródeł i oprac. C. Łuczak, Poznań 1969.

A 100. Dekret Führera i Kanclerza Rzeszy Niemieckiej o administracji okupowanych obszarów polskich. Z dnia 12 października 1939 r. [w:] A. Weh, Prawo Generalnego Gubernatorstwa w układzie rzeczowym z objaśnieniami i szczegółowym skorowidzem, Krakau 1941.

A 102. Dekret w sprawie nowych uregulowań organizacyjnych w Generalnym Gubernatorstwie. Z dnia 31 lipca 1940 r. [w:] A. Weh, Prawo Generalnego Gubernatorstwa w układzie rzeczowym z objaśnieniami i szczegółowym skorowidzem, Krakau 1941.

A 110. Proklamacja Generalnego Gubernatora. Z dnia 26 października 1939 r. [w:] A. Weh, Prawo Generalnego Gubernatorstwa w układzie rzeczowym z objaśnieniami i szczegółowym skorowidzem, Krakau 1941.

A 120. Pierwsze rozporządzenie o odbudowie administracji Generalnego Gubernatorstwa. Z dnia 26 października 1939 r. [w:] A. Weh, Prawo Generalnego Gubernatorstwa w układzie rzeczowym z objaśnieniami i szczegółowym skorowidzem, Krakau 1941.

A 121. Trzecie rozporządzenie o odbudowie administracji Generalnego Gubernatorstwa (rozporządzenie o jednolitości administracji). Z dnia 1 grudnia 1940 r. [w:] A. Weh, Prawo Generalnego Gubernatorstwa w układzie rzeczowym z objaśnieniami i szczegółowym skorowidzem, Krakau 1941.

A 122. Trzecie rozporządzenie o odbudowie administracji Generalnego Gubernatorstwa (organizacja rządu Generalnego Gubernatorstwa). Z dnia 16 marca 1941 r. [w:] A. Weh, Prawo Generalnego Gubernatorstwa w układzie rzeczowym z objaśnieniami i szczegółowym skorowidzem, Krakau 1941.

Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten (20.2.1942),
<https://www.bundesarchiv.de/zwangsarbeit/dokumente/texte/00357/index.html>, Zugang 29 II 2020.

Anordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz. Vom 27. März 1942 (RGBl. I 1942, 40, 180).

B 100. Obwieszczenie o definitywnej siedzibie służbowej Generalnego Gubernatora dla okupowanych obszarów polskich. Z dnia 13 listopada 1939 r. [w:] A. Weh, Prawo Generalnego Gubernatorstwa w układzie rzeczowym z objaśnieniami i szczegółowym skorowidzem, Krakau 1941.

Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volke. Rund-Erlass des Reichsministers des Innern vom 14. November 1940 [w:] K. Pospieszalski, Hitlerowskie „prawo” okupacyjne w Polsce, cz. 1: Ziemie „wcielone”. Wybór dokumentów, Poznań 1952.

Decree Concerning the Introduction of Military Law in the Incorporated Eastern Territories, April 30, 1940 [w:] R. Lemkin, Rządy państw Osi w okupowanej Europie. Prawa okupacyjne, analiza rządzenia, propozycje zadośćuczynienia [Aneks], tłum. A. Bieńczyk-Missala et al., Warszawa 2013.

Dekret Führera i kanclerza Rzeszy o podziale i administracji obszarów wschodnich z 8 października 1939 r. [w:] Wybór tekstów źródłowych z historii państwa i prawa. Okres okupacji hitlerowskiej na ziemiach polskich, wybór i oprac. A. Konieczny, Wrocław 1980.

Dekret Führera i kanclerza Rzeszy o przeniesieniu administracji w Generalnym Gubernatorstwie na Generalnego Gubernatora. Z 19 października 1939 r. [w:] Wybór tekstów źródłowych z historii państwa i prawa. Okres okupacji hitlerowskiej na ziemiach polskich, wybór i oprac. A. Konieczny, Wrocław 1980.

Die Deutsche Gemeindeordnung. Vom 30. Januar 1935 (RGBl. I 1935, 6, 49).

Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919 (RGBl. 1919, 152, 1383).

Directive N° 6. Treaties Concluded by the Former German Reich (OGAHCG 1951, 52, 846).

Directive No. 38. The Arrest and Punishment at War Criminals, Nazis and Militarists and the Internment, Control and Surveillance at Potentially Dangerous Germans (OGCCG 1946, 11, 184).

Document 2194-PS. Top-Secret: Reich Defense Law, 4 September 1938 [...] [w:] Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal, t. XXIX, Nuremberg 1948.

Document 2271-PS. Verordnung des Führers vom 24. Oktober 1934 [w:] Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal, t. XXX, Nuremberg 1948.

Document 2271-PS. Verordnung des Führers vom 12. November 1934 [w:] Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal, t. 30, Nuremberg 1948.

Drugie rozporządzenie dla uzupełnienia rozporządzenia o posiadaniu broni. Z 6 października 1939 r. (Dz. ROOP 1939, 8, 32).

Drugie rozporządzenie dla wykonania dekretu Führera i kanclerza Rzeszy o podziale i administracji obszarów wschodnich z 2 listopada 1939 r. [w:] Wybór tekstów źródłowych z historii państwa i prawa. Okres okupacji hitlerowskiej na ziemiach polskich, wybór i oprac. A. Konieczny, Wrocław 1980.

Drugie rozporządzenie o odbudowie administracji Generalnego Gubernatorstwa (rozporządzenie o jednolitości administracji). Z dnia 1 grudnia 1940 r. (Dz. RGGPO 1940, 68, 357).

Drugie rozporządzenie o wprowadzeniu kart rozpoznawczych w Generalnym Gubernatorstwie. Z dnia 13 czerwca 1941 r. (Dz. RGG 1941, 55, 344).

Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872 (DRGBL. 1872, 18, 173).

Ergänzungsgesetz zum Reichskulturkammergesetz. Vom 15. Mai 1934 (RGL. I 1934, 56, 413).

Erllass des Führers über die Abgrenzung des Bezirkes Bialystok. Vom 18. September 1941 [w:] M. Moll, „Führer-Erlasse” 1939–1945. Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung, Stuttgart 1997.

Erllass des Führers über die Ausgliederung des Generalbezirks Weißruthenien aus dem Reichskommissariat Ostland. Vom 1. April 1944 [w:] M. Moll, „Führer-Erlasse” 1939–1945. Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung, Stuttgart 1997.

Erllass des Führers über die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung. Vom 30. August 1939 (RGL. I 1939, 154, 1539).

Erllass des Führers über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete. Vom 17. Juli 1941 [w:] M. Moll, „Führer-Erlasse” 1939–1945. Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung, Stuttgart 1997.

Erlass des Führers über die vorläufige Verwaltung des Bezirks Bialystok. Vom 15. August 1941 [w:] M. Moll, „Führer-Erlasse“ 1939–1945. Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung, Stuttgart 1997.

Erlass des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz. Vom 21. März 1942 (RGBl. I 1942, 40, 179).

Erlass des Führers und Reichskanzlers über des Inkrafttreten des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete. Vom 20. Oktober 1939 (RGBl. I 1939, 207, 2057).

Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete. Vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I 1939, 210, 2077).

Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete. Vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I 1938, 157, 1331).

Erlass des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete. Vom 8. Oktober 1939 (RGBl. I 1939, 204, 2042).

Erlass des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete. Vom 2. November 1939 (RGBl. I 1939, 219, 2135).

Erlass des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete. Vom 29. Januar 1940 (RGBl. I 1940, 23, 251).

Erlass des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums. Vom 7. Oktober 1939 [w:] M. Moll, „Führer-Erlasse“ 1939–1945. Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung, Stuttgart 1997.

Erlass des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 26. Juni 1943, RK 7669 E [tekst nieogłoszony].

Erlass für die Überprüfung und Aussonderung der Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten (12.9.1940) [w:] K. Pospieszalski, Hitlerowskie „prawo” okupacyjne w Polsce, cz. 1: Ziemie „wcielone”. Wybór dokumentów, Poznań 1952.

Erlass über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern. Vom 17. Juni 1936 (RGBl. I 1936, 55, 487).

Erlass über die Reichssiegel. Vom 16. März 1937 (RGBl. I 1937, 34, 307).

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Allgemeine Bestimmungen). Vom 25. März 1939 (RGBl. I 1939, 66, 709).

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen. Vom 17. August 1937 (RGBl. I 1937, 95, 905).

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Erste Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung – 1. ORpflDVO). Vom 25. September 1941 (RGBl. I 1941, 112, 599).

Erste Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete. Vom 26. Oktober 1939 (RGBl. I 1939, 214, 2108).

Erste Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich. Vom 12. September 1939 (RGBl. I 1939, 177, 1759).

Erster Erlass des Führers über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten. Vom 17. Juli 1941 [w:] M. Moll, „Führer-Erlasse“ 1939–1945. Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung, Stuttgart 1997.

Geheime Kommandosache. Reichsverteidigungsgesetz vom 4. September 1938 [tekst nieopublikowany].

Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889 (RGBl. 1889, 13, 97).

Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883 (RGBl. 1883, 9, 73). Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (RGBl. 1871, 24, 127).

Gesetz über Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. Vom 26. Januar 1937 (RGBl. I 1937, 8, 32).

Gesetz über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (Sudetengaugesetz). Vom 14. April 1939 (RGBl. I 1939, 74, 780).

Gesetz über den freiwilligen Arbeitsdienst. Vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I 1934, 134, 1235).

Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung. Vom 4. Oktober 1937 (RGBl. I 1937, 109, 1053).

Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens (RGBl. I 1933, 81, 480). Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer. Vom 14. Juli 1933 (RGBl. I 1933, 82, 483).

Gesetz über die Hitlerjugend. Vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I 1936, 113, 993).

Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen. Vom 9. März 1937 (RGBl. I 1937, 30, 281).

Gesetz über Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit. Vom 12. Mai 1933 (RGBl. I 1933, 50, 264).

Gesetz über Wiedereinrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht. Vom 26. Juni 1936 (RGBl. I 1936, 61, 517).

Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich. Vom 1. September 1939 (RGBl. I 1939, 155, 1547).

Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz). Vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I 1935, 114, 1246).

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Vom 15. September 1941 (RGBl. I 1935, 100, 1146).

Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten. Vom 4. April 1933 (RGBl. I 1933, 31, 162).

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 26. Juni 1935 (RGBl. I 1935, 65, 773).

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung. Vom 6. Juli 1938 (RGBl. I 1938, 105, 796).

Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches. Vom 26. Juni 2002 (BGBl. I 2002, 42, 2254). Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18. Dezember 1919 (RGBl. S. 2125). Vom 24 März 1920 (RGBl. 1920, 53, 341).

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Vom 20. Januar 1934 (RGBl. I 1934, 7, 45).

Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse. Vom 1. Juni 1933 (RGBl. I 1933, 61, 331).

Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung in Lande Österreich und in übrigen Reichsgebiet. Vom 6. Juli 1938 (RGBl. I 1938, 106, 807).

Gesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18. Dezember 1919 (RGBl. 1919, 247, 2125).

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933 (RGBl. I 1933, 86, 529). Gesetz zur weiteren Ergänzung des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen. Vom 21. Mai 1921 (RGBl. 1921, 51, 508).

Konstytucja Rzeszy Niemieckiej, tłum. M. Litauer [w:] Nowe konstytucje, red. J. Makowski, Warszawa 1925. Law No. 10 dated 20 December 1945. Punishment of Persons Guilty of War Crimes, Crimes against Peace and against Humanity (OGCCG 1946, 3, 50).

Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872 (DRGBl. 1872, 18, 174).

Note on the Law for the Defense of the Reich of 21 May 1935 [w:] Nazi Conspiracy and Aggression, t. 4, Washington 1946.

Note to the Reich Defense Law [w:] Nazi Conspiracy and Aggression, t. 4, Washington 1946. Obwieszczenie o adresie Urzędu Generalnego Gubernatora dla okupowanych polskich obszarów. Z dnia 31 października 1939 r. (Dz. RGGPO 1939, 2, 16).

Order Concerning Organization of Courts in the Incorporated Eastern Territories, June 13, 1940 [w:] R. Lemkin, Rządy państw Osi w okupowanej Europie. Prawa okupacyjne,

analiza rządu, propozycje zadośćuczynienia [Aneks], tłum. A. Bieńczyk-Missala et al., Warszawa 2013.

Order Concerning the Organization and Administration of the Eastern Territories, May 31, 1941 [w:] R. Lemkin, Rządy państw Osi w okupowanej Europie. Prawa okupacyjne, analiza rządu, propozycje zadośćuczynienia [Aneks], tłum. A. Bieńczyk-Missala et al., Warszawa 2013.

Ordinance No. 7. Organization and Powers of Certain Military Tribunals (MGGGUSZ 1946, B, 10).

Organisation der Geheimen Staatspolizei in den Ostgebieten. Rund-Erlass des Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei in Reichsministerium des Innern vom 7.11.1939 (MBI. dRPMdI 1939, 2291).

Organisation der Geheimen Staatspolizei in den Ostgebieten. Rund-Erlass des Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei in Reichsministerium des Innern vom 7.11.1939 [w:] K. Pospieszalski, Hitle- rowskie „prawo” okupacyjne w Polsce, cz. 1: Ziemie „wcielone”. Wybór dokumentów, Poznań 1952.

Organizacja tajnej policji państwowej na obszarach wschodnich [z 7 listopada 1939 r.] [w:] Wybór tekstów źródłowych z historii państwa i prawa. Okres okupacji hitlerowskiej na ziemiach polskich, wybór i oprac. A. Konieczny, Wrocław 1980.

Pierwsze rozporządzenie dla wykonania dekretu Führera i kanclerza Rzeszy o podziale i administracji obszarów wschodnich z 26 października 1939 r. [w:] Wybór tekstów źródłowych z historii państwa i prawa. Okres okupacji hitlerowskiej na ziemiach polskich, wybór i oprac. A. Konieczny, Wrocław 1980.

Pierwsze rozporządzenie o odbudowie administracji okupowanych polskich obszarów. Z dnia 26 października 1939 (Dz. RGGPO 1939, 1, 3).

Pierwsze rozporządzenie wykonawcze do rozporządzenia z dnia 26 października 1939 r. o wprowadzeniu obowiązku pracy dla polskiej ludności Generalnego Gubernatorstwa (Dz. Rozp. G.G.P. 1939 r., s. 6). Z dnia 31 października 1939 r. (Dz. RGGPO 1939, 2, 14).

Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und - arbeiterinnen polnischen Volkstums. Vom 8. März 1940 (RGBl. I 1940, 55, 555).

Preußisches Gesetz über die Bildung der Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien. Vom 20. Dezember 1940 (PGS 1941, 1, 1).

Proclamation N° 2, dated 20 September 1945, Certain Additional Requirements Imposed on Germany (OGCCG 1945, 1, 8).

Proklamacja [z 1 sierpnia 1941 r.] (Dz. RGG 1941, 67, 442).

Proklamacja Generalnego Gubernatora [z 26 października 1939 r.] (Dz. RGGPO 1939, 1, 1).

Proklamation der Reichsregierung an das deutsche Volk. Vom 16. März 1935 (RGBl. I 1935, 28, 369).

Reich Defense Law of 21 May 1935 [w:] Nazi Conspiracy and Aggression, t. 4, Washington 1946. Reich Defense Law of 4 September 1938 [w:] Nazi Conspiracy and Aggression, t. 4, Washington 1946. Reichsarbeitsdienstgesetz. Vom 26. Juni 1935 (RGBl. I 1935, 64, 769).

Reichsbürgergesetz. Vom 15. September 1941 (RGBl. I 1935, 100, 1146).

Reichserbhofgesetz. Vom 29. September 1933 (RGBl. I 1933, 108, 685).

Reichsflaggengesetz. Vom 15. September 1935 (RGBl. I 1935, 100, 1145).

Reichskulturkammergesetz. Vom 22. September 1933 (RGBl. I 1933, 105, 661).

Reichsverteidigungsgesetz. Vom 21. Mai 1935.

Reichsverteidigungsgesetz. Vom 21. Mai 1935 [w:] Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal, t. XXX, Nuremberg 1948.

Reichsverteidigungsgesetz. Vom 4. September 1938 [tekst nieopublikowany].

Reichsverteidigungsgesetz. Vom 4. September 1938 [w:] Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal, t. XXIX, Nuremberg 1948.

Rozporządzenie celem zwalczania czynów gwałtu w Generalnym Gubernatorstwie. Z dnia 31 października 1939 r. (Dz. RGGOP 1939, 2, 10).

Rozporządzenie do uzupełnienia rozporządzenia o posiadaniu broni. Z 21 września 1939 r. (Dz. ROOP 1939, 4, 9).

Rozporządzenie naczelnego dowódcy wschodu o poruczeniu władzy wydawania przepisów prawnych naczelnemu szefowi administracji. Z dnia 16 października 1939 r. (Dz. ROOP 1939, 12, 53).

Rozporządzenie o dniach świątecznych w Generalnym Gubernatorstwie. Z dnia 16 marca 1940 r. (Dz. RGGOP 1940, 21, 108).

Rozporządzenie o konfiskacie dzieł sztuki w Generalnym Gubernatorstwie. Z dnia 16 grudnia 1939 r. (Dz. RGGOP 1939, 12, 209).

Rozporządzenie o konfiskacie i oddaniu aparatów radiowych. Z dnia 15 grudnia 1939 r. (Dz. RGGOP 1939, 13, 225).

Rozporządzenie o konfiskacie majątku byłego państwa polskiego na obszarze Generalnego Gubernatorstwa. Z dnia 15 listopada 1939 r. (Dz. RGGOP 1939, 6, 37).

Rozporządzenie o odbudowie wymiaru sprawiedliwości w Generalnym Gubernatorstwie. Z dnia 26 października 1939 r. (Dz. RGGOP 1939, 1, 4).

Rozporządzenie o posiadaniu broni. Z 12 września 1939 r. (Dz. ROOP 1939, 3, 8).

Rozporządzenie o rozciągnięciu obowiązku pracy dla ludności polskiej Generalnego Gubernatorstwa. Z dnia 14 grudnia 1939 r. (Dz. RGGOP 1939, 13, 224).

Rozporządzenie o sądach specjalnych w Generalnym Gubernatorstwie. Z dnia 15 listopada 1939 r. (Dz. RGGOP 1939, 6, 34).

Rozporządzenie o sądownictwie karnym dla Polaków i Żydów na włączonych obszarach wschodnich z 4 grudnia 1941 r. [w:] Wybór tekstów źródłowych z historii państwa i prawa. Okres okupacji hitlerowskiej na ziemiach polskich, wybór i oprac. A. Konieczny, Wrocław 1980.

Rozporządzenie o sądownictwie niemieckim w Generalnym Gubernatorstwie (Dz. RGGOP 1940, 13, 57).

Rozporządzenie o sądownictwie polskim w Generalnym Gubernatorstwie (Dz. RGGOP 1940, 13, 64).

Rozporządzenie o ściganiu przestępstw popełnionych przed 1 września 1939 r. na okupowanych przez wojska niemieckie obszarach polskich z 1 października 1939 r. (Dz. ROOP 1939, 7, 24).

Rozporządzenie o tymczasowym uregulowaniu sądownictwa administracyjnego w Generalnym Gubernatorstwie (Dz. RGGOP 1940, 47, 222).

Rozporządzenie o wprowadzeniu kart rozpoznawczych w Generalnym Gubernatorstwie. Z dnia 26 października 1939 r. (Dz. RGGOP 1939, 1, 8).

Rozporządzenie o wprowadzeniu niemieckiego prawa karnego. Z dnia 5 września 1939 r. (Dz. ROOP 1939, 2, 2).

Rozporządzenie o wprowadzeniu obowiązku pracy dla polskiej ludności Generalnego Gubernator- stwa. Z dnia 26 października 1939 r. (Dz. RGGOP 1939, 1, 5).

Rozporządzenie o zabezpieczeniu zapotrzebowania sił dla zadań o szczególnym znaczeniu pań- stwowo-politycznym (Rozporządzenie o obowiązku świadczenia usług). Z dnia 13 maja 1942 r. (Dz. RGG 1942, 40, 255).

Rozporządzenie w sprawie administracji Galicji. Z dnia 1 sierpnia 1941 r. (Dz. RGG 1941, 67, 443). Rozporządzenie w sprawie odbudowy sprawiedliwości w okręgu Galizien (Galicja). Z dnia 1 sierpnia 1941 r. (Dz. RGG 1941, 68, 445).

Schriftleitergesetz. Vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I 1933, 111, 713).

Second Order Implementing the Act for the Protection of German Blood and German Honor, May 31, 1941 [w:] R. Lemkin, Rządy państw Osi w okupowanej Europie. Prawa okupacyjne, analiza rządzenia, propozycje zadośćuczynienia [Aneks], tłum. A. Bieńczyk-Missala et al., Warszawa 2013.

Theatergesetz. Vom 15. Mai 1934 (RGBl. I 1934, 56, 411).

Translation of Document 2271-PS. Hitler's Decree, 24 October 1934 [w:] Nazi Conspiracy and Aggression, t. 4, Washington 1946.

Translation of Document 2271-PS. Hitler's Decree, 12 November 1934 [w:] Nazi Conspiracy and Aggression, t. 4, Washington 1946.

Trzecie rozporządzenie o odbudowie administracji Generalnego Gubernatorstwa (organizacja rządu Generalnego Gubernatorstwa). Z dnia 16 marca 1941 r. (Dz. RGG 1941, 21, 99).

Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884 (RGBl. 1884, 19, 69).

Ustawa o ponownym zjednoczeniu Wolnego Miasta Gdańska z Rzeszą Niemiecką z 1 września 1939 r. [w:] Wybór tekstów źródłowych z historii państwa i prawa. Okres okupacji hitlerowskiej na ziemiach polskich, wybór i oprac. A. Konieczny, Wrocław 1980.

Vermerk zum Reichsverteidigungsgesetz vom 21. Mai 1935 [w:] Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal, t. XXX, Nuremberg 1948.

Vermerk zum Reichsverteidigungsgesetz. Vom 4. September 1938 [w:] Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal, t. XXIX, Nuremberg 1948.

Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (RGBl. I 1933, 24, 136).

Verordnung des Oberpräsidenten als Chef der Zivilverwaltung über die Einführung des deutschen Rechts im Bezirk Bialystok. Vom 30. September 1942 (AO ZBB 1942, 16, 129).

Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs. Vom 5. November 1935 (RGBl. I 1935, 122, 1287). Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes. Vom 19. Dezember 1933 (RGBl. I 1933, 144, 1085).

Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung – KStVO). Vom 17. August 1938 (RGBl. I 1939, 147, 1457).

Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung). Vom 17. August 1938 (RGBl. I 1939, 147, 1455).

Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst. Vom 16. Juli 1932 (RGBl. I 1932, 45, 352).

Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Ost-Rechtspflege-Verordnung – ORpflVO). Vom 25. September 1941 (RGBl. I 1941, 112, 597).

Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 4. März 1941 (RGBl. I 1941, 25, 118).

Verordnung über die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1939 in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 21. Februar 1939 (RGBl. I 1939, 32, 281).

Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 23. Dezember 1939 (RGBl. I 1939, 254, 2467).

Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 31. Mai 1941 (RGBl. I 1941, 60, 297).

Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 6. Juni 1940 (RGBl. I 1940, 100, 844).

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 17. Februar 1939 (RGBl. I 1939, 30, 257).

Verordnung über die Einführung von Wehrrecht in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 30. April 1940 (RGBl. I 1940, 79, 707).

Verordnung über die Form der Rechtsetzung des Reichskommissars für das Ostland. Vom 17. April 1942 (VBl. RKO 1942, 18, 59).

Verordnung über die Gerichtsverfassung in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 13. Juni 1940 (RGBl. I 1940, 113, 907).

Verordnung über die Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich. Vom 27. Februar 1940 (RGBl. I 1940, 39, 444).

Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten (RGBl. I 1941, 140, 759).

Verordnung über Kennkarten. Vom 22. Juli 1938. (RGBl. I 1938, 115, 913).

Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen. Vom 16. Juni 1940 (RGBl. I 1940, 108, 881).

Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen. Vom 5. Juni 1941 (RGBl. I 1941, 61, 301).

Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes. Vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I 1936, 96, 887).

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 31. Januar 1942 (RGBl. I 1942, 9, 52).

Wehrgesetz. Vom 21. Mai 1935 (RGBl. I 1935, 52, 609).

Zarządzenie H. Himmlera w sprawie wysiedleń ludności na tzw. ziemiach wcielonych do Rzeszy [w:] Wysiedlenia ludności polskiej na tzw. ziemiach wcielonych do Rzeszy 1939–1945, wybór źródeł i oprac. C. Łuczak, Poznań 1969.

Zarządzenie w sprawie utworzenia sądów specjalnych w okręgu Galizien (Galicja). Z dnia 13 paź- dziernika 1941 r. (Dz. RGG 1941, 101, 603).

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Jugenddienstverordnung). Vom 25. März 1939 (RGBl. I 1939, 66, 710).

Zweite Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich. Vom 19. Oktober 1939 (RGBl. I 1939, 207, 2058).

Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Vom 31. Mai 1941 (RGBl. I 1941, 60, 297).

Zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichkanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete. Vom 2. November 1939 (RGBl. I 1939, 218, 2133).

Zweiter Erlass des Führers über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten. Vom 20. August 1941 [w:] M. Moll, „Führer-Erlasse“ 1939–1945. Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des

Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung, Stuttgart 1997.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 4. Februar 1936 (RGBl. I 1936, 16, 119).

B. Polen

Dziennik Praw Królestwa Polskiego (1918).

Dziennik Ustaw (1919–1920, 1922–1923, 1925–1930, 1932–1935, 1937, 1940, 1944, 1947, 1952, 1956, 1970, 1990–1991, 1997–1998, 2018).

Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej wydawany w latach 1939–1990 na uchodźstwie, <http://www.dziennikustawnauchodzstwie.gov.pl/DU>, Zugang 29 II 2020.

Internetowy System Aktów Prawnych, <http://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/home.xsp>, Zugang 29 II 2020.

Monitor Polski. Dziennik Urzędowy Rzeczypospolitej Polskiej wydawany w latach 1939–1940 na uchodźstwie, <http://monitorpolskinauchodzstwie.gov.pl/MP>, Zugang 29 II 2020.

Dekret Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 6 września 1935 r. o wydawaniu Dziennika Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej (Dz.U. z 1935 r., nr 68, poz. 423).

Dekret Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 12 lipca 1940 r. o tymczasowym zawieszeniu wydawania

„Monitora Polskiego” i zmianie dekretu Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 6 września 1935 r. o wydawaniu Dziennika Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej (Dz.U. z 1940 r., nr 11, poz. 28).

Dekret Rady Regencyjnej z dnia 3 stycznia 1918 r. o tymczasowej organizacji władz naczelnych w Królestwie Polskiem (Dz. PrKP z 1918 r., nr 1, poz. 1).

Oświadczenie rządowe z dnia 3 sierpnia 1929 r. w sprawie złożenia dokumentów ratyfikacyjnych, dokumentów o przystąpieniu i wejściu w życie międzynarodowego traktatu przeciwwojennego, podpisanego w Paryżu dnia 27-go sierpnia 1928 r. (Dz.U. z 1929 r., nr 63, poz. 490).

Oświadczenie rządowe z dnia 24 lutego 1934 r. w sprawie wymiany dokumentów ratyfikacyjnych deklaracji pomiędzy Rzeczpospolitą Polską a Rzeszą Niemiecką o niestosowaniu przemocy, podpisanej w Berlinie dnia 26 stycznia 1934 r. (Dz.U. z 1934 r., nr 16, poz. 125).

Oświadczenie rządowe z dnia 27 sierpnia 1951 r. w sprawie ratyfikacji przez Polskę Konwencji z dnia 9 grudnia 1948 r. o zapobieganiu i karaniu zbrodni ludobójstwa (Dz.U. z 1952 r., nr 2, poz. 10).

Oświadczenie rządowe z dnia 10 października 1970 r. w sprawie wejścia w życie Konwencji o niestosowaniu przedawnienia wobec zbrodni wojennych i zbrodni przeciw ludzkości, przyjętej przez Zgromadzenie Ogólne Organizacji Narodów Zjednoczonych dnia 26 listopada 1968 r. (Dz.U. z 1970 r., nr 26, poz. 209).

Oświadczenie rządowe z dnia 23 stycznia 1998 r. w sprawie wycofania przez Rzeczpospolitą Polską zastrzeżeń dotyczących wyłączenia obowiązkowej jurysdykcji Międzynarodowego Trybunału Sprawiedliwości oraz obowiązkowego arbitrażu, które Polska złożyła przy ratyfikacji lub przystąpieniu do niektórych umów międzynarodowych (Dz.U. z 1998 r., nr 33, poz. 178).

Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 23 grudnia 1927 r. w przedmiocie wydawania Dziennika Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej (Dz.U. z 1928 r., nr 3, poz. 18).

Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 11 lipca 1932 r. Kodeks karny (Dz.U. z 1932 r., nr 60, poz. 571).

Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 10 lutego 1926 r. o zezwoleniu gminie wiejskiej Gdynia w powiecie wejherowskim w województwie pomorskim na przyjęcie ustroju według pruskiej ordynacji miejskiej dla sześciu wschodnich prowincyj z dnia 30 maja 1853 r. (Dz.U. z 1926 r., nr 21, poz. 127).

Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 2 września 1931 r. w sprawie przeprowadzenia drugiego powszechnego spisu ludności (Dz.U. z 1931 r., nr 80, poz. 629).

Ustawa z dnia 31 lipca 1919 r. w sprawie wydawania Dziennika Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej (Dz.U. z 1919 r., nr 66, poz. 400).

Ustawa z dnia 24 maja 1922 r. w przedmiocie ratyfikacji konwencji niemiecko-polskiej, dotyczącej Górnego Śląska, podpisanej w Genewie dnia 15 maja 1922 r. (Dz.U. z 1922 r., nr 44, poz. 370).

Ustawa z dnia 12 czerwca 1937 r. o zmianie granic województw: poznańskiego, pomorskiego, warszawskiego i łódzkiego (Dz.U. z 1937 r., nr 46, poz. 350).

Ustawa z dnia 30 grudnia 1950 r. o wydawaniu Dziennika Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej i Dziennika Urzędowego Rzeczypospolitej Polskiej „Monitor Polski” (Dz.U. z 1950 r., nr 58, poz. 524).

Ustawa z dnia 20 września 1991 r. o zmianie ustawy o wydawaniu Dziennika Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej i Dziennika Urzędowego Rzeczypospolitej Polskiej „Monitor Polski” (Dz.U. z 1991 r., nr 94, poz. 420).

Ustawa z dnia 6 czerwca 1997 r. – Kodeks karny (Dz.U. z 1997 r., nr 88, poz. 553).

Ustawa z dnia 20 lipca 2000 r. o ogłaszaniu aktów normatywnych i niektórych innych aktów prawnych (Dz.U. z 2018 r., poz. 644).

C. Freie Stadt Danzig

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig (1921–1923, 1929–1936, 1938–1939).
Staatsanzeiger für Danzig (1921).

Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig I (1935).

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig,
https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Gesetzblatt_f%C3%BCr_die_Freie_Stadt_Danzig, Zugang 29 II 2020.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig, <https://www.freecitysourcebook.com/gesetzblatt-fuuml-r-die-freie-stadt-danzig.html>, Zugang 29 II 2020.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig (1923–1939),
[https://jbc.bj.uj.edu.pl/dlibra/results?action=AdvancedSearchAction&type=-3&val1=GroupTitle:Gesetzblatt+f%C3%BCr+die+Freie+Stadt+Danzig+%5C\(1923%5C-1939%5C\)](https://jbc.bj.uj.edu.pl/dlibra/results?action=AdvancedSearchAction&type=-3&val1=GroupTitle:Gesetzblatt+f%C3%BCr+die+Freie+Stadt+Danzig+%5C(1923%5C-1939%5C)), Zugang 29 II 2020.

Staatsanzeiger für Danzig. Anlage. Oeffentlicher Anzeiger, <http://pbc.gda.pl/dlibra/publication?id=42060&tab=3>, Zugang 29 II 2020.

Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig, cz. 1,
<http://pbc.gda.pl/dlibra/publication?id=37514&tab=3>, Zugang 29 II 2020.

Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig, cz. 2: Oeffentlicher Anzeiger,
<http://pbc.gda.pl/dlibra/publication?id=39382&tab=3>, Zugang 29 II 2020.

Zbiór dokumentów urzędowych dotyczących stosunku Wolnego Miasta Gdańska do Rzeczypospolitej Polskiej, cz. 2: 1921–1923, Gdańsk 1924.

Bekanntmachung der Verfassung der Freien Stadt Danzig in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1930. Vom 17.9.1930 (GBl. f. d. FSD 1930, 35, 181).

Decyzja Wysokiego Komisarza z 16 grudnia 1921 r. [w:] Zbiór dokumentów urzędowych dotyczących stosunku Wolnego Miasta Gdańska do Rzeczypospolitej Polskiej, cz. 2: 1921–1923, Gdańsk 1924.

Dritte Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten. Vom 15. August 1933 (GBl. f. d. FSD 1933, 59, 383).

Durchführungsbestimmungen zum Steuergesetzes. Vom 9. Oktober 1935 (GBl. f. d. FSD 1935, 106, 1015).

Gesetz betreffend den Unterricht der polnischen Minderheit (GBl. f. d. FSD 1921, 36, 223).

Gesetz über den Gebrauch der polnischen Sprache bei der Rechtspflege. Vom 11. Oktober 1922 (GBl. f. d. FSD 1922, 51, 470).

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 1883 (GS f. d. KPS 1883, 25, 195).

Gesetz über Polizei-Verwaltung. Vom 11. März 1850 (GS f. d. KPS 1850, 18, 265).

Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat. Vom 24. Juni 1933 (GBl. f. d. FSD 1933, 33, 273). Gesetz zur Sicherung der öffentlichen Ordnung. Vom 30. Juni 1931 (GBl. f. d. FSD 1931, 32, 605).

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer über den Gebrauch der polnischen Sprache bei der Rechtspflege vom 11. Oktober 1922 (Gesetzblatt Seite 470). Vom 5.9.1923 (GBl. f. d. FSD 1923, 68, 952).

Inkraftsetzung vorstehender Gesetze und Beschlüsse (GBl. f. d. FSD 1922, 30, 144). Rechtsverordnung betreffend den Erlass einer Ärzteordnung. Vom 1. Dezember 1933 (GBl. f. d. FSD 1933, 90, 589).

Rechtsverordnung betreffend den Sicherheitsdienst. Vom 10. Oktober 1938 (GBl. f. d. FSD 1938, 68, 523).

Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Handwerkerkarten. Vom 25. Februar 1932 (GBl. f. d. FSD 1932, 14, 118).

Rechtsverordnung betreffend Einführung einer Erlaubnispflicht für den Handel mit marktregulierten Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei. Vom 6. Februar 1935 (GBl. f. d. FSD 1935, 12, 386).

Rechtsverordnung betreffend Erlass einer Dentisten-Ordnung. Vom 18. Dezember 1936 (GBl. f. d. FSD 1936, 2, 5).

Ustawa o nauczaniu polskiej mniejszości [w:] Zbiór dokumentów urzędowych dotyczących stosunku Wolnego Miasta Gdańska do Rzeczypospolitej Polskiej, cz. 2: 1921–1923, Gdańsk 1924.

Ustawa w sprawie przedłużenia ważności ustawy o używaniu języka polskiego w wymiarze sprawiedliwości z dnia 11 października 1922 (Dziennik ustaw str. 470). Z dnia 5.9.1923 [w:] Zbiór dokumentów urzędowych dotyczących stosunku Wolnego Miasta Gdańska do Rzeczypospolitej Polskiej, cz. 2: 1921–1923, Gdańsk 1924.

Ustawa z 11 października 1922 w sprawie używania języka polskiego w wymiarze sprawiedliwości [w:] Zbiór dokumentów urzędowych dotyczących stosunku Wolnego Miasta Gdańska do Rzeczypospolitej Polskiej, cz. 2: 1921–1923, Gdańsk 1924.

Verfassung der Freien Stadt Danzig in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1922, Danzig 1922.

Verfassung der Freien Stadt Danzig in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1930. Neuverkündet am 17. September 1930 (G.Bl. 1930 S. 179 ff.), Danzig 1930.

Verordnung betreffend Abänderung und Neufassung der Verordnung zur Errichtung eines Schifffahrtbetriebesverbandes für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 1. August 1933 (G. Bl. S. 365) und 28. Mai 1934 (G. Bl. S. 475). Vom 26. Februar 1935 (GBl. f. d. FSD 1935, 17, 409).

Verordnung betreffend Arbeitsvermittlung der Hafenarbeiter. Vom 14. Februar 1935 (GBl. f. d. FSD 1935, 13, 397).

Verordnung betreffend Aufbau des Handwerkes. Vom 21. Juli 1936 (GBl. f. d. FSD 1936, 54, 293).

Verordnung betreffend die Anrechnung und sonstige Berücksichtigung der im Danziger Staatlichen Hilfsdienst abgeleisteten Dienstzeit. Vom 3. März 1936 (GBl. f. d. FSD 1936, 27, 145).

Verordnung betreffend die Einführung des Danziger staatlichen Arbeitsdienstes. Vom 19. Februar 1934 (GBl. f. d. FSD 1934, 47, 459).

Verordnung betreffend Einführung eines neuen Einkommensteuergesetzes. Vom 11. Dezember 1934 (GBl. f. d. FSD 1934, 96, 781).

Verordnung betreffend Erlass einer Satzung des Schifffahrtbetriebsverbandes für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig. Vom 26. Februar 1935 (SA f. d. FSD I 1935, 26, 131).

Verordnung betreffend polnische Staatsangehörige und Angehörige der polnischen Minderheit in Danzig. Vom 7. September 1939 (GBl. f. d. FSD 1939, 94, 479).

Verordnung betreffend Zugang zur Apotheker-Laufbahn. Vom 4. Dezember 1934 (GBl. f. d. FSD 1934, 95, 769).

Verordnung über Änderung des Arbeitsvermittlungsgesetzes. Vom 19. Januar 1935 (GBl. f. d. FSD 1935, 7, 219).

Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Landwirtschaft. Vom 14. Juli 1933 (GBl. f. d. FSD 1933, 42, 313).

Verordnung über die Errichtung eines Hausbesitzerzweckverbandes. Vom 15. Mai 1936 (GBl. f. d. FSD 1936, 35, 187).

Verordnung über die Meldepflicht polnischer Staatsangehöriger und Angehöriger der polnischen Minderheit. Vom 7. September 1939 (GBl. f. d. FSD 1939, 96, 485).

Verordnung über die Sicherung Landbewirtschaftung. Vom 26. August 1936 (GBl. f. d. FSD 1936, 62, 343). Verordnung über die Verbuchung des Warenausgangsverordnung (Warenausgangsverordnung). Vom 15. August 1936 (GBl. f. d. FSD 1936, 59, 327).

Verordnung zum Schutze des Einzelhandels und des Handwerks. Vom 14. März 1935 (GBl. f. d. FSD 1935, 22, 425).

Verordnung zum Schutze des Einzelhandels und des Handwerkes. Vom 19. November 1938 (GBl. f. d. FSD 1938, 80, 678).

Verordnung zur Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 20. Juli 1936 (GBl. f. d. FSD 1936, 55, 297). Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Errichtung der Handwerkskammer vom 28. Juli 1934. Vom 9. September 1935 (GBl. f. d. FSD 1935, 94, 923).

Verordnung zur Errichtung der Handwerkskammer. Vom 28. Juli 1934 (GBl. f. d. FSD 1934, 65, 639). Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer. Vom 28. Juli 1934 (GBl. f. d. FSD 1934, 65, 634).

Verordnung zur Errichtung eines Wirtschaftsrats. Vom 28. Juli 1934 (GBl. f. d. FSD 1934, 65, 641).

Verordnung zur Neugestaltung der Wirtschaftsvertretungen. Vom 28. Juli 1934 (GBl. f. d. FSD 1934, 65, 633).

D. Andere Länder

Bundesgesetzblatt [Österreich] (1920).

General Order No. 100 – Adjutant-General's Office. Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field, oprac. F. Lieber, New York 1863.

Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz) (BGBl.Ö 1920, 1, 1).

Konstytucja Austrii, tłum. J. Ostrowski [w:] Nowe konstytucje, red. J. Makowski, Warszawa 1925.

1.3. Rechtsakte und Dokumente von internationalen Organisationen und anderen Einrichtungen

Free City of Danzig. Report by His Excellency Viscount Ishii (Japanese Representative) and Resolution adopted by the Council on November 17th, 1920, Genève 1920.

League of Nations. The Records of the First Assembly Plenary Meetings, Geneva 1920.

Official Document System UN, <https://documents.un.org/prod/ods.nsf/home.xsp>, Zugang 29 II 2020. Sawicki J., Ludobójstwo od pojęcia do konwencji 1933–1948, Kraków 1949.

Ściganie i karanie sprawców zbrodni wojennych i zbrodni przeciwko ludzkości (wybór dokumentów), red. C. Pilichowski, Warszawa 1978.

Zbiór dokumentów urzędowych dotyczących stosunku Wolnego Miasta Gdańska do Rzeczypospolitej Polskiej, cz. 1: 1918–1920, Gdańsk 1923.

Zbiór dokumentów urzędowych dotyczących stosunku Wolnego Miasta Gdańska do Rzeczypospolitej Polskiej, cz. 2: 1921–1923, Gdańsk 1924.

Ad Hoc Committee on Genocide: Basic Principles of a Convention on Genocide (Submitted by the Delegation of the Union of Soviet Socialist Republics) (7 April 1948; E/AC.25/7).

Declaration Concerning Wars of Aggression. Resolution Adopted by the Assembly on September 24th, 1927 (Morning), Geneva 1927.

Defense de la Ville Libre [de Dantzig]. Rapport de Monsieur la Vicomte Ishii, Représentant du Japon, adopté par la Conseil, le 22 Juin 1921 [w:] Zbiór dokumentów urzędowych dotyczących stosunku Wolnego Miasta Gdańska do Rzeczypospolitej Polskiej, cz. 2: 1921–1923, Gdańsk 1924.

Draft Convention on the Crime of Genocide Prepared by the Secretary-General in Pursuance of the Economic and Social Council Resolution 47 (IV) (E/447, 26 June 1947).

Economic and Social Council Official Records, 3rd Year: 180th, 201st, 202nd, 218th, 219th Meeting, Held at the Palais des Nations, Geneva, 21 July, 17, 26 August 1948 (E/SR.180, E/SR.201, E/ SR.202, E/SR.218, E/SR.219).

Economic and Social Council Resolution 47 (IV) of 28 March 1947 (Crime of genocide) (E/325). Economic and Social Council Resolution 77 (V) of 6 August 1947 (Genocide).

Economic and Social Council Resolution 117 (VI) of 3 March 1948 (E/734, Genocide). Economic and Social Council Resolution 153 (VII) of 26 August 1948 (E/1049, Genocide).

Eighty Sixth Meeting, Held at Palais De Chaillot, Paris, on Thursday, 28 October 1948 (Continuation of the Consideration of the Draft Convention on Genocide [E/794]: Report of the Economic and Social Council [A/633]) (A/C.6/SR.86).

General Assembly Resolution 96 (I) of 11 December 1946 (The Crime of Genocide).

General Assembly Resolution 180 (II) of 21 November 1947 (Draft Convention on Genocide). General Assembly Resolution 260 (III) of 9 December 1948 (Prevention and Punishment of the Crime of Genocide).

General Assembly Resolution 2391 (XXIII) of 26 November 1968 (A/7218, Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to War Crimes and Crimes against Humanity).

Note by the Secretary-General, Draft Convention on the Crime of Genocide (A/362, 25 August 1947).

Obrona Wolnego Miasta [Gdańska]. Raport p. wicehrabiego Ishii, przedstawiciela Japonii, przyjęty przez Radę, dnia 22. czerwca 1921 r. [w:] Zbiór dokumentów urzędowych dotyczących stosunku Wolnego Miasta Gdańska do Rzeczypospolitej Polskiej, cz. 2: 1921–1923, Gdańsk 1924.

Projekt konwencji o ludobójstwie złożony przez rząd francuski dnia 5 lutego 1948 r. [w:] J. Sawicki, Ludobójstwo od pojęcia do konwencji 1933–1948, Kraków 1949.

Projekt Konwencji o ludobójstwie złożony przez Rząd Stanów Zjednoczonych A.P. jako oświadczenie na projekt sekretariatu w dniu 30 września 1947 r. [w:] J. Sawicki, *Ludobójstwo od pojęcia do konwencji 1933–1948*, Kraków 1949.

Projekt konwencji o zapobieganiu i ściganiu zbrodni ludobójstwa (przygotowany dnia 6 czerwca 1947 przez Sekretariat Generalny zgodnie z uchwałą Rady Społecznej i Ekonomicznej z dnia 28. III. 1947) [w:] J. Sawicki, *Ludobójstwo od pojęcia do konwencji 1933–1948*, Kraków 1949.

Projekt przepisów do konwencji o ludobójstwie zawnioskowanych Komisji Specjalnej dla spraw ludobójstwa przez Delegację Chińską w dniu 16 kwietnia 1948 r. [w:] J. Sawicki, *Ludobójstwo od pojęcia do konwencji 1933–1948*, Kraków 1949.

Projekt zasad konwencji o ludobójstwie zawnioskowanych Komisji Specjalnej dla spraw ludobójstwa przez Delegację Związku Radzieckiego w dniu 5 kwietnia 1948 [w:] J. Sawicki, *Ludobójstwo od pojęcia do konwencji 1933–1948*, Kraków 1949.

Protocol for the Pacific Settlement of International Disputes. Adopted by the Fifth Assembly of the League of Nations on October 2nd, 1924, Geneva 1924.

Provisional Agenda of the Twenty-First Session of the Commission on Human Rights (E/CN.4/879/ Add.1, 5 March 1965).

Raport przedstawiony Radzie przez Jego Ekscelencję Wicehrabiego Ishii, przedstawiciela Japonii, dn. 17. listopada 1920 [w:] Zbiór dokumentów urzędowych dotyczących stosunku Wolnego Miasta Gdańska do Rzeczypospolitej Polskiej, cz. 1: 1918–1920, Gdańsk 1923.

Rapport présenté à la Conférence des Préliminaires de Paix par la Commission des Responsabilités des Auteurs de la Guerre et Sanctions, Paris 1919.

Rapport présenté au Conseil par son Excellence le Vicomte Ishi, représentant du Japon, le 17 novembre 1920 [w:] Zbiór dokumentów urzędowych dotyczących stosunku Wolnego Miasta Gdańska do Rzeczypospolitej Polskiej, cz. 1: 1918–1920, Gdańsk 1923.

Report of the Ad Hoc Committee on Genocide and Draft Convention Drawn Up by the Committee, 5 April – 10 May 1948 (E/794).

Report of the Drafting Committee, Genocide: Draft Convention and Report of the Economic and Social Council (A/C.6/288, 23 November 1948).

Report of the Sixth Committee of the General Assembly, Genocide: Draft Convention and Report of the Economic and Social Council (A/760, 3 December 1948).

Report of the Sixth Committee of the General Assembly, Genocide: Draft Convention and Report of the Economic and Social Council (Corrigendum 2, 6 December 1948).

Report to the Council by His Excellency Viscount Ishii, Japanese Representative, on November 17th 1920 [w:] Free City of Danzig. Report by His Excellency Viscount Ishii (Japanese Representative) and Resolution adopted by the Council on November 17th, 1920, Genève 1920.

Resolution adopted by the Council of the League of Nations on November 17th, 1920 [w:] Free City of Danzig. Report by His Excellency Viscount Ishii (Japanese Representative) and Resolution adopted by the Council on November 17th, 1920, Genève 1920.

Résolution adoptée par le Conseil de la Société des Nations le 17 novembre 1920 [w:] Zbiór dokumentów urzędowych dotyczących stosunku Wolnego Miasta Gdańska do Rzeczypospolitej Polskiej, cz. 1: 1918–1920, Gdańsk 1923.

Resolution of 18 February 1928 [w:] C. Hughes, Outlook for Pan Americanism – Some Observations on the Sixth International Conference of American States, „Proceedings of the American Society of International Law” 22 (1928).

Rezolucja zatwierdzona przez Radę Ligi Narodów dnia 17. listopada 1920 [w:] Zbiór dokumentów urzędowych dotyczących stosunku Wolnego Miasta Gdańska do Rzeczypospolitej Polskiej, cz. 1: 1918–1920, Gdańsk 1923.

Rezolucja ZO ONZ 95/I z 11 grudnia 1946 r. [w:] Ściganie i karanie sprawców zbrodni wojennych i zbrodni przeciwko ludzkości (wybór dokumentów), red. C. Pilichowski, Warszawa 1978.

Sformułowanie zasad prawa międzynarodowego przyjętych w Statucie Międzynarodowego Trybunału Norymberskiego i w wyroku tego Trybunału (zasady norymberskie) z 12 grudnia 1950 r. [w:] Ściganie i karanie sprawców zbrodni wojennych i zbrodni przeciwko ludzkości (wybór dokumentów), red. C. Pilichowski, Warszawa 1978.

Sixth Committee of the General Assembly, Summary Records of Meeting Nos. 63 to 69, 71 to 87, 91 to 110, 128 to 134 Held from 30 September to 2 December 1948 (A/C. 6/SR. 63, 64, 65 and 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 128, 129, 130, 131, 132, 133, and 134).

The Charter and Judgment of the Nürnberg Tribunal. History and Analysis (Memorandum Submitted by the Secretary-General), UN Doc. A/CN.4/5 (1949).

The Genocide Convention. The Travaux Préparatoires, t. 1–2, red. H. Abtahi et al., Leiden–Boston 2008.

The Question of Punishment of War Criminals: Communication from the Government of Poland (E/CN.4/885, 5 March 1965).

The Report of Committee No. 3 on the Recommendations Submitted by the Committee of Jurists at the Hague [w:] League of Nations. The Records of the First Assembly Plenary Meetings, Geneva 1920.

Uchwała Ogólnego Zgromadzenia N.Z. z dnia 11 grudnia 1946 r. [w:] J. Sawicki, Ludobójstwo od pojęcia do konwencji 1933–1948, Kraków 1949.

Uchwała Rady Ekonomicznej i Społecznej z dnia 28 marca 1947 r. [w:] J. Sawicki, Ludobójstwo od pojęcia do konwencji 1933–1948, Kraków 1949.

Uchwała Rady Ekonomicznej i Społecznej z dnia 6 sierpnia 1947 r. [w:] J. Sawicki, Ludobójstwo od pojęcia do konwencji 1933–1948, Kraków 1949.

1.4. Akte der Rechtsprechung²⁷

A. Ständiger Internationaler Gerichtshof

PCIJ [ICJ], <http://www.icj-cij.org/en/pcij>, Zugang 29 II 2020.

Access to, or Anchorage in, the Port of Danzig, of Polish War Vessels. Advisory Opinion of 26th August 1930, „PCIJ Publ. (Series A/B)” 43 (1931).

Case Concerning Certain German Interests in Polish Upper Silesia (the Merits). Judgment of 26th July 1927, „PCIJ Publ. (Series A)” 7 (1926).

Case Concerning the Payment in Gold of the Brazilian Federal Loans Issued in France. Judgment of 12th July 1929, „PCIJ Publ. (Series A)” 20/21 (1929).

Consistency of Certain Danzig Legislative Decrees with the Constitution of the Free City. Advisory Opinion of 4th December 1935, „PCIJ Publ. (Series A/B)” 65 (1935).

Dissenting Opinion by Mr. Moore, „PCIJ Publ. (Series A)” 10 (1927).

Exchange of Greek and Turkish Populations. Advisory Opinion of 21st Feb. 1925, „PCIJ Publ. (Series B)” 10 (1925).

Free City of Danzig and International Labour Organization. Advisory Opinion of 26th August 1930, „PCIJ Publ. (Series B)” 18 (1930).

Jurisdiction of the Courts of Danzig. Advisory Opinion of 3rd March 1928, „PCIJ Publ. (Series B)” 15 (1928).

Polish Postal Service in Danzig. Advisory Opinion of 16th May 1925, „PCIJ Publ. (Series B)” 11 (1925).

The Case of the S.S. Lotus. Judgment of 7th Sept. 1927, „PCIJ Publ. (Series A)” 10 (1927).

The S.S. „Wimbledon”. Judgment of 28th June 1923 (Question of Intervention by Poland), „PCIJ Publ. (Series A)” 1 (1923).

The S.S. „Wimbledon”. Judgment of 17th Aug. 1923, „PCIJ Publ. (Series A)” 1 (1923).

Treatment of Polish Nationals and Other Persons of Polish Origin or Speech in the Danzig Territory.

²⁷ In diesem Abschnitt werden internationale, internationalisierte und nationale Rechtsakte wie Urteile und Gutachten aufgeführt. Darüber hinaus sind Dokumente der Rechtsprechung enthalten: Anklageschriften, Sachverständigengutachten, Verfahrensvermerke, Beweismittel sowie Nachdrucke und digitalisierte Fassungen davon.

Advisory Opinion of 4th February 1932, „PCIJ Publ. (Series A/B)” 44 (1932).

B. Internationaler Militärgerichtshof in Nürnberg

Albrecht R., Anhang: Das L-3 Dokument [w:] „Wer redet heute noch von der Vernichtung der Armenier?” Adolf Hitlers Geheimrede am 22. August 1939, Aachen 2007.

Cyprian T., Sawicki J., Agresja na Polskę w świetle dokumentów, cz. 1–2, Warszawa 1946.

Cyprian T., Sawicki J., Sprawy polskie w procesie norymberskim, Poznań 1956.

Documents on German Foreign Policy 1918–1945. Series D (1937–1945). Germany and Czechoslovakia 1937–1938, t. 2, Washington 1949.

Documents on German Foreign Policy 1918–1945, Series D (1937–1945). The Last Days of Peace. August 9 – September 3, 1939, t. 7, London 1956.

Lochner L., What about Germany?, New York 1943.

Materiały norymberskie – umowa, statut, akt oskarżenia, wyrok, radzieckie votum, oprac. T. Cyprian, J. Sawicki, Warszawa 1948.

Nazi Conspiracy and Aggression, t. 2–5, 7, Washington 1946.

Nuremberg Trials, https://www.loc.gov/rr/frd/Military_Law/Nuremberg_trials.html, Zugang 29 II 2020.

Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal, t. I–III, IX–X, XIII–XIV, XXV–XXVI, XXIX–XXX, XXXIV, XXXVI–XXXIX, XLI–XLII, Nuremberg 1947–1949.

C. US-Militärtribunale

Bußmann W., Zur Entstehung und Überlieferung der „Hoßbach-Niederschrift”, „VJH f. ZG” 4 (1968).

Generalny plan wschodni. Zbiór dokumentów, red. C. Madajczyk, wybór i oprac. S. Biernacki et al., Warszawa 1990.

Heiber H., Der Generalplan Ost, „VJH f. ZG” 3 (1958).

Hitlerowski plan wysiedlenia 50 milionów Słowian, „BGKBZNwP” V (1949).

Krausnick H., Denkschrift Himmlers über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten (Mai 1940), „VJH f. ZG” 2 (1957).

Nuremberg Trials, https://www.loc.gov/rr/frd/Military_Law/Nuremberg_trials.html, Zugang 29 II 2020.

Nuernberg Trials Records Register Cards to the NG Document Series 1946–1949, Washington 1985.

Okupacja i ruch oporu w Dzienniku Hansa Franka 1939–1945, t. 1, tłum. D. Dąbrowska et al., oprac. S. Płoski, red. Z. Polubiec, Warszawa 1972.

Pospieszalski K., Hitlerowska polemika z „Generalplan Ost” Reichsführera SS, „PZ” 2 (1958).

Records of the United States. Nuernberg War Crimes Trials. NG Series, 1933–1948, Washington 1971.

Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10.

Nuernberg, October 1946 – April 1949, t. I–VI, VIII–XV, Washington 1949–1953.

D. Oberstes Nationales Tribunal Polens

Ekspertyzy i orzeczenia przed Najwyższym Trybunałem Narodowym, cz. 1, 3, 5, 7, 9, red. C. Pilichowski, Warszawa 1979–1982.

Proces Artura Greisera w Poznaniu (21 VI – 7 VII 1946) [w:] Siedem wyroków Najwyższego Trybunału Narodowego, oprac. T. Cyprian et al., Poznań 1962.

Siedem wyroków Najwyższego Trybunału Narodowego, oprac. T. Cyprian et al., Poznań 1962.

E. Andere Justiz- und Strafverfolgungsbehörden

Higgins P., The Hague Peace Conferences and Other International Conferences Concerning the Laws and Usages of War Texts of Conventions with Commentaries, Cambridge 1909.

Informacja o umorzeniu 21 września 2004 r. śledztwa w sprawie zbrodni katyńskiej, prowadzonego przez Główną Prokuraturę Wojskową Federacji Rosyjskiej [w:] Zbrodnia katyńska. Polskie śledztwo, Warszawa 2005.

Postanowienie z dnia 31 marca 2005 r. o umorzeniu śledztwa w sprawie deportacji Polaków z Ziemi Żywieckiej w 1940 r., <https://ipn.gov.pl/download/1/79925/31032005DeportacjePolakowzZiemiZywieckiejw1940rS5-00-Zn.pdf>, Zugang 29 II 2020.

United States vs. Mexico. Report of Jackson H. Ralston, Washington 1902.

1.5. Diplomatische Dokumente und einseitige Akte von Staaten

Aide-mémoire rządu niemieckiego do rządu polskiego z 5 listopada 1937 r. [w:] T. Cyprian, J. Sawicki, *Agresja na Polskę w świetle dokumentów*, cz. 1, Warszawa 1946.

Anglo-Polish Communiqué Issued on April 6, 1939 [w:] *The British War Blue Book. Miscellaneous no. 9 (1939). Documents Concerning German-Polish Relations and the Outbreak of Hostilities between Great Britain and Germany on September 3, 1939*, New York 1939.

Atrocities Against Red Army Prisoners. The Note Sent by V.M. Molotov on November 27, 1941 [w:] *The Molotov Notes on German Atrocities*, London 1942.

Atrocities Against the Civilian Population. The Note Sent by V.M. Molotov on January 6, 1942 [w:] *The Molotov Notes on German Atrocities*, London 1942.

„Biała księga” zawierająca dokumenty dotyczące stosunków polsko-niemieckich i polsko-radzieckich w okresie od 1933 do 1939 r., Paryż 1940.

Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to War Crimes and Crimes against Humanity. Adopted by the General Assembly of the United Nations on 26 November 1968. Accession by the German Democratic Republic, „Treaty Series. Treaties and International Agreements Registered or Filed and Recorded with the Secretariat of the United Nations” 862 (1977).

Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. Adopted by the General Assembly of the United Nations on 9 December 1948. Accession by the German Democratic Republic, „Treaty Series. Treaties and International Agreements Registered or Filed and Recorded with the Secretariat of the United Nations” 861 (1980).

Correspondence Respecting the Conference at Brussels [...] on the Rules of Military Warfare – 1874, „BFSP” LXV (1881).

Der Führer antwortet Roosevelt. Reichstagsrede vom 28. April 1939, München 1939.

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts von Schubert und die Botschaft in Washington, 27. Juni 1928 [w:] *Akten zur deutschen Auswärtigen Politik 1918–1939*, Seria B, t. 9, red. P. Grupp et al., Göttingen 1976.

Discussions Regarding Procedures and Scope of the United Nations Commission for the Investigation of War Crimes and the Setting Up of the International Military Tribunal, „FRUS DP [1945]” III (1968).

Document 073-TC (33). Official Communiqué (Polish White Book), 5 November 1937... [w:] *Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal*, t. XXXIX, Nuremberg 1949.

Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges, Berlin 1939.

Druga Nota Ambasadora Francuskiego do Sekretarza Stanu Kellogga [z 21 stycznia 1928 r.], „PP. Zał.” do t. 8 (1928).

Druga Nota Sekretarza Stanu Kellogga do Ambasadora Francuskiego [z 11 stycznia 1928 r.], „PP. Zał.” do t. 8 (1928).

German Government Memorandum Handed to the Polish Government, on April 28, 1939 [w:] The British War Blue Book. Miscellaneous no. 9 (1939). Documents Concerning German-Polish Relations and the Outbreak of Hostilities between Great Britain and Germany on September 3, 1939, New York 1939.

Jackson R., Planning Memorandum Distributed to Delegations at Beginning of London Conference, June 1945 [w:] idem, Report of Robert H. Jackson United States Representative to the International Conference on Military Trials, London 1945.

Les relations polono-allemandes et polono-soviétiques au cours de la période 1933–1939. Recueil de documents officiels, Paris 1939.

Memorandum Communicated to the German Government by the Polish Government on May 5, 1939, in Reply to the German Government Memorandum of April 28, 1939 [w:] The British War Blue Book. Miscellaneous no. 9 (1939). Documents Concerning German-Polish Relations and the Outbreak of Hostilities between Great Britain and Germany on September 3, 1939, New York 1939.

No. 33. Official Communiqué on the Polish Ambassador's Audience with the Reich Chancellor [w:] Official Documents Concerning Polish-German and Polish-Soviet Relations 1933–1939, New York 1939.

Nota Stanów Zjednoczonych z dn. 23 czerwca 1928 r. doręczona w identycznej formie czternastu rządów przez akredytowanych przy nich posłów, „PP. Zał.” do t. 9 (1928).

Notification by the German Government of its Intention to Withdraw from the League of Nations, „LNOJ” 1 (1934).

Odpowiedź brytyjska na okólną notę amerykańską [z 19 maja 1928 r.], „PP. Zał.” do t. 8 (1928).

Odpowiedź francuska [z 14 lipca 1928 r.], „PP. Zał.” do t. 9 (1928).

Odpowiedź niemiecka [z 11 lipca 1928 r.], „PP. Zał.” do t. 9 (1928).

Odpowiedź niemiecka na okólną notę amerykańską [z 27 kwietnia 1928 r.], „PP. Zał.” do t. 8 (1928).

Odpowiedź polska [z 17 lipca 1928 r.], „PP. Zał.” do t. 9 (1928).

Official Documents Concerning Polish-German and Polish-Soviet Relations 1933–1939, London 1939. Official Documents Concerning Polish-German and Polish-Soviet Relations 1933–1939, New York 1939.

Oficjalny komunikat dot. audiencji polskiego ambasadora u kanclerza Rzeszy z 5 listopada 1937 r. [w:] T. Cyprian, J. Sawicki, Agresja na Polskę w świetle dokumentów, cz. 1, Warszawa 1946.

Okólna nota amerykańska do Rządów W. Brytanii, Niemiec, Włoch i Japonii [z 13 kwietnia 1928 r.], „PP. Zał.” do t. 8 (1928).

Oświadczenie delegata polskiego Juliusza Katza-Suchego w związku z przyjęciem przez ZO ONZ projektu konwencji w dniu 9 grudnia 1948 r. [w:] J. Sawicki, *Ludobójstwo od pojęcia do konwencji 1933–1948*, Kraków 1949.

Oświadczenie delegata polskiego Stefana Litauera przed Komitetem Prawnym ZO ONZ z 2 grudnia 1948 r. [w:] J. Sawicki, *Ludobójstwo od pojęcia do konwencji 1933–1948*, Kraków 1949.

Oświadczenie premiera Winstona Churchilla dotyczące odpowiedzialności Niemców za ich postępowanie na okupowanych terenach [w:] *Ściganie i karanie sprawców zbrodni wojennych i zbrodni przeciwko ludzkości (wybór dokumentów)*, red. C. Pilichowski, Warszawa 1978.

Oświadczenie prezydenta Franklina D. Roosevelta dotyczące odpowiedzialności Niemców za ich postępowanie na okupowanych terenach [w:] *Ściganie i karanie sprawców zbrodni wojennych i zbrodni przeciwko ludzkości (wybór dokumentów)*, red. C. Pilichowski, Warszawa 1978.

Pierwsza Nota Ambasadora Francuskiego do Sekretarza Stanu Kellogga [z 6 stycznia 1928 r.], „PP. Zał.” do t. 8 (1928).

Pierwsza Nota Sekretarza Stanu Kellogga do Ambasadora Francuskiego [z 28 grudnia 1927 r.], „PP. Zał.” do t. 8 (1928).

Procès-Verbaux of the Proceedings of the Committee (June 16th – July 24th 1920) with Annexes, Hague 1920.

Replies from Governments. Germany [w:] *Treaty of Mutual Assistance. Replies from Governments*, Geneva 1924.

Speech Made by M. Beck, the Polish Minister of Foreign Affairs in Parliament on May 5, 1939 [w:] *The British War Blue Book. Miscellaneous no. 9 (1939). Documents Concerning German-Polish Relations and the Outbreak of Hostilities between Great Britain and Germany on September 3, 1939*, New York 1939.

Speech of Chancellor Hitler to Reichstag, April 28, 1939, „IC” 351 (1939).

Statement by the Prime Minister in the House of Commons on March 31, 1939 [w:] *The British War Blue Book. Miscellaneous no. 9 (1939). Documents Concerning German-Polish Relations and the Outbreak of Hostilities between Great Britain and Germany on September 3, 1939*, New York 1939.

Statement Made to the Associated Press by the French Minister for Foreign Affairs (Briand), April 6, 1927, „PRFRUS [1927]” II (1942).

Text of Chancellor Hitler’s Speech to the German Reichstag, March 7, 1936, Repudiating the Versailles Treaty and the Locarno Pact, „IC” 319 (1936).

Text of German Government’s Memorandum to Other Signatories of the Locarno Mutual Guarantee Agreement, „IC” 319 (1936).

The Ambassador in France (Herrick) to the Secretary of State, July 14, 1928, „PRFRUS [1928]” I (1942).

The Ambassador in France (Herrick) to the Secretary of State, June 2, 1927, „PRFRUS [1927]” II (1942).

The Ambassador in Great Britain (Houghton) to the Secretary of State, May 19, 1928, „PRFRUS [1928]” I (1942).

The British War Blue Book. Miscellaneous no. 9 (1939). Documents Concerning German-Polish Relations and the Outbreak of Hostilities between Great Britain and Germany on September 3, 1939, New York 1939.

The French Ambassador (Claudel) to the Secretary of State, January 5, 1928, „PRFRUS [1928]” I (1942).

The French Ambassador (Claudel) to the Secretary of State, January 21, 1928, „PRFRUS [1928]” I (1942).

The French Ambassador (Claudel) to the Secretary of State, March 30, 1928, „PRFRUS [1928]” I (1942).

The German Minister for Foreign Affairs (Stresemann) to the American Ambassador (Schurman), April 21, 1928, „PRFRUS [1928]” I (1942).

The Molotov Notes on German Atrocities, London 1942.

The Polish Under Secretary for Foreign Affairs (Wysocki) to the American Minister (Stetson), July 17, 1928, „PRFRUS [1928]” I (1942).

The Secretary of State to the Ambassador in France (Herrick), April 12, 1928, „PRFRUS [1928]” I (1942).

The Secretary of State to the Ambassador in France (Herrick), June 20, 1928, „PRFRUS [1928]” I (1942).

The Secretary of State to the French Ambassador (Claudel), December 28, 1927, „PRFRUS [1927]” II (1942).

The Secretary of State to the French Ambassador (Claudel), January 11, 1928, „PRFRUS [1928]” I (1942).

The Secretary of State to the French Ambassador (Claudel), February 27, 1928, „PRFRUS [1928]” I (1942).

The State Secretary of the German Foreign Office (Schubert) to the American Ambassador (Schurman), July 11, 1928, „PRFRUS [1928]” I (1942).

The Statement Issued by President Franklin D. Roosevelt on the Execution of Hostages by the Nazis, October 25, 1941 [w:] Punishment for War Crimes. The Inter-Allied Declaration Signed at St. James's Palace, London, on 13th January, 1942 and Relative Documents, London 1942.

The Statement Issued by the Prime Minister Winston Churchill on the German Executions of Hostages, October 25, 1941 [w:] Punishment for War Crimes. The Inter-Allied Declaration Signed at St. James's Palace, London, on 13th January, 1942 and Relative Documents, London 1942.

The Tripartite Conference in Moscow, October 18 – November 1, 1943, „FRUS DP [1943]” I (1963).

Treaty of Mutual Assistance. Replies from Governments, Geneva 1924.

Trzecia Nota Ambasadora Francuskiego do Sekretarza Stanu Kellogga [z 30 marca 1928 r.], „PP. Zał.” do t. 8 (1928).

Trzecia Nota Sekretarza Stanu Kellogga do Ambasadora Francuskiego [z 27 lutego 1928 r.], „PP. Zał.” do t. 8 (1928).

UN, Official Document System, <https://documents.un.org/prod/ods.nsf/home.xsp>, Zugang 29 II 2020.

Urkunden zur letzten Phase der deutsch-polnischen Krise, Berlin 1939.

Zawiadomienie wiceministra spraw zagranicznych Jana Szembeka dot. rozmowy z Hermannem Göringiem dla ministra spraw zagranicznych Józefa Becka z 4 listopada 1937 r. [w:] T. Cyprian, J. Sawicki, Agresja na Polskę w świetle dokumentów, cz. 1, Warszawa 1946.

1.6. Entwürfe internationaler Abkommen

Convention for the Creation of an International Criminal Court [w:] Proceedings of the International Conference on the Repression of Terrorism, Geneva, November 1st to 16th, 1937, Geneva 1938.

Draft Convention on the Law of Treaties, „AJILS” 29 (1935).

Dupuis C., L'Institut de Droit International. Session de Christiania 1912, „Revue Générale de Droit International Public” 20 (1913).

French Draft of Treaty for the Condemnation and Renunciation of War as an Instrument of National Policy, April 20, 1928, „PRFRUS [1928]” I (1942).

Kontrprojekt francuski traktatu wielostronnego [z 21 kwietnia 1928 r.], „PP. Zał.” do t. 8 (1928). Politis N., Effect of War upon Treaties and International Conventions. Project of Institute of International Law, „AJIL” 7 (1913).

Projekt francuski Paktu Wieczystej Przyjaźni między Francją a Stanami Zjednoczonymi, „PP. Zał.” do t. 8 (1928).

Projekt paktu reńskiego [w:] Układy w Locarno podpisane dnia 16 października 1925 r. Pełny tekst protokołu końcowego konferencji w Locarno wraz z projektami traktatów i konwencji, Warszawa 1925.

Projet d'une Déclaration Internationale Concernant les Lois et Coutumes de la Guerre (Texte Modifié par la Conférence), „BFSP” LXV (1881).

Text of the [Draft] Treaty of Mutual Assistance, „LNOJ SS” 16 (1923).

2. Geschichtliche Quellen

2.1. Dokumente und andere²⁸

Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, SS-Führungshauptamt (NS 33/191).

Bundesarchiv Ludwigsburg, Materialzusammenstellung zu Einsatzgruppen und Volksdeutschem Selbstschutz in Polen 1939/40 (B 162/239).

Bundesarchiv Ludwigsburg, Nürnberger Dokumente (B 162/22049).

„Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce” (1960, 1971).

„Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Niemieckich w Polsce” (1947–1949).

„Biuletyn Informacyjny” (1944).

„Najnowsze Dzieje Polski. Materiały i Studia z Okresu II Wojny Światowej” (1961).

„Przegląd Zachodni” (1961, 1990).

„Rocznik Świętokrzyski” (1988).

„Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny” (1932).

„Statystyka Polski. Seria C” (1937).

„Stolica” (1961).

„Strażnica Zachodnia” (1947).

„Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte” (1957).

„Zeszyty Oświęcimskie” (1958).

Akten Deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945, t. 5, red. L. Volk, Mainz 1983.

²⁸ Dieser Teil des Literaturverzeichnisses enthält Dokumentensammlungen, in wissenschaftlichen Zeitschriften abgedruckte Quellen und Texte, die in der Dissertation als Quellen behandelt werden.

Bataliony Chłopskie w obronie Zamojszczyzny. Bitwy pod Wojdą, Zaborecznem i Różą 30.XII.1942 – 1–2.II.1943. Relacje uczestników i dokumenty, zebr. J. Markiewicz, Warszawa 1957.

Boziewicz W., Kodeks honorowy. Ogólne zasady postępowania honorowego, Kraków 2012.

Boziewicz W., Polski kodeks honorowy, Warszawa 1919.

Boziewicz W., Polski kodeks honorowy, Warszawa 2016.

Bühler J., Das Generalgouvernement. Seine Verwaltung und seine Wirtschaft. Sammlung von Vorträgen der ersten wissenschaftlichen Vortragsreihe der Verwaltungsakademie des Generalgouvernements, Krakau 1943.

Christaller W., Die Zentralen Orte in Süddeutschland. Eine ökonomisch-geographische Untersuchung über die Gesetzmässigkeit der Vorbereitung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischen Funktionen, Jena 1933.

Cogniard T. i H., La Cocarde Tricolore, Épisode de la Guerre -d'Alger. Vaudeville en Trois Actes, Paris 1831.

Czwarty rok pracy Związku Polaków w W.M. Gdańsku. Sprawozdanie z działalności za czas od 1 maja 1936 r. do 31 marca 1937 r., Gdańsk 1937.

Das Schicksal der Deutschen in Jugoslawien, red. W. Conze, München 1984.

Das Schicksal der Deutschen in Ungarn, red. W. Conze, Berlin 1956.

Die polnischen Gräueltaten an den Volksdeutschen in Polen. Im Auftrage des Auswärtigen Amtes auf Grund Urkundlichen Beweismaterials zusammengestellt, oprac. H. Schadewaldt, Berlin 1940.

Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei, t. 1–2, red. W. Conze, München 1984.

Drugi rok pracy Związku Polaków w W.M. Gdańsku. Sprawozdanie z działalności za czas od 1 maja 1934 r. do 30 kwietnia 1935 r., red. J. Wayzner, Gdańsk 1935.

Dumersan T. et al., Les Moissonneurs de la Beauce ou le Soldat Laboureur. Comédie en 1 Acte, Paris 1821. Dwinger E., Der Tod in Polen. Die volksdeutsche Passion, Jena 1940.

Dyskryminacja Polaków w Wielkopolsce w okresie okupacji hitlerowskiej. Wybór źródeł, wybór i oprac. C. Łuczak, Poznań 1966.

Esman T., Jastrzębski W., Pierwsze miesiące okupacji hitlerowskiej w Bydgoszczy w świetle źródeł niemieckich, Bydgoszcz 1967.

Europa unterm Hakenkreuz. Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus 1938–1945. Die faschistische Okkupationspolitik in Polen (1939–1945), wybór dokumentów i wstęp W. Röhr, współpraca E. Heckert et al., Berlin 1989.

Feder G., Das Programm der NSDAP und seine weltanschaulichen Grundgedanken, München 1935.

Generalny Plan Wschodni. Zbiór dokumentów, red. C. Madajczyk, wybór i oprac. S. Biernacki et al., Warszawa 1990.

„Generalplan Ost”. Koncepcje i plany polityki wschodniej Adolfa Hitlera (Wybór tekstów), wybór i oprac. J. Zaborowski, Warszawa 1977.

Generalplan Ost. Rechtliche, wirtschaftliche und räumliche Grundlagen des Ostaufbaus, przedłożył SS-Oberführer prof. Konrad Meyer-Hetling, Berlin–Dahlem, czerwiec 1942.

Goray S., Nowy kodeks honorowy, Poznań 1939.

Grygiel J., Związek Walki Zbrojnej, Armia Krajowa w obwodzie zamojskim (1939–1944). Szkice, wspomnienia, dokumenty, red. Z. Mańkowski, Warszawa 1985.

Günther-Swart I. von, Die Goralen. Nation und Staat 1940/1941, Krakau 1942.

Hitler A., Mein Kampf. Zwei Bände in einem Band, München 1943.

Hitlers Weisungen für Kriegführung 1939–1945. Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht, red. W. Hubatsch, Koblenz 1983.

Katyń. Dokumenty ludobójstwa. Dokumenty i materiały archiwalne przekazane Polsce 14 października 1992 r., tłum. W. Materski, Warszawa 1992.

Keup E., Die Notwendigkeit der Gewinnung von Siedlungsland, Berlin 1915.

Keup E., Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft auf Grund von Erhebungen in Pommern und Brandenburg. Kapitel I, II, IV, und V, Merseburg 1913.

Lettre de Jean-Jean, Sergent Libéré, à Son Ami Chauvin, Conscrit de 1827, avec des Principes Généraux qui Peuvent s'Appliquer aux Jeunes Soldats de Toutes les Classes, la Conduite à Tenir par les Conscrits, soit qu'ils Veuillent Servir ou se Faire Remplacer..., Paris 1828.

Martens K. von, Causes célèbres du droit des gens, Leipzig 1827.

Martens K. von, Nouvelles causes célèbres du droit des gens, Leipzig–Paris 1843.

Memorjał dotyczący spraw kościelnych polskiej mniejszości narodowej w Niemczech, Berlin 1929.

Moll M., „Führer-Erlasse” 1939–1945. Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung, Stuttgart 1997.

Moore J., Wharton F., Digest of International Law, Washington 1906.

Müller H., Die polnische Volksgruppe im Deutschen Reich. Ihre Stellung in Verfassung und Verwaltung seit 1871. Rechtswissenschaftliche Abhandlung, Warschau 1941.

Okupacja i ruch oporu w Dzienniku Hansa Franka 1939–1945, t. 1, tłum. D. Dąbrowska et al., oprac. S. Płoski, red. Z. Polubiec, Warszawa 1972.

Pierwszy rok pracy Związku Polaków w W.M. Gdańsku. Sprawozdanie z działalności za czas od 1 maja 1933 r. do 30 kwietnia 1934 r., red. P. Jeż, Gdańsk 1934.

Piotrowski S., Misja Odyla Globocnika. Sprawozdania o wynikach finansowych zagłady Żydów w Polsce, Warszawa 1949.

Pospieszalski K., Hitlerowskie „prawo” okupacyjne w Polsce, cz. 1: Ziemie „wcielone”. Wybór dokumentów, Poznań 1952.

Pospieszalski K., Hitlerowskie „prawo” okupacyjne w Polsce, cz. 2: Generalna Gubernia. Wybór dokumentów i próba syntezy, Poznań 1958.

Pospieszalski K., Polska pod niemieckim prawem 1939–1945 (Ziemie Zachodnie), Poznań 1946. Powstanie Warszawskie 1944. Wybór dokumentów, t. 1–5, red. P. Matusak, Warszawa 1997–2003.

Praca przymusowa Polaków pod panowaniem hitlerowskim 1939–1945, wybór źródeł i oprac. A. Konieczny et al., Poznań 1976.

Rosenberg A., Der Mythos des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltenkämpfe unserer Zeit, München 1936.

Rühle G., Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation mit Unterstützung des Deutschen Reichsarchivs. Das Dritte Jahr 1935, Berlin 1936.

Sas-Wisłocki J., Akademicki kodeks honorowy, Warszawa 1934.

Sawicki J., Zburzenie Warszawy. Zeznania generałów niemieckich przed polskim prokuratorem członkiem polskiej delegacji przy Międzynarodowym Trybunale Wojennym w Norymberdze, Warszawa 1949.

Skarbek-Michałowski J., Zasady postępowania honorowego uzgodnione ze statutem oficerskich sądów honorowych, Zaleszczyki 1935.

Sonderfahndungsbuch Polen, wyd. Reichskriminalpolizeiamt Berlin C2, Wederscher Mark 5/6, Berlin 1939.

Sonderfahndungsbuch Polen. Specjalna Księga Gończa dla Polski. Reprint, wstęp G. Bębnik, Katowice–Warszawa 2019.

Szczegółowa książka inwigilacyjna w Polsce. Dodatek uzupełniający odnośnie zbiegłych lub przedwcześnie zwolnionych więźniów karnych, do spraw śledczych osadzonych, jak również przestępców poszukiwanych przez Policję Kryminalną. Sonderfahndungsbuch Polen. Ergänzungsnachtrag über entwichene oder vorzeitig entlassene Straf- oder Untersuchungsgefangene sowie über kriminal-polizeilich gesuchte Verbrecher, <https://polona.pl/item/szczegolowa-ksiazka-inwigilacyjna-w-polsce-dodatek-upelniajacy-odnosnie-zbieglych-lub,NzUyODI1NDQ/4/#info:metadata>, Zugang 29 II 2020.

Szczegółowa książka inwigilacyjna w Polsce. Dodatek uzupełniający odnośnie zbiegłych lub przedwcześnie zwolnionych więźniów karnych, do spraw śledczych osadzonych, jak również przestępców poszukiwanych przez Policję Kryminalną. Sonderfahndungsbuch

Polen. Ergänzungsnachtrag über entwichene oder vorzeitig entlassene Straf- oder Untersuchungsgefangene sowie über kriminalpolizeilich gesuchte Verbrecher, Kraków 1940.

Trzeci rok pracy Związku Polaków w W.M. Gdańsku. Sprawozdanie z działalności za czas od 1 maja 1935 r. do 30 kwietnia 1936 r., red. J. Wayzner, Gdańsk 1936.

Versorgung des Feldheeres, cz. 1, Berlin 1938.

Vom Generalplan Ost zum Generalsiedlungsplan. Dokumente, red. C. Madajczyk et al., München – New Providence – London – Paris 1994.

Walki oddziałów ZWZ-AK i BCH Inspektoratu Zamojskiego w latach wojny 1939–1944, t. 1–2, materiały zebrali i oprac. Z. Klukowski et al., Zamość 1990.

Wildt M., Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002.

Wojna obronna Polski 1939. Wybór źródeł, zebr. i oprac. E. Kozłowski et al., Warszawa 1968.

Wybór tekstów źródłowych z historii państwa i prawa. Okres okupacji hitlerowskiej na ziemiach polskich, wybór i oprac. A. Konieczny, Wrocław 1980.

Wysiedlenia ludności polskiej na tzw. ziemiach wcielonych do Rzeszy 1939–1945, wybór źródeł i oprac. C. Łuczak, Poznań 1969.

Zamojszczyzna – Sonderlaboratorium SS. Zbiór dokumentów polskich i niemieckich z okresu okupacji hitlerowskiej, t. 1–2, red. C. Madajczyk, Warszawa 1977–1979.

Zamoyski T., Krzemieniewski E., Kodeks honorowy, Warszawa 1924.

Zbrodnia katyńska. Polskie śledztwo, Warszawa 2005.

Zbrodnie okupanta w czasie powstania warszawskiego w 1944 roku (w dokumentach), red. S. Datner et al., Warszawa 1962.

Związek Harcerstwa Polskiego w Niemczech na Śląsku (1920–1939). Wybór źródeł, red. M. Lis, Opole 2000.

Begegnungs- und Gedenkprojekt 75 Jahre „Intelligenz-Aktionen”, 75 Jahre Facheinsatz Ost und europäische Zivilcourage in Berlin 1939–1945, <http://gplanost.x-berg.de/>, Zugang 29 II 2020.

A. Die Schriften von Raphael Lemkin

Lemkin R., Axis Rule in Occupied Europe. Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress, Washington 1944.

Lemkin R., *Key Laws, Decrees and Regulations Issued by the Axis in Occupied Europe*, Washington 1942.

Lemkin R., *Rządy państw Osi w okupowanej Europie. Prawa okupacyjne, analiza rządzenia, propozycje zadośćuczynienia*, tłum. A. Bieńczyk-Missala et al., Warszawa 2013.

Genocide (the Newest Soviet Crime), dyskusja R. Lemkina i J. Burnsa, New Haven 1953.

Lemkin R., *Akte der Barbarei und des Vandalismus als „delicta juris gentium”*, „*Anwaltsblatt Internationales*” 11 (1933).

Lemkin R., *Genocide*, „*The American Scholar*” 2 (1946). Lemkin R., *Genocide – A Modern Crime*, „*FW*” 4 (1945).

Lemkin R., *Genocide – A Modern Crime* [w:] *Punishment of War Criminals. Hearings before the Committee on Foreign Affairs, House of Representatives, Seventy-ninth Congress, First Session, on H.J. Res. 93*, Washington 1945.

Lemkin R., *Genocide, a New International Crime. Punishment and Prevention*, „*RIDP*” 3–4 (1946). Lemkin R., *Genocide as a Crime under International Law*, „*AJIL*” 1 (1947).

Lemkin R., *Genocide as a Crime under International Law*, „*UNB*” IV (1948).

Lemkin R., *Genocide Must Be Outlawed. Only 4 Nations of the 20 Required Have Ratified the UN Convention. Truman is for it, but Senate Hasn’t Acted yet*, „*TBBM NJM*” October (1949).

Lemkin R., *German Administration of Justice under Military Occupation*, „*TJAJ*” 2 (1945).

Lemkin R., *Is it Genocide?*, „*ADLB*” 1 (1953).

Lemkin R., *Le crime de génocide*, „*RDISDP*” 24 (1946). Lemkin R., *Le génocide*, „*RIDP*” 3–4 (1946).

Lemkin R., *Le génocide*, „*RIDP*” 17 (1946).

Lemkin R., *Les actes constituant un danger général (interétatique) considérés comme délits des droit des gens. Rapport spécial présenté à la V-me Conférence pour l’Unification du Droit Pénal à Madrid (14–20.X.1933). Explications additionnelles*, Paris 1933.

Lemkin R., *My Battle with Half the World*, „*CJF NQ*” 1 (1952). Lemkin R., *My Battle with Half the World*, „*CJF NQ*” 2 (1952).

Lemkin R., *Przestępstwa polegające na wywołaniu niebezpieczeństwa międzypaństwowego jako delicta iuris gentium. Wnioski na V Międzynarodową Konferencję Unifikacji Prawa Karnego w Madrycie*, „*Głos Prawa*” 10 (1933).

Lemkin R., *Reforma prawa karnego w Niemczech*, „*Wiadomości Literackie*” (30) 1934.

Lemkin R., *Senate Weighs Genocide Convention*, „*FPB*” 29 (1950).

Lemkin R., *Soviet Genocide in Ukraine*, „*Holodomor Studies*” 1 (2009).

Lemkin R., Terroryzm, „GSW” 41 (1935).

Lemkin R., The Legal Case Against Hitler, „TN” of 24th Feb. 1945.

Lemkin R., The Legal Case Against Hitler, „TN” of 10th Mar. 1945.

Lemkin R., War against Genocide. General Assembly of the UN Faces Problem, „CSMM” of 31st Jan. 1948.

Lemkin R., [Letter to the Editor], „NYT”, 26th Aug. 1946.

Lemkin R., [Letter to the Editor], „NYT”, 6th Feb. 1947.

Lemkin R., [Letter to the Editor], „NYT” 20th Dec. 1947.

Lemkin R., [Letter to the Editor], „NYT” 14th June 1952.

Lemkin R., Acts Constituting a General (Transnational) Danger Considered as Offences Against the Law of Nations, tłum. J. Fussell, <http://www.preventgenocide.org/lemkin/madrid1933-english.htm>, Zugang 29 II 2020.

Lemkin R., Genocidio, tłum. C. Arrubla, <http://www.preventgenocide.org/es/lemkin/escolar-americanos1946.htm>, Zugang 29 II 2020.

2.2. Presse und Zeitschriften

„Danziger Allgemeine Zeitung” (1922)

„Das 12 Uhr Blatt” (1939)

„Deutsche Rundschau” (1939)

„Gazeta Gdańska” (1922)

„Gazeta Lwowska” (1939)

„Lech. Gazeta Gnieźnieńska” (1939)

„Thorner Freiheit” (1939)

„Völkischer Beobachter” (1939)

2.3. Zeugenaussagen

Bataliony Chłopskie w obronie Zamojszczyzny. Bitwy pod Wojdą, Zaborecznem i Różą 30.XII.1942 – 1–2.II.1943. Relacje uczestników i dokumenty, zebr. J. Markiewicz, Warszawa 1957.

Bertram A., Charyzmaty duszy i pracy kapłańskiej, tłum. S. Grelewski, Poznań 1936.

Burckhardt C., *Meine Danziger Mission 1937–1939*, München 1960.

Burckhardt C., *Moja misja w Gdańsku 1937–1939*, tłum. M. Giniatowicz, Warszawa 1970.

Exodus Warszawy. Ludzie i miasto po Powstaniu 1944, t. 1–2: Pamiętniki, relacje, wybór i oprac. M. Berezowska, Warszawa 1992–1993.

Gajdus W. ks., Nr 20998 opowiada, Kraków 1962.

Grygiel J., Związek Walki Zbrojnej, Armia Krajowa w obwodzie zamojskim (1939–1944). Szkice, wspomnienia, dokumenty, red. Z. Mańkowski, Warszawa 1985.

Harcerki 1939–1945. Relacje – pamiętniki, wybór i oprac. K. Wyczańska, Warszawa 1985.

Hassell U. von, *D'une autre Allemagne. Journal posthume (1938–1944)*, Paris 1948.

Lanckorońska K., *Wspomnienia wojenne (22 IX 1939 – 5 IV 1945)*, Kraków 2017.

Ludność cywilna w powstaniu warszawskim, t. 1, cz. 1–2, wybrali i oprac. M. Drozdowski et al., Warszawa 1974.

Małczyński J., *Moja praca w konsulacie generalnym Rzeczypospolitej Polskiej w Opolu*, red. W. Lesiuk, Opole 1980.

Okupacja i ruch oporu w Dzienniku Hansa Franka 1939–1945, t. 1–2, tłum. D. Dąbrowska et al., oprac. S. Płoski, red. Z. Polubiec, Warszawa 1972.

Piotrowski S., *Dziennik Hansa Franka*, Warszawa 1957.

Sakowicz K., *Dziennik 1941–1943*, przedm. i oprac. M. Wardzyńska, Warszawa 2014.

Schimitzek S., *Drogi i bezdroża minionej epoki. Wspomnienia z lat pracy w MSZ (1920–1939)*, Warszawa 1976.

Walki oddziałów ZWZ-AK i BCH Inspektoratu Zamojskiego w latach wojny 1939–1944, t. 1–2, materiały zebrali i oprac. Z. Klukowski et al., Zamość 1990.

Warszawa. Zbrodnie niemieckie na Woli w sierpniu 1944 r., red. L. Zaborowski, Warszawa 2017.

Wysiedlenie i poniewierka. Wspomnienia Polaków wysiedlonych przez okupanta hitlerowskiego z ziem polskich „wcielonych” do Rzeszy 1939–1945, wybór i oprac. R. Dyliński et al., Poznań 1985.

Zapisy terroru I. Warszawa. Niemieckie egzekucje w okupowanym mieście, red. L. Zaborowski, Warszawa 2017.

Zapisy terroru II. Warszawa. Zbrodnie niemieckie na Woli w sierpniu 1944 r., red. L. Zaborowski, Warszawa 2017.

Zapisy terroru, t. 3: Okupacja niemiecka w dystrykcie radomskim, red. L. Zaborowski, Warszawa 2018.

Zapisy terroru, t. 4: Zbrodnie niemieckie w Śródmieściu podczas Powstania Warszawskiego, red. L. Zaborowski, Warszawa 2018.

Zapisy terroru, t. 5: Auschwitz-Birkenau. Życie w fabryce śmierci, red. I. Jabłońska, Warszawa 2019.

Zapisy terroru, t. 6: Auschwitz-Birkenau. Los kobiet i dzieci, red. I. Jabłońska, Warszawa 2019. Zapisy terroru, t. 7: Auschwitz-Birkenau. Ofiary zbrodniczej medycyny, red. I. Jabłońska, Warszawa 2019. Zapisy terroru, t. 8: Polscy żołnierze w niewoli sowieckiej, red. I. Jabłońska, Warszawa 2019.

Zapisy terroru. Warszawa. 41. sesja Komitetu Światowego Dziedzictwa UNESCO Kraków, 2–12 lipca 2017 r., red. L. Zaborowski, Warszawa 2017.

Zbrodnie hitlerowskie na wsi polskiej w latach 1939–1945. Wspomnienia, pamiątniki i relacje, red. S. Durlej et al., Kielce, Warszawa 2008.

Zbrodnie niemieckie w Śródmieściu podczas Powstania Warszawskiego, red. L. Zaborowski, Warszawa 2018. ISiMWP, Zapisy Terroru, www.zapisyterroru.pl, Zugang 29 II 2020.

II. Druck und digitale Studien

1. Monografien²⁹

Abshagen K., Canaris, Stuttgart 1949.

Adamska J., Organizacja Selbstschutz w Generalnym Gubernatorstwie [w:] Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.

Akcja Reinhardt. Zagłada Żydów w Generalnym Gubernatorstwie, red. D. Libionka, Warszawa 2004. Albrecht R., „The Historian as Detective” [w:] „Wer redet heute noch von der Vernichtung der Armenier?” Adolf Hitlers Geheimrede am 22. August 1939, Aachen 2007.

Aleksiejew N., Odpowiedzialność przestępców hitlerowskich, tłum. W. Bielawski, Warszawa 1969. Aliński Z. [Graliński Z.], Możliwości rewizji traktatów według Paktu Ligi Narodów, Warszawa 1927. Allen M., Hidden Agenda, New York 2002.

Aly G., Obciążeni. „Eutanazja” w nazistowskich Niemczech, tłum. V. Grotowicz, Wołowiec 2015. Aly G., Heim S., Architects of Annihilation. Auschwitz and the Logic of Destruction, tłum. A. Blunden, Princeton 2002.

Anderson B., Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism, London 1983.

Anderson B., Wspólnoty wyobrażone. Rozważania o źródłach i rozprzestrzenianiu się nacjonalizmu, tłum. S. Amsterdamski, Kraków–Warszawa 1997.

²⁹ Diese Sektion umfasst neben Monographien und deren Kapiteln auch Nachtragsbände und deren einzelne Teile, Lehrbücher, Lexika und Enzyklopädien.

Ascherson N., *The Struggles for Poland*, London 1987. Askenazy S., *Gdańsk a Polska*, Kraków 1923.

Astramowicz-Leyk T., Wiktor Kulerski (1865–1935). *Polityk – wydawca – dziennikarz*, Toruń 2006. Atkins G., *Encyclopedia of the Inter-American System*, Westport 1997.

August J., *Sonderaktion Krakau. Die Verhaftung der Krakauer Wissenschaftler am 6. November 1939*, Hamburg 1997.

Ausserordentliche Befriedungsaktion 1940. *Akcja AB na ziemiach polskich. Materiały z sesji naukowej (6–7 listopada 1986 r.)*, wstęp i red. Z. Mańkowski, Warszawa 1992.

Austin J., *The Province of Jurisprudence Determined. Being the First Part of a Series of Lectures on Jurisprudence, or, the Philosophy of Positive Law*, London 1861.

Banasiewicz M., *Likwidacja życia naukowego i oświatowego na ziemiach polskich włączonych do Rzeszy [w:] Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii*, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.

Bardach J., *Themis a Clio, czyli o potrzebie podejścia historycznego w prawoznawstwie [w:] Zagadnienia metodologiczne prawoznawstwa. Materiały z sesji naukowej, Łódź 27–28 marca 1980 r.*, red. J. Wróblewski, Wrocław 1982.

Bardach J., *Themis a Clio, czyli Prawo a historia*, Warszawa 2001.

Bardakjian K., *Hitler and the Armenian Genocide. Special Report No. 3*, Cambridge 1985.

Barrett J., Raphael Lemkin and „Genocide” at Nuremberg, 1945–1946 [w:] *The Genocide Convention. Sixty Years after its Adoption*, red. C. Safferling et al., The Hague 2010.

Bartelski L., *Mokotów 1944*, Warszawa 1986.

Bartoszewski W., *Dni walczącej stolicy. Kronika powstania warszawskiego*, Warszawa 2008. Bartoszewski W., *Pakt Ribbentrop–Mołotow w doświadczeniu polskiego państwa podziemnego [w:] O likwidację skutków zмовы Hitler–Stalin. Materiały z konferencji zorganizowanej przez Komisję Ustawodawczą oraz Komisję Spraw Zagranicznych i Integracji Europejskiej Senatu Rzeczypospolitej Polskiej*, Warszawa 1999.

Bartoszewski W., *Prawda o von dem Bachu*, Warszawa–Poznań 1961.

Bartoszewski W., *Warszawski pierścień śmierci 1939–1944*, Warszawa 1970.

Baszkiewicz J., Ryszka F., *Historia doktryn politycznych i prawnych*, Warszawa 1973.

Bayard J.-F., Pinel P.F., *Les Aides de Camp. Comédie-Vaudeville en un Acte*, Paris 1842.

Beck B., *Wehrmacht und sexuelle Gewalt. Sexualverbrechen vor deutschen Militärgerichten 1939–1945*, Paderborn–München–Wien–Zürich 2004.

Becker M., *Mitstreiter im Volkstumskampf. Deutsche Justiz in den eingegliederten Ostgebieten 1939–1945*, München 2014.

Bekker E., *Das Völkerrecht der Zukunft*, Heidelberg 1915.

Berezowski C., *O polskim projekcie międzynarodowego prawa karnego*, Warszawa 1927.

- Berezowski C., Powstanie państwa polskiego w świetle prawa narodów, Warszawa 1934.
- Berezowski C., Prawo międzynarodowe publiczne, cz. 2, Warszawa 1969.
- Berezowski C., Góralczyk W., Libera K., Prawo międzynarodowe publiczne, Warszawa 1967.
- Bernstorff J. von, The Public International Law Theory of Hans Kelsen. Believing in Universal Law, New York 2010.
- Best W., Die deutsche Polizei, Darmstadt 1941.
- Bębnik G., Sokoły kapitana Ebbinghaus. Sonderformation Ebbinghaus w działaniach wojennych na Górnym Śląsku w 1939 r., Katowice–Kraków 2014.
- Billotte F., Dwa powstania. Paryż–Warszawa 1944, Łódź 1996.
- Birm R., Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten, Düsseldorf 1986.
- Bischof A., Katechismus des Völkerrechts. Mit Rücksicht auf die Zeit- und Streitfragen des internationalen Rechtes, Leipzig 1877.
- Bishop C., Zagraniczne formacje SS. Zagraniczni ochotnicy w Waffen-SS w latach 1940–1945, tłum. G. Siwek, Warszawa 2008.
- Bismarck O. von, Die gesammelten Werke, t. 7, red. H. von Petersdorff, Berlin 1924.
- Bock F. von, Zwischen Pflicht und Verweigerung. Das Kriegstagebuch, München–Berlin 1995. Bogacki F., Poczta Polska w Gdańsku, Warszawa 1978.
- Bogdanowicz S., Karol Maria Antoni Splett. Biskup gdański czasu wojny, więzień specjalny PRL, Gdańsk 1995.
- Bogucki A., Veteranus bydgoski 1939–1947. Losy Polaków przymusowo wcielonych do Wehrmachtu i Armii Czerwonej, Bydgoszcz 2014.
- Böhler J., Auftakt zum Vernichtungskrieg. Die Wehrmacht in Polen 1939, Bonn 2006.
- Böhler J., Najazd 1939. Niemcy przeciw Polsce, tłum. D. Salamon, Kraków 2011.
- Böhler J., Zbrodnie Wehrmachtu w Polsce. Wrzesień 1939. Wojna totalna, tłum. P. Pieńkowska-Wiederkehr, Kraków 2009.
- Böhler J., Lehnstaedt S., Die Berichte der Einsatzgruppen aus Polen 1939, Berlin 2013.
- Böhler J., Mallmann K.-M., Matthäus J., Einsatzgruppen in Polen. Darstellung und Dokumentation, Darmstadt 2008.
- Böhler J., Mallmann K.-M., Matthäus J., Einsatzgruppen w Polsce, tłum. E. Ziegler-Brodnicka, Warszawa 2009.
- Bojarska B., Eksterminacja inteligencji polskiej na Pomorzu Gdańskim (wrzesień–grudzień 1939), Poznań 1972.

Bojarska B., Piaśnica. Miejsce martyrologii i pamięci. Z badań nad zbrodniami hitlerowskimi na Pomorzu, Wrocław 1978.

Bojarska B., Skutki hitlerowskiej polityki eksterminacyjnej na Pomorzu Gdańskim, Warszawa 1980.

Bönisch G., Wiegrefe K., Das größere Übel [w:] Die Gegenwart der Vergangenheit. Der lange Schatten des Dritten Reichs, red. S. Aust et al., Reinbek 2005.

Bonusiak W., Kto zabił Profesorów Lwowskich?, Rzeszów 1989.

Bonusiak W., Rekrutacja, rozmieszczenie i struktura polskich robotników przymusowych do pracy w Rzeszy [w:] Polscy robotnicy przymusowi w Trzeciej Rzeszy, red. W. Bonusiak, Rzeszów 2005.

Borejsza J., Śmieszne sto milionów Słowian. Wokół światopoglądu Adolfa Hitlera, Gdańsk 2016.

Borkiewicz A., Powstanie warszawskie. Zarys działań natury wojskowej, Warszawa 1969.

Bossowski J., Unarodowienie czy unifikacja prawa karnego jako problem przyszłości, Poznań 1924. Bouffał B., Ochrona mniejszości w prawie narodów, Warszawa 1928.

Breyer R., Das Deutsche Reich und Polen 1932–1937, Würzburg 1955.

Broszat M., 200 lat niemieckiej polityki wobec Polski, tłum. E. Kazimierczak et al., Warszawa 1999.

Broszat M., Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München 1979.

Broszat M., Narodowo-socjalistyczna polityka w sprawie Polski 1939–1945, Warszawa 1966.

Broszat M., Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, Frankfurt am Main – Hamburg 1965.

Broszat M., Zweihundert Jahre deutsche Polenpolitik, München 1963.

Browder G., Die frühe Entwicklung des SD. Das Entstehen multipler institutioneller Identitäten [w:] Nachrichtendienst, politische Elite, Mordenheit. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS, red. M. Wildt, Hamburg 2003.

Brownlie I., International Law and the Use of Force by States, Oxford 2002.

Bruns V., Völkerrecht und Politik, Berlin 1934.

Bulmerincq A. von, Völkerrecht oder internationales Recht [w:] Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien, red. H. Marquardsen, t. 1, cz. 2, Freiburg im Breisgau 1887.

Burkert M., Die Ostwissenschaften im Dritten Reich, cz. 1: Zwischen Verbot und Duldung. Die schwierige Gratwanderung der Ostwissenschaften zwischen 1933 und 1939, Wiesbaden 2000.

Burleigh M., *Germany Turns Eastwards. A Study of Ostforschung in the Third Reich*, London 2002.

Burzyński P., *Ustawowe określenie sankcji karnej*, Warszawa 2008.

Bydgoszcz 3–4 września 1939. *Studia i dokumenty*, red. T. Chinciński, P. Machcewicz, Warszawa 2008.

Cary M., Scullard H., *Dzieje Rzymu*, t. 1, Warszawa 2001, tłum. J. Schwakopf, Warszawa 2001.

Celnikier F., *Żyd, czyli kto? Pojęcie Żyda w doktrynie i hitlerowskich poczynaniach prawodawczych. Studium absurdu i mistyfikacji*, Warszawa 2014.

Ceraficki J., *Wasserpollacken. Relacja Polaka w służbie Wehrmachtu*, oprac. i red. A. Janiszewska, Warszawa 2018.

Ceran T., *Im Namen des Führers... Selbstschutz Westpreussen i zbrodnia w Łopatkach w 1939 roku*, Bydgoszcz–Gdańsk 2014.

Ceran T., *Mordercy czy zabójcy? Wilhelm Papke, Willi Thiess i zbrodnia w Klamrach koło Chełmna 1939 roku [w:] Zapomniani kaci Hitlera. Volksdeutscher Selbstschutz w okupowanej Polsce 1939–1940. Wybrane zagadnienia*, red. I. Mazanowska et al., Bydgoszcz–Gdańsk 2016.

Ceran T., *Paterek 1939. Zbrodnia i pamięć*, Bydgoszcz–Gdańsk–Warszawa 2018.

Ceran T., *„Szmalcówka”. Historia niemieckiego obozu w Toruniu (1940–1943) na tle ideologii nazi- stowskiej*, Bydgoszcz–Gdańsk 2011.

Ceran T., *The History of a Forgotten German Camp. Nazi Ideology and Genocide at Szmalcówka*, New York 2015.

Ceran T., *Zbrodnia pomorska 1939*, Warszawa 2018.

Chauvin T., Stawecki T., Winczorek P., *Wstęp do prawoznawstwa*, Warszawa 2009.

Chinciński T., *Forpochta Hitlera. Niemiecka dywersja w Polsce w 1939 roku*, Warszawa–Gdańsk 2010.

Chrzanowski B., *Pomorze Gdańskie pod okupacją hitlerowską (1939–1945) [w:] Stutthof. Hitlerowski obóz koncentracyjny*, red. K. Ciechanowski et al., Warszawa 1988.

Chrzanowski B., *Związek Jaszczurczy i Narodowe Siły Zbrojne na Pomorzu 1939–1947. Nieznane karty pomorskiej konspiracji*, Toruń 1997.

Chwalba A., *Okupacyjny Kraków w latach 1939–1945*, Kraków 2016.

Ciałowicz J., *Polsko-francuski sojusz wojskowy 1921–1939*, Warszawa 1971.

Ciborowski A., Jankowski S., *Warszawa 1945 i dziś*, Warszawa 1971.

Cichy E., *Faszyzm w Gdańsku 1930–1945*, Toruń 2002.

Ciechanowski J., Powstanie warszawskie. Zarys podłoża politycznego i dyplomatycznego, Pułtusk– Warszawa 2009.

Ciechanowski K., Ruch oporu na Pomorzu Gdańskim 1939–1945, Warszawa 1972.

Clausewitz C. von, Vom Kriege, Berlin 1905.

Cogniard T. i H., La Cocarde Tricolore, Épisode de la Guerre -d'Alger. Vaudeville en Trois Actes, Paris 1831.

Crankshaw E., Gestapo. Narzędzie tyranii, tłum. J. Dewitz, Warszawa 1959.

Cybichowski Z., Prawo międzynarodowe publiczne i prywatne, Warszawa 1928.

Cygański M., Hitlerowska V kolumna w województwach śląskim i krakowskim w 1939 roku, Opole 1972.

Cygański M., Mniejszość niemiecka w Polsce centralnej w latach 1919–1939, Łódź 1962.

Cygański M., Negatywna rola historyków Ostforschung III Rzeszy w stosunkach polsko-niemieckich w latach 1933–1945, Poznań 1978.

Cygański M., Volksbund w służbie III Rzeszy 1933–1938, Opole 1968.

Cyprian T., Sawicki J., Nie oszczędzać Polski!, Warszawa 1962.

Cyprian T., Sawicki J., Prawo norymberskie. Bilans i perspektywy, Warszawa–Kraków 1948.

Cyprian T., Sawicki J., Walka o zasady norymberskie 1945–1955, Warszawa 1956.

Czajkowski B., Rodło, Warszawa 1975.

Czubiński A., Historia Polski XX wieku, Poznań 2007.

Daniluk J., Polscy handlowcy w międzywojennym Gdańsku [w:] „Swoj do swego”. Z dziejów przedsiębiorczości polskiej w Gdańsku okresu Wolnego Miasta (1920–1939). Szkice, red. J. Daniluk, Gdynia 2016.

Daniluk J., SS w Gdańsku. Wybrane zagadnienia, Gdańsk 2013.

Das Gemeinschaftslager „Hanns Kerrl”, red. R. Freisler et al., Berlin 1934.

Datner S., 55 dni Wehrmachtu w Polsce. Zbrodnie dokonane na polskiej ludności cywilnej w okresie 1.IX – 25.X.1939 r., Warszawa 1967.

Datner S., Zbrodnie Wehrmachtu na jeńcach wojennych w II wojnie światowej, Warszawa 1961. Datner S., Zburzenie Warszawy [w:] Straty wojenne Polski w latach 1939–1945, red. W. Cienkowski, Poznań–Warszawa 1962.

Davies N., Powstanie '44, tłum. E. Tabakowska, Kraków 2014.

Dembiński H., Odmowa uznania faktów dokonanych w najnowszym rozwoju prawa narodów (Man- dzukuo – Abisynia – Austria – Czechosłowacja), Lublin 1939.

Demeter K., *The German Officer-Corps in Society and State (1650–1945)*, New York 1965.
Derecki M., *Tropem majora „Hubala”*, Lublin 1982.

Deryng A., *Główne tendencje rozwojowe prawa narodów w świetle orzecznictwa Stałego Trybunału Sprawiedliwości Międzynarodowej*, Lwów 1932.

Deryng A., *O podstawach mocy obowiązującej prawa narodów* [w:] *Księga pamiątkowa ku czci Władysława Abrahama*, t. 2, red. O. Balzer, Lwów 1931.

Deutsche! Hitler verkauft Euch! Das Erbe von Option und Weltkrieg in Südtirol, red. G. Pallaver et al., Bozen 2011.

Deutsche und Polen zwischen den Kriegen. Minderheitenstatus und „Volkstumskampf” im Grenzgebiet. Amtliche Berichterstattung aus beiden Ländern 1920–1939, t. 1–2, red. R. Jaworski et al., München – New Providence – London – Paris 1997.

„Diese außerordentliche deutsche Bestialität”. Wie die Nazis die Spuren ihrer Massenmorde in Osteuropa beseitigten. Augenzeugenberichte und Gespräche, red. J. Hoffmann, Hamburg 2013.

Dobrzycki W., *Historia stosunków międzynarodowych 1815–1945*, Warszawa 2007.

Drewnowski J., *Kazimierz Koźniewski, Pierwsza bitwa z Gestapo. Wspomnienie o Polskiej Ludowej Akcji Niepodległościowej*, Warszawa 1969.

Drozdowski M., Zahorski A., *Historia Warszawy*, Warszawa 2004.

Drywa D., *Säuberungsaktion na Pomorzu Gdańskim w świetle dokumentów KL Stutthof (1939–1942)*, Sztutowo 2015.

Drzycimski A., *Polacy w Wolnym Mieście Gdańsku w latach 1920–1933*, Wrocław–Warszawa–Kraków–Gdańsk 1978.

Dubiel P., *Wrzesień 1939 na Śląsku*, Katowice 1963.

Dülffer J., *The United Nations and the Origins of the Genocide Convention 1946–1948* [w:] *The Genocide Convention. Sixty Years after its Adoption*, red. C. Safferling et al., The Hague 2010.

Dunin-Wąsowicz K., *Obóz koncentracyjny Stutthof, Gdańsk 1970*. Dunin-Wąsowicz K., *Warszawa w latach 1939–1945*, Warszawa 1984. Dyskant J., *Port Artur 1904*, Warszawa 1996.

Dywersja w Zamojszczyźnie (1939–1944), red. Z. Klukowski, Zamość–Szczepieszyn–Zwierzyniec 2018.

Działalność informacyjna Polskiego Państwa Podziemnego, red. W. Grabowski, Warszawa 2003. Eder-Stein I., *Publikationsstelle Berlin-Dahlem 1931–1945. Bestand R 153*, Koblenz 2003.

Ehrlich L., *Gdańsk. Zagadnienia prawno-publiczne*, Lwów 1926. Ehrlich L., *Interpretacja traktatów*, Warszawa 1957.

Ehrlich L., Prawo międzynarodowe, Warszawa 1958. Ehrlich L., Prawo narodów, Lwów 1932.

Encyklopedia II wojny światowej, red. K. Sobczak, Warszawa 1975.

Encyklopedia Tarnowa, red. A. Niedojadło, Tarnów 2010.

Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, red. K. Bade et al., Zürich 2007.

Epstein C., Wzorcowy nazista. Arthur Greiser i okupacja Kraju Warty, tłum. J. Włodarczyk, Wrocław 2011.

Fahlbusch M., Wissenschaft im Dienst der nationalsozialistischen Politik? Die „Volksdeutschen Forschungsgemeinschaften“ von 1931–1945, Baden-Baden 1999.

Fajkowski J., Religa J., Zbrodnie hitlerowskie na wsi polskiej 1939–1945, red. A. Puławski, Warszawa 1981. Faustmann U., Die Reichskulturkammer. Aufbau, Funktion und rechtliche Grundlagen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im nationalsozialistischen Regime, Aachen 1995.

Feldman J., Polish-German Antagonism in History, Toruń–London 1935.

Ferencz B., Defining International Aggression. The Search for World Peace. A Documentary History and Analysis, t. 1–2, New York 1975.

Fiedor K., Walka z nazewnictwem polskim na Śląsku w okresie hitlerowskim (1933–1939), Wrocław–Warszawa–Kraków 1966.

Foertsch H., Schuld und Verhängnis. Die Fritsch-Krise im Frühjahr 1938 als Wendepunkt in der Geschichte der nationalsozialistischen Zeit, Stuttgart 1951.

Foot P., The Problem of Abortion and the Doctrine of the Double Effect in Virtues and Vices, Oxford 1978.

Form W., Strategies for „Genocide Trials” after World War II – How the Allied Powers Dealt with the Phenomenon of Genocide in Occupied Germany [w:] The Genocide Convention. Sixty Years after its Adoption, red. C. Safferling et al., The Hague 2010.

Förster J., Das Unternehmen „Barbarossa” als Eroberungs- und Vernichtungskrieg [w:] Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, t. 4: Der Angriff auf die Sowjetunion, red. H. Boog et al., Stuttgart 1983.

Fraenkel E., Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich”, Frankfurt am Main 1984.

Francis Lieber and the Culture of the Mind, red. C. Mack et al., Columbia 2005. Freidel F., Francis Lieber, Nineteenth-Century Liberal, Baton Rouge 1947.

Freytagh-Loringhoven A. von, Die Satzung des Völkerbundes, Berlin 1926.

Friedlander H., The Origins of Nazi Genocide. From Euthanasia to the Final Solution, Chapel Hill 1995.

Friedman T., Die höchsten Nazi-Beamten im General-Gouvernement in Polen in den Kriegs-Jahren 1939–45, Haifa 2002.

Friedrich J., Grundzüge des Völkerrechts für Studierende und Laien, Leipzig 1915.

Fuks R., Działalność „Das Ahnenerbe” w zakresie grabieży dzieł polskiej kultury narodowej [w:] Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.

Fuks R., Kania S., Grabież dzieł sztuki i niszczenie kultury polskiej [w:] Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.

Garliński J., Polskie Państwo Podziemne 1939–1945, Warszawa 1985.

Gawęda S., Uniwersytet Jagielloński w okresie II wojny światowej 1939–1945, Kraków 1986. Gąsiorowski A., Steyer K., Tajna Organizacja Wojskowa „Gryf Pomorski”, Gdańsk 2010.

Gdański J., Zapomniani żołnierze Hitlera, Warszawa 2005. Gelberg L., Zarys prawa międzynarodowego, Warszawa 1967.

Gellner E., Wyboista droga nacjonalizmu [w:] idem, Narody i nacjonalizm, tłum. T. Hołówka, Warszawa 1991.

Gerlach C., Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrußland 1941 bis 1944, Hamburg 1999.

Getter M., Policja granatowa w Warszawie 1939–1944 [w:] Warszawa lat wojny i okupacji 1939–1944, z. 2, red. K. Dunin-Wąsowicz, Warszawa 1972.

Giese F., Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Berlin 1919. Gładysiak Ł., Zabijajcie wszystkich. Einsatzgruppen 1938–1941, Warszawa 2012.

Gnatowski M., Monkiewicz W., Kowalczyk J., Wieś białostocka oskarża. Ze studiów nad eksterminacją wsi na Białostocczyźnie w latach wojny i okupacji hitlerowskiej, Białystok 1981.

Golon M., Tajna Organizacja Wojskowa „Gryf Pomorski” wobec Armii Czerwonej a powojenne losy gryfowców, Gdańsk 2000.

Gontarczyk P., Polska Partia Robotnicza. Droga do władzy (1941–1944), Warszawa 2006.

Gorzowska J., Żakowska E., Zbrodniarze hitlerowscy przed sądami NRF, Warszawa–Poznań 1964.

Górnicki L., Prawo Trzeciej Rzeszy w nauce i publicystyce prawniczej Polski międzywojennej, Bielsko-Biała 1993.

Górski G., Polskie Państwo Podziemne 1939–1945, Toruń 1998.

Grabowski W., Polska Tajna Administracja Cywilna 1940–1945, Warszawa 2003.

Greiner H., Za kulisami OKW, Warszawa 1959.

Greve S., Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz und das Reichsarbeitsministerium [w:] Das Reichsarbeitsministerium im Nationalsozialismus. Verwaltung – Politik – Verbrechen, red. A. Nützenadel, Göttingen 2017.

Grochowina S., Sziling J., Barbarka. Miejsce niemieckich egzekucji Polaków z Torunia i okolic (październik–grudzień 1939), Toruń 2009.

Grode W., Die „Sonderbehandlung 14f13” in den Konzentrationslagern des Dritten Reiches. Ein Beitrag zur Dynamik faschistischer Vernichtungspolitik, Frankfurt am Main 1987.

Grotius H., De Contractibus [w:] De Jure Belli ac Pacis Libri Tres, in Quibus Jus Naturae et Gentium, item Juris Publici Praecipua Explicantur, Parisiis 1625.

Grünberg K., Hitler-Jugend, Toruń 1998.

Grünberg K., Nazi-Front Schlesien. Niemieckie organizacje polityczne w wojsku śląskim w latach 1933–1939, Katowice 1963.

Grünberg K., SS – czarna gwardia Hitlera, Warszawa 1975.

Grządzielski Z., Pietrzykowski J., Polentumsträger. Dzieje nauczycieli na ziemi częstochowskiej 1939–1945, Katowice 1988.

Grzebyk P., Odpowiedzialność karna za zbrodnię agresji, Warszawa 2010.

Grzybowski K., Trybunały międzynarodowe a prawo wewnętrzne, Lwów 1937.

Gursztyn P., Rzeź Woli. Zbrodnia nierozliczona, Warszawa 2014.

Gutschow N., Klain B., Zagłada i utopia. Urbanistyka Warszawy w latach 1939–1945, tłum. E. Dappa et al., Warszawa – Frankfurt am Main 1995.

Gzella G., Procesy prasowe redaktorów „Gazety Grudziądzkiej” w latach 1894–1914, Toruń 2010.

Haar I., Historiker im Nationalsozialismus. Deutsche Geschichtswissenschaft und der „Volkstumskampf” im Osten, Göttingen 2000.

Haar I., Nord- und Ostdeutsche Forschungsgemeinschaft [w:] Handbuch der völkischen Wissenschaften. Personen – Institutionen – Forschungsprogramme – Stiftungen, red. I. Haar et al., München 2008.

Hachtmann R., Das Wirtschaftsimperium der Deutschen Arbeitsfront 1933 bis 1945, Göttingen 2012.

Halban L., Religia w Trzeciej Rzeszy, Lwów 1936.

Hanson J., Nadludzkiej poddani próbie. Ludność cywilna Warszawy w powstaniu 1944 r., Warszawa 2004.

Harasimowicz J., Dolny Śląsk, Wrocław 2007.

Harley L., Francis Lieber. His Life and Political Philosophy, New York 1970.

Harten H.-Ch., De-Kulturation und Germanisierung. Die nationalsozialistische Rassen- und Erziehungs- politik in Polen 1939–1945, Frankfurt am Main – New York 1996.

Hartigan R., Lieber's Code and the Law of War, Chicago 1983.

Hartmann C., Hürter J., Jureit U., Verbrechen der Wehrmacht. Bilanz einer Debatte, München 2005.

Hatschek J., Völkerrecht als System bedeutsamer Staatsakte, Leipzig–Erlangen 1923.

Hauser P., Mnieszość niemiecka na Pomorzu w okresie międzywojennym, Poznań 1998.

Heffter A., Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1888.

Hegel G., Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1821.

Heidenreich G., Das endlose Jahr. Die langsame Entdeckung der eigenen Biographie – ein Lebensbornschicksal, Frankfurt am Main 2010.

Heinemann I., Rasa, ziemia, niemiecka krew. Główny Urząd Rasy i Osadnictwa SS i nowy porządek rasowy Europy, tłum. J. Górny, Gdańsk 2014.

Heinemann I., Rasse, Siedlung, deutsches Blut Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas, Göttingen 2013.

Heinemann I., Wissenschaft und Homogenisierungsplanungen für Osteuropa. Konrad Meyer, der „Generalplan Ost” und die deutsche Forschungsgemeinschaft [w:] Wissenschaft – Planung – Vertretung. Neuordnungskonzepte und Umsiedlungspolitik im 20. Jahrhundert, t. 1, red. I. Heinemann et al., Stuttgart 2006.

Heller H., Die Souveränität, Berlin 1927.

Hemingway E., The Fifth Column, and the First Forty-Nine Stories, New York 1938.

Hempel A., Pogrobowcy klęski. Rzecz o policji „granatowej” w Generalnym Gubernatorstwie 1939– 1945, Warszawa 1990.

Hempel A., Policja granatowa w okupacyjnym systemie administracyjnym Generalnego Gubernator- stwa (1939–1945), Warszawa 1987.

Henzel W., Sawicka I., Powstanie Warszawskie 1944 r. Bibliografia selektywna, t. 1–3, Warszawa 1994–1996.

Herbert U., Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes” in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Berlin–Bonn 1986.

Herbert U., Werner Best. Studium biograficzne. O radykalizmie, światopoglądzie i rozsądku 1903–1989, tłum. M. Kurkowska, Warszawa 2007.

Herbert Z., Pan Cogito o potrzebie ścisłości [w:] idem, Wiersze zebrane, oprac. R. Krynicki, Kraków 2008.

Herdegen M., Völkerrecht, München 2005.

Herzog J., Nuremberg, un échec fructueux?, Paris 1975.

Hirsch F., *Empire of Nations. Ethnographic Knowledge and the Making of the Soviet Union*, Ithaca 2005. Hirszt Z., *Historia polityczna Polski 1939–1998*, t. 1: *Polskie Państwo Podziemne*, Białystok 1998.

Historia Bydgoszczy, t. 2, cz. 2, red. M. Biskup, Bydgoszcz 2004.

Historia Pomorza, t. 5: 1918–1939, *Województwo pomorskie i Wolne Miasto Gdańsk*, cz. 1: *Ustrój, społeczeństwo i gospodarka*, red. S. Wierchosławski, P. Olstowski, Toruń 2015.

Hitlerowskie więzienie na Zamku w Lublinie 1939–1944. Praca zbiorowa, red. Z. Mańkowski, Lublin 1988.

Hoffmann J., „Das kann man nicht erzählen”. „Aktion 1005” – wie die Nazis die Spuren ihrer Massenmorde in Osteuropa beseitigten, Hamburg 2013.

Höhne H., *Zakon trupiej czaszki*, Warszawa 2006.

Holtzendorff F. von, *Handbuch des Völkerrechts*, t. 4, Hamburg 1887. Hossbach F., *Zwischen Wehrmacht und Hitler 1934–1938*, Wolfenbüttel 1949.

Hrabar R., *Grabież dzieci w działalności „Lebensborn”* [w:] *Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii*, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.

Hrabar R., *Hitlerowski rabunek dzieci polskich. Uprowadzanie i germanizowanie dzieci polskich w latach 1939–1945*, Katowice 1960.

Hrabar R., „Lebensborn”, czyli źródło życia, Warszawa 1975.

Hrabar R., *Na rozkaz i bez rozkazu. Sto i jeden wybranych dowodów hitlerowskiego ludobójstwa na dzieciach*, Katowice 1968.

Hrabar R., *Niemieckie obozy dla Polaków na Śląsku w czasie II wojny światowej „Polenlager”*, Katowice 1972.

Hrabar R., *Przeciwko światu przemocy*, Katowice 1982.

Hrabar R., *Skazane na zagładę. Praca niewolnicza kobiet polskich w III Rzeszy i los ich dzieci*, Katowice 1989.

Hrabar R., Tokarz Z., Wilczur J., *Czas niewoli, czas śmierci. Martyrologia dzieci polskich w okresie okupacji hitlerowskiej*, Warszawa 1979.

Indecki K., *Zasada nullum crimen sine lege w prawie karnym międzynarodowym* [w:] *Gaudium in litteris est. Księga jubileuszowa ofiarowana Pani Profesor Genowefie Rejman z okazji osiemdziesiątych urodzin*, red. L. Gardocki et al., Warszawa 2005.

Ingrao C., *Czarni Myśliwi. Brygada Dirlewangera*, tłum. W. Gilewski, Wołowiec 2011.

Ingrao C., *Wierzyć i niszczyć. Intelktualiści w maszynie wojennej SS*, tłum. M. Kamińska-Maurugeon, Wołowiec 2013.

Instrukcja wydawnicza dla źródeł historycznych od XVI do połowy XIX wieku, red. K. Lepszy, Wrocław 1953.

Isay E., Völkerrecht, Breslau 1924.

Iwanek T., Zbrodnia ludobójstwa i zbrodnie przeciwko ludzkości w prawie międzynarodowym, Warszawa 2015.

Izdebski Z., Funkcja opiniodawcza Stałego Trybunału Sprawiedliwości Międzynarodowej, Poznań 1936.

Jacewicz W., Woś J., Martyrologium polskiego duchowieństwa rzymskokatolickiego pod okupacją hitlerowską w latach 1939–1945, z. 1: Straty osobowe, Warszawa 1977.

Jacobsmeier W., Der Überfall auf Polen und der neue Charakter des Krieges [w:] September 1939.

Krieg, Besatzung, Widerstand in Polen. Acht Beiträge, red. Ch. Kleßmann, Göttingen 1989.

Jaczynowska M., Historia starożytnego Rzymu, Warszawa 2008.

Jaczyńska A., Sonderlaboratorium SS. Zamojszczyzna w Generalnym Gubernatorstwie 1942–1943, Lublin 2012.

Janczewski H., Całe życie z Warszawą, Warszawa 1986.

Janicka D., Polska myśl prawnokarna XIX–XX wieku. Autorzy i ich dzieła. Od szkoły klasycznej do socjologicznej, Toruń 2017.

Janowicz Z., Ustrój administracyjny ziem polskich wcielonych do Rzeszy Niemieckiej 1939–1945 (tzw. okręgi Kraju Warty i Gdańska-Prus Zachodnich), Poznań 1951.

Jansen Ch., Weckbecker A., „Der Volksdeutsche Selbstschutz” in Polen 1939/40, München 1992. Janßen K.-H., Tobias F., Der Sturz der Generäle. Hitler und die Blomberg-Fritsch-Krise 1938, München 1994.

Jarząbek W., Rzeź Woli – wydarzenie jednostkowe czy wynikające z „logiki” niemieckiej polityki okupacyjnej w Polsce? [w:] Wola 1944. Nierozliczona zbrodnia a pojęcie ludobójstwa, Warszawa 2019.

Jasper G., Justiz und Nationalsozialismus, Hannover 1985.

Jastrzębski W., Dywersja czy masakra? Cywilna obrona Bydgoszczy we wrześniu 1939 r., Gdańsk 1988. Jastrzębski W., Hitlerowskie wysiedlenia z ziem polskich wcielonych do Rzeszy 1939–1945, Poznań 1968. Jastrzębski W., Polityka narodowościowa w okręgu Rzeszy Gdańsk-Prusy Zachodnie (1939–1945), Bydgoszcz 1977.

Jastrzębski W., Terror i zbrodnia. Eksterminacja ludności polskiej i żydowskiej w rejencji bydgoskiej w latach 1939–1945, Warszawa 1974.

Jastrzębski W., Warunki pracy i życia robotników przymusowych [w:] Polscy robotnicy przymusowi w Trzeciej Rzeszy, red. W. Bonusiak, Rzeszów 2005.

Jastrzębski W., Sziling J., Okupacja hitlerowska na Pomorzu Gdańskim w latach 1939–1945, Gdańsk 1979.

- Jaszowski T., *Hitlerowskie prawo karne na Pomorzu 1939–1945*, Warszawa 1989.
- Jaszowski T., Jastrzębski W., *Gestapo w walce z ruchem oporu nad Wisłą i Brdą*, Bydgoszcz 1985. Jaszowski T., Sobiecki C., *Niemy świadek. Zbrodnie hitlerowskie w toruńskim Forcie VII i w lesie Barbarka*, Bydgoszcz 1971.
- Jaworski S., *Związek Jaszczurczy – Narodowe Siły Zbrojne*, Chicago 1982.
- Jedliński W., *Dzieje oświaty i kultury w Wolnym Mieście Gdańsku i na Powiślu 1920–1939*, Malbork 1998.
- Jellinek G., *Die rechtliche Natur der Staatenverträge*, Wien 1880.
- Jensen U., Reichskulturkammer [w:] *Enzyklopädie des Nationalsozialismus*, red. W. Benz et al., Stuttgart 1997.
- Jędrzejewski E., *Hitlerowska koncepcja administracji państwowej 1933–1945. Studium polityczno-prawne*, Wrocław 1974.
- Johannet R., *Le Principe des Nationalités*, Paris 1918.
- Jonca K., *Polityka narodowościowa Trzeciej Rzeszy na Śląsku Opolskim w latach 1933–1940*, Katowice 1970.
- Jones A., *Genocide. A Comprehensive Introduction*, London – New York 2011.
- Jordanek Z., *Założenia polityki hitlerowskiej i stalinowskiej wobec oficerów Wojska Polskiego [w:] Zbrodnie NKWD na obszarze województw wschodnich Rzeczypospolitej Polskiej*, red. B. Polak, Koszalin 1995.
- Józwiakowski J., *Armia Krajowa na Zamojszczyźnie*, t. 1–2, Lublin 2007. Kaczmarek R., *Polacy w Wehrmachcie*, Kraków 2010.
- Kajtel H., *Hitlerowski obóz przesiedleńczy w Zamościu – UWZ Lager Zamość*, Biłgoraj 2003.
- Kalbarczyk S., *Żołnierze polscy – pracownicy nauki w niewoli radzieckiej w okresie wrzesień 1939 – sierpień 1941 [w:] Polscy pracownicy nauki. Ofiary zbrodni radzieckich w latach II wojny światowej. Zamordowani – więzieni – deportowani*, Warszawa 2001.
- Kałuński M., *On the Martens Clause in International Law Today [w:] Współczesne problemy praw człowieka i międzynarodowego prawa humanitarnego. Materiały I Warszawsko-Toruńskiego Kolokwium Praw Człowieka i Międzynarodowego Prawa Humanitarnego*, Toruń, 10–11 grudnia 2008 r., red. T. Jasudowicz et al., Toruń 2009.
- Kałuński M., *Zasada dobrej wiary w prawie międzynarodowym*, Warszawa 2017.
- Kamiński M., Zacharias M., *Polityka zagraniczna II Rzeczypospolitej 1918–1939*, Warszawa 1987.
- Kamiński T., *Tajemnica Czarne Lasu*, Kraków 2001.
- Kanarek-Równicka A., *Polskie interpretacje ustroju i prawa Trzeciej Rzeszy (1933–1989)*, Toruń 2017.

Kania S., Publikacje Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce 1945–1982, Warszawa 1983.

Kania S., Stosunek faszyzmu hitlerowskiego do kultury polskiej [w:] Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.

Kant I., Metafizyka moralności, tłum. W. Galewicz [w:] idem, Dzieła zebrane, t. 5, red. W. Włoch, Toruń 2011.

Kant I., Werkausgabe in zwölf Bänden. Band 8. Die Metaphysik der Sitten, red. W. Weischedel, Frankfurt am Main 1977.

Kapiszewski H., Związek Harcerstwa Polskiego w Niemczech. Zarys historyczny ze szczególnym uwzględnieniem lat 1933–1939, Warszawa 1969.

Kaplan K., Zpráva o zavraždění generálního tajemníka, Praha 1992.

Kasperek J., Niektóre aspekty werbunku na przymusowe roboty do III Rzeszy z dystryktu lubelskiego [w:] Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.

Kater M., Hitlerjugend – dzieci Hitlera, tłum. O. Knopińska, Warszawa 2013.

Kaufmann E., Das Wesen des Völkerrechts und die Clausula Rebus sic Stantibus. Rechtsphilosophische Studie zum Rechts-, Staats- und Vertragsbegriffe, Tübingen 1911.

Kauzik S., Polskie Państwo Podziemne, Londyn 1959.

Każń profesorów lwowskich – lipiec 1941. Studia oraz relacje i dokumenty, zebr. i oprac. Z. Albert, Wrocław 1989.

Kees T., „Polnische Gräuel”. Der Propagandafeldzug des Dritten Reiches gegen Polen, Saarbrücken 1994. Kegler K., Deutsche Raumplanung. Das Modell der „Zentralen Orte” zwischen NS-Staat und Bundesrepublik, Paderborn 2015.

Kelsen H., Allgemeine Staatslehre, Berlin 1925.

Kelsen H., Czysta teoria prawa. Metoda i pojęcia zasadnicze, tłum. T. Przeorski, Warszawa 1934. Kelsen H., Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Beitrag zu einer reine Rechtslehre, Aalen 1960.

Kelsen H., Law and Peace in International Relations. The Oliver Wendell Holmes Lectures 1940–41, Cambridge 1942.

Kelsen H., Reine Rechtslehre. Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik, Leipzig–Wien 1934. Kirchmayer J., Powstanie warszawskie, Warszawa 1984.

Kirst H., Afery generałów, tłum. E. Ptaszyńska-Sadowska, Warszawa 1995.

Kisielewicz D., Oficerowie polscy w niewoli niemieckiej w czasie II wojny światowej, Łambinowice– Opole 1998.

Klaflkowski A., Aktualne znaczenie tzw. prawa norymberskiego dla kodyfikacji prawa międzynarodowego, Warszawa 1971.

Klaflkowski A., Obozy koncentracyjne hitlerowskie jako zagadnienie prawa międzynarodowego, Warszawa 1968.

Klaflkowski A., Okupacja niemiecka w Polsce w świetle prawa narodów, Poznań 1946.

Klaflkowski A., Prawo międzynarodowe publiczne, Warszawa 1979.

Klaflkowski A., Ściganie zbrodniarzy wojennych w Niemieckiej Republice Federalnej w świetle prawa międzynarodowego, Poznań 1968.

Klausch H.-P., Antifaschisten in SS-Uniform. Schicksal und Widerstand der deutschen politischen KZ-Häftlingen, Zuchthaus- und Wehrmachtsgefangenen in der SS-Sonderformation Dirlewanger, Bremen 1993.

Klee E., Das Personenlexikon zum Dritten Reich, Frankfurt am Main 2007. Klimaszewski T., Verbrennungskommando Warschau, Warszawa 1984.

Klimek R., Ludobójcza akcja Goralenvolk, Zakopane 2006. Klüber J., Europäisches Völkerrecht, t. 1–2, Stuttgart 1821.

Klukowski Z., Pacyfikacje i egzekucje masowe w powiecie zamojskim w latach 1943–1944, „BGKB- ZNwP” V (1949).

Kmak-Pamirska A., Przemiany obrazu biskupa Carla Marii Spletta w pamięci historycznej w Polsce i w Niemczech na przestrzeni lat [w:] Letnia Szkoła Historii Najnowszej 2012. Referaty, t. 6, red. K. Dworczak, Ł. Kamiński, Warszawa 2013.

Kobierska-Motas E., Działalność specjalnego pełnomocnika do spraw zabezpieczenia dzieł sztuki i zabytków kultury w GG [w:] Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.

Kodeks karny. Część szczególna. Komentarz, red. J. Giezek, Warszawa 2014.

Kodeks karny. Część szczególna, t. 1: Komentarz. Art. 117–221, red. M. Królikowski et al., Warszawa 2017.

Kodeks karny. Część szczególna, t. 2: Komentarz do art. 117–211a, red. W. Wróbel et al., Warszawa 2017.

Kodeks karny. Komentarz, red. A. Grześkowiak, Warszawa 2018.

Kodeks karny. Komentarz, red. M. Filar, Warszawa 2016.

Koellreutter O., Grundriss der allgemeinen Staatslehre, Tübingen 1933.

Kohler J., Grundlagen des Völkerrechts. Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft, Stuttgart 1918.

Kohn H., The Idea of Nationalism. A Study in its Origins and Background, New Brunswick – London 2008.

Kolb E., The Weimar Republic, London – New York 2005.

Komarnicki W., Określenie napastnika we współczesnym prawie narodów [w:] Księga pamiątkowa ku czci Leona Pinińskiego, t. 1, Lwów 1936.

Komorowski K., Konspiracja pomorska 1939–1947, Gdańsk 1993.

Konferencja Warszawska (Unifikacji Prawa Karnego), Warszawa 1927.

Koniec pokoju, początek wojny. Niemieckie działania dywersyjne w kampanii polskiej 1939 r. Wybrane aspekty, red. G. Bębnik, Katowice 2011.

Konieczny A., Pod rządami wojennego prawa karnego Trzeciej Rzeszy. Górny Śląsk 1939–1945, Warszawa–Wrocław 1972.

Konkordat z Rzeszą Niemiecką (zawarty 20.VII.1933 r.), red. H. Kalmowicz et al., Wilno 1934. Kopf S., Wyrok na miasto. Warszawskie Termopile 1944–1945, Warszawa 2001.

Kornat M., Polityka równowagi 1934–1939. Polska między Wschodem a Zachodem, Kraków 2007.

Korowicz M., Górnośląska Konwencja Genewska pomiędzy Polską i Niemcami 1922–1937, Katowice–Warszawa 1937.

Kosztyła Z., Oddział Wydzielony Wojska Polskiego Majora „Hubala”, Warszawa 1987.

Kościierzyna i powiat kościerski w latach II wojny światowej 1939–1945, red. A. Gąsiorowski, Kościierzyna 2009.

Kowalczuk J., 100-lecie geofizyki polskiej (1895–1995), Kraków 2001.

Kowalczyk J., Zbrodnie Wehrmachtu na ludności cywilnej na Białostocczyźnie [w:] Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.

Kozaczuk W., Wehrmacht 1933–1939. Rozbudowa sił zbrojnych Trzeciej Rzeszy jako narzędzia presji, ekspansji terytorialnej i wojny, Warszawa 1978.

Kozaczyńska B., Losy dzieci z Zamojszczyzny wysiedlonych do powiatu siedleckiego w latach 1943–1945, Siedlce 2006.

Koziello-Poklewski B., Zagraniczni robotnicy przymusowi w Prusach Wschodnich w latach II wojny światowej, Warszawa 1977.

Koziello-Poklewski B., Zatrudnienie jeńców wojennych i robotników przymusowych w gospodarce Prus Wschodnich w latach II wojny światowej [w:] Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.

Krajewski M., W cieniu wojny i okupacji. Ziemia Dobrzyńska w latach 1939–1945, Rypin 1995. Krannhals H. von, Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei in Polen 1.9.1939 – 31.10.1939, Lüneburg 1965.

Kraus H., Vom Wesen des Völkerbundes, Berlin 1920.

Król M., Prawo międzynarodowe w orzecznictwie sądów krajowych, Wilno 1935.

- Krzemiński T., *Polityk dwóch epok. Wiktor Kulerski (1865–1935)*, Toruń 2008.
- Kula H., *Polscy inspektorzy celni w Wolnym Mieście Gdańsku*, Gdańsk 2009.
- Kulesza W., *Możliwość opracowania aktu oskarżenia sprawców zbrodni katyńskiej. Przesłanki prawne i rzeczywistość [w:] Zbrodnia katyńska. Wina i oskarżenie*, red. I. Kowalska et al., Warszawa 2004.
- Kulesza W., *Zbrodnia katyńska jako akt ludobójstwa [w:] Zbrodnia katyńska. W kręgu prawdy i kłamstwa*, red. S. Kalbarczyk, Warszawa 2010.
- Kunert A., *Kronika powstania warszawskiego*, Poznań 2014.
- Kutrzeba S., *Polskie prawo polityczne według traktatów, cz. 2*, Kraków 1923.
- Kutrzeba S., *Wolne Miasto pod względem prawnym [w:] Gdańsk. Przeszłość i teraźniejszość. Praca zbiorowa*, red. S. Kutrzeba, Lwów–Warszawa–Kraków 1928.
- Květen 1945 v českých zemích (May 1945 in the Czech Lands). *Pozemní operace vojsk Osy a Spojeňců*, Praha 2004.
- Lachs M., *Umowy wielostronne. Studium z prawa traktatowego*, Warszawa 1958.
- Lapter K., *Pakt Piłsudski–Hitler. Polsko-niemiecka deklaracja o niestosowaniu przemocy z 26 stycznia 1934 r.*, Warszawa 1962.
- Lasik A., *Sztafety Ochronne w systemie niemieckich obozów koncentracyjnych. Rozwój organizacyjny, ewolucja zadań i struktur oraz socjologiczny obraz obozowych załóg SS*, Oświęcim 2007.
- Lasończyk I., *Zarys rozwoju związku harcerstwa polskiego w Niemczech na Śląsku Opolskim w latach 1920–1939*, Opole 1963.
- Lasson A., *Princip und Zukunft des Völkerrechts*, Berlin 1871. Lasson A., *System der Rechtsphilosophie*, Berlin 1882.
- Lebiediewa N., Materski W., *Zastanawiający dokument. Przyczynek do hipotezy o związku akcji AB ze zbrodnią katyńską [w:] W przeddzień zbrodni katyńskiej. Agresja sowiecka 17 września 1939 roku*, red. M. Tarczyński, Warszawa 1999.
- Lee M., *The Beast Reawakens. Fascism's Resurgence from Hitler's Spymasters to Today's Neo-Nazi Groups and Right-Wing Extremists*, New York – Abingdon 2000.
- Lehr H., Osmańczyk E., *Polacy spod znaku Rodła*, Warszawa 1972.
- Leszczyński E., *Sonderbehandlung. Zbrodnia na polskich dzieciach*, Wrocław 2014.
- Lewandowski S., *Retoryczne i logiczne podstawy argumentacji prawniczej*, Warszawa 2015.
- Lewis B., *Hitlerjugend. W czasach wojny i pokoju 1933–1945*, tłum. G. Siwek, Warszawa 2008.
- Lilienthal G., *Der „Lebensborn e.V.“. Ein Instrument nationalsozialistischer Rassenpolitik*, Frankfurt am Main 2008.

- Lis M., *Mniejszość polska w niemieckiej części Górnego Śląska* [w:] „Przebudź się, serce moje, i pomyśl”. Przyczynek do historii stosunków między Śląskiem a Berlinem-Brandenburgią, red. K. Bździach, Berlin–Opole 1995.
- Lisiewicz P., *Zbrodnie na dzieciach i młodzieży popełnione w szpitalu psychiatrycznym w Lublińcu* [w:] *Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii*, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.
- Liszt F. von, *Das Völkerrecht systematisch dargestellt*, Berlin 1889.
- Liszt F. von, *Das Völkerrecht systematisch dargestellt*, Berlin 1906.
- Liszt F. von, *System prawa międzynarodowego*, tłum. W. Olszewski, Kraków–Warszawa 1907.
- Liszt F. von, Fleischmann M., *Das Völkerrecht systematisch dargestellt*, Berlin 1925.
- Livius T., *Ab urbe condita*, t. 2: Libri VI–X, Oxonium 1961.
- Lochner L., *What about Germany?*, New York 1943.
- Lorimer J., *The Institutes of the Law of Nations. A Treatise of the Jural Relations of Separate Political Communities*, t. 1, Edinburgh–London 1883.
- Losy pracowników i studentów Katolickiego Uniwersytetu Lubelskiego w czasie okupacji niemieckiej, oprac. J. Ziółek, Lublin 2009.
- Losy Tajnej Organizacji Wojskowej „Gryf Pomorski”, red. J. Borzyszkowski, Gdańsk 2000.
- Lubuski słownik biograficzny, red. H. Szczegół, Zielona Góra 1984.
- Lukas R., *The Forgotten Holocaust. The Poles under German Occupation 1939–1944*, New York 1990.
- Lukas R., *Zapomniany Holocaust. Polacy pod okupacją niemiecką 1939–1944*, tłum. S. Stodulski, Poznań 2012.
- Lumans V., *Himmler’s Auxiliaries. The Volksdeutsche Mittelstelle and the German National Minorities of Europe, 1933–1945*, Chapel Hill – London 1993.
- Lumans V., Werner Lorenz – Chef der „Volksdeutschen Mittelstelle” [w:] *Die SS. Elite unter dem To- tenkopf. 30 Lebensläufe*, red. R. Smelser et al., Paderborn 2000.
- Lustiger A., *The Black Book of Polish Jewry. An Account of the Martyrdom of Polish Jewry under the Nazi Occupation*, Bodenheim 1995.
- Łaptos J., *Pakt Brianda–Kellogga*, Kraków 1988.
- Łojek J., *Agresja 17 września 1939*, Warszawa 1990.
- Łuczak C., Arthur Greiser. Hitlerowski władca w Wolnym Mieście Gdańsku i w Kraju Warty, Poznań 1997.
- Łuczak C., *Polityka zatrudnienia w Trzeciej Rzeszy* [w:] *Polscy robotnicy przymusowi w Trzeciej Rzeszy*, red. W. Bonusiak, Rzeszów 2005.

Łuczak C., Polska i Polacy w drugiej wojnie światowej, Poznań 1993.

Łuczak C., Praca przymusowa Polaków w Trzeciej Rzeszy i na okupowanych przez nią terytoriach innych państw (1939–1945), Poznań 2001.

Łuczak C., Wysiedlenia hitlerowskie na tak zwanych „ziemiach wschodnich” wcielonych do Rzeszy, Zamość 1972.

Maaß B., Praca przymusowa Polaków i Polek w III Rzeszy [w:] „Przebudź się, serce moje, i pomyśl”. Przyczynek do historii stosunków między Śląskiem a Berlinem-Brandenburgią od 1740 roku do dziś, red. K. Bździach, tłum. M. Choroś et al., Berlin–Opole 1995.

Maciejewski T., Ustrój konstytucyjny i sądowy napoleońskiego (1807–1814) i wersalskiego (1920–1939) Wolnego Miasta Gdańska w rozwoju prawno-historyczno-porównawczym, Gdańsk 2017.

Mackiewicz J., Ponary, Katyń, Warszawa 1985.

MacLean F., The Cruel Hunters. SS-Sonder-Kommando Dirlewanger, Hitler's Most Notorious Anti-Partisan Unit, Atglen 1998.

Madajczyk C., Generalna Gubernia w planach hitlerowskich. Studia, Warszawa 1961.

Madajczyk C., Generalplan Ost, Poznań 1962.

Madajczyk C., Hitlerowski terror na wsi polskiej 1939–1945. Zestawienie większych akcji represyjnych, Warszawa 1965.

Madajczyk C., Hitlerowskie ludobójstwo Żydów i Słowian. Plany a decyzja o realizacji [w:] Społeczeństwo polskie wobec martyrologii i walki Żydów w latach II wojny światowej. Materiały z sesji w Instytucie Historii PAN w dniu 11.III.1993 r., red. K. Dunin-Wąsowicz, Warszawa 1996.

Madajczyk C., Polityka III Rzeszy w okupowanej Polsce, t. 1–2, Warszawa 1970.

Madajczyk C., Systemy okupacyjne państw Osi w Europie [w:] Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.

Maj P., Paruch W., W obronie majestatu Rzeczypospolitej: piłsudczykowska interpretacja przewrotu majowego (1926–1939) [w:] Zamach stanu Józefa Piłsudskiego i jego konsekwencje w interpretacjach polskiej myśli politycznej XX wieku, red. Z. Karpus et al., Toruń 2008.

Majer D., „Narodowo obcy” w Trzeciej Rzeszy. Przyczynek do narodowo-socjalistycznego ustawodawstwa i praktyki prawniczej w administracji i wymiarze sprawiedliwości ze szczególnym uwzględnieniem ziem wcielonych do Rzeszy i Generalnego Gubernatorstwa, tłum. T. Skoczny, Warszawa 1989.

Majewski P., Czas końca, czas początku. Architektura i urbanistyka Warszawy historycznej 1939–1956, Warszawa 2018.

Majewski R., Waffen SS. Mity i rzeczywistość, Wrocław 1977.

- Makowski J., *Organa państwa w stosunkach międzynarodowych. Zjazdy międzynarodowe. Umowa międzynarodowa*, Warszawa 1957.
- Makowski J., *Podręcznik prawa międzynarodowego*, Warszawa 1948.
- Makowski J., *Prawno-państwowe położenie Wolnego Miasta Gdańska*, Warszawa 1923.
- Makowski J., *Prawo międzynarodowe*, cz. 1, Warszawa 1930.
- Makowski J., *Prawo międzynarodowe*, cz. 2, Warszawa 1931.
- Makowski J., *Zagadnienie państwowości W.M. Gdańska*, Warszawa 1934.
- Malatyński A., *Kodeks postępowania honorowego*, Warszawa 1932.
- Mała encyklopedia wojskowa, t. 1, red. J. Bordziłowski, Warszawa 1967.
- Manstein E. von, *Verlorene Siege*, Bonn 1955.
- Marczewski J., *Hitlerowska koncepcja polityki kolonizacyjno-wysiedleńczej i jej realizacja w „Okręgu Warty”*, Poznań 1979.
- Marczuk J., *Straceni w Noc Wigilijną. Lublin 23 XII 1939*, Lublin 2000.
- Marek J. et al., *Padli na barikádách. Padlí a zemřelí ve dnech Pražského povstání 5.–9. května 1945*, Praha 2015.
- Martin T., *The Affirmative Action Empire. Nations and Nationalism in the Soviet Union (1923–1939)*, Ithaca 2001.
- Materski W., *Zbrodnia katyńska. Struktura winy [w:] Zbrodnia katyńska. Wina i oskarżenie*, red. I. Kowalska et al., Warszawa 2004.
- Mausbach J., *Naturrecht und Völkerrecht*, Freiburg 1918.
- Mazanowska I., *Karolewo 1939. Zbrodnie w obozie Selbstschutz Westpreussen*, Gdańsk–Warszawa 2017.
- Mazurkiewicz M., *Ludobójstwo na Pomorzu? Eliminacja lokalnych elit na początku okupacji hitlerowskiej (1939–1940) [w:] Letnia Szkoła Historii Najnowszej 2014. Referaty*, red. J. Szumski, Ł. Kamiński, Warszawa 2015.
- Mazurkiewicz M., *Ludobójstwo? Prawnomiędzynarodowa kwalifikacja wybranych niemieckich i ra-dzieckich zbrodni na narodzie polskim (1939–1945) w świetle ustaleń polskiej doktryny [w:] Doświadczenie dwóch totalitaryzmów. Interpretacje*, Warszawa 2018.
- Mazurkiewicz M., *Prawne podstawy funkcjonowania Selbstschutzu na polskich ziemiach wcielonych do III Rzeszy i w Generalnym Gubernatorstwie [w:] Zapomniani kaci Hitlera. Volksdeutscher Selbstschutz w okupowanej Polsce 1939–1940. Wybrane zagadnienia*, red. I. Mazanowska et al., Bydgoszcz–Gdańsk 2016.
- Maćior-Majka B., *Generalny Plan Wschodni. Aspekty ideologiczny, polityczny i ekonomiczny*, Kraków 2007.

McClelland Ch., *Berlin, the Mother of All Research Universities (1860–1918)*, Lanham – Boulder – New York – London 2017.

Meissner B., „Sonderaktion 1005” [w:] *Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii*, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.

Mettraux G., *International Crimes and the „ad hoc” Tribunals*, Oxford 2005.

Męclewski A., *Celnicy Wolnego Miasta. Z działalności polskich inspektorów celnych w Wolnym Mieście Gdańsku w latach 1923–1939*, Warszawa 1971.

Męclewski A., *Neugarten 27. Z dziejów gdańskiego gestapo*, Warszawa 1974.

Męczykowska B., *Przejęcie firm polskich przez okupanta niemieckiego w Gdyni (Stadkreis Gotenhafen) w latach 1939–1945* [w:] *Wyniszczyć – wypędzić – wynarodowić. Szkice do dziejów okupacji niemieckiej na Kaszubach i Kociewiu (1939–1945)*, red. G. Berendt, Gdańsk 2010.

Michaelis R., *Das SS-Sonderkommando Dirlewanger. Der Einsatz in Weißrussland 1941–1944*, Berlin 2006.

Michelet J., *Histoire de France*, t. 1–6, Paris 1833–1844.

Michelet J., *Histoire de la Révolution Française*, t. 1–7, Paris 1847–1853.

Mikos S., *Działalność Komisariatu Generalnego Rzeczypospolitej Polskiej w Wolnym Mieście Gdańsku 1920–1939*, Warszawa 1971.

Mikos S., *Gmina Polska w Wolnym Mieście Gdańsku* [w:] *Studia z dziejów Gdańska 1918–1939*, red. S. Potocki, Gdańsk 1975.

Mikos S., *Wolne Miasto Gdańsk a Liga Narodów 1920–1939*, Gdańsk 1979. Mikulska-Bernaś J., Bernaś F., *Przednia straż Hitlera*, Warszawa 1964.

Mikulska-Bernaś J., Bernaś F., *V kolumna*, Warszawa 1987.

Mikuszewski W., *Opinie doradcze Stałego Trybunału Sprawiedliwości Międzynarodowej*, Lwów 1933.

Miller D., *The Peace Pact of Paris. A Study of the Briand–Kellogg Treaty*, New York – London 1928.

Mitera M., *Zwyczajny faszyzm. Położenie prawne obywateli II Rzeczypospolitej w Generalnym Gubernatorstwie 1939–1944*, Warszawa 2017.

Molenda J., *Piłsudczycy a narodowi demokraci 1908–1918*, Warszawa 1980.

Monaco R., *L’Ordinamento Internazionale in Rapporto all’Ordinamento Statuale*, Torino 1932.

Monkiewicz W., *Zbrodnie hitlerowskie w Białowieży, Białystok* 1982.

Monkiewicz W., *Zbrodnie hitlerowskie w Hajnówce i okolicy, Białystok* 1982.

Morawiecki W., Środki zwalczania wojny. Prawa i zwyczaje wojenne. Zakończenie i likwidacja skutków wojny, Warszawa 1957.

Morawski L., Podstawy filozofii prawa, Toruń 2014.

Morawski L., Wstęp do prawoznawstwa, Toruń 2006.

Motas M., Hitlerowski zarząd archiwalny w Polsce w latach 1939–1945 [w:] Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.

Motyka G., Od rzezi wołyńskiej do akcji Wisła. Konflikt polsko-ukraiński 1943–1947, Kraków 2011.

Motyka G., Ukraińska partyzantka 1942–1960. Działalność Organizacji Ukraińskich Nacjonalistów i Ukraińskiej Powstańczej Armii, Warszawa 2006.

Mórawski K., Oktabiński K., Świerczek L., Wola – warszawskie Termopile 1944. Przewodnik historyczny po miejscach walk i straceń z dni Powstania Warszawskiego, Warszawa 2000.

Müller K.-J., Armee und Drittes Reich 1933–1939. Darstellung und Dokumentation, Paderborn 1989. Musiał B., Rozstrzelać elementy kontrrewolucyjne! Brutalizacja wojny niemiecko-radzieckiej latem 1941 roku, Warszawa 2001.

Musielak M., Sterylizacja ludzi ze względów eugenicznych w Stanach Zjednoczonych, Niemczech i w Polsce (1899–1945), Poznań 2008.

Musiół L., Zniemczone nazwy miejscowości na Śląsku, Katowice 1936.

Muszalski E., Rozpoczęcie i wypowiedzenie wojny w prawie państwowem i prawie narodów, Warszawa 1926.

Nahlik S., Wstęp do nauki prawa międzynarodowego, Warszawa 1967.

Nasierowski T., Zagłada osób z zaburzeniami psychicznymi w okupowanej Polsce, Warszawa 2008.

Nauka gotowania do użytku ludu polskiego ułożona z prac konkursowych Marii Reszelskiej, Stanisławy Mittmann i Stefanii Królikowskiej, oprac. i wyd. J. Dumanowski et al., Grudziądz 2012.

Neues Patriotisches Archiv für Deutschland, t. 1, red. F. von Moser, Mannheim–Leipzig 1792.

Ney-Krwawicz M., Armia Krajowa. Siły zbrojne Polskiego Państwa Podziemnego, Warszawa 2009. Niemcy i Zamojszczyzna (1939–1944), red. Z. Klukowski, Zamość–Szczepieszyn–Zwierzyniec 2018.

Nijakowski L., Rozkosz zemsty. Socjologia historyczna mobilizacji ludobójczej, Warszawa 2013.

Nippold O., Der völkerrechtliche Vertrag seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht, Bern 1894.

- Niwiński P., Ponary. Miejsce „ludzkiej rzeźni”, Warszawa 2015.
- Nowożytnie niewolnictwo – prace przymusowe w III Rzeszy. Materiały z konferencji naukowej, red. A. Budzyński et al., Warszawa 1997.
- O’Connell D., *International Law*, t. 1, London 1970.
- Oelhafen I. von, Tate T., *Zapomniane dzieci Hitlera*, tłum. J. Sawicka, Warszawa 2016.
- Okupacja niemiecka ziem polskich 1939–1945 [w:] *Nowa encyklopedia powszechna PWN*, t. 6, red. B. Kaczorowski, Warszawa 2004.
- Olszański T., *Kresy Kresów – Stanisławów*, Warszawa 2008.
- Olszewski H., *Nauka historii w upadku. Studium o historiografii i ideologii historycznej w imperia- listycznych Niemczech*, Warszawa–Poznań 1982.
- Olszewski H., *Podejście historyczne w prawoznawstwie [w:] Metody badania prawa. Materiały sym- pozjum*, Warszawa, 28–29.IV.1971 r., red. A. Łopatka, Wrocław 1973.
- Olszowski K., *Artykuł 19 Paktu Ligi Narodów*, Warszawa 1925.
- Ordon S., *Wojna obronna Polski w 1939 roku na wybrzeżu i morzu w świetle prawa międzynarodowego*, Wrocław 1974.
- Organy bezpieczeństwa i wymiar sprawiedliwości Polskiego Państwa Podziemnego, red. W. Grabowski, Warszawa 2005.
- Orlicki M., *Ubezpieczenia obowiązkowe*, Warszawa 2011.
- Orłowski S., Ostrowicz R., *Erich Koch przed polskim sądem*, Warszawa 1959.
- Orski M., *Obozy w Działdowie. Zapomniane świadectwa niemieckiego terroru w okresie II woj- ny światowej [w:] System obozów niemieckich na Pomorzu i terenach sąsiednich (1939–1945)*, red. S. Grochowina et al., Toruń 2010.
- Osmańczyk E., *Dowody prowokacji (nieznane archiwum Himmlera)*, Warszawa 1951.
- Osmańczyk E., *Wisła i Kraków to rodło*, Warszawa 1985.
- Owsiński M., *Polscy więźniowie polityczni w obozie Stutthof 1939–1945*, Toruń 2001.
- Pallaske C., *Die Hitlerjugend der Freien Stadt Danzig 1926–1939*, Münster – New York – München – Berlin 1999.
- Pasierbska H., *Ponary i inne miejsca męczeństwa Polaków z Wileńszczyzny w latach 1941–1944*, Łowicz 2005.
- Paul C., *Zwangsprostitution. Staatlich errichtete Bordelle im Nationalsozialismus*, Berlin 1994.
- Peretiatkowicz A., *Ogólne zasady prawa jako źródło prawa międzynarodowego a tendencje kosmopolityczne*, Poznań 1956.
- Peszkowski Z. ks., Jędrejek G., *Zbrodnia katyńska w świetle prawa*, Warszawa – London – Orchard Lake – Pelplin 2004.

Piaśnica oskarża. Pokłosie konferencji naukowej „Piaśnica 1939–1941” i IV Powiatowo-Gminnego Konkursu Fotograficznego „Nekropolia Piaśnicka”, red. S. Janke, Wejherowo 2009.

Pieńkos J., Wpływ wojny na obowiązywanie umów międzynarodowych ze szczególnym uwzględnieniem traktatów pokoju po II wojnie światowej, Warszawa 1973.

Pierzchała H., Den Fängen des SS-Staates entrissen: die „Sonderaktion Krakau” 1939–1941, Kraków 1998.

Pierzchała H., Mechanizmy eksterminacji krakowskich uczonych w „Akcji Specjalnej Kraków” – „Sonderaktion Krakau” 1939–1945, Kraków 2007.

Pietrzykowski J., Akcja AB w Częstochowie. AB-Aktion, Katowice 1971.

Pietrzykowski J., Cień swastyki nad Jasną Górą. Częstochowa w okresie hitlerowskiej okupacji 1939–1945, Katowice 1985.

Pietrzykowski J., Hitlerowcy w Częstochowie w latach 1939–1945, Poznań 1959.

Pietrzykowski J., Walka i męczeństwo. Z wojennych dziejów duchowieństwa diecezji częstochowskiej (1939–1945), Warszawa 1981.

Pilichowski C., Słowo wstępne [w:] Ekspertyzy i orzeczenia przed Najwyższym Trybunałem Narodowym, cz. 1: Agresja III Rzeszy Niemieckiej na Polskę i okupacja hitlerowska w Polsce w świetle prawa międzynarodowego, red. C. Pilichowski, Warszawa 1979.

Plan Generalny Warszawy, koncepcja i oprac. A. Ciborowski et al., Warszawa 1965.
Plenkiewicz M., Kościół katolicki w Wolnym Mieście Gdańsku 1933–1939, Bydgoszcz 1980.

Pluta-Czachowski K., Organizacja Orła Białego. Zarys genezy, organizacji i działalności, Warszawa 1987.

Podgóreczny M., Albert Forster. Gauleiter i oskarżony, Gdańsk 1977.

Podlaszewski M., Ustrój polityczny Wolnego Miasta Gdańska w latach 1920–1933, Gdynia 1966.

Pohl D., Von der „Judenpolitik” zum Judenmord. Der Distrikt Lublin des Generalgouvernements 1939–1944, Frankfurt am Main 1993.

Pohl H., Völkerrecht und Aussenpolitik in der Reichsverfassung, Berlin 1929.

Polak H., Szkolnictwo i oświata polska w Wolnym Mieście Gdańsku 1920–1939, Gdańsk 1978.

Polska 1939–1945. Straty osobowe i ofiary represji pod dwiema okupacjami, red. W. Materski et al., Warszawa 2009.

Polska wobec paktów lokarneńskich [w:] Pakty lokarneńskie. Uwagi o przyczynach i skutkach w Locarno zawartych a w Londynie podpisanych paktów bezpieczeństwa, Kraków 1926.

Polska–Niemcy – mniejszość niemiecka w Wielkopolsce. Przeszłość – teraźniejszość. Praca zbiorowa, red. A. Sakson, Poznań 1994.

Polski ruch oporu 1939–1945, red. B. Kobuszewski, Warszawa 1988.

Polskie Państwo Podziemne w latach 1939–1941, oprac. W. Grabowski et al., Warszawa 2003. Pomian K., Negacjonizm przeciwko ludzkości [w:] Wiek nienawiści. Studia, red. E. Dimitrów et al., Warszawa 2014.

Pomorskie organizacje konspiracyjne (poza AK) 1939–1945, red. S. Salmonowicz et al., Toruń 1994.

Pomorzanie w Wehrmachcie. Materiały z XXI sesji naukowej w Toruniu w dniu 3 listopada 2011 roku, red. J. Sziling, Toruń 2012.

Poniatowska A., Liman S., Krężalek I., Związek Polaków w Niemczech w latach 1922–1982, red. J. Marczewski, Warszawa 1987.

Pospieszalski K., O znaczeniu zamachu bombowego w Tarnowie i innych prowokacjach nazistowskich z sierpnia i września 1939 r. dla polityki okupacyjnej Trzeciej Rzeszy wobec Polski, „PZ” 5–6 (1983).

Potocki S., Sytuacja ludności polskiej w Wolnym Mieście Gdańsku [w:] Studia z dziejów Gdańska 1918–1939, red. S. Potocki, Gdańsk 1975.

Powstanie warszawskie 1 VIII – 2 X 1944. Rejestr miejsc i faktów zbrodni popełnionych przez okupanta hitlerowskiego na ziemiach polskich w latach 1939–1945, oprac. M. Motyl et al., Warszawa 1994.

Powstanie Warszawskie 1944. Bibliografia, t. 4–5, oprac. i red. I. Sawicka, Toruń 2004.

Praca przymusowa w Trzeciej Rzeszy w latach II wojny światowej. Stan i potrzeby badawcze. Materiały z sesji naukowej 28–30 kwietnia 1978 roku, red. B. Koziello-Poklewski, Olsztyn 1979.

Przygoński A., Powstanie warszawskie w sierpniu 1944 r., t. 1–2, Warszawa 1988.

Rabofsky E., Oberkofler G., Verborgene Wurzeln der NS-Justiz. Strafrechtliche Rüstung für zwei Weltkriege, Wien 1985.

Radziwończyk K., Rola i specyfika terroru fizycznego w hitlerowskim systemie walki z ruchem oporu na okupowanych ziemiach polskich w latach 1939–1945 [w:] Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.

Radziwończyk K., Udział Wehrmachtu w hitlerowskiej agresji, okupacji i zbrodniach [w:] Stan i perspektywy badań w zakresie zbrodni hitlerowskich. Materiały z konferencji naukowej w dniach 27–28 kwietnia 1970 r., t. 1, Warszawa 1973.

Radziwończyk K., Zbrodnie generała Streckenbacha, Warszawa 1966.

Rafał Lemkin. A Hero of Humankind, red. A. Bieńczyk-Missala et al., Warszawa 2010.

Raina P., Karol Maria Splett. Biskup gdański na ławie oskarżonych, Warszawa 1994.

- Ramme A., Służba bezpieczeństwa SS, tłum. B. Jodkowska, Warszawa 1984.
- Ranke L. von, Geschichten der romanischen und germanischen Völker von 1494 bis 1514, Leipzig– Berlin 1824.
- Rapoport J., Ostatnia zbrodnia Stalina. 1953. Spisek lekarzy kremlofskich, Warszawa 2011.
- Raport o stratach wojennych Warszawy, oprac. W. Fałkowski et al., Warszawa 2004.
- Rappaport E., Naród-zbrodniarz. Przestępstwa hitlerizmu a naród niemiecki. Szkic analityczny przestępczości i odpowiedzialności osobowo-zespołowej, Łódź 1945.
- Rappaport E., Nowe horyzonty prawa międzynarodowego w świetle publicystyki niemieckiej, Warszawa 1916.
- Rappaport E., O międzynarodowym ujednolicieniu prawa karnego [w:] Księga pamiątkowa ku czci Władysława Abrahama, t. 2, Lwów 1931.
- Rappaport E., Propagande de la guerre d'agression comme délit du droit des gens, Warszawa 1929.
- Rappaport E., Przyszły kodeks karny Trzeciej Rzeszy Niemieckiej. Wskazania podstawowe prawa karnego hitlerowskiego, Warszawa 1934.
- Rappaport E., Zagadnienie prawa karnego międzypaństwowego, Warszawa 1930.
- Rauschning H., Gespräche mit Hitler, Zürich – Wien – New York 1940.
- Rauschning H., Rewolucja nihilizmu, tłum. S. Łukomski [J. Maliniak], Warszawa 1996.
- Rauschning H., Rozmowy z Hitlerem, tłum. J. Hensel et al., Warszawa 1994.
- Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, oprac. P. Salje et al., Münster 1985.
- Redzik A., Rafał Lemkin (1900–1959). Co-creator of International Criminal Law. Short Biography, Warsaw 2017.
- Reginbodin H., The Holocaust and the Genocide Convention of 1948 [w:] The Genocide Convention. Sixty Years after its Adoption, red. C. Safferling et al., The Hague 2010.
- Reidegeld E., Staatliche Sozialpolitik in Deutschland, t. 1: Von den Ursprüngen bis zum Untergang des Kaiserreiches 1918, Wiesbaden 2006.
- Resich Z., Ściganie zbrodni wojennych i zbrodni przeciw ludzkości w świetle prawa międzynarodowego [w:] Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.
- Rieger B., Odilo Globocnik. Twórca nazistowskich obozów śmierci, tłum. J. Zaus, Zakrzewo 2009.
- Robinson N., The Genocide Convention. A Commentary, New York 1960.
- Romanow A., Prasa polska w Wolnym Mieście Gdańsku (1920–1939), Gdańsk 1979.

Rosenkötter B., Treuhandpolitik. Die „Haupttreuhandstelle Ost“ und der Raub polnischer Vermögen 1939–1945, Essen 2003.

Rostworowski M., Liga Narodów, Kraków 1939.

Roth M., Nationalsozialistische Umsiedlungspolitik im besetzten Polen – Ziele, beteiligte Institutionen, Methoden und Ergebnisse [w:] Umgesiedelt-Vertrieben: Deutschbalten und Polen 1939–1945 im Warthegau. Beiträge einer Tagung am 16.–18. Oktober 2009 in Poznań (Posen), veranstaltet von der Deutsch-Baltischen Gesellschaft e.V. (Darmstadt) und dem Instytut Zachodni (Poznań), red. E. Neander et al., Marburg 2010.

Rückerl A., Ściganie karne zbrodni hitlerowskich 1945–1978, Warszawa 1980.

Rüstung, Kriegswirtschaft und Zwangsarbeit im „Dritten Reich“, red. A. Heusler et al., München– Oldenbourg 2010.

Rutowska M., Straty kulturalne Polski w latach wojny i okupacji hitlerowskiej 1939–1945 [w:] Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.

Rutowska M., Wyszczepienia ludności polskiej z Kraju Warty do Generalnego Gubernatorstwa 1939–1941, Poznań 2003.

Rychert I., Eksterminacja ludności Tczewa oraz powiatu tczewskiego w latach 1939–1942 w świetle wybranych przykładów z dokumentów Okręgowej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Gdańsku [w:] Wyniszczyć – wypędzić – wynarodowić. Szkice do dziejów okupacji niemieckiej na Kaszubach i Kociewiu (1939–1945), red. G. Berendt, Gdańsk 2010.

Ryszka F., Noc i mgła. Niemcy w okresie hitlerowskim, Warszawa 1997. Ryszka F., Norymberga. Prehistoria i ciąg dalszy, Warszawa 1982.

Ryszka F., Państwo stanu wyjątkowego. Rzecz o systemie państwa i prawa Trzeciej Rzeszy, Wrocław 1985.

Sachslehner J., Zarządca do spraw śmierci. Odilo Globocnik, eksterminacja i obozy zagłady, tłum. M. Kilis, Warszawa 2016.

Sadowski M., Korespondencja kardynała Adolfa Bertrama z Adolfem Hitlerem [w:] Ludzie śląskiego Kościoła katolickiego, red. K. Matwijowski, Wrocław 1992.

Salmonowicz S., Polskie Państwo Podziemne (PPP). 1939–1945 [w:] Walka podziemna na Pomorzu w latach 1939–1945. W 50 rocznicę powstania Służby Zwycięstwa Polski. Materiały sesji w Toruniu, 27–28 IX 1989 r., red. J. Sziling, Toruń 1990.

Salmonowicz S., Polskie Państwo Podziemne. Z dziejów walki cywilnej 1939–45, Warszawa 1994. Salmonowicz S., Powstanie warszawskie. Próba uporządkowania problemów genezy i oceny ogólnej, Toruń 1990.

Salmonowicz S., Refleksje o XX wieku – epoce ludobójstwa [w:] Wiek nienawiści. Studia, red. E. Dimitrów et al., Warszawa 2014.

Salmonowicz S., Społeczeństwo polskie w latach 1939–1945. Uwagi o sytuacji badawczej [w:] Ka- szubi – Pomorze – Gdańsk. W kręgu pytań o kulturę, historię i tożsamość. Księga

jubileuszowa Profesora Józefa Borzyszkowskiego z okazji 70. rocznicy urodzin, red. C. Obracht-Prondzyński et al., Gdańsk 2016.

Salmonowicz S., Wkład polskiej nauki prawa do światowego dziedzictwa [w:] Wkład osiągnięć polskiej nauki i techniki do dziedzictwa światowego, red. I. Stasiewicz-Jasiukowa, Warszawa–Kraków 2009.

Sands P., *East West Street. On the Origins of Genocide and Crimes against Humanity*, London 2016. Sands P., *Powrót do Lwowa. O genezie „ludobójstwa” i „zbrodni przeciwko ludzkości”*, tłum. J. Soszyński, Warszawa 2018.

Sawicki J., „Hubal” i jego oddział wydzielony Wojska Polskiego 1939–1940, Warszawa 2015. Sawicki J., *Ludobójstwo od pojęcia do konwencji 1933–1948*, Kraków 1949.

Schabas W., *An Introduction to the International Criminal Court*, Cambridge – New York 2017. Schabas W., *Genocide in International Law and International Relations Prior to 1948* [w:] *The Genocide Convention. Sixty Years after its Adoption*, red. C. Safferling et al., The Hague 2010.

Schabas W., *Genocide in International Law. The Crime of Crimes*, New York 2009.

Schabas W., *Kwalifikacja prawna rzezi Woli* [w:] *Wola 1944. Nierozliczona zbrodnia a pojęcie ludobójstwa*, Warszawa 2019.

Schenk D., *Albert Forster. Gdański namiestnik Hitlera. Zbrodnie hitlerowskie w Gdańsku i Prusach Zachodnich*, tłum. i przyp. opatrzyli W. i J. Tycnerowie, Gdańsk 2002.

Schenk D., *Der Lemberger Professorenmord und der Holocaust in Ostgalizien*, Bonn 2007. Schenk D., *Gdańsk 1930–1945. Koniec pewnego Wolnego Miasta*, tłum. J. Sawicki, Gdańsk 2014.

Schenk D., *Hitlers Mann in Danzig. Gauleiter Forster und die Verbrechen in Danzig-Westpreußen*, Bonn 2000.

Schenk D., *Noc morderców. Kaźń polskich profesorów we Lwowie i holokaust w Galicji Wschodniej*, tłum. P. Zarychta, Kraków 2011.

Schenk D., *Poczta Polska w Gdańsku. Dzieje pewnego niemieckiego zabójstwa sądowego*, tłum. W. i J. Tycnerowie, Gdańsk 1999.

Schiller T., *NS-Propaganda für den „Arbeitseinsatz”. Lagerzeitungen für Fremdarbeiter im Zweiten Weltkrieg. Entstehung, Funktion, Rezeption und Bibliographie*, Hamburg 1998.

Schilling O., *Das Völkerrecht nach Thomas von Aquin*, Freiburg im Breisgau 1919. Schmalz T. von, *Das europäische Völkerrecht in acht Büchern*, ks. 2, Berlin 1817.

Schmerbach F., *Das „Gemeinschaftslager Hanns Kerrl” für Referendare in Jüterbog 1933–1939*, Tübingen 2008.

Schmick K.-H., *Untersuchungen zur Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941–1944”*, Ludwigsfelde 2000.

Schmidt B., Über die völkerrechtliche Clausula Rebus sic Stantibus, Leipzig 1907. Schmitt C., Der Hüter der Verfassung, Tübingen 1931.

Schmitt C., Nauka o konstytucji, tłum. M. Kurkowska, Warszawa 2013.

Schmitz-Köster D., W imię rasy. Dzieci dla Führera – mity i rzeczywistość, tłum. R. Wojnakowski, Warszawa 2000.

Schmuhl H.-W., The Kaiser Wilhelm Institute for Anthropology, Human Heredity and Eugenics, 1927–1945. Crossing Boundaries, Berlin 2008.

Schubert G., Bydgoska krwawa niedziela. Śmierć legendy, red. M. Wojciechowski, tłum. I. Jakubowicz, Bydgoszcz 2003.

Schubert G., Das Unternehmen „Bromberger Blutsonntag”. Tod einer Legende, Köln 1989.

Schuller K., Ostatni dzień Borowa. Polscy chłopci, niemieccy żołnierze i nieprzemijająca wojna, tłum. E. Borg et al., Warszawa 2011.

Schwarzenberger G., International Law, London 1957.

Schweitzer M., Staatsrecht III. Staatsrecht, Völkerrecht, Europarecht, Heidelberg 2004.

Seeber E., Robotnicy przymusowi w faszystowskiej gospodarce wojennej. Deportacja i wyzysk obywateli polskich ze szczególnym uwzględnieniem położenia robotników z tzw. Generalnego Gubernatorstwa (1939–1945), tłum. M. Meder, Warszawa 1972.

Seidel R., Deutsche Besatzungspolitik in Polen. Der Distrikt Radom 1939–1945, Paderborn–München–Wien–Zürich 2006.

Seidler F., Die Organisation Todt. Bauen für Staat und Wehrmacht 1938–1945, Bonn 1998. Seidler F., Fritz Todt. Baumeister des Dritten Reiches, Schnellbach 2000.

Seidler F., Kwatery główne Führera, tłum. A. Grabowski, Warszawa 2001.

Seligmann E., Abschluss und Wirksamkeit der Staatsverträge, Freiburg im Breisgau 1890.

Semków P., Polityka Trzeciej Rzeszy wobec ludności polskiej na terenie byłego Wolnego Miasta Gdańska w latach 1939–1945, Toruń 2001.

Senft S., Jeńcy wojenni i robotnicy przymusowi zatrudnieni w rolnictwie śląskim 1939–1945, Opole 1978. Serwański E., Dulag 121 – Pruszków. Sierpień–październik 1944 roku, Poznań 1946.

Sex-Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, red. B. Alakus et al., Wien 2006. Seydel M. von, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre, Würzburg 1873.

Shaw M., Prawo międzynarodowe, tłum. J. Gojło et al., Warszawa 2006.

Siemaszko W., Siemaszko E., Ludobójstwo dokonane przez nacjonalistów ukraińskich na ludności polskiej Wołynia 1939–1945, Warszawa 2000.

Sikora M., Bortlik-Dźwierzyńska M., Aktion Saybusch. Wyszczepienie mieszkańców Żywiecczyny przez okupanta niemieckiego 1940–1941, Katowice 2010.

Słownik 100 tysięcy potrzebnych słów, red. J. Bralczyk, Warszawa 2005.

Słownik wiedzy obywatelskiej, red. A. Łopatka et al., Warszawa 1970.

Smurzyński J., Czarne lata na łomżyńskiej ziemi (masowe zbrodnie hitlerowskie w roku 1939 i latach 1941–1945 w świetle dokumentów), Warszawa–Łomża 1997.

Sobczak J., Hitlerowskie przesiedlenia ludności niemieckiej w dobie II wojny światowej, Poznań 1966.

Sommer R., Das KZ-Bordell. Sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern,

Paderborn–München–Wien–Zürich, 2009.

Sommer T., Operacja antypolska NKWD 1937–1938. Geneza i przebieg ludobójstwa popełnionego na Polakach w Związku Sowieckim, Warszawa 2014.

Sonderaktion Lublin. Listopad 1939, red. Z. Mańkowski, Lublin 1989.

Sonderfahndungsbuch Polen. Specjalna Księga Gończa dla Polski. Reprint, wstęp G. Bębnik, Katowice–Warszawa 2019.

Sowa A., Kto wydał wyrok na miasto? Plany operacyjne ZWZ-AK (1940–1944) i sposoby ich realizacji, Kraków 2016.

Spieß A., Lichtenstein H., Akcja „Tannenberg”. Pretekst do rozpętania II wojny światowej, tłum. B. Floriańczyk, Warszawa 1990.

Spieß A., Lichtenstein H., Unternehmen Tannenberg. Der Anlass zum Zweiten Weltkrieg, Wiesbaden–München 1979.

Spisz, Orawa i Ziemia Czadecka w świetle stosunków etnicznych i przeszłości dziejowej (z mapą), Kraków 1939.

Spoerer M., Praca przymusowa pod znakiem swastyki. Cudzoziemscy robotnicy, jeńcy wojenni i więźniowie w Niemczech i okupowanej Europie w latach 1939–1945, tłum. Ł. Płęs, Gdańsk 2015.

Staniewicz R., Mniejszość niemiecka w województwie śląskim w latach 1922–1933, Katowice 1965.

Starachowicz Z., Sonderaktion Krakau. Wspomnienia z akcji przeciwko profesorom uniwersyteckim w Krakowie (6–10 listopada 1939 roku), wstęp i oprac. K. Starachowicz et al., Gdańsk 2012.

Sternhell Z., Fascism [w:] Comparative Fascist Studies. New Perspectives, red. C. Iordachi, London – New York 2010.

Sternhell Z., Ashéri M., Sznajder M., Naissance de l'Idéologie Fasciste, Paris 1989.

Steyer D., Eksterminacja ludności polskiej na Pomorzu Gdańskim 1939–1945, Gdynia 1967.

Steyer D., Polityka eksterminacyjna okupanta hitlerowskiego na Pomorzu Gdańskim, Gdańsk 1971.

Stępnia H., Ludność polska w Wolnym Mieście Gdańsku, Gdańsk 1991.

Stoll K., Die Herstellung der Wahrheit. Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige der Sicherheitspolizei für den Bezirk Bialystok, Berlin 2012.

Stolleis M., Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, Berlin 1974.

Stolleis M., Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. t. 3: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914–1945, München 1999.

Stoner J., S.O. Levinson and the Pact of Paris. a Study in the Techniques of Influence, Chicago 1942. Stopka J., Podział administracyjny Orawy na przestrzeni lat 1920–1995 [w:] Spisz i Orawa w 75. rocznicę powrotu do Polski północnych części obu ziem, red. T. Trajdos, Kraków 1995.

Strupp K., Eléments du Droit International Public. Universel, Européen et Américain, t. 2, Paris 1930.

Strzembosz T., Akcje zbrojne podziemnej Warszawy 1939–1944, Warszawa 1983.

Strzembosz T., Oddziały szturmowe konspiracyjnej Warszawy 1939–1944, Warszawa 1983.

Stutthof. Hitlerowski obóz koncentracyjny, red. K. Ciechanowski et al., Warszawa 1988.

Sukiennicki W., Podstawa obowiązywania prawa narodów. Studium prawnicze, Wilno–Warszawa 1929.

Suny R., A State of Nations. Empire and Nation-Making in the Age of Lenin and Stalin, Oxford 2010.

System obozów niemieckich na Pomorzu i terenach sąsiednich (1939–1945), red. S. Grochowina et al., Toruń 2010.

Szafar T., Afera generałów, Warszawa 1961.

Szatkowski W., Goralenvolk. Historia zdrady, Zakopane 2012.

Szcześniak A., Plan zagłady Słowian. Generalplan Ost, Radom 2001.

Szefer A., Hitlerowska prowokacja w Gliwicach oraz Stodołach i Byczynie 31 sierpnia 1939 roku, Gliwice 1989.

Szefer A., Hitlerowskie próby zasiedlenia ziemi śląsko-dąbrowskiej w latach II wojny światowej (1939–1945), Katowice 1984.

Szefer A., Przesiedleńcy niemieccy na Górnym Śląsku w latach 1939–1945, Katowice 1974.

Sziling J., Hitlerowska polityka wobec wyznań religijnych na ziemiach polskich (z uwzględnieniem problemu eksterminacji) [w:] Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.

Sziling J., *Polityka okupanta hitlerowskiego wobec Kościoła katolickiego 1939–1945*, Poznań 1970.

Sziling J., *Eksterminacja duchowieństwa [w:] Kościoły chrześcijańskie w polityce niemieckich władz okupacyjnych w Generalnym Gubernatorstwie (1939–1945)*, Toruń 1988.

Szostakowska M., *Konsulaty polskie w Prusach Wschodnich w latach 1920–1939*, Olsztyn 1990. Szpak A., *Genocide in the Jurisprudence of the ad hoc International Criminal Tribunals*, Toruń 2012. Szymański M., *Oddział majora „Hubala”*, Warszawa 1999.

Szymański W., *Cena prawdy*, Kraków 1996.

Śmigiel K., *Die katholische Kirche im Reichsgau Wartheland*, Dortmund 1984. Śmigiel K., *Kościół katolicki w tzw. Okręgu Warty 1939–1945*, Lublin 1979.

Śnieżko A., *Poczta polska w Wolnym Mieście Gdańsku*, Wrocław 1964.

Świtalski A., *Zbrodnia usankcjonowana. Skazanie na śmierć obrońców Poczty Polskiej w Gdańsku w świetle prawa*, Wrocław–Warszawa–Kraków–Gdańsk 1979.

Tams C., Berster L., Schiffbauer B., *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. A Commentary*, Baden-Baden 2014.

Tarnogrodzki T., *Zbrodnie hitlerowskie na Zamojszczyźnie [w:] Stan i perspektywy badań w zakresie zbrodni hitlerowskich. Materiały z konferencji naukowej w dniach 27–28 kwietnia 1970 r., t. 2*, Warszawa 1973.

Tatarin-Tarnheyden E., *Werdendes Staatsrecht*, Berlin 1934.

Ternon Y., Helman S., *Eksterminacja chorych psychicznie w III Rzeszy – od teoretyków narodowosocjalistycznych do praktyków z SS*, tłum. E. Baumritter, Warszawa 1974.

Terra Scepusiensis. *Stan badań nad dziejami Spiszu*, red. R. Gładkiewicz et al., Lewocza Wrocław 2003.

Terror niemiecki w Zamojszczyźnie (1939–1944), red. Z. Klukowski, Zamość–Szczeczeszyn–Zwierzyniec 2018.

The German Fifth Column in Poland, London–Melbourne [1940].

The Origins of the Second World War Reconsidered A.J.P. Taylor and the Historians, red. G. Martel, London – New York 1999.

Thomas Mann's Addresses Delivered at the Library of Congress (1942–1949), red. D. Tolzmann, Oxford – New York 2003.

Thornton W., *The Liberation of Paris*, London 1963. Tocqueville A. de, *Democracy in America*, t. 2, New York 1841.

Tocqueville A. de, *O demokracji w Ameryce*, tłum. B. Janicka, M. Król, Warszawa 2005.

Tokarczyk R., *Komparatystyka prawnicza*, Kraków 2005.

- Tokarz Z., Eksterminacja dzieci w obozach hitlerowskich na ziemiach polskich w latach 1939–1945 [w:] Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.
- Tomaszewski L., Kronika wileńska 1939–1941, Warszawa 1990.
- Tomaszewski P., Polskie korporacje akademickie w latach 1918–1939, Toruń 2011.
- Tomkiewicz M., Zbrodnie w Ponarach 1941–1944, Warszawa 2008.
- Trajdos T., Spisz środkowy i północny w naszym stuleciu, Warszawa 1987.
- Treitschke H. von, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, t. 1–5, Leipzig 1879–1894.
- Treitschke H. von, Politik, t. 1, Leipzig 1913.
- Triepel H., Die Hegemonie. Ein Buch von führenden Staaten, Stuttgart 1938.
- Triepel H., Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899.
- Troeltsch K. von, Versuch einer Entwicklung der Grundsätze, nach welchen die rechtliche Fortdauer der Völkerverträge zu beurtheilen ist. Eine gekrönte Preisschrift, Landshut 1808.
- Tucholski J., Katyń – liczby i motywy [w:] Zbrodnie NKWD na obszarze województw wschodnich Rzeczypospolitej Polskiej, red. B. Polak, Koszalin 1995.
- Tuliszka J., Westerplatte 1926–1939. Dzieje Wojskowej Składnicy Tranzytowej w Wolnym Mieście Gdańsku, Toruń 2003.
- Ujazdowska L., Zagłada Ochoty, Warszawa 2005.
- Umbreit H., Deutsche Militärverwaltungen 1938/39. Die militärische Besetzung der Tschechoslowakei und Polens, Stuttgart 1977.
- Unger C., Ostforschung in Westdeutschland. Die Erforschung des europäischen Ostens und die Deutsche Forschungsgemeinschaft 1945–1957, Stuttgart 2007.
- Urbankowski B., Józef Piłsudski. Marzyciel i strateg, Poznań 2014.
- Uzarczyk K., Podstawy ideologiczne higieny ras i ich realizacja na przykładzie Śląska w latach 1924–1944, Toruń 2002.
- Vanselow E. von, Völkerrecht. Einführung in die Praxis der Staaten, Berlin 1931.
- Vattel E. de, De l'Interprétation des Traités [w:] Le Droit des Gens, ou Principes de la Loi Naturelle, t. 1, Londres 1758.
- Vattel E. de, Le Droit des Gens, ou Principes de la Loi Naturelle, t. 2, Londres 1758.
- Vattel E. de, O wykładni umów [w:] Prawo narodów, czyli zasady prawa naturalnego, t. 1, tłum. B. Winiarski, Warszawa 1958.
- Vattel E. de, Prawo narodów, czyli zasady prawa naturalnego, t. 2, tłum. B. Winiarski, Warszawa 1958.

Verdross A., Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung, Tübingen 1923.

Verdross A., Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, Wien 1926.

Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944 (Katalog zur Ausstellung „Vernichtungskrieg – Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944”), red. H. Heer et al., Hamburg 1996.

Wächter K. von, Dissertatio Juridica de Modis Tollendi Pacta inter Gentes, Stuttgart 1779.

Waller J., The Unseen War in Europe. Espionage and Conspiracy in the Second World War, London 1996.

Walz G., Neue Grundlagen des Volksgruppenrechts, Berlin–Leipzig–Wien 1940.
Wańkowicz M., Hubalczy, Warszawa 1970.

Wardzyńska M., Był rok 1939. Operacja niemieckiej policji bezpieczeństwa w Polsce. Intelligenzaktion, Warszawa 2009.

Wardzyńska M., Wysiedlenia ludności polskiej z okupowanych ziem polskich włączonych do III Rzeszy w latach 1939–1945, Warszawa 2017.

Wasser B., Himmlers Raumplanung im Osten. Der Generalplan Ost in Polen 1940–1944, Basel 1993.

Waszczyński J., Działalność hitlerowskiego Sądu Specjalnego w Łodzi w latach 1939–1945 [w:] Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.

Wąs M., Gdańsk wojenny i powojenny, Warszawa 2016. Weale A., SS. Historia pisana na nowo, Wrocław 2010.

Weiss K., „Swoi” i „obcy” w Wolnym Mieście Gdańsku 1920–1939, Toruń 2002.

Weitbrecht D., Der Exekutionsauftrag der Einsatzgruppen in Polen, Filderstadt 2001.

Wenzel M., Juristische Grundprobleme. Bd. 1: Der Begriff des Gesetzes. Zugleich eine Untersuchung zum Begriff des Staates und Problem des Völkerrechts, Berlin 1920.

Westerhoff C., Praca przymusowa w czasie I wojny światowej. Niemiecka polityka sterowania siłą roboczą w okupowanym Królestwie Polskim i na Litwie w latach 1914–1918, tłum. W. Włoskowicz, Warszawa 2014.

Westlake J., International Law, cz. 1: Peace, Cambridge 1904.

Węgierski J., Lwów pod okupacją radziecką 1939–1941, Warszawa 1991.

What Really Happened at Paris. The Story of the Peace Conference 1918–1919 by American Delegates, New York 1921.

Wie Geschichte gemacht wird. Zur Konstruktion von Erinnerungen an Wehrmacht und Zweiten Weltkrieg, red. W. Manoschek et al., Wien 2003.

- Wielomski A., Carl Schmitt wobec narodowego socjalizmu (1.05.1933 – 15.12.1936) [w:] Niemiecka myśl polityczna wobec narodowego socjalizmu, red. Ł. Świącicki et al., Warszawa 2016.
- Wierczyńska K., Pojęcie ludobójstwa w kontekście orzecznictwa międzynarodowych trybunałów karnych „ad hoc”, Warszawa 2010.
- Więzienia hitlerowskie na Śląsku, w Zagłębiu Dąbrowskim i w Częstochowie 1939–1945. Praca zbiorowa, red. A. Szefer, Katowice 1983.
- Williamson D., Polski ruch oporu (1939–1947), tłum. J. Szkudliński, Poznań 2015.
- Winiarski B., Bezpieczeństwo, arbitraż, rozbrojenie, Warszawa 1928.
- Witkowski A., Mordercy z Selbstschutzu, Warszawa 1986.
- Witkowski H., „Kedyw” okręgu warszawskiego AK w latach 1943–1944, Warszawa 1986.
- Witkowski J., Hitlerowski obóz koncentracyjny dla małoletnich w Łodzi, Wrocław 1975.
- Witt J., Lincoln’s Code. The Laws of War in American History, New York 2012.
- Wnuk J., Radomska-Strzemecka H., Dzieci polskie oskarżają (1939–1945), Warszawa 1961.
- Wojciechowska J., Rafał Lemkin – autor pojęcia „ludobójstwo” [w:] *Hominum causa omne ius constitutum est. Księga jubileuszowa ku czci Profesor Alicji Grześkowiak*, red. A. Dębiński et al., Lublin 2006.
- Wojciechowski M., Mniejszość niemiecka na Pomorzu wobec polsko-niemieckiej deklaracji o niestosowaniu przemocy z 1934 r. [w:] *Deklaracja polsko-niemiecka o niestosowaniu przemocy z dnia 26 stycznia 1934 r. Z perspektywy Polski i Europy w siedemdziesiątą rocznicę podpisania*. Studia, red. M. Wojciechowski, Toruń 2005.
- Wojciechowski M., Polsko-niemiecka deklaracja o nieagresji z 26 stycznia 1934, Katowice 1963.
- Wojciechowski M., Stosunki polsko-niemieckie, Poznań 1965.
- Wolański A., Edycja tekstów. Praktyczny poradnik: książka, prasa, www, Warszawa 2008.
- Wolf G., Ideologie und Herrschaftsrationalität. Nationalsozialistische Germanisierungspolitik in Polen, Hamburg 2012.
- Wolfke K., Rozwój i kodyfikacja prawa międzynarodowego. Wybrane zagadnienia z praktyki ONZ, Wrocław 1972.
- Wolfke K., Zwyczaj w współczesnym prawie międzynarodowym, Wrocław 1963.
- Wolgast E., Völkerrecht, Berlin 1934.
- Wolkonowski J., Okręg Wileński Związku Walki Zbrojnej Armii Krajowej w latach 1939–1945, red. G. Łukomski, Warszawa 1996.
- Wörterbuch des Völkerrechts. Dritter band: Rapallo-Vertrag bis Zypern, red. H.-J. Schlochauer et al., Berlin 1962.
- Woźniak R., Harcerstwo polskie w Wolnym Mieście Gdańsku 1920–1939, Warszawa 1977.
- Wójcicki J., Wolne Miasto Gdańsk, Warszawa 1976.

Wroniszewski J., Ochota 1944, Warszawa 1970.

Wróbel D., Osadnictwo Niemców ze Wschodu na terenie Okręgu Rzeszy Gdańsk-Prusy Zachodnie [w:] Władze i społeczeństwo niemieckie na Pomorzu Wschodnim i Kujawach w latach okupacji niemieckiej (1939–1945). Materiały XIV sesji popularnonaukowej w Toruniu w dniu 13 listopada 2004 roku, red. K. Minczykowska et al., Toruń 2005.

Wrzesiński W., Antypolska polityka władz hitlerowskich na Śląsku Opolskim w latach 1933–1939 w świetle raportów konsułów polskich, Wrocław–Warszawa–Kraków 1970.

Wrzesiński W., Polski ruch narodowy w Niemczech w latach 1922–1939, Toruń 2005.

Wrzyszczyński A., Okupacyjne sądownictwo niemieckie w Generalnym Gubernatorstwie 1939–1945. Organizacja i funkcjonowanie, Lublin 2008.

Wypędzeni 1939... Deportacje obywateli polskich z ziem wcielonych do III Rzeszy, red. J. Kubiak, Poznań 2015.

Wysiedlenia na Pomorzu w latach 1939–1948. Materiały pokonferencyjne, red. J. Borzyszkowski, Gdańsk–Wejherowo 2004.

Wysiedlenia Polaków z Gdyni w latach 1939–1945 przez okupanta niemieckiego. Materiały z sesji popularnonaukowych 19.11.2002 r. i 2.12.2003 r., Gdynia 2006.

Wysiedlenia Polaków z Gdyni w latach 1939–1945 przez okupanta niemieckiego. Materiały z III sesji popularnonaukowej 7 grudnia 2005 r., Gdynia 2006.

Wysiedlenia Polaków z Gdyni w latach 1939–1945 przez okupanta niemieckiego. Materiały z IV sesji popularnonaukowej 28 listopada 2006 r., Gdynia 2007.

Wysiedlenia Polaków z Gdyni w latach 1939–1945 przez okupanta niemieckiego. Materiały z V sesji popularnonaukowej 27 listopada 2007 r., Gdynia 2009.

Wysiedlenia Polaków z Gdyni w latach 1939–1945 przez okupanta niemieckiego. Materiały z VI sesji popularnonaukowej 24 kwietnia 2012 r., Gdynia 2012.

Wysiedlenia, wypędzenia i ucieczki 1939–1959. Atlas ziem Polski. Polacy, Żydzi, Niemcy, Ukraińcy, red. atlasu W. Sienkiewicz et al., aut. tekstów G. Hryciuk et al., Warszawa 2008.

Wyszczelski L., Marszałek Polski Edward Rydz-Śmigły (1886–1941), Toruń 2013.

Zaborowski J., Poznański S., Sonderaktion Krakau. W dwudziestą piątą rocznicę 6 listopada 1939, Warszawa 1964.

Zaborski Z., Durchgangslager 121. Niemiecka zbrodnia specjalna, Pruszków 2010.

Zaborski Z., Tędy przeszła Warszawa. Epilog Powstania Warszawskiego, Warszawa 2004.

Zacharias M., Polsko-niemiecka deklaracja o niestosowaniu przemocy z 26 stycznia 1934 roku [w:] Polska wobec zmian w układzie sił politycznych w Europie w latach 1932–1936, Wrocław 1981.

Zachować pamięć. Praca przymusowa i niewolnicza obywateli polskich na rzecz Trzeciej Rzeszy w latach 1939–1945, red. M. Cieszkowska et al., Warszawa–Berlin 2015.

- Zagłada psychicznie chorych w Polsce 1939–1945, red. Z. Jaroszewski, Warszawa 1993.
- Zamojszczyzna w walce z Niemcami (1939–1944), red. Z. Klukowski, Zamość–Szczecznyszyn–Zwierzyniec 2018.
- Zarzycki E., Działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy w latach 1939–1945, Bydgoszcz 2000.
- Zarzycki E., Działalność hitlerowskiego sądu specjalnego w Bydgoszczy w latach 1939–1945, Warszawa 1987.
- Zarzycki E., Eksterminacyjna i dyskryminacyjna działalność hitlerowskich sądów okręgu Gdańsk-Prusy Zachodnie w latach 1939–1945, Bydgoszcz 1981.
- Zawisza A., Studenci Polacy na Uniwersytecie Wrocławskim w latach 1918–1939. Katalog zachowa- nych archiwaliów, Wrocław 1972.
- Zbrodnicza ewakuacja więzień i aresztów NKWD na Kresach Wschodnich II Rzeczypospolitej w czerwcu–lipcu 1941 roku. Materiały z sesji naukowej w 55. rocznicę ewakuacji więźniów NKWD w głąb ZSRR, Łódź 10 czerwca 1996 r., red. J. Mikoda, Warszawa 1997.
- Zbrodnie niemieckie w Polsce 1939–1945 [w:] Nowa encyklopedia powszechna PWN, t. 8, red. B. Kaczorowski, Warszawa 2004.
- Zientarski A., System terroru i represji wobec polskich robotników przymusowych [w:] Zbrodnie i sprawcy. Ludobójstwo hitlerowskie przed sądem ludzkości i historii, red. C. Pilichowski, Warszawa 1980.
- Ziębicki S., Kilka uwag o Rafale Lemkinie – twórcy pojęcia „genocyd” [w:] Wybitni prawnicy na przestrzeni wieków, red. M. Marszał et al., Wrocław 2006.
- Zimmerman J., Polskie Państwo Podziemne i Żydzi w czasie II wojny światowej, tłum. M. Macińska, Warszawa 2018.
- Zorn A., Grundzüge des Völkerrechts, Leipzig 1903.
- Zouch R., Juris et judicii fecialis, sive juris inter gentes, et quaestionum de eodem explicatio, Oxoniae 1650.
- Związek Polaków w Niemczech. Materiały z sesji naukowej w 50 rocznicę powstania ZPwN, Opole 15 X 1972, red. F. Hawranek, Opole 1974.
- Żukowska L., Między śmiercią a diabłem. Kościół ewangelicki w Gdańsku w okresie rządów NSDAP (1933–1945), Bydgoszcz–Gdańsk 2014.
- Żyndul J., Zajścia antyżydowskie w Polsce w latach 1935–1937, Warszawa 1994.
- Słownik języka polskiego PWN, <http://sjp.pwn.pl/>, Zugang 29 II 2020.

2. Artikel

Adamska J., Organizacja więzień i aresztów sądowych na ziemiach polskich wchodzących w skład III Rzeszy w latach 1939–1945, „BGKBZHwP” XXIX (1979).

Andrzejewski M., Proces opanowywania przez hitlerowców gdańskiego Volkstagu, „Zeszyty Naukowe Wydziału Humanistycznego Uniwersytetu Gdańskiego” 11 (1981).

Baciński A., Martyrologia polskich kapłanów katolickich w Gdańsku w latach 1939–1945, „Kościół Katolicki na Ziemiach Polski w Czasie II Wojny Światowej. Materiały i studia” 1 (1973).

Balcerak W., Polska polityka zagraniczna wobec układów lokarnieńskich, „PZ” 6 (1959).

Baranowska M., U źródeł nacjonalizmu. Idea narodu w filozofii Jana Jakuba Rousseau, „SnAiT” 2 (2013).

Basak A., Katyń. Problem odpowiedzialności karnej sprawców w świetle Norymbergi, „SnFiZH” XXI (1998).

Bassiouni M., Perspectives on International Criminal Justice, „VJIL” 2 (2010).

Batawia S., Zagłada chorych psychicznie, „BGKBZNwP” III (1947).

Batowski H., Losy polskich konsulatów w Niemczech po 1 września 1939 r., „PZ” 5–6.

Batowski H., Podpisanie układu polsko-brytyjskiego z 25 sierpnia 1939 r. (Na podstawie dokumentów Foreign Office), „DN” 4 (1971).

Batowski H., Tak zwane „księgi kolorowe” z r. 1939/40 i zawarte w nich materiały dotyczące Polski (Studium źródłoznawcze), „NDP. MiSzOIIWŚ” VI (1962).

Baxter R., The First Modern Codification of the Law of War. Francis Lieber and General Orders No. 100, „International Review of the Red Cross” 3 (1963).

Beneš E., After Locarno. The Problem of Security Today, „Foreign Affairs” 2 (1926).

Berenstein T., Rutkowski A., Niemiecka administracja wojskowa na okupowanych terenach polskich (1 września – 25 października 1939 r.), „NDP. MiSzOIIWŚ” VI (1962).

Berenstein T., Rutkowski A., Prześladowanie ludności żydowskiej w okresie hitlerowskiej administracji wojskowej na okupowanych ziemiach polskich (1.9. – 25.10.1939 r.), „BŻIH” 38 (1961).

Berger J., Jeden z niemieckich planów wysiedlenia Polaków w czasie pierwszej wojny światowej, „PZ” I (1949).

Bęblik G., Sonderfahndungsbuch Polen. Specjalna księga gończa dla Polski, „BIPN” 9 (2017).

Biegański W., Polscy jeńcy wojenni w Niemczech. Przyczynek do badań nad ilością jeńców, „NDP. MiSzOIIWŚ” VII (1963).

- Biernacki S., Wehrmacht a zbrodnie hitlerowskie w Polsce 1939–1945, „DN” 2 (2002).
- Bojarska B., Akcja zagłady w Piaśnicy pod Wejherowem, „PZ” 2 (1964).
- Bojarska B., Eksterminacja ludności polskiej w powiecie Chełmno nad Wisłą w 1939 r., „PZ” 3 (1965).
- Bojarska B., Eksterminacja polskiej ludności powiatu tucholskiego w okresie działalności Selbstschutzu, „BGKBZHwP” XIX (1968).
- Bojarska B., Mniejszość polska Powiśla w przededniu II wojny światowej, „PZ” 3 (1974).
- Bojarska B., Obozy zniszczenia na terenie powiatu sępoleńskiego w pierwszych miesiącach okupacji hitlerowskiej, „PZ” 1 (1965).
- Bojarska B., Selbstschutz w Okręgu Gdańsk-Prusy Zachodnie, „BGKBZHwP” XXIX.
- Bojarska B., Zbrodnie niemieckie na terenie powiatu Świecie nad Wisłą, „PZ” 1 (1966).
- Bolduan T., Biskup Carl Maria Splett – od mitów ku prawdzie, „Studia Pelplińskie” XX (1989).
- Bolinger D., Fifth Column Marches on, „American Speech” 1 (1944).
- Borowski W., Polityka agrarna Wolnego Miasta Gdańska (1921–1939), „Rocznik Gdański” XXII (1963).
- Bossowski J., Nowe kierunki prawa karnego w Niemczech, „RPEiS” 2 (1936).
- Bourquin M., L’Adhésion des Etats-Unis à la Cour Permanente de Justice Internationale, „Revue Générale de Droit International Public” 1930.
- Brown H., The Proposed International Prize Court, „American Journal of International Law” 3 (1908).
- Buchheim H., Die Höheren SS- und Polizeiführer, „VJH f. ZG” 4 (1963).
- Bußmann W., Zur Entstehung und Überlieferung der „Hoßbach-Niederschrift”, „VJH f. ZG” 4 (1968).
- Bykowska S., Niemiecka lista narodowościowa na Pomorzu 1939–1944 i jej konsekwencje, „Rocznik Gdański” 69–70 (2009–2010).
- Carnahan B., Lincoln, Lieber and the Laws of War: The Origins and Limits of the Principle of Military Necessity, „American Journal of International Law” 92 (1998).
- Castellan G., Tajna remilitaryzacja Niemiec w okresie międzywojennym, „DN” 1–2 (1971).
- Ceran T., „Ad vocem do ad vocem”. O zbrodni pomorskiej 1939 raz jeszcze, „WHzWoS” 1 (2019).
- Ceran T., Zbrodnie pomorskie 1939, „WHzWoS” 4 (2017).
- Chałupczak H., II Rzeczpospolita a mniejszość polska w Niemczech. Zasady i formy finansowania mniejszości polskiej w Niemczech w latach 1919–1939, „PZ” 1 (1988).

Chałupczak H., Deklaracja z 5 listopada 1937 r. a problem mniejszości polskiej w Niemczech, „PZ” 1 (1989).

Chałupczak H., Nauczyciele polscy na terenie Niemiec w okresie międzywojennym, „PZ” 4 (1983).

Childress J., Francis Lieber’s Interpretation of the Laws of War. General Orders No. 100 in the Context of His Life and Thought, „American Journal of Jurisprudence” 21 (1976).

Chinciński T., Niemiecka dywersja w Polsce w 1939 r. w świetle dokumentów policyjnych i wojskowych II Rzeczypospolitej oraz służb specjalnych III Rzeszy, cz. 1: Marzec–sierpień 1939 r., „PiS” 2 (2005).

Chinciński T., Niemiecka dywersja w Polsce w 1939 r. w świetle dokumentów policyjnych i wojskowych II Rzeczypospolitej oraz służb specjalnych III Rzeszy, cz. 2: Sierpień–wrzesień 1939 r., „PiS” 1 (2006).

Chinciński T., Piąta kolumna, „Polityka” 34 (2006).

Chojnacki W., Nadzór policyjny niemiecki nad polską prasą i działalnością narodową w Westfalii i Nadrenii w latach 1861–1924, „PZ” 1 (1980).

Chrzanowski B., Wypędzenia z Pomorza, „BIPN” 5 (2004).

Chrzanowski B., Niwiński P., Okupacja niemiecka i sowiecka – próba analizy porównawczej (wybrane zagadnienia), „PiS” 1 (2008).

Ciechanowski K., Pobór Polaków z Pomorza Gdańskiego do armii niemieckiej i zmilitaryzowanych oddziałów roboczych w latach II wojny światowej, „Stutthof. Zeszyty Muzeum” 6 (1986).

Cieślak T., Polacy w obozie koncentracyjnym Sachsenhausen pod Berlinem, „PZ” 3 (1959).

Citkowska-Kimla A., Rzeczywiste i domniemane paralele między narodowym socjalizmem a romantyzmem, „SnFiZH” XXIX (2007).

Cygański M., Hitlerowskie prześladowania Polonii w Nadrenii-Westfalii w latach 1933–1945, „PZ” 2 (1974).

Cygański M., Hitlerowskie prześladowania przywódców i aktywu Związków Polaków w Niemczech w latach 1939–1945, „PZ” 4 (1984).

Cygański M., Niemiecka emigracja polityczna wobec paktu o nieagresji między Polską a III Rzeszą, „Przegląd Stosunków Międzynarodowych” 1 (1974).

Czapliński W., Problematyka źródeł prawa międzynarodowego w wyroku MTS w sprawie Nikaragui, „PiP” 11 (1988).

Czubiński A., Polacy w Berlinie, „PZ” 2 (1988).

Das kriegswichtige Forschungsprogramm, „Raumforschung und Raumordnung” 10 (1939).

- Dąbrowski R., Obszarnictwo niemieckie w Wielkopolsce w latach 1920–1939, „PZ” 4 (1983).
- Deryng A., Protokół genewski w sprawie pokojowego załatwiania sporów międzynarodowych, „PPiA” 50 (1925).
- Dębski S., Kilka uwag w związku z polskim wydaniem pracy Rafała Lemkina „Rządy państw Osi w okupowanej Europie”, „SM” 3 (2014).
- Diener D., Rassistisches Völkerrecht. Elemente einer nationalsozialistischen Weltordnung, „VJH f. ZG” 1 (1989).
- Dörner K., Nationalsozialismus und Lebensvernichtung, „VJH f. ZG” 2 (1967).
- Doroszewski J., Mniejszość niemiecka na Lubelszczyźnie w latach 1918–1939, „PZ” 5/6 (1983).
- Dupuis C., L’Institut de Droit International. Session de Christiania 1912, „Revue Générale de Droit International Public” 20 (1913).
- Ehrlich L., Artykuł 19 Paktu Ligi Narodów, „PP” 4–5 (1929).
- Ehrlich S., Kilka uwag w sprawie metodologii nauk prawnych, „PiP” 11 (1964).
- Feldman J., Traktat wersalski jako etap zmagania polsko-niemieckich, „SZ” 1 (1930).
- Fiedor K., Bund Deutscher Osten (BDO) w systemie antypolskiej polityki narodowego socjalizmu na przykładzie Śląska Opolskiego, „SnFiZH” XXIII (2000).
- Fiedor K., Charakterystyka i funkcja osadnictwa na wschodnich terenach Niemiec w okresie międzywojennym, „PZ” 2 (1975).
- Flemming M., Definicja agresji, „WPP” 2 (1975).
- Flemming M., Traktowanie polskich jeńców wojennych przez Niemcy i ZSRR w czasie II wojny światowej a prawo międzynarodowe, „WPP” 3–4 (1997).
- Foot P., The Problem of Abortion and the Doctrine of the Double Effect, „Oxford Review” 5 (1967).
- Fudalej K., Współpraca Reichswehry i Armii Czerwonej przed 1933 rokiem – fakty a mity polskiej historiografii, „DN” 1 (2017).
- Galiński A., Eksterminacja inteligencji polskiej latem 1942 r. w Nowogródzkiem (problemy badawcze), „BGKBZ p-ko NP” 33 (1991).
- Garner J., Le Développement et les Tendances Récentes du Droit International, „Recueil des Cours” I (1931).
- Gentzen F., „Deutsche Stiftung” – Tajna instytucja rządu niemieckiego do organizowania „piątej kolumny”, „PZ” 4 (1961).
- Gentzen F., Rola Niemieckiego Związku Marchii Wschodnich (Ostmarkverein) w tworzeniu V Kolumny niemieckiego imperializmu w Polsce i przygotowaniu II wojny światowej, „PZ” 3 (1959).

Getter M., Policja Polska w Generalnym Gubernatorstwie 1939–1945, „Przegląd Policyjny” 1/2 (1999). Getter M., Straty ludzkie i materialne w Powstaniu Warszawskim, „BIPN” 8–9 (2004).

Gębik W., Polskie gimnazjum w Kwidzynie, „PZ” 4 (1962).

Golachowski S., Rola teorii Christallera w planowaniu hitlerowskim, „Studia Śląskie” X (1966).

Gougel R., Udział nauk humanistycznych w Niemczech w przygotowaniu i popieraniu agresji hitlerowskiej w pierwszej fazie II wojny światowej, „PZ” 6 (1967).

Górnicka M., Wersja systemowa metody historyczno-prawnej na przykładzie prawa dowodowego w polskiej procedurze karnej, „FIUW” 2 (2015).

Górnicki L., Koncepcja prawa Trzeciej Rzeszy w poglądach prawników polskich (1933–1939), „SnFiZH” XVI (1993).

Górnicki L., Narodowosocjalistyczne prawo w poglądach Szymona Rundsteina, „SnFiZH” XXXIII (2011).

Gropengießer H., The Criminal Law of Genocide. The German Perspective, „ICLR” 5 (2005).

Grzebyk P., Definicja zbrodni agresji (po konferencji przeglądowej MTK), „PiP” 1 (2011).

Grzebyk P., Mord katyński – problematyczna kwalifikacja (w związku z artykułem Karola Karskiego), „SM” 2 (2011).

Gurgul J., Wybrane aspekty prawne zabójstw dokonanych przez NKWD w 1940 r. na polskich jeńcach wojennych, „WPP” 1–2 (1992).

Gustowski L., Pomorze Zachodnie. Między pierwszą a drugą wojną światową (1918–1945), „PZ” 4/5 (1945).

Hart G., Military Commissions and the Lieber Code. Toward a New Understanding of the Jurisdictional Foundations of Military Commissions, „Military Law Review” 1 (2010).

Hertz A., Honour’s Role in the International States’ System, „Denver Journal of International Law and Policy” 2 (2002).

Hirsz Z., Czynniki polityczno-społeczne warunkujące funkcjonowanie systemu państwa w latach wojny i okupacji 1939–1945, „Prawo, Administracja, Zarządzanie” 1 (1990).

Hładkiewicz W., Represje hitlerowskie wobec Polonii westfalsko-nadreńskiej w latach 1939–1945, „PZ” 5–6 (1975).

Hołyst B., Agresywna polityka Niemiec w świetle dokumentów, „BGKBZHwP” VIII (1956).

Hudson M., Les Avis Consultatifs de la Cour Permanente de Justice Internationale, „Recueil des Cours” III (1925).

Hughes C., Outlook for Pan Americanism – Some Observations on the Sixth International Conference of American States, „Proceedings of the American Society of International Law” 22 (1928).

Ihnatowicz I., Projekt instrukcji wydawniczej dla źródeł historycznych XIX i początku XX wieku, „SŻ” 7 (1962).

Jackson R., The Legal Basis of Our Defense Course. We Are Creating Important Precedents, „Vital Speeches of the Day” 13 (1941).

Janicki T., Niemiecka polityka gospodarcza na ziemiach wcielonych do Rzeszy w latach 1939–1945, „PZ” 2 (2009).

Jankowski A., Wieś polska na ziemiach okupowanych przez Niemcy w czasie II wojny światowej w postępowaniach karnych organów wymiaru sprawiedliwości RFN, „Glaukopis. Pismo Społeczno-Historyczne” 13–14 (2009).

Jędrzejewicz W., Sprawa wojny prewencyjnej z Niemcami, „ZH” 9 (1966).

Jędrzejewski E., System hitlerowskiej administracji na ziemiach polskich włączonych do Trzeciej Rzeszy (1939–1945), „SnFiZH” I (1974).

Jędrzejewski E., U źródeł decyzyzjonizmu Carla Schmitta, „SnFiZH” VIII (1982).

Jonca K., Ewolucja doktryn prawa natury i prawa narodów w Republice Weimarskiej i Trzeciej Rzeszy (1919–1941), „PZ” 4 (1992).

Jonca K., Koncepcje narodowosocjalistycznego prawa w Trzeciej Rzeszy, „SnFiZH” III (1977).

Jonca K., National Socialist Law in the Third Reich, „SFHC” V (1980).

Jonca K., Stosowanie prawa i polityki narodowościowej Trzeciej Rzeszy wobec mniejszości polskiej w Niemczech (1933–1939), „SnFiZH” I (1974).

Kaczmarek R., Niemiecka polityka narodowościowa na Górnym Śląsku (1939–1945), „PiS” 3/2 (2004).

Kaczmarek R., Sonderfahndungsbuch Polen – lista śmierci, „Śląsk” 9 (1999).

Kalbarczyk S., Kazimierz Bartel. Ostatnia ofiara zbrodni na profesorach lwowskich w lipcu 1941, „BIPN” 7 (2011).

Kalbarczyk S., Okoliczności śmierci profesora Kazimierza Bartla we Lwowie w lipcu 1941 r., „BGKBZ p-ko NP” 34 (1992).

Kanarek A., Koncepcje i instytucje narodowosocjalistycznego prawa według Karola Joncy, „SnFiZH” XXXII (2010).

Kania L., O pojedynkach, Kodeksie Bożewicza i ludziach honoru. Szkic prawno-historyczny, „Studia Lubuskie. Prace Instytutu Prawa i Administracji Państwowej Wyższej Szkoły Zawodowej w Sulechowie” 2 (2006).

- Karski K., Mord katyński jako zbrodnia ludobójstwa – w odpowiedzi na polemikę Patrycji Grzebyk, „SM” 2 (2011).
- Karski K., Mord katyński jako zbrodnia ludobójstwa w świetle prawa międzynarodowego, „SM” 2 (2011).
- Kaufmann E., Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art 109 der Reichsverfassung, „Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer” 3 (1927).
- Kelsen H., Dyktatura partii, „RPEiS” 1 (1936).
- Kelsen H., Les Rapports de Système Entre le Droit Interne et le Droit International Public, „Recueil des Cours de l’Académie de Droit International de La Haye” 4 (1926).
- KlaŹkowski A., Ściganie zbrodniarzy hitlerowskich jako problem prawa międzynarodowego, „PiŻ” 12 (1964).
- Klein F., Kriegsausbruch und Staatsverträge, „Jahrbuch für Internationales Recht” 3 (1954).
- Koj E., Z folkslistą przeciwko Niemcom, „BIPN” 9 (2017).
- Komar S., Poglądy Prezydenta Górnośląskiej Komisji Mieszanej, „Komunikaty. Seria II” 50 (1936–1937).
- Komar S., W przeddzień wygaśnięcia Górnośląskiej Konwencji Genewskiej, „Komunikaty. Seria II” 32 (1936–1937).
- Komunikat Polskiej Komisji Współpracy Prawniczej Międzynarodowej (Warszawa, Gmach Sądu Najwyższego), „WP” 1 (1934).
- Konieczny A., Criminal Law in the Third Reich. Tentative Characteristics, „SFHC” V (1980).
- Konieczny A., Likwidacja polskiego stanu posiadania w Niemczech w latach 1939–1944, „SnFiZH” I (1974).
- Konieczny A., Organizacja gestapo na ziemiach polskich włączonych do Rzeszy w latach 1939–1945, „SnFiZH” XXX (2008).
- Konieczny A., Prawo karne Trzeciej Rzeszy – próba charakterystyki, „SnFiZH” III (1977).
- Konieczny A., Wsiedlenia ludności polskiej powiatu żywieckiego w 1940 roku (Saybusch-Aktion), „Studia Śląskie. Seria Nowa” XX (1971).
- Korczyk H., Locarno i jego geneza, „DN” 3 (1979).
- Korczyk H., Recepcja koncepcji lokarneńskich w traktatach politycznych XX-lecia międzywojennego (1926–1936), „DN” 3–4 (1985).
- Kordeczuk J., Poglądy Juliusza Makarewicza na zmiany w prawie karnym niemieckim po 1933 roku, „SnFiZH” XXVIII (2005).
- Kornat M., Rafał Lemkin (1900–1959) – studium biograficzne, „ZH” 147 (2004).

- Kosiński P., Wrzesień 1939, „BIPN” 8–9 (2009).
- Kostiuszko I., Przyczynek do Generalplan Ost, „DN” 1–2 (1971).
- Kozłowski J., Polacy na ziemiach niemieckich w XIX wieku (do 1870 r.), „PZ” 1 (1988).
- Kozyra W., Okupacyjna administracja niemiecka na ziemiach Rzeczypospolitej Polskiej w latach 1939–1945, „Annales Universitatis Mariae Curie-Skłodowska. Sectio G” 1 (2013).
- Kódz S., Zasada narodowości w prawie międzynarodowym, „RPW” 1933.
- Krasuski J., Ekspansja Niemiec na tle rozkładu systemu wersalskiego, „PZ” 3 (1969).
- Krasuski J., Wpływ traktatu z Rapallo na stosunki polsko-niemieckie, „PZ” 3 (1961).
- Krausnick H., Hitler und die Morde in Polen. Ein Beitrag zum Konflikt zwischen Heer und SS um die „Verwaltung der besetzten Gebiete”, „VJH f. ZG” 2 (1963).
- Krausnick H., Kommissarbefehl und „Gerichtsbarkeitserlass Barbarossa” in neuer Sicht, „VJH f. ZG” 25 (1977).
- Król M., Zagadnienie agresji w prawie międzynarodowym, „RPW” X (1939).
- Królikowski M., Problem „prawa karnego międzynarodowego”, „KPP” 3 (2007).
- Kubik K., Harcerstwo polskie w Wolnym Mieście Gdańsku, „Rocznik Gdański” 1 (1972).
- Kucner A., Mniejszość niemiecka w Polsce i dążenie rządu niemieckiego, „PZ” 4 (1958).
- Kulesza W., Zbrodnie Wehrmachtu w Polsce – wrzesień 1939, „BIPN” 8–9 (2004).
- Kumaniecki K., Od republiki do protektoratu (Praga–Bratisława–Użhorod), „CPiE” 1939.
- Kuroński E. [właśc. Kaczmarek E.], Czy Niemcy są przeludnione?, „PZ” II (1948).
- Kusz A., Zasady międzynarodowego prawa karnego na tle współczesnych ustawodawstw, „GS” 6 (1933).
- Kutrzeba S., Stanowisko prawne Wolnego Miasta Gdańska, „RPEiS” 6 (1926).
- Kwaśniewski K., Wasserpöckchen i inne polsko-niemieckie etnopaulizmy, „PZ” 4 (2001).
- Kwestie narodowościowe poza Polską. Niemcy. Polacy w Niemczech. Memoriał w sprawie konkordatu, „Sprawy Narodowościowe” 2 (1929).
- La Nazionalizzazione e l’Unificazione del Diritto Penale come Problema del Futuro, „Rivista Internazionale di Scienze Sociali e Discipline Ausiliarie” 391 (1925).
- Lachs M., Walka o definicję agresji, „WPP” 3 (1952).
- Lasik A., Ewolucja kadrowa formacji SS „Totenkopf” a udział volksdeutschów polskich w załodze obozu koncentracyjnego w Oświęcimiu, „PZ” 4 (1989).
- Lauterpacht H., The Legal Remedy in Case of Excess of Jurisdiction, „The British Yearbook of International Law” 1928.

Leszczyński K., Działalność Einsatzgruppen policji bezpieczeństwa na ziemiach polskich w 1939 r. w świetle dokumentów, „BGKBZHwP” XXII (1971).

L’Huillier F., Francuzi i Niemcy w oczach Locarno. Umowy, dialogi i nieporozumienia, „DN” 2 (1973).

Łossowski P., Stosunki polsko-niemieckie w latach 1933–1939 a klęska wrześniowa. cz. 1, „WPH” 1 (1963).

Łysakowski P., Mord na lwowskich profesorach – lipiec 1941 r., „DN” 3 (2012).

Maciejewski M., Prawne aspekty położenia mniejszości narodowych na Górnym Śląsku w latach 1918–1939, „CPH” 1 (2013).

Maciejewski M., Z dziejów nacjonalistycznej i antysemickiej propagandy nazistowskiej na Śląsku w latach 1921–1933, „SnFiZH” XXIV (2001).

Mackiewicz J., Ponary-„Baza”, „Orzeł Biały” 35 (1945).

Madajczyk C., General Plan East Hitler’s Master Plan for Expansion, „PWA” 2 (1962).

Madajczyk C., Kształtowanie systemu okupacyjnego w Europie Środkowej przez III Rzeszę (1938–1945), „DN” 1–2 (1971).

Madajczyk C., Przywódcy hitlerowscy wobec sprawy polskiej w okresie od października 1939 r. do września 1940 r., „PZ” 1 (1958).

Madajczyk C., Wojna i okupacja w Polsce jako instrument zniszczenia narodu, „DN” 1 (1969).

Madrid Rounds Up Suspected Rebels; 2,000 Are Seized in Homes as Result of Mola’s Boast of Aid from within the Capital, „The New York Times”, 16 XI 1936.

Majewski M., Dokumenty dotyczące Ericha Kocha w zasobie archiwalnym Instytutu Pamięci Narodowej w Warszawie, „PA IPN” 1 (2008).

Makowski J., Pakt Kellogga, „PP” 1 (1929).

Makowski J., Rewizja traktatów na tle Paktu Ligi Narodów, „GP” 10–11 (1927).

Makowski W., Wolne Miasto Gdańsk w opiniach Międzynarodowego Trybunału w Hadze, „NP” 1 (1932).

Mancini M., Francis Lieber, Slavery, and the „Genesis” of the Laws of War, „The Journal of Southern History” 2 (2011).

Marczewski J., Podstawowe dyrektywy hitlerowskiej polityki okupacyjnej w sprawie polskiej (wrzesień–październik 1939), „PZ” 2 (1967).

Marczewski J., Zagadnienie rozwoju niemieckiej kwestii narodowej i podstawowych pojęć narodu w XIX i XX wieku, „PZ” 5–6 (1986).

Marek F., Rostropowicz J., Zbrodnie hitlerowskie popełnione na Niemcach na Śląsku Opolskim w okresie drugiej wojny światowej, „SnFiZH” IV (1979).

- Markiewicz M., Represje hitlerowskie wobec wsi białostockiej, „BIPN” 12–1 (2003–2004).
- Markowski D., Goralenvolk – anatomia zdrady, „Mówią Wieki” 1 (2010).
- Matelski D., Niemcy w Wielkopolsce w miesiącach poprzedzających wybuch II wojny światowej, „PZ” 1 (1994).
- Matelski D., Niemiecka polityka mniejszościowa a „linia 5 listopada” w ocenie ambasady RP w Berlinie (5 listopad 1937 – 28 styczeń 1938), „PZ” 5/6 (1990).
- Materski W., Stefan Litauer. Przyczynek do biografii, „DN” 2 (2011).
- Mazur Z., Niemiecko-radzieckie porozumienia z sierpnia i września 1939 r., „PZ” 4 (1989).
- Mazurczak W., Protokół w sprawie pokojowego regulowania sporów międzynarodowych. Przyczynek do działalności polskiej dyplomacji w 1924 r., „DN” 3 (1975).
- Mazurek J., Szkoły polskie i losy ich uczniów w powiecie bytowskim w latach 1919–1975, „DN” 4 (1975).
- Mazurkiewicz M., „Ad vocem” tzw. zbrodni pomorskiej 1939, „WHzWoS” 1 (2018).
- Mazurkiewicz M., Kilka uwag o polskich koncepcjach źródeł prawa międzynarodowego w okresie międzywojennym, „SIT” XIX (2016).
- Menkes J., O zaletach poprzedzania kwalifikacji prawnej czynów analizą stanów faktycznych – uwag kilka, „MPH” IV (2013).
- Menkes J., Menkes M., Sankcje w prawie międzynarodowym – wybrane zagadnienia prawa i doktryny, „Przegląd Prawa Publicznego” 1 (2017).
- Merczyński W., Problem tzw. „palcówki” na Śląsku Cieszyńskim, „PZ” 9–10 (1949).
- Mierzejewski J., O utrwalenie historycznej zasługi gen. K. Sosnkowskiego w ustanowieniu międzyna-rodowego zakazu stosowania broni bakteriologicznej, „Postępy Mikrobiologii” 2 (1999).
- Mikke S., Adwokat Rafał Lemkin – wybitny nieznany, „Palestra” 1/2 (2006).
- Mirkin-Gecevič B., L’Influence de la Révolution Française sur le Développement du Droit International dans l’Europe Orientale, „Recueil des Cours de l’Académie de Droit International de La Haye” II (1928).
- Młynarczyk J., Polityka okupacyjna Wehrmachtu w Polsce w pierwszych tygodniach wojny (wrzesień–październik 1939 r.), „Klio. Czasopismo Poświęcone Dziejom Polski i Powszechnym” 3 (2012).
- Moczulski L., Militarne przygotowania III Rzeszy do wojny z Polską 1939 r., „PZ” 3 (1969).
- Molik W., Polityka władz pruskich wobec polskiej inteligencji w Wielkim Księstwie Poznańskim w latach 1848–1914, „PZ” 4 (1980).
- Musiał B., Bilder einer Ausstellung. Kritische Anmerkungen zur Wanderausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944”, „VJH f. ZG” 47 (1999).

Mycielski A., Hitlerowska ustawa o zagrodach dziedzicznych na tle ogólnych założeń niemieckiego nazizmu, „RPW” X (1939).

Nadolny A., Działalność księży w Związku Polaków w Niemczech, „PZ” 4 (1984).

Nijakowski L., Państwo narodowe na krwawym szlaku. W stronę socjologii ludobójstw w późnej nowoczesności, „SSP” 2 (2015).

Nowak A., Organizacja Orła Białego w Świętokrzyskim, „Biuletyn Informacyjno-Historyczny Koła nr 1 Światowego Związku Żołnierzy Armii Krajowej” 3 (2006).

Nys E., Histoire Littéraire du Droit – Corneille van Bynkershoek, „Revue de Droit International et de Législation Comparée” 1 (1922).

Orzechowski K., Walka o ziemię na Śląsku Opolskim w okresie rządów hitlerowskich. Ze studiów nad mniejszościową polityką władz Trzeciej Rzeszy, „Studia Śląskie. Seria Nowa” IV (1961).

Osmańczyk E., 5 listopada 1937 r., „Odra” 11 (1945).

Pakentreger A., Dzieje Żydów Kalisza i powiatu kaliskiego w okresie okupacji hitlerowskiej, cz. 1: Do grudnia 1939 r., „BŻIHWP” 111 (1979).

Panné J.-L., Kilka uwag na temat genezy pojęcia „ludobójstwo”, „PiS” 1 (2007).

Peczenik A., Płaszczyzny badania prawa, „PiP” 2 (1968).

Peretiatkowicz A., Problem prawa międzynarodowego. Teoria H. Kelsena, „PW” 11 (1937).

Piątkowski S., Z badań nad genezą i przebiegiem akcji AB – Ausserordentliche Befriedungsaktion w dystrykcie radomskim (listopad 1939 – lipiec 1940), „Biuletyn Kwartalny Radomskiego Towarzystwa Naukowego” 1–4 (2001).

Pierzchała H., Eksterminacja profesorów Akademii Górniczej w Hitlerowskiej „Sonderaktion Krakau”, „Biuletyn Informacyjny Pracowników AGH” 159 (2006).

Pilichowski C., Podłoże, plan i skutki polityki Trzeciej Rzeszy wobec Polski w okresie II wojny światowej, „SnFiZH” III (1977).

Pilichowski C., The Background, Plan and Consequences of the Third Reich's Policy toward Poland during the Second World War, „SFHC” V (1980).

Podlaszewski M., Organy władzy ustawodawczej Wolnego Miasta Gdańska w okresie przedhitlerowskim (1920–1933), „Rocznik Gdański” XXIII (1964).

Politis N., Effect of War upon Treaties and International Conventions. Project of Institute of International Law, „AJIL” 7 (1913).

Połomski F., Dyskryminacyjna funkcja „prawa rasowego” (Rassenrecht) Trzeciej Rzeszy (1933–1945), „SnFiZH” I (1974).

Połomski F., Spór o stosowanie hitlerowskiego ustawodawstwa sterylizacyjnego dla Polaków na terenie Opolszczyzny, „Studia Śląskie. Seria Nowa” III (1961).

Połomski F., Zamierzenia likwidacji działaczy polskich na Opolszczyźnie w latach 1939–1944, „Studia Śląskie. Seria Nowa” I (1958).

Poniatowska A., Historyczno-polityczne aspekty działalności Związku Polaków w Niemczech w latach 1922–1939, „PZ” 4 (1984).

Poniatowska A., Organizacje polskie w Berlinie w latach Republiki Weimarskiej, „PZ” 5–6 (1975).

Posner S., Królestwo Prawa, „GSW” 1 (1928).

Pospieszalski K., Kompetencja wyższego dowódcy SS i policji w zakresie policyjnym, „PZ” 2 (1970).

Pospieszalski K., Odpowiedzialność naczelnych zwierzchników administracji terenowej za zbrodnie wojenne w okupowanej Polsce, „PZ” 3 (1962).

Premier Commands All Madrid Forces; „Commissioner For War” Named to Control and Harmonize Militia and Army, „The New York Times”, 17 X 1936.

Rabant T., Antypolska działalność niemieckiej służby dyplomatycznej i konsularnej w Polsce w przededniu II wojny światowej, „PiS” 1 (2006).

Raczkowski H., „Anschluss” a międzynarodowe gwarancje niepodległości Austrii, „Prawo” 5–6 (1938). Radbruch G., Zur Diskussion über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, „SJZ” Sondernummer. Humanitätsverbrechen und ihre Bestrafung 1947.

Radziwończyk K., Akcja „Tannenberg” grup operacyjnych Sipo i SD w Polsce jesienią 1939 r., „PZ” 5 (1966).

Radziwończyk K., Plany polityczne III Rzeszy wobec Polski i ich realizacja w okresie od 1 września do 25 października 1939 r., „NDP. MiSzOIWS” XII (1968).

Rappaport E.S., Rys zasad prawa karnego międzynarodowego w świetle ustaw karnych, obowiązujących w Królestwie Polskiem, na tle porównawczem, „KPCiK” 2 (1918).

Rappaport E., Tendencje rozwojowe prawa karnego międzynarodowego, „RPEiS” I (1934).

Rappaport E., V Konferencja Międzynarodowa Unifikacji Prawa Karnego a jej poprzedniczki (garść wspomnień, wrażeń i myśli 1927–1933), „WP” 2 (1934).

Rigaux F., Hans Kelsen on International Law, „European Journal of International Law” 9 (1998). Rigaux F., Kelsen et le Droit International, „Revue Belge de Droit International” 2 (1996).

Rogala W., Niemiecka mniejszość narodowa w Polsce w okresie rokowań gospodarczych (1927–1932), „PZ” 3 (1961).

Rogala W., Wzrost nastrojów rewizjonistycznych wśród niemieckiej mniejszości narodowej w Polsce w latach 1924–1926, „PZ” 6 (1959).

Rojek W., Kształtowanie się polsko-czechosłowackiej granicy państwowej w 1945 r., „Zeszyty Historyczne [Si vis pacem, para bellum. Bezpieczeństwo i polityka Polski]” 12 (2013).

Römer F., „Im alten Deutschland wäre solcher Befehl nicht möglich gewesen”. Rezeption, Adaption und Umsetzung des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses im Ostheer 1941/42, „VJH f. ZG” 56 (2008).

Rostworowski M., Postępowanie przed Stałym Trybunałem Międzynarodowej Sprawiedliwości, „CPiE” XXX (1936).

Rundstein S., Narodowo-socjalistyczna doktryna prawa narodów, „PN” 6 (1935).

Rundstein S., Prawa nabyte wobec wygaśnięcia Konwencji Górnośląskiej, „RPEiS” 4 (1936).

Rundstein S., Rejestracja traktatów, „TP” 1 (1923).

Rutkowski Z., Życie ludności polskiej w Zielonej Górze w latach 1890–1939, „PZ” 5 (1960).

Ryszka F., Carl Schmitt w nauce prawa i polityki XX w. Twórca i dzieło. Szkic do portretu i wybrane wątki teorii, „SnFiZH” XIX (1996).

Ryszka F., Ustawa o ochronie granic Rzeszy z 1937 r. jako narzędzie ucisku robotnika polskiego na Górnym Śląsku, „PZ” 1 (1949).

Rzepa K., Wychodźstwo polskie w Niemczech do 1914 r., „PZ” 5/6 (1979).

Salmonowicz S., O losach ludności rodzimej Pomorza Gdańskiego w latach 1939–1950, „Acta Cassubiana” 15 (2013).

Salmonowicz S., Recenzja: R. Lemkin, „Rządy państw Osi...”, „ZH” 2 (2014).

Salmonowicz S., Status prawny Polaka pod okupacją niemiecką (1939–1945). Uwagi o potrzebie badań, „Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa” 3 (2016).

Salmonowicz S., Tragiczna noc okupacji hitlerowskiej. O problematyce „kolaboracji oddolnej” w Generalnym Gubernatorstwie (1939–1945), „SIT” XI (2012).

Samson S., Francis Lieber on the Sources of Civil Liberty, „Humanitas” 2 (1996).

Sandorski J., Polska mniejszość narodowa w Niemczech w świetle prawa międzynarodowego, „RPEiS” 2 (2010).

Sas-Wisłocki J., Czesko-morawski protektorat i słowacka strefa wpływów Rzeszy Niemieckiej, „WMP” 4 (1939).

Sawicka S., Zbrodnia niemiecka nad dzieckiem polskim, „PZ” II (1947).

Schlochauer H.-J., Die Einwirkungen des Krieges auf den Bestand völkerrechtlicher Verträge, „Deutsche Rechts-Zeitschrift” 6 (1946).

Schmitt C., Der Hüter der Verfassung, „Archiv des Öffentlichen Recht” 16 (1929).

Schmitt C., Führer jest obrońcą prawa. Komentarz do przemówienia Adolfa Hitlera w Reichstagu 13 lipca 1934, tłum. P. Graczyk, „Kronos” 2 (2010).

Schmitt C., Führer schützt das Recht. Zur Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 13. Juli 1934, „DJ-Z” 15 (1934).

Schmitt J., Konkordate, Völkerrecht und Art. 4 der neuen deutschen Reichsverfassung, „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege” 1921.

Schnöring K., Polen – Staatsbürger zweiter Klasse?, „Deutsch-Polnische Hefte” 7–8 (1961).

Scott J., International Court of Prize, „American Journal of International Law” 2 (1911).

Sczaniecki M., Dzieje ludności polskiej na ziemi lubuskiej, „PZ” 5 (1948).

Sczaniecki M., Kwestia narodowościowa i wyznaniowa w przeszłości ziemi lubuskiej, „PZ” 6 (1948).

Sehn J., Organizacja policji niemieckiej w Rzeszy i Generalnej Guberni, „BGKBZNwP” 3 (1947).

Sierpowski S., Polityczne aspekty rozbrojenia (1919–1925), „AULFH” 17 (1983).

Sierpowski S., Wejście Niemiec do Ligi Narodów a stosunki polsko-niemieckie, „PZ” 5–6 (1989).

Sierpowski S., Wystąpienie Niemiec z Ligi Narodów, „PZ” 2 (1983).

Sikora M., Aktion Saybusch. Geneza i cel niemieckich akcji przesiedleńczych, „BIPN” 8–9 (2009).

Skorzyński J., Selbstschutz – V kolumna, „BGKBZHwP” X (1958).

Sosnowski K., Hitlerowskie zbrodnie wobec dziecka, „PZ” 7/8 (1955).

Staniewicz R., Mniejszość niemiecka w Polsce – V kolumna Hitlera?, „PZ” 2 (1959).

Staniewicz R., Mniejszość niemiecka w województwie śląskim w okresie przygotowań do hitlerowskiej agresji na Polskę (15 III – 10 VIII 1939 r.), „PZ” 4 (1964).

Stasiewski B., Die Kirchenpolitik des Nationalsozialismus im Warthegau 1939–1945, „VJH f. ZG” 7 (1959).

Stawecki P., Mniejszość niemiecka w Polsce w latach 1918–1936 w świetle ekspertyzy polskiej z 1936 r., „PZ” 1 (1968).

Stażewski M., Opcja ludności niemieckiej w Wielkopolsce i na Pomorzu w latach dwudziestych, „PZ” 1 (1994).

Stażewski M., Przymusowy wyjazd z Polski optantów niemieckich w 1925 roku, „Studia Historica Gedanensia” V (2014).

Steyer D., Z dziejów ruchu oporu w Toruniu (1939–1945), „Rocznik Toruński” 9 (1974).

Sudoł T., Zbrodnie Wehrmachtu na jeńcach polskich we wrześniu 1939 roku, „BIPN” 8–9 (2011).

Szawłowski R., Dzieło Rafała Lemkina „Axis rule in occupied Europe” (1944) w przekładzie polskim z 2013 r., „Palestra” 5/6 (2014).

Szawłowski R., Rafał Lemkin – twórca pojęcia „ludobójstwo” i główny architekt Konwencji z 9 XII 1948 (w czterdziestolecie śmierci), „PiP” 10 (1999).

Szefer A., Jak powstała niemiecka specjalna księga gończa Sonderfahndungsbuch Polen, „Zaranie Śląskie” 3 (1983).

Szefer A., Nieznane dokumenty o działalności tzw. Freikorpsu w rejonie bielskim w przededniu wybuchu drugiej wojny światowej (maj–wrzesień 1939 roku), „Zaranie Śląskie” 2 (1965).

Sziling J., Eksterminacja polskiego duchowieństwa katolickiego w Bydgoszczy i powiecie bydgoskim w latach 1939–1945, „Prace Komisji Historii” VI (1969).

Sziling J., Hitlerowska administracja cywilna w Toruniu w okresie zarządu wojskowego (7 IX – 25 X 1939 r.), „Acta Universitatis Nicolai Copernici. Nauki Humanistyczno-Społeczne. Historia” XI (1977).

Szpak A., Zbrodnie wojenne a zbrodnie przeciwko ludzkości w orzecznictwie międzynarodowych trybunałów karnych ad hoc (kryteria różnicowania), „PiP” 1 (2012).

Szturm de Sztrem E., Prawdziwa statystyka, „Kwartalnik Historyczny” 3 (1973).

Szurgacz H., Likwidacja organizacji polskich i ich placówek na Opolszczyźnie w latach 1939–1941, „Studia Śląskie. Seria Nowa” IX (1965).

Ślaski K., Dzieje polskości na Pomorzu Zachodnim, „PZ” 7–8 (1948).

Ślusarczyk J., Agresja sowiecka na Polskę w 1939 r., „WPH” 2 (1993).

Święicki Ł., Carl Schmitt w polskich interpretacjach prawniczych (1928–2008), „SnAiT” 4 (2014).

Targ A., Polska ludność rodzima na ziemiach odzyskanych, „PZ” 6 (1947).

Targ A., Zarys działalności Związku Polaków w Niemczech, „PZ” 4 (1962).

The Locarno Conference. October 5–16, 1925, „World Peace Foundation Pamphlets” 1 (1926).

Thomson J., Killing, Letting Die, and the Trolley Problem, „The Monist” 59 (1976).

Thomson J., The Trolley Problem, „Yale Law Journal” 94 (1985).

Tomkiewicz M., Wysiedlenia z Gdyni w 1939 roku, „BIPN” 12–1 (2003–2004).

Unternehmen Tannenberg. August 1939: Wie der SD den Überfall auf Polen vorbereitete, „Der Spiegel” 32 (1979).

Unternehmen Tannenberg. August 1939: Wie der SD den Überfall auf Polen vorbereitete (II), „Der Spiegel” 33 (1979).

Unternehmen Tannenberg. August 1939: Wie der SD den Überfall auf Polen vorbereitete (III), „Der Spiegel” 34 (1979).

Vetulani A., Konkordat Stolicy Apostolskiej z Rzeszą Niemiecką, „PN” 1–2 (1934).

Visscher C. de, Les Avis Consultatifs de la Cour Permanente de Justice Internationale, „Recueil des Cours” I (1929).

Walz G., Die Abänderung völkerrechtsgemäßen Landrechtes, „Völkerrechtsfragen” 21 (1927).

Wardzyńska M., Terror na okupowanej Wileńszczyźnie w latach 1941–1943 w świetle „Ereignismeldungen UdSSR” i „Meldungen aus den besetzten Ostgebieten”, „BGKBZ p-ko NP” 34 (1992).

Wartel Z., Dążenie mniejszości niemieckiej do rozszerzenia swych uprawnień w Polsce po przewrocie majowym, „DN” 2 (1977).

Waszak S., Liczba Niemców w Polsce w latach 1931–1959, „PZ” 6 (1959).

Waszczyński J., Projekty międzynarodowego kodeksu karnego, „AULFT” 35 (1988).

Waszkiewicz E., Problem mniejszości narodowych w doktrynie partii narodowych socjalistów (NSDAP) oraz w nauce niemieckiej, „SnFiZH” XI (1987).

Waszkiewicz E., Uwagi o recepcji doktryny narodowosocjalistycznej wśród mniejszości niemieckiej w województwie śląskim, „SnFiZH” III (1977).

Węcki M., Kwestia folkslisty na Górnym Śląsku, „BIPN” 9 (2017).

Wieczorkiewicz C., Polonia w Niemczech zachodnich w latach 1945–1952, „PZ” 3 (1965).

Wielomski A., Interpretacje Carla Schmitta na świecie i w Polsce, „SnFiZH” XXXIII (2011).

Wojciechowska J., Przyczynek do udziału mniejszości niemieckiej w hitlerowskiej akcji eksterminacyjnej w Bydgoszczy, „PZ” 5 (1958).

Wolff-Powęska A., Polityczne treści pojęcia „Lebensraum” oraz „Grossraum”, „PZ” 1 (1975).

Wolff-Powęska A., Wpływ rewolucji francuskiej na niemiecką myśl polityczną, „PZ” 5–6 (1990).

Wolski A., Pakt polsko-niemiecki z 1934 r., „SM” 6 (1953).

Wójcik K., Statystyka mniejszości niemieckiej w województwie lubelskim w latach 1918–1939, „DN” 2 (2009).

Wójcik S., Katechizm katolicki dla dzieci a tradycje książki polskiej na Śląsku, „Śląski Kwartalnik Historyczny Sobótka” 1–3 (1996).

Wróblewski B., Cześć, godność, honor, „RPW” 8 (1936).

Wrzesiński W., Hitlerowska polityka wobec polskich instytucji prawa publicznego w Trzeciej Rzeszy, „SnFiZH” I (1974).

Wrzesiński W., Problematyka polskiej ludności rodzimej na ziemiach postulowanych w latach II wojny światowej, „PZ” 5–6 (1989).

Wrzosek M., Struktury organizacyjne niemieckiej administracji okupacyjnej na ziemiach polskich jesienią 1939 roku, „Niepodległość i Pamięć” 15 (1999).

Wrzosek M., Zaczątki niemieckiego systemu okupacyjnego na terytoriach polskich opanowanych przez wojska niemieckie jesienią 1939 roku, „Studia Podlaskie” VI (1996).

Wrzyszc A., Hierarchia aktów prawnych wprowadzonych przez okupanta niemieckiego w Generalnym Gubernatorstwie w latach 1939–1945, „SIL” 22 (2014).

Wrzyszc A., Sądownictwo SS i policji w Generalnym Gubernatorstwie (stan badań), „SIL” 19 (2013).

Zieliński H., Z problematyki narodowościowej na pograniczu polsko-niemieckim w dobie międzywojennej, „PZ” 9–10 (1949).

Zieliński J., Mordowanie inteligencji przez Wehrmacht, „Tygodnik Powszechny” 21 (1960).

Zieliński J., Mordowanie inteligencji przez Wehrmacht (2), „Tygodnik Powszechny” 26 (1960).

Zieliński Z., Polityczne cele mniejszości niemieckiej w Polsce w 1925 roku, „DN” 1 (1996).

Zmierczak M., Pozytywizm prawniczy a prawnicy i prawo w Trzeciej Rzeszy – powojenna dyskusja niemieckich historyków i teoretyków prawa o przyczynach upadku państwa prawa w czasach nazizmu, „SnFiZH” XXIV (2001).

Zorn P., Der Friedensvertrag und des Recht, „DJ-Z” 25 (1925).

Zurcher A., The Hitler Referenda, „The American Political Science Review” 1 (1935).

Żerko S., Polska, Niemcy i geneza II wojny światowej, „PZ” 2 (2009).

Żerko S., Polska w hitlerowskiej koncepcji polityki zagranicznej 1933–1939, „SnFiZH” XXIV (2001).

Żerko S., Polska wobec zbliżenia niemiecko-radzieckiego u schyłku lat trzydziestych, „PZ” 2 (1998).

Żerko S., Próba sformowania na Podhalu „Legionu Góralskiego” Waffen-SS, „PZ” 3 (1997).

Żukowski P., Krakowskie czasy studiów Rafała Lemkina, „DN” 1 (2011).

3. Andere Studien

Braun G., Luter i rewolucja protestancka, Warszawa 2017, Film, DVD.

Carl Schmitt [w:] OCLC WorldCat®, https://www.worldcat.org/search?qt=worldcat_org_all&q=carl+schmitt, Zugang 29 II 2020.

Luter i rewolucja protestancka. Idea filmu, <https://luter.braunmovies.com/>, Zugang 29 II 2020.

Mazurkiewicz M., Prawnicze a nieprawnicze wybrane kwalifikacje zbrodni dokonanych na narodzie polskim (1939–1945), Typoskr.

Parlamentarny Zespół ds. Oszacowania Wysokości Odszkodowań Należnych Polsce od Niemiec za Szkody Wyrządzone w trakcie II Wojny Światowej, <http://www.sejm.gov.pl/Sejm8.nsf/agent.xsp?symbol=ZESPOL&Zesp=513>, Zugang 29 II 2020.

Sonderfahndungsbuch Polen – Specjalna księga Polaków ściganych listem gończym, <http://www.iz.poznan.pl/projekty/zrealizowane/sonderfahndungsbuch-polen-specjalna-ksiega-polakow-sciganych-listem-gonczym>, Zugang 29 II 2020.

– Doktor der Rechtswissenschaften, Historiker. Er führt unabhängige Forschungen zur Besetzung polnischer Gebiete während des Zweiten Weltkriegs durch. Er konzentriert sich auf die völkerrechtliche Einstufung von Verbrechen gegen Polen im Rahmen von Genozidstudien. Er interessiert sich auch für Fragen des Verfassungsrechts, des Geschichtsunterrichts und der Geschichte und Kultur des Essens (*Food Studies*). Er reist und lernt gern Fremdsprachen.

75 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs können viele von uns die Art der Verbrechen, die damals an den Polen begangen wurden, immer noch nicht klar definieren. Viele Autoren konzentrieren sich normalerweise auf einzelne Grausamkeiten und scheinen diese nicht mit der Gesamtproblematik in Zusammenhang zu bringen.

Deutschland, geleitet von einem Plan zur Ausrottung der polnischen Nation, organisierte einen Vernichtungsapparat und führte diesen bis 1945 systematisch durch. Die Wahl der Mittel und Methoden zur Ausrottung der Polen blieb geografisch äußerst unterschiedlich, und der Vernichtungsprozess erstreckte sich über die Zeit. Dies sollte jedoch nicht die Absicht und das Wesen der begangenen Verbrechen verschleiern.

Die vorgeschlagene theoretische Bewertung der deutschen Handlungen aus der Perspektive des Völkerrechts berücksichtigt das Konzept des Verbots des Verbrechens des Völkermords, das der polnisch-jüdische Anwalt Rafał Lemkin vorgeschlagen hat. Sie ordnet auch die bisherigen Erkenntnisse der Historiker und aktualisiert gleichzeitig die in der Vergangenheit vernachlässigte Rechtsforschung. Die Veröffentlichung soll daher eine (nicht nur) akademische Diskussion in Polen und im Ausland über die Ausrottung der Polen anregen und das Bewusstsein für das Schicksal der polnischen Nation während der Besatzung schärfen. Diese den Lesern übergebene Lektüre erklärt Schritt für Schritt, wie einer der größten, wenn auch noch unbenannten Völkermorde des 20. Jahrhunderts stattfand.